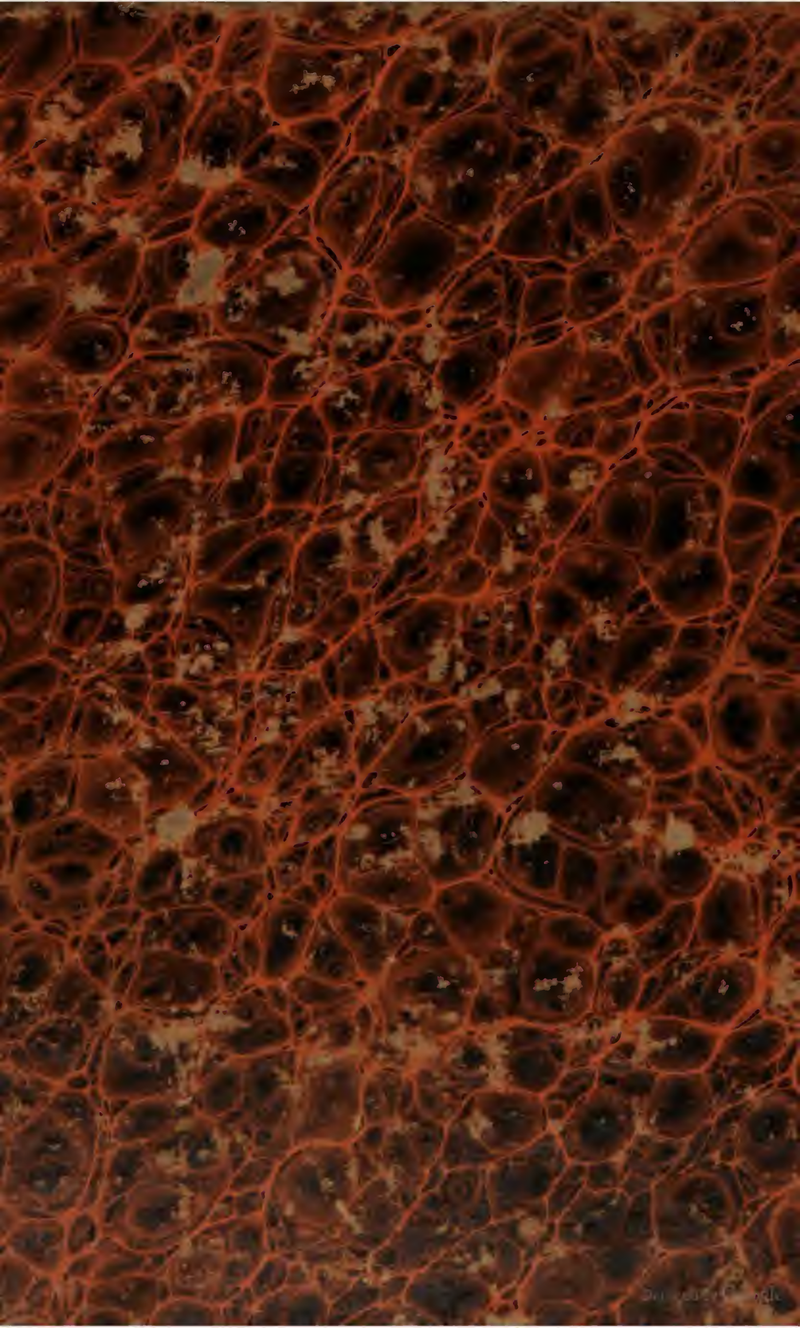
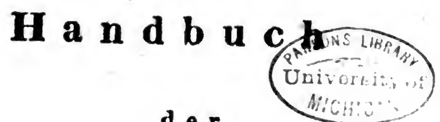








Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

von

Europa

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,
ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität
zu Königsberg.

Ersten Bandes zweiter Theil:
Frankreich und das Britische Reich.

Königsberg 1836,
bei den Gebrüdern Bornträger.

Gedruckt in der PASCHKEschen Buchdruckerei zu Königsb. in Pr.

Vorrede.

Wenn eine vieljährige Arbeit, die mit Liebe und unausgesetzter Anstrengung unternommen und fortgeführt ist, die aber nach ihrem ganzen Charakter einen fast unabsehbaren Apparat verlangt und diesen täglich zu füllen und noch zu erweitern befiehlt, oder die unausbleibliche Gefahr trügerisch zweideutiger Lücken androht, — wenn eine solche Arbeit gleich bei der ersten Entsendung eines Theils ihrer Resultate freundlichst empfangen und mit ermunterndem Beifalle begrüsst wird, so hat sie ihren erwünschtesten Lohn erreicht. Sie hat dann das Feld ihrer Wirksamkeit erlangt, auf dem die Ernte ihr nicht entgehen wird, wenn die Saat selbst eine gedeihliche ist. Es ist mir wahrlich die angenehmste Pflicht, für die lebhafte Theilnahme, mit welcher mir sehr ehrenwerthe Männer in Recensionen und

brieflichen Mittheilungen den ersten Band meiner Staatskunde aufgenommen haben, hier öffentlich meinen Dank auszusprechen, freilich nicht ohne den angelegentlichen Wunsch, dass die Fortsetzung des Werkes dem gesteckten Ziele möglichst nahe kommen möge. Der von mir dargebotene Plan einer historisch durchgearbeiteten Statistik ist als ein Bedürfniss der Zeit und des heutigen Zustandes der politischen Literatur erkannt worden. Seine Hauptabsicht bleibt stets dahin gerichtet, die wichtigsten Zustände der heutigen Staaten Europas in ihrer politischen und bürgerlichen Entwickelung durch möglichst vollständige und deutliche Bilder zu vergegenwärtigen .Das nach diesem Plane gegebene Beispiel im Russischen Staate ist für eine ausreichende Lösung dieser Aufgabe erachtet worden. Ich hoffe dass der jetzt erscheinende zweite Theil, welcher Frankreich und Grossbritannien liefert, ein noch vollständigeres Bild dieser Staaten vorführen wird, nicht etwa, weil diesen Reichen ein erweiterter Plan oder ein verstärkter Fleiss zugewandt wäre, sondern lediglich aus dem unschätzbaren Grunde, weil hiefür schon seit länger als einem Jahrhunderte ein reiches Material aus unerschöpflichen Quellen zufliesst, deren freier Gebrauch nie durch den Verschluss einer wenig gekannten Sprache gehemmt ist, wie dies allerdings bei den neuesten officiellen und halbofficiellen Quellen für die Russische Staatskunde beklagt werden muss.

Ueber den Zeitraum von neun Monaten, der zwischen der Ausgabe des ersten und dieses zweiten

Theils verflossen ist, darf ich dem billigen Leser wohl nichts hinzusetzen, wenn er sieht, dass dieser Band beinahe das doppelte Volumen des ersten umfasst, und wenn er erfährt, dass ich, um den schwierigen Druck möglichst rein von Sinn störenden Fehlern zu überliefern, zwei Correcturen jedes Bogens selbst mache. — Die einheimische und ausländische Literatur habe ich, so weit es möglich war, selbst noch aus den letzten Monaten des Jahres 1835 *bei der Durchsicht der einzelnen Bogen benutzt, und wo sie Bereicherungen gewährte, nachgetragen. Raumers so eben erschienene Briefe über England, denen ich für einzelne Zustände dieses Staates gewiss interressante Notizen verdanken dürfte, habe ich aber nicht mehr benutzen können, da sie mir erst heute am Schlusse des letzten Bogens zugekommen sind.*

Der Druck des dritten Theils, welcher Spanien, Portugal, die Staaten Italiens, die Türkei und Griechenland enthalten soll, wird ungesäumt angefangen, doch kann ich seine Ausgabe, da er in Bogenzahl diesem Theile ziemlich gleich stehen wird, nicht vor dem September versprechen. — Einen von meinem würdigen Amtsgenossen, dem Professor Hasse in Leipzig, in seiner Recension über meine Staatskunde ausgesprochenen Wunsch, dass ich neben dieser Darstellung der Staaten Europas zur Vervollständigung ein ähnliches Buch über die Staaten Amerikas bearbeiten sollte, darf ich hier nicht völlig unberührt lassen. Ich bemerke jedoch nur, dass ich fast gleichzeitig mit meinen Vorarbeiten für Europa seit

zehn Jahren auch für die bereits entwickelten Staaten Amerikas soviel statistische Nachrichten sammele, als ich ihrer habhaft werden kann. Ein solches Buch zu bearbeiten, hatte ich mir selbst schon zur Aufgabe gestellt, aber wann ich es zur öffentlichen Bekanntmachung reif halten werde, kann ich jetzt noch nicht bestimmen. — Aber eine Bitte — und eine recht dringende Bitte an meine Leser darf ich mir zum Schlusse nicht versagen, nämlich abweichende Ergebnisse historischer, politischer und allgemeiner statistischer Forschungen, die in meinem Buche häufig in Folge eigener, lange und mühsam wiederholter Untersuchungen sich vorfinden, nicht sofort von sich weisen zu wollen, weil andere alt bekannte, oder auch neu aus dem Ausland hinüber getragene Resultate die Sache anders darstellen. Ich fordere nicht anmaassungsvoll den Uebertritt zu den von mir gefundenen Ergebnissen, ich wünsche nur unbefangene Prüfung der entgegenstehenden Ansichten und mir nicht unbegründet zuzumuthen, dass ich etwas nicht gewusst oder übersehen habe, was ich gerade, weil ich es wusste, aber nicht für factisch, oder nicht für hinlänglich begründet erkannte, bei Seite legen musste.

Königsberg, den 11. *Januar* 1836.

F. W. Schubert.

Inhalt.

*) Diese Ueberschrift ist im Texte S. 74. beim Abdrucke durch Versehen weggeblieben.

*) Im Texte verdruckt §. 14.

A. Die Grundmacht des Britischen Staates. S. 294—405.

B. Die Cultur des Britischen Staates. S. 405—538.

Frankreich.

---

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. — Frankreich hat unter allen Staaten Europa's am frühesten eine regelmässige und unausgesetzte Sorgfalt auf die genauere Kenntniss seines Terrains verwandt, wenn gleich aus ganz natürlichen Gründen diejenigen Provinzen, welche im sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten *Jahrhunderte stets* den Kampfschauplatz darboten, vorzugsweise auffordernde Veranlassung dazu wurden. Die Akademie der Wissenschaften zu Paris wurde schon in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XIV. der Mittelpunkt für die verschiedenartigen topographischen Arbeiten Frankreichs, die indess sicher nicht von einem so glänzenden Erfolge gekrönt gewesen wären, wenn nicht das Interesse der Einheit und die anregendste Aufmunterung zum consequenten Verfolgen der einmal unternommenen Arbeit in der Familie Cassini sich erhalten hätte. So entstand durch hundertdreizehnjährige Arbeit (1683—1796) die *carte topographique de la France*, welche in 183 Blättern aus den Händen der Cassinis, des Cassini de Thury, le Camus, le Montigny und de Perronnet zu Paris hervorgingen und den Maasstab von $\frac{1}{86400}$ haben. Diese Karten bilden bis auf die heutige Stunde die Basis für den bei weitem grössten Theil der Französischen Karten und dienten zugleich als Musterkarte und als Maasstab für ähnliche Arbeiten

der Nachbarländer, wie für Ferrari's Karte von Belgien, Amman's und Bohnenberger's Karte von Schwaben, le Cocq's Karte von Westphalen, wiewohl diese letzteren bei ganz anderen Fortschritten der mathematischen Wissenschaften angefangen und mit viel kräftigerer Unterstützung ausgeführt, als noch ausgezeichnetere Leistungen dastehen. Ein verkleinertes Bild der Cassinischen Karte, das aber zugleich Italien enthielt, lieferte Picquet, Leipzig 1811 in 48 Blättern. — *Chanlaire atlas national de France*, Paris 1810 in 110 Blättern, $\frac{1}{259200}$ der natürlichen Grösse, ist eine Arbeit von sehr ungleichem Werthe der einzelnen Sectionen, je nachdem für dieselben bessere oder geringere Materialien vorhanden waren. — *Donnet carte topographique, mineralogique et statistique de la France, reduite de Cassini*, Paris 1817, 25 Blätter $\frac{1}{388800}$ der nat. Gr.: eine auch jetzt noch sehr brauchbare General-Karte, die für ihren Maasstab das vollständigste Material gewährt *). — *Aupick et Perrot, nouvel atlas de la France avec des descriptions historiques et statistiques*, im Maastabe von $\frac{1}{1700000}$, in 33 Lieferungen mit 98 Karten und 110 Tableaus, Paris 1823—26: diese saubere und genaue Karte enthält zugleich auch die Kolonien. — *Charles* und *Darmet atlas geographique ecclésiastique et administratif de la France dressée par diocèse*, jede Diöcese in 70 Blättern, Paris seit 1826, nur eine mittelmässige Arbeit; es waren bis 1831 54 Diöcesen in 108 Blättern erschienen, die erst 60 Departements enthielten. — *Drubena carte hydrographique de la France* im Maasstab von $\frac{1}{1000000}$, in 12 Blättern, Paris 1828, eine durchaus vorzügliche und in Bezug auf die Bewässerung wichtige Arbeit. — Als ein brauchbares Hülfsblatt für dieselbe kann dienen *Lapie* und *Brué carte routière, physique et administrative de la France*, im Maasstabe von $\frac{1}{1000000}$, Paris 1830. — Als Küstenkarte ist die vollständigste Beautemps-Beaupré, (der

---

*) Ueber die älteren General- und Specialkarten Frankreichs bis zum Jahre 1823, vergl. man als brauchbare und übersichtliche Zusammenstellung C. v. Deckers Verzeichniss der besseren gestochenen Karten Frankreichs, in Deckers Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs, Jahrg. 1824, Heft 5. u. 6. Für die neuesten Karten vergl. besonders Berghaus, Geograph. Wegweiser II. S. 81—86; 120—25. — III. S. 19; 318—19; IV. 54—67, 86, 143—207, 215—32, 244—72, wo zugleich auch sehr interessante Documente über die Cassinische Karte geliefert sind.

die Leitung der mit der Aufnahme in den Jahren 1819—22 beschäftigten Marine-Ingenieurs hatte) *le Pilote Français ou les côtes de France Paris* 1829 in 82 Blättern. Als **Postkarte** diente die von **Viard** Paris 1830 in einem grossen Folioblatt im Maasstab von $\frac{1}{1700000}$.

Für die **innere Schifffahrt** hat **Dubrena** eine mühsame aber gelungene Arbeit geliefert, in der Carte *de la navigation de la France, de la Belgique, de la Hollande et de toute la rive gauche du Rhin, Paris* 1832 in 2 grossen Folioblättern. — Posten und Schifffahrt sind verbunden in *A. D. Dufour, carte administrative, physique et routière de la France* in 2 Blättern, im Maasstabe von $\frac{1}{2232000}$ Paris 1832. — Für die **Militärverwaltung**: *A. M. Perrot carte militaire de la France*, im Maasstab von $\frac{1}{2000000}$ Paris 1833, in einem Blatte. —

Unter den neuesten in Deutschland erschienenen Karten Frankreichs nimmt die erste Stelle ein, die von **Weis** entworfene und von **Woerl** ausgeführte Karte, welche als *Atlas de France* im Maasstab von $\frac{1}{500000}$, in 25 Blättern in Freiburg 1830—31 erschienen ist, und einen Theil ihrer grossen Karte von Europa bildet. —

Für **Corsica** erschien im Kriegsdepot 1824 eine genaue Karte, die indess für die Küsten und innere Bewässerung noch verbessert durch den Marine-Capitain **Hell**, in dem Maasstab von $\frac{1}{360000}$ d. nat. Gr. als *carte generale de l'Ile de Corse* zu Paris 1831 in einem Blatte herausgegeben ist. — Was die Colonien anbetrifft, so besitzen wir ein ausgezeichnetes Blatt für die Insel **Martinique** nach den Aufnahmen von **Monnier** und **le Bourguignon-Duperré** in den Jahren 1824 und 25, in dem Maasstabe von $\frac{1}{86400}$, Paris 1831 beim allgemeinen Marine-Depot herausgegeben *). —

*) Von der grossartigen neuen Unternehmung des Französischen Generalstabs, eine vollständig neu entworfene Specialkarte des Französischen Staates in 260 Blättern gr. Fol., das Blatt zu 7 Frcs., im Maasstab von $\frac{1}{100000}$ der nat. Grösse nach mehrjährigen neuen trigonometrischen Aufnahmen und den genauesten vorangegangenen Specialarbeiten im Maasstab von $\frac{1}{10000}$, $\frac{1}{20000}$ und $\frac{1}{40000}$, zu liefern, kann ich aus eigener Ansicht nicht sprechen, obwohl schon im December 1832

1 *

Prudhomme, dictionnaire universel geographique statistique, historique et politique de la France, Paris 1804—5, 5 *vol.* 4*to.* — *Herbin statistique generale et particulière de la France et Des ses colonies, Paris* 1807 7 *vol.* 8*vo*, mit einem Atlas von Chanlaire in 102 Karten im Maasstabe von $\frac{1}{500000}$ nach den vorhandenen Vorarbeiten bald vollständiger, bald dürftig. *Peuchet et Chanlaire description topographique et statistique de la France, Paris* 1815 *in* 52 *cahiers* 4*to*, enthält zugleich eine Erklärungs-Karte von jedem Departement. — *Briand de Verzé, dictionnaire geographique, statistique et commercial de la France et des colonies, Paris* 1831, 8 *vol.* 8*to.* — *Ch. Mentelle geographie de la France, edit. troisième revue per Depping, Paris* 1821 8*to.* — I. G. Fr. Cannabich vollständige Erdbeschreibung des Königreichs Frankreich; Weimar 1820, 8to, bildet zugleich den achten Band des Weimarischen vollständigen Handbuchs der Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel u. s. w. —

Bignon exposé comparatif de l'état financier, militaire, politique et morale de la France et des principales puissances de l'Europe Paris 1814 8*to.* — *Tableau statistique de la France Paris* 1820 8*to.* — *Adr. Balbi la monarchie Francaise comparée etc., Paris* 1828, ein Uebersichtsblatt. — Sehr wichtige Specialstatistiken einzelner Departements, wie *Decribier de Creissac description statistique du departement de la haute Loire, Paris* 1824, zumal da früher uns über dieses Bergdepartement noch alle begründete Nachrichten fehlten, dasselbe auch noch nicht im Peuchet und Chanlaire dargestellt war; *Graf Villeneuve statistique du departement des bouches du Rhône, Paris* 2 *vol.* 1825—29, und sehr viele andere, die durch ausführliche Analysen in *Ferussac Bulletin universel, sect. des sciences geographique et statistiques* *), in den Jahrgängen 1824—31 uns bekannt geworden sind: worauf ich im Allgemeinen hinweise, aber auch zugleich die Bemerkung nicht unterdrücke, dass diese Abtheilung des Bulletin selbst

---

die erste Lieferung, 1833 die zweite und 1834 die dritte Lieferung, zusammen aus 24 Sectionen bestehend zu Paris herausgekommen sind. Diese enthalten Theile des nördlichen Frankreichs und der nächsten Umgebungen von Paris. Vergl. Francoeurs höchst günstiges Urtheil im Geogr. Wegw. IV. S. 68 und 332—35. und die 8 selbständigen Artikel im Bd. V. S. 61, 145 u. s. w. bis S. 365 VI. S. 183. und 224.

*) Der zweite Supplementband dieser Abtheilung, Paris 1830,

vieles eigenthümliche Material für die Französische Staatskunde besitzt. — Für Paris sind als ausgezeichnete Arbeiten von allgemeinem Werthe für die Staatskunde zu beachten: Graf *Chabrol, recherches statistiques sur la ville de Paris et le Departement de la Seine, Paris* 1821 *8to.* Fortsetzung derselben in der Ausgabe von 1823, 4to, und abermalige Fortsetzung bis 1824 in der Ausgabe von 1826, verglichen mit *Benoiston de Chateauneuf, recherches sur les consommations de tout genre de la ville de Paris en* 1817, *comparées à ce qu' elles étaient en* 1789, 2 *part. Paris* 1821 und in Beziehung auf geschichtliche Entwickelung mit *Dulaure historie physique et morale de Paris,* 3*me edit.* 825. 10 *vol.*, einer höchst anziehenden und wichtigen Arbeit für die Culturgeschichte. — Für *Corsica P. Pompeë état actuel de la Corse. Paris* 1821 und *Beaumont, observations sur la Corse. Paris* 1822 *8vo.* — Allgemeine statistische Notizen, namentlich für den Zusammenhang der Verwaltung und die Vertheilung der Bevölkerung gewährt der jährlich erscheinende Almanac Royal, wie derselbe seit 1816 wieder heisst, in der Kaiserzeit auf gleiche Weise als Almanac Imperial eingerichtet; ferner gehören hieher die *Annuaires du bureau des longitudes*, die jährlich die Resultate aus den officiellen Bevölkerungslisten liefern.

Unter den Reisebeschreibungen, die von diesem Staate handeln, behaupten für die Staatskunde noch jetzt ihren eigenthümlichen Platz *A. L. Millin voyage dans les departements du midi de la France, Paris* 4 *vol., Paris* 1807—11, 8to I. A. Schultes Briefe über Frankreich auf einer Fussreise im Jahre 1811, Leipz. 2 Thle. 1815 8vo.; A. Herrm. Niemeyer, Beobachtungen auf einer Deportationsreise nach Frankreich im Jahre 1807, Halle 1824 m. Kpf., ist zugleich der vierte Band seiner Beobachtungen auf Reisen. — *Ad. Blanqui, relation d'un voyage au midi de la France pendant l'an* 1828, *Paris* 1829 *8to.* — L. Neigebauer Handbuch für Reisende in Frankreich, Wien 1832 8vo. — Fr. v. Raumer's Briefe aus Paris und Frankreich im Jahre 1830, Leipzig 1831, 2 Bde. 8vo. —

---

herausgekommen, ist diesen Specialstatistiken ausschliesslich gewidmet, und führt daher auch den besondern Titel Renseignemens statistiques sur les departemens de la France.

A. Grundmacht des Französischen Staates.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande und seinem allmähligen Anwachse.

H. Brué, et M. Guadet, Atlas geographique, historique, politique et administratif de la France, composé de 48 *cartes, sur lesquelles sont tracées, tirées et examinées les limites, divisions ecclesiastiques, civiles, militaires, et administratives de la France en principales epoques de son histoire jusqu'en* 1820. *Paris* 820—21. 16 Liefrg. Ein historisch-politischer Atlas, der von 481 ab bei jedem denkwürdigen Zeitabschnitte der Französischen Geschichte, oft nach 10 bis 20 Jahren, oft auch erst nach einem Zeitraum von 100 Jahren und darüber den Umfang des Französischen Staates und die verschiedene Abgränzung seiner Provinzen im Inneren, genau in einer besonderen Karte darstellt und mit den nöthigen historischen und statistischen Bemerkungen erläutert. —

Als Frankreich in Europa zuerst in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, unter der Regierung Ludwigs XI., einen in sich mehr abgerundeten Staat zeigte, in welchem nach einem beinahe dreihundertjährigen Kampfe das monarchische Princip über das aristocratische völlig obgesiegt, die mächtigen früher fast selbständig dastehenden Kronvasallen bis auf zwei — die Herzoge von Burgund und Bretagne — ihre Hoheitsrechte eingebüsst hatten, fasste der Territorialumfang dieses Staates noch nicht volle 6000 QM., auf denen damals nach einer ungefähren zeitgemässen Schätzung gegen 10,000,000 Seelen leben mochten. Aber es zeigte sich bald, dass in diesem Staate alle Kräfte auf einen Punkt gerichtet waren und zu einem Zwecke verwandt wurden, so dass mit der Steigerung der königlichen Gewalt auch zugleich der Staatshaushalt und der allgemeine Wohlstand Frankreichs in einen geordneteren und vor-

theilhafteren Zustand sich versetzt sahen. Hiefür hat aber Ludwig XI. bei allen seinen grossen Fehlern, in den zwei und zwanzig Jahren seiner Verwaltung (1461—83) unläugbar viel gethan, indem er zugleich mit dem Emporheben der inneren Verwaltung seine Aufmerksamkeit auch stets gespannt auf seine nächsten Nachbaren richtete, und bei seiner gewandten Leitung der auswärtigen Verhältnisse darin so glücklich war, dass der gefährlichste Nebenbuhler der Französischen Macht, Karl der Kühne Herzog von Burgund, der aber gleichzeitig auch als ihr Kronvasall ihr untergeordnet stand, seinem eignen Ehrgeize und der Französischen Politik erlag. Das Herzogthum Bourgogne wurde 1477 mit der Krone Frankreich vereinigt und gegen Deutschland, dessen Herrscherhaus Habsburg die Erbansprüche Burgunds für sich vertheidigte, siegreich behauptet.

Karl VIII. sein Nachfolger (1483—98), weder an politischer Umsicht, noch an Geistes- und Körperkraft seinem Vater ähnlich, wurde doch durch seine Rathgeber auf der einmal eingeschlagenen politischen Laufbahn dieses Staates erhalten, und brachte durch die erzwungene Heirath mit Anna, der Erbtochter von Bretagne 1491, das letzte Französische Kronlehn, das reiche und mächtige Herzogthum Bretagne als unmittelbares Eigenthum an die Krone zurück, ohne dass er durch den übereilt angetretenen und ausgeführten Zug nach Neapel (1494—95) Frankreichs politisches Ansehen vermindert hätte. Nach seinem kinderlosen Tode übernahm sein Oheim Ludwig XII. (1498—1515) den Französischen Staat in einem Umfange von 7200 QM., mit einer Bevölkerung von etwa 12,000,000 Menschen. Durch ihn wurde das Herzogthnm Mailand mit einem Flächeninhalte von 400 QM. neu erworben, das schon damals einer überaus starken Bevölkerung sich erfreute: aber der zu schwankende Besitz dieses reichen Landes, das für Frankreich bald auf immer verloren ging, darf als Zuwachs des Staates gar nicht in Anschlag gebracht werden. Nur die aufgewandten Kräfte für seine Behauptung machten es vor ganz Europa sichtbar, dass Frankreichs concentrirte Staatsverwaltung einer dreimal grösseren Macht Widerstand leisten konnte und doch nicht zu gleicher Erschöpfung wie diese selbst herabsank. Denn wenn auch die Regierung seines Nachfolgers Franz I. (1515—47) durch die fortwährenden Kriege mit dem übermächtigen Hause Habsburg und

dessen Verbündeten die innere Entwickelung des Französischen Staates allerdings hinderte, zum Theil auch im östlichen und südlichen Frankreich auf längere Zeit den Wohlstand des Volkes zerstörte, so war dafür auch das politische Ansehen dieses Staates gerettet, und die Gefahr der meisten Europäischen Staaten vor einer drückenden Präponderanz des Hauses Habsburg durch Frankreich vernichtet.

Seit dem Zeitalter des Königs Franz I. war das politische Gewicht des Französischen Staates und des Hauses Habsburg in seinen beiden Reichen vor den übrigen christlichen Mächten Europas entschieden, und erst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts trat England durch Elisabeths bedeutende Persönlichkeit mit sich geltend machendem Einflusse zu den Mächten des ersten Ranges hinzu. Unter König Heinrich II. (1547—59), dem Sohne und Nachfolger Franzs I., nahm Frankreichs politische Gewalt noch ansehnlich zu, und auch sein Länderbestand wurde, zugleich mit stärkerer Sicherung der östlichen Gränze gegen das Deutsche Reich, durch den Erwerb der Bisthümer Metz, Toul und Verdun, also durch die Einverleibung der Länder zwischen der Mosel und der Maas, die ausserdem durch die Vogesen und Ardennen umgarnt sind, 1552 erweitert. Dieses Reich war jetzt gegen 7,500 QM. gross, wiewohl die Bevölkerung bei den unaufhörlichen Kriegen und damit verbundenen Verheerungen in diesen Zeiten nicht viel über die frühere Angabe gestiegen sein konnte. Unter den drei auf einander in der Regierung folgenden Söhnen dieses Königs, Franz II. (1559—60), Carl IX. (1560—74) und Heinrich III. (1574—89) folgten die unglücklichen Bürger- und Religionskriege, unter welchen Frankreich nothwendig einen beträchtlichen Theil seines politischen Gewichtes und die in dem letzten Jahrhunderte gemachten Erwerbungen an Spanien und das Deutsche Reich wieder hätte einbüssen müssen, wenn nicht zu gleicher Zeit diese beiden Mächte Habsburg eben so gefesselt gewesen wären, Spanien durch den Niederländischen Freiheitskrieg, Oestreich durch die Türken und nicht minder durch den Mangel an Energie bei seinen Regenten, die bei Rudolf II. sogar in gänzliche Schlaffheit ausartete.

Inzwischen begann ein neues kräftiges politisches Leben für den Französischen Staat mit der Regierung Heinrichs IV.

(1589—610), eines Vetters der letzten Regenten aus dem Hause Valois, der sein Haus Bourbon zur Königskrone erhob und dadurch Veranlassung wurde, dass dasselbe jetzt den Herrscherthron für vier Staaten Europas besitzt. Durch seinen Uebertritt von der Reformirten zur Römisch-Catholischen Kirche (1593), stillte er fast gänzlich die innern Unruhen seines Reichs, und durch die Vereinigung seines kleinen Reichs Navarra und des Landes Bearn diesseits der Pyrenäen (von 72 QM.) mit der Französischen Krone, wiewohl der förmliche Act der Vereinigung erst unter seinem Sohn Ludwig XIII. 1621 erfolgte, entzog er mindestens eine gefährliche Stütze für Parteiungen und Spaniens Einmischung in die Französischen inneren Streitigkeiten. Die politische Einsicht dieses geistreichen und von kraftvollen Rathgebern unterstützten Fürsten machte ihn zum Entscheider in den Kriegen Spaniens mit dem neuen Freistaate der vereinigten Niederlande, und brachte das Herzogthum Savoyen mit dem Verluste seiner westlichen Besitzungen an Frankreich von 77 QM. ganz in die politische Abhängigkeit von dieser Krone. Unter ihm wurden auch für Frankreich die ersten Ausser-Europäischen Erwerbungen gemacht, indem die Französische Flotte grosse Strecken von Nordamerika, Acadien und die beiden Canadas, ein Territorium von mehr als 13,000 QM., aber nur mit sehr schwacher Bevölkerung, in den Jahren 1598—608 in Besitz nahm, jedoch anfänglich nur sehr geringen Vortheil davon zu ziehen verstand. — In Europa war nunmehr die Ländermasse auf 7901 QM. angewachsen.

Unter der folgenden Regierung Ludwig XIII. (1610—43) errang Richelieus Geist und rastlose Spannung der Staatskräfte Frankreichs für diese Macht zu widerholten Malen das Uebergewicht über die Häuser Habsburg, indem dieselbe zur Erreichung dieses Zweckes mehr Geld als Menschen aufwandte, dadurch aber die Vermehrung der Staatseinkünfte als die höchste Aufgabe für die gesammte Staatsverwaltung aufstellte. Für die Vergrösserung des Europäischen Länderbestandes wurden das Herzogthum Bar und die Gebiete von Perpignan und Casale, in den drei verschiedensten Richtungen der Französischen Gränze, zusammen gegen 70 QM. 1633 gewonnen, wozu noch 9 Jahre später die Herrschaft Sedan, von dem Herzogthume Bouillon abgetreten, mit einem Flächeninhalte von 18 QM. hinzugefügt

wurde. Als die ersten Besitzungen in **Westindien** wurden die kleinen Antillen St. Christoph, Martinique und Guadeloupe zusammen 49 QM. 1627 und 1633 in Anspruch genommen, sowie auf dem Festlande von Südamerika durch Bretigny eine Colonie in Cayenne 1635 angelegt, von welcher aus nach und nach Guiana bis zu einer Ausdehnung von 430 QM. erobert wurde. Ausserdem machte die Französische Regierung damals (1642) den Erwerb der Insel Bourbon in der Nähe der Südwestküste von Afrika (112 QM.), so dass **Ludwig XIII.** als Grundlage für die glänzende Regierung seines Sohnes in Europa einen Länderbestand von 7,991 QM. und in den damals freilich noch wenig bedeutenden Colonien von mehr als 13,600 QM. hinterliess.

Bei seinem Nachfolger **Ludwig XIV.** (1643—715) wollen wir zwar nicht die Eroberungen anführen, welche das ausgezeichnete Waffenglück seiner Heere in der ersten Hälfte seiner Regierung zusammenbrachte, die er aber in der zweiten Hälfte derselben gegen die vereinten Kräfte von halb Europa nicht zu behaupten vermochte: aber dennoch erweiterte er durch höchst vortheilhaft gelegene und ihm verbleibende Erwerbungen den Französischen Staat. Im Westphälischen Frieden (1638) gewann er bleibend von dem Deutschen Reiche den Elsass, die Landvogtei über die dortigen zehn Reichsstädte, den Sundgau und Breisach nebst seinem Gebiete, zusammen 303 QM., in dem Pyrenäischen Frieden 1659 von Spanien die Grafschaften Artois, Charolles, Roussillon und einige feste Plätze in den Landschaften Flandern, Namur und Hennegau, zusammen 234 QM. Durch Kauf erwarb er 1662 das geschleifte Dünkirchen und Mardyck nebst dem Gebiete von 1 QM., und im Aachner Frieden 1668 rundete er abermals die Gränze seines Staates sehr günstig durch die Einverleibung einiger festen Plätze nebst ihren Gebieten in den Oestreichschen Niederlanden ab (36 QM.). Eine gleich vortheilhafte Abrundung ward dem Französischen Reiche an der nordöstlichsten Gränze in dem Nymmweger Frieden $167\frac{8}{9}$ zu Theil, der überdies auch noch die ganze Grafschaft Hochburgund (Franche Comté), zusammen einen Gewinn von 490 QM. einbrachte. Mitten im Frieden mit dem Deutschen Reiche und Spanien erweiterte er aufs neue durch die Reunionskammern und die Ueberrumpelung von Strassburg $168\frac{0}{1}$, das er im Waffenstillstands-Vertrage zu Regensburg 1684 völlig abgetreten erhielt, seinen Länderbestand, stei-

gerte den Einfluss Frankreichs namentlich auf die Deutschen Angelegenheiten ganz ausserordentlich, vermochte jedoch nur als das Schlussresultat der beiden folgenden Kriege (1690—97 und 1702—14) in den Ryswicker, Utrechter und Rastadter Friedensschlüssen die Vertheidigung des eben geschilderten Umfangs seines Staates fest zu halten, und durch das Uebergewicht in den Diplomatischen Unterhandlungen wenigstens die eng geknüpften Verbindungen seiner Feinde für das politische Interesse Frankreichs unschädlich zu machen. Selbst nicht ohne allen neuen Gewinn schied er aus dem Kampfe, indem er die zwei noch halbsouverainen Enclaven in seinem Reiche zu den Besitzungen seiner Krone hinzufügte, das Fürstenthum Orange ($18\frac{1}{2}$ QM.) an der Rhone, welches das Haus Nassau und das dazu erberechtigte Königreich Preussen im Frieden zu Utrecht 1713 ihm überlassen hatten, sowie die Grafschaft Angoumais (103 QM.) 1714, welche zwar schon Franz I. 1531 als sein Erbbesitzthum mit der Krone vereinigt hatte, dann aber wieder an Nebenlinien vergeben worden war. Ausserdem war von Frankreich noch in dem Frieden zu Rastadt 1714 die Festung Landau nebst Gebiet erworben, dagegen aber der unbedeutende Verlust einiger Alpenthäler (16 QM.) an Savoyen gemacht worden.

Die Ausser - Europäischen Besitzungen werden gleichfalls unter dieser Regierung nach ihrem Umfange ausserordentlich vergrössert, wenn gleich nur die Westindischen einen verhältnissmässig beträchtlichen Werth für die Krone erlangten. Auf Marie Galante (1645), Barthelemy (1648), Grenada (1650) und St. Martin 1678 wurden Colonien angelegt, dadurch aber nur ein Flächeninhalt von 20 QM. insgesammt in Besitz genommen. Wichtiger wurde aber die Behauptung der ganzen westlichen Hälfte von Hispaniola oder St. Domingo als Colonie (524 QM.) im Jahre 1665. Das politische System der Verwaltung Ludwigs XIV. rief Colberts Marcantilsystem ins Leben, und in Folge desselben ward unter Mitwirkung dieses Ministers 1664 die Französische Ost- und West-Indische Handels-Compagnie errichtet, welche mit der Stiftung der Factorei Chandernagor 1676 und mit der Erwerbung von Pondichery (12. QM.) 1681 die Französischen Besitzungen in Ostindien begründete. In Afrika wurden noch früher auf der Westküste am Senegalflusse 1664 eigene Niederlassungen angelegt, die dabei gelegene Insel Gorée

1677 auf Kosten der Holländer erobert, zusammen ein Gewinn von 26 QM.; an der Ostküste hatte eine Französische Expedition 1665 auf der Insel Madagascar das Fort Dauphin erbaut, und auf der Isle de France, die heute zu Tage Mauritius-Insel genannt wird, 1712 die erste Niederlassung gemacht. — In Nordamerika erklärten sich die Franzosen in den Jahren 1648 bis 67 als Besitzer der ungeheuren Flächen am Michigan-See und der daran stossenden nordwestlichen Länder, einem sehr schwach bevölkerten Landstriche von 12,700 QM., darauf 1685 ebenso von den Gebieten der Indianer an der Mündung des Missisippi und von Louisiana, die zusammen zwar einen Flächeninhalt von 55,000 QM. ausmachen, aber bei der fast völlig mangelnden Bevölkerung und der grossen Ausdehnung nur als ein bedeutungsloser Gewinn angemerkt werden können. Die einzige politische Wichtigkeit desselben trat nur auf eine zweideutige Weise dadurch hervor, dass diese Länder einen Berührungspunkt mit den auswärtigen Besitzungen anderer Europäischen Mächte darboten. Den vortheilhaftesten Gewinn unter den Amerikanischen Besitzungen gewährte der Utrechter Frieden 1713 in der Insel Cap Breton (112 QM.), die darauf Isle Royale benannt wurde und durch ihren einträchtigen Pelzhandel und sehr ergiebige Fischereien sich auszeichnete: sie galt beinahe gleich dem Verluste des zwanzigmal so grossen, aber damals financiell nicht so vortheilhaften Acadien, das bei diesem Friedensschlusse die Engländer bereits zur Sicherstellung ihrer damals schon blühenden Nordamerikanischen Colonien für sich gewannen. —

Auf solche Weise erlangte Ludwig XV. (1715 † 774), der Urenkel seines unmittelbaren Vorgängers, ein überaus grosses und angesehenes Reich, dessen Länderbestand in der Mitte von Europa 9478 QM. und in den übrigen Erdtheilen gegen 79,000 QM. betrug. Ungeachtet der bis dahin über zweihundert Jahre fast ununterbrochen geführten Kriege, war Frankreich keiner der benachbarten Mächte an bereit stehenden Hülfsquellen nachzusetzen, und zählte schon in Europa eine Bevölkerung von beinahe 23,000,000 Seelen. Aber unter dieser Regierung wurden die reichsten Hülfsquellen oftmals mit unverantwortlicher Verschwendung vernichtet, die Verwaltung ermangelte aller Festigkeit, und nur noch in der ersten Hälfte derselben erhielten der Cardinal Fleury als Principal-Minister, sowie die letzten Feldherren

aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. und der Marschall von Sachsen, einer der ausgezeichnetsten Krieger seiner Zeit den der natürlichen Macht Frankreichs gebührenden politischen Einfluss. Daher fiel auch nur in diese Zeit Ludwigs XV. der wichtige Erwerb des Deutschen Herzogthums Lothringen (328 QM.), indem die Wiener Präliminarien 1735, welche den in Italien und am Rhein zu Ende geführten Polnischen Thronfolgekrieg beseitigten, dem Französischen Staate die Antwartschaft auf dieses treffliche Land, den Genuss desselben aber für die erste Zeit dem entfernten Polnischen Könige Stanislaus Lesczinski, dem Schwiegervater Ludwigs XV. auf Lebensdauer († 1766) gewährten. Dagegen sank Frankreich in den späteren allein von Weibern abhängigen Regierungsjahren dieses schwachen Fürsten von der Höhe einer gebietenden, in den wichtigsten politischen Angelegenheiten entscheidenden Macht, zu einer überall nachgebenden, kaum selbständig auftretenden Politik herab. Daher gab es seit dem siebenjährigen Kriege auf, in den die Verhältnisse von ganz Europa bestimmenden grossen Bewegungen die erste Rolle zu spielen und liess diese Schwäche am deutlichsten bei Gelegenheit der ersten Theilung von Polen erkennen. Unter solchen Umständen konnten neue Erwerbungen in Europa kaum anders als auf dem Wege friedlicher Mittel durch Ankauf oder Austausch geschehen, wie denn dies auch bei der Besitznahme der Insel Corsica (178 QM.) 1769 und einiger Gränztheile des Herzogthums Savoyen (13 QM.) zu bemerken ist.

Unter den auswärtigen Besitzungen bleiben zwar bei der Französischen Krone die Colonien von kleinerem Umfange, deren Werth inzwischen gerade der bedeutendere war, namentlich in Ostindien, wo sie noch 1722 den wichtigen Handelsplatz Mahe ($\frac{1}{2}$ QM.) auf der Küste Malabar und 1739 vom Rajah von Tanjore Karikall (Karikalla = schwarzer Stein oder Fels) mit einem Gebiete von $19\frac{1}{2}$ QM. erwarb. Doch hob die Regierung 1769 die Privilegien der Ostindischen Handels-Compagnie auf, indem sie ihr Vermögen in Landbesitz und Colonialwaaren im Werth von 35,783,000 Rthlr. übernahm, dagegen aber auch zur Befriedigung ihrer Schuldenlast von 23,075,000 Rthlr. sich verpflichtete *).

*) Die unter Ludwig XVI. 1782 mit einem Vermögen von

Ueberdies verlor Frankreich durch den siebenjährigen Land- und Seekrieg den grössten Theil seiner ungemessenen Ländereien in Nordamerika. Im ersten Frieden von Versailles 1763 trat es an England beide Canadas, das Gebiet am Michigan und das daran stossende nordwestliche Gebiet ab, ferner die Insel Cap Breton, die Fischerei bei der Küste von Newfoundland, sodann in Westindien Grenada mit den Grenadillen, behielt jedoch hier die seit 1756 in Besitz genommene Insel Lucie, und endlich in Afrika verlor es die Colonien am Senegal und die Insel Gorée. Ausserdem überliess es noch in Folge dieses Vertrags nach Verlauf von 6 Jahren (1769) an Spanien Louisiana und Neu-Orleans, das zwar für Frankreich noch immer keinen besonderen Werth gewonnen hatte. Dadurch waren bei dem Tode Ludwigs XV. die auswärtigen Besitzungen auf ein Fünfundzwanzigtheil ihres früheren sehr grossen doch bedeutungslosen Umfanges, auf 1866 QM. geschmolzen, aber der Länderbestand in Europa auf 9,997 QM. angewachsen, deren Bevölkerung schon damals officiell auf 25,000,000 Seelen angegeben wurde.

Unter seinem Enkel, dem unglücklichen Ludwig XVI., (seit dem 10. Mai 1774,) der Krone durch den National-Convent am 21. Sept. 1792 für verlustig erklärt, am 21. Jan. 1793 guillotinirt) erlitt der Länderbestand Frankreichs in Europa keine Veränderung, aber das Waffenglück der vereinigten Französisch-Amerikanischen Heeresmacht im Nordamerikanischen Freiheitskriege erwarb im zweiten Frieden zu Versailles 1783 die Rückkehr einiger früheren nicht unwesentlichen Verluste unter den Colonien, doch wollen wir keinesweges diese Erwerbungen vom Standpunkte der allgemeinen inneren und äusseren Politik als einen vortheilhaften Ersatz Frankreichs für seine Theilnahme an diesem Kriege ausgeben. Dies waren die Besitzungen am Senegal-Flusse, die Insel Gorée, die freie Fischerei bei Newfoundland mit den Inseln St. Pierre und Miquelon. Die kleine Antille

---

10,000,000 Rthlr. wieder hergestellte Ostindische Handelsgesellschaft konnte bei dem bald gestörten Handel Frankreichs mit Asien und bei dem Verluste sämmtlicher dortigen Kolonien während der Revolution nicht mehr zu einem selbständigen Leben sich empor heben.

Tabago wurde ganz neu gewonnen, aber dagegen die Antille St. Barthelemy von der Krone an Schweden verkauft: einige Besitzungen der Afrikanischen Gesellschaft in den Nord-Afrikanischen Raubstaaten sind als rasch vorübergehender Erwerb kaum zu würdigen. Der Gesammtbestand der Kolonien war demnach beim Ausbruch der Französischen Revolution wieder auf 1,924 QM. gewachsen.

Die Erwerbungen der Französischen Republik während ihrer zwölfjährigen Dauer (21. Sept. 1792. — 18. Mai 1804) und des Französischen Kaiserthums in seinem zehnjährigem rastlosen Eroberungskampfe *) gehören ausschliesslich der Geschichte dieser Zeit, da das Königreich Frankreich bei der Wiederherstellung der Bourbons durch den ersten Pariser Frieden am 30. Mai 1814 die alten Gränzen vom 1. Januar 1792 in Betreff seines Europäischen Besitzstandes erhielt, also nur das vormals päpstliche Gebiet von Avignon und einige Enclaven in den ehemaligen Kreisländereien des Deutscheu Reichs über den *status quo* zu Anfang der Regierung Ludwigs XVI. gewann. Bei den Ausser-Europäischen Besitzungen wurde aber sogar eine beträchtliche Einbusse gegen die Verhältnisse des Jahres 1792 gemacht, indem das Französische Domingo sich gleichfalls inzwischen zu einem selbständigen Staate Hayti umgestaltet hatte, ferner die Antillen Tabago und St. Lucie, ausserdem die Sechellen-Inseln und Isle de France oder die Mauritius-Insel an England abgetreten wurden. — Ludwig XVIII., der Bruder des hingerichteten Ludwigs XVI., der bereits seit dem Tode seines in der Gefangenschaft im Temple zu Paris verstorbenen Neffen Lud-

---

*) Auf der höchsten Stufe seiner Ausdehnung betrug 1812 das unmittelbare Gebiet des Französischen Kaiserthums nach Einverleibung des Königreichs Holland 14,000 QM. mit 42,500,000 Seelen, dazu das Königreich Italien von 1150 QM. mit 6,800,000 Seelen, der Rheinbund von 5,350 QM. mit 13,600,000 Seelen, die Schweiz von 718 QM. mit 1,710,000 Seel., Neapel von 1437 QM. mit 5,000,000 Seel. und das Herzogthum Warschau nebst Danzig von 2870 QM. und 3,900,000 Seelen. Also disponirte Napoleon damals unbedingt über volle 26,325 QM., die mehr als 73,500,000 Seelen Bevölkerung zählten! —

wigs XVII. 8. Juni 1795, den königlichen Titel geführt und den mehrfachen Anerbietungen Napoleons zur Entsagung seiner Ansprüche Trotz geboten hatte, erhielt die Regierung (1814 † 16. Sept. 1824). Derselbe verlor inzwischen in Folge der Rückkehr Napoleons von Elba und der dadurch nothwendig gewordenen Wiederholung der vereinten Anstrengungen der grossen Mächte Europas, des Deutschen Bundes und des Königreichs der Niederlande durch den zweiten Pariser Frieden am 20. November 1815 an Preussen die Gebiete von Saarlouis und Saarbrück, an die Niederlande Marienbourg, Philippeville und deren Gebiete, an Baiern das zur Bundesfestung für den Deutschen Bund bestimmte Landau nebst Gebiet, endlich an Sardinien das sogenannte Französische Savoyen und die Oberhoheit über das kleine halbsouveraine Fürstenthum Monaco. Dadurch wurde der gesammte Länderbestand Frankreichs in Europa, nach vorangegangener genaueren Gränzbestimmung und mancher Berichtigung in der Landvermessung auf 10,086[7] QM. (1816 gemeinhin auf 9,984 QM. angegeben) abgeschlossen, und der der Ausser-Europäischen Besitzungen auf 657 QM., siehe unten §. 11. Die Bevölkerung Frankreichs in Europa wurde 1815 officiell auf 29,400,000 Köpfe angegeben. —

Der Umfang des Französischen Staates blieb nun unverändert, sowohl unter der Regierung Ludwigs XVIII., als auch unter der seines Bruders und Nachfolgers Carl X., seit dem 16. Sept. 1824, dessen männliche Descendenten die ältere Linie der Dynastie Bourbon fortsetzen sollten, aber am 1. August 1830 durch die Erklärung der versammelten Deputirten in Vereinigung mit der Pariser Municipalität und nachfolgender Zustimmung der Pairskammer seiner Rechte auf den Französischen Thron verlustig gingen. Carl X. gab nun seine Resignation ein am 2. August 1830, eben so sein kinderloser älterer Sohn der Herzog von Angoulême, aber beide nur zu Gunsten ihres Neffen und Grosssohnes, Heinrich von Bordeaux, des einzigen nachgebornen Sohnes des 1820 ermordeten Herzogs von Berry, den sie damals, 10 Jahr alt, als Heinrich V. zum König der Franzosen proclamirten. Inzwischen wurde der am 7. Aug. für erledigt erklärte Französische Thron durch Wahl einer neuen Dynastie besetzt, indem die Deputirten-Kammer sich die Rechte der alleinigen Volksrepraesentanten aneignete, das Grundgesetz

der Verfassung von 1814 abänderte (s. unten §. 14.), und Ludwig Philipp I., den Herzog von Orleans, und dessen Mannsstamm auf denselben berief, worauf auch nachträglich, doch noch an demselben Tage, die Majorität der versammelten Französischen Pairs einging.

Ludwig Philipp I. bestieg am 9. Aug. 1830 in Folge dieser Wahl, verbunden mit der Annahme und Beschwörung der abgeänderten Verfassung den Französischen Thron, nicht aber wegen der Verwandtschaft mit dem entsetzten königlichen Hause, die von dem Stammvater seiner Dynastie, dem Herzoge Philipp I., dem jüngeren Sohne Ludwigs XIII. und Bruder Ludwigs XIV. herrührte. Dadurch blieb jede Streitfrage *) über die näheren Ansprüche der Linien Bourbon-Spanien, Bourbon-Neapel, Bourbon-Lucca beseitigt, die sämmtlich ihre Abstammung aus der unmittelbaren Descendenz Ludwigs XIV., nämlich von dessen Enkel König Philipp V. von Spanien herleiten. — Der Besitzstand in Europa ist bis jetzt unter der neuen Dynastie, die in wenigen Monaten die Anerkennung bei allen Staaten Europas erlangte, völlig unverändert geblieben, und nur die Bevölkerung hat durch sich selbst beträchtlich zugenommen, wie wir §. 5. näher nachweisen werden. Unter den auswärtigen Besitzungen bemerken wir die Erweiterung derselben in Afrika, welche der noch von der vorigen Dynastie, in den beiden letzten Monaten ihrer Verwaltung unternommene Zug gegen den Raubstaat Algier eingeleitet hat, indem nach der Besetzung Algiers am 5ten Juli 1830 und der Entfernung des Deys nach Europa, die gegenwärtige Regierung durch neue Expeditionen gegen Constantine, Oran und Tittery die provisorische Besitznahme sicher zu stellen suchte, und durch Europäische Colonisirung das Land sich auf die Dauer anzueignen begann. Von Seiten der dabei interessirten Mächte Europas sind inzwischen noch durch keine Verhandlung

*) Daher blieb aber auch die so vortheilhaft sich darbietende öffentliche Besprechung der Zweifel über die rechtmässige Geburt *des Herzogs* von Bordeaux von Seiten des Ministeriums der neuen *Dynastie*, sowie von der Parthei des Hauses Orleans überhaupt *durchaus* unberücksichtigt.

oder Vertrag Frankreichs Besitzungen in diesem Theile von Afrika als rechtmässig anerkannt.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Frankreich befand sich bis zur Revolution für das gesammte bürgerliche Leben und die verschiedenen Zweige der Verwaltung nach den alten Kronlehen und den einzelnen auf Kosten der Nachbarstaaten gemachten Eroberungen politisch eingetheilt, welche Provinzen und Landschaften, wie sie seit dem zehnten Jahrhunderte allmählig in ihren Gränzen sich festgestaltet hatten, in Rücksicht ihrer Grösse sehr verschieden, oft mannichfach in der Begränzung durchkreuzt waren und dadurch der Verwaltung selbst nicht leicht zu beseitigende Hindernisse darboten. Dies trat um so einflussreicher und bedenklicher hervor, als in den beiden dicht aneinander liegenden, in ihrer gegenseitigen Begränzung vielfach durchschlungenen Provinzen gerade entgegengesetzte Landes-Privilegien und andere Herkommen sich erhalten hatten. Es war daher im Allgemeinen als ein wahrer Vortheil für die Staatsverwaltung zu betrachten, wenn er auch augenblicklich bei den damaligen Zuständen der Französischen Revolution der bestehenden Verfassung mehr Schaden als Nutzen brachte, dass nach natürlichen Gränzen in Rücksicht des Umfangs und der Bevölkerung gleichmässiger gestellte Landestheile in den Departements am 13. Januar 1790 angeordnet wurden, die auch bis zum 26ten Febr. 1790 bereits 83 an der Zahl eingerichtet waren und sich jetzt fast unverändert in ihrer ursprünglichen Begränzung erhalten, mit Ausnahme der durch die Bestimmungen des zweiten Pariser Friedens (§. 2.) herbeigeführten Gebietsverkleinerung. Nur durch die Einverleibung des Päpstlichen Gebiets von Avignon als Departement Vaucluse *), durch die Bildung eines neuen Departements Tarn et Garonne und durch

*) Bei der Bildung dieses Departements wurden wegen des geringen Umfangs der vormaligen Päpstlichen Besitzungen in Frankreich allerdings einige Parcellen der beiden benachbarten Depts. Drôme und Alpes basses dazu genommen.

die Trennung des Depts. Rhone et Loire in zwei besondere Dept., hat sich die Zahl derselben bis auf 86 vermehrt. Doch sind bis zur heutigen Stunde die alten Provinzeintheilungen nicht nur in der historischen Erinnerung des Volks geblieben, sondern haben auch bei den Verhältnissen der physischen, industriellen und commerciellen Cultur ihre Bedeutung beibehalten; nicht minder werden aber auch durch besondre Sitten und Dialecte die Eigenthümlichkeiten der altabgegränzten Landschaften als statistische Merkwürdigkeit noch für die Zukunft aufbewahrt.

Wir geben daher, bevor wir die heutige politische Eintheilung genau nach ihrem Flächeninhalte, nach ihrer absoluten und relativen Bevölkerung in einem übersichtlichen Tableau darbieten, die alte Eintheilung noch namentlich an, und bezeichnen zugleich durch die Zahl der in dieser Reihefolge geordneten Departements, auf welche jene Landschaften wenigstens nach der grösseren Masse ihres Flächeninhalts vertheilt sind, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass dadurch keinesweges ganz genau die Gränzen derselben bezeichnet sind. Aber für die statistischen Beziehungen reicht es schon aus, wenn auch nur im Allgemeinen der Umfang der alten Landschaften in Bezug auf die heutigen Departements gekannt wird. Es waren 34 ältere Provinzen, von denen zwölf den Titel Herzogthümer, dreizehn den der Grafschaften und neun den von Landschaften oder Herrschaften führten. Durch die Seine, Garonne und Rhone theilt sich Frankreich auf eine leicht übersichtliche Weise nach den Weltgegenden in vier Haupttheile ein. Im nordöstlichen Frankreich befanden sich 1) das Herzogthum France (l'Isle de France), jetzt Dept. 1, 2, 3, 4 und 5; 2) die Landschaft Picardie (Dept. 6 und ein Theil von Dept. 4; 3) die Grafschaft Artois (Dept. 7.); 4) die Grafschaft Flandern (Dept. 8); 5) die Grafschaft Champagne, jetzt Dept. 9, 10, 11 und 12; 6) das Herzogthum Lothringen, jetzt Dept. 13, 14, 15 und 16; 7) die Landschaft Elsass, Dept. 17 und 18; 8) Die freie Gräfschaft la Franche Comté, jetzt Dept. 19, 20 und 21, und 9) das Herzogthum Bourgogne, Dept. 22, 23, 24 und 25. — Im nordwestlichen Frankreich waren 10) das Herzogthum Normandie, jetzt Dept. 26, 27, 28, 29 und 30; 11) das Herzogthum Bretagne, jetzt Dept. 31, 32, 33, 34 und 35; 12) die Grafschaft Touraine (Dept. 36); 13) das Herzogthum Orleannais, Dept. 37,

38 und 39: 14) die Grafschaft Nivernais, Dept. 40; 15) Das Herzogthum Bourbonnais, Dept. 41; 16) Das Herzogthum Berry, Dept. 42 und 43; 17) Das Herzogthum Anjou, Dept. 44; 18) die Grafschaft Maine nebst la Perche, jetzt Dept. 45 und 46; 19) die Landschaft Marche, Dept. 47 und die Hälfte von Dept. 48; 20) die Grafschaft Limousin, die andere Hälfte von Dept. 48 und 49; 21) Das Herzogthum Poitou, jetzt die Depts. 50, 51 und 52; 22) die Landschaft Aunis, der kleinere Theil des Dept. 53. 23) die Landschaft Saintonge, jetzt der grössere Theil des Dept. 54; 24) die Landschaft Angoumais, jetzt das Dept. 54;

Im südwestlichen Frankreich waren, 25) das Herzogthum Guienne, jetzt die Depts. 55, 56, 57, 58 und 59; 26) die Landschaft Gascogne, jetzt die Depts. 60, 61, 62, die Hälfte von Dept. 63 und ein geringer Theil des Dept. 64; 27) die Landschaft Foix, welche jetzt den grösseren Theil des Dept. 64 bildet; 28) Navarra und das Land Bearn, jetzt das Dept. 65; 29) die Grafschaft Roussillon (Dept. 66); 30) die Landschaft Languedoc, jetzt die Depts. 67, 68, 69, die zweite Hälfte von Dept. 63, die Depts. 70, 71, 72, 73 und Dept. 74 zum grössten Theil; 30) die Grafschaft Auvergne, jetzt die Depts. 75, 76 und der Rest des Dept. 74. — Endlich der südöstliche Theil Frankreichs wird gebildet durch 31 die Grafschaft Lyonnais, jetzt die Depts. 77 und 78; 32) das Herzogthum Dauphiné, jetzt die Dept. 79, 80, 81 und ein geringer Theil des Depts. 82, 33) die Grafschaft Venaissin nebst dem Gebiete von Avignon macht den grösseren Theil des Depts. 82 aus; 34) die Grafschaft Provence ist in die drei Depts. 82, 84 und 85 übergegangen. Dazu kömmt noch die Insel Corsika, welche das 86te Dept. gegenwärtig bildet.

Bei der Reihenfolge der gegenwärtigen Departements nehmen wir die letzte officielle Zählung der Bevölkerung von 1831 zur Grundlage, weil wir diese von allen Departements kennen, und geben den Flächeninhalt zugleich in geographischen QMeilen und dem jetzt gesetzlichen Französischen Flächenmaasse der Hectaren an *).

---

*) 1 Hectare ist = 3^{9166} Preuss. Morgen; also 10 Hectaren fast genau = 39⅙ Preuss. Morgen. Die geographische QM. enthält 21,490¼ Preuss. Morgen oder 5486^{9} Hectaren.

A. Nordöstliches Frankreich.

Departements	QM.	Hectaren	Einwohn.	Bew. auf 1 QM.
1. Seine	$8,^{41}$	46,181	935,108	108,812
2. Seine et Oise .	$104,^{79}$	575,012	418,180	4,309
3. Seine et Marne.	$108,^{61}$	595,980	329,893	3,036
4. Aisne	$136,^{54}$	749,183	513,000	3,753
5. Oise	$105,^{96}$	581,424	397,725	3,752
6. Somme . . .	$110,^{10}$	604,456	543,704	4,942
7. Pas de Calais .	$122,^{05}$	669,688	665,215	5,452
8. Nord	$105,^{43}$	578,435	989,938	9,388
9. Ardennes . . .	$93,^{49}$	513,015	289,622	3,103
10. Marne	$149,^{29}$	820,273	337,076	2,254
11. Aube	$111,^{35}$	610,608	246,361	2,209
12. Marne Haute . .	$115,^{39}$	633,173	249,827	2,163
13. Vosges (Vogesen)	$107,^{15}$	587,955	397,987	3,718
14. Meurthe . . .	$117,^{28}$	643,500	415,586	3,543
15. Maas	$110,^{16}$	604,439	314,588	2,859
16. Mosel	$111,^{17}$	610,000	417,003	3,747
17. Nieder-Rhein .	$75,^{99}$	417,500	540,213	7,108
18. Ober-Rhein . .	$69,^{85}$	383,257	424,258	6,675
19. Doubs	$99,^{76}$	547,360	263,535	2,640
20. Jura	$91,^{74}$	503,364	312,504	3,409
21. Saone (Haute) .	$93,^{86}$	515,000	338,910	3,607
22. Saone et Loire.	$156,^{31}$	857,678	523,970	3,352
23. Côte d'or . . .	$159,^{82}$	876,956	375,877	2,349
24. Yonne	$132,^{90}$	729,223	352,487	2,651
25. Ain	$106,^{58}$	594,822	346,030	3,245
Zusammen	$2739,^{41}$	14,738,522	10,954,589	4,047

B. Das Nordwestliche Frankreich.

Departements	QM.	Hectaren	Einwohn.	Bew. auf 1 QM.
26. Seine Inferieure	$108,^{22}$	593,810	693,683	6,413
27. Eure	$113,^{59}$	623,283	424,248	3,733
28. Orne	$117,^{50}$	645,254	441,285	3,752
29. Calvados . . .	$103,^{95}$	570,427	494,702	4,757
30. Manche . . .	$105,^{19}$	577,178	591,284	5,619
31. Ille et Vilaine .	$124,^{29}$	681,977	547,052	4,403
32. Cotes du Nord	$135,^{61}$	744,073	598,872	4,419
33. Finisterre . .	$126,^{37}$	693,384	524,396	4,146
34. Morbihan . .	$124,^{24}$	681,704	433,522	3,487

Departements	QM.	Hectaren	Einwohn.	Bew. auf 1 QM.
35. Loire Inferieure	128,70	706,285	470,093	3,653
36. Indre et Loire .	111,66	612,679	297,016	2,663
37. Eure et Loire .	126,25	692,752	278,820	2,204
38. Loiret	123,05	675,191	305,276	2,482
39. Loire et Cher .	109,93	603,116	235,750	2,143
40. Nievre	125,12	686,619	282,521	2,284
41. Allier	135,28	742,272	298,257	2,201
42. Cher	134,69	740,125	256,059	1,897
43. Indre	127,88	701,661	245,288	1,916
44. Maine et Loire	131	718,807	467,871	3,582
45. Mayenne . . .	94,56	518,863	352,286	3,722
46. Sarthe	116,51	639,276	457,372	3,920
47. Creuse . . .	105,61	579,455	265,384	2,717
48. Vienne Haute .	101,71	568,078	285,130	2,807
49. Corrèze . . .	108,39	594,717	294,834	2,727
50. Deux Sèvres .	106,66	585,273	294,850	2,767
51. Vendée . . .	123,10	675,458	330,350	2,685
52. Vienne . . .	125,59	689,083	282,731	2,252
53. Charente Inferieure	130,64	716,814	445,249	2,407
54. Charente. . .	107,31	588,803	362,531	3,377
Zusammen	3532,75	19,436,417	11,246,713	3,276

C. Das südwestliche Frankreich.

Departements	QM.	Hectaren	Einwohn.	Bew. auf 1 QM.
55. Gironde . . .	197,29	1,082,552	554,225	2,807
56. Dordogne . .	163,71	898,374	482,750	2,952
57. Lot	72,61	398,406	285,827	3,934
58. Lot et Garonne	96,36	528,753	346,885	3,601
59. Aveyron . . .	160,77	882,171	359,056	2,230
60. Landes . . .	170,14	900,534	281,504	1,623
61. Ober-Pyrenäen .	84,69	464,531	233,031	2,759
62. Gers	114,12	623,996	312,160	2,737
63. Tarn et Garonne	64,81	354,591	242,509	3,731
64. Ober-Garonne .	117,08	642,533	427,856	3,656
65. Arriège . . .	96,57	529,540	253,121	2,621
66. Nieder-Pyrenäen	137,83	755,950	428,401	3,110
67. Ost-Pyrenäen .	75,04	411,376	157,052	2,091
68. Aude	115,21	631,667	270,125	2,348
69. Herault . . .	125,09	630,935	346,207	2,760

Departements	QM.	Hectaren	Einwohn.	Bew. auf 1 QM.
70. Tarn	105,[21]	576,821	335,844	3,189
71. Lozère . . .	92,[91]	509,543	140,347	1,506
72. Gard	109,[29]	599,723	357,383	3,281
73. Ardèche . . .	100,[27]	550,004	340,734	3,407
74. Ober-Loire . .	90,[39]	495,784	292,078	3,244
Zusammen	2329,[39]	12,975,684	6,447,095	2,766

D. Das südöstliche Frankreich.

Departements	QM.	Hectaren	Einwohn.	Bew. auf 1 QM.
75. Puy de Dôme .	145,[89]	800,531	573,106	3,926
76. Cantal . . .	104,[63]	574,081	258,594	2,473
77. Rhone . . .	49,[28]	270,423	454,329	9,231
78. Loire	90,[39]	496,000	391,216	4,322
79. Isère	153,[31]	841,230	550,258	3,589
80. Ober-Alpen . .	100,[89]	553,696	129,102	1,278
81. Drôme . . .	123,[18]	675,915	299,556	2,434
82. Vaucluse . . .	62,[07]	340,560	239,113	3,855
83. Rhone-Mündungen	109,[71]	601,960	359,473	3,278
84. Nieder-Alpen .	135,[13]	740,895	155,896	1,155
85. Var	132,[97]	729,628	316,587	2,387
86. Corsica . . .	177,[65]	974,741	195,407	1,098
Zusammen	1485,[15]	8,194,560	3,912,557	2,637
Dazu A, B und C giebt die Haupts.	10,086,[70]	55,345,183	32,560,934	3,228

Die politische Eintheilung der einzelnen Departements zerfällt wiederum in Arrondissemens und Cantone. Jedes Departement besteht aus drei bis sieben Arrondissements nach der Verschiedenheit der Grösse seines Flächeninhalts und seiner Bevölkerung: davon sind nur ausgenommen die beiden kleinsten, das Departement der Rhone, welches nicht mehr als zwei Arrondissemens hat, und das der Seine, welches wegen der grossen Bevölkerung der Hauptstadt in vierzehn Arrondissemens abgetheilt ist. Rechnen wir dieses letztere nicht mit, so kömmt auf jedes Arrondissemens ein Flächeninhalt von 25 bis 36 QM. und eine Bevölkerung von 50,000 bis 120,000 Seelen *). Jedes

*) Nur das Dept. du Nord hat doch bei seiner grossen und sehr

Arrondissement zerfällt wieder in sechs bis zehn Cantone, die bei weitem der Mehrzahl nach, mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen ungefähr, einander ziemlich gleich stehen. Die Cantone sind die unterste Abtheilungsstufe für die einzelnen Gemeinden oder Communen, von denen jeder Canton in mannichfacher Verschiedenheit nach der Grösse und der Entfernung der Gemeinden, drei bis zehn, bisweilen auch achtzehn bis vierundzwanzig zählt. Der ganze Staat besitzt 362 Arrondissemens, 2842 Cantone und 37,187 Gemeinden.

Die Ausser-Europäischen Besitzungen Frankreichs bestehen

	QM.	Bew.
I. In Asien noch aus dem Reste der vormaligen so bedeutenden Ostindischen Besitzungen, die jedoch noch die ältesten Colonien der Franzosen festgehalten haben. Es sind die Gebiete von Pondichery in Karnatik, Karikal in Tanjore und Mahé in Malabar, Handels Comtoire zu Yamaon und Chandernagor in Bengalen, ferner zu Patna, Cassimbazar, Balasore, Dacca, Surate und Siuthyia in Siam.	24^5	115,000
II. In Afrika; die Niederlassungen am Senegal, geschützt durch die Insel und das Fort S. Louis und die Insel Gorée, die zur Mascarenischen Insel-Gruppe gehörige Isle de Bourbon, die Insel St. Marie bei Madagascar und einige Handels-Comtoire auf der letzteren Insel.	54	125,000
III. In Amerika. a) In Westindien die kleinen Antillen, Martinique, Guadeloupe, St. Martin, Marie Galande, Desiderade und die Inselgruppe des Saintes.	63^5	263,000
b) In Südamerika ein Theil von Guiana mit der Insel Cayenne.	518	27,000

---

dichten Bevölkerung von 989,938 Seelen, obgleich es überdies das einzige Dept. ist, welches in sieben Arrondissemens deshalb getheilt wurde, Arrondissemens mit 150,000 Seelen; dagegen die Depts. Corsica und die Nieder-Alpen, von denen jedes 5 zählt, Arrondissemens mit nicht mehr als 20,000 bis 30,000 Seelen.

	QM.	Bew.
c) In Nordamerika die Fischerinseln St. Pierre und Miquelon bei Newfoundland.	7	900
zusammen 667 QM.		530,900

Ueber den Besitz von Algier *) kann hier aus der im vorigen §. angeführten politischen Rücksicht noch keine Angabe angeführt werden. Wie sehr nun auch diese auswärtigen Besitzungen für Frankreichs Handel und Industrie von bedeutsamer Wichtigkeit sich zeigen, so leuchtet doch klar hervor, dass sie jetzt kein entscheidendes Gewicht mehr auf die politische Macht dieses Staates überhaupt gewähren, dass also Frankreichs Einfluss und Wirksamkeit ausschliesslich von seinem Länderbestande in Europa abhängen. Nach diesem aber bildet Frankreichs Flächeninhalt noch nicht völlig ein Funfzehntheil von Europa und ein Zweihundertundvierzigtheil der bewohnten Erde. Dagegen ist seine Bevölkerung bereits ein Siebentheil der von Europa und ein Sieben und zwanzigtheil der Bevölkerung der gesammten Erde. Was die fünf Europäischen Staaten vom ersten Range insbesondere anbetrifft, so ist Frankreichs Flächeninhalt nur um ein Fünftheil kleiner als das Oestreichische Kaiserthum und fast gerade das doppelte des Brittischen Europas und des Preussischen Staates, aber es ist noch nicht ein Siebentheil des Europäischen Russlands. Seine Bevölkerung steht mit der von Oestreich gleich, übertrifft die Brittische nur um ein Viertheil, die Preussische dagegen sehr viel um das Doppelte, und erreicht um eben so viel mehr die Hälfte der gesammten Russischen Bevölkerung. —

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Girault de Saint-Targeau dictionnaire de geographie physique de la France, Paris 1828 8vo. *Statistique des routes*

*) Rozet (der als Capitain im Französischen Generalstabe be

royales de France, publiée par l'administration des ponts et chaussées et des mines, Paris 4to 1824: dies Werk wurde durch den Director dieses Verwaltungszweiges, Staatsrath Becquey bekannt gemacht. — *Ravinet dictionnaire hydrographique, Paris* 1825 2 *vol. 8vo.* — *L. Puissant, nouvelle description géometrique de la France; prem. partie* 1832 *8vo* *).

Frankreich, ein wahrhaft schönes Land, umspült von zwei Meeren, geschützt durch die Pyrenäen, Alpen, das Juragebirge, die Vogesen und Ardennen, durchschnitten im Inneren durch eine Menge von Flüssen und schiffbaren Bächen, in dem verschiedenartigsten Wechsel von Bergland und Ebene, begabt mit einer reichen Production aller nothwendigen Bedürfnisse des Lebens und den erwünschtesten Hülfsmitteln für ein kräftiges und ergötzliches Dasein, endlich in der Mitte des bevölkertsten und gebildetsten Erdtheils gelegen, scheint dadurch schon von der Natur selbst für den Beruf bestimmt zu sein; als mächtiger Hebel auf die allseitige Entwickelung der Menschheit stets einzuwirken. Erwägt man nun noch dabei, dass die Bewohner dieses so glücklichen ausgestatteten Landes lebhaft und empfänglich für alle Eindrücke sich immer zeigen, dass sie bei grosser Thätigkeit doch leicht zu behandeln sind, dass sie mit ihrem unerschöpflichen Frohsinn, mit ihrer leichten Gemüthsart das Grossartigste und Beschwerlichste zu unternehmen und auch beharrlich durchzuführen vermögen, so kann ihr viel entscheidender Einfluss zwar mannichfache Verirrungen veranlassen, aber nicht minder treffliche Endresultate einer heilsam wirkenden Thatkraft bewähren.

---

dem Expeditionsheere angestellt gewesen war) voyage dans la regace d'Alger Paris 1833 3 vol. 8vo. Dieses sehr brauchbare und belehrende Buch ist zugleich in der Absicht geschrieben, Erankreich auf die Bedeutsamkeit dieser Eroberung aufmerksam zu machen.

*) Diese höchst wichtige Arbeit dient zugleich als Commentar über die Vermessungsarbeiten für die S. 3 und 4 von mir angeführte neue Specialkarte Frankreichs. Puissant, Obrist im Französischen Generalstabe, Chef der ersten Section des General Kriegdepots und Mitglied der Pariser Academie der Wissenschaften hat hauptsächlich die obere Leitung dieser Arbeiten seit 1819 geführt.

Das Klima südlich von den Sevennen zwischen 41° 31′ und 51° n. Br. ist das Norditalienische, wie es denn fast sämmtliche Südfrüchte und überhaupt die Vegetation der Lombardei hervorbringt; selbst die Neapolitanische oder Südspanische Temperatur, wie sie auch in dem schmalen Küstenstreifen von Genua bis Nizza angetroffen wird, findet eine gleiche Region in der Umgegend von Hyéres, fast auch noch bei Montpellier, Nimes und Cette. Dieser Strich Frankreichs ist vor dem rauhen Nordwinde geschützt, der Winter besteht in der Regel hier nur in Schneegestöber und endet in den ersten Tagen des Februars; allein der wüthende Mistral (Nordwestwind) bringt häufig Gefahr und bisweilen gar einen strengen Winter, wie die von 1789 und 1823, welche die Oliven bis zur Wurzel vertilgten. Die Mittelwärme des ganzen Jahres beträgt hier + 14° Reaum. — Nördlich von den Sevennen, dann an beiden Ufern der Gironde bis an die Loire, ist in der Mitte Frankreichs zwischen 45° und 48° n. Br. der sogenannte Garten dieses Landes, namentlich um Orleans und Tours, für edle Baumfrüchte und den Ackerbau das Hauptland, südlicher dagegen das Vaterland der ausgezeichnetsten Französischen Weine, die nicht des künstlichen chemischen Processes, wie der Champagner, für ihren weit gesuchten Werth bedürfen. Dieser Landstrich findet im südlichen Deutschland und am Mittelrhein nur wenige seines Gleichen, hat eine mittlere Temperatur des Jahres von + 12° R. und einen Winter von 3 bis 4 Monaten, der selten vor den ersten Tagen des März aufhört. — Nördlich von der Loire und der Rhone zwischen 48° und 51° n. Br., wenn wir wenige Cantone der Bourgogne und der Champagne ausnehmen, ist im Allgemeinen das Klima übereinkommend mit dem von dem südlichen Belgien, den Main-, Rhein- und Mittel-Elbe-Gegenden, so dass der Weinbau zwar noch überall in den Landschaften südlich von Paris ein Hauptzweig der Landwirthschaft bleibt, nördlich von der Hauptstadt aber die Rebe immer spärlicher auf Weinbergen angepflanzt angetroffen wird, bis sie sich in der Nord-Picardie, Normandie und der Bretagne gänzlich verliert. Die mittlere Temperatur ist hier des Jahrs + 8¼° R. Der Winter ist anhaltend, Januar und Februar gewöhnlich sehr kalt, bis zum Belegen der Bäche und Flüsse mit Eis, und das Frühlingswetter tritt selten vor Anfang des Aprils ein. — Ganz sterile Sand- und Sumpfgegenden werden auf ein Achttheil der gesammten Oberfläche Frankreichs berechnet, nemlich 7,185,475 Hectaren (1309⁶ QM.).

In den Departemens der Nordküsten und Finisterre schreiten die Flug-Sandhügel mit jedem Jahre mehr vor, wie ähnliche Erscheinungen in Preussen auf der Kurischen Nehrung, der Küste Samlands, der frischen Nehrung bemerkt werden; sie haben bereits seit 185 Jahren, nachdem man genauere Beobachtungen darüber aufgezeichnet hat, 123 Quadratlieues (beinahe 31 QM.) völlig eingenommen.

Die Gebirge des Französischen Staates haben im Süden das meiste Terrain für sich eingenommen und erreichen auch hier die höchsten Spitzen. Die Pyrenäen, als Wasserscheide und politische Gränze, Spanien von Frankreich trennend, fallen nach diesem Lande zu schroff ab und verlieren sich darauf in sanfte Hügelketten bis zur Auvergne. Gegen 100 Pässe (Ports oder Cols genannt) führen aus Frankreich den Fussgänger über die Pyrenäen nach Spanien, aber nur 9 sind für grössere Transporte und fahrbar, die beiden Hauptstrassen gehen von Bayonne über Irun nach Vittoria und von Perpignan über Junquera nach Figueras, und in den mittleren höheren Pyrenäen fehlen die Uebergangspässe fast ganz. Die meisten höchsten Puncte der Pyrenäen fallen gerade auf Frankreich, aber nicht auf den Hauptkamm des Gebirges, sondern auf einige Nebenzüge. Es sind für Frankreich: der Cylinder des Marboré 10,374 Pariser Fuss, der Vignemale 10,320 P. F., der Montealm 9,960 P. F., der Pic de Montoulion 8,928 P. F. und der Canigou 8604 P. F., alle über die Schneegränze, die für die Pyrenäen aber erst mit 8206′ beginnt. — Von den Alpen bilden den Kamm der See- oder Meeralpen und der Cottischen Alpen die Ostgränze gegen die Sardinischen Staaten: jene flachen sich ab bis in die Nähe von Marseille, nachdem sie das Vardepartement parallel mit der Küste als die Bergketten des Maures und Esterelle durchzogen haben. Der Hauptkamm der Cottischen Alpen zieht von den Quellen des Var und der Stura über den Mont Genevre (11,058′) bis zur Rhone hin, macht den grössten Theil des Departements der Nieder- und Ober-Alpen, der Drome und Isère zu reinen Alpenlandschaften, und erhebt sich in dem *Pelioux de Valouisse* zu 13,237 P. F., in dem Jocelme zu 13,022′, im Ozon zu 12,600′, in den *Colean de la Grave* zu 11,700′, im *Col de Saix* zu 10,300′, in dem *Muan de Bellone* zu 10,218′ und im *Viso de Ristolas* zu 9312′. Der wichtigste Nebenzweig ist das Leberon- und Lure-Gebirge zwischen der Durance und der Drome, welches im Ventoux bis

6227′ hoch steigt und dann steil zum Rhonethale abfällt. Als die wichtigsten Uebergangspässe sind schon seit dem Alterthume bekannt *) der Pass über den Mont Cenis in Savoyen, welcher aus dem Thale des Arc-Flusses, eines Nebenflusses der Isère nach Susa führt. Durch Napoleon ist dieser Bergpass zu einer der ausgezeichnetsten und schönsten Bergstrassen gebildet, die in ihrem höchsten Puncte 6360′ über das Meer sich erhebt und die jetzt jährlich von mehr als 17,000 Fuhrwerke und 48,000 Saumthieren gebraucht wird. Der Pass über den Mont Genevre steigt auf dem höchsten Punkte zu 5810′ an und führt von Briançon im Durançe-Thale nach Susa. Der etwas südlicher liegende Pass über den Mont Viso leitet aus dem Durançe-Thal zu den Quellen des Po. — Zwischen den Pyrenäen und den Alpen, und den drei Hauptströmen Frankreichs, Garonne, Rhone und Loire, jedoch so, dass sie selbst die Quellen der Loire enthalten, ziehen die Sevennen, welche in dem Mont Mezen mit 5400′ die grösste Höhe erreichen und also unter der Schneegränze verbleiben. Ein nordöstlicher Zweig derselben ist das Rhonegebirge, welches in dem Mont Tarare bis zu 4350′ und in dem Pilat bis zu 3500′ ansteigt und sich dann in den Höhen des Cote d'Or (1,700′) und in die Hochebene von Velay, Gevaudan und Vivarais (bis zu einer mittleren Höhe von 2800′) ver-

---

*) G. A. de Luc, histoire du passage des Alpes par Hannibal avec une carte, Genf 1818 8vo., verbindet die Forschungen der Neueren und genaue Ortskenntniss mit den Beschreibungen in den Quellen des Alterthums. Er stützt sich hauptsächlich auf die Untersuchungen des Englischen Generals Melville, der mit dem Polybius in der Hand diese Alpengegenden bereist hat. De Luc hat späterhin mehrere Erläuterungsschriften über einzelne Angriffe gegen seine Behauptungen in der zu Genf erscheinenden Bibliotheque universelle niedergelegt, namentlich seine cinquième lettre contenant nouveaux eclaircissemens sur la descente des Alpes par l' armeé d' Hannibal im Julihefte des Jahrg. 1822. Vergl. damit H. L. Wickham et J. H. Cramer a dissertation on the passage of Hannibal over the Alps, London 820, th. sec. edit. Lond. 825 — Critical examination of Mr. Whitackers course of Hannibal over the Alps Lond. 825. 8vo., und Edinburgh Review 825 Novemberheft S. 163—91. Zander, der Heerzug Hannibals über die Alpen, Hamburg 823 4to., erklärt sich für de Luc's Untersuchungen.

läuft. — Das **Gebirge von Auvergne**, mit ausgebrannten Vulkanen durchmengt, erhebt sich im Cantal zu 5800′ und in dem Bergrücken des Puy de Dôme zu 4500′ Höhe.

Das **Jura-Gebirge** macht die östliche Grenze Frankreichs gegen die Schweiz, gehört aber nur seinem sanfteren Abfalle nach dem Französischen Staate zu, indem es den grössten Theil der Departements Ain, Doubs und Jura einnimmt. Seine höchsten Spitzen sind der Pré des Marmiers 5300′, der Reculet 5280, und der Grand Colombiers, 5220′ alle noch mehr als 2000′ unter der Schneegränze. Die wichtigsten Strassen durch das Juragebirge laufen von Lyon über Nantua nach Genf, von Dôle am Doubs über Peligny nach Genf, und von Besançon über Pontarlier nach Lausanne. Sie sind oft mit sehr schwer fahrbaren Pässen durchschnitten, die gleichfalls unter Napoleons Verwaltung durch ganz gesicherte und für jeden Transport leicht befahrbare Kunststrassen für den Verkehr noch viel zugänglicher gemacht sind. Als ein Nebenzug des Juras durchzieht das **Laumont-Gebirge** (höchste Spitze 2000′) die Thäler des Ain, Doubs und der Saone und bildet den Uebergang zu den **Vogesen** oder dem **Wasgau-Gebirge**. Dasselbe enthält die Quellen der nordöstlichen und nördlichen dem Rheine oder dem Meere unmittelbar zuströmenden Flüsse. Durch die obere Mosel in zwei Hauptzüge nach Osten und Westen getheilt, hat es seine höchsten Gipfel um die Quellen dieses Flusses selbst im Grand Ventrou auf 4314′, Ballon de Sulz von 4415′, dem Ballon d'Alsace von 3000′ und im Grand Donnon von 3100′ Höhe. Nach Deutschland zu fallen die Vogesen viel steiler ab (bis zu dem Donnersberge), als nach dem inneren Frankreich, wo sie in die Lothringische Hochebene zwischen 500′ und 800′, in die Monts des Faucilles und in die Hochebenen von Langres zwischen 1500′ und 1100′ und in die wellenförmige westlichen Theile der Champagne und der Picardie sanft auslaufen. Im Nordosten schliessen sich endlich an diese der **Argonnerwald**, ein stark mit Wald besetztes, mehr in dicht auf einander gedrängten Hügeln, als zu hohen Kuppen ansteigendes Bergland, das nirgends sich über 1300′ Höhe erhebt, und mit denselben zusammenhängend die wenig höheren, aber viel rauheren **Ardennen**, welche die Scheide zwischen Belgien und Frankreich bilden und ihre höchsten Kuppen zwischen 1500′ und 1800′ erheben. Durch die Vogesen führt auf

der Hauptstrasse von Nancy nach Strasburg der Pass von Zabern, auf der Strasse von Nancy nach Basel führt das Moselthal hinauf, nach dem südlichen Frankreich hin gelangt man durch das Thal des Doubs und der Saone. Durch die Argonnen und Ardennen giebt es vielfache Strassen, die bei der geringern Steilheit der Gebirge, wenn auch mit einiger Beschwerde, doch schon seit dem Mittelalter als vielfach gebrauchte Handelsstrassen bestehen, und bei dem vorhandenen Material und den Hülfsquellen des Staates rasch in Kunststrassen verwandelt werden konnten: so die Hauptstrasse von Paris nach Cöln über Rheims, Mézières, Rocroy, von Paris nach Mainz über Verdun und Metz, von Nancy nach Luxemburg über Thionville und Metz. Noch müssen die Berge Corsica's hier abgesondert angeführt werden, da diese ganze Insel als ein durch zwei Hauptgebirgszüge durchschnittenes Bergland zu betrachten ist: ihre höchsten Berggipfel steigen im Monte rotondo bis über die Schneegränze zu 9294′ und im Monteoro bis zu 8166′. — Die Productionsfähigkeit dieser Gebirge an Erzen und anderen brauchbaren Mineralien ist an und für sich nicht besonders reich zu nennen, und steht hinter der von Russland und Deutschland weit zurück, wie dies die näheren Angaben in §. 9. ausweisen werden.

Die Heilquellen der Gebirge Frankreichs finden sich vornehmlich in Südwesten Frankreichs, in den Pyrenäen, in den Severnen und im Gebirge von Auvergne. Sie sind ziemlich zahlreich, aber keinesweges von so ausgezeichneter Heilkraft, dass sie Ausländer zu ihrem Besuch in grösserer Menge einladen sollten, oder den Franzosen die benachbarten Heilquellen Deutschlands entbehrlich machen könnten. Die berühmtesten sind die Schwefelbäder Plombieres, Cauterets, Barèges, Bagneres, Aix (bei weitem die berühmtesten diesseits der Rhone und als Aquae Sextiae schon im Alterthume vielfach besucht), Chaudes Aignes, Bourbonne les Bains und am Montd'or. Als Trinkheilquellen sind besonders namhaft zu machen der Säuerling zu St. Myon, die Stahlwasser von Bussang, Contrexeville und Cransac, die Bitterwasser von Baleirac u. s. w. Viel besuchter als diese Bäder sind die Seebäder an den Küsten des Mittelländischen und Atlantischen Meeres, so wie vorzugsweise auch am Canal: hier ist auch vielfacher Besuch aus dem Auslande; und Boulogne, Dieppe, Marseille, Cette stehen schon in der Beziehung als Seebäder als

bedeutende Hülfsquellen für den Französischen Nationalreichthum auf einer namhaften Stufe. — Mit **Landseen** und Teichen ist Frankreich unter allen Staaten Europa am kärglichsten ausgestattet, so dass hier nur die Pyrenäische Halbinsel ihr gleichkömmt, aber sie nicht übertrifft: es verliert Frankreich nicht $\frac{1}{150}$ seines Flächeninhalts auf dieselben. Der grösste ist der Grandlieu im Arrondissenient von Nantes, $2\frac{1}{2}$ Lieues *) lang und 2 Lieues breit, der durch mehrere Bäche gebildet wird und sich zuletzt durch die Achenan in die Loire ergiesst. Die **Lagunen** oder Strandseen sind vornehmlich an der Küste des Aquitanischen und Mittelländischen Meeres (sie heissen Etangs) ausgedehnt, oft über 1 bis 4 Lieues lang. Ihres starksalzigen Gehaltes wegen geben sie durch den Process der Verdunstung des Wassers einen reichlichen Salzgewinn, von welchem unten §. 9. weiter die Rede sein wird.

Die **Flussverbindung** des Französischen Staates gehört zu den schon von der Natur ausgezeichneteren, da die Wasserscheiden seiner Gebirge den reichlichsten Zufluss ihrer Gewässer an Frankreich selbst spenden und auf eine so vortheilhafte Weise, dass nach allen Richtungen des Reichs, ein Hauptfluss seine Ausmündung nimmt. Die Zahl sämmtlicher Flüsse und Bäche beträgt gegen 6000, von welcher 108 mehr oder weniger schiffbar sind; nur für Flösse brauchbar sind dieselben auf einer Strecke von 1925^{5} göss. Lieues, völlig schiffbar 1877^{5} Lieues, wodurch mit den vollendeten schiffbaren Canälen von 398^{25} Lieues und den noch nicht ganz ausgeführten von 558 L. eine Wasserstrasse von 4730^{25} L. oder 2838^{15} Meilen gebildet wird. — Die **Loire**, der bedeutendste Fluss dieses Staates, entspringt im Dept. Ardèche in den Sevennen am Gerbier-le-Joux, erlangt

*) Die neue Französische Post-Lieue ist nach dem Decimalmaasse vollkommen übereinstimmend mit 4,000 Metres, während ein Myriamètre = 10,000 Metres, den zehnten Theil des Französischen Grads (Degré.) die eigentliche Meile bildet. Da nun 2 Metres = 1 Toise sind, so ist eine Lieue = 2000 Toisen. Ein Metre ist aber etwas mehr als 3 Berliner Fuss, nämlich = 3^{19} Fuss, so dass also 2 Lieues um 124 Ruthen grösser sind, als eine Preussische Meile, welche genau 7532^{5} Metres beträgt. Davon sind jedoch zu unterscheiden die eigentlichen Lieues, von welchen 25 auf einen Grad des Meridians gehen, und die = 28^{55} Lieues de Poste gleich kommen, nämlich 2282^{4} Toisen gross sind. —

Flössbarkei beim Dorfe Retournac nicht weit von Beauzac, Schiffbarkeit bei Roanne im Dept. der Loire, erreicht bei Tours schon eine Breite von 500 Toisen und mündet sich 3350 Toisen breit bei St. Nazaire, nachdem schon bis Nantes selbst sehr tief gehende Seeschiffe im Frühjahr und zur Herbstzeit gelangen können; nur im Sommer bei grosser Hitze wird sowohl hier, als auf dem noch höher liegenden Theile des Flusses durch Seichtigkeit die Schifffahrt unterbrochen. Dieser Lauf bildet eine Länge von 130 Meilen, und das gesammte Stromgebiet der Loire beträgt nicht weniger als den vierten Theil von ganz Frankreich. Auf der rechten Seite sind die Nebenflüsse der Loire von sehr geringer Bedeutung, auf der linken zeichnen sich die schiffbaren Allier, Cher, Indre und Vienne aus. — Die Garonne nimmt ihren Ursprung beim Beginn des Spanischen Aranthales fast in der Mitte der Pyrenäen, wird schiffbar bei Cazères im Dept. der Obergaronne, nimmt nach ihrer Vereinigung mit der Dordogne bei Bec d'Ambez den Namen Gironde, bietet darauf durch eine Menge von Inseln und davon abhängenden Untiefen eine nur beschwerliche Schiffahrt an, erreicht bei Blaye bereits eine Breite von 3000 Toisen, erweitert sich dann bis dicht vor ihrer Ausmündung ins Aquitanische Meer bis auf 8000 Toisen, und strömt endlich zu 2000 Toisen wieder eingeengt in dasselbe ein. Ihr Lauf beträgt 80 Meilen und ihr Stromgebiet ein Siebentheil von Frankreich. Dieser Fluss empfängt nur auf der rechten Seite bedeutende Nebenflüsse, wie die schiffbaren Arriége, Tarn, Aveyron, Lot und Dordogne: auf der linken Seite sind die Gers und Baise kaum nennenswerth. — Die Seine entspringt auf dem Gebirge Cote d'or zwischen Chanceaux und Saint-Seine, wird schiffbar nach der Aufnahme der Aube bei dem Dorfe Marcily, erreicht schon bei Paris eine Breite von mehr als 50 Toisen, trägt von Rouen ab Seeschiffe und mündet sich bei Havre le Grace fast eine Meile breit. Bei ihrem geringen Gefälle ist sie ein sanft dahin fliessender Strom, dessen Lauf 85 Meilen Länge und dessen Stromgebiet noch nicht den achten Theil Frankreichs beträgt. Sie nimmt auf beiden Seiten für den inneren Verkehr wichtige und schiffbare Nebenflüsse auf; auf der linken die Yonne und Eure, auf der rechten die Aube, Marne, und die Oise nach ihrer Vermischung mit der Aisne.

Die übrigen grösseren Ströme Frankreichs gehören nur zur Hälfte oder noch weniger diesem Staate an, oder bilden gar nur die politische Gränze, wie der Rhein, der die Ill und Mosel aus Frankreich aufnimmt, die letztere aber nur, nachdem er bereits den Französischen Boden verlassen hat. Der wichtigste unter diesen ist unbezweifelt die Rhone, die bei ihrem Durchdrängen durch das Juragebirge nicht weit von Saint-Dizier in das Französische Gebiet eintritt, gleich schiffbar, nach der Aufnahme der Saone in durchaus südlicher Richtung dem Mittelländischen Meere zuströmt, das sie in vier Mündungen erreicht, durch welche das Sandküstenland, die Camargue, gebildet wird. Aber bei ihren vielfachen Verlusten des Wassers im Augenblick ihrer Ausmündung, sind die natürlichen Mündungen selbst jetzt versandet, und werden durch die beiden Canäle von Beaucaire bis zum Etang de Thau und von Arles bis zum Meere ersetzt. Dieser Fluss hat durch Frankreich einen Lauf von 55 Meilen, auf welchem er bei einem sehr starken Gefälle sich zwischen der Einmündung der Saone und Avignon zu einem der reissendsten Ströme Europas erhebt. Auf beiden Seiten erhält er reichlich zuströmendes Wasser durch die Nebenflüsse, auf der rechten Seite den Aix, die sehr bedeutende Saone mit dem Doubs, die Ardêche und den Gard, auf der linken die Alpenströme, die Isère und Durance. — Die Schelde empfängt ihren Ursprung auf den Martinsbergen bei Castelet im Dept. der Aisne, wird bei Cambray schiffbar und nimmt noch, ehe sie nach Belgien übergeht, die schiffbare Scarpe auf.— Die Maas entspringt auf der Hochebene bei Langres beim Dorfe Meuse, wird bei Verdun schiffbar, und geht bei Givet nach Belgien über. — Als Küstenflüsse haben wahre Bedeutsamkeit für den inneren Verkehr unter den in den Canal la Manche sich ausmündenden, die Somme von 24 Meilen und die Orne von 18 Meilen Länge; unter den in das Atlantische Meer ausströmenden die Vilaine von 27 Meilen, die Charente von 45 Meilen und der Adour mit einem Laufe von 44 Meilen; endlich unter den Flüssen des Mittelländischen Meeres, der Var, 14 Meilen lang, als Gränzfluss gegen Nizza; der Herault, ein Sevennenfluss von 15 Meilen und der Pyrenäenfluss, die Aude, von 30 Meilen Länge, oberhalb Narbonne sich mündend.

Bei einer so höchst günstigen Bewässerung des Landes von Seiten der Natur hat aber die Regierung keineswegs verabsäumt, noch mehr den inneren Verkehr durch eine kräftige Unter-

stützung vermöge Canalbauten zu beleben, wobei wir bis auf das Zeitalter Ludwigs XIV. zurückgehen müssen, wiewohl auch dessen Vater Ludwig XIII. schon für künstliche Wasserverbindung seines Staates (Canal Briare) gesorgt hat. Denn unter den Französischen Canälen nimmt auch jetzt noch den ersten Platz ein 1) der Süd-Canal (canal du Midi, c. Royal), der gemeinhin nach seiner Landschaft der von Languedoc benannt wird *), und welcher von Toulouse über Agde in die Lagune von Thau übergeht und durch diese vermöge des Hafens von Cette und der Garonne das Atlantische mit dem Mittelländischen Meere verbindet. Ricquet hat den Plan zu dieser Verbindung entworfen und durch das Ministerium von Colbert unterstützt, wurde der Canal in den Jahren 1666—81 erbaut. Ricquet selbst war vor der Vollendung gestorben, aber seine Familie erhielt gegen die ihr überlassene Einnahme die Aufsicht über denselben und die Verbindlichkeit ihn zu unterhalten. Handel, Kunstfleiss und eine anhaltende Betriebsamkeit wurden durch diesen Canal erst in Languedoc und den zunächst benachbarten Landschaften erweckt, und dadurch blieb der Wohlstand für dieselben dauernd befestigt. Die ersten Anlagen in den Jahren 1666—81 kosteten 17,500,000 Livres; seine gesammte Länge ist 227,547 Metres oder 56^{89} Lieues d. P. (etwas über 30 Meilen), auf der oberen Fläche ist er 60′, unten 32′ breit und überall wenigstens 6′ tief. 62 Schleusen sind zu seiner Wasserbespeisung auf ihm erbaut, 72 Brücken auf den Hauptlandstrassen führen über denselben, und 55 Wasserleitungen heben ihn über so viele Bäche und andere Untiefen, während er zwischen Narbonne und Beziers über 550 Fuss durch den Malpasberg durchgeführt ist. Er wird hauptsächlich durch das als merkwürdiger Kunstbau ausgezeichnete Wasserbecken von St. Ferreol gespeist; Fahrzeuge mit einer Tragbarkeit bis 2000 Last können auf diesem Canal gebraucht werden **), und die Lebhaftigkeit des Verkehrs auf demselben ist so stark, dass die verhältnissmässig nicht sehr bedeu-

---

*) Die beste und lehrreichste Beschreibung über diesen Canal hat der General Andreossy geliefert, histoire du Canal du midi, Paris an VIII (1800) 8vo.

**) Seit dem Jahre 1824 wird er auch von Dampfschiffen befahren.

tenden Canalabgaben jetzt jährlich über 1,000,000 Frcs. eintragen, wovon jedoch der dritte Theil jährlich an Unterhaltungskosten verbraucht wird. Nächst diesem Canale sind die wichtigsten künstlichen Wasserstrassen unter den vielfachen,*) theils vollständig ausgeführten, theils schon lange Zeit im Bau begriffenen:

2) Der **Canal des Centrums** oder der von Charollais, als Verbindung zwischen der Loire und Saône, von Digoin bis nach Chalons unter der Regierung **Ludwigs** XVI. ausgeführt und 1791 eröffnet; er ist 116,812 Metres lang (29^{25} Lieues, über 15^{5} M.).

3) Der **Canal de Monsieur** zur Verbindung der Saône, mit dem Rhein durch den Doubs, und zwar so, dass er die Saône mit dem Doubs unterhalb Dôle verbindet, welcher Theil bereits unter Napoleon ausgeführt und 1806 eröffnet ist, dann den Doubs zur Schiffahrt gebraucht bis Vougeaucourt, hier aber in eine neue Canalverbindung über Mümpelgard, Mühlhausen, Neu-Breisach, Grafenstadt bis in den Ill, einen Nebenfluss des Rheins geht, welche unter Ludwig XVIII. seit 1820 ausgeführt worden ist. Dazu kömmt nun eine directe Verbindung zwischen Mühlhausen und Basel und Hüningen, zur Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz, welche unter Carl X. begonnen und erst unter der gegenwärtigen Regierung 1833 für die Schiffahrt eröffnet ist. Alle drei Canäle zusammen haben eine Länge von 321,277 Metres ($42,^{65}$ Meilen). —

4) Der **Canal von Bourgogne**, als Verbindung der Yonne und Saône und dadurch der Seine mit der Rhone, fängt zu Roche an der Yonne an und endigt zu S. Jean-de-Losne an der Saône, nach einem Laufe von 241,169 Metres (32 Meilen). Dieser Canal gehört zu den wichtigsten Wasserverbindungen Frankreichs, da er drei Hauptpunkte der Französischen Industrie und seiner physischen Cultur, Paris, Lyon und Strasburg verbindet. Er wurde bereits unter Napoleon entworfen, unter den beiden darauf folgenden Regierungen ausgeführt, ist aber erst 1833 für

*) Eine sehr zweckmässige Uebersicht sämmtlicher Canäle Frankreichs nach Dubrena ist in Berghaus Geogr. Wegweiser IV. p. 143—206 geliefert. Vergl. Balbi Geographie Paris 1833 p. 113—15.

die Schiffahrt geöffnet. Er geht in der Nähe von Pouilly 3000 Metres lang durch eine unterirdische Gallerie.

5) Der Canal von Saint-Quentin, als Verbindung zwischen der Schelde und der Oise, fängt bei Cambrai an der Schelde an, geht über St. Quentin und endigt zu Chauny an der Oise, indem die letztere Hälfte auch als ein besonderer Canal (Canal de Crozat) betrachtet wird. Seine gesammte Länge beträgt 93,380 Metres (12⁶ Meilen); er hat zwei unterirdische Gallerien, die von Troncquoy von 1100 Metres und die von Riqueval von 5677 Metres Länge. Da dieser Canal die Verbindung zwischen Paris und den Französischen Nordseehäfen macht, so ist der Verkehr sehr lebhaft auf demselben in Waaren aller Art, namentlich in Steinkohlen, die nach Paris verführt werden.

6) Der Canal der Somme verbindet den obigen Canal, nemlich die südliche Hälfte oder den Canal Crozat von St. Simon an bis zum Seehafen S. Valery, dem Somme-Thal über Ham, Peronne, Amiens und Abbeville folgend, in einer Länge von 158,039 Metres (21 Meilen). Dieser Canal dient gleich dem vorigen zur Beförderung des regsten Verkehrs zwischen der Hauptstadt und den Nordseehäfen, ausserdem aber auch noch zur Entwässerung der Moräste längs der Somme: seine Bedeutsamkeit wird noch in einem erhöhten Grade steigen, wenn die Vertiefungsarbeiten des Hafens S. Valery, mit denen man jetzt beschäftigt ist, erst beendigt sein werden.

7) Der Canal von Briare, der älteste unter allen Französischen, da er bereits in dem vorletzten Regierungsjahre Ludwigs XIII. 1642 für die Schiffahrt geöffnet ist, verbindet die Loire bei Briare mit dem Loing, einem Nebenflusse der Seine, bei Montargis. Er ist 53,301 Metres lang (beinahe 7 Meilen), und dient zum Transport von rohen Erzeugnissen der physischen Cultur aller Art aus den Landschaften der oberen Loire nach Paris.

8) Der Canal des Loing setzt den vorigen bei Montargis fort, geht über Nemours und endigt bei Mamers an der Seine. Er hat ganz den Zweck des Canals von Briare und fast auch dieselbe Länge, nämlich 52,934 Metres.

9) Der **Canal von Orleans** ist als eine zweite Fortsetzung des Canals von Briare zu betrachten, indem er gleichfalls die Loire und den Loing verbindet, bei Combleux an der Loire seinen Anfang nimmt und bei Buges am Canal des Loing endigt. Er wurde bereits unter Ludwig XIV. erbaut, schon 1692 eröffnet und hat eine Länge von 72,304 Metres (beinahe $9\frac{1}{2}$ Meilen): er dient vorzüglich zur Beförderung der Zufuhr aus den Landschaften der unteren Loire nach Paris.

10) Der **Canal der Ille und Rance**, unter Napoleon 1804 angefangen, aber noch jetzt nicht vollendet, soll eine Verbindung zwischen der Rance bei Dinan und der Vilaine zu Rennes herstellen, die Bretagne durchschneidend von la Roche Bernard an der Vilaine bis zum Hafen St. Malo, indem der Nebenfluss der Vilaine, die Ille, einen Theil dieser Verbindung bilden muss. Der Zweck dieses Canals beabsichtigt, die Häfen des Atlantischen Meeres und am Canal la Manche mit den inneren Theilen der landwirthschaftlich reich ausgestatteten Bretagne zu verknüpfen und den Absatz ihrer Producte zu befördern. Der Canal ist im Jahr 1833 erst fertig geworden und hat jetzt eine Länge von 80,796 Metres (fast 11 Meilen).

11) Der **Canal von Nantes nach Brest**, gemeinhin der Canal von Bretagne genannt, 369,437 Metres (49^{02} Meilen) lang, geht von Nantes bis Chateaulin an der Aune und bildet im Verein mit dem vorhergehenden Canale die Verbindung aller Seehäfen der Bretagne und an der Manche, indem er die Loire mit der Vilaine, diese mit dem Blavet und diese wiederum mit der Aune verknüpft, die sich in die Rhede von Brest ausmündet. Er ist erst 1833 vollständig für die Schiffahrt eröffnet, und wie er schon für den gewöhnlichen Handelsverkehr von sehr grossem Nutzen erscheint, so dürfte seine Bedeutsamkeit doch bei jedem Seekriege noch viel höher steigen, indem er auf eine so zweckmässige Weise die Verproviantirung wichtiger Seehäfen befördert.

12) Der **Canal von Berry** verbindet die Loire mit dem Cher, auf einer Strecke von 260,300 Metres (34$\frac{1}{2}$ Meilen), von Rhimbé bis zu St. Agnan am Cher, ist 1831 vollständig ausgeführt worden, und dient theils die Loire herab nach Tours und Nantes, theils vermöge des Briare-Canals nach Paris Holz, Stein-

kohlen aus den reichen Gruben von Commentry und landwirthschaftliche Producte aller Art zu versenden.

13) Der Canal von Nivernais, 185,304 Metres (24^{61} Meilen) lang, verbindet die Loire mit der Yonne, einem Nebenflusse der Seine, indem er von Decize an der Loire bis Auxerre an der Yonne geht. Seit 1784 angefangen, ist er erst 1831 beendet und für die Schiffahrt eröffnet und soll vorzüglich dazu dienen, den Absatz von Holz aller Art aus den grossen Forsten des Morvan zu befördern.

14) Der Canal von Ourcq verbindet die Seine vom Bassin der Vilette zu Paris mit dem Ourcq bei Mareuil, und hat hauptsächlich den Zweck, Paris auf dem rechten Seineufer mit dem Wasser dieses letzten Flusses zu versorgen, während die Schiffahrt auf demselben nur sehr untergeordnet ist. Er speiset auch zugleich die Canäle von St. Denis und St. Martin und hat eine Länge von 93,922 Metres (12^{47} Meilen) lang. — Endlich gehört noch zu den bedeutenderen Wasserstrassen der Canal der Lagunen (Canal des Etangs), 58,500 Metres (7^{76} Meilen) lang, welche noch in der Verbindungslinie zwischen der Garonne und der Rhone liegt, und den Südcanal bei seinem Eintritt in den Etang Thau bis zum Radelle-Canal westlich von Aiguesmortes führt, und dadurch eine beschleunigtere Verbindung zwischen dem Hafen Cette und den Rhonegegenden in der Nähe von Beaucaire herbeiführt.

Mit diesen Canalbauten sind die seit 1822 begonnenen Eisenbahnen *) zu verbinden, die zum Theil einige schon im Bau begriffene Wasserstrassen verdrängt haben. Es giebt bis jetzt 4 für die Industrie und den Handelsverkehr sehr wichtige. Die älteste führt von der höchst lebhaften Fabrikenstadt St. Etienne bis Andresieux, 21,825 Metres (beinahe 3 Meilen) lang, wurde 1822 angefangen und 1817 beendigt: sie dient zum Transport der Bergwerksproducte im Bezirke von St. Etienne, der durch Pferdekraft bewerkstelligt wird. Die zweite ist von St. Etienne nach Lyon auf einer Länge von 56,805 Metres (7½

*) Berghaus, Geogr. Wegw. IV. S. 208.

Meilen) Länge geführt und in den Jahren 1826—31 erbaut worden. Seit dem Januar 1832 wird sie mit Dampfwagen zum Transport von Waaren und Reisenden befahren. Die dritte führt von Andresieux nach Roanne, 67,445 Metres (9 Meilen) lang, seit 1828 erbaut als Fortsetzung der ersten. Die vierte wurde von Epinac nach dem Canal von Burgund auf einer Länge von 28,000 Metres (3¾ Meilen) ausgeführt und vorzüglich dazu bestimmt, die Steinkohlen aus dem Gebiete von Epinac auf den Canal von Burgund durch mit Pferden bespannte Wagen zu führen. — Zwei neue für den Verkehr sehr wichtige Eisenbahnen die eine zwischen Paris und dem Hafen Dieppe auf einer Länge von 74 Lieues, die andere zwischen Paris und St. Germain, sollen mit diesem Jahre 1835 angefangen werden.

Die Landstrassen sind seit Napoleons Verwaltung in den verschiedensten Richtungen, damals mehr aus dem Gesichtspunkte militärischer, als industrieller und commerzieller Zwecke in Kunststrassen verwandelt. Unter den beiden folgenden Regierungen Ludwigs XVIII. und Carls X. sind zwar mehrere neue Seiten-Chausseen angelegt und auch völlig beendigt worden, aber nicht mit gleichem Staatsaufwande ist für die Erhaltung der bereits bestehenden grossen Strassen gesorgt worden. Dies hat auf ihre fahrbare Beschaffenheit um so nachtheiliger eingewirkt, als die Chausseen in Frankreich ausschliesslich auf Staatskosten wiederhergestellt werden, und durch die Befreiung derselben von allem Chausseegeld, keine Beiträge von den Waarentransporten in die Staatskassen dafür übergehen. Welche ausserordentliche Summen aber Napoleon während seiner Kaiserregierung bis zu dem Russischen Kriege (1804—12) für diesen Zweig der Staatsverwaltung unausgesetzt verwandte, geht aus Fains *) Bericht hervor. Es kosteten in diesen 8 Jahren die Brückenbauten 30,650,000 Frcs., die Canäle 54,700,000 Frcs., die Landstrassen 277,484,500 Frcs. **), die Seehäfen 117,328,000 Frcs., (darunter wurden 40,000,000 Frcs. für die Eröffnung der Schelde verwandt); 14,200,000 Frcs. wurden für Austrocknung sumpfiger Gegenden, 149,108,550

*) Manuscript de 1812 en 2 vol, Par. und Lpz. 1827, I. p. 67—77.

**) Die Strassen über den Simplon, Cenis, Genevre und die Corniche kosteten über 36,000,000 Frcs.

Frcs. für öffentliche Gebäude in den Provinzen also überhaupt 645,000,000 Frcs. (über 160,000,000 Rthlr. Pr.) hergegeben: dagegen für seine Palläste nur 62,054,583 Frcs. und zur Wiederherstellung von Paris von den Verheerungen der Revolution und sodann zu seiner Verschönerung 102,421,000 Frcs. — Am Ende der Regierung Ludwigs XVIII. (1824) waren in Frankreich überhaupt nach dem Berichte Becquey's 8019 Lieues offene Strassen, wovon 3572 vollständig als Kunststrassen erbaut, jährlich 8,147,621 Frcs. Unterhaltungskosten erforderten, 3587 Lieues eine Hauptreparatur bedurften, die 66,808,32 Frcs. verlangte, und ausserdem 860 Lieues noch im Bau beendigt werden mussten, mit einem Staatsaufwande von 44,276,539 Frcs. Die Brücken und Wasserleitungen erforderten zur jährlichen Unterhaltung 646,846 Frcs., für Hauptreparaturen 8,610,691 Frcs., zu ihrer völligen Beendigung 7,420,248 Frcs. Der Jahresetat für Strassen- und Brückenbau wurde für 1824 und die nächsten Jahre auf 22,873,559 Frcs. jährlich angeschlagen, sollte aber, wenn die vorgeschlagenen Ausbauten und Hauptreparaturen ganz beendigt sein würden, auf 16,452,209 Frcs. ermässigt werden können. Unter der Regierung Carls X. wurde seit 1825 theils auf Kosten der Regierung, theils als Unternehmungen durch Privat-Compagnien, nach den darüber bekannt gemachten Ministerberichten, der Bau von 16 neuen Kanälen unternommen, deren Kosten auf 149,500,000 Frcs. berechnet wurden und auf deren Ausführung gleich 18$\frac{24}{25}$ 30,500,000 Frcs. verwandt waren. Ausserdem wurden 11 neue grosse Brücken in Stein aufgeführt, die einen Aufwand von 5,768,000 Frcs. machten, und der Hafen von Dünkirchen nach der bereits darüber am 20. Juni 1821 erlassenen Verordnung für mehr als 3,000,000 Frcs. ausgebaut. — Aber der sehr vernachlässigte Zustand der Französischen Strassen, in den ersten zehn Jahren nach Napoleon, machte jährlich grössere Anforderungen an das Budget und vermehrte gleichzeitig die Masse der Klagen und Beschwerden über den durch die schlechten Strassen gehemmten Verkehr. Die ersten beiden Jahre der Regierung Ludwig Philipps liessen bei den schwierigen Zuständen des Französischen Staates überhaupt wenig zur Abhülfe derselben thun, jetzt aber (1834) hat das Budget die sehr starke Summe von 38,500,000 Frcs. (10,395,000 Rthlr.) als jährlichen Aufwand für denselben bestimmt, bis dass die Ausbauten und *Umbauten* der Strassen gänzlich beendigt sein werden.

§. 5.

Bevölkerungsverhältnisse.

Die ersten genaueren Volkszählungen reichen in Frankreich bis auf Colberts Verwaltung, wurden aber dann in den letzten Jahren Ludwigs XIV. und unter seinem Nachfolger wieder seltener und ungenauer, und erlangten erst durch Moheau's, Messance's und Expilly's *) Arbeiten neue Anregung, die dann nach der ersten Feststellung der Verwaltung während der Revolution in dem statistischen Büreau eine geregeltere Controlle erlangten. Wie die Bevölkerung Frankreichs im Allgemeinen in den heutigen Gränzen von 1701 von 23,000,000, bis 25,000,000 S. (1774) sich gehoben hat, 1789 schon über 26,000,000 S. stark und 1815 auf 29,400,000 S. officiell berechnet war, haben wir bereits §. 1. angegeben. Im Jahre 1819 war sie nach dem Almanac Royal officiell 30,415,191 S., 1821 = 31,078,053 S.; 1825 = 31,771,500 S., 1826 = 31,851,540 S., die Zählung von 1831, die vom 1sten April bis zum December bewerkstelligt wurde, gab 32,560,934 S. (vergl. §. 3. S. 21—23.), endlich die letzte officielle Angabe von der Gesammtbevölkerung im December 1832 gewährt eine Summe von 32,665,073 Seelen.— In den zehn Jahren 18$\frac{17}{26}$ waren überhaupt geboren 9,656,355 Kinder, und zwar $\frac{1}{15}$ mehr Knaben als Mädchen, die Zahl der Gestorbenen war 7,724,278 Ind., also der absolute Ueberschuss bestand aus 1,932,073 Ind., wie denn auch diese Differenz nur mit einer sehr geringen Abweichung zwischen der Bevölkerung der Jahre 1817 und 1826 statt fand. Nehmen wir nun noch

*) Moheau recherches et considerations sur la population de la France, Paris 1778. 2. vol. 8vo.— Deutsch mit Anmerk. v. S. H. Ewald. Gotha 1758. — Messance nouvelles recherches sur la population de France, Lyon 1788 4to. — Expilly in seinem grossen dictionnaire historique et geographique 6. vol. fol.

die nächsten fünf Jahre 1827—31 hinzu, so erhalten wir für funfzehn Jahre $18\frac{17}{31}$ 14,603,581 Geburten (und zwar in dem Verhältniss der Knaben zu den Mädchen wie 749 : 704, oder beinahe wie 17 : 16), also jährlich im Durchschnitt 973,577 Geburten Die Zahl der Todesfälle ist 11,768,515, also im Durchschnitte 781,567 jährlich. Der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle ist mithin in den funfzehn Jahren 2,835,074 Ind., wiederum mit einer sehr geringen Differenz zwischen dem Stande der Bevölkerung der Jahre 1817 und 1831, die also auf einen sehr geringen Wechsel durch Einwanderuug und Auswanderung und einen sehr unbedeutenden Zuwachs dadurch für den gesammten Staat hindeutet. —

In den letzten zehn Jahren 1824 sind aber nur durchschnittlich geboren jährlich 967,480 Ind., gestorben 781,480 Ind., also war der jährliche Zuwachs der Volksmenge durch Propagation durchschnittlich 186,000, und $18\frac{24}{33}$ zusammen 1,860,000 Ind., das ist fast genau $\frac{3}{5}$ Procent jährliche Vermehrung bei der durchschnittlichen Annahme einer Volksmenge von 32,000,000 Seelen für diese Zeit. Wir erhalten beinahe dasselbe Resulta', selbst wenn wir das durch die Cholera in Rücksicht der Hauptstadt und einiger anderer Städte des nördlichen Frankreichs mit Todesfällen reicher ausgestattete Jahr 1832 für sich allein betrachten. Es wurden in demselben geboren 986,709 Kinder, es starben 802,761 Ind., also blieb ein Ueberschuss von 183,948, nicht viel weniger als $\frac{3}{5}$ Procent (genauer $\frac{12}{21}$) der damaligen Bevölkerung. Doch ist die Zunahme der Bevölkerung relativ geringer in dem zweiten Jahrzehend seit 1814 als in dem ersten; denn schon in den funfzehn Jahren $18\frac{17}{31}$ erhöhte der grössere Ueberschuss in der vermehrten Bevölkerung aus den ersten fünf Jahren den gesammten Durchschnitt auf 189,006 Ind., oder etwas über $\frac{3}{5}$ Procent, in den zehn ersten Jahren dieser Periode $18\frac{17}{26}$ aber auf 193,207 Ind. jährlich, das ist etwas über $\frac{8}{13}$ Procent der durchschnittlichen Bevölkerung des Staates von 31,200,000 Seelen in dieser Zeit *).

---

*) Bickes, Bewegung der Bevölkerung mehr. Europ. Staat. S. 53—77 hat eine Periode von 12 Jahren 1817—28 nach allen Beziehungen durchmustert und sie mit den aus Moheau und Expilly be-

Die Zahl der ehelichen Kinder zu den unehelichen verhält sich in ganz Frankreich wie 13 : 1, denn unter den in den Jahren 18$\frac{17}{26}$ vorgekommenen 9,636,355 Geburten waren 8,983,308 eheliche und 673,047 uneheliche; unter den 18$\frac{17}{31}$ vorgekommenen 14,603,581 Geburten waren 13,579,030 eheliche und 1,024,551 uneheliche, also der mittlere Durchschnitt im Jahre bei 973,577 Geburten 905,269 eheliche und 68,308 uneheliche: dagegen in Paris durchschnittlich auf 9 eheliche Geburten 4 uneheliche und in den letzten 6 Jahren, wenn dies früher auch selten statt fand, haben wir auf zwei eheliche geradezu eine uneheliche oder auch noch ein stärkeres Verhältniss anzugeben, wie dies sogleich unten bei der Bevölkerung von Paris näher nachgewiesen wird. — Die Zahl der neu geschlossenen Ehen war in den funfzehn Jahren 18$\frac{17}{31}$ 3,564,381, also durschnittlich im Jahre 237,625 Ehen; dagegen in den letzten 10 Jahren 18$\frac{24}{33}$ durchschnittlich nur 234,544 Ehen. Aus diesen Angaben gewinnen wir folgende allgemeine Ergebnisse für die letztgenannte Periode von funfzehn Jahren, dass auf 100 Todesfälle 127 Geburten, oder auf 100 Geburten beinahe 79 Todesfälle zu zählen sind; das giebt zur gesammten Bevölkerung ein Verhältniss von einer Geburt auf 32 Lebende und von einem Todesfalle auf 40 Lebende, so wie auf 133 Lebende eine neue Ehe kömmt. — Die eheliche Fruchtbarkeit gewährte nach Bickes *) in der Vergleichung der Geburten zu sämmtlichen Ehen für die 12 Jahre 18$\frac{17}{26}$ $4,^{149}$ Kinder auf eine Ehe, wobei aber nach Abzug der unehelichen Geburten nur $3,^{858}$ eheliche auf eine Ehe gerechnet werden dürfen; derselbe findet das Verhältniss der Knaben zu den Mädchen in dieser Periode wie 106^{48}: 100, also beinahe wie 16 zu 15. — Die Zahl der Taubstummen betrug 1832 in ganz Frankreich 20,189, also auf 1585 S. ein Ind.

In Bezug auf die Vertheilung der Bevölkerung nach den Bewohnern des platten Landes und der Städte, finden wir das Ergebniss, dass etwas über drei Viertel der Einwohner ausser-

---

kannten Zahlen von 1769—77 verglichen. Doch muss bemerkt werden, dass die Zählungen in Frankreich nicht nach dem Geschlechte und die Todesfälle nicht nach den Altersklassen aufgeführt werden: daher hat Bickes hier nur nach bekannten Combinationen seine Rechnungen fortsetzen können, um mehrseitige Resultate zu erlangen.

*) Beweg. d. Bevölk. S. 75.

halb der Städte, und beinahe ein Viertel in den Städten leben, wovon Paris allein ein Fünfunddreissigtheil besitzt. Nach einem Ministerialberichte aus dem December 1830 betrug bei der daselbst angegebenen Gesammtbevölkerung von 31,845,411 Seelen die ländliche Bevölkerung 24,184,208 Seelen in 37,187 besonderen Dorf-Communen (mithin jede durchschnittlich 650 Seelen), die städtische 7,661,203 Seelen, wovon Paris nach der Zählung von 1827 890,431 Einw., die übrigen 1377 Städte und Flecken 6,770,772 Einw. (mithin jede dieser Communen durchschnittlich mit 4917 Seelen) zählten. Unter den 1377 städtischen Communen waren 85 Departementalhauptstädte mit dem Sitze einer Präfectur und 272 Arrondissementshauptstädte mit dem Sitze einer Unterpräfectur, also mit Einschluss von Paris 362 Städte, die sämmtlich mehr als 5000 Bewohner besassen: von den übrigen 1016 Ortschaften waren 540 kleine Städte und 476 Flecken. Die Gesammtzahl der städtischen und ländlichen Communen steigt daher gegenwärtig auf 38,565. Die Zahl der Wohnhäuser ward in dieser Zeit auf 5,431,000 berechnet, so dass mithin durchschnittlich 6 Menschen auf ein Haus kamen, die der Mühlen 76,000, der Hüttenwerke und Fabriken 35,000, der öffentlichen Staats- und Gemeindehäuser 22,000, der Kirchen und Capellen 56,000.

Die relative Bevölkerung *) erreicht im Französischen Staate in Europa in keinem Departement mehr die Stufe einer schwachen, oder sinkt unter 1000 Seelen auf die Quadratmeile. Nur 20 Departements befinden sich in der mittleren Bevölkerung zwischen 1000 nnd 2400 Seelen auf einer Quadratmeile, davon die meisten sehr nahe an der starken: es sind im nordöstlichen Frankreich 4 Departements Cote d'or, Marne, Aube und Marne Haute, alle noch über 2000 S. auf 1 Q.M., im nordwestlichen 7 Departements Nievre, Vienne, Eure und Loire, Allier, Loire und Cher, Cher, Indre, von denen nur die beiden letzteren unter 2000 S. auf 1 QM. sinken; im südwestlichen 5 Depts. Aude, Aveyron, Ost-Pyrenäen, Landes und Lozére, davon gleichfalls nur die beiden letzteren unter 2000 S. auf 1 QM.; endlich im südöstlichen Frankreich 4 Depts., welche, ausser dem Dept. Var, überhaupt als die am schwächsten bevölkerten im gan-

*) Vergl. darüber die Bestimmungen Thl. I. S. 78.

zen Staate erscheinen, die Ober-Alpen mit 1278 S., Nieder-Alpen mit 1155 S. und die Insel Corsika mit 1098 S. auf 1 Q.M. (Vergl. S. 21—23). Dagegen bewegen sich die übrigen 66 Departements sämmtlich in dem Verhältnisse einer starken Bevölkerung, und ausser dem Departement der Hauptstadt erreichen 14 mehr als 4000 Seelen auf 1 QM., wovon 6 Dept. sich im nordöstlichen Frankreich befinden, in aufsteigender Folge Seine et Oise, Somme, Pas de Calais, Ober-Rhein, Nieder-Rhein, Nord, die beiden letzten als die stärksten mit 7108 und 9388 S. auf 1 QM.; eben so 6 Departements im nordwestlichen Frankreich, Finisterre, Ille und Vilaine, Cotes du Nord, Calvados, Manche, Seine Inferieure, keins über 7000 S. auf 1 QM.; endlich 2 Departements im südöstlichen Frankreich Loire und Rhone, wovon das letztere mit 9231 S. auf 1 QM. nächst dem Departement Nord und dem der Hauptstadt (S. 21) das Maximum der Bevölkerung Frankreichs tragen.

Die Haupt-Concentrationspunkte der Bevölkerung in den Haupt- und Handelsstädten gewähren 9 grosse Städte mit mehr als 50,000 Einwohnern und ausserdem 28 grössere Städte zwischen 50,000 und 20,000 Bewohnern. Die Bevölkerung von Paris nahm seit dem Zeitalter Ludwigs XIV. *) mit Riesenschritten zu, und war schon gegen das Ende seiner Regierung 1710 530,000 Seelen stark. Unter Ludwig XV. wuchs sie bis auf 750,000 S. und erreichte das Maximum zu Anfang der Revolution in mehr als 800,000 S. Während der Revolution theils durch die Gräuelthaten des Terrorismus und der nachfolgenden Anarchie, theils durch die unausgesetzte Theilnahme an den auswärtigen Kriegen verminderte sich die Bevölkerung um mehr als 150,000 Köpfe, wie denn gerade in der höchsten Glanzperiode Napoleons 1807 in Paris nur 649,742 Einw. gezählt wurden. Nach der Rückkehr der Bourbons aber steigerte sich dieselbe bald wiederum mit raschen Fortschritten, wohl durch den Hofglanz und die deshalb hier bleibend angesiedelten adelichen Familien, als auch durch vermehrte Industrie, am meisten aber durch die mit

*) Nach Dulaure histoire phys. de Paris war die Bevölkerung von Paris um das Jahr 1300 = 49,700, am Ende der Regierung Franz's I. 1547 = 200,000, zu Ende des Ministeriums Colbert um 1680 = 476,000 S.

jedem Jahre mehr zunehmende Zahl von Fremden, vorzüglich Engländern, die einen dauernden Aufenthalt in Paris wählten. Im Jahre 1818 war die Bevölkerung bereits 717,212 Seelen, wovon 217,000 auf dem rechten Seineufer und 3426 ausserhalb der Mauer der Stadt in 26,801 Häusern lebten. Die Bevölkerung von 1827 haben wir bereits oben angegeben, die Zahl derselben dürfte überhaupt bis jetzt als das Maximum für Paris betrachtet werden, da die politischen und industriellen Einwirkungen der Revolution von 1830 nachtheilig auf den Bevölkerungsstand, namentlich für den Aufenthalt wohlhabender Fremden sich geäussert haben. Daher war die Bevölkerung im Jahre 1832 auf 774,338 gesunken. Die Zahl der Todesfälle in dieser Stadt ist aber nach einem mehr als hundert jährigen Durchschnitte grösser als die der Geburten, daher das frühere so überraschend steigende Wachsthum der Bevölkerung lediglich dem Uebersiedeln der nicht daselbst geborenen und aus dem ganzen Staate zuströmenden Volksmenge zuzuschreiben ist. Denn in dem Zeitraume von 101 Jahren 1710—1810 starben in Paris 1,935,579 Menschen, und es wurden nur geboren 1,931,897 Kinder, (mithin jährlich im Durchschnitt 19,128), während schon in den ersten 79 Jahren (1710—1789) dieses Zeitraumes die Volksmenge in Paris um 270,000 Individuen gewachsen war, also durchschnittlich im Jahre, ausser der Ergänzung des Verlustes durch den Ueberschuss der Verstorbenen über die Geborenen, um 3418 Ind. Seit 1816 hat sich dieses Verhältniss geändert, und es werden durchschnittlich im Jahre 3000 Menschen mehr geboren, als Todesfälle sich ereignen, wie denn dieser Ueberschuss aus den fünf Jahren 1820—24 für die Vermehrung der Bevölkerung in 17,163 S. (also jährlich im mittleren Verhältnisse in 3433 S.) bestand *). In den Jahren 1830 und 34, wenn wir das Cholera-Jahr 1832 ausnehmen, wo in Paris überhaupt 44,463 Menschen starben, finden wir ein ganz gleiches Verhältniss **). Das Ver-

---

*) Die grössten und kleinsten Differenzen waren

1820	geboren	24,858;	gestorben	22,464.
1823	— —	27,070;	— — —	24,333.
1824	— —	28,812	— — —	22,617.

**) Die grösste Differenz ist 1834, wo 29,130 geboren wurden und 24,177 starben, die kleinste 1833, wo 27,480 Geburten und 25,096 Todesfälle statt fanden.

hältniss der ehelichen Geburten zu den unehelichen schwankt im achtzehnten Jahrhunderte zwischen 3 und 4 zu 1, in dem gegenwärtigen ging es von dem Minimum im Jahre 1800 mit 6282 unehelichen Kindern, bis auf 8982 im Jahre 1815, 9236 im Jahre 1820, 10,221 im Jahre 1824, 10,153 im Jahre 1830 und 9985 im Jahre 1834 über, wodurch dasselbe auf 2 zu 1, bisweilen bis sehr nahe auf 3 zu 2 zurückgeführt wurde Die Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Ehen schwankt seit 1816 zwischen 6500 und 8000 *).

Lyon, die zweite Stadt in Frankreich, hatte während der

---

*) Das Minimum derselben fand statt 1831 = 6654; das Maximum 1833 = 7938; ein Mittelverhältniss ist das des Jahres 1830 = 7123. — Als interessante statistische Verhältnisse dieser unter den Hauptpunkten Europäischer Weltbildung hervorragenden Stadt bemerken wir noch einige durch Vergleichung mit anderen Hauptstädten höchst anziehende Resultate. Die Zahl der Selbstmorde schwankt seit 1816 zwischen 240 und 380, sie war 1818 = 241, 1821 = 348; 1823 = 309, wovon stets $\frac{2}{3}$ auf Männer kommen, Nehmen wir das mittlere Verhältniss der Selbstmorde von 310 bei der mittleren Bevölkerung von 750,000 S. in dieser Zeit, so erhalten wir auf 2419 Bewohner jährlich einen Selbstmord. — Nach Benoiston de Chateauneufs Berechnungen nimmt Paris an der allgemeinen Consumtion von Brod in ganz Frankreich (nach den Steuer-Registern) mit $\frac{1}{31}$, an der allgemeinen Consumtion von Fleisch mit $\frac{1}{13}$, von Wein mit $\frac{1}{20}$, an dem Lottospiel aber mit vollen $\frac{1}{4}$ Antheil. Paris gewährte in den J. $18\frac{15}{17}$ an Steuern dem Staate 81,000,000 Frcs., das betrug damals $\frac{1}{10}$ des gesammten Einkommens des Französischen Staates, und zwar 28 Millionen durch directe, 19 Millionen durch indirecte Steuern, 16 Millionen durch Enregistrements und Stempel-Gebühren, 6 Millionen durch Lotterien, $5\frac{1}{2}$ Millionen durch die Spielhäuser und 4 Millionen durch die Briefpost. — Der Flächeninhalt von Paris ist 3449^{58} Hectaren (13,376 QMorgen Pr.) bei einer Länge der äusseren Boulevards von mehr als $5\frac{1}{2}$ Lieues; auf welchem 1826 27,900 Wohnhäuser (1817 26,801 Häuser) standen, also 28 Menschen auf ein Haus. Die Stadt zerfällt in 12 Bezirke (Mairies) und 48 Viertel, sie hat 1111 Strassen, davon 120 Culs de Sac, 13 eingehegte Plätze, 27 Gässchen, 129 Durchgänge, 75 öffentliche Plätze, 33 Quais, 16 Brücken 9 Boulevards auf der südlichen, 13 Boulevards auf der nördlichen Seite, 210 Brunnen und Wasserkünste und 9800 Buden. —

Revolution ausserordentlich an Bevölkerung verloren, die auch unter der kaiserlichen Regierung, bei dem stockenden Absatz in Seidenwaaren in dieser auf Industrie begründeten Stadt, nicht mehr zur alten Höhe wieder heraufgebracht wurde. Seit 1818 ist die Bevölkerung aber wieder jährlich in steigender Zunahme 1821 = 131,258 S.; 1827 = 145,675 S. — Marseille im Mittelalter und in der neueren Zeit bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts unbestritten die erste Handelsstadt des Französischen Staates, darauf mit Bordeaux in nebenbuhlerischem Kampfe, wenn gleich in ganz verschiedenen Handelsrichtungen beschäftigt, erreichte doch im achtzehnten Jahrhundert noch nicht völlig 100,000 Einwohner, wiewohl es sich nicht weit davon entfernt hielt. Im Jahre 1821 war die Bevölkerung 109,477 S.; 1827=115,943 S*). — Bordeaux hatte in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nur 50,000 Einwohner und ist dann sehr rasch fortgeschritten; 1821 besass es bereits 89,263 Einwohner, 1827 = 93,549. — Dasselbe chronologische Verhältniss der Zunahme findet auch bei Rouen statt; diese Stadt zählte nach der officiellen Angabe von 1821 = 86,736 E. und 1827 = 90,251 E. — Nantes ist in der Bevölkerung sich gleichmässiger geblieben und wächst auch jetzt nur in sehr mässiger Progression; 1821 = 68,427 E., 1827 = 71,910 E. — Lille hatte im achtzehnten Jahrhundert zwischen 30 und 36,000 E., ist aber durch Industrie rasch gestiegen, 1821 = 64,291 E.; 1827 = 69,860 E. — Toulouse's Bevölkerung bleibt auf derselben Höhe; 1789 = 45,000 E.; 1821 = 52,328 E.; 1827 = 53,820 E. Dasselbe gilt von Strassburg; 1821 = 49,680 E.; 1827 = 49,708 E. In sehr raschem Steigen haben zugenommen Metz 1827 = 45,276 E.; Amiens 1827 = 42,032 E.; Orleans 1827 = 40,340 E.; Nismes 1827 = 39,068 E.; Caen 1827 = 38,161 E.

*) Im neunzehnten Jahrhunderte lebt aber Marseille nicht mehr ausschliesslich vom Handel, den es früher für ganz Südeuropa als der Hauptplatz nach der Levante führte. Es sucht jetzt auch einen bedeutenden Nahrungszweig in den Fabriken und im Landbau, indem es den bis dahin für unfruchtbar gehaltenen kahlen felsigten Boden der Umgegend überraschend schnell zu einem fruchtreichen Ertrage emporgebracht hat. Vergl. darüber Thiers le midi de la France en 1822, Paris 1823, die erste Schrift, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen seitdem als Staatsmann so hoch gestiegenen Schriftsteller richtete.

und vor allen die aus einer kleinen Ortschaft überaus schnell empor gestiegene Fabrikenstadt Etienne 1827=37,031 E. — Ausserdem bemerken wir noch die Bevölkerung aus dem Jahre 1827 von den nachfolgenden 22 Städten, die zwischen 35,000 und 20,000 Einwohnern beträgt: Montpellier = 35,842 E., Rheims = 34,862 E., Toulon = 30,171 E., Clermont-Ferrand = 30,000 E., Angers = 29,978 E., Versailles = 29,791 E., Avignon = 29,400 E., Rennes = 29,377 E., Nancy = 29,122 E., Besançon = 28,795 E., Brest = 26,655 E., Limoges = 25,612 E., Troyes = 25,587 E., Montauban = 25,466 E., Dünkirchen = 24,517 E., Dijon = 23,845 E., Aix = 23,132 E., Arras = 22,173 E., Grenoble = 22,149 E., Poitiers = 21,562 E., Havre = 21,049 E., und Tours = 20,920 E. *) —

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

Melanges sur les langues, dialectes et patois, Paris 1831.

In keinem grossen Staate Europas sind die verschiedenen massenweise angesiedelten Völkerschaften so glücklich in einander übergegangen, wie in Frankreich: sie sind in Wahrheit nach Charakter, Sitten und Sprache zu einem Volke zusammengeschmolzen, wodurch der Verwaltung in allen ihren Zweigen die möglichst grösste Erleichterung zugeführt worden ist. Nur an den Gränzen nach Deutschland, Belgien und den Pyrenäen zu, und in dem Innern der Bretagne macht sich eine hervorragendere Volksverschiedenheit bemerkbar, die jedoch mehr in der Sprache, als in den eigenthümlichen Landessitten ihre nachhaltige Begründung besitzt. Davon sind aber in allen Beziehungen ausgenommen die im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte dem Deutschen Reiche entrissenen Landschaften, wo allerdings noch auf einem grossen Theile dieses Gebietes der Deutsche neben dem Franzosen in der Mehrzahl sich geltend macht. — Vier Hauptstämme bleiben daher nur jetzt im eigentlichen Frankreich nach

*) So eben erhalte ich bei der Correctur dieses gedruckten Bogens das Octoberheft von Berghaus Annalen Jahrg. 1834, welches einen sehr beachtenswerthen Aufsatz von Bickes über Frankreichs Volksvertheilung in Gemeinden und Städte S. 1—93 enthält, nach der Zählung von 1831, und eine anziehende Vergleichung mit den hier gelieferten Angaben verstattet.

der Sprache zu unterscheiden, zu welchen der fünfte nur auf der zuletzt gewonnenen Insel Corsica tritt.

1) Der Franzose. Dieser ist keinesweges als der reine Nachkomme des Deutschen Franken anzusehen, sondern er ist ein aus diesem erobernden Deutschen Volke, sowie aus anderen Zweigen desselben Stammes, den unterjochten Galliern und den daselbst bereits angesiedelten Römern, durch politische Verbindung und deren lang bestehende Fortdauer innigst vermischter Stamm. Daher ist die Sprache dieses Mischvolks fast zu gleichen Theilen aus Lateinischen, Gallischen und Deutschen Wurzelwörtern zusammengesetzt; es ist aber ganz natürlich, wenn bei einer solchen Mischsprache durch Localverhältnisse und frühere politische Zustände vielfache Localdialecte sich bilden, und daher ganz der linguistischen Erfahrung gemäss, wenn man in Frankreich gegen siebzig verschiedene landschaftliche Mundarten unterscheidet, unter denen am meisten die Wallonische oder Flamändische abweicht, wenn sie auch die Tochter desselben Ursprungs ist. Die Gesammtzahl der Franzosen beträgt neun Zehntheile der ganzen Volksmasse, über 29,500,000 Köpfe.

2) Der Breton oder Breyzard, in dem grössten Theile der Bretagne noch jetzt als ein Nachkomme der alten Briten einheimisch. Schon im vierten und fünften Jahrhunderte *) fand ein lebhaftes Einwandern aus Britannien nach der stammverwandten nordwestlichen Landschaft Galliens, nach Aremorica statt, indem die ununterbrochenen Unruhen und Bedrängnisse des Mutterlandes, sowohl von Norden her durch die Picten und Scoten, als auch von der See durch die Sachsen, Jüten und Friesen dazu drängende Veranlassung gaben. Nach der Besetzung des östlichen und südlichen Britanniens durch die Sachsen vermehrten sich die Einwanderungen in Aremorica so ansehnlich, dass die Hauptkraft der Briten endlich hier diesseits des Canals sich concentrirte, und darauf von hier aus Versuche zur Eroberung von ganz Britannien gemacht wurden. Durch diese Verstärkung der Bevölkerung gelangte aber auch Aremorica zu genügenden Kräften für die Vertheidigung seiner Selbständigkeit gegen die siegenden Franken in Gallien und erhielt sich daher

*) Daru, histoire de Bretagne Paris 1826 3 vol. 8vo., von mir in einer Deutschen Bearbeitung, Leipz. 1831—32, 2 Bde. 8vo. mit Anmerkungen herausgegeben, in welches ich auch über dieses Verhältniss der Auswanderung Berichtigungen hinzugefügt habe. vgl. Bd. I. m. B. S. 25—43.

unter allen Landschaften Galliens am längsten in Unabhängigkeit. Als es endlich der Uebermacht der Franken erlag, behielt es seine eigenen eingebornen Herzoge, deren Lehnsverhältniss inzwischen stets das lockerste gegen die Krone Frankreichs blieb. Durch die mächtigen Herzoge der Normandie gewonnen, wurde die Bretagne eine Zeit lang mittelbares Eigenthum der Krone Englands, als diese von jenen Fürsten getragen wurde. Dann trat die Bretagne nach vielfachen Kämpfen mit den Herzogen von der Normandie und der Krone Frankreich wieder in die Reihe der unmittelbaren Kronlehen der letzteren, und erhielt sich als solches am längsten in diesem Staate, indem es erst durch die Heirath des Königs Carl VIII. mit der Erbtochter Anna von Bretagne (s. §. 1.) in die engere unmittelbare Verbindung mit Frankreich kam. Durch diese viele Jahrhunderte hindurch erhaltene strengere Absonderung von dem übrigen Frankreich, haben sich aber noch sehr bedeutende Reste der alten Britischen Sprache unvermischt bei dem gemeinen Mann erhalten, wenn gleich dieselben jetzt nur als eine Beimischung zur Französischen Sprache in dieser Gegend gebraucht werden. Der Breton bildet jetzt $\frac{1}{30}$ der Volksmasse, gegen 1,050,000 Menschen. —

3) Der Vaske, oder, wie er jetzt in Frankreich genannt wird, der Gascogner, liefert noch den Kern der Bevölkerung in den Landschaften der West-Pyrenäen, wo er seit seiner Auswanderung aus der Pyrenäischen Halbinsel im sechsten Jahrhunderte die eigene Grafschaft Vasconia (Gascogne) gebildet hatte. Der Vaske hat sich als Bewohner einer durch Gebirge und Thäler durchschnittenen Landschaft in seinen Eigenthümlichkeiten der Volkssitten am meisten noch erhalten, seine Sprache ist auch jetzt noch ein rohes Gemisch aus Vaskischen und Französischen Wörtern, und die Beugung, Verbindung und Aussprache derselben trägt eben so wenig einen reinen Typus der alten Vaskischen *), wie der Französischen Sprache an sich. Die Gesammtzahl der Vasken beträgt aber jetzt nur $\frac{1}{272}$ der ganzen Volksmasse Frankreichs, gegen 120,000 Köpfe.

4) Der Deutsche, zeigt sich noch rein erhalten theils als Nachkomme der Allemannen und Burgunder in den seit den Eroberungen

*) Vergl. Wilh. v. Humboldt, Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens, vermittelst der Vaskischen Sprache Berlin, 1821. 4to.

Heinrichs II. gewonnenen Deutschen Landschaften Lothringen, Elsass, der Freigrafschaft (Franche Comté) und den dicht daran stossenden Gegenden, theils als Einzögling durch Kriegsdienst und Industrie, vorzugsweise in den grösseren Handels- und Fabrikstädten angesiedelt. In Lothringen und Elsass ist aber nicht zu verkennen, dass der Deutsche alljährlich mehr sich in dem Franzosen verliert. Die Gesammtzahl der reinen Deutschen ist über ein Dreissigtheil der Volksmenge anzuschlagen, gegen 1,200,000 Köpfe.

5) Der Italiener ist nur in Corsica auf heimischem Boden, sonst aber, namentlich im Zweige der Savoyarden *), vielfach über Frankreich zerstreut, etwa $\frac{1}{110}$ der Volksmenge einnehmend, gegen 300,000 Köpfe.

Was ausser diesen fünf Volksstämmen die übrige Volksverschiedenheit vereinzelt wohnender Stammgenossen anbetrifft, so finden wir auch hier den Asiatischen Handelsmann, die Juden, in starker Zahl, namentlich in Paris, Lyon, Marseille, Montpellier, dem Elsass, Lothringen und den Französischen Niederlanden, über 60,000 Köpfe, also fast ein Fünfhunderttheil der Bevölkerung. — Neu-Griechische Colonien sind in Corsica angelegt, namentlich aus der Völkerschaft der Mainotten. — Die Zigeuner, über das ganze mittlere und südliche Europa ausgebreitet, sind auch in Frankreich jetzt noch geduldet, ohne feste Wohnsitze nachweisen zu dürfen: wenn ihre Zahl wohl jetzt jährlich mehr sich zu vermindern scheint, vorzüglich dadurch, dass der ins sesshafte Leben übergegangene Zigeuner durch Verheirathung sich den übrigen Franzosen anschliesst, so werden doch immer noch gegen 8000 Köpfe gezählt. Diesen anzureihen sind die Cagots wahrscheinlich Ueberbleibsel von den zu Anfang des fünften Jahrhunderts eingebrochenen Alanen, die nach ihrem Uebergange nach der Pyrenäischen Halbinsel, hier zurückgeblieben sind. Sie werden vorzüglich an dem Fusse der West- und Ost-Pyrenäen angetroffen, sind wegen ihres Stumpfsinnes und vaga-

*) Leon Faucher, die Savoyardencolonie in Paris, vgl. Magazin für die Literatur des Auslandes, Nov. 1834, nr. 140—41. In Paris allein leben jetzt stets gegen 20,000 Savoyarden, die eine höchst merkwürdige Verfassung unter sich selbst eingeführt haben, aber fast ohne Ausnahme nach vieljährigem Aufenthalte in der Hauptstadt, zuletzt doch mit ihren ersparten Schätzen nach ihrem Vaterlande zurückwandern. — Verhältnissmässig leben sie in eben so starker Zahl in Lyon als Seidenarbeiter, in Marseille als Lastträger.

bondirenden Lebens übel berüchtigt, scheinen aber auch physisch durch den ihnen fast wie eine Verbannung angewiesenen Aufenthalt in schlecht gelegenen, sumpfigen Thälern dem Cretinismus grossentheils verfallen zu sein: sie betragen jetzt gegen 6000 Köpfe. — Ausserdem müssen die seit der Revolution und Napoleon zahlreich in Frankreich für die Lebensdauer sich aufhaltenden Polen, Spanier, Portugiesen hier angeführt werden, da sie aus dem Stande einer temporären Bevölkerung sich gänzlich entfernt haben.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Die Französische Revolution rief in diesem Staate den gefährlichen Versuch hervor, alle bürgerliche Verschiedenheit der Stände aufzuheben. Er begann mit den Beschlüssen der in ihren Folgen so unglücklichen nächtlichen Sitzung vom 4ten August 1789, welche die Aufhebung des Lehnsystems und der Privilegien anbefahlen, und Ludwig XVI. zu der zweideutigen Ehre eines Wiederherstellers der Französischen Freiheit erhoben. Ihnen folgte am 19ten Juni 1790 die Aufhebung des erblichen Adels, der verschiedenen Adels-Titel der Herzoge, Fürsten, Marquis, Grafen, Vicomtes und Baronen, so wie der Wappen und Livreen, die als die Wegräumung aller Sinnbilder der Knechtschaft hoch gepriesen wurde. Darauf ward am 27ten December 1790 die bürgerliche Constitution für vollendet erklärt, nach welcher Frankreich nur einen Stand besass, den *bourgeois* oder *citoyen*, und auch dem Geistlichen die Verpflichtung auferlegt wurde, auf diese Verfassung den Eid zu leisten, um dadurch für sich selbst des Standes eines citoyen theilhaftig zu werden. Welche politische Umgestaltung Frankreich in dem weiteren Fortgange der Revolution auch erfuhr, diese Grundlage des Bürgerthums erhielt sich vierzehn Jahre lang bis zur Wiedereinführung der Monarchie. Es war daher ganz consequent, dass in einem solchen Staate auch am 30ten Juli 1791 alle Ritterorden und äussere Decorationen abgeschafft, dass nach einem förmlichen Beschlusse der legislativen Versammlung am 19ten Juni 1792 die öffentliche Verbrennung der Adelsdiplome verlangt, endlich dass am 24ten August 1792 der Ehrentitel eines Französischen Bürgers als edler Lohn jedem Vertheidiger der politischen Freiheit im Auslande bestimmt wurde. Der Uebergang zur Monarchie und die Annäherung der so ausserordentlich vergrös-

serten Französischen Republik an die bestehenden Staaten Europas vom ersten und zweiten Range, geschah schon durch das Directorium mehr aber noch durch die Consular-Verfassung, bei welcher die Persönlichkeit des ersten Consuls nicht nur bald die gesammte Gewalt eines völlig unumschränkten Monarchen sich aneignete, sondern auch die ersten Grundzüge einer neuen Ständeverschiedenheit als die nothwendige Basis einer fest zu gestaltenden erblichen Monarchie zu legen sich bemühte. Dazu diente vor allen die Stiftung der Ehrenlegion am 19ten Mai 1802 (vergl. §.15), eine unfehlbare Ankündigung des durch lange vorgearbeitete politische Maassregeln am 18ten Mai 1804 errichteten Erb-Kaiserthums, (bei welchem die Sanction durch das Volk in den Wahlversammlungen doch nur eine leere Förmlichkeit blieb), das wiederum als eine kaum zu vermeidende Folge die Wiederherstellung des Hof-Ceremoniells, der Rangordnung und der Ehrenämter am neuen kaiserlichen Hofe am 13ten Juli 1804 nach sich zog. Der neue Adel des Französischen Kaiserthums sollte aber ausschliesslich nur Verdienstadel sein, wie dieses Erforderniss von selbst aus der Errichtung eines völlig neuen Staatsgebäudes hervorging. Das Verdienst konnte aber in vielfacher Art sich bemerkbar machen, entweder in unmittelbarem Staatsdienste, oder durch gewichtvolle Auszeichnungen in den Künsten und Wissenschaften, und nach gar kurzer Zeit wurde als ehrendes Verdienst auch die besondere Anhänglichkeit gegen die regierende Dynastie hinzugefügt, welche stets der vieldeutigsten Interpretation überlassen zu werden pflegt. Der Adel aber wurde darauf wie die Dynastie erblich, und durch die alten Titel eines Herzogs, Grafen und Barons unterschieden, und ausserdem noch der persönliche Adel durch die Ehrenlegion eingeführt, der auf der untersten Classe den Titel eines Ritters (Chevalier) allmählig erwarb, wiewohl der staatsrechtlich ursprüngliche *membre de la legion d'honneur* war. Durch das Concordat zu Paris, bereits während der Consularregierung mit Papst Pius VII. am 15ten Juli 1801 geschlossen, war nicht nur die Römisch-Catholische Kirche als die der grossen Majorität der Franzosen erklärt, sondern auch der Stand des Klerus förmlich wiederhergestellt worden, wenn gleich er unter Napoleon in beschränkter Zurückgezogenheit verblieb. Diese neue Ständeverschiedenheit erhielt aber nicht minder sehr vielfache Billigung von Seiten der nach Frankreich schon damals zurückgekehrten Emigranten, und Mitglieder der ältesten Adelsgeschlechter Frank-

reichs sah man jetzt begierig nach den ihnen gerne bewilligten neuen Napoelonischen Adelstiteln sich drängen.

Aber die Restauration der Bourbons brachte 1814 die Mehrzahl der im Auslande mit ihren alten Ansprüchen und Rechten zurückgebliebenen Emigranten wieder nach Frankreich, die fast einstimmig, wie wunderbar auch diese politisch-psychologische Erscheinung im neunzehnten Jahrhunderte uns entgegen tritt, selbst unter fünf und zwanzigjährigem hartem Unglücke und Drucke in der Fremde noch nicht gelernt hatten, ausgezeichnete Anstrengungen des Geistes, Vorzüge reich begabter Talente, die ehrenhaftesten Dienste in der Militär- und Civil-Verwaltung, die dem Staate mit grosser Anstrengung und Aufopferung geleistet waren, höher als verjährte Diplome zu achten, oder denselben auch nur einigermaassen ein gleiches Recht einzuräumen. Sie vergassen überdies, dass die Meisten unter ihnen ihr Vaterland und ihren König in einer Zeit aufgegeben hatten, wo Unterthanenpflicht und Vaterlandsnoth sie noch in Frankreich lange zurückhalten mussten. Staatsrechtlich blieben zwar allerdings die von Napoleon bis zum 1sten April 1814 verliehenen Würden und Ehren von der königlichen Regierung anerkannt, aber nicht minder wurden auch die Beschlüsse der Jahre 1790 und 1791 als ungültig angesehen, und geradezu durch ein königliches Gesetz zurückgenommen, indem die Verfassung vom 4ten Jun. 1814 im Art 71 bestimmt, dass der alte Adel wieder seine Titel annehmen soll, und dass der König nach Willkühr in den Adelstand erheben kann, sowie jede andere Titels- und Rang-Erhöhung ertheilen, ohne jedoch damit eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft zu verknüpfen. Dadurch erhielt aber Frankreich in den nächsten Jahren nach der Restauration mittelbar eine grössere Verschiedenheit der Stände, als irgend ein anderer Europäischer Staat, weil in die Stelle des alten Adels schon ein neuer eingetreten war, und der alte zurückgekehrte sich nicht mit dem Napoleonischen zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigen wollte, leichte Reibungen und Spaltungen aber auch im Klerus entstanden waren. Doch konnte dies nur einen temporären Uebelstand hervorbringen, da dem zurückgekehrten Adel, in jenen dreizehn Jahren vor dem Hass anregenden Entschädigungsgesetze der Emigranten durch eine Milliarde (1827), das Vermögen fehlte, sein Ansehen und seine Ansprüche zu behaupten, und die beiderseitigen Kinder der alten und neuen Herzoge, Prinzen

Marquise, Grafen, Vicomtes und Baronen das Vermögen und den Landbesitz ihrer von unten herauf gestiegenen verdienten Väter mit den alten Namen der früheren Adelsgeschlechter durch eheliche Bündnisse gegenseitig austauschten, und so gegenseitig sich zum Gewinn eines nothwendig erscheinenden Glanzes verhalfen. Bei dem Clerus ging dies noch rascher von statten, da hier der neuere bereitwillig zu seinen eigenen Vortheilen den bedeutsameren Ansprüchen der Mitglieder des älteren, soviel als es nur die bestehende Staatsverwaltung verstatten wollte, nachfolgte.

Der Adel selbst war aber durch die Verfassung von 1814 wieder in einen hohen und niederen staatsrechtlich abgetheilt, indem jenem erblich ein Theil der gesetzgebenden Gewalt in der Pairskammer zugesichert, und seine Erhaltung an die Bildung von Majoraten geknüpft war, so dass wie in England nur der älteste Sohn des hohen Adels das väterliche Hauptbesitzthum nebst Würde und Titel erben, die jüngern Söhne aber (les cadets) dem niederen Adel zufallen sollten. Der erbliche hohe Adel, da der persönliche einzelnen Erzbischöfen und Bischöfen zugetheilte, weil er nicht fortgesetzt wird, hier zu keiner Beachtung kömmt, zerfiel wiederum in Herzoge, Marquis, Grafen, Vicomtes und Barone, die aber eben nur dann zum hohen Adel gehörten, wenn sie durch den König zu Mitgliedern der erblichen Pairskammer ernannt waren und ein Majorat für immer mit diesem Titel verknüpfen konnten. Das Majorat des Herzogs war auf ein Minimum von 30,000 Frcs. jährlicher Einkünfte, das des Marquis auf 20,000 Frcs., das des Grafen, Vicomtes und Barons auf 10,000 Frcs. bestimmt. Auf solche Weise zusammengesetzt, bestand der hohe Adel in dem letzten Regierungsjahre Ludwigs XVIII. 1824 aus 70 Herzogen, Prinzen und Fürsten, 62 Marquis, 118 Grafen, 12 Vicomtes und 8 Baronen, also aus 270 mit Erbrecht dieser Würden ausgestatteten Familien: überdies gehörten demselben ausser den 4 Prinzen von königlichem Geblüte 14 Erzbischöfe und Bischöfe zu. Carl X. aber machte von den früher einigen ausgezeichneten Staatsbeamten, bei ihrer Erhebung in den Pairsstand vergönnten Befreiung von der Stiftung eines Majorats, oder von der denselben ausnahmsweise in Uebereinstimmung mit ihrem Titel angewiesenen ewigen Rente von 10,000, 20,000 Frcs. auf das grosse Schuldbuch des Französischen Staats, so häufige Anwendung, dass dadurch vornämlich der allgemeine Hass des Französischen Volks auf die Pairskam-

mer gezogen wurde: namentlich wurden alle 76 im November 1827 auf einmal creirte Pairs, um die verloren gegangene Majorität für das Ministerium Villêle in der Pairskammer wieder zu erlangen, von der Verbindlichkeit zur Stiftung eines Majorats ausgenommen. Dadurch stieg die Pairskammer auf 346 Erb-Familien, und zwar 77 Herzoge, Prinzen und Fürsten, 83 Marquis, 152 Grafen, 14 Vicomtes und 20 Barone.

Der persönliche Adel, der für jede Gattung des Verdienstes durch die Mitgliedschaft der Ehrenlegion ertheilt wurde, hatte inzwischen unter der königlichen Regierung auch eine wesentliche Abänderung erfahren. Denn das Gesetz vom 30. October 1814 setzte fest, dass der Titel Ritter (Chevalier), den früher jeder Besitzer führen durfte, nur auf diejenigen Mitglieder der Ehrenlegion übergehen sollte, welche 3000 Frcs. jährliche Einkünfte aus liegenden Gründen besassen, oder ein eben so starkes Gehalt oder Pension aus Staats-Cassen bezögen, dass ferner die dreimalige Ertheilung dieses Ordens an Vater, Sohn und Enkel auf Grund ihrer besonderen Verdienste bei dieser Familie zugleich den Adel erblich machen sollte.

Bei dem Zutritt zu jedem Zweige des Staatsdienstes in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens, bei dem Erwerbe jeder Art des Besitzthums, so wie namentlich vor Gericht, sollten aber alle Franzosen in ihren gegenseitigen Rechten sich völlig gleich stehen und der Adel durchaus auf keine besondere Vorzüge Anspruch machen dürfen. Aber gerade dieser Hauptgrundzug der Französischen Verfassung von 1814, der wahres Leben in seiner vollen Bedeutsamkeit unter Napoleon erlangt hatte, wo Talent, Geschick und Eifer sich auszuzeichnen rasch zur höchsten Ehrenstufe jedes damit begabte Individuum erhoben hatten, wurde von Carl X. offenbar vernachlässigt, und der zurückgekehrte alte Adel mit seinen Anhängern überall hervorgezogen, so dass ihrem Einflusse der wichtigste Theil der Staatsverwaltung überlassen blieb. Nicht nur bei allen Hofämtern, wo eine besondere Anhänglichkeit gegen die alt bekannten Geschlechter natürlich gewesen wäre, sondern auch bei dem wichtigsten Theile der Militärbeamten, bei den diplomatischen Missionen und den obersten Verwaltungstellen wurde dieser Theil des Adels in den Jahren 1824—30 fast ausschliesslich zugelassen, oder doch mindestens zurückstossend gegen im Staatsdienste ergraute Männer, deren Verdienste über allen Zweifel gestellt waren, bevorzugt. Selbst das ausgezeich-

nete Ministerium Martignac - Roy, das während seiner kurzen Verwaltung diesem Missbrauche entgegen arbeiten wollte, erlangte deshalb bei Hofe kein Vertrauen, und musste vor den Polignacs zurücktreten, obgleich es allein im Stande gewesen wäre, Frankreich von dem nachfolgenden Unglücke zu retten. Wie nun selbst durch mittelbaren Einfluss die Wahl der Volksvertreter für die Deputirtenkammer von dem bevorzugten Stande abhängig gemacht werden sollte, stieg das hier unnatürlich gewordene Verhältniss zwischen Regierung und Volk unter den mannigfachsten Antrieben von Hass und Argwohn zu einer solchen Spannung, dass eine gänzliche Reaction auf dem Wege einer neuen Revolution befürchtet werden musste, wiewohl der Sturz der erblichen Pairskammer, oder was dasselbe sagen will, des erblichen hohen Adels, dieser nothwendigen Stütze eines constitutionellen Staates, damals kaum geahnt werden konnte. Zwar liess die revidirte Verfassung vom 7ten August 1830 die Erblichkeit der Pairskammer noch bestehen und übertrug dem Könige die Befugniss, nach seinem Willen in unbeschränkter Zahl Pairs auf Lebensdauer, oder mit Vererbung ihres Rechts zu ernennen und denselben verschiedene Würden und Titel zu verleihen. Aber es wurde unter den vor Uebertragung der königlichen Gewalt auf Ludwig Philipp Herzog von Orleans und von diesem beschworenen besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten, in der Session von 1831 das Gesetz über die Pairie einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Diese ist auch erfolgt und hat das Gesetz vom 29sten December 1831 hervorgerufen *), welches die erbliche Pairie oder den erblichen hohen Adel in Frankreich für immer aufhebt, dem Könige das Recht einräumt, in unbeschränkter Zahl auf Lebenszeit aus näher bestimmten Notabilitäten Pairs zu ernennen, deren Rang nach der Anciennität ihrer Ernennung folgt, jedoch mit der Beschränkung, dass sie keinen Gehalt, keine Pension noch Dotation mit der Pairswürde erhalten und anerkannte Dienste dem Staate bereits geleistet haben müssen. Als die wahlfähigen Notabilitäten, aus welchen der König ausschliesslich seine Wahl zu nehmen hat, werden der Praesident der Deputirtenkammer und anderer gesetzgebender Versammlungen genannt, ferner die Deputirten, welche Theil

*) Pölitz, Europäische Verfass. Bd. II. S. 116—17.

an drei Legislaturen genommen, oder sechs Jahre sich in Ausübung befunden haben, die Marschälle und Admiräle Frankreichs, die General-Lieutenants und Viceadmiräle nach zweijährigem Besitze ihres Grades, die Minister mit Portefeuille, die Botschafter nach dreijähriger und die bevollmächtigten Minister und Gesandten nach sechsjähriger Ausübung ihrer Functionen, die Staatsräthe nach zehnjährigem ordentlichem Dienste, die Deparments- und Seepräfecten nach zehnjähriger Amtsverwaltung, die Gouverneure der Colonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung, die Mitglieder des allgemeinen Wahlconseils nach dreimaliger und die Praesidenten der Handelstribunäle nach viermaliger Wahl zur Präsidentschaft, die Maires der Städte von mehr als 30,000 Seelen nach fünfjähriger Amtsverwaltung, die Präsidenten der Cassations- und Rechnungshöfe, die Generalprocuratoren und Räthe bei diesen Behörden nach fünfjähriger, bei den königlichen Gerichtshöfen nach zehnjähriger Amtsverrichtung, die Präsidenten derselben dagegen bereits nach fünfjähriger, die ordentlichen Mitglieder der Academien des Instituts, die durch ein besonderes Gesetz mit einer Nationalbelohnung ausgezeichneten Bürger, endlich die Grundbesitzer, Chefs von Manufacturen, Handels- oder Banquierhäusern, welche mindestens 3000 Frcs. Steuern, als Deputirte oder Richter bei Handelstribunälen, angestellt oder sechs Jahre hindurch Mitglieder eines General-Conseils oder einer Handelskammer gewesen sind. — Gesetzlich ist fernerhin nach den Modificationen der Verfassungen 1830 kein Stand vor dem anderen in Frankreich bevorzugt, alle Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen, und eben so können alle, ohne Unterschied zu den Civil- und Militairämtern gelangen *): es ist daher staatsrechtlich nur ein Stand in Frankreich, der seine ausgezeichnetste Mitglieder als Belohnung ihrer Verdienste um den Staat auf Lebenszeit in die Pairskammer durch die Anerkennung des Königs entsendet sieht. Ueber seine politische Rechte, welche er vermöge der Verfassung an der allgemeinen Gesetzgebung und Controlle der Staatsverwaltung nimmt, wird §. 16. handeln.

---

*) So lauteten schon der §. 1. und 3. in der Verfassung vom 4ten Juni 1814, und da sie im Jahre 1830 erst eine Wahrheit geworden sein sollen, auch wieder §. 1 u. 3 in der Verfassung vom 7ten Aug. 1830.

Nach ihren Beschäftigungen im bürgerlichen Leben rechnet man jetzt 18,000,000 Köpfe, deren Familienväter im Ackerbau, Weinbau und den kleinen ländlichen Gewerben ihren Unterhalt suchen, und die noch über 6,000,000 Köpfen in den Familien der Tagelöhner bei den verschiedenartigsten Handdiensten Beschäftigung geben. Die Zahl der in städtischen Gewerben Unterhalt findenden Köpfe reicht gegen 6,000,000, die der dem Adel, dem Klerus und den übrigen Staatsbeamten zugehörigen Individuen macht über 2,000,000 aus. Ch. Dupin berechnet *) für 1826 die arbeitende und producirende Bevölkerung auf 12,609,657 Köpfe, davon 8,406,037 Ackerbauer und 4,293,620 Gewerbtreibende.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse.

Rulhiere éclaircissemens historiques sur les causes de la revocation de l'edit de Nantes et sur l'état des Protestans en France, Paris 788. 2 *vol.* 12*mo. Aignan de l'état des Protestans en France depuis le XVIme Siècle* 1818. *Paris.* — *Lauze de Peret éclaircissemens historiques sur l'histoire des Protestans* 3 *livraisons.* — *Mark Wilks history of the persecutions endured by the Protestants of the South of France, during the years* 1814 16 *London* 1822. 2 *vol. Capegfiue histoire de la reformation, de la ligue et du regne de Henri IV. Paris*1831, bis jetzt 4 Bände erschienen, 3 noch fehlende werden das Werk beendigen.

Die Römisch-Catholische Kirche ist die allgemein ausgebreitete in Frankreich, wenn gleich dieselbe in diesem Lande

*) Forces productives et commerciales de la France, Paris 1827 8vo., 2 vol.

bereits im Mittelalter standhafte und gefährliche Feinde zu bestehen hatte. In den Thälern der Landschaften Languedoc und Provence bildeten sich schon im zwölften Jahrhunderte Gemeinden, die aus eigner Bibel-Lectüre nach den Grundsätzen der ursprünglichen Christlichen Kirche, wie sie Christus selbst für seine Anhänger eingesetzt habe, zu leben vermeinten. Nach ihrem Stifter Petrus Waldo, Waldenser, oder nach ihrem ersten Hauptsitze in der Landschaft Albigeois (Gebiet von Alby) Albigenser genannt, wurden sie die Vorläufer der Wiklefiten, Hussiten und der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts. Trotz der Kreuzzüge gegen diese Neuerer in dem noch festen Vereine der Römischen Kirche, ungeachtet der blutigsten Verfolgungen aller Art, die sie zu bestehen hatten, und die auch bereits zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts das fürchterliche Institut der Inquisition zu ihrer Bestrafung zuerst entstehen liessen, erhielten sich Reste der Waldenser an vielen Orten der südlichen Rhonegegenden. Um so lebhafter fand daher hier die Sache der Reformation in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts treu entgegen kommende Anhänger, und daher ist auch stets dieser Theil des südlichen Frankreichs ganz besonders der Sammelplatz für die Evangelischen in diesem Lande geblieben. Wie aber bei der Trennung der Lutheraner von den Reformirten in Deutschland und der Schweiz, Genf der Hauptsitz der Lehre der Reformirten wurde, und von Genf aus Frankreichs evangelische Lehrer ausschliesslich kamen, hier nur ihre Theologen sich ausbilden konnten; so umfasste das ganze reformirte Frankreich nur die Lehren Zwingli's und Calvin's. Doch unter den schwachen Regierungen Heinrichs II. und seiner noch ohnmächtigeren Söhne Franz II., Carls IX. und Heinrichs III., musste bei der intriguanten Politik der Königin Catharina di Medici, der Gemahlin Heinrichs II., und des eben von ihr zuerst gehobenen Hauses Guise die Religion, wie unter herrschsüchtigen grausamen Regenten es so oft schon geschehen ist, als Deckmantel zur Ausführung vielfacher politischer Absichten dienen, und dadurch wurden die langjährigen Religionsbürgerkriege in Frankreich veranlasst, welche man gewöhnlich als die Kämpfe mit den Hugenotten darstellt, die aber oftmals die edelsten Catholiken auf Seiten der Hugenotten dicht an einander gereiht sahen, um das den ganzen Staat erdrückende Uebergewicht der gefährlichen Ligue nieder zu halten. Ueber dreissig Jahre wurde Frankreich durch diese Kriege gräss-

lich verheert und seiner trefflichsten Männer beraubt, bis dass Heinrich IV. 1589 den Französischen Thron bestieg, der als König von Navarra zuerst eifrigst der Sache der Reformirten huldigte, dann durch Carl IX. gedrängt der Römischen Kirche als Gemahl der Französischen Königstochter Margarethe sich 1572 äusserlich anschloss, doch schon vier Jahre darauf wieder zu seinen früheren Glaubensgenossen zurückgekehrt war, nachdem er sich dem Zwange des Französischen Hofes durch heimliche Flucht entzogen hatte. Zwar opferte Heinrich IV. der Ruhe seines Vaterlandes als König abermals seine religiöse Ueberzeugung, indem er vier Jahre nach seiner Thronbesteigung 1593 wieder zur Römisch-Catholischen Kirche überging, weil der Bürgerkrieg ohne diesen Uebertritt, durch den Papst und Spanien immer von neuem wirksam angeschürt, nicht für die Dauer zu Gunsten des Hauses Bourbon beendigt werden zu können schien, indem mehr als neun Zehntheile des Französischen Volks Catholisch waren. Aber gleichzeitig sorgte Heinrich IV. auch für die Ruhe seiner treuen Anhänger in der Noth, und gewährte den Reformirten durch das bekannte Edict von Nantes 1598 freie Ausübung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche.

Ungeachtet aller neuen Anfechtungen und der wieder begonnenen Bürgerkriege mit den Reformirten unter der Regierung Ludwigs XIII., durfte Cardinal Richelieu doch aus Politik die kirchlichen Protestanten seines Staates nicht auf das äusserste bringen, weil er das Bündniss mit den Deutschen und Scandinavischen Evangelischen gegen die Macht des Hauses Habsburg gebrauchte. Aber viel trauriger wurde das Loos der Reformirten unter der folgenden Regierung Ludwigs XIV., als die Macht des Hauses Habsburg in Spanien und Oestreich theils gebrochen, theils mit anderen Feinden hinlänglich beschäftigt war, als Frankreichs edelmüthig gesinnter Monarch seine geistige und körperliche Kraft durch die übermässigsten Ausschweifungen der Sinnlichkeit zum Opfer gebracht hatte, auf solchem Boden aber Mysticismus und jede Art von Frömmelei immer seine ergiebigsten Früchte gewann. Damals gelang es dem vielvermögenden Einflusse der Madame de Maintenon, als sie neben ihrer eigenthümlichen Rolle noch die einer Betschwester sich auserkohr, von Ludwig XIV. die Aufhebung des Edicts von Nantes gegen die Reformirten 1685 zu verlangen. Dadurch wurden Hunderte

und Tausende der redlichsten Franzosen in einen schauderhaften Zustand ausserhalb des Gesetzes gesetzt, und unmenschliche Dragonaden wurden von der königlichen Regierung gutgeheissen, um auf die unchristlichste Weise von der Welt die Reformirten zum Uebertritt zur Römisch-Catholischen Kirche zu zwingen. Die wenigen Franzosen, welchen die Flucht über die Gränze bei der sorgsamen Bewachung derselben gelang, verbreiteten als Refugiés gerade bei den gefährlichsten Feinden der Französischen Uebermacht, bei Friedrich Wilhelm dem grossen Kurfürsten, bei Wilhelm III. dem Erbstatthalter der Niederlande, dann auch in England, Sinn und Geschick für die eigenthümlichsten Zweige der Französischen Industrie, und halfen dadurch mittelbar ausserordentlich den Nebenbuhlern ihres ursprünglichen Vaterlandes. Völlig befreit von diesem Religionsdrucke und den damit verknüpften unmenschlichen Unthaten, blieben aber die Evangelisch-Lutherischen im Elsass, welche erst unter Ludwig XIV. theils durch den Westphälischen Frieden, theils durch die Ueberrumpelung Strassburgs und die widerrechtlichen Maassregel der Reunionskammern an Frankreich gekommen waren. Hier legte, abgesehen von der vertragsmässigen kirchlicheu Duldung *), schon die Politik der Wilkühr strengere Bande an, wenn nicht die schonungslos behandelte Gränzprovinz sofort wieder dem Französishen Staate verloren gehen sollte.

Höchst traurig bis zur Entziehung der heiligsten Rechte des Menschen verblieb das Loos der geringen Zahl der Reformirten in Languedoc und einigen grösseren Städten Frankreichs, so dass in einem königlichen Edicte des letzten Regierungsjahrs Ludwigs XIV (1715) geradezu herausgesagt werden konnte, es gebe k e i n e Reformirten in Frankreich mehr, und unter Ludwig XV. noch acht protestantische Geistliche die Strafe öffentlicher Hinrichtung erleiden mussten, nur aus dem Grunde weil sie ihr geistliches Amt gegen das Gebot verwaltet hatten **). Erst kurz vor der Fran-

---

*) Jonas Böckel, Verfassung der evangelischen Lutherischen Kirche in Frankreich und der reformirten Kirche in den beiden Rhein-Departements, Strasburg, 1824 8vo.

**) Vergl. den Auszug aus der oben angeführten Wilks history

zösischen Revolution wurden unter Ludwig XVI. die Reformirten wieder in das bürgerliche Leben gerufen, als des protestantischen Genfers Necker Finanzeinsicht gebraucht wurde und als ein nothwendiges Rettungsmittel für den gesammten Staat galt, wenn gleich sie erst einige Jahre später die volle Anerkennung ihrer bürgerlichen Rechte erlangten, als in der Versammlung der Notabeln 1787 edle Catholiken, Malesherbes, Breteuil und auch Lafayette dies als eine unerlässliche Maassregel forderten. Da erst befahl Ludwig XVI. am 19. Nov. 1787 in einer Sitzung des Pariser Parlaments demselben eine Acte zu Gunsten des Bürgerstandes der christlichen Nicht-Catholiken ein zu registriren, was jedoch nach mancher Widersetzlichkeit erst am 29sten Januar 1788 geschah. Darauf folgte am 25. December 1789 das Gesetz über die Zulassung derselben zu allen öffentlichen Aemtern, in welchem schon vorbehalten wurde, auch das Verhältniss der Juden in dieser Rücksicht zu bestimmen.

Unterdessen war die Römisch-Catholische Kirche in Frankreich immer noch mächtiger geworden, und hatte mehr als den siebenten Theil des liegenden Grundbesitzes an sich gezogen. Schon im J. 1654 bestanden die Besitzungen dieser Kirche (mit Ausschluss der sogenannten ausländischen Geistlichkeit, d. i. der Deutschen und Belgischen Bischöfe und Capitel, deren geistliche Aufsicht über Französisch gewordenes Territorium sich erstreckte) aus 180,000 Lehngütern, worunter 83,000 mit Obergerichten (Standesherrschaften), ausserdem aus 240,000 Meiereien und Vorwerken, 1,700,000 Morgen Weinberge ausser den 400,000 Morgen, von denen die Geistlichkeit $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des vollen Weinertrags erhielten, 600,000 Morgen lediger Feldgüter, 135,000 Weiher, 900,000 Morgen Wiesen, 1,800,000 Morgen Waldungen und 1,400,000 Morgen Weiden. Ueberdies gehörten der Geistlichkeit 245,000 im Gang befindliche Wasserräder in Getreide-, Papier-Mühlen und Hammerwerken aller Art. Aber nicht minder war der grösste Theil des übrigen Bodens der Geistlichkeit

---

u. s. w. in Edinburgh Review Oct. 1821 p. 119—53 und in Stäudlin's kirchen-historisch. Archiv. 1823, Heft III. S. 1—15 und Heft IV. S. 1—45.

zehntpflichtig und nicht leicht irgend ein Grundstück zu finden, worauf dieselbe nicht eine Hypothek, Rente oder mindestens eine fromme Stiftung besass, die eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ bis 3 Livres für eine Messe, eine brennende Lampe und dergleichen Dinge auf ewige Zeiten festgesetzt hatte: selbst die königlichen Domainen waren davon nicht ausgenommen. Die Einkünfte der gesammten Geistlichkeit schätzte Necker *) 1781 jährlich auf 130,000,000 Livres (35,000,000 Thlr.) und das Verhältniss ihrer Güter zu dem der übrigen Grundbesitzer, wie 1 : $5\frac{3}{4}$. Es war aber auch zu Anfang der Revolution 1789 die Zahl der regulirten Abteien in Frankreich auf 368 gewachsen, die der Mönchsklöster auf 115 und die der Nonnenklöster auf 253, wenn gleich die Zahl ihrer Bewohner bei der geistigen Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts sich sehr vermindert hatte: denn die 80,000 Mönche und Nonnen zu Anfang der Regierung Ludwigs XV. waren 1789 bereits auf 20,000 reducirt.

Was die kirchliche Selbständigkeit betrifft, so war abgesehen von dem im §. 17 zu erörternden Verhältnisse der Kirche zum Staate, bereits seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Stellung Frankreichs gegen den Römischen Stuhl durch den Aufenthalt der Päpste in Avignon die freieste geworden, und hatte unter allen Staaten im Süden von Europa die meisten Privilegien erworben. Diese wurden zu einem vollständigen Systeme der Gallikanischen Kirchenfreiheit auf dem Concilium zu Bourges 1438 in der bekannten pragmatischen Sanction erhoben und dem wesentlichen Inhalte nach auch in dem Concordate zwischen Papst Leo X. und Franz I. 1516 erhalten. Dies blieb die Norm bis zur Französischen Revolution, wo ganz Frankreich mit Ausschluss des päpstlichen Gebietes von Avignon in 130 bischöfliche Diöcesen getheilt war, Avignon ausserdem 4 Bischöfe und die Insel Corsica 5 Bisthümer hatte. Die Nationalversammlung hob bereits im ersten Jahre der Revolution am 13. Februar 1790 alle geistlichen Orden und Klöster auf, beschloss am 9. Apr. 1790 den Verkauf der geistlichen Güter als Nationaleigenthum und gab am 27.

*). Im bekannten Compte rendu au Roi.

November desselben Jahres der Geistlichkeit eine rein bürgerliche Verfassung mit ausschliesslicher Besoldung von Seiten des Staates, worauf auch die Ehe am 27. August 1791 für einen blos bürgerlichen Contract erklärt, jede kirchliche Einsegnung dieses Verbandes, sowie die der Geborenen und Verstorbenen als überflüssige Ceremonie abgeschafft wurde. Nicht lange darauf musste überhaupt die christliche Kirche vor der Vernunftreligion weichen, am 6ten November 1793 wurde die Cathedrale der Hauptstadt (K. *de Notre Dame*) zum Tempel der Vernunft geweiht, und der National-Convent entehrte sich, erst durch ein Decret (vom 7ten Mai 1794) das Dasein des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele feststezen zu wollen. Als Uebergang zur Rückkehr zu den früheren kirchlichen Verhältnissen betrachten wir das Decret des National-Convents vom 21ten Febr. 1795, welches durch die Bestimmung einer allgemeinen Religionsfreiheit den verschiedenen christlichen Religionspartheien wenigstens gleiche Rechte mit den Anhängern der Vernunftreligion einräumte. Das System des Theophilantropismus, durch das Mitglied der Directorialregierung *Rèveillère-Lepeaux* selbst ausgearbeitet und aufrecht erhalten, entwickelte zwar das Bedürfniss nach einer festeren kirchlichen Form, ohne es jedoch einigermaasen befriedigen zu können.

Als die Republik durch Napoleon Bonaparte die festere Consular-Verfassung erhielt, so liess des ersten Consuls überall hervorleuchtende Verwaltungs-Einsicht bald die Mängel erkennen, welche aus einem anarchischen Zustande der kirchlichen Verhältnisse für die innere Ruhe des gesammten Staates stets hervorgehen mussten. Er liess daher ein National-Concilium für die christliche Kirche nach Paris zusammenberufen, welches am 29. Jun. 1801 in der dem Catholicismus wiedergegebenen Metropolitankirche *Notre Dame* eröffnet wurde. Dies leitete das Concordat zwischen der Republik Frankreich und Papst Pius VII. am 15ten Juli 1801 *) ein, nach welchem die Römisch-Catholische

*). Bekannt gemacht wurde das Concordat erst nach einem Jahre durch das Consulardecret vom 18ten Apr. 1802.

Kirche für die Religion der grossen Majorität der Franzosen erklärt und die Wiedereinrichtung von 50 bischöflichen Diöcesen festgesetzt wurde, die in der päbstlichen Bulle vom 3ten Decbr. 1801 ihre nähere Abgränzung erhielten. Aber gleichzeitig wurden auch die Verhältnisse der Reformirten und Lutherischen Kirche vom ersten Consul geordnet, und die Anhänger derselben in ihren Rechten mit den Römisch-Catholischen völlig gleich gestellt, so dass diese Consularischen Festsetzungen bis auf die heutige Stunde die gesetzliche Grundlage für die Beziehung dieser beiden Kirchen zum Staate bilden. Aber auch einige Jahre später wurden die Juden in ihren religiösen Beziehungen ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit Napoleons, als er bereits die kaiserliche Würde erlangt hatte. Es wurde ein allgemeiner Jüdischer Sanhedrin zu Paris am 10ten Febr. 1807 erröffnet, der darauf hinarbeitete, durch Gleichstellung in den bürgerlichen Verpflichtungen mit den Christen auch gleiche bürgerliche Berechtigungen für die Juden zu erlangen. Als Resultat verblieben aus dieser Zeit die bürgerliche Verfassung der Juden und ihre oberste Behörde in dem Central-Consistorium zu Paris.

Die Restauration der Bourbons stellte zwar in dem Grundgesetze der Verfassung vom 4ten Jun. 1814 als Hauptnorm für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse fest *), „dass jeder Franzose seine Religion mit gleicher Freiheit ausüben darf und für seinen Gottesdienst auf gleichmässigen Schutz Anspruch hat, dass aber die Römisch-Catholische Kirche als die des Staates angesehen wird.“ Doch gleich in den ersten Monaten der Regierung Ludwigs XVIII. brachen durch den von den zurückgekehrten Priestern aufgehetzten Pöbel blutige Verfolgungen gegen die Protestanten im südlichen Frankreich aus, die leider die bestehende Regierung mit sträflicher Nachsicht gegen die Catholiken um sich greifen liess. Es war daher eine natürliche Folge, dass die Protestanten bei der Rückkehr Napoleons sich diesem eng anschlossen, weil sie von demselben während seiner Consular- und Kaiser-Regierung nur den ihnen vortheilhaftesten Schutz genos-

*). Art. 5 und 6 bei Pölitz Europ. Verfass. Bd. II. S. 90.

sen hatten, und damals ihre eigene Lebensgefahr in der Erhaltung Napoleons ihnen das sicherste Schutzmittel zu weisen schien. Dies wirkte aber wiederum sehr nachtheilig auf die Verhältnisse der Protestanten nach der glücklichen Besiegung Napoleons: der Name Protestant wurde gleichbedeutend mit Anhänger der vormaligen kaiserlichen Regierung, und noch viele Frevelthaten wurden gegen die Reformirten in den Jahren 1815—16 namentlich im südlichen Frankreich verübt, bis dass die königliche Regierung in ihrem eigenen Interresse derselben sicheren Schutz gegen alle Bedrückungen gewährte.

Unterdessen waren die Forderungen der Römischen Curie und nicht minder eines grossen Theils der höheren Catholischen Geistlichkeit in Frankreich auf die völlige Wiederherstellung der Verhältnisse vor der Revolution gerichtet, und da dem Willfahren dieses Verlangens die Unmöglichkeit geradezu entgegenstand, mindestens auf Vermehrung der Bisthümer und geistlichen Stellen, so wie auf Wiedereinrichtung von Mönchs- und Nonnenklöstern festgehalten. Wiewohl nun das Französische Gebiet gegen die Zeit des Abschlusses von dem Concordate von 1801 auf der ganzen östlichen Gränze vom Mittelländischen Meere bis zur Nordsee beträchtlich verkleinert war, so wurde doch in dem Concordate vom 17ten Juni 1817 fast die doppelte Zahl der früher angegebenen Bisthümer, nemlich 92 eingesetzt, diese aber nach neuen Verhandlungen durch die Circumscriptions-Bulle vom 10ten October 1822 auf 80 beschränkt, von welchen 14 als erzbischöfliche und 66 als bischöfliche Diöcesen eingerichtet wurden. —

Die gegenwärtige Zahl der Erzbisthümer erscheint nicht sehr von der vor der Revolution verschieden, da 1789 17 solche Diöcesen eingerichtet waren, wogegen die der Bisthümer fast um die Hälfte vermindert ist *). Der Umfang der erzbischöflichen Sprengel ist aber sowol in Rücksicht der Grösse als auch der Bevölkerung unter sich sehr verschieden, zwei derselben, Paris

*) Für die fünf Bischöfe auf der Insel Corsica ist jetzt ein einziger in Ajaccio.

und Tours haben jeder 7 Suffragan-Bischöfe mit einer Bevölkerung von mehr als 4,000,000 Seelen, zwei wiederum, Bordeaux und Besançon, 6 Suffrag. B. mit einer Bevölkerung von mehr als 3,000,000 Seelen, drei Vienne (und Lyon), Aix (Arles und Embrun) und Bourges 5 Suffrag. B. mit einer Bevölkerung zwischen 2,500,000 und 1,000,000 Seelen. Vier Avignon, Alby, Rouen und Rheims 4 Suffrag. B. und gleichfalls mit einer Bevölkerung zwischen 2,500,000 und 1,000,000 Seelen, endlich drei Auch, Toulouse und Sens (mit Auxerre) mit 3 Suffrag. B. und einer Bevölkerung zwischen 1,400,000 und 1,000,000 Seelen. Die bischöflichen Diöcesen, wobei ich jedoch bemerken muss, dass jedes Erzbisthum zugleich auch noch eine besondere bischöfliche Diöcese in seinem nächsten Umkreis besitzt, kommen ziemlich genau mit den einzelnen Departements überein, führen aber stets den Namen von dem bischöflichen Sitze, der jedoch nicht immer mit der Departementshauptstadt zusammenfällt. Nur die Bisthümer Vienne (und Lyon), Le Mans, Bourges, Limoges, Poitiers und Strassburg haben jedes zwei Departements zu ihrem Sprengel.

Die Einheit in der Catholischen Kirche ist durch das Concordat von 1817 und die Circumscriptionsbulle von 1822 insoweit wieder hergestellt, dass nur eine Liturgie und ein Catechismus im ganzen Staate gebraucht werden sollen, und dass keine päpstliche Bulle ohne königliche Genehmigung bekannt gemacht werden darf. Dagegen hat sie nach den Modificationen der Verfassung von 7ten Aug. 1830 aufgehört, die Religion des Staates zu sein *). Die geist-

---

*). In der Verf. vom 4ten Juni 1814 heisst der §. 6.: „Indess ist die Römisch-Catholische Religion die Religion des Staates und §. 7.: Die Diener der Römisch-Apostolisch-catholischen Religion und jene der anderen christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze:“ während §. 6 der Verf. v. 7ten Aug. 1830 beide Artikel folgendermaassen zusammengefasst hat. „Die Diener der Römisch-Catholisch-apostolischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, und jene der übrigen christlichen Religionen erhalten ihre Besoldungen aus dem Staatsschatze.“

lichen Aemter, welche nach den unten in der Anmerkung angeführten Bestimmungen der Verfassung von 1814 und 1830, als aus den Staatscassen besoldete von der Regierung ausschliesslich abhängig geblieben sind, konnten jedoch in den ersten zehn Jahren nach der Restauration aus Mangel an dazu tauglichen Individuen nicht vollständig besetzt werden, und erst unter Carl X. mehrte seit 1824 sich die Zahl der Cleriker ausserordentlich, fast bis zur Annäherung an den Zustand des achtzehnten Jahrhunderts, erfuhr aber seit 1830 namentlich in den Pfründen ohne Dienste (viele Domherren, General-Vicare) eine beträchtliche Verminderung. Im Jahre 1789 zählte man in Frankreich 10,000 Domherren, 10 Ehrendomherren und General-Vicare, 45,000 Pfarrer erster und zweiter Classe (Curés), und 60,000 Vicare und Desservans oder Hülfspfarrer, also über 115,000 ordinirte Geistliche.

Dagegen waren	1824	1827	1828	1833
Erzbischöfe, Bischöfe	75	80	80	80
General-Vicare	287	458	468	174
Domherren	1,980	2,598	2,472	660
Curés	2,828	3,002	3,083	3,301
Desservans	22,225	22,358	22,475	26,776
Vicare	5,396	5,594	5,765	6,184
Lehrer in theolog. Anstalten u. Seminarien	826	1,044	1,044	1,044
Angehende Priester	4,894	3,101	3,254	3,500
	40,335	40,062	40,469	43,552

Aber der Clerus wurde auch in dieser Zahl, wo auf 750 Seelen ein Geistlicher kömmt, noch nicht für ausreichend gehalten, und die Bischöfe forderten dringend durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten im J. 1828 dazu auf die Zahl um den vierten Theil zu verstärken, und zwar nach den einzelnen Bedürfnissen in den verschiedenen Abstufungen auf 52,457 Cleriker, das ist ein Cleriker auf 550 Römische Catholiken. Das Zuströmen zu den Bildungsanstalten für den geistlichen Stand war unter Carl X. überaus stark, hat sich aber jetzt durch die ausserordentlich lebhafte Theilnahme an den politischen Bewegungen in Frankreich bei der Mehrzahl beträchtlich vermindert. Im Jahre 1824 befanden sich 29,379

linge in den grösseren theologischen Anstalten, Seminarien und Collegien und 1828 wurden sogar 44,224 gezählt, obgleich 1827 5,259 Individ. aus denselben als Priester ordinirt waren. Für diese Anstalten und die Besoldung des gesammten Catholischen Clerus machte der Staat bereits 1823 einen Aufwand von 29,520,000 Frcs., wozu noch die einzelnen Communen und Departements an Communalbeiträgen 7,569,745 Frcs., hinzufügten, also in Summa 37,089,745 Frcs. d. i. an 10,000,000 Rthlr. Im J. 1829 lieferten das Budget 35,921,000 Frcs, die Communalbeiträge 10,322,400 Frcs, wozu noch die Gebühren mit 15,000,000 Frcs. zu rechnen sind: also ein Gesammteinkommen von 61,222,400 Frcs. (16,530,048 Thlr.). Dagegen gewährt gegenwärtig der Staat nur zur Besoldung des Geistlichen Standes sämmtlicher Confessionen 25,000,000 Frcs. (6,750,000 Thlr.).

Die Mönchs- und Nonnenklöster fanden seit der Rückkehr der Bourbons nicht minder eine sehr reiche Unterstützung, und die Umstände der Zeit, namentlich auch politische Missstimmung, die selbst aus ausgezeichneten Staatsmännern und Staabsoffizieren Trappisten hervorbrachte *), so wie Ueberdruss aus Uebersättigung an irdischem Lebensgenuss führten zahlreiche Bewohner denselben zu. Die ehrenwerthen Anstalten der barmherzigen Schwestern und Brüder, die ihre Sorgfalt nur den verschiedensten Zweigen der Krankenpflege widmeten, so wie auch klösterliche Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht, die nur das Förmliche des Nonnenthums in sich aufnahmen, hatten selbst unter der kaiserlichen Regierung kräftigen Schutz gefunden und standen 1814 und 1815 schon in hoher Blüthe, wenn gleich sie sich seit dieser Zeit noch beträchtlich vermehrt haben, da nach dem Bericht des Ministers Clermont - Tonnere schon 1822 in Frankreich 1700 solche Anstalten, davon allein

---

*) Vergl. den Trappisten-Orden, in der Zeitschrift das Ausland, im Decemberheft 1834, nr. 351—54, wo nach Französischen Quellen besonders die Verdienste des Ordensgenerals Augustin während der Revolution und unter Napoleon, als Stifter neuer Klöster ausserhalb Frankreichs, namentlich in Irland, und dann wiederum unter Ludwig XVIII. Carl X. und Ludwig Philipp herausgehoben worden. Im J. 1827 waren in Frankreich bereits 9 Trappistenklöster.

in Paris 160 eingerichtet waren. Aber die blos frommen und kirchlichen Uebungen gewidmeten Anstalten, deren Zweck geradezu auf Entfernung aus dem bürgerlichen Leben ausgeht, kehrten jedoch erst durch die Restauration zurück. Bis zum Jahre 1820 waren solche 84 Nonnenklöster errichtet, bis 1826 172 und eine einzige Nummer des *Bulletin des lois* aus dem März 1826 enthielt die königliche Berechtigung zur Gründung von 7 Ursulinerinnenklöster zu Dijon, Metz, Caen, Bourg, Montreuil und Poitiers. Daher war die Zahl der Religiosen im Dec. 1822 auch bereits auf 18,644 wieder gestiegen, mehrte sich bis zum Dec. 1824 auf 19,271, 1827 bis auf 20,943, 1828 21,420, von denen allein 19,340 dem weiblichen Geschlechte zugehörten, darunter freilich 16,000 in den ehrenwerthen geistlichen Krankenanstalten. Die Gesammtzahl dieser Anstalten und der eigentlichen Klöster betrug damals 3024. Dadurch mehrten sich aber auch wieder in einem grossartigen Maassstabe der jährlichen Geschenke und Vermächtnisse zu kirchlichen Stiftungen, die seit 1816 jährlich zwischen 3,000,000 und 6,500,000 Frcs. betrugen, 1826 7,000,000 Frcs. und 1827 gar 13,806,000 Frcs. erreichten, dann in ziemlicher Proportion bis zum Jahre 1829 geblieben sind, seit 1830 aber — kaum einen bemerkenswerthen Ertrag erreichen. —

Die Gesammtzahl der Anhänger der Römischeu Kirche beträgt $\frac{15}{16}$ der Bevölkerung, gegen 30,300,000 Köpfe. — Die Secten des Abbé Chatel und des Saint-Simonismus können, da sie staatsrechtlich bis jetzt nicht anerkannt sind, auch als eigene kirchliche Partheien noch nicht in Betracht gezogen werden.

II. Die Reformirte Kirche ist vorzugsweise im südwestlichen Frankreich an der Rhone und Garonne, in den Departements Gard, Ardèche, Drôme, Lot und Garonne, Lozère, Deux-Sèvres, Hérault, Tarn, Nieder-Charente, Gironde, Aveyron, des Unter- und Ober-Rheins und in Paris ausgebreitet. An 6000 Eingepfarrte und darüber, oder je 6 bis 7 Kirchspiele bilden eine Pfarr- oder Consistorialkirche, von denen wiederum fünf zu einer Synode gehören. Im Ganzen besitzen sie 438 Kirchenspiele und 101 Consistorialkirchen, davon in den beiden Rheindepartements 4 Consistorialkirchen mit 27 Kirchspielen und 47 Communen; eine theologische Facultät zur Bildung ihrer Geistlichen haben

sie in Montauban. Ihre Gesammtzahl beträgt ein Vierzigtheil der Bevölkerung, gegen 850,000 Individuen.

III. Die Evangelisch-Lutherische Kirche findet in den beiden Rhein-Departements hauptsächlich zahlreiche Anhänger, aber ausserdem in Paris und in dem Deparment Isère. Sie steht unter 6 Inspectionen, 31 Consistorialkirchen, welche 216 Kirchspiele und 373 Communen besitzen. Das General-Consistorium zu Strassburg, das zugleich die theologische Facultät und ein geistliches Seminar zur Bildung der Prediger unter seiner speciellen Aufsicht hat, steht an der Spitze der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Die Gesammtzahl der Evangelischen beträgt ein Sechszigtheil der Bevölkerung, über 500,000 Köpfe. — Die Secte der Deutschen Wiedertäufer zählt in den Departements des Doubs und der Vogesen gegen 2000 Anhänger; wenige Herrnhuter und Quäcker werden nur vereinzelt gefunden. —

IV. Die Juden, deren Zahl und Wohnsitze wir schon im §. 5 angegeben haben, sind in der Verwaltung ihrer Religionsangelegenheiten den Christen völlig gleichgestellt, und geniessen sogar seit 1831 das Recht, die Besoldung ihrer Rabbiner aus der Staatscasse zu erhalten. Sie besitzen ein Central-Consistorium zu Paris und 6 unter derselben die Aufsicht führenden Consistorial-Synagogen.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur.

Chaptal (Comte) de l'industrie Francaise, Paris 1819 *8vo.* — *Lavoisier, de la richesse territoriale du royaume de France, Paris* 1819 *8vo.* — *Herbin de Halle,* (er war damals *Sons-Chef de l'administration des forêts) memorial statistique et administratif des forêts du royaume de France pour l'annee* 1824. *Paris,* bereits der dritte Jahrgang, der vollständigste. — *Dupin (Ch.) les forces productives et commerciales,* bereits der dritte Jahrgang, der vollständigste *de la France, 2vol. Paris* 1827 *18to.* — *Faiseau-Lavanne, recherches statistiques sur les forêts de la France, Paris* 1829 *4to. Ch. Dupin evaluation de la somme des produits du sol et des toutes les industries en France et des revenus publics et*

et privés de la France en 1831, *im Bulletin des sciences geographiques, vol.* XXVIII. *S.* 1—9.

Die gesammte Bodenfläche des Französischen Staates wurde in einem officiellen Berichte des Finanzministers Grafen von Corvetto auf 116,167,000 Arpens *) angeschlagen, die damals mit 52,890,572 Hectares gleichzustellen waren. Davon wurden 45,636,000 Arp. d. i. beinahe $\frac{5}{13}$ als Ackerland, 7,050,000 Arp. oder fast $\frac{1}{16}$ als Weideland, fast der gleiche Flächeninhalt von 6,976,000 Arp. als Wiesen, 11,948,000 Arp. oder beinahe $\frac{1}{10}$ des Flächeninhalts als Waldungen, darunter wiederum der funfzehnte Theil oder 812,000 Arp. Kastanienwald, 3,954,000 Arp. oder $\frac{1}{39}$ als Weingärten, 716,000 Arp. oder etwas über $\frac{1}{160}$ als Obstgärten, fast eben soviel 856,090 Arp. für den Gemüsebau, endlich der Rest von 39,000,000 Arp., oder über ein Drittel des gesammten Flächeninhalts auf Unland, Strassen, Gebäude und Wasser berechnet. In einem anonymen *Aperçu statistique de la France* **) vom Jahre 1830, das inzwischen aus ausführlichen Materialien ein Uebersichtstableau über die verschiedenen Zweige der physischen Cultur gewährt, sehen wir die gesammte Bodenfläche nur auf 51,890,062 Hectaren berechnet und davon 24,825,776 Hect. auf Ackerbau, also über $\frac{6}{13}$ des Flächeninhalts, 4,025,000 Hect. auf Weideland oder $\frac{1}{13}$, fast eben soviel 3,908,000 Hect. auf Wiesen, 8,710,000 Hect. dagegen auf Waldungen oder $\frac{2}{15}$ des Flächeninhalts, davon nur $\frac{1}{20}$ auf Kastanienwaldungen, 2,227,000 Hect. oder $\frac{1}{22}$ auf Weingärten, 750,000 Hect. oder $\frac{1}{75}$ auf Obstgärten, 930,000 Hect. oder beinahe $\frac{1}{60}$ auf Gemüsebau und Taback berechnet: es bleibt demnach nur $\frac{1}{9}$ oder gegen 6,000,000 Hect. auf Unland, Wasser, Strassen und Häuser zu vertheilen. Da wir nun ausser diesen beiden Angaben keine neuere und mehr begründete über das Allgemeine hinzuzufügen wissen, so müssen wir uns für die nachfolgenden Uebersichten der einzelnen mehr beglaubigten Zweigen der physischen Cultur, wo nicht

*) Der Arpent royal enthält 100 QPerches à 9 QRuthen a 36 QFuss, also 32,400 QFuss oder ungefähr $\frac{1}{3}$ Preuss. (Magdeb.) Morgen.

**) Angezeigt in Bullet. d. sienc. geogr. vol. XXV p. 315—17.

besondere genauere Angaben vorhanden sind, die wir hier mit Absicht nicht eingemischt haben, um sie uns für unten vorzubehalten, mit den mittleren Verhältnissen zwischen beiden begnügen, welche jedenfalls sicherer der Wahrheit in der Gegenwart wie die beiden Extreme entgegen kommen.

a. Der Ackerbau. Er wird am vorzüglichsten in Frankreich in den Gegenden an der Loire und in den nordwestlichen Departements der Bretagne und Normandie betrieben, wogegen er im Süden dieses Landes auch jetzt noch mehr vernachlässigt ist, als die natürliche Beschaffenheit des Bodens und des Klimas es verstatten würden. In jenen Gegenden wird er mehr in grösseren ländlichen Grundstücken, hier dagegen in kleineren Höfen gepflegt: die Zahl der sämmtlichen grösseren und kleineren Grundeigenthümer wird bereits von Chaptal auf 3,000,000 angegeben. Inzwischen hat der Ackerbau im Allgemeinen doch unter der Restauration beträchtlich zugenommen, und fast jährlich sieht man grosse Strecken uncultivirten Landes in den Zustand der Urbarkeit übergehen, wiewohl noch immer nicht in einem so ausgedehnten Grade, namentlich im südlichen Frankreich, als die natürliche Fruchtbarkeit des Landes und die bereit stehenden Geld- und Menschenkräfte dazu auffordern. Unter zehn Erndten rechnet man in Frankreich eine gute, drei schlechte und sechs vom Mittelertrag. Dies aber reicht hin, trotz der gestiegenen Bevölkerung und der vermehrten Anzahl des besser zu nährenden Viehstandes, seit den letzten sechszig Jahren nicht nur den Bedarf des Landes für Friedenszeiten völlig zu befriedigen, sondern auch in die westlichen und östlichen Nachbarländer durch Ausfuhr einen Theil des vorhandenen Ueberflusses auszuführen. Auf solche Weise ist nicht selten seit 1785 nach Spanien, bisweilen auch seit 1800 nach der westlichen Schweiz, nach Piemont, Savoyen, ja sogar bis nach dem südlichen Russland Französisches Getreide ausgeführt worden. — Es wird in Frankreich mehr Weizen als Roggen gebaut, und der Ertrag beider Getreidearten wechselt nach der Güte des Bodens zwischen dem fünften und dreizehnten Korne. Im mittleren und südlichen Frankreich findet auch starker Anbau des Mais und Mohns statt, im nordwestlichen und nordöstlichen dagegen wird verhältnissmässig am stärksten Hafer und Kartoffeln gebaut, ausserdem werden noch als bedeutende landwirthschaftliche Erzeugnisse im Süden Färbekräuter, im gesammten nördlichen Frankreich Hanf

und Flachs, in Elsass und Lothringen Taback gewonnen, jedoch Hanf und Flachs noch nicht hinlänglich für den eigenen Bedarf: denn der Staatsrath Graf von St. Cricq gab, als Präsident der obersten Handelsbehörde noch 1827, die nothwendige jährliche Ausgabe für die Einfuhr dieser beiden Artikel aus dem Auslande durchschnittlich auf 5,000,000 Frcs. (1,350,000 Thlr.) an.

Graf Chaptal berechnete für das Jahr des Ausbruchs der grossen Revolution 1789, für ganz Frankreich das im Ackerbau auf liegenden Grundstücken, todten und lebenden Inventare angelegte Capital schätzungsweise auf 42,202,023,333 Frcs. oder 11,394,000,000 Rthlr., in welchem 18,000,000 Arbeiter mit Einschluss ihrer Frauen und Kinder Unterhalt fanden, und auf den Kopf durchschnittlich des Jahres einen Lohn von 112 Frcs. oder $30\frac{1}{4}$ Thlr. erwerben konnten. — Für das Jahr 1818 berechnete derselbe Schriftsteller nach den beim Ministerium des Innern vorliegenden Hülfsmitteln, das auf den Ackerbau verwandte Capital auf 37,522,061,676 Frcs. oder 10,130,967,000 Rthlr.; den Reinertrag des Ackerbaus im jährlichen Durchschnitte nach Abzug der darauf verwandten Kosten auf 617,600,000 Frcs. oder 166,752,000 Rthlr., den Reinertrag der Wiesen auf 190,636,000 Frcs. oder 51,471,720 Rthlr., endlich den Reinertrag des Weidelandes auf 47,008,000 Frcs. oder 12,692,160 Rthlr. *). — Ch. Dupin hat in

---

*) Um zu diesem Resultate zu gelangen, giebt er aus den ihm zu Gebot stehenden officiellen Hülfsmitteln die durchschnittliche Aerndte. (Der Hectolitre ist = $1\frac{9}{10}$ Berlin. Scheff., indem 100 Hectolitres = 182 Berl. Scheffel; ein Kilogramm = $2\frac{1}{7}$ Berl. ℔, da 100 Kilogr. = 213,⁹ ℔ stehen).

A. Von Getreide.	Hectolitr.	Berl. Scheff.
Weizen	61,055,177	111,120,433
Mischkorn (Meteil) aus Weizen und Roggen	11,351,398	20,659,548
Roggen	26,722,151	48,634,404
Gerste	14,485,070	26,362,882
Hirse, Mais	12,646,680	23,016,994
Hafer	33,702,863	61,339,278
Bohnen, Linsen, Mohn u. s. w.	4,840,734	8,910,074
Taback	15,000,000 Kilog.	32,143,857 ℔

die einen Werth im Durchschnitt von 1,991,331,849 Frcs. oder

dem oben angeführten Werke für den gesammten Ackerbau bei 22,818,000 Hect. Ackerfeld, 3,525,000 Hect. Weideland, 1,977,000 Hect. Weinberge, die Zahl sämmtlicher Arbeiter auf 8,406,037 Köpfe geschätzt, die dabei verwandten Pferdekräfte, ein Pferd mit sieben Menschen gleichgestellt, auf den Ertrag von 11,200,000 Menschen Kräfte, die dabei verwandten Esel, den einzelnen nur in dem Verhältnisse der Kraft eines einzigen erwachsenen Arbeiters gleichgestellt auf 240,000, und endlich die dabei verwandten Rindviehkräfte, 2 Stück gleich fünf Menschen gestellt, der Kraft von 17,432,500 Menschen gleich geschätzt, wodurch ein Total von Menschen und Thierkräfte hervorgebracht wird, das der Kraft von 37,278,537 erwachsenen Arbeitern gleich kommt. — Für diese giebt Balbi *) schätzungsweise den durchschnittlichen Jahresertrag in Getreide auf 1,900,000,000 Frcs., der Wiesen auf 700,000,000, der Gemüse, Früchte und Kräuter auf 262,000,000 Frcs., des Flachses und Hanfes auf 50,000,000 Frcs. an, also ein Total, den Weinbau nicht mit eingerechnet, von 2,912,000,000 Frcs. oder 768,240,000 Thlr. an. Wie wenig exact auch solche Zahlen und Schätzungen allerdings erscheinen müssen, so sind sie doch als Haltpunkte für die Vergleichung unentbehrlich, und erregen schon durch ihre Aufstellung mannichfachen Reiz zu ausdauernden Arbeiten für ihre Berichtigung, also für möglichste Annäherung an diese stets nur mit relativer Wahrheit zu bestimmenden statistischen Gegenstände.

Der Wein- und Obstbau stehen in Frankreich auf der höchsten Stufe. Der Weinbau ist in diesem Lande in der Gegenwart so ausgebreitet, dass nur nachstehende 10 Departements denselben nicht landwirthschaftlich betreiben, die Depts *Calvados*, *Côtes- du Nord*, *Creuse*, *Finistère*, *Manche*, *Nord*, *Orne*, *Pas-de-Calais*, *Nieder-Seine und Somme*. Am stärksten ist er in den Departements zwischen der Loire und Garonne, wo zum Beispiel in dem Dept. der Nieder-Charente der mittlere Durch-

---

520,619,640 Rthlr. haben. Dazu Hanf, Flachs, Saffran u. s. w. für 51,641,840 Frcs., giebt einen Gesammtwerth von 1,980,973,689 Frcs. oder 534,862,980 Rthlr.

*) Geographie, edit. von 1833, S. 123.

schnitt einen Jahresertrag von 2,600,000 Hectolitres (ein Hectolitre = 87⅓ Berl. Quart., also beinahe 3 Prss. Anker) gewährt. Ihm stehen zunächst die Depts. Gironde und Hérault, die jedes über 2,000,000 Hectolitres jährlich liefern; darauf folgen die vier Depts. Charente, Nieder-Loire, Loiret und Gard, mit einem Ertrage zwischen 1,000,000 bis 2,000,000 Hectolitres in den mittleren Jahren, dann zwanzig Depts. des mittleren Frankreichs mit Einschluss des Var-Depts. in einem Durchschnittsertrage zwischen 1,000,000 und 500,000 Hectolitres, darauf 30 Depts., deren Flächeninhalt grössentheils gebirgigt ist, mit Einschluss von Corsica, zwischen 500,000 und 200,000 Hectolitres und endlich 20 Depts., die ausser den Alpen, dem Cantal, Vogesen, Ober-Loire zum nördlichen Frankreich gehören, zwischen 200,000 und 100,000 Hectolitres bis zum Minimum im Dept. Morbihan, welches in gewöhnlichen Jahren kaum 1000 Hect. gewährt *). Der Ertrag nach der Hectare gerechnet, weicht in den verschiedenen Departements noch mehr, wie bei dem Getreidebau ab; während man in den nordöstlichen Departements des Rheins, der Mosel und Ardennen, und eben so im Departement der Eure und Loire einen Mittelertrag von 45 bis 55 Hectol. auf die Hectare rechnet, kömmt es bei den südlicher gelegenen nur bis auf den dritten, vierten, fünften Theil desselben, und das hierin am wenigsten begünstigte Departement Vaucluse liefert nur durchschnittlich 5 bis 6 Hectolitres von der Hectare **). Der Weinbau ist aber, im Vergleich gegen seinen Zustand vor der Französischen Revolution, sowohl was die Menge und Grösse der Weinberge, als auch was die hohe Stufe der Culti-

---

*) Vergl. Lewis Goldsmith statistique de la France, traduite de l'Anglais par Eugène d'Hamecourt, Frankf. a. M. 1834. S. 376—78; ich habe dieses Handbuch, weil es fast ausschliesslich nur die financiellen Verhältnisse des Französischen Staates berührt, deshalb oben unter den allgemeinen Hülfsmitteln nicht angeführt. Das Material ist in demselben nur lose zusammengeworfen und nach der Verschiedenheit der Quellen von sehr verschiedenem Werthe.

**) Jullien topographie de tous les vignobles. — A. Henderson the history of the ancient and modern wines, London 1825, 4to.

virung anbelangt, ausserordentlich gestiegen; der Flächeninhalt der Weinberge hat sich um mehr als den vierten Theil vermehrt, er betrug 1789 3,200,000 Arpens, gegen 1,500,000 Hectares, 1817 = 1,736,056 Hectares, 1828 = 1,977,000 Hectares, 1832 gegen 2,019,000 Hect. Die bessere Bearbeitung des Weins gewährt jetzt im Durchschnitt den fünften Theil des Ertrages mehr als vor funfzig Jahren: doch sind auch hier weit weniger die südlichen Departements vorgeschritten, und selbst in den Gegenden der Gironde ist es trotz der Güte und des Werthes des Weins auf den alten Standpunkte geblieben.

Nach Graf Chaptal's Berechnung fünfjähriger Materialien aus den Quellen des Ministeriums des Inneren bis zum J. 1818, verhielt sich beim Weine die Ausfuhr zum Selbstbedarf folgendergestalt: 35,358,890 Hectolitres machen den durchschnittlichen Gesammtertrag aus, die, nach den Weinen aus allen Gattungen geschätzt jedoch wohl in einer zu geringen Angabe, nur einen Reinertrag von 88,488,000 Frcs. abwerfen sollten. Hievon würde $\frac{1}{10}$ im Inlande vertrunken, $\frac{1}{10}$ ins Ausland versandt, und über $\frac{2}{10}$ zu Branntwein und Weingeist destillirt, von welchen Erzeugnissen aber wiederum beinahe der dritte Theil ins Ausland übergeht. Zur Zeit der Revolution war die durchschnittliche Ausfuhr an Wein in den fünf Jahren $17\frac{86}{90}$ = 32,368,500 Frcs., im zweiten Jahre des Consulats 1801 = 50,553,224 Frcs., darunter 15,606,278 Frcs. für Cognac, Weingeist und Liqueure, gegen das Ende der kaiserlichen Regierung 1812 = 57,186,276 Frcs. Der Herzog von Doudeauville gab als Minister des königlichen Hauses seit 1824 in einem officiellen Comissariatsberichte vor den Kammern den jährlichen Werth der Erzeugnisse des Weinbaus zwischen 600 und 800,000,000 Frcs. (162 bis 216,000,000 Rthlr.), aber viel richtiger als Chaptal die Ausfuhr nur auf ein Zwei und dreissigtheil der Quantität des Ertrags an, und den Verbrauch für Branntwein und Weingeist auf ein Sechstheil *). Mit dieser Abschätzung der Ausfuhr steht auch mehr

*) Im J. 1827 wurden in ganz Frankreich 35,075,689 Hectolitres Wein gewonnen, deren Werth auf 540,389,298 Frcs. berechnet wurde. Es waren überdies

in Uebereinstimmung der officielle Schätzungswerth der Ausfuhr des Weins und der Branntweine, da doch nur die besseren und theueren Gattungen im Auslande Absatz finden. Die Steuerlisten aber geben für das Jahr 1822 den officiellen Schätzungswerth

	für Wein	34,500,000	Frcs.	9,315,000	Rthlr.
	für Liq. u. Branntw.	21,900,000	—	5,913,000	—
	Summa	56,400,000	Frcs.	15,228,000	Rthlr.
1823	für Wein	46,300,000	Frcs.	12,501,000	Rthlr.
	für Liq. u. Branntw.	26,700,000	—	7,200,000	—
	Summa	73,000,000	Frcs.	19,710,000	Rthlr.
1827	für Wein	47,230,000	Frcs.	12,752,100	Rthlr.
	für Liq. u. Branntw.	23,710,000	—	6,401,700	—
	Summa	70,940,000	Frcs.	19,153,800	Rthlr.

Hieraus ergiebt sich aber die ausserordentliche Wichtigkeit des Weinbaus für den gesammten Handel und Nationalreichthum des Französischen Volkes, sowie der Einfluss desselben auf den auswärtigen Handel der auch keinesweges durch die Verordnungen mehrerer Süddeutscher Regierungen, welche in den Jahren 1821—22 die Einfuhr Französischer Weine entweder gänzlich verboten, oder doch sehr erschwerten, beschränkt worden ist, sondern gerade noch seit dieser Zeit beträchtlich sich gehoben hat.

Der Obstbau wird in den feinsten Sorten vorzüglich im Centrum von Frankreich, in der Umgegend von Tours und Orleans mit Sorgfalt betrieben: aber im nördlichen Frankreich ist derselbe noch im grösseren Umfange ein landwirthschaftlicher Nahrungszweig, weil er hier nicht nur als Nahrungsmittel dem Selbstbedarf eine grosse Hülfe gewährt, sondern auch zugleich statt des fehlenden Weins durch den Cyder und Poirée, ein aus Aepfeln und Birnen durch Gäh-

---

an destillirten Branntweinen	5,222,880	Hectolitres.
an gewöhnlichem Weingeist	751,945	—
an reinem Alkohol	469,817	—
an Weingeist aus den Trestern	70,000	—
Also in Summa	6,514,642	Hectolitres, die

nicht viel mehr als den sechsten Theil der obigen Angabe betragen.

rung bereitetes geistiges Getränk gewinnen lässt. Daher sind in der Bretagne, Normandie und vielen Landstrichen der Isle de France, Champagne und Picardie alle Landstrassen und Seitenwege mit Obstbäumen bepflanzt, um einen möglichst grossen Ertrag an Obst jährlich zu erlangen. — Die gute essbare Kastanie ist vorzugsweise in der Mitte von Frankreich und in allen Theilen des südlichen Reichs, theils als für sich bestehende besondere Pflanzungen, theils einzeln angebaut, dient hier häufig als Brodsurrogat und macht namentlich in den Sevennen, den Nieder-Pyrenaen und den Alpengegenden fast die Hauptnahrung des gemeinen Mannes aus. Der Oelbau herrscht vorzugsweise in den Provinzen am Mittelländischen Meere, aber der Olivenbaum hat in mehreren harten Wintern der neueren Zeit, namentlich in den Jahren 1812, 1819 und 1824 ausserordentlich gelitten, so dass selbst die üppige Vegetationskraft dieses Theiles von Frankreich, die überraschend den erstorbenen Baum aus den Wurzeln zu ersetzen sich bemüht, dem so rasch auf einander gefolgten wiederholten Verluste nicht abzuhelfen vermochte. Es wird daher in Frankreich nicht mehr für den Bedarf des Landes, der allerdings ausserordentlich stark ist, bei dem grossen Verbrauch des Oels zur Zubereitung der Speisen, ausreichend Olivenöl gewonnen, sondern es bedarf alljährlich einer sehr starken Einfuhr, die nach einer officiellen Angabe des Handels-Ministeriums vom Jahre 1827, im Durchschnitte die letzten Jahre hindurch die Summe von 26,000,000 Frcs. (7,020,000 Thlr.) erforderte, wie wohl die Einfuhr nicht mehr als den vierten Theil des jährlichen Verbrauchs macht, da noch jetzt für 77,000,000 Frcs. jährlich im Lande bereitet wird. Das in dem Handel von Mittel-Europa unter dem Namen von Provence-Oel gewöhnlich verkommende Oel wird aus Jtalien, vorzüglich aus Livorno und den Häfen des Königreichs Neapel und Sicilien, hieher eingeführt, wie dieses schon seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gewöhnlich geschah: die Frucht der Olive wird aber in getrockneter Gestalt noch häufig aus Marseille und anderen Südfranzösischen Häfen durch den Handelsverkehr nördlich versandt. — In Corsica hat man sogar den Versuch von Thee-Anpflanzungen gemacht, die indess noch keinen bedeutenden Erfolg gehabt haben *).

*) Ueber den gesammten Zustand des Ackerbaus während der

b. Die Viehzucht ist im allgemeinen in Frankreich sehr vernachlässigt *), wird auch nicht selten durch die localen Verhältnisse sehr beschränkt, und nur die dringende Anforderung der Industrie hat der Schaafzucht seit der Revolution eine eifrigere Sorgfalt zum schwunghafteren Betriebe errungen. Das Pferd ist nur im nördlichen Frankreich, und hier wieder besonders in der Normandie, in der Bretagne und ausserdem noch in der Landschaft Limousin im Ansehen und Gegenstand einer sorgfältigeren Viehzucht. Vergleicht man die Zahl der Pferde mit den Menschen, so ist Frankreich unter den grösseren Europäischen der ärmste Staat daran: denn während alle übrigen wenigstens 100 Pferde auf 1000 Menschen, oder den zehnten Theil der menschlichen Bevölkerung besitzen, sinkt Frankreich auf 66 Pferde gegen 1000 Menschen, indem es in dem Umfange des Kaiserthums 1812 nur 2,176,000 Stück in dem heutigen Umfange aber 1818 1,650,000 Stück und 1828 = 1,872,617 Stück besass **). Frankreich hat weder für seine Reiterei, noch für seinen Bedarf an Zugthieren den hinlänglichen Zuwachs auf seinem Boden, und jährlich geht noch eine beträchtliche Geldsumme für die nothwendige Einfuhr derselben ins Ausland verloren, grossentheils nach dem nördlichen Deutschland und nach den Oestreichischen Staaten, weniger nach Grossbritanien. In den vier Jahren $18\frac{22}{25}$ wurden 95,639 Pferde in Frankreich eingeführt, deren Werth officiell auf 30,219,540 Frcs. oder 8,159,265 Thlr. geschätzt wurde, das macht jährlich im Durchschnitt 23,906 Pferde und 7,554,886 Frcs. oder 2,039,816 Thlr.: eine Angabe, die auch für den heutigen Zustand noch als gültig im allgemeinen anerkannt bleibt. Die jährliche Zuzucht im Lande steigt nicht über

---

Revolution, vergl. die interressante Uebersicht von Herbin, Statistique générale et particulière de la France, vol. I. S. 189—234.

*) Vergl. Ch. Dupin, amelioration et multiplication des grands animaux domestiques en France, und Senac's Anzeige dieser Abhandlung in Ferussacs Bulletin d. sc. geogr. vol. IX. S. 296—302.

**) Die in dem angeführten Aufsatz von Dupin angegebene Zahl von 2,500,000 Stück für 1826 ist ohne Auctorität und sicher übertrieben, sowie die noch stärkere bei Goldsmith S. 166 durch einen Zuschlag von $\frac{3}{7}$ des Betrags auf die Angabe von 1812 hervorgebrachte Summe von 3,117,243 Stück, wobei indess die Maulthiere mitgezählt sind.

200,000 Füllen, obgleich die Zahl der Stuten mehr als das Vierfache derselben beträgt; 1825 wurden 92,768 männliche, 96,825 weibliche, überhaupt 189,593 Füllen erzielt. Von Seiten des Staates geschicht noch zu wenig zur Unterstützung der Pferdezucht; es werden zwar königliche Landgestüte gehalten, die in 28 besonderen Stationen zwischen 1200 bis 1300 Zuchthengste (1826 = 1287) mit einem Staatsaufwande von 1,805,000 Frcs. (487,350 Rthlr.) halten, um sie von den grösseren und kleinern Gutsbesitzern als Beschäler für ihre Zuchtstuten gebrauchen zu lassen. Aber wie wenig dieses ausreicht, bei dem geringen eigenen Eifer für Pferdezucht durch Privatgestüte, geht daraus hervor, dass wenn auch auf jeden Beschäler 40 Stuten gerechnet, doch durch 1250 nur 50,000 Stuten, oder der vierte Theil derjenigen, welche jährlich Füllen hervorbringen, gedeckt werden könnten *). — Die Maulthiere sind in dem mittleren und südlichen Frankreich als Zugthiere sehr gesucht und stehen verhältnissmäsig in höherem Preise als die Pferde, da recht brauchbare Thiere selten unter 500 Frcs. (135 Rthlr.) gekauft werden. Die besten werden in den Landschaften Auvergne (Dept. Cantal), Nieder-Poitou, Limousin und Perigord gezogen und stehen in so ausgezeichnetem Rufe, dass nach Nordspanien jährlich eine beträchtliche Ausfuhr stattfindet, im Jahre 1827 für 4,840,000 Frcs. (1,306,800 Rthlr.): ihre Gesammtzahl beträgt 350,000 Stück, also auf 1000 Menschen gegen 11 Stück. Die Esel werden im südlichen und westlichen Frankreich viel zahlreicher gehalten als die Pferde, und werden hier auch selbst am häufigsten für die landwirthschaftlichen Arbeiten gebraucht, aber im nördlichen und östlichen sind sie fast von gleicher Anzahl mit den Pferden. Die besten werden in der Provence, in Auvergne und Poitou erzogen, ihre Gesammtzahl steigt auf 3,000,000 Stück d. i. auf 1000 Menschen 91 Stück **).

---

*) Uebersichtlich nach den Departements in der Zeit des Consulats ist die Pferdezucht behandelt bei, Herbin St. G. vol. I. S. 243—60.

**) Ueber das Maulthier und den Esel nach den verschiedenen Depts. Herbin I. S. 260—66.

Das Rindvieh wird in stärkster Zahl und in der besten Beschaffenheit seiner Brauchbarkeit in der Normandie und in der Bretagne angetroffen, welche beide Landschaften auch einen grossen Theil des Bedarfs an Butter für den gesammten Französischen Staat liefern. Aber der Mangel an Weide und Wiesen, welchen ein Blick auf die oben angeführten Angaben über die Vertheilung der Bodenfläche im Vergleich zu andern Ländern erweist, beeinträchtigen dergestalt die Rindviehzucht, dass Frankreich in diesem wichtigen Theil des Erwerbs der nothwendigen Lebensbedürfnisse bis jetzt noch in Abhängigkeit vom Auslande verbleibt, und alljährlich noch Schlachtvieh und andere Erzeugnisse dieses Zweiges der physischen Cultur einführen muss. Nach Dupin *) wurde in den Jahren 1820—26 12 bis 17,000 Stiere und Ochsen, 14 bis 23,500 Kühe, 5000 bis 13,000 Kälber, überhaupt also 29,000 bis 53,500 Stück grösseres Hornvieh jährlich eingeführt, dessen Werth zwischen 5,500,000 und 9,000,000 Frcs. (zwischen 1,485,000 und 2,430,000 Rthl.) dem Auslande einbrachte; ausserdem ging aber noch die doppelte Summe für Käse, Butter, Talg, rohe und gegerbte Häute ins Ausland. Eine officielle Angabe des Handels-Ministeriums wies für das Jahr 1827 eine Einfuhr nach von 13,000 Ochsen und Stieren, 25,000 Kühen, für Käse 3,000,000 Frcs., für Butter 1,000,000 Frcs., für rohe Häute von 13,000,000 Frcs., in Summa für Erzeugnisse der Rindviehzucht für 27,000,000 Frcs (7,290,000 Rthl). — Der gesammte Rindviehbestand betrug 1803 in Frankreich bei seinem damals erweiterten Gränzbestande 6,084,560 Stück **), 1812 nach Chaptal auf dem heutigen Territorium 6,681,952 Stück und zwar 1,915,871 Stiere und Ochsen, 3,909,959 Kühe und 856,122 Stück Jungvieh; 1828 zusammen 6,973,400 Stück, d. i. auf 1000 S. Bevölkerung 213 Stück R.

Die Schaafzucht, in dem gegenwärtigen Jahrhunderte der am eifrigsten in Frankreich betriebene Zweig der Viehzucht,

*) Bullet. d. sc. geogr. vol. X. S. 299.

**) Vergl. Herbin a. a. O. S. 266—79.

findet auch von Seiten des Climas und der natürlichen Beschaffenheit des Bodens in den bergigten Gegenden des mittleren und südlichen Frankreichs eine sehr treffliche Unterstützung. Die Versuche unter der Regierung Ludwigs XV. und Ludwigs XVI. die Französische Schaafzucht durch Einführung der Spanischen Merinos zu veredeln, führten zu keinem dem Wohle des ganzen Landes gedeihlichen Resultate. Erst durch Napoleon wurden auf zweckmässigere Weise diese Versuche fortgesetzt, und sie erlangten einen glänzenden Erfolg, als durch die Französische Besetzung Spaniens ganze feine Schaafheerden über die Pyrenaen nach Frankreich entführt und in die grossen kaiserlichen Stammschäfereien zu Rambouillet, Perpignan und Pompadour verpflanzt wurden, um von hier aus durch vielseitige Mittheilung über ganz Frankreich eine veredelte Schaafzucht zu verbreiten. Wie nun in derselben Zeit durch die Continentalsperre die meisten Zweige der Französischen Industrie und namentlich die Wollemanufacturen eine erzwungene, aber auf sich allein hingewiesene verstärkte Betriebsamkeit erlangten, so wurden durch das Emporsteigen der Wollmanufacturen den auf veredelte Schaafzucht angelegten Capitalien die gewissesten und bedeutendsten Renten gesichert. Dies blieb auch in demselben Verhältnisse nach der Restauration *), wie wohl auch jetzt noch die feinste Wolle, wie sie die Sächsischen, Schlesischen, Brandenburgischen und Mährischen Electoral-Schäfereien hervorbringen, nicht erzielt wird, sondern auf Deutschen Märkten eingekauft werden muss **). Der gesammte Schaafbestand war bereits 1812 auf dem heutigen Territorium 35,188,000 Stück, 1827 auf 39,000,000 Stück berechnet, darunter nach den Angaben des ersten Wollfabrikanten Ternaux, mit denen überdies die officiellen Uebersichten, die bei den Debatten der Deputirtenkammer 1828 gebraucht wurden, übereinstimmten, waren jedoch 1827 in Frankreich nur 40,000 ganz feine Schaafe gleich den Sächsischen

*) Die Tuchfabrikation brachte allein schon 1823 Waaren für 150,000,000 Frcs. (40,500,000 Rthl.) hervor, darunter allein Shawls und Caschemire für 24,000,000 Frcs., obgleich dieser Gewerbzweig noch nicht lange betrieben wurde.

**) Nach Ch. Dupin a. a. O. S. 301.

Electoral-Schaafe, 160,000 geringere Merinos, 5,340,000 Metis-Schaafe, die übrigen 34,000,000 gemeine; also die ganz veredelten und halbveredelten verhielten sich noch zu den gemeinen, wie 1 : 7; und auf 1000 Menschen Bevölkerung kamen 1206 Schaafe. Der Bedarf an Wolle wurde auch in Frankreich noch nicht ausreichend hervorgebracht, wiewohl in den Jahren $18\frac{26}{28}$ der jährliche Ertrag durchschnittlich 42,000,000 Kilogramme (90,000,000 ℔ Berl.) betrug, deren Werth aber Ternaux nur auf 113,850,000 Frcs. (30,739,500 Rthl.) wegen der überwiegenden Masse grober Wolle angab. Die Einfuhr an Wolle stieg im Jahr 1827 auf 5,000,000 Kilogramme (10,714,286 ℔ Berl.), deren officieller Schätzungswerth in den Steuerlisten auf 10,600,000 Frcs. (2,862,000 Rthl.) stand *). Im Jahre 1833 wurden 9,148,274 Kilog. gemeine Wolle für 15,990,812 Frcs., 1,557,039 Kilog. feine für 5,767,077 Frcs. und 220,439 Kilog. sehr feine für 1,282,253 Frcs. zusammen 10,925,752 Kilog. (23,412,326 ℔ Berl.) für 23,041,142 Frcs. (6,221,099, Rthl.) eingeführt. Ausserdem wurden aber auch noch jährlich an Schlachtvieh im Durchschnitt gegen 200,000 Hammel im Werthe von 5,000,000 Frcs. (1,350,000 Rthl.) in Frankreich eingeführt. — Die Ziege ist in den Thälern der Alpen und Pyrenaen das Hauptthier, ausserdem noch auf Corsica und in der Auvergne zahlreich gehalten, sonst nur einzeln über Frankreich zerstreut: ihre Gesammtzahl beträgt 900,000 Stück, d. i. auf 1000 Menschen Bevölkerung 27 St. — Von dem überall in Europa verbreiteten und nur selten durch Localhindernisse beschränkten Hausthiere, dem Schweine werden in Frankreich gegen 4,500,000 St. gehalten, (d. i. 146 St. auf 1000 S. Bevöl.), die gesuchtesten in Gascogne und überhaupt in den Nieder-Pyrenaen-Gegenden. — Zählen wir nun die obigen Angaben von den einzelnen Zweigen der Viehzucht zusammen, so erhalten wir 57,136,000 St. grösserer Hausthiere, das giebt 1753 Stück auf 1000 Individuen der Bevölkerung und 5664 Stück auf eine QMeile. Der Gesammtertrag der Vieh-

---

*) Ueber die eigenthümlichen Französischen Schaafe und die Verschiedenheit des Werths der besonderen landschaftlichen Raçen vergl. Herbin a. a. O. S. 279—90.

zucht wurde von Chaptal 1818 auf 733,000,000 Frcs. (197,910,000 Rthl.) geschätzt.

c. Der Seidenbau und die Bienenzucht. Der Seidenbau beginnt in Frankreich erst unter der Regierung Heinrichs IV., indem die ersten Maulbeerbäume in der Provence nach dem Jahre 1600 angepflanzt wurden. Von der Regierung eben so sehr, wie von dem Klima in den Rhonegegenden unterhalb Lyon begünstigt, breitete er sich so rasch aus, dass er bereits nach einem Jahrhunderte ein Hauptnahrungszweig der Bewohner dieser Gegend wurde. Aber gleichzeitig erhoben sich auch die Französischen Seide-Manufacturen zu den vorzüglichsten in Europa, indem sie die Italienischen aus einem grossen Bezirke ihres früheren Handelsverkehrs verdrängten. Dadurch stieg der Bedarf an roher Seide in Frankreich so ausserordentlich, dass, da der Seidenbau durch die klimatische Beschränkung des Gedeihens des Maulbeerbaums im mittleren und nördlichen Frankreich nur spärlich aufkommen konnte *), selbst noch die näheren Umgebungen Lyons im rauhen Nordostwinde auf ein nicht zu besiegendes Hinderniss stiessen, und eine beträchtliche Einfuhr an roher Seide aus Italien, Spanien, der Levante und China sich ununterbrochen nothwendig machte. Schon vor der Revolution war die Einfuhr bis auf 28,000,000 Frcs. gestiegen und hatte 1784 sogar die Summe von 29,582,000 Frcs. (7,987,140 Rthl.) erreicht, die indess stets durch die Ausfuhr an verfertigten Stoffen nach dem nördlicher und östlicher gelegenen Auslande wieder eingeholt wurde. Gegenwärtig steigt der Ertrag der in Frankreich selbst gebauten Seide in mittleren Jahren durchschnittlich auf mehr als 2,750,000 ℔, deren Werth 66,000,000 Frcs. oder 17,820,000 Rthl. beträgt. Die Einfuhr an roher Seide, jetzt vornemlich aus Italien (Piemont, Neapel und Sicilien) erfordert nach einer officiellen Angabe des Finanzministeriums vom Jahre 1827 durchschnittlich noch die Summe von 40,000,000 Frcs. (10,800,000

---

*) Ueber den Seidenbau und seine verschiedenartigen Erfolge in den einzelnen Departements finden wir sehr brauchbare Nachrichten bei Herbin a. a. O. S. 390—433. und bei Peuchet, dictionaire de geographie commerçante, Introduct. S. 296—306.

Rthl). — Die Bienenzucht wird am stärksten im westlichen Frankreich betrieben *), namentlich in den Gegenden nördlich und südlich von der Loire, und bleibt jetzt weniger wegen des Honigs, als des starken Verbrauchs an Wachs in Ansehen, das inzwischen keineswegs zum ausreichenden Bedarfe in Frankreich gewonnen wird. Der jährliche Ertrag an Honig und Wachs wird über 6,000,000 Frcs. (1,620,000 Rthl.) geschätzt.

d. Forstzucht und Jagd. Die Forstzucht ist durch die gräulichen Verwüstungen während der Revolution und durch die Verschleuderung der ansehnlichsten Staatswaldungen ausserordentlich heruntergekommen, und konnte auch während der Kaiserregierung bei den fortdauernden Störungen, die dieser Zweig der physischen Cultur durch die politischen Ereignisse erfahren musste, sich nicht zu der früheren trefflichen Pflege wieder erheben. Erst nach der Restauration begann wieder eine regelmässigere Forstwirthschaft, die um so nothwendiger wurde, als die Wiederherstellung der Französischen Flotte den Mangel an grossem Schiffbauholze am empfindlichsten fühlen liess, die frühere Hülfe des achtzehnten Jahrhunderts, die aus den Französischen-Nord-Amerikanischen Besitzungen herbeigeholt wurde, fehlte, und die kostbare Holz-Einfuhr aus den Russischen und Preussischen Ostsee-Provinzen, die namentlich in den Jahren 1821—24 sich besonders lebhaft zeigte, eine neue Abhängigkeit vom Auslande hervorrief. Nach dem oben angeführten Werke von Herbin de Halle wurden die nutzbaren Waldungen im Ganzen nur auf 6,521,470 Hectaren **) (25,542,424 Prss. Morg.) angeschlagen, darunter aber nur ein Vierzehntheil, 460,000 Hectaren mit Hochwald bedeckt. Vor der Revolution wurden aber doppelt so viel Waldungen, gegen 25,000,000 Arpens oder 12,000,000 Hectaren angetroffen. Von diesen 6,521,470 Hectaren Waldungen gehörte noch nicht ein Sechstel, 1,122,832 Hectaren den Staats-Domainen zu, ein Fünfundzwanzigtheil der Krone und den Prinzen des königlichen Hauses,

---

*) Vergl. Herbin a. a. O. S. 386—99.

**) Vergl. über die Vertheilung derselben nach den einzelnen Departements Ferussac Bullet. des sc. geogr. T. II. S. 103—6. —

nämlich den Krondomainen 65,069 Hectaren und den Prinzen 192,390 Hectaren; über drei Zehntheile waren Eigenthum einzelner Gemeinen und öffentlicher Anstalten, nämlich 1,896,745 Hectaren, endlich fast gerade die Hälfte, 3,243,528 Hectaren, war in die Hände von Privatbesitzern gekommen. Der jährliche Ertrag der Waldungen wurde von Chaptal 1818 auf 85,000,000 Frcs. (22,950,000 Rthlr.) berechnet, wofür 141,450,009 Cubikfuss Bauholz und 11,786,000 Klafter Brennholz geschlagen wurden. Goldsmith *) rechnet dagegen gegenwärtig den jährlichen Durchschnitt für Bauholz auf 175,000,000 Frcs., Brennholz und Reisholz auf 141,440,000 Frcs., also ein Total von 316,440,000 Frcs. oder 85,538,800 Rthlr., während Faiseau Lavanne den Reinertrag der Staatswaldungen, also des sechsten Theils der mit Wald besetzten Bodenfläche für das Jahr 1829 auf 22,000,000 Frcs., (5,940,000 Rthlr.) ermässigt. Doch muss man überhaupt in der Gegenwart bei Frankreich von Holzmangel sprechen, der zwar eben so bei den Gebäuden durch einen grossen Reichthum an brauchbaren Bruchsteinen, sowie als Brennmaterial durch den vielfachen Gebrauch der Steinkohlen, des Torfs, Strohs und der Pflanzenstengel einigermaassen ersetzt wird. Aber an mehreren Orten tritt der Holzmangel als bedeutendes Hinderniss der Anlage neuer Eisen-Hammer und anderer zum Bergbau und zur Metallverarbeitung nothwendigen grossen Werken entgegen. Am holzreichsten sind einige der östlichen Departements, wie der Oberrhein, die Vogesen, Jura, Meurthe und die Insel Corsica, wo beinahe $\frac{1}{3}$ der Bodenfläche den Waldungen zugerechnet werden muss. Dagegen ist in den nordwestlichen und westlichen Departements, sowie in den südlichen an der Rhone, kaum $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche als schwache, wenig ergiebige Holzung zu rechnen. — Die Jagd wird über ganz Frankreich, jedoch mehr als ein Vergnügen, als wie eine ernste Berufs-Beschäftigung betrieben, und wenn ihr Ertrag für den inneren Bedarf verhältnissmässig auch sehr ergiebig ist, so erhebt er sich doch nicht zu einem bemerkbareren Momente für die statistischen Ergebnisse des Nationalreichthums.

c. Die Fischerei war während der Revolution theils durch den Verlust der Nordamerikanischen Fischerei-Stationen, theils durch

*) a Statistique de la France. S. 165.

die Störungen der Küstenfahrer in den Europäischen Gewässern von Seiten der Engländer, theils endlich durch die Aufhebung der strengeren Fasten-Gebräuche bei den Anhängern der Catholischen Kirche sehr heruntergekommen. Sie hob sich, was den Fang der Seefische betrifft, nur langsam unter Napoleon. Sie erhielt aber sofort durch die königliche Regierung nach der Restauration neue Aufmunterung, indem ein Theil der früheren Stationen für das grössere Gewerbe der Seefischerei an Frankreich zurückkam, und der Clerus der Römischen Kirche durch eifrige Anempfehlung einer strengeren Beachtung der Fastenspeisen den Bedarf an Fischen überhaupt, und namentlich an getrockneten Seefischen wegen des leichteren Transportes und der grösseren Haltbarkeit in diesen südlichen Gegenden wieder stark vergrösserte. Ludwig XVIII. ertheilte daher schon durch die Verordnung vom 15ten März 1816 bedeutende Begünstigungen den Französischen Seefahrern für den Fischfang in den entfernten Meeren, und liess zu noch grösserer Aufmunterung desselben eine stärke Erhöhung des Zolls auf die aus dem Auslande eingeführten Seefische eintreten. Auf gleiche Weise vortheilhaft war das königliche Edict vom 8ten Januar 1823, das den Wallfisch-Schiffern bei ihrer Meldung zur Anstellung im königlichen Dienste die in jenem Fischfange verlebten Uebungsjahre als Dienstjahre anrechnen zu lassen verhiess. Daher nahm man in allen Französischen Häfen einen allgemeinen und lebhaften Antheil an der Ausrüstung von Fahrzeugen auf grossen Seefischfang. Besonders aber zeichneten sich die Nord-Französischen Häfen, durch ihre Lage begünstigt, bei dem Wallfischfange und der Heeringsjägerei aus. St. Malo schickte bereits 1816 allein 4600 Matrosen auf den Kabliaufang nach Terreneuve (New-Foundland) aus, nicht minder wurde der Wallfisehfang bei Grönland von hier aus und von Dieppe wieder versucht. Fecamp, Dieppe, St. Valery und Boulogne bemühen sich vornemlich um die durch die Verordnung vom 4ten Jan. 1822 für alle Französischen Schiffe frei erklärte Heeringsjägerei, so wie die Häfen des Depts. Finistère mit 885 Fahrzeugen bei dem Sardellenfange vorzugsweise beschäftigt sind *) und einen jährlichen Gewinn von 2,110,000 Frc. (567,000 Rthlr.) im Durchschnitte auf dieser Fischerei er-

*) Notice statistique sur le departement de Finistère bei Ferussac Bullet. d. sc. Geogr. XVI., S. 120—121.

werben. Marseille und die Häfen der Insel Corsica haben den ihnen eigenthümlichen Thunfischfang auf dem Mittelländischen Meere. Der Austernfang ist an sämmtlichen Küsten Frankreichs allgemein und bedeutend, vornemlich aber in der Bucht von Cancal, an der Küste der Bretagne nahe bei der Gränze der Normandie. — Der Gesammtertrag der Fischerei lässt sich schwer angeben, da er als Gegenstand der physischen Cultur und des Handels sich vielfach durchkreuzt: der für den inneren Bedarf allein hinlängliche Fischfang in dem süssen Wasser wird von Goldsmith auf 20,000,000 Frcs. (5,400,000 Rthl.) geschätzt; etwas höher dürfte wohl der Seefischfang seinen Gewinn steigern, da die Häfen der Bretagne allein ihn jährlich auf 4,000,000 Frcs. unter Carl X. berechneten. Der Gesammtertrag ist also kaum zu stark auf 13,000,000 Rthl. jährlich zu schätzen. —

f. Der Bergbau ist im Französischen Staate im Vergleich zu den reichen Metallländern Europas nur unbedeutend. Er beschäftigt gegenwärtig (18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$) in Erzminen überhaupt 30,000 Arbeiter, und nimmt in 520 Minen einen Flächeninhalt von 1318 QLieues oder 6269 Kilometer *) ein. Was die edlen Metalle betrifft, so fand man im Alterthume Gold und Silber in nicht ganz unbedeutender Masse im südlichen Gallien **). Im Mittelalter gieng dieser Zweig des Bergbaus ein, und in der neueren Zeit wurde nur eine einzige Mine auf Gold im Dept. Isère seit dem achtzehnten Jahrhunderte wieder schwach angebaut, ausserdem aber Gold in Körner aus dem Rhein, der Rhone, dem Doubs, dem Coz, Gardon, der Garonne, der Salat, dem Tarn, der Aisone, vorzüglich aber aus der Arriége im Languedoc gewaschen. Silber wird in reicheren Erzen in der Mine Allemont im Dept. Isère seit 1770 gebrochen, ausserdem fast in allen 33 Bleiminen Frankreichs, namentlich aber in den zu Poullaoüen und Huelgoët ***) im Dept. Finistère, zu St. Julien und Goutte

*) Sehr detaillirte Nachrichten über die frühere Beschaffenheit desselben bis zum Jahre 1803 liefert Herbin stat. gen. vol. II. S. 1—66 und der dazu gehörige Quartband von Tableaus, Mines de France S. 1—27.

**) Vergl. Plinii histor. natur. XXXIII., c. 4, wo er von den Fundörtern des Goldes und dem Metallreichthum der Pyrenäen spricht.

***) Notice sur la mine de plomb argentifère de Poullaoüen im Annuaire du departement du Finistère p. 1827, vgl. Ferussac Bull.

im Dept. Loire, zu Vialas im Dept. Lozère, zu Giromagni im Ober-Rhein und in der zu Erlebach im Nieder-Rhein. Der Gesamtgewinn an Silber beträgt jetzt jährlich gegen 5000 Mark, (70,000 Rthlr.) *), war aber früher stärker, bereits 1756 über 6000 Mark; an Blei nach Villefosse im Jahre 1826 25302 Cntr. und Bleiglätte 9,994 Cntr., zusammen 245,000 Rthlr. werth. — Kupfer findet sich nur in 8 Minen in den Depts. der Ober-Alpen, der Nieder-Pyrenäen, des Nieder-Rheins und der Rhone, jährlich zwischen 3000 und 4000 Centr. (120,000 Rthlr. werth) und nicht ausreichend zum Bedarf für das Land. Für den Bau von Zink sind bis jetzt die Versuche fast erfolglos gewesen, und erst eine einzige unbedeutende Mine im Depart. Finistère hat geringe Resultate gewährt. — Eisen wird fast in allen Departements gefunden, jedoch von einer so weichen Beschaffenheit, dass es nur zu den gemeinsten Arbeiten angewandt werden kann, und dass der ganze Bedarf für Stahl und für feine Messer und Waffenarbeiten theils aus Schweden und England, theils in der neueren Zeit aus der Steiermark eingeführt werden muss. Die jährliche Ausbeute an diesem Metall aus 131 Eisenminen beträgt gegen 4,000,000 Centr., Villefosse gab für 1826 3,872,036 Cntr. an, mit einem Werthe von 9,000,000 Rthlr. Die Einfuhr an fremdem Eisen betrug vor der Revolution 12,000,000 Frs. (3,240,000 Rthlr.) und ist, wenn auch jetzt bei dem bedeutend gesteigerten Gewinn an eigenem Eisen ermässigt, doch immer noch jährlich zwischen 5 und 6,000,000 Frcs. Im Jahre 1833 wurden bereits für die Französische Industrie 1246 Eisenwerke überhaupt beschäftigt, darunter 454 Hochöfen, 81 Pochwerke, 317 Hammer zu Eisen und Stahl, 38 Eisenblech-Plattmühlen,

---

d. sc. geogr. XVI. S. 122. Beide Minen beschäftigen allein mit Einschluss der vier Schmelzöfen 800 Arbeiter und bringen jährlich über 700 Kilogr. (3000 Mark) Silber und 500,000 Kilogr. (1,071,429 ℔) Blei hervor.

*) Nach E. F. Schmid tabellarische Uebersicht der jährlichen Erzeugnisse des Berg-, Hütten- und Salz-Wesens, Eisleben 1832. Fol., der die Nachrichten aus Villefosse's und Beudant's mineralogischen Werken entlehnt hat.

26 Eisen-Blechschmiedereien und 29 Sensenhammer. Für Spiessglas besitzt Frankreich die reichsten Minen in Europa, vorzüglich in den Depts. Aude, Cantal und Creuse, der Gewinn steigt in 16 Werken auf 3000 Centner. Arsenik wurde noch 1796 in 25 Werken gewonnen, jetzt unbedeutend nicht viel über 100 Centr.; 1 Mine wird auf Wasserblei, 5 Minen auf Bergharz, 8 Minen auf Braunstein gebaut, von denen die letzteren jährlich 15,000 Centr. liefern. Vitriole aller Art werden gegenwärtig 50,000 Cntr. aus 9 Minen zu Tage gefördert; Villefosse gab für das Jahr 1826 50,467 Centr. an. Alaun in 30 Werken über 40,000, nach Villefosse 1826 41,084 Centner. — Salz wird als Steinsalz in der Mine zu Dieuze im Dept. Meurthe, als Quellsalz besonders in Burgund und Lothringen *), als Seesalz durch das Verdampfen des Seewassers, vorzüglich in den Marais salans an der Seeküste des südlichen Frankreichs, in so grosser Menge gewonnen, dass ausser der vollständigen Befriedigung des Bedarfs, mehr als der Absatz nach der Schweiz und England fordert, zur Ausfuhr stets vorhanden ist. Der Jahresertrag steigt gegenwärtig jährlich über 5,000,000 Centr. zu einem Werthe von 6,500,000 Rthlr. — Salpeter ist zwar in Frankreich vorhanden, aber nicht besonders reichlich. Der Bergbau auf Steinkohlen breitet sich in Frankreich mit jedem Jahr der zunehmenden Industrie mehr aus, und lässt immer noch neue Gruben entdecken, wenn gleich Localverhältnisse und die Erschwerung des Transports durch die Entfernung noch eine beträchtliche Einfuhr aus dem Auslande verlangen, die 1827 nach der officiellen Angabe des Handelsministeriums jährlich noch 6,000,000 Frc. (1,620,000 Rthlr.) erreichte. Gegenwärtig werden 303 Gruben durch 14,000 Bergleute bearbeitet, worunter die namhaftesten sich bei der grossen Fabrikenstadt Etienne befinden, und 11 Dampfmaschinen, 6 hydraulische Maschinen, 70 durch Pferdekräfte getriebene Maschinen und 1500 Arbeiter beschäftigen. Die jährliche Ausbeute aller Gruben steigt jetzt über 30,000,000 Centnr., zum rohen Werthe an der Grube von mehr als 6,000,000 Rthlr. Ausserdem werden noch etwa 190,000 Centr. Braunkohlen

*) Die Nachweise über die einzelnen Salinen siehe Herbin a. a. o. den Quartband Beilagen S. 30—33.

gebrochen. — Unter den 1393 grossen Steinbrüchen befinden sich 670 im Dept. der Seine, die besonders zu Bausteinen benutzt werden, ferner die selbst politisch wichtigen Flintensteinbrüche bei St. Aignan im Dept. Loire und Cher, welche bekanntlich die besten Steine dieser Art in ganz Europa gewähren, die Marmorbrüche in den Alpen, Pyrenäen und Ardennen, die Alabaster-, Granit-, Mühlstein- und Schiefersteinbrüche in den Ardennen. — Der Gesamtertrag des Bergbaus, sowie der Salinen und der Steinbrüche, wurde von Chaptal für 1815 auf 80,000,000 Frcs. (21,600,000 Thlr.) von Balbi für 1833 auf 97,000,000 Frcs. (26,190,000 Rthlr.) berechnet, ist aber sicher nach den so eben angeführten Details mindestens jährlich auf 30,000,000 Rthlr. anzuschlagen.

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

Das §. 9. angeführte Werk von Chaptal, das jedoch in den Details zu wenig ausgeführt ist. — *Tableau des quantités et de la valeur approximative des marchandises étrangères importés en France pour la consommation pendant les années* 1822 *et* 1823 *et des produits du sol ou de l'industrie Française exportés*, *Paris Imprim. roy*, von der General - Direction der Douanen bekannt gemacht und seit diesem Jahre fast jährlich erneuert *).

Die Französische Industrie, welche im Mittelalter in ihren Erzeugnissen sich nicht über die Befriedigung des gemeinen Be-

*) Vergl. Ferussac Bullet. d. sc. geogr. II. p. 137, IV., p. 361, für die Jahre 1825 und 1826 v. XIII. p. 60 flg., für d. J. 1827, v. XVIII. p. 393 flg.

dürfnisses erhob, gelangte zu einem bedeutsameren, bis auf diesen Zeitpunkt statistisch sehr wichtigem Emporblühen erst unter der Regierung Ludwigs XI. Denn dieser Fürst, der unablässig politische Rival Karls des Kühnen, des mächtigen Besitzers der durch Kunstfleiss und Handel damals unter allen Ländern Europas hervorragenden Niederlande, wurde mehr durch politische Eifersucht, als durch die Liebe den Wohlstand seines Landes zu fördern, getrieben, seinen Gegner auch auf dem Felde der Industrie anzugreifen, um ihm einen Theil des Waarenabsatzes zu entziehen und dadurch eine Quelle seiner Reichthümer zu verstopfen. In dieser Absicht wurden von ihm 1470 die ersten Seidenwebereien zu Tours begründet und die Französischen Wollenmanufacturen durch königliche Unterstützung begünstigt. Seine Nachfolger, Carl VIII., Ludwig XIII. und Franz I. waren zu sehr durch ihre auswärtigen Händel beschäftigt, um selbstthätig das Aufkommen, der Industrie zu begünstigen. Doch wirkten der Glanz des Französischen Hofes seit Franz I., die von hier aus über ganz Europa sich ausbreitende Liebe zur Pracht und üppigem Luxus wenigstens dazu, diejenigen Gegenstände des Kunstfleisses in möglichster Vollkommenheit hervorzubringen, welche zur Verherrlichung des üppigen Hoflebens dienten. Paris begann ihre Herrschaft als Hauptstadt für die höher gestellten gesellschaftlichen Beziehungen in Europa; daher wurde durch den Einfluss der Catharina di Medici, der unwürdigen Gemahlin Heinrichs II., ungeachtet der traurigsten Verheerungen Frankreichs durch die blutigen Religionskriege unter den nachfolgenden Regierungen ihrer Söhne die Französische Industrie immer mehr gesteigert: denn die Waaren ihres Geschmacks wurden als Bedürfniss der Mode in ganz Europa begierig gesucht, und Italiens ausgezeichnete Manufacturen in Venedig, Florenz, Genua, Mailand sanken, um den Französischen Platz zu machen. Grossartiger aber trat dies noch hervor unter Heinrich IV., als dieser wahrhaft für Frankreichs Wohlstand sorgende Fürst in edlerer Absicht, durch Sully geleitet, alle diejenigen Manufacturen zu heben suchte, deren rohe Stoffe im Lande selbst hervorgebracht wurden. Die Wolle- und Ledermanufacturen hoben sich jetzt ausserordentlich schnell, und für die Seide-Manufacturen wurde unzweifelhaft dadurch erst der rechte Standpunkt gewonnen, dass ein Theil des Bedarfs an roher Seide in Frankreich selbst erzielt werden konnte.

Diese Richtung wurde unter Ludwig XIII. beibehalten, und wenn jetzt auch weniger unmittelbar die Regierung darauf einwirken mochte, so half das einmal allgemein gewordene Bedürfniss nach Französischen Waaren schon genügend, den Blüthestand in vielen Zweigen der Industrie zu erhalten. Eine neue Epoche brach aber für die Industrie unter Ludwig XIV. an, als Colbert, der in seiner Jugend aus eigener Erfahrung und Geschäftsübung den Umfang des Handels und seinen Einfluss auf den Wohlstand des Landes kennen gelernt hatte, an die Spitze der Finanzverwaltung gestellt wurde, das heisst nach den damaligen politischen Verhältnissen, die Zügel der gesammten inneren Staatsverwaltung ergriff. So wie er auf der einen Seite dem Französischen Handel neue Wege eröffnete und als der eigentliche Begründer der Französischen Colonien anzusehen ist, so gab er auf der anderen durch die Begründung der königlichen Fabriken, vornemlich zu Paris, als Musteranstalten für einzelne Zweige der technischen Cultur, der gesammten Industrie einen neuen Anstoss. Wir zeichnen darunter besonders die Errichtung der königlichen Spiegelmanufactur 1666 aus, welche in Frankreich erst einer grösseren technischen Vollkommenheit entgegen geführt wurde. Bereits 1559 hatte Thevart die Kunst Spiegel zu giessen erfunden, welche durch Aufmunterung Heinrichs IV. bereits grössere Kunsterzeugnisse liefern konnte: aber seit 1666 machte sie so überaus glückliche Fortschritte, dass sie zuerst Spiegel zu liefern vermochte, die in einem Stücke eine Höhe von mehr als 100 Zoll bei einer Breite von 36—50 Zoll erreichte, und in einem Werthe bis zu 5000 und 6000 Frcs., als nothwendige Verzierung aller fürstlichen Palläste nach allen Gegenden hin begehrt wurden. Nicht minder einflussreich steht hier die Gobelins-Tapeten-Manufactur, seit 1667 eine königliche Musteranstalt. Der Urheber derselben, der Färber Gobelin, lebte zwar bereits unter der Regierung Franz's I. und suchte seinen Waaren besonders durch lebhafte Farben Absatz zu gewinnen, die aber meist erst auf die fertigen Gegenstände aufgetragen wurden. Doch seitdem Colbert sich ihrer Anfertigung annahm, lieferte die königliche Manufactur, seit 1670 unter der leitenden Aufsicht des Malers Lebrun, wahrhafte Kunsterzeugnisse, die anfänglich in jeder Art von Weberei, Färberei, Anwendung von Färbelacken ausgeführt, wobei in Rücksicht auf den Stoff, theils Seide, theils Wolle dazu gewählt wurden. Späterhin nahm die Manufactur vorzugsweise ihre Richtung auf Seiden-Tapeten, und be-

schäftigt gegenwärtig noch als die berühmteste Fabrik ihrer Art auf der Erde, über 300 Arbeiter in Wolle-Teppichen und Tapeten, die jedoch jetzt höchstens nur die weisse Farbe aus Seide entlehnen und die ersten Kunstwerke der Italienischen, Niederländischen und Französischen Maler aus dem Museum Louvre mit einer kaum glaubbaren Fertigkeit nachahmen. Die Schwierigkeit und die lange Dauer der einzelnen Arbeiten erhöht aber so sehr stark ihren Preis, dass sie vom Französischen Hofe entweder nur als Staatsgeschenke an fremde Höfe und deren Gesandte, oder an grosse Kirchen zur Verherrlichung der kirchlichen Feste verschenkt werden.

Nach Colberts Tode 1683 erlitt die Französische Industrie einen empfindlichen Stoss durch die Verfolgung und Vertreibung der Reformirten aus Südfrankreich und den grösseren Handelsstädten der übrigen Theile des Staates, die einen nicht unbeträchtlichen Theil der thätigsten und besonnesten Fabrikarbeiter und Unternehmer dem Lande entzog. Dieser Verlust traf Frankreich um so härter, als die Geschicklichkeit der vertriebenen Arbeiter geradezu den Französischen Kunstfleiss in seiner besten Blüthe nach den Niederlanden, England, der Schweiz, den Rheinlanden und fast sämmtlichen Besitzungen des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg verpflanzte, und mindestens theilweise die Abhängigkeit dieser Länder von der Französischen Industrie aufhören liess. Namentlich kann dies von den Seidenmanufacturen nachgewiesen werden, deren geschichtliche bedeutsamere Entwickelung in England, in der Grafschaft Mark, in dem Herzogthum Berg, in der Mark Brandenburg mit der Aufhebung des Edicts von Nantes 1685 anfängt. Indess das Zeitalter Ludwig XIV. erhob Frankreich nach allen Richtungen zur ersten Macht Europa's, Französische Sitten, Sprache und Cultur wurden ein Haupterforderniss für jeden gebildeten Europäer, dem sich zu entziehen nur wenige Völker Muth und ausdauernde Resignationskraft besassen. Dieser grosse Vortheil für das gesammte Französische Volk wurde von dem regen Erfindungsgeiste desselben in neuen Modeartikeln unerschöpflich stets belebt; die Gewohnheit gewährte dieser wirklichen Französischen Alleinherrschaft ein solches despotisches Uebergewicht, dass selbst das Geschmacklose, wenn es von Paris kam, seine grosse Tour durch Europa durchmachen musste, dadurch aber der technischen Cultur und dem Handel Frankreichs seinen schuldigen Tribut reichlich zahlte. Wie nun zu den be-



reits anerkannten ausgezeichneten Französischen Seiden-, Wolle- und Lederwaaren im achtzehnten Jahrhunderte unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. auch noch die Baumwolle- und Metallwaaren in ansehnlicher Masse hinzukamen, so war es ganz natürlich, dass die Handels-Bilanz dieses Staates in Bezug auf den Handel mit den Europäischen Staaten vorzüglich günstig stand, in dem an edlen Metallen armen Lande grossen Geldreichthum aufhäufte, und selbst bei den zerrüttetsten Finanzverhältnissen des Staates und den drückendsten Abgaben einen allgemeinen blühenden Zustand wenigstens für die meisten Provinzen hervor brachte *). Graf Chaptal berechnete, dass vor der Revolution in dem letzten Jahrzehend bis 1789 der Werth der in den Fabriken und Manufacturen Frankreichs jährlich gearbeiteten Waaren nach Abzug der rohen Stoffe, auf 507,500,000 Frcs. (137,025,000 Rthlr.) zu stehen kam, wovon der vierte Theil ins Ausland ging; die Handelsübersicht für das J. 1787 giebt die Summe für die Ausfuhr dieser Gegenstände auf 132,311,000 Frcs. (35,723,970 Rthlr.) an **). Herbin stimmt mit dieser Angabe ziemlich überein, indem er für 1789 nach den 15 Hauptgegenständen der Französischen Industrie die Summe des erarbeiteten Gewinnes auf 504,750,000 Frcs. (136,282,500 Rthlr.) erhält.

Die Französische Revolution musste bei der Störung aller bürgerlichen Verhältnisse auf das Verderblichste die Industrie lähmen, und die Zerstörungswuth, mehr aber noch die Gewöhnung an schlaffes, müssiges Leben auf Kosten Anderer führten Nachtheile herbei, von denen man Jahre lang sich nicht erholen konnte. Doch der Charakter des Französischen Volks weist an und für sich dasselbe mehr auf den Gewerbfleiss in Manufacturen, als auf mühsame Anstrengung bei dem Ackerbau hin. Daher erwachten auch bei der zurückgekehrten Ruhe wieder eifriger Sinn und anregende Thätigkeit für die technische Cultur, wozu theils noch das Bedürfniss nach den durch die Handelssperre mit England entbehrten Manufacturen des Landes, theils später

*) Eine zweckmässige allgemeine Uebersicht des Zustandes der Französischen Industrie nach den einzelnen Gegenständen gewährt Herbin Statist. gener. vol. II. S. 67—234.

**) Bei Herbin Stat. in dem Quartbande Beilage Tab. III.

unter Napoleon noch der alles aufbietende Wille des Gewaltherrschers hinzukamen, die Nebenbuhler in der Industrie völlig von dem Europäischen Continente zu verdrängen. Es wurde daher ein allgemeines Emporblühen der Französischen Manufacturen, bis auf die Seiden-Webereien überall bemerkbar: aber die Zeit der **Herrschaft** der Französischen Waaren in Europa war vorüber, denn auch in Deutschland, der Schweiz und im Norden war der Gewerbfleiss in dieser Zeit überall lebhaft gefördert, und hatte den Franzosen in den meisten Waaren Nebenbuhler von gleichem Range herangezogen, in einigen denselben sogar den Vorrang ablaufen lassen, und nur in den Seiden-Manufacturen waren sie unerreicht geblieben. Daher ist es aber auch nicht dem angestrengtesten Eifer der Französischen Fabrikanten geglückt, nach der Wiederherstellung des allgemeinen Handelsverkehrs durch die beiden Pariser Friedensschlüsse den alten Rang auf den ausländischen Messen und Handelsplätzen für die Französischen Industrieerzeugnisse wieder zu gewinnen, wenn gleich die Masse der Fabrikate in den Französischen Manufacturen durch den gesteigerten Bedarf im Lande ausserordentlich zugenommen hat.

Chaptal, dem in der That die Materialien zu einer so ausgedehnten Berechnung nicht fehlten, freilich in dem Grade von relativer Genauigkeit, in welchem überhaupt Gegenstände dieser Art von der Staatsregierung erkannt und aufgefasst werden können, giebt nachstehende Resultate für das Jahr 1817, wobei er aber nicht die geringeren Fabrikate der Handwerker von den Erzeugnissen der Manufacturen gesondert hat:

	Frcs.	Thlr.
Gesamtbetrag der Producte der Franz. Industrie	1,820,102,400 Frcs.	= 491,427,648 Thlr.
Davon kostet: a) das rohe inländische Material	416,000,000 Frcs.	= 112,320,000 Thlr.
b) das rohe ausländische Material	186,000,000 Frcs.	= 50,220,000 Thlr.
a + b =	602,000,000 Frcs.	= 162,540,000 Thlr.
c) Benutzung und Erhaltung der Gebäude, Feuerung, Licht und Werkzeuge	192,000,000 Frcs.	= 51,840,000 Thlr.
d) der Lohn für die Arbeiter	844,000,000 Frcs.	= 227,880,000 Thlr.
Mithin a + b + c + d =	1,638,000,000 Frcs.	= 442,260,000 Thlr.

Also e) reiner Gewinn der
Fabrikanten 182,102,400 Frcs. = 49,167,648 Thlr.

Aber der Gesammtgewinn, der nach dieser Berechnung jährlich dem Französischen Volke aus der Industrie erwächst, ist mindestens die Summe von d + e oder 1,026,102,400 Frcs. (277,047,648 Thlr.), wozu noch ein beträchtlicher Antheil an c kömmt, da Werkzeuge, Licht, Gebäude jährlich unzweifelhaft viel der Industrie verschuldet sind. Die Gesammtzahl der Arbeiter wurde von Chaptal auf 1,747,000 Individuen berechnet, also durchschnittlich der Arbeitslohn auf den Kopf 483 Frcs. (130 Thlr.). Gegenwärtig hält man die Zahl der Arbeiter um $\frac{1}{3}$ gestiegen, gegen 2,800,000 Individuen, und den Werth der von denselben verfertigten Fabrikaten um 25 Procent höher, gegen 550,000,000 Thlr. Peuchet in seiner allgemeinen statistischen Beschreibung des Französischen Staates vom Jahre 1815 hat von dem grossartigeren Manufacturenbetrieb die Gewerbthätigkeit der Handwerker geschieden, die nach der gleich im ersten Jahre der Revolution vollständig aufgehobenen Zunftverpflichtung nur auf Patente ihr Gewerbe betreiben. Er giebt von den letzteren 215,000 selbständig für sich arbeitende Meister in den Städten und 38,435 auf dem platten Lande an, wiewohl die letztere Zahl als zu gering kaum der Wahrheit entsprechen dürfte: ihr reiner Verdienst wird von ihm auf 88,702,250 Frcs. (23,949,612 Thlr.) angegeben.

Die Regierung Ludwigs XVIII. liess es sich unabläugbar sehr angelegen sein, von Staatswegen angemessene Aufmunterung und Beaufsichtigung der Industrie zu Theil werden zu lassen. Ein General - Conseil der Manufacturen wurde am 23. August 1819 aus 60 der angesehensten Fabrikanten errichtet, das anfänglich unter Leitung des Ministeriums des Inneren, dann des Ministeriums der Handelsangelegenheiten jeden Zweig des Gewerbfleisses repraesentiren sollte. Gewerbeausstellungen wurden seit der Verwaltung des Herzogs Decazes als Minister des Inneren 1819 alle zwei bis drei Jahre, darauf jährlich in Paris veranstaltet, und die preiswürdigsten Erzeugnisse durch Ehrenmedaillen in Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet, und die ersten Fabrikanten des Landes in Anerkennung wahrhafter Verdienste um den Staat zu Rittern und Officieren der Ehrenlegion ernannt. Die Verbreitung der Dampfmaschinen wurde von Sei-

ten der Regierung eifrigst unterstützt, und bereits 1829 waren schon über 400 grosse Dampfmaschinen bei der Französischen Industrie in Gang. Da brachte die Revolution des Juli 1830 eine unverkennbar störende Einwirkung auf die gesammte technische Cultur der Franzosen, von deren noch jetzt nachwirkenden Nachtheilen Frankreich nur in einem grösseren Zwischenraume von Jahren sich erst völlig wieder erholen wird. Bei den einzelnen Manufacturen werden sich allerdings diese Folgen sehr verschiedenartig zeigen, je nachdem dieselben mehr oder weniger zum nothwendigsten Bedarf, oder zum alleinigen Verbrauch im Inland gehören.

a) Die Leinenmanufacturen und übrigen Gewerbe aus Hanf und Flachs haben sich in Frankreich besonders erst seit dem neunzehnten Jahrhunderte gehoben, jedoch noch nicht den Standpunkt erreicht, vollständig den eigenen Bedarf an Leinwand, Tauwerk und Segeltuch befriedigen zu können, indem erstere aus Deutschland, letzteres aus Russland in beträchtlicher Masse eingeführt werden muss. Nur in den feineren Arbeiten, Spitzenzwirn, Spitzen, Battist wird über den Bedarf noch ein ansehnlicher Vorrath zum Absatz ins Ausland angefertigt. Der Hauptsitz der Leinenmanufacturen ist in der Bretagne, in der Normandie und in der Dauphiné, für die Spitzen in den Französischen Niederlanden, namentlich zu Lille, Valenciennes und ausserdem zu Alençon und Puy, für Battist gleichfalls in den Niederlanden zu Valenciennes und Cambrai. Die Gesammtzahl der bei diesen Gewerben beschäftigten Arbeiter steigt auf 600,000 Ind.; der Werth ihrer Fabrikate auf 260,000,000 Frcs. oder 70,000,000 Thlr. *). Davon kommt der achte Theil zur Ausfuhr, nach dem officiellen Schätzungswerthe 1822 für 30,840,000 Frcs. (8,326,800 Thlr.), 1823 für 30,260,000 Fr. (8,170,200 Thlr.), 1824 für 37,379,000 Fr. (10,092,330 Thlr.), 1825 für 42,270,000 Frcs. (11,412,900 Thlr.), 1826 für 33,500,000 Frcs. (9,045,000 Thlr.), 1827 für 44,050,000 Frcs. (11,893,100 Thlr.). —

---

*) Nach Herbin Statist. g. vol. II. S. 86—104 betrug in den letzen Jahren vor der Revolution die Fabrikation 130,000,000 Frcs. und die jährliche Ausfuhr 12 bis 13,000,000 Frcs. also nur den zehnten Theil der verfertigten Erzeugnisse.

Die Einfuhr war früher stärker als die Ausfuhr, ist aber jetzt beträchtlich unter diese, fast bis auf die Hälfte derselben Summe gesunken; sie betrug noch 1822 43,480,000 Frcs. (11,739,600 Thlr.), 1823 43,470,000 Frcs. (11,736,900 Thlr.), aber schon 1825 nur für 23,670,000 Frcs. (6,390,900 Thlr.), 1826 für 18,860,000 Fr. (5,092,200 Thlr.) —

b) Die Wollenmanufacturen *) haben ausschliesslich ihren Hauptsitz im nördlichen Frankreich, und namentlich in Tuch ausser der Hauptstadt, zu Abbeville, Sedan, Louviers und Elboeuf. Sie beschäftigen gegenwärtig über 400,000 Arbeiter, verarbeiten an roher inländischer und fremder Wolle für 50,000,000 Frcs., oder 13,500,000 Thlr. (im Jahre 1816 nur für 40,000,000 Frcs. $18\frac{24}{26}$ durchschnittlich für 48,000,000 Frcs. oder 12,960,000 Thlr.) und verfertigen daraus Tuche und wollene Zeuge aller Art an Werth 228,000,000 bis 240,000,000 Frcs. (61,560,000 Thlr. bis 64,800,000 Thlr.), von denen der zwölfte Theil etwa durch den Ausfuhrhandel dem Auslande zugeführt wird. Derselbe war früher stärker und betrug schon vor der Revolution gemeinhin über 25,000,000 Frcs. (6,750,000 Thlr.) bei 140,000,000 Frcs. Fabrikation **), also $\frac{5}{28}$ des Gesammtertrags derselben. Durch die Vereinigung der Rhein-Provinzen mit dem Preussischen Staate hat der Absatz der Französischen Wollmanufacturen nach dem nördlichen Deutschland, den Scandinavischen Staaten und Russland sehr gelitten. Daher war die Ausfuhr nach dem officiellen Schätzungswerthe 1822 nur 18,600,000 Frcs. (5,022,000 Thlr.), 1823 = 19,003,000 Frcs. (5,133,510 Thlr.), 1824 = 20,040,000 Frcs. (5,410,800 Thlr.) und nur ausnahmsweise 1827 = 27,690,000 Frcs. (7,476,300 Thlr.). — Als besonders ausgezeichnet muss noch bei diesem Gewerbszweige die Shawlfabrication aus der feinsten Wolle (die sogenannten Caschemir-Shawls) hervorgehoben werden, deren erste Manufacturen zu Paris, Lyon, St. Quintin,

---

*) Ueber den früheren Zustand derselben bis 1803 vergl. Herbin St. gen. II. S. 125—40.

**) Nach Herbin a. a. O. S. 139. war die Ausfuhr der Französischen Wollen-Waaren im Jahre 1784 27,556,600 Frcs., 1787 dagegen nur 19,858,200 Frcs.

Rheims und Mühlhausen eingerichtet sind, die an rohem Material für 5,800,000 Frcs. (1,566,000 Thlr.) fast ganz aus dem Auslande gebrauchen, dafür seit 1825 mindestens für 25,000,000 Frcs. (6,750,000 Thlr.) Waare liefern, wovon allein der dritte Theil ins Ausland abgeht. —

c. Die Baumwollemanufacturen haben in Frankreich ein schwunghaftes Leben erst nach der Revolution gewonnen *); sie wurden ganz besonders durch Napoleon begünstigt und zogen den grössten Vortheil von der Continentalsperre, aber sie blieben nicht minder unter der Regierung Ludwigs XVIII. in fortwährendem Zunehmen, und nahmen ihre Hauptstätte in den Französischen Niederlanden, namentlich zu Lille, Cambray, Amiens, ausserdem zu Rouen, St. Quintin, Troyes, Toulouse, Lyon und Nismes. Ihr beträchtliches Steigen geht am sichersten aus der vermehrten Einfuhr an roher Baumwolle hervor, die gegenwärtig vorzugsweise aus den vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten, über die Hälfte des ganzen Betrags **), aus Aegypten in einem Sechstheile und aus Brasilien in einem Zehntheile bezogen wird. In den Jahren $17\frac{84}{89}$ wurden jährlich im Durchschnitt 50,000 Ballen ***) à 300 ℔., also 15,000,000 ℔. eingeführt. Dagegen bringt die Einfuhr:

1820 =	175,112	Ballen	52,533,600 ℔.
1821 =	203,892	—	61,167,600 —
1822 =	190,782	—	57,234,600 —
1823 =	159,669	—	47,900,700 —
1824 =	251,674	—	75,502,200 —
1825 =	204,572	—	61,371,600 —
	1,185,701	Ballen	355,710,300 ℔. oder durchschnittlich

*) Dies geht aus einem Hinblicke auf den beschränkten Zustand dieser Manufacturen in dieser Zeit hervor, bei Herbin a. a. O. II. S. 104—9.

**) Daher gelangt nach dem Haupthafen des Französischen Handels mit Nordamerika, Havre de Grace, $\frac{3}{5}$ oft bis $\frac{4}{5}$ der gesammten Baumwolle-Einfuhr, nach Marseille $\frac{1}{5}$, das übrige nach Nantes und Bordeaux.

***) Die Ballen Baumwolle sind im Gewicht sehr verschieden, zwischen 288 und 310 ℔. Berl. G., man kann daher den Durchschnitt

im Jahre 197,610$\frac{5}{6}$ Ballen 59,285,050 ℔., d. i. also beinahe der vierfache Betrag des früheren Verbrauchs. Im Jahre

1829	betrug	die	Einfuhr	242,230	Ballen	72,669,000	℔.
1830	—	—	—	257,867	—	77,360,100	—
				500,097	Ballen	150,029,100	℔.
1831	—	—	—	220,668	—	66,200,400	—
1832	—	—	—	260,662	—	78,208,600	—
1833	—	—	—	306,443	—	91,932,900	—
1834	—	—	—	297,298	—	89,189,400	—

Das sind also durchschnittlich über 250,000 Ballen oder 75,000,000 ℔. in einem Jahre, oder der fünffache Betrag der Einfuhr vor der Revolution. Damit stimmen auch die officiellen Angaben des Ministeriums des Inneren über die Verarbeitung der rohen Baumwolle überein, welche für

1816	12,000,000	Kilogr.	25,734,285	℔.
1824	26,000,000	—	55,714,380	—
1825	26,000,000	—	55,714,380	—
1826	32,000,000	—	68,571,438	—

angaben, also durchschnittlich für die drei Jahre $18\frac{24}{26}$ jährlich 28,000,000 Kilogr. oder 60,000,000 ℔., deren Werth 50,000,000 Frcs. (13,500,000 Thlr.) betrug. Die Gesammtzahl der in den Baumwolle-Manufacturen gegenwärtig beschäftigten Arbeiter beträgt 300,000 Individuen, und der Werth der von ihnen verfertigten Waaren zwischen 170,000,000 und 200,000,000 Frcs. (45,900,000 bis 54,000,000 Thlr.), wovon durch die Ausfuhr der fünfte Theil in das Ausland versandt wird: 1822 nach dem officiellen Schätzungswerthe für 19,040,000 Frcs., 1823 für 24,464,000 Frcs., 1824 für 35,024,000 Frcs., 1825 für 42,600,000 Frcs., 1826 für 37,100,000 Frcs. 1827 für 46,020,000 Frcs., mithin in den 6 Jahren $18\frac{22}{27}$ durchschnittlich 38,049,330 Frcs. (10,273,313 Thlr.).

d. Die Seide-Manufacturen, welche nach der vorangeschickten geschichtlichen Einleitung vorzugsweise seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts den Glanz der Französischen Industrie ausmachten, fanden ihre Hauptstätte allein in den Rhonegegenden; Lyon, Nismes, Avignon, dann erst Tours ragten in

auf 300 ℔. annehmen; die Brasilianischen wiegen nur die Hälfte, zwischen 138 und 144 ℔. Gewicht, es sind also zwei auf einen gewöhnlichen zu rechnen.

diesem Gewerbszweige schon vor der Revolution hervor, in der neuern Zeit hat sich denselben noch St. Etienne mit rühmlicher Nacheiferung angereiht. Vor der Revolution wurden in ganz Frankreich um das Jahr 1780 68,000 Stühle gezählt, für welche und die dabei vorkommenden Nebenarbeiten und Zubereitung der Seidengespinnste 500,000 Arbeiter ihren Unterhalt sich erwarben. Lyon allein besass davon 14,782 Stühle, darunter nur 240 zu schweren façonnirten Seidenzeugen. Während der Revolution und der Continentalsperre verlor Frankreich sehr stark den Absatz in den einfachen Stoffen, und konnte nur für die vorzüglichsten und schwersten Seidenzeuge seine alte Meisterschaft dergestalt behaupten, dass der Absatz darin sich mit jedem Jahre beträchtlich mehrte, sogar bei seinen politischen Feinden auf den beschwerlichsten und kostbarsten Umwegen. In dieser Zeit trat Jacquard *) 1801 mit seinen ausgezeichneten Verbesserungen des Webestuhls für façonnirte Seidestoffe auf, als Lyon nur noch 7000 Stühle zählte und darunter 2,800 für schwere Zeuge. Unter Napoleon hob sich nun wieder Lyon auf 10,700 Stühle, und Saint-Etienne errichtete seine grossen Seidenband-Fabriken. Ludwig XVIII. bemühte sich durch Schutzmaassregeln, die indess in seiner Zeit nicht mehr zu einem erwünschten Erfolge führen konnten, für die eigenthümlichen Französischen Erfindungen bei der Seidenzeugefabrikation den Alleinbesitz seinem Staate zu erhalten. Daher die königliche Verordnung vom 29. October 1814, nach welcher keinem

*) Dieser berühmte Mechaniker, welcher zu Lyon am 7. Jul. 1752 geboren wurde und unlängst in seinem Berufe in seiner Vaterstadt am 7. Aug. 1834 verstarb, fand, wie so viele seines Gleichen, weniger Anerkennung in seinem Vaterlande, als im Auslande. Obgleich er von Bonaparte als Consul gewürdigt und ausgezeichnet wurde, bemühte man sich doch auf seinen zusammengesetzten Webestuhl, als auf eine unbedeutende mechanische Abänderung scheel herabzusehen und ihm den gerechten Lohn seiner Anstrengungen zu entziehen. Dagegen wurde Jacquards Name in England hochgepriesen, und Manchester allein zählt gegenwärtig 2000 nach ihm benannte Webestühle für Seidenzeuge. Erst nach der Restauration machte Frankreich von dem ihm zuerst dargebotenen Vortheile vollständigen Gebrauch. Vergl. die Biographie dieses Technikers im Magazin für die Literatur des Auslandes, Apr. 1835. nr. 44.

Ausländer das Verfahren beim Arbeiten und Färben der Seidenstoffe gezeigt werden darf, so wie überhaupt durch dieselbe der Besuch der Fremden in den Werkstätten verboten und den Mechanikern die Verfertigung von Webestühlen für ausländische Fabriken untersagt wurde. Inzwischen befanden sich schon die Engländer in dem Besitze derselben und beeiferten sich mit Hülfe ihrer grossen Capitalien und ausgebreiteten Handelsverbindungen, auch in diesem Zweige der Manufacturen den Franzosen den Vorrang abzugewinnen, was ihnen jedoch keinesweges gelungen ist. Auf den Hauptmessen des Deutschen Manufacturen-Handels, zu Frankfurt am Main und Leipzig erlangten die Französischen schweren Stoffe seit 1822 wieder den entschiedensten Vorzug, und selbst nach England mehrte sich wieder ungeachtet des starken Einfuhrzolls der Absatz, und dies geschah noch in einem stärkeren Grade, als nach dem liberaleren aber sehr wohl berechneten Handelssysteme Huskissons 1827 der Zoll auf die Einfuhr verfertigter Seidenwaaren ermässigt wurde. Daher waren wieder bis 1830 sowohl die Einfuhr an roher Seide, als auch die Fabrikation und Ausfuhr der Seidemanufacturen in erfreulichem Steigen begriffen, wiewohl diese auch gerade am stärkesten durch die Unruhen der nächsten Jahre und namentlich durch die aufrührerischen Bewegungen in Lyon selbst erschüttert wurden. Im Jahre 1816 bedurfte man noch ausser der selbst erbauten Seide 400,000 Kilogramme (857,147 ℔.), 1824 650,000 Kilogr. (1,392,871 ℔.) und 1826 800,000 Kilgr. (1,714,286 ℔.) eingeführter fremder Seide. Im Jahre 1822 wurden auf 50,000 Stühlen Zeuge, auf 65,000 Stühlen Band von 300,000 Arbeiter für 255,000,000 Frcs. (68,850,000 Thlr.) gearbeitet. Im Jahre 1825 zählte man wieder bereits über 60,000 Stühle für seidene Zeuge, und 30,200 allein zu Lyon, darunter über 10,000 für façonnirte Zeuge. In der ersten Hälfte des Jahres 1830 waren aber 65,000 Stühle auf Zeuge und 80,000 Stühle auf Band in Gang, die 400,000 Arbeitern Nahrung gaben und über 290,000,000 Frcs. (78,900,000 Thlr.) fertige Waaren hervorbrachten. Davon besass Lyon 32,000 Stühle auf Seidenzeuge und darunter 11,000 Jacquards zu façonnirten Zeugen; es wurden durch dieselben 60,000 Personen in 7000 Werkstätten beschäftigt. In Saint-Etienne erhielten damals die Seidenband Fabriken 30,500 Webestühle in Thätigkeit, worauf über 20,000 Arbeiter jährlich für 27,475,000 Frcs. (7,418,250 Thlr.) Waaren verfertigten. Die rohe Seide wurde hier in 120 durch Wasser- und

Dampfkraft getriebenen Seide-Mühlen, die sich in der Nähe der Stadt befinden, appretirt. Die Ausfuhr versendet in der Regel jährlich über ein Drittheil, oftmals beinahe zwei Fünftheile des Werthes der verfertigten Seidewaaren. Nach dem officiellen Schätzungswerthe betrug die Ausfuhr in diesem Gegenstande *).

1822	97,700,000	Frcs. =	26,379,000	Thlr.
1823	83,000,000	—	22,410,000	—
1824	99,486,000	—	26,861,220	—
1825	110,925,000	—	29,949,750	—
1826	84,800,000	—	22,896,000	—
1827	115,290,000	—	31,128,300	—
	591,201,000	Frcs. =	159,624,250	Thlr.

also in diesem sechsjährigen Durchschnitte jährlich 98,533,500 Frcs. oder 26,604,042 Thlr.

e. Metallwaaren. Diese Manufacturen zeichnen sich vorzüglich in Eisen, Waffen aller Art, Modewaaren in edlen Metallen, Plattirungen, Uhren u. s. w. Ihren Hauptsitz haben sie in Paris, in den grösseren Städten der Französischen Niederlande und in St. Etienne. Gegen 350,000 Arbeiter finden gegenwärtig in denselben Beschäftigung, und schon Chaptal giebt, mit Hinzuziehung der statistischen Nachrichten des Grafen Chabrol wegen der Industrie von Paris, den Werth der Fabrikate auf 321,372,842 Frcs. oder 86,770,659 Thlr. an, davon Fabrikate in Eisen und Stahl auf 207,390,377 Frcs., in Blei 4,830,460 Frcs., in Kupfer 16,171,260 Frcs., in plattirten Geräthen 4,000,000 Frcs., in Bijouteriearbeit 63,965,745 Frcs., Uhren 19,765,745 Frcs. und in broncenen Geschirren und Geräthen 5,250,000 Frcs. Doch bei weitem die meisten Gegenstände dieser Industrie werden nur für den

*) Vergl. Ferussac. Bullet. d. sc. geogr. II. S. 140., und XIII. S. 69. Wenn Malchus Statist. S. 257. die Englischen Seidenmanufacturen höher anschlägt als die Französischen, wegen der Verarbeitung einer grösseren Masse des Stoffs, so ist dies wohl nur aus Uebereilung geschehen, indem er lediglich nach den dort angegebenen Zahlen auf die Verarbeitung der eingeführten und nicht zugleich der in Frankreich erbauten Seide Rücksicht genommen hat.

Bedarf des Landes angefertigt, und kaum ein Fünf und zwanzigtheil wird durch die Ausfuhr abgesetzt. Dieselbe betrug nach dem officiellen Schätzungswerthe

1822	12,870,000	Frcs.	3,474,900	Thlr.
1823	12,160,000	—	3,283,200	—
1824	13,500,000	—	3,645,000	—
1825	18,570,000	—	5,013,900	—
1826	16,970,000	—	4,573,800	—
	74,040,000	Frcs.	21,990,800	Thlr.

also im Durchschnitt jährlich 14,808,000 Frcs. oder 4,398,160 Thlr., wovon wiederum ein Drittel ausschliesslich der Absatz an Uhren ausmacht, noch 1827 4,240,000 Frcs. (1,144,800 Thlr.).

f. Thon- und Glaswaaren *). Frankreich behauptet in diesem Zweige der Industrie einen bedeutenden Ehrenrang, den es überdies vor seinen Nebenbuhlern durch möglichst vollendete Form bei verhältnissmässig wohlfeilem Preise sich stets zu erhalten anstrengt. Die Spiegelmanufacturen zu Paris, zu St. Gobin, einem Dorfe im Dept. Aisne, zu Tour-la-Ville bei Cherbourg, zu Rouelles und Sarrebourg gehören zu den ausgezeichnetsten in Europa. Die Crystallarbeiten zu Paris und in dem dabei benachbarten Sève, zu Cenis im Dept. Saone und Loire, die Glashütten in Lothringen und im Elsass liefern Arbeiten, die von den Englischen fast nur durch den Preis unterschieden sind: ausserdem wird viel Glas in der Picardie, Normandie und in den Landschaften Nivernais und Maine verfertigt. Die meisten Porcellain-Fabriken befinden sich in dem Dept. Seine, die beiden besten zu Sèvres bei Paris und zu Chantilly im Dept. Oise; die ausgezeichnetsten Faience-Fabriken findet man zu Rouen, Bordeaux und Nevers, das beste Steingut zu Chantilly. Rechnet man die Fabrikation der gemeinen Töpferwaaren mit 15,000,000 Frcs. und die der Ziegel und Dachpfannen mit 17,500,000 Frcs. hinzu, so steigt nach Chaptal der Gesammtwerth der Glas- und

*) Vergl. über die einzelnen Manufacturen Herbin a. a. O. S. 191—200.

Thon-Waaren um das Jahr 1818 auf 64,000,000 Frcs. (17,280,000 Thlr.), die von 30,000 Arbeitern verfertigt wurden. Im Jahre 1830 war die Zahl der Arbeiter auf 42,000 gestiegen und der Werth der von ihnen verfertigten Waaren auf 80,000,000 Frcs. (21,600,000 Thlr.). Die Ausfuhr derselben betrug ein Achttheil und darüber zur Hälfte Glas, zur Hälfte Thon und Porcellain.

1822	9,600,000 Frcs.	2,592,000 Thlr.
1823	8,600,000 —	2,322,000 —
1825	12,200,000 —	3,294,000 —
1826	10,560,000 —	2,851,200 —
1827	10,050,000 —	2,713,500 —
	51,010,000 Frcs.	13,772,700 Thlr.

Also im Durchschnitt geht jährlich ins Ausland für 10,202,000 Frcs. oder 2,754,540 Thlr.

g. Leder-Manufacturen. Die Gerbereien haben ihren Hauptsitz zu Nantes, Niort und Grenoble, und verarbeiten nicht nur die von der inländischen Viehzucht dargebotenen Häute zu einem rohen Werthe von 56,000,000 Frcs. (15,120,000 Thlr.), sondern auch noch um den fünften Theil mehr, namentlich aus dem nördlichen Europa eingeführte Rinderhäute, im Durchschnitt jährlich für mehr als 11,000,000 Frcs. ($18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$ für 12,400,000 Frcs. durchschnittlich). Die dabei beschäftigten Arbeiter werden gegenwärtig auf 200,000 gezählt und die von ihnen bereiteten Fabrikate nach Chaptal schon 1818 83,700,000 Frcs. (22,599,000 Thlr.) geschätzt, wovon $\frac{6}{7}$ auf die Rothgerbereien, $\frac{1}{7}$ auf die Weissgerbereien kamen. Gegenwärtig wird der Werth der Fabrikate geschätzt 130,000,000 Frcs. *) (35,100,000 Frcs.) wovon $\frac{1}{9}$ ins Ausland verkauft wird; nemlich 1822 für 12,700,000 Frcs., 1823 für 12,160,000 Frcs., 1824 für 11,200,000 Frcs., 1825 für 21,600,000 Frcs., 1826 für 17,300,000 Frcs., 1827 für 18,360,000 Frcs., also durchschnittlich für 15,500,000 Frcs. oder 4,198,500 Thlr. —

h) Die Seife-, Talg- und Wachs-Fabriken arbeiten in Frankreich besonders für den inneren Bedarf mit 80,000 Ar-

*) Von Goldsmith Stat. de Fr. S. 171 wird er sogar auf 160,000,000 Frcs. angegeben. Ueber den Zustand derselben während der Revolution, Herbin a. o. O. S. 153—70.

beitern fur 75,000,000 Frcs. (20,250,000 Thlr.) Waaren, und nur in feiner pafümirter Seife und Wachslichten wird $\frac{1}{18}$ des Fabrikats ins Ausland abgesetzt, 1822 für 4,500,000 Frcs., 1823 für 3,600,000 Frcs., 1825 für 3,500,000 Frcs., 1826 für 4,100,000 Frcs. also durchschnittlich für 4,025,000 Frcs. (1,086,750 Thlr.).

i. Papiermühlen, Oelmühlen und Mahlwerke ähnlicher Art. Im Jahre 1825 wurden in Frankreich 199 in fortdauerndem Betriebe gehaltene Papiermühlen gezählt, die 1200 Butten hatten, über 18,000 Menschen beschäftigten und mindestens 2,880,000 Ries Papier jährlich lieferten, darunter über $\frac{2}{5}$ Schreibpapier. Nicht minder bedeutend ist in Frankreich stets die Tapetenfabrikation geblieben, so dass 1818 der Gesammtwerth des gearbeiteten Papiers und der Tapeten nach Chaptal auf 31,700,000 Frcs. stieg, wovon der fünfte Theil Werth in den Materialien steckte, $\frac{4}{5}$ aber durch Arbeitslohn der Französischen Industrie gewonnen wurde, während vor der Revolution nur überhaupt für 12,000,000 Frcs. verfertigt wurde, wovon der Stoff aber einen Werth von 5,400,000 Frcs. besass. Gegenwärtig ist der gesammte Ertrag der Papier- und Tapetenfabrication auf 43,000,000 Frcs. (11,610,000 Thlr.) gewachsen, wovon der Absatz ins Ausland beinahe $\frac{1}{10}$ fortnimmt, 1822 für 3,200,000 Frcs., 1823 für 3,400,000 Frcs., 1824 für 4,200,000 Frcs., 1825 für 7,960,000 Frcs., 1826 für 4,470,000 Frcs., also durchschnittlich 4,646,000 Frcs. (1,254,420 Thlr.) — Die Oel-Fabrikation hat ihre Stelle schon oben bei dem Ackerbau S. 82 gefunden.

k) Tabacksfabriken. Die Bereitung des Tabacks und den Vertrieb desselben hat die Regierung bis jetzt noch als Monopol, und der Ertrag der daraus herrührenden Steuer wird §. 21. näher beleuchtet werden. Das Monopol selbst wurde unter der kaiserlichen Regierung 1810 fast ganz nach den Grundsätzen wieder eingeführt, wie sie vor der Revolution bestanden hatten, und um es leichter handhaben zu können, ist der Anbau der Pflanze auf acht Departements beschränkt, so wie auch nur 12 grosse Fabriken bei der Bereitung des Tabacks beschäftigt sind, und ausschliesslich den Bedarf der Tabacks-Regie gegen 12,000,000 Kilogr. (25,714,280 ℔) bestreiten. Die Ausfuhr ist höchst unbedeutend und sechsmal so gering als der eingeführte fremde Taback. Die Ausfuhr betrug 1822 2,000,000 Frcs., 1823 1,100,000

Frcs., 1824 1,500,000 Frcs., 1825 110,000 Frcs., 1826 1,200,000 Frcs., also durchschnittlich 1,182,000 Frcs. (319,140 Thlr.): während die Einfuhr 1822 6,700,000 Frcs., 1823 4,800,000 Frcs., 1824 5,200,000 Frcs., 1825 9,900,000 Frcs. und 1826 9,850,000 Frcs. erlangte, also durchschnittlich im Jahre 7,207,143 Frcs. oder 1,945,920 Thlr.

e) **Grössere Gewerbe im Sieden, Brennen, Brauen.** Die **Zuckerraffinerien** haben in Frankreich einen sehr lebhaften Betrieb, wenn gleich hauptsächlich nur für den Gebrauch des Inlandes. Schon Chaptal gab für 1818 die Masse des raffinirten Zuckers jährlich auf 568,500 Centner und ihren Werth auf 55,138,900 Frcs. an, wovon allein die 25 Raffinerien der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebungen 206,976 Centr. lieferten. Indess seit dieser Zeit sind der Bedarf und Absatz noch um mehr als das Doppelte gestiegen. Denn während im Jahre 1816 24,000,000 Kilogr. (51,468,573 ℔) Zucker raffinirt wurden, lieferte man 1824 bereits 55,000,000 Kilogr. (125,714,385 ℔) und 1826 schon 72,000,000 Kilogr. (164,571,440 ℔). Die Einfuhr an Roh-Zucker kostete 1822 40,000,000 Frcs., 1823 27,800,000 Frcs., 1825 34,000,000 Frcs., 1826 42,200,000 Frcs. also durchschnittlich 36,000,000 Frcs. oder 9,720,000 Thlr. Die Ausfuhr an raffinirtem Zucker betrug 1822 1,200,000 Frcs., 1823 1,000,000 Frcs., 1825 4,900,000 Frcs., 1826 5,020,000 Frcs., durchschnittlich in diesen Jahren 3,040,000 Frcs. (820,800 Thlr.). — Die Branntwein-Brennereien liefern jährlich für 75,000,000 Frcs. (20,250,000 Thlr.), die Bierbrauereien für 60,000,000 Frcs. (18,200,000 Thlr.), die Cyder und Poiré-Fabriken für 50,000,000 Frcs. (13,500,000 Thlr.), also überhaupt für 51,950,000 Thlr. geistige Getränke ausser dem Weine. Von Bier, Cyder, Poiré wird aus Frankreich nichts ausgeführt, von Branntwein 1822 für 19,900,000 Frcs., 1823 für 25,200,000 Frcs., 1824 für 23,150,000 Frcs., 1825 für 22,500,000, Frcs., 1826 für 17,000,000 Frcs., also durchschnittlich in diesen 5 Jahren für 21,550,000 Frcs. (5,818,500 Thlr.). — Der **Weingeist** wird besonders zu Nismes verfertigt, jährlich 3000 Fässer zu 1500 Frcs., also für 4,500,000 Frcs. (1,215,000 Thlr.).

m) Unter den übrigen **bedeutenderen** Gewerben sind im besonders lebhaften Schwunge betrieben die **Hutfabrikation** zu einem jährlichen Ertrage von 30,000,000 Frcs. mit nicht unbe-

trächtlicher Ausfuhr, der Schiffbau in den Nord- und West-Französischen Häfen, die Wagenfabrikation, die Verfertigung von Meubles und musikalischen Instrumenten, die gleichfalls zur Ausfuhr jährlich für 3 bis 4,000,000 Frcs. Waaren liefern.

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels.

Arnould de la balance du commerce et des relations exterieures de la France, Paris 1791, 3 *vol. 8vo*, ein Werk voll schätzbaren Materials, das sich aber nicht frei von dem Einflusse der Zeit erhalten hat, in der es erschienen ist. — *Vaublanc* (*Ministre d'état*) *sur la commerce de la France en* 1820 *et* 1821. *Paris 8vo*, hauptsächlich eine Streitschrift gegen das damalige General-Directorium des Handels über die nachtheilige Handelsbilanz. — Ausserdem die oben §. 9 und 10 angeführten Werke von Herbin, Chaptal, Dupin und die officiellen tableaux. Für die Colonien vorzüglich *Renouard Mrq. de St. Croix Statistique de la Martinique. Paris* 822, 2 *vol. 8vo.* —

Der auswärtige Handel Frankreichs erlangte in derselben Zeit, als die Industrie, seine steigende Blüthe, die Colberts unablässige Sorgfalt in der vielseitigsten Theilnahme der Franzosen an dem Colonialwesen zu erhalten sich bemühte. Bald nach dem Jahre 1650 begann man auf den Französischen Besitzungen in Westindien den Zuckerbau, den Caffeebau aber erst in dem Jahre 1722 und 1724: beides aber nahm einen so guten Fortgang, dass Frankreich für den grössten Theil des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution in diesen beiden Haupt-Colonialproducten den einträglichsten Handel treiben konnte. Die Zeiten des Ministeriums des Cardinals Fleury waren die glänzendste Epoche, nicht so sehr, wenn wir den quantitativen Werth des gesammten Handelsverkehrs im Vergleich zu dem heutigen Zustande betrachten, als wenn wir das damalige

Verhältniss des Französischen Handels zu dem der übrigen Völker Europas als nothwendiges Moment der Vergleichung festhalten. Der Wendepunkt dieser Periode ist der Ausbruch des mit dem siebenjährigen Kriege gleichzeitigen Seekrieges von eben so langer Dauer. Vor demselben führte Frankreich durchschnittlich jedes Jahr für 37,000,000 Livr. (9,090,000 Thlr.) Waaren aus Ostindien aus, und setzte sie zum grossen Theil mit sehr bedeutendem Nutzen an Deutschland und die Nordischen Staaten ab, wie dies aus den Auctionsregistern der Ostindischen Handelsgesellschaft im Freihafen L'Orient aus dieser Zeit hervorgeht. Diesen vortheilhaften Handel büsste Frankreich durch den angeführten Seekrieg bis auf einen völlig namenlosen Rest ein. Nicht minder ging in dieser Zeit der lebhafte Handel Frankreichs nach der Westküste von Afrika verloren, als die Forts an der Mündung des Senegals 1762 aufgegeben werden mussten, und auch der Handel auf der Küste von Guinea beschränkt wurde. Der Nordamerikanische Freiheitskrieg brachte den Franzosen die einmal verloren gegangenen Vortheile nicht mehr wieder, und die bald daran sich knüpfende grosse Revolution erschütterte oder zerstörte gänzlich den auswärtigen Handel selbst auf denjenigen Punkten, wo er bis dahin noch unangetastet geblieben war.

Dies machte sich am empfindlichsten bei dem Handel mit der Levante bemerkbar, wo die Franzosen durch ihre politische Verbindung mit den Türken seit der Regierung Franz I. und der grösseren Beschränkung der beiden Italienischen Seestaaten, Venedig und Genua, auf dem Türkischen Gebiete in Asien und Europa, hauptsächlich den Meister spielten, unter allen Europäischen Handelsvölkern die meisten Vorrechte genossen, und nicht nur die Erzeugnisse der Levante gegen Französische Fabrikate eintauschten, sondern auch eben so gewinnreich als Vermittler des Handels mit den Armeniern, Persern und Arabern auftraten, die ihre Waaren mit Caravanen an die Levantische Küste führten. Als Hauptstapelplätze dieses Handels mussten ausser Smyrna und Aleppo noch Constantinopel und Kahirah betrachtet werden, während der Concentrationspunkt des Levantischen Handels in Frankreich Marseille verblieb, das durch seine Freiheitsbriefe im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte wie ein Freihafen vorzugsweise hiefür begünstigt war. Aber während des Revolutionskrieges gewannen die Engländer auch in der Levante ihr festes Handelsterrain, und nachdem sie Malta erobert und auch auf den

Jonischen Inseln einen gebietenden Einfluss erlangt hatten, breiteten sich dieselben so rasch in diesem Handel aus, dass Frankreich nach den beiden Pariser Friedensschlüssen kaum gleichen Rang mit den Engländern auf dieser Küste wieder gewinnen konnte. In Westindien machte Frankreich während der Revolution einen unersetzlichen Verlust durch den Aufstand des Französischen Antheils von St. Domingo, das einen selbständigen Freistaat und eben so auch eine Monarchie nach dem Muster des Mutterstaates zu bilden versuchte und zuletzt glücklich durchführte. Denn Domingo beschäftigte allein eine doppelt so grosse Anzahl von Schiffen (360) mit dem Colonialwaarenhandel, als die beiden noch jetzt den Franzosen verbliebenen kleinen Antillen Guadeloupe und Martinique *) zusammen (190 Schiffe). Eins der glänzendsten Jahre des Westindischen Handels vor der Revolution war 1786, wo das Französische Domingo allein für 131,481,000 Livr. (35,499,870 Thlr.) Colonialwaaren lieferte, Martinique dagegen 23,958,000 Livr., Guadeloupe 14,360,000 Livr. und Cayenne 919,000 Livr. Colonialwaaren, also alle Französischen Besitzungen in Westindien und Südamerika zusammen 170,718,000 Livr. (46,093,860 Thlr.). —

Der allgemeine Handel mit den Europäischen Staaten war überall ausgebreitet, und in der Ost- und Nordsee, wie in

*) Martinique (16,[2] QM. gross) ist gleichwie Guadeloupe (30,[75] QM.) nur zum vierten Theile der Bodenfläche angebaut, hauptsächlich wegen der schädlichen Witterungseinflüsse, die auf einer gewissen Höhe bis jetzt alle Versuche einer regeren physischen Cultur mit Aufopferung der dabei gebrauchten Menschen vereitelt haben. Der Winter (hivernage) dauert hier 3 Monate vom 15. Juli bis zum 15. October, und besteht in heftigem Regen und Stürmen, der Sommer 9 Monate. Die Verwaltung bei den Colonien hat durch die Englische Besetzung während der Revolution und der Herrschaft Napoleons ausserordentlich gelitten. Das Verhältniss des Anbaus auf Martinique ist in Carrées (1 Carr. = 10,000 QF. Paris., also ungefähr ½ Morgen): 12,727 für Zucker: 2956 für Caffee 412 für Cacao: 330 für Baumwolle. Eine Zuckerpflanzung kostet durchschnittlich in Gebäuden 150,000 Frcs., die übrigen Anlagen gegen 716,000 Frcs., der durchschnittliche Ertrag 450,000 ℔ roh Zucker, der kaum über 6 Procent das angelegte Capital jetzt verzinset, also gegen frühere Zeiten einen höchst unbedeutenden Gewinn liefert. Der anbefohlene Anbau von Maulbeerbäumen, um hieher auch den Seidenbau zu verpflanzen, ging nicht fort, weil die jungen Bäume nicht die ungeheuren Stürme, die auf diesen Inseln stets herrschen, ertragen konnten.

den Häfen des Atlantischen und Mittelländischen Meeres fand jährlich ein sehr lebhafter Verkehr der Französischen Schiffe statt, so dass die Französischen Staatsmänner in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts den reinen Gewinn ihres Landes aus dem Handel jährlich auf 75,000,000 Livrs. (20,250,000 Thlr.) veranschlagten, wenn gleich diese Annahme als Durchschnittsertrag fast zu stark erscheint. Die Gesammtausfuhr Frankreichs ohne die Colonien

betrug	1787 = 424,435,000 Frcs.	= 114,597,450 Thlr.	
	1788 = 365,000,000 —	= 98,500,000 —	
Einfuhr	1787 = 379,915,000 —	= 102,577,050 —	
	1788 = 345,000,000 —	= 93,150,000 —	

darunter aber 55,000,000 Frcs. (14,850,000 Thlr.) in baarem Gelde. Das Handels-Capital, welches im inländischen Grosshandel 1789 beschäftigt war, wurde auf 319,083,618 Frcs. (85,952,573 Thlr.), die Zahl der dabei gebrauchten Arbeiter auf 715,908 und der durchschnittliche Lohn auf den Kopf 178 Frcs. (48 Thlr.) berechnet: das im ausländischen Grosshandel liegende Capital 251,739,776 Frcs. (67,969,734 Thlr.), die Zahl der Arbeiter 405,186, der durchschnittliche Lohn auf den Kopf 199 Frcs. (53¾ Thlr.); endlich das im Detailhandel laufende Capital auf 181,276,678 Frcs. (48,944,697 Thlr.), die Zahl der Arbeiter 1,843,836 und der durchschnittliche Lohn auf den Kopf 376 Frcs. (101½ Thlr.).

Die Französische Revolution und die Kaiserherrschaft Napoleons drängten dem Handel so unnatürliche Verhältnisse auf, dass diese Zeiten als völlig vorübergegangene Zustände für die statistische Darstellung des gegenwärtigen Handels von keinem bemerkenswerthen Einflusse erscheinen. In den ersten sieben Jahren nach der Restauration der Bourbons war aber bis 1821 merkwürdigerweise die Gesammt-Aus- und Einfuhr Frankreichs dem Werthe nach wenig verschieden von dem unmittelbar vor der Revolution gewöhnlichen Zustande des Handels. Die Ausfuhr *) betrug nämlich

im Durchschnitt	368,000,000 Frcs.	= 99,360,000 Thlr.
Die Einfuhr — —	356,000,000 —	= 96,120,000 —

*) Der Preussische Staat empfing von der Ausfuhr Frankreichs 14,164,700 Frcs. = 3,824,469 Thlr.

Der gesammte Handel wurde seit dieser Zeit unter die Aufsicht einer höchsten Centralbehörde gestellt, die schon vor der Revolution als ein von Colbert gestiftetes *conseil general du commerce* bestanden hat, dann als allgemeine Handelskammer der leitenden Aufsicht des Ministeriums des Innern untergeordnet war, und jetzt für sich ein besonderes Ministerial-Departement bildet. Dasselbe hat wiederum als Unterbehörden in den 21 grösseren Handelsstädten eben soviel Handelskammern, aus technischen Mitgliedern und Beamten zusammengesetzt, und ausserdem zur Schlichtung über Handelsstreitigkeiten 214 Handelsgerichte in den grösseren und mittleren Städten. Beschränkt ist gegenwärtig der Handel nur durch das Ausfuhrverbot einiger zum gemeinen Lebensbedürfniss gehörenden Naturalien, wovon aber Wein und Getreide ausgenommen sind und durch Einfuhrverbote derjenigen industriellen Erzeugnisse, in denen Frankreichs Manufacturen besonders interessirt sind; hiezu gehört aber auch der raffinirte Zucker.

Der innere Verkehr ist aber jetzt quantitativ wenigstens fünfmal so stark als der Handel mit dem Auslande, denn selbst in den für den letzteren nicht unvortheilhaften vier hintereinander folgenden Jahren seit 1829 betrug der Gesammthandel durchschnittlich 7,703,016,000 Fr. = 2,079,814,300 Th., wovon auf den Binnenhandel 6,476,160,000 Frcs. = 1,748,563,200 Thl. und auf den auswärtigen Handel 1,226,856,000 Frcs = 331,251,200 Thl. kommen*).

Das im Umlauf befindliche baare Capital wird auf 480,000,000 Frcs = 129,600,000 Th. geschätzt, oder auf etwas mehr als den vierfachen Betrag des jährlich in Gold und Silber gemünzten Geldes nach dreissigjährigem Durchschnitte. Es wurden nämlich nach dem eingeführten Decimalgesetze vom 28. März 1803 bis 31. Aug. 1817

in Gold	668,553,420 Frc.	= 180,509,419 Th.
in Silber	1,026,769,207 Frc.	= 277,227,684 —
Summe	1,695,322,627 Fr.	= 457,737,103 Th.

gab aber für die Einfuhr nur zurück	9,065,000 Frcs.	= 2,447,550 Thlr.
blieb also im Nachtheil gegen Frankreich mit	5,099,700 —	= 1,376,919 —

*) Vergl. die einzelnen Angaben der Ein- und Ausfuhr in d. J. 1829—33, unten S. 128—29.

und vom 1. Sept. 1817 bis 31. Dec 1832 in Gold und Silber zusammen	— 1,834,106,265 Fr. = 495,208,678 Th.
also insgesammt	3,529,428,892 Fr. = 952,945,781 Th.
geprägt*), mithin im jährlichen Durchschn.	117,647,629 — = 31,764,859 —

Der innere Verkehr wird vorzüglich von der Hauptstadt aus und auf den stark besuchten Messen zu Beaucaire für das südliche Frankreich, zu Lyon für das mittlere, zu Falaise für das nordwestliche und zu Strasburg für das östliche Frankreich betrieben. Die grossen 18 Hauptkunststrassen durch das Reich, die Nebenstrassen von den Hauptplätzen für den durch Wegegeld nicht beschwerten Wagentransport der Producte des Französischen Handels und der Industrie, die oben (S. 35—40) geschilderten Canäle und Eisenbahnen **) sind als die ausgezeichnetsten Hülfsmittel für die Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs zu betrachten. Die Bank zu Paris, seit 1803 mit 90,000 Actien à 1000 Frcs. errichtet, macht mit diesem Grund-Capital von 90,000,000 Frcs. (24,300,000 Thl.) einen jährlichen Geschäftsumsatz von mindesten sechszigfachem Betrage***), zahlt abwechselnd eine Jahresdividende von 6 bis 6½ Proc. den Actien-Inhabern und hat bereits den Ruf eines der wichtigsten Geldinstitute in

*) Unter Napoleon wurde in 18 Münzstätten geprägt, darunter in fünf jetzt dem Französischen Staate entfremdeten zu Genf, Utrecht, Turin, Genua und Rom 11,522,966 Frcs. Unter den Bourbons wurden 13 Münzstätten erhalten zu Paris (1942 Mill.), Lille (514 Mill.), Rouen (252 Mill.), Toulouse (124 Mill.), Lyon (123 Mill.), Bayonne (94 Mill.), Limoges (89 Mill.), Bordeaux (85 Mill.), Perpignan (80 Mill.), Marseille (74 Mill.), Rochelle (61 Mill.), Nantes (44 Mill.) und Strasburg (35 Mill.).

**) Die Lebhaftigkeit des Gebrauchs der Eisenbahnen geht schon aus folgender Angabe hervor. Auf der Bahn von Lyon nach St. Etienne kostetete die Anlage eines Metre (3^{19} Fuss) 264⅗ Frcs. (71⅗ Thl.), während das gleiche Maass auf der Eisenbahn von Manchester nach Liverpool um 55 Proc. mehr Geld erforderte, 412 Frcs. (111½ Thl.), und gewährte gleich im ersten Jahre acht Procent Zinsen des Einlage-Capitals. —

***) Im Jahre 1831 betrug er 7,221,019,845 Fr. = 1,949,675,376 Th.

Europa erlangt. Durch ihre mannichfachen Geschäftsverbindungen in den grösseren Handelsstädten nimmt sie den wichtigsten Antheil an dem Handelsverkehr, und übt einen wesentlichen Einfluss auf den schwunghafteren Betrieb der Handelsgeschäfte.

Der **auswärtige** Handel kann in seinen schwankenden Verhältnissen der Ab- und Zunahme, die für Frankreich auch von den politischen Ereignissen des vielfach bewegten Landes abhängig gemacht wird, unter mehreren Gesichtspunkten aufgefasst werden. Wählen wir zuerst den allgemeinsten, den der Gesammt-Einfuhr und Ausfuhr, und zwar zuerst fur eine sechsjährige Periode vor der Vertreibung der älteren Linie Bourbon, die Jahre 1822—27, und dann eine fünfjährige, gemischt aus den letzten Jahren Carls X. und den ersten der Regierung Ludwig Philipps (1828—32).

A. Die Gesammt Einfuhr betrug

		Fr.		Th.	
1822	a. Frz. Schiff.	187,359,727 Fr.	=	50,586,851 Th.	fast $\frac{20}{45}$ d. Ganz.
	auf frmd. —	97,435,292 —	=	26,308,531 —	— $\frac{10}{45}$ — —
	zu Land	141,384,174 —	=	38,173,734 —	— $\frac{15}{45}$ — —
	Summe	426,179,193 Fr.	=	115,069,116 Th.	
1823	a. Frz. Schiff.	133,543,890 —	=	36,056,853 —	— $\frac{17}{45}$ — —
	auf frmd. —	98,650,044 —	=	26,635,503 —	— $\frac{12}{45}$ — —
	zu Land	129,634,308 —	=	35,001,261 —	— $\frac{16}{45}$ — —
	Summe	361,828,242 Fr.	=	97,693,617 Th.	
1824	a. Frz. Schiff.	189,534,628 —	=	51,174,344 —	— $\frac{19}{45}$ — —
	auf frmd. —	108,397,257 —	=	29,267,256 —	— $\frac{11}{35}$ — —
	zu Land	156,929,732 —	=	42,371,021 —	— $\frac{15}{45}$ — —
	Summe	454,861,597 Fr.	=	122,812,621 Th.	
1825	a. Frz. Schiff.	220,123,027 —	=	59,433,211 —	— $\frac{19}{45}$ — —
	auf frmd. —	113,150,281 —	=	30,550,559 —	— $\frac{10}{45}$ — —
	zu Land	200,349,084 —	=	54,094,246 —	— $\frac{16}{45}$ — —
	Summe	533,622,392 Fr.	=	144,078,016 Th.	
1826	a. Frz. Schiff.	243,248,240 —	=	65,677,017 —	— $\frac{19}{45}$ — —
	auf frmd. —	147,313,236 —	=	39,774,586 —	— $\frac{12}{45}$ — —
	zu Land	174,167,134 —	=	47,025,119 —	— $\frac{14}{45}$ — —
	Summe	564,728,610 Fr.	=	152,476,724 Th.	

1827 a. Frz. Schiff.	230,140,295 Fr.	=	62,137,870 Th.	fast $\frac{18}{45}$	d. Ganz.
auf frmd. —	136,042,007 —	=	36,731,340 —	— $\frac{11}{45}$	— —
zu Land	199,621,926 —	=	53,897,915 —	— $\frac{16}{45}$	— —
Summe	565,804,228 Fr.	=	152,767,125 Th.		

Also Gesammteinfuhr in den 6 Jahren

auf Franz. Schiff.	1,203,947,807 Fr.	=	325,065,906 Th.	($\frac{18}{45}$)	——
auf fremden —	700,988,117 —	=	189,266,788 —	($\frac{11}{45}$)	——
zu Land	1,002,086,358 —	=	270,564,525 —	($\frac{16}{45}$)	——
Summe	2,907,022,282 Fr.	=	784,897,219 Th.		

und durchschnittlich im Jahre

auf Franz. Schiff.	200,657,968 Fr.	=	54,177,648 Th.
auf fremden —	116,831,353 —	=	31,544,465 —
zu Land	167,014,393 —	=	45,094,088 —
Summe	484,503,714 Fr.	=	130,816,201 Th.

Das giebt beinahe das Verhältniss der doppelt so starken See- als Landeinfuhr, so wie bei der Seeeinfuhr wiederum die auf den inländischen Schiffen eingebrachten Güter beinahe den doppelten Werthbetrag der Seezufuhr auf fremden Schiffen ausmachen.

Bei der Einfuhr aber befanden sich

im Jahre 1822 an rohen Stoffen für die Industrie	269,268,980 Fr.	=	72,702,612 Th.	geg. $\frac{28}{45}$
an rohen Producten zur Consumtion	105,160,732 —	=	28,394,201 —	— $\frac{11}{45}$
an verarbeiteten Industrie-Erzeugnissen	51,749,481 —	=	13,972,303 —	— $\frac{5}{45}$
macht die obige Summe	426,179,193 Fr.	=	115,069,116 Th.	
im Jahre 1823 an rohen Stoffen für die Industrie	221,554,365 —	=	59,819,676 —	— $\frac{28}{45}$
an rohen Producten zur Consumtion	88,579,495 —	=	23,915,375 —	— $\frac{11}{45}$
an verarbeiteten Industrie-Erzeugnissen	51,694,382 —	=	13,957,566 —	— $\frac{6}{45}$
Summe	361,828,242 Fr.	=	97,693,617 Th.	

im Jahre 1824 an rohen Stoffen für die Industrie	272,873,048 Fr. =	73,675,715	Th.	geg.	$\frac{27}{45}$
an rohen Producten zur Consumtion	121,957,679 — =	32,928,567	—	—	$\frac{13}{45}$
an verarbeiteten Industrie-Erzeugnissen	60,030,870 — =	16,208,339	—	—	$\frac{6}{45}$
Summe	454,861,597 Fr. =	122,812,621	Th.		
im Jahre 1825 *) an roh. Stoffen für die Industrie	268,878,960 — =	72,597,397	—	—	$\frac{23}{45}$
an rohen Producten zur Consumtion	86,954,047 — =	23,479,505	—	—	$\frac{7}{45}$
an verarbeiteten Industrie-Erzeugnissen	44,746,523 — =	12,084,556	—	—	$\frac{4}{45}$
an Geld und edlen Metallen in Barren	133,022,832 — =	35,916,558	—	über	$\frac{11}{45}$
Summe	533,622,392 Fr. =	144,078,016	Th.		
im Jahre 1826 an rohen Stoffen für die Industrie	296,104,305 — =	79,948,464	—	—	$\frac{24}{45}$
an rohen Producten zur Consumtion	99,216,231 — =	26,788,576	—	—	$\frac{8}{45}$
an verarbeiteten Industrie-Erzeugnissen	40,795,936 — =	11,014,895	—	—	$\frac{3}{45}$
an Geld und edlen Metallen in Barren	128,610,138 — =	34,724,789	—	—	$\frac{10}{45}$
Summe	564,728,610 Fr. =	152,476,724	Th.		
im Jahre 1827 an rohen Stoffen für die Industrie	276,380,167 — =	74,622,625	—	—	$\frac{22}{45}$
an rohen Producten zur Consumtion	99,593,935 — =	26,890,345	—	—	$\frac{8}{45}$
an verarbeiteten Industrie-Erzeugnissen	38,162,899 — =	10,303,978	—	—	$\frac{3}{45}$
an Geld und edlen Metallen in Barren	68,869,018 — =	18,594,631	—	—	$\frac{5}{45}$

*) Vergl. Villot's Uebersicht der Handelstabellen für das Jahr 1825 und 1826 bei Ferussac B. d. sc. geogr. XIII. S. 60 seq.

Im J. 1827 an Gegenständen f. d. Transito-Handel in den Entrepôts	82,798,209 Fr.	=	22,355,544 Th.	geg. $\frac{7}{15}$
Summe	565,804,228 Fr.	=	152,767,125 Thlr.	

Mithin betrug durchschnittlich die Einfuhr an Geld, edlen Metallen und Gegenständen in den Entrepôts $\frac{11}{45}$ oder etwa ein Viertheil der Gesammteinfuhr, ein zweites Viertel ging auf die Einfuhr zur Consumtion, wovon aber nur wiederum ein Drittheil oder ein Zwölftheil den Gegenständen ausländischer technischer Cultur zukam, und endlich die vollständige Hälfte der Gesammteinfuhr bestand aus rohen Stoffen für die Industrie, welche aber durch den Französischen Arbeitsfleiss erst einen höheren Werth erlangen mussten, um dann theils im Inlande verbraucht, theils auch wiederum mit diesem durch Französische Industrie erhöheten Zuschlage des Werthpreises anderen Völkern zugeführt zu werden.

Denn betrachten wir nun für dieselben Jahre den Ausfuhrhandel, so ergiebt sich das für Frankreich vortheilhafte Verhältniss, dass in sechsjährigem Durchschnitte gegen zwei Drittheile der Ausfuhr in Gegenständen der Französischen Industrie und nur ein Drittheil in rohen Producten der physischen Cultur und den aus den Colonien eingeführten und theilweise wieder weiter versandten Colonial-Waaren bestehen. Wir ersehen dies aus nachstehender Zusammenstellung über

B. die Gesammtausfuhr aus Frankreich für dieselbe Periode:

Im J. 1822 a. Franz. Schiff.	129,562,714 Fr.	=	34,981,030 Th.	geg. $\frac{15}{35}$
auf fremd. —	99,913,426 —	=	26,975,719 —	— $\frac{12}{45}$
zu Land. —	155,692,571 —	=	42,036,980 —	— $\frac{18}{45}$
Summe	385,178,711 Fr.	=	103,994,629 Th.	
Im J. 1823 a. Franz. Schiff.	87,702,661 —	=	23,679,716 —	— $\frac{10}{45}$
auf fremd. —	142,198,900 —	=	38,393,703 —	— $\frac{16}{45}$
zu Land. —	160,852,870 —	=	43,430,270 —	— $\frac{19}{45}$
Summe	390,754,431 Fr.	=	105,503,689 Th.	

		Fr.		Th.	
Im J. 1824	a. Franz. Schiff.	136,931,794 Fr.	=	36,971,575 Th.	geg. $\frac{14}{45}$
	a. fremd. —	134,087,760 —	=	36,203,683 —	— $\frac{12}{45}$
	zu Land —	169,522,347 —	=	45,771,024 —	— $\frac{18}{45}$
	Summe	440,511,901 Fr.	=	118,946,302 Th.	
Im J. 1825	a. Franz. Schiff.	245,252,999 —	=	66,218,290 —	— $\frac{17}{45}$
	a. fremd. —	218,885,407 —	=	59,099,058 —	— $\frac{15}{45}$
	zu Land —	203,155,708 —	—	54,852,039 —	— $\frac{12}{45}$
	Summe	667,294,114 Fr.	=	180,169,387 Th.	
Im J. 1826	a. Franz. Schiff.	220,983,481 —	=	59,665,524 —	— $\frac{18}{45}$
	a. fremd. —	157,101,419 —	=	42,417,379 —	— $\frac{12}{45}$
	zu Land —	182,423,869 —	=	49,254,430 —	— $\frac{15}{45}$
	Summe	560,508,769 Fr.	=	151,337,333 Th.	
Im J. 1827	a. Franz. Schiff.	235,129,660 —	=	63,484,096 —	— $\frac{18}{45}$
	a. fremd. —	210.504,550 —	=	56,836,218 —	— $\frac{15}{45}$
	zu Land —	156,767,066 —	=	42,327,094 —	— $\frac{12}{45}$
	Summe	602,401,276 Fr.	=	162,648,308 Th.	

In allen 6 Jahren

	Fr.		Th.	
auf Französis. Schiffen	1,055,563,309 —	=	285,002,091 —	— $\frac{16}{45}$
a. fremd. —	962,691,462 —	=	259,926,682 —	— $\frac{14}{45}$
zu Land —	1,028,414,430 —	=	277,671,888 —	— $\frac{15}{45}$
Summe	3,046,649,202 Fr.	=	822,600,661 Th.	

also durchschnittlich im Jahre

	Fr.		Th.	
auf Französis. Schiffen	175,927,218 —	=	47,500,345 —	— $\frac{16}{45}$
a. fremd. —	160,448,577 —	=	43,321,100 —	— $\frac{14}{45}$
zu Land —	171,402,405 —	=	45,278,648 —	— $\frac{15}{45}$
Summe	507,778,200 Fr.	=	136,100,093 Th.	

Es befanden sich aber bei der **Gesammtausfuhr**

	Fr.		Th.	
im Jahre 1822 an natürlichen Producten	137,759,007 Fr.	=	37,194,030 Th.	geg. $\frac{16}{45}$
an Manufactur-Arbeiten	247,419,704 —	=	66,799,699 —	— $\frac{29}{45}$
giebt die obige Summe	385,178,711 Fr.	=	103,994,029 Th.	

im Jahre 1823 an natürlichen Producten	163,492,181 Fr. =	44,142,873	Th. geg,	$\frac{18}{45}$
an Manufactur-Arbeiten	227,262,250 — =	61,360,816	— —	$\frac{27}{45}$
Summe	390,754,431 Fr. =	105,503,689	Th.	

im Jahre 1824 an natürlichen Producten	163,026,838 — =	44,017,238	— —	$\frac{17}{45}$
an Manufactur-Arbeiten	277,485,063 — =	74,929,064	— —	$\frac{28}{45}$
Summe	440,511,901 Fr. =	118,946,302	Th.	

im Jahre 1825 an natürlichen Producten	164,510,109 — =	44,417,727	— —	$\frac{11}{45}$
an Manufactur-Arbeiten	379,371,060 — =	92,530,174	— —	$\frac{23}{45}$
an Geld und edlen Metallen in Barren	123,412,945 — =	43,221,486	— —	$\frac{11}{45}$
Summe	667,294,114 Fr. =	180,169,387	Th.	

im Jahre 1826 an natürlichen Producten	149,561,029 — =	40,401,472	— —	$\frac{12}{45}$
an Manufactur-Arbeiten	311,466,142 — =	84,095,850	— —	$\frac{25}{45}$
an Geld und edlen Metallen in Barren	99,481,598 — =	26,840,111	— —	$\frac{8}{45}$
Summe	560,508,769 Fr. =	151,337,333	Th.	

im J. 1827 an natürlichen Producten	158,197,142 Frc. =	42,713,220	Thl.
an Manufactur Arbeiten	348,626,595 — =	94,129,162	—
an Geld u. edlen Metallen in Barren	95,577,539 — =	25,805,926	—
d. ob. Summe	602,401,276 — =	162,648,308	—

u. in allen 6 J. an natürl. Producten	936,546,306 — =	252,866,801	—
an Manufactur Arbeiten	1,791,630,814 — =	483,746,813	—
	2,728,177,120 — =	736,613,215	—
dazu in 3 J. 18$\frac{2}{2}\frac{5}{7}$ an Gold u. edl. Met.	318,472,082 — =	85,987,446	—
giebt d. ob. Summe ds. 6 J.	3,046,649,202 — =	822,600,661	—

also jährliche Ausfuhr im Durchsch. 18$\frac{23}{27}$ an natürl. Producten	156,091,051 Frc.	=	42,144,573 Thl.
an Manufactur Arbeiten	298,605,136 —	=	80,624,296 —
18$\frac{23}{27}$ jährl. Durchschnitts-ausf. d. Waaren ohne Geld	454,696,187 —	=	122,768,869 —
dazu 18$\frac{25}{27}$ jährl. Durchschnittsausf. d. Geldes	106,157,361 —	=	28,662,482 —

Werfen wir unsere Aufmerksamkeit noch besonders auf den Handel des Mutterlandes mit den Französischen Colonien in Amerika und Afrika in dieser Zeit, der schon in den obigen Zahlenangaben mit inbegriffen ist, so erhalten wir für den Zustand der Colonien im Jahre 1825.

	Weisse	Freigelassene	Sclaven	Summe d. Bevölk. Ind.
a) Martinique	10,000	10,000	80,000	100,000 —
b) Guadeloupe	12,500	6,500	101,000	120,000 —
c) Guiana	1,000	1,500	13,500	16,000 —
d) Ins. Bourbon	15,000	5,000	53,000	73,000 —
Summe	38,500	23,000	247,500	309,000 —

	Ausfuhr			Einfuhr		
a)	32,500,000 Fr.	=	8,775,000 Th.	30,000,000 Fr.	=	8,100,000 Th.
b)	33,000,000 —	=	8,910,000 —	30,500,000 —	=	8,235,000 —
c)	1,500,000 —	=	405,000 —	1,000,000 —	=	270,000 —
d)	3,000,000 —	=	810,000 —	2,500,000 —	=	675,000 —
S.	70,000,000 —	=	18,900,000 —	64,000,000 —	=	17,280,000 —

Von dieser durchschnittlichen Gesammtausfuhr der Französischen Colonien liefen in die Französischen Häfen ein

			Zucker	Caffee	Baumwolle
im J. 1822	47,758,065 Fr.	darunter	35,392,349 Fr.	7,695,104 Fr.	1,515,236 Fr.
	12,893,664 Th.		9,555,924 Th.	2,075,677 Th.	409,106 Th.
1823	35,176,578 Fr.		26,478,509 Fr.	5,791,507 Fr.	801,878 Fr.
	9,497,660 Th.		7,148,985 Th.	1,563,705 Th.	216,491 Th.
1824	50,323,154 Fr.		37,959,408 Fr.	8,266,724 Fr.	972,521 Fr.
	13,587,241 Th.		10,249,038 Th.	2,232,010 Th.	262,576 Th.

also durchschnittlich für 44,500,000 Frcs. oder 12,015,000 Thl., d. i. $\frac{2}{3}$ der gesammten Ausfuhr aus den Französischen Colonien,

indem dieselbe $\frac{5}{7}$ ihres Werthbetrags in Rohzucker, $\frac{1}{7}$ in Caffee und $\frac{1}{10}$ in Baumwolle besteht.

Dagegen war die Einfuhr in die Französischen Colonien aus den Häfen Frankreichs

im J. 1822	34,321,657	Frcs.	=	9,266,875	Thl.
— J. 1823	36,237,651	—	=	9,784,155	—
— J. 1824	44,020,975	—	=	11,885,648	—
Summe	114,580,283	—	=	30,936,678	—

oder durchschnittlich 38,193,428 Frcs. (10,312,226 Rthl.) d. i. $\frac{3}{5}$ der Gesammteinfuhr, worunter vier Fünftheile des Betrags für Manufacturarbeiten, besonders Leinwand- und Baumwollenzeuge und ein Fünftheil für Weizen, Korn und Mehl zu gleichen Theilen gezahlt werden.

Vergleichen wir endlich für diese Periode des Französischen Handels den Werthbetrag der Gesammtausfuhr gegen die Gesammteinfuhr, so finden wir für die ersten sechs Jahre nach der Restauration 1815—20 den Ueberschuss so stark zu Gunsten Frankreichs stehen, dass er nicht unter 55,000,000 Frcs. (14,850,000 Thl. im Jahre 1817) sinkt und 1819 sogar 106,000,000 (Frcs. 28,620,000 Thl.) erreicht. Aber mit 1821 sinkt dieser Ueberschuss stark zusammen, schwankt dann zwischen Plus und Minus und gewährt für einen siebenjährigen Durchschnitt $18\frac{21}{27}$ nur die Summe von 6,000,000 Thl.

nemlich	mehr ausgeführt	weniger ausgeführt
1821	+ 16,000,000 Frcs.	
1822		— 40,000,482 Frcs.
1823	+ 28,926,189 Frcs.	
1824		— 14,319,696 Frcs.
1825	+ 133,671,722 Frcs.	
1826		— 4,219,841 Frcs.
1827	+ 36,597,048 Frcs.	
Total	+ 215,194,959 Frcs.	— 58,540,019 Frcs.,

also Gesammtbestand des Ueberschusses der Ausfuhr über die Einfuhr zu Gunsten Frankreichs in diesen 7 Jahren 156,654,940 Frcs. (42,296,926 Thl.) und in einem Jahre 22,379,277 Frcs. (6,042,418 Thlr.).

Damit steht der Gold- und Silbertausch durch den Handel in Verbindung, der inzwischen bereits in seinem Verhältnisse zur Ausfuhr und Einfuhr bei den obigen allgemeinen Angaben berücksichtigt ist, für sich besonders betrachet aber noch nachstehende Resultate gewährt:

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied Mehr	Unterschied Minder
Im J. 1815	31,320,493 Fr.	6,988,620 Fr.	+ 24,431,873 Fr.	
— J. 1816	49,137,243 Fr.	154,704,143 Fr.		—105,566,900 Fr.
— J. 1817	111,698,516 —	53,046,395 —	+ 58,652,121 —	
— J. 1818	112,341,998 —	154,554,454 —		— 42,212,456 Fr.
— J. 1819	87,621,489 —	89,152,488 —		— 1,531,999 Fr.
— J. 1820	109,872,796 —	138,227,069 —		— 28,355,273 Fr.
— J. 1821	126,311,006 —	176,694,083 —		— 50,383,077 —
— J. 1822	185,961,273 —	56,468,974 —	+ 129,492,299 —	
— J. 1823	200,531,428 —	106,498,106 —	+ 94,033,322 —	
— J. 1824	244,282,108 —	83,191,840 —	+ 161,090,268 —	
— J. 1825	133,042,962 —	123,412,945 —	+ 9,629,917 —	
— J. 1826	128,612,139 —	99,481,598 —	+ 29,130,540 —	
— J. 1827	68,869,018 —	31,471,931 —	+ 37,398,087 —	
In 13 J. Summe	1,589,601,368 Fr.	1,273,792,646 Fr.	+ 543,858,427 Fr.	—228,049,705 Fr.
			+ 315,908,722 Frs.	

also durchschnitt.
- Einfuhr . . . . 122,277,028 Fr. = 33,014,792 Th.
- Ausfuhr . . . . 97,984,050 Fr. = 26,455,683 Th.
- Unterschied. z. Gunsten d. Einf. 24,292,978 Fr. = 6,559,109 Th.

Von der Ausfuhr des Geldes ging über ⅘ des Betrags nach England, wie 1819 = 62,000,000 Frcs. 1820 = 99,000,000 Frcs. 1821 = 94,000,000 Fr., 1822 = 23,000.000 Fr., 1823 = 94,000,000 Fr., also in diesen 5 Jahren zusammen 372,000,000 Fr. oder durchschnittlich 74,400.000 Fr. (20,088,000 Th.).

Gehen wir nun zur folgenden fünfjährigen Periode des Französischen Handels 1828—32 über, und vergleichen sie mit den so eben gewonnenen Resultaten, jedes Jahr einzeln für sich und dann wieder alle zusammen betrachtet, so wird sich am deutlichsten der Einfluss der politischen inneren Zustände auf den gesammten Verkehr ergeben.

Die Einfuhr bestand *) im J. 1828.

	Fr.		Thl.	
a) an Producten z. Franz. Industrie	366,460,569 Fr.	=	98,944,350 Thl.	d. i. gegen $\frac{20}{45}$
b) — roh. Prod. z. Consumtion	173,211,646 —	=	46,767,108	— — — — $\frac{10}{45}$
c) — Manufactur-Arbeiten	67,774,807 —	=	18,299,196	— — — — $\frac{4}{45}$
d) — Geld u. edlen Metall. in Barren	207,995,275 —	=	56,158,719	— — — — $\frac{11}{45}$
Summe	815,442,197 —	=	220,169,373 Thl.	

Davon gehörte den Colonien $\frac{1}{13}$ des Betrags mit 64,191,182 Fr. (17,331,613 Thl.) zu **), und zwar ad a) mit 6,221,806 Fr. (1,679,886 Thlr. für Baumwolle, Indigo), ad b) mit 56,289,930 Fr. (15,198,175 Thlr. für Zucker, Caffee, Cacao), der Französischen Fischerei 7,583,415 Fr. (2,047,519 Th.), und ausserdem waren für 51,293,485 Fr. (13,849,232 Thlr.) Waaren in den *Entrepôts* aufgestapelt, die nach anderen Ländern ausgeführt wurden: endlich die überaus grosse Geldeinfuhr wurde durch Finanz-Operationen des Staats und der grossen Banquierhäuser zu Paris veranlasst.

Die Ausfuhr desselben Jahres betrug 1828

	Fr.		Thl.		
a) an roh. Prod.	267,271,311 Fr.	=	72,163,252 Thl.	d. i. geg. $\frac{18}{45}$	des Betrags
b) an Manufact. Arbeiten	342,651,321 —		92,515,852	— — — $\frac{23}{45}$	
c) an Geld u. edl. Metall. i. Barr.	56,470,447 —		15,247,011	— — — $\frac{4}{45}$	
Summe	666,393,079 Fr.		179,926,115 —		

Davon ging $\frac{1}{10}$ des Betrags mit 66,937,014 Fr. (18,072,991 Thlr.) nach den Französischen Colonien, und zwar zu $\frac{1}{3}$ in Korn und Mehl, $\frac{2}{3}$ in Manufactur-Erzeugnissen, vorzüglich Leinwand und

*) Auszug aus dem *rapport au roi sur l'administration des finances* in *Ferussac Bullet. d. sc. stat.* XXV, 1831. S. 15.

**) Fast von gleichem Betrage war die Einfuhr aus den Franz. Colonien 1827=61,791,539 Fr., die Ausfuhr dorthin =56,551,840 Fr.

Metall-, Seide- und Baumwollen-Waaren. Beinahe volle $\frac{2}{3}$ des Betrags blieben in Europa zurück, fast $\frac{1}{3}$ wurde nach Amerika ausgeführt, Afrika nahm nur mit $\frac{1}{50}$ und Asien mit $\frac{1}{16}$ des Betrags Antheil. Der Ueberschuss stand diesmal zum Nachtheil Frankreichs, denn es wurden für 149,049,018 Fr. (40,243,231 Thl.) mehr Waaren ein, als ausgeführt, hing aber ausschliesslich nur von dem grossen Unterschiede zwischen der Geld-Einfuhr und Ausfuhr ab, da um nicht weniger als 151,524,828 Fr. (40,911,698 Thlr.) zum zweideutigen Vortheile Frankreichs mehr Geld eingeführt *), als von dorther zurückgenommen war.

Die Einfuhr des J. 1829 betrug

auf Franz. Schiffen	241,178,956 Fr. =	56,118,317 Th. d. i. gegen	$\frac{18}{45}$
— fremden —	179,574,370 — =	48,485,076 — — — —	$\frac{13}{45}$
zu Land —	195,600,071 — =	52,812,009 — — — —	$\frac{14}{45}$
Summe	616,353,397 Fr. =	166,415,402 Thlr.	

und nach den Gegenständen

a) an Producten z. Franz. Industrie	307,907,130 Fr. =	83,134,019 Th. — — —	$\frac{23}{45}$
b) an Prod. z. Cons.	140,283,428 — =	37,876,521 — — — —	$\frac{10}{45}$
c) — Manufact-Arb.	35,162,581 — =	9,493,890 — — — —	$\frac{2}{45}$
d) — Geld u. edlen Metall. in Barren	133,000,258 — =	35,910,012 — — — —	$\frac{10}{45}$
Summe	616,353,397 Fr. =	166,415,402 Th.	

Die Ausfuhr des Jahres 1829 gewährte

auf Franz. Schiffen	216,785,846 Fr. =	58,532,169 Th. — — —	$\frac{10}{45}$
— fremden —	223,562,455 — =	60,361,861 — — — —	$\frac{16}{45}$
zu Land —	167,470,345 — =	45,216,984 — — — —	$\frac{13}{45}$
Summe	607,818,646 Fr. =	164,111,014 Th.	

*) Aus England allein 84,239,135 Fr. Metallgeld (22,744,559 Thl.), aus den Niederlanden 47,541,311 Fr. (12,636.152 Thl.).

und nach den Gegenständen

a) an roh. Product.	153,269,519 Fr. =	41,382,766 Th.	d. i. geg. $\frac{11}{45}$
b) an Manufactur-Arbeiten	350,978,110 — =	94,764,088 —	— — — $\frac{27}{45}$
c) an Geld und edlen Metallen in Barren	103,571,027 — =	27,964,160 —	— — — $\frac{7}{45}$
Summe	607,818,646 Fr. =	164,111,014 Th.	

Es ist nun zwar auch in diesem Jahre die Einfuhr nach Frankreich stärker als die Ausfuhr, wiewohl nur um die geringe Summe von 8,534,751 Fr. (2,303,382 Th.); aber dieser anscheinende Nachtheil verschwindet ganz, wenn man erwägt, dass unter der Einfuhr an fremden in Frankreich versteuerten und verbrauchten Waaren sich nur für 483,353,139 Fr. (130,505,339 Thlr.) befindet, und zwar an rohen Producten zur Französischen Industrie 307,907,130 Fr. an Producten zur Consumtion für 140,283,428 Fr. und an Manufactur-Arbeiten für 35,162,581 Fr., während unter der Ausfuhr der oben für Producte der physischen Cultur und Manufactur-Erzeugnisse in Summa von 504,247,629 Fr. (136,146,843 Th.) angegebene Betrag nur in inländischen Producten besteht, also zu Gunsten Frankreichs mit 20,894,490 Fr. (5,641,505 Th.) ausschlägt. Der Ueberschuss des eingeführten Geldes über das ausgeführte steigt nur auf 29,429,231 Fr. (7,945,930 Th.).

Die Einfuhr des Jahres 1830 *) betrug

a) an Waar. überh.	638,338,433 Fr. =	172,351,370 Th.	
Dav. wurd. verbr. f. d. Franz. Indust. u. zur Consumtion	489,242,685 — =	132,095,518 —	d. i. geg. $\frac{34}{45}$ des Betrags
Es verbleiben in den Entrepots zur weiteren Ausfuhr	149,095,748 — =	40,255,852 —	d. i. geg. $\frac{11}{45}$ des Betrags
	638,338,433 Fr. =	172,351,370 Th.	

*) S. Weber's histor. Statist. Jahrbuch 1834. S. 290.

b) an Geld und edl.
Metallen in Barren 220,947,754 — = 59,655,883 Th.

Die Ausfuhr des Jahres 1830 bestand

a) in Waar. überh. 572,664,064 Fr. = 154,619,284 Th.
Darunter Französ.
Ursprungs für 452,901,341 — = 122,283,354 — d. i. geg. 3/4 3/5 d. Btrgs.
b) in Geld und edl.
Metallen 59,597,472 — = 16,091,313 —

Die Einfuhr des Jahres 1831 betrug

a) a. Waar. überh. 512,825,551 Fr. = 138,462,898 Th.
Dav. wurd. verbr.
f. d. Franz. Indust.
u. z. Consumtion 374,188,539 — = 101,030,897 — — — — — 3/4 3/5 des Betrags.
Es verblieb. in d.
Entrepots z. weiteren Ausfuhr. 138,637,012 — = 37,432,001 — — — — — 1/4 2/5 des Betrags.
512,825,551 Fr. = 138,462,898 Th.

b) a. Geld u. ungemünzt. edl. Metall. 220,685,405 Fr. = 59,585,058 Th.

Die Ausfuhr des Jahres 1831 bestand

a) in Waar. überh. 618,169,911 Fr. = 166,885,874 Th.
Darunter Französ.
Ursprungs für 455,574,481 — = 120,005,094 — — — — — 3/4 3/5 d. Btrgs.
b) in Geld und ungemünzten Metall. 28,628,273 — = 7,729,619 —

Die Einfuhr des Jahres 1832 betrug

a. Waar. überh. f. 652,872,341 Fr. = 176,275,524 Th.
a) Dav. f. d. Franz.
Ind. u. z. Consumt. 555,617,764 — = 150,016,783 — — — — — 3/4 8/5 d. Btrgs.
b) in den Entrepots 97,254,577 — = 26,258,740 — — — — — 7/4 5 d. Btrgs.

Die Ausfuhr des Jahres 1832 bestand

in Waar. überh. 698,382,122 Fr. = 188,563,163 Th.

Die durchschn. Gesammteinfuhr in Waaren dieser drei letzten J. betrug also =	601,345,442 Fr. =	162,363,261 Th.
Die durchschnittl. Gesammtausfuhr in Waaren dieser drei letzten J. betrug also =	626,405,386 — =	169,129,447 —
also der durchschnitt. ($18\frac{30}{32}$) Ueberschuss d. Ausfuhr über die Einfuhr =	25,059,944 Fr. =	6,766,186 —
aber für die fünf letzten J. $18\frac{28}{32}$ macht die Gesammt-Einfuhr durchschnittlich	647,166,384 — =	174,734,936 —
eben so für die fünf letzten J. $18\frac{28}{32}$ macht die Gesammt-Ausfuhr durchschnittlich	630,685,564 — =	170,285,099 —
woraus ein Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr erfolgt mit	16,480,820 Fr. =	4,449,837 Th

Der Transitohandel hatte in den letzten Jahren sehr zugenommen, denn stand er in den Jahren 1822—27 durchschnittlich zu 52,000,000 Frcs. (14,040,000 Thlr.), so war er 1832 auf 90,544,672 Frcs. (24,447,057 Thlr.) gestiegen, wobei am 31. Dec. 1832 in den Entrepots für 96,548,026 Frcs. Waaren zurückgeblieben waren. Im Jahre 1833 betrug der Transitohandel

	107,871,055 Frcs. =	29,125,184 Thlr.
und zwar auf Schiff.	63,673,283 — =	17,191,780 —
zu Land.	44,197,872 — =	11,933,404 —

Am 31. Dec. 1833 waren in den Entrepots für 112,960,111 Frcs. Waaren zurückgeblieben, aber in dem Laufe des Jahres 1833 war beinahe der vierfache Betrag dieser Summe daselbst aufgestapelt gewesen, nemlich für 440,239,127 Fr. (118,864,558 Th.).

Der Seehandel lässt sich in seiner steigenden und abnehmenden Bewegung aus einer zwölfjährigen Uebersicht der in die Französischen Häfen einlaufenden und aus denselben abgehenden Seeschiffe für die Jahre 1822—33 im Allgemeinen erkennen,

und führt zu dem Resultate, dass in Bezug auf die Nationalschiffe, nach dem Umfange und den verschiedenartigen Handelsverhältnissen eines so grossen Reiches, eine bemerkenswerth geringe Verschiedenheit in den einzelnen Jahren stattfindet, dass also die hierin vorkommende beträchtliche Differenz allein von den Schiffen fremder Nationen abhängt. Wir finden nämlich:

Einlaufende Schiffe *)

	Franz.	Tonnenlast	Fremde	Tonnenlast	Sum. d. Schiff.	Tonnenl.
1822	3,325	287,942	4,518	420,810	7,843	708,752
1823	2,738	247,540	3,984	421,233	6,722	668,773
1824	3,387	316,480	4,183	438,005	7,570	754,485
1825	3,387	329,735	4,218	414,670	7,605	744,405
1826	3,440	356,776	4,911	543,682	8,350	900,458
1827	3,350	353,102	4,439	475,509	7,789	828,611
1828	3,465	346,591	4,122	445,708	7,687	792,299
1829	3,048	331,049	4,342	487,739	7,390	818,788
1830	3,236	340,171	4,257	511,523	7,493	850,694
1831	3,375	333,216	3,951	461,194	7,789	794,410
1832	4,290	399,948	5,651	714,638	9,941	1,114,586
1833	3,561	358,157	5,115	622,735	8,676	980,892
Summe:	42,602	4,000,707	53,691	5,957,446	96,293	9,958,153
also durchschnittl. im Jahre	3,550	333,392	4,474	496,454	8,024	829,846

Es nehmen also im Durchschnitt die Französischen Schiffe mit $\frac{19}{45}$ und die fremden mit $\frac{26}{45}$ bei der Zahl der jährlich einlaufenden Antheil, während diese durchschnittlich grösser als jene $\frac{28}{45}$ der eingeführten Tonnenlast Ladung, jene nur $\frac{17}{45}$ derselben tragen. Nur das Jahr des Minimums und des Maximums 1823 und 1832 weichen um 700 Schiffe von der Durchschnittszahl ab, die übrigen bleiben inzwischen in einer Differenz von wenigen Zehnern, oder höchstens bis auf 100 und 200 verschieden: dagegen sind die Schwankungen bei den fremden Schiffen von Jahr zu Jahr zwischen 400 und 500 bis auf 1600 ansteigend.

*) Ferussac Bullet. d. sc. stat. II. p. 141, XIII. p. 61—62 Vol. XVIII. 394; Weber a. a. O. S. 348; Goldsmith a. a. O. S. 183—87.

Auslaufende Schiffe.

	Französ.	Tonnenlast.	Fremde.	Tonnenlast.	Summe d. Schiffe.	Tonnenlast.
1822	3,479	282,358	6,052	360,571	9,531	642,929
1823	3,488	240,048	6,117	396,310	9,605	636,358
1824	3,955	325,698	6,338	415,241	10,293	740,939
1825	3,908	354,311	5,994	399,440	9,902	753,751
1826	3,580	355,742	4,408	432,772	7,988	788,514
1827	3,522	346,370	5,321	439,824	8,843	786,212
1828	3,341	376,835	4,164	344,547	7,505	721,382
1829	3,101	316,462	3,698	311,286	6,799	627,748
1830	3,236	340,471	5,169	469,288	8,405	809,759
1831	3,671	326,253	4,240	362,981	7,911	689,234
1832	4,045	347,285	4,636	461,704	8,681	808,989
1833	3,675	318,840	4,580	464,028	8,255	782,868
Summe der 12 Jahre	43,001	3,930,673	60,717	4,858,010	103,718	8,788,683
also durchschnittlich im Jahre	3,583	327,556	5,060	404,831	8,643	732,390

wobei dieselben Bemerkungen, wie bei der Einfuhr, in Bezug auf das Verhältniss der inländischen Schiffe zu den fremden zu machen ist. — Nach einer officiellen Angabe war der Bestand der Französischen **Handels - Marine**

am 1sten Jan. 1830 14,852 Fahrzeuge von 30 Tonnen und noch weniger, bis zur Grösse von 800, darunter 820 grosse Kauffahrteischiffe über 520 Tonnen, und 1800 Schiffe für den Wallfisch-, Stockfisch- und Heeringsfang zwischen 200 und 250 Tonnen.

am 1sten Jan. 1832 15,224 Fahrzeuge, also in 2 Jahren ungeachtet der kriegerischen Bewegungen dieser Jahre um 372 Fahrzeuge vermehrt, die insgesammt 88,000 bis 90,000 Matrosen zu ihrer Bemannung gebrauchen.

Von jenen grossen 820 Kauffahrteischiffen besassen Bordeaux 210, Havre 180, Marseille 170, St Malo 30 und Dünkir-

chen 25. Nach ihren Hauptbestimmungen wurden damals von diesen und einigen Hunderten von Fahrzeugen geringeren Tonnengehaltes 832 für den Ausser-Europäischen Handel gebraucht und zwar: 355 als Westindienfahrer, 120 ausserdem für die Reisen nach Cuba und Hayti, 85 für Brasilien und das noch südlicher gelegene Amerika, 65 für Central-Amerika, 35 für den Verkehr mit den Nord-Amerikanischen Freistaaten, 70 für Africa, 66 für Ostindien und die noch östlicher darüber hinausliegenden Länder. Im Jahre 1834 wurden 908 Französische Schiffe im Ausser-Europäischen Handel gebraucht, darunter 387 Westindienfahrer und 144 für Africa.

Unter den Französischen Hafenplätzen hat Marseille, schon im Alterthume der bedeutsamste Handelspunct Galliens, bei weitem die stärkste Ausfuhr, die nach zehnjährigem Durchschnitte jährlich über 80,000,000 Frcs. (21,600,000 Thlr.) sich beläuft und eine nicht minder beträchtliche Einfuhr, welche für dieselbe Zeitperiode dem Staate jährlich über 20,000,000 Frcs (5,400,000 Thlr.) Zölle einbrachte, 1825 noch 19,505,715 Frcs., 1831 bereits 23,940,000 Frcs. und 1832 sogar 30,768,000 Frcs. (8,307,360 Thlr.), 1833 30,877,977 Fr. (8,336,048 Th.) d. i. beinahe den dritten Theil sämmtlicher Hafenzölle des Staates. Die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe, die der Masse nach über zwei Drittheile des gesammten Französischen Seeverkehrs betrug, verhielt sich nach den einzelnen Jahren folgendermassen:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
1826	6,458	Sch.	6,207	Sch.
1827	6,310	—	6,210	—
1828	6,291	—	5,985	—
1829	5,096	—	5,001	—
Summe	24,155	Sch.	23,403	Sch.
also durchschnittlich *) —	6,039	—	5,851	—

Die Ausfuhr dieses Hafens besteht vornehmlich in Wein,

*) Im Jahre 1820 betrug die Ladung sämmtlicher 6628 eingelaufenen und mit 68,250 Matrosen bemannten Schiffe 795,000 Tonnen, unter welchen aber 3879 Fahrzeuge von den nächsten Französischen und Italienischen Küsten sich befanden, und ⅘ überhaupt nicht national waren. Ein gleiches Verhältniss fand statt 1821 bei den 7861 Schiffen von 993,600 Tonnen mit 78,610 heimischen und fremden Matrosen. —

Branntwein, Seidenwaaren, leichten wollenen Zeugen, Seife und eingemachten Früchten; die Einfuhr vorzüglich in Colonialwaaren und in Reis und Weizen aus den Küstenländern des schwarzen Meeres und Nord-Afrikas. — Dieselbe Ausfuhr und gleiche Einfuhr der Colonialwaaren hat der zweite Hafen Bordeaux, und durchschnittlich in den letzten zehn Jahren 650 bis 700 ein- und ausgelaufene Seeschiffe, zur Hälfte National-Schiffe, zur Hälfte ausländische. — 1828 zählte man 353 fremde, 311 Französische; unter jenen 83 Brittische, 38 Nord-American., 71 fremde Westindienfahrer u. s. w. Nach der Zolleinnahme zu schliessen, beschäftigt aber Bordeaux gegenwärtig nicht viel mehr als die Hälfte des Handels von Marseille, denn sie steigt selten auf 12,000,000 Frcs. und erreichte nur 1831 13,762,000 Frcs. (3,715,740 Thlr.). — Viel bedeutender ist jetzt der Handel von Havre de Grace, indem dieser Hafen zugleich die Hauptstadt und Rouen versorgt. Daher ist hier die Zolleinnahme des Staates fast von demselben Betrage wie zu Marseille, sie fiel 1831 zu 22,410,000 Frcs. (6,050,700 Thlr.) aus, obgleich doch hier nur für die Fracht der völlig gelossten Schiffe gezahlt wurde, da ausserdem noch Rouen von den unmittelbar hierher kommenden Schiffen eine Zolleinnahme von 8,148,000 Frcs. (2,209,960 Thlr.) entrichtete. Die Uebersicht über die Lebhaftigkeit des Seeverkehrs zu Havre ergiebt sich in den letzten Jahren also:

	Einfuhr *).			Ausfuhr.		
	Seeschiffe.	Küstenfahr. u. Stromfahrz.	Summe.	Seeschiffe.	Küstenfahr. u. Stromfahrz.	Summe.
1825	840	2,514	3,354	541	1,982	2,523
1826	1,011	2,371	3,382	477	2,048	2,525
1827	833	1,997	2,830	546	1,542	2,088
1828	1,074	2,252	3,326	605	2,146	2,751
1829	1,481	2,995	4,476	1,314	3,217	4,531
1833	1,094	3,655	4,749	1,013	3,103	4,116
1834	1,192	2,877	4,069	1,095	3,110	4,205
	7,525	18,661	26,186	5,591	17,148	22,739
also durchschnittl.	1,075	2,666	3,741	799	2,449	3,248

*) Im J. 1824 betrug sie nach Ferussac. Bullet. d. sc. geogr. Juin 1826 p. 150. 681 Seeschiffe, darunter 370 Französische und 311 fremde (180 Norweg., 25 Holländ., 16 Engl.)

Mithin beträgt die durchschnittliche Einfuhr in Havre in der Zahl der Seeschiffe noch nicht ein Siebentheil des gesammten Französischen Seeverkehrs und die Ausfuhr noch nicht einmal ein volles Zehntheil, wobei aber zu bemerken bleibt, dass bei der Ausfuhr alle mit Ballast beladene auslaufende Schiffe nicht mitgezählt sind, daher auch die bedeutende durchschnittliche Differenz von 276 Seeschiffen der Ausfuhr gegen die Einfuhr, weil gerade Havre derjenige Hafen ist, der die meisten rohen Producte für die Französische Industrie und verhältnissmässig auch das Meiste von den gearbeiteten ausländischen Industrie-Erzeugnissen aufnimmt. Nantes ist als Hafen viel wichtiger für die Vermittelung des Verkehrs zwischen Bordeaux und Havre und durch die Flussschifffahrt für den Binnenhandel, als für den Seeverkehr. Die Ausfuhr geht stark in Wein, Branntwein, Getreide und Französischen Industrie-Erzeugnissen in Seide, Wolle und Baumwolle, die Einfuhr vorzüglich in Colonialwaaren: beträchtlich ist noch der von hier jetzt jährlich mit 700 Barken und 3000 Schiffsleuten betriebene Sardellenfang. Die hier stattfindende Zolleinnahme steigt auf zwei Drittheile der von Marseille, im Jahre 1831 auf 15,100,000 Fr. (4,077,000 Th.). Dünkirchen *) dient, wenn gleich es seine frühere Blüthe und Bedeutsamkeit eingebüsst hat, auch jetzt noch als ein Haupthafen für den Verkehr mit Grossbrittannien, Holland und dem benachbarten Belgien. Im Jahre 1826 sind hier 2678 Schiffe von 169,976 Tonnenlast ein- und ausgelaufen, die 15,120 Matrosen Schiffsmannschaft führten: darunter waren 85 Schiffe aus Dünkirchen selbst mit 1089 Matrosen auf den Stockfischfang ausgegangen, 79 derselben brachten 38,552 Tonnen Stockfisch zum Werth von 1,881,970 Frcs. (508,118 Thlr.) zurück. Die Hafenplätze des Departements Pas du Calais, Boulogne und Calais, der letztere stark versandet, sind unbedeutend und haben ihren Hauptwerth als Seebäder und bequeme Ueberfahrtspunkte nach England. Viel gewichtvoller treten für den Französischen Handel die Häfen der Normandie auf, denn ausser Havre nehmen Dieppe, Fecamp, St. Valery, Caen, (mit einer Zolleinnahme von 2,007,000 Fr. = 541,890 Th. im J. 1831) Honfleur, Granville und Cher-

*) Demeunynck et Devaux, annuaire statistique du Departement du Nord, Lille 1829 8vo. Ferussac Bullet. d. sc geogr. XVI p. 356—63, XXV., p. 434 und t. XXVII., p. 146—51.

bourg an der Seefischerei in den entfernten Meeren, selbst an dem Wallfischfang einen beträchtlichen Antheil: über Cherbourgs Bedeutsamkeit als Kriegshafen vergl. unten §. 22. — Die Häfen der Bretagne, Brest, Quimper, Morlaix, St. Brieux sind vorzugsweise auf die Seefischerei (vergl. oben S. 91) an den benachbarten Küsten hingewiesen; dagegen St. Malo, L'Orient und Vannes treiben einen ausgebreiteteren Handel mit den Häfen der Pyrenäischen Halbinsel, Englands und Irrlands und selbst mit Ost- und Westindien. La Rochelle hat einen einträglichen Wein- und Salzhandel zur Ausfuhr, so wie Einfuhr der Colonialwaaren durch 6 bis 10 Westindienfahrer alljährlich. Der Hafen Libourne ist gleichfalls nur durch den Salzhandel wichtig, Bayonne durch reiche Ausfuhr roher Französischer Producte, und die beiden wichtigsten Häfen Languedoc's, Cette und Narbonne, die sonst einen ansehnlichen Antheil an dem Handel mit der Levante, dem Königreich beider Sicilien, und dem westlichen und südlichen Spanien für sich behaupteten, sind jetzt gleichfalls nur im Verkehr mit Wein, Branntwein, Getreide, Salz Honig, Früchten und anderen rohen Producten von einiger Bedeutung: kaum 5 bis 6 Schiffe gehen jetzt von hier aus ausserhalb des Mittelländischen Meeres nach anderen Erdtheilen. Die gesammte Zolleinnahme in den beiden letzten Häfen war 1831 5,571,000 Fr. (1,504,170 Th.). — In der Provence ist ausser Marseille nur Toulon als Kriegshafen von Bedeutung, die übrigen Hafenplätze Martigues, Antibes, Frejus mit St. Raphael St. Tropez, Cannes und die beiden Häfen der Insel Corsica, Bastia und Ajaccio, sind nur für Thunfischerei, Sardellenfang Salzhandel, Ausfuhr edler Früchte und den Seeverkehr mit den nächsten Küsten bemerkenswerth. —

Endlich was die Verhältnisse Frankreichs in Bezug auf den Handel mit den einzelnen Staaten Europas betrifft, so ist für Russland bereits Abthlg. I. S. 240 die Angabe zu finden. Mit den Oestreichischen Staaten steht Frankreich im Nachtheile, so dass es viermal mehr von diesen empfängt, als dorthin entsendet, wenn gleich die Einfuhr nur Producte zur Verarbeitung der Französischen Industrie liefert: 1832 gab Frankreich für 7,400,000 Fr. (1,998,000 Th.) und zwar die Hälfte in Colonial-Waaren, die andere Hälfte in Industrie-Erzeugnissen, in Wein nur $\frac{1}{16}$ des Betrags; es nahm dagegen an Einfuhr für 34,000,000 Fr. (9,180,000 Th.), darunter $\frac{2}{3}$ des Betrags (24,820,000 Fr. =

6,701,400 Th.) an Seide, 1/7 an Getreide (4,860,000 Fr.), 1/11 des Betrags in Blutigel (1,524,000 Fr. für 50,450,250 Stück). — Mit Grossbritanien*) wird der Handel gegenwärtig für Frankreich vortheilhaft geführt, da es zwischen 84 und 100,000,000 Fr. (22,680,000 Th. bis 27,000,000 Th.) von dort empfängt und zwischen 120 und 125,000,000 Fr. zurückgiebt (32,400,000 bis 33,750,000 Th.). Mit Belgien und Holland ist der Handelsverkehr von ziemlich gleichem Betrage, jährlich zusammen gegen 50,000,000 Fr. (13,500,000 Thlr.) Ein- und ebensoviel Ausfuhr. Mit Preussen (s. S. 116—17) war der Verkehr in den letzten Jahren verstärkt, und zwar zu Gunsten dieses Staates, 1828 die Einfuhr aus Preussen 23,015,586 Fr. (6,214,201 Th.), davon 2/3 rohe Producte, und die Ausfuhr = 7,117,637 Frcs. (1,921,754 Thlr.), nämlich 5/7 für rohe Producte, namentlich für Wein, 2/7 für Fabricate, namentlich Wollen- und Seiden-Waaren. — Mit den Hansestädten führte Frankreich wegen des starken Absatzes an Wein einen sehr vortheilhaften Ausfuhrhandel, es gab demselben 1829 für 15,919,615 Frcs. (4,298,293 Thlr.), und empfing von dorther nur zurück für 9,594,206 Frcs. (2,590,434 Thlr.). Mit den übrigen Deutschen Staaten war der gegenseitige Umsatz in Aus- und Einfuhr von gleichem Betrage; es ging nach Frankreich von dorther ab für 36,443,475 Frcs. (9,839,723 Thlr.), und zwar an rohen Producten zur Consumtion 1/4 des Betrags für 9,107,000 Frcs., beinahe 2/4 für rohe Stoffe zur Industrie, namentlich Wolle (16,232,692 Frcs.) und über 1/4 an Industrie-Erzeugnissen und baar Geld 11,100,000 Fr. 2,997,000 Th.; Frankreich gab dagegen zurück für 36,386,748 Frcs. (9,824,412 Thlr.), und zwar 5/6 des gesammten Betrags an Industrie-Erzeugnissen für 30,430,072 Frcs. (8,216,115 Thlr.) und 1/6 an rohen Producten und baar Geld für 5,938,676 Frcs. (1,603,437 Thlr.). Der Handelsverkehr mit der Schweiz betrug 40,000,000 Frcs. (10,800,000 Thlr.), worunter aus Frankreich allein 1832 für 25,000,000 Frcs. (6,750,000 Thlr.) an Fabricaten dorthin ausgeführt wurden. Mit Schweden und Norwegen wird der Handel vortheilhaft mit verhältnissmässig sehr starkem Ueberschusse der Einfuhr über die Ausfuhr zu Gunsten Frankreichs geführt: jene betrug 1830 3,063,000 Frcs. (827,000 Thlr.),

*) Macculloch, Handbuch f. Kaufleute, D. B. vol. I. S. 895.

diese 636,600 Frcs. (171,900 Thlr.). — Der Handel mit Dänemark ist sehr unbedeutend und daher auch von sehr schwankender Beschaffenheit in Bezug auf das Verhältniss der Ausfuhr zur Einfuhr; dasselbe gilt auch von dem gegenwärtigen Zustande des Handels mit Portugal. Mit Spanien ist er sehr lebhaft und vortheilhaft für die Franzosen in rohen Producten, Wolle, Seide, Maulthieren, Metallwaaren, Luxusartikeln betrieben, wovon die drei letzten Gegenstände von Frankreich ausgehen, im gesammten Umsatze von 100,000,000 Frcs. (27,000,000 Thlr.), wovon $\frac{5}{11}$ auf Spanien 46,000,000 Frcs. (1832 für 23,000,000 Frcs = 6,210,000 Fabricate), $\frac{6}{11}$ des Betrags auf Frankreich mit 54,000,000 Fr. = 14,580,000 Th. durchschnittlich kommen, Die Sardinischen Staaten geben vielfach rohe Stoffe zur Französischen Industrie, Oel, Früchte, und empfangen dagegen Seide-, Wolle- und Baumwolle-Fabricate (1832 allein an Fabricaten für 24,000,000 Frcs. = 6,480,000 Thlr.), sowie Getreide. Der Gesammtbetrag des Handelsverkehrs mit diesem Staate betrug 1828 125,593,682 Frcs. (33,910,278 Thlr.), wovon $\frac{5}{9}$ auf Sardinien, $\frac{4}{9}$ auf Frankreich kamen. Der Verkehr mit dem Kirchenstaate und dem Grossherzogthum Toscana wird fast in denselben Gegenständen der Hauptsache nach betrieben, und hat einen Umsatz von 45,000,000 bis 50,000,000 Fr., (13,500,000 Th.), der fast zur Hälfte unter beide Länder, doch mehr noch zu Gunsten Italiens vertheilt ist. Mit Neapel und Sicilien ist der Handelsverkehr noch bedeutender und beträgt zusammen gegen 60,000,000 Frcs. (16,200,000 Thlr.), und zwar gleichfalls mehr zu Gunsten der Italienischen Staaten, da diese gegen 33,000,000 Frcs. (8,910,000 Thlr.), geben, und nur 22 bis 27,000,000 Frcs. (7,290,000 Thlr.) entnehmen. Endlich der Handel mit der Europäischen Türkei ist sehr gesunken und beträgt gegenwärtig nicht mehr als höchstens 25,000,000 Frcs. (6,750,000 Thlr.), fast zu gleichem Betrage in der Einfuhr und Ausfuhr getheilt; im Jahre 1832 bezog die Türkei allein für 11,000,000 Frcs. (2,970,000 Thlr.) Französische Industrie-Erzeugnisse. —

§. 11.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichts-Anstalten.

Annuaire de l' imprimerie et de la librairie Française, Paris 1821, und in den späteren Jahren öfters wiederholt. — *Bibliographie de la France* 1824. *M. A. Jullien Revue Encyclopedique* bis zum Jahre 1830 enthält sehr viele lobenswerthe Aufsätze über diesen Gegenstand. *Daru notices statistiques sur la librairie Française, Paris* 1827, *8vo.* — *Rapport au Roi par le Ministre secretaire d' état en departement de l' instruction publique. Apr.* 1834. *Paris.* 470. *S. 4to.* — Die Reisen von Niemeyer und die Briefe von Raumer aus Paris über das Jahr 1830.

Kein Volk hat mit dem Französischen die gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit, dass seine gesammte geistige Bildung in der neueren Zeit von einem einzigen Orte ausgeht, also die Bildung dieses Concentrationspunktes als der Maasstab für das gesammte geistige Leben dieses Volkes zu betrachten ist

Während die geistige Bildung des Britten durch London, Edinburg, Glasgow, Oxford, Cambridge und Dublin bestimmt wird, während das geistige Leben der Deutschen in allen bedeutenden Residenzen der Fürsten, Universitäten und nicht minder in den ersten Handelsstädten seine bestimmende Richtungen empfängt, oder in Italien ein Gleiches von Rom, Florenz, Neapel, Turin, Mailand und Venedig aus geschieht; äussert dagegen der Franzose nur eine rege Theilnahme, wie an allen übrigen Begebenheiten seiner Hauptstadt, so auch an den neu hervorragenden geistigen Erscheinungen in derselben, und sucht sie durch das allgemeine Besprechen in den öffentlichen Zusammenkünf-

ten, soweit geistige Producte dem gewöhnlich gebildeten Menschen überhaupt zugänglich gemacht werden können, zum allgemeinen Eigenthum des Volks zu machen. Um so aufmerksamer muss man auf den Entwickelungsgang der Französischen Literatur sein, weil eine missverstandene Idee, oder eine absichtlich verdrehte Darstellung eines wissenschaftlichen Gegenstandes in ihren Folgen den verderblichsten Einfluss auf das Volk ausüben kann. Aber eben so eigenthümlich ist die Sprache dieses Volkes: an und für sich fast unter allen gebildeten Europäischen Sprachen die ärmste an Wurzelwörtern, und die unfähigste neue zu bilden, wenn sie dieselben nicht geradezu aus anderen Sprachen entlehnt, ist sie gerade deshalb durch die grosse langjährige geistige Entwickelung des Volks und den dadurch nothwendig bedingten vielseitigen Gebrauch der Sprache die bestimmteste in der Ausdrucksweise. Dies hat sich aber bei derselben noch in einem viel höheren Grade seit der Zeit bemerkbar gemacht, als Cardinal Richelieu die Sprache unter eine Art von Staatsaufsicht stellte, und 1633 durch die Stiftung der Academie Française aus 40 Mitgliedern diese eigens dazu verpflichtete, über die Reinheit der Sprache zu wachen und den richtigen Gebrauch der einzelnen Wörter zu bestimmen. Das Missliche dieses Unternehmens verschwand völlig, als es seit dem Zeitalter Ludwigs XIV. zur höchsten Ehre für jeden wissenschaftlich gebildeten Franzosen gerechnet wurde, ohne auf den Unterschied in den höchsten Staatsämtern zu sehen, endlich am Zielpunkte seiner Anerkennung im Staate, als eins der vierzig Mitglieder in diese Academie einzutreten.

Seit dieser Zeit nahm erst die Französische Regierung lebhafteren Antheil an selbstthätiger Einwirkung auf die geistige Entwickelung des Volkes, wenn auch nicht immer aus den reinsten Gründen, während es bis dahin den Einzelnen und den Gemeinden lediglich überlassen geblieben war, für den niederen und höheren wissenschaftlichen Unterricht ihrer Jugend zu sorgen, wenn nicht die aus dem Mittelalter noch erhaltenen Kirchen- und Klosterschulen und die in diesem Lande vorzugsweise entstandenen Special-Universitäten und Collegien ausreichten. Selbst Franz I., *le pere des lettres* genannt, weil er einigen Hofglanz von den Wissenschaften entlehnte, unterstützte noch so wenig das geistige Aufstreben seines Volks, dass er noch am 13. Januar 1535 die Buchdruckerei verbot, aus Besorgniss, durch ihre Erhaltung

zu Paris noch mehr Veranlassung zu Religionsunruhen zu geben *), und auch Heinrich IV. lenkte seine Regentensorgfalt noch nicht bis auf diesen Zweig der Staatsverwaltung, wenn gleich er schon mehr für die schönen und bildenden Künste that. Aber unter Ludwig XIV. enstanden auf königliche Kosten mehrere wissenschaftliche Institute und Musteranstalten für die Künste, bei denen der edle Eifer des wahrhaft patriotischen Ministers Colbert den beliebten Hofprunk eines glänzenden Hofstaates zur Ehre geistiger Cultur zu benutzen wusste: auf solche Weise entstanden 1663 die *Academie des Inscriptions et belles lettres*, 1666 die *Academie des sciences und die Academie des beaux arts*. Diese königlichen Institute brachten bei dem geselligen Geiste der Franzosen durch den einmal gegebenen Impuls geistiger Anregung viele gelehrte Privatgesellschaften für die einzelnen Wissenschaften in den Universitätsstädten und Hauptstädten der Provinzen hervor. Die Ueberrumpelung Strasburgs 1680 gab auch die zweite vollständige Uuiversität mit allen Facultäten, nachdem erst das Jahr vorher 1679 **) Paris durch die gänzliche Aufhebung des Verbots, hier das Römische Recht zu lehren, als einzige Französische Universität alle vier Facultäten erlangt hatte. Die übrigen Hochschulen aber blieben Specialschulen entweder auf die Ausbildung der Juristen, oder auf die der Mediciner, oder auf eine derselben, verbunden mit einem Collegium und Seminarium für die Theologen, beschränkt. Der niedere Unterricht wurde aber ausserordentlich vernachlässigt, und nur einige wenige Lyceen wurden von den drei letzten Königen vor der Revolution als Vorbereitungsanstalten für den Besuch der Universitäten gestiftet.

Inzwischen war die Französische Sprache und Literatur zur geistigen Alleinherrschaft in Europa gelangt und erhielt sich auf dieser Stufe fast ein Jahrhundert lang bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hinein. Die Sprache war die gewöhnliche auf dem grossen Gebiete der Diplomatic geworden, und Paris und der Französische Hof zu Versailles gelangten da-

*) Nach Dulaure hist. civ., de Paris, vol. IV.

**) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts Bd. III. S 350.

durch mittelbar zu dem bedeutungsvollen Rechte, die Bildungsschule für die Mehrzahl der Staatsmänner Europas bei sich zu besitzen, die mindestens das eigenthümliche Gepräge der Französischen Cultur in dem Alter grosser Empfänglichkeit leicht in sich aufnehmen konnten und schwerlich sich aller aufgedrängten Grundsätze und Erfahrungen entschlagen mochten, da sie ihnen auf dem einschmeichelndsten Wege geselliger Unterhaltung zugegangen waren.

Da trat die Französische Revolution ein, und erschütterte die vorgefundene geistige Cultur fast bis zur völligen Vernichtung. Als das Königthum nach haltloser Beschränkung gänzlich gestürzt und die Herrschaft anarchischer Willkühr unter dem National-Convente aufgepflanzt war, da wurden auch die Academien zu Paris, die Universitäten, die Lyceen, endlich alle Schulen als unnützer Tand des morschen Königthums aufgehoben, und drei Jahre lang lebte Frankreich in bewustloser Rohheit hin. Die Verfassung des Directoriums und der beiden gesetzgebenden Räthe war der erste Fortschritt zu einem neuen geordneten Leben, er musste nothwendig gleichzeitig mit der neuen Organisation des Unterrichts beginnen, wie dies auch am 25sten Octbr. 1795 erfolgte. Primärschulen wurden für den Volksunterricht eingerichtet, in den Departementsstädten Centralschulen für die höhere Stufe der geistigen Entwickelung, ausserdem einzelne Specialschulen für die Ausbildung zu einem besonderen wissenschaftlichen Berufe in einigen Städten, und endlich das Nationalinstitut zu Paris, welches die vier früheren Academien von Paris in sich zusammenfassen und die ausgezeichnetsten Männer ihres Faches aus dem ganzen Staate zur weiteren Fortbildung der Wissenschaften und Künste aufnehmen sollte. Unter Napoleons Herrschaft erhielt das ganze Unterrichtswesen einen militairischen Anstrich, aber nur die Ausbildung in den mathematischen, Naturwissenschaften und deren Anwendung auf die Mechanik und den Krieg erhielten eine besondere Unterstützung des Staats. Napoleons Lieblings-Institute blieben die polytechnische Schule zu Paris, die schon 1796 unter der Directorialregierung begründet war, und die wissenschaftlichen Sectionen des National-Instituts, die in der Geometrie, Mechanik, allgemeinen Physik, Chemie, Mineralogie, Astronomie, Geographie und Schiffahrt, Landwirthschaft, Anatomie und Zoologie, Medicin und Chirurgie beschäftigt waren.

Für die beiden letzteren Wissenschaften that er auch viel, um einen grösseren allgemeinen Eifer und Liebe, sich denselben ernst zu widmen, im Französischen Staate zu verbreiten, weil er als Eroberer und Regent auch von dem Standpunkte der Nothwendigkeit und Nützlichkeit diese Wissenschaften zu betrachten sich gewöhnte.

Die Restauration erhielt diese Institute und gab ihnen nur, wo es angänglich war, die alten Namen und Einrichtungen aus der früheren Königszeit wieder zurück. Doch das erste wesentliche Bedürfniss des Staates, eine angemessene Fürsorge über ausreichende Einrichtungen für den Volksunterricht wurde eben so unter der königlichen Regierung hintangesetzt, wie dies unter der kaiserlichen geschehen war, wobei doch die Entschuldigung der so häufig durch die Kriegsereignisse veranlassten Unterbrechung oder mindestens vergrösserten Beeinträchtigung desselben aus jener Zeit fehlte. Der Einfluss der Geistlichkeit, die wiederum hier die Leitung dieses Zweiges des Unterrichts gewann, wirkte auch nicht vortheilhaft, und so war es denn erklärlich, dass nachdem die Anarchie der Revolution auch schon 25 Jahre vorübergegangen war, doch noch gegen drei Viertheile der gesammten Französischen Bevölkerung weder lesen noch schreiben konnten. Besonders traurig war aber die noch grössere Vernachlässigung der Jugend des weiblichen Geschlechts zu bemerken, indem für diese weder von dem Staate, noch von den einzelnen Gemeinen durch eigenthümliche Anstalten gesorgt wurde: wo also der Unterricht derselben nicht in den für beide Geschlechter bestimmten Volksschulen stattfinden konnte, blieb er lediglich der Sorge der einzelnen Familien selbst überlassen.

Daher fand man in dem dritten Regierungsjahre Ludwigs XVIII. 20,850 Volksschulen mit 866,000 Schüler, drei Jahre später 1820 25,900 Volksschulen mit 1,070,500 Schülern, deren innere Localitäten, wenn gleich sie nur durchschnittlich von 38 Zöglingen besucht wurden, aber auch nicht mehr Schüler zu fassen vermochten, also nur fähig waren, den vierten Theil der schulfähigen Jugend Frankreichs aufzunehmen. In diese Zeit fällt die Aufnahme der Lancaster-Bellschen Unterrichtsmethode im nördlichen Frankreich, aber auch der nachtheilige Einfluss des Abbé Frayssinous, der zuerst als Grossmeister der Universität den ge-

sammten Unterricht leitete, und 1824 förmlich als Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten an die Spitze dieses Verwaltungszweiges gestellt wurde. Die Umtriebe der Jesuiten wachten unter diesem Ministerium im ausgedehntesten Umfange auf; und es geschah weder von Seiten der Regierung, noch von Seiten der Gemeinen, die mit Widerwillen und Argwohn diese Leitung der intellectuellen Cultur betrachteten, das Geringste, dem Mangel im Volksunterrichte abzuhelfen.

Ein neues und erfreuliches Leben kam in diesen wichtigen Theil der Staatsverwaltung durch das Ministerium Martignac im November 1827, als Minister Vatismenil die Leitung des öffentlichen Unterrichts erhielt, und Feutrier, Bischof von Beauvais, Minister des Cultus keine Hindernisse dem kräftigeren Gedeihen der neuen Einrichtungen in den Weg legte. Es wurden bei einer allgemeinen Zählung im Jahre 1828 3,500,000 Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gefunden, von denen 1,682,900 Knaben und 1,817,100 Mädchen waren. Nicht der dritte Theil derselben erhielt Unterricht in den vorhandenen Schulen. Dagegen wurden schon zwei Jahre später folgende vortheilhafte Veränderungen im gesammten Unterrichtswesen Frankreichs bemerkt, die sich durch Zahlen aussprechen lassen, wie der Bericht des Ministers des öffentlichen Unterrichts aus dem Januar 1831 angiebt. Es befanden sich in den Elementarschulen 1,244,579 Schüler

in den Elementarschulen	1,244,579	Schüler
in den Pensionsanstalten	20,528	—
in besonderen Lehrinstituten	9,232	—
in den königlichen Gymnasien	11,114	—
in den Communal-Gymnasien	29,786	—
Gesammtzahl der Schüler	1,315,239	—

Am besten stand es hiebei in den beiden Departements des Niederrheins und der oberen Marne, wo auf acht Einwohner ein Schüler kam; am schlechtesten im Departement de Corréze, wo erst auf 152 Einwohner 1 Schüler, und in der Hauptstadt Paris selbst, wo auf 48 Einwohner 1 Schüler gezählt wurde. Die Gesammtzahl der Kinder zwischen dem siebenten und funfzehnten Jahre, also um ein Jahr weniger als bei der Zählung von 1828, ergab sich für den Januar 1831 auf 3,143,375 Köpfe, also $\frac{2}{5}$ derselben nahmen im Vergleich mit der obigen Schülerzahl erst Antheil an dem öffentlichen Unterrichte. Guizot, Graf Montalivet und Girod de

l'Ain, die Minister des Unterrichts unter der gegenwärtigen Regierung Frankreichs, fühlten das wesentliche Bedürfniss des Landes, dem öffentlichen Unterrichte eine grössere Aufmerksamkeit der Regierung zuzuwenden, denselben völlig umzugestalten und ihn von den Banden des grösstentheils noch sehr ungebildeten Clerus möglichst zu entfesseln. Daher die Absendung des mit Deutschlands Cultur schon innig befreundeten Victor Cousin nach den Nord-Deutschen Staaten und vorzugsweise nach Preussen *), um in diesen Ländern durch gründlichere Bekanntschaft mit den daselbst bewährten Einrichtungen des Unterrichtswesens die begründetesten Erfahrungen in Bezug auf eine neue Umgestaltung der Anstalten für die intellectuelle Cultur in Frankreich vorher eingesammelt zu haben. Inzwischen war die Gesammtzahl der Schulen im Laufe des Jahres auf 30,796 gestiegen, indem 24,158 Gemeinden in Frankreich mit Schulen versehen waren, und 13,988 noch ohne Hülfe derselben waren. Von diesem Zeitpunkte ab stieg in schnellem Schritte die Zahl der Schulen. Im Jahre 1832 errichteten 2659 Communen und 1833 1908 Communen, die bis dahin noch gar keine Schulen besessen hatten, neue Schulen, andere verdoppelten und verdreifachten die bestehende Zahl. Daher gab es am Ende des Jahres 1832 bereits 42,092 Schulen, also ein Zuwachs von 11,296 neuen Schulen in einem Jahre, insgesammt mit 1,935,624 Schülern, und 26,710 Gemeinden mit Schulen, so dass mithin nur noch in 11,436 eine Schule fehlte. Im Jahre 1833 waren wiederum 3,026 neue Schulen dazugekommen, und die Gesammtzahl derselben auf 45,119 mit 2,386,070 Schülern gestiegen, von denen 451,756 ganz unentgeldlich und 1,934,314 auf Kosten der Eltern unterrichtet wurden. Es waren daher bereits 28,619 Ge-

*) Cousin, Rapport sur l'état de l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne et particulierement en Prusse, 1re Partie, Paris 1832, 2re Part. ib. 832, und ins Deutsche übersetzt von I. C. Kröger 2 Abtheilungen, Altona 1832 und 1833, gewährt nicht nur einen rühmlichen Beweis der Anerkennung Deutscher wissenschaftlicher Bildung im Auslande, sondern gehört auch durch die mannichfachen Vergleichungspunkte mit den Anstalten Frankreichs zu den wesentlichen Hülfsmitteln für die Kenntniss der gegenwärtigen Unterrichtsanstalten Frankreichs.

meinden mit Schulen versehen, und nur 9528 entbehrten noch dieselben. Unter den vorhandenen 45,119 Schulen waren aber 44,472 ausschliesslich als Elementarschulen dem niederen Volks-Unterrichte gewidmet, und zählten 1,907,021 Schüler, darunter 1,175,248 Knaben und 731,773 Mädchen, also doch erst gegen drei Fünftel der schulfähigen Jugend, und wenn beinahe zwei Drittheile der schulfähigen Knaben in dieser Zahl mit einbegriffen sein mögen, so ist doch sicher, dass noch lange nicht die Hälfte der schulfähigen Mädchen in den vorhandenen Anstalten untergebracht ist. Die Gesammtausgabe für den Unterricht in den Elementarschulen betrug im Jahre 1833 = 10,162,706 Frcs. (2,743,929 Thlr.) wozu 7,693,794 Fr. (2,077,315 Thlr.) von 19,037 Gemeinden aufgebracht wurden. Es weigerte sich also beinahe die Hälfte der in Frankreich jetzt überhaupt vorhandenen 37,146 Communen, für den Volksunterricht Beiträge unter sich ausschreiben zu lassen. —

Die Gymnasien und Lyceen sind seit 1814 in *colléges royaux* umgeschaffen, und ihre Zahl ist auf 100 bestimmt, von denen aber 1822 erst 36 eingerichtet waren, und die auch jetzt noch nicht vollständig errichtet sind. Die Zahl ihrer Schüler hatte sich aber in dem Verlaufe eines Jahres um 3946 vermehrt, indem sie von 11,114 im Jahre 1831 auf 15,060 im Jahre 1832 gestiegen war, darunter 5285 zu Paris. Neben diesen bestehen Privat-Colléges mit Erlaubniss der vorgesetzten Behörde (Academie) und der Verpflichtung einer jährlichen Steuer an die Universität zu Paris, die zugleich als die höchste Aufsicht führende Behörde für den Gymnasial-Unterricht gilt, indem der Minister des öffentlichen Unterrichts gegenwärtig zugleich *grand maitre de l'Université* ist und einen *conseil de l'Université* aus dreissig Mitgliedern zur Seite hat *). Dieser Universitätsrath in Paris besteht zur Hälfte aus Mitgliedern, die auf Lebenszeit gewählt werden, und dann wenigstens vorher 10 Jahre lang schon in diesem Collegium als Rath der zweiten Abtheilung gearbeitet haben müssen, oder fünf Jahre lang Inspectoren der Universität oder Rectoren

*) Vergl. Krögers Bemerkung zu der Uebersetzung von Cousin's Bericht, Abthlg. II. S. 8.

einer Academie gewesen sind; zur Hälfte aus Mitgliedern, die jährlich durch die Inspectoren der Universität, Decane und Professoren der Facultäten gewählt werden. Die Academien in Frankreich, deren es gegenwärtig 25 giebt, sind den älteren Deutschen academischen Gymnasien, oder den gegenwärtigen Baierischen und Ungarischen Lyceen in dem Umfang ihrer Lehrgegenstände zu vergleichen, haben eine bis zwei Facultäten, die drei gelehrte Grade des Baccalaureus (bachelier), des Licentiaten (licencié) und des Doctors (Docteur) ertheilen können, und verwalten einen ihnen angewiesenen Lehrbezirk, in welchem sie auf ähnliche Weise wie in Russland (Bd. I. S. 258), durch den Rector und 2 bis 3 Inspectoren der Academie die Aufsicht über den Unterricht führen lassen. Ausserdem hat jede dieser Academien, wie die Universität zu Paris, einen besonderen academischen Rath (*conseil de l'academie*), der aus dem Rector, den Inspectoren und einer Anzahl von Professoren oder angesehenen Personen des Bezirks zusammengesetzt ist. Der Geschäftsbezirk dieser 25 Academien geht aus einer Uebersicht der denselben im Jahre 1830 zugetheilten Gemeinden und Schulen hervor: 1) Paris mit 3407 Communen und 3471 Schulen. 2) Amiens mit 24316 und 2357 Schulen. 3) Dijon mit 1899 C. und 1510 Schulen. 4) Besançon mit 1788 C. und 1384 Schulen.; 5) Nancy mit 1850 C. und 1842 Schulen. 6) Strassburg mit 1032 C. und 1501 Schulen. 7) Metz mit 1093 C. und 1296 Schulen. 8) Lyon mit 1009 C. und 798 Schulen. 9) Grenoble mit 1114 C. und 615 Schulen. 10) Montpellier mit 1573 C. und 1274 Schulen. 11) Toulouse mit 1491 C. und 922 Schulen. 12) Pau mit 1488 C. und 1512 Schulen. 13) Aix mit 944 C. und 916 Schulen. 14) Bordeaux mit 1617 C. und 1136 Schulen. 15) Limoges mit 783 C. und 266 Sch. 16) Bourges mit 872 C. und 235 Schulen. 17) Cahors mit 1184 C. und 845 Schulen. 18) Angers mit 1060 C. und 610 Schulen. 19) Clermont mit 1318 C. und 610 Schulen. 20) Orleans mit 559 C. und 510 Schulen. 21) Poitiers mit 1491 C. und 1100 Schulen. 22) Rennes mit 1485 C. und 832 Schulen. 23) Caen mit 2089 C. und 1014 Schulen. 24) Rouen mit 1583 C. und 1524 Schulen. 25) Douai mit 1569 C. und 1985 Schulen. —

Ueber diese Academien stehen als letzte Stufe wissenschaftlicher Berufsbildung die beiden vollständigen Universitäten zu Paris und Strassburg mit allen vier Facultäten und die 12

Specialuniversitäten, sämmtlich in Städten, wo bereits Academien bestehen, acht für die Rechtswissenschaft, verbunden mit der allgemeinen wissenschaftlichen Facultät zu Toulouse, Dijon, Aix, Bordeaux, Grenoble, Poitiers, Rennes und Caen, zwei darunter zugleich für die Theologie mit der Rechtswissenschaft verbunden zu Aix und Toulouse, an welchem letzteren Orte gegenwärtig auch eine Facultät für den Reformirten Cultus erhalten ist, zwei Specialschulen für die Theologie allein zu Lyon und Rouen, eine für die Arzneikunde und allgemeine Literatur zu Montpellier und endlich eine ausschliesslich für die allgemeinen Wissenschaften und Literatur zu Besançon. Die Gesammtzahl der Studirenden des Rechts wurde in dem Ministerialberichte im Januar 1831 auf 3889, und die der Studirenden der Medicin auf 1783 angegeben, also resp. 1 Jurist auf 8,372 und 1 Mediciner auf 18,261 Seelen der damaligen Bevölkerung. Das Verwaltungsverhältniss des *conseil de l'université* von Paris zu allen diesen Unterrichtsanstalten und zu dem Minister des öffentlichen Unterrichts selbst besteht darin, dass jener dem letzteren für sämmtliche Gegenstände dieses Geschäftszweiges als berathende Behörde dient, in Disciplinar-Angelegenheiten aber als Gerichtshof urtheilt, jedoch mit dem Recurs an den Staatsrath, und sämmtliche Professoren an den Academien erwählt, denen der Minister bei der Bestätigung zugleich die Instruction ertheilt. —

Als besondere Berufs-Bildungsanstalten geben die Verhältnisse des Heeres und der Marine seit der Revolution ihre besondere Richtung, obgleich schon seit Ludwigs XIV. Zeiten dafür vorzugsweise zweckmässig gesorgt worden ist, wie dies die grosse Kriegsschule zu Paris und die zu Brienne beweisen. Wir finden jetzt neben jener, als einer höheren Academie für die Ausbildung der Officiere, die von Ludwig XVIII. beibehaltene und 1816 neu organisirte polytechnische Schule zu Paris, für 300 Zöglinge, die zu Officieren in der Artillerie, im Geniewesen und für den Brücken- und Strassenbau ausgebildet werden. Ausserdem bestehen eine Marineschule zu Angoulême, angeordnet 1816 und völlig eingerichtet 1818, drei Militärschulen zur Bildung der Infanterie- und Cavallerie-Officiere zu St. Cyr, la Flèche und Saumur, neun Artillerieschulen zu la Fère, Besançon, Metz, Strassburg, Grenoble, Toulouse, Auxonne, Rennes und Douay; dreizehn grosse Schiffahrtsschulen in den Hafenplätzen Toulon, Marseille, Cette,

Bayonne, Bordeaux, Rochefort, Nantes, l'Orient, Brest, St. Malo, Caen, Havre und Dünkirchen nebst der Schiffsbauschule zu Brest; ausserdem dreissig Schiffahrtsschulen vom zweiten Range zu Antibes, Agde, St. Tropez, Arles, Martigues, Narbonne. Collioure, Sables d'Olonne, Libourne, La Rochelle, La Ciotat, St. Jean de Luc, Vannes, Paimboeuf, Le Croisic, Audierne, Treguier, St. Pol de Leon, Quilleboeuf, St. Brieux, Morlaix, Granville, Honfleur, Cherbourg, Rouen, Dieppe, Fecamp, St. Valery sur Somme, Boulogne und Calais. Diesen Anstalten müssen noch beigerechnet werden die Thierarzeneischulen zu Lyon und Alfort, welche geschickte Thierwundärzte dem Heere liefern sollen. Doch sind auch gegenwärtig keinesweges andere wichtige Zweige des Berufs im bürgerlichen Leben ohne die nothwendige Unterstützung der Regierung durch Unterrichtsanstalten gelassen. Denn für das Bergbauwesen sind drei praktische Bergbauschulen zu Geislautern, Pezay und St. Etienne errichtet. Zur Belebung der technischen Cultur durch zweckmässige ausgebildete Gewerbsgenossen sind die beiden königlichen Schulen für Künste und Handwerke zu Châlons sur Marne und Angers auf 450 Zöglinge eingerichtet, die königliche Brücken- und Wegebauschule zu Paris auf 60 Zöglinge. Für die bildenden Künste besteht eine Specialschule zu Paris und mehre freie Zeichenschulen in allen grösseren Städten Frankreichs; für die Musik das königliche Conservatorium für Musik und Declamation auf 400 Zöglinge zu Paris. Zur Bildung von Elementarlehrern sind besondere Normalschulen unter der Specialaufsicht der Academien gestiftet, deren es bereits 31 zu Anfang des Jahres 1832 gab, in mehreren Lehrbezirken einer Academie bereits 2 bis 3, nur in den 7 Lehrbezirken der Academien von Montpellier, Nismes, Bordeaux, Lyon, Poitiers, Rennes und Poitiers waren noch gar keine eingerichtet. Die eigenthümlichen Lehranstalten für Blinde und Taubstumme *) sind gerade von Frankreich ausgegangen, indem

*) Vergl. Dr. Neumann, (Director der Taubstummenanstalt zu Königsberg), die Taubstummenanstalt zu Paris, nebst Geschichte und Literatur des Taubstummenunterrichts, Königsb. 1827 8vo. Heinicke's gleichzeitige Verdienste um den Taubstummnunterricht in Deutschland und seine erste auf Kosten des Kurfürsten von Sachsen zu Leipzig

sie in dem menschenfreundlichen und ehrwürdigen Hauy (1784 das erste Blindeninstitut zu Paris) und dem Abbé l'Epée (seit 1773 für die Taubstummen wirkend, wenn auch erst unter seinem Nachfolger Sicard auf öffentliche Kosten eine Taubstummenanstalt zu Paris angelegt wurde) diejenigen Männer fanden, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen so wichtigen Gegengenstand der Menschenpflege für immer fesselten. Das Blindeninstitut zu Paris ist für 420 Zöglinge und die Taubstummenanstalt für 120 Zöglinge mit besonderen Schulen für Gravirkunst und Mosaik eingerichtet. Aber Frankreich zählt über 33,000 Blinde, und im Jahre 1833 20,189 Taubstumme, also auf 1585 Seelen der damaligen Bevölkerung ein Taubstummer und auf 1000 S. ein Blinder: es bleibt hier also noch viel zu thun, wenn jeder dieser Unglücklichen in diesen Anstalten soviel Unterricht erlangen soll, dass er für sich selbst als selbstthätiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wirken und seinen Unterhalt zu erwerben vermöchte! Dafür wäre überdies zu wünschen, dass einiger Prunk mit eitlem Wissen und Charlatanerie in jenen Musteranstalten zu Paris wegfallen möge, um den nützlichen und zweckmässigen Beschäftigungen mehr Platz einzuräumen, und dadurch auch zugleich eine grössere Anzahl von Zöglingen zu unterrichten, indem der Einzelne verhältnissmässig einen kürzeren Zeitraum daselbst verbleiben dürfte. —

Unter den Beförderungsanstalten der geistigen Cultur von Seiten des Staates nehmen nach ihrem allgemeinen Charakter die **Bibliotheken** stets die erste Stelle ein. Bei dem Vergleiche der Kräfte und der Bevölkerung dieses Staates mit Deutschland ist ihre Zahl in Frankreich sowohl geringer, als auch der relative Reichthum der einzelnen, wenn wir Paris ausnehmen, bei weitem schwächer. Von den königlichen Bibliotheken stehen 10 unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts, 22 unter dem Ministerium des Inneren, 12 unter dem Ministerium des Kriegs, 6 unter dem Ministerium der Marine, 11 unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 5 unter dem Ministerium der Justiz und 2 unter dem Ministerium der Finanzen.

1778 errichtete Anstalt bleiben deshalb nicht minder in ehrenwerthem Andenken.

Den ersten Rang nimmt die grosse königliche Bibliothek zu Paris ein, die zu Anfang der Französischen Revolution (1791) nur aus 150,000 Bänden bestand, aber selbst während der Gräuel des Terrorismus verschont blieb, durch die grossen Siege des Französischen Heeres ausserordentlich erweitert wurde, auch unter Ludwig XVI. einen jährlichen Zuwachs von 6000 Bände Französischer und 3000 ausländischer Werke erhielt, und 1822 bereits auf 450,000 Bände und 70,000 Handschriften gewachsen war. Gegenwärtig besteht sie schon aus 700,000 Bänden, und die mit ihr vereinigte Kupferstichsammlung, welche 1783 erst 2700 Kupferstichmappen zählte, besass 1822 deren schon 5700 mit 1,300,000 Kupferstichen. Nächst dem sind die grössten Bibliotheken in Frankreich: die vormals ausschliesslich zur Verfügung des Monsieur de France oder des Dauphin stehende, jetzt nach ihrem Standpunkte im Arsenale, die Bibliothek des Arsenals benannte mit 150,000 Bänden und 5000 Handschriften, die Bibl. in St Geneviève mit 110,000 Bänden und 2000 Handschriften, die Bibl. Mazarine mit 92,000 Bänden und 3437 Handschriften, die des Instituts mit 50,000 Bänden, die des Staatsraths, der Deputirten-Kammer, jede mit 30,000 Bänden, der Pairskammer, der medicinischen Facultät mit 25,000 Bänden, der Invaliden mit 20,000 Bänden u. s. w., sämmtlich zu Paris. Ferner die königliche Bibliothek zu Lyon mit 120,000 Bänden, zu Bordeaux mit 105,000 Bänden, zu Aix mit 82,600, zu Rouen mit 70,000 Bänden, zu Marseille mit 95,000 Bänden, zu Besançon mit 63,000 Bänden, zu Strassburg mit 60,000 Bänden, zu Metz mit 69,000 Bänden, zu Nancy mit 50,000 Bänden. Ueberhaupt zählt man in Frankreich 278 öffentliche Bibliotheken *), von denen 40 zu Paris 1832 eine Gesammtzahl von 1,450,000 Bänden gewährten, 49 grössere in den Departements-Hauptstädten oder Sitzen der Academien mit 2,950,000 Bänden, endlich in den 189 kleineren in den Departementsstädten gegen 2,000,000 Bände, also in Summa 6,400,000 Bände darreichten. Privatbibliotheken werden viel seltener

---

*) Ueber die Zahl der Bände und sämmtliche Handschriften der wichtigeren Französischen Bibliotheken, vergl. das ausgezeichnete Werk mühsamen Deutschen Fleisses, G. Hänel catalogi librorum manuscriptorum, qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae m., Hispaniae asservantur, Lips. 1830. 4to.

als in England und in Deutschland gefunden. Ausserdem dürfen als ausgezeichnet auf die höhere intellectuelle Cultur einwirkende Staatsanstalten hier nicht übergangen werden: das naturhistorische Museum zu Paris mit dem ausgezeichneten botanischen und oeconomischen Garten, dem berühmten Cabinet für die vergleichende Anatomie, den grossen zoologischen und mineralogischen Sammlungen, einer naturhistorischen Bibliothek und einer Menagerie lebender Thiere; die Sternwarte zu Paris, verbunden mit dem bureau des longitudes, das jetzt jährlich ein auch für die Statistik wichtiges annuaire herausgiebt; das Kunstmuseum im Louvre, nebst dem Specialmuseum der Französischen Schule in Versailles, die archäologischen und antiquarischen Sammlungen im Louvre und auf der königlichen Bibliothek zu Paris, sowie in den grösseren Städten des südlichen Frankreichs von Lyon ab, die namentlich seit den letzten funfzehn Jahren durch die reichsten Ausgrabungen, die Ueberreste grosser Schätze der in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt so ausserordentlich blühenden Landschaften Süd-Galliens ans Tageslicht gebracht haben, besonders zu Lyon, Vienne, Valence, Nismes und Marseille. Das Bergwerksmuseum mit Modellen von Oefen und Maschinen zum Bergbau, Sammlung von Versteinerungen, die Sammlungen des polytechnischen Instituts zu Paris; das Conservatorium der Künste und Gewerke zu Paris, mit vielfachen Sammlungen von Modellen, Werkzeugen, Maschinen, Zeichnungen und den dahin gehörigen Büchern und Kupferwerken, mit dem zugleich eine Specialschule für die zeichnende Kunst und für eine höhere Kunstfertigkeit in einigen auf Mechanik begründeten Gewerben, wie z. B. der Baumwollspinnerei, verbunden ist u. s. w.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat.

Die bildenden Künste und die schönen Wissenschaften, die fast überall in einem vertrauten Wechselverhältnisse stehen, in-

dem jene entweder vorausgehen als Bildner des feineren Geschmacks, oder auch den letzteren folgen, wenn der durch diese gebildete Geschmack sich allseitig ausbreitet, fanden für ihre Verpflanzung nach Frankreich nur eifrige Beschützer in den Landesfürsten und deren nächsten Umgebungen. Seit Franz I. wirkten die Könige Frankreichs wenigstens für diese Richtung der geistigen Cultur. Er zog die berühmtesten Maler und Bildhauer aus Italien nach seinem Staate: Leonardo da Vinci, dessen herrliches Portrait der Mona Lisa Franz I. mit einem für die damaligen Zeiten unerhörten Preise von 4000 Goldgulden erkaufte, Andrea del Sarto, Benvenuto Cellini verherrlichten die Französischen Palläste und Kirchen mit ihren Kunstwerken und erregten zuerst eine erfreuliche Theilnahme an diesen Künsten in dem Lande. Daher blieb in Frankreich der Italienische Kunstgeschmack bis auf das Zeitalter Ludwigs XIV. vorherrschend, in welchem zuerst die Französische Nation in jeder besonderen Richtung der geistigen Cultur eine eigenthümliche Grösse gewann. Es gingen aus dem Volke selbst ausgezeichnete Künstler hervor, wenn gleich auf dem Gebiete der Malerei und Bildhauerkunst jeder grosse Mann dieser Zeit seine Bildung in Rom empfing. Indess der Französische Hof in seinem damaligen Character verfehlte auch nicht von seiner Schattenseite her seine nachtheilige Wirkung auf die schönen Künste zu äussern: Portraitmalerei galt damals für die Franzosen begreiflicher Weise als der anziehendste Theil der Malerei, und die aufgelösten Sitten des Französischen Hoflebens erniedrigten mit wollüstigen Sujets, als aufgedrängten Gegenständen der historischen Malerei, den reinen und edlen Geschmack. Die Glasmalerei blieb noch aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters her beliebt, und in dieser übertrafen die Franzosen sogar die Italiener an Kunstfertigkeit. Schon Heinrich IV. hatte bei den an seinem Hofe zahlreich versammelten Künstlern auf eine eigenthümliche und selbstständige Richtung des Französischen Kunstgeschmacks hinzuarbeiten sich bemüht, um auch von dieser Seite her sein Volk zu heben, aber sein zu früher Tod hatte diesen Einfluss im ersten Keime erstickt. Richelieus Politik verlangte den äussersten Glanz in Europa für seinen Hof und dadurch mittelbar für das Französische Volk: in dieser Absicht unterstützte er freigiebig die Künste, und in seinem Zeitalter blühte die selbstständige Französische Schule auf durch

Simon Vouet*) (Paris 1582 † 1641) und den grössten historischen Maler dieser Schule Nicolas Poussin (Andelys 1594 † Rom 1665): aber auch Rubens langer Aufenthalt in Paris und seine Ausschmückung des Palais Luxemburg verschaffte dem gemischten Kunstgeschmacke dieses Meisters in Frankreich vielfache Anerkennung und Nachahmung.

In dem Zeitalter Ludwigs XIV. erhob aber der grösste Landschaftsmaler seiner Zeit die Aufmerksamkeit des gesammten kunstliebenden Europas auf die Fortschritte Frankreichs: dies war Claude de Gelée Lorrain (1600 † 1682). In einem nicht viel geringeren Grade zog der treffliche Geschichtsmaler Eustache Le Sueur an (1617 † 1655), der in seiner edlen Einfalt fast Erinnerungen an Raphael erweckte: ihm zunächst stand Sebastian Bourdon (1616 † 1671), der sich der niedriger gestempelten Natur der Niederländer näherte. Charles Le Brun (1619 † 1690) ist bereits auf entschiedenem Abwege, indem er durch symbolische Schmeichelei in einem viel höher gesteigerten Grade als Rubens den Character der historischen Malerei verleugnete, und die Leerheit des inneren Gehaltes durch den überaus grossen Umfang der Gemälde und die Massen der Figuren zu verschleiern suchte. Doch mit Colberts Tode wird noch entschiedener ein Sinken des guten Geschmacks in Frankreich bemerkt, da der gewöhnliche Eigensinn des Louvois auch auf dem Gebiete der Künste herrschsüchtig handeln, oder alles in gleichgültiger Vernachlässigung untergehen lassen wollte. Dies nimmt in keinem günstigen Verhältnisse unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans zu, so dass es bei dem abermals verwilderten Zustande des Französischen Hofes unter Ludwig XV. kaum stärker zu sinken vermochte. Die Französische Schule löste sich eigentlich auf, und nur einzelne Männer stehen da in einigen Zweigen dieser Kunst, als wenn sie der Nation

---

*) Vouet, zum ersten Hofmaler Ludwigs XIII. ernannt, verlor in Frankreich sehr durch seine grosse Eilfertigkeit, und ging später von den idealischen Darstellungen der historischen Malerei mehr zur nackten Natur-Wahrheit über: die Ehre des Begründers der Französischen Schule darf ihm aber billiger Weise nicht entzogen werden.

gar nicht zugehörten, oder Ausländer schlagen ihren Sitz in Paris auf, um den Anforderungen des Tages ihren Geschmack als Opfer zu bringen, oder durch geschickte Nachbildungen anerkannter Meisterwerke ihren Erwerb zu suchen. So steht Claude Joseph Vernet (Avignon 1714 † Paris 1789) vorzüglich in der Landschaft und ausgezeichnet durch seine Seestücke, die ihren Ruf nicht nur für die Nachwelt sicher begründet, sondern als Musterbilder zu vielfacher Nachahmung in und ausserhalb Frankreichs Veranlassung gegeben haben. Sein Künstlername ist ehrenwerth durch seinen Sohn und Enkel, beide Horace Vernet, in Schlachtmalereien und Naturstudien gesichert.

Die grossen politischen Folgen der Revolution regten Männer zur Darstellung mancher Scenen dieser Tage an, zumal da der grösste unter den damals lebenden Malern Jacques Louis David (Paris 1750 † Brüssel 1825) dem wildesten Republikanismus huldigte und sogar zu den eifrigsten Vorfechtern des Terrorismus gehörte, François Gerard (geb. z. Rom 1770) aber später, der ausgezeichnetste Schüler Davids, seinem Meister in der Auffassungsweise folgte. Die Vorbilder wurden mehr in den Musterbeispielen der republicanischen Völker des Alterthums, als aus den Perioden der christlichen Kunst gesucht, und daher führte theils historisch gefundene, theils mühsam aufgespürte Aehnlichkeit zu einer übermässigen Nachahmung der übrig gebliebenen Kunstwerke jener Zeit, und konnte den Tadel begründen, dass in den Französischen Kunstschöpfungen der Revolutionsperiode mehr die Aufgaben der Bildhauerkunst erfüllt, als lebendige und anziehende Auffassung des der Malerei gegebenen Gegenstandes erkannt werden könnten. Die grösste bis jetzt überhaupt bekannte Anhäufung*) der herrlichsten Kunstschätze aus allen

*) Die Untersuchung, ob eine solche Anhäufung und Sammlung des Ausgezeichnetsten an einem Orte überhaupt den Kunststudien förderlich sei, dürfte wohl immer nur nach den individuellen Anlagen der Künstler zweideutig entschieden werden können. Sicherlich bleibt die Thatsache selbst aber immer ein Werk des schreienden Unrechts, wenn auch die Vortheile davon die Nachtheile überwiegen sollten: und überdies dürfte wohl Paris schwerlich der geeignete Ort sein, wo man

Ländern und Zeiten, die man in Paris Napoleons Siegen verdankte, verbreitete offenbar aus vielfachen Gründen eine regere Theilnahme und einen empfänglicheren Sinn für die schönsten Genüsse der Kunst in dem französischen Volke. Es reizte ausserdem zu zahllosen Copien, indem man Ausländer aus allen Gegenden Europas zu demselben Zwecke in Paris zusammenströmen sah, und in den Jahren 1805—15 sicher bei der liberalen Oeffentlichkeit zur Benutzung dieser Kunstwerke immer zwischen 300 bis 1000 Kopisten und Studienzeichner in dieser Stadt arbeitend fand. Das allgemeine Urtheil wurde geschärft, aber auch ein eclectischer Kunstgeschmack dadurch eingeleitet, der bis jetzt in dem Französischen Volke sich herrschend erhalten und auch in den ausgezeichneteren Meistern der neusten Zeit Gros, Guerin, Ingres und Granet sich ausgesprochen hat. Das Interesse des Volks und die Zahl der Theilnehmer in Künstlern und Kunstfreunden ist aber niemals so gross in Frankreich gewesen, als gerade in der Gegenwart.

Die Bildhauerkunst und Baukunst haben gleiches Schicksal in der Unterstützung durch Fürst und Volk, wie die Malerei gehabt, aber doch noch zu weniger selbstständigen Resultaten geführt als jene. —

Unter Franz I. arbeiteten nur Italienische Meister in bedeutenden Werken für Frankreich; in dem Zeitalter Ludwigs XIV. wurden selbst durch Pierre Puget (Marseille 1623 † 1695) und François Girardon (Troyes 1627 † Paris 1716), die ersten Meister dieser Zeit, die plastischen Werke durch kleinlichen Prunk und künstliches Beiwerk so überladen, dass der ihnen wesentlich nothwendige Charakter einfacher Würde gänzlich verloren ging. Im achtzehnten Jahrhunderte erhob sich die Französische Bildhauerkunst mehr zur Selbstständigkeit, und Edme Bouchardon (Chaumont 1698 † Paris 1762) und Jean Baptiste Pigalle erwarben mit vollem Rechte für ihre Meisterwerke den Vorrang vor der verweichlichten Italienischen Schule

---

an und für sich des Kunststudiums wegen ein solches Universalmuseum wünschen sollte.

Bernini's. Der grösste Theil der Productionen dieser Meister ist aber in den Stürmen der Revolution zertrümmert worden, und nach derselben hat sich in Frankreich eine bedeutsame Schule noch nicht hervorgehoben, wenn gleich wie bei der Malerei, die Sculptur jetzt ausserordentlich verbreitet ist und einzelne sehr achtbare Arbeiten geliefert hat.

Die Baukunst hat in Frankreich gleichfalls in keinem Zeitpunkte einen eigenthümlichen Character errungen, sondern vorzugsweise dem durch fremde Meister hier eingeführten Geschmack gehuldigt. Frankreichs Geldschätze aber haben vielfache Gelegenheit gegeben, sehr bemerkenswerthe Bauwerke auszuführen, in denen freilich selten ein reiner und am ganzen Gebäude ausschliesslich beibehaltener Character bemerkt wird. Seit der Revolution, und namentlich durch Napoleons Vorliebe begünstigt, hat indess der Italienische Geschmack die überwiegende Herrschaft hier gewonnen.

Die Kupferstecherkunst dient überall nur als eine Begleiterin der voran genannten drei bildenden Künste und theilt daher auch nothwendig ihre Schicksale. Sie ist daher nicht minder von Italien aus nach Frankreich eingewandert und ist häufig durch Deutsche, Niederländische und Englische Künstler wie durch Wille, Berwik u. m. a. aufgefrischt. Nur die Künstlerfamilie der Picarts seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis wiederum in die Mitte des folgenden und Auguste Boucher Desnoyers (geb. 1770 zu Paris) haben einen selbstständigen und bedeutsamen Ruf dem Französischen Volke auch in dieser Kunst erworben.

Diese vier Künste machen vereint mit der Musik die fünf Sectionen der *Academie des beaux arts* aus, welche bereits Colbert gestiftet (s. §. 12) hat, die darauf als ein Theil des National-Instituts erneuert ist, als solcher nur unter dem alten Namen noch bis zur heutigen Stunde besteht und in dem Conservatorium für Musik zu Paris und in den Specialschulen für die bildenden Künste in der Hauptstadt practische Stützen besitzt. Die Musik selbst ist aber gleichfalls bei den Franzosen weniger selbstständig national geworden, als bei den benachbarten Deutschen und Italienern, da jene zu leicht sich selbst befriedigen,

und selbst mit Wiederholung hergebrachter Einförmigkeit sich vollkommen begnügen. Daher sind auch die grossen Meister, welche Epoche in diesem Lande gemacht haben, von Süden oder Osten eingewandert. Unter Ludwig XIV. ging alles von dem Italiener Lulli aus; ihn verdrängte erst aus seiner Alleinherrschaft im achzehnten Jahrhundert der Deutsche Gluck, auf welchen hintereinander die Italiener Piccini, Cherubini, Spontini und Rossini als leitende Heerführer des Geschmacks in der Musik folgten, um in der Gegenwart einen rivalisirenden Kampf mit den Meisterwerken der längst verstorbenen Deutschen Mozart, Beethoven und Weber zu bestehen, die jetzt erst einen anregenden Einfluss in Frankreich gewinnen. Den Franzosen ist nur das tändelnde Chanson, das in seiner leichten Zusammensetzung zum Vaudeville rasch heranreift und dann in die Operette übergeht, gelungen und eigenthümlich geworden: und selbst ihre besten Meister in dieser Kunst, Rameau, Rousseau, Mehul, Gretry, Isouard und Auber haben sich über diesen Standpunkt nicht weit erhoben.

Machen wir von diesen Künsten den Uebergang zu den ernsteren Wissenschaften durch die Dichtkunst, so finden wir, dass auch auf die poetischen Erzeugnisse die eigenthümlichen Verhältnisse des geselligen Zustandes in diesem Lande einen entscheidenden Einfluss geäussert haben. Hierin galt ganz besonders der Beifall des Hofes und der angeseheneren Stände für den höchsten Preis, die grosse Welt wurde der aburtheilende Richter, und dieser gefielen weder der tiefe Gehalt in den Gedanken, noch der hohe Aufschwung genialer Phantasie. Es war die natürliche Folge davon, dass keine Dichtungsart beim Französischen Volke beliebt wurde, die einen solchen Charakter nothwendig erfordert; feiner, glatter, in leichtem Gange fortschreitender Conversationston, der sich mehr redseelig ausspricht, als auf ein tieferes Empfinden das Nachdenken des Lesers concentrirt, und nie die Leidenschaften des gewöhnlichen Lebens verlässt, wurde als die höchste Stufe dichterischen Bestrebens angesehen, und war seines Erfolgs gewiss, wenn er sich möglichst strenger Correctheit in der Form befleissigte. Voltaire's Auctorität darf hier sicher am wenigsten bezweifelt werden, wenn er selbst sein Volk für ein am geringsten mit den Gaben der Poesie ausgestattetes ausgiebt. Daher erhoben sich auch selbst im Zeitalter Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. nur das Drama, das beschrei-

bende Gedicht, das tändelnde Lied und die Epistel zu einer möglichst vollkommenen Gestalt, und die ersten Namen dieser Zeit, welche noch jetzt von der Mehrzahl der Franzosen als gebietende Classiker geehrt und als Musterbeispiel anempfohlen werden, überschreiten diese Gränze nicht: so *Pierre Corneille* (1606 † 1648), *Jean Racine* (1632 † 1699), *Jean Baptiste Molière* (1620 † 1673), *Nicolas Boileau* (1636 † 1711 *Paris*), *F. Maria Arouet de Voltaire* (1698 † 1778), *Denys Diderot* (*Langres* 1713 † *Paris* 1784) und *Jean Jacques Rousseau* (*Genf* 1711 † 1778 *).

Die Revolution musste ganz naturgemäss auf dem Gebiete der eingeengten Französischen Dichtkunst eine ähnliche Umgestaltung von Grund aus veranstalten, ganz abgesehen davon, dass eine genauere Bekanntschaft mit der Englischen und Deutschen Literatur eine gleiche Erscheinung hervorrufen konnte. Der Auvergnat Jacques Delille (1724 † 1818 Paris) war der einzige achtungswerthe Dichter, der aus der einen Periode in die andere hinüberwirkte und in allgemeiner Anerkennug bei beiden verblieb. Durch Neckers Tochter Anne Louise Frau von Stäel-Holstein (Paris 1768 † 1817) und Antoine Vincent Arnault (Paris 1766 † 1829) wurde das eigenthümliche Gepräge der neueren Französischen Dichtkunst zu namhaftem Ansehen und zugleich zu stark auffordernder Nahahmung erhoben, und die gegenwärtig noch lebenden Hauptführer der verschiedenen Richtungen, die beiden Bretagner François Auguste Vicomte de Chateaubriand und Alphonse de Lamartine, der Normanne Casimir Delavigne und der Burgunder Victor Hugo, schritten nur auf dieser einmal angegebenen Bahn fort, indem jeder für seine Sinnesweise die Schaar seiner Anhänger zu mehren suchte. Aber das politische Leben in seinen öffentlichen Erscheinungen und die ausgebreiteste Theilnahme der Gesammtmasse unter den gebildeten Franzosen an demselben, veränderten wesentlich die frühere Stellung der Dichtkunst in der Französischen Literatur und ihren gewichtvollen Einfluss auf die Bildung des Volks. Das Feld der öffentlichen Beredsamkeit auf der Tribune in den gesetzgebenden Kammern, sowie das der Ueberredungskunst

*) Dass der Genfer Rousseau hier mitgezählt wird, darf wahrlich nicht auffallen, wenn man lebhaft sich seine Stellung zu Frankreichs geistiger Cultur vergegenwärtigt.

in den politischen Blättern wurde der Tummelplatz jedes aufblühenden genialen Talents, und selbst hochgestellte Männer in abstracten Wissenschaften vernachlässigten ihren bereits erworbenen achtbaren literärischen Ruf, um nur zweideutige Lorbeeren parlamentarischer Beredsamkeit, oder grosser Kunstfertigkeit in der politischen Dialectik zu brechen. Waren schon Mirabeau, Barnabe, Brissot, Boissy d'Anglas in der Revolution selbst bedeutsame Beweise, auf welchem Wege man am leichtesten und schnellsten zu dem ausgezeichnetsten Ruhme in Frankreich gelangen könnte, so musste dies um so mehr seit 1814 sich wiederholen, als nun durch das Grundgesetz der Verfassung für jeden wahlfähigen und wählenden Franzosen die Verpflichtung aufgestellt wurde, selbstständig sein politisches Urtheil über die verschiedenartigsten Zweige der Verwaltung und die gesammten Verhältnisse der inneren und äusseren Politik sich zu bilden, und wenn es darauf ankam auch öffentlich zu vertreten. Vor der Revolution war der ausgezeichnete Dichter sicher, als der berühmteste und ehrenwertheste Mann in Frankreich gepriesen zu werden: jetzt rühmt man vor allen den ausgezeichneten schriftlichen oder mündlichen politischen Styl als die würdigste Gabe des Franzosen: und dies hat Chateaubriands Ruf noch höher gehoben und den Namen Benjamin Constant, Foy, Lamarque, Bignon, Casimir Perier, Martignac, Dupin ainé, Royer Collard *), Guizot, Odillon Barrot, Thiers und Villemain, wenn einige derselben auch bereits ein glänzendes literärisches Verdienst besassen, bei allen Partheien die allgemeinste Anerkennung und Bewunderung verschafft. —

Bei den ernsteren Wissenschaften zeigte sich in der Französischen Literatur bis auf die letzten Jahre im Allgemeinen der sehr bedenkliche Nachtheil, dass die Schriftsteller sich vorzugsweise nur auf die im Lande selbst gemachten Untersuchungen beschränkten, nur selten einzelne Werke aus der Englischen, Italienischen, und noch viel weniger aus der Deutschen Literatur be-

*) Nur seiner parlamentarischen Politik verdankte Royer Collard im J. 1827 die in Frankreich fast unerhörte Ehre, in der Academie Française von sämmtlichen Anwesenden Mitgliedern (26) einstimmig als einer der Vierzig gewählt zu werden. Dem gleichen Rufe Dupins, der sonst als Schriftsteller auf diese Ehre nicht Anspruch machen konnte, folgte 1831 die Aufnahme in dieser Academie.

rücksichtigten, daher von den längst bei diesen Völkern einheimisch gewordenen Forschungen keine Kenntniss nahmen, und deshalb oft mit neu gefundenen Resultaten sich brüsten wollten, die hier schon mit Recht als verjährt betrachtet werden konnten Eine vortheilhaftere Ausnahme fand allerdings bei den mathematischen und Natur-Wissenschaften im weiteren Sinne des Wortes statt, doch gewöhnlich auch nur aus dem zufälligen Grunde, weil die Gelehrten dieser Fächer bei den genannten Völkern sich der Französischen oder Lateinischen Sprache in ihren Untersuchungen bedienten. Erst seit der Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe in Europa durch die beiden Pariser Frieden ist der geistige Verkehr Frankreichs mit Deutschen, Englischen, Italienischen, ja sogar mit der Slavischen Literatur so ausserordentlich erweitert worden, dass nicht nur ein allgemeines Bedürfniss nach Uebersetzungen der ausgezeichnetsten Werke dieser Völker entstanden, sondern auch in gleicher Weise, wie für den Deutschen Gelehrten die ernste Forderung aufgestellt ist, sich selbstständig mit diesen Schriften im Original bekannt zu machen. Daher schreibt sich gegenwärtig der unverkennbare Eifer für die Deutsche und Englische Literatur, namentlich bei den jüngeren Schriftstellern Frankreichs, dessen bedeutsamere Folgen in der Einwirkung auf den ferneren Entwickelungsgang der wissenschaftlichen Cultur wir aber erst in den nächsten Jahren nach ihrem ganzen Umfange werden erkennen und in rechtem Lichte würdigen können.

Die Theologie und Jurisprudenz haben in Frankreich die Periode ihres Glanzes und wissenschaftlicher Bedeutsamkeit bereits vor Jahrhunderten gehabt: reichen die ersten Commentatoren des Römischen Rechts, die noch bis jetzt ihren classischen Ruf erhalten haben, ein Jacques Cujas, ein Denys Godefroi, ein Barnabas Brisson bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein, so sind die grössten practischen Theologen, die ersten geistlichen Redner Frankreichs im Zeitalter Ludwigs XIV. zu suchen, der gründliche, einfache und doch so ergreifende Louis Bourdaloue (1632 † 1704), der angenehm anziehende und rührende Esprit Flechier (1633 † 1710), der feurige und salbungsvolle Jean Baptiste Massillon (1663 † 1742). Im achtzehnten Jahrhunderte gehört der für ganz Europa wichtige Montesquieu (1689 † 755) mehr dem Fache der allgemeinen Po-

litik und practischen Philosophie zu, wie der Rechtsgelehrsamkeit: denn hier glänzen in dieser Zeit nur einige Practiker, deren Ruf und Einwirkung indess, eben so wie in der Gegenwart, der Natur der Sache nach mehr auf Frankreich beschränkt bleiben: so Cambacérès, Desèze, Daunou, Graf Pastoret, Dupin ainé. — Die Medicin, die gleichfalls ihre Triumphe in der Praxis zu feiern gewohnt ist, fand in Frankreich ein ausgezeichnetes Feld für ihre thätigste Anwendung. Daher besass dieses Land bereits im sechszehnten Jahrhunderte nächst Italien die ersten Aerzte und vergrösserte alljährlich seinen Ruf in der Heilkunst bis in das Zeitalter Ludwigs XIV. hinein. Aber auch dann, als Deutschland, Holland und England zur Theilung dieses Ruhmes mit dem besten Rechte sich herandrängten, blieb er für Frankreich mindestens im Allgemeinen bis zur Revolution erhalten, und wurde durch die Folgen derselben später für die Chirurgie eher erhöht als vermindert *). Die Einwirkung der grossen Deutschen und Niederländischen Aerzte des achtzehnten Jahrhunderts, eines Hoffmann, Stahl und Boerhave auf die Französische Medicin war nicht zu verkennen, aber sie äusserte sich mehr in Montpellier als in Paris, und erhob den Ruf dieser Facultät als einer der ersten medicinischen Lehranstalten für ganz Europa. Die erste clinische Anstalt in Frankreich wurde durch Desbois de Rochefort zu Paris im Hospital de Charité 1785 gestiftet, aber erst durch Corvisart 1788 recht begründet. Bei der Vernichtung aller höheren Lehranstalten in Frankreich während der Revolution wurden die medicinischen Facultäten zuletzt am 18ten August 1792 aufgehoben. Aber hier trieb auch wiederum die Nothwendigkeit zuerst zur Rückkehr, und kaum hatte der Terrorismus sein erstes Stadium mit Robespierres Sturz durchlaufen, fast noch ein Jahr vor Einsetzung der Directorial-Regierung, am 14. Frimaire 1794 wurden

---

*) Casper's Characteristik der Französischen Medicin, Leipzig 822. Nach derselben ist in Frankreich jetzt das System des Sensuatismus überall vorherrschend, das nur sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen beobachtet, daher auch meistentheils die Cur der Französischen Aerzte nur symptomatisch ist. Die Moxa und jede andere Anwendung des Brennens in der Chirurgie sind nirgends so verbreitet als in Paris. —

bereits 3 ecoles de santé zu Paris, Strassburg und Montpellier wiederhergestellt, auf denen aber zugleich die früher von einander getrennten Chirurgie und Medicin vereinigt wurden, wobei es denn bis auf die Zahl dieser medicinischen Hochschulen auch jetzt noch verblieben ist. Erlauben wir uns einen Hinblick auf die gegenwärtige Stellung Frankreichs in diesem Zweige der Literatur zu den anderen Völkern Europas, so dürfen wir für die neuere Zeit Pinel's Auftreten (1745 † 1826 Paris) nicht ausser Acht lassen. Er erregte durch seine Nosologie philosophique ein grosses Aufsehen, in welcher er die Medicin mit der flachen empirischen Französischen Philosophie verband und alle medicinische Kenntnisse von dem Studium der sinnlichen Erscheinungen ausgehen liess. Ihm huldigte nicht nur die gesammte Pariser Schule, sondern bald ganz Frankreich, und daher schreibt sich auch grösstentheils die Abneigung der Französischen Gelehrten auf dem Gebiete der Medicin und der Naturwissenschaften gegen alle höhere und tiefer in das Wesen und den Zusammenhang der Dinge eindringende Forschungen: sie haben daher dieselben nur durch eine Menge wichtiger factischer Entdeckungen bereichert, überlassen aber anderen Gelehrten die Verbindung zwischen denselben und ihre genauere Erläuterung auf sich zu nehmen. Daraus folgt aber auch, dass alle Fächer der medicinischen Wissenschaften, welche die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen begreifen, von den Franzosen vorzüglich bearbeitet sind, besonders die Anatomie durch Portal, Corvisart, Bichat, Duchatelet und Recamier, und die Chirurgie ihre ersten practischen Meister bei ihnen aufzusuchen hat, wie Desault (1744 † 1795), Dupuytren (1778 † 1835), Desgenettes, Delpech u. m. a. Aus demselben Grunde sind aber auch bei ihnen Physiologie und allgemeine Pathologie dürftig bearbeitet, und nicht einmal vollständig in den academischen Unterricht aufgenommen. —

In den blos auf empirische Beobachtungen, und nicht minder in den auf Mathematik begründeten Naturwissenschaften ragen die Franzosen mit den ersten Europäischen Namen hervor. Die allgemeinste Hochachtung der Mitwelt, welche Graf Buffon (1707 † 1788) als classischer Naturgeschichtschreiber im achtzehnten Jahrhunderte genoss, erndtete George Cuvier (Mümpelgard 1769 † 1832 Paris), der Begründer der vergleichenden Anatomie in einem noch höheren Grade für unsere Zeit. In der Botanik

zeichneten sich auf glänzende Weise Bernard Jussieu (1699 † 1777) und dessen Neffe Ant. Laurent Jussieu (Lyon geb. 1748) aus; eben so in der Mineralogie René Just Hauy (1743 † 1822). Die Physik verdankt die wichtigsten eigenen Entdeckungen und die zweckmässigste Anwendung anderweitiger Entdeckungen den Reaumur (1683 † 1757), Lavoisier (1743, guillotinirt 1794), Gay-Lussac u. s. w.: fast noch höhere Verdienste haben sich die Franzosen um die Chémie und deren ausgedehntere Anwendung auf die Arzeneikunde und die technische Cultur erworben durch Ant. François Fourcroy (Paris 1755 † 1809), Jean Ant. Graf Chaptal (1753 † 1831), Claude Louis Graf Berthollet (1748 † 1822), durch die Vauquelin, Guyton-Morveau, Thénard u. m. a. Auf gleiche Weise ehrenwerth ist ihr Einfluss auf die mathematischen Wissenschaften zu bezeichnen, und wie als Zierden in denselben im vorigen Jahrhunderte Maupertuis (1697 † 1759), d'Alembert (1717 † 1783) und Joseph Le Français de Lalande 1731 † 1807 genannt werden müssen, so in dem gegenwärtigen Delambre (1749 † 1822), Graf Laplace (1749 † 1827), Legendre, Lacroix und Biot. Die damit verwandten Militärwissenschaften haben in der neueren Zeit stets für jeden Zweig derselben eine ergiebige Heimath in Frankreich gefunden, und sind hier verhältnissmässig am thätigsten bearbeitet worden, wenn auch nur selten ein Mann von dem gewichtvollen Einflusse, wie Marschall Vauban (1633 † 1707), hervorging, da wir hier die übrigen von anderen Beziehungen des Geistes und des Charakters abhängigen grossen Feldherren nicht berücksichtigen können. Gleiche Meisterschaft finden wir bei den Franzosen in den geographischen Wissenschaften, wie dies die oben §. 1. erwähnten Cassini's, die Gebrüder de l'Isle, d'Anville u. v. a. erweisen.

Was die historischen Studien anbetrifft, so sind die Geschichte, Archäologie und Numismatik des Alterthums durch einzelne vortreffliche Arbeiten *), namentlich für den Orient, von Seiten der Academie des Inscriptions wesentlich gefördert,

*) Hieher rechnen wir auch die Untersuchungen über Aegyptens Alterthümer, die durch Napoleons Expedition nach Aegypten 1798

und die Namen Graf Caylus, Barthelemy, Millin, Letronne, Champollion geniessen einen verdienten Ruf. Doch vermögen wir nicht ein gleiches Urtheil über Darstellungen grösserer Zeiträume zu fällen, da Rollin's, Crevier's und dergleichen Werke nur als lesbare Compilationen aus den alten Schriftstellern gelten können, die durchaus keinen Anspruch auf critische Untersuchung machen. Gegenwärtig dürfte aber durch die genauere Bekanntschaft mit einigen vorzüglichen Forschungen der Deutschen, wie mit den von Niebuhr, Savigny, Schlosser, eine lebhaftere und erfolgreichere Thätigkeit auch diesen Arbeiten der Geschichte zugewandt werden. In Bezug auf das Mittelalter sind nur die Landesgeschichte und die historischen Hülfswissenschaften eifrigst in Frankreich gefördert, und vor allen hat sich dabei die Congregation des heiligen Maurus, als ein Zweig des Benedictiner-Ordens ausgezeichnet, welcher auch Jean Mabillon (1632 † 1703), der Begründer der Diplomatik als Wissenschaft zugehört. Die Zeitgeschichte erfreut sich aus älterer Zeit in dem edlen Jacques Auguste de Thou (Paris 1553 † 1617) ein treffliches Musterwerk in unbefangenem Urtheil und gehaltvoller Darstellung zur Nachahmung für Frankreich zu besitzen: aber sie musste dann auch fast zwei Jahrhunderte auf eine gelungene Arbeit Verzicht leisten, der die Ehre einer classischen Schrift unverkümmert zugetheilt werden konnte, da bald die Wahrheitsliebe des Forschers bei dem Nationalstolz Schiffbruch litt, und blinkenden Glanz statt gediegener Gründlichkeit darbot, bald die Form der Darstellung durch eine übermässige Redseeligkeit, oder gleichgültige Vernachlässigung vernichtet wurde. Dagegen erscheint Frankreich als das Vaterland der sogenannten Memoiren, die theils durch Charakterschilderungen ein lebendiges Bild des Hoflebens und der politischen Verwickelungen, theils durch die eigenen Beobachtungen auf dem Schauplatze der Begebenheiten die wichtigsten Materialien für die Kriegsgeschichte und den damaligen gesammten bürgerlichen Zustand der Völker liefern. Die Franzosen haben von dieser Gattung der Quellen für die Geschichte mehr geliefert, als alle übrigen Völker zusammen, — da erst in neuerer Zeit die

und die zahlreichen, von den mitgenommenen Gelehrten dort angestellten Nachforschungen angeregt wurden, und neuerlichst durch Champollions 1829 hieher auf Kosten des Staats gerichtete Mission frisches Leben und Material empfingen.

Engländer einigermaassen gleichen Schritt hierin mit den Franzosen halten zu wollen scheinen — und haben in der That im Allgemeinen in den Memoiren eine grössere Offenherzigkeit und Unbefangenheit entwickelt, wie in ihren vollständigeren historischen Arbeiten. Denn der Reiz, ohne Scheu von ihren Zeitgenossen zu berichten, zumal wenn sie sich selbst sicher gestellt haben, dass diese Berichte erst nach ihrem eigenen Tode bekannt gemacht werden, hat die ersten Staatsmänner und Feldherren *) bewogen, auch rücksichtsloser die Begebenheiten zu besprechen, in denen sie selbst gut oder übel betheiligt sind, um den Glauben für die Wahrheit des Ganzen zu erhalten. Bei diesen Memoiren, die reichhaltig genug auch bereits seit der Französischen Revolution in Schriften bewährter Männer vor uns liegen, dürfen aber durchaus nicht die trügerischen Buchhändler-Speculationen mitgerechnet werden, die namentlich in Paris ausgeführt, unter dem Aushängeschild irgend eines berühmten Namen die trivialsten Zeitungs-Compilationen liefern, die ihren pikanten Beisatz nur in völlig erdachten Ungereimtheiten erlangen. — Doch hat in der Gegenwart überhaupt die historische Literatur einen höheren Standpunkt bei den Franzosen eingenommen, als er jemals früher hier bemerkt werden konnte: denn Forschung und Darstellung haben ebenmässig eine würdigere Haltung gewonnen in den Werken von Barante, Thierry, Daru, Guizot, Thiers, Mignet, Villemain, Capefigue u. a. Das Feld der Tagespolitik hat seit der Revolution zahllose Flugschriften jährlich hervorgebracht, die Kräfte vieler ausgezeichneter Talente dadurch zersplittert, hat aber für manchen Kopf auch zuerst die Bahn gewiesen, auf sich aufmerksam zu werden, und seinen Geistesgaben eine höhere Richtung zu geben.

Die von dem lebhaften Interesse am öffentlichen Leben unmittelbar abhängigen Staatswissenschaften sind bei den Franzosen seit Colberts Zeiten stets sehr beliebt gewesen, wiewohl sich dieselben vorzugsweise darauf beschränkt haben, die von anderen Völkern gelieferten inhaltreichen Untersuchungen durch politische Erfahrungssätze zu erläutern, und mit Beispielen

*) Namen hier anzuführen, verlohnt nicht der Mühe, da auf künstlerische Darstellung es bei den Memoiren nicht abgesehen ist, und die meisten sehr berühmten Männer Frankreichs als Schriftsteller hier vorkommen.

aus der Geschichte zu belegen. Die Zahl der Französischen Schriftsteller in diesem Fache ist ausserordentlich gross, aber bei einer behutsamen Auswahl der selbstständigen Arbeiten schwindet sie sehr zusammen, und ausser dem oben bereits angeführten classischen Ch. Secondat Baron de Montesquieu besitzt das achtzehnte Jahrhundert nur den Begründer des physiokratischen Systems, den Arzt François Quesnay (1694 † Paris 1774,) die Encyclopädisten und die Practiker (!) in den gesetzgebenden Körpern der Französischen Revolution, wenn wir nicht die Genfer Jean Jacques Rousseau und Jacob Necker auch hier Frankreich zuschreiben, da doch ihr literärischer und politischer Einfluss hauptsächlich in diesem Lande seine Wirkungen geäussert hat. Seit der Restauration sind zwar die verschiedenartigsten Gegenstände der Staatswissenschaften abermals in der Praxis, oft durch sehr gründliche Debatten erörtert und in Gelegenheitsschriften weiter verfolgt worden: aber bedeutende Werke, die die Staats-Wissenschaften selbst theoretisch weiter entwickelten, sind hier nicht erschienen, wenn auch die Werke von Jean Baptiste Say (Lyon 1767 † Paris 1832) und Charles Ganilh (Auvergne 1760 † 1825) einen wohlverdienten achtbaren Ruf sich erworben haben.

Die Philosophie findet in ihren speculativen Theilen keinen besonders geeigneten Boden in Frankreich, und kann daher seit Des Cartes (Tourraine 1596 † Stockholm 1650) keinen originalen Schöpfer eines neuen philosophischen Systems aufweisen. So sehr auch das Wort Philosophie und fast noch mehr der Name der Metaphysik in diesem Lande gemissbraucht sind, so wenig ist doch allgemeiner Ernst selbst bei den sogenannten Philosophen zu bemerken, tiefer als in die Vorhöfe der Logik und der empirischen Psychologie einzudringen: daher ist das Feld der practischen Philosophie durch Männer wie Montaigne, Pascal, Mallebranche, und wir müssen hieher auch Diderot rechnen, gehoben, und nach ihren Mustern mit einer reichhaltigen Literatur angebaut. Aber selbst Helvetius (1715 † 1771), J. Antoine Nicol. Marquis de Condorcet (1743 † 1794), unbestritten die beiden grössten philosophischen Köpfe in Frankreich im achtzehnten Jahrhunderte, verliessen diese Bahn selten und konnten dann wenigstens zu keinem selbstständigen System sich erheben. Die Bekanntschaft mit den Fortschritten der Deutschen Philosophie fehlte überdies damals gänzlich, sie wurde nicht

vermittelt unter den Stürmen der Revolution, oder unter dem eisernen Scepter Napoleons, dem das Wort Metaphysik ein Gräuel war, und der sich daran vergnügte, jede Schwindelei mit diesem Namen als einem Schimpfworte zu bezeichnen. In der Gegenwart scheint aber auch hier der literärische Verkehr Frankreichs mit Deutschland eine neue Epoche dem philosophischen Studium in jenem Lande erwecken zu wollen, indem dazu als erster Vermittler Victor Cousin sich darbietet: die Ergebnisse davon stehen aber erst zu hoffen.

Die Wissenschaften der allgemeinen Sprachkunde und namentlich das Studium der classischen Philologie, mit welchen wir den Schluss dieser Uebersicht machen können, da sie zu allen Wissenschaften gehören, stehen gleich wie die Philosophie schon seit mehr als einem Jahrhunderte in Frankreich im Hintergrunde. Die glänzenden Zeiten der Etienne, Muret, Casaubon, Saumaise sind vorüber, sodass gerade mit dem Zeitalter Ludwigs XIV., das fast allen übrigen Wissenschaften in Frankreich ein höheres, für ganz Europa ausgezeichnetes und anregendes Leben entgegen führt, in diesen Studien der Verfall beginnt. Aber auch das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch, und nicht minder in der Gegenwart stehen die Griechische und Römische Literatur hier auf einer sehr untergeordneten Stelle, so dass kein bedeutender Name ausserhalb Frankreichs einen bleibenden Ruf gewinnen konnte. Eine sehr ehrenvolle Ausnahme macht dagegen das Studium der Orientalischen Literatur, das gerade in der Gegenwart einen seiner Hauptsitze in Paris aufgeschlagen hat, und in Sylvestre de Sacy (g. z. Paris 1758) seinen gründlichsten Kenner der Arabischen und Persischen Sprache ehrt, sowie es in Abel Remusat (Paris 1788 † 1832) einen gleichen Kenner der Chinesischen Literatur besass.

Vermögen wir auch bei einer so gedrängten Uebersicht der Hauptereignisse in der geistigen Entwickelung eines Volks die vorzugsweise gewählten Richtungen leicht zu erkennen, und dadurch den Charakter des Volks und seines Verhältnisses zu der bestehenden Staatsverwaltung richtiger zu würdigen, so ist es nicht minder eine anziehende Aufgabe, rückwärts die Einwirkungen verschiedener Herrscher, zumal wenn dieselben, wie in Frankreich, unter verschiedenen Staatsformen regiert haben, auf grössere oder geringere Fortschritte der gesammten intellectuellen Cultur, wie der einzelnen Wissenschaften, oder minde-

stens doch auf eine ausgedehntere Verbreitung derselben in dem Volke zu verfolgen und, wo es angeht, selbst durch statistische Zahlenangaben zu documentiren.

Versuchen wir dies nach Graf Daru *) durch die Uebersicht der Anzahl der gedruckten Bogen in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern aus dem gländzendsten Regierungsjahre Napoleons 1811, aus dem ersten Regierungsjahre Carls X. 1825, und aus der Blüthezeit des wieder erneuerten Jesuiten-Einflusses 1826, unmittelbar vor dem im J. 1827 erfolgten Eintritt des Ministeriums Martignac, so erhalten wir:

	1811 Bogen	1825 Bogen	1826 Bogen.
1. Theologie.	2,509,752 —	17,487,057 —	23,268,420 —
2. Jurisprudenz u. Gesetzgebung.	2,831,662 —	15,929,839 —	18,605,495 —
3. Geschichte und Reisebeschreibungen.	3,375,891 —	39,457,957 —	46,545,725 —
4. Staatswissenschaft.	133,187 —	2,915,826 —	2,097,390 —
5. Militärwissenschaft.	1,147,400 —	1,457,913 —	1,445,982 —
6. Mathematische-Natur-Wissenschaften u. Medicin.	2,214,303 —	10,928,277 —	12,160,381 —
7. Philosophie.	410,298 —	2,804,182 —	3,032,191 —
8. Schöne Wissenschaften.	3,781,826 —	30,205,158 —	27,704,971 —
9. Schöne Künste.	161,525 —	2,937,301 —	1,999,560 —
10. Vermischte Schrift.	1,885,869 —	3,886,975 —	7,699,977 —
Gesammtsumme der gedruckten Bogen.	18,451,713 —	128,010,483 —	144,561,094 —

Es ist also die Gesammtsumme der gedruckten Bogen in dem so bedeutend verringerten Königreiche gegen das Kaiserthum, doch in dem Zeitraume von 14 Jahren auf das Siebenfache, und in dem funfzehnten Jahre sogar auf das Achtfache gestiegen, dagegen nur bei den von Napoleon geliebten und geehrten

*) Notices statistiques sur la librairie, Paris 827.

Militärwissenschaften ist fast dasselbe absolute Zahlverhältniss erhalten, was freilich relativ gegen die Gesammtzahl gehalten eine überaus grössere Theilnahme an denselben unter Napoleon, als unter den Bourbons verräth. Dagegen ist die Theologie auf das Acht- und Neunfache gestiegen, die Jurisprudenz auf das Sechsfache, die Geschichte durch die zahllosen Memoiren, die unter Napoleon beschränkt, oder völlig verboten waren, sogar auf das Zwölf- und Vierzehnfache gestiegen. Die geringste Zunahme findet man nächst den Militärwissenschaften, noch in den mathematischen, Natur-Wissenschaften und Medicin, wo nur das Vier- bis Fünffache erreicht worden ist.

Dupin *) hielt sich aus diesen Angaben zu dem Schlusse berechtigt, dass der Geschmack an wissenschaftlicher Beschäftigung seit der Restauration überhaupt in Frankreich sich allgemeiner verbreitet und vorzugsweise ernsteren Gegenständen zugewandt habe, dass also überhaupt die geistige Ausbildung in erfreulichem Wachsthum begriffen sei. Dies muss gewiss eingeräumt werden, wenn wir auch nicht vorzugsweise das auf ernste Gegenstände hingerichtete Studium besonders hervorzuheben vermögen: wir ersehen dies aus der einfachen Aufzählung der jährlich erscheinenden Werke.

In den letzten vier Jahren unter Napoleon schwankte die Zahl zwischen 1200 und 1800:

1816 stand sie bereits auf 3090 Bände
1817 — — — — 3256 —
1821 — — — — 4360 — darunter 576 Andachtsbücher, 9 Theologische Wissenschaft., 365 aus dem Fache der Jurisprudenz und Gesetzgebung, 118 Geschichte, 17 Politik, 363 Tagesschriften, 81 Mathematik und Militär. W., 7 Philosoph., 862 schöne Wissenschaften, und ausserdem

*) Forces productives et commerciales de la France, vol. I. S. 21.

Jahr		Bände	
			noch 178 Romane und 563 Almanache und Calender.
1822 *)	stand sie bereits auf	5824 Bände	und überdies 229 Musikhefte und 840 Kupferstiche
1823	— — — —	6007 —	und überdies 365 Musikhefte und 978 Kupferstiche
1824	— — — —	6974 —	und überdies 336 Musikhefte und 1027 Kupferstiche.
1826	— — — —	4347 —	
1828	— — — —	7616 —	
1830	— — — —	6739 —	
1831	— — — —	5063 —	
1833	— — — —	7011 —	darunter 235 Theolog. u. Andachtsbücher, 213 Geschichte, 213 Mathematik, Naturwissenschft. und Medicin, 455 Dichtkunst und überdies noch 355 Romane, 102 Philosophie, 170 schöne Künste und Reisebeschreibungen, 604 in fremden Sprachen und Provincialdialekten, 4346 Pamphlete, Broschüren, Reden u. s. w.

Aus dieser Uebersicht ist das regelmässige Fortschreiten von 1816 bis 1824 nicht zu verkennen, erleidet dann durch die veränderten Verwaltungsmaassregeln in den ersten Regierungsjahren Carls X. ein plötzliches Stocken, schreitet dann wieder un-

*) Vergleichen wir von hier ab die Zahl der in Frankreich jährlich bekannt gemachten Bänden mit den jährlich in beiden Leipziger Messcatalogen angezeigten, so ist sie in den geringsten der nun folgenden Angaben mindestens gleich, und in dem anderen übertrifft sie um 2000 bis 2500 Nr. scheinbar den Deutschen Buchhandel, wobei aber zu bemerken bleibt, dass nach der Französischen Sitte in der Gegenwart auch das unbedeutendste Pamphlet und jede gedruckte Rede mit aufgeführt wird, die in Deutschland hier gar keine Stelle findet. Die Zahl dieser Schriften erreicht aber sicher jetzt die volle Hälfte der Angaben, wie 1833 sogar 4346 Pieçen.

ter dem Ministerium Martignac 1828 überraschend weiter fort, bis die Juli-Revolution des Jahres 1830 ein abermaliges starkes Halt entgegenbietet, und die meisten auf geistiges Leben zu verwendenden Geldkräfte und Talente jeder ernsteren literärischen Unternehmung entführt, sie aber verstärkt sofort der periodischen Presse und den politischen Flugschriften unterwirft. Daher das Sinken im Jahre 1831 in der Gesammtzahl der literärischen Erscheinungen, die plötzliche Unterbrechung aller grösseren wissenschaftlichen Unternehmungen, und eben daher die traurige Erscheinung, dass 1833 beinahe zwei Drittheile aller Bücher in die Kategorie der Pamphlete, politischer Broschüren und Reden gehören.

In gleicher Weise ergiebt sich das Wachsthum der allgemeineren Theilnahme an den Productionen der Literatur in den letzten 20 Jahren, aus der vermehrten Anzahl der Druckereien, Buchhandlungen, der übrigen damit verknüpften Gewerbe, und der jährlichen Vergrösserung der dabei umgesetzten Capitalien.

Paris hatte im Jahre 1813 377 Buchhandlungen *) und 79 Druckereien mit 390 Pressen, das übrige Frankreich 955 Buchhandlungen und 720 Druckereien, welche damals zusammen jährlich nach Graf Chaptal für 21,652,000 Frcs. (5,846,040 Thlr.) gedruckte Sachen lieferten. Im Jahre 1825 besass Paris bereits 616 Buchhandlungen, 140 Kupferstichhandlungen **), 59 Musikhandlungen, 18 lithographische Anstalten und 94 Druckereien ***),

*) Der Pariser Buchhandel hat den eigenthümlichen Charakter, dass für die besonderen Zweige der Wissenschaften einzelne Handlungen bestehen, wie z. B. für die Geographie, Militärwissenschaften, Mathematik u. s. w., allgemeine Sortimentshandlungen aber nur sehr wenige getroffen werden und keine einzige von dem Umfange einer grösseren Deutschen, namentlich von Leipzig stark entfernten Buchhandlung.

**) Diese beschäftigten 390 Kupferstecher, 11 Holzstecher, 17 Formschneider und 17 Land-Kartenstecher; Kupferstiche und Carricaturen wurden allein in Paris jährlich für 3,000,000 Fr. (810,000 Th.) umgesetzt.

***) Ausserdem hat Paris noch 38 Schriftgiessereien, 84 Antiquare und 201 Buchbindereien.

und in den Departements des Französischen Staats standen ausserdem 1025 Buchhandlungen, 613 Druckereien und 26 lithographische Anstalten in Nahrung, welche zusammen nach Dupin einen Absatz von 33,750,000 Frcs. (9,112,500 Thlr.) jährlich hatten, wobei Paris allein nach den Berechnungen von Benoiston de Chateauneuf schon für 1821 mit mehr als 10,500,000 Fr. (2,835,000 Thlr.) Antheil nimmt, für 2,770,000 Fr. (747,900 Thlr.) davon ins Ausland sendet, und ausserdem 2,500,000 Fr. (675,000 Thlr.) für Journale und Zeitungen bezieht.

Endlich dürfen wir als ein einigermaassen genaues Bild von der allgemeinen Verbreituug der Cultur und ihren besondern Richtungen nicht die Tageblätter und wissenschaftlichen Zeitschriften übersehen, in wie starker Anzahl sie überhaupt vorhanden sind, und in einem wie starken Absatz der Exemplare die einzelnen im Volke sich Umlauf verschafft haben. Die Zahl der wissenschaftlichen Journale ist in Frankreich ausserordentlich gering, und steht in dem Verhältnisse gegen England und Deutschland wie 1 zu 12 und 16. Frankreich besass im Jahre 1825 75 Zeitschriften: 4 für religiöse Erbauung, 16 allgemeine critische, 3 für Pädagogik, 2 für Kriegswissenschaften, 2 für Geographie, 14 für Medicin, 22 für Jurisprudenz, Gesetzgebung und practische Prozessführung, 9 für schöne Wissenschaften und 3 für Moden. Diese wurden bis auf 4 sämmtlich in Paris herausgegeben. Dagegen in der Liebe für politische Neuigkeiten, besonders was die Entwickelung der eigenen Landesverhältnisse anbetrifft, und in dem Eifer an Zeitungslectüre stehen die Franzosen kaum den Engländern nach, und lassen die Deutschen weit hinter sich zurück. Paris hatte schon 1825 allein 11 Zeitungen, die in grossen Auflagen gelesen wurden, zu denen noch inzwischen bis 1834 7 neue hinzugekommen sind. Die Provinzen hatten damals 23 gelesene Zeitungen, und jetzt befindet sich kaum ein Departement, (im Jahre 1830 hatten nur noch 16 Depts. keine eigene Zeitung), das nicht in seiner Hauptstadt sein eigenes politisches Blatt besässe. Daher war schon die Gesammtzahl der Journale und Zeitungen im September 1830 auf 373 gestiegen, wovon aber Paris allein 170 lieferte, und wenn wir das häufigere Erscheinen der Pariser Zeitungen und ihre stärkere Auflagen berücksichtigen, so fallen auf Paris fast zwei Drittheile sämmtlich erscheinender Blätter, die nach Dupin

bereits 28,509,532 Bogen im Jahre 1820, und 26,420,520 Bogen im Jahre 1826 betrugen, und die im Jahre 1830 blos an Stempelabgabe 2,382,000 Fr. (643,140 Thlr.) der Staatscasse einbrachten *). Unter den Pariser Hauptzeitungen dient der Absatz nebst seiner Steigerung und Verringerung zugleich als das Thermometer der öffentlichen Meinung: wir finden folgende Ergebnisse bei der Zahl der Abonnenten

		1825	1830 Aug.	1833 Jun.	1834 Jan.
1.	Moniteur.	1,800	2,600	2,150	2,150
2.	Journal des Debats.	12,000	14,700	11,000	10,200
3.	Journal de Paris **).	(1830 gestift.)	1,300	2,000	1,900
4.	Gazette de France.	2,000 } beide vereint 1826	9,560	7,500	8,230
5.	Etoile.	3,000			
6.	Quotidienne.	6,000	4,500	4,800	4,000
7.	Messager.	(1827 gestift.)	2,350	1,700	1,100
8.	Constitutionel.	17,000	23,333	13,330	10,000
9.	Courrier Français.	3,000	4,000	6,700	6,000
10.	Journal de Commerce.	1,900	2,440	1,940	2,000
11.	Temps.	(1828 gestift.)	7,750	4,240	5,000
12.	National.	(1829 gestift.)	2,300	4,450	4,700

Der Moniteur, oder das einzige durchaus officielle Blatt, grösstentheils nur von den Behörden gehalten, bleibt unverändert bei seinen 1800 bis 2600 Abonnenten stehen. Nicht viel beweglicher ist die Parthei der Ultra-Royalisten, welcher die Nr. 4, 5 und 6 zugehören, sie mögen im Ministerium stehen, wie unter Villûle und Polignac, oder dasselbe bekämpfen, 1825 11,000 Abonnenten zusammen, 1830 = 14,150; 1833 = 12,300; 1834 = 12,230. Die rein ministeriellen Journale s. Nr. 2 und 3, die zugleich gegenwärtig überhaupt das Interesse der doctrinären Parthei vertreten, 1825 = 12,000; 1830 = 16,000; 1833 = 13,000; 1834 =

*) Vergl. den dritten Artikel zur Statistik der Geistesbildung in Brockhaus literärisch. Unterhaltungsblätt. Apr. 1335. Nr. 103—5.

**) Früher hiess dieses Journal la nouvelle France, und wurde 1834 bei einer neuen Redaction, oder vielmehr bei der Vereinigung der früheren Abonnenten desselben mit einem neu begründeten Zeitungsinstitute so benannt.

12,100, also mindestens jetzt mehr im Sinken als im Zunehmen begriffen. Die sogenannten liberalen Journale zerfallen jetzt wiederum in 2 Partheien, von denen die eine den Charakter der Englischen Conservativen zu gewinnen sucht (Nr. 7 und 8; Nr. 7 war anfänglich sogar ein ministerielles Blatt), die zweite die Gränzen der republikanischen Staatsformen erreicht, oder sogar dieselben geradezu vertheidigt; jene hatte 1825 17000, und war bis 1830 im unausgesetzten Zunehmen mit 25,683 Abonnenten, dann aber sank sie als zu nachgiebig 1833 auf 15,130 und 1834 auf 11,100. Die letzte Parthei dagegen reift leider mit jedem Jahre einer grösseren Blüthe entgegen 1825 = 4,900; 1830 = 16,490; 1833 = 17,380; 1834 = 17,700 Abonnenten, und rechnet man noch dazu, dass gerade die Blätter dieser Parthei leihweise in den Leseboutiquen und Caffehäusern die meisten Leser auf jede einzelne Nummer besitzt (durchschnittlich mindestens 10 Leser auf jedes Blatt), während der Moniteur, die Ultraroyalistischen und ministeriellen Blätter mehr von Beamten und wohlhabenden Personen gekauft werden, in deren Händen sie fast ausschliesslich verbleiben, so wächst die Zahl ihrer Leser und Theilnehmer noch um ein Grosses.

Als Privat-Vereine gebildeter Männer, wissenschaftliche Bestrebungen in einzelnen Fächern, oder im Allgemeinen nach Localbeziehungen zu befördern, und den Sinn für Künste und Wissenschaften überhaupt im ganzen Lande zu erwecken, haben wir in Frankreich viele Nachahmungen jener oben §. 12 genannten Pariser Academien aufzuführen. Allgemeine in ihren Statuten von der königlichen Regierung bestätigte Gesellschaften für schöne Künste und Wissenschaften finden sich zu Rouen, Dijon, Grenoble, Caen, Bourges, Bordeaux, Agen, Avignon, Montpellier, Nancy, Versailles u. m. a. Für schöne Wissenschaften insbesondere sind die *Academie des jeux floraux* zu *Toulouse* und die *société Anacreontique* zu *Grenoble* zu bemerken; für Alterthümer und Landesgeschichte gemeinschaftlich, oder archäologische Gesellschaften insbesondere zu Paris, Marseille, Lyon, Toulouse, Nismes, Avignon, Valence und Strassburg. Die Medicinischen Gesellschaften zu Paris, Montpellier und Strassburg. Die statistische Gesellschaft zu Paris, die geographische Gesellschaft ebendaselbst; der Verein zur Untersuchung des Inneren von Afrika zu Marseille. Die Asiatische Gesellschaft zu Paris für die gesammte Orientalische Literatur.

Für den Ackerbau befindet sich eine Centralgesellschaft zu Paris, die in den meisten Hauptstädten der Departements Tochter-Vereine besitzt, mit denen sie in ununterbrochenem Verkehr steht. Für die Aufmunterung und Beförderung der National-Industrie findet sich gleichfalls ein Central-Verein zu Paris, dem indess wiederum die Societés d'émulation zu Rouen, Toulouse, Bourges, Amiens, Lyon, Nantes und in mehreren anderen Städten nahe verwandt sind; sowie mit der oben §. 12. angeführten Lehranstalt (*Conservatoire des arts et metiers* zu Paris) die gleichbenannten zu Lyon und Chalons.

C. Die Verfassung des Französischen Staates.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Lanjuinais (comte) Constitutions de la nation Française, 2 *vol. Paris* 1819, 8*vo.* — *De Salvandy, la constitution de l'an* 1830 *und Seize mois ou la revolution et les revolutionnaires, Paris Dec.* 1831. — *Thiers, la monarchie de* 1830, *Paris* 1831. *Nov.* — *Pölitz* die Europäisch. Verfassungen, Band II. S. 1—118.

Die früheren Verfassungen Frankreichs vor dem Jahre 1814 gehören in der Gegenwart eigenthümlich dem Gebiete der Geschichte an, da die Französische Revolution von Grund aus nicht nur alle früher bestehende Einrichtungen vernichtete, sondern auch den aus ihrer Entwickelung hervorgegangenen vier Hauptverfassungsgesetzen so wenig Festigkeit gewährte, dass sie als ephemere Kinder der Revolution mit ihr rasch verschwanden, und nur für das bürgerliche Leben mittelbar, wesentliche noch jetzt gültige Bedingungen feststellten. Aber der Geist des Volks hatte dadurch

eine so revolutionnaire Richtung erlangt, die sich darin gefiel, bestehende Einrichtungen rasch umzugestalten, dass auch selbst der eiserne Zwang unter Napoleons Herrschaft diesen Sinn zwar niederzuhalten, aber nicht zu vertilgen vermochte. Daher konnte auch die Dynastie der Restauration nur dann eine Sicherung ihrer wieder erlangten Regierungsgewalt verhoffen, wenn sie dieser Richtung nachgab, und ein neues Grundgesetz als Grundlage des politischen Lebens gewährte, das völlig die vorgefundene Staatsform des Kaiserthums umwarf, aber zugleich aus den Verfassungsurkunden vom 3ten September 1791, aus der Verfassung vom 24ten Juni 1793, aus der Directorial-Verfassung vom 23sten September 1795 und aus der Consular-Verfassung vom 13ten December 1799 einzelne Bestandtheile aufnahm, die dem Volke eine angenehme Erinnerung gewährten, und doch jetzt durch die Reife der Erfahrung für die Erhaltung der Würde und der Kraft der Monarchie sicherer gestellt werden konnten. Namentlich wurde vieles aus der ersten Constitution der damals noch erhaltenen Monarchie von 1791 entlehnt. Auf solche Weise sind gegenwärtig in Frankreich als Grundgesetze des Staates zu achten:

1) Die Verfassungsurkunde vom 6ten April 1814 *), entworfen vom Senate des damaligen Französischen Kaiserstaates, nachdem derselbe die Absetzung Napoleons und seiner Dynastie vom Französischen Throne ausgesprochen hatte, und die Zurückberufung der Bourbons durch die vier grossen verbündeten Mächte vom ersten Range anerkannt war. Nach derselben berief das Französische Volk Ludwig Stanislaus Xavier, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die anderen Glieder des Bourbonischen Hauses, nach alter Ordnung auf den Thron des wiederhergestellten Französischen Königreichs. Dadurch ist auch das Salische Gesetz in Bezug auf die Erbfolge in Frankreich wieder rechtsgültig geworden, und hat die Kraft eines Grundgesetzes erlangt. Dieses hatte aber seit der Thronbesteigung des Hauses Valois (1328) erst durch Uebereinstimmung der Reichsstände auf den deswegen einberufenen Reichstagen die weibliche Linie gänzlich von der Thronfolge ausgeschlossen. — Die vollziehende Gewalt wird dem Könige übertragen, die gesetzgebende zwischen

*) Bei Pölitz a. a. O. II. S. 85—87.

dem Könige, dem Senate und dem gesetzgebenden Körper getheilt; doch diese Bestimmungen und die meisten darauf folgenden Grundzüge sind entweder gänzlich geändert, oder doch sehr modificirt durch das zweite Grundgesetz, die vom Könige Ludwig XVIII. frei gegebene Verfassung, daher auch staatsrechtlich selbst von dem Könige *la declaration du roi* genannt.

2) *La Charte du* 4. *Juin* 1814 *), die am Schlusse des Eingangs ausdrücklich feststellt: „wir haben freiwillig und in freier Ausübung unsrer königlichen Gewalt sowohl für uns, als auch für unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten unseren Unterthanen diese Verfassungsurkunde zugestanden, übergeben und bewilligt.“ Und vorher: „wir verpflichten uns, dieser neuen Verfassungsurkunde getreu zu sein und behalten uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Throne desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in derselben Wagschaale abwiegt.“

Die Zusatzartikel des zurückgekehrten Kaisers Napoleon vom 22ten April 1815, die vorzüglich die Consularverfassung vom Jahre 1799 im Auge behielten, sind als vorübergehend zu betrachten, besitzen daher nur eine historische Merkwürdigkeit, aber keine jetzt mehr verbindliche Kraft. — Die Charte von 1814 trat daher nach der Wiedereinsetzung Ludwigs XVIII. auf den Französischen Thron im Juli 1815 unverändert zu ihrer Stellung als Hauptgrundgesetz des Staates zurück. Die feierliche Beschwörung desselben wurde aber von Ludwig XVIII. wegen seiner Gesundheitsumstände solange ausgesetzt, bis sie in den letzten vier Jahren seines Lebens durch seine Hinfälligkeit wirklich unmöglich gemacht wurde, wenn sie als ein öffentlicher Ceremonialact betrachtet werden sollte. Sie wurde aber von seinem Nachfolger Karl X. bei seiner feierlichen Krönung zu Rheims am 29ten Mai 1825 **) vollzogen. Als Eidbruch wurden deshalb die für gänzliche Verletzung der bestehenden Verfassungen ausgelegten Ordonnanzen Karls X. vom 25ten Juli 1830 ***)

*) Bei Pölitz a. a. O. II. S. 69–93.

**) Neueste Staatsacten, Bd. I., Hft. 1. S. 48.

***) Pölitz a. a. O. II. 98–106.

von einem Theile der legitim gewählten und einberufenen Deputirten-Kammer angeklagt, und dadurch der Aufstand in Paris und die Absetzung der älteren Linie Bourbon gerechtfertigt. Dies führte die Erklärung der Deputirten-Kammer vom 7ten Aug. 1830 herbei, die sich indess vollständig constituirt hatte, und zugleich durch die gebieterische Nothwendigkeit gedrängt als Nationalversammlung aufgetreten war. Nach derselben wurde nicht nur der Französische Thron für erledigt erklärt, sondern auch wesentliche Abänderungen in der Verfassungsurkunde von 1814 gefordert, die sofort an demselben Tage entworfen und dem Herzoge von Orleans um 7 Uhr durch die Deputirten im Plenum überbracht wurden. Vor der Annahme sämmtlicher Bedingungen und ihrer feierlichen Beschwörung von der versammelten Kammer wurde abhängig gemacht, ob derselbe und seine männlichen Nachkommen mit Ausschluss der weiblichen Linie fernerhin in Frankreich die königliche Würde besitzen sollten. Da diese Annahme sofort erfolgte, und inzwischen auch die Pairskammer *) mit 89 Stimmen gegen 13 um 9 Uhr Abends den Beschlüssen der Deputirten-Kammer beitrat, so wurde durch die Uebereinstimmung aller drei Theile der gesetzgebenden Gewalten ein neues Hauptgrundgesetz:

3) Die Constitutionelle Charte vom 7ten August 1830 **), die in den Punkten allein gültige Kraft besitzt, wo sie die frühere widerruft, und als eine wesentliche Ergänzung das Gesetz über die Pairskammer vom 29ten December 1831 ***) aufnahm.

4) Das jüngste Grundgesetz ist die Acte vom 10. Apr. 1832, welche Carl X. und seine männliche und weibliche Nachkommen auf ewige Zeiten von dem Französischen Boden verbannt. —

---

*) Jedoch war von dieser Beistimmung ausgeschlossen die Forderung der Deputirten-Kammer, dass die von Karl X. creirten Pairs sofort aus der Pairie ausgeschlossen werden sollten.

**) Pölitz a. a. O. II. 109—16. Balbi, Geographie p. 117—120.

***) Pölitz a. a. O. II. 116—18.

§. 15.

Staatsform. Rechte der höchsten Staatsgewalt und der regierenden Dynastie. Titel. Hofstaat. Orden.

Die Staatsform in Frankreich ist gegenwärtig für alle Theile des Reichs eine und dieselbe, und bildet eine durch eine Constitution beschränkte Monarchie *), mit dem Titel Königreich. Die Person des Königs ist unverletzbar und heilig, daher auch für sich selbst ausser aller Verantwortung für die Regierungshandlungen erklärt: aber seine Minister bleiben für die Ausführung einer jeden Maassregel verantwortlich, und es darf kein Gesetz, oder königlicher Befehl ohne die Contrasignatur des dafür haftenden Ministers bekannt gemacht werden **). Der König hat allein die vollziehende Gewalt; der König ist das Oberhaupt des Staates und führt als solches den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, erklärt allein den Krieg, schliesst Frieden, Bündnisse und Handelsverträge, ernennt zu allen Aemtern bei der Staatsverwaltung, und giebt allein die Verordnungen, welche die ungehinderte Ausübung der Gesetze des Staats erfordern, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst aufzuheben, oder von ihrer Vollziehung Beamte und andere Individuen zu entbinden ***). In Bezug auf

*) Der Eingang der alten Charte vom 4ten Juni 1814, welcher eben das Verhältniss der die Verfassung freiwillig gebenden Dynastie Bourbon aussprach, ist in der neuen Verf. vom 7ten August 1830 als eine Verletzung der Nationalwürde gestrichen.

**) Verf. vom 7ten August 1830 §. 12; eben so Verf. 1814 §. 13.

***) Bis auf den letzten mit Sperrschrift gedruckten Zusatz waren die vorangehenden Bestimmungen unverändert aus §. 14. der Verf. 1814 in den §. 13. der Verf. von 1830 übergegangen, und nur

die Bildung des Heeres ist die Gewalt des Königs noch besonders durch den Zusatz der Verfassung vom Jahre 1830 *) beschränkt worden, dass ausländische Truppen nur vermöge eines besonderen Gesetzes, das die Genehmigung aller drei gesetzgebenden Gewalten erlangt hätte, in den Staatsdienst aufgenommen werden dürften. Der König hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu mildern **). Er ertheilt allein Orden und Adelsbriefe nach seinem Belieben, so wie er nur ausschliesslich den Rang erhöhen kann, jedoch mit der Bestimmung, dass die alten Adelstitel vor der Revolution und die neuen während des Kaiserthums erworbenen in ihren Rechten verbleiben. Aber keine Rangerhöhung darf mit irgend einer Befreiung von den Lasten und den Pflichten der Gesellschaft verknüpft sein ***). Der König und seine Nachfolger sind verpflichtet, bei ihrer Thronbesteigung vor den beiden versammelten Kammern auf treue Beobachtung der constitutionellen Charte den Eid zu leisten †).

---

aus dieser die Worte Sicherheit des Staates nach Ausübung der Gesetze ausgelassen, weil diese gerade von dem Ministerium Carls X. als ein Motiv für die Ordonnanzen vom 25ten Juli 1830 gebraucht waren.

*) Zusatz des §. 13. der Verf. von 1830. Er war weniger aus financiellen Gründen herbeigeführt, als aus der Erinnerung, dass die Schweizer Truppen in der Juli-Revolution 1830 eben so hartnäckig, wie an dem 10ten August 1792, das königliche Haus und die Ehre ihres Eides der Treue vertheidigt hatten: es war also immer, wie es auch durchaus in der militärischen Ordnung liegt, von ausländischen nur von dem Interesse des Königs abhängigen Truppen keine Sympathie mit der öffentlichen Meinung zu erwarten, wenigstens wenn diese sich geradezu gegen das Interesse des königlichen Hauses erklärte.

**) Verf. v. 1830 §. 58; unverändert schon §. 67. der Verf. v. 1814.

***) Verf. v. 1830 §. 62: unverändert schon §. 71. der Verf. v. 1814.

†) Verf. v. 1830 §. 65. Dafür hiess es in der Verf. v. 1814 §. 74, dass dieser Eid bei der Feierlichkeit der Krönung geleistet werden sollte. Es stand also in der Willkühr der Könige, die Zeit der Eidesleistung zu bestimmen, da der Termin der Krönungs-Ceremonie von ihnen abhing, und ausserdem waren sie nicht genö-

Die Geburt bestimmt über die Thronfolge, welche bei der Dynastie Orleans im Mannesstamme nach dem Erstgeburtsrechte verbleibt, jedoch mit steter Ausschliessung des weiblichen Geschlechts und deren Nachkömmlinge *); die Volljährigkeit wird für den Thronfolger mit dem vierzehnten Jahre, für die übrigen Prinzen von Geblüt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre erreicht. Der König allein gewährt den Gesetzen die rechtsgültige Sanction und macht sie öffentlich bekannt **). Die Civilliste des Königs, oder der für den Hofhalt zur ausschliesslichen Verfügung des Königs bestimmte Theil des Staats-Ausgaben-Budgets, wird für die ganze Dauer der Regierung, gleich von der ersten gesetzgebenden Versammlung nach der Thronbesteigung des Königs festgestellt ***).

Die gesetzgebende Gewalt theilt der König mit den Stellvertretern des Volks, die alle Stände gemeinschaftlich repraesentiren, aber in zwei Kammern ihre Sitzungen halten, in der Chambre des Pairs und in der Chambre des Deputés †). Eben so steht das Recht ein Gesetz vorzuschlagen gemeinschaft-

---

thigt den Eid unter der Autorität der Kammern abzulegen, und diese dadurch zur Controlle der wichtigsten Regierungshandlung zu berechtigen.

*) Erklärung der Deputirtenkammer, als Nationalversammlung, vom 7ten August 1830 Schlusssatz; Gesetz des Staats geworden durch die Annahme der modificirten Verfassuug des Herzogs Ludwig Philipp von Orleans, als Hauptes der Dynastie Orleans, und durch den Beitritt der Pairskammer zu diesem Akte, der noch an demselben Tage erfolgte.

**) Verf. v. 1830 §. 18; eben so Verf. v. 1814 §. 22.

***) Verf. v. 1830 §. 19; unverändert schon Verf. v. 1814 §. 23. Sie wurde für den gegenwärtigen König 1830 nach sehr widerwärtigen Debatten, die nicht weniger als über eine Differenz von 14,000,000 Fr., zwischen 18 und 4 Millionen schwankten, darauf mit 12,000,000 Fr. (3,240,000 Thlr.) festgesetzt: ausserdem für den Dauphin 1,000,000 Fr. (270,000 Thlr.) und nachdem er sich vermählt haben wird, 2,000,000 Fr. (540,000 Th.): allerdings noch nicht die Hälfte der Civilliste für Karl X. die mit dem Etat des Herzogs von Angouleme auf 31,000,000 Fr. (8,370,000 Thlr.) bestimmt war.

†) Verf. v. J. 1830 §. 14, gleichlautend mit §. 15. in der Verf. vom Jahre 1814.

lich dem Könige und jeder der beiden Kammern zu *). Das vom Könige vorgeschlagene Gesetz kann nach seinem Belieben in eine von beiden Kammern zuerst eingebracht, also gleichzeitig ein Gesetzesvorschlag zuerst den Deputirten, ein anderer zuerst den Pairs vorgelegt werden, doch mit Ausnahme des Budgets, das, wie in England dies gleichfalls jedesmal zuerst dem Unterhause übergeben wird, stets zuerst in der Deputirtenkammer berathen werden muss **): die von den Kammern selbst durch ihre Mitglieder zuerst eingebrachten Gesetzesvorschläge werden natürlich zuerst in den Kammern, welchen die Mitglieder angehören, berathen, und als vollständige durch die Majorität gefasste Beschlüsse den anderen beiden gesetzgebenden Gewalten vorgelegt. Jeder Gesetzesvorschlag muss aber von der Majorität einer jeden der beiden Kammern, die mindestens aus einem Mitgliede mehr als die Hälfte der überhaupt vorhandenen Deputirten und Pairs besteht, frei berathen und eben so frei darüber abgestimmt werden: wird ein Gesetzesvorschlag von einer dieser drei gesetzgebenden Gewalten verworfen, so darf er in derselben Sitzung nicht noch einmal vorgelegt werden ***).

---

*) Verf. v. J. 1830, §. 15. Dies ist eine der wesentlichsten Veränderungen der neuen Verfassungsurkunde, da nach der älteren vom J. 1814, §. 16 die Initiative zu den Gesetzen ausschliesslich dem Könige gebührte, und nach §. 18. den beiden Kammern nur das Recht eingeräumt war, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, wobei zugleich angegeben werden durfte, welche Bestimmungen nach ihrer Ansicht das Gesetz enthalten dürfte.

**) Verf. v. J. 1830, §. 15. Zusatz; Verf. 1814. §. 17 und §. 47.

***) Verf. v. J. 1830 §. 16 und 17. Der erste Theil dieses Satzes ist auch in der Verf. v. J. 1814, §. 18. enthalten, der zweite Theil ist aber eine wesentliche Beschränkung der königlichen Gewalt in der neuen Verfassungsurkunde, die inzwischen aus der Theilung der Initiative folgt; sie bestand früher nach §. 20 und 21 der Verf. v. 1814 nur in Bezug auf die, von den beiden Kammern ausgehenden Petitionen, und konnte dann allein als eine gegenseitige Beschränkung dieses Rechtes für die Pairs und Deputirten gelten.

Die **Pairskammer** hat eine völlige Umgestaltung durch das Gesetz vom 29ten December 1831 erhalten *), indem das Recht der Erblichkeit dieses Theils der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben, dafür die lebenslängliche Dauer ihrer Würde eingeführt, und überdies der freie Wille des Königs in der Ernennung zu diesem Stande beschränkt, und an gewisse Klassen der Beamten und Notabilitäten des Landes gewiesen ist. Es blieben aber folgende Rechte der Pairskammer, wie sie schon in der Verfassung von 1814 festgestellt waren, unangetastet: die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt Frankreichs; sie wird von dem Könige stets zu gleicher Zeit mit der Deputirtenkammer berufen, so dass die Sessionen beider gesetzgebenden Gewalten an demselben Tage eröffnet und geschlossen werden **). Daher ist jede Session der Pairskammer, die ausser der Versammlungszeit der Deputirten stattfände, gesetzwidrig, und in allen ihren Verhandlungen von Rechtswegen für null und nichtig erklärt; es sei denn, dass sie als Gerichtshof einberufen wäre, in welchem Falle sie aber ausschliesslich mit richterlichen Functionen sich beschäftigen muss ***). Als Gerichtshof *(la cour des Pairs)* erkennen die Pairs ausschliesslich über das Verbrechen des Hochverraths und über alle frevelhafte Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staats, die in-

---

*) Denn der §. 68. der Verf. v. 1830 stiess sowohl alle unter der Regierung des Königs Karl X. ernannten Pairs aus der Kammer aus (es waren deren 76), als er auch verordnete, dass der §. 23 in der Session von 1831 einer neuen Prüfung unterworfen werden sollte, deren Erfolg dann als Ergänzung dieser Verfassung zu betrachten wäre. Dieser §. 23. lautete aber folgender Gestalt: „die Ernennung der Pairs steht dem Könige von Frankreich zu. Ihre Zahl ist uneingeschränkt: der König kann denselben verschiedene Titel und Würden ertheilen, und sie nach seinem Gutbefinden entweder auf Lebensdauer, oder mit dem Rechte der Erblichkeit ernennen."

**) Verf. v. 1830, §. 20 u. 21; eben so Verf. v. 1814, §. 24 u. 25.

***) Verf. v. 1830 §. 22; davon weicht ab der §. 26 in der Verf. v. J. 1814, die dem Könige überhaupt das Recht zugesteht, die Pairskammer ausserordentlich zu berufen, während in der neuen Verf. der Zweck des Gerichtshofes lediglich die Möglichkeit einer besonderen Vereinigung der Pairs erlaubt.

zwischen noch durch ein späteres Gesetz namentlich aufgeführt werden sollen *). — Die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch das Recht der Geburt und nehmen ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten ein, sie haben Zutritt in der Kammer **) mit ihrer Volljährigkeit, die, wie oben gesagt, bei dem Thronfolger mit dem vierzehnten Jahre, bei den übrigen mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre eintritt, aber eine berathende und entscheidende Stimme erlangen sie hier erst mit 25 Jahren. Die übrigen Pairs haben schon mit dem fünf und zwanzigsten Jahre Zutritt zur Pairskammer, jedoch erst nach dem zurückgelegten dreissigsten Jahre eine berathende Stimme ***). Doch dürfte diese letztere Bestimmung nur jetzt noch wenige Jahre lang von staatsrechtlicher Bedeutsamkeit sein, so lange es noch Pairs giebt, die dieses Alter nicht erreicht haben: aus dem späteren Gesetze über die Ernennung der Pairs geht aber von selbst hervor, dass höchst selten, oder nie der Fall eintreten wird, dass Jemand im dreissigsten Jahre schon die Stufe der Notabilität erreicht haben sollte, um die Ernennungsfähigkeit zum Pair zu besitzen. Jeder Pair kann nur auf Befehl dieser Kammer Haft erleiden, und darf in allen peinlichen Sachen nur von ihr selbst sein Urtheil empfangen †). Den Vorsitz in der Pairskammer führt der Kanzler von Frankreich und in seiner Abwesenheit ein vom Könige dazu besonders ernannter Pair ††). Die Sitzungen der Pairskammer

*) Verf. v. 1830, §. 28, gleichlautend mit §. 33. der Verf. v. 1814. — Der Mord des Herzogs von Berry durch Louvel 1820 gehörte ganz eigenthümlich vor die Pairskammer, weil er als eine frevelhafte Unternehmung gegen die Sicherheit des Staates betrachtet werden musste

**) Verf. v. 1830 §. 26 und Verf. 1814, §. 30, jedoch in der letzteren mit der jetzt nicht mehr gültigen Beschränkung in §. 31, dass die Prinzen nur auf einen besonderen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen durften, bei Strafe der Nichtigkeit von allen in ihrer Gegenwart verhandelten Beschlüsse:“ dieser Zusatz war aber damals nur in Bezug auf den Herzog von Orleans aufgenommen, weil man schon damals seinen Anhang und Einfluss für den älteren Zweig des königlichen Hauses befürchtet.

***) Verf. v. 1830. §. 24. gleichlautend mit §. 28. in d. Verf. v. 1814.

†) Verf. v. 1830, §. 29 und §. 34 d. Verf. v. 1814.

††) Verf. v. 1830, §. 25, gleichlautend mit §. 29 d. Verf. v. 1814.

sind gegenwärtig eben so öffentlich, wie die der Deputirtenkammer *): sie können also nur auf das Verlangen von fünf Mitgliedern in ein geheimes Comité übergehen.

Die Ernennung der Pairs bot aber noch einen höchst bedeutungsvollen Kampf dar, der das fernere Bestehen derselben überhaupt noch in Zweifel setzen konnte, wenn man durch ein eifriges Beharren bei der früheren Verfassung dieser Kammer dieselbe dem öffentlichen Widerwillen und der kaum zu vermeidenden Gefahr eines neuen Aufstandes aussetzte. Drei Fragen beschäftigten daher Frankreichs innere Politik vorzugsweise, nachdem die Dynastie Orleans durch die Ableistung des Eides auf treue Beobachtung der neu umgestalteten Verfassung vom 9ten August 1830 im Schosse der versammelten Kammern, sich des Thrones von Frankreich versichert, in Folge dessen aber auch die Ausscheidung der 76 Pairs vom 5ten Nov. 1827 **) aus der Kammer bestätigt hatte: Soll und kann die Pairskammer fernerhin noch aus erblichen Mitgliedern bestehen, und wenn die Erblichkeit aufgehoben wird, sollen die Mitglieder derselben auf Lebensdauer, oder nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gewählt werden? Endlich wer soll wählen, der Monarch wie

---

*) Die Oeffentlichkeit der Pairsberathungen ist eine wesentliche Veränderung der Verf. v. 1830; sie war ausdrücklich nach §. 32. der Verf. v. 1814 untersagt „alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.“ Die Sitzungen werden im Palais Luxembourg gehalten.

**) Unter diesen befanden sich 5 Erzbischöfe, und auch von den weltlichen Mitgliedern sollten nur diejenigen die Pairswürde erblich (wie die Erblichkeit derselben nach dem Gesetz vom 24. August 1815 nach dem Recht der Erstgeburt gehen sollte) erlangen, welche ein Majorat von wenigstens 10,000 Fr. (2700 Thlr.) reinem Einkommen in liegenden Gründen stiften konnten. Inzwischen wurde dem Vermögensmangel der meisten dieser Pairs bald darauf von Staatswegen durch eine perpetuirliche Rente von demselben Betrage auf das grosse Schuldbuch der Nation abgeholfen, die eben so wie die liegenden Majorats-Gründe unverkürzt nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollte.

früher, oder soll die Pairskammer sich selbst aus bestimmten Notabilitäten ergänzen, oder soll diese Function durch die Deputirtenkammer verrichtet werden, oder gar, wie es gegenwärtig in Belgien geschieht, in den Departements-Wahlversammlungen durch die Wähler gleichzeitig mit den Wahlen der Deputirten erfolgen, und bei lebenslänglicher Dauer der Pairswürde, so oft irgend eine für ein bestimmtes Departement erledigt sein wird? — Die Fortdauer der Erblichkeit der Pairskammer, so wesentlich sie auch zur Consolidirung der Monarchie erschien, musste bald selbst von ihren Vertheidigern als unausführbar aufgegeben werden, weil die Majorität der öffentlichen Meinung zu gewaltig dagegen andrängte, um nur die Ernennung auf Lebensdauer und ihre ausschliessliche Abhängigkeit vom dem Oberhaupte des Staates zu retten, weil ohnedies die Pairskammer als ein nur dem Namen nach bestehender besonderer Staatskörper gelten, sonst aber ihre grossartige Bedeutsamkeit verlieren und mit der Deputirtenkammer völlig zusammenfallen musste. Unter der sorgfältigsten Berücksichtigung solcher besonderen Umstände *) legte Casimir Perier, als Präsident des Minister-Conseils am 27ten August 1831, das neue Gesetz über die Ernennung der Pairs in unbeschränkter Zahl auf Lebensdauer aus bestimmten Notabilitäten (die bereits oben §. 7. S. 59, genau aufgeführt sind) der Deputirtenkammer vor, und erlangte nach heftigen siebenwöchentlichen Debatten am 18ten October 1831 daselbst seine Annahme mit 380 Stimmen gegen 40. Nach einem gleichen Kampfe in der Pairskammer **), der hier vom 19ten November bis zum 28ten December

*) Casimir Perier erklärte in der Deputirtenkammer ganz offen, dass er hier gegen seine bessere Ueberzeugung einen Gesetzesvorschlag einbringe, dass er aber dieselbe dem zu laut ausgesprochenen Willen der Majorität im Volke zum Opfer bringen wolle.

**) Ungeachtet der grossen Majorität der Deputirtenkammer für die Annahme des Gesetzes, war geringe Hoffnung es selbst in der durch den Austritt mehrerer Carlisten, die den Eid der Treue gegen Ludwig Philipp verweigert hatten, sehr geschwächten Pairskammer durch zubringen. Perier musste daher gezwungen zu dem früher mit so starken Vorwürfen angegriffenen Mittel des Villèlischen Ministeriums schreiten, durch eine Ernennung von neuen Pairs en masse

währte, ging es mit 102 Stimmen gegen 68 durch, und erlangte sofort durch die königliche Sanction am 29ten December die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. In demselben wurden schliesslich noch als allgemeine Bestimmungen für die künftig zu ernennenden Pairs festsgetellt, dass die Bedingungen der Zulässigkeit zur Pairie durch ein Gesetz noch modificirt werden können, dass die Ernennungs-Ordonnanzen die Dienste namentlich erwähnen und zugleich die Titel anzeigen sollen, auf welche die Ernennung gegründet wird, dass die Zahl der Pairs stets unbeschränkt verbleiben, dass ferner der Rang der Pairs unter einander nach der Ordnung ihrer Ernennung stattfinden, und endlich dass in Zukunft weder ein Gehalt, noch eine Pension, noch irgend eine Dotation mit der Pairswürde verbunden sein sollen *). — Die Pairskammer bestand im Januar 1834 aus 248 Mitgliedern.

Die Deputirtenkammer wird aus den Deputirten zusammengesetzt, welche von den Wahl-Collegien gewählt werden, deren Organisation durch besondere Gesetze (s. §. 16.) bestimmt ist. Die Deputirten werden gegenwärtig wieder auf fünf Jahre erwählt**).

---

sich die nothwendige Majorität erst zu bilden. Auf solche Weise wurden am 19ten November 1831 auf einmal 36 neue Pairs ernannt, und sowohl diese, als auch die schon früher von Ludwig Philipp creirten Pairs von der Erfüllung der Bestimmungen des neuen Gesetzes ausgenommen.

*) S. d. Gesetz über die Pairie v. 1831 bei Pölitz a. a. O. S. 117. Die an die Pairs früher vergebenen Pensionen waren anfänglich unbeschränkt: durch das Gesetz vom 18ten Febr. 1823 wurde aber bestimmt, dass keine neue solche Pension über 12,000 Frcs. (3240 Thlr.) jährlich gestellt, und dass der etwa noch vorkommende Ueberschuss über diese Summe beim Absterben eines alten Pairs dem Fiscus anheim fallen sollte.

**) Beide Bestimmungen sind gleichlautend in der Verf. von 1830. §. 30 u. 31 und in der Verf. von 1814 §. 35 und 37; jedoch ist in der Zwischenzeit die frühere Anzahl (1814) der Deputirten von 256 seit dem Jahre 1820 auf 430 erhöht worden, und zwar 258 die in den Bezirksversammlungen der einzelnen Departements gewählt

Jeder **Deputirte** muss wenigstens ein Lebensalter von dreissig Jahren haben und 500 Frcs. (135 Thlr.) an directen Grundsteuern zahlen *). Finden sich jedoch in einem Departemente nicht 50 Personen von dem angegebenen Alter, die zugleich die oben bestimmte Summe in directen Steuern entrichten, so soll ihre Zahl aus den höchst Besteuerten unter jenem Steuerbeitrage ergänzt werden, aus deren Mitte aber dann gemeinschaftlich mit jenen voll besteuerten Staats-Bürgern die Wahl vorgenommen werden darf **). — Die **Wähler** müssen wenigstens das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben und 200 Frcs. (54 Thlr.) an directen Steuern entrichten ***). Die Präsidenten der Wahl-Collegien werden von den Wählern jedesmal ernannt †). Wenigstens die Hälfte der Deputirten muss von Wahlfähigen gewählt wer-

werden, und 172 die aus den Departementsversammlungen der am höchsten besteuerten Bürger ernannt sind, und ausserdem seit 1823 die Dauer ihrer repraesentativen Function von fünf auf sieben Jahre gesteigert gewesen. Im Jahre 1831 fand eine abermalige Erhöhung der Zahl der Deputirten um 29 Ind. statt, so dass gegenwärtig 459 Mitglieder die Kammer bilden.

*) Verf. v. 1830, §. 32 und das besondere Wahlgesetz, das erst 5 Monate später am 30sten Dec. 1830 den Deputirten zur Berathung vorgelegt, und nach vielen Vorschlägen über eine noch grössere Verringerung des Census in der obigen Summe festgestellt wurde; davon wich ab §. 38 der Verf. v. 1814, welcher ein Lebensalter von 40 Jahren und die jährliche Einrichtung von 1000 Fr. (270 Thlr) directen Steuern für jeden Deputirten vorschrieb.

**) Gleichlautend in §. 33 d. Verf. v. 1830 und in §. 39 d. Verf. v. 1814 bis auf die im letzteren bestimmte Summe von 1000 Fr. Steuern.

***) Verf. v. 1830 §. 34 und Wahlgesetz; früher war das Alter der Wähler auf 30 Jahre und die Summe ihrer directen Steuern auf 300 Frcs. (81 Thlr.) bestimmt, Verf. v. 1814. §. 40.

†) Verf. v. 1830 §. 35. Ganz entgegengesetzt war die frühere Bestimmung der Verf. v. 1814 §. 41, welche die Wahl dieser Präsidenten dem Könige übertrug und dieselben zu gesetzlichen Mitgliedern des Collegiums machte. Dies wurde von der Regierung häufig benutzt, zu den Präsidenten solche Männer zu wählen, die sie selbst als Deputirte gewählt zu sehen wünschte, oder deren Einfluss auf die Versammlung, wenn sie aus der Mitte der Pairs oder anderer hoher Staatsbeamten gewählt waren, wenigstens die Wähler bestimmen sollte, einen der Regierung ergebenen Candidaten zu wählen.

den, die ihren politischen Wohnsitz im Departemnnt haben *). Der Präsident der Deputirtenkammer wird von den Deputirten selbst bei der Eröffnung einer jeden Sitzung erwählt **). Die Sitzungen der Deputirten sind öffentlich, jedoch reicht das Verlangen von fünf Mitgliedern hinzu, dass die Kammer sich in ein geheimes Comité verwandle. Nach der Eröffnung der Session theilt sich die Kammer sofort in Bureaus zur Erörterung der ihr von dem Könige, von den Ministern oder sonst auf gesetzmässige Weise vorgelegten Entwürfe ***). Keine Auflage kann in Frankreich eingeführt noch erhoben werden, die nicht von beiden Kammern bewilligt und vom Könige bestätigt ist: überdies wird die Grundsteuer nur auf ein Jahr bewilligt; die indirecten Auflagen können zugleich auf mehrere Jahre zugestanden werden †): über das Einbringen des Budgets ist schon oben bei der Pairskammer berichtet worden. Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein, und bestimmt auch eben so ihre Vertagung: die Deputirtenkammer kann auch von ihm völlig aufgelöset werden, doch muss in diesem Falle innerhalb drei Monate eine neue gewählt und zu einer Session einberufen werden ††). Keine Haft darf gegen ein Mitglied der

---

*) Verf. v. 1830 §. 36, übereinstimmend mit §. 42 d. Verf. v. 1814.

**) Verf. v. 1830, §. 37. Dies ist eine sehr gewichtvolle Veränderung der früheren Verf., nach welcher §. 43 der Präsident von dem Könige selbst aus fünf von der Kammer gewählten und repräsentirten Mitgliedern ernannt wurde.

***) Beide Bestimmungen befinden sich gleichlautend Verf. v. 1830, §. 38 und 39 und Verf. von 1814 §. 44 und 45, wo aber §. 46, der jetzt aufgehobene Zusatz sich noch befindet: „keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuss vom Könige vorgeschlagen, nicht in die Büreaus gesandt, und darin vorher berathen worden ist.“ Die Zahl dieser Büreaus ist bis jetzt 9 gewesen, und zwar nach den 9 Hauptfächern der Staatsverwaltung vertheilt.

†) Verf. v. 1830, §. 40 und 41, gleichlautend mit Verf. v. 1814, §. 48—49

††) Auch diese Bestimmung ist unverändert in der Verf. v. 1830

Deputirtenkammer während der Sitzung, noch in den sechs Wochen vor und nach derselben verfügt werden: eben so wenig kann ein Mitglied während der Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorher erfolgte Erlaubniss der Kammer, verfolgt oder verhaftet werden, es sei denn dass der Deputirte auf frischer That festgenommen würde *). Iede Eingabe an die eine oder die andere Kammer darf nur in schriftlicher Form vorgelegt werden; und es bleibt gesetzlich verboten, dieselbe in Person vor die Schranken zu bringen **). — Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder der Deputirtenkammer sein: ausserdem haben sie den Zutritt in beide Kammern ***) und müssen ge-

---

§. 42 und in der Verf. v. 1814, §. 50. Der Fall ist z. B. eingetreten durch die Auflösungs-Ordonnanz vom 5ten November 1827, die zugleich die neuen Wahl-Collegien einberief und die Eröffnung der Sitzungen der neu gewählten Deputirten auf den 5ten Februar 1828 feststellte: eben so wurde die Deputirtenkammer durch die Ordonnanz vom 16ten Mai 1830 aufgelöst, die zugleich die neuen Wahlen anordnete und die Eröffnung der Session auf den 3ten August 1830 bestimmte. Die letzte Auflösung der Deputirtenkammer erfolgte am 25ten Mai 1834, obgleich dieselbe erst im Juli 1831 gewählt war, also fehlten noch 2 Jahre an der gesetzlichen Frist. Als Grund dafür wurde angenommen, dass die Votirung des Budgets das Hauptgeschäft der Kammer wäre, dass diese Kammer aber 5 Budgets für die Jahre 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835 votirt, also dieses Geschäft schon fünfmal aufgeführt und damit die gesetzliche Frist erfüllt habe. Die neuen Wahlen erfolgten vom 21ten Juni 1834, und ihr erster Zusammentritt war auf den 20ten August 1834 angesetzt.

*) Gleichlautend in d. Verf. v. 1830, §. 43 u. 44 und Verf. v. 1814 §. 51 und 52. Es musste also in dem letzten Criminal-Processe gegen Audry de Puyraveau, wegen Theilnahme an einem beleidigenden Schreiben gegen den Pairshof, als Richter über die Pariser und Lyoner u. a. des Hochverraths Angeklagten, die Vollstreckung des Urtheils der einmonatlichen Haft vom Pairshof nicht nach beendigter Session, sondern erst 6 Wochen nach Beendigung derselben bestimmt werden, weil der Verurtheilte ein Deputirter war.

**) Verf. v. 1830, §. 45, völlig übereinstimmend mit §. 53, der Verf. v. 1814.

***) Ganz entgegengesetzt der Englischen Verfassung, welche

hört werden, so oft sie es verlangen. Die Deputirtenkammer besitzt das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen und bei der Pairskammer anzuklagen, die wiederum allein berechtigt ist, das Urtheil über die schuldigen Minister zu sprechen *). — Die **Sitzungen** der Deputirtenkammer finden im Palais Bourbon statt, oder richtiger gesagt, auf dem Grunde des vormaligen Palais Bourbon, indem schon von Napoleon hier das Palais für den gesetzgebenden Körper erbaut war. Die Aufsicht über die laufenden Geschäfte führen zwei **Quästoren**, die vom Könige ernannt werden, in dem Gebäude selbst wohnen und ohne des Königs Erlaubniss sich nicht aus Paris entfernen dürfen; sie veranlassen auch die ausserordentlichen Zusammenberufungen während der Session. Die Protocolle werden abwechselnd durch vier **Secretäre** geführt, welche aus der Mitte der Deputirten gewählt werden. Die Ordnung in den Verhandlungen bei jeder einzelnen Sitzung wird nach der Zeit der Annahme derselben durch den Praesidenten bestimmt: sie bleibt zur öffentlichen Bekanntschaft aufgestellt liegen, und jedes Mitglied weiss daher, nach welcher Reihenfolge die Gegenstände zur Berathung kommen, aber auch zugleich wie viel als Redner **für**, oder **gegen** den vorliegenden Gegenstand sich bei dem Präsidenten haben einschreiben lassen. Es ist aber nicht nöthig, dass immer sämmtliche angemeldete Redner von der Kammer gehört werden, sondern wenn der Gegenstand hinlänglich erörtert zu sein scheint, kann durch ein auf Mehrheit der Stimmen begründete Forderung der Kammern der Schluss der Debatte und gleich darauf die Abstimmung verlangt werden, die gemeinhin bei weni-

---

den Minister, dem nicht das Glück zu Theil geworden ist, als Peer oder als gewähltes Mitglied des Unterhauses den Parlamentsverhandlungen beizuwohnen, ganz von der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt in seinem Staate ausschliesst. Der Französische Gebrauch ist aber als der bequemere für die Staatsverwaltung in die späteren Verfassungsgesetze der übrigen constitutionellen Staaten Europas übergegangen, wo mithin Minister und andere königliche Commissarien, ohne das Recht der Standschaft zu besitzen, in den Verhandlungen als leitende Organe des Staats-Interesses bleiben.

*) Verf. v. 1830, §. 46 und 47 und Verf. 1814, §. 54 und 55. Das einzige Beispiel ist bis jetzt der Process gegen die Minister Carls X. im December 1830 gewesen.

ger wichtigen Angelegenheiten durch Sitzenbleiben und Aufstehen geschieht: lässt sich jedoch dabei das Resultat nicht sicher übersehen, so wie überhaupt bei jeder bedeutenden Proposition, oder deren einzelnen Theilen, so schreitet man zum Ballotiren. Die Beseitigung der von der Kammer nicht zu erledigenden Bittschriften und Beschwerden erfolgt entweder durch Verweisung derselben an die dabei betheiligten Ministerien, oder durch das Abbrechen der Debatte, indem man über dieselbe zur Tagesordnung übergeht. Die Dauer der Session ist nicht bestimmt, pflegt aber gewöhnlich sechs Monate zu währen, doch eher länger, als kürzer; die zuletzt geschlossene hatte ganz genau diesen Zeitraum gehalten, indem sie am 25sten December 1833 eröffnet und am 24sten Mai 1834 geschlossen war. Die gegenwärtige Sitzung dauert bereits über 6 Monate, da sie am 1sten December 1834 eröffnet wurde und erst in einigen Tagen nach dem 15ten Juni 1835 geschlossen werden wird.

Was die Zahl der Deputirten nach ihren politischen Verhältnissen betrifft, so ist schon seit mehreren Sessionen gleich zu Anfang derselben eine eigene Wahlstatistik von den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden *). Im Jahre 1827 waren in dem letzten Verwaltungsjahre des Ministeriums Villèle von den 430 Mitgliedern 175 besoldete, 162 nicht besoldete Beamten **), also im Ganzen 337 Beamte und nur 93 gänzlich unabhängige Deputirte. Im Januar 1834 waren bei der gegenwärtigen Zahl von 459 Deputirten 127 besoldete Civil-Beamte, 41 Officiere des Heeres und der Flotte, also nur 168 im Dienste des Staates stehende Beamte, ausserdem 43 Advokaten, 50 Kaufleute und Fabrik-Besitzer, 9 Aerzte, 3 Notare und 186 Grund-

*) Vergl. M. F. Chatelain, la statistique de la chambre des Deputés Paris 1835.

**) Unter denselben waren 3 dirigirende Minister mit dem Portefeuille, 6 Staatsminister, 7 Generaldirectoren, 2 Gesandte, 11 Staatsräthe, 7 Maitres des Requêtes, 16 Gerichtspräsidenten, 12 Generaladvocaten, 17 Präfecten und Unterpräfecten, 11 Präfecturbeamte, 49 Generale und Staabsofficiere, 34 Finanz- und andere Beamte eines niederen Grades.

eigenthümer, nur von Renten und der Bewirthschaftung ihrer liegenden Besitzungen lebend, also 291 Mitglieder ohne abhängige Beziehung gegen die Staatsverwaltung. Bei der neu im Juni und Juli des Jahres 1834 gewählten Kammer aber änderten sich diese Verhältnisse günstiger für die Majorität der bestehenden Staatsverwaltung. Denn es wurden zu den 459 Deputirten 207 besoldete Civil-Beamte, 49 Officiere des Heeres und der Flotte gewählt, also 258 Staatsdiener oder 28 über die Hälfte sämmtlicher Deputirten. Ausserdem wurden 40 Advokaten, 44 Kaufleute und Fabrik-Besitzer, 6 Aerzte, 1 Notar und 112 Grundeigenthümer der oben näher bezeichneten Classe ernannt, also nur 201 nicht in nothwendiger Beziehung gegen das Ministerium. Nach den vier jetzt in Frankreich bedeutsamen politischen Fractionen waren sie dergestalt getheilt, dass 258 ministeriell, 59 dem tiers parti, 37 den legitimistischen Ansichten, und 105 der stark liberalen Opposition zugehörten; also wo die Männer des tiers parti sich mit den Ministeriellen vereinigen (317 gegen 142) mochten, stand eine Majorität von 175 Stimmen gebildet. Die Zahl der Gesammtwähler betrug 1834 im Juni 170,146 Berechtigte, davon haben aber nur 129,401 Stimmen wirklich an den Wahlen der Deputirten Antheil genommen, so dass das Interesse am öffentlichen Leben in Frankreich gegenwärtig doch schon so weit in der Abnahme ist, dass beinahe ein volles Viertel der Wähler seine Rechte nicht wahrnahm. Die ministeriellen Deputirten erhielten 45,078 Stimmen, die Anhänger des tiers parti 11,260 Stimmen, die legitimistischen 5,644 St. und die äussersten Oppositions-Deputirten 16,568 St., Verhältnisse, die kaum mehr als zweideutige Aussichten für eine noch lange fortdauernde Vertheidigung der doctrinären Ansichten durch die öffentliche Meinung gewähren. —

Als allgemeine Bestimmungen der Verfassung für die Feststellung des Verhältnisses der höchsten Staatsgewalten gegen das Volk sind noch zu bemerken, dass die Staatsschuld unter eine allgemeine Garantie gestellt und jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger unverletzbar ist, dass der Code civil und alle Gesetze, welche der Verfassungsurkunde von 1830 nicht zuwider laufen, so lange in gültiger Kraft verbleiben, bis dass sie durch neue Gesetze aufgehoben werden, dass die Colonien nach besonderen Gesetzen regiert werden sollen, also auch keinen Anspruch auf Theilnahme an der gesetzgeben-

den Gewalt Frankreichs nehmen dürfen, und endlich dass die Constitutionsurkunde selbst und alle durch sie geheiligten Rechte dem Vaterlandssinne, sowie dem Muthe der Nationalgarden und aller Französischen Bürger anvertraut bleiben *).

Als besondere Bestimmungen, die in möglichst kurzer Frist durch eigene Gesetze als Ergänzungen der Verfassung hinzugefügt werden sollten, sind am Schlusse des Grundgesetzes von 1830 schon angedeutet: die Anwendung des Geschwornengerichts auf Pressvergehen und politische Verbrechen, die näheren Beziehungen der Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsbeamten, die Nothwendigkeit der Wiedererwählung der Deputirten, wenn sie besoldete Aemter von der Regierung erhalten, oder auch nur befördert werden **), die Organisation der Nationalgarde, mit der Theilnahme der Gardisten an der Wahl ihrer Officiere, Departemental- und Municipal-Institutionen, gestützt auf ein Wahlsystem (davon im folgend. §. 16). Ueber die genannten Gegenstände sind bereits in den Jahren 1830—33 von den drei gesetzgebenden Gewalten in Uebereinstimmung besondere Gesetze erlassen worden. —

Der Titel des Königs ist seit der Restauration sehr einfach, da das wiederhergestellte Königreich als ein in sich abgeschlossener Staat angesehen wurde, auf dessen frühere Entstehung und Berechtigungen nicht weiter Rücksicht zu nehmen angemessen schien. Ludwig XVIII. nahm daher nur den Titel eines Königs von Frankreich und Navarra an, den auch Karl X. fortführte: ausserdem wurde das frühere Prädicat eines allerchristlichen Königs wieder aufgenommen, und von dem Papste insbesondere die Benennung des erstgebornen Sohnes der Kirche, von

---

*) Diese Bestimmungen sind enthalten in den §. 59, 61, 64 u. 66 d. Verf. v. 1830; eben so bis auf den letzten Zusatz über die Vertheidigung der Constitution auch bereits in dem §. 68, 70 und 73 der Verf. v. 1814.

**) Dies wurde so weit ausgedehnt, dass sogar bei der Beibehaltung derselben Charge eines Botschafters oder Gesandten erster Classe, die Versetzung des Grafen Sebastiani von Neapel (denn Frankreich hält aus Verwandtschaftsverhältnissen an diesem Hofe einen Botschafter) nach London im Jahre 1835, nach dem Beschlusse der Deputirtenkammer, eine neue Wahl nothwendig machte.

dem Sultane die des Padischahs von Frankreich, um einen ihm gleichstehenden Rang zu bezeichnen, gebraucht. Seit der Verfassung vom 7ten August 1830 gelten aber diese Titel als entwürdigend für die Nationalehre des Französischen Volks, und jetzt führt der Monarch nur den Titel König der Franzosen. Der älteste Sohn und Thronfolger des Königs führt den Titel Herzog von Orleans, so dass die wohl im bürgerlichen Leben noch vorkommende Benennung des Dauphins nur eine Erinnerung an die früher übliche gewährt, aber nicht mehr staatsrechtlich besteht. Die jüngeren Söhne führen nach der Ordonnanz vom 13ten August 1830 nicht mehr das ihnen früher zugetheilte Prädicat Fils de France, sondern nur den eines königlichen Prinzen und den ihnen besonders vom Könige namentlich zugetheilten Titel, wie gegenwärtig den eines Herzogs von Nemours, eines Prinzen von Joinville, eines Herzogs von Aumale, eines Herzogs von Montpensier. Die Schwester und Töchter des Königs heissen königliche Princessinnen von Orleans.

Das Wappen, das seit acht Jahrhunderten bis zur Revolution Frankreich repraesentirte und von Ludwig XVIII. wieder bereitwilligst aufgenommen wurde, die drei goldenen Lilien in einem blauen Schilde, ist durch den Sturz der älteren Linie Bourbon ganz beseitigt, und überall fast mit einer gesuchten Barbarei selbst auf den öffentlichen Denkmälern vertilgt. Dafür enthält jetzt das Staatssiegel nach der Ordonnanz vom 13ten August 1830 ein geöffnetes Buch mit den Worten Charte de 1830. Ueber denselben befindet sich die geschlossene Krone nebst dem Scepter und der Hand der Gerechtigkeit in einem schrägen Kreuze und die dreifarbigen Fahnen hinter dem Wappenschilde. Die drei Farben, blau, weiss und roth, die eigentlichen schon im Mittelalter gebrauchten Farben der Stadtgemeine Paris, die während der grossen Revolution die weisse verdrängten, und als Nationalfarben sich auch unter dem Kaiserthume erhielten, haben im Jahre 1830 gleichfalls wieder den Sieg über die weisse errungen und sind sogar durch das Reichsgrundgesetz vom 7ten August 1830 als die allein rechtmässigen erklärt, indem ausdrücklich verboten ist, in Frankreich künftighin eine andere Cokarde, als die dreifarbige zu tragen *).

*) Verf. v. 1830, §. 67.

Der **Hofstaat**, der gleich mit der Wiederherstellung der Monarchie unter Napoleon wieder sehr glänzend und zahlreich geworden war, erhielt eine noch gewichtvollere Bedeutung unter Ludwig XVIII. und Carl X. Er zerfiel in den **Civilhofstaat** und in den **Militärhofstaat**, von welchen der erstere seit 1820 wiederum in sechs Stäbe getheilt war, den des Grossalmoseniers, des Oberhofmeisters, des Oberkammerherrn, des Oberstallmeisters, des Grossjägermeisters und des Ober-Ceremonienmeisters; der Militärhofstaat bestand aus vier Compagnien Leibgarde, bei welchen die Gemeinen Officiersrang, die Officiere Generalsrang besassen und die Chefs der Compagnien aus der Reihe der zwölf Marschälle Frankreichs gewählt wurden. — Unter der Dynastie Orleans ist der Hofstaat einfach und mehr militärisch geworden, zum Theil mit Nachahmung des Napoleonischen. In den nächsten Beziehungen zu dem Könige stehen die funfzehn General-Adjutanten von den verschiedenen Truppentheilen des stehenden Heeres, der Marine und der Nationalgarde: dieselben haben als Gehülfen in der Ausübung des Dienstes beim Könige zwölf Ordonnanzofficiere. Die Geschäfte des Oberhofmeisterstabes werden jetzt durch den **General-Intendanten der Civilliste** verrichtet; ein Oberstallmeister ist an der Spitze des Marstalles geblieben, und ein Cabinetssecretär des Königs der Expedition der königlichen Cabinetsschreiben vorgesetzt. Eben so einfach ist auch der weibliche Hofstaat und bei den Prinzen von Geblüt sind die nächsten Umgebungen gleichfalls aus dem Militärstande gewählt und mit dem Charakter als General-Adjutanten und Adjutanten chargirt. - Als **Residenz** wird jetzt ausschliesslich der Palast der Tuillerien zu Paris gebraucht, als Sommeraufenthalt und Lustschlösser überhaupt werden die Schlösser zu Neuilly, St. Cloud, Versailles, Fontainebleau, St. Germain und Compiegne benutzt. —

Von den früheren königlichen **Orden** zur besonderen Auszeichnung für treue Anhänglichkeit an die regierende Dynastie, grosse Verdienste um den Staat, Wissenschaften, Künste und Wohlstand des Landes sind die älteren vor der grossen Revolution gestifteten, in der Revolutionszeit am 30sten Juli 1791 aufgehobenen, aber durch die Bourbons seit 1814 wieder restaurirten, in Folge der Juli-Revolution 1830 vermöge einer besonderen königlichen Ordonnanz vom 10ten Februar 1831 abermals aufgehoben; und nur die von Napoleon gestiftete **Ehrenlegion**

ist verfassungsmässig von den Bourbons und auch gegenwärtig von dem Hause Orleans beibehalten *). Doch müssen diese ältern Orden hier noch aufgeführt werden, weil viele Ritter derselben in und ausserhalb Frankreichs leben und diese Orden selbst von den anderen Staaten noch anerkannt werden. Es sind:

1) Der Orden des heiligen Geistes, dem Range nach der am höchsten gestellte Französische Orden, von König Heinrich III. 1578 gestiftet zum Andenken an das Pfingstfest, weil er am ersten Pfingsttage zuvörderst König von Polen und wieder an einem solchen Tage König von Frankreich geworden war. Dieser Orden wurde nur sehr spärlich an souveraine Fürsten, deren Thronfolger und die höchsten Staatsbeamten des In- und Auslandes vergeben, und zwar mit der Beschränkung, dass nur 100 Inländer in denselben als Ritter aufgenommen werden durften.

2) Der Orden des heiligen Michael, der älteste Französische Orden, war bereits 1469 von Ludwig XI. dem heiligen Michael, als Schutzpatron von Frankreich, zu Ehren gestiftet, wurde von Ludwig XIV. 1665 erneuert und von Ludwig XVIII. erst 1816 für Frankreich wieder hergestellt, obgleich er ihn noch während seines Aufenthalts in England an mehrere Engländer vertheilt hatte. Die Anzahl der Ritter dieses Ordens blieb gleichfalls auf 100 Mitglieder beschränkt, und er wurde vorzugsweise für ausgezeichnete Entdeckungen und besonders für talentvolle Gelehrte und Künstler bestimmt. Wer den ersten Orden des heiligen Geistes aber erhalten hatte, war dadurch zugleich Ritter des heiligen Michael geworden.

3) Der Orden des heiligen Ludwig wurde 1693 von Ludwig XIV. zur aufmunternden Belohnung rühmlicher Anstrengungen im Kriegsdienste gegründet, aber weil dies schon nach der Aufhebung des Edicts von Nantes erfolgte, nur für Bekenner der Römisch-Catholischen Kirche bestimmt. Bei seiner Erneuerung durch Ludwig XVIII. am 30sten Mai 1816 wurde dieser Orden in drei Classen erweitert, Grosskreuze, Commandeure und Ritter; für die erste Classe wurde die Zahl der

---

*) Verf. v. 1830, §. 63, und Verf. v. 1814 §. 72.

Ritter auf 40, für die zweite auf 80 festgestellt, für die dritte blieb dieselbe unbeschränkt. Anfänglich lag bei der Restauration dieses Ordens die Nebenabsicht verborgen, durch ihn allmählich die Ehrenlegion zu ersetzen, indem man denselben ausschliesslich als Belohnung für ausgezeichnete Dienste zu vergeben beschloss: er wurde aber bald häufig auch an Ritter der Ehrenlegion vergeben, und so umgekehrt von den Ludwigsrittern die Decoration der Ehrenlegion erworben. Für die Protestanten, die seit Ludwigs XV. Theilnahme an dem Oestreichischen Erbfolgekriege und dem darauf folgenden siebenjährigen Kriege wieder häufiger im Französischen Heeresdienste Anstellung fanden, wurde als eine besondere Abtheilung des Ludwigsordens, die aber in gleichem Range stand, der Orden du merite militaire 1759 gestiftet, der gleichfalls von Ludwig XVIII. am 25sten November 1814 erneuert, in drei Classen (4 Grosskreuze, 8 Commandeure, und eine unbeschränkte Anzahl der Ritter) getheilt und namentlich an ausländische Officiere der verbündeten Heere in den Jahren 1815—18 vergeben ist.

4) Der **Orden des heiligen Lazarus**, von seiner ersten Begründung uns nur mit ungewissem Stiftungsjahre bekannt, wurde von König Heinrich IV. 1608 mit dem von ihm neu gestifteten Orden unserer lieben Frauen vom Berge Carmel vereinigt, und als ein Hausorden, an geistliche und weltliche Mitglieder vertheilt. Seit dem Jahre 1789 ist er nicht mehr neu vergeben, aber seit 1815 von dem älteren mit demselben decorirten Rittern wieder getragen worden, ohne dass sich die beiden Könige Ludwig XVIII. und Carl X. bestimmt weder über seine völlige Wiederherstellung, noch über sein beabsichtigtes Erlöschen erklärt hatten. —

Der jetzt für Frankreich allein bestehende und fortdauernd für belohnende Anerkennung jeder Art des Verdienstes um den Staat, um Wissenschaft und Kunst auszutheilende Orden ist die Decoration der königlichen **Ehrenlegion**. Sie wurde von Napoleon während seines Consulats 1802 dem gesetzgebenden Körper vorgeschlagen und von demselben angenommen, so dass die förmliche Stiftung derselben am 19ten Mai 1802 vor sich gehen konnte. Sie wurde gleich anfänglich in 5 Classen getheilt. Grosskreuze, Grossofficiere, Commandeure, Officiere und Ritter,

von welchen die fünfte seit 1802, die drei darauf folgenden bereits 1804, die erste nur seit 1805 vergeben wurden, sämmtlich aber, ohne auf eine bestimmte Anzahl der Mitglieder beschränkt zu sein, für Inländer mit einer lebenslänglichen verschieden abgestuften Pension verknüpft waren *). Die königliche Verordnung Ludwigs XVIII. vom 26sten März 1816 setzte statt des Kopfes von Napoleon auf die Averseite des Sternes den Kopf Heinrichs IV., als des Begründers der Dynastie und des populärsten Königs von Frankreich. Die Zahl der Grosskreuze wurde zugleich auf 80, der Gross-Officiere auf 160, der Commandeure auf 400, der Officiere auf 2000 festgesetzt, mit Ausschluss der an Prinzen von Geburt und Ausländer vergebenen Decorationen, nur die der Ritter blieb unbeschränkt. In Friedenszeiten kann die unterste Classe des Ordens nur nach fünf und zwanzigjährigem vorwurfsfreien Dienste ertheilt werden, worauf dann der Ritter für ganz besondere Auszeichnung in der Reihefolge von 4, 2, 3 uud 5 Jahren zu den höheren und höchsten Graden hinaufsteigen kann. Zwei Haupternennungen erfolgten jährlich am 1sten Januar und am Heinrichstage den 15ten Juli als dem Ordensfeste. Das Gesetz über die Stufenfolge und die Zahl der Mitglieder der oberen Classen wurde aber unter den Bourbons bereits jährlich mehr überschritten, und ist noch mehr unter der gegenwärtigen Regierung Ludwig Philipps I. durch die starken Vertheilungen der Decorationen bei jeder Revue der Nationalgarden, oder eines zusammengezogenen Lagers der stehenden Truppen, oder einer Bekämpfung der vielfachen revolutionären Reactionen völlig ausser Acht gelassen, so dass dieses Institut ganz zu der Einrichtung wie in den ersten Jahren Napoleons zurückgekehrt ist, aber die Zahl seiner Mitglieder ausserordentlich vervielfältigt hat. Es war daher auch ganz erklärlich, dass mit 1830 sehr häufig die Ehrenlegion ohne Pension bewilligt wird, weil mehr die Anhänglichkeit an die herrschende Dynastie, als bereits geleistete Dienste um den Staat belohnt werden sollten. Daraus musste aber das Gesetz vom 21sten April 1832 als eine nothwendige Folge hervorgehen, indem künftighin in Friedenszeiten nur so

*) Als ausserordentliche Belohnung der Ritter dieses Ordens sind auch noch die beiden Erziehungsinstitute für ihre verwaisten Töchter zu Ecouen und St. Denis anzuführen. —

viel Decorationen mit Gehalt vertheilt werden sollen, als der dritte Theil der durch Sterbefälle jährlich erledigten Pensionen der Ehrenlegion betragen wird. — Die Zahl sämmtlicher Mitglieder der Ehrenlegion war am 1sten Januar 1831 = 42,892, darunter 99 Grosskreuze. Zwei Jahre später war sie schon in der absoluten Vergrösserung um den siebenten Theil gewachsen, nach Abrechnung der vielen Todesfälle, die ausserdem in diesen beiden Jahren offene Stellen in der Ehrenlegion verschafft hatten; sie betrug 49,260 Mitglieder, darunter 106 Grosskreuze. Noch ehe abermals zwei Jahre vergangen waren, hatte die Zahl sich schon wieder beinahe um 1000 Ritter vergrössert; denn sie stand am 1sten October 1834 auf 50,008 Mitglieder, darunter 104 Grosskreuze, 204 Gross-Officiere, 827 Commandeure, 4555 Officiere und 44,318 Rittern. Von diesen hatten 26,363 Mitglieder Pensionen, in Summe 8,474,000 Fr. (2,287,980 Thlr.); eine fast eben so grosse Zahl **keine**, nemlich 23,545 Mitglieder.

Als eine ausserordentliche Belohnung für bewiesene Auszeichnung in den Julitagen des Jahres 1830, also vorzugsweise für die Bewohner der Hauptstadt und der sich damals daselbst aufhaltenden Franzosen, ist durch das Gesetz vom 30sten December 1830 *) das Julikreuz festgesetzt, welches aber natürlich nur als vorübergehend anzusehen ist und fernerhin nicht mehr vergeben werden kann. Es erfolgte die Verleihung an 1551 Individuen. —

§. 14.

Von den Rechten der Stände.

Rauter (Prof. v. Strassburg) Uebersicht des Gesetzes über die Departements- und Bezirksräthe vom 22ten Juni 1833 in Zachariae und Mittermaier's Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft VI. Heft, und einige andere hieher gehörige Aufsätze in dieser Zeitschrift. —

*) An diesem Tage wurde es der Deputirtenkammer vorgelegt, am 19ten Apr. 1831 genehmigt von allen drei Theilen der gesetzgebenden Gewalt öffentlich bekannt gemacht.

Schon aus §. 7. (S. 54—61), wo von den allgemeinen Ständeverhältnissen unter einander gesprochen wurde, geht hervor, dass in Frankreich in staatsrechtlicher Beziehung es nur **einen** Stand giebt, dessen Rechte, zumal da gegenwärtig auch der **erbliche** Stand der Pairs aufgehört hat, völlig gleichgestellt und in dem Grundgesetze der Verfassung enthalten sind. Denn der erste Abschnitt der Constitution von 1830, welcher in 11 §§. das Staatsrecht der Franzosen darlegt, umfasst dieselben vollständig: alle Franzosen sind vor dem **Gesetze gleich**, ihre Titel und Rang seien übrigens, welche sie wollen: sie tragen **ohne** Unterschied nach dem Verhältniss ihres Vermögens zu den Lasten des Staates bei, und können eben so ohne allen Unterschied zu allen Civil- und Militärämtern gelangen *). Die individuelle Freiheit jedes Franzosen bleibt unter dem Schutze des Staates garantirt, so dass Niemand in Frankreich verfolgt oder verhaftet werden kann, es sei denn in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nach der daselbst bestimmten Form: es darf daher jeder mit völliger Gewissensfreiheit und gleicher Berechtigung seine Religion ausüben, und erhält für den öffentlichen Gottesdienst den gleichen Schutz des Staates **). Nicht minder haben die Franzosen ein unbeschränktes Recht ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie die dafür gegebenen speciellen Gesetze beobachten: die Censur soll aber niemals wieder eingeführt werden ***).

---

*) Verf. von 1830, §. 1—3, gänzlich übereinstimmend mit §. 1—3 der Verf. v. 1814. Der Hofdienst blieb hier, wie in den meisten Staaten Europas, factisch dem Adel ausschliesslich vorbehalten: aber nur missbräuchlich geschah es, wenn unter Carl X. der Adel vorzugsweise bei den höheren Civil- und Militär-Verwaltungsstellen berücksichtigt, und bei den höchsten Aemtern der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung kaum ausnahmsweise ein Nicht-Adelicher zugelassen wurde; doch gerade diese Hintenansetzung einer so wesentlichen Bestimmung der Constitution von 1814 steigerte ausserordentlich die Gährung in Frankreich, besonders seit 1824.

**) Verf. v. 1830, §. 4 u. 5 und eben so Verf. v. 1814 §. 4 u. 5. Die Verstösse dagegen sind schon oben S. 69 angeführt. —

***) Bis auf den Zusatz über die Censur sind beide Bestimmun-

Alles Eigenthum ist ohne Ausnahme desjenigen, das man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht. Aber der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen, jedoch muss dann dafür eine völlig ausreichende Entschädigung dargeboten werden *). Die militärische Conscription der Revolution und des Kaiserthums ist verfassungsmässig abgeschafft, und die Ergänzung des Landheeres und der Flotte wird jedesmal durch ein von den drei gesetzge-

---

gen in §. 7 der Verf. v. 1830 und §. 8 der Verf. v. 1814 enthalten; der Zusatz ist aber nur jenem §. eigenthümlich. Die Censurvorschriften waren unter der kaiserlichen Regierung äusserst strenge gewesen, um so willkührlicher bewegte sich die frei gewordene Presse in den ersten Jahren der Bourbons, und veranlasste ein ausserordentliches Schwanken in der Pressgesetzgebung, bis dass kurz vor dem Ableben Ludwigs XVIII. die Ordonnanz vom 15ten Aug. 1824 die Pressfreiheit gänzlich aufhob und die Censur dafür wieder einführte, weil das Villèlische Ministerium gegen die zu starken Angriffe in den öffentlichen Blättern sich ohne dieselbe nicht länger behaupten zu können glaubte. Chateaubriand trat in einer sehr heftigen Flugschrift gegen die Censur und gegen seine früheren Collegen im Ministerium auf, die öffentliche Meinung sprach sich so entschieden gegen den Presszwang aus, dass Carl X. als eine seiner ersten Regierungshandlungen im Oktober 1824 die Censur wieder zurücknehmen musste. Die Zeitungen und Flugschriften blieben unter strenger polizeilicher Controlle, aber gegen starke Cautionen und die Verantwortlichkeit der Redaction und Schriftsteller konnte auf eigene Gefahr die Presse ihr partheiisches und zweideutiges Gericht über das öffentliche Leben fortsetzen. Die vielen Pressprocesse der Jahre 1825—30 dienen als Beleg dafür, nicht minder die Versuche wenigstens für die Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen der gesetzgebenden Kammern die Pressfreiheit aufzuheben. Da erfolgte endlich unter jenen gefährlichen Ordonnanzen vom 25sten Juli 1830 auch eine besondere über die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse (abgedruckt bei Pölitz a. a. O. II. S. 103), welche die nähere Veranlassung dieses Zusatzes in dem Grundgesetze von 1830 wurde. Vergl. Goldsmith Stat. d. l. Fr. S. 283—310.

*) Verf. v. 1830, §. 8 und 9, gleichlautend mit §. 9 und 10 der Verf. v. 1814.

benden Gewalten besonders erlassenes Gesetz bestimmt *). — Kein Franzose darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden; es können daher keine ausserordentlichen Gerichtshöfe, noch Commissionen aus irgend einem Grunde, noch unter irgend einer Benennung errichtet werden **). Die Strafe der Gütereinziehung ist für immer abgeschafft, und darf unter keinem Vorwande wieder eingeführt werden ***). Die während der grossen Revolution aus England nach Frankreich verpflanzte Institution der Geschwornen, wodurch die Beurtheilung der Vergehen und peinlichen Processe durch unbefangene und unbescholtene Vertreter der Volksgemeine geschehen sollte, blieb verfassungsmässig beibehalten, und nur die etwa auf dem Wege der Erfahrung bei dieser Institution zu machenden Veränderungen sollten von den gesetzgebenden Gewalten durch ein Gesetz geändert werden. Für die Geschwornen (Jurés) werden alljährlich besondere Listen angefertigt, die im Zusammenhange mit den Wähler-Listen stehen, da jeder Wähler Juré ist, aber nicht umgekehrt jeder Juré das Recht zur Wahl eines Deputirten besitzt. Da wir bereits im vorhergehenden §. von dem Wirkungskreise der Deputirten in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt und die gesammte Staatsverfassung gesprochen haben, so erscheint es hier an der rechten Stelle, Einiges über das Zahlen-Verhältniss der Deputirten zu den wahlfähigen und wählenden Bewohnern zu liefern, die auch zugleich am leichtesten die Uebersicht gewähren, wer gegenwärtig zu der Theilnahme als Geschworner verpflichtet und berechtigt ist.

Die Geschwornenliste für das Jahr 1831 vor der Ausführung des Wahlgesetzes vom 19ten April 1831 bietet dar:

---

*) Verf. v. 1830, §. 11, gleichlautend mit §. 12 d. Verf. v. 1814.

**) Verf. v. 1830, §. 53. und 54. In den sonst damit übereinstimmenden §. 62 und 63 der Verf. v. 1814 waren aber noch die ausserordentlichen Prevotalgerichte ausgenommen, wenn deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

***) Verf. v. 1814, §. 57, gleichlautend mit §. 66 der Verf. von 1814. Frankreich hatte allerdings unter allen Staaten der neueren Zeit die schauderhaftesten Folgen der Güterconfiscation dieser ge-

Wahlmänner mit einem Census von mehr als 300 Frcs. directen Steuern.	99,728
Oeffentliche Beamte und durch den König ernannte Beamte mit unbesoldeten Aemtern.	4,242
Verabschiedete Officiere mit einer Pension von wenigstens 1200 Fr.	5,861
Doctoren und Licentiaten der Facultäten der Rechte und der Facultäten der allgemeinen und schönen Wissenschaften.	4,154
Doctoren der Medicin.	4,282
Mitglieder und Correspondenten des National-Instituts und anderer königl. öffentlichen Gesellschaften. . .	449
Notare.	5,932
Höchstbesteuerte in den 18 Departements, um die Zahl der Wahlcollegien vollständig zu machen, d. i. also in denjenigen Bezirken, wo sich keine 150 Wahlmänner vorfanden *).	3,620
	128,268 Jurés.

Nach dem neuen Wahlgesetze haben nur 20 Cantone (Bezirke für ein Friedensgericht zwischen 1500 und 20,000 Seelen **) gar keine Wahlmänner,

---

wöhnlichen Strafgeissel der Revolutionszustände, in seinem Schosse gefühlt.

*) Man musste in dem Departement des hautes Alpes bis zu 93 Fr. (25 Th.) und in Corsica bis zu 69 Fr. (18⅜ Th.) herabsteigen.

**) Nur 6 Cantone haben weniger als 1,000 Seelen.

14	—	—	zwischen	1,500 u. 2,000	—
34	—	—	—	2,000 u. 3,000	—
42	—	—	—	3,000 u. 4,000	—
57	—	—	—	4,000 u. 5,000	—
1110	—	—	—	5,000 u. 10,000	—
1501	—	—	—	10,000 u. 20,000	—
61	—	—	—	20,000 u. darüber.	

Was das Verhältniss der Departements zu den Cantonen anbetrifft, so haben 45 Departements 30 bis 60 Cantone, 26 Departements 25 bis 29 Cantone, 13 Departements 20 bis 24 Cantone, 1 Departement nur 17 Cantone.

234	Cantone haben	1 bis	9	Wahlmänner	
373	—	—	10 —	19	—
422	—	—	20 —	29	—
693	—	—	31 —	50	—
417	—	—	51 —	70	—
278	—	—	71 —	99	—
164	—	—	100 —	149	—
43	—	—	150 —	199	—
39	—	—	200	Wahlmänner und darüber	
2687					

dazu kom. 139 Cantone, welche Städte enthalten, die mehr als 1 Frie-
2826 — densgericht besitzen und wenigstens für 2 derselben 100 Wahlmänner stellen können.

Das Seine-Departement ist aber dabei gar nicht mit einbegriffen.

Da nun überdies nach §. 69 der Verfassungsurkunde von 1830 in kürzester Zeitfrist neue auf das Wahlsystem begründete Departemental- und Municipal-Institutionen eingerichtet werden sollten, so bestand ein wesentlicher Theil der Verhandlungen der Deputirten- und Pairskammer in den Jahren 1832 und 1833 in der Feststellung der darüber bestimmenden Gesetze, so dass bereits 1832 die Municipal-Verfassung völlig zu Stande kam und durch das Gesetz vom 22sten Juni 1833 auch die Departemental-Verfassung ihren Schlussstein empfing. — Nach demselben giebt es fortan in jedem Departement ein *conseil general*, das aus eben so viel Mitgliedern als Cantonen besteht, jedoch darf dasselbe nicht die Zahl von 30 Mitgliedern überschreiten. — Die Ernennung dieser Räthe geschieht in jedem Cantone durch eine Wahlversammlung aus den für die Deputirtenkammer berechtigten Wahlmännern und den übrigen *Jurés*. Jedenfalls ist die Wählbarkeit an das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr und an einen Census von wenigstens 200 Frs. (54 Rthlr.) directen Steuern in dem Departement selbst geknüpft, für welches ein Mitglied dieses Conseils gewählt wird. Die Wahlen geschehen auf neun Jahre, indem sie sich zum dritten Theile alle drei Jahre erneuern. Niemand darf Mitglied von mehr als einem Departementsrathe sein, und eben so wenig darf ein *conseil general* des einen Departements mit dem eines andern correspondiren. Die Versammlungen der Departementsräthe werden gewöhnlich vermittelst einer königlichen Or-

donnanz durch den Präfecten zusammenberufen; der König kann zu jedem Augenblicke den Departementsrath auflösen, es muss aber alsdann in drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Der Präfect darf den Sitzungen desselben beiwohnen, wenn nicht seine eigene Rechnungen von demselben untersucht werden. Die Bezirksräthe (*les conseils des arrondissements*) sind völlig analog mit den *conseils généraux* eingerichtet. Jedes Mitglied muss wenigstens 25 Jahre alt sein, darf aber nur 150 Frs. ($40\frac{1}{2}$ Rthlr.) an directen Steuern in demselben Departemente als Minimum zahlen, wovon 50 Frcs. mindestens auf denselben Bezirk (*Arrondissement*) fallen, für welchen er gewählt werden soll. Die Anzahl der Mitglieder ist übereinstimmend mit der der Cantone in demselben Bezirke, beträgt mindestens aber 9: die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre und werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Beide *Conseils* haben (in grosser Uebereinstimmung mit den Preussischen und Dänischen Provinzialständen) nur berathende Eigenschaft, haben gar keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, noch dürfen sie Steuern ausschreiben, weder für ihr Departement, noch für ihren Bezirk, sondern können höchstens Petitionen über Gegenstände ihres besondern Departements- und Bezirks-Interesses, und Beschwerden über daselbst stattfindende Mängel in der Departements-Verwaltung unmittelbar an die betreffenden Ministerien, oder an das Oberhaupt des Staates einreichen.

§. 17.

Von dem Verhältniss der Kirche zum Staate.

Das Verhältniss der Kirche zum Staate ist durch die Verfassung vom 7ten Aug. 1830 in wenigen Zügen scharf und bestimmt festgestellt. Es wird fortan nicht mehr von einer Religion des Staates, oder einer herrschenden Kirche in Frankreich gesprochen, wie noch ausdrücklich die Römisch-Catholische nach der

Constitution von 1814 genannt wurde *); sondern die Römisch-Catholisch-Apostolische Kirche wird nur als diejenige betrachtet, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt **), in allen Beziehungen aber mit den übrigen christlichen Glaubensbekenntnissen und deren kirchlichen Gemeinschaften gleichgestellt. Freie Religionsübung und der dazu nothwendige Schutz des Staates ist jedoch nicht blos den Anhängern des Christenthums zugesichert, sondern jeder Religion, wenn gleich verfassungsmässig nur die Diener der christlichen Kirchen, und erst nachträglich nach dem Gesetze von 1831 auch die Rabbiner der Juden als öffentliche Beamte, ihre Besoldungen aus den Staatscassen beziehen ***). Die Bestimmungen der Concordate vom 15ten Juli 1801 und vom 17ten Juni 1817, sowie die gesetzlich bestehenden Verhältnisse über die Aufsicht und Verwaltung der verschiedenen Kirchen, sind bereits oben §. 8. S. 61—74 auseinandergesetzt worden. Die Einwirkung der Regierung auf die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen hohen Kirchenbeamten wird näher bei den Verhältnissen der Cultus-Ministerialverwaltung im folgenden §. erörtert werden.

D. Die Verwaltung des Französischen Staates.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Staates.

Guizot du gouvernement de la France, Paris 1820, eine geistvolle Darstellung der Franz. Staatsverwaltung in den Jahren

*) Verf. v. 1814, §. 6. „Indess ist die Römisch-Catholische Religion die Religion des Staates.“

**) Verf. v. 1830, §. 6. „La religion catholique, apostolique et romaine, profesée par la majorité des Français.“

***) Verf. v. 1830, §. 5. und 6. Verf. v. 1814. §. 7.

1814—20. *(Capefigue) histoire de la restauration* etc. Paris 1831—34. 8 vol. 8vo. und die §. 14 angeführten Werke von Thiers und Salvandy. — Der *Almanac royal* oder das Staatshandbuch für das Personale und die Ressorts der Verwaltungsbehörden, seit dem Jahre 1815 wieder jährlich herausgegeben. —

Die höchsten Behörden der Französischen Staatsverwaltung, welche von der Hauptstadt aus die einzelnen Zweige derselben leiten, waren schon im siebzehnten Jahrhunderte zu einer einfacheren Geschäftsführung angeleitet, indem hier schon im Allgemeinen die Fachvertheilung bei der Verwaltung der Staatsgeschäfte vorherrschte, und von hier aus erst in einigen Staaten des nördlichen Europas, Deutschlands und der Pyrenäischen Halbinsel nachgeahmt wurde. Doch während der Revolution wurde bei dem Umsturze aller bestehenden Einrichtungen der Verwaltung die strengere Fachabsonderung der Centralbehörden erleichtert, aber damit zugleich seit der Einführung des Consulats, zur Beschleunigung des Geschäftsganges eine genaue Bureaucratie damit verbunden, so dass eine Behörde der anderen streng untergeordnet erscheint, und in derselben statt collegialisch gefasster Beschlüsse der Wille des allein verantwortlichen Chefs sich geltend macht. Es ist nicht abzuleugnen, dass dadurch mit einer grossen Sicherheit, lebhaften Energie und angemessener Uebereinstimmung der Geschäftsgang sich fortbewegt, aber eben so wenig bleibt zu verkennen, dass dabei zahllose Uebereilungen das Gemeinwohl benachtheiligen können, und widrige Willkührlichkeiten in zu häufigen Fällen gegen Individuen vorkommen. Daher ist ganz folgerecht von der Mehrheit der Europäischen Staaten das Angemessene der Fachvertheilung der Ministerien und der denselben bei- und untergeordneten Behörden nach dem Vorangange Frankreichs aufgenommen, aber eben so zweckmässig hat man die Mängel der Bureaucratie eingesehen, nur theilweise ihre Einführung veranlasst, oder dieselbe durch Verpflichtung zur collegialischen Berathung gemässigt.

Gegenwärtig bestehen in Frankreich vier Centralbehörden zu Paris an der Spitze sämmtlicher Geschäfte der vollziehenden Gewalt und der Vorarbeiten für die gesetzgebende Gewalt.

I. Das Staatsministerium.

Seit der Wiederherstellung des Königthums in Frankreich

ist dasselbe aus **acht** höchstens **zehn** Ministerstellen mit Portefeuilles zusammengesetzt, von welchen zwei Stellen in der Regel an einen und denselben Minister vergeben sind, sobald ein Präsident des Conseils an der Spitze des Ministerii steht, indem derselbe zugleich noch für einen andern Zweig ein Fachministerium verwaltet. Die Minister sind für jede der ihrem Geschäftskreise zugewiesenen Handlungen und für jede von ihnen unterschriebene Ordonnanz verantwortlich, können zugleich Mitglieder der Deputirten- oder der Pairskammer sein, haben aber auch freien Zutritt zu denselben, wenn sie weder Pairs, noch Deputirte sind. Doch können sie nur wegen Verrätherei, Veruntreuung und constitutionswidriger Handlungen von der Deputirtenkammer angeklagt und nur von dem Pairshofe gerichtet werden *). In der Gegenwart ist die Ministerial-Verwaltung unter folgende Stellen vertheilt, wobei wir zugleich die Veränderungen bei der Geschäftsvertheilung seit 1814 auseinander setzen können.

a) **Der Präsident des Ministerraths** *(Président du conseil)*, der in die Stelle der früheren Premierminister **) unter **Ludwig** XIII., **Ludwig** XIV., **Ludwig** XV. und **Ludwig** XVI. getreten ist, hat die oberste Leitung der gemeinschaftlichen Ministerberathungen über Gegenstände, wo mehrere oder sämmtliche Ministerien concurriren, es sei denn dass in denselben der König selbst den Vorsitz führt ***). Ihm liegt es vorzugsweise ob, das Princip der Einheit in der Verwaltung zu erhalten und durch seine Vermittelung sofort die gestörte Uebereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Ministerien wiederherzustellen. Da er auf solche Weise als das leitende Organ des gesammten Ministeriums dasteht, so muss bei der Zusammensetzung desselben sein Rath in Bezug auf die zu wählenden Minister besonders berücksich-

---

*) Verf. v. 1830, §. 46—47, und Verf. v. 1814, §. 54-56.

**) Doch bleibt nicht zu verkennen, dass damals der Wirkungskreis der Cardinale Richelieu, Mazarin, Fleury und des Grafen Maurepas noch ein weit einflussreicherer war.

***) Dies geschieht in der Regel unter dem jetzigen Könige und namentlich seit dem Tode Casimir Périers.

tigt werden, und es ist daher eine nothwendige Folge, dass fast ohne Ausnahme die übrigen Minister die Farbe seines politischen Glaubensbekenntnisses tragen müssen. Denn im entgegengesetzten Falle würde eine durch Eintracht kräftige Verwaltung niemals zu Stande kommen können. Doch darf kein Präsident des Ministerraths in Gegenständen, die zum alleinigen Ressort eines Ministerii gehören, selbst Verfügungen treffen, weil dafür jeder Fachminister selbstständig angeordnet und auch allein verantwortlich ist: daher kann es aber auch geschehen, dass ein Präsident des Conseils völlig fehlt, ohne dass dadurch das Ministerium unvollständig wird, indem in diesem Falle bei gemeinschaftlichen Berathungen der älteste Minister den Vorsitz führt. Dieser Fall trat ein, bei dem Ministerium Martignac für die Jahre 1827—29, wo das Ministerium nur nach diesem beredtesten Führer desselben benannt wurde, während Martignac selbst allein das Ministerium der inneren Angelegenheiten bekleidete; eben so befand sich bei der raschen Folge von drei Ministerien auf einander in den drei Monaten (Aug. bis 2. Nov. 1830) kein Präsident des Conseils, und dann wiederum nach Périers Tode bis auf den Eintritt Soults vom Mai bis zum Oktober 1832. Da nun aber diese oberste Leitung des Minister-Conseils nicht ganz die Thätigkeit eines bedeutenden Staatsmannes in Anspruch nimmt, so ist in der Regel noch ausserdem ein Fach-Ministerium damit verbunden worden, und zwar das den Talenten und Kenntnissen des jedesmaligen Präsidenten angemessenste. Aus diesem Grunde sind sehr häufig verschiedene Ministerien mit dieser Würde vereinigt worden, wie das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem Herzog von Richelieu 1815—18, unter dem Marquis von Dessolles 1818—19, unter dem Herzog von Montmorency 1820—22, unter dem Fürsten Polignac 1829—30, endlich unter dem Herzog von Broglie seit dem 12ten März 1835. Das Ministerium der inneren Angelegenheiten war mit der Stelle des Präsidenten verknüpft unter dem Herzog von Decazes 1819—20, unter Casimir Périer vom 13ten März 1831—16 Mai 1832, und für wenige Tage des November 1834 unter Maret, Herzog von Bassano. Das Ministerium der Finanzen war auf solche Weise vereint unter dem Grafen von Villèle 1822—27, und unter Lafitte vom 2ten November 1830—13. März 1831; endlich das Kriegsministerium unter Marschall Soult, Herzog von Dalmatien 1832—34, unter Marschall Gérard 1834 und unter Mar-

schall Mortier, Herzog von Treviso vom 18ten November 1834 bis zum Februar 1835. —

b) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Seitdem durch der Cardinäle Richelieu und Mazarini vielwirkende politische Thätigkeit die Französische Diplomatie als Muster der Unterhandlungskunst für alle Europäische Staaten aufgestellt wurde, seitdem in den Niederlanden, dem Hauptschauplatze des politischen und diplomatischen Verkehrs für die zweite Hälfte des siebzehnten und die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, die Grundsätze der Französischen Diplomatie sich ausschliessend geltend machten *), stand die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich in einem sehr hohen Rufe, und erhielt sich in demselben durch Männer wie die Grafen von Choiseul und Vergennes auch fast bis zur grossen Französischen Revolution, wenn wir die Jahre 1766—74 ausnehmen, wo der durchaus unfähige Herzog von Aiguillon, der nur dem damals gebietenden Einflusse der Gräfin du Barry das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verdankte, Frankreichs politische Stellung in dem Verkehr mit den mächtigen Staaten Europas völlig sinken liess **). Nachdem Frankreich aber dem Strudel revolutionärer Anarchie entrissen war, und nach dem Sturze des Terrorismus den völlig vernichteten diplomatischen Verkehr mit den Staaten Europas wieder anknüpfen und gleich unter der Directorialregierung mit hervorstechendem Glanze fortführen konnte, bildete Talleyrands umfassender Geist eine neue politisch-diplomatische Schule Frankreichs, die auch, nach dem er längst aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgeschieden war, die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich vorzugsweise hinlei-

*) Das interessanteste Gemälde der Entwickelung der Französischen Diplomatie, namentlich vom 16ten Jahrhunderte bis zur Revolution bietet noch immer dar Flassen in seiner historie de la diplomatie Francaise, 2me edit. Paris 1811. 7 vol. 8vo.

**) Dies zeigte sich vornehmlich bei den Angelegenheiten der ersten Theilung Polens, die ohne Befragung, ja selbst ohne genaue Kunde des Französischen Cabinets geschlossen wurde.

tete, und Männer wie Graf Molé, Vicomte Chateaubriand, Graf Laferronnays, Graf Sebastiani und der Herzog von Broglie, vermochten einem solchen Rufe zu entsprechen. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten leitet den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den am Französischen Hofe angestellten 22 Gesandten und 14 Geschäftsträgern der fremden Mächte und mit den General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln derselben in den Französischen Handelsstädten. Dieselbe Wirksamkeit steht ihm in einem noch höheren Grade zu, bei den von Frankreich selbst ins Ausland abgesandten Diplomatischen Agenten *). Unter diesen waren bis 1832 9 Botschafter oder Ambassadeure (zu Petersburg, London, Wien, Madrid, Rom, Constantinopel, Neapel, Turin und in der Schweiz), 22 Gesandte und bevollmächtigte Minister **) (zu Berlin, Lissabon, Rio-Janeiro, Washington, Stockholm, Haag, Copenhagen, München, Dresden, Florenz, Parma, Stuttgart, Hannover, Hamburg, Frankfurt a. M., Lucca, Carlsruhe, Darmstadt, Cassel, Weimar und Mexiko), 50 Legationssecretäre, je nach der Grösse des diplomatischen Postens zu 1, 2 bis 3 bei einer und derselben Gesandschaft angestellt, einige auch schon selbstständig als Geschäftsträger an kleineren Höfen, wie die der Grossherzoge von Meklenburg, Oldenburg, Wiesbaden u. s. w. Nach der Ordonnanz vom 16ten December 1832 sind die Französischen Diplomaten für das Ausland in vier Classen abgetheilt. Die erste wird gebildet durch die obigen 9 Botschafter und den Gesandten zu Berlin (der blos deshalb nicht den Titel Botschafter führt, weil der Preussische Hof keinen Botschafter zu Paris hält); die zweite durch 9 Gesandte (Stuttgart, Stockholm, Copenhagen, Lissabon, Haag, Brüssel, München, Dresden und Washington); die dritte durch 4 Residenten, zu Hamburg, Florenz, Carlsruhe, und in Griechenland; endlich die vierte durch 3 Geschäftsträger zu

*) Die Zahl derselben und ihre Stellung habe ich aus dem Budget des Minist. d. Ausw. v. 1. Jan. 1829 entlehnt (bei Goldsmith Statist. de Fr. p. 144—48); beides hat sich aber jetzt wesentlich verändert.

**) Die Gehalte der Botschafter sind zwischen 250,000 und 100,000 Frcs. (67,500 u. 27,000 Thlr), der Gesandten zwischen 80,000 u. 60,000 Fr. (21,600 u. 17,400), der Residenten 40,000 Fr. (10,800 Th.), der General-Consuls zwischen 60,000 u. 15,000 Fr. (16,200 u. 4050 Th.)

Hannover, Cassel und Darmstadt: die übrigen diplomatischen Posten sind eingezogen, oder werden durch Consuls versehen. — Ausserdem sind als Consular-Agenten 20 General-Consuls, 48 Consuls, 24 Vice-Consuls in den wichtigsten Häfen des Auslandes, 36 Dollmetscher, 1 Inspector der Consulate und ein Agent für den Handel der Levante zu Marseille von diesem Ministerium angestellt. — Die Bearbeitung aller staatsrechtlichen Verträge, die mit dem Auslande abzuschliessen sind, so wie die sorgfältigste Beobachtung in der strengen Aufrechthaltung der Bedingungen aller bestehenden Verträge, gehören zu den wesentlichsten Geschäfts-Verrichtungen dieses Ministerii: die Controllirung und Visirung aller Pässe der In- und Ausländer, die den Französischen Boden verlassen, liegt dem Ministerium gleichfalls ob, und ist zugleich eine reiche Einnahme für dasselbe, da jedes Visa mit 10 Frcs. ($2\frac{2}{3}$ Thlr.) bezahlt werden muss. —

c) Das Ministerium der inneren Angelegenheiten war nach der Wiederherstellung der Bourbons von der Verwaltung der Polizei-Angelegenheiten getrennt, die einem besonderen Ministerium anvertraut war. Doch wurde dies Ministerium der Polizeipflege fast gleichzeitig in mehreren Staaten, wie auch in Preussen und Russland, im December 1818 aufgelöst, und die General-Direction der Polizei unter das Ministerium der inneren Angelegenheiten wieder gestellt. Es war aber damals mit demselben Ministerium auch noch die Ober-Aufsicht über den Cultus und den öffentlichen Unterricht vereinigt, und so wie jener unter des Ministers Controlle und Verantwortlichkeit von den Erzbischöfen, Bischöfen und resp. der Nicht-Catholiken von den Consistorien, bis auf die vom Könige auf Vorschlag des Ministers abhängige Wahl der höheren Kirchenbeamten, geleitet wurde, so stand der öffentliche Unterricht unter der Verwaltung von 16 General-Inspectoren der Studien. Dies währte bis zum 26ten August 1824, wo ein eigenes Ministerium für den Cultus und den öffentlichen Unterricht begründet wurde. Endlich wurden noch die Handels-Angelegenheiten 1827 im Novembe von diesem Ministerium getrennt und einem neuen Ministerium überwiesen. Gegenwärtig hat das Ministerium der inneren Angelegenheiten folgende Geschäftszweige: die gesammte Landespolizei, sämmtliche Personalien der Präfecten, Unterpräfecten, General-Secretäre, Maires, Präfecturräthe der Mitglieder der Departements- und Bezirks-Conseils, die Vollzie-

hung der Gesetze über die Municipal- und Departemental-Organisation, sämmtliche Angelegenheiten der Nationalgarden, die Gensdarmerie mit dem Kriegsministerium gemeinschaftlich, die Pompiers und alle Lösch-, Sicherheits- und Rettungs-Anstalten, alle Militär-Angelegenheiten, bei denen Civil-Behörden ressortiren *). Ausserdem stehen unter diesem Ministerium die öffentlichen Beamten **), die Verwaltung des Telegraphen, alle milde Stiftungen, Theater- und Volksbelustigungen, die Angelegenheiten des Buchhandels und der Druckereien, die Einwirkung auf die Arbeiten aus dem Gebiete der schönen Künste u. s. w.

d) Das Ministerium des Handels seit 1827, wie oben unter c) auseinandergesetzt ist, unter dem Ministerium Martignac, als ein selbstständiges Ministerium begründet, hat bis zum 2ten April 1834 mancherlei Schwankungen in den ihm zugewiesenen Geschäftszweigen erfahren müssen, bis es die gegenwärtige Einrichtung erlangt hat. Es verwaltet das Zollwesen, führt die oberste Aufsicht über den Ackerbau, den Handel, die Industrie, die Verwaltung der Handelskammern, die Ertheilung der Patente, über die Marktpolizei, über die Bade-Anstalten, Land-Gestüte, Anstalten der Thier-Arzeneikunde; ferner über Handelsschulen, Handelsgesellschaften aller Art, Assecuranz-Compagnien, das Eichungs-Wesen u. s. w.

e) Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, seit 1824 erst errichtet, wie unter c) bemerkt ist, wurde bis zum Februar 1828 mit den Angelegenheiten des Cultus gemeinschaftlich verwaltet, welche dann für 1½ Jahre ein eigenes neues Ministerium bis zum August 1829 erhielten, jedoch von da ab bis auf die einem dem Staatsministerium beigesellten Bischofe überwiesenen, blos persönlichen Angelegenheiten wieder mit dem öffent-

*) Doch muss bemerkt werden, dass diese sämmtlichen Gegenstände von den Personalien ab mit dem Ministerium des Handels im Jahre 1833 bis zum 2ten April 1834 vereinigt waren, so lange Thiers dieses Ministerium bekleidete, weil er ohne diesen wichtigen Einfluss auf die Personalverhältnise der Beamten und die Nationalgarden nicht Handelsminister werden wollte. Die Regierung gab nach, war aber eben so bereitwillig das Jahr darauf, alle diese Geschäfte dem Minister Thiers wieder nachfolgen zu lassen, als dieser am 2. Apr. 1834 das Ministerium der inneren Angelegenheiten übernahm

**) Gleichfalls erst wieder seit dem 2. Apr. 1834.

lichen Unterrichte vereinigt wurden. Unter der gegenwärtigen Regierung ist der Cultus abermals abgezweigt worden, aber aus dem eigenthümlichen Grunde, weil seit 1832 der Minister des öffentlichen Unterrichts (Guizot) der protestantischen Kirche zugehörte; der Cultus bildet indess jetzt kein eigenes Ministerium, sondern ist dem Minister der Rehtspflege mit anvertraut. — Der Minister des öffentlichen Unterrichts führt gegenwärtig zugleich die Oberaufsicht über die fünf Abtheilungen des Instituts von Frankreich, das naturhistorische Museum, die öffentlichen Bibliotheken, mit Ansnahme derjenigen, welche einem besonderen Verwaltungszweige zugehören, alle Academien und wissenschaftliche Gesellschaften, vertheilt die literärischen und wissenschaftlichen Unterstützungen u. s. w.

f) Das Ministerium der Rechtspflege. Der Chef desselben ist zugleich Grosssiegelbewahrer (*Garde des Sceaux*) und steht an der Spitze sämmtlicher Rechtsbehörden, jedoch führt er nur in sehr wichtigen einzelnen Fällen den Vorsitz im Cassationshofe zu Paris. Er ist der Vermittler der königlichen Gnade bei allen Erleichterungen oder gänzlicher Aufhebung der von den Gerichtshöfen festgesetzten Strafen. Gegenwärtig ist diesem Minister, ausser der sub e) angeführten Verwaltung des Cultus-Departements, an und für sich amtlich noch die Stelle eines Präsidenten des Staatsraths anvertraut.

g) Das Ministerium der Finanzen hat für die Vollziehung sämmtlicher Gesetze, über die Abgaben und Steuern zu sorgen, empfängt dieselben durch die 86 General-Einnehmer in den einzelnen Departements, befriedigt dadurch die Budgets der übrigen Ministerien, die Zinsen und den Tilgungsfond der öffentlichen Schuld, so wie die Pensions-Cassen. Dasselbe zerfällt in mehrere General-Directionen, wie die der Domainen, des Enregistrements und der Forsten, wozu auch die Jagd-Verwaltung gehört, die der directen Steuern, die der indirecten Steuern, die der Mauth-Verwaltung, die der Posten, die der Münze und der Salzwerke, endlich die der Lotterie *). Unter dem Ministerium

---

*) Die letzte wird höchst wahrscheinlich in dem Jahre 1836 eingehen; da bei der Bewilligung des Budgets für 1836 die Aufhebung der Lotterie von der Majorität der Deputirtenkammer gefordert und beschlossen, und das ganze Budget ohne wesentliche Abänderung von der Pairskammer genehmigt ist.

stehen ausserdem noch die Bank, die aber ihren eigenen Gouverneur in einem der höchsten Staatsbeamten besitzt, gewöhnlich einem der vormaligen Finanzminister, die Agenten und Zahlmeister des öffentlichen Schatzes, die Amortisationscasse.

h) Das Kriegsministerium wurde zuletzt nach dem Reglement vom 30sten December 1821 organisirt. Nach demselben zerfällt es in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste aus 12 Divisionen für die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Truppentheile, die zweite aus 10 Divisionen besteht, welche die Aushebung, Bildung, Vertheilung und Ausrüstung der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, des Geniewesens, die Festungswerke und Kriegsdepots, die Militärschulen, die Pulver- uud Salpeter-Fabriken, die Stückgiessereien, Gewehrfabriken, Zeughäuser, die Militär-Polizei- und Strafbehörden, die ausserordentlichen Belohnungen und Indemnitäten, endlich die Gnadengehalte, die Veteranen-Corps und die Invalidenhäuser zu Paris und zu Avignon zu ihren Ressorts haben. Der Kriegsminister leitet den schriftlichen Verkehr mit den 20 Militär General-Commandos, die drei bis sieben Departements (Corsica hat allein für sein einziges Departement ein M. Commando) umfassen, er empfängt alle ihre Berichte, ordnet die Bewegungen und grössere Uebungen der Truppen an, und führt die Aufsicht und Controlle über sämmtliche gewöhnliche und ausserordentliche Ausgaben der verschiedenen Theile des Militär-Etats.

i) Das Ministerium des Seewesens und der Colonien führt die obere Aufsicht über die Flotte, deren Mannschaften, Ausrüstung, Fabriken, Arsenale, Hospitäler u. s. w. ganz in derselben Art, wie dies vom Kriegsministerium für das Landheer geschieht. Die Verwaltung der wichtigsten Hafenplätze steht unter besonderen Marine-Präfecten und Unter-Präfecten, die allein dem Marine-Ministerium untergeordnet sind: ausserdem stehen die General-Consuln und alle niederen politischen Agenten Frankreichs im Auslande in untergeordneter Beziehung zu diesem Ministerium und in unterbrochener Correspondenz über alle Gegenstände, welche die Flotte und das Colonial-Wesen betreffen. Das Ministerium zerfällt in 7 Divisionen nach den Hauptressorts seiner Verwaltung. Die obere Leitung der Colonien geschieht durch die Beaufsichtigung der sieben Gouver-

neure, von welchen der Gouverneur der Ostindischen Besitzungen den Titel eines General-Gouverneurs führt und in Pondichery seinen Sitz hat: die übrigen sechs sind für Martinique, Guadeloupe (mit Inbegriff von Desiderade, Marie Galante und Saintes) Guyana, St. Pierre und Miquelon, für die Colonien am Senegal (St. Louis und Gorée) und für die Inseln Bourbon und Madagascar. Jede Colonie hat ihr eigenes Verwaltungs-Reglement. — Davon ist aber bis jetzt noch getrennt die Verwaltung der 1830 in Besitz genommenen Länder auf der Nordküste Afrika's, die unter einem Militär-Gouverneur zu Algier steht, der zugleich Ober-Befehlshaber sämmtlicher Truppen daselbst ist und zwei Unter-Gouverneure zu Oran und Bona unter seinem Befehle hat. Diese Verwaltung ist einstweilen dem gesammten Staatsministerium untergeordnet, und empfängt daher eben sowohl von dem Conseils-Präsidenten, als auch von den Kriegs- und Marine-Ministerien seine besonderen Befehle für die daselbst stationirten Truppen und Flotten-Abtheilungen.

Diese 9 Ministerien besitzt die gegenwärtige Centralverwaltung Frankreichs. Es ist aber ausser den bei der Vertheilung der betreffenden Ressorts an andern Ministerien eingegangenen Ministerial-Stellen, die oben erwähnt sind, noch das Ministerium des königlichen Hauses eingezogen. Dieses war nach Aufhebung der Polizei Ministerstelle im December 1818 neu begründet, und wurde mit der Verwaltung der Civilliste und aller zum Hofstaat gehörigen oder das gesammte königliche Haus eigenthümlich betreffenden Verwaltungsgegenständen beauftragt. Früher war diese Geschäftsführung von einem Ober-Intendanten, mit dem Titel Staatssecretär, geleitet worden. Dieses Ministerium bestand bis zum 4ten Januar 1828, wo das Ministerium Martignac gebildet wurde, bei welcher Gelegenheit dieser Geschäftszweig wieder in die beschränktere Form einer General-Intendantur der Civilliste zurücktrat, die aber neben dem gesammten Staats-Ministerium in selbstständiger Verwaltung sich bewegt: in dieser Einrichtung ist diese Intendantur bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte verblieben. Eben so selbstständig steht ohne alle Unterordnung unter ein Fachministerium dem gesammten Staats-Ministerium beigesellt, der Ober-Rechnungshof, schon durch Napoleon 1807 eingerichtet und in seinem Geschäftsbereiche von den Bourbons beibehalten. Derselbe

führt die Controlle über alle Rechnungen sämmtlicher Behörden, Institute und Corporationen, die aus Staats-Cassen Gelder empfangen haben, und ist auf das strengste verpflichtet, darüber zu wachen, dass alle Bestimmungen der Budgets und sonstigen Staatsgesetze bei den gelegten Rechnungen genau erfüllt sind und dass überhaupt der Geschäftsgang der Verwaltung nicht von der vorgeschriebenen Instruction abgewichen ist. Der Chef dieser Behörde ist der erste Präsident, der aber noch 3 Präsidenten unter sich hat als Vorsteher der drei Sectionen. —

Staatsminister ohne Portefeuille kommen selten vor, als blosse Verstärkung bei den Conseilssitzungen für einzelne Geschäftszweige, wir haben einen solchen Fall unter der gegenwärtigen Regierung gehabt mit dem Grafen Sebastiani vom März 1833 bis zum April 1834; diese sind aber durchaus zu unterscheiden von den Titular-Staatsministern, welche Mitglieder der zweiten Centralbehörde sind, und welche gewöhnlich (namentlich unter Ludwig XVIII. und Karl X.) diesen Ehrentitel bei ihrer Zurückziehung aus der Verwaltung eines Fachministerii erhalten haben.

2) Der Geheime Rath (*Conseil privé*). Er wurde von Ludwig XVIII. am 19ten September 1815 eingesetzt, versammelt sich nur auf ausdrückliche Berufung des Königs, die durch eine besondere königliche Ordonnanz von Seiten des Minister-Präsidenten geschieht, und besteht aus den Prinzen von Geblüte, den dirigirenden Staatsministern, und denjenigen hohen Staatsbeamten, welche bei ihrer früheren oder noch fortdauernden Geschäftsführung sich das besondere Vertrauen des Königs erworben haben und ausdrücklich als Ehren-Staatsminister zu Mitgliedern dieses Geheimen Raths ernannt sind, und von denen einer als Staatssecretär das Protocoll führt. Die Anzahl seiner Mitglieder ist nicht bestimmt, besteht aber selten aus mehr als vierzig Theilnehmern. Der König führt in ihm selbst den Vorsitz und kann jede besonders wichtige und einer reiflichen Erwägung bedürfenden Angelegenheit demselben vorlegen, aber er darf nur über die vom Könige selbst vorgelegten Gegenstände Berathungen anstellen und die Resultate derselben zur ferneren Beschlussnahme des Königs abliefern: in der Regel ist derselbe auch bei Belohnungen und Gnadenbezeugungen für vorzügliche Dienste

befragt, die dem Staate geleistet worden sind. Doch ist dieser Geheime-Rath überhaupt nur selten berufen.

3) Der Staatsrath (*Conseil d'état*). Diese Centralbehörde ist eine Schöpfung Napoleons, die bei der Umgestaltung der Republik in ein Kaiserthum den eigentlichen Ersatz für die gesetzgebenden Behörden gewähren sollte. Sie ist daher durchaus verschieden von dem früheren königlichen Staatsrathe vor der Revolution, der die Plenar-Sessionen des Staatsministerii und des Geheimen-Raths zugleich ersetzte. Der neue Staatsrath aber erhielt seine besondere Bestimmung die Gesetzesvorschläge vollständig su entwerfen, eingereichte Entwürfe zu prüfen, zu begutachten und die dabei nöthigen Veränderungen anzugeben, endlich eine Controlle über die gesammte Staatsverwaltung dadurch zu führen, dass alle eingegangenen Bittschriften, Gesuche aller Art und Beschwerden von demselben genau untersucht, und die zur weiteren Verfolgung oder Beseitigung derselben nothwendigen Maassregeln angegeben werden sollten. Er bestand unter Napoleon aus den Prinzen von Geblüt, den Grosswürdenträgern des Reichs, den verwaltenden Ministern, 36 ordentlichen Staatsräthen, 9 bis 12 ausserordentlichen Staatsräthen, 12 ordentlichen Maitres des Requêtes, 12 ausserordentlichen Maitres des Requêtes und 50 bis 60 ordentlichen und ausserordentlichen Auditeurs, die zugleich dem Kaiser überhaupt als Pflanzschule für seine künftigen höheren Staatsbeamten dienen sollten. Der Staatsrath zerfiel in 5 Sectionen für Gesetzgebung, die inneren Angelegenheiten, die Finanzen, das Kriegswesen, die Marine. Den Vorsitz führte in demselben der Kaiser selbst, und in den ersten Jahren seiner Regierung sehr regelmässig: in seiner Abwesenheit wurde der Vorsitz einem der Prinzen von Geblüte oder Grosswürdenträger durch besondere kaiserliche Ordonnanz übertragen. — Der Staatsrath wurde in dieser Einrichtung von Ludwig XVIII. beibehalten und nur mit einer Section für die Rechtspflege vermehrt, indem zugleich die Section für die Marine, im Vereine mit der betreffenden Ministerialverwaltung, die Angelegenheiten der Colonien mit zu seiner Bearbeitung erhielt. Die Zahl der ordentlichen Staatsräthe blieb 36, die der ausserordentlichen stieg auf das Dreifache, auf 38 bis 40, und ausserdem wurden noch Ehrenmitglieder desselben ernannt (*Conseillers d'état honoraires*), 21 bis 24

an der Zahl. Die Zahl der ordentlichen Maitres des Requêtes stieg auf 40, und die der ausserordentlichen, welche nunmehr wie eine Hofcharge betrachtet wurde, vermehrte sich zwecklos gar über 100. Die Geschäftsvertheilung fand seit 1818 unter Ludwig XVIII. dergestalt statt, dass α) in der Section für Gesetzgebung 5 ordentliche Staatsräthe arbeiteten, darunter nothwendig durch sein Amt der General-Director der Polizei-Verwaltung aus dem Ministerium des Inneren einberufen war. β) In der Section für die Rechtspflege waren 8 ordentliche Staatsräthe beschäftigt, eben so viel γ) in der Section für die inneren Angelegenheiten, unter welchen aber durch ihr Amt als ordentliche Mitglieder die beiden General-Directoren der Brücken, Strassen und Bergwerke, sowie der Communal- und Departemental-Verwaltung zugezogen werden mussten. δ) Zu der Section für die Finanzen gehörten 7 ordentliche Staatsräthe, darunter durch ihr Amt die vier General-Directoren der Mauth-Verwaltung, der Domainen und Forsten, der Postverwaltung, der indirecten Steuern ε) für der Section des Kriegswesens waren 5, und ζ) für die Section der Marine und der Colonien 4 ordentliche Staatsräthe angewiesen.

Unter dem Ministerium Martignac erhielt aber der Staatsrath durch das Gesetz vom 13ten November 1828 eine neue Einrichtung. Die Eintheilung der Staatsräthe im ordentlichen Dienste, im ausserordentlichen Dienste und Ehren-Staatsräthe verblieb. Von den Staatsräthen im ordentlichen Dienste nehmen einige nur an den Berathungen in den Plenar-Sitzungen Antheil, die übrigen arbeiten in den Ausschüssen oder Sectionen: jene erhalten wenigstens 10,000 Fr. (2700 Th.), diese mindestens 15,000 Fr. (4050 Th.) Gehalt, geniessen aber, wenn sie anderen von ihnen verwalteten Aemtern mehr als 20,000 Fr. (5400 Th.) beziehen, kein besonderes Gehalt als Staatsrath, und erhalten überhaupt nur für die Verrichtungen als Staatsrath bis zu der Summe von 20,000 Fr. Zuschüsse. Die Maitres des requêtes haben 5000 Fr. (1350 Th.) Gehalt, und können durch andere von ihnen verwaltete Aemter höchstens nur bis 10,000 Fr. steigen: besitzen sie schon für diese einen so hohen Gehalt, so haben sie keinen Anspruch weiter für ihre Dienste im Staatsrathe. Die Geschäftsvertheilung bildete fortan nur 4 Ausschüsse, denen ein Generalsecretär beigeordnet ist:

α) für Justiz u. Streitsachen mit
12 Staatsräth., 18 Mtr. d. req., 5 Auditeurs 1ster Cl., 7 Audit. 2ter Cl.
β) für das Kriegs- u. Seewesen mit
6 Staatsräth., 8 Mtr. d. req., 2 Auditeurs 1ster Cl., 4 Audit. 2ter Cl.
γ) für innere u. Handels-Angelegenh.
6 Staatsräth., 8 Mtr. d. req., 4 Auditeurs 1ster Cl., 5 Audit. 2ter Cl.
δ) für Finanzen mit
4 Staatsräth., 6 Mtr. d. req., 2 Auditeurs 1ster Cl., 4 Audit. 2ter Cl.

Ein jeder Entwurf zu einem Gesetze, den die Regierung der Kammern vorzulegen wünscht oder anzunehmen hat, oder ein Entwurf zu einer Verordnung muss zuvor in den Ausschüssen ganz genau erwogen und geprüft werden, und kommt sodann in Gegenwart der dabei betheiligten Minister-Staatssecretäre in einer Plenarsitzung zur Berathung. Die hier durch Stimmenmehrheit genehmigten Entwürfe oder Verordnungen erhalten dann die Eingangsformel „nach Anhörung unseres Staatsraths." Es wurde nun nach dieser Verordnung 1828 34 Staatsräthe im ordentlichen, 23 Staatsräthe im ausserordentlichen Dienste ernannt, die aber an den Plenar-Sitzungen Antheil nahmen, und ausserdem 78 Ehren-Staatsräthe, grösstentheils emeritirte Staatsdiener. Die Zahl der Maitres des requêtes im ordentlichen Dienste war 30, der ausserordentlichen mit Berechtigung an den Berathungen Antheil zu nehmen 8, ausserdem aber noch 58 Maitres des requêtes extraordinaires honoraires. — Den Vorsitz führt entweder der König, und nur wenn dieser selbst ihn führt, dürfen die Prinzen von Geblüt an den Sitzungen Antheil nehmen, oder der Grosssiegelbewahrer und Justitzminister; in den Ausschüssen präsidiren die dabei betheiligten Minister oder in ihren Stellen besonders dazu vom König ernannte Staatsräthe. — Bei der Thronbesteigung des Hauses Orleans wurde zwar das Personal des Staatsraths geändert, aber die Zahl der Sectionen und die Geschäftsvertheilung beibehalten. Gegenwärtig stehen 44 ordentliche Staatsräthe, 21 ausserordentliche Staatsräthe, 18 ordentliche Requetenmeister und 24 ausserordentliche Requetenmeister, 11 Auditeurs 1ster Classe und 22 2ter Classe im Dienste. 63 Staatsräthe und 65 Requetemeister führen diesen Titel nur als Ehrenrecht und sind zum Theil ausser aller amtlichen Thätigkeit.

d) Hoher Rath des Handels und der Manufacturen.

Diese letzte und jüngste Centralbehörde wurde noch in dem letzten Regierungsjahre Ludwigs XVIII. durch das Gesetz vom 6 Januar 1824 zur Belebung der gesamten technischen Cultur in Frankreich und eines regeren Vertriebs der von ihr hervorgebrachten Erzeugnisse errichtet. Dieselbe sollte aus allen verwaltenden Ministern, dem General-Director der Douanen im Finanz-Minist., den General-Directoren des Ackerbaus und des Handels im Ministerium des Inneren und des Handels, dem Director der politischen Section im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Director der Colonien im Ministerium der Marine zusammengesetzt sein. Den Vorsitz führt der Präsident des Minister-Conseils, und ein Staatsrath, der zugleich Mitglied dieses hohen Raths ist, fungirt als Secretär. — Diesem hohen Rathe wurde durch die Ordonnanz vom 21sten Juni 1830 noch ein General-Conseil, des Handels und der Manufacturen beigesellt, der aus 62 Mitgliedern bestehen sollte, die als Deputirte der 33 verschiedenen Handelskammern (§. 11, S. 117) gewählt werden, und zwar von Paris 8, Lyon, Marseille, Bordeaux, Strasburg, Lille, Nantes und Rouen je 2, aus den übrigen je 1. Die Regierung ernennt 15 Mitglieder. Dieser Conseil versammelt sich jährlich einmal unter dem Vorsitz des Handels-Ministers; er zerfällt in 2 Sectionen, für den Handel und die Manufacturen, und die Functionen der gewählten Mitglieder dauern 5 Jahre. —

§. 19.

Die innere Departemental- und Polizei-Verwaltung.

Was die Eintheilung des Französischen Staates in Bezug auf die innere und Polizei-Verwaltung anbelangt, so ist diese §. 3. S. 23—24 bereits näher angegeben, aber mit der Einführung derselben und der neuen Gemeinde-Verfassung während der Revolution ist die frühere Verwaltung auch bis auf die

letzte Spur gänzlich verschwunden. An der Spitze der gesammten inneren Verwaltung jedes Departements steht der Präfect mit ausgedehnter Gewalt und ohne alle weitere Zwischenbehörde unter den betreffenden Ministern; er wird auf den Vorschlag des Ministers des Inneren vom Könige ernannt, kann aber, wie das gesammte Personale der inneren und Finanzverwaltung Frankreichs, zu jedem Augenblicke entlassen werden, ohne Pensionsansprüche an die Staatscasse machen zu dürfen. Der Sitz des Präfecten ist jederzeit in der Hauptstadt des Departements; sein Gehalt ist nach der Grösse der Bevölkerung und der Ausdehnung des Departements verschieden, und wechselt zwischen 10,000 und 40,000 Fr. (2700 bis 10,800 Th.), nur das des Präfecten des Seine-Departements ist 100,000 Fr. (27,000 Th.) — Der Präfect ist der Chef der Polizei und der Nationalgarde in seinem Departement, er führt in demselben Bezirke die obere Aufsicht über alle öffentliche Denkmäler, Brücken, Chausseen, Canäle und alle Bauwerke, die auf Kosten des Staats oder der Communen ausgeführt werden und hat vorzugsweise die Verantwortlichkeit, für die Erhaltung ihres brauchbaren Zustandes stets zu sorgen. Nicht minder beaufsichtigt der Präfect die öffentlichen Bibliotheken, die Museen und Elementarschulen, ferner die milden Anstalten, Spitäler, Zwangsarbeitsanstalten und Gefängnisse seines Departements; unter seiner Auctorität werden die Pässe zu Reisen ausserhalb des Departements ertheilt, der Preis des Brodes in demselben bestimmt. In seinem Verhältnisse zur Finanzverwaltung regelt und vertheilt er die Quote seines Departements bei ausserordentlichen Landesauflagen für nicht gewöhnliche Zustände, und sorgt dafür, dass alle für das Departement zu verwendenden jährlichen Ausgaben nach den darüber ertheilten Ministerial-Instructionen geschehen; selbstständig verwaltet er alle von der Marktpolizei, Strafpolizei und den übrigen Zweigen seiner Verwaltung abhängige Einnahmen, bestreitet mit neun Zehntheilen des Städte-Octrois (ein Zehntheil fliesst zur Staatscasse) die daselbst befindlichen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, und legt darüber Rechnung den ihm vorgesetzten Ministerien des Inneren und des Handels nach den betreffenden Ressorts, von welchen sie zur Revision dem Oberrechnungshofe zugehen.

Unter jedem Präfecten steht ein General-Secretär als Director des Büreaus, und dem Präfecten zur Seite ein Präfec-

tur-Rath aus 3 bis 5 Mitgliedern, je nachdem die Grösse des Departements mehr oder weniger erheischt. Dieser untersucht theils die von den Bürgern des Departements eingelaufenen Bittschriften um Erlass oder Verminderung der directen Steuern, theils die Beschwerden, welche zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungsbehörden desselben Departements sich erhoben haben, bestimmt die Grösse des Schadenersatzes, der durch Strassen-, Canal-Bauten und andere öffentliche Unternehmungen veranlasst worden ist, prüft die Gesuche einzelner Gemeinden, eine Klage gegen eine Behörde, den Fiscus oder gegen eine moralische Person und Corporation erheben zu dürfen, endlich entscheidet er über alle Staats-Domainen-Angelegenheiten. — Das Verhältniss der Departemental-General-Conseils, als einer jährlich auf einige Wochen zusammenkommenden berathenden Behörde, der Repräsentanten des Departements, zum Präfecten und zur gesammten Verwaltung des Departements ist bereits §. 17. S. 21. nach der neuen Einrichtung dargestellt.

Einen gleichmässig übereinstimmenden, nur dem Präfecten streng untergeordneten Wirkungskreis hat der Unterpräfect, der an der Spitze jedes Bezirks steht, und eben so einen Bezirks-Rath zur Seite hat, der jährlich einmal sich versammelt, s. §. 17. S. 21. Der Unterpräfect wird gleichfalls auf den Vorschlag des Ministers des Inneren von dem Könige ernannt, sein Gehalt beträgt gewöhnlich 4000 Fr. (1080 Th.). Es giebt 362 Unterpräfecten, soviel Arrondissements gezählt werden, sowie die Zahl der Präfecten 86 beträgt.

Jeder Gemeine ist wiederum für denselben Umfang der Verwaltungsgeschäfte ein Maire vorgesetzt, welchem bei Communen unter 2500 Seelen Bevölkerung ein Adjunkt (*Adjoint du Maire*), bei Communen zwischen 2500 und 5000 Seelen zwei Adjunkte, bei Communen zwischen 5000 und 10,000 Seelen zwei Adjunkte und ein Polizei-Commissär, endlich bei noch grösseren Communen für jede 10,000 Seelen mehr ein Adjunkt und ein Polizei-Commissär zugegeben sind. In Städten über 100,000 Einwohner ist ausserdem noch ein General-Polizei-Commissär angestellt, und die Hauptstadt Paris besitzt hierin eine ganz abgesonderte Verwaltung, indem sie eine eigenthümliche Polizei-Präfectur bildet, die ausser der Präfectur-Ver-

waltung des Seine-Departements besteht. Der Polizei-Präfect von Paris ist aber nur, was die öffentliche Sicherheit und die Erhaltung der Ordnung in der Hauptstadt anbetrifft, unmittelbar unter das Ministerium des Inneren gestellt; in allen übrigen Verwaltungsgegenständen ist er dem Präfecten des Seine-Departements untergeordnet. Paris selbst ist in 12 Arrondissements getheilt, an deren Spitze in jedem ein Maire, 2 Adjuncte und 4 Polizei-Commissäre stehen *). — Alle städtische Beamten bis auf die Maires in den Städten von 5000 Seelen herab werden gleichfalls vom Könige auf den Vorschlag des Ministers des Inneren ernannt; die übrigen vom Präfecten. Den Maires und ihren Adjunkten dienen zur Unterstützung bei der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde-Güter und der Vertheilung der directen Steuern die Municipalräthe, welche nach der verschiedenen Grösse der Gemeinde aus 10 bis 30 Mitgliedern bestehen, und jährlich dreimal im Februar, August und November auf 10 Tage höchstens zusammenkommen. Bei dieser Gelegenheit finden allgemeine Berathungen über Gemeinde-Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Maires oder eines seiner Adjunkten statt; hierauf werden die von den verwaltenden Municipal-Beamten gelegten Rechnungen revidirt, wobei der Maire

---

*) Die Verwaltung von Paris, die ausser den daselbst stationirten königlichen Gensdarmen ein Corps von 1200 Stadt-Sergenten oder Stadt-Gensdarmen (la garde municipale), ein eigenes Corps von Sapeurs-Pompiers zur Bedienung der Löschanstalten unterhält, kostete bereits 1824 die Summe von 51,972,206 Fr. (14,032,494 Th.), welche allein aus den städtischen Einnahmen dieses Jahres mit 51,975,856 Fr. bestritten wurden, und noch einen Ueberschuss von 3650 Fr. lieferten. Der in demselben Jahre von dem Präfecten Grafen Chabrol über die Verwaltung von Paris abgestattete Bericht ruft dabei aus: also mehr als das ganze Königreich Würtemberg! Er würde richtiger gesprochen und noch mehr Verwunderung erregt haben, wenn er „weit mehr als das Doppelte“ oder „beinahe das Dreifache“ der Ausgaben des Königreichs Würtemberg gesetzt hätte, da diese damals durchschnittlich gegen 9,500,000 fl. Rheinländ, oder ungefähr 19,000,000 Fr. (5,130,000 Th.) betrugen. Im Jahre 1829 betrugen die Ausgaben der Stadt Paris 45,133,505 Fr. (12,186,045 Th.) und die Einnahmen 45,430,000 Fr. (12,266,100 Th.).

und seine Adjunkten sich entfernen müssen, und ein von dem Municipal-Conseil selbst erwählter Präsident den Vorsitz führt.

Die Verwaltung der milden Anstalten zur Pflege der Waisen, Armen und Kranken beginnt in Frankreich ihre neue Periode erst wieder mit Napoleon, da im Strudel der Revolution die meisten dieser Stiftungen, wegen ihres Zusammenhanges mit geistlichen Einrichtungen entweder völlig vernichtet, oder doch wenigstens Jahre lang gehemmt waren: dies geschah aber bei 740 öffentlichen Spitälern und 130 Privatstiftungen. Napoleon verwandte nach *Chaboulon de Fain*, dem hievon sehr gut unterrichteten Augenzeugen, während der ersten acht Jahre der Kaiserregierung (1804—12) für Waisenhäuser und fromme Stiftungen eine Summe von mehr als 12,000,000 Fr. (3,240,000 Th.) und begünstigte den Orden der barmherzigen Schwestern, die sich vorzugsweise mit der Krankenpflege beschäftigten, indem er demselben, als wahrhaft um die Menschen verdienten Wohlthätern, unter allen Orden den ersten Platz einräumte. Diese von oben her gezeigte Sorgfalt wirkte auf das Volk, die Communen bemühten sich die alten, durch ihre treffliche Einrichtungen bewahrten Stiftungen wieder ins Leben zu rufen, indem sie ihnen wo möglich die frühere Quelle ihrer Einkünfte wieder eröffneten, oder durch eine ausreichende Ergänzung dafür zu entschädigen sich bemühten. Dies geschah in einem noch ausgedehnteren Grade unter den Bourbons, weil der jetzt wieder stark aufstrebende Klerus hiefür eine wohlthätige Einwirkung äussern konnte, die Liebe zu Legaten an milde Stiftungen von neuem weckte, und durch den allgemeinen Zufluss zu den geistlichen Orden (s. §. 8. S. 73) viele neue Armen- und Krankenanstalten in das Leben rief. So bestanden bereits am Ende des Jahres 1827 2224 von einander gesonderte Congregationen barmherziger Schwestern und andere milde Vereine pflegender Frauen, von denen 1533 definitiv, die übrigen provisorisch genehmigt waren. Als die ausgezeichnetsten Anstalten dieser Art verdienen die 19 grossen Hospitäler zu Paris und Lyon angeführt zu werden. In Paris pflegen im *Hotel-Dieu* 48 barmherzige Schwestern unausgesetzt an 900 Krankenbetten; nächst diesem ist hier das *hotel la Pitié* die grösste Anstalt dieses Ordens. In Lyon reicht der Ursprung des grossen Krankenhospitals, das jetzt gleichfalls den Titel *Hotel-Dieu* führt, bis in die ältesten Zeiten des Mit-

telalters herauf, indem es zu Anfang des sechsten Jahrhunderts von König Childebert gegründet sein soll; es werden daselbst jetzt jährlich durch 200 barmherzige Schwestern in 2000 Krankenbetten gegen 11,000 Kranken gepflegt. Ausserdem befindet sich daselbst das *Hospice de la Charité*, welches 400 Greise, 3000 Waisenkinder und gegen 1400 Findelkinder jährlich unterhält, von welchen letzteren nur 1000 im Hause selbst erzogen, die übrigen aber auf dem Lande untergebracht werden.

Auf ein eigenthümliches Refugium und dabei zugleich auf eine höchst beträchtliche Staatsunterstützung machen in den letzten fünf Jahren die politischen Flüchtlinge aus den verschiedensten Staaten Europas Anspruch, die nicht minder aber auch einer sorgfältigen polizeilichen Obhut bedürfen. Ihre Zahl mehrte sich ausserordentlich nach der Wiederherstellung der Ruhe in Polen und Italien, und erreichte 1832 8000 Individuen, die über 5,000,000 Fr. (1,350,000 Th.) aus den Staatscassen bezogen, im Jahre 1833 sank sie auf 6000, die nach der officiellen Angabe des Ministeriums 4,000,000 Fr. erhielten. Am 1ten Januar 1834 waren noch 5704 Flüchtlinge, und die für sie ausgesetzte Summe betrug 3,680,000 Fr. (993,600 Th.); endlich am 1sten Januar 1835 5428, darunter 4716 Polen, 708 Italiener, 4 Spanier und 1 Deutscher; es wurden für dieselben noch 3,060,000 Fr. (826,200 Th.) bewilligt.

Staatsanstalten für die Wittwen und Waisen der Beamten bestehen noch bis jetzt in Frankreich nicht, worauf allerdings das eigenthümliche Kündigungs-Verhältniss aller Verwaltungsbeamten, die nicht zum richterlichen Stande gehören, einwirken mag: aber einzelne Pensionen werden denselben nach Maasgabe des Verdienstes und des politischen Charakters ihrer Männer und Väter überaus häufig vergeben. Eben so wenig giebt es Staatsanstalten für Brandversicherung städtischer oder ländlicher Grundstücke, um so mehr hat in neuerer Zeit Privat-Speculation den ohne alle öffentliche Garantie ihr Geschäft treibenden Assecuranz-Compagnien in Frankreich offenen Raum geebnet, und leider ihren Wirkungskreis nicht blos auf diesen Staat beschränkt, sondern bis neuerdings einige Verbote dagegen erschienen sind, denselben vielfachen Eingang im westlichen und südlichen Deutschland verschafft.

Die **Forstverwaltung** besitzt ihre Centralverwaltung zu Paris, wo sie eine eigene General-Direction im Ministerium des Inneren bildet, und für die Vollziehung des Dienstes in den Departements 21 Conservateurs, 81 Inspecteurs und 122 Sous-Inspecteurs beschäftigt, die wiederum für den niederen Dienst 9418 *Agens*, *Gardes Generaux*, *Gardes à Cheval*, *Arpenteurs* und *Gardes à pied* unter ihren Befehlen haben. —

§. 20.

Die Rechtspflege.

Isambert, Decrusy et Taillandier *(Avocats) recueil general des anciennes lois Françaises, depuis* 418 *jusqu' à* 1789, 30 *vol. 8vo., Paris* 1829—31 *8vo.*: man vergleiche über diese Sammlung Zachariae und Mittermaier Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, Band III. Heft 1. — ***Bulletin des lois du royaume de France***, *5me Serie*, erscheint vom 1sten April 1814 ab jährlich in vier Bänden, von denen jeder immer ein *trimestre*, oder die Gesetze und Ordonnanzen von 3 Monaten enthält, bildet also jetzt bereits eine Sammlung von 83 Bänden, excl. das Jahr 1835. — ***D'Eyraud*** *de l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France, Paris* 1824 2 *vol. 8vo.* — Anselm v. **Feuerbach** über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs in besonderer Beziehung auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Giessen 1825. — ***Compte général*** *de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année* 1825, *Paris* 1827. — Für das Jahr 1826 erschien dieser Bericht gleichfalls 1827 und seitdem jährlich *). —

---

*) Ausführliche Resumés dieser Rechenschaftsberichte, bisweilen zugleich mit Vergleichung der Englischen Rechtspflege lieferte Ferussac Bullet. d. sc. stat. IX. p. 370—81, X. p. 378—84, t. XV., p. 7—14, t. XXI., p. 4—12, t. XXV., p. 161—75.

Vor der grossen Revolution gab es in Frankreich durchaus kein allgemeines Gesetzbuch, welches für alle Provinzen gleichgeltende Rechtskraft gehabt hätte. Der ganze Staat zerfiel für die Rechtspflege in *Pays du droit écrit*, in welchem nur das Römische und das Canonische Recht als Hauptquellen für die richterliche Entscheidung gebraucht wurden, und in *Pays des coutumes* oder *coutumiers*, in welchen Provinzen eigene Land- und Stadtrechte während des Mittelalters gegeben und später noch unter den Bourbons stets bestätigt und erweitert waren. Auf solche Weise waren in Frankreich 60 Provincial- und 325 Stadt-Statuten oder gegen 400 Particularrechte entstanden. Seit dem Zeitalter Ludwigs XIV. waren aber alle neue gesetzliche Verordnungen (*Ordonnances du roi*), welche entweder durch die fortschreitende Entwickelung des bürgerlichen Lebens gefordert wurden, und die davon abhängigen Polizeivergehen bestimmten, oder für die ununterbrochene Erhaltung der inneren Ruhe des Landes sorgen, den Handel und allgemeinen Verkehr sicher stellen, die Verhältnisse des Landes zum stehenden Heere und zur Flotte festsetzen und endlich die dadurch nothwendig gesteigerten Staatseinnahmen hervorbringen sollten, nach und nach in XII. Haupt-Ordonnanzen für die einflussreichsten Zweige der Staatsverwaltung zusammen gezogen, und in dieser gemeinschaftlichen Redaction zuerst seit 1667 als Theile des *Code de Louis XIV.* bekannt gemacht; die letzte derselben erschien 1695. Die Ergänzungen dieser Gesetzsammlung unter dem Herzog Regenten von Orleans und Ludwig XV. waren aber Privatunternehmungen; so wurden die Verordnungen aus den Jahren 1723—40 als *Code de Louis XV.*, *Paris* 1758—59, 12 *vol. 8vo.* von Chaussepierre herausgegeben: darauf erschienen in ungleichen Zeiträumen die neuen Fortsetzungen und Erweiterungen dieser Codes bis zum Anfang der Französischen Revolution. Wenn gleich nun durch die Revolution auch die gesammte Rechtspflege völlig umgestürzt, und unter der wiederhergestellten Monarchie eine gänzlich neue nach vollständig systematisch bearbeiteten Rechtsbüchern wieder eingeführt ist, so haben doch für das Civilrecht und den gesammten bürgerlichen Verkehr diese älteren Gesetze noch bis zur heutigen Stunde vielfache Anwendung, dürfen also in einer statistischen Uebersicht über die heutigen Quellen für den Rechtszustand des Französischen Volks nicht übergangen werden. —

Was die Gerichtshöfe selbst in damaliger Zeit anbetrifft,

so entschieden in erster Instanz die Bailliages und Sénéchaussées, Amtsgerichte oder Bezirksgerichte, unter welchen die Maires der Städte, die Prevôts einzelner städtischer Corporationen und die adelichen Gerichtsverwalter für die Bewohner des platten Landes standen. Von diesen ging die Appellation in zweiter Instanz an die 15 oberen Landgerichte der alten Provinzen Frankreichs, und in letzter Instanz, völlig von einander unabhängig, sprachen die sieben Parlamente und 3 *conseils superieurs* das Urtheil, welche eben wegen ihrer gegenseitigen Selbstständigkeit bereits lange vor der Revolution *cours souveraines* genannt wurden. In allen Sachen, deren letzte Entscheidung der König nicht einem Parlamente einräumen wollte, entschied der alte Staatsrath oder das geheime Staats- nnd Cabinets-Ministerium, in dieser Eigenschaft als *cour souveraine de justice.*

Nachdem nun die Parlamente und alle ihnen untergeordneten Gerichtshöfe in der Revolution untergegangen waren, die neu gebildeten politischen Verhältnisse weder nach den früheren königlichen Gesetzen, noch nach den Hülfsrechten, noch endlich nach den darüber, bei der Einführung während der Revolution festgestellten, aber mehr von dem administrativen Standpunkte berücksichtigten Bestimmungen richterlich beurtheilt werden konnten, so machte sich als das erste dringendste Bedürfniss des beruhigten Frankreichs geltend, ein neues Gesetzbuch, eine neue Gerichtsordnung und eine regelmässige und unbescholtene Verwaltung der Rechtspflege zur Sicherstellung des Staats zu besitzen. Schon nach dem Sturze des Terrorismus waren 1794 Commissionen für die Entwerfung eines neuen Gesetzbuches ernannt, aber so oft diese auch wechselten, um brauchbareren Mitgliedern den Platz zu überlassen, so war es doch Napoleon vorbehalten, seitdem er als Consul die Zügel der Staatsverwaltung Frankreichs ergriffen hatte, auch hier eine neue feste Bahn zu eröffnen und sie während seiner Kaiserherrschaft fast vollständig zu Ende zu führen. Als ehrenwerth bleibende Resultate dieses kräftigen Eifers glänzen die fünf Codes hervor. Der *Code civil*, oder das Civilgesetzbuch wurde in seinem Entwurf 1802 fertig, am 5ten März 1803 dem *Corps legislatif* zur näheren Prüfung übergeben, welches dieselbe in Jahresfrist bis zum 24sten März 1804 beendigte; er trat in Gesetzeskraft mit dem 1sten Januar 1807 ein. Diesem folgte der *Code de procedure civile* oder die Civilpro-

cessordnung vom 24sten Apr. 1806, welche auf der Grundlage der Ordonnanz von Ludwig XIV. über den bürgerlichen Process von 1667 beruht: gleichfalls mit dem 1sten Januar 1807 eingeführt. Darauf erschien der *Code de commerce* vom 20sten September 1807, gestützt auf die Ordonnanzen Ludwigs XIV. über den Handel und die Schiffahrt aus den Jahren 1673 und 1681; sodann der *code d'instruction criminelle*, oder die Criminal-Ordnung vom 27sten November 1808, welche indess gänzlich von der früheren königlichen vom Jahre 1670 abweichen musste, da die Einführung der Geschwornengerichte durch die *assemblée nationale constituante* 1791 eine völlige Umgestaltung des Criminalprocesses nothwendig gemacht hatte, wie dies auch schon durch die Gesetze vom 29sten September 1791 und vom 21sten October 1791 erfolgt war. Endlich beschloss die Reihe der kaiserlichen Gesetzbücher der *Code criminel* oder *Code pénal* vom 22sten Februar 1810, welcher als eine Umarbeitung der beiden Strafgesetzbücher während der Revolution zu betrachten ist, des *Code pénal* vom 8ten October 1791 und des *Code des délits et des peines* vom 25sten October 1795.

Alle diese Gesetzbücher wurden bei der Restauration durch die Verfassung vom 4ten Juni bis auf unwesentliche Bestimmungen beibehalten *), die ausschliesslich auf Napoleon oder die Institutionen des Kaiserthums sich beziehend in den darauf folgenden Ausgaben weggelassen wurden: eben so sind sie vollständig in Gesetzeskraft durch das neue Staatsgrundgesetz vom 7ten August 1830 erhalten. Beide Constitutionen setzen zugleich die wesentlichsten Grundzüge für die fernere Verwaltung der Rechtspflege fest, die besonders auf folgenden Hauptmomenten beruht. Die gesammte Rechtspflege geht vom Könige aus, so dass sie in seinem Namen allein verwaltet wird und er selbst alle Richter ernennt **). Diese werden dadurch unabsetzbar,

---

*) Es heisst daselbst §. 68 wörtlich: „le code civil et les lois actuellement existantes, qui ne sont pas contraires à la présente Charte, restent en vigueur jusqu' à ce qu'il y soit légalement dérogé.“ dieser §. ist wörtlich in §. 59 der Verf. von 1830 aufgenommen.

**) Verf. v. 1830, §. 48; Verf. v. 1814, §. 57.

mit alleiniger Ausnahme der Friedensrichter, welche über die Sachen vom geringsten Werthe, nemlich in Civilsachen bis 100 Fr. (27 Th.) ohne weitere Appellation von ihrem Ausspruche, bis 500 Fr. (135 Th.) Werth in erster Instanz urtheilen, aber zugleich als Polizei-Behörde auf Requisition eines Maires oder eines Polizei-Commissärs fungiren *). Doch ist jeder Franzose berechtigt, seine Streitsache durch einen Schiedsrichter förmlich und gültig ausgleichen zu lassen. Die unter Napoleon eingeführten Civil- und Criminal-Gerichtshöfe, so wie die Handelsgerichte, sind mit allen ihren Einrichtungen beibehalten, und können nur vermöge besonderer Gesetze geändert werden: daher sind gegenwärtig alle ausserordentlichen Gerichte, aus welchem Grunde, oder unter welchem Namen sie auch eingesetzt sein mögen als constitutionswidrig verboten **). Die Verhandlungen in allen Criminal-Processen sind öffentlich, wenn sie nicht von der Art sind, dass ihre Oeffentlichkeit nachtheilig auf innere Ruhe und Ordnung und auf die Sitten einwirkt: doch muss dieses erst durch ein förmliches Urtheil eines oberen Gerichtshofes erklärt werden, worauf dann das Publikum von den Sitzungen entfernt gehalten wird ***). Das Institut der Geschwornen (*Jurés*) bleibt †), wie es nach der obigen Angabe während der Revolution aus England nach Frankreich verpflanzt worden ist, aber mit dem höchst bedeutsamen Unterschiede von dem Englischen Herkommen, dass hier nothwendig Stimmeneinhelligkeit das Schuldig oder Unschuldig aussprechen muss, in Frankreich dagegen nur Stimmenmehrheit für das gefällte Urtheil

---

*) Verf. v. 1830, §. 49 und 52; Verf. v. 1814, §. 58 und 61.

**) Verf. v. 1830, §. 50, 51 und 54; Verf. v. 1814, §. 59, 60 und 63; die in dem letzteren §. noch vorbehaltenen Prevotal-Gerichtshöfe, welche für Hochverrath, bürgerlichen Aufruhr ohne weitere Appellation eingesetzt werden konnten, und deren Urtheil in 24 Stunden vollzogen wurde, haben seit dem Jahre 1817 keine Anwendung mehr gefunden, doch ist auch dieser Vorbehalt in der Verf. v. 1830 §. 54 weggelassen.

***) Verf. v. 1830, §. 55 und Verf. v. 1814, §. 64.

†) Verf. v. 1830, §. 56 und Verf. v. 1814, §. 65.

verlangt wird, wobei noch der Einfluss des königlichen Procurators besonders zu bemerken ist, der zuletzt den Vortrag hält, und in einem Resumé das ganze peinliche Verhör, sammt den Zeugen-Aussagen zusammenfasst, um seine Ansicht über den vorliegenden Fall zu begründen. Hierauf werden unmittelbar die Stimmen der Geschworenen in geheimer Berathung gefordert, und bei dem allgemeinen Standpunkte der Bildung der Geschworenen ist es nicht zu verwundern, dass die Ansicht des Procurators sehr häufig entscheidend auf den Spruch der *Jurés* einwirkt, wenn nicht etwa politische Factionen, wie gegenwärtig bei den Pressvergehen und den Reactionen gegen die bestehende Regierung und deren Behörden, geradezu gegen die Ueberzeugung das Losprechungsurtheil von den Geschworenen verlangen. Die Stimmenmehrheit war bei den Geschworenen bis 1831 nur die absolute, ist aber nach dem neuen Gesetze über dies Institut von 1831 auf zwei Drittheile der Mitglieder als das Minimum erhöht worden. —

Die Verwaltung der Rechtspflege bewegt sich gegenwärtig in Frankreich in folgendem Geschäftsgange. Friedensrichter, deren Wirkungskreis bereits oben dargestellt ist, und die nur neben sich einen Greffier zur Führung und Registrirung der Acten als Gehülfen haben, sind für jeden Canton einer, für Paris zwölf angestellt: ihre Gesammtzahl beträgt 2846, ihr Gehalt in Paris 2400 Fr. (648 Th.), in den übrigen Städten 800 bis 1800 Fr. (216 bis 486 Th.), aber die meisten, nemlich 2754 beziehen nur 800 Fr., ausserdem Sporteln für Certificate, Vidimirungen und rechtliche Rathschläge in Privat-Angelegenheiten von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Fr. — Die Tribunale erster Instanz bestehen in jedem Arrondissement für sämmtliche Civil-Sachen, die über den Geschäftsbereich der Friedensrichter hinausgehen, für geringere Criminalfälle, die als correctionelle Vergehen zu betrachten sind und ohne Jury verhandelt werden: früher (bis 1830) gehörten auch die Pressvergehen vor diese Gerichte, sind aber jetzt den Geschworenen übergeben. Die Zahl dieser Gerichtshöfe beträgt jetzt 361. Sie sind in den kleineren Städten aus 4 Richtern und einem Präsidenten, in den grösseren aus 10 bis 15 Richtern, einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten, in Paris aber aus einem Präsidenten, 6 Vice-Präsidenten und 31 Richtern zusammengesetzt. Sie zerfallen nach dem Charakter

ihrer Geschäfte in zwei, und in Paris in noch mehrere Sectionen, und jeder Section ist ein königlicher Procurator beigegeben. Die Geschäfte werden täglich in 6 Stunden von 10 Uhr bis 4 Uhr Nachm. verrichtet, ausser an Sonn- und Festtagen und in den sechswöchentlichen Sommerferien. Die gesammte Zahl der Richter beläuft sich auf 1626, ihr Gehalt beträgt 1250 bis 6000 Fr. in Paris (337½ bis 1620 Th.), das der Präsidenten von 2000 bis 6000 Fr. (540 bis 1620 Th.), in Paris aber 16,000 Fr. (4320 Th.) Die Tribunale erster Instanz in den Hauptstädten der Departements bilden für Criminalfälle noch eine zweite Instanz, wenn dieselben bei den Tribunälen in den Arrondissementsstädten verhandelt sind, dagegen in den Civilsachen geht die Appellation sogleich an eine höhere Instanz. Jedes Tribunal hat einen königlichen Procurator und nach der Grösse seines Geschäftsbezirks mehrere Substitute desselben, in Paris sogar 15.

Die zweite Instanz ist den Appellationsgerichten oder königlichen Gerichtshöfen *(cours royales)* vorbehalten, deren es 27 giebt, die in den grösseren Städten ihren Sitz und einen Wirkungskreis über drei bis vier Departements haben. Sie sind aus 12 bis 36 Richtern, einem ersten Präsidenten und 2 bis 6 Präsidenten der einzelnen Sectionen zusammengesetzt. Die Gesammtzahl der Richter beträgt 630, der Präsidenten 93, der ersten Präsidenten 27; das Gehalt der Richter ist 3000 bis 4200 Fr. (810 bis 1134 Th.), in Paris 8000 Fr. (2160 Th.), der Präsidenten 4000 bis 6000 Fr. (1080 bis 1620 Th.) in Paris 12,000 Fr. (3240 Th.), der ersten Präsidenten 15,000 bis 25,000 Fr. (4050 bis 6750 Th)., in Paris 36,000 Fr. (9720 Th.) Jedem dieser Gerichtshöfe sind ein königlicher General-Procurator mit dem Gehalte eines ersten Präsidenten, ein General-Advocat mit dem Gehalte eines Präsidenten und nach der Grösse des Gerichtshofes ein oder mehrere Substitute derselben mit dem Gehalte der Richter beigeordnet. — Für alle Criminalvergehen, und seit 1831 auch für die Pressvergehen, besteht ein Assisenhof *(Cour d' Assises)* in jeder Haupt-Stadt des Departements, wo ein Tribunal oder königlicher Gerichtshof besteht. Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und drei Richtern, die aus den Mitgliedern der Tribunale und königlichen Gerichtshöfe gewählt werden. Er hält alle drei Monate seine Sitzung in der Hauptstadt des Departements mit den 12 Geschwornen,

die aus den 36 jährlich dazu vom Präfecten aus der Liste sämmtlicher *Jurés* gewählten genommen werden. Der königliche Procurator hat die Einleitung jedes Criminalfalls und den Antrag, ob derselbe weiter vor den Assisen verfolgt werden soll: die Entscheidung darüber steht den Tribunalen erster Instanz und den königlichen Gerichtshöfen zu. —

Die dritte und letzte Instanz wird ausschliesslich durch den Cassationshof zu Paris gebildet, der aus einem ersten Präsidenten mit 36,000 Fr. (9720 Th.) Gehalt, drei Präsidenten mit 16,000 Fr. (4320 Th.) Gehalt und 45 Richtern mit 12,000 Fr. (3240 Th.) Gehalt zusammengesetzt ist. Ihm sind beigeordnet ein General-Procurator und sechs General-Advocaten, jener dem ersten Präsidenten, diese den Präsidenten und den Richtern gleichgestellt. Dieser Gerichtshof hat vorzugsweise auch über die Unregelmässigkeit während der gerichtlichen Verhandlungen eines Processes, und ob deshalb oder aus irgend einem anderen Grunde der Fall an einen anderen Gerichtshof zu verweisen ist, als der ihn früher behandelt hatte. Bis zum Jahre 1828 konnte diese Verweisung in unbeschränkter Zahl für einen und denselben Gegenstand geschehen. Nach dem Gesetze von 1828 kann aber kein Rechtsfall mehr als zweimal vor den Cassationshof kommen, und muss dann durch einen von ihm bestimmten königlichen Gerichtshofe definitiv entscheiden werden *). — Von den 214 Handelsgerichten s. oben §. 11. S. 117).

Fassen wir schlieslich einige statistische Ergebnisse aus der Strafrechtspflege zusammen, so erhalten wir:

	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831
1. Zum Tod Verurtheilte	134	150	109	114	89	92	108
2. Zur lebenslänglichen Zwangsarbeit **)	283	281	317	268	273	268	211

*) Vergl. über die Gerichtshöfe Goldsmith stat. d. l. France p. 224—35.

**) Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Sträflinge bilden die Pflanzschule der Galeeren-Gefängnisse, die in den vier Hafenplätzen Toulon, Brest, Rochefort und L'Orient gehalten, und zwar bis auf das Ministerium Martignac dergestalt, dass lebenslänglich Bestrafte

	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831
3. Zur Zwangsarbeit auf gewisse Zeit	1,052	1,139	1,002	1,142	1,033	973	949
4. Zur einsamen langen Einsperrung	1,160	1,228	1,223	1,223	1,222	1,005	888
5. Zum Pranger	6	5	5	11	1	8	1
6. Zur Verbannung	1	1	—	1	3	—	2
7. Zum Verlust des Bürgerrechts	2	1	6	—	1	1	1
8. Angeklagte unter 16 Jahren d. in Besserungshäus. untergebracht sind	57	56	68	53	28	43	127
9. Correctionsstrafen in kurzer Haft	1,342	1,487	1,416	1,739	1,825	1,740	1,910
Summa	4,037	4,248	4,286	4,551	4,475	4,130	4,228

Von den zum Tode Verurtheilten wird aber durchschnittlich nur der vierte Theil wirklich hingerichtet, die übrigen erfahren die Gnade des Königs, und werden dann gemeinhin in eine der darauf folgenden drei Classen zur Haft auf Lebensdauer oder lange Zeit hinhübergeführt.

Die Gesammtzahl der vor den Assisen Angeklagten betrug

	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831
	7,234	7,591	7,774	8,172	8,119	7,749	8,278
davon wurden freigesprochen	2,615	2,650	2,693	2,845	2,898	2,831	3,378
— waren abwesend	582	603	845	776	746	788	672
— wurden verurtheilt, wie oben	4,037	4,348	4,236	4,551	4,475	4,130	4,228

---

mit auf bestimmte Zeit Verurtheilten nicht nur in denselben Gefängnissen, sondern auch an derselben Kette sich angeschmiedet befanden; nur L'Orient war schon damals vorzugsweise als Haft für die wegen militärischer Vergehen bestraften Franzosen bestimmt. Martignac aber sonderte die Verbrecher nach der Dauer ihrer Haft und auch möglichst nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen. Die auf Lebensdauer oder auf funfzehn bis zwanzig Jahre Verurtheilten werden seitdem nach Brest und Rochefort gesandt, die auf zehn Jahre nach Toulon, die auf kürzere Zeit nach L'Orient.

Das Verhältniss des Geschlechtes bei den Verurtheilten im gemeinschaftlichen Durchschnitte für diese Jahre giebt auf 6 Verbrecher 5 männliche und einen weiblichen, doch mit dem Unterschiede, dass bei Verbrechen gegen die Person dies Verhältniss zu Gunsten der weiblichen sank und nur auf 9 Verbrecher ein weiblicher kam, dagegen bei den Verbrechen gegen Eigenthum das umgekehrte Verhältniss eintrat, und schon auf 11 Verbrecher 2 weibliche gerechnet werden mussten. Sicht man auf die Zahl der in Frankreich vor die Assisen geführten Angeklagten im Verhältniss zu der Bevölkerung dieses Staates, so findet man in den beiden letzten Jahren 1830 auf 4576, 1831 auf 4287 Einwohner einen Angeklagten. Diese Durchschnittszahl ist in 25 Departements überschritten, am stärksten in den Departements der Seine, in Corsika und in den Ost-Pyrenäen, wo auf 1000 bis 1400 Seelen bereits ein Angeklagter kömmt. Die wenigsten Angeklagten befinden sich in den Departements der Vogesen, der Loire, Loire und Cher, L'Indre und der Nieder-Loire, wo auf 11,500 bis 12,000 Bewohner ein Angeklagter kömmt.

Vor den correctionellen Polizei-Gerichten *) ohne Jury waren

1826	angeklagt	überh.	159,740
1827	—	—	171,146

*) Diese Resultate sind hier nach den oben angeführten Comptes Générales der 6 Jahre geliefert. — Ausserdem haben für die Jahre 1825—27 aus diesen Materialien A. Balbi und A. M. Guerry eine Statistique comparée de l'état de l'Instruction et du nombre des crimes in einem grossen Tableau in Fol. 1829 zusammengestellt, auf welchem 3 Karten geliefert sind, von denen eine für die Verbrechen gegen die Personen, die zweite für die Verbrechen gegen das Eigenthum, die dritte für den Zustand des öffentlichen Unterrichts, durch Abstufungen der Färbung von Schwarz zu Weiss für die einzelnen Bezirke der Cours royales und der Academien, die nachtheiligere oder günstigere Beschaffenheit anzeigen. Wenn in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt die Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums vorherrschen, so tritt dieser Fall für Corsica und den gesammten Süden von Frankreich bei den Verbrechen gegen die Person ein. Die grössere Theilnahme an dem Unterrichte scheint aber überall entschieden eine Verminderung auf diese und auch eine Milderung in Bezug auf jene hervorzubringen. — Vergl. Bullet. d. sc. Statist. t. XII. p. 356—60. —

1828 angeklagt überhaupt		172,300
1829 —	—	176,257
1830 —	—	209,662
1831 —	—	254,738

Davon wurden freigesprochen 1826 = 25,356
1827 = 25,980
1828 = 26,212
1829 = 25,584
1830 = 32,572
1831 = 41,500

Von den übrigen wurden zur blossen Geldstrafe verurtheilt
1826 = 107,087
1827 = 117,999
1828 = 119,398
1829 = 122,243
1830 = 150,606
1831 = 173,425

Endlich v. denselb.	z. Gefängnissstrafe unter ein Jahr	z. Gefängnissstrafe über ein Jahr
1826	21,285	6004
1827	20,976	6180
1828	20,169	6611
1829	21,635	6505
1830	20,622	5862
1831	32,764	7123

Daraus geht leider hervor, dass die politischen Verhältnisse seit 1830 auf eine ausserordentliche Weise die Zahl der Processe vor den Zucht-Polizei-Gerichten vermehrt haben.

Pressvergehen, mit denen am häufigsten politische Vergehen verknüpft sind, überstiegen in den Jahren 1825—29, da sie noch von den Zucht-Polizei-Gerichten abgeurtheilt wurden, durchschnittlich nicht die Zahl 250 im Jahre, von denen $\frac{4}{5}$ ein Strafurtheil erlitten. Gegenwärtig sind sie über 1000 jährlich gestiegen, schon 1831 waren 1008 Personen derselben angeklagt, aber nur $\frac{1}{5}$ wurde verurtheilt (202) und $\frac{4}{5}$ völlig freigesprochen.

§. 21.

Finanzverwaltung.

(Forbonnais) recherches et considerations sur les finances de France, 2 vol. 4to. Basle 758. Das Hauptwerk über den älteren Zustand der Französischen Finanzverwaltung, reicht aber nur für die Jahre von 1595—721. — *De Guers, Considerations sur les finances de France, Paris* 803; es reicht bis 1800. — *Bresson histoire financière de la France depuis l'origine de la monarchie jusqu'à l'année* 1828, *Paris* 2 *vol.* 1829 *8vo.* —

Frankreich ist gerade in der Finanzverwaltung als der erste Staat den anderen Europäischen zu einer Zeit vorangeschritten, als die heutigen Staatsverwaltungs-Verhältnisse bei dem Uebergange aus dem Mittelalter in das sechszehnte Jahrhunderte sich rascher entwickelten und fester gestalteten. Bereits unter Ludwig XII. waren die Staatseinnahmen mit den Ausgaben so zweckmässig geregelt, dass eine überraschende Steigerung der gesammten Staatskräfte sich bemerkbar machte. Der langwierige Kampf gegen das Haus Habsburg, die Zerrüttungen Frankreichs durch die Religions-Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts verwirrten aber den gut geordneten Zustand des Französischen Staatshaushalts entsetzlich, und führten eine solche financielle Erschöpfung herbei, dass selbst Sully's besonnene Weisheit und Sparsamkeit eine Abhülfe von Grund aus nicht gewähren konnten, und schon unter seiner Verwaltung die gehässige und für den Staat so zweideutige Paulette für die Dauer eingeführt wurde. Dies war eine Einnahme vom Aemterverkauf, welche das jährliche Gehalt als eine Art von Leibrente für das dem Staate gegebene Einlag-Capital ansehen liess. Dieser Aemterverkauf hatte zwar schon in einzelnen Fällen unter Ludwig XII. stattgefunden und in dem sechszehnten Jahrhunderte unter Franz I., besonders aber unter Heinrichs II. Söhnen zu den gewaltigsten Missbräuchen geführt. Heinrich IV. glaubte diesen vorzubeugen, wenn er den Missbrauch förmlich gesetzlich machte, indem er den Vorschlag seines Secretärs Charles Paulet (der dadurch seinen Namen in der Steuer selbst für das Franzö-

sische Volk nicht wohlthätig machte) annahm, und gegen $\frac{1}{60}$ oder $1\frac{2}{3}$ Procent Abgabe von der jährlichen Gehaltseinnahme das Recht verlieh, das erlangte Amt den Erben zu hinterlassen, oder auch weiter zu verkaufen. — Wie nun unter der folgenden Regierung Ludwigs XIII. der verschwenderische Hofhalt nicht minder, als Cardinal Richelieus Politik, durch reichliche Geld-Subsidien den Feinden Frankreichs neue Gegner von der entgegengesetzten Seite zu erregen, die financiellen Anforderungen an das Französische Volk immer mehr steigerten, wurden bei jeder drängenden Geldnoth neue Aemter errichtet, denselben eine Besoldung aus dem Staatsschatze und ein noch einträglicheres Anrecht auf Sporteln und Gebühren angewiesen, um diese Aemter zu einem hohen Angelde (also eine umgekehrte Staatsanleihe zu überaus hohen Zinsen) abzusetzen, und ausserdem eine jährliche Gehaltssteuer (Annuel) zu erlangen. Es war dabei nicht zu vermeiden, dass bei der durchaus unnöthigen Vergrösserung der Zahl der Staatsbeamten, sehr viele der Stellung nach bedeutende Aemter durch unwissende und träge Menschen verwaltet wurden, alle aber ihre Käufer fanden. In den ersten Jahren der Regierung Ludwigs XIV., noch unter Mazarini's Verwaltung, ging man bei der jährlich gesteigerten Finanznoth sogar zu dem Versuche über, die städtischen Aemter auf ähnliche Weise zu verkaufen, welche bis dahin durch Wahlen von der Bürgerschaft bestellt waren. Der Missbrauch mit der Paulette hatte bei dem Antritte Colberts als Leiter der Französischen Finanzverwaltung so um sich gegriffen, dass dieser 1664 in den Justiz- und Finanz-Aemtern 45,780 verkäufliche Stellen vorfand, deren Arbeit füglich von 6000 Beamten (also beinahe sieben Achttheile der hier angestellten Beamten erschienen überflüssig!) verrichtet werden konnte. Ihre Besoldung aus dem Staatsschatze betrug 8,000,000 Livr (2,160,000 Th.), aber ihre gesammten dem Volke zur Last fallenden Einkünfte wurden auf 187,250,000 Livr. (50,557,500 Th.) geschätzt, wovon der König nur gegen 3,000,000 Livr. (810,000 Th.) als Annuel wieder zurückerhielt, während ihr Kaufpreis in den vorangegangenen Verwaltungsjahren längst verwandt war. Der gangbare Preis dieser Aemter stand aber nur nach dem Ueberschlage auf 420,000,000 Livr. (100,400,000 Thlr.). Colbert bemühte sich redlich, die überflüssigen Aemter zu entfernen und auf vortheilhafte Weise für den Staat zurück zu kaufen, und feierte als seinen grössten Triumph, dass er bei der Uebernahme

seines Ministerii zwar 90,000,000 Livr. (24,300,000 Th.) jährliche Auflagen dem Französischen Volke aufgebürdet gefunden habe, von der inzwischen die Staatscasse nur 33,000,000 Livr. (8,910,000 Th.) reine Einnahme gezogen habe, dagegen seinem Nachfolger ausser der Eröffnung neuer reicher Hülfsquellen für den Staatshaushalt, 116,000,000 Livr. (31,320,000 Th.) hinterlasse, und dabei doch um mehr als 20,000,000 Livr. (5,400,000 Th.) Erleichterung in den jährlichen Steuern für das Volk bewirkt habe.

Aber die unausgesetzten Kriege Ludwigs XIV. und die immer höher gesteigerte Verschwendung in dem königlichen Hofhalte vernichteten auch die Folgen der weisesten Berechnungen Colberts, und gleich nach dem Tode dieses Ministers 1683 begann der Aemterverkauf auf die frühere Weise, und gleich in so schrankenlosem Uebermaasse, dass in den Jahren 1689—95 für 294,000,000 Livr., und in den ersten acht Jahren des Spanischen Erbfolgekrieges (1701—9) abermals für 426,000,000 Livr. verkauft, also überhaupt 720,000,000 Livr. (194,400,000 Th.) aus der Errichtung neuer Aemter gezogen wurden. Leider erhielt sich dieser Missbrauch, bei sehr unwesentlicher Abhülfe unter einzelnen Ministerien, mit seinen verderblichen Folgen bis zur grossen Revolution.

Demungeachtet hatten während des Spanischen Erbfolgekrieges die laufenden Einnahmen Frankreichs die so vielfach gesteigerten Staatsausgaben nicht mehr bestreiten können, so dass das jährliche Deficit stets durch neue Anleihen gedeckt werden musste. Die unbesonnenen Finanz-Operationen des Schotten John Law unter dem Herzog Regenten von Orleans 1716 vermehrten noch ausserordentlich die Finanznoth, und die Staatsschuldenlast erstieg schon damals das Maximum nicht nur für Frankreich überhaupt, sondern in dieser Periode auch für die übrigen Staaten Europas, nemlich 4,500,000,000 Livr. (1,215,000,000 Th.). In den darauf folgenden zwanzig Friedensjahren wurden zwar davon über 1,500,000,000 Livr. (405,000,000 Th.) getilgt, da kein Deficit mehr vorkam, und ein jährlicher Ueberschuss der Staatseinnahme von 70, bis 80,000,000 Livr. (21,000,000 Th.) zur Verminderung der Staatsschuld verwandt werden konnte. Aber der Oestreichische Erbfolgekrieg, der siebenjährige Krieg zu Land und zur See, und überdies noch die ausschweifende Verschwendung des Hofes in den letzten Regierungsjahren Lud-

wigs XV. verlangten bald die Einstellung aller weiteren Abzahlung gemachter Anleihen, erzeugten abermals jährliche Deficits in dem Staatshaushalte und liessen bis 1774 die Staatsschuld wieder beträchtlich steigen. — Die Staats-Einkünfte selbst wurden theils aus Domainen, theils aus Zöllen mit Einschluss der Gabelle (Salzsteuer), theils aus directen Steuern *(taille)* gezogen. Aber nur die Domainen und *Tailles* wurden von der Regierung verwaltet, die Zölle und Gabelle an eine Gesellschaft von vierzig Personen für Zeiträume von 6 zu 6 Jahren verpachtet. Diese Vierzig hiessen *Fermiers généraux*, und sämmtliche Zölle deshalb *fermes unies*. Diese Generalpächter verblieben stets in Paris, besprachen die obere Leitung dieser Verwaltung in den gemeinschaftlichen Versammlungen im Zollhause *(Douane)*, überliessen aber die Erhebung der Einkünfte von den Contribuenten wieder an Afterpächter. Dadurch wurde die Anzahl sämmtlicher Zolleinnehmer ausserordentlich gross, die alle auf Kosten der Steuerpflichtigen lebten, und wobei doch noch alle Generalpächter Schätze von Millionen aufhäuften. Der Druck bei den indirecten Steuern blieb daher in Frankreich überaus lästig, und die Forderungen stiegen oft auf das Unerschwingliche, während die wirkliche Einnahme unverhältnissmässig gering blieb. Die Gesammteinnahme des Staates war bei dem Regierungs-Antritt Ludwigs XVI. 1774 auf 300,000,000 Livr. (81,000,000 Th.) gewachsen, aber sie reichte in keinem Jahre aus zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse; und Frankreichs Theilnahme an dem Nordamerikanischen Freiheits-Kriege, der darauf in allen Erdtheilen und auf allen Meeren mit England geführt werden musste, erzeugte eine neue Vergrösserung der Staatsschuld von 900,000,000 Livr. (243,000,000 Th.), indem das jährliche Deficit bis auf 140,000,000 Livr. (37,800,000 Th.) stieg, und dagegen nur als einzige Abhülfen neue Staatsanleihen selbst von Necker angerathen wurden. Ein noch gefährlicheres Mittel zur Tilgung des jährlichen Deficits, welches besonders von Calonnés Leichtsinn in der Finanzverwaltung gemissbraucht wurde, war das Anticipiren der Steuern aus den nächsten Jahren, indem reiche Capitalisten die verlangten Summen gegen starke Abzüge der zu erwartenden Einnahme vorschossen. Denn diese augenblickliche Hülfe verkürzte nicht nur überhaupt die Einnahme, sondern vernichtete den Staatscredit in den Jahren völlig, für welche bereits ein Theil der Steuern vorausbezogen war, wie man denn im Jahre 1785 bereits bis in das Jahr 1787 vorausgegriffen hatte. Da trat die

Französische Revolution ein, indem der Umstoss aller Prärogative der Stände und Provinzen, die Einziehung der Staats- Domainen- und Kirchengüter als Staatseigenthum, endlich die ungemessene Emanirung des Papiergeldes eine völlig neue Basis für die Finanzverwaltung gewährten, aber auch zugleich die Aufhebung des grössten Theils der Französischen Staatsschuld ohne Bezahlung herbeiführten. Inzwischen ist dieser Zustand der Revolution für die Französische Finanzverwaltung nur als vertilgend für den Bestand der früheren Staatsschuld zu bezeichnen, sonst aber völlig vorübergehend, eben sowie die durch sie selbst hervorgerufenen Finanzoperationen, da die ungeheueren Summen von 45,000,000,000 Fr. (also 1,215,000,000 Th. Nominalwerth!) unverzinslicher Staatsschuldscheine zuletzt — durch einen förmlichen Staatsbankerott — nichts weiter als Papier ohne allen Werth wurden. Wir gehen daher gleich zu Napoleons Maassregeln für die Sicherstellung des Französischen Staatshaushalts über, brauchen aber noch als Anhaltspunkt zur Vergleichung für die späteren Budgets das für das Jahr 1789 von Necker bestimmte *), um die Steigerung und Minderung in den einzelnen Titeln vollständiger beurtheilen, und zugleich späterhin die Rückkehr zu einigen früheren Finanz-Bestimmungen genauer ersehen zu können.

Die **Gesammt-Einnahme** betrug	475,294,000 Liv. =	128,329,380 Th.
und zwar		
I. aus **indirecten Steuern**;	164,827,000 — =	44,503,290 —
diese wurden bezogen a) aus der allgemeinen Zollpacht .	150,107,000 — =	40,528,890 —
wobei die Salzsteuer 58,560,000 Liv. das Tabaks-Monopol 27,000,000 — der Eingangs-Zoll von Paris . . . 30,000,000 — betrugen		
b) aus d. Posten u. Messagerien	13,100,000 Liv. =	3,537,000 Th.
c) aus bestimmten Hafenzöllen	1,620,000 — —	437,400 —
II. aus **directen Steuern**	181,361,000 — =	48,967,470 —

*) Es ist enthalten in Necker, compte general des revenus et des depenses fixes, le 1r Mai 1789, Paris pag. 201. Ich habe daraus Zusammenstellungen gemacht, die den Hauptzweigen der heutigen Finanzverwaltung entsprechend sind.

Dazu gaben a) Paris, d. *Pays d'election* u. die *Pays conquis*	155,655,270 Livr.	=	42,026,923 Th.
b) die *Pays d'Etats* (Languedoc, Bretagne, Bourgogne, Provence, Pau, Bayonne et Foix) . .	24,556,000 —	=	6,630,120 —
c) Eigenthümliche Abgaben für Befestigungswerke	1,150,000 —	=	310,500 —
III. aus Domainen u. Forsten	50,000,000 —	=	13,500,000 —
IV. aus Regalien	69,520,000 —	=	18,770,100 —
Darunter allein Lotterie. 14,000,000 Livr.			
V. aus ausserordentlichen Einnahmen	9,586,000 —	=	2,588,220 —
Dagegen erforderten die Staatsausgaben . .	531,533,000 —	=	143,513,910 —
Davon erhielten I. Das königliche Haus und der Dauphin	25,000,000 —	=	6,750,000 —
II. Die Grafen von Provence u. Artois, Brüder d. Königs	8,240,000 —	=	2,224,800 —
III. Das Ministerium d. ausw. Angelegenheiten	7,330,000 —	=	1,979,100 —
IV. Das Ministerium d. Krieges	99,091,000 —	=	26,754,570 —
V. Das Ministerium der Marine und Colonien	40,500,000 —	=	10,935,000 —
VI. Das Ministerium d. Finanz.	37,957,000 —	=	10,248,390 —
VII. Zinsen der Staatsschuld	206,322,000 —	=	55,706,940 —
VIII. Interessen und Kosten der Anticipationen	15,800,000 —	=	4,266,000 —
IX. Pensionen	29,954,000 —	=	8,087,580 —
X. Innere Verwaltung nebst Polizei von Paris (1/4) . . .	5,747,000 —	=	1,551,090 —
XI. Rechtspflege	3,180,000 —	=	858,600 —
XII. Clerus, Kirch. u. Hospitäl.	10,128,000 —	=	2,734,560 —
XIII. Universitäten, Academien, Bibliotheken, Paris .	1,292,000 —	=	348,840 —
XIV. Brücken, Chausseen, öffentliche Gebäude . . .	7,554,000 —	=	2,130,580 —
XV. Entschädigungen, Nachlass in Steuern	10,290,000 —	=	2,778,300 —

XVI. Verwaltung der Provinzen, Gestüte, Forsten . . .	9,531,000 Lv.	=	2,573,370 Th.
XVII. Prämien für den Handel und Industrie	3,862,000 —	=	1,042,740 —
XVIII. Unvorhergesehene Ausgaben	5,000,000 —	—	1,350,000 —

Es betrug also das hier angegebene Deficit im Jahre 1789 für die gewöhnlichen Staatsausgaben 56,237,000 Livr. (15,183,990 Th.), wuchs aber in der That beinahe auf den dreifachen Betrag.

Unter Napoleon wurde die Finanzverwaltung soviel als möglich vereinfacht, und gleich anfänglich als Hauptgrundsatz derselben festgehalten, die nothwendigen Staatsausgaben durch die Jahres-Einnahme zu decken, jedes Deficit zu vermeiden, höchst selten aber zu dessen Abhülfe das Mittel von Staatsanleihen wieder zu wählen. Daher stieg das Budget des Französischen Kaiserreichs, ungeachtet seiner grossen Ausdehnung, der nie unterbrochenen Kriegsführung und der dadurch sehr gesteigerten Preise für den Unterhalt und die Armirung der überaus grossen Heere, doch nie über 1000,000,000 Frcs. (270,000,000 Th.). Aber freilich die erdrückende Last der Verzinsung grosser Staatsschulden, die auf Jahrzehnde und Jahrhunderte die Möglichkeit zur Verminderung der öffentlichen Lasten benimmt, fehlte in den früheren Jahren der Verwaltung Napoleons gänzlich, und erst der vieljährige Krieg in Spanien, verknüpft mit der grossen Niederlage der Heeresmacht und dem gänzlichen Verluste seines Materials in Russland, verstatteten nicht mehr die erforderlichen Ausgaben durch die Einnahmen zu decken, und um so weniger, als keine ausländische Contributionen zur Ergänzung des geleerten Französischen Schatzes in dieser Zeit ankamen. Daher hinterliess Napoleon aus den letzten Jahren seiner Regierung bei seiner Entthronung

eine Staatsschuld von . .	845,000,000 Fr.	=	228,150,000 Th.
Dazu brachten die Bourbons in d. ersten 5 Jahr. a) die Privatschulden d. Königs Ludwigs XVIII.	60,000,000 —	=	16,200,000 —
b) Durch den Feldzug 1815 die an die verbündeten Mächte zu zahlende Kriegssteuer	700,000,000 —	=	189,000,000 —
c) Die nach demselben zu zahlenden Reclamationsansprüche für			

Contracte, Requisitionen, Ankäufe von den Unterthanen der verbündeten Mächte	552,000,000 Fr. = 149,040,00 Th.
d) Die nothwendigen Mehrausgaben für den Sold, die Verpflegung und Bekleidung der nach dem 2ten Pariser Frieden in Frankreich zurückgelassenen 150,000 Mann der verbündeten Mächte für die Jahre 1815—18 und die Befriedigung des jährlichen Deficits 18$\frac{15}{20}$ durch neue Anleihen	1309,000,000 — = 353,430,000 —
Es war mithin die Staatsschuld im Dec. 1820	3466,000,000 Fr. = 935,820,000 Th.

Der grösste Theil der Staatsschuld war in fünfprocentige Renten auf das grosse Schuldbuch Frankreichs umgesetzt, deren primitiver Preis aber 15 Procent und darüber Damno bei der Einnahme des angeliehenen Capitals gegeben hatte, erst nach dem Congresse von Aachen auf 7 bis 6 Procent herabging und in den letzten Regierungsjahren Ludwigs XIX. al pari erreichte, und sogar darüber sich erhob, Die Verzinsung derselben erforderte also seit 1820 eine jährliche Belastung des Budgets mit 173,300,000 Fr. = 46,791,000 Th. Dazu kam nun noch das Bedürfniss des **Tilgungsfonds**, welcher 1816 eine jährliche Einnahme von 20,000,000 Fr. (5,400,000 Th.), ausserdem die Zinsen der von demselben angekauften Renten, endlich Kaufgelder aus den zu diesem Zwecke öffentlich versteigerten Staatswaldungen angewiesen erhielt.

Vergleichen wir nun für die zehnjährige Regierung Ludwigs XVIII. das Einnahme- und Ausgabe-Budget *), indem wir das Jahr 1814, weil Ludwig XVIII. erst in der Mitte desselben die geordnete Verwaltung antrat, auslassen, dagegen aber das Jahr 1824 voll-

*) Goldsmith st. d. Fr. S. 62—93 liefert hiefür brauchbare Materialien, die aber durch die hier gegebenen Mittheilungen oftmals berichtigt und erweitert werden.

ständig mitzählen, wiewohl derselbe bereits im September desselben verstarb, so erhalten wir:

	Einnahme	Ausgabe	
1815	743,830,000 Fr.	610,205,442 Fr.	
1816	876,135,400 —	896,707,205 —	
1817	1,112,117,702 —	1,039,810,853 —	
1818	1,415,788,662 —	1,415,688,762 —	(wegen des früheren Abzuges d. Verbündeten in Folge des Aachner Congresses)
1819	868,312,284 —	863,853,539 —	
1820	913,313,272 —	875,342,252 —	
1821	915,591,435 —	882,321,254 —	
1822	991,892,802 —	949,174,982 —	
1823	1,123,456,391 —	1,118,025,162 —	(wegen des Feldzugs der Franzosen nach Spanien z. Umsturz der Verfassung von 1821)
1824	994,971,962 —	986,073,842 —	
in Summa	9,955,409,910 —	9,637,203,293 —	

Dadurch erhalten wir einen zehnjährigen Durchschnitt für die Staatseinnahme . . . auf 995,540,991 Fr. = 268,796,070 Th.
und für die Staatsausgabe auf 963,720,328 — = 261,204,481 —

wobei freilich bemerkt werden muss, dass alle neue Anleihen, die der Feldzug nach Spanien und die Bestreitung anderer ausserordentlichen Staatsbedürfnisse nothwendig gemacht hatten, in das Budget der Staatseinnahme mit aufgenommen sind. Denn der Stand der Staatsschuld betrug bei dem Regierungsantritt Carls X. nach der officiellen Angabe

197,014,892 Fr. fünfprocentige Renten = 53,194,023 Th.;
also 3,940,297,840 — Capital = 1,063,880,406 —
mithin eine Vermehrung der Staatsschuld gegen 1820 um 476,297,840 Fr. (128,600,406 Th.)

Bei der Zergliederung dieser zehnjährigen Periode des Bud-

gets finden wir die verschiedenen Haupt-Einnahmen in folgender Steigerung *):

a) Die Domainen und Forsten, zugleich mit Einschluss der für die Staatsschuldentilgnng verkauften Domainen. Sie brachten 1816 47,000,000 Fr. und 1817 35,000,000 Fr., weil gerade in diesen beiden Jahren das Drei- und Sechsfache des späteren Betrags an Domainen verkauft wurde; in den darauf folgenden Jahren ist diese Einnahme stets zwischen 26 und 27,000,000 Fr. (7,290,000 Th.) geblieben, also ein Drei- und Dreissigtheil des Staats-Einkommens.

b) Regalien und Staats-Monopole. Das Postregal stieg regelmässig von Jahr zu Jahr, indem es 1816 = 20,973,000 Fr. (5,661,710 Th.) und 1824 26,487,038 Fr. (7,152,517 Th.), durchschnittlich aber in dieser Periode 23,400,000 Fr. (6,318,000 Th.) betrug; die Lotterie brachte 1816 13,051,908 Fr. (3,524,013 Th.), 1824 12,747,622 Fr. (3,441,852 Th.), schwankte aber bis 16,179,052 Fr. im Jahre 1823, bis 17,494,138 Fr. im J. 1822 und sogar 22,145,208 Fr. im J. 1820, durchschnitlich in dieser Periode 15,200,000 Fr. (4,104,000 Th.). Das wichtigste aber bleibt das Tabacks-Monopol, welches gleich dem Postregal jährlich im Steigen ist, aber bei der nicht geänderten Verwaltung desselben die Zunahme nur hauptsächlich in der Vermehrung der Bevölkerung findet: es gewährte 1816 = 55,451,861 Fr. (14,972,013 Th.), 1824 66,045,545 Fr. (17,832,285 Th.), durchschnittlich aber 63,600,000 Fr. (17,172,000 Th.). Mithin betrug dieser gesammte Titel des Einnahme-Budgets durchschnittlich 102,400,000 Fr. (27,684,000 Th.), oder ein Zehntheil der Staatseinkünfte. — Von dem Salzregal siehe unten bei den indirecten Steuern. —

c) Stempel und Enregistrement bei Kaufverträgen aller Art sind in den einzelnen Jahren sich ziemlich gleich geblieben, aber mit dem verstärkten inneren Verkehr allmählich gestiegen: sie gewährten 1816 = 142,500,542 Fr. (38,475,135 Th.) 1824 = 173,314,248 Fr. (46,794,861 Th.), durchschnittlich gegen 160,000,000 Fr. (43,200,000 Th.), oder etwas über ein Sechstheil der gesammten Staatseinkünfte.

---

*) Vergl. Goldsmith st. d. Fr. p. 110—15 und die daselbst befindlichen Tabellen.

d) Directe Steuern. Die Grundsteuer befindet sich in dieser zehnjährigen Periode in starker Abnahme, sie gewährte 1816 = 291,161,415 Fr. (78,613,578 Th.), 1824 aber nur 253,174,300 Fr. (68,357,061 Th.), durchschnittlich 279,400,000 Fr. (75,438,000 Th.). Die Personal- und Mobiliarsteuer giebt dagegen fast gar keine Schwankungen, wenn wir die Jahre 1816 und 1817 ausnehmen; sie gewährte 1816 = 49,140,291 Fr. (13,267,881 Th. und 1824 = 45,948,824 Fr. (12,406,176 Th.), durchschnittlich 47,800,000 Fr. (12,906,000 Th.). Die Thür- und Fenstersteuer bietet ganz dasselbe Verhältniss der Stabilität in dieser Periode dar; sie brachte ein 1816 = 21,433,494 Fr. (5,787,045 Th.); 1824 = 21,297,355 Fr. (5,750,352 Th.), durchschnittlich 22,700,000 Fr. (6,129,000 Th.). Endlich die Gewerbesteuer ist mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1816, worauf sie für die Folgezeit auf die Hälfte herabgesetzt wurde, gleichfalls ziemlich gleich geblieben; sie betrug 1816 zwar 40,453,618 Fr., aber schon 1817 = 20,677,871 Fr. (5,583,033 Th.), 1824 = 23,880,335 Fr. (6,447,681 Th.), durchschnittlich 24,100,000 Fr. (6,507,000 Th.). Alle vier Steuern zusammen geben im durchschnittlichen Ertrage dieser zehnjährigen Periode 374,000,000 Fr. (100,980,000 Th.), oder fast zwei Fünftheile sämmtlicher Staatseinkünfte.

e) Indirecte Steuern. Die Zölle sind in dieser Periode fast auf das Doppelte gestiegen, wie dies grösstentheils der Lebhaftigkeit des wiederhergestellten Handels in- und ausserhalb Europas zugeschrieben werden musste. Sie brachten 1816 eine Einnahme von 51,458,590 Fr. (13,893,822 Th.), 1824 = 98,022,511 Fr. (26,466,075 Th.), durchschnittlich 72,800,000 Fr. (19,656,000 Th.) Die Salzsteuer hält, wenn nicht eine Verminderung oder Erhöhung der Taxe eintritt, gleichen Schritt mit der Progression in der Bevölkerung, bleibt daher in langsamer Zunahme; sie betrug 1816 = 42,748,122 Fr. (11,541,987 Th.), 1824 = 52,762,758 Fr. (14,145,956 Th.), durchschnittlich 50,150,000 Fr. (13,540,500 Th.). Die übrigen indirecten Steuern, grösstentheils auf die Consumtion auferlegt, sonst unter dem Namen der *droits reunis* unter der Kaiserregierung sehr verhasst, doch ungeachtet des Versprechens Ludwigs XVIII., weil sie für die Erhaltung des Staatshaushaltes als unentbehrlich betrachtet werden mussten, beibehalten, gewährten 1816 = 84,385,608 Fr. (22,784,112 Th.). Bei denselben sind verhältnissmässig gerade die meisten Abänderun

gen vorgenommen, und namentlich nach dem Staatsbedürfnisse Zuschlagsteuern auf Wein, Branntwein, Bier, Oel gemacht worden. Sie betrugen daher bereits 1824 = 148,831,600 Fr. (40,184,532 Th.), und durchschnittlich in dieser Periode 120,180,000 Fr. (32,448,600 Th.). Sämmtliche indirecte Steuern lieferten aber in dem Durchschnittsertrage dieser Periode 243,130,000 Fr. (65,645,100 Th.), oder beinahe ein Viertel der Staatseinkünfte.

f. Ausserordentliche Einnahmen, oder geringere unter den obigen Hauptgegenständen des Einnahme-Budgets nicht aufzuzählende Gefälle gewährten im Durchschnitt selten über 22,000,000 Fr. (8,640,000 Th.), also nicht ein volles Dreissigtheil der Staatseinkünfte. — Es waren daher jährlich, wo diese Summen nicht ausreichten, neue Anleihen als Hülfsmittel gewählt worden.

Bei den Staatsausgaben gehen wir zur leichteren Uebersicht die einzelnen Ministerien und übrigen Hauptverwaltungen durch. — a) Die Civilliste muss verfassungsmässig gleich in der ersten Versammlung der gesetzgebenden Kammern nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer bestimmt werden *). Sie wurde für den König Ludwig XVIII. sogleich auf 25,000,000 Fr. (6,750,000 Th.), also auf den gleichen Betrag festgesetzt, welchen Ludwig XVI. nach dem Budget von 1789 bezog. Der Bruder und die Söhne des Königs nebst deren Familien erhielten als *la famille royale*, wobei die übrigen Zweige des königlichen Hauses Condé und Orleans noch ausgeschlossen waren, 6,700,000 Fr. (1,809,000 Th.), also gar um 1,500,000 Fr. (405,000 Th.) weniger, als die beiden Brüder Ludwigs XVI. im J. 1789. Doch machten beide Summen 31,700,000 Fr. (8,559,000 Th.) aus, mithin etwas über ein Zwei und Dreissigtheil der gesammten Staatsausgaben, d. i. mehr als irgend ein Europäischer Monarch für seinen Hofhalt und die appanagirten Prinzen seines Hauses angewiesen hat, selbst das überaus reiche und in seinen Lebensverhältnissen kostspielige Grossbritannien nicht ausgeschlossen.

---

*) Verf. v. 1814, §. 23; Verf. v. 1830, §. 19.

b) Die Ausgaben für die Pairs- und Deputirtenkammer erforderten jährlich 3,776,840 Fr. (1,019,736 Th.).

c) Die Ministerial-Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten bietet der Natur der Sache nach wenige Veränderungen dar, doch sind später mehr Ersparnisse gemacht worden, so dass in der Periode von 1815 bis 1824 dabei eine stete Verminderung wahrgenommen wird; denn während sie 1815 noch 9,654,112 Fr. (2,606,607 Th.) erforderte, waren 1822 = 7,868,000 Fr. und 1824, = 7,843,000 Fr. (2,117,610 Th.) genügend, durchschnittlich in den 10 Jahren 8,500,000 Fr. (2,295,000 Th.), also ein Einhundert- und Zehntheil der sämmtlichen Staatsausgaben, und nur um 1,200,000 Fr. (324,000 Th.) bedeutender, als nach dem Budget von 1789.

d) Das Ministerium der Rechtspflege hat gleichfalls aus demselben Grunde, wie das vorhergehende, fast unverändert dieselben Ausgaben verlangt, nemlich 1815 = 18,991,312 Fr. (5,127,651 Th.), 1823 = 18,445,459 Fr., 1824 = 17,972,000 Fr. (4,852,440 Th.), durchschnittlich für diese Periode 18,500,000 Fr. (4,995,000 Th.), also ein Vier- und Sechszigtheil der Staatsausgaben, aber den sechsfachen Betrag des Budgets von 1789, was bei diesem Zweige der Staatsverwaltung für die Sicherheit des Volks nur als ein erfreulicher Fortschritt angesehen werden kann.

e) Das Ministerium des Inneren und der Polizei mit Ausschluss des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Bauten, verlangte 1815 = 54,584,516 Fr. (14,727,815 Th.), und 1824 = 46,038,116 Fr. (12,430,287 Th.), durchschnittlich etwas über 50,000,000 Fr. (13,500,000 Th.), also etwas über ein Zwanzigtheil sämmtlicher Staatsausgaben und den achtfachen Betrag der für diese Gegenstände im Budget von 1789 angesetzten Fonds.

f) Die Verwaltung des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und der höheren wissenschaftlichen und Kunst-Institute, wurde durchschnittlich in dieser Periode mit 31,330,000 Fr. (8,459,100 Th.) bestritten, also mit einem Ein- und Dreissigtheil des Durchschnittsertrags des Ausgabe-Budgets, das aber

beinahe den dreifachen Betrag der dafür im Budget von 1789 bestimmten Ausgaben ausmacht.

g) Die Verwaltung der öffentlichen Bauten, Landstrassen, Canäle und Bergwerke wurde in den ersten fünf Jahren dieser Periode bei den grossen Lasten, welche die Folgen der Feldzüge von 1814 und 1815, sowie der Aufenthalt der verbündeten Heere in Frankreich nothwendig machten, fast gar nicht mit neuen Anlagen, oder auch nur mit wesentlichen aber kostspieligen Reparaturen bedacht: aber in den darauf folgenden fünf Jahren kostete sie durchschnittlich 37,356,194 Fr. (10,086,174 Th.), d. i. ein Fünf- und Zwanzigtheil des Durchschnittsbetrags sämmtlicher Staatsausgaben für diese Periode, und gerade den fünffachen Betrag für die gleichartigen Gegenstände im Budget von 1789.

h) Das Kriegsministerium hatte bei der Restauration der Bourbons noch das von Napoleon gebildete Heer übernommen, und bei der damaligen politischen Stellung Frankreichs gegen die übrigen Mächte Europas durfte in den ersten Jahren an eine starke Reduction nicht gedacht werden; es konnte also nur im Kleinen gespart werden. Daher war das Budget desselben für das Jahr 1815 mit 328,293,134 Fr. (88,639,137 Th.) nicht einmal ausreichend. Aber nach dem Congresse zu Aachen trat 1819 eine ausserordentliche Verminderung des Kriegsetats ein, wie sie auch damals für Frankreich stattfinden konnte, und durch den Finanzzustand des Staates dringend erheischt wurde: bald ging man indess sogar auf das Extrem über und übersah, welche militärische Macht nothwendig verbleiben musste, wenn die innere und äussere Ruhe des Staates auf die Dauer sicher gestellt sein sollte. Der Militär-Etat stand daher 1822 beinahe auf die Hälfte des frühern herabgesetzt mit 176,472,000 Fr. (47,647,440 Th.), erhob sich durch den Feldzug nach Spanien 1823 auf 192,881,446 Fr.) 52,077,981 Th.), wurde aber im nächsten Jahre schon wieder auf 180,981,000 Fr. (48,864,870 Th.) herabgesetzt. Er betrug inzwischen durchschnittlich in dieser Periode 224,650,000 Fr. (60,655,500 Th.), oder fünf Sechszehntheile des Durchschnittsbetrags der Staatsausgaben, während das Budget von 1789 noch nicht die Hälfte dieser Summe für denselben Etat gewährte.

i) Die Verwaltung des Marine- und Colonial-Mini-

steriums musste in finanzieller Hinsicht gerade den umgekehrten Weg als das vorhergehende einschlagen, da die Marine und Colonien unter Napoleon verloren gegangen waren, und nach dem Pariser Frieden erst wieder neu eingerichtet werden mussten. Ihr Budget betrug 1815 = 39,616,609 Fr. (10,696,509 Th.), war aber schon 1822 auf 60,000,000 Fr. (16,200,000 Th.) erhöht, blieb dabei für d. J. 1823, und stieg 1824 auf 63,250,000 Fr. (17,077,500 Th. Der Durchschnitt derselben betrug 53,325,000 Fr. (14,397,750 Th.), oder ein Achtzehntheil der jährlichen Staatsausgaben dieser Periode, stand also nur in einem geringeren Unterschiede von 12,825,000 Fr. (3,462,750 Th.) gegen das Budget vor der Revolution.

k) Die Finanzverwaltung ohne die Verzinsung der Staatsschulden kostete vor der Revolution weniger, weil die indirecten Steuern verpachtet waren, daher betrug das Budget derselben 1789 nur 37,957,000 Livr., war im Jahre 1815 bei den einfacheren Finanzverhältnissen der Napoleonischen Organisation noch nicht einmal so hoch = 34,334,246 Fr. (9,270,237 Th.), stieg dann rasch auf das Doppelte und Dreifache, als die ausserordentlich gesteigerten Bedürfnisse des Staates und die Anforderungen der Staatsanleihen diesen Zweig der Verwaltung überaus verwickelten und erweiterten. Es verlangte daher 1822 bereits 101,185,000 Fr. (27,319,950 Th.) und 1824 = 148,277,121 Fr. (40,021,318 Th.), in der zehnjährigen Periode durchschnittlich 104,731,000 Fr. (28,277,370 Thlr.), d. i. beinahe ein Neuntheil sämmtlicher Staatsausgaben.

l) Die Verwaltung der Staatsschulden und des Tilgungsfonds lässt die rasch anwachsende Vergrösserung ihres jährlichen Bedürfnisses aus der oben angegebenen Uebersicht über das Anwachsen der heutigen Französischen Staatsschuld ersehen. Sie erforderte zu Anfang des Jahres 1815 98,640,000 Fr. (26,632,800 Th.), aber bereits im nächsten Jahre 117,718,905 Fr., 1819 = 190,970,851 Fr., 1822 = 228,664,560 Fr., 1823 = 237,086,308 Fr., 1824 = 240,127,666 Fr. (64,834,457 Th.), worunter aber sich 7,400,000 Fr. (1,998,000 Th.) als Zinsen für die fliegende Schuld befanden. Der Durchschnittsbetrag in der zehnjährigen Periode giebt 181,513,000 Fr. (49,008,510 Th.) beinahe ein Fünftel sämmtlicher Staatseinnahmen, aber doch noch um 25,000,000 Fr. (6,750,000 Th.) weniger, als das Budget von 1789, wo überdies bei dem damaligen Verhältnisse des Ausgabenetats die Zinsen der Staatsschulden nicht weniger als zwei Fünftel desselben ausmachten.

m) Der Etat für Pensionen, Entschädigungen nahm unter den Bourbons mit jedem Jahre zu, da die Ansprüche der Familien, welche durch die Revolution ihr Vermögen eingebüsst, oder während derselben sich um die königliche Familie ausgezeichnet haben wollten, unerschöpflich waren. Von wenigen Millionen in dem ersten Jahre 1815 ausgehend, war derselbe bereits 1822 auf 74,500,000 Fr. (20,115,000 Th.) und 1824 auf 84,719,627 Fr. (22,874,292 Th.) angewachsen, so dass der Durchschnittsbetrag für diese Periode bereits über 50,000,000 Fr. (13,500,000 Th.) jährlich verlangte, also 20,000,000 Livr. (5,400,000 Th.) mehr als der an Pensionen und Gnadengehalten schon überreiche Etat von 1789: im Verhältniss zum vollständigen Ausgaben-Etat betrug er ein Neunzehntheil desselben.

n) Für kleine unvorhergesehene oder aus besonderen Gründen diesen Etats nicht zugerechnete Ausgaben wurde durchschnittlich in den Budgets jährlich eine Summe von 13,500,000 Fr. (3,645,000 Th.) ausgesetzt, also ein Sechszigtheil der Staatsausgaben dieser Periode.

Schreiten wir nun zur Regierung Karls X. fort, und fassen zur leichteren Uebersicht, nach den uns vorliegenden Materialien für die Jahres-Budgets von Januar zu Januar, seine sechsjährige Regierung für die Jahre 1825—30 zusammen, wodurch allerdings ihm zwei Monate mehr zugeschrieben werden, da er im September 1824 den Thron bestieg und bereits 1830 den 31sten Juli desselben verlustig ging, so erhalten wir

	Einnahme	Ausgabe	Deficit
1825	985,673,751 Fr.	981,972,609 Fr.	
1826	987,620,580 —	976,948,9[illegible]9 —	
1827	957,431,769 —	959,448,052 —	32,016,283 Fr.
1828	946,483,698 —	951,631,890 —	5,148,192 —
1829	986,156,821 —	974,184,361 —	— —
1830	1,099,673,363 —	1,163,390,475 —	63,7[illegible]2 —
giebt in Summe	5,963,029,982 Fr.	6,037,576,306 Fr.	
also jährl. im Durchschn.	992,559,998 Fr.	1,001,175,145 Fr.	
	= 267,99[illegible],200 Th.	= 271,127,277 Th.	

Bei dieser Zusammenstellung bemerken wir zuvörderst, dass

die Staatseinnahmen sich wesentlich durchaus nicht verändert haben, da der sechsjährige Durchschnittsertrag nur eine Differenz von 2,981,000 Fr. (804,870 Th.) darbietet, um welche Summe in der zehnjährigen Periode unter Ludwig XVIII. die Staatseinnahmen höher gewesen sind. Das bedeutende Deficit des Jahres 1827 von 8,644,401 Th. war durch die rücksichtslose Finanzverwaltung Villèle's entstanden, war aber durch den Eintritt des sehr besonnenen und erfahrenen Grafen Roy als Finanzminister im Ministerium Martignac (Jan. 1828) so weit gemindert, dass die laufenden Ausgaben durch die Einnahmen bis auf die geringe Summe von 1,390,014 Th. gedeckt wurden. Aber das Deficit des Jahres 1830 ist keinesweges blos der Juli-Revolution zu zuschreiben, da der letzteren verderbliche und zerrüttende Folgen für die Finanzverwaltung sich erst in den beiden nächsten Jahren 1831 und 1832 bemerkbar machen, sondern vorzugsweise noch der Regierung Carls X. und der Expedition nach Algier. Die einzelnen Einnahmen - Titel verbleiben nach dem sechsjährigen Durchschnitte in dem früheren Zustande, da die geringen Abweichungen kaum angeführt zu werden verdienen, wenn wir den Zustand der Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{2}{4}$ vor Augen behalten. Nur die Posteinnahme erhebt sich bis auf 30,500,000 Fr. (8,235,000 Th.) und die Zölle durchschnittlich bis auf 105,000,000 Fr. (28,350,000 Th.) — Dagegen sind bei den Staatsausgaben sehr bedeutsame Veränderungen zu bemerken, die hauptsächlich sich auf die Staatsschulden beziehen. Der gute Zustand der Amortisations - Casse hat in den ersten zehn Jahren (bis zum 30sten September 1825) überhaupt an seiner Dotation, an Zinsen für die aufgekauften Staatspapiere und durch ihm besonders zugewiesene Summen für verkaufte Staatswaldungen (83,145,565 Fr. = 22,450,312 Th.) in der Gesammtsumme 627,098,477 Fr. (179,316,495 Th.) eingenommen und dafür sofort immer zinstragende Staatsschulden eingekauft.

Dadurch war der Cours der fünfprocentigen Renten so bedeutend in die Höhe gegangen, dass das Französische Finanzministerium den Beschluss fasste, den Kammern ein Gesetz über die Herabsetzung der Rente von fünf auf vier Procent vorzulegen (1. Apr. 1824), welches jedoch nach vielfachen hartnäckigen Debatten bedeutsam verändert, erst ein Jahr später durchging (Mai 1825). Nach demselben sollen die fünfprocentigen Renten allmählig entweder in Renten zu 4$\frac{1}{2}$ Procent mit der Verpflich-

tung der Regierung, dieselben in zehn Jahren nicht zurückzuzahlen, oder in dreiprocentige umgeschrieben werden, die im Nominalwerthe von 100 Fr. zu 75 Fr., also mit 25 Procent Rabatt den Besitzern der älteren Staatsschulden ausgeliefert werden sollten. Indess ging diese Verwandlung der Staatsschulden sehr langsam von statten, der grössste Theil derselben blieb in fünfprocentigen Renten erhalten, die 4½ procentigen wurden fast gar nicht beliebt *), und nur der lockende Gewinn von 25 Procent Nominal-Capital zog an, einen beträchtlichen Theil der älteren Renten gegen dreiprocentige zu vertauschen. Es wurden nemlich 611,482,320 Fr. fünfprocentige Renten (165,100,221 Th.), welche jährlich 30,574,116 Fr. (8,255,008 Th.) Zinsen verlangten, in 815,301,166 Fr. (220,131,324 Th.) dreiprocentige Renten umgeschrieben, die nur 24,459,035 Fr. (6,603,930 Th.) Zinsen kosteten: also betrug die jährliche Zinsenersparung 1,651,078 Th., aber die Staatsschuld war zugleich dadurch um 203,818,846 Fr. (55,031,103 Th.) erhöht. Doch der dadurch gewonnene Minderbetrag an Zinsen wurde mehr als vierfach durch den überaus nachtheiligen Plan des Grafen Villèle über die Emigrantenentschädigung verschlungen, welcher als Gesetz von der Deputirtenkammer im März 1825 angenommen wurde. Dasselbe bestimmte 30,000,000 Fr. dreiprocentige Renten oder 1,000,000,000 Fr. (270,000,000 Th.) Nominal-Capital als Entschädigung für diejenigen Emigranten, Deportirte oder ihre Familien, sowie für die Familien der während der Revolution zum Tode Verurtheilten, deren Güter eingezogen und veräussert worden. Diese sollten nach vorhergegangener Abschätzung der verlorenen Häuser und Güter, Ersatz in Staats-Renten erhalten, und zwar so, dass in den nächsten fünf Jahren jährlich ein Fünftel der oben bestimmten Summe zur Zahlung kommen sollte. Diese grosse Vermehrung der Französischen Staatsschuld war beim Ausbruch der Juli-Revolution bis auf ein Fünftheil bereits ausgegeben, so dass nach dem Berichte des Finanzministers Lafitte am 1sten December 1830 der Zustand der älteren in das grosse Schuldbuch inscribirten Staatsschuld folgender war:

---

*) Es wurden nur 1,149,840 Fr. (310,449 Th.) fünfprocentige Renten oder 22,999,800 Fr. (6,209,136 Th.) Capital in 1,029,737 Fr. (278,021 Th.) Renten zu 4½ Proc. umgeschrieben: also eine unbeträchtliche Zinsenersparung von 110,103 Fr. (32,428 Th.) jährl. gemacht.

Fünfproc. Renten	126,432,437 Fr. macht Capital	2,528,648,000 Fr.	
	(= 34,136,750 Th.)	= (682,734,960 Th.)	
Viereinhalbprc. R.	1,025,345 Fr. macht Capital	22,784,000 Fr.	
	(= 276,834 Th.)	(= 6,151,680 Th.)	
Vierproc. Rent. *)	3,073,180 Fr. macht Capital	76,829,000 Fr.	
	(= 829,764 Th.)	(= 20,743,290 Th.)	
Dreiproc. Renten	37,106,489 Fr. macht Capital	1,236,883,000 Fr.	
	(= 10,018,755 Th.)	(= 333,958,410 Th.)	
zusammen Renten	167,637,451 Fr. Cap. d. Schuld.	3,865,144,000 Fr.	
	(= 45,262,103 Th.)	(= 1,043,588,340 Th.)	

Dazu kamen noch als schwebende Schuld in demselben Zeitpunkte

1. Aeltere aus der Regierung Carls X. . . .	159,000,000 Fr.	(42,930,000 Th.)	Capital
2. Anleihe für den Kaufmannsstand im J. 1830 in Folge d. Revolution .	30,000,000 Fr.	(8,100,000 Th.)	—
3. Auslagen für Spanien, die noch zurückgefordert werden können . . .	54,000,000 Fr.	(14,580,000 Th.)	—
zusammen	243,000,000 Fr.	(65,610,000 Th.)	—

welche jährlich 12,350,000 Fr. (3,334,500 Th.) Zinsen erfordern. Demnach war im December 1830 der Gesammtbetrag der Staatsschulden auf 4,108,144,000 Fr. (1,109,198,340 Th.), und der Zinsen auf 176,987,451 Fr. (48,596,603 Th.) gestiegen, zu welchen letzteren noch der jährliche Zuschuss zum Tilgungsfond mit 40,000,000 Fr. (10,800,000 Th.) hinzuzuschlagen ist, um die jährlichen Anforderungen an das Französische Volk für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden mit 219,987,451 Fr. (59,396,603

*) Die vierprocentigen Anleihen entstanden seit 1825 bei einigen ausserordentlichen Veranlassungen, die durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht gedeckt werden konnten, und die von den Kammern bewilligt, nur mit wenigen Procenten Verlust des Nominal-Capitals in baarer Anleihe eingezahlt worden.

Th.) zu befriedigen. Der Tilgungsfond besass aber damals bereits für seine Operationen ausser der obigen jährlichen Etatssumme

von	40,000,000 Fr.	(10,800,000 Th.)
an jährlichen Renten aus dem Verkauf von 178,000,000 Hectaren (697,166,666 Morg. Pr.) Wald . .	6,000,000 Fr.	(1,620,000 Th.)
an jährlichen Zinsen der seit dem Jahre 1816 angekauften Renten	34,000,000 Fr.	(9,180,000 Th.)
zusammen	80,000,000 Fr.	(21,600,000 Th.)

Aber die Ereignisse während der nunmehr fünfjährigen Regierung des Königs Ludwig Philipp mussten bei der starken Rüstung des Französischen Heeres und der Flotte, den vermehrten Ausgaben für die Behauptung Algiers, dem Ankauf von Waffen in England, bei den ausserordentlichen Bauten der unter Ludwig XVIII. und Carl sehr vernachlässigten Festungen, endlich bei den vielfachen Unterstützungen, die durch den revolutionären Zustand einzelner Städte (wie Paris, Lyon) und Departements herbeigeführt wurden, neue Anleihen nothwendig machen, da überdies noch in den ordentlichen Einnahmen durch die inneren Unruhen und plötzliche Verarmungen wegen des stockenden Verkehrs sehr bedeutende Ausfälle sich ergaben. Denn es betrugen zusammen in den vier Jahren 1830—1833

die Staatsausgaben	4,629,966,000 Fr. =	1,250,090,820 Th.
dageg. nur d. Staatseinnahm.	3,933,415,000 Fr. =	1,062,022,050 Th.
also das Gesammtdeficit	696,551,000 Fr. =	188,068,770 Th.

Davon wurden die ausser der obigen Anleihe von 30,000,000 Fr. im Jahre 1830 noch fehlenden 63,346,000 Fr. = 17,103,420 Th. durch Schatzkammerscheine als Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt.

Das Deficit des Jahres 1831 von 270,687,000 Fr. = 73,085,490 Th. erforderte eine neue Anleihe von 120,000,000 Fr. = 32,400,000 Th.; das Deficit des Jahres 1832 von 204,622,000 Fr. = 55,207,940 Th. eine neue Anleihe von 171,422,000 Fr. = 46,283,940 Th. An dem Deficit des Jahres 1833 von 157,896,000 Fr. = 42,631,920 Th. wurden durch einen neuen Verkauf von Staatswaldungen 58,079,000 Fr. (15,681,330 Th.) gedeckt. Die Ausgaben für das

Budget des Jahres 1834 machten erst wieder die Rückkehr zu dem gewöhnlicheren Zustande *) möglich,

denn sie betrugen	1,031,090,547 Fr. =	278,394,438 Th.
dagegen d. Einnahmen	983,669,307 Fr. =	265,590,711 Th.
also das Deficit nur	47,421,240 Fr. =	12,803,727 Th.

Dieses wurde durch eine Erhöhung der Weinsteuer um 20,000,000 Fr. (5,400,000 Th.) und eine Verminderung des jährlichen Zuschusses zum Tilgungsfonds um 20,000,000 Fr. beseitigt, so dass der letztere seitdem nur die gleiche Summe von 20,000,000 Fr. erhält. Aber im Budget von 1835 fanden sich die Rückstände

auf	67,533,132 Fr. =	18,233,939 Th. gesteigert.
die gewöhnlichen Ausgaben betrugen,	1,009,008,531 — =	272,432,297 —
d. ausserordentlich. Ausgaben betrugen,	22,442,000 — =	6,059,340 —
ausserdem noch für nothwendige öffentliche Bauten . .	27,590,000 — =	7,449,300 —
zusamm. an Ausgab.	1,126,573,663 Fr. =	304,174,876 Th.

Dagegen konnten die Einnahmen, welchen das Jahr 1833 zum Grunde gelegt wurde, nur in Anschlag gebracht werden auf

	996,557,415 Fr. =	269,070,498 Th.
also wiederum ein Deficit von . . .	130,016,248 Fr. =	35,104,378 Th.

Durch das zu erwartende Plus in den Einnahmen und nachträg-

*) Dieses ergiebt sich auch aus dem Geldverkehr des Staatsschatzes mit der Bank von Paris, die dem augenblicklichen ausserordentlichen Staatsbedürfnisse abhilft, denn nach dem Rechenschaftsberichte über die Operationen der Bank im J. 1834 vom 29sten Januar 1835, hatte sich derselbe 1834 auf 34,126,000 Fr. vermindert, während er 1833 noch 45,487,000 Fr. betrug. — Uebrigens ist der Reservefond der Bank 1834 gesetzlich auf 10,000,000 Fr. (2,700,000 Th.) beschränkt, doch befand sich der baare Cassenvorrath im Jahre 1834 stets zwischen 119,304,000 Fr. und 180,814,600 Fr.

liche Eingehen einiger Rückstände verhoffte man noch 60,000,000 Fr. zu decken, aber für 70,000,000 Fr. (18,900,000 Th.) wurde eine neue Anleihe gefordert und von den Kammern auch bewilligt. Wir gelangen demnach zu dem Schlussresultat für den gegenwärtigen Bestand der Französischen Staatsschuld, dass derselbe

1. an inscribirt. Rent.	4,226,566,000 Fr.	=	1,141,728,200 Th.
2. an schwebender Schuld	400,000,000 Fr.	=	108,000,000 Th.
zusammen	4,626,566,000 Fr.	=	1,249,728,200 Th. beträgt.

Indess ist bei dem in diesem (1835) Jahre nach dem Maasstabe von 1834 von den Kammern votirten Budget für das nächste Jahr 1836 wiederum eine günstigere Aussicht eröffnet. Denn die Ausgaben sind, da die meisten ausserordentlichen für das Heer, die Flotte und die Festungen befriedigt sind, insgesammt mit 1,001,904,935 Fr. = 270,514,325 Th. veranschlagt, und dadurch also auf den Betrag des Jahres 1829 fast vollständig zurückgeführt, wiewohl das Heer gegenwärtig um 54,000 Mann und 10,000 Pferde stärker ist, als im Jahre 1829. Dagegen sind die Einnahmen dieses Jahres auf 994,985,897 Fr. = 268,646,183 Th. berechnet, also steht nur ein geringeres Deficit von 6,919,033 Fr. = 1,868,142 Th. zu beseitigen, das gar nicht vorhanden gewesen wäre, wenn nicht durch die Aufhebung der Lotterie ein Minus von 10,000,000 Fr. (2,700,000 Th.) für dieses Jahr zu erwarten stünde, doch glaubte der Finanzminister dieses ganze Deficit noch aus dem vorhandenen Reservefonds vom J. 1833 zu decken.

Für die Vergleichung der einzelnen Titel in den Einnahmen und Ausgaben während der gegenwärtigen Regierung Ludwig Philipps mit den früheren Finanzperioden (s. S. 251—57) erschienen nachstehende Angaben am merkwürdigsten. Bei den Einnahmen haben a) die Domainen und Forsten ihren früheren Ertrag durch den starken Verkauf der Waldungen um 3,880,000 Fr. (1,047,600 Th.) vermindert, sie sind im Budget für 1836 auf 23,120,000 Fr. (6,242,400 Th.) festgestellt, wovon nur $\frac{1}{5}$ (4,620,000 Fr.) aus den Domainen und $\frac{4}{5}$ (18,500,000 Fr.) aus den Forsten herfliessen.

b) Bei den Regalien und Staats-Monopolen fällt für

die Zukunft die Lotterie weg, das Postregal ist um 4,000,000 Fr. bis auf 27,500,000 Fr. (2,425,000 Th.) gewachsen, (doch nicht so hoch wie unter Carl X. S. 258), und das Tabacksmonopol aus den oben angeführten Gründen bereits 1834 auf 68,000,000 Fr. (18,360,000 Th.), wiewohl gerade das letztere häufig ein Gegenstand der heftigsten Angriffe von Seiten der Opposition gewesen ist, doch bei den gegenwärtigen Staatsbedürfnissen Frankreichs nicht entbehrt werden kann. Es wurde daher abermals durch das Gesetz vom 12ten Februar 1835 für eine Dauer auf 7 Jahre bis zum 1sten Januar 1842 bestimmt. Dadurch ist der Gesammtertrag dieses Titels auf 95,500,000 Fr. (25,785,000 Th.) gekommen, oder fast auf ein Eilftheil der Staatseinkünfte.

c) Der Stempel und das Enregistrement sind beträchtlich in die Höhe gegangen; sie betragen im Budget für 1836 193,500,000 Fr. (52,245,000 Th.), oder beinahe ein Fünftel sämmtlicher Staatseinkünfte, wovon der Stempel aber nur $\frac{1}{6}$ ausmacht, 1834 32,870,000 Fr. (8,874,900 Th.) und für 1836 auf 31,000,000 Fr. (8,370,000 Th.) veranschlagt.

d) Unter den directen Steuern befindet sich auch jetzt noch der Ertrag der Grundsteuer in starker Abnahme (um 25,000,000 Fr. = 6,750,000 Th.) gegen die Regierung Ludwigs XVIII., er stand 1834 auf 245,511,154 Fr. (66,288,010 Th.), war aber für 1836 wieder auf 252,000,000 Fr. (68,040,000 Th.) veranschlagt. Die Personal- und Mobiliarsteuer, sowie die Thür- und Fenstersteuer bieten dagegen sehr geringe Veränderungen gegen die oben angeführte Periode dar, und bezeugen durch ihre allmähliche Vergrösserung nur die Zunahme der Bevölkerung und des gesteigerten inneren Verkehrs. Jene betrug 1834 51,165,000 Fr. (13,814,550 Th.) und für 1836 52,500,000 Fr. (14,175,000 Th.); diese gewährte 1834 26,830,000 Fr. (7,244,100 Th.) und für 1836 wurde sie nur auf die runde Summe von 26,000,000 Fr. (7,020,000 Th.) angenommen. In einem höheren Grade findet die Zunahme bei der Gewerbe- oder Patentsteuer statt, welche 1834 29,818,500 Fr. (8,050,995 Th. einbrachte und für 1836 auf 30,000,000 Fr. (8,100,000 Th.) angenommen ist, also um 6,000,000 Fr. (1,620,000 Th.) den Durchschnitt der Regierung Ludwigs XVIII. überragt. Sämmtliche directe Steuern betragen demnach gegenwärtig 360,500,000 Fr.

(97,335,000 Th.), also 13,500,000 Fr. (3,645,000 Th.) weniger, als in der obengenannten Periode.

e) Die indirecten Steuern sind sämmtlich in ihren drei Haupttiteln in starkem Wachsthum begriffen und haben vorzugsweise die vermehrten Staatsbedürfnisse, mit Ausschluss der Anleihen, befriedigen müssen. Die Zölle sind durchschnittlich um 34,000,000 Fr. (9,180,000 Th.) gegen die Regierung Ludwigs XVIII. gestiegen, denn sie waren nach den Jahren 1832 und 1833 durchschnittlich für das Budget 1836 auf 106,000,000 Fr. (28,620,000 Th.) berechnet worden. Die Salzsteuer war um den sechsten Theil ihres früheren Ertrages gesteigert, 1834 brachte sie 62,200,000 Fr. (16,794,000 Th.) ein, wurde aber für das Budget 1836 nur auf die runde Summe von 54,000,000 Fr. (14,580,000 Th.) veranschlagt. Endlich die übrigen allgemeinen indirecten Steuern sind im Durchschnitte um mehr als ein volles Drittel ihres Ertrags in jener Periode ergiebiger geworden, sie wurden nach dem Durchschnitte der Jahre 1832 und 1833 auf 187,000,000 Fr. (50,490,000 Th.) angenommen, also ein Mehrbetrag von 67,000,000 Fr. (18,090,000 Th.). Demnach gewähren gegenwärtig die indirecten Steuern zusammen 347,000,000 Fr. (93,690,000 Th.), oder über ein Drittel sämmtlicher Staatseinkünfte.

Bei den Staatsausgaben ist a) die Civilliste auf weniger als die Hälfte für den König und auf weniger als ein Sechstel für die übrige königliche Familie herabgesetzt, denn der König erhält gegenwärtig nur 12,000,000 Fr. (3,240,000 Th.), und von seinem Hause ist nur dem Thronfolger 1,000,000 Fr. (270,000 Th.) jährlich bewilligt, so lange er unvermählt ist, und die doppelte Summe, sobald er zur Vermählung schreitet: also ist der Gesammtertrag derselben 13,000,000 Fr. (3,510,000 Th.), oder ein Sechsundsiebenzigtheil der Staatsausgaben.

b) Bei den Ausgaben für die Pairs- und Deputirten-Kammer sind sehr wesentliche Ersparungen zu bemerken, denn beide kosten jetzt nicht viel über ein Viertel des früheren Betrags, nemlich 1,108,000 Fr. (299,160 Th.).

c) Bei der Ministerial-Verwaltung der auswärtigen

Angelegenheiten wurden über ein Achttheil der früheren Ausgaben durch Einziehung überflüssiger diplomatischer Posten oder deren Vereinigung, sowie durch Herabsetzung der Gehalte der Gesandten und Agenten erspart. Im Jahre 1833 erforderte dieselbe 7,197,700 Fr., im Jahre 1834 = 7,277,700 Fr., 1835 = 7,198,700 Fr., und für 1836 ist das Budget derselben 7,223,700 Fr., also durchschnittlich 7,233,000 Fr. (1,952,910 Th.), oder ein Einhundertachtunddreissigtheil der Staatsausgaben.

d) Das Ministerium der Rechtspflege ist fast völlig unverändert bei seinem früheren Etat geblieben, denn es verlangte 1833 = 18,351,500 Fr., 1834 = 18,616,365 Fr., und ist 1836 auf 18,595,500 Fr. festgestellt, also durchschnittlich wiederum auf 18,500,000 Fr. (4,995,000 Th.).

e) Die Ministerialverwaltung der Inneren- und Polizei-Angelegenheiten hat in den letzten fünf Jahren so vielfache Veränderungen in den Ressorts erfahren, dass eine finanzielle Vergleichung der verschiedenen Etats derselben völlig unstatthaft erscheint. Im Jahre 1833 besass es einen viel grösseren Umfang als früher, und erforderte 84,978,200 Fr., und in demselben Wirkungskreise wurde für das Budget 1835 85,250,000 Fr. und 1836 85,006,000 Fr. bestimmt, also durchschnittlich 85,100,000 Fr. (22,977,000 Th.), oder fast ein Zwölftheil der Staatsausgaben.

f) Die Verwaltung des Cultus, des öffentlichen Unterrichts und der damit verbundenen höheren wissenschaftlichen Anstalten hat in dieser Zeit nur eine geringe, aber sehr angemessene Vergrösserung von 2 bis 3,000,000 Fr. erlangt. Denn im Jahre 1833 wurden für dieselbe 33,933,600 Fr. ausgegeben, davon 5,000,000 Fr. für die höheren und niederen Unterrichtsanstalten und 3,793,000 Fr. für die Universitäten; 1834 stieg der Etat bis auf 34,540,100 Fr., (9,325,827 Th.), wovon der öffentliche Unterricht mit 8,580,991 Fr. (2,316,859 Th.) ausgestattet war. Für das Budget des Jahres 1836 sind 35,925,600 Fr. (9,699,912 Th.) bestimmt, davon für den Cultus 26,645,600 Fr. (7,194,312 Th.) und für den öffentlichen Unterricht 9,280,000 Fr. (2,505,600 Th.), also beträgt dieser Zweig der Verwaltung jetzt durchschnittlich gegen 35,000,000 Fr., oder über ein Achtundzwanzigtheil der Staatsausgaben.

g) Die Centralbehörden des Handels, der öffentlichen Bauten, Land- und Wasserstrassen haben dieselbe Veränderung der Ressorts, wie das Ministerium des Inneren erfahren, daher auch hier bei der Vergleichung der Budgets der verschiedenen Jahre sehr leicht eine Verwechselung vorkommen kann. Sie erforderten zusammen im Jahre 1833 49,560,000 Fr., und 1834, wo für den Ausbau der Chausseen eine ausserordentliche Beihülfe von 38,500,000 Fr. bewilligt werden musste, 78,560,000 Fr.; dagegen 1835 wiederum 40,060,000 Fr., so dass im Durchschnitt für die gewöhnlichen Ausgaben 45,000,000 Fr. (12,150,000 Th.) anzunehmen sind, also ein Zweiundzwanzigtheil der sämmtlichen Staatsausgaben. —

h) Die Verwaltung des Kriegsministeriums hat in dieser Periode wegen der ununterbrochenen bedeutsamen Rüstungen, durch die innere und äussere politische Stellung Frankreichs in der Gegenwart veranlasst, erst in dem Jahre 1834 wieder eine Annäherung an den gewöhnlichen Etat erreicht, nachdem in den drei Jahren vorher durchschnittlich des Jahres für 90,000,000 Fr. (24,300,000 Th.) ausserordentliche Ausgaben gemacht waren. Sie war 1834 festgestellt auf 223,846,842 Fr. (60,438,639 Th.), wovon aber 3,475,595 Fr. (938,412 Th.) die Pulver- und Salpeter-Fabrication kosteten, und wurde in den Budgets der beiden nächsten Jahre (1835 und 1836) nur um einige Hunderttausende von Franken unwesentlich vermindert, so dass also bei der gegenwärtigen Stärke des Heeres eine Durchschnittssumme von 223,000,000 Fr. (60,210,000 Th.) füglich für diesen Verwaltungszweig anzunehmen bleibt, also Zwei Neuntel sämmtlicher Staatsausgaben, wodurch das laufende Budget der Durchschnittssumme für den Kriegsetat der früheren Periode überaus nahe kömmt, die freilich in den letzten Jahren derselben nicht mehr erreicht wurde. Davon ist aber noch der Etat für die Colonisirung von Algier ausgeschlossen, welcher auf 2,670,000 Fr. (720,900 Th.) festgestellt ist.

i) Das Marine- und Colonial-Ministerium musste auf ähnliche Weise, wie das Kriegsministerium, erweitert werden, so dass sein Budget um ein Siebentheil des früheren Betrags verstärkt wurde. Es erforderte 1833 = 58,168,000 Fr., 1834 = 59,501,000 Fr., 1835 = 62,674,903 Fr., und für 1836 ist es auf

62,074,000 Fr. veranschlagt, also durchschnittlich gegen 61,000,000 Fr. (16,470,000 Thl.), oder etwas mehr als ein Funfzehntheil der Staatsausgaben.

k) Die Centralverwaltung der Finanzen, so wie die Verwaltung der königlichen Monopole, directen und indirecten Steuern hat im Verhältniss zur Vergrösserung des Budgets überhaupt und der mehr verwickelten Staatsbedürfnisse etwa um ein Zehntheil des früheren Betrags zugenommen. Es betrug das Budget derselben im Jahre 1833 = 115,684,500 Fr. (31,234,815 Th.), 1834 = 116,912,500 Fr. (31,566,375 Th.), 1835 = 116,625,500 Fr. (31,488,885 Th.), also durchschnittlich gegen 116,500,000 Fr. (31,485,000 Th.), oder beinahe zwei Siebenzehntheile der Staatsausgaben, wovon die Centralverwaltung allein wenig über ein Viertheil des Betrags verlangte.

l) Die Verwaltung der Staatsschulden und des Tilgungsfonds musste in dieser Periode eine verhältnissmässige grössere Anforderung an die Staatsausgaben, ungeachtet des theilweise ermässigten Zinsfusses, machen, weil, wie oben schon aus einander gesetzt, der Gesammtbetrag der Staatsschulden so ausserdentlich gesteigert wurde. Wir sehen daher den Etat derselben im Jahre 1833 auf 293,761,952 Fr. (79,315,726 Th.) gestiegen, worunter der Tilgungsfond 44,616,403 Fr. (12,046,428 Th.) erhielt, die schwebende Schuld 16,000,000 Fr. (4,320,000 Th.), und die Verzinsung der Cautionen, welche für das Staatsinteresse wie Staatsanleihen gebraucht wurden, 9,000,000 Fr. (2,430,000 Th.). Im Jahre 1834 verlangte das Budget dieser Verwaltung nur 263,300,167 Fr. (71,291,041 Th.), indem allein die Verzinsung der consolidirten Schuld über 10,000,000 Fr. weniger verlangte, und der Tilgungsfond wiederum nur die gerade Summe von 20,000,000 Fr. erhielt. In dem laufenden Jahre 1835 beträgt das Budget abermals 8,000,000 Fr. weniger, nemlich um 255,602,237 Fr. (69,012,596 Th.), also durchschnittlich gegen 270,000,000 Fr. (72,900,000 Th.), oder fast zwei Siebentheile sämmtlicher Staatsausgaben.

m) Der Etat für Pensionen, Entschädigungen nahm leider auch jetzt noch mit jedem Jahre auf Kosten des schon so schwer belasteten Volks zu, indem selbst der Dynastienwechsel die Ansprüche der vielfach um den Staat wahrhaft oder auch nur vermeint-

lich verdienten Personen keineswegs verminderte, vielmehr noch durch einen ansehnlichen Titel der National-Belohnungen um mehr als 2,000,000 Fr. (540,000 Th.) vermehrte. Daher betrug derselbe bereits 1833 *) = 56,735,874 Fr. (15,318,681 Th.), 1834 sogar 65,012,888 Fr., 1835 = 66,900,000 Fr., also durchschnittlich über 62,700,000 Fr. (16,929,000 Th.), oder mehr als ein Funfzehntheil sämmtlicher Staatsausgaben. —

§. 22.

Die Kriegsverwaltung für Landheer und Seemacht.

Freih. v. Zedlitz, Frankreich als Militairstaat unter Ludwig XVIII, zehn Jahre nach dem Pariser Frieden, Leipzig 1825 8vo. — *Ch. Dupin, essai sur l'organisation progressive de la marine Française et des colonies, Paris* 1834. — *Annuaire de l'état militaire pour l'année* 1826 *Paris*; dasselbe *pour l'an.* 1834. — *Ferussac, Bulletin des sciences militaires,* Paris 1825—31, jeder Jahrgang in 12 Heften.

Gleichzeitig mit dem damals so mächtigen Herzogthume Burgund, bildete sich im funfzehnten Jahrhunderte in Frankreich seit der Regierung Carls VII. ein ansehnliches stehendes Heer, das bereits unter dessen Nachfolger Ludwig XI. gegen 20,000 Mann stark erhalten wurde, und in dieser Stärke mindestens unter den folgenden Regierungen während des Friedens verblieb, in

---

*) Die Zahl der Pensionaire bildete am 1. Januar 1833 das beträchtliche Heer von 162,175 Individuen, worunter 128 Pairs mit 1,564,000 Fr., 2493 Civil-Pensionaire mit 1,733,400 Fr., 1408 Juli-Pensionaire mit 613,700 Fr., 127,100 Militair-Pensionaire mit 46,603,221 Fr., 28,185 Geistliche-Pensionaire mit 4,662,469 Fr.; endlich 2592 Donatarien mit einem Gnadengehalte von 1,480,004 Fr.

Kriegszeiten aber zur dreifachen und vierfachen Anzahl sich erhob. Unter Franz I. war es nahe daran, dass die ausgezeichnete Heeresmacht dem Französischen Staate den entschiedenen Vorrang vor allen Nebenbuhlern auf die Dauer sicher stellte, doch blieb zuletzt der Sieg in den Händen des Hauses Habsburg, besonders als Philipp II. durch äusserste Anstrengung aller Staatskräfte seines ausgedehnten Reichs und durch ein besonderes Glück, eine Reihe gewandter und tapferer Feldherren für die Landmacht und die Flotte zu besitzen, seine Kriegsmacht zur ersten in ganz Europa ausbildete. Seitdem aber Spanien nach dem Tode Philipps II. von diesem glänzend behaupteten Höhepunkte herabsank, trat Frankreich fast unmittelbar in seine Stelle ein, und stellte bald nachher stehende Heere von einer so ungemeinen Grösse auf, wie sie Europa seit dem Untergange des Weströmischen Reichs nicht gesehen hatte. Das Amt eines Connetable oder Kronfeldherrn hörte auf, unter welchem bis auf die Regierung Ludwigs XIII. die gesammte Kriegsmacht gestanden hatte: denn es schien der auf Unbeschränktheit ausgehenden königlichen Regierung zu gefährlich. Es wurde jetzt die Verwaltung der Heeresmacht von dem Oberbefehle über dieselbe während des Krieges getrennt, jene wurde einem Minister-Staatssecretär an dem königlichen Hoflager anvertraut, diese mehreren Feldmarschällen (*Maréchaux de France*) überwiesen. Frankreichs Kriegsmacht äusserte seit dieser Zeit einen politisch bestimmenden Einfluss nicht nur auf seinen eignenStaat, sondern auf alle Reiche Europas.

König Ludwig XIV. unterhielt bereits in Friedenszeiten ein stehendes Heer von 80,000 bis 100,000 Mann, welches zum dritten Theile aus Ausländern, namentlich Schweizern bestand. Diese hatten bereits seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts fortwährend in beträchtlicher Anzahl unter den Französischen Fahnen gekämpft, und standen seit dem Jahre 1516 durch einen Vertrag der Eidgenossenschaft in ewiger Capitulation für den Französischen Kriegsdienst. Ausserdem befanden sich aber noch viele Deutsche aus den Rheingegenden und Franken, sowie Schotten und Irländer im Französischen Heere. Den letzteren aber wurde nach der Ausschliessung der männlichen Linie Stuart von dem Englischen Throne (1688) untersagt, in ausländische Staatsdienste zu treten, um sich desto sicherer vor der Französischen Unterstützung der Catholiken in Irland und Schottland zu stellen. In den Feldzügen Ludwigs XIV. war aber das Fran-

zösische Heer selten unter 200,000 Mann gewesen, und bisweilen gar bis auf 300,000 Kampffähige angewachsen.

Während der Regierung Ludwigs XV. war bei der in Europa damals allgemeinen Verstärkung der stehenden Heere auch für den gewöhnlichen Friedenszustand die Stärke des Französischen Landheeres seit dem Oestreichischen Erbfolgekriege und dem siebenjährigen Kriege bis auf 165,000 Mann gestiegen: dagegen hatte der letztere, da er gleichzeitig Land- und Seekrieg war, und nicht allein in Europa, sondern in allen Erdtheilen, wo Franzosen und Engländer gegenseitig Besitzungen hatten, geführt wurde, auf diesen verschiedenen Theilen des Kampfschauplatzes, sowie zur Deckung des Staates selbst 345,300 Mann unter die Waffen gerufen. Die darauf folgende Regierung Ludwigs XVI. hielt während des Amerikanischen Freiheitskampfes, der durch Frankreichs thätigste Theilnahme an demselben abermals wieder in einen Krieg auf allen Erdtheilen und Meeren verwandelt wurde, ein Heer von 300,000 Mann.

Unterdessen war aber auch von der Französischen Regierung die grösste Sorgfalt, ohne irgend eine Berücksichtigung des dazu erforderlichen Kostenaufwandes, auf den Festungsbau verwandt worden, so dass die gesammte Ingenieurwissenschaft von Italien, wo sie sich seit der Erhebung der neueren Kriegskunst ausgebildet und vervollkommnet hatte, in ihrem Hauptsitze seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts nach Frankreich verpflanzt wurde. Der ausgezeichnete Meister Vauban, der auch als Ingenieur den Französischen Marschallstab sich zu erringen verstand, bildete seitdem in Frankreich für ein volles Jahrhundert die Hochschule der Europäischen Ingenieure. Kein Staat auf der Erde besass damals nach dem Verhältnisse seines Flächeninhaltes, seiner Bevölkerung und seiner Finanzen, so viele Festungen von Bedeutung als Frankreich, denn selbst die Niederlande und Norditalien wurden dadurch überboten. Durch 120 grössere und kleinere Festungen, in doppelter und dreifacher Reihe hinter einander errichtet, wurde die östliche Gränze des Staates von Brabant bis zur Dauphinée gedeckt, nachdem Ludwig XIV. die wichtigen Eroberungen des Elsasses und der Französischen Niederlande gemacht hatte *): aber auch der natürliche Schutz der Westgränze

*) Freilich war auch die entgegenliegende Seite der Nieder-

durch die Pyrenäen, sowie der Süd- und Nordgränze durch das Meer wurde durch stark befestigte Städte und Hafenforts unterstützt.

Nicht minder war unter der Regierung Ludwigs XIV. die Französische Seemacht gewachsen, da Heinrich IV. und Richelieu's Verwaltung nun erst einige ansehnliche Versuche für diesen Zweig der Kriegsmacht erprobt hatten. Ludwig XIV. erlitt zwar, da er alle grosse Seemächte nach der Reihe als Gegner hatte, ungeheuere Verluste zur See, denn er verlor in seinen Feldzügen 111 bedeutende Kriegsschiffe mit 5338 Kanonen. Dennoch blieb dem Französischen Staate am Ende seiner Regierung eine Flotte über 150 Seegel stark, die an Matrosen und Schiffebesatzung 40,000 Mann erforderte. Als Kriegshäfen wurden von derselben Toulon, Rochefort, Havre de Grace und Brest gebraucht, aber der gegen die Holländer und Engländer so vortheilhaft gelegene Hafen Dünkirchen musste in Folge des Utrechter Friedens 1713 durch Versenkungen vernichtet, und zugleich seiner Festungswerke durchs Schleifen beraubt werden. Unter Ludwig XV. hob sich nach dem Oestreichischen Erbfolgekriege während der längeren Friedensdauer zwischen den Seemächten die Flotte wieder sehr beträchtlich, und beim Beginn des siebenjährigen Land- und Seekrieges, im September 1755, bestand dieselbe aus 32 Linienschiffen von 74 bis 84 Kanonen, aus 39 Linienschiffen von 50 bis 64 Kanonen und aus 32 Fregatten, also insgesammt aus 103 grösseren Kriegsschiffen: damals war aber die Englische Flotte doch schon um 130 grössere Schiffe stärker als die Französische. Dieser Krieg fiel daher in Bezug auf die Ereignisse zur See im Allgemeinen nachtheilig für die Franzosen aus, und auch die grössten Anstrengungen derselben, sich den Engländern als Seemacht gleichstellen zu wollen, wurden in dieser Zeit durch Englands Uebermacht vernichtet. Eine neue Periode begann für die Französische Marine während des

---

lande und des Deutschen Reichs durch Festungen ausserordentlich stark bewehrt. Daher blieben aber auch damals gemeinhin die glänzendsten Resultate der von den Franzosen und gegen sie gewonnenen blutigen Schlachten auf die Eroberung oder die Entsetzung einer Festung beschränkt.

Nordamerikanischen Freiheitskrieges, da der Hauptnebenbuhler in Europa durch den gefährlichen Kampf mit den abgefallenen Colonien geschwächt war, Frankreich aber mit den übrigen westlichen Seemächten Europas den Amerikanern sich anschloss und nur durch bedeutende Flotten nachdrückliche Hülfe gewähren konnte. Auf solche Weise erreichte Frankreich während dieses Kampfes das Maximum des Flottenbestandes an eigenen Schiffen, indem im Juli 1779 89 Linienschiffe und 60 Fregatten, also insgesammt 149 grosse Kriegs-Schiffe gezählt wurden, so dass damals England nur 33 Linienschiffe und Fregatten mehr als Frankreich besass. Das gesammte Seekriegs-Personal an Matrosen, die zum grössten Theile auf Kauffahrteischiffen geübt waren, sowie an Seesoldaten erforderte in dieser Zeit 200,000 Mann.

Während der grossen Französischen Revolution löste sich das frühere stehende Heer völlig auf: dafür entwickelte sich ein allgemeiner Volkskrieg, der jedoch durch Carnot's, Jourdan's und Napoleon Bonaparte's Maassregeln vermöge der allmählig organisirten Conscription wieder zu einer überaus starken stehenden Heeresmacht zurückführte, die bald in jedem Truppentheile durch Uebung und energische Führung den übrigen Staaten Europas als Muster-Heer sich zur Nachahmung seiner Einrichtungen geltend machte. Die schnelle Vermehrung des Französischen Heeres in den ersten beiden Kriegsjahren der Revolution ergiebt sich aus nachstehenden officiellen Angaben, und erregt um so weniger Erstaunen, wenn man erwägt, dass damals jeder wohlgesinnte Franzose vor den Gräueln in Paris, und in den die Hauptstadt in wilder Wuth nacheifernden Provinzialstädten sich in die Heereslager der vielfachen Französischen Armeen retteten.

Im December 1792	160,000 Mann
Am 31. Januar 1793	218,964 —
Am 31. Juli 1793	599,537 —
Im Pluviose An. II. (Febr.) 1794	760,922 —
Im Germinal (Apr.) 1794	974,724 —
Im Vendemiaire An. III. (Oct.) 1794	1,169,144 —

Nach den Basler Friedensschlüssen (1795) bewegte sich die Französische Kriegsmacht, die freilich schon Belgien, das Deutsche Reich bis zum Rhein, und bald darauf auch einen Theil von Nord-Italien als Ergänzungsland für sich neu gewonnen hatte,

zwischen 600,000 und 900,000 Mann, die für etwas mehr als zwei Procent der damaligen Bevölkerung des Französischen Staates zu rechnen sind.

Bei dem Uebergange der Französischen Republik zum Kaiserthum stand Napoleons Heer auf 650,000 Mann, und wir können nun seine späteren Ergänzungen aus den Anforderungen an den Französischen Senat ersehen, die jedesmal durch ein kaiserliches Decret im Moniteur bekannt gemacht wurden.

Diese betrugen

am	24.	September	1805	80,000	Mann
—	7.	April	1807	80,000	—
—	21.	Januar	1808	80,000	—
—	10.	September	1808	160,000	—
—	8.	April	1809	90,000	—
—	5.	October	1809	36,000	—
—	13.	December	1810	160,000	—
—	20.	December	1811	120,000	—
—	13.	März	1812	100,000	—
—	16.	Januar	1813	250,000	—
—	3.	April	1813	180,000	—
—	9.	October	1813	280,000	—
—	11.	November	1813	300,000	—
				2,033,000	—

Es wurden also von Napoleon in dem einzigen Jahre 1813 1,010,000 Mann zur Ergänzung gefordert, oder gerade nur um 23,000 Mann weniger als in den sieben Kriegsjahren vorher, die sein Kaiserthum bestanden hatte. Sein Heer war vor Anfang des Kampfes gegen Russland 1811 aus folgenden Truppentheilen gebildet:

aus 90 Regimentern Linien-Infanterie zu 3230 M.
27 Regimentern leichte Infanterie zu 2159 M.
14 Regimentern Cürassiere und Carabiniere zu 706 M
30 Regimentern Dragoner zu 946 M.
24 Regimentern Jäger zu Pferde zu 946 M.
10 Regimentern Husaren zu 946 M.

dazu die Garde
aus 12 Regimentern Grenadiere und Jäger zu 2159 M.
— 6 Regimentern Cavallerie d. einzelnen Truppengattungen zu 706 M.

Zusammen aus	129	Regimentern Infanterie	und	374,901	Mann
—	84	— — Cavallerie	und	74,661	—
Die Artillerie aus	8	Regimt. Fussartillerie	und	25,840	—
	6	— reitende A.	und	5,676	—
	163	Compagnien Garnis. A.	und	24,670	—
	20	Compagnien Ouvriers	und	3,080	—
	22	Bataillone Artill.-Train	und	23,740	—
	2	Bataillone Pontoniere	und	1,640	—
Das Genie-Corps a.	5	Bataillons Sappeurs	und		
	2	Bataillons Mineurs	und	5,720	—
Die Gensdarmerie aus	30	Legionen und 2882 Brigaden a 6 Mann, von denen 1913 zu Pferde und 969 zu Fuss den Dienst verrichteten.	insgesammt	18,173	—

Das stehende Heer betrug daher damals 558,124 Mann vertheilt in 29 Divisionen, wurde aber für jeden Krieg durch beträchtliche Reserven der einzelnen Regimenter für die Ergänzung bis auf 750,000 Mann ersetzt. Die Nationalgarde, während der Revolution seit 1789 bis 1792 über das ganze Reich errichtet, zum Dienste für die innere Sicherheit und zur Vertheidigung des Landes, wenn der Feind die Gränze überschritt, verpflichtet, war mindestens auf den dreifachen Betrag der stehenden Heeresmacht zu schätzen.

Unter Ludwig XVIII. war nach dem zweiten Pariser Frieden der Etat des Französischen Heeres niemals über 240,000 Mann gegangen, und unter Carl X. wurde derselbe durch das Gesetz vom 27. Februar 1825 folgendergestalt normirt.

	Friedens-etat	Kriegs-etat
1. Die Infanterie wurde zusammengesetzt *) aus 6 Garde-Reg., 64 Linien-Reg. und 20 leichten Reg., zusammen aus 90 Reg., jedes Reg. zu 3 Bataill. und jedes Bat. zu 8 Compg. = 901 M. im Frieden und 937 M. im Kriege, giebt	243,270 M.	252,990 M.

*) Vergl. darüber das Bulletin des lois, Jahrg. 1825 nr. 24 und Ferussac Bulletin d. sciences milit.. Apr. 1825, S. 153—74.

	Friedens-Etat	Kriegs-Etat
2. Die Cavallerie aus 8 Garde-Reg. (2 Grenad.-R., 2 Cürass.-R., 1 Dragon.-R., 1 Jäger-R., 1 Lancier-R., und 1 Husaren-R.) und 48 Feld-Regimentern (2 Carabiner-R., 10 Cuirass-R., 12 Drago.-R., 18 Jäger-R., 6 Husaren-R.), jedes Regiment zu 6 Escadrons und 120 M. im Frieden und 153 im Kriege	40,320 M.	51,408 M.
3. Die Artillerie erhielt einen Generalstab von 390 Officieren und 560 Beamten,	950 —	950 —
an Fussartillerie 1 Garde-Reg. zu 668 M. im Frieden und 916 M. im Kriege und 8 Feld-Regt. zu 1339 M. im Frieden und 2139 M. im Kriege, macht;	11,380 —	18,028 —
an reitender Artillerie 1 Garde-Regt. zu 382 M. im Frieden und 4 Feld-Regt. zu 651 M. im Frieden und 891 M. im Kriege, macht;	2,986 —	4,018 —
an Train 1 Garde-Regt. zu 524 M. im Frieden und 1474 im Kriege und 8 Feld-Regt. zu 691 M. im Frieden und 1058 M. im Kriege.	6,052 —	17,038 —
Ausserdem 1 Bataillon Pontonniere zu 12 Compagnien;	995 —	1,571 —
12 Arbeiter-Compagnien zu 71 M. im Frieden und 101 M. im Kriege . . .	852 —	1,212 —
und eine Compagnie Schmiede zu 100 M. nur für den Krieg.		
4. Das Genie-Corps, welches eine neue Organisation erst durch das Gesetz vom 19. December 1829 erlangte, bildete einen Generalstab von 11 Generalen, 24 Obersten als Directeurs des fortifications, 24 Oberstlieutenants, 60 Bataillons-Chefs, 210 Capitains und 32 Lieutenants, 506 Gardes de Genie,	362 —	362 —
3 Regt. Pionniere zu 651 M. im Frieden und 891 M. im Kriege, 1 Handwerks-Compagnie und		

	Friedens-etat	Kriegs-etat
3 Train-Compagnien, die letzteren nur im Kriege	2,459 M.	3,769 M.
also die Gesammtstärke d. steh. Heeres	309,626 —	351,346 —

Es war also nach diesem Friedensetate im Allgemeinen für das Verhältniss des stehenden Heeres zur Bevölkerung der Maasstab der Deutschen Bundesstaaten zum Grunde gelegt, nemlich ein Procent der Bevölkerung, da die Bevölkerung Frankreichs für das Jahr 1825 (S. 42) 31,771,000 S. betrug. Dies Procent wurde auch völlig bereits im Friedensetat erreicht, wenn wir die Gensdarmerie hinzurechnen, die damals 625 Officiere und 13,737 Unterofficiere und Gemeine zählte, also mit dem Friedensetat des Heeres zusammen 323,363 M. ausmachte.

Die Expedition gegen Algier im Frühjahr 1830 setzte einen Theil des Französischen Heeres auf den Kriegsetat, und die wenige Monate darauf ausbrechende Juli-Revolution verlangte für Frankreichs Stellung gegen die übrigen Mächte Europas, nicht nur den vollständigen Kriegsetat, sondern auch noch eine Verstärkung desselben. Bei der Infanterie wurden 3 Linien-Regimenter und 1 leichtes Regiment, bei der Cavallerie 5 Lancier-Regt. neu errichtet und 4 Jäger-Regt. in Lancier-Regimenter umgestaltet. Ueberdies wurde für die Behauptung der neuen Africanischen Erwerbungen die Fremden-Legion in Algier aus Polen, Deutschen und Italienern, sowie 3 Africanische Jäger-Regimenter aus den Eingebornen gegründet. Demnach betrug die Gesammtstärke des Französischen Heeres nach der Belagerung von Antwerpen unter dem Ministerium Soult im Kriegsetat (im Februar 1833) 421,494 Mann und 82,057 Pferde, nach folgender Uebersicht der einzelnen Truppentheile:

1. Der Generalstab hatte 4058 Officiere und 750 Verwaltungs-Beamte . .	4,808	Mann		Pferde
2. Die Infanterie	289,948	—	134	—
3. Die Cavallerie	52,338	—	39,103	—
4. Die Artillerie mit 834 Stück Feldgeschütz in 139 Batterien zu 6 Kanonen. Ausserdem besteht der Belagerungspark in 5 Abtheilungen, jede zu 100 Stück Geschütz.	38,835	—	24,557	—

5. Das Train-Wesen	4,244	Mann	4,776	Pferde
6. Das Ingenieur-Corps	8,574	—	808	—
7. Die Gensdarmerie in 24 Legion.	15,682	—	11,604	—
8. Die Fremden-Legion zu Algier *)	4,521	—	1,075	—
9. 3 Africanische Jäger-Regiment.	2,544	—		
	421,494	Mann	82,057	Pferde

Im darauf folgenden Jahre wurde aber nach dem Austritt des Marschalls Soult aus dem Praesidium des Ministerraths und dem Kriegsministerium (im Juli 1834) das Heer auf den Friedensetat zurückgeführt, der ungefähr in der Zahl der Truppen um ein Viertel schwächer als jener dasteht, nemlich 311,400 Mann, wovon die Infanterie 198,500 M., die Cavallerie 49,000 M., die Artillerie 22,700 M. ausmacht, die übrigen Truppentheile aber sehr geringe Veränderungen erfahren haben, die Gensdamerie überdies noch verstärkt ist. Der Generalstab des ganzen Heeres ist bereits durch das Gesetz vom Januar 1834 beträchtlich reducirt, und besteht gegenwärtig aus 12 Marschällen, 80 Generallieutenants, 160 Generalmajors *(Maréchaux de camp)*, 30 Obersten, 30 Oberstlieutenants, 100 Majors, 300 Capitains und 100 Lieutenants, Die Militair-Intendantur ist gleichzeitig neu organisirt und wird aus 20 Intendanten, 180 Unter-Intendanten und 25 Adjoints zusammengesetzt.

Die Verwaltung der Heeresmacht geschieht durch 19 Militairdivisions-Commandos, die nach der Territorial-Grösse und Localität der Departemens 2 bis 8 derselben umfassen **) (nur Corsica hat für sich allein ein Divisions-Commando) und einen Generallieutenant zum Vorstand haben.

Die Zahl der gegenwärtig befestigten Plätze in Frankreich beträgt 178, darunter funfzehn Festungen vom ersten Range,

*) Sie geht durch den Vertrag zwischen der Französischen und Spanischen Regierung im Juli 1835 aus dem Französischen in den Spanischen Dienst über.

**) Vor 1829 gab es 21 Divisions-Commandos, aber in diesem Jahre wurden die zu Caen und Perigueux aufgehoben..

Strassburg, Metz, Thionville, Givet nebst Charlemont, Maubeuge, Condé, Valenciennes auf der nordöstlichen Gränze des Reichs, Besançon und Grenoble auf der südöstlichen, Toulon am mittelländischen Meere, Perpignan, Bellegarde, Saint-Jean-Pied-de Port und Bayonne gegen die Spanische Gränze, endlich Cherbourg als stark befestigter Hafen an der nördlichen Küste. Die Befestigungswerke der Hauptstadt, welche in Folge der politischen Lage Frankreichs nach der Juli-Revolution als nothwendiger Schutz gegen die inneren und äusseren Feinde von den gesetzgebenden Gewalten des Staats gefordert sind, verdienen hier nur Erwähnung, weil sie die allgemeine Richtung auf diesen Vertheidigungspunkt anzeigen, wenn ihre Ausführung auch in der That wieder ganz aufgegeben werden sollte.

Als Bildungsanstalten *) für die jüngeren Officiere der Landmacht dienen die Militairschulen zu St. Cyr und la Flèche für die Infanterie und Cavallerie, und die Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Metz sowie die polytechnische Schule zu Paris für die Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaft. Zu la Flèche werden 600 Zöglinge vom 8. bis 15. Jahre, zu St. Cyr 400 Zöglinge vom 15. Jahre ab und zwar nur in einem dreijährigen Cursus gebildet, nach dessen günstiger Beendigung sie sofort als Unterlieutenants im Heere angestellt werden. In der polytechnischen Schule zu Paris finden 300 Zöglinge als Pensionaire Aufnahme zwischen dem zurückgelegten sechszehnten und zwanzigsten Jahre; zu Metz werden 180 Zöglinge unterrichtet. Der Cursus ist zwei- bis dreijährig, und führt gleichfalls bei einer gut bestandenen Prüfung zur Entlassung als Unterlieutenant. Die Militairschule zu Saumur, gegründet am 23. December 1814, dient nur zur weiteren Entwickelung jüngerer Officiere sowie der Unterofficiere der Cavallerie und ist mit der Lehr-Escadron im Preussischen Staate zu vergleichen. (Vergl. S. 150 und 151).

Die Nationalgarde, welche unter Carl X. theilweise in einzelnen grösseren Städten bei vorgefallenen Unruhen aufgehoben worden war, wie zu Paris durch die Ordonnanz vom 29. April 1827 und bald darauf auch zu Versailles, trat seit der Juli-Revolution wieder überall in ihre durch die grosse Revolu-

*) Die von Ludwig XV. 1751 gestiftete Ecole militairè zu Paris für 500 Zöglinge wird jetzt nur als Caserne für 3000 Mann benutzt.

tion erlangten Rechte ein, und wurde darin von der gegenwärtigen Regierung nicht nur eifrigst unterstützt, sondern auch als eine wesentliche Vertheidigungskraft des Staates im Fall des Angriffs neu organisirt und vollständig bewaffnet, wo es von den Individuen nicht aus eigenen Mitteln geschehen konnte. Sie umfasst jetzt alle Franzosen, welche directe Steuern bezahlen, zwischen dem zurückgelegten zwanzigsten und sechszigsten Jahre sich befinden, und nicht geradezu durch Krankheit oder körperliche Gebrechen ausgeschlossen sind. Sie macht jetzt mehr als 1,000,000 Mann aus und besass bereits im Februar 1833 625 Kanonen. Sie hatte ausserdem in den drei vorhergegangenen Jahren auf Kosten der Regierung 918,968 Gewehre und 247,087 Säbel im Werthe von 35,000,000 Fr. (9,450,000 Th.) erhalten, 200,000 Säbel waren noch zu vertheilen und 200,000 neue Säbel waren überdies für 1,600,000 Fr. (432,000 Th.) in den Fabriken bestellt.

Die Seemacht hatte während der Revolution, ungeachtet ihrer Vereinigung mit der Holländischen und Spanischen in allen Unternehmungen gegen die Englische den Kürzern gezogen, und seit den Niederlagen bei Abukir (1798) und Trafalgar (1805) befand sie sich in einem so vernichteten Zustande, dass auch selbst mit den grössten Anstrengungen unter Napoleon bei dem Neubau von Schiffen keine ehrenvolle Expedition aus einem der dem Französischen Reiche unterworfenen Häfen ausgeführt werden konnte. Bei dem ersten Pariser Frieden im Juli 1814 fanden sich in den Französischen Häfen 104 Linienschiffe und 53 Fregatten vor; davon mussten in Folge dieses Friedensschlusses 31 Linienschiffe und 12 Fregatten an die früheren Besitzer zurückgeliefert werden. Unter Ludwig XVIII. wurden die vorgefundenen Kriegsschiffe durch Neubauten in den darauf folgenden Jahren so eifrigst ergänzt, dass bereits im Jahre 1821 die Flotte aus 58 Linienschiffen (13 über 100 Kan., 16 von 80 Kan., 29 von 74 Kan.), 39 Fregatten und 289 geringeren Kriegsfahrzeugen bestand. Die Zahl der dazu gehörigen Matrosen (vergl. S. 91) betrug 11,000, das Marine-Corps bestand aus 8 Bataill. Seesoldaten, 5 Compagnien Artillerie-Arbeiter und einem Schiffs-Ingenieur-Corps. Die ganze Flotte wurde unter 5 Marine Commandos zu Brest, Toulon, Rochefort, L'Orient und Cherbourg gestellt, indem diese Plätze auch zugleich als die Hauptkriegshäfen für sämmtliche Schiffe der Ma-

rine dienen, und die einzigen Schiffswerften für Linienschiffe und Fregatten darbieten. Corvetten und andere kleinere Kriegsschiffe werden auch zu Bayonne, Nantes und zu Saint-Servan erbaut.

Unter Carl X besass zwar die Flotte an grösseren Schiffen eine kleinere Anzahl, aber diese konnten auch sofort seegelfertig gemacht werden und für alle Schiffe ohne Unterschied einen Feldzug zur See aushalten, da die baufälligen oder als Lazareth und Gefängniss gebrauchten Schiffe aus der Zahl der Kriegsmarine gestrichen wurden. Der Bestand der Flotte vor der Expedition nach Algier war im Jahre 1829

45 Linienschiffe (8 von 118 Kan., 3 von 110 Kan., 13 von 84 Kan., 21 von 74 Kan.)
37 Fregatten (14 von 64 Kan.; 23 von 44 Kan.)
72 mittlere Kriegsschiffe (18 grosse Briggs von 22 Kan., 20 kl. Briggs von 16—18 Kan., 34 Corvetten von 10—18 Kan.)
90 kleinere Kriegsschiffe

244 Kriegsschiffe als Gesammtbestand der Flotte.

Unter Ludwig Philipp wurde auf gleich eifrige Weise die inzwischen stark beschäftigte Flotte jährlich wieder ergänzt, so dass im Januar 1833 der Bestand officiell folgender Gestalt angegeben wurde:

seegelfertig	auf den Werften
34 Linienschiffe	21 Linienschiffe
39 Fregatten	27 Fregatten
69 Briggs und Corvetten	18 Briggs und Corvetten
137 kleinere Kriegsschiffe	
279 Kriegsschiffe	66 Kriegsschiffe

also der Gesammtbestand der Flotte betrug damals 345 Kriegsschiffe, woven im Juli 1835 auf offener See sich befanden 27 Linienschiffe, 35 Fregatten und 117 kleinere Kriegsschiffe. Das gesammte Personal der Französischen Flotte besteht gegenwärtig, mit Einschluss aller Marine-Beamten und der beständigen Arbeiter auf den Kriegsschiffs-Werften, aus 42,815 Mann, worunter 8000 Galeeren-Sclaven und 10,000 Mann an Marine-Soldaten sich befinden. Der Marine-Stab soll künftighin nach dem Ge-

setze vom April 1814 aus 2 Admiralen, 10 Vice-Admiralen, 20 Contre-Admiralen, 70 Schiffscapitainen erster Classe, 70 Fregatten-Capitainen, 90 Corvetten-Capitainen, 450 Schiffs-Lieutenants erster Classe und 550 Fregatten-Lieutenants, zusammen aus 1263 Seeofficieren zusammengesetzt sein. Es steht aber jetzt noch eine grössere Anzahl höherer Seeofficiere im Dienst, die nach ihrem Abgange nicht mehr ersetzt werden sollen, nemlich es befinden sich noch an Stabsofficieren 12 Vice-Admirale, 24 Contre-Admirale, 110 Schiffscapitaine erster Classe und 130 Fregatten-Capitaine. Für die Bildung der See-Cadetten besteht die Marineschule zu Angoulême, die schon 1816 von König Ludwig XVIII. angeordnet wurde, aber erst 1818 ins Leben trat, und für den Bau der Kriegsschiffe eine Schule für Schiffs-Ingenieure zu Toulon.

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr Frankreichs mit anderen Staaten.

Frankreich, als eine Macht des ersten Ranges und die älteste unter den fünf Hauptmächten Europas, besitzt in sich die selbständigste Kraft, um die politischen Unfälle der jüngst vorübergegangenen Zeit durch sich selbst zu verbessern. Sein bedeutsames politisches Gewicht, welches dasselbe seit 1624, oder seit Richelieus vielseitiger Wirksamkeit auf die gesammte politische Entwickelung der Staaten Europas und Amerikas, in den beiden darauf folgenden Jahrhunderten geltend gemacht hat, tritt zwar jetzt nicht mehr so auffallend hervor, weil die vielfachen Partheiungen im Inneren die dem Französischen Staate sonst so eigenthümliche politische Geschäftigkeit nach Aussen gehemmt, und ausserdem die übrigen Hauptmächte Europas eine viel stärker imponirende Stellung als früher eingenommen ha-

ben. Seine Verhältnisse mit diesen vier Hauptmächten sind im Allgemeinen durch die beiden Pariser Friedensschlüsse und die Beschlüsse des Congresses zu Aachen geregelt, wie dies schon bei Russland (Bd. I. Abthl. I. S. 372) auseinandergesetzt ist. Der heiligen Alliance trat gleichfalls Frankreichs Beherrscher bereits im ersten Jahre nach ihrem Abschlusse bei. Die durch die Juli-Revolution veranlassten Störungen dieser Verhältnisse wurden in Bezug auf den auswärtigen politischen Verkehr durch die einzelnen Anerkennungsacten der Europäischen Mächte im J. 1830 und durch die Conferenzen zu London in den Jahren 1830 und 1831 beseitigt.

In den südwestlichen Staaten Europas, auf der Pyrenäischen Halbinsel und in Italien, behauptet aber Frankreich vorzugsweise den lang gewohnten Einfluss, seitdem hier Nebenzweige des Hauses Bourbon den Thron der beiden grössten Reiche in Besitz genommen haben. Ausserordentlich gesteigert wurde dieser Einfluss in Spanien, wiewohl das natürliche Staatsinteresse beider Reiche schon gegenseitig stets dazu anregen muss, durch Frankreichs Auftreten in Spanien im Jahre 1823 und die dadurch veranlasste Wiederherstellung der früheren unbeschränkten Verfassung. Indess hat dies günstige Vernehmen mit Spanien das Französische Cabinet keinesweges abgehalten, mit den neuen Staaten in Mittel- und Süd-Amerika feste politische Verbindungen anzuknüpfen, wie dieselben im nächsten Paragraphe einzeln aufzuführen sind. Das nähere Anschliessen an die Höfe von Neapel, Turin und Lissabon seit dem Jahre 1825 wurde zwar momentan gestört durch die Juli-Revolution, aber für Portugal bald in einem noch erhöhten Grade durch die Quadrupel-Allianz vom 22. April 1834 befestigt, weil durch dieselbe Frankreich im Verein mit England mittelbar die Hauptentscheidung in den inneren und äusseren Angelegenheiten der Pyrenäischen Halbinsel sich erworben haben. Ausserdem verstärkte den Französischen Einfluss in Italien die Besetzung Anconas 1832, wogegen Sardinien und Neapel sich mehr an die Hauptmacht Nord-Italiens anlehnten.

Den Hauptrivalen zur See, mit dem Frankreich Jahrhunderte lang gekämpft hatte, ohne seine Uebermacht zur See schwächen zu können, brachten die politischen Verhältnisse der neueren Zeit zu einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken, noch ehe die Quadrupel-Allianz von Frankreich und England als Dirigenten abgeschlossen wurde. Denn das Tory-Ministerium unter

Georg IV. handelte in eben so gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit den Ministerien Carls X., wie dies von der Whigverwaltung Wilhelms IV. und den Doctrinaires unter Ludwig Philipp geschieht. Dies bestimmte die Verhandlungen in den Orientalischen Angelegenheiten, die Trennung von der alten Bundesgenossenschaft mit der Pforte, deren Ohnmacht jetzt von Frankreich gleichgültig betrachtet wird, wenn nur nicht der Französische Handel durch den neueren Krieg im Türkischen Staate empfindliche Einbusse erleidet, die Theilnahme an dem Seekampf bei Navarino, die entschiedene Hülfe für den neuen Staat Griechenland, wie schon bei Russland erwähnt ist (Abthl. I. S. 373—74). Daher ist aber auch das Verhältniss zwischen Frankreich und den Nordamerikanischen Freistaaten mehr erkaltet, und unzweideutige Geldverpflichtungen haben in dem letzten Jahre diese Spannung zwischen beiden Staaten fast bis zum völligen Bruche geführt. Die Belgischen Angelegenheiten, und die eigenthümliche Stellung des neuen Königreiches stehen gegenwärtig gleichfalls unter dem Erfolge des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens von Frankreich und England. Aber gerade das Territorium dieses neuen Staates, früher der Streitpunkt zwischen Frankreich und seinem vormaligen Hauptrivalen unter den Landmächten, dem Oestreichischen Staate, befindet sich jetzt, sammt dem Königreich der Niederlande und den Deutschen Bundesstaaten, welchen die Vertheidigung des Rheins obliegt, als trennende Mittelmacht zwischen diesen beiden Reichen, die sich gar nicht mehr in ihren Gränzen berühren. Die Stellung Frankreichs zum Preussischen Staate ist nach der beiderseitigen Lage und dem beiderseitigen Interesse der Volks-Industrie und des Handels mehr natürlich befreundet, als feindlich entgegengestellt: dasselbe gilt von den Nordischen Staaten Dänemark und Schweden. In den politischen Beziehungen zu Russland reichen sowohl die heutige Entwickelung der staatsrechtlichen Zustände in Frankreich, als auch in einem noch höheren Grade das gegenwärtige Uebergewicht der Russischen Macht in den Orientalischen Angelegenheitee und auf der östlichen Hälfte des Mittelländischen Meeres, sowie endlich Frankreichs Versuche auf der Nordküste von Afrika sehr zarte Berührungspunkte dar, die leicht zu Verletzungen und politischen Zerwürfnissen führen können.

Doch ist das politische Gewicht des Französischen Staates auf alle Bewegungen in der Europäischen und der damit zunächst

verzweigten Ausser-Europäischen Politik ganz besonders an seinen concentrirten Territorialumfang in der Mitte von Europa, an seine grosse Bevölkerung, die nächst Russland die bedeutsamste in Europa ist, an die geistige Fähigkeit und Energie seines Volkes, endlich an die grosse Masse vorhandener Staatskräfte und deren leichte Benutzung geknüpft. Indess sind diese Staatskräfte bei den früher geschilderten Vorzügen durch die concentrirte Lage dieses Reiches verhältnissmässig viel höher anzuschlagen, als in anderen Staaten von gleicher Seelenanzahl und weit grösserem Umfange.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

Die allgemeinen Europäischen Friedensschlüsse der neuesten Zeit, welche besonders für die gegenseitigen Beziehungen der Staaten vom ersten Range noch jetzt als gültig bestehen, sowie die besonderen Staatsverträge wegen der Einwirkung Frankreichs auf die Belgischen Angelegenheiten auf die Verhältnisse Griechenlands zur Pforte und des Handels- und Schiffahrt-Verkehrs zwischen Russland und Frankreich sind schon in der Abtheilg. I. S. 372—74 angeführt.

Mit Portugal sind die alten Handelsverträge des funfzehnten Jahrhunderts (vom 28. März 1452 und vom 7. Jan. 1485) durch den vorherrschenden Brittischen Einfluss in diesem Staate in neuerer Zeit nicht wieder erneuert. Dagegen besteht gegenwärtig als Grundlage der politischen Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten die Quadrupel-Allianz, geschlossen zu London zwischen Grossbrittanien, Frankreich, Spanien und Portugal am 22. April 1834, nebst der Zusatz-Acte in 4 Artikeln,

welche am 18. August 1834 zu London ratificirt ist *). Ihr Zweck ist die Befestigung der Königinnen Isabella und Maria in Spanien und Portugal unter Mitwirkung der Englischen und Französischen Mächte, die Waffen und Ammunition darreichen und die Insurgenten an dem Uebergang nach der Pyrenäischen Halbinsel verhindern sollen. Doch darf erst dann die bewaffnete Hülfe von Seiten der beiden letzten Staaten und zwar von Grossbrittanien durch eine Flotte eintreten, wenn der gegenseitige Beistand Portugals und Spaniens nicht ausreicht. — Ausserdem aber bleibt für das Verhältniss mit Spanien als Hauptvertrag der Friede von Utrecht 1713 rechtskräftig, welches die zweite Dynastie Bourbon im Besitze von Spanien bestätigte, aber auch zugleich die Entsagungsacte derselben vom 5. November 1712 auf die Ansprüche auf den Französischen Thron dergestalt aufnahm, dass die Vereinigung von Frankreich und Spanien, oder von einzelnen Theilen dieser Staaten unter einem und demselben Fürsten für immer untersagt blieb. Diese Hauptbestimmung wurde auch auf das Königreich Neapel und Sicilien ausgedehnt, als dasselbe 1735 durch den Wiener Präliminarfrieden einer dritten Dynastie Bourbon, als Nebenast des Hauses Baurbon-Spanien überlassen wurde: denn von nun an bestand die staatsrechtliche Bestimmung, dass alle drei von dem Hause Bourbon beherrschten Staaten stets von einander getrennt, und auch nicht einmal zwei derselben jemals zusammen von einem und demselben Regenten beherrscht werden sollten. Eine noch innigere politische Verbindung beider Staaten wurde durch den Bourbonischen Familienvertrag vom 15. August 1761 errichtet und dieser wieder in Folge des ersten Pariser Friedens 1814 erneuert. Die politischen Verträge, welche die Expedition der Franzosen nach Spanien im Jahre 1823 hervorriefen, hatten nur ein vorübergehendes Interesse.

Mit Grossbrittanien ist ausser den oben schon angeführten gemeinschaftlich mit anderen Mächten abgeschlossenen Staatsverträgen der Handels- und Commercial-Vertrag **) zu bemerken, welchen Frankreich am 22. Januar 1826 zu London abschloss,

---

*) Beide Verträge sind abgedruckt in der Preuss. Staatszeitung, Dec. 1834 nr. 358 u. 360.

**) Abgedruckt bei Macculloch's Handbuch für Kaufl. Uebers. Bd. I. S. 800—2.

und 5 Tage später noch mit 2 Zusatzartikeln vermehrte. Die Nationalschiffe beider Völker gestehen sich nach demselben das Recht der am meisten begünstigten Nationen gegeneinander zu, und bei den gewöhnlichen Schifffahrts- und Handelsabgaben keine Erhöhung über die von den Nationalschiffen selbst zu entrichtenden Abgaben. Der Vertrag wurde auf zehn Jahre Dauer bestimmt, nach deren Ablauf noch in der Frist von zwölf Monaten die Kündigung oder Verlängerung desselben von beiden Seiten geschehen kann. Wegen der gänzlichen Aufhebung des Sclavenhandels, die schon Gegenstand der Bestimmungen der beiden Pariser Frieden war, wurden noch Schlussverträge am 30. November 1831 und am 22. März 1833 abgeschlossen.

Mit dem Preussischen Staate ist ein Freizügigkeits-Vertrag bei dem Uebersiedeln gegenseitiger Unterthanen bereits 1811 geschlossen, nach welcher von denselben weder irgend ein Abschoss- noch Abfahrtsgeld gezahlt werden durfte. Derselbe ist 1817 wieder für den heutigen Umfang des Preussischen Staates anerkannt, wie die königliche Erklärung vom 15. September 1817 nachweist *). Eine Cartel-Convention über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure ist am 25. Juli 1828 zwischen beiden Staaten abgeschlossen **).

Unter den Deutschen Bundesstaaten hat Nassau einen Handelsvertrag mit Frankreich am 19. September 1833 zu Paris geschlossen, um gegenseitig eine grössere Ermässigung der Eingangszölle für Französische Seidenwaaren und Weine von jener und für die Nassauischen Mineralwasser von dieser Seite sich zuzugestehen. Zwischen den drei Hanseatischen Städten und Frankreich kam bereits am 28. Sept. 1716 ein gegenseitig sich sehr begünstigender Handelsvertrag zu Stande; aber mit Hamburg wurde noch ein besonderer Handelsvertrag von Frankreich am 1. Apr. 1769 abgeschlossen und am 17. März 1789 erneuert. Mit Dänemark besteht ein alter Handelsvertrag vom 23. August 1742 auf 25 Jahre, welcher durch die Uebereinkunft vom 30. September 1749 auf unbestimmte Zeit erneuert ist: mit derselben Macht ist am 6. März 1772 ein Vertrag über die gegenseitige Aufhebung des Heimfallsrechts geschlossen. Mit Schweden besteht ein Handelsvertrag vom 1. Juli 1784.

*) Preussische Gesetzsammlung, Jahrg. 1817. nr. 445, S. 297.
**) Preuss. Gesetzs. Jahrg. 1828 nr. 1162.

Zwischen der Pforte und Frankreich wurde 1740 ein besonderer Freundschafts- und Handelsvertrag gestiftet, welcher die alten gegenseitigen Handelsvortheile der damals schon über zwei Jahrhunderte seit Franz I. verbündeten Völker für Frankreich in dem ganzen Umfang aller Türkischen Besitzungen in Europa, Asien und Afrika noch bedeutend erweiterte. Dieser wurde zwar durch die Unternehmung der Französischen Republik gegen Aegypten 1798 aufgehoben, aber von Napoleon Bonaparte als erstem Consul 1802 wieder erneuert und seit der Zeit für Frankreich aufrecht erhalten, und nur dadurch mittelbar geschmälert, dass die Engländer und Russen jetzt gleiche Rechte mit den Franzosen geniessen. Dieser Vertrag vermittelte auch zugleich die Beschützung des Handels auf dem mittelländischen Meere gegen die Barbaresken.

Zwischen den Nordamerikanischen Freistaaten und Frankreich ist der jüngste Handelsvertrag am 24. Juni 1822 abgeschlossen und am 6. November 1822 ratificirt worden.

Mit der Republik Hayti wurde ein Vertrag am 17. April 1825 zu Paris errichtet, nach welchem der Mutterstaat Frankreich den 1804 für völlig unabhängig erklärten Freistaat in seiner Souverainität anerkannte, und dafür eine Summe von 150,000,000 Fr. (40,500,000) Th.) zugestanden erhielt, die in fünf Jahren zur Entschädigung der vertriebenen Französischen Pflanzer gezahlt werden sollte. Zugleich wurde dadurch bestimmt, dass alle Französischen Schiffe beim Handel mit Hayti nur die Hälfte der Abgaben der übrigen fremden Schiffe zahlen sollten. Es ist aber bis jetzt von Hayti nur der erste Termin mit 25,000,000 Fr. (6,750,000 Th.) bezahlt, und eine Erweiterung des Handelsvertrags nach der Uebereinkunft vom 2. April 1831 abgelehnt worden.

Zwischen dem Kaiserthum Brasilien und Frankreich ist zu Rio-Janeiro ein Freundschafts- und Handelsvertrag am 8. Januar 1826 geschlossen worden, durch welchen beide Völker sich auf das Recht der am meisten begünstigten Nationen im gegenseitigen Handel gesetzt haben. Ausserdem sind unter der Regierung Ludwig Philipps alle Staaten Südamerikas in ihrer Unabhängigkeit anerkannt, und Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge am 14. November 1832 mit der Republik Neu-Granada, am 11. März 1833 mit der Republik Venezuela, und im Juli 1833 mit der Republik Guatemala abgeschlossen. —

Das Britische Reich.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die besseren Landkarten. Im Allgemeinen ist der Werth der Karten von den meisten Theilen dieses Reichs nicht zu vergleichen mit den vorzüglichen Karten der übrigen Staaten des mittleren Europas, was seinen Hauptgrund darin findet, dass der Englische Boden in den letzten Jahrhunderten keinen Kriegsschauplatz für grosse und lang dauernde Kämpfe gebildet hat, und der Mangel einer eigentlichen (s. §. 22.) stehenden Heeresmacht topographische Aufnahmen unter Staatsaufsicht völlig entbehren liess. Da dergleichen Arbeiten aber fernerhin auch weder durch das financielle, noch durch das rein administrative Interesse dieses Staates hervorgerufen waren, so gehörten alle dem Publikum überlieferten Karten ausschliesslich in die Kategorie der Privatunternehmungen. Erst in der Gegenwart wird unter der Leitung des Feldzeugmeisteramtes (*Ordnance Survey*) ein überaus grossartiges und musterhaft ausgeführtes Unternehmen in einer sehr genauen Specialkarte der drei vereinigten Königreiche (in dem Maassstabe von ungefähr 6 Englischen Zollen auf 1 Engl. Meile) angefangen, von welcher bis jetzt zuerst von Irland die Grafschaft Londondery in 49 Blättern in doppeltem Elephanten-Format, London 1833, und die Grafschaft Antrim in 66 Blättern, London 1834 herausgegeben sind, beide mit einer sorgfältig bearbeiteten Index-Karte, die an sich selbst schon als

eine Specialkarte betrachtet werden kann *). Die Admiralität hat gleichfalls, wie sehr sie sich sonst um die Vermessung Ausser-Europäischer Küsten verdient gemacht hat, erst in neuerer Zeit die Britischen Küsten zum Zielpunkt ihrer öffentlichen Arbeiten genommen, und mit der Küstenkarte von Covehithenoss bis Cromer, 1827 unter dem Commodore Hewett aufgenommen, ein grosses Seekartenwerk für die Englische Küste eingeleitet **), welcher die Küste von Irland, unter der Leitung des Commodore Mudge bearbeitet, bereits 1828 und 29 gefolgt ist.

Den meisten Werth behauptet unter den vollständigen Karten bis jetzt für England und Wales *John Cary's new map of England and Wales with part of Scotland*, London 1794 in 78 Blättern in Quart-Format zuerst herausgegeben, in neuester Ausgabe als *new map of the Britisch Isles* in 6 Blätt. gr. Fol. 1819 und 1828 London geliefert (Maasstab $\frac{1}{533000}$); daraus Auszug in 2 Blätt. gr. Fol. Lond. 1828 (Maasstab $\frac{1}{910000}$) ***). Weniger bedeutend sind *Jas. Wyld map of England and Wales*, London 1830, 2 Bl. Fol. (Maasstab $\frac{1}{604000}$), und von demselben *map of Great-Britain*, Lond. 1833, 1 Bl. Fol. (Maasstab $\frac{1}{1000000}$.)

Für Schottland ist die ältere Arbeit von John Ainslie, *map of Scotland* in 9 Bl. Fol. noch die Grundlage aller Specialkarten; sie ist sorgfältig berichtigt in Faden's Karte, und diese wieder in *Jas. Wyld map of Scotland* in 2 Blätt. Fol. London 1829, Maasstab $\frac{1}{442000}$ †). — Für Irland ist die ältere von Beaufort in 2 Blätt. durch Jas. Wyld in demselben Maasstabe von $\frac{1}{485000}$ in 2 gr. Blätt. Fol. zu London 1829 herausgegeben. — Für den Canal ist noch jetzt brauchbar *Degaulle nouvelle carte de la Manche de Bretagne en* 3 *Feuill. Par.* 1778. —

---

*) Vergl. Kritisch. Wegweiser im Gebiete d. Landkartenkunde Bd. VI. S. 193—94.

**) Krit. Wegw. Bd. I. S. 86.; Bd. VI., S. 9, 145 und 222.

***) Krit. Wegw. Bd. II. S. 78—79 über diese neuere Ausgabe.

†) Vergl. Krit. Wegweis. Bd. III. S. 40.

Als Uebersichtsblätter nach diesen Karten copirt sind im Gebrauch *Lapie carte des Isles Britanniques Paris* 1812 *in* 6 *Blätt. Fol.; J. Andriveau carte générale des Isles Britanniques*, Paris 1831 in 1 gross. Blatte Fol. (im Maasstabe von $\frac{1}{1490000}$; England, Schottland und Irland von Stieler in 3 Blätt. 1824 u. 1832; Grimm, Gross-Britannien, Berlin 1832 in 1 Blatt.

Für die geognostische Kenntniss Englands hat die geologische Gesellschaft zu London eine grosse treffliche geognostische Karte von England unter dem Titel *geological Map of England and Wales* in 6 Blätt. Fol., London 1826 herausgegeben, welche J. Gardner auf ein Blatt in gr. Fol. reducirt und zu London 1826 bekannt gemacht hat *).

Unter den älteren allgemeinen statistischen Werken behaupten sich im historischen Werthe: *John Entick, the present state of the Britisch Empire*, London, 4 vol. 8vo. 1774—76. — Wendeborn Zustand des Staates, der Gelehrsamkeit und der Künste in Gross-Britannien, Berlin 785—88, 4 Theile 8vo. — *De Baert tableau de la Grande Bretagne et de Irlande*, Paris 1804 5 Bände 8vo. — *Adolphus, a general view of the domestic and foreigns possessions of the united Kingdoms of Great Britain and Ireland*, London 1814, 4 Bände 4to. — *John Sinclair Statistical View of Scotland*, Edinburg 1791—98 in 21 Bänden 8vo. und daraus ein sehr brauchbarer und für viele Gegenstände berichtigter Auszug, unter der Leitung des Verfassers selbst gemacht und zu Edinburg 1823 in 2 Bänden 8vo. herausgegeben. Dieser ist Deutsch bearbeitet von F. Schmidt, Stuttgart 1826, 8vo.— *Cleland statistical view of Scotland*, Glasgow 1823 8vo., vorzugsweise von der Stadt Glasgow. — *J. Playfair, geographical and statistical description of Scotland*, Edinbrg. 2 vol. 8vo. *J. R. Macculloch, description of the western Islands of Scotland*, London, 819. 2 vol. 8vo. — *S. Hibbert a description of the Shetland-Islands*, Edinbrg. 1821 4to. Für Irland: *Shaw Mason statistical account of Ireland*, London, 819 3 vol. 8vo. — *Edw. Wakefield an account of Ire-*

*) Vergl. Krit. Wegweis. Bd. I. S. 85.

land, statistical and political, London 1812, 2 vol. 4to., auch jetzt noch ein sehr achtbares Werk. — Für einzelne Theile dieses Reichs: C. F. Rivinus historisch-statistische Darstellung des nördlichen Englands nebst vergleichenden Bemerkungen auf einer Reise durch die südwestlichen Grafschaften, Leipzig 1824 8vo.: in diesem Buche sind vorzüglich die Handelsverhältnisse berücksichtigt. — F. W. Wittich, Statistik Englands, erstes Heft, Berlin 1825 8vo., enthält die Grafschaften Kent, Surrey, Sussex und Berks: leider ist dieses Originalwerk eines in London einheimisch gewordnen Deutschen, das sehr genaue Angaben über verschiedene Gegenstände der staatswirthschaftlichen Statistik enthält, nicht weiter fortgesetzt worden. —

Ueber einzelne Zweige der Englischen Statistik, auf welche in mehreren Paragraphen Bezug genommen werden muss: *Statistical illustrations of the territorial extend and population of the Britisch empire*, London 1825 8vo., und mehrere Male in den Jahren 1827, 1829 u. ffg, wiederholt von der statistischen Gesellschaft zu London. — (Rickman) *Comparative account on the population of Great-Britain*, London 1832. *Abstract of the answers and returns, made pursuant to an act for toking and account of the population of Great-Britain and of the Increase or Diminution thereof.* London 1833 3 *vol. Fol. Population of Ireland. vol. Fol.* 1833. — Alle drei Werke sind auf Befehl des Parlaments gedruckt, aber nicht im Buchhandel zu haben. — *P. Colquhonn a treatise on the wealth, power and ressources of the Britisch empire in every Quarter of the world*, London 1814, 8vo. übersetzt von J. C. Fick über den Wohlstand die Macht und die Hülfsquellen des Britischen Reichs, Nürnberg 1815, 2 Bde. 8vo. — *Joseph Lowe the present state of England in regard to agriculture, trade and finance, with a comparaison of the prospects of England and France*, London 1822, 8vo.; übersetzt und mit Anmerkungen versehen vom Staatsrath v. Jacob, England nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaus des Handels und der Finanzen, Leipzig 1823, 8vo. — *J. Tuckey, maritims geography and statistics, or a description of the ocean and its coasts, maritime commerce, navigation etc.*, London 1815, 8vo. — v. Vinke Darstellung der inneren Verwaltung von Grossbritannien, herausgegeben von B. Niebuhr, Berlin 1815, 8vo. — *The state of the*

nation at the commencement of the year 1822, London 1822 8vo., eine halbofficielle Schrift des Englischen Ministeriums, welche den Zustand des Staates bei der Darstellung der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung beleuchtet: Französisch bearbeitet von *Ch. Dupin, systeme de l'Administration Britannique en* 1822, *Paris* 1823 *8vo.* — *The royal Kalendar for England, Scotland, Ireland and the Colonies for the year* 1834, welcher jährlich als Staatshandbuch für die Personal-Verhältnisse und die verschiedenen Ressorts der Verwaltung erscheint. — Das wichtigste Material für die Britische Staatskunde enthalten überdies die geschichtlichen Uebersichten der Parlaments-Sessionen, welche alljährlich nach dem Schlusse des Parlaments in einem bis zwei starken Octav-Bänden erscheinen.

Unter den Reisebeschreibungen, die ihren eigenthümlichen Werth für die Britische Staatskunde behaupten, sind ausser der vergleichungsweise noch anziehenden älteren von Archenholz, Küttner, Hausmann, Niemeyer besonders zu bemerken. *R. Ayton and W. Daniel voyage round Great-Britain*, London 2 vol. 4to., London 1814—16. — S. H. Spiker Reise durch England, Wales und Schottland, Leipzig 818, 2 Bände, 8vo. — *Ch. Dupin Voyages dans la grand Bretagne*, Paris 820, 4to., 3 parties in 6 tom. Paris 1820, 2me. edit. ib. 825, mit einem besonderen Atlas: bleibt immer ein sehr achtbares Werk, ungeachtet vieler Fehler im Einzelnen, die den Franzosen, der sich für so bedeutende Zwecke doch zu kurze Zeit in England aufhielt, kaum entgehen konnten. Es umfasst vorzugsweise das Landheer, die Flotte, alle öffentliche Anstalten und Arbeiten, Compagnien und Privatvereine aller Art. — Heinr. Meidinger, Reisen durch Grossbritannien und Irland, vorzüglich in topographischer, commerzieller und statistischer Hinsicht, 2 Bände Frankf. a. M. 8vo. 1828, nebst einer grösseren Karte. —

Als topographische Handbücher haben ihren Werth: G. Hassel, das Britische Reich, Weimar 1820, 8vo., dient zugleich als erster Band der zweiten Abtheilung des vollständigen Handbuchs des grossen Weimarischen Werks über Erdbeschreibung. — Rud. v. Jenny geographisch-statistisch-topographisches Handwörterbuch von Grossbritannien und Irland, Wien 1828, 8vo.: oberflächlicher und unvollständiger, als nach den vorhandenen Materialien gearbei-

tet werden durfte. — *J. Gorton and W. Wright a new topographical dictionary of the Great-Britain and Ireland*, London 1830, 8vo. mit 48 Karten in Quartformat. — *Capper topographical dictionary of the united kingdom*. London 1832, 8vo., bereits die dritte Auflage. — *Macculloch dictionary practical, theoretical and historical of commerce and commercial navigation*, London 832, 2te vermehrte Ausgabe, ib. 834, Deutsch von C. F. E. Richter, Stuttg. 1834, 2 Bde. 8vo. enthält für das Britische Reich ausgezeichnete Artikel. —

A. Grundmacht des Britischen Reichs.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmähligen Anwachse.

Gleich bei dem ersten Hinblick auf den politischen Länderbestand des Britischen Reichs drängt sich die Bemerkung auf, dass dasselbe in seinen **Europäischen Besitzungen** seit seiner grösseren politischen Wichtigkeit und raschen Erhebung mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts, abgesehen von der einzigen auf dem Wege der Erbschaft gemachten Erwerbung Schottlands, sich kaum bemerkbar vergrössert, aber diese wenigen Vergrösserungen auch so fest behauptet habe, dass mit Ausnahme von Calais und der Insel Minorca auch nicht das Geringste an die früheren Besitzer in den drei letzten Jahrhunderten zurückgegeben worden ist.

Nach dem grossen und überaus blutigen Bürgerkriege zwischen der rothen und weissen Rose ging England unter dem Hause Tudor einem geordneteren Zustande entgegen, und der erste Regent desselben Heinrich VII. (30. Oct. 1485 † 21. April 1509) erhielt schon als einen abgerundeten Besitzstand das Kö-

nigreich England (2398 QMeilen), das Königreich Irland (1315 QM.), das Fürstenthum Wales (350 QM.), das Gebiet Calais (10 QM.), und die Normannischen Inseln (12 QM.), also einen Staat im Gesammtumfange von 4095 QM. Er erweiterte denselben nur im Friedensschlusse mit Schottland 1502 durch den Besitz der kleinen Stadt Berwik am Treut, deren Gebiet kaum ½ QM. betrug. Dieser Besitzstand wurde ganz unverändert von seinem Sohne und Nachfolger Heinrich VIII. (21. Apr. 1509 † 28. Jan. 1547) gelassen, und das gleiche Verhältniss trat wiederum unter dessen Nachfolger Eduard VI. (28. Jan. 1547 † 6. Juli 1553) ein. Aber die Schwester des letzteren Regenten, die Königin Maria verlor während ihrer kurzen Regierung (30. November 1553 † 17. November 1558) die letzten Besitzungen auf dem Festlande Frankreichs, den glanzvollen Rest der grossen Erwerbungen und Eroberungen der Engländer in diesem Staate: dadurch kam der Besitzstand des Englischen Reiches auf 4085½ QM. Auf dieser Basis baute ihre Schwester Elisabeth in fünf und vierzigjähriger Regierung (17. Novemb. 1558 † 24. März 1603), indem sie England zuerst durch die Seemacht den Weg zu seiner eigenthümlichen Herrschaft zeigte, mit vielem Glücke einen kräftig gesicherten Staat vom ersten Range auf, der nun nicht mehr, wie vorzugsweise bis dahin die Regenten des Hauses Tudor gethan hatten, auf die politischen Angelegenheiten seiner nächsten Umgebungen sich beschränkte, sondern an der Leitung aller wichtigen Staatsangelegenheiten Europas einen entschiedenen Antheil nahm. Zur ansehnlichsten Vergrösserung des politischen Gewichts Englands wurde jetzt zuerst der Grund zu den bedeutenden auswärtigen Besitzungen gelegt. Denn es wurden in dieser Zeit von den Engländern New-Foundland, Belleisle und die Magdalenen-Inseln besetzt, und die ersten Versuche gemacht, auf den Küsten der nachmaligen Nordamerikanischen Freistaaten zu landen und sich anzusiedeln, wiewohl die festgewurzelte Colonisirung erst unter Jacob I. und Carl I. ihren rechten Anfang nahm: die Ausser-Europäischen Besitzungen umfassten aber bei dem Tode Elisabeths bereits einen Flächeninhalt von 1780 QM. schwach bevölkerter und nur durch Fischerei und Pelzhandel einigermaassen ergiebiger Ländereien. —

Mit der Königin Elisabeth stirbt das Haus Tudor aus, und es folgt ihr in dem Urenkel ihrer Vatersschwester Margaretha, der Gemahlin des Königs Jacob IV. von Schottland, in König Jacob VI.,

seit seiner Besteigung des Englischen Thrones (den 24. März 1603) Jacob I. genannt († 27. März 1625), das Haus Stuart, welches in männlicher Linie bis 1689 regierte, aber erst 1807 mit dem Tode des Cardinals von York völlig erlosch, in weiblicher Linie aber bis zum 12. August 1714 den Englischen Thron beherrschte. Dadurch wurde die Vereinigung des Königreichs Schottland nebst den dazu gehörigen Inselgruppen der Hebriden, Shetlands und Orkney's, in einem Flächeninhalte von 1461 QM. mit dem Britischen Staate zu Stande gebracht, und der Besitzstand des gesammten Staates in Europa auf 5546 QM. erhöht. Unter den Ausser-Europäischen Besitzungen wurde das Land Virginien 1606 und 1609 in Nordamerika, die Bermudas-Inselgruppe (108 QM.), Acadien und Neu-Belgien hinzugefügt, und bereits die erste feste Niederlassung in Westindien auf der Insel Barbadoes (10 QM.) begründet.

Unter der Regierung seines Sohnes Carl I. (27. März 1625, enthauptet den 29. Januar 1649) bleibt der Besitzstand in Europa unverändert. Dagegen fällt unter den Ausser-Europäischen Besitzungen Acadien an Frankreich zurück, in den Nord-Amerikanischen Colonien werden 1625—29 geordnete Staatseinrichtungen nach einer bestimmten Verfassung in Virginien, Massachusets und Kentucky 1625—29 auf einem Territorium von 6800 QM. eingeführt. Dazu kommen wenige Jahre später (1632—43), in gleichmässiger Verwaltungsform eingerichtet, die Provinzen Connecticut mit Ohio, New-York und Maryland mit einem Gebiete von 2735 QM. hinzu. Nicht minder wichtig werden jetzt die Erwerbungen der bereits von der Königin Elisabeth am 31. December 1600 gestifteten Ostindischen Handels-Compagnie: es wird von derselben 1639 das Gebiet von Chennapa von 3 QM. erworben, auf welchem Madras und das Fort St. George sich als die ersten Englischen Niederlassungen erhoben. Insgesammt betrugen nunmehr die Ausser-Europäischen Besitzungen 11,430 QM. Nachdem die monarchische Gewalt mit der republicanischen Form vertauscht war, und in den ersten vier Jahren darauf militärische Anarchie geherrscht hatte, erhob sich unter dem Einflusse des Protectors Olivier Cromwell (seit 12. December 1653 † 3. September 1658) die Britische Seemacht ausserordentlich. Rhode-Island (62 QM.) wurde bereits 1647 und 1652 in Nordmerika besetzt, erhielt jedoch erst unter der folgenden Regierung 1663 die Form der Colonialverwaltung, aber die glän-

zendsten Erwerbungen wurden in Westindien gemacht, die sich bald durch den daselbst mit dem günstigsten Erfolg versuchten Anbau der Asiatischen Colonialproducte als die Krone der Englischen auswärtigen Besitzungen im siebzehnten Jahrhunderte geltend machten. Es wurden die Inseln Anguilla und Barbuda, zusammen 6 QM. gross, 1651 besetzt, und darauf im glücklichen Kampfe mit den Spaniern die grosse Antille Jamaica von 269 QM. 1657 erobert. Cromwells beide Söhne wussten die von ihrem Vater erlangte Herrschaft nicht zu behaupten, Richard legte am 22. April 1659 die Protectorwürde nieder († d. 24. Jul. 1712) und Heinrich entfernte sich 1660 aus der Statthalterschaft Irland († 25. März 1713), die er mit Glück behauptet hatte. Englands auswärtige Politik hatte in diesen letzten Jahren das bereits erlangte Gewicht nicht ehrenvoll behaupten können, und nur der allgemeinen Ohnmacht der Staaten Europas, die sich nach dem Tode des Protectors kund gab, war es zuzuschreiben, dass England nicht kraftvoll angegriffen und zur Herausgabe der gemachten Eroberungen ausserhalb Europas genöthigt wurde.

Das Werk der Restauration der Stuarts ging auf ganz friedliche Weise von statten, Carl II. bestieg den Thron am 29. Mai 1660, fand den Länderbestand seines Staates in Europa ganz unverändert, wie ihn sein Vater besessen hatte, aber in den auswärtigen Besitzungen war er nunmehr auf 11,773 QM. erweitert. Dazu brachte er während seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung († den 16. Februar 1685) ansehnliche Vergrösserungen, die der jetzt immer rascher steigenden, durch die ausgezeichnetsten Seehelden angeführte Seemacht verdankt wurden. Es wurden in dieser Zeit von den Engländern auch in dem dritten Erdtheile, die ersten Niederlassungen auf der Westküste von Afrika, in einem Gebiete von wenigen QM. 1661 unternommen, in Ostindien erwarb sich 1664 die Englische Ostindische Handels-Compagnie von den Portugiesen Bombay (2 QM.), in Amerika vertrieben die Engländer die Schweden aus dem Lande Delaware, die seeräuberischen Buckanier aus Westindien, indem sie zugleich 1666 die kleinen Antillen Antigua, St. Kitts (St. Christoph) und einige Jungfer-Inseln in Besitz nehmen (zusammen 11 QM.). In dem Kriege mit der Republik der Niederlande setzten sich die Engländer 1667 in den Holländischen Niederlassungen der Lande New-York und New-Yersey fest, die jedoch damals ein so unbe-

deutendes Gebiet um sich herum behaupteten, dass es nicht viel über den Gesichtskreis hinausreichte. Zu gleicher Zeit breiteten sich die Engländer im nördlichsten Amerika durch die Stiftung der Hudsonsbusen-Gesellschaft 1667 aus, welche die für Fischerei und Pelzhandel wichtigen Hudsonsbusenländer zu behaupten beabsichtigte. Einen für die spätere Zeit erst bedeutenderen Erwerb machten die Engländer 1672 in der Besetzung der Bahama-Inseln von 257 QM. und in der den Holländern 1673 abgenommenen Insel St. Helena nicht zu sehr entfernt der Westküste von Afrika (6½ QM.), die fast in der Mitte der Fahrt nach Ostindien gelegen, noch vor dem Erwerbe der Besitzungen am Vorgebirge der guten Hoffnung, für die Englisch-Ostindische Handelsflotte eine unschätzbare Erfrischungs-Station werden musste. In den letzten Jahren seiner Regierung liess Carl II. mit einer besonderen Sorgfalt Expeditionen nach den Nordamerikanischen Colonien ausgehen, die beiden Carolina's werden mit Einschluss von Georgien und dem Lande Tenessee 1674 zu einer besonderen Colonie mit einem Territorium von 8281 QM. eingerichtet, darauf 1676 New-Yersey (392 QM.), dann 1679 Newhampshire mit Vermont (928 QM.), 1681 Pennsylvanien und Delaware 1682 als zwei besondere Colonien (zusammen 2266 QM.) und endlich New-York (2166 QM.). Noch in dem Todesjahre Carls II. (1685) setzten sich die Engländer auf der Insel Sumatra fest und gewannen hier Bencoolen als ihre Hauptniederlassung mit einem Gebiete von 60 QM. Diese neuen Erwerbungen gewährten in den Colonien eine Vergrösserung von 14,375 QM., also einen Länderbestand sämmtlicher auswärtiger Besitzungen von 26,148 QM., während die Europäischen Staaten einen unveränderten Besitzstand von 5546 QM. behaupteten. Unter der Regierung seines Bruders Jacob II. (16. Febr. 1685, des Thrones entsetzt den 13. Febr. 1689, † den 16. Sept. 1701) fallen keine Veränderungen bei dem Länderbestande vor, da unter den auswärtigen politischen Händeln sich nur die Streitigkeiten zwischen den Französischen und Englischen Pelzhändlern an der Hudsonsbai bemerkbar machten.

Durch die darauf folgende politische Umwälzung, welche theils die überaus grosse Begünstigung der Catholiken durch König Jacob II., theils starke Verletzungen fest begründeter und lang bewährter Volks-Rechte hervorbrachten, bestieg die weib-

liche Linie des Hauses Stuart mit Maria, der Tochter des Königs Jacob II., den Thron (13. Febr. 1689, † 6. Januar 1695) Zugleich. Mit derselben wurde auch ihr Gemahl, der Erbstatthalter der Niederlande *) Wilhelm III. von Oranien, als König der vereinigten Reiche anerkannt (13. Febr. 1689 † 19. März 1702). Auch während der Verwaltung dieses Königs erfuhr, ungeachtet der heftigen Kämpfe mit Frankreich, das sich der Beschützung des vertriebenen Königs Jacob und seiner männlichen Nachkommenschaft annahm, der Besitzstand des Staates keinen Verlust, aber auch keine wesentliche Vergrösserung. Eine zweite Ostindische Gesellschaft wurde 1689 errichtet, die jedoch schon nach 19 Jahren wegen ihrer unbedeutenden Fortschritte sich mit der wichtigen älteren vereinigte (1708). Diese erhielt indess von dem Maharattenfürsten Ram Rajah 1691 das Fort St. David mit einem Gebiet von sehr kleinem Umfange (1 QM.) und 1696 von dem Shah Aurengzeb die Erlaubniss zur Anlegung einer Faktorei und Festung zu Calcutta (1 QM.), von welchem Punkte aus in der Zukunft die Hauptleitung der unermesslichen Englisch-Ostindischen Besitzungen erfolgen sollte. Auf König Wilhelm III. folgte die Schwester seiner Gemahlin, die Königin Anna in der alleinigen Vollziehung der königlichen Gewalt (19. März 1702 † 12. August 1714), da ihr Gemahl Georg Prinz von Dänemark, der jüngste Sohn des Königs Friedrich III. von Dänemark, wiewohl er noch sechs Jahre während ihrer Regierung lebte († den 8. November 1708), nicht zur königlichen Würde gelangte und sich mit dem Amte eines Lord-Gross-Admirals des Englischen Reichs begnügen musste. Da von den dreizehn Kindern, welche in dieser Ehe erzeugt wurden, nur eins das erste Jahr überlebte, aber dann doch bereits am 10. Aug. 1700 verstarb, so war des Königs Wilhelm III. angelegentlichste Fürsorge darauf gerichtet gewesen, die Uebermacht des Königs Ludwig XIV., als eines allgemeinen Feindes der Erhaltung des politischen Gleichgewichts und eines besonders Gegners der Englischen

*) Die Niederlande kommen aber hier nicht in Betracht, da eine durchaus gesonderte Verwaltung zwischen dem Englischen Staate und der Republik Holland für alle auswärtigen wie inneren Angelegenheiten erhalten wurde.

Macht wegen der Unterstützung der vertriebenen Stuarts, zu schwächen und einer protestantischen Dynastie die sichere Aussicht auf den Britischen Thron zu eröffnen. Jenes war ihm gelungen durch die Aufregung der dabei betheiligten Mächte zum Spanischen Erbfolgekriege, dieses wurde erfüllt durch die Anerkennung des Erbfolgerechts des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover *), des Grosssohnes der Kurfürstin Elisabeth von der Pfalz, der Tochter Jacobs I. von England von Seiten des Englischen Parlaments durch die *act of Settlement* am 12. Juni 1701. Unter der Königin Anna kam die engere Vereinigung in der Verwaltung des Königreichs Schottland mit England durch den Vertrag vom 16. März 1707 zu Stande, nach welchem beide staatsrechtlich stets vereinigt als Grossbritannien *(Great-Britain)* nur behandelt werden. Durch die glückliche Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges von Seiten Englands im Frieden zu Utrecht (am 11. April 1713) erhielt dieser Staat in Europa den Erwerb der Festung Gibraltar und der Balearischen Insel Minorca (15¼ QM.), und in Amerika die ungeheuere, aber wenig nutzbare Fläche Acadien in seinen alten Gränzen, die Hudsonsbusenländer und die Französischen Ansprüche auf die kleine Antille St. Kitts, eine Vergrösserung der auswärtigen Besitzungen von nicht weniger als 25,500 QM., so dass beim Abgange der weiblichen Dynastie Stuart vom Englischen Throne der Besitzstand des Staates in Europa 5561¼ QM. und in den übrigen Erdtheilen 51,650 QM. betrug.

Die Dynastie Hannover **) auf dem Britischen Throne nahm

*) Für die Besitzungen der jüngeren Linie des Hauses Braunschweig, Braunschweig-Lüneburg, war schon am 19. Dec. 1692 die Kurfürstliche Würde von Hannover durch den Vater Georg Ludwigs, den Kurfürsten Ernst August erlangt.

**) Das Kurfürstenthum Hannover in dem damaligen Umfange von 385 QM. und das in jener Zeit von demselben erworbene Herzogthum Bremen von 125 QM. verblieben gleichfalls, wie früher unter Wilhelm III. die Niederlande, in durchaus gesonderter Verwaltung von dem Britischen Reiche, und standen nur dadurch im Vereine, dass beide Staaten einen gemeinschaftlichen Oberherrn besassen. Daher werden die Erwerbungen Hannovers hier nicht berührt und bleiben der besonderen Statistik dieses Königreichs in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes vorbehalten.

ihren Anfang mit Georg I. (dem oben genannten Kurfürsten Georg Ludwig), doch gewährte seine dreizehnjährige Regierung (31. October 1714 † 22. Jan. 1727) bei dem damaligen stark erschöpften Zustande der Hauptmächte Europas durchaus friedliche Verhältnisse, und brachte nicht die geringste Vergrösserung des Staatsgebiets. Unter seinem Sohne Georg II. (22. Jun. 1727 † 25. October 1760), gewinnen die Ostindischen Besitzungen rasch einen ansehnlicheren Umfang, von dem Nabob von Arcot Mohammed Aly wurde das Land Jaghire 1750 mit einem Gebiete von 130 QM. gewonnen, in dem siebenjährigen Land- und Seekriege mit Frankreich das Fort Victoria (6 QM.) 1756 für den Verwaltungsbezirk Bombay und von dem Nabob von Bengalen 1757 die nächsten Umgebungen von Calcutta in einem Flächeninhalte von 40 QM. In Amerika wurde an der Honduras-Bai 1731 die Colonie Balize (10 QM.) angelegt, und das Land Georgien 1755 zu einer besonderen Colonial-Provinz umgestaltet. Der Krieg mit den Franzosen gab auf diesem Erdtheile nicht minder beträchtliche Vortheile, und das ganze den Englischen Colonial-Provinzen benachbarte Nordwestgebiet von Nordamerika mit Einschluss der Lande Michigan, Indiana, Illinois, gegen 6000 QMeilen gross, fiel 1756 in die Hände der Engländer. Der Besitzstand in Europa blieb unverändert auf 5561¼ QM. ausgedehnt, in den auswärtigen Besitzungen aber war derselbe am Ende der Regierung Georgs II. auf 57,836 QM. gewachsen. —

Die lange Regierung seines Enkels Georg III. (25. October 1760 † 29. Januar 1820), in welcher während seiner Gemüthskrankheit seit 1788 anfänglich bei dem Wechseln dieses Zustandes mit lichten Augenblicken das Staatsministerium, dann seit dem 3. Februar 1811 sein ältester Sohn als Prinz Regent die Staatsverwaltung geführt hatte, begann in den ersten Jahren mit mannichfachem Glücke. Durch glänzende Vortheile der Englischen Waffenmacht über die Franzosen in Ostindien wurden auch die einheimischen Fürsten genöthigt, sich nach und nach der Botmässigkeit der Englischen Compagnie zu unterwerfen. Den Nabob von Bengalen traf zuerst das Schicksal, 1761 die Bezirke Midnapor, Burdwan und Dschittagong (720 QM.) den Engländern zu räumen. In dem Frieden zu Paris (10. Februar 1763), der die bedeutenden Resultate des hartnäckigen siebenjährigen Kampfes dem Sieger zu Theil werden liess, gewann England von Frankreich die

beiden Canadas nebst der Insel Cap Breton, die kleinen Antillen Dominica (13½ QM.), St. Vincent (7 QM.), Grenada mit den Grenadillen (9½ QM. zusammen) und Tabago (6½ QM.), sowie die Anerkennung ihrer alleinigen Besitzungen an der Honduras-Bai; in Afrika die Niederlassungen am Senegal. Spanien musste ausserdem beide Florida's den Engländern überlassen: es machte daher einen Gesammtgewinn von 13,742 QM. Noch in demselben Jahre 1763 wurde in Nordamerika das Land zwischen Alatamaha und dem St. Marys mit der Provinz Georgien vereinigt (2074 QM.), und auch in Europa wurde für die innere Verwaltung durch den vollständigen Abkauf der Landeshoheit über die Insel Man von der Familie der Herzöge von Athol (10½ QM.) eine neue Erweiterung erworben, deren Flächeninhalt aber schon früher bei dem oben angegebenen von dem Königreiche England mit inbegriffen war.

In Ostindien schritten unterdessen die Eroberungen der Engländer ausserordentlich rasch vor. Der Nabob von Bengalen wurde 1765 seiner Herrschaft gänzlich entsetzt, wodurch der Rest von Bengalen, Bahar und die vier nördlichen Cirkar's (zusammen 8150 QM.) auf einmal für die Englisch-Ostindische Compagnie gewonnen wurden, und der Weg in das innere Indien offen stand. Dies führte zum Kampfe mit Asaph ad Dowlah, welcher zum Frieden 1775 gezwungen, einen beträchtlichen Theil der Landschaft Allahabad (550 QM.) mit der grossen heiligen Stadt Benares dem Sieger überlassen musste. In dem Kampfe mit den Maharatten wurde 1776 die Insel Salsette (10 QM.) erobert und mit dem Verwaltungsbezirke Bombay vereinigt.

Dagegen fallen in dieser Zeit die Haupt-Colonien in Nordamerika ab und erklären sich 1776 für einen unabhängigen Bundes-Staat mit republikanischer Verfassung. Wenn nun auch die Englischen Truppen 1779 grosse Landstrecken im Osten des Missisippi-Stromes und das ausgedehnte Gebiet der Natchez-Indianer besetzten (zusammen 2100 QM.), und darauf 1780 noch viel grössere Strecken westlich von den im Aufstande sich befindenden Provinzen und den beiden Canadas bis nach der Westküste Amerikas zu, auf einem Territorium beinahe von 47,000 QM., ohne jedoch hier die Anlagen neuer Colonien zu versuchen, so reichte dies doch nicht im mindesten zum Ersatz für den sehr empfindlichen Verlust der für Ackerbau und Handel bereits bedeutsam entwickelten Colonialprovinzen dieses Erdtheils. Dieser Verlust wurde aber nach achtjährigem sehr blutigem Kampfe (1775—83) un-

wiederbringlich, als Frankreich, Spanien und Holland sich des neuen Freistaats annahmen. Im Frieden von Versailles (3. September 1783) erkannte auch das Mutterland die Unabhängigkeit desselben an, und es wurden als Gränzen zwischen den fernern Britischen Besitzungen und den Nordamerikanischen Freistaaten gegen den Westen der Missisippi, im Norden die grossen Seen bis 46° nördlicher Breite im höchsten östlichen Punkte derselben, im Süden endlich der Marys-Fluss festgestellt. Dies gab einen Verlust von 33,700 QMeilen. Ueberdies mussten die Engländer in Folge dieses Friedensvertrags, ausser der Räumung aller gegen die Holländer und Spanier während des Kriegs gemachter Eroberungen, an Frankreich noch die kleine Antille Tabago und die Afrikanischen Niederlassungen am Senegalflusse, an Spanien die für den Einfluss der Englischen Seemacht im Mittelländischen Meere sehr wichtige Insel Minorca und die beiden Florida's (2605 QM.), d. i. mithin einen bedeutenden Theil der früheren Eroberungen wieder zurückliefern. Als alleiniger Vortheil aus diesem letzten Kampfe verblieb den Engländern nur auf Kosten der Holländer der Besitz von Negapatam auf der Küste Coromandel (4 QM.) und das Recht der freien Schiffahrt in den Süd-Indischen Meeren, die bis dahin die Holländer ausschliesslich behauptet hatten. Es blieb nun nach diesem Frieden der Länderbestand des Britischen Staates in Europa 5,546 $\frac{1}{4}$ QM. und in den Ausser-Europäischen Besitzungen 95,875 QM., wovon die Ostindische Compagnie allein ein Territorium von 9,620 QM. als ihr Eigenthum unter dem Schutze der gesammten Britischen Macht ansehen durfte. Die Seemacht Englands war jetzt entschieden die erste in Europa, Holland hatte in dem letzten Kriege ganz besonders empfindlich Englands Uebergewicht für seine Flotte und seinen Asiatischen Handel kennen gelernt, und auch die vereinten Streitkräfte der Spanischen und Französischen Flotte hatten nur selten ausgereicht, einen entschiedenen Wiederstand dem nachdrücklichen Angriffe der Engländer entgegen zu stellen. Daher fand die Ausbreitung der Britischen Macht in den übrigen Erdtheilen nirgends so hemmende Hindernisse, dass diese nicht leicht, wenn es für das Handelsinterresse sich vortheilhaft zeigte, überwunden werden konnten: wir sehen unter diesen Umständen dieselbe in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts und in den ersten funfzehn des gegenwärtigen über die kühnsten Erwartungen sich erheben. Die Besitzungen in Afrika wurden 1787 durch die

Gründung der Sierra-Leona-Colonie auf der Küste von Guinea (30 QM.) für befreite Neger-Sclaven vergrössert, indem die benachbarten Negerfürsten Theile ihres Gebiets gegen Waarentausch den Engländern überliessen. — In Australien begründete die Englische Regierung 1788 die Verbrecher-Colonie auf Neu-Südwales, der Ostküste von Neuholland, die auf einer Strecke von 1615 QM. für England in Besitz genommen wurde. — In Asien erwarb die Englisch-Ostindische-Compagnie 1786 vom Könige von Queda die Prinz-Wales-Insel (früher Pulo-Pinang genannt), westlich von der Halbinsel Malacca in Hinter-Indien ($7\frac{1}{2}$ QM. gross), besetzte darauf 1787 den Cirkar Guntoor (150 QM.) auf Kosten des Nizam, und zwang 1791 den Rajah von Cochin, ihr einen Theil seines Küstengebiets (35 QM.) zu überlassen, sowie sie auch in demselben Jahre unter den Ostindischen Inseln die Andamanische Gruppe besetzte, die sie aber bereits nach 2 Jahren wieder räumen musste. Inzwischen war der heftige Kampf mit dem Sultan Tippoo Saheb ausgebrochen und dieser endlich durch die Ueberlegenheit der Englischen Waffen zu dem sehr nachtheiligen Frieden am 18. März 1792 genöthigt, welcher ihm die grössere Hälfte seiner Staaten kostete, nemlich das Land Barramahal, Calikut und die daran stossenden Gebiete auf der Küste Malabar, Salem uud Dindigul, zusammen 1400 QM. gross. Darauf unterwarf sich der Rajah von Travancore der Britischen Schutzhoheit 1795, und sein Gebiet (366 QM.) wurde mittelbares Eigenthum der Ostindischen Compagnie. In dem zweiten Kampfe mit Tippoo Saheb wurde seine Herrschaft völlig vernichtet. Nach seiner Niederlage unter den Mauern des zerstörten Seringapatnam am 4. Mai 1799, in welcher Tippoo Saheb selbst bleibt, werden von den Engländern bei der Theilung des Reichs Mysore am 13. Juli 1799 die Landschaften Seringapatnam, Bullam, Canara und Coimbatoore besetzt, so wie der Sultan von Mysore Kisna-Oudi-Aver überhaupt seine Selbstständigkeit verlor und unter die Vormundschaft der Ostindischen Compagnie gesetzt wurde. Gleichzeitig unterwarf sich der Rajah von Tanjore unter Englische Botmässigkeit, um sein Land in friedlicher Ruhe als Britischer Unterthan geniessen zu können. Dies machte einen Gesammtgewinn von 1350 QM.

Unterdessen waren in Amerika die Streitigkeiten zwischen England und Spanien 1790 geschlichtet, indem man die ganze

Nordwestküste von Amerika von Californien bis Prinz-William-Sund auf einem Territorium von 23,500 QM. den Engländern überliess, wo sich jetzt die Landschaften Neu-Albion, Neu-Georgien, Neu-Hannover, Neu-Cornwales und Neu-Norfolk gebildet haben. In Europa hatte dagegen die innigere Vereinigung des Königreichs Irland mit Grossbritannien, durch den Vertrag am 2. Juli 1800 und die Aufnahme des Irischen Parlaments in das Britische, die innere Verwaltuug des Staates vereinfacht und augenblicklich bei der genaueren Verschmelzung des Staatsinteresses die Hülfsmittel dieser Macht überhaupt erhöht. Aber auch der Besitzstand in diesem Erdtheile hatte vermittelst des Kampfes mit der Französischen Republik die zur Behauptung des Britischen Uebergewichts auf dem Mittelländischen Meere höchst vortheilhafte Eroberung der Inseln Malta, Gozzo und Comino (zusammen 10¼ QM. gross) am 5. September 1800 gemacht, die zwar nach dem allgemeinen Continentalfrieden zu Amiens am 25. März 1802 wieder ausgeliefert werden sollten, aber bei dem baldigen Wiederausbruch des Krieges zurückbehalten, seitdem Britisches Eigenthum geblieben sind. Durch denselben Friedensvertrag zu Amiens erlangten die Engländer die Spanische Antille St. Trinidad (78¼ QM.) und den für die Ostindischen Besitzungen so wichtigen Holländischen Antheil an der Insel Ceylon (286 QM.), welchen die Englische Regierung bereits seit 1796 erobert hatte.

In Ostindien vergrösserte inzwischen die Englische Compagnie alljährlich ihre Besitzungen. Der Nizam von dem Reiche Dekan trat am 12. October 1800 zu Hyderabad in einen Bundesvertrag mit der Compagnie, nach welchem er die früher von Tippoo-Saheb eroberten Districte Ballaghaut, Bellary und Cuddapah (zusammen 1145 QM.) an die Engländer auslieferte und zugleich sich auf Bedingungen über die Theilung der künftigen Eroberungen einliess. Der Nabob von Arcot Mahomed Aly wurde 1800 entsetzt, worauf zuerst die Ostindische Compagnie nur die obere Verwaltung seiner ausgedehnten Länder in Anspruch nahm, dann aber den 31. Juli 1801 auch dessen Nachfolger den Azem-ul-Daula als Nabob von Arcot entthronte, ihm ein Jahrgeld anwies und ihren Besitzungen darauf das ganze Land Karnatik an dem Bengalischen Meerbusen, sowie die Gebiete Nellore, Madura, Arcot (2840 QM. gross) einverleibte. Auf ähnliche

Weise wurde mit dem Nabob von Audeh (Oude) verfahren; in dem Vertrage zu Luknow am 10. November 1801 überliess er der Compagnie die Districte Allahabad, Unter-Duab, Gorukpoor, Rohilkund und Bareily (zusammen 2634 QM.) und begab sich auch für den übrigen ihm noch gebliebenen dritten Theil seines vormaligen Staates unter den Britischen Schutz: dies befolgten auch die kleinen benachbarten Rajahs, indem sie ein jährliches Schutzgeld für sich zahlten. Darauf kam es zum härtnäckigen Kriege mit dem Peishwah und den Maharatten, jener trat bereits im Vertrage zu Bassein am 31. December 1802 einen Theil des Landes Bundelkund ab, diese erlitten im Laufe des Jahres 1803 mehrere Niederlagen und durch den Friedensvertrag zu Serje-Anjengaum (30. December 1803) verlor auch der Grossmogul seine Herrschaft gegen ein Jahrgeld, und das ganze Land Delhi, Merut, Alighur, Hurriana, Agra, Ober-Duab und Saharunpoor wurden sofort den Besitzungen der Ostindischen Compagnie einverleibt. Zugleich trat der Rajah von Berar die Districte Kuttak und Balasore ab, worauf abermals mehrere benachbarte kleinere Rajah's sich gleichfalls der Englischen Oberhoheit unterwarfen: wiederum insgesammt ein Gewinn von 3450 QM. Der Kampf mit den Maharatten wurde indess bald wieder erneuert, einer der Fürsten dieser kriegerischen Stämme, der Guicowar folgte im April 1805 dem Beispiele des Rajah von Berar für alle seine Ländereien in Guzurate, sowie der Rajah von Bhurtpur für sein Gebiet an der Gränze von Agra, zusammen ein Erwerb von 1080 QM. Der Peishwah schloss im November 1805 den zweiten Frieden gegen Abtretung des übrigen Theils der Landschaft Guzurate, womit zugleich die Unterwerfung der kleinen Rajah's von Burdah, Arrautam und Cherrotee verknüpft war (zusammen 960 QM.).

Unbedeutend sind dagegen die übrigen Erwerbungen der Englischen Regierung während des ununterbrochenen Krieges mit Napoleon und dessen Bundesgenossen, in Europa wurde die kleine Insel Helgoland (¼ QM.) 1807 besetzt *), in Australien eine neue Verbrecher-Colonie auf der Van-Diemens-Insel, südlich von

*) Von dem vorübergehenden (1803—1813) Verluste Hannovers siehe in der besonderen Staatskunde dieses Reichs.

der südlichen Küste von Neuholland (1255 QM. gross) am 18. Februar 1804 gegründet. In Nordamerika wurde das ungeheuere Gebiet Labrador für England (mit einem Flächeninhalte von 24,500 QM.) in Besitz genommen 1809 und mit dem Gouvernement New-Foundland vereinigt. Durch die beiden Pariser Friedensschlüsse und den dazwischen abgehaltenen Wiener-Congress (1814—15) wurden eben sowohl die politischen Verhältnisse auf dem Continente Europas, als auch in den auswärtigen Besitzungen der übrigen Erdtheile geordnet. Es verbleiben dem Britischen Reiche die eroberten Inseln in Europa, Malta, Gozzo, Comino und Helgoland: ausserdem aber erhielt dasselbe die Schutzhoheit über die Republik der sieben Jonischen Inseln *), wodurch dieselbe (47 QM. gross) für die Dauer in die Reihe der halbsouverainen Staaten übergeht. In Westindien werden ihm die kleinen Antillen St. Lucia (10½ QM.) und Tabago (6½ QM.), in Südamerika die ehemaligen Holländischen Besitzungen Demerara, Berbice und Essequebo, zusammen 415 QM. gross, die von den Engländern seit 1804 besetzt waren, förmlich abgetreten. In Afrika gewannen die Engländer gleichfalls auf Kosten der Holländer das für den Handel so vortheilhaft gelegene Capland (6035 QM. gross), seit 1806 von jenen besetzt, und auf kräftige Weise einem stärkeren Ackerbau und einer ausgedehnteren Viehzucht entgegengeführt. Im Indischen Ocean erlangten sie von den Franzosen die Mauritius-Insel, Isle de France, (55 QM. gross), östlich von Afrika, von den Portugiesen die Sechellen oder Mahé-Inseln und die Insel Rodriguez unter den Mascarenischen Inseln, in Ostindien von den Holländern Cochin auf der Küste Malabar und Palicate auf der Küste Coromandel, als die letzten Niederländischen Besitzungen auf der Halbinsel, gegen die Herausgabe von Batavia auf Sumatra, zusammen 140 QM.

Der gleichzeitige Friedensschluss zu Gent (24. December 1814), welcher den Krieg zwischen dem Britischen Reiche und den Nordamerikanischen Freistaaten endigte, kostete jenem die wenig nutzbare Küste Nord-Amerikas um den Columbia-Fluss von 42° bis 49° 34′ nördlicher Breite, den grössten Theil von

*) Von dieser Republik wird gleichfalls unten besonders gehandelt werden, in der dritten Abtheilung des ersten Bandes.

Neu-Albion (gegen 15,000 QM. Flächeninhalt). Es war demnach nach der endlichen Wiederherstellung des Continentalfriedens in Europa und der daraus folgenden festeren neuen Begründung der politischen Verhältnisse unter den wichtigsten Staaten, der Länderbestand des Britischen Reichs in Europa 5556¾ QM., in den übrigen Erdtheilen 154,123 QM., wovon allein unter der Leitung der Englisch-Ostindischen Compagnie 24,784 QM. standen.

Seit dieser Zeit haben die Briten nur in Südasien Erwerbungen gemacht. Durch die Eroberung des Königreichs Candy 1815 (680 QM.) wurde die ganze Insel Ceylon Britisches Eigenthum, in dem Frieden mit dem Rajah von Nepaul, der in demselben Jahre (2. December 1815) abgeschlossen wurde, gewann die Ostindische Compagnie alles Land zwischen dem Sutuleje und dem Dschumna, Gurwal, Kamaun und Surmur (1020 QM.), worauf auch das Land Anjar und Mandarie besetzt (464 QM.) und die kleinen Rajah's im Lande Kutsch zinspflichtig wurden. Der Rajah von Nagpoor erkaufte sich 1817 den Frieden von der Compagnie durch die Abtretung der Hälfte seiner Besitzungen, indem er für die andere Hälfte sich gleichfalls mit der Verpflichtung zu einem Jahrgeld dem Britischen Schutze unterwarf (die Provinz Orissa von 641 QM. wurde gänzlich Britisch, und das Land Gundwana 5558 QM. zur kleinern Hälfte, so dass der Rajah für sich 3300 QM. behielt). Der Kampf mit dem Peishwah wurde bis zur Vernichtung desselben fortgesetzt und in diesen der Holkar und Scindiah hineingezogen. Jener musste schon 1817 am 13. Juni die Districte Saugur, Huttah und Darwar abtreten, konnte aber auch dadurch sein Reich nicht vor der gänzlichen Auflösung retten, das im März 1818 zwischen den Engländern und dem Nizam getheilt wurde. Mit einem Theile dieser Lande wurde der Rajah von Satarah als zinspflichtiger Fürst (512 QM.) belehnt. Auch die beiden übrigen mächtigen Maharatten-Fürsten, der Holkar und der Scindiah, retteten sich nur durch die Ueberlassung der Hälfte ihrer Besitzungen und die Uebernahme eines jährlichen Tributs für die andere. Ein gleiches Schicksal traf den Rajah von Nepaul und die Radsbuten-Fürsten, so dass die Ostindische Compagnie einen Gesammtgewinn an Flächeninhalt von 10,665 QM. in diesem Jahre machte.

Unter der zehnjährigen Regierung des Königs Georg IV. (29. Januar 1820 † 26. Juni 1830) wurden bei dem durchaus un-

veränderten Besitzstande der Britischen Macht in Europa diese Erwerbungen in Südasien, fortgesetzt und namentlich nach Hinter-Indien hinübergetragen. Der Rajah von Sawunta-Warre trat im December 1820 die Länder in Süd-Konkun ab, der Nizam wurde durch den Vertrag vom 12. December 1822 zu abermaligen Abtretungen in den Bezirken von Bedjapoor und Admednuggur genöthigt, der Rajah von Johore musste 1824 Singapore (4½ QM.) überlassen. —

Die Kriege in Hinter-Indien und namentlich mit den Birmanen (1823—26) geben neue Erwerbungen, während die Holländer durch den Vertrag vom 1. März 1825 alle ihre Besitzungen auf der Halbinsel Malacca (48 QM.) gegen die Britischen auf der Insel Sumatra austauschten. Die vielfachen Siége des Englischen Generals Campbell im December (am 1., 2. und 5.) 1825 und am 20. Januar 1826 erzwangen den sehr vortheilhaften Frieden zu Yandabao am 24. Februar 1826, in welchem der König von Ava die Gebiete, Arracan, Martaban, Tavoi, Ye und Tanasserim den Engländern überlassen musste (zusammen 1510 QM.) und ausserdem noch die Schutzhoheit über das gesammte Assam und das Land der Garrows denselben einräumte (ein Gebiet von 2800 QM.). Die Rajahs von Bahar und Berar traten zum gänzlichen Besitze der Ostindischen Compagnie 1826 kleinere Districte am Nerbudda, Sumpulpoor und Patna ab. In Neuholland wurde auf der Westküste am Schwanenflusse 1828 eine neue Colonie angelegt.

Unter der Regierung des gegenwärtigen Königs Wilhelm IV. (seit dem 26. Juni 1830) sind bis jetzt (Juni 1835) keine bemerkenswerthe Veränderungen in den Europäischen und auswärtigen Besitzungen des Britischen Reiches vorgefallen, so dass der Länderbestand desselben in Europa 5556¾ QM. und in den übrigen Erdtheilen zusammen 176,790 QM. beträgt. Davon gehören 52,431 QM. als unmittelbares Eigenthum oder Schutzland der Englischen Ostindischen Compagnie zu, nämlich unmittelbar 27,781 QM., als Schutzland 24,650 QM.

§. 3.

Politische Eintheilung.

So wie das Britische Reich für das gesammte politische Leben den Typus seiner alterthümlichen Entwickelung beibehält,

und nur durch die drängendste Noth bestimmt werden kann, den Ansprüchen der fortgeschrittenen Zeit nachzugeben, so hat es auch für die politische Eintheilung die ältere fest bewahrt, unter der dieses Reich sich zu seiner heutigen Bedeutsamkeit empor gehoben hat, wenn gleich nun gegenwärtig die einzelnen gleichgestellten Theile in Bezug auf ihren Flächeninhalt und ihre Bevölkerung eine ausserordentliche Verschiedenheit untereinander zeigen. Denn sie lässt in mehreren Grafschaften gegenseitig die fünfundzwanzigfache Ueberbietung des Flächeninhaltes oder der Bevölkerung bemerken. Die Haupteintheilung der vereinigten Reiche in Europa giebt nun sowohl für die innere, wie für die financielle und kirchliche Verwaltung diese drei Reiche selbst als die Haupttheile: I. Das Königreich England, II. Das Königreich Schottland, III. Das Königreich Irland.

Das Königreich England wurde unter König Heinrich VIII. mit dem Fürstenthum Wales 1536 für die gesammte Verwaltung vereinigt und in 52 Grafschaften (Shires) getheilt, von denen 40 auf England und 12 auf Wales kommen. Die in der Nähe einer Grafschaft liegenden Inseln werden zu derselben gerechnet, nur bildet die Insel Anglesea eine Grafschaft für sich, und die Insel Man wird zu keiner Grafschaft gerechnet, sondern als ein besonderer District von einem Gouverneur verwaltet: dasselbe findet bei den vier Normannischen Inseln (Jersey, Guernsey, Sark oder Cers und Alderny oder Aurigny) statt, die gemeinschaftlich von einem Gouverneur verwaltet werden. Die Englischen Grafschaften zerfallen wieder nach der Verschiedenheit ihres Umfangs in 5 bis 60 Districte, die in dem südlichen und mittleren England, sowie in Wales, Hundreds, in Northumberland und Cumberland Wards genannt werden. Davon macht nur die grösste Grafschaft Yorkshire eine Ausnahme, welche zuvörderst in 3 Bezirke (Ridings) zerfällt, die an und für sich grösser als die meisten übrigen Grafschaften sind; diese Ridings werden wieder in 31 Wapentakes abgetheilt, die mit den Hundreds übereinkommen, und auch wie diese ihren Ursprung aus den Lehnsverpflichtungen des Mittelalters, eine Waffengenossenschaft von Hundert Mann im Vasallenheere zu bilden, herleiten.

Das Königreich Schottland zerfällt in 31 Shires und 2 Stewartry's (Stuart = Wächter, Voigt, also Voigteien), die in der Verschiedenheit ihres Flächeninhalts und ihrer Bevölkerung den

Englischen Shires gleichkommen. Von diesen gehören 18 Shires und 1 Stewartry dem südlichen, 8 Shires dem mittleren, und 5 Shires und 1 Stewartry (die letztern aus den Orkneys- und Shetlands-Inseln bestehend) dem nördlichen Schottland zu. Die Unterabtheilung der Shires sind nicht bestimmt, einige kleinere haben gar keine, andere sind in 2 bis 6 Districte getheilt. Das Königreich **Irland** bildet zuerst die vier Provinzen Ulster, Leinster, Munster und Connaught, die ziemlich gleich in ihrem Umfange sind, aber in grösserem Unterschiede von einander sich durch die Bevölkerung befinden. Diese vier Provinzen zerfallen wiederum in 32 **Grafschaften**, die hier **County's** genannt werden und mit den Englischen Shires in gleichem Verhältnisse stehen. Von denselben gehen 12 auf Leinster, 9 auf Ulster, 6 auf Munster und 5 auf Connaught. Die Grafschaften werden wiederum nach den früheren Verpflichtungen zur Landesvertheidigung, jede in 4 bis 12 Baronien eingetheilt.

Die Grösse der Grafschaften, ihrer absoluten Bevölkerung nach der neuesten officiellen Zählung vom Jahre 1831, sowie ihrer relativen Bevölkerung auf die geographische Quadratmeile *), und daraus die Hauptresultate für die drei Hauptheile des Britischen Reichs wird das nachfolgende Uebersichtstableau ergeben:

	G. QM.	Engl. QM.	Bevölkerung	Bevölk. auf 1 QM.
I. Königreich England	$2,747^{46}$	57,642	13,897,187 Ind.	5,067 Ind.
A. England	$2,398^{20}$	50,210	13,091,005 —	5,495 —
Die 40 Shires				
1. Middlesex . .	13^{65}	293	1,358,541 —	09,890 —
2. Essex . . .	71^{40}	1,526	317,233 —	4,268 —

*) Ich habe hier die Berechnungen des Englischen Flächen-Maasses dergestalt reducirt, dass 1 Acre = $1,^{5846}$ Preuss. Morgen gestellt wird. also 10 Acres = $15,^{846}$ Pr. Morgen, 100 Acres = 158½ Pr. Morg. und 200 Acres = 317 Pr. Morgen. Eben so sind 69^{33} Engl. Meilen = 1 Grad des Aequators, also 1 Engl. Meile = $\frac{8}{37}$ Geogr. Meile, und 1 Engl. QMeile = $\frac{64}{1369}$ Geogr. QMeilen, also 21^{375} Engl. QMeilen. = 1 Geogr. Q. Meile, und 213^{75} Engl. QMeilen = 10 Geogr. QMeilen., 2137^{5} Engl. QMeilen = 100 Geogr. QMeilen und 4275 Engl. QMeilen = 200 Geogr. QMeilen. Endlich 640 Acres geben eine Engl. QMeile, also gehen 13,744 Acres auf eine Geogr. QMeile.

	G. QM.	Engl. QM.	Bevölkerung	Bevölk. auf 1 QM.
3. Suffolk . . .	72^{80}	1,554	296,304 Ind.	4,037 Ind.
4. Norfolk . . .	97^{40}	2,086	390,054 —	4,104 —
5. Cambridge . .	40^{33}	862	149,955 —	3,719 —
6. Hertford . . .	24^{61}	526	143,341 —	5,826 —
7. Buckingham . .	34^{75}	741	146,529 —	4,218 —
8. Oxford . . .	35^{25}	751	151,726 —	4,303 —
9. Gloucester . .	59^{60}	1,273	386,904 —	6,485 —
10. Monmouth . .	23^{25}	497	98,130 —	4,218 —
11. Hereford . . .	39^{60}	850	110,976 —	2,807 —
12. Worcester . . .	33^{50}	713	211,356 —	6,310 —
13. Warwick . . .	42^{75}	912	336,988 —	7,888 —
14. Northampton .	47^{73}	1,018	179,276 —	3,760 —
15. Bedford . .	21^{75}	467	95,383 —	4,386 —
16. Huntingdon . .	17^{37}	366	53,149 —	3,066 —
17. Rutland . . .	9^{75}	208	19,385 —	1,983 —
18. Leicester . . .	37^{88}	809	197,003 —	5,180 —
19. Stafford . . .	53^{54}	1144	410,485 —	7,682 —
20. Shrops- od. Salop	61^{82}	1321	282,503 —	4,574 —
21. Chester . . .	48^{94}	1046	334,410 —	6,825 —
22. Derby	47^{39}	1013	237,170 —	5,004 —
23. Nottingham . .	36^{25}	774	225,320 —	6,231 —
24. Lincoln . . .	127^{45}	2724	317,244 —	2,488 —
25. York	277^{50}	5931	1,371,296 —	4,941 —
26. Lancaster . . .	82^{75}	1768	1,336,854 —	16,131 —
27. Durham . . .	45^{26}	966	253,827 —	5,616 —
28. Northumberland	90^{98}	1946	222,912 —	2,499 —
29. Cumberland . .	82^{84}	1770	169,861 —	2,058 —
30. Westmoreland .	35^{66}	760	55,041 —	1,533 —
31. Kent	72^{30}	1546	479,155 —	6,624 —
32. Sussex . . .	68^{50}	1464	272,328 —	3,983 —
33. Surrey	35^{75}	762	486,326 —	13,570 —
34. Berks	35^{60}	759	145,289 —	4,092 —
35. Hants	76^{81}	1642	314,313 —	4,095 —
36. Devon	121^{50}	2597	494,168 —	4,067 —
37. Somerset . . .	76^{75}	1641	403,908 —	5,261 —
38. Wilts	59	1261	239,181 —	4,054 —
39. Dorset	45^{78}	977	159,252 —	3,487 —
40. Cornwall. . . .	62^{80}	1312	302,400 —	4,819 —

	G. QM.	Engl. QM.	Bevölkerung	Bevölk. auf 1 QM.
B. Das Fürstenthum Wales	349^{26}	8,466	805,236 Ind.	2,304 Ind.
Die Grafschaften				
41. Pembroke . .	28^{50}	609	81,424 —	2,857 —
42. Carmarthen . .	45^{37}	968	100,655 —	2,212 —
43. Glamorgan . .	35^{50}	757	126,612 —	3,582 —
44. Brecknok . .	35^{01}	746	47,763 —	1,365 —
45. Cardigan . .	31^{53}	673	64,780 —	2,056 —
46. Radnor . . .	19^{91}	425	24,651 —	1,232 —
47. Montgomery .	38^{26}	819	69,485 —	1,782 —
48. Merioneth . .	30^{92}	658	35,609 —	1,148 —
49. Flint	11^{35}	243	60,012 —	5,263 —
50. Denbigh . . .	31^{80}	679	83,167 —	2,633 —
51. Carnarvon . .	22^{73}	487	65,753 —	2,915 —
52. d. Insel Anglesea	8^{40}	179	48,325 —	5,751 —
dazu die Insel Man	10^{50}	224	40,985 —	3,946 —
II. Das Königreich Schottland	1461^{35}	31,239	2,365,807 —	1,619 —
A. Südschottland.	425^{76}	9,088	1,392,608 —	3,271 —
Die Grafschaften.				
1. Midlothian oder Edinburg	18^{33}	392	219,592 —	11,959 —
2. Westlothian od. Linlithgow . . .	5^{25}	107	23,291 —	4,435 —
3. Eastlothian oder Haddington . . .	14	299	36,145 —	2,582 —
4. Berwick oder Merse	22^{33}	479	34,048 —	1,538 —
5. Tevioddale oder Roxburgh	34^{35}	731	43,663 —	1,280 —
6. Selkirk . . .	12	256	6,733 —	561 —
7. Tweeddale oder Peebles	11^{60}	248	10,578 —	915 —
8. Dumfries . .	63^{51}	1357	73,770 —	1,154 —
9. East-Galloway od. Kirkcudbright . .	40^{20}	857	40,590 —	1,009 —
10. West-Galloway o. Wigtown	21^{50}	462	36,258 —	1,712 —
11. Ayr . . .	48	1026	145,055 —	3,022 —

	G. QM.	Engl. QM.	Bevölkerung	Bevölk. auf 1 QM.
12. Lanark od. Clydesdale	40^{51}	863	316,819 Ind.	7,810 Ind.
13. Renfrew . . .	11^{49}	240	133,443 —	12,039 —
14 Stirling oder Striveling	33	702	72,621 —	2,201 —
15. Clackmannan .	2^{07}	44	14,729 —	7,364 —
16. Fife	22^{14}	475	128,839 —	5,806 —
17. Kinross . . .	3^{46}	73	9,072 —	2,602 —
18. Dumbarton oder Dumbritton . . .	11^{52}	247	33,211 —	2,887 —
Die Stewartry Bute .	10^{50}	224	14,151 —	1,348 —
B. Mittelschottland . . .	474^{24}	9,902	685,201 —	1,476 —
19. Inverary o. Argyle mit der Halbinsel Kantyre	136	2,907	101,425 —	746 —
20. Perth . . .	110^{45}	2,361	142,894 —	1,293 —
21. Angus o. Forfar	43^{28}	922	139,606 —	3,224 —
22. Mearns oder Kinkardine . . .	17^{74}	379	31,431 —	1,776 —
23. Aberdeen o. Mar	87^{94}	1,880	177,651 —	2,019 —
24. Banff . . .	34^{96}	745	48,609 —	1,389 —
25. Elgin o. Murray	26^{65}	553	34,231 —	1,282 —
26. Nairn . . .	7^{22}	155	9,354 —	1,299 —
C. Hochschottland	571^{35}	12,214	287,900 —	504 —
27. Inverness, mit Einschluss d. Hebriden-Inseln . . .	222	4,752	94,794 —	427 —
28 u. 29. Tayn o. Ross und Cromarty . .	134^{25}	2,867	74,820 —	557 —
30. Sutherland . .	88^{10}	1,883	25,518 —	289 —
31. Caithness . .	32^{50}	692	34,529 —	1,062 —
Die Stewartry Orkney und Shetland (d. Orkadischen und Shetländischen Inseln) . .	94^{50}	2,020	58,239 —	616 —

	G. QM.	Engl. QM.	Bevölkerung.	Bevölk. auf 1 QM.
III. Das Königreich Irland	1315^{15}	28,111	7,767,401 —	5,902 —
A. Die Provinz Leinster	318^{50}	6,802	1,909,713 —	6,005 —
Die Grafschaften				
1. Dublin	14^{63}	312	386,694 —	26,486 —
2. Wicklow . . .	29^{78}	637	132,301 —	4,454 —
3. Wexford . . .	37^{25}	796	182,991 —	4,913 —
4. Kilkenny . . .	34	727	193,024 —	5,677 —
5. Catherlagh oder Carlow	14	299	81,576 —	5,827 —
6. Kildare . . .	27	577	108,404 —	4,015 —
7. Queens - County (Königin. Gr.) . .	28	598	145,843 —	5,209 —
8. Kings - County (Königs. Gr.) . . .	32^{75}	700	144,429 —	4,410 —
9. East-Meath . .	38^{63}	830	177.093 —	4,584 —
10. West-Meath . .	29^{17}	620	136,799 —	4,637 —
11. Longford . . .	18	385	112,391 —	6,244 —
12. Louth	15	321	108,168 —	7,211 —
B. Die Provinz Ulster	340^{75}	7,272	2,286,622 —	6,705 —
Die Grafschaften				
13. Cavan	27^{63}	590	228,050 —	8,230 —
14. Monaghan . . .	25^{25}	528	195,532 —	7,892 —
15. Armagh . . .	19^{50}	416	220,651 —	11,316 —
16. Down	40^{75}	869	352,751 —	8,651 —
17. Antrim	43^{25}	923	314,698 —	7,293 —
18. Londonderry oder Coleraine und Krine	29^{37}	627	222,416 —	7,558 —
19. Dungal oder Donegal	81^{50}	1,738	298,104 —	3,664 —
20. Tyrone od. Tir-Eoghain	48^{25}	1,032	302,991 —	6,270 —
21. Fermanagh . .	25^{25}	528	140,555 —	5,934 —
C. Die Provinz Connaught	266^{55}	5,686	1,343,014 —	5,041 —

	G. QM.	Engl. QM.*	Bevölkerung.	Bevölk. auf 1 QM.
Die Grafschaften				
22. Leitrim	24^{50}	524	141,303 —	5,745 —
23. Sligo	27^{25}	583	171,508 —	6,311 —
24. Mayo	85^{20}	1,810	367,636 —	4,312 —
25. Roscommon . .	38^{35}	818	239,963 —	6,259 —
26. Galway o. Gallive	91^{25}	1,951	423,504 —	4,642 —
D. Die Provinz Munster oder Mounster	389^{20}	8,332	2,227,152 —	5,722 —
Die Grafschaften				
27. Clare	51^{20}	1,095	258,262 —	5,044 —
28. Tipperary . .	70^{85}	1,513	412,598 —	5,826 —
29. Waterford . .	30^{75}	657	176,898 —	5,745 —
30. Limerik . . .	44^{35}	948	332,030 —	7,498 —
31. Kerry	74^{75}	1,596	239,989 —	3,214 —
32. Cork	117^{30}	2,501	807,366 —	6,882 —
IV. Die übrigen Besitzungen in Europa	22^{79}	486	201,845 —	8,872 —
1. Die Normannischen Inseln . . .	12	256	61,682 —	5,140 —
2. Die Festung Gibraltar nebst ihrem Gebiete	0^{29}	6	17,024 —	—
3. Die Inseln Malta, Gozzo, Comino . .	10^{25}	219	120,839 —	11,819 —
4. Die Insel Helgoland	0^{25}	5	2,300 —	—
Mithin betrg. **sämmtliche Europäische** Besitzungen . . .	$5{,}556^{75}$	118,478	24,785,582*) —	4,460 —

*) In diese Summe der gesammten Bevölkerung ist auch zugleich die Anzahl der stehenden Truppen und der Matrosen in den einregistrierten Schiffen eingeschlossen, welche nach den oben angeführten officiellen Listen über das Wachsthum der Bevölkerung für das Jahr 1831 277,017 Mann betrugen.

Da wir von den Ausser-Europäischen Besitzungen oben (§. 1.) schon meistentheils bei dem Erwerb der einzelnen den Umfang ihres Flächeninhalts angegeben haben, so führen wir hier nur ihre Vertheilung nach den Verwaltungsbezirken auf.

	Geogr. QM.	Einwoh.	Bew. auf 1 QM.
I. Asiatische.	53,397	124,241,500	2,326
A. Die Besitzungen der Englisch-Ostindishen Compagnie in den drei Statthalterschaften Bengalen, Madras und Bombay, als unmittelbares Eigenthum.	27,781	83,151,000 *)	2,989
B. Die mittelbaren Schutzstaaten der Compagnie	24,650	40,150,000	1,629
C. Die Insel Ceylon unter einem besonderen Gouverneur	966	950,500	984
II. Africanische.	6,723	275,606	41
Sie bestehen jetzt aus 5 Verwaltungsbezirken, die von einem Gouverneur geleitet werden: a) Das Kapland, welches allein einen bedeutenden Flächeninhalt auf dem Festlande Afrikas besitzt (6,035 QM.) b) Senegambien und Sierra-Leona, c) Cape-Coast für die Besitzungen auf Guinea, d) Mauritius, welcher zugleich die Sechellen Inseln regiert, e) St. Helena **)			

*) Nach Walt. Hamilton a geographical, statistical and historical description of Hindostan, London 820. 4.

**) Die Verwaltung dieser Insel hing sonst unmittelbar von der Englischen Ostindischen Compagnie ab, indem sie nur für die Zeit des Aufenthalts von Napoleon einem besondern Militair-Gouverneur als Befehlshaber der dortigen Besatzung untergeordnet war. Seit

	Geogr. QM.	Einwoh.	Bew. auf 1 QM.
III. Amerikanische.	104,225	2,016,840	19
A. Im östlichen Nordamerika	94,509	1,102,042	12
Die 6 Gouvernements 1) Ober-Canada	6,896	540,222	78
2. Unter-Canada	4,700	234,865	50
3. Neu-Schottland	670	142,548	213
4. Neu-Braunschweig	1,350	72,934	54
5. Prinz-Edwards-Insel	112	23,473	209
6. Neu-Foundland	26,281	88,000	3
Dazu die Hudsonsbusen-Länder, von denen Labrador oder Neu-Britannien dem Gouv. Neu-Foundland, Neuwales aber dem Gouv. Unter-Canada untergeordnet ist	54,500	?	?
B. Auf der Westküste Nord-Amerikas	8,500	80,000 (?)	10(?)
Die Länder Neu-Albion, Neu-Georgien, Neu-Hannover, Neu-Cornwall, Neu-Norfolk bilden bei der schwachen Bevölkerung und dem beschränkten Handels-Interesse noch keine eingerichtete Verwaltungsbezirke.			
C. Westindische und andere Amerikanische Inseln.	794	729,106	918
1. Jamaica mit einem eigenen Gouvernement	296	382,241	1,421
2. Gouvern. Barbadoes für diese			

dem 1. April 1835 ging sie aber gänzlich von der Compagnie an die Englische Regierung über, die daselbst einen Civil-Statthalter neben dem Commandeur der Besatzung hält.

	Geogr. QM.	Einwoh.	Bew. auf 1 QM.
Antille und St. Vincent, Grenada und Tabago	33^{75}	161,479	4,749
3. Gouvern. Antigua, zugleich für Montserrat	7	37,192	5,317
4. Gouvern. St. Christoph, zugleich für Newis, Anguilla u. die Jungfer-Inseln	15	46,126	3,075
5. Gouvern. Dominica	13^{5}	18,890	1,349
6. Gouvern. Trinidad	78^{25}	41,749	522
7. Gouvern. St. Lucia	10^{5}	14,899	1,415
8. Gouvern. der Bahama-Inseln	257	16,788	64
9. Gouvern. der Bermudas-Inseln	108	10,142	94
D. Auf der Küste von Süd-Amerika	425	105,698	249
1. Das Gouvern. Guiana, welches in die 3 Bezirke Demerara, Essequebo u. Berbice zerfällt	415	101,855	245
2. Die Honduras-Colonie	10	3,843	384
IV. Australische.	12,445	72,000(?)	6(?)
1. Das Gouvernement Neu-Süd-Wales mit den dazu gehörigen Inseln	7,280	50,000	7
2. Das Gouvern. Van Diemens-Insel	1,255	22,000	18
3. Das Gouvern. des westlichen Australiens	3,910	?	?
Mithin betragen sämmtliche Ausser-Europäische Besitzungen des Britischen Reichs	176,790	126,615,952(?)	716(?)
und das gesammte Britische Reich	$182,346^{75}$	141,401,534	775

Da nun ein so beträchtlicher Theil der auswärtigen Besitzungen, namentlich die Asiatischen und die Westindischen, eine starke Bevölkerung und eine angemessene Entwickelung der physischen und technischen Cultur besitzen, so leuchtet es klar ein, von welcher wechselseitigen Bedeutung die Einwirkung derselben auf ihr Mutterland sich geltend machen muss. Das Mutterland

oder das Britische Reich in Europa bildet aber in dem Flächeninhalt noch nicht ein Fünfunddreissigtheil des gesammten Staates, während es bereits den dreissigsten Theil von ganz Europa und ein Vierhundertfünfundsiebenzigtheil der bewohnten Erde ausmacht. Die Bevölkerung dagegen des gesammten Britischen Staates beträgt über drei Fünftheile der Bevölkerung von Europa und über ein Siebentheil der Bevölkerung der gesammten Erde, während das Britische Reich in Europa allein eine Bevölkerung besitzt, die beinahe ein Neuntheil der übrigen Europäischen beträgt. Unter den fünf Staaten vom ersten Range nehmen die Europäischen Besitzungen Grossbritanniens in Flächeninhalt und Bevölkerung den vierten Platz ein, da sie nur um wenige hundert Quadratmeilen den Preussischen Staat übertreffen, doch in der Bevölkerung fast das Doppelte darbieten, und überhaupt als ein grosser Staat relativ die stärkste Volksmenge besitzen.

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Der dritte Theil der oben angeführten (§. 1.) Reisebeschreibung von Ch. Dupin ist hiefür als ein vorzügliches Hülfsmittel zu beachten: er führt den besonderen Titel *force commerciale, travaux publics et d' association*, und zwar in dem ersten Bande dieses Theils sind behandelt: *voies publiques places, rues, routes, cannaux, ponts et chaussées*, in dem zweiten Bande *côtes et ports maritimes*.

Grossbritannien und Irland, als Inselreiche von einem so mässigen Umfange, lassen schon im allgemeinen nach ihrer Natur auf nicht sehr ausgebreitete Gebirgsstöcke und auf eine vortheilhafte Bewässerung schliessen. Dies findet auch in der That in einem sehr günstigen Verhältnisse für diesen Staat statt, denn

nur Hochschottland und Wales verlieren verhältnissmässig ein bedeutendes Terrain an unwirthbare Gebirge, während England, Südschottland und Irland von Natur her, sich der günstigsten Bewässerung in Europa erfreuen. Die Küsten bieten die trefflichsten Häfen dar, während die so sehr benachbarte Französische Küste nur wenige ausgezeichnete zählt und für grosse Kriegsschiffe nur durch grossen Kostenaufwnnd und mit der äussersten Anstrengung der Wasserbaukunst zwei brauchbar erweiterte und vertiefte erhalten konnte. Irland allein gewährt 14 Häfen für Linienschiffe, 17 für Fregatten und ausserdem noch 35 für grössere Handelsschiffe zugängliche; England zählt 18 Kriegshäfen, 44 für grössere Handelsschiffe und 438 Rheden für Küstenfahrer.

Englands Oberfläche zeigt im Süden und Osten vorzugsweise Flachland, niedrige Küsten durch unbedeutende Kreideberge unterbrochen, im Westen und Norden ist es dagegen mit einer mässigen Hügelkette von Wales und Schottland abgesondert. Die Abdachung nimmt hier überall ihre Richtung nach den Küsten, daher ist der Lauf der Flüsse von unbedeutender Länge, aber überall geeignet, von der See aus die Waaren in das innere Land zu bringen. Das Fürstenthum Wales trägt dagegen den Charakter eines völligen Gebirgslandes an sich, das jedoch auch nur wenige hohe Bergkegel zeigt, keinen über 4000′ Höhe. Die Bewässerung ist hier am spärlichsten, und selbst Canäle können hier dem natürlichen Mangel wenig abhelfen. Schottland beginnt gleich bei der Südgränze als Bergland sich zu erheben, und steigt in der Richtung von Süden nach Norden immer höher an. Die Bewässerung ist stark und hat eine überaus reichliche Quelle in den 23 grossen Landseen und einer noch weit beträchtlicheren Menge kleinerer; die östliche Küste ist im Allgemeinen flacher als die westliche, daher mit besseren Häfen versehen und nimmt vorzugsweise den Lauf der Flüsse zur Ausmündung in die Nordsee auf. Doch tragen beide Küsten viele Felsenriffe, die nur auf der westlichen einen noch wilderen und unzugänglicheren Charakter annehmen. Irland bietet auf seiner Oberfläche die grösste Abwechselung dar, besitzt zwar keine hohen Gebirge aber viele Hügel, umgürtet von unabsehbarem Moorlande. Landseen und Flüsse sind auf dieser Insel im Uebermaasse vorhanden und nehmen ihren Ausfluss nach allen Richtungen der Küste zu. Die Küste selbst ist im Norden durch hohe Basaltfelsen ausgezeichnet, im Osten nach England zu sehr abgeflacht, im Süden und Westen ausserordentlich zerrissen.

Die Lage Grossbritanniens und Irland erstreckt sich zwischen 50° und 60° nördl. Breite *), bietet daher bei seinem verhältnissmässig geringen Flächeninhalte ein sehr verschiedenes Klima dar. Doch ist das Klima überhaupt bei der allgemeinen Insularlage dieses Staates überhaupt sehr feucht, und gewährt daher im Winter eine geringere Kälte, als in den benachbarten etwas südlicher liegenden Ländern des Festlandes, wie denn diese Einwirkung der Seeluft auch im Sommer zur Milderung der grossen Hitze dient. Die Themse friert selten zu, und es war daher schon im Mittelalter ein allgemeines Volksfest, wenn dieser seltene Zustand eintraf, der auf der gefrorenen Fläche des Flusses selbst Festlichkeiten aller Art veranlasste, die indess selten ohne grossen Schaden abliefen, weil das kraftlose Eis in wenigen Minuten seine Haltbarkeit verlor. Die Kälte beginnt in der Regel erst gegen Weihnachten, der Frost dauert selten länger als ein bis zwei Tage und erreicht in den meisten Jahren nicht 10° Reaum. Kälte, und nur Wales, Cumberland, Westmoreland und Northumberland haben eine rauhere Witterung, noch stärkeren Nebel und länger anhaltenden Frost. Die Hitze des Sommers erhebt sich eben so selten über 20° Wärme Reaum., und daher geniesst die landwirthschaftliche Cultur den ausserordentlichen Vortheil 9 Monate (von dem Anfang des März bis in die letzten Tage des Novembers) des Jahres treffliche grüne Weide zu besitzen, die weder unter einer dörrenden Hitze, noch unter einer früh eintretenden Kälte leidet. Aber auch selbst in den noch übrigen drei Monaten findet das Nutzungsvieh in dem grössten Theile Englands eine wenn auch spärlichere Nahrung auf offenem Felde, so dass, da der Schnee kaum einige Tage lang liegen bleibt, die Noth sehr selten das Vieh auf eine überaus kurze Zeit in die Ställe treibt. Der Zustand des niederen Schottlands ist dem ganz ähnlich, nur erscheint die westliche Küste noch viel feuchter als die östliche. Das mittlere Schottland ist bei der zerrissenen Beschaffenheit seiner westlichen Küsten und den vielfachen Seen fast unaufhörlich heftigen Stürmen ausge-

*) Im Süden Englands dauert der längste Tag 16 Stunden 30 Minuten, der kürzeste 7 Stunden 30 Minuten; in der nördlichsten Gegend Hochschottlands dagegen der längste Tag 19 Stunden 15 Minuten, der kürzeste 4 Stunden 45 Minuten.

setzt, die für das Hochland in einem noch erhöhten Grade zunehmen und fast in ewigen Nebel die Gipfel der Berge verhüllen. Irlands Klima ist wiederum noch feuchter als das unter gleichem Breitengrade liegende England, aber eben deshalb auch im Winter und Sommer noch gemässigter. Die zahllosen Seen, Flüsse, Moräste erhalten ein ewiges Grün auf dieser Insel und drängen ihr den Character eines für die Landwirthschaft vorzugsweise begünstigten Landes auf, das indess eben wegen dieser geschilderten natürlichen Beschaffenheit sich doch mehr für die Viehzucht als für den Ackerbau eignet. Das Klima unterstützt demnach jeden Zweig der Viehzucht und des Ackerbaues, der auf Getreidearten, Obst, Knollengewächse und Kräuter beschränkt bleibt, die nicht die Temperatur des Weinbaues und der Südfrüchte erfordern. Für die Gesundheit des Menschen scheint dies Klima, mit Ausnahme einiger sehr morastiger Gegenden Irlands, durchaus angemessen, und auch noch das höhere Lebensalter erfreut sich hier einer kräftigeren Thätigkeit; die Sterblichkeit ist verhältnissmässig gering, wo nicht besondere Einwirkungen der Fabriken-Industrie oder der aus Uebervölkerung entstandenen grossen Armuth einzelner Grafschaften Irlands ein unnatürliches Verhältniss hervorrufen.

Die Gebirge Grossbritanniens steigen von Südwesten gegen Nordosten, jedoch so, dass der östliche Theil der südlichen Hälfte der Insel zum völligen Flachland sich ebnet. Die weniger hohen Zweige dieser Gebirge enthalten aber gerade die reichsten Gruben für Zinn, Kupfer, Eisen, Blei und Steinkohlen. In dem äussersten Südwesten erhebt sich das Gebirge von Cornwall, welches nach Westen auf dem höchsten Gipfel gegen 1500′ hoch in die Vorgebirge Landsend und Lezard, nach Osten in das Vorgebirge Dungeness in der Grafschaft Kent ausläuft. Nach dem inneren Lande zu breitet sich in derselben Richtung von Südwesten nach Nordosten der Dartmoor-Kamm in der Grafschaft Devon, der höchste und wildeste Theil dieses Gebirges. Bei Tiverton geht er zu den metallreichen Blackdowns-Hügel, als Gränzscheide der Grafschaft Sommerset über, und in dieser erheben sich als Nebenzweig die Mendip-Berge, welche von Bridgewater westlich längst der Nordküste dieser Grafschaft durch den steilen und rauhen Exmoor-Kamm begleitet werden. Der Canal von Bristol und die Severn sondern diese Gebirge von

den im Fürstenthum Wales ab, welche in dem Hauptkamm von Süden (Vorgebirge St. Anna und Davids) nach Norden dieses Land durchziehen, besonders reich an Steinkohlen und den oben genannten Metallen sich zeigen, und bis in das Vorgebirge Elianus auf der Insel Anglesea auslaufen, die früherhin ohne Zweifel mit dem Festlande zusammengehangen hat. Der höchste Gipfel ist der Snowdon in der Grafschaft Carnarvon 3456′ hoch. Auch dieses Gebirge flacht sich nach Osten zu den Thälern der südlich sich mündenden Severn und der in entgegengesetzter Richtung ausströmenden Dee ab. Nördlich von diesen Flüssen und dem Mersey beginnt das Peakgebirge, welches die Grafschaften Derby, Lancaster, York, Durham, Westmoreland und Cumberland einnimmt, gleichfalls am höchsten im Westen sich erhebt, aber auch gegen Osten nach der Küste zu nicht in ein völlig ebenes Land übergeht. In diesem Gebirge sind die hauptsächlichsten Fundgruben für die Englische Industrie, unerschöpfliche Steinkohlenlager, jedoch zeigt sich hier weniger Reichthum an Metallen. Die höchsten Gipfel sind der Wharnside 4052′ und der Ingleborough 3987′ hoch, der westlichste Kamm in Cumberland und Westmoreland heisst das Luneforestgebirge, das auf den höchsten Puncten 3000′ Höhe erreicht.

Als Gränzgebirge zwischen Schottland und England bemerken wir den Cheviot-Kamm, der südlich nach der Grafschaft Northumberland den Zweig der Pearlfell- und Humbledon-Berge, nördlich nach den Schottischen Grafschaften Roxburgh, Selkirk, Peebles und Lanark den Zweig der Hartfell-, Leeds- und Lowther-Berge entsendet. An diese schliesst sich die Kette des Lammermoor in der Grafschaft Haddington, der Pentland-Berge in der Nähe von Edinburg bis 1700′ Höhe und im Westen von Südschottland in der Grafschaft Wigton die Kette des Larg und Mochrumfell an; beide reich an Bleierz, aber auch an Steinkohlen. In Mittelschottland erhebt sich das Grampiangebirge, in ähnlicher Richtung wie das Peakgebirge, aber in einem weit grossartigeren Charakter, der neben den erhabensten Naturschönheiten im westlichen Theile der Grafschaft Perth und in Argyle schon an die wildeste Rauhheit heranstreift. Der Reichthum dieser Berge besteht mehr in Waldungen, als in Metalladern und Steinkohlen. Die höchsten Gipfel sind der Cairngornnan 4080′, der Ben Lawers 4058′, der Ben More 3870′, der Ben Lomond 3240′, der Ben Voirlich 3100′ und der Ben Ledi 3000′ hoch. Mit

diesem Gebirge hängt in der Grafschaft Inverness das Schottische Hochgebirge zusammen, welches nicht nur das Festland von Nord-Shottland ganz einnimmt, sondern auch nach den Orkadischen und Shetländischen Inseln übergeht und dadurch deutlich genug zeigt, dass diese Lande in der Vorzeit zusammengehört haben, und nur durch die Gewalt des Meeres bei ihren zerrissenen Küsten allmählich getrennt sein mögen. Der Charakter des Gebirges ist mit dem Grampian völlig übereinstimmend; die höchsten Berge sind der Ben Nevis 4424′ hoch, der den Schnee selten ganz von seinem Gipfel verliert, und der Ben Wywis in der Grafschaft Ross gegen 4000′ hoch.

Irland hat in seiner Mitte das meiste Flachland und erhebt sich sowohl im Südwesten als auch im gesammten Norden zu mehreren abgesonderten Bergketten, die indess weder an Erzen, mit Ausnahme von Eisen, noch an Steinkohlen den Reichthum von England und Wales besitzen, wenn gleich auch in dieser Insel auf dieselben Gegenstände, wie in England, Bergbau betrieben wird. Das höchste Gebirge befindet sich in dem südwestlichen Theile der Insel, in den Grafschaften Kerry und Cork, das nach diesen Grafschaften benannt wird. Die höchsten Berge desselben sind der Cahirconrigh 4200′ und der Mac Gylly 3200′ hoch: zwischen 2000 und 3000 Fuss erheben sich der Mangerton und der Brandon in der Grafschaft Kerry, die Ballyhowra-Berge, der Hilary, der Bogra, Nagles und der Knockbrack in der Grafschaft Kork. Im Nordwesten durchstreift die Grafschaften Gallway, Mayo und Sligo das wilde Connaughtgebirge, dessen höchste Punkte, der Crough-Patrik, der Nephin und der Urrisbeg aber noch nicht 2500′ Höhe erreichen. Die nördlichste Provinz Ulster hat im Westen das Donegal- und in der Mitte das Longfield-Gebirge, das nach Osten hin in den Agrews-Hügel und in den durch seine ungeheure Basaltfelsen berühmten Riesendamm (Giants-Causeway) bei dem Vorgebirge Fairhead in der Grafschaft Antrim ausläuft, und die mit vielen Felsenriffen umgürtete Küste für die Schiffahrt sehr beschwerlich macht. Der höchste Gipfel ist in Longfield der Slieve-Donard 3151 Fuss hoch. Nächst diesem machen sich noch durch ihre ungeheuere Felsengestalt aus reinem Granit der Mourne in der Grafschaft Down, der Slievegalen und der Carnantogher in der Grafschaft Tyrone und der Gangan und Cri-

marad in der Grafschaft Donegal bemerkbar. Die Provinz Leinster hat die geringsten Berge, und nur der Tafelberg in der Grafschaft Wiklow und der Slieve-Bloom, als Gränze zwischen der Königs- und der Königin Grafschaft, erheben sich wenig über 1000′ Höhe.

Die Mineralquellen und Gesundbrunnen stehen in Grossbritannien mit den höheren Gebirgen in keinem Zusammenhang, sondern befinden sich nur in der stark auslaufenden Abflachung der mässigen Bergketten; sie sind meistens kalt und von sehr geringer Wirksamkeit, so dass die verhältnissmässig für die Bevölkerung sehr wenigen Badeörter doch mehr noch des Vergnügens als ihrer Heilkraft wegen besucht werden, aus dem Auslande keine Gäste hinziehen und auch das eigene Bedürfniss so wenig befriedigen, dass bei den berühmtesten Europäischen Badeörtern überall die Mehrzahl der nicht inländischen Kurgäste aus Engländern besteht. Die wichtigsten sind in England: Bath in der Grafschaft Somerset; jährlich mit 6000 Gästen, ebendaselbst die warmen Bäder, welche aus dem Felsen bei Hotwell in der Nähe von Bristol ihre Quelle nehmen; Cheltenham in der Grafschaft Gloucester, jährlich mit 1500 Gästen, Tunbridge-wells auf der Gränze der Grafschaften Kent und Sussex, jährlich mit 500 Gästen, Buxton in der Grafschaft Derby, jährlich mit 700—800 Gästen, Matlock in derselben Grafschaft jährlich von 200 Gästen besucht, die stärkste Schwefelquelle zu Harrowgate, jährlich mit 2000 Gästen, sowie nicht sehr starke Stahlquellen zu Wetherby, beide in der Grafschaft York. In Schottland befinden sich Stahl-und Schwefelquellen zu Moffat in der Grafschaft Dumfries, jährlich mit 500 Gästen, Stahlquellen zu Dumblane in der Grafschaft Perth, zu Banff und zu Peterhead in der Grafschaft Aberdeen. In Irland sind am bemerkenswerthesten die Stahlquellen zu Swanlinbar in der Grafschaft Cavan, zu Lucan in der Grafschaft Dublin, die Schwefelquellen zu Castle-Connell in der Grafschaft Limerick, warme Bäder zu Mallow in der Grafschaft Cork und eine Stahlquelle zu Tralee in der Grafschaft Berry, wo auch zugleich gute Seebadeanstalten sich befinden. — In einem viel stärkeren Grade werden indess die Seebäder gebraucht, welche an allen Küsten des Reichs sich befinden, die besuchtesten zu Brighton, Ramsgate, Dover, Sandgate, Sydmouth, Exmouth, Teignmouth, Falmouth und Penzance auf der südlichen Küste Englands,

ausserdem besonders zu Liverpool, Harwich und Yarmouth im westlichen und östlichen England, zu Leith, Dundee, Montrose und Aberdeen in Schotttand, zu Dublin, Cork, Glenarm und Tramore bei Waterford in Irland.

Was die Bewässerung des Britischen Staates in Europa anbetrifft, so gewährt ein Blick selbst auf die Generalkarten dieses Staates die grosse Zahl und die vortheilhafte Gestaltung der Seebusen, in die sich fast überall für den Handelsverkehr benutzbare Flüsse einmünden. Die Anzahl der Landseen ist gleichfalls verhältnissmässig sehr gross, noch am schwächsten in England selbst, weil hier die hoch gesteigerte Landwirthschaft und der davon abhängige Preis des Bodens sehr viele durch Austrocknen in urbares Land verwandelt, oder mindestens durch Schleusenanbau in Teiche umgeschaffen hat. Ausser ihrer mannigfachen Benutzung von verschiedenen Seiten der physischen und technischen Cultur, sind sie besonders in Bezug auf die Bespeisung der zahlreichen Canäle in neuerer Zeit von unschätzbarem Werthe geworden. Die wichtigsten in England sind der Whittlesea-mere, 8½ Engl. Meile (1⅞ Geogr. M.) im Umfange, in der Nähe von Peterborough in der Grafschaft Huntingdon, und die an und für sich als die Englischen Seen *(the English lakes)* bezeichneten Gewässer der Grafschaften Westmoreland und Cumberland, namentlich der Ulles-Water (9 Engl. M. lang und 1 Engl. M. breit), der Derwent-Water, Grassmere, Rydal-Water, der Winander-Mere (10 Engl. M. lang und 1 Engl. M. breit), der Conistone-Water (6 Engl. M. lang und 1 Engl. M. breit) u. s. w. Viel bedeutender aber erscheinen die Seen in Schottland, namentlich in den drei Grafschaften Perth, Inverness und Argyle: sie sind überaus fischreich und meistentheils sehr tief. Die grössten sind der Loch Lomond von 24 Engl. M. (5⅙ G. M.) Länge, 1 bis 7 Engl. M. Breite und 50 bis 120 Klaftern Tiefe, der Loch Leven von 12 Engl. M. (2$\frac{7}{12}$ G. M.) im Umfange, der Loch Tay von 15 Engl. M. (3¼ G. M.) im Umfange und 1 bis 2 Engl. M. breit, der Loch Earn (8 Engl. M lang und 1 M. breit), der Loch Katrin oder Katherine (10 Engl. M. lang und 1½ M. breit), der Loch Ness (22 Engl. M. lang und 1 bis 2½ Engl. M. breit), der Loch Lochy 14 Engl. M. lang), der Loch Awe u. s. w. Aber noch grössere Landseen, die überdies gleichfalls fast sämmtlich durch Fischreichthum ausgezeichnet sind, werden in Irland angetroffen,

und namentlich in der nördlichen Hälfte der Insel. In der Provinz Ulster befinden sich die beiden grössten, der Lough Neagh, von $32\frac{1}{2}$ Engl. M. ($7\frac{1}{9}$ G. M.) Länge und $17\frac{1}{2}$ M. Engl. ($3\frac{7}{9}$ G. M.) Breite und der Lough Erne von 44 Engl. M. ($9\frac{1}{2}$ G. M.) Länge und 7 bis $17\frac{1}{2}$ M. Engl. Breite. In der Provinz Connaught ist der Lough Corrib von 25 M. Engl. ($5\frac{5}{9}$ M. G.) Länge und $12\frac{1}{2}$ M. Engl. Breite, in der Grafschaft Munster der Lough Lane oder Killarney See von 18 M. Engl. Länge und 3 bis 4 M. Engl. Breite, der See Dargeart oder Derg, durch welchen der Shannon fliesst, der Lough Key, Dan u. m. a.

Die Flüsse Grossbritanniens und Irlands haben sämmtlich den Vorzug, dass sie, wiewohl sie wegen der oben geschilderten Richtung der Gebirgszüge nur als Küstenflüsse von kurzem Laufe zu betrachten sind, sie gleichwohl verhältnissmässig sehr breit und tief sich ausmünden und daher als Wasserstrassen für den Schiffsverkehr grosse Vortheile darbieten. Im Osten Englands sind für den Handel die wichtigsten: 1) Die Thames oder Themse, aus der Vereinigung der Isis und des Charwel bei Oxford gebildet und schon vorher in diesen beiden Flüssen schiffbar, hat von da ab einen ziemlich geraden Lauf von Westen nach Osten von 30 Meilen Länge, in dessen Mitte ungefähr London liegt, da sie 13 Meilen oberhalb dieser Welthandelsstadt sich in die Nordsee ergiesst. Sie ist noch bei London 1500 Fuss breit und vermag die grössten Kauffahrteischiffe bis 800 Tonnenlast zu tragen. 2) Die Humber, welche eigentlich als der sammelnde Ausfluss vieler Bergflüsse der Grafschaft York und der östlichen Küstenflüsse der südlichen Grafschaften des mittleren Englands angesehen werden muss, namentlich des Trent und der nördlichen Ouse und deren vielfachen Nebenflüssen. Sie wird bei Kingston upon Hull ein meilenbreiter Busen, der bei der Ausmündung in die Nordsee über zwei Geogr. Meilen misst. 3) Die Tyne in Northumberland und 4) der Tweed als Gränzfluss gegen Schottland, haben weniger zu bedeuten und sind auch entfernter von dem Hauptsitze der Englischen Industrie. Im Westen Englands ist der wichtigste Fluss die Severn, zugleich der längste in ganz Grossbritannien, da er auf dem Walischen Berge Plinlimmon in der Grafschaft Montgommery entsprungen, nach einem sehr gekrümmten Laufe und verstärkt durch die Wye und den Avon, schon bei Welshpol in Wales für Barken

schiffbar, doch erst bei Gloucester Schiffe von mehr als 100 Tonnen aufnehmen kann. Bei ihrer Ausmündung in den Bristol Canal hat sie aber bereits einen Lauf von 54 Meilen zurückgelegt. Nächst diesem macht sich der Mersey auf der Westseite am bemerkbarsten; welcher vom Peakgebirge aus der Grafschaft York entströmt, schon bei Stockport für kleinere Fahrzeuge schiffbar wird, darauf aber nach der Aufnahme der Irwel grössere Schiffe und einen wenn auch nur kurzen Lauf durch die industriereichste Gegend Englands von Manchester bis Liverpool nimmt, ehe er sich busenmässig unterhalb dieser Haupt-Handelsstadt für den Verkehr mit Amerika in das Irische Meer ausmündet. 5). Der Derwent und 6) der Eden, die Abflüsse der Seen der Grafschaften Westmoreland und Cumberland sind erst in neuerer Zeit auch für den Handelsverkehr wichtig geworden.

Die Schottischen Flüsse sind entweder Ausmündungen der grossen Seen und dann ausserordentlich wasserreich, oder reissende Bergströme, die durch ihren Fall, abgesehen davon, dass diese einer weniger wohlhabenden und durch den Verkehr nicht so belebten Gegend zugehören, für den Gebrauch der Schiffahrt wenig anwendbar sind. Im Osten ergiesst sich 1) der Forth, vom Ben Lochmond entspringend nach sehr kurzem Laufe in den mächtigen Busen gleichen Namens, der Edinburg mit Leith auch als Handelsplatz noch bedeutender erheben könnte, wenn die übrigen Localverhältnisse es unterstützten. 2) Der Tay hat einen viel längeren Lauf; bei Breadelbane in der Grafschaft Argyle entspringend, geht er durch den See gleichen Namens, wird oberhalb Perth auch für grössere Fahrzeuge schiffbar und mündet sich unterhalb dieser Stadt busenmässig in die Nordsee. 3) Der Dee mündet sich als unbedeutender Küstenfluss bei Aberdeen. 4) Der Spey, auf dem Grampiangebirge in der Grafschaft Inverness entspringend, hat auf der Ostseite Schottlands den reissendsten Lauf, sowie er überhaupt der längste Fluss dieses Königreichs ist. aber für den Handel von sehr geringer Bedeutung, weil er nur durch Landschaften fliesst, die in der Britischen Industrie keinen Namen führen. Auf der Westseite Schottlands machte sich nur der Clyde bemerkbar, welcher in dem Gebirge der Grafschaft Lanark entspringt, anfänglich durch seine vier Wasserfälle für die Schifffahrt unzugänglich ist, noch bei Glasgow schmal, seicht und

nur für Schiffe von 150 Tonnen fahrbar. Dieser Fluss wird aber dann unterhalb dieses eigentlichen Concentrationspunktes Schottischer Gewerbsthätigkeit *) bei Grenock 4—5 Englische Meilen breit, und behält ungeachtet mehrerer Sandbänke hinlänglich tiefes Fahrwasser bis zu seiner völligen Ausmündung in den Frith of Clyde.

In Irland ist der bedeutendste Fluss der Shannon, welcher in der nördlichen Grafschaft Leitrim entspringt, die grossen Seen Allen, Boffin, Ree und Dergh auf seinem südlichen Lauf durch zehn Grafschaften mit einander verbindet, bei Limerick für grosse Seeschiffe fahrbar wird und dann in westlicher Richtung nach einem Laufe von 46 Geographischen Meilen busenmässig sich ausmündet. Unter den übrigen Flüssen, deren Zahl bei dem grossen Wasserreichthum dieser Insel überaus stark ist, die aber kaum bis zur Länge von 15 Geographischen Meilen in ziemlich gerader Richtung das Wasser der ihnen benachbarten, oder von ihnen durchströmten Seen dem Meere zuführen, und mit den vielfachen natürlichen Meerbusen der Küste treffliche Hafenbuchten bilden, bemerken wir auf der Südküste den Lee für den Busen der grossen Handelsstadt Cork, den Blackwater für den Busen von Youghal, den Suir und Barrow für den Busen von Waterford, den Slaney für den Busen von Wexford; auf der Ostküste den Boyne, der bei Drogheda sich in das Irische Meer mündet; endlich auf der Nordküste den Bann, als Ausfluss des grossen Neagh-Sees, den Foyle für den Busen von Londondery und den Erne als den Ausfluss des Earn-Sees in den Donegalbusen.

Doch diese schon durch die Natur so begünstigte Bewässerung der Britischen Staaten in Europa hat ihre Krone erst durch die herrliche Canalverbindung erreicht, welche hier weniger als ein Ergebniss berechnender Sorgfalt der Regierung für den in-

---

*) Zwischen Glasgow, Grenock und Port Glasgow fahren beständig 25 Dampfschiffe, mehrere stündlich, täglich gehen Dampfschiffe nach Liverpool und nach Belfast ab. S. Meidingers Reisebeschr. Bd. II., S. 91.

neren Verkehr, als der allgemeinen Theilnahme der Reichen und des Handelsstandes für die möglichst grösste Belebung desselben zuzuschreiben ist, und die meisten, so überaus kostbaren Canalbauten durch Actiengesellschaften als einträgliche Privatunternehmungen in das Leben gerufen hat. Der Einfluss dieser Canäle auf die Industrie und die davon abhängende Bevölkerung ist aber unberechenbar, lässt sich jedoch daraus schon zu einem erfreulichen Bilde gestalten, dass die durch Canäle vielfach durchschnittenen und verbundenen Gegenden in den letzten 50 Jahren ihre Bevölkerung nicht nur verdoppelt, verdreifacht und sogar vervierfacht, sondern auch dieser so stark gesteigerten Volksmenge in den blühendsten Städten einen dauernden Wohlstand bereitet haben. Die Landschaften von Manchester, Liverpool, Birmingham, Leeds, Sheffield u. m. a. bieten dafür die sprechendsten Zeugnisse dar. Und doch ist alles dieses erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geschehen! Dadurch ist aber Grossbritannien mit Recht zu der glänzenden Ehre gelangt, in Europa *) vor allen Staaten am reichsten mit Handels- und Schiffahrts-Canälen ausgestattet zu sein, da Holland vergleichungsweise hier nicht zur Seite gestellt werden kann, weil die gegenseitige Natur der Länder durchaus verschiedenartige Verhältnisse dargeboten hat. Denn in den Niederlanden sind die Canäle mehr zur Rettung des Landes, wie als Folge des Handelsverkehrs und der Industrie entstanden. —

Zwar hatte man schon im siebzehnten Jahrhunderte darauf gedacht, den inneren Verkehr für die Schiffahrt durch Vertiefung der Flussbette mehr zu befördern **), und der älteste Plan rührt aus der Regierung Carls I. her (1635), den Avon von seiner Einmündung in die Severn ab bei Tewksbury für grössere Fahrzeuge schiffbar zu machen, um die Städte in den Grafschaften

*) Der Tochterstaat in Amerika, die vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten, ringt mit gefährlicher Nebenbuhlerschaft hier allein um den Preis.

**) Vergl. den sehr beachtenswerthen Aufsatz über die Canäle in Macculloch's Dictionary, vol. I. S. 321. u. flg.

Warwick, Worcester und Gloucester mit Holz, Eisen, Steinkohlen und anderen Handelsbedürfnissen leichter versehen zu können. Der Plan wurde von dem hohen Adel und allen Angesehenen dieser Landschaften mit Beifall aufgenommen, aber seine Ausführung wurde durch die bald darauf ausbrechenden bürgerlichen Unruhen verhindert. Nach der Restauration der Stuarts und unter König Wilhelm III. wurde zwar von Seiten des Parlaments zu wiederholten Malen für ähnliche Versuche, die Flussschiffahrt zu verbessern, die Erlaubniss ertheilt, aber die meisten derselben missglückten durch Versandungen oder Anschwemmungen, oder durch nicht genug dauerhafte Deichbauten gegen die zurückströmenden Wasserfluthen. Daher kam man unter den letzten beiden Regenten aus dem Hause Hannover auf den Gedanken, die Flussschifffahrt auf einigen Strömen wegen der vielen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten völlig oder streckenweise aufzugeben, und dafür Canäle anzulegen, welche in gleicher aber möglichst gerader Richtung in stets schiffbarem und hinlänglich hohem Stande erhalten werden könnten. Doch erst 1755 legte man Hand ans Werk für eine bestimmte Unternehmung, indem durch eine Parlamentsacte die Schiffbarmachung des Sankey-Baches in den Mersey durch einen Seiten-Canal von 1¼ Englisch. Meilen (2$\frac{4}{9}$ Geographische Meilen) Länge genehmigt wurde. Doch ehe noch dieser Bau völlig beendigt war, fasste der edle Herzog von Bridgewater *), unterstützt durch den ausgezeichneten Wasserbaumeister Jacob Brindley, den grossartigen Plan, aus seinen Steinkohlengruben von Worsley ab über Berge, Thäler, Flüsse, Landstrassen, an mehreren Stellen durch Felsen durchgehauen, (so entstand der älteste Tunnel, welcher auf 3 Englische Meilen diesen Canal durch die Hügel von Worsley führt), endlich vermöge einer 39 Fuss hohen Wasserleitung über die schiffbare Irwell eine Wasserstrasse nach Manchester zu führen. Dies Unternehmen kam in den Jahren 1758—61 zu Stande, und wurde auf einer

*) Dieser ausgezeichnete Mann widmete den grösstenTheil seines fürstlichen Vermögens zur Ausführung grossartiger Pläne, die eben so dem allgemeinen Besten nützlich waren, als sie das Vermögen seiner Nachkommen dauerhaft begründeten.

Länge von 29 Meilen Engl. ($6\frac{2}{9}$ Geogr. Meilen) darauf bis an den Mersey verlängert, wodurch Liverpool mit Manchester in die innigste Verbindung kam, und der Wassertransport zwischen diesen beiden Handelsstädten sofort auf die Hälfte des früheren Preises sank. Die auf diesem Canale gewöhnlich gebrauchten Fahrzeuge von 6—8 Last werden von einem Menschen regiert.

Durch das glückliche Gelingen dieses Bridgewaterschen Canals wurde der Unternehmungsgeist mehrerer Gesellschaften in verschiedenen Gegenden Englands angeregt, ähnliche Wasserbauten auszuführen, wozu Brindley durch neue Pläne die Hand bot, um die vier damaligen Haupthäfen Englands London, Bristol, Liverpool und Hull durch mehrere Wasserstrassen im Inneren zu verbinden. Diese wurden auch in der That nach und nach völlig ausgeführt, wenn auch Brindley († 1772) ihre Beendigung nicht mehr erlebte. Zu diesem Canalsystem gehören 1) der Grand Trunk, dessen Bau von 1766 bis 1777 währte, und auf einer Länge von 96 M. Engl. ($20\frac{7}{9}$ G. Meilen) 42 Fuss breit und 5 Fuss tief ist. Er steigt über eine Landeshöhe von 528 Fuss und geht dann über 33 Bogen, $\frac{3}{5}$ G. Meil. durch den Berg Herecastle, besitzt 42 grosse Brücken über die Landstrassen und 90 Schleusen; er beginnt bei Runcorn, geht dann bis an den Mersey, steht durch diesen mit dem Bridgewaterschen Canal in Verbindung bis Newcastle-under-Line, geht dann südlich bis Titchfield, darauf wiederum nordwestlich bis zum Trent und verbindet so den Humber mit dem Mersey, oder Hull mit Liverpool. 2) Der Liverpool- und Leeds-Canal nimmt seinen Anfang von jener Handelstadt (zuerst begonnen 1770, vollständig beendet 1816) und ergiesst sich nach einem Laufe von 150 Meilen Engl. ($28\frac{1}{9}$ G. M.) bei Leeds in die Aire, einen Nebenfluss der Ouse, deren Ausfluss wiederum der Humber ist: also eine grosse Haupt-Wasserstrasse zwischen Liverpool und Hull, längst den industriösesten Fabrikörtern. Dieser grosse Canal steht aber wieder mit 45 anderen Canälen von geringerer Länge in Verbindung, theils zum Waarentransport aus einzelnen Fabrikstädten, theils zu der ausgedehnten Canalverbindung zwischen Liverpool und London, die eine Länge von 264 Meil. Engl. ($57\frac{1}{12}$ G. M.) ausmacht. Unter diesen Canälen ziehen durch ihren merkwürdigen Bau besonders an der Rochdale-Canal, welcher von Manchester hoch über Berge nach Halifax führt, und hier mit dem Flüsschen Calder in Ver-

bindung tritt, das bei Wakefield in die Aire fällt und so in die Humber führt. Mit diesem fast paralell läuft von Manchester der Huddersfielder Canal nach der letztgenannten Stadt, vermöge eines in zehnjähriger Arbeit 3 Engl. Meil. lang durch einen Berg durchbrochenen Tunnels, und fällt hier gleichfalls in die Calder. 3) Der Staffordshire- und Worcestershire-Canal; jener verbindet oberhalb Stafford den Grand Trunk mit der Severn, dieser zieht sich von Birmingham 31 Engl. M. ($6\frac{2}{3}$ G. M.) nach der Severn bei Worcester, beide verbinden also Liverpool und Hull mit Birmingham und Bristol. Mit diesem Canale hängen nun mehrere später von Birmingham aus erbaute Wasserstrassen zusammen, als dieser Ort durch seine grossen Metallmanufacturen sich zu einem so bedeutenden Ansehen erhob: so die Canäle, welche nach Wolwerhampton, Coventry, Warwik, Stratford u. s. w. führen. 4) Der Oxford-Canal wurde in einer Länge von 119 Engl. M. ($25\frac{2}{3}$ G. M.) zur Verbindung der Themse bei Oxford bis zum Grand Trunk geführt und damit der Trent und der Humber auch im Inneren Englands mit der Themse und London verbunden. Da nun aber zugleich von Birmingham aus nach Fazely in diese Canalverbindung eine neue Wasserstrasse gebaut wurde, so war auch auf solche Weise zugleich für die Verbindung zwischen Liverpool, Bristol, London und Hull gesorgt, und Brindley's umfassender Plan ausgeführt. Spätere grossartige Canal-Bauten aber vervollständigten dies Unternehmen theils durch Seiten-Canäle, theils durch bequemere Canäle. Die wichtigste Unternehmung unter diesen ist der Grand-Junction-Canal, welcher 1792 angefangen und von Brentford an der Themse, nicht weit von London, in ziemlich gerader Richtung in einer Länge von 90 Engl. M. (fast 20 G. M.) bis Braunston in der Grafschaft Northampton geführt wurde, wo er sich mit dem Oxford-Canal verbindet. Derselbe geht bei dem Dorfe Wolverton vermittelst einer langen Wasserleitung über die Ouse. Mit dieser Wasserstrasse ist auch vermöge des Flusses Lea und des Cambridge-Junction-Canals die südliche Ouse und der Busen Wash mit der Themse verbunden.

Im südlichen England sind die Canalbauten am spätesten angefangen, weil das Bedürfniss hier am wenigsten dazu trieb, da das verhältnissmässig nicht sehr ausgedehnte Küstenland südlich von der Themse noch durch viele Küsten-

Flüsse durchschnitten wird. Der **Medway-Canal** verbindet auf einer Länge von 7 Englischen Meilen die Themse mit dem Medway Fluss von Gravesend bis Rochester; er wurde im October 1824 eröffnet, ist durchgängig 22 Fuss breit und hat den grössten Tunnel in Grossbritannien von $2\frac{1}{4}$ Englischen Meilen Länge durch Kreidefelsen durchgehauen, der bei einer Höhe von 40 Fuss überhaupt und 8 Fuss Wassertiefe nicht blos für Barken *), sondern auch für Küstenfahrer dienen kann. — Um London mit Wasser zu versehen, ist der **New Riwer** von Paddington ab gegraben, der als Seiten-Strasse den **Regents-Canal** erhalten hat, und nach siebenjähriger Arbeit mit 12 Schleusen und 37 Brücken, bei einem Kostenaufwand von 600,000 ℔ Sterling **) (4,200,000 Thlr.) am 1sten August 1820 auf einer Strecke von 25 Meilen Englisch ($5\frac{5}{12}$ Geographische Meilen) beendigt ist. Auch der Regents-Canal läuft in einem Tunnel von $\frac{3}{4}$ Meile Englisch Länge ($19\frac{1}{2}$ Fuss hoch, wovon $7\frac{1}{2}$ Fuss Wassertiefe ist) unter dem New-Riwer und der Stadt Islington weg. Südlich von London geht der **Surrey-Canal**, der zwischen Londonbridge und Deptford seinen Anfang nimmt, sich in einem grossen Halbkreise um Southwark, den südlichen Theil von London zieht, und dann in zwei landeinwärts ausgehende Seiten-Canäle nach Mitcham und Croydon ausläuft. — Zur Verbindung des Wye, eines Nebenflusses der Themse, mit dem Arun, einem Küstenflusse der Grafschaft Sussex, ist 1816 von der Stadt Guilford an der Wye ein Canal von 18 M. Engl. (beinahe 4 M. G.) Länge erbaut. An diese Wasserstrassenverbindung schliesst sich der **Canal von Arundel**, einem Städtchen am Arun, welcher nach Chichester und so nach Portsmouth führt, von wo aus seit 1827 eine neue directe Canalverbindung nach London auf einer Länge

---

*) Die übrigen Tunnels in England sind blos für Barken besimmt und oft so niedrig, dass sich die Schiffer auf dem Rücken legen und mit den Füssen durchdrücken müssen. Meidinger's Reisen Bd. I. S. 85.

**) Da das ℔ Sterling gegenwärtig in schwankendem Course zwischen $6\frac{5}{6}$, $6\frac{9}{10}$ und 7 Rthlr. sich befindet, doch mehr dem letzten Stande sich nähert, so habe ich der leichteren Uebersicht wegen die Reducirung des ℔ St. überall auf 7 Rthlr. Pr. vorgenommen.

von 60 E. M. (13 M. G.) ausgeführt wird. Endlich auf der Gränz der Grafschaft Devon nach Cornwall befindet sich der merkwürdige Tavistock-Canal, welcher nach dreizehnjähriger Arbeit 1817 zur Verbindung der Flüsse Tavy und Tamar eröffnet, und bei einer geringen Länge von 4 Engl. M. 1½ Meilen E. in einem Tunnel durch einen Berg durchgehauen ist. Er dient zur Verbindung der reichen Kupfer- und Zinngruben bei Tavistock mit Devonport und Plymouth, vermöge des Tamar.

Die Schottischen Canalbauten betreffen meistentheils nur den südlichen Theil dieses Reichs, weil dieser allein in der Industrie und in dem lebhaften Handelsverkehr mit England gleich steht. Der Glasgower Canal, welcher die Flüsse Forth und Clyde vereinigt, oder Edinburg und Glasgow, die Nordsee mit dem Atlantischen Meere, wurde bereits 1768 angefangen, aber durch den Nordamerikanischen Freiheitskrieg im Bau aufgehalten, erst 1784 wieder fortgesetzt und 1790 beendigt. Er ist in einem grösserem Maasstabe angelegt als irgend ein Englischer *), da er mehr als 8 Fuss Wassertiefe erhalten hat. Seine Länge beträgt 35 Engl. Meil. (7½ G. M.), aber er ist auf dem höchsten Punkte 160 Fuss hoch über der Meeresfläche erbaut, indem er in 43 Schwibbogen, darunter in zwei über die kräftigen und nicht unbedeutenden Bergströme Luggin und Kelwin, und ausserdem mit 38 Brücken über die Landstrassen fortgeführt ist. Der Kostenaufwand für diesen Canal betrug 500,000 ℔ St. (3,500,000 Thlr.)**), aber es können auch Schiffe von 68 F. Länge, 19½ F. Breite und 7½ F. Wassertracht auf demselben mit Bequemlichkeit fahren. Es ist noch ein Seiten-Canal von dem-

*) Macculloch, Dictionary I. S. 324.

**) Dennoch hat sich der Ertrag von dem hier angelegten Capitale, besonders seit der mit dem Jahre 1814 verstärkten Fahrt auf dem Canal so ausserordentlich gehoben, dass dasselbe über 20 Procent Zinsen abwirft, oder die Actien auf 600 Procent steigen lässt, wie in der That 1831 bereits die Actie von 100 ℔ St. mit 600 ℔. bezahlt wurde. Die Fahrt auf demselben dauert für Dampfböte nur 5 Stunden, vergl. Beuth über Glasgow in den Abhandlungen d. Preuss. Gewerbe-Vereins, Jahrg. 1824 Sept. u. Oct. S. 156—206.

selben auf 4 Engl. Meil. Länge unmittelbar nach Glasgow gezogen. Mit dieser Wasserstrasse steht auf der einen Seite in Verbindung der Union-Canal, welcher von Falkirk am Forth und Clyde-Canal ab bis nach Edinburg geführt und 1822 beendigt ist, jedoch keineswegs mit dem erwarteten Erfolge bei dem Gebrauche desselben. Dagegen ist auf der andern Seite der neue Glasgow-Canal nach dem Meere zu von der grössten Bedeutung. Er ist von diesem Hauptpunkte der Schottischen Industrie und seines Handels über Paisley in gerader Richtung auf einer Länge von 23 Engl. M. (5 G. M.) bis an Androssan nach dem Meere gezogen, um die Krümmungen des Clyde-Busens zu vermeiden. Der Crinan-Canal durchschneidet bei einer Länge von 9 Engl. M. und 12 Fuss Wassertiefe die Halbinsel Kantyre, trägt Schiffe von 160 Tonnen Gehalt, und verkürzt wesentlich die Fahrt auf dem westlichen Theile von Nord- und Mittel-Schottland nach Südschottland. Der Caledonische Canal ist eine der grössten Wasserbauunternehmungen, welche bis jetzt ausgeführt ist, indem sie ganz Mittel-Schottland von Inverness im Osten bis Fort William im Westen durchschneidet und eine Ausdehnung von 58¾ E. Meil. (13 G. M.) hat, von denen aber die grossen Landseen Ness, Oich und Lochy, durch welche er durchgeführt ist 37¼ M. Engl. fortnehmen, also nur 21½ M. E wirklich gegraben sind. Seine Grundfläche liegt, wo sie am höchsten ist, 96½ Fuss hoch über dem Atlantischen Meere, er hat 22 Schleusen und ist oben 122 Fuss, unten 50 Fuss breit und 20 Fuss tief, so dass Fregatten von 32 Kanonen (die über 20 Fuss tief gehen) und Kauffahrteischiffe von 1000 Tonnen Gehalt auf demselben fahren können. Er wurde allein auf Kosten des Staats, da ein solcher Bau als Capital-Speculation zu gefährlich schien wie er denn auch wirklich bis jetzt sich nicht verzinset, mit einem Aufwande von 986,924 ℔ St. (6,908,468 Rthlr.) durch Thomas Telford erbaut, und ist 1822 für die Schiffahrt eröffnet. Er ist für den Handelsverkehr von der grössten Wichtigkeit, indemer die östlichen mit den westlichen Gewässern Grossbritanniens verbindet und die gefährliche Schiffahrt durch die Pentlander Strasse zwischen Nordschottland und den Orcadischen Inseln, oder die langwierige Fahrt um die südliche Küste Englands durch den Canal vermeiden lässt. An beiden Enden des Canals sind weitläuftige Bassins angelegt, in welchen gleichzeitig drei Flotten aufgenommen

werden können. — Die übrigen Canäle Schottlands sind nicht von grosser Bedeutung.

In Irland haben die Canäle bis jetzt eine noch mehr untergeordnete Stellung: die drei bedeutendsten sind der königliche Canal, welcher von Dublin über Mullingar nach dem Shannon bis Tarmonbarry unterhalb Carrick gezogen ist, eine Länge von beinahe 19 G. M. hat und einen Kostenanfwand von 1,086,586 ℔. St. (7,605,976 Rthlr.) veranlasst hat, der inzwischen von Seiten der Regierung getragen ist. Der zweite, der grosse Canal, 17 G. M. lang, läuft in fast paralleler Richtung südlich von jenem von Dublin über Tullamore bis nach Banagher an den Shannon, und verbindet so das Atlantische mit dem Irischen Meere: ein Seitencanal geht aus demselben nach Athy an den Barrow-Fluss und verbindet dadurch Dublin mit Waterford. Der dritte Haupt-Canal, der Newry-Canal, führt aus dem grossen Neagh-See in südöstlicher Richtung in den Carlingford-Busen und bewerkstelligt dadurch eine leichtere Verbindung zwischen dem nördlichen und östlichen Theile Irlands und beider mit Liverpool, die durch ein häufig gehendes Dampfschiff lebhaft unterhalten wird, wenn gleich der tägliche Dampfbootverkehr zwischen Dublin und Liverpool weit stärker ist. Dieser Canal ist eigentlich durch die Vertiefung der beiden Flüsschen Newry-Water uud Bann entstanden, trägt vom Meere bis zur Stadt Newry Schiffe von 150 Tonnen Last und bis zum See Neagh und den Steinkohlengruben zu Dungannon, Drumglass uud Coal-Island Barken von 1000 bis 1500 Centner. Inzwischen hat noch kein Irländischer Canal das Glück gemacht, einen reichlichen Zinsenertrag von dem auf seinen Bau verwendeten Capitale abzuwerfen, zumal da der Bau selbst mit zu unverhältnissmässigem Aufwande bewerkstelligt, und doch der Handelsverkehr der Provinzen, durch welche diese Canäle ihre Richtung nehmen, so beschränkt ist, dass selbst die mit den geringsten Kosten errichteten Canäle in der Gegenwart die Unternehmer noch nicht entschädigen würden *).

Werfen wir nun zum Schluss der Uebersicht der Canal-

---

*) Macculloch, a. a. O. I. S. 325.

bauten einen Rückblick auf den gesammten Umfang derselben, so finden wir, dass zu Anfang des Jahres 1824 die Ausdehnung der ganzen Canalfahrt in den drei vereinigten Reichen 2960 Engl. M. (640 Geogr. M.) betrug. Für England und Wales war nach **Baader** die Zahl der mindestens über 5 Engl. M. langen Canäle 118, und ihre Gesammtlänge mit Einschluss der kleineren betrug 2511 Engl. M. (543 Geogr. M.). Die Schottischen Canäle machten 184 Engl. M. ($39\frac{3}{4}$ G. M.), die Irischen 265 Engl. M. ($57\frac{1}{4}$ G. M.) aus. Die Zahl der **Tunnels** oder unterirdischen Durchgänge betrug 48, von welchen 40 allein zusammen über 32 Engl. M. (gegen 7 G. M.) lang sind. Vergleichen wir Frankreichs schiffbare Canäle mit den Britischen, so betragen jene (gegen 136 G. M.) nicht viel über ein Fünftheil der Gesammtlänge der letzteren, die auf einem doppelt so kleinen Flächeninhalte sich befinden: und welches Verhältniss tritt dann hervor, wenn wir die Vergleichung nur auf das Königreich England im engern Sinne beschränken, wo bei einem fast **fünfmal** so kleinen Flächeninhalte als Frankreich, doch viermal so viele Canäle den Wasserverkehr erleichtern. Die auf **Actien** erbauten Canäle in Grossbritannien und Irland haben insgesammt ein Anlage-Capital von mehr als 30,000,000 ℔ St. (210,000,000 Thlr.) erfordert, aber der jetzige Werth dieser Bauten ist auch, abgesehen von der unberechenbaren allseitigen Beförderung des Nationalwohlstandes doch auch absolut viel höher anzuschlagen. Denn gerade die längsten und wichtigsten dieser Unternehmungen gewähren nach Abzug aller Reparatur- und Unterhaltungskosten, eine so reiche Dividende, dass der ursprüngliche Werth der Actien um das Vier- bis Zwölffache gestiegen ist (für den Trent- und Mersey-Canal von 50 ℔ St. auf 620 ℔ St., Coventry-Canal von 100 ℔ auf 795 ℔ St., Clyde- und Forth-C. siehe oben, Stafford- und Worcester Sh. Canal von 140 ℔ St. auf 710 ℔ St., Oxford-Canal von 100 ℔ St. auf 500 ℔ St., Liverpool- und Leeds-Canal von 100 ℔ St. auf 410 ℔ St.) Es konnte aber bei lockendem Vortheile auch nicht fehlen, dass nun völlig unangemessene Unternehmungen entworfen wurden, die oft nur in dem unsicheren Credite der Unternehmer ihre Veranlassung fanden, der bei dem überaus regen Associationsgeiste der Engländer leicht Beifall und Geldunterstützung zu erhalten hoffen durfte. Die durch solchen Schwindelgeist hervorgerufenen Pläne konnten jedoch nicht anders als missglücken, und so

giebt es denn auch Canal-Actien, — deren Canäle indess gar nicht angefangen oder doch nicht vollendet sind, — welche nicht den zehnten Theil ihres Nennwerthes jetzt noch haben, oder zu völlig nutzlosem Papiere herabgegesunken sind. Dies zeigte sich namentlich in den Jahren 1823 und 1824, wo allein zu London 33 Gesellschaften zur Erbauung von Canälen, Docks und Dampfböten mit einem Actien-Capitale von 17,753,000 ℔ St. (124,271,000 Rthlr.) sich bildeten, die fast sämmtlich durch die Handels-Crisis des Jahres 1825 untergingen, weil sie ohne sichere Grundlage ihre Pläne unternommen hatten.

Die Landstrassen Grossbritanniens sind fast gleichzeitig mit den Canälen in allen Hauptrichtungen kunstgemäss erbaut, und werden daher seitdem in Turnpike-roads (mit Schlagbäumen versehene Kunststrassen) und Higways (gewöhnliche Landwege oder Heerstrassen) eingetheilt. Diese müssen von den Gemeinden, welche an ihnen wohnen (in England und Wales allein gegen 95,000 Engl. Meilen 20,540 Geograph. Meil.), unterhalten werden, was entweder durch Hand- und Spanndienste geschieht, und dann gemeinhin sehr mittelmässig geleistet wird, oder für die Geldsummen, welche für die abgelösten Naturaldienste gezahlt werden, von einzelnen Unternehmern ausgeführt wird. Jene Kunststrassen dagegen werden seit dem Jahre 1764 auf Kosten der Regierung erbaut und unterhalten, indem ausser den an den Schlagbäumen zu zahlenden Wegegeldern, die jährlichen Beiträge der Gemeinden für die nun auf diesen Strassen entbehrlich gewordenen Naturaldienste *) dazu verwandt wurden. Auf solche Weise sind in 60 Jahren bis zu Anfang des Jahres 1824 grössentheils musterhaft und bis jetzt

---

*) Schon unter der Königin Maria war 1555 das Gesetz gegeben und bis auf den Anfang der Regierung Georgs III. in Kraft erhalten, dass jährlich für jedes Kirchspiel zwei Wege-Inspectoren gewählt werden sollten, unter deren Aufsicht alle Einwohner der Kirchspiele nach ihren Kräften vier Tage hindurch mit den nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften zur Verbesserung der vorhandenen Wege arbeiten sollten. Eine ähnliche Verordnung war von dem Schottischen Parlamente unter der Regierung Carls II. 1669 erlassen, welche aber diese Dienste auf sechs Tage jährlich festsetzte, und von den Gutsbesitzern und Pachtern insbesondere noch dazu die nothwendigen Pferde, Wagen und Karren forderte.

noch durch keinen andern Staat übertroffen im Königreich

England	18,329	Engl. M. =	3,963	Geogr. M.
im Fürstenthum Wales .	2,591	— — =	560	— —
im Königr. Schottland .	3,611	— — =	786	— —
	24,531	Engl. M. =	5,309	Geogr. M.

Kunststrassen *) erbaut. Diese erforderten ausser den jährlich dafür angewiesenen Geldleistungen ein Capital von 5,200,490 ℔ St. oder 36,403,430 Thlr., welche als Actienschuld auf den einzelnen Strassenzügen haftet, und zwar

auf den Englischen	3,874,255	℔ St. =	27,119,785	Thlr.
— — Walisischen	201,862	— =	1,413,034	—
— — Schottischen	1,124,373	— =	7,870,611	—
	5,200,490	℔ St. =	36,403,430	Thlr.

In den vier Jahren 1818—21 betrug durchschnittlich die Einnahme der Wegegelder

auf den Englischen Kunststrassen	970,618	℔ St. =	6,794,326	Thlr.
— — Walisischen — —	37,672	— =	263,704	—
— — Schottischen — —	129,635	— =	907,445	—
	1,137,925	℔ St. =	7,965,475	Thlr.

Doch reichten dieselben keinesweges zur Unterhaltung der Kunststrassen aus, die nach Macculloch **) in der Gegenwart einen jährlichen Aufwand von 1,600,000 ℔ St. (11,200,000 Thlr.) in Anspruch nehmen, wovon ungefähr 270,000 ℔ St., (1,620,000 Thlr.) als Geldbeiträge für die abgelösten Naturaldienste in Abzug zu bringen sind: demnach würde noch ein jährlicher Zuschuss aus den Staatsfonds von etwa 200,000 ℔ St. (1,400,000 Thlr.) für

---

*) Auch in dem Kunststrassenbau eiferte die Rivalität der Nordamerikaner mit dem glänzendsten Erfolge nach: hiebei gewann sie sogar, wie bei den Eisenbahnen, den entschiedenen Vorrang, denn die vereinigten Staaten zählten schon im Jahre 1825 88,000 Engl. Meilen (16,643 G. M.) Poststrassen, und im Jahre 1833 46 beendigte Eisenbahnen, darunter mehrere über 100 E. M. lang, überdies aber 137 angefangene und ihrem Endziele schon sehr nahe gerückte, darunter die prächtige von Baltimore nach dem Ohio unweit Pittsburg, von 330 Engl. M. (71⅜ G. M.) Länge. Vergl. Edinburg Review Oct. 1834 Pg. 117—23.

**) A. a. O. Artikel Wege und Landstrassen, Bd. II. S. 969.

Grossbritannien allein erforderlich sein. — In Irland werden ungefähr 5,000 Engl. Meilen (1,081 Geogr. Meilen) Kunststrassen angegeben.

Als eine Steigerung der Kunststrassen, die jedoch nur in einem Lande von dem lebhaftesten inneren Verkehr, oder durch eigenthümlich günstige Localverhältnisse gerechtfertigt werden kann, lassen sich die Eisenbahnen (Rail-roads, Iron-rail-roads Tram- oder Waggon-roads) betrachten. Sie sind zuerst veranlasst durch die Holzbahnen für den Steinkohlentransport aus den benachbarten Gruben, die schon im siebzehnten Jahrhunderte etwa seit 1680 in England in Gang kamen und auch gegenwärtig noch in den Nordamerikanischen Freistaaten vielfache Anwendung finden. In England fing man erst seit 1800 auf solchen Fahrbahnen oder Riegelwegen das Eisen statt des Holzes anzuwenden, namentlich in der Nähe von Newcastle upon Tyne und Sunderland, zur Verführung der Steinkohlen nach den Flüssen Tyne und Wear; doch wiederum verstrichen 20 Jahre, ehe man an die Ausführung grösserer Eisenbahnen auf steinernen Grundlagen zum allgemeinen Waarentransport zwischen sehr bedeutenden Handelsstädten dachte *). Die erste grosse Eisenbahn war der Stokton and Darlington-Rail-road, welcher auf einer Länge von 25 Engl. Meil ($5\frac{5}{12}$ Geogr. Meil.) nach einer Parlamentsgenehmigung vom Jahre 1823 zwischen den Kohlengruben von Whitton-Park in Durham und Stokton an der Tee angelegt und 1825 zum Gebrauche eröffnet wurde. Darauf wurde die grossartige und wahrhaft ausgezeichnete Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool in den Jahren 1826—28 auf einer Länge von 32 Engl. M. ($6\frac{11}{12}$ Geogr. M.) mit einem Kostenaufwande von 820,000 ₤ St. (5,740,000 Thlr.) ausgeführt. Sie fängt in Liver-

*) Vergl. Historical account of the navigable rivers, canals and rail-ways, by Nicholls, Priestley and Walker, Lond. 1830, 4to, in welchem sehr beachtenswerthen Werke überhaupt eine Darstellung der Land- und Wasserstrassen für den inneren Verkehr des Britischen Reichs dargeboten ist; ferner den oben angeführten Aufsatz aus dem Edinburgh Review S. 94—124, in welchem vier Englische und Nordamerikanische Berichte über die Eisenbahnen gründlich beurtheilt und sehr anziehende Mittheilungen aus denselben entlehnt sind; Macculloch a. a. O. Artik. Eisenbahnen Bd. I. S. 621—27 und die Zusätze des Deutschen Bearbeiters zu demselben.

pool mit einem Tunnel an, welcher über 1¼ Engl. M. unter der Stadt durchläuft, hat 63 Brücken, von welchen 30 unter, 28 über den Landstrassen, 4 über Bäche und eine über den Fluss Irwell führt und gewährt die Möglichkeit, dass diese ganze Strecke in 1¼ bis 1½ Stunde zurückgelegt werden kann, die jetzt schon jährlich von 500,000 Reisenden befahren wird. Die ersten Versuche mit Dampfwagen auf dieser Eisenbahn wurden im October 1829 gemacht. Unter den mehrfachen gegenwärtig im Bau befindlichen grossen Unternehmungen zu Eisenbahnen, die gleich den Canälen in den Jahren 1823 und 1824 48 besondere Compagnien zur Anlage von Rail-roads mit einem angegebenen Capitale von 22,450,000 ℔ St. (157,150,000 Thlr.) hervorgerufen hatten, obgleich die meisten dieser Pläne gleichfalls als nichtig zerfielen — nimmt die erste Stelle die Bahn ein, welche London mit Birmingham und dadurch bei den schon bestehenden Eisenbahnen zwischen Birmingham und Manchester und Liverpool, auch mit diesen Handelsstädten verbinden soll; sie erfordert eine Länge von 111¼ Engl. M. (24 Geogr. M.), von welchen nur 9¼ völlig eben sind, bei den übrigen die Kunst aber bedeutend nachhelfen muss, da Birmingham um 350 Fuss senkrecht höher als London liegt. Ausserdem sind bemerkenswerth die Eisenbahn von Preston zu der von Manchester, die von Leeds nach Selby, von hier nach Hull, wie die von Carlisle nach Newcastle, wodurch bereits vermöge Eisenbahnen das Irische Meer mit der Nordsee, auf dem Wege durch die wichtigsten Manufaktur- und Handelsstädte, in zwiefacher Richtung verbunden werden. In der Nähe von London sind schon am frühesten kleinere Eisenbahnen errichtet, wie die zwischen Croydon und Mitcham auf einer Strecke von 4 Engl. M. In Schottland giebt es ausser bei den Steinkohlengruben noch keine grössere Eisenbahn, und auch in Irland bis jetzt nur die einzige zwischen Dublin und Kingstown am Dubliner Busen, in einer geringen Ausdehnung von 7 Engl. M. (1½ Geogr. M.), da Kingstown in der bevölkertsten Umgegend von Dublin liegt, die reichsten Kaufleute hier Sommerhäuser haben und das tägliche Dampfboot von Liverpool hier anlegt. — Doch das Zeitalter der Eisenbahnen scheint auch für das Britische Reich zuerst seinen Anfang erreicht zu haben — Die eisernen Kettenbrücken und die durch eiserne Ketten gehaltenen Seedämme, wie zu Brighton und zu Newhawen bei Leith und Edinburg, fanden gleichfalls zuerst in diesem

Reiche eine grossartige Anwendung: jetzt zählt man bereits 30 grosse Brücken dieser Art, davon 24 allein in England, 4 über die Themse, 3 über die Severn, andere in den wichtigsten Städten, wie zu Manchester, Liverpool, Sunderland, Bath, Ipswich u. s. w. — Der Tunnel unter der Themse, ein Riesenwerk auch in seiner halben Vollendung, darf als ein angemessener Anknüpfungspunkt für spätere ähnliche Unternehmungen, die Brücken unter den Flüssen zu schlagen, seine Stelle in diesem §. wohl schliesslich einnehmen.

§. 5.

Bevölkerungs-Verhältnisse.

Abstract of the answers and returns, made pursuant to an act for taking an account of the population of Great Britain 1811, London 1812, Fol. Darauf dieselbe Arbeit für das Jahr 1821, *ordered by the house of Commons to be printed* 2 *July* 1822, *Lond. Fol.* Der Druck beider Werke ist unter Aufsicht und Redaction von I. Rickmann blos zum Gebrauch für Parlamentsglieder und höhere Staatsbeamten geschehen. Dieselbe Arbeit, vervollständigt mit Irland nach der Zählung des Jahres 1831, ist ob. S, 292 unter den allgemeinen Hülfsmitteln aufgeführt.

Die ältesten Volkszählungen, wie unbestimmt und unvollständig sie auch im Einzelnen gemacht sein mögen, reichen doch für das Königreich England bis in das vierzehnte Jahrhundert hinein, denn wir besitzen aus der Zeit der Regierung Eduards III. eine Steuerrolle aller Köpfe nach den einzelnen Grafschaften, welche 2,353,000 Individuen angiebt. Zwei Jahrhunderte später wurde für England und Wales gemeinschaftlich unter der Aufsicht der Bischöfe eine Zählung vorgenommen, die jedoch nur in runder Zahl bekannt geworden ist und die Volksmenge in damaliger Zeit auf 5,000;000 Bewohner angiebt. Beim Abgange der männlichen Linie des Hauses Stuart vom Grossbritannischen Thron 1689 war die Volksmenge in England und

Wales 5,300,000 Bewohner. Von dieser Zeit ab kennen wir nach den oben durch Rickmann angegebenen officiellen Mittheilungen die Vergrösserung der Volksmenge von 10 Jahren zu 10 Jahren für diese beiden Theile des Britischen Staates. Sie betrug

1700 = 5,475.000	Einwohner.		
1710 = 5,240,000	—	—	Diese Verminderuug
1720 = 5,565,000	—		erscheint als Folge
1730 = 5,796,000	—		der thätigen Theil-
1740 = 6,064,000	—		nahme Englands a. d.
1750 = 6,467,000	—		Span. Erbfolgekriege.

Es war mithin die gesammte Zunahme in den 61 Jahren $\frac{1689}{1750}$ 1,167,000 Individuen, das ist im Durchschnitte jährlich 19,131 Individuen, oder bei dem Grund-Capital von 5,300,000 Menschen des Jahres 1689, beinahe $\frac{1}{3}$ Procent. Von diesem Zeitpunkte ab zeigt sich aber ein viel bedeutsamerer Einfluss des jährlich ausserordentlich gesteigerten Britischen Handels und Gewerbfleisses auf die Zunahme der Bevölkerung. Wir haben aus derselben Quelle die Bevölkerung von England und Wales

für 1760 = 6,786,000 Einwohner.
— 1770 = 7,428,000 —
— 1780 = 7,953,000 —
— 1790 = 8,675,000 —
— 1800 = 9,168,000 —

Es ist demnach in diesen 50 Jahren $\frac{1750}{1800}$ die gesammte Zunahme der Bevölkerung 2,701,000 Individuen, oder im jährlichen Durchschnitte 54,020, das ist bei dem Grund-Capitale von 6,467,000 Menschen im Jahre 1750 über $\frac{13}{16}$ Procent. Führen wir nun bis zu diesem Zeitpunkte auch die Bevölkerung Schottlands und Irlands herunter, so finden wir für Schottland

im Jahre 1689 = 1,200,000 Einwohner
und 1780 = 1,470,000 — ,

also in 91 Jahren einen Zuwachs der Bevölkerung von 270,000 Individuen, oder im jährlichen Durchschnitte 2967 Ind., das ist bei einem Grundcapital von 1,200,000 Menschen, beinahe $\frac{1}{4}$ Procent jährlicher Zuwachs, bleibt also damals sehr bedeutend hinter England zu-

rück. Dagegen ist der Fortschritt in den nächsten 20 Jahren, wo Schottlands Handel und Industrie durch den Englischen mit in die Höhe gezogen wird, viel bemerkbarer, denn wir finden im Jahre 1800 die Bevölkerung Schottlands auf 1,584,000 Individuen angewachsen, also eine Vermehrung derselben gegen 1780 um 114,000 Individuen, oder im jährlichen Durchschnitte 5700 Individuen, das ist bei einem Menschen-Capital von 1,470,000 K. im Jahre 1780, über $\frac{2}{5}$ Procent jährlicher Zuwachs.

Aber ein ganz abnormes Verhältniss in der Zunahme der Bevölkerung giebt für die Europäischen Staaten Irland, das seinen eigenthümlichen Grund in der dortigen Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse findet, die überaus leicht im jugendlichen Alter zur Stiftung eines Hausstandes oft auch nur in wilder Ehe *) aufmuntern, denselben auf wenige Morgen Kartoffelland für Kinder und Schweine begründen, die Volksvermehrung zwar übermässig steigern, aber dafür auch die traurigste Dürftigkeit und Noth auf dieser Insel einheimisch machen. Wir finden eine Bevölkerungsangabe, freilich nur schätzungsweise nach den Kirchenregistern in Bezug auf die Zehnten aus dem Jahre 1669 angegeben, sie giebt die Zahl der Bewohner nicht über 1,000,000 Köpfe an, sie ist 85 Jahre später 1754 schon mehr als verdoppelt, nach Wakefiel 2,372,000 K., und beim Ausbruche des Kampfes gegen die Französische Revolution 1792, wo auch nachmals Irland zu einem Theil des Kriegsschauplatzes bestimmt wurde, war sie bereits auf 3,600,000 Köpfe angewachsen. Dies gewährt aber für 123 Jahre $\frac{1669}{1792}$ eine Zunahme der Bevölkerung um 2,600,000 Köpfe, oder im jährlichen Durchschnitte 221,139 Individuen, das ist bei einem Grundcapital von 1,000,000 Menschen im Jahre 1669, über 2 Procent jährlicher Zuwachs durch eine so lange Reihe von Jahren.

Im Jahre 1801 kam indess ein weit geordneteres Verfahren

---

*) Die Zahl derselben ist unglaublich gross; diess unglückliche Verhältniss wird noch dadurch in seiner verderblichen Ausdehnung vermehrt, dass das Irländische Herkommen das Beibehalten verheiratheter Knechte und Mägde im Dienste sehr begünstigt, und deshalb mehr zum Versuch der wilden Ehe antreibt, als vor demselben warnt, da das Gewissen durch die Möglichkeit, dieselbe zur förmlichen Ehe leicht übergehen lassen zu können, sich schon beruhigt fühlt, vergl. Meidingers Reisen Thl. II. S. 187 u. 211.

für die Zählung der Volksmenge, wenigstens für Grossbritannien zu Stande, die mehrere statistische Zwecke, deren Kenntniss für die Basis der Staatsverwaltung nothwendig erschien, zugleich berücksichtigte. Auf den Vorschlag William Pitt's, des damaligen Hauptes des Englischen Ministeriums, wurde eine Bill durch Annahme von beiden Häusern des Parlaments Staatsgesetz, nach welchem regelmässig alle zehn Jahre eine genaue und vollständige Zählung der Volksmenge nach bestimmten Rubriken geschehen sollte. Aus denselben geht nun hervor die Anzahl der bewohnten Häuser, der im Bau begriffenen, der Fabriken-, Handels- und Landwirthschafts-Gebäude, der einwohnenden Familien, die zugleich nach ihren verschiedenen Hauptbeschäftigungen, nach Ackerbau, Fabriken, Handel, Handwerken u. s. w. geordnet wurden, der einzelnen Personen nach der Verschiedenheit des Geschlechts und des Alters, der männlichen und weiblichen Dienstboten von jedem Alter, endlich der im königlichen Dienste stehenden Personen, der Beamten, Soldaten im Landheere und auf der Flotte, sowie der dort einregistrirten Matrosen. Diese Zählung ist nun in der That jetzt viermal 1801, 1811, 1821 und 1831 erfolgt und in ihren Hauptergebnissen nach jener genannten Beziehung bekannt gemacht. In England geschieht die Zählung durch die Armenaufseher *(Overseers of the poor)*, in Schottland, wo die Englischen Armengesetze nicht gelten, durch die Schulmeister der Kirchspiel- oder Pfarrschulen. Für Irland ist seit 1812 die Zählung nach den Provinzen, und in denselben nach den Grafschaften und Baronien ganz in derselben Art in Bezug auf die tabellarischen Rubriken, aber weder durch die Armenaufseher noch durch die Schulmeister ausgeführt, weil die Organisation beider Institute hier völlig anders gestaltet ist: in dem obigen über die Zählung von 1831 herausgegebenen Werke selbst ist die Behörde nicht genannt, durch welche die Zählung im Detail veranstaltet und controllirt ist. Für England und die Anhänger der Episcopalkirche in Schottland findet überdies noch eine zweite Zählung nach den Kirchenbüchern statt *). Stellen wir nun diese vier neuesten officiellen

*) Für die Anglicanische Episcopalkirche werden überdies auch nur sorgfältige Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten aus den Kirchenbüchern bekannt gemacht, s. Bickes d. Bewegung d. Bevölkerung S. 433—43.

vollständigen Volkszählungen der drei vereinigten Reiche zusammen, so kommen wir zu nachstehenden interessanten Ergebnissen:

[illegible]	1801	Ind.	1811	Ind.	1821	Ind.	1831	Ind.
England	8,331,434	—	9,538,847	—	11,271,437	—	13,091,005	—
Wales	541,546	—	611,768	—	717,438	—	806,182	—
Land- u. Seemacht *)	470,598	—	640,500	—	319,300	—	277,017	—
G. Summe für England,	9,343,578	—	10,791,115	—	12,298,175	—	14,174,204	—
Schottland	1,599,068	—	1,805,688	—	2,093,456	—	2,365,115	—
G. Summe für Grossbritannien	10,942,646	—	12,596,803	—	14,391,631	—	16,539,318	—

Es beträgt demnach der zehnjährige Zuwachs für England in der ersten Periode (1801—10) 1,207,413 Indiv., oder im Durchschnitte jährlich 120,741 Ind. Behalten wir nun jedes Mal die Bevölkerung des Anfangsjahres einer solchen Periode als das Grundcapital, so giebt dies einen jährlichen Zuwachs von beinahe $1\frac{4}{9}$ Procent. Für die zweite Periode (1811—20) beträgt der zehnjährige Zuwachs 1,722,590 Ind., also im jährlichen Durchschnitte 172,259 Ind., oder über $1\frac{4}{5}$ Procent. Für die dritte Periode (1821—30) endlich gewährt der zehnjährige Zuwachs 1,829,568 Ind., oder im jährlichen Durchschnitte 182,956 Ind., d. i. nur $1\frac{5}{8}$ Procent. Dies letzte Verhältniss bleibt allerdings zwar immer noch eine der stärksten Progressionen in der Bevölkerung, die sich für irgend einen ausgedehnten Staat in Europa, oder auch nur für eine grosse Provinz eines Staates vorfindet, aber es zeigt denn doch, dass jetzt die überaus grossen Fortschritte in der jährlichen Steigerung der Bevölkerung nicht mehr im Wachsthum begriffen sind, sondern schon ihr Maximum in der Periode von 1811 bis 1821 erreicht haben.

Für Wales erhalten wir bei demselben Verfahren für die erste Periode einen Zuwachs von 70,222 Ind., mithin im jähr-

*) Dies ist natürlich für das gesammte Reich, so weit beide aus Europäern bestehen. Zur Seemacht gehören aber stets auch die auf den Kriegsschiffen einregistirten Matrosen: also army und navy zusammen.

lichen Durchschnitte 7022 Ind., oder etwas über $1\frac{3}{10}$ Procent. In der *zweiten* Periode wächst die Zunahme der Bevölkerung auf 105,670 Ind., mithin im jährlichen Durchschnitte 10,567 Ind. oder etwas über $1\frac{3}{5}$ Procent: dagegen in der *dritten* Periode beträgt nur der Zuwachs 88,744 Ind., also im jährlichen Durchschnitte 8,874 Ind., oder nicht mehr völlig $1\frac{1}{5}$ Procent. Wir sehen also auf gleiche Weise auch für das Fürstenthum Wales das Maximum in der Steigerung der Bevölkerung in der zweiten Periode erreicht, die dritte Periode aber hier noch hinter der ersten zurückgeblieben, und überhaupt hier nicht die Bevölkerung in so rascher Zunahme, als in England. Die Verhältnisse des Heeres und der Flotte bleiben aber dabei ganz ausser Acht, und mussten natürlich bei der Wiederherstellung des allgemeinen Friedenszustandes eine bedeutende Verringerung erfahren.

Für *Schottland* erhalten wir gleichfalls sehr ähnliche Verhältnisse, wie sie in Wales stattgefunden haben. In der ersten Periode erreicht der Zuwachs 206,620 Ind., d. i. im jährlichen Durchschnitte 20,662 Ind., oder etwas über $1\frac{1}{4}$ Procent. In der zweiten Periode giebt bereits die Zunahme 287,768 Ind., also jährlich im Durchschnitte 28,776 Ind. oder $1\frac{7}{12}$ Procent. In der dritten Periode ist aber auch hier die Gesammtzunahme der Bevölkerung auf 271,659 Ind. verringert, welches Verhältniss bei einem jährlichen Durchschnitte von 27,165 Ind. nicht völlig $1\frac{1}{3}$ Procent jährlichen Zuwachs wahrnehmen lässt. Es bleibt also auch in der zweiten Periode das Maximum der gestiegenen Bevölkerung, dagegen steht wie in England die dritte noch günstiger als die erste. — Was nun ganz *Grossbritannien* anbetrifft, so tritt bei den *Gesammtangaben* ein einigermaassen verändertes Verhältniss durch die Reducirung der bewaffneten Macht ein, die doch theilweise (gegen $\frac{1}{6}$) aus Ausländern bestand. Wir erhalten für die *erste* Periode einen Zuwachs von 1,654,157 Ind., also im jährlichen Durchschnitte 165,415 Ind. oder $1\frac{1}{3}$ Procent; für die *zweite* Periode beträgt der Zuwachs 1,794,828 Ind., also im Durchschnitte jährlich 179,482 Ind., oder $1\frac{3}{7}$ Procent; endlich für die dritte Periode steht der Zuwachs auf 2,147,687, mithin durchschnittlich im Jahre 214,768 Ind. oder fast $1\frac{1}{2}$ Procent. Es tritt also hier wegen der eigenthümlichen Verhältnisse bei dem Heere und der Flotte das Maximum bei der Steigerung der Population erst in der dritten Periode ein.

Die Volkszählungen von *Irland* sind 1801 und 1812 vom

Parlamente zwar auch anbefohlen, aber nur sehr unvollständig ausgeführt, namentlich was die nordwestlichen Grafschaften anbetrifft. Erst die beiden letzteren vor 1821 und 1831 verdienen mehr Vertrauen und können, besonders die letztere, bei dem gegenwärtig durch die Emancipations-Bill und die kirchlichen Verhältnisse gesteigerten Interesse an der Volksmenge der Insel mit grösserer Zuversicht gebraucht werden. D.- Volksmenge ward 1801 auf 4,151,000 Einw., nach der Zählung von 1812—14 auf 5,937,856 Einw. angegeben; sie stand nach den officiellen Listen von 1821 auf 6,846,949 Ind. und nach den von 1831 auf 7,767,401 Ind. *). Wenn wir bei diesen Angaben wegen der unsicheren zweiten auch die obige erste und zweite Periode zusammenfassen, so erhalten wir für diese zwanzigjährige (1801—1821) eine Vermehrung der Irischen Bevölkerung um 2,695,949 Ind., oder jährlich im Durchschnitte um 134,797 Ind., also in Bezug auf die Bevölkerung von 1801 jährlich $3\frac{1}{4}$ Procent Zuwachs. In der letzten zehnjährigen Periode beträgt die Vermehrung 920,452 Ind., mithin nach jährlichem Durchschnitte 92,045 Ind. d. i. für die Bevölkerung des J. 1821 $1\frac{1}{3}$ Procent jährlichen Zuwachs. Dies letzte Verhältniss ist allerdings ein geringeres, als gegenwärtig selbst noch für England obwaltet, und musste bei der offenbaren Uebervölkerung eintreten. Aber gehen wir von 1821 zurück und messen von hier die Bevölkerung zurück bis zur ersten genaueren Angabe von 1669, so haben wir in 152 Jahren eine Bevölkerung ist, die fast auf das Siebenfache gestiegen, oder um $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich in Bezug auf jene erste Angabe: doch selbst auch von 1754 ab erhalten wir für einen Zeitraum von 67 Jahren eine Verdreifachung der Bevölkerung, welches auch beinahe noch eine jährliche Vermehrung von

*) Von der im J. 1835 eingesetzten Kirchen-Commission wurde die freilich gegenwärtig wieder über drei Jahre mehr gestiegene Bevölkerung Irlands auf 7,943,940 christliche Individuen nach den derselben vorliegenden officiellen Materialien angegeben Von diesen bekannten sich 6,427,712 zur Römisch-Katholischen Kirche, 852,064 zur Anglicanischen mit Einschluss von 80,000 Methodisten, 642,356 zur Presbyterianischen Kirche, und 21,808 waren Dissenters von verschiedenem Glaubensbekenntniss.

$4\frac{1}{2}$ Procent gegen die Bevölkerung von 1754 zeigt: beides für Europa gegen alle Analogie und durchaus ohne ein zweites ähnliches Beispiel unseres Continentes. Die Bevölkerungsverhältnisse der übrigen Britischen Besitzungen in Europa geben zu keinen besonders bemerkenswerthen Angaben Veranlassung.

Die relative Bevölkerung habe ich schon oben S. 311—19 nach den einzelnen Reichen, Provinzen und Grafschaften genau angegeben, woraus hervorging, dass mit Ausnahme der Italienischen Inseln Malta, Gozzo und Comino, welche als ein Bezirk von 10 QM. ohne grosse Stadt mit am stärksten in Europa bevölkert (11,819 M. auf 1 G. QM.) sind, Irland bei weitem oben an steht. Denn es besitzt unter 32 Grafschaften nur 2 (Kerry und Donegal), die in der Bevölkerung auf 3,214 und 3,664 Bewohner auf 1 Geogr. QM. zurückkommen, jede seiner vier Provinzen aber zählt durchschnittlich über 5,000 Seelen auf 1 QM., die ganze Insel 5,902 Seelen auf 1 QM. Auch England sinkt nur in drei Grafschaften Cumberland, Rutland und Westmoreland unter die starke Bevölkerung, indem es in denselben nach der Reihenfolge nur 2058 M., 1983 und 1533 Menschen auf 1 QM. zählt. Das Fürstenthum Wales ist relativ viel schwächer bevölkert, erreicht in dem Durchschnitte für alle zwölf Grafschaften nicht mehr das Verhältnist einer starken Bevölkerung (nur 2304 auf 1 QM.) und fällt in der Grafschaft Merioneth, sogar aus der mittleren in die schwache (1,148 auf 1 QM.). Schottland ist indess das am schwächsten bevölkerte Europäische Reich des mächtigen Seestaats. Südschottland allein nähert sich in der Bevölkerung (3271 Menschen auf 1 QM.) einigermaassen England und übertrifft das Fürstenthum Wales, aber dennoch schliesst es in sich zwei Grafschaften, die auf einer bedeutend niedrigen Stufe in der schwachen Bevölkerung erst stehen, Selkirk mit 561 M. und Tweeddale mit 915 M. auf 1 QM. — Mittelschottland steht im Allgemeinen noch viel schwächer da, (1476 M. auf 1 QM., aber die grosse Grafschaft Argyle mit 746 M. auf 1 QM.), und das ganze Hochschottland erhebt sich bis jetzt noch nicht aus einer sehr schwachen Bevölkerung, die durchschnittlich nur 504 Menschen auf 1 QM. aufzuweisen vermag.

Durchmustern wir jene officiellen Tabellen auch noch in Beziehung auf Geburten, Todesfälle, Trauungen, und betrachten dabei das

Verhältniss des männlichen zum weiblichen Geschlecht, sowie das nach den Hauptbeschäftigungen der Menschen, so treten uns noch folgende bemerkenswerthe Ergebnisse entgegen, die wir indess nur für Grossbritannien ohne Irland angeben können.

Getauft wurden in	Kinder	männlich	weiblich
den J. 1801—10	9,315,016	4,754.865	4,561,151
	also auf	10,424	10,000

Begraben wurden	Ind.		
1801—10	7,116,033	3,557,401	3,558,632
	also auf	9,997 *)	10,000

Bei der ganzen Bevölkerung waren überhaupt					männ. weibl.
vorhanden 1811	12,609,864	6,340,214	6,269,650	d. i.	$=106:105$
1821	14,391,631	7,137,018	7,254,613	- -	$=102:103^{66}$
1831	16,539,319	8,163,539	8,375,780	- -	$=102:104^{75}$

Bickes **) hat bereits aus den zwei letzten Perioden 1811—31 nachstehende Verhältnisse berechnet, für die eheliche Fruchtbarkeit auf eine Ehe 3^{536} Kinder (1801 $= 3^{527}$, 1811 $= 3^{529}$, 1821 $= 3^{548}$ K.), für das Verhälltniss der Geborenen nach dem Geschlechte auf 100 Mädchen 104^{53} Knaben, für das Verhältniss der Gestorbenen nach dem Geschlechte auf 100 Ind. des weiblichen Geschlechts 99^{98} Ind. des männlichen, für das Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen, auf 100 Gestorbene 150^{54} männliche Geburten, oder 144^{02} weibliche Geburten oder 147^{28}

*) Diese überaus grosse Uebereinstimmung zwischen den Todten männlichen und weiblichen Geschlechts, die sich nicht blos für die damalige Kriegsperiode geltend macht, bei der so viel bedeutsameren Verschiedenheit zwischen den männlichen und weiblichen Geburten, rührt von dem grossen Verluste an Männern her, den England jährlich in seinen Colonien und mannigfaltigen Handelsbeziehungen macht, so dass bei den Todesfällen im Inlande beide Geschlechter wieder ausgeglichen stehen.

**) Bewegung der Bevölkerung S. 434—43.

Geburten bei der Geschlechter. Bei der Vergleichung zur gesammten Bevölkerung Grossbritanniens kömmt eine Geburt auf 27 Menschen, ein Todesfall auf 39^{76} M. *), eine Trauung auf 95^{18} M.; ferner sind auf 100,000 Ind. der Bevölkerung jährlich 3,701 Geburten zu rechnen, davon 1,893 männliche und 1,808 weibliche; 2,515 Todesfälle, davon 1,257 männlichen und 1,258 weiblichen Geschlechts, endlich 1047 Trauungen. Zuletzt was die Vermehrung der Bevölkerung nach dem Geschlechte anbelangt, so ist für die zweite Periode $18\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ durchschnittlich bei 100,000 Ind. der Bevölkerung jährlich das männliche Geschlecht um 1182 Ind., das weibliche um 1,456 Ind. gewachsen; für die dritte Periode ($18\frac{2}{3}\frac{1}{1}$) das männliche Geschlecht um 1,339 Ind., das weibliche um 1,435 Ind., für beide Perioden das männliche um 1256 Ind. das weibliche um 1,438 Ind.

Nach der letzten officiellen Zählung 1831 beschäftigten sich in Grossbritannien von 100 Familien 28 mit dem Ackerbau, 42 mit Handel und Manufacturen, und 30 lebten von ihren Renten oder erhielten sich durch verschiedene andere Erwerbsarten; im J. 1811 kamen nach denselben Listen 35 Familien auf den Ackerbau, 44 auf Handel und Manufacturen und nur 21 auf andere Erwerbszweige. Im J. 1821 waren von den 2,941,378 Familien Grossbritanniens:

	Ackerbau-treibende.	m. Manufact. u. Handel beschäft.	and. Erwerbszw. u. unproductive.	Summe.
in England	773,723	1,118,295	454,693	2,346,711
Wales	74,225	41,680	30,801	146,706
Schottland	130,710	190,264	126,987	447,961
	978,658	1,350,239	612,481	2,941,378

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht schon, dass Wales in der Industrie am weitesten zurücksteht, dass aber England und gegenwärtig auch Schottland auf Handel und Manufacturen mehr

*) In den einzelnen Grafschaften herrscht darin zwar eine sehr grosse Verschiedenheit, da namentlich die Grafschaften an der südlichen und westlichen Seeküste auffallend günstige Verhältnisse darbieten, wie in Sussex, wo auf 72 Menschen und in der Insel Anglesea, wo auf 83 Menschen ein Todesfall während d. J. 1811—21 durchschnittlich traf.

als selbst auf den Ackerbau, Viehzucht und die davon abhängenden Erwerbszweige zusammen genommen hingewiesen sind, und entgegengesetzt den meisten übrigen Staaten Europas in der technischen Cultur und in dem Handel mehr Menschen als in den verschiedenen Zweigen der physischen Cultur den Unterhalt gewinnen lassen. — M. I. Marshall zu London hat nach den vorhandenen Materialien noch vollständigere Rechnungen für die verschiedenen Berufsarten nach Familien und Köpfen 1833 entworfen, deren Schlussresultate hier noch ihre Stelle finden mögen:

	1821. Familien.	1831. Familien.	1831. Köpfe.
1. Besitzer v. Ackergrundstücken	250,000	250,000	1,500,000
2. Arbeiter und Dienstleute bei den landwirthschaftl. Gewerben	708,956	800,000	4,800,000
3. Im Bergbau beschäftigt	114,000	120,000	600,000
4. In Manufacturen u. Fabriken beschäftigt	340,000	400,000	2,400,000
5. Krämer und Handelsleute	310,239	359,003	2,100,000
6. Bäcker, Müller, Metzger	160,000	180,000	900,000
7. Schneider, Schuhmacher, Hutmacher u. s. w.	155,600	180,000	1,080,000
8. Künstler, Baumeister und ihre Gehülfen	200,000	239,000	650,000
9. Privatpersonen u. Capitalisten	192,888	316,478	1,116,319
10. Geistliche, Juristen, Aerzte	80,395	99,900	452,000
11. Matrosen und Soldaten	329,300	277,017	831,000
12. Völlig arbeitsunfähige Arme *)	100,000	110,000	110,000
Summe:	2,941,378	3,351,398	16,539,319

Für Irland wurden im Jahre 1821 219,529 Familien angege-

*) Darunter sind aber keinesweges alle diejenige Armen begriffen, welche von den Kirchspielen Unterstützung oder den grössten Theil des Unterhalts erlangen, denn diese betrugen schon 1812 971,913 Individuen und 1824 sogar 1,500,000 Ind., finden aber doch noch zum grossen Theil ihre Stelle unter den Nr. 2, 3, 4 und 7.

ben, die von dem Ackerbau ihren Unterhalt fanden, 327,647 Familien, die im Handel und technischen Gewerben beschäftigt waren, und 761,856 Tagelöhner oder unproductive Familien *), zusammen 1,312,416 Familien. Die Zahl der arbeitsfähigen Köpfe wurde in diesem Jahre auf 2,836,215 Individuen angegeben, wovon 1,138,069 bei dem Ackerbau, 1,170,044 bei Handwerkern, in Fabriken und Handelsgeschäften, und 528,702 in anderen Erwerbszweigen angestellt waren.

Die Anzahl der bewohnten Häuser war in England und Wales zusammen 1777 = 952,734, sie war in den nächsten 24 Jahren überraschend gewachsen, und zwar verhältnissmässig noch stärker als die Zunahme der Bevölkerung.

Sie betrug

1801	an bewohnt. Häusern	1,575,923	wobei in England $5\frac{1}{3}$ Einw., in Wales $5\frac{1}{2}$ Einw. auf ein Haus trafen.
	an unbew. u. i. Bau begriff. H.	57,476	
		1,633,399	

		England u. Wales	Schottland	Gr. Brit.
1811	an bewohnt. Häusern	1,829,976	253,073	2,083,049
	an unbew. u. i. B. begriff. H.	15,268	3,280	18,548
		1,845,244	256,353	2,101,597

		England	Wales	Schottland	Gr. Brit.
1821	an bewohnt. Häusern	1,951,973	136,183	341,474	2,429,630
	i. Bau begriff. Häusern	18,289	985	2,405	21,679
	unbew. H.	66,055	3,652	12,657	82,364
	Summe	2,036,317	140,820	356,536	2,533,673

*) Dieses traurige überwiegende Verhältniss so zahlreicher, fast gänzlicher Armuth preisgegebener Familien ist schon oben in seinen ursprünglichen Veranlassungen erläutert worden.

Es kamen demnach

	in England	Wales	Schottl.	Gr. Brit.
1811 auf ein bewohnt. H.	$5\frac{4}{5}$ Einw.		$7\frac{2}{13}$ E.	$5\frac{11}{16}$ E.
1821 auf ein bewohnt. H.	$5\frac{10}{13}$ E.	$5\frac{9}{13}$ E.	$6\frac{2}{13}$ E.	$5.\frac{4}{5}$ E.

Irland hatte 1799 702,099 Häuser

und 1821		mit Gr. Brit. zusamm.
an bewohnten Häusern	1,142,602	3,572,232
im Bau begriffene H.	1,350	23,029
unbewohnte Häuser	35,251	117,615
Summe	1,179,203 H.	3,712.876 H.

also trafen 1821 in Irland auf ein Haus fast gerade 6 Einwohner. Für alle drei Reiche geht aus diesem Vertheilungsverhältnisse der Einwohner nach den vorhandenen Häusern hervor, dass die meisten Familien ein Haus für sich allein bewohnen, wie denn dies auch 1821 in Grossbritannien bei drei Viertheilen sämmtlicher Familien stattfand. Betrachten wir endlich die neu erbauten Häuser als ein Zeichen des zunehmenden Wohlstandes, wie im Allgemeinen wohl angenommen werden darf, so steht England oben an, da es auf $108\frac{1}{2}$ vorhandene Hauser ein neues baute: demnächst folgt Wales, wo auf 139 Häuser ein neuer Bau trifft, dann Schottland auf 142 Häuser ein Neubau. Am niedrigsten aber steht Irland *), wo erst auf 846 vorhandene Häuser ein neues Gebäude unternommen wurde: ein sicherer Beweis für den hier noch sehr zuruckgebliebenen Umschwung in den verschiedenen Richtungen der Industrie. —

Die Zahl der Städte in allen drei Britischen Reichen und den dazu gehörenden Europäischen Besitzungen ist 987, darunter 28 grosse Städte über 50,000 Einwohner, ein so günstiges Verhältniss für den Handel und die technische Cultur, wie kein

*) Die nächste Umgegend von London zeigte mit Inbegriff der Hauptstadt 1824 12,000 im Bau befindliche Häuser, also neunmal so viel, als das gesammte Königreich Irland fast zu derselben Zeit.

anderer Europäischer Staat überhaupt aufweisen kann, geschweige denn in dem gegenseitigen Verhältnisse zu dem Flächeninhalte und der Bevölkerung. Ausserdem befinden sich noch 315 Marktflecken, und die Dorfschaften, abgesonderte Pachthöfe, Fabrikengebäude, Landhäuser sind nach den einzelnen Kirchspielen vertheilt und in der inneren Verwaltung beaufsichtigt: deren giebt es überhaupt 14,516, davon 13,356 Evangelische und 1,159 Römisch Katholische.

Unter den grossen Städten steht 1) London ohne ein zweites Beispiel in Europa, sowohl in Bezug auf seine überaus hochgestiegene Bevölkerung als auch die ausserordentliche Lebhaftigkeit seines Verkehrs. Gegen die grosse Zunahme seines erweiterten Umfanges und der davon abhängigen Bevölkerung suchten die Königin Elisabeth 1580, Jacob I. 1618, der Protector Cromwell 1656 und Carl II. 1674 durch besondere Verordnungen einzuschreiten, wiewohl schon die Pest dreimal (1603, 1623 und 1665) gegen 140,000 ausserordentliche Opfer forderte. Die Bevölkerung stand dennoch 1700 = 679,350 Seelen. Aber selbst noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sah die Regierung dies ungemeine Wachsthum der Stadt nicht mit günstigen Augen an, und unterstützte wenigstens ihrerseits durchaus nicht das Fortschreiten. Daher nahm in 50 Jahren von 1700 bis 1750 die Bevölkerung nur alljährlich um 1200 Köpfe zu, und stand fast hinter Paris zurück. Aber seit dem siebenjährigen See- und Landkriege wuchs mit jedem Jahr die Bevölkerung durch die grossartigsten Fortschritte des Gewerbfleisses und durch das jährliche Steigen des inneren Handelsverkehrs und des Seehandels viel lebhafter über alle früheren Verhältnisse hinaus, so dass bereits

			männl.	weibl.
1801 =	861,845	Einwohner		
1811 =	1,009,546	—		
1821 =	1,225,694	—	570,236	655,458
1831 =	1,474,069	—	684,441	789,628

gezählt wurden. Demnach waren in einem Zeitraume von 30 Jahren nach den officiellen Zählungen ein Steigen um 609,724 Einwohner wahrgenommen, oder $2\frac{1}{2}$ Procent jährliche Zunahme *). Mit einem geringen Umkreise von 8 Engl. Meilen

*) Bickes a. a. O. Anhang S. 11. giebt für drei Perioden ein

(1¾ G. M.) stand sogar die Bevölkerung dieser Hauptstadt im Jahre 1831 auf 1,776,556 Kinder, oder um 100,000 bis 200,000 Seelen höher, als die Gesammtbevölkerung der Königreiche Hannover, Würtemberg und Sachsen. Die Zahl der bewohnten Häuser betrug in London 1821 164,681, es trafen mithin nur 9 Einwohner auf ein Haus, was im Gegensatz gegen andere grosse Städte daraus leicht erklärlich wird, dass die Liebe der Englischen Familien zum alleinigen Bewohnen der Häuser sich auch mit einer schmalen Fronte von wenigen Fenstern begnügt und schon lieber die unbequeme Vertheilung in mehrere übereinander liegende Stockwerke eines unbedeutenden Gebäudes vorzieht. Das kirchliche Verhältniss der Hauptstadt *) hat sich in den letzten 50 Jahren in Bezug auf die Catholiken ausserordentlich verändert: während 1780 kaum 2000 Catholiken zerstreut in Lon-

---

Zusammenstellung der Geburten und Todesfälle die sich folgendermassen übersehen lässt:

	Geborne	jährlich Drchschn.	Gestorb.	jährlich Drchschn.
a) Für 180 Jahre 1600—1780	2,281,191	12,673	3,282,890	18,238
b) — 30 — 1785—1814	570,361	19,512	572,187	19,073
c) — 16 — 1815—1831	404,477	25,280	331,563	20,723

Dies giebt das merkwürdige Resultat, dass in der ersten Periode auf 100 Geburten 143^{80} Todesfälle kommen, also wie in jeder grossen Handelsstadt und Residenz durch den Zusammenfluss der Menschen, durch Schwelgerei, Laster aller Art und Armuth, mehr Menschen sterben, als geboren werden. Dagegen finden wir in der zweiten Periode auf 100 Geburten nur 98^{76} Todesfälle, und in der dritten Periode sogar nur 81^{97} Todesfälle: ein ausserordentlicher Beweis für das der menschlichen Gesundheit zuträgliche Clima und die überaus grossen Erwerbsmittel Londons, weil wir auch kein ähnliches Resultat aus einer anderen grossen Residenz oder Handelsstadt anzuführen vermögen, das einen so bedeutenden Ueberschuss der jährlich Geborenen über die Verstorbenen in einer Reihefolge von Jahren lieferte.

*) London in kirchlicher Hinsicht ist dargestellt von W. Noel, the state of the Metropolis, London, 1835; vergl. Preuss. Staats-Ztg. Mai 1835. nr. 129.

don gefunden wurden, zählte man 1834 58,800 Bekenner dieser Kirche.

Die übrigen grossen Städte werden hier nach der Reihefolge ihrer jetzigen Bevölkerung angeführt, wobei durch Angaben der früheren Bevölkerung in der Vergleichung selbst ein Argument für den bedeutsamen Einfluss der technischen Cultur und des Handels auf die rasche Erhebung dieser Städte dargeboten ist: denn nur bei den durch einen der beiden Erwerbszweige blühenden Städten ist die Bevölkerung ausserordentlich gestiegen. 2.) Manchester mit den Vorstädten 1831 = 237,832 Einw., war 1778 nur eine mittlere Stadt von 22,240 Einwohner, 1801 von 94,876 Einwohner, also in der ersten 23jährigen Periode war es um 72,636 Ind., oder jährlich um 14 Procent, und in der zweiten 30 jährigen Periode um 142,956 Ind. oder jährlich um $6\frac{2}{3}$ Procent gestiegen: in 53 Jahren aber mehr als verzehnfacht in seiner früheren Bevölkerung, und doch bleibt Manchester nicht dies einzige glänzende Beispiel! 3) Dublin besass 1831 = 236,652 E., und eine noch neuere Angabe lieferte für das Jahr 1834 gar 275,611 E.; es besass aber 1779 bereits 130,000 E., 1801 = 167,899 E. und 1821 = 186,276 E., also in der ersten 22jährigen Periode nur eine Zunahme von 37,899 E. und in der zweiten 20jährigen Periode nur von 18,377 E. oder durchschnittlich nur wenig über 1 Procent jährliche Zunahme; dagegen bei der in der letzten Zeit gestiegenen Gewerbsthätigkeit der Irischen Hauptstadt in der dritten zehnjährigen Periode bereits wieder um 50,372 Einwohner oder $2\frac{4}{5}$ Procent. 4) Glasgow zählte 1831 = 202,426 Einwohner, dagegen hatte es 1755 nur 23,546 Einwohner, 1782 42,832 Einwohner und 1801 = 77,385 Einwohner. Hier ist also beinahe völlig das Beispiel von Manchester für Schottland wiederholt; in der ersten 46jährigen Periode (1755—1801) beträgt die Zunahme 53,839 E., oder jährlich fast volle 5 Procent, in der zweiten 30jährigen Periode ist die Bevölkerung um 125,041 Indiv., oder wieder um $5\frac{3}{7}$ Procent gewachsen, in 76 Jahren aber mehr als verachtfacht. 5) Liverpool zählte 1831 = 189,244 E., aber im Jahre 1778 hatte es erst 54,090 E. und 1801 = 77,653 E., also in jener 23jährig P. eine Zunahme von 23,563 K. oder $1\frac{8}{9}$ Procent, und in der zweiten 30jährigen P. eine Zunahme von 109,522., oder $4\frac{7}{10}$ Procent. 6) Edinburg, im achtzehnten Jahrhunderte ohne

lebhafte Theilnahme an einem regen Handelsverkehr, ohne bedeutende Manufacturen, blieb in einer wenig veränderten Bevölkerung zwischen 70,000 und 80,000 E., es zählte 1775 = 80,836 E. und 1801 noch 82,560 E. Seit dieser Zeit wurde die Schottische Hauptstadt aber mehr in den Britischen Handel hineingezogen, der unbedeutende Hafenort **Leith** erhob sich zu einer blühenden Vorstadt Edinburgs, die 1831 allein 25,945 E. zählte. Daher hatte auch Edinburg's Bevölkerung in diesem 30jährigen Zeitraum ohne Einschluss von Leith sich verdoppelt und besass 1831 162,403 Einw., also eine Zunahme von 79,843 K., oder jährlich über $3\frac{1}{5}$ Procent. 7) **Birmingham** 1831 mit 142,251 E., war vor 100 Jahren ein namenloser Ort, der nicht eine Bevölkerung von 5000 K. zählte, aber schon 1782 auf 50,295 Einw. gestiegen war und in der Zählung von 1801 bereits 73,670 E. aufwies, er hatte also in den darauf folgenden 30 Jahren eine Zunahme der Bevölkerung von 68,581 K. oder $3\frac{3}{10}$ Procent. 8) **Leeds** 1831 mit 123,393 E., hundert Jahre früher eine mittlere Stadt von 20,000 Einw., 1801 bereits mit 53,162 E., also in dieser letzten Periode ein Anwachs von 70,231 K. oder beinahe $4\frac{4}{5}$ Procent jährlich. 9) **Halifax** mit Einschluss von Huddersfield stand in dem achtzehnten Jahrhunderte in demselben Verhältnisse mit Leeds, 1821 zählte es bereits 92,815 E. und 1831 = 109,899 E., war also in diesen zehn Jahren um 17,084 Ind., oder jährlich um $1\frac{4}{5}$ Procent gewachsen. 10) **Cork** stand im achtzehnten Jahrhunderte mit Edinburg in gleichem Bevölkerungsverhältnisse, verblieb aber auch in eben so geringer Zunahme derselben; da nun aber auch späterhin seit 1800 seine Handelslage wenig verändert ist, so nimmt selbst jetzt noch die Bevölkerung sehr schwach zu, und zwar unter allen sehr grossen Städten (über 100,000 E.) dieses Reichs am schwächsten; sie stand 1821 = 100,535 E. und 1831 107,507, also in 10 Jahren nur eine Zunahme von 6972 K. oder $\frac{7}{10}$ Procent. 11) **Bristol** war vor dem Nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege nächst London die wichtigste Handelsstadt in England, und hatte eine Bevölkerung von 60,000 Einw.: es sank aber seitdem auf Kosten Liverpool's und hatte auch 1801 nur noch 63,645 Einw. Erst in diesem Jahrhunderte ist es dem allgemeinen Anstoss des Britischen Handels wieder gefolgt und zählte 1831 = 103,886 Ew., also in dieser Periode eine Zunahme von 40,241 K. oder $2\frac{1}{9}$ Procent. 12) **Bradford** in der Grafschaft York ist aus einer sehr unbedeutenden Stadt durch seine aus-

gezeichneten Tuchmanufacturen erst in diesem Jahrhunderte zu einem blühenden Fabrikorte von 67,996 Ew. nach der Zählung von 1831 empor gestiegen. 13) Plymouth mit Einschluss von Devonport, das als die eigentlichen Schiffswerften nicht eine halbe Deutsche Meile davon entfernt, und jetzt durch eine Reihe dicht an einander liegender Häuser der Ortschaft Stonehouse mit jener Hafenstadt verbunden ist, besass im Jahre 1750 43,000 E., 1811 65,060 E. und 1831 = 75,534 E. Diese Stadt befindet sich also nur in einem langsameren Fortschreiten der Bevölkerung, das selbst in den letzten 20 Jahren nicht über $\frac{5}{6}$ Proc. jährlicher Zunahme betragen hat. 14) Aberdeen im Jahre 1831 mit 69,778 E. ist nur in den letzten 20 Jahren durch seine Wolle-, Leinen- und Baumwollen-Manufacturen, und namentlich durch die letzteren, in denen es jetzt mit Glasgow wetteifert, so ausserordentlich rasch in der Bevölkerung gestiegen, da es noch 1811 nur 21,639 Einw. hatte, also in 20 Jahren durch eine Zunahme von 48,139 K. jährlich um $11\frac{1}{7}$ Procent gewachsen ist. 15—18) Die vier Städte in der Grafschaft Lancaster, Oldham 1831 mit 67,759 Einw., Bolton mit 63,054 Einw., Blackburne mit 59,791 E. und Rochdale mit 58,441 Einw., sind vorzugsweise durch die Nähe von Manchester und Liverpool, vermöge der Baumwollenmanufacturen, erst in diesem Jahrhunderte aus ganz unbekannten, kaum von einigen Tausenden bevölkerten Ortschaften zu dem namhaftesten Ruf gelangt, und werden mit Recht gegenwärtig unter den ersten Fabrikörtern aufgezählt. 19) Stockport in der Grafschaft Chester an der Mersey, 1831 mit 66,610 Einw., ist auf ganz gleiche Weise durch seine Baumwollenmanufacturen und Handel in wenigen Jahren empor gestiegen. 20) Limerik, 1831 mit 66,575 Einw., hat gleich allen grossen Städten Irlands eine schwache Zunahme der Bevölkerung, da es bereits 1750 32,000 Einw. besass, und seit dem Jahre 1821 (wo 66,042 Einw. hier schon gezählt wurden) ist sie fast ganz auf demselben Standpunkte geblieben. 21) Norwich 1831 = 61,116 Einw., schon im Mittelalter eine wichtige Stadt, besass 1750 32,000 E. 22) Sheffield, 1831 mit 59,011 E., ist gleich Birmingham durch seine Metallmanufacturen in den letzten 50 Jahren um mehr als das Dreifache in seiner Bevölkerung gestiegen. 23) Waterford in Irland 1831 mit 58,720 E., hat in den letzten Jahren durch lebhaften Handel bedeutender zugenommen, 1821 noch mit 37,709 E., hatte mithin in dieser Zeit im Durchschnitt jährlich $3\frac{1}{2}$ Procent Zu-

wachs der Bevölkerung. 24) **Paisley**, nur eine halbe Geogr. Meile von Glasgow entfernt und fast als eine Vorstadt derselben zu betrachten, hat ganz das günstige Schicksal von Glasgow erfahren, und ist aus einer völlig namenlosen Dorfschaft in eine der blühendsten Fabrikstädte, 1831 bereits mit 57,466 E., übergegangen. 25) **Belfast**, 1831 mit 53,510 E., in gleichem Verhältnisse wie Waterford. 26) **Portsmouth** 1831 mit 50,889 Einw., hat unter den Englischen Seestädten mit die schwächste Zunahme der Bevölkerung, da es bereits 1782 36,000 E. besass. 27) **Nottingham**, 1831 = 50,680 Einw., früher in gleichem Verhältnisse wie Norwich, 1780 noch mit 17,711 E. jetzt mit lebhafterem Verkehr durch seine Woll- und Baumwoll-Manufacturen, und in 50 Jahren in der Bevölkerung fast verdreifacht. 28) La Valetta auf der Insel Malta mit 60,000 E. — Ausserdem sind noch in Grossbritannien und Irland 13 Ortschaften, die zwischen 50,000 und 30,000 Bewohner haben, und in folgender Abstufung der Bevölkerung nach der Zählung von 1831 sich befinden: **Stepney** = 49,750 Einw., **Dundee** = 45,355 Einw., **Newcastle** an der Tyne = 42,760 Einw., **Brighton** = 40,634 Einw., **Leicester** = 39,306 Einw., **Bath** = 38,063 E., **Islington** = 37,316 Einw., **Stoke am Trent**, der wichtigste Ort in der Pottery in Staffordshire (s. §. 10. Manufacturen in Thon) mit 37,220 Einw., **Galway** = 33,120 Einw., **Preston** mit 33,112 Einw, **Hull** = 32,958 Einw., **Chelsea** = 32,371 Einw. und **Hackney** = 31,047 Einw. Unter diesen sind Stepney, Hackney, Islington und Chelsea in der Nähe von London, sowie Stocke nur Flecken oder Dorfschaften. Nächst diesen folgen noch 23 Städte und ein Flecken, die in der Zählung von 1831 zwischen 30,000 und 20,000 Einwohner gezählt haben: **Exeter** = 28,801, **Kilkenny** = 28,711 Einwohner. **Greenock** = 27,571 E.; **Coventry** = 27,070 E.; **York**, im Mittelalter und im sechszehnten Jahrhunderte auch in der Bevölkerung die zweite Stadt nach London, jetzt gleichfalls nur noch von 25,359 E. bevölkert; **Leith** s. oben bei Edinburg, **Wolverhampton** = 24,732 E., **Greenwich** = 24,553 E., **Derby** = 23,607 E., **Macclesfield** = 23,129 E., **Dudley** = 23,043 E., **Cheltenham** = 22,942 E., **Chester** = 21,363 E., **Shrewsbury** = 21,227 E., **Yarmouth** = 21,115 E. Ferner die beiden berühmten Universitätsstädte, **Cambridge** mit 20,917 E. und **Oxford** mit 20,434 E., schon im sieb-

zehnten Jahrhunderte mit nicht viel geringerer Bevölkerung, die indess auch ohne lebhaften Handelsverkehr kaum bemerkbar weiter fortschritt; der Flecken Kensington bei London mit 20,902, Kidderminster mit 20,865 E., Wigan am Bridgewater Canal mit 20,774 E., Carlisle mit 20,690 E., Drogheda in Irland = 20,415 E und Perth in Schottland mit 20,116 E. — Demnach hat das Britische Reich in Europa 65 Städte und Flecken mit mehr als 20,000 Einwohnern, während Frankreich auf dem doppelten Flächeninhalte nur 37 Ortschaften von diesem Bevölkerungsverhältnisse besitzt.

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

F. von der Decken, Versuch über den Englischen National-Character, 2te sehr vermehrte u. gänzlich umgearbeitete Auflage, Hannov. 1817. 8vo.

Die Stammverschiedenheit in Grossbritannien und Irland würde, da sie in ihren Hauptmassen auf zwei Stämme sich zurückführen lässt, sich weniger bemerkbar machen und für den Standpunkt der politischen Betrachtung fast verschwinden, wenn nicht zugleich damit für den grösseren Theil der Bevölkerung auch die kirchliche Verschiedenheit verknüpft wäre, und dadurch eine bedeutsame Sonderung in der Volksmenge des Britischen Reichs festhielte, die nicht nur bei dem catholischen Irländer, sondern selbst auch bei dem presbyterianischen Schotten in Bezug auf den Englischen Anhänger der Episcopalkirche sich geltend macht. Jene beiden Hauptstämme sind aber der Galische und der Germanische.

1) Der alte Stamm der Galen, der in seiner noch weiteren Ausdehnung mit dem Celtischen zusammenfällt, zerspaltet sich für den Umfang des Britischen Reichs in drei Hauptzweige, die schon untereinander in Sitte wie in Sprachbildung sehr verschieden sind. a) Der Brite oder Kymre bildete im Alterthume die ausschliessliche Bevölkerung Englands, das daher auch das Britenland, Britannia, genannt wurde. Er musste seit dem fünf-

ten Jahrhunderte theils vor den stammverwandten Picten und Scoten aus dem Nordosten, theils vor der Uebermacht der gelandeten Deutschen Völker, aus dem Osten und Süden des Landes in die durch Gebirge geschützten und wegen des rauheren und schlechteren Bodens weniger begehrten westlichen Theile sich zurückziehen. Hier im Fürstenthume Wales und in der Grafschaft Cumberland — während die Grafschaft Cornwall gegenwärtig durchaus ganz Englisch geworden ist — bildet er noch bis zur heutigen Stunde die Hauptmasse des Volks, wenn gleich die Englische gewerbliche und geistige Cultur und die vielfachen Verknüpfungen des bürgerlichen Lebens die Vermischung mit dem Engländer immer mehr befördern, und Kymrische Sprache und Sitte auf engere Gränzen zurückführen. Der Brite behält aber die Vorliebe für den Ackerbau und die Viehzucht vor den Beschäftigungen der technischen Cultur, die er höchstens durch fleissigen Bergbau fördert: daher stehen diese Theile des Staates auch in der regen Theilnahme an dem Handel und der Fabriken-Industrie zurück. Die Zahlangaben können hier nur schätzungsweise geliefert werden, da in den officiellen Zählungen diese Sprachverhältnisse keinen Gegenstand der Prüfung und Verzeichnung abgeben können. Man schätzt jetzt den Rest der Briten in den genannten Landschaften auf 700,000 noch Kymrisch sprechende Bewohner, also $\frac{1}{35}$ der Bevölkerung. b) Der Scote oder Schotte, im Alterthume in zwei Hauptzweige, Picten und Scoten, getheilt, war ursprünglich der einzige Bewohner des heutigen Schottlands und der benachbarten Inseln. Bei der Uebermacht der Deutschen in England seit dem sechsten Jahrhunderte, musste er aber bald nicht nur seine Eroberungen in Britannien, sondern auch den südlichen Theil seines eigenen Landes bis an den Clyde und Forth räumen, oder zurückbleibend die Herrschaft des Siegers anerkennen. Dadurch entstand die erste Vermischung des Engländers und des Schotten, die indess seit der Vereinigung beider Reiche durch Jacob I. in einem noch weit höheren Grade auf dem Wege des bürgerlichen Verkehrs begünstigt wurde. Daher ist der Bewohner des südlichen Schottlands und ein grosser Theil der Städtebewohner des mittleren und nördlichen Schottlands so anglisirt, dass er fast von den übrigen Nachkommen des Germanischen Volksstammes nicht mehr zu unterscheiden ist. Es ist demnach jetzt der Schotte in unvermischterer Gestalt und mit Beibehaltung

der noch von ihm selbst genannten Gaelschen Sprache, nur als Bewohner des Hochlandes der Inseln und auf dem grossen Theile des platten Landes von Mittelschottland, sowie auf der Insel Man anzutreffen: seine Gesammtzahl darf nicht über 900,000 K. oder $\frac{1}{27}$ der Bevölkerung gerechnet werden. c) Der Ire, als Bewohner der nach ihm benannten Insel Irland, steht in der Sprache dem Schotten näher verwandt als dem Briten, daher auch jene beide Völker unter dem gemeinschaftlichen Namen der Ersen zusammengefasst werden. Dann gelten ihre beiderseitigen Sprachen als Dialecte des Ersischen, im Gegensatze des Kymrischen, die letzteren beide aber wieder als Töchter einer gemeinschaftlichen Mutter, der Alt-Galischen Sprache. Der Engländer bildet nun zwar den wohlhabenderen Theil der Bevölkerung Irlands, und namentlich in den Städten, der Schotte ist gleichfalls ziemlich stark als Ackerbauer auf dem nördlichen Theile Irlands angesiedelt, aber das oben bereits angedeutete Verhältniss der kirchlichen Verschiedenheit steht gerade hier am stärksten der innigeren Vermischung dieser Völker entgegen. Die Gesammtzahl der Iren auf der Insel, sowie der als Arbeiter und Diener in Grossbritannien lebenden dürfte gegenwärtig nicht unter 7,500,000K., oder fünf Sechszehntheile der Bevölkerung in Anschlag gebracht werden. Dadurch würde mithin die Gesammtzahl des Galischen Stammes auf 9,100,000 Köpfe steigen, oder beinahe drei Achtel der Britischen Bevölkerung in Europa bilden.

2.) Der Germanische Volksstamm ist in vielen Deutschen Völkerschaften nach diesen Inseln eingewandert, bis er nach und nach Herr des ganzen Landes geworden. Zuerst siedelten sich die Angeln und Sachsen, die Bewohner der niederen Elbegegenden und des heutigen Dänischen Festlandes, seit 449 in Britannien an, und gaben dem Lande den Namen (Ostangeln, Ostsachsen, Südsachsen, Westsachsen, Essex, Wessex, Sussex). Diesen folgten die Ansiedelungen der Dänen und Norweger seit der Mitte des neunten Jahrhunderts, und endlich der Französirten Normannen, welche die Französische Sprache mitbrachten und diese zur Staatssprache auf zwei Jahrhunderte erhoben *), wie dies durch die Eroberung

*) Die Französische Sprache wurde erst unter Eduard III. 1362 wieder aus den Gerichtshöfen und vom Hofe entfernt, und darauf

Englands unter Wilhelm dem Herzoge von der Normandie 1066 geschah. Auf solche Weise erzeugte sich der heutige Englische Volksstamm, als ein Mischvolk aus verschiedenen Deutschen Völkerschaften, aus den Scandinaviern von gleicher Germanischer Abkunft und den denselben beigemischten Franzosen, mit den vorgefundenen und unterworfenen Britischen Völkerschaften. Diese Vermischung bewährt sich am deutlichsten in der Englischen Sprache, die fast in gleicher Anzahl aus Deutschen und Französisch-Lateinischen *) Wurzelwörtern, bei weitem weniger aber aus Britischen zusammengesetzt ist, und in der grammatischen Bildung und Zusammenfügung am stärksten den Deutschen Ursprung bekundet. Dieses Volk bildet gegenwärtig die Bevölkerung Englands und der oben bereits näher bezeichneten Theile von Wales, Schottland und Irland. Die Gesammtzahl desselben beträgt jetzt über 15,000,000 K. oder fast fünf Achtel der Britischen Bevölkerung in Europa.

Ausser diesen beiden Volksstämmen finden wir keinen andern über den ganzen Staat, oder auch nur über einen beträchtlichen Theil desselben ausgebreitet, mit Ausnahme der späteren Erwerbungen, weil Grossbritannien und Irland wegen ihrer Insellage im Mittelalter von den stürmischen Angriffen der Wanderungen Ost-Europäischer und Asiatischer Völker verschont geblieben sind, die indess in den andern Staaten Mittel- und Süd-Europa's gemeinhin auf ihrem Heerzuge, oder bei ihrer Auflösung einzelne Horden zur festen Ansiedelung zurückliessen. Selbst der Jude, der uns unter den Asiatischen Stämmen in allen Staaten Europas am häufigsten begegnet, ist in diesem Reiche verhältnissmässig zur Grösse seiner Bevölkerung in geringster Anzahl anzutreffen, insgesammt nur 15,000 K.: d. i. auf 1652 Christen 1 Jude.

In den späteren Erwerbungen finden wir aber auf den Norr-

überall die Englische Sprache als Staatssprache eingeführt, nur in den Bewilligungs- und Verweigerungs-Formeln des Königs erhielt sich noch die Französische Ausdrucksweise, s. unten §. 15.

*) Es sind wohl auch viele Deutsche Wurzelwörter erst in der Französischen Umbildung in das Englische übergegangen, wie dies aus der Form und dem Gebrauche derselben ersichtlich wird.

mannischen Inseln 50,000 Franzosen, die auch gegenwärtig noch ihre Sprache, wenn gleich mit vielen beigemischten Englischen Wörtern, beibehalten haben, in dem Gebiete von Gibraltar 12,000 Spanier, auf der Insel Helgoland 2300 reine Deutsche, und endlich auf den Inseln Malta, Comino und Gozzo 110,000 Italiener. Der Deutsche ist ausserdem in vielfachen Beschäftigungen, namentlich als beliebter Fabrikarbeiter in den grossen Städten Grossbritanniens, in nicht unbedeutender Zahl anzutreffen, doch giebt es hiefür keine officielle Nachweisung und bleibt auch für den statistischen Standpunkt ohne Bedeutung, da keine offenbare Einwirkung des Deutschen Gewerbfleisses sich darlegen lässt.

§. 7.

Allgemeine Standesverhältnisse.

Reeden (Comte) tables généalogiques de l'empire Britannique, Berlin 1831 Fol.

Die Ständeverschiedenheit, so weit sie die Vorrechte der begünstigten und drückende Beschränkung der zurückgestellten Stände anbetrifft, hat sich in diesem Reiche am frühesten gelöst. Strenge Leibeigenschaft und mit vielfachen Frohndiensten belastete Gutshörigkeit, wie die meisten Gegenden Deutschlands sie gekannt haben, hat hier niemals geherrscht, und die verheerenden Bürgerkriege der rothen und weissen Rose im funfzehnten Jahrhunderte haben auch den milderen Graden derselben, die nur seit der Normannischen Eroberung in England erst recht um sich gegriffen hatten, ein überaus frühes Ende gegeben. Wir können in der Gegenwart zwar in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft mehrfache Rang- und Standesverschiedenheit wahrnehmen, wie dies die gesellige Entwickelung jedes Staates darbietet, aber nach den politischen Rechten in staatsbürgerlicher Hinsicht

giebt es in Grossbritannien und Irland nur zwei Stände, die Nobility und die Commonalty, welche letztere am füglichsten wieder in zwei Unterabtheilungen übersehen werden kann, Gentry und die nicht zur Gentry gehörigen Volksclassen.

A. Die Nobility ist ausschliesslich dem hohen Adel anderer Staaten gleich zu stellen, und jedes Mitglied derselben ist Peer des Reiches und dadurch in seinen Rechten untereinander gleich, wenn auch die Ehrenvorzüge in stufenmässiger Folge eine Sonderung beachten lassen. Die verfassungsmässigen Rechte derselben wird der §. 16. näher darstellen, indem hier nur die Bestandtheile des hohen Adels auseinandergesetzt werden sollen. Es gehören zur Nobility alle Prinzen von Geblüt durch ihre Geburt, sowie alle von Englands Königen zu dieser Würde ernannten Lords oder Seigneurs und Herren des Reichs. Ihre Würde und Titel sind gleichfalls durch die Geburt erblich, erben aber nur auf den ältesten Sohn fort, der so lange sein Vater lebt, dessen zweiten Titel führt: doch braucht dieser an kein Besitzthum geknüpft zu sein. Dies findet bei allen Herzogen, Marquis und Grafen statt, nach der herkömmlichen Königs-Vergünstigung oder Hofsitte *(Kings Courtesy)* und zwar dergestalt, dass der älteste Sohn eines Herzogs Marquis oder Graf *), der eines Marquis Graf oder Viscount, der eines Grafen aber Lord heisst. Die ältesten Söhne der Viscounts oder Barone (Lords) führen keine Titel. Doch ungeachtet dieser Titel sind alle diese Söhne keine Peers, so lange ihre Väter leben, und ihre Kinder gehören als blosse Esquires der Gentry zu: dasselbe findet statt bei allen nachgebornen Söhnen der Peers. Der hohe Adel ist aber erblich von der väterlichen Seite ohne Rücksicht auf die Mutter, und Ahnen von der Mutterseite sind für einen Peer niemals nöthig. Eben so ist auch derselbe von der mütterlichen Seite erblich ohne Rücksicht auf den Vater, wenn die Mutter eine Peeresse, oder Erbtochter einer mit der Peerswürde verknüpften Grafschaft oder Baronie ist, d. h. *Peeresse by own right* durch eigenes Recht. Auf solche Weise kann aber auch die Verheirathung einer Erbtochter mit einem Mitgliede eines hohen

*) Wer einen höhern Titel erlangt hat, führt gewöhnlich auch alle niedrigeren, weil jede Familie der Nobility gewöhnlich die Titel von unten empfängt. So ist der Herzog von Somerset Marquis von Worcester, und der Herzog von Northhumberland Graf von Wiltshire, der Graf von Shrewsbury Lord Talbot u. s. w.

Adels eine doppelte, und in gleicher Art auch eine dreifache Peerschaft auf eine und dieselbe Familie zusammenfallen *). Selten wird eine Peeresse durch den König ernannt, etwa wegen der Verdienste ihres Mannes oder ihres Vaters, wie dies bei der Wittwe Cannings geschah, die indess diese Ehre ausschlug **). Stirbt ein Mitglied des hohen Adels ohne männliche und weibliche Descendenten, so geht sein Titel auf den ältesten Bruder über, oder sollte dieser nicht mehr am Leben sein, auf dessen ältesten Sohn und dessen Nachkommenschaft und in dieser Reihenfolge weiter. Tritt aber der Fall ein, dass dieser Bruder, oder dessen Sohn, bereits wegen eigener Verdienste um den Staat von dem Könige zum Peer ernannt wäre, so darf dann derselbe wählen, ob er den angeerbten, oder den sich selbst erworbenen Titel beibehalten will. Wählt er den ersten, so geht der zweite sogleich auf den ältesten Sohn, und in Ermangelung eigener Kinder wieder auf den ältesten Bruder über: nach seinem Tode aber fällt der zweite Titel an den zweiten Sohn, falls der älteste nicht schon Nachkommenschaft haben sollte. Die Vertauschung der Titel tritt aber bei dem Todeswechsel ohne alle Wahl ein, sobald der älteste Sohn eines Herzogs, Marquis oder Grafen nur den zweiten Titel seines Vaters geführt hat, mit welchem keine Peerschaft verbunden war ***),

*) Bei der Schottischen Familie Campbell ist die ältere Linie die der Herzoge von Argyle, die jüngere die der Grafen von Breadalbane. Dagegen in der Familie Pitt sind die drei Peerschaften der Grafen von Chatham, der Barone von Amherst und der Barone Rivers, sämmtlich durch eigenes Verdienst für die drei Linien dieser Familie erworben, wie in der Familie der Wellesley, die auch diesen Namen statt des frühern Colley erst durch ein ererbtes Gut annahm, neben dem Marquis von Wellesley sein zweiter Bruder Arthur Wellesley durch die glänzende Feldherrnlaufbahn sich nach und nach (1810—12) die Peerswürde eines Viscounts, Grafen und Herzogs von Wellington erwarb.

**) Bei der Verheirathung einer Peeresse mit einem Mitgliede der Commonalty wird erst der gemeinschaftliche älteste Sohn nach dem Tode seiner Mutter Englischer Peer. — Die Frauen der Peers heissen im Gegensatze dieser Peeresses by own right — Peeresses by mariage. —

***) Des älteren Grafen Londondery ältester Sohn, der bekannte Englische Minister der auswärtigen Angelegenheiten in den Jahren 1812—22, führte vor dem Jahre 1820 bei Lebenszeiten seines Vaters

wenn er diesen durch eine glänzende politische Laufbahn auch noch so berühmt gemacht hat *). Die Zahl der Mitglieder des hohen Adels ist nicht bestimmt, weil der König ganz nach seinem Gefallen dieselben ernennen, also ihre Zahl in jedem Augenblicke vermehren kann! Der herzogliche Titel wird gewöhnlich von einer Grafschaft oder einer Stadt entnommen, der eines Marquis, Grafen oder Viscounts dagegen gemeinhin von dem Gute, das der zur Pairswürde erhobene Lord entweder bereits als Eigenthum besitzt **), oder etwa in Folge eines Parlamentsbeschlusses als Nationalbelohnung zum Besitz erhält ***), indem auf solche Weise dieser Ort selbst als ein Majorat zur Reichsbaronie erhoben wird, mit welcher die Peerswürde stets verknüpft bleibt. Durch ihr Amt gehören zur Mitgliedschaft des hohen Adels die geistlichen Peers, d. h. die beiden Englischen Erzbischöfe und die 24 Englischen Bischöfe mit Ausnahme des Bischofs von Man, und aus der Reihe der vier Irländischen Erzbischöfe und achtzehn Bischöfe der Anglikanischen Episcopalkirche vier für jede Session gewählte Repraesentanten. Ebenso gehört auch durch das Amt hierher der Lordkanzler, welcher jedoch zugleich durch dieses Amt erblicher Peer wird, indem er zwar von dem Könige aus dem Stande der Communalty ganz nach

---

den zweiten Titel desselben Lord Castlereagh, der durch ihn eine ehrenvolle Stelle in der Englischen Geschichte für immer behaupten wird. Aber bei dem Tode des Vaters vertauschte er denselben sofort mit dem des Grafen Londondery. Als er nun bald darauf in einem Anfall von Wahnsinn zur Zeit des Congresses von Verona 1822 durch Selbstmord endete, ohne Kinder zu hinterlassen, so ging der Titel des Grafen Londondery auf seinen Bruder über, der bis dahin nur den ursprünglichen Geschlechtsnamen Stewart geführt, aber auch diesen durch seine diplomatische Missionen, namentlich als Gesandter am Oestreichischen Hofe, in gute Achtung gebracht hatte. Der älteste Sohn desselben gelangte jetzt zum Titel eines Lords von Castlereagh.

*) Viscount Althorp wurde 1834 durch den Tod seines Vaters Graf Spencer.

**) Brougham, der berühmte Redner, wurde bei seiner Erhebung zum Lordkanzler von seinem Landgute Brougham-Hall zum Baron ernannt, das dadurch nun überhaupt in die Reihe der Englischen Reichsbaronien gerückt wurde.

***) Wellington erhielt als Nationalbelohnung vom Parlamente 1812, 1814 und 1816 500,000 ℔ St. (3,500,000 Rthlr.) zum Ankauf von Landgütern.

Gutbefinden ernannt werden kann, jedoch zugleich mit der Verpflichtung, dass seine Würde erblich an seinen dazu bestimmten und dadurch zu einer Englischen Reichsbaronie erhobenen Besitzungen geknüpft bleibt. Endlich gehören noch durch ihr Amt hieher die 12 Lords-Oberrichter (Law-Lords), die aber nur gleich den geistlichen Peers das persönliche Recht der Peerschaft besitzen. Nach dem Range zerfallen nun noch die weltlichen Peers, in fünf Classen:

1) Die Herzoge (Dukes). Sie sind zuerst vom Könige Eduard III. ernannt, indem derselbe seinen Sohn, den nachmals als schwarzen Prinzen bekannten Eduard, 1335 zum Herzog von Cornwall erhob; aber keins von diesen alten herzoglichen Geschlechtern ist bis auf uns gekommen, die meisten gingen schon in den Kriegen der rothen und weissen Rose unter: ein einziges ist nur aus dem Mittelalter übrig geblieben, das der Herzoge von Norfolk, (aus dem Geschlechte Howard), welche den 28. Juni 1483, von Richard III. zu dieser Würde erhoben wurden. Ein einziges herzogliches Haus rührt noch aus dem sechszehnten Jahrhundert her, das der Herzoge von Sommerset (Seymour), von Eduard VI. am 16. Febr. 1549 dazu erhoben. Sieben erlangten ihre Würde im siebzehnten Jahrhunderte, die Herzoge von Richmond (Lenox 1675), von Grafton (Fitzroy 1675), von Beaufort (Sommerset 1682), von St. Albans (Beauclerc 1683), von Leeds (Osborne 1694), von Bedford (Russell 1694) und von Devonshire (Cavendish). Neun herzogliche Geschlechter wurden im achtzehnten Jahrhunderte erhoben, von Marlborough (Spencer 1702), von Rutland (Manners 1703), von Brandon (Hamilton 1711), von Lancaster (Bertie 1715), von Portland (Cavendish Bentink 1716), von Manchester (Montague 1719), von Dorset (Sackville 1720), von Newcastle (Pelham Clinton 1756), von Northumberland (Percy 1766). Ein herzogliches Geschlecht, das des H. von Wellington, ist erst in diesem Jahrhunderte zu dieser Würde erhoben worden: es sind also von diesem Titel nur 19 als Englische Peers ausser den Prinzen von königlichem Geblüte berechtigt, die gemeinhin auch den herzoglichen Titel führen. In der Anrede kommt den Englischen Herzogen Your Grace (Euer Gnaden) zu; bei ihrer Erhebung erhalten sie eine Fürsten-Krone, ein Schwert und einen goldenen Stab. Bei grossen Staatsfeierlichkeiten tragen sie einen rothen, vierfach mit Hermelin verbrämten Mantel, aber die meisten dieser herzogli-

chen Geschlechter, wie die Percys und Howards, jetzt Northumberland und Norfolk, waren schon im Zeitalter der Kreuzzüge angesehene und stark begüterte Geschlechter, die bereits im dreizehnten Jahrhunderte zu den Baronen des Reichs gehörten.

2) Die Marquis (*Marquesses*), als Zwischenstufe zwischen den Grafen und Herzogen, den Markgrafen anderer Länder nachgeahmt, wurden zuerst unter König Richard II. eingeführt, indem derselbe 1385 den *Robert Vere, Earl of Oxford* zum Marquis von Dublin erhob. Seitdem ist diese Würde aber selten und nur in der neueren Zeit etwas häufiger als die herzogliche vergeben, die Vergebung geschieht durch eine eigenthümliche Marquis-Krone und Schwert ohne Stab: ihre ehrende Auszeichnung bei Staatsfeierlichkeiten ist ein rother Mantel, drei und ein halbmal mit Hermelin verbrämt. Aus dem Mittelalter ertheilte Marquisate haben sich keine erhalten, und auch nur ein einziges Geschlecht ist aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte übrig geblieben, das diese Würde noch bewahrt, der Marquis von Winchester (*Paulet*), von Eduard VI. 1551 dazu erhoben. Dreizehn Geschlechter haben diese Würde unter Georg III. in den Jahren 1784 bis 1811 und sieben unter Georg IV., zum Theil noch während seiner Verwaltung als Prinz-Regent, erlangt. Es sind mithin jetzt 21 *Marquesses*, die als solche Englische *Peers* sind, und vor den drei folgenden Stufen in der Adresse durch das Prädicat *Most noble* (sehr edel) geehrt werden, während diese nur als *Right-honourables Peers* (sehr ehrenwerthe P.) gelten. In der Anrede sind aber alle vier Classen gleich gestellt durch das einfache Prädicat *Mylord*.

3) Die Grafen (*Earls*), bis auf Eduard III. der höchste Titel in England, führen zu ihrer ältesten Einsetzung bis in die Zeiten vor Wilhelm dem Eroberer hinauf, da sie zuerst während der Dänischen Besetzung des Landes am Ende des zehnten und am Anfange des eilften Jahrhunderts vorkommen, und zwar als Bezeichnung für die Statthalter der Grafschaften, welche von den Angelsächsischen Herrschern Grafen (*Gerefan*) genannt wurden, und nun den eigenthümlich Scandinavischen Titel der *Jarle* empfingen. Diese Würde behielt mit derselben Benennung Wilhelm der Eroberer bei der neuen Gestaltung der Verfassung und Verwaltung Englands bei. Ihre ehrende Auszeichnung ist die Grafenkrone und bei Staatsfeierlichkeiten der rothe Mantel, dreifach mit Hermelin verbrämt. Doch ausser den später zu höheren Ti-

teln erhobenen sind gegenwärtig auch nur noch zwei Grafengeschlechter aus dem Mittelalter erhalten, das der Grafen von Shrewsbury (Talbot 1442) und der Grafen von Derby (Stanley 1485), eins aus dem sechszehnten Jahrhundert die Grafen von Pembroke und Montgommery (Herbert 1551), vier und zwanzig aus dem siebzehnten Jahrunderte. Aus der Regierungszeit der Königin Anna stammen gegenwärtig noch fünf, aus dem Jahrhunderte der ersten George vier und sechszig, aus der Verwaltung Georg's IV. neun, aus der Regierung des Königs Wilhelm IV. bis jetzt fünf gräfliche Peerschaften. Es giebt demnach überhaupt in der Gegenwart 110 Earls, die als solche Englische Peers sind. Von diesen drei ersten Classen werden auch die nachgebornen Söhne aus Kings-Courtesy Lords genannt, aber dieser persönliche Titel, der nur Form und kein Recht ist, geht niemals weiter bis auf ihre Nachkommen über. — Die Grafen des Auslands, welche in England leben, werden Counts genannt.

4) Die Vicegrafen oder Viscounts, den Französischen Vicomtes nachgebildet, sind in England zuerst von dem Könige ernannt, der die Französische Krone mit der Englischen vereint auf seinem Haupte eine Zeit lang trug, indem Heinrich VI 1450 den Johann von Beaumont zum ersten Englischen Viscount erhob. Als ehrende Auszeichnung tragen sie bei Staatsfeierlichkeikeiten einen rothen Mantel, der indess nicht mit Hermelin, sondern zwei und einhalbmal mit Fellen von Eichhörnchen verbrämt ist. Diese Würde ist aber bis auf Georg III. sehr selten vergeben, und auch selbst seit dieser Zeit kommen nicht viele Ernennungen zu derselben vor. Der älteste Viscount ist jetzt der von Hereford (Devereux 1549), die Gesammtzahl dieser Englischen Peerschaften beträgt 22.

5) Die Barone (Lords, Barones regni) gehören zu den von Wilhelm dem Eroberer in England eingeführten neuen Verfassung und sind die reichsunmittelbaren Vasallen, die nur in dem Verhältnisse der Lehnspflicht und des schuldigen Gehorsams zum Könige selbst standen. Lord ist also in dieser Beziehung völlig gleich mit Peer, und die vier vorhergehenden Classen sind ausser ihrem höhern Range sämmtlich auch Lords oder Barones regni. Ihre Ehrenvorzüge sind die Freiherrn-Krone und der doppelt mit Eichhörnchen-Fellen verbrämte Mantel. Noch giebt es zwei Englische Baronien aus der Regierung Heinrichs III., deren Inhaber auf das Alter derselben einen eben so hohen Werth,

als auf die herzogliche Würde legen, die Lords Le Despencer (Stapleton vom 3ten Juni 1265) und De Clifford (Clifford vom 29sten December 1269): ausserdem noch sechs andere Baronien aus dem Mittelalter, zwei aus der Regierung der Elisabeth, zehn aus der Regierung der männlichen und weiblichen Linie Stuart, hundert und sieben und funfzig aus der Regierung der vier George, neun aus der gegenwärtigen Regierung Wilhelms IV. Es beträgt demnach jetzt die Gesammtzahl der Englischen Baronien 186.

Die geistlichen Peers nehmen aber auch nur insofern Antheil an den Rechten des Englischen hohen Adels, als sie Verwalter geistlicher Baronien sind, die mit ihren bischöflichen Würden für immer verknüpft bleiben. Dem Range nach nehmen die Erzbischöfe zwischen den Herzogen und den Marquis und die Bischöfe zwischen den Viscounts und den Baronen Platz. In den fünf Rangclassen untereinander geht aber die Rangordnung nach dem Datum des Patents jeder Erhebung zur höhern Stufe, so dass der jüngst patentirte Viscount dem ältesten Baron, und der jüngst patentirte Earl dem ältesten Viscount vorangeht u. s. w.

Davon verschieden sind aber die mit höherm Range betitelten Adelsgeschlechter der Königreiche Schottland und Irland, die nach ihrem Titel keinen Anspruch auf die Rechte der Englischen Nobility besitzen, und an und für sich nur der Commonalty zugehören, wie sie denn auch zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt werden können. Denn für Schottland werden aus der Mitte der hier vorhandenenen 8 Herzoge, 3 Marquis, 38 Grafen, 4 Viscounts, 22 Barone und 3 weibliche Barone für jede Parlamentssession, als Mitglieder des Oberhauses, nur 16 Vertreter gewählt, jedoch ohne Unterschied auf den höhern Rang, so dass bisweilen kein Herzog und Marquis unter den gewählten vorhanden ist *). Dasselbe geschieht in Bezug auf den Irländischen hohen Adel, der gegenwärtig aus 1 Herzoge, 12 Marquis, 74 Grafen, 53 Viscounts, 75 Baronen und 4 weiblichen Baronen besteht. Aus denselben werden für die Lebensdauer 28 Vertreter als Mitglieder des

*) Im J. 1833 wurden von 31 anwesenden und 39 durch Vollmacht abstimmenden Schottischen Baronen zu den 16 verfassungsmässigen Mitgliedern des Oberhauses 1 Marquis, 7 Gräfen, 2 Viscounts und 6 Barone gewählt.

Oberhauses erwählt. Nur diese rangiren mit dem Englischen hohen Adel, so lange sie die Functionen im Oberhause verrichten, jedoch so, dass der Englische Herzog dem Schottischen, und dieser wieder dem Irischen vorausgeht, und eine gleiche Rangfolge auch bei den übrigen Classen beobachtet wird, während aber die einzelnen Classen unter einander gleichfalls auf das Genaueste sich nach dem Datum des Diploms zur Erhebung ihrer herzoglichen, gräflichen u. s. w. Würde sich richten. Schliesslich füge ich hier noch zur leichteren Uebersicht eine Tabelle bei sämmtlicher erblicher Mitglieder des hohen Englischen Adels, sowie der zur Wahl in denselben auf bestimmte Zeit berechtigten erblichen Familien in Schottland und Irland.

	England	Schottland	Irland	Summe
1) Prinzen von Geblüte	3	-	-	3
2) Herzoge	19	8	1	28
3) Marquis	21	3	12	36
4) Grafen	110	38	74	222
5) Viscounts	22	4	53	79
6) Barone	186	22	75	283
7) Peeresses	9	3	4	16
	370	78	219	667

B. Die Commonalty. a.) Die Gentry, die man durchaus unrichtig mit dem niederen Adel anderer Staaten zusammenstellt, da sie zugleich alle gebildeten Stände des Volks ausser der Nobility in sich einschliesst, umfasst:

1) Den Ritterstand. Dieser wird gebildet aus den Knights, Baronets und allen Rittern der königlichen Orden, die nicht zur Nobility oder den Baronets und Knights gehören. Unter diesen ist nur der Stand der Baronets, die vor den Knights den Rang haben, erblich, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt. Er wurde zuerst am 22ten Mai 1611 durch König Jacob I. vermöge eines Patents gleichwie die Würde eines Peers ertheilt, und wird seitdem häufig an ausgezeichnete Officiere des Landheeres und der Flotte, an berühmte Gelehrte, Aerzte, Dichter und Künstler, an angesehene Gutsbesitzer und Banquiers unmittelbar vom Könige für Grossbritannien vergeben; für Irland ist dies Recht auch dem Vicekönige zugestanden. Der Baronet er-

hält das Prädicat Sir unmittelbar vor seinem Vornamen *), wie er denn gewöhnlich im bürgerlichen Leben nur mit dem Vornamen genannt wird, und seine Gemahlin den Titel Lady; die nachgebornen Söhne bei Baronets sind aber blos als Esquires Mitglieder der Gentry, und heissen wie die übrigen in der gewöhnlichen Benennung Master und Miss. Die Zahl der Baronets kann jährlich nach dem Gutbefinden des Königs auf unbeschränkte Weise vermehrt werden, sie beträgt gegenwärtig 675. — Die Knights, Knechte in der Bedeutung des Mittelalters, wiewohl doch in England die Abweichung von der damaligen Bedeutung des Wortes in Deutschland sich geltend gemacht hat, dass hier die nicht mit dem Ritterschlag geehrten Edle des Landes Knechte (daher Ritter und Knechte des Landes gleichbedeutend mit sämmtlichen adelichen Gutsbesitzern einer Landschaft) genannt wurden, in England aber gerade der Stand eines Knight erst durch den Ritterschlag verliehen wird. Diese Würde führt ihren Ursprung bis auf die Zeiten Wilhelm des Eroberers hinauf, und wurde seit dem vierzehnten Jahrhunderte auf zwiefache Weise ertheilt, die der Knights Bannerets und der Kn. Bachelors. Jene — die ältere Würde — hatten durch ihren Kriegsdienst diese Würde erlangt, waren während desselben zu Rittern geschlagen und dadurch verpflichtet, mit ihren Hintersassen dem königlichen Banner zu folgen: da diese Würde fast jedesmal mit Landbesitz verknüpft wurde, so konnte sie vererbt werden, sie ist aber seit der Regierung Carls I. nicht mehr vergeben worden. Die Würde des Knights Bachelors (Bachelor = Baccalaureus, da diese erste academischen Stufe aber fast ausschliesslich nur im unverheiratheten Zustande erlangt wurde, oder zu derselben verpflichtete, gleichbedeutend mit Junggeselle) blieb eine rein persönliche, konnte nicht ererbt werden und erhielt eben deshalb den Beinamen Bachelor. Diese Würde gewährt auf gleiche Weise das Prädicat Sir, für die Gemahlin des Knight das der Lady: alle Kinder sind als Esquires Mitglieder der Gentry. Sie wird unter denselben Bedingungen, aber weit häufiger als die des Baronets

---

*) Walter Scott wurde 1820 von Georg IV. zur Würde eines Englischen Baronets erhoben und hiess seitdem Sir Walter Scott, im Umgange aber wurde er nur als Sir Walter begrüsst.

von dem Könige unmittelbar vergeben. Da die Knights nicht wie die Baronets in dem jährlich erscheinenden Royal-Kalendar namentlich aufgeführt, überdies jährlich durch den Abgang mit dem Tode und neue Ernennungen vermindert und vermehrt werden, so kann über ihre Anzahl keine bestimmte Angabe geliefert werden. — Die oben bezeichneten Ritter der königlichen Orden finden hier erst ihren Platz seit der Erweiterung des Bath-Ordens in drei Classen, durch die Verordnung vom 3ten Januar 1815, weil früherhin die Ritter der hohen Grosbritannischen Orden des Hosenbandes, des Distel-, des St. Patrik und Bath-Ordens stets an und für sich schon, ehe sie den Orden erlangten, zur Nobility, oder mindestens zum Stande der Baronets und Knights gehörten. Jetzt aber, wo doch in der dritten Classe des Bathordens über 1000 Mitglieder gezählt werden, finden sich allerdings viele Berechtigte, die erst durch diesen Orden die Würde des Ritterstandes erworben haben.

2) **Alle nachgebornen Söhne** der Nobility und der Baronets, die entweder Gutsbesitz haben und davon ihren Unterhalt ziehen, oder sonst irgend einem ehrenvollen Beruf, namentlich auch dem Grosshandel, sich ergeben haben. Denn es ist kein so sehr seltener Fall, dass bei dem Ableben eines Lords ohne Descendenten plötzlich der jüngere Bruder desselben seinen Kaufmannstand verlässt, um im Oberhause seine Stimme als Lord abzugeben.

3) **Sämmtliche Mitglieder des Unterhauses und Esquires**, welchen Titel in England und Irland jeder selbständige Gutsbesitzer führt, und mit welchem für Schottland der der **Lairds** übereinkömmt. Früher stand dieser Titel Esquire (Edelknecht, *Escuyer, Escudero*, Knappe, ein noch nicht mit dem Ritterschlage geehrter Adelicher) nur denjenigen Gutsbesitzern zu, welche von ihren liegenden Gründen mindestens 500 ℔ St. (3500 Rthlr.) Einkünfte bezogen, so wie den höheren Beamten, welche ein gleiches oder höheres Amtseinkommen empfingen.

4) **Alle plaidirende Advocaten oder Barristers, höhere Staatsbeamte, Gelehrte, angesehene Künstler und Officiere des Heeres und der Flotte.** Diese erhalten gleichfalls im gemeinen Leben den Titel Esquire, wenn er ihnen

auch durch kein Gesetz zugestanden ist; sie besitzen auch sämmtlich die Fähigkeit als Mitglieder des Unterhauses gewählt werden zu können. Mit diesen stehen gleich die Mitglieder des protestantischen und catholischen Klerus, welche zur Seelsorge berechtigt sind.

5) Alle Mitglieder des höheren Kaufmannsstandes, die nicht für die Betreibung ihres Gewerbes einen offenen Kaufladen (*Shop*) haben.

Die Mitglieder der Gentry führen gemeinhin die Bezeichnung eines Gentleman, welches ehrende Wort aber auch zugleich die Hauptzierde für jeden gebildeten Engländer bleibt, daher auch von den Mitgliedern der Nobility in Anspruch genommen wird. Die Zahl der zur Gentry gehörigen Familien kann natürlicher Weise nur auf dem Wege der Schätzung gewonnen werden. Sie dürfte gegenwärtig schwerlich über 250,000 Familien angenommen werden, unter welchen Abtheilung 4) allein 120,000 Fam. für sich in Anspruch nimmt *). Damit stimmt auch, wie bei solchen Combinationsverhältnissen Genauigkeit nur sehr relativ erwartet werden kann, in möglichst angemessener Folge eine officielle Schätzung der einzelnen Familien nach ihrem jährlichen Einkommen **) überein, die in Folge der Zählung von 1821 für Grossbritannien gemacht wurde. Nemlich wenn wir die Familien, die mehr als 500 ℔ St. an jährlichem

*) Vergleiche damit die im §. 6. angegebenen Berechnungen von Marshall.

**) Wir geben im Allgemeinen gerne zu, dass solche Schätzungen, was die niedrigen Stufen anbetrifft, die hier von 25 ℔ St. ab gemacht sind, ausserordentlich täuschen können, weil hier die Stufenfolge von 25 ℔ auf 33, 50, 66, 100, 200, 300, 400 ℔. zu kleine Zwischenräume darbieten und sehr grosse Zahlen in dieselben hineingehören, da von den vorhandenen 2,941,378 Fam. $\frac{12}{13}$, nämlich 2,721,691 Fam. denselben beizuschreiben sind. Dagegen nimmt die Zuverlässigkeit eben so stark zu, wenn man sich der geringeren Anzahl der ein höheres Einkommen Besitzenden nähert, und hier aus der genaueren Kenntniss der Privatverhältnisse, wie doch bei den officiellen Schätzungen angenommen werden darf, Durchschnitts-Annahmen gemacht werden.

Einkommen besitzen, als die eigentliche Kernmasse der Gentry ansehen, und wohl mit keinem sehr beträchtlichen Irrthume in der Rechnung eben soviel Familien der Gentry auch noch niedrigere Stufen des jährlichen Einkommens einnehmen, als sich Familien aus den gemeineren Volksclassen auf höheren Vermögens-Stufen vorfinden mögen, so erhalten wir für den damaligen Zeitpunkt 219,687 Familien mit mehr als 500 ℓ St. jährlichen Einkommens. Nach den einzelnen Stufen werden officiell geschätzt 40,000 Fam. = 500 ℓ St.; 33,333 Fam, = 600 ℓ St., 28,750 Fam. = 700 ℓ St., 25,000 Fam. = 800 ℓ St., 22,222 Fam. = 900 ℓ St.; 20,000 Fam. = 1000 ℓ St.; 13,333 Fam. = 1500 ℓ St.; 10,000 Fam. = 2000 ℓ St.; 8500 Fam. = 2500 ℓ St.; 6,666 Fam. = 3000 ℓ St.; 5000 Fam. = 4000 ℓ St.; 3000 Fam. = 5000 ℓ St.; 2000 Fam. = 7500 ℓ St.; 1000 Fam. = 15,000 ℓ St.; 500 Fam. = 24,000 ℓ St., 200 Fam. = 30,000 ℓ St., 100 Fam. = 50,000 ℓ St., 50 Fam. = 75,000 ℓ St.; 33 Fam. = 100,000 ℓ St. Ziehen wir nun von diesen 219,687 Fam. die Familien der Nobility ab, und rechnen für Irland nach der Norm anderer finanziellen Verhältnisse bei den Staatseinnahmen und dem Handel 14 Procent hinzu, also beinahe 31,000 Fam., so erhalten wir jene obige Annahme von 250,000 Fam. genau genug.

b) Die niederen Volksclassen in den Städten und auf dem platten Lande. Dazu gehören: 1) alle Kaufleute mit offenen Laden und Krämer, Künstler, geringere Fabrikenbesitzer, Handwerker und alle Capitalisten und Privatpersonen, die zwar nicht von ihrem Handerwerb leben, aber doch auch nicht in die Gentry gehören.

2) Die zahlreichen *Farmers* (Pächter). Der grösste Theil des urbaren Landes ist in den Händen der wenigen Familien der Nobility und der reichsten aus der Gentry, wird aber von ihnen nur zum geringsten Theil unmittelbar bewirthschaftet: er ist in grössere und kleinere Pachthöfe zerstückelt, deren Inhaber auf längere oder kürzere Zeitpacht eine zum Theil sehr wohlhabende und wichtige Classe des Bürgerstandes ausmachen, und auch bei den Parlamentswahlen stimmberechtigt sind.

3) Die *Freeholders*, *Yeomen*, freie kleine Grundbesitzer oder Bauern, die früher als freie Hintersassen des Königs oder der Lords gegen die gewöhnlichen Lehnsverpflichtungen ihre Gü-

ter bebauten, aber nach dem Gesetze Carls II. vom J. 1660 dieselben völlig als freies Eigenthum erlangten, nur dass der frühere Grundherr seine Manors-Rechte (Lehnsrechte) in Bezug auf Jagd, Fischerei u. dergl. für sich fortbehielt. Die Zahl der *Freeholders* verminderte sich in der neueren Zeit dadurch, weil theils viele Güter derselben an die Nobility und Gentry verkauft wurden, theils Einzelne durch Verkauf untereinander sich vergrösserten, und durch den grösseren Grundbesitz in die Gentry übergingen. Die *Freeholders* haben gleichfalls das Recht bei den Parlamentswahlen mitzustimmen.

4) Die *Copyholders*, Erbzinser; sie sind aus den gutshörigen Bauern hervorgegangen, und zwar grössentheils im fünfzehnten, die letzten im sechszehnten Jahrhunderte. Sie erhielten Befreiung von der Hörigkeit gegen bestimmte Geldabgaben und Naturaldienste, die ihnen in einer Urkunde fest verschrieben wurden. Von derselben erhielten sie selbst eine Abschrift, nach der sie ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatten, daher ihr Name *Copyholders* (Abschrifthalter). Aber auch ihre Anzahl verschwindet in der neuern Zeit ausserordentlich, indem sie ihr verschuldetes oder mit zu vielen Abgaben belastetes Land an die benachbarten mächtigen Grundbesitzer verkaufen und bei denselben entweder als *Farmer* in Pachtcontracte übergehen, oder den sicheren Erwerb als Fabrikarbeiter wählen. Die *Copyholders* haben kein Stimmrecht bei den Wahlen zum Unterhause.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse.

C. Fr. Staeudlin, allgemeine Kirchengeschichte von Grossbritannien, 2 Thle. Götting 1819. 8. — A. F. L. Gemberg, die Schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen inneren und

äusseren Verfassung, Hamburg 1828. 8. — Wlm. **Phelan** *the history of the policy of the church of Rome in Ireland from the introduction of the English dynasty to the great rebellion, Lond.* 1828, 8. — *Henry Parnell, history of the penal laws against the Jrisch Catholics from the year* 1689 *to the union, London* 1828, 5te Auflage. — *First and Second Report of his Majestys Commissioners on ecclesiastical revenue and patronage of Irland, ordered by the House of Commons to be printed* 1833 *and* 1834. Beide Berichte sind mit vielfachen Mittheilungen des Materials in einer sehr beachtenswerthen Abhandlung zum Grunde gelegt im Edinburgh Review, Juli Quartal 1835, S. 490—531. —

Nur wenige Jahre später, als in Deutschland durch Luther und Melanchthon und in der Schweiz durch Zwingli die Reformation das Band der kirchlichen Einheit löste, riss sich auch England 1527 von der Unterwürfigkeit gegen den Römischen Stuhl los, ohne die Lehre der Römisch-Catholischen Kirche zu ändern. Denn König Heinrich VIII. war selbst als schriftfertiger Gegner gegen die Sache der Reformation aufgetreten, und wegen seiner Streitschrift gegen Luther über die sieben Sacramente 1521 von dem Pabste mit dem Titel Beschützer des Glaubens begrüsst worden. Doch Heinrichs Anhänglichkeit gegen den Römischen Stuhl ging nicht so weit, dass er vor den warnenden Geboten desselben die zügellose Leidenschaft seiner Sinne brechen sollte. Die Weigerung des Papstes Clemens VII., die Ehe des Königs mit Catharina von Arragonien aufzuheben, um sofort zur zweiten Vermählung mit ihrer liebreizenden Hoffrau Anna Boleyn schreiten zu können, bestimmte Heinrich VIII., 1531 sich selbst als königlichen Landesherrn auch zugleich zum ersten Bischof des Landes zu erklären, womit in Bezug auf das Verhältniss zu seinen Unterthanen 1534 der Supremats-Eid verbunden wurde, dass ausser dem Könige für England kein anderes höchstes Oberhaupt in weltlichen und kirchlichen Dingen bestände. Aber nichts destoweniger blieb er treuer und strenger Anhänger der Dogmen sowie des Ceremoniells der Catholischen Kirche, und verfolgte selbst mit harten Strafen die Verbreiter der Lehren der Deutschen und Schweizerischen Reformation, die indess doch ungeachtet aller strengen Wachsamkeit gegen die Verbreitung ihrer Grundsätze vielfache Gläubige in England gewannen. Daher ging unter der folgenden Regierung des jugendlichen Eduards VI. mit gros-

ser Toleranz die Sache der Reformation so rasch und so unblutig nach den Grundsätzen der Genfer Reformirten in ganz England von statten. Aber es blieb diesem Lande noch eine fürchterliche und grausame Reaction vorbehalten, als der Tod des kindlichen Herrschers nach kurzer sechsjährigen Regierung (1547—53) seiner für die alte Kirche fanatisch entbrannten Schwester Maria, der Tochter der verstossenen Königin Catharina, der Gemahlin Philipps II. von Spanien, den Englischen Thron einräumte. Die blutigen Unthaten dieser fünf Jahre gingen aber für England ohne nachbleibende Folgen vorüber, und gehören deshalb nur als Eigenthum der Geschichte an, denn auf diesen kurzen neuen Sieg des Catholicismus folgte nach dem Tode der kinderlosen Maria ihre in stiller Zurückgezogenheit gebildete Schwester Elisabeth, die Tochter der unglücklichen hingerichteten Königin Anna, welche in freier Geistesentwickelung auf dem Wege der Ueberzeugung für die Reformation gewonnen war. Durch den Geist der Mässigung geleitet, liess Elisabeth anfänglich ohne scharfes Eingreifen von Seiten der Regierung, die Evangelische Kirche ihr eigenes Feld frei sich erwerben, und so geschah es in wenigen Jahren, dass die Lehrsätze der Schweitzer Reformirten über ganz England ausgebreitet waren. Darauf erst folgte die strenge Beschränkung der Bekenner des Römisch-Catholischen Glaubens.

Aber die Königin Elisabeth behielt in der äusseren Form der Kirche viele Gebräuche und ein reicheres Ceremoniell aus der Römisch-Catholischen bei, wie dies auch durch den Erzbischof Thomas Cranmer unter Eduard VI. schon vorbereitet war, erklärte die bischöfliche Würde für eine göttliche und nothwendige Anordnung und behauptete eine ununterbrochene Folge wahrer Bischöfe von der ersten Ausbreitung des Christenthums an. Dies geschah durch die Uniformitätsacte, welche auf der Synode zu London 1563 bestätigt wurde. In dieser Art gestaltete sich die hohe Anglicanische oder Episcopalkirche als herrschende Staatskirche, die in den 39 Artikeln vom J. 1571 ihr unantastbares symbolisches Buch erhielt. Doch dagegen lehnten sich die streng Calvinisch gesinnten mit Entschiedenheit auf, wollten die Episcopalkirche gar nicht als einen Theil der Reformirten anerkennen, und bildeten für ihren Kirchendienst abgesonderte Gemeinen, die jede Abweichung von den Grundsätzen der Genfer Kirche als einen gottlosen Irrthum erklärten. Da sie als Widersacher der *Act of uniformoty* auf-

traten, so erhielten sie den Namen der **Non-Conformisten**, oder nach ihrer der ursprünglichen christlichen Kirche nachgebildeten Verfassung der Gemeindeältesten (πρεσβύτεροι), den der **Presbyterianer**, oder endlich wegen der Reinigung ihrer einfacher gestalteten Kirche von allen Resten des catholischen hierarchischen und ceremoniellen Wesens, den der **Puritaner**. Dass die kirchlichen Partheien auch bald die Stellung **politischer** erlangten, ist aus der damaligen Entwickelung der inneren Verhältnisse Englands leicht erklärlich, und schon unter der Königin Elisabeth wurden die Nonconformisten antimonarchischer Gesinnungen beschuldigt, namentlich dass sie nicht an die absolute, göttliche Gewalt der Königin glaubten. Dies trat aber noch viel schroffer unter der Regierung der beiden ersten Könige aus dem Hause Stuart hervor. In Schottland hatte zwar gleichfalls die Sache der Reformation unter Jacob VI., aber nicht auf gleiche Weise wie in England obgesiegt, sondern es war überall die presbyterianische Kirchenverfassung eingeführt. Inzwischen blieb das königl. Haus den Grundsätzen der alten Kirche nicht abgeneigt, und zwar um so weniger, als ihre eigenen Grundsätze von dem absoluten monarchischen Wesen, dass nemlich die königliche Gewalt, als eine unmittelbar von Gott anververtraute **Macht**, völlig unumschränkt sein müsse, in jener die angemessenste Uebereinstimmung und kräftige Unterstützung fanden. Doch jede Annäherung an die Römisch-Katholische Kirche drohte mit der augenscheinlichsten Gefahr, die Regierung in allen drei Reichen zu verlieren, denn auch in Irland war die Episcopalkirche die herrschende geworden, und die Catholische fand nur besonders bei den niederen Volksklassen, deren Bevölkerung jedoch damals zu den wohlhabenderen noch nicht in dem heutigen Missverhältnisse stand, einen starken aber heimlich genährten Anhang. Daher suchten mindestens Jacob I. und Carl I. der Episcopalkirche, die ihnen offenbar das königliche Ansehen mehr zu erheben schien, als dies in der Form der Presbyterianischen lag und durch dieses geschehen konnte, die ausschliessliche Herrschaft in ihren Staaten einzuräumen.

Aber diese Maasregeln der königlichen Regierung brachten gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor. Die Form der Episcopalkirche wurde nun selbst einem grösseren Theile des Englischen Volks verdächtig, weil von ihr der Uebergang zur alten Kirche nur als ein leichter Schritt erschien. Jede Erweiterung der Episcopalkirche, namentlich ihre Einführung in

Schottland, wurde demnach als ein gefahrdrohendes Ereigniss angesehen, das nicht minder der Religion des Landes, wie der persönlichen Freiheit und den staatsbürgerlichen Rechten die wesentlichsten Nachtheile zufügen konnte. Und in der That war der Argwohn nicht ganz unbegründet, als Jacob I. 1621 öffentlich dem Parlamente erklärte, dass alle vermeinten Rechte des Volks nur Privilegien ihrer Könige wären; woraus der Folgesatz leicht genug zu entnehmen war, dass Privilegien der königlichen Vorgänger von ihren Nachfolgern auch geändert werden dürften. Daher wurde bei der steigenden politischen Gährung unter der folgenden Regierung Carls I. die Stellung der Nonconformisten geradezu eine offene politische Opposition. Diese zerfiel zwar bald in sich selbst, in die Presbyterianer und Independenten, welche letztere eine völlig democratische Kirchen-Verfassung und eine noch grössere Einschränkung der äusseren Förmlichkeiten verlangten, aber sie waren übereinstimmend in ihren Unternehmungen gegen die Regierung. So brach zuerst der Bürgerkrieg in Schottland 1639 vornemlich wegen der Begünstigung der Episcopalkirche und der Einführung einer neuen Liturgie und eines neuen Kirchenrechts aus. Dieser ging in den allgemeinen Bürgerkrieg Grossbritanniens und Irland über, welcher mit der Hinrichtung Carls I. und der Einführung einer Republik endigte. Während desselben siegten die Presbyterianer und die Independenten über die Episcopalkirche in Grossbritannien, und errangen sich für immer eine volle Anerkennung als selbständige Kirche, aber in Irland wurde durch die grässliche Ermordung, welche im October 1641 über alle Anhänger der Episcopalkirche ausbrach, der Stand dieser Kirche an sich sehr geschwächt, und doch die Stellung beider kirchlichen Partheien gegen einander so erbittert, dass von diesem Zeitpunkte ab ein wahrer kirchlicher Friede trotz der Acte der Toleranz in Irland nicht mehr statt gefunden hat.

Nach der Restauration der Stuarts auf dem Grossbritannischen Thron trat die Episcopalkirche wieder als die Staatskirche *(the established church)* in ihre Rechte für England und Irland, während die presbyterianische als Nationalkirche das gleiche Ansehen für Schottland gewann. Nur die Catholiken blieben seit dem Blutbade in Irland vom Jahre 1641 vorzugsweise ein Gegenstand der Verfolgung von Seiten der Staatsregierung, wie wenig auch nach ihrer Privatgesinnung Carl II. und Jacob II. da-

rin einstimmen mochten. Die Catholiken durften auch als Grundherren kein ihnen zustehendes Patronatrecht ausüben, oder dasselbe irgend einem andern überlassen; sie mussten überdies doppelte Grundsteuer bezahlen. Messe zu lesen wurde mit einjährigem Gefängnisse und 200 ℔ St. Geldstrafe geahndet; aber auch der bei derselben anwesende Zuhörer sollte eine Geldbusse von 100 ℔ St. erlegen. Lebenslängliches Gefängniss stand ferner auf das Vergehen eines Catholiken, Schule zu halten, oder Lehrer an einer Schule zu sein. Dennoch sollte kein Kind in eine ausländische catholische Erziehungsanstalt, oder in ein Seminar gesandt werden, und der Uebertreter dieses Verbots lief Gefahr, für unfähig zu irgend einem Amte oder gerichtlich zu vollziehendem Geschäfte erklärt zu werden, und sogar sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu verlieren. Auf den Abfall zur catholischen Kirche oder förmliche Aussöhnung mit derselben (*reconciliation*) stand die Todesstrafe. Die als Catholiken förmlich erkannten Engländer blieben unfähig zu jedem Amte, und waren von allen Wahlen ausgeschlossen, wie dies noch besonders durch die Corporations-Acte vom Jahre 1661 *) und durch die Testacte von 1673 **) näher bestimmt wurde. Sie durften aber auch ebenso wenig als Notarien und Advocaten, oder als Aerzte practiciren, keine Waffen in ihren Häusern halten, sollten stets auf 10 Englische Meilen von London entfernt bleiben, und überhaupt

---

*) Die Corporationsacte verordnete, dass Niemand zu einem Amte bei der Verwaltung einer Stadt oder Corporation gewählt werden sollte, wenn er nicht im Laufe des letzten Jahres das Abendmahl nach dem Ritus der Englischen Kirche genossen hatte, und zugleich bei seinem Amtseid auch den Suprematseid ablegen könnte.

**) Die Testacte (die Probe) verlangte von allen, welche in königlichen Civildiensten, oder als Officiere im Heere und auf der Flotte angestellt werden wollten, 6 Monate nach ihrer Anstellung den Suprematseid, eine Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Verehrung der Heiligen, sowie den Genuss des Abendmahls nach Englischem Ritus: im Weigerungsfalle, wodurch er als Catholik erkannt wurde, sollte der Beamte nicht nur des Dienstes sofort entlassen werden, sondern auch eine Geldstrafe von 500 ℔ St. zahlen.

bei Verlust ihres Vermögens nicht ohne gerichtliche Erlaubniss sich auf 5 Engl. Meilen von ihrem Hause entfernen. Trauungen, Taufen und Begräbnissfeierlichkeiten sollten bei schweren Strafen nur durch Anglicanische oder Presbyterianische Geistliche vollzogen werden. Catholische Priester, welche geborene Engländer waren, sollten, wenn sie sich länger als drei Tage in England aufhielten, als Hochverräther mit dem Strange bestraft werden, und die gleiche Strafe ward für diejenigen bestimmt, welche ihnen den Aufenthalt in ihren Häusern vergönnen würden. Für Irland galten zwar auch dieselben Gesetze, wurden aber durch die Könige Carl II. und Jacob II. durch so viele Dispensationen geschwächt, die sie vermöge ihrer königlichen Machtvollkommenheit geben konnten, dass auf dieser Insel die Catholiken ausnahmsweise zu den meisten königlichen und städtischen Aemtern gelangten, und die catholische Kirche, statt sich zu vermindern, jährlich in der Zahl ihrer Anhänger zunahm.

Der Sturz der männlichen Linie des Hauses Stuart erhöhte noch die Strenge der Staatsregierung in den kirchlichen Angelegenheiten, da alle Catholiken als Anhänger der vertriebenen Königsfamilie galten, und ein natürlicher Zusammenhang zwischen denselben auch in der That bestand, der noch inniger wurde, als Jacob II. mit seinem ganzen Hause im Auslande sich öffentlich zur Römischen Kirche bekannte und bei allen Catholischen Staaten Unterstützung seiner Sache fand. Dies zeigte sich besonders in Irland, wo Wilhelm III. mit aller Strenge auf die allmählige Ausrottung des Catholicismus dachte: — daher der Name seines Hauses Oranien und Orangist das Loosungswort für jeden Begünstiger der strengen Maassregeln gegen die Irländischen Catholiken. Die Heirathen zwischen den Catholiken und Protestanten wurden auch hier strenge verboten, und alle Mündel sollten ohne Unterschied in der Anglikanischen Kirche erzogen werden. Den Catholiken wurde fernerhin nicht mehr vergönnt, Grundeigenthum für immer zu erwerben, sondern sie durften nur höchstens Pachtbesitz auf 31 Jahre übernehmen. Wenn auf dem Wege der Erbschaft einem Catholiken liegendes Grundeigenthum zufiel, so sollte er entweder in Zeit eines halben Jahres zur Englischen Kirche übertreten, oder die Erbschaft ging an den zunächst berechtigten Verwandten über, der zu dieser Kirche gehörte. Der Suprematseid, der von dem damals noch besonders

in Dublin gehaltenen Irischen Parlamente nicht angenommen war, wurde 1691 gleichfalls auch für Irland eingeführt, so wie in dem ersten Jahre der Regierung Georgs I. 1715 auch den Irländischen Catholiken ohne alle Ausnahme das Wahlrecht entzogen wurde. Aber die allgemeine Toleranzacte Wilhelms III. und der Königin Maria vom J. 1689 wirkte mindestens im Allgemeinen auf ein günstigeres Verhältniss für die Glaubensfreiheit zurück. Diese hob nicht nur alle Strafgesetze gegen die Dissenters auf — unter welchem Namen jede christliche Religionspartei begriffen wird, die nicht zur herrschenden Episcopal- und Presbyterianischen, oder zur Catholischen Kirche gehörte, — sondern sie gestand auch denselben freie Zusammenkunft zu Religionsübungen in ihren Versammlungshäusern zu, wenn sie nur davon Anzeige den vorgesetzten Staatsbehörden machten, den Unterthaneneid *(oath of allegiance)* leisteten, die Erklärung gegen das Papstthum unterzeichneten, und ihre Prediger ausserdem sich zu den 39 Glaubensartikeln der Anglicanischen Kirche bekennen wollten, ohne zu den übrigen Satzungen der Kirchenverfassung verpflichtet zu sein. Dadurch wurde England jetzt das eigentliche Vaterland *) der Secten der Evangelischen Kirche, die in ihren verschiedenen Abstufungen zahlreich sich mehrten, ruhig neben einander sich verhielten, und von dem Staate selbst nachdrücklich gegen alle Störungen und Verletzungen bei ihren Religionsübungen geschützt wurden. Unter so günstigen Verhältnissen breiteten sich die Wiedertäufer und die Mennoniten, die Herrnhuter (Moravians, Mährische Brüder) und Quäcker, die Methodisten und Separatisten hier stark aus. Aber auch für die Catholiken selbst entwickelte sich im achtzehnten Jahrhunderte eine günstigere Stellung, wenn gleich anfänglich nur für Irland, und dies mehr im heimlichen Zugestehen übersehen, als durch öffentliche An-

*) Dieser Geist der Toleranz verbreitete sich auch nach den damaligen Englischen Colonien in Nordamerika, und machte sich hier so einheimisch, dass, als diese Colonien den Standpunkt eines selbständigen Freistaates einnahmen, hier schon eine unbeschränkte Freiheit für jeden Religions-Cultus herrschte, die denn auch bis zur heutigen Stunde, wo möglich in einem noch mehr erweiterten Zustande verblieben ist.

erkennung geduldet wurde. Nach der Wiederunterwerfung der Insel, in Folge eines sehr blutigen Kampfes im J. 1691, war von der damaligen Bevölkerung, die nach dem im J. 1694 erhobenen Kopfgelde 1,034,102 S. betrug, $\frac{3}{11}$ evangelisch und $\frac{8}{11}$ catholisch. Einer so grossen Menschenmasse gewaltsam ihre Religionsübung zu verwehren, oder eine fremde aufzudrängen, schien eben so hart als unpolitisch. Man duldete daher heimlich die catholische Geistlichkeit, und bald war ein vollständiger Clerus ausgebildet, der in gleicher Weise mit der Anglikanischen Geistlichkeit Erzbisthümer und Bisthümer errichtete, die freilich vom Staate nicht anerkannt wurden und einen höchst kärglichen Unterhalt darreichten, da sie ausschliesslich von dem armen Volke unterhalten werden mussten, das ausserdem seine Zehnten und andere kirchliche Gemeindeabgaben an die Evangelische Geistlichkeit ihres Sprengels unverkürzt zu entrichten hatte. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunders wuchs bei der grossen Vermehrung der Bevölkerung Irlands die Zahl der Catholiken in einem stärkeren Verhältnisse als die der Evangelischen. Die strengen Gesetze gegen die Catholiken, und namentlich gegen deren Geistliche bei Ausübung von Religionshandlungen, wurden Gegenstand der Parlamentsdebatten in der Session von 1779—80, und der von den Catholiken künftighin abzuleistende Eid der Unterthanentreue *(oath of allegiance)* wurde so gemildert, dass er die Glaubenslehre ihrer Kirche gar nicht berührte, und sich hauptsächlich auf die Unterthanentreue gegen das regierende königliche Haus und auf die Selbstständigkeit der Gesetzgebung des Staates in allen kirchlichen und weltlichen Dingen bezog. Wer diesen Eid leisten wollte, konnte seit 1781 in Irland jede Art von Eigenthum erwerben, aber noch nicht die Fähigkeit zu einem Amte oder zur Parlamentswahl oder zur Ausübung des Patronatsrechts erlangen. Dennoch brachte diese Milderung des Verhältnisses der Catholiken bei der fanatischen Gesinnung des Britischen Volks gegen diese Kirche eine allgemeine Gährung in Grossbritannien, und in London sogar einen fürchterlichen Aufstand hervor *). Aber das Engli-

*) Dieser Aufstand wurde von Lord Gordon, einem jüngeren Bruder des Herzogs von Gordon aufgeregt, der angeblich als Beschützer der Anglikanischen Kirche 100,000 Menschen zusammen-

sche Ministerium blieb bei dem milden Verfahren, es siedelten sich immer mehr Catholiken an, sowohl in England, namentlich in London selbst, als auch im Fürstenthum Wales und Schottland, indem auch hier 1790 den Catholiken Besitzfähigkeit zu Grundstücken eingeräumt wurde. Es wurde ferner seit 1792 der Suprematseid nur noch bei den Parlamentswahlen gefordert aber auch selbst dieser für die Wähler bald (1800) aufgegeben und allein für den Eintritt in das Parlament aufrecht erhalten: dagegen stand man den Catholiken das Recht zu allen besoldeten Aemtern *) in der Civilverwaltung, bei dem Heere und auf der Flotte, jedoch mit Ausschluss der Stellen der Ministerialverwaltung und im Geheimen Rathe des Königs zu, sowie der höchsten Verwaltungsämter für Irland und endlich des Sheriff Amtes einer Grafschaft und der Lehrerstelle an einer Englischen oder Schottischen Universität. Die doppelte Grundsteuer wurde für die Catholiken gleichfalls aufgehoben, so wie jede andere financielle Belästigung bis auf die Entrichtung des Kirchenzehnten und der Stolgebühren an die catholischen Geistlichen, welche unangetastet erhalten blieb.

Die innigere Vereinigung Irlands mit Grossbritannien durch die Unionsacte von 1800, sowie die Aufhebung des eigenen Irischen Parlaments zu Dublin, führte jetzt eine noch angelegentlichere Theilnahme an dem Schicksale der gedrückten Irischen Catholiken in dem allgemeinen Britischen Parlamente herbei, da selbst das Englische Ministerium, welches von Pitt dem jüngeren geleitet wurde, darauf auszugehen schien, eine völlige bürgerliche Gleichstellung der Catholiken mit den protestantischen Unterthanen des Britischen Reichs durchzuführen, wie er denn mindestens alle den Irischen Catholiken irgendwie früher zugestandenen Vergünstigungen auch auf die übrigen Theile des Reiches aus-

---

brachte und seine Wuth vom 2ten bis zum 8ten Juni 1780 an den Capellen und Häusern der Catholiken sowie ihrer Begünstiger unter den höhern Beamten ausliess. Viele Gebäude wurden verbrannt, 210 Aufrührer getödtet und später noch 26 hingerichtet.

*) Zu den unbesoldeten Aemtern, wie zur Ausübung der Praxis als Notare, Advocaten, Aerzte waren die Catholiken bereits 1790 in Grossbritannien und Irland zugelassen.

dehnte. Indess gegen den Eintritt der Catholiken in das Parlament leistete König Georg III. selbst den entschiedensten Widerstand, weil er diese Reform dem von ihm abgeleisteten Krönungseide, in welchem er die unverknüpfte Erhaltung aller Rechte der Episcopalkirche beschworen hatte, geradezu entgegen gesetzt fand. Von derselben Ansicht ging sein Sohn Georg IV. als Prinz-Regent aus, und wurde darin von seinem vieljährigen Chef des Ministeriums, dem Grafen Liverpool, dem entschiedensten Gegner dieser Emancipation der Catholiken, noch sehr bestärkt. Es halfen daher die ersten Versuche der hierin liberaler gesinnten Opposition seit 1813 durchaus nicht, eine die Verfassung genugsam schützende Catholikenbill im Parlamente durchzubringen, wiewohl diese für den Eintritt in das Parlament von dem Catholiken die Ableistung eines Eides vorschrieb *), dass er weder dem Papste, noch irgend einem andern geistlichen Oberhaupte irgend eine weltliche oder geistliche Gerichtsbarkeit über inländische Angelegenheiten beimesse, dass er eben so wenig den Papst für unfehlbar halte, noch glaube, dass eine Sünde weder vom Papste, noch von irgend einem anderen Priester vergeben oder gar durch Dispensation erlaubt werden könnte. — Die catholischen Geistlichen waren zwar im Britischen Reiche dem Ultramontanismus nicht besonders geneigt, aber sie wollten auch der Englischen Regierung keinen Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stellen mit oder ohne Rücksicht auf die eigene Wahl einräumen, es sollten nur die Eingebornen des Landes solche Stellen erlangen. Sie erklärten daher 1815 ganz offen, als die Regierung die Ernennung der Bischöfe als ersten Schritt für jede neuere Begünstigung der Catholiken forderte, sie wollten standhaft gegen solche neue Beschränkung ankämpfen, und selbst der Papst, mit dem damals die Englische Regierung ein Concordat abzuschliessen beabsichtigte, müsse nicht gehört werden, wenn er hierüber der Englischen Regierung nachzugeben gedächte.

Als nun Georg IV. 1820 selbst die Regierung antrat, stand ein noch günstigeres Verhältniss für die Catholiken nicht leicht

*) Auch diese ersten Versuche schlossen selbst im günstigen Falle ihrer Annahme die Catholiken von den beiden Stellen eines Lordkanzlers und Lord-Statthalters und Vicekönigs von Irland aus.

zu erwarten, da das Ministerium Liverpool beibehalten blieb und des Königs eigene Ueberzeugung bekannt genug war. Da theilte George Canning diese bedeutsame Catholiken-Reform in mehrere Abschnitte, und trug 1822 in einer sehr gemässigten Motion zuerst darauf an, dass den Catholiken-Peers der Eintritt in das Oberhaus eingeräumt werden sollte. Diese Bill wurde vom Unterhause, wenn auch nur mit einer schwachen Majorität angenommen, aber von dem Oberhause am 21. Juni 1822 mit 171 gegen 129 Stimmen verworfen. Zwar trat Canning selbst wenige Monate darauf, nach dem Selbstmorde Castlereaghs am 12. August 1822, als Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten in das Ministerium, aber es war zwischen ihm und seinen beiden Collegen, Graf Liverpool und R. Peel, ausgemacht die Catholiken-Frage von dem Ministerium fern zu halten, und sie vorzugsweise der Entscheidung des Parlaments zu überlassen, bei welcher Gelegenheit dann jedes Mitglied des Ministeriums nach seiner Privatüberzeugung stimmen sollte. Die Whigs interressirten sich inzwischen immer lebhafter für diese Angelegenheit, weil sie ihre günstige Beendigung für die Irischen Catholiken als das einzige Mittel zur Beruhigung der Insel, aber auch zugleich als einen nothwendigen Act politischer Gerechtigkeit ansahen. Im Unterhause schien der Widerstand gegen diese Reform gebrochen, als Burdetts Motion, die Gesetze über die bürgerliche Rechte der Catholiken in Erwägung zu ziehen, trotz aller Anstrengung der Tories nur mit einer überaus schwachen Majorität von vier Stimmen verworfen wurde. Dies durfte nach dem Englischen Parlaments-Herkommen wie ein Sieg von der Gegenparthei gefeiert werden. Einige Tage darauf trat Canning (Apr. 1827), als Graf Liverpool vom Schlage gerührt war, als erster Lord der Schatzkammer an die Spitze der Staatsgeschäfte, aber die Bedingung war geblieben, dass der Antrag auf Gewährung aller bürgerlichen Rechte für die Catholiken nicht von der Regierung ausgehen sollte. Cannings baldiger Tod (8. August 1827) verwehrte seine weitere Einwirkung auf diese Angelegenheit, und das kurze Ministerium des Viscount Goderich (seit dem April 1834 zum Grafen von Ripon erhoben) bewirkte nur, dass der Irländische Catholische Verein, damals hauptsächlich unter der Leitung O' Connells, als der gewaltige Gegner der Orange-Societies, eine so drohende Stellung einnahm, dass der Bürgerkrieg ohne Gleichstellung der Catholiken in den bürgerlichen Rechten unvermeidlich schien. Da übernahm

der Herzog Wellington am 28. Januar 1828 als Premierminister das Ruder der Staatsverwaltung, und führte nun Cannings Ansichten über die Catholiken-Reform für eigene Rechnung durch, indem er unbeschadet seiner Grundsätze als Tory die offene Erklärung abgab, dass er bei der immer mehr steigenden Unruhe in Irland nachgeben wolle, um einer grössern Gefahr vorzubeugen. Doch geschah dies erst, als Lord *) John Russell's Bill, die Corporationsacte von 1661 und die Testacte von 1673 aufzuheben, im Februar 1828 im Unterhause durchgegangen war. Nun ging dieselbe Bill mit Wellington's Zustimmung auch im Oberhause durch, und die königliche Genehmigung derselben erfolgte am 28. April 1828. Aber dies galt inzwischen nur als der Vorläufer zu neuen Anträgen über die gänzliche Emancipation der Catholiken. Burdetts Bill vom 8. Mai 1828 verlangte völlige Gleichstellung der Catholiken auch für die Rechte in Bezug auf das Kirchenwesen und den Zutritt zu dem Parlamente. Sie ging im Unterhause mit einer Majorität von 6 Stimmen durch, wurde aber im Oberhause mit einer Majorität von 44 Stimmen am 10. Juni 1828 verworfen.

Die Gährung stieg sofort in Irland auf den höchsten Punkt, Wellington überzeugte sich von der Bedeutsamkeit der Gefahr, die für den ganzen Staat aus diesem inneren Zwiste hervorginge, er benutzte daher seinen Einfluss auf Georg IV., um der Regierung selbst die weitere Initiative in der Emancipation der Catholiken übernehmen zu lassen. Robert Peel stimmte ihm hierin bei und brachte selbst am 5ten März 1829 die Emancipationsbill in das Haus der Gemeinen. Der Sieg war dieser Bill jetzt in beiden Häusern gesichert, da das Tory-Ministerium und seine Anhänger mit der Opposition für dieselbe Sache stimmten, und ihre entschiedensten Gegner sich des Mitstimmens enthielten, oder an den entscheidenden Tagen der Debatten über diese Bill gar nicht im Parlamente erschienen. Auf solche Weise wurde diese Bill bereits am 29sten April 1829 durch die königliche Genehmigung Staatsgesetz als *act for the relief of his Majesty's Roman Catholic Subjects*. Nach demselben wird ein neuer Eid verlangt,

*) Dies ist nur ein Titel ohne Peersrecht, den Russel als jüngerer Sohn des Herzogs Bedford führt, daher kann er auch Mitglied des Unterhauses sein.

in welchem dem Könige und seinem Hause unverbrüchliche Treue gelobt und das Bekenntniss abgelegt wird, dass der Papst keinen Fürsten absetzen, noch dass es jemals kirchlich zugestanden werden könne, excommunicirte Fürsten ermorden zu dürfen, dass ferner der Pabst keine weltliche oder bürgerliche Gewalt in den Britischen Königreichen besitze, dass er aber in rein geistlichen Angelegenheiten mit Genehmigung der Regierung Bestimmungen treffen könne. Der Schwörende gelobt überdies, die bestehende Verfassuug des Staates und der herrschenden Kirche nicht anzutasten, sondern stets mit aller Kraft zu vertheidigen: alles endlich ohne geheimen Vorbehalt zu thun. Mit Ausnahme des Catholischen Klerus kann fernerhin jeder Catholik nach seinem Standesverhältnisse ein Mitglied der Peerskammer oder des Hauses der Gemeinen sein, zu allen Aemtern in der Civil- und Militair-Verwaltung gelangen, mit alleiniger Ausnahme der Stellen eines Regenten des Reichs, eines Vormundes des Thronfolgers, Lordkanzlers, Grosssiegelbewahrers, eines Lord-Statthalters und eines ersten Justizbeamten in Irland. Ist mit dem einem Catholiken übertragenen Amte das Patronatsrecht über Anglicanische Kirchenstellen verbunden, so fällt dies für die Zeit dieser Amtsverwaltung an den Erzbischof von Canterbury. Was die Klöster und Ordensgeistlichen anbetrifft, so wurde durch dieses Gesetz bestimmt, dass ihre Duldung nach und nach aufhören solle; namentlich wurde dieses in Bezug auf die Jesuiten festgesetzt. Die jetzt im Umfange des Staats befindlichen Ordensgeistlichen sollten zwar daselbst verbleiben dürfen, aber Fremde, die nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes nach Grossbritannien und Irland kämen, sollten auf Lebenszeiten aus dem Staate verbannt, und wenn sie nicht freiwillig gehen würden, in Zeit von drei Monaten nach einer Strafcolonie deportirt werden. Weibliche Ordensgesellschaften blieben jedoch von diesen Strafbestimmungen ausgeschlossen. *)

Es blieb für die Catholiken seit dieser Zeit nur noch ein Uebelstand zu beseitigen, der eine unverhältnissmässige Besteuerung derselben für die Erhaltung der kirchlichen Angelegenheiten forderte. Denn während die Bekenner der Staatskirche und

*) Vergl. Holzhausen über die neuesten Reformen in der Englischen Kirche, Pölitz Jahrb. f. d. Gesch. März 1834.

der Presbyterianischen, sowie der zu diesen gehörenden Secten, nur für ihre Prediger und Kirchenvorsteher zu sorgen haben, müssen die Catholiken ausser der Erhaltung ihrer Geistlichen, die financiell mit der Staatsverwaltung in gar keiner Beziehung stehen, noch die Zehnten an die Anglikanischen Kirchspiele entrichten, in welchen sie eingepfarrt sind, selbst dann, wenn in diesen Kirchspielen ausser den Anglikanischen Geistlichen gar keine oder doch nur sehr wenige Anhänger der Staatskirche vorhanden wären *). Aber der gänzlichen Gleichstellung der Catholiken mit den Evangelischen in diesem Punct bieten sich grosse Schwierigkeiten dar, weil hier die Privatrechte der einmal in ihrem Einkommen angewiesenen Pfarrer, sowie der zerstreut wohnenden Anhänger der Anglikanischen Kirchen und die fernere Verwendung der etwa einzelnen Kirchspielen zu entziehenden Zehnten mit einander auszugleichen sind. Diese Streitpunkte sind in der diesjährigen Parlamentssession (1835) nicht beseitigt worden, wie sehr man auch dafür von Seiten des Ministeriums und der Whigparthei gearbeitet hat. Aber soviel ist mindestens gewonnen worden, dass man allgemein anerkannt hat, dass die hier vorhandenen Missbräuche im Einzelnen abzustellen sind, theils durch Einziehung einiger bischöflichen Stellen bei eintretenden Vacanzen, theils durch Vereinigung mehrer Kirchspiele für die Erhaltung eines Anglicanischen Geistlichen, durch die Aufhebung der Evangelischen Kirchspiele, wo die Gemeinde auf den Geistlichen allein reducirt ist, und dass endlich die dadurch zur Disposition gewonnenen Zehnten den Catholiken theilweise erlassen werden könnten, zum grösseren Theile aber auf das angemessenste für die öffentliche Erziehung des Landes verwandt werden dürften. Die gänzliche Feststellung dieser Angelegenheit bleibt aber der Gesetzgebung der nächsten Jahre vorbehalten.

---

*) Nach der im J. 1835 hierüber geführten genauen Untersuchung waren, wie der Premierminister Viscount Melbourne officiell im August 1835 im Parlamente auseinandergesetzt, von den 2405 in Irland vorhandenen Kirchspielen 876, also über ein Drittel derselben, gegenwärtig nur noch mit weniger als 50 Mitgliedern der Anglicanischen Kirche besetzt, bezahlten aber doch allein an Zehnten jährlich 117,000 ₤ St. (819,000 Thlr.). Unter diesen waren wiederum 173 Kirchspiele, wo weniger als 10 Mitglieder dieser Kirche sich befanden, und endlich sogar 155 Kirchspiele, wo die Anglicanischen Geistlichen die einzigen Nichtcatholiken waren.

Nach dieser historischen Uebersicht der Entwickelung der kirchlichen Verschiedenheit im Britischen Staate, lassen wir die Zahlenverhältnisse über den gegenwärtigen Bestand der drei Hauptkirchen und ihrer Secten folgen.

I. Die Episcopalkirche umfasst jetzt über vier Neuntheile der Bevölkerung des Brittischen Reichs in Europa, 1834 gegen 14,000,000 Ind., von welchen 13,150,000 Ind. in England und Wales, 60,000 in Schottland und 772,064 in Irland lebten. Die Zahl der Kirchspiele in England und Wales ist 9300 und die Zahl der Pfarrstellen 10,711, es treffen also auf jedes Kirchspiel im Durchschnitt 1414 S. und auf jeden Geistlichen 1228 S. *). Diese sind unter 2 Erzbisthümer und 25 Bisthümer vertheilt. I. Das Erzbisthum Canterbury, dessen Erzbischof Primas des Reichs mit besonderen grossen Vorrechten ist, hat zu seinem eigenen Sprengel 314 Kirchspiele und unter seiner Diöcesan-Aufsicht 22 Bisthümer mit 7922 Kirchspielen, nemlich 1) das Bisthum London mit 623 Kirchspielen; 2) das Bisthum Winchester mit 362 K.; 3) Das Bisth. Hereford mit 313 K.; 4) Das Bisth. Rochester mit 98 K.; 5) das Bisth. Salisbury mit 248 K.; 6) das Bisth. Norwich mit 1,121 K.; 7) das Bisth. Ely mit 141 K.; 8) das Bisth. Coventry und Lichfield mit 557 K.; 9) das Bisth. Chichester mit 250 K.; 10) das Bisth. Bath und Wells mit 388 K.; 11) das Bisth. Peterborough mit 293 K.; 12) das Bisth. Lincoln mit 1255 K.; 13) das Bisth. Worcester mit 241 K.; 14) das Bisth. Oxford mit 195 K.; 15) das Bisth. Exeter mit 604 K.; 16) das Bisth. Bristol mit 236 K.; 17) das Bisth. Gloucester mit 267 K.; 18) das Bisth. Bangor mit 107 K., 19) das Bisth. St. Davids mit 308 K.; 20) Das Bisth. Landaff mit 177 K.; 21) Das Bisthum St. Asaph mit 121 K. und 22) Das Bisthum Sodor mit Man mit 17 K. — II. Das Erzbisthum York hat zu seinem eigenen Sprengel 581 K. und unter seiner Diöcesanaufsicht 3 Bisthümer mit 483 K., nemlich

*) Es war aber bei der ungleichen Vertheilung der Bevölkerung in den einzelnen Kirchspielen in einigen wenig Raum in den Kirchen für die vorhandenen Gemeindeglieder, dass nach einem Parlamentsbeschlusse von 1818 95 neue Kirchen erbaut, und 1825 abermals 500,000 ℔ St. zu dem gleichen Zwecke angewiesen wurden. Es fehlten aber doch noch mehr als 130 Kirchen an verschiedenen Orten, welche indess sämmtlich in den J. 1827—30 mit einem Kostenaufwande von 1,822,300 ℔ St. (12,756,100 Thlr.) errichtet sind.

1) Das Bisthum Durham mit 135 K. 2) Das Bisth. Carlisle mit 92 K. und 3) Das Bisth. Chester mit 256 K.

In Schottland haben die 6 Bischöfe von Edinburg und Glasgow, von Ross, Aberdeen, Brechin, Dunkeld und Moray seit der Revolution im siebzehnten Jahrhunderte ihre Diöcesen verloren, aber ihre mit reichlichen Einkünften dotirte Stellen werden, wie die der catholischen Bischöfe in partibus infidelium, an angesehene Geistliche vergeben. Die geringe Anzahl der in diesem Reiche vorhandenen Episcopalen befindet sich vornemlich in den grösseren Städten. — In Irland hat diese Kirche dagegen 2405 Kirchspiele, von welchen 1391 Pfarrstellen durch die Bischöfe, 293 von der Krone 367 durch Grundbesitzer, 21 von Collegien vergeben werden und 95 blosse Pfründen ohne Kirchen sind: es treffen also durchschnittlich auf jedes K. 321 S. Diese Kirchspiele sind unter die Aufsicht von vier Erzbisthümern und 18 Bisthümern gestellt. I. Das Erzbisthum Armagh, dessen Inhaber der Primas des Königreichs Irland ist, und der auch die meisten Anhänger dieser Kirche in seinem erzbischhöflichen Sprengel hat (1834 517,000 K., $\frac{2}{3}$ der Anglicanischen Bevölkerung Irlands), umfasst die fünf Bisthümer Dromore, Down und Connor, Londondery oder Derry, Clogher und Killmore. II. Das Erzbisthum Dublin, dessen Erzbischhof zugleich das Bisthum Glandelagh verwaltet, beaufsichtigt (im Ganzen waren 1834 in diesem Erzbisthume 117,000 Anhänger der Episcop. Kirche, d. i. $\frac{1}{7}$ der Gesammtzahl in Irland) die vier Bisthümer Leighlin und Fearnes, Kilkenny, Kildare und Meath oder Dundalk. III. Das Erzbisthum Tuam umfasst die vier Bisthümer Clonfert und Kilmacduagh, Raphoe, Elphin und Gallway, Killala und Achonry. IV. Das Erzbisthum Cashel besitzt in seinem Sprengel bei der Minderzahl der Anhänger dieser Kirche fünf Bisthümer, Limericku, Waterford, Ardfert, Cork und Ross, Cloyne *) vereinigt, Killaloe und Kilfenora.

Die Verwalter der Bisthümer und Erzbisthümer bilden die ersten unter den Dignitaries of the established church,

---

*) Das Bisthum Cloyne wurde nach dem Tode des Bischofs im September 1835 mit dem Bisthume von Cork und Ross für immer vereinigt, und dadurch die Zahl der Irischen Bisthümer überhaupt auf 17 vermindert.

den Würdenträgern der Staatskirche. Diese Bischöfe sind aber in ihrem Einkommen sehr verschieden gestellt. Die beiden Englischen Erzbischöfe haben 30,000 und 14,000 ℔ St., dagegen die 25 Bischöfe sind von 24,000 ℔ St. (der von Durham) bis auf 1000 ℔ St. (die von Peterborough, Landaff und Bristol abgestuft. Das Einkommen sämmtlicher Englischen Bischöfe betrug 180,462 ℔ St. (1,263,234 Thlr.), also jeder im Durchschnitt 6683 ℔ St. (46,781 Thlr.). — Die Irischen Bischöfe sind sich gleicher gestellt, und schwanken nur in ihrem Einkommen zwischen 15,000 ℔ St. und 4000 ℔ St., welches das am schlechtesten dotirte Bisthum *) dennoch abwirft: sie haben insgesammt ein Einkommen von 185,400 ℔ St. (1,297,800 Thlr.), oder durchschnittlich ein jedes 8425 ℔ St. (58,975 Thlr.). Jedes Bisthum hat eine Cathedralkirche, bei welcher ein Capitel steht, dessen Vorstand der Dechant ist, und dessen sämmtliche Mitglieder als Präbendaten zu den Dignitaries gehören. Der Archidiacon an der Cathedralkirche ist der wesentlichste Gehülfe bei der Diöcesanverwaltung des Bischofs. Das Einkommen der Englischen Dechanten und Capitel betrug 1834 350,861 ℔ St. oder 2,456,027 Thlr. also nur die höhere Geistlichkeit allein in England bezog jährlich 531,323 ℔ St. oder 3,719,261 Thlr. In Irland bezogen die Capitel 152,606 ℔ St., also hier die höhere Geistlichkeit zusammen 338,006 ℔ St. (2,376,042 Thlr.)

Die eigentliche Seelsorge liegt ausschliesslich in den Händen der niedern Geistlichkeit (*the inferior clergy*). Diese wird gebildet aus den Rectoren (Pfarrer), den Vicaren und deren Stellvertretern (Curates, nicht wie man gemeinhin annimmt Vicars). Solche Stellvertreter können aber auch sogar von den weltlichen Eigenthümern gehalten werden, die durch die Reformation bei dem Ankauf der aufgehobenen Klöster die Verpflichtung auf sich genommen haben, gegen Beziehung des Kirchenzehnten für den Kirchendienst Sorge zu tragen, und diesen nur kärglich genug für den sechsten bis zehnten Theil ihrer

---

*) Die meisten Einkünfte fliessen hier aus Verpachtung der der Anglikanischen Kirche, sowohl für die Erhaltung der Bischöfe wie der niederen Geistlichen, zugehörigen Güter. Die Verpachtung aber hält den Zustand der Güter in so schlechter Beschaffenheit, dass sie kaum den dritten Theil ihrer Ertragsfähigkeit liefern.

Einnahme aus dem Kirchenzehnten durch einen Stellvertreter besorgen lassen. Aber auch die Rectoren und Vikaren sind zum grossen Theile pflichtvergessen genug, ihr kirchliches Amt unter denselben kärglichen Bedingungen durch Curates, und oft auch dies nicht einmal, vertreten zu lassen, dagegen sich nach mehreren Pfarrstellen zugleich blos der Einkünfte wegen zu drängen, um diese ganz nach ihrem Gefallen in den Hauptstädten, oder auf ihren Landsitzen gemächlich zu verzehren *). Denn im Jahre 1834 wurden über ein Drittel der Pfarrstellen (3678) von Stellvertretern verwaltet, von denen 320 nur zwischen 40 bis 50 𝔏 St., 792 zwischen 50—60 𝔏 St., 483 zwischen 70—80 𝔏 St., 547 zwischen 80—90 𝔏 St., 164 zwischen 90—100 𝔏 St., 610 zwischen 100—110 𝔏 St., 203 zwischen 120—130 𝔏 S., also zusammen 3468 Stellvertreter unter 130 𝔏 St. bezogen. Dagegen waren von den 10,711 Pfarrstellen **) in England nur 294 unter 50 𝔏 St., 1621 Pf. zwischen 50—100 𝔏 St., 1591 Pf. zwischen 100—150 𝔏 St., 1355 Pf. zwischen 150—200 𝔏 St., 1064 Pf. zwischen 200—300 𝔏 St., 1317 Pf. zwischen 300—400 𝔏 St., 830 Pf. zwischen 400—500 𝔏 St., 504 Pf. zwischen 500—600 𝔏 St., 327 zwischen 600—700 𝔏 St., 217 zwischen 700—800 𝔏 St., 129 zwischen 800—900 𝔏 St., 91 zwischen 900—1000 𝔏 St., 137 zwischen 1000—

*) Im October 1828 wurde der Vicar Meara angeklagt, 15 Vicariate, 3 Pfarrstellen und eine Pfründe zu besitzen, und dennoch während eines Zeitraums von 6 Jahren keins seiner Kirchspiele besucht zu haben.

**) Von diesen Pfarrstellen werden 2353 durch Geistliche vergeben (und zwar 1298 durch die Bischöfe, 694 durch Capitel, 70 durch Dechanten und 291 durch andere geistliche Dignitaries), 805 durch Collegien (432 durch Oxford, 312 durch Cambridge, 42 durch Eton, 15 durch Winchester, 4 durch St. Davids) und 7553 durch Laien. Unter diesen verleiht der König 93 als Landesherr, 35 als Fürst von Wales, 52 als Herzog von Lancaster und 824 durch den Lordkanzler, zusammen 1004, und 6549 hängen von Privatpersonen und weltlichen Corporationen ab. Die Mitglieder des Oberhauses verfügen allein über 4050 geistliche Stellen: unter den Whigs am stärksten der Herzog von Devonshire (48). der Graf von Fitzwilliam (31), der Herzog von Bedford (27), der Herzog von Norfolk (21) u. s. w., unter den Tories der Herzog von Rutland (29). der Herzog von Beaufort (21). der Graf von Lonsdale (32), der Marquis von Bristol (20) u. s. w.

1500 ℔ St., 31 zwischen 1500—2000 ℔ St. und 18 über 2000 ℔ St. Die Gesammteinnahme der Englischen niederen Geistlichkeit betrug aber nach einer officiellen Angabe im Jahre 1834 3,256,144 ℔ St. (22,793,008 Thlr.), oder für jeden einzelnen Geistlichen im Durchschnitte 304 ℔ St. (2,128 Thlr.): es durfte also wohl nur in sehr seltenen Fällen eine Verbindung zweier geringerer Stellen nöthig sein, um auch für England ein anständiges Einkommen eines Geistlichen sicher zu stellen.

In Irland wurde die Einnahme der Kirchenzehnten allein in den 2405, in Rücksicht ihres Umfanges höchst ungleichen, Kirchspielen *) auf 665,000 ℔ St. angegeben, wovon 548,000 ℔ St. (3,836,000 Thlr.) ausschliesslich den Rectoren und Vicaren zufielen: die übrigen Einnahmen derselben schätzte die Commission auch noch auf 250,000 ℔. St., also insgesammt 798,000 ℔ St. (5,586,000 Thlr.) und durchschnittlich für jede einzelne Pfarrstelle 332 ℔ St. (2,324 Thlr.). Von diesen wurden aber nur 1020 von den Pfarrern und Vicaren persönlich verwaltet, die übrigen 1385 zu je 2, 3 und 4 verknüpft, von 478 Inhabern in den Einkünften genossen, aber durch Curates versehen.

II. Die **Presbyterianische** Kirche, gegenwärtig in sich selbst wieder zerfallen, indem die mehrfach dissentirenden Presbyterianer als für sich bestehende Secten von ihr gesondert haben, zählt die meisten Anhänger in Schottland 1,050,000 K., nächstdem in Irland 642,356 (und zwar fast ausschliesslich in dem Erzbisthum Armagh 638,303, dagegen in dem Erzbisthum Dublin nur 2290, in dem Erzbisthum Cashel 966 und in dem Erzbisthum Tuam 800) **), endlich in England und Wales 350,000 K. Dies gewährt eine Gesammtzahl von 2,042,356 Ind., oder **ein Zwölftheil** der heutigen Bevölkerung. In Schottland, wo sie die eigenthümliche Landeskirche bildet, zerfällt sie in 889 Kirchspiele, deren jedes von einem Pfarrer geleitet wird ***), welcher in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten durch die *Kirk-Sessions* (Kir-

*) Von diesen 2405 Pfarrstellen werden 702 allein von den Irischen Bischöfen vergeben. Die gesammte Bevölkerung (catholische und evangelische) von manchen Kirchspielen besteht nur aus 200, von anderen aus mehr als 20,000 Seelen.

**) Edinburgh Review. Juli 1835. p. 496.

***) Die Presbyterianischen Pfarrstellen werden theils vom Grundbesitzer (Patron), theils von städtischen Behörden (Town-Councils) vergeben.

chensitzungen) die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche leitet. Zwölf bis 16 Kirchspiele bilden ein Presbyterium, in welchem gemeinhin wieder der älteste Pfarrer den Vorsitz führt; und 69 solche Presbyterien sind überhaupt in Schottland. Vier bis sechs Presbyterien sind wieder zu einer Provincial-Synode verknüpft, die sich in dem Hauptorte der zu derselben gehörenden Presbyterien jährlich zweimal versammelt, und gleich den bischöflichen Gerichten die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten berathet und entscheidet: es giebt 15 Provincial-Synoden für ganz Schottland. Ueber diese steht nur noch, da die Regierung auf die kirchlichen Angelegenheiten der Presbyterianer fast gar keine Einwirkung hat, die General-Versammlung (*the General Assembly*), welche, wie ein geistliches Parlament für Schottland, über alle ihrem Forum vorbehaltene Gegenstände als letzte Instanz entscheidet und in grosser Achtung steht. Sie wird zusammengesetzt aus 7 Abgeordneten jedes Presbyteriums, von denen 5 geistliche und 2 weltliche sind. Ausserdem sendet jede schottische Universität einen und jeder königliche Flecken (*royal burgh*) gleichfalls einen Abgeordneten. Alle diese Abgeordneten werden jährlich neu erwählt, und versammeln sich jährlich zu Edinburg unter der Auctorität eines königlichen Commissarius (*Commissioner*) aus der Reihe der weltlichen Barone auf acht bis vierzehn Tage. Der Commissarius eröffnet und schliesst feierlich die Versammlung ist aber nicht der Praesident (*Moderator*), welcher vielmehr nach Stimmenmehrheit aus der Mitte der Versammlung selbst gewählt wird.

Unter den Secten der Evangelischen Kirche steht der Zahl nach oben an die der Methodisten, welche unter John Wesley seit 1720 in England sich bildete, und dann bald hier und in Nordamerika sich stark ausbreitete. Sie zerfiel darauf auch in die Britische und in die Amerikanische Conferenz. Die letztere hatte jedoch bei der Trennung der Colonien von dem Mutterlande 1776 erst 1160 Mitglieder und 10 Prediger. In dem gegenwärtigen Jahrhunderte hat der Pietismus der Metdodisten, wie die ähnliche Glaubensansicht in anderen Ländern in einem weit höhern Grade zugenommen, trotz ihrer strengen und anmaassenden Zucht, die den Methodisten über jede häusliche Verrichtung, über jedes Vergnügen, Erziehung der Kinder u. s. w. durch den Prediger streng beaufsichtigt, während dieser selbst

wiederum, nur drei Jahre seiner Gemeinde zugewiesen, sich unter einer drückenden Geistesbeschränkung der Conferenz befindet, welche die Prediger ernennt und absetzt. Die Zunahme dieser Secte ist aber nicht nur wie früher bei den niedrigsten Volksclassen, sondern auch bei den Gebildeteren und Wohlhabenderen fast gleichmässig bemerkt worden; denn während die Methodisten 1808 in Grossbritannien und Irland nur 109,961 Mitglieder und 417 Prediger zählten, waren sie 1822 schon auf 212,400 Mitglieder und 826 Prediger angewachsen, 1826 auf 231,015 in Grossbritannien und 22,514 in Irland, 1829 auf 279,170 in Grossbritannien und 24,403 in Irland, endlich 1834 auf 380,000 in Grossbritannien und 80,000 in Irland, also zusammen 460,000 Köpfe, oder fast ein Zwanzigtheil der gesammten Bevölkerung *).

Die **Herrnhuter** oder **Mährische Brüder** leben in einzelnen Gemeinden zerstreut über das ganze Reich, namentlich in den Grafschaften York, Lancaster und Nottingham, in der Gesammtzahl gegen 100,000 K. — Die **Quäcker** nehmen gegenwärtig mehr ab als zu, und wohnen gleichfalls sehr zerstreut, am häufigsten in der Grafschaft York, zusammen 60,000 K. — Ebenso die **Mennoniten** und **Wiedertäufer** in 388 Gemeinden, gegen 150,000 K. Die **dissentirenden Presbyterianer**, welche bis zum September 1820 in zwei verschiedenen Synoden, jede zu 11 Presbyterien, in Schottland lebten, seitdem aber sich zu einer vereinigten Synode der abweichenden Kirche von Schottland (*united associate Synod of the secession of church*) zusammen begeben haben, insgesammt mit 350,000 K. Die **Independenten**, **Unitarier** und **Socinianer** oder **Anti-Trinitarier** und andere Dissenters von sehr verschiedener Farbe, zusammen etwa auf 300,000 K. zu berechnen. — **Lutheraner** sind die Bewohner der Insel Helgoland und ausserdem hat diese Kirche einzelne Anhänger in den Fabriken- und

*) In gleichem Wachsthum ist aber auch die Amerikanische Conferenz geblieben. 1822 besass sie bereits 284,000 Mitglieder bei 1095 Predigern und 1834 gegen 500,000 Köpfe. Die Gesammtzahl der Prediger beider Conferenzen betrug 1833 = 3,504.

Handelsstädten, zusammen nicht genau zu berechnen, aber wohl kaum über 15,000 zu schätzen. —

III. **Die Römisch-Catholische Kirche** umfasste 1835 6,427,712 Anhänger in Irland ($\frac{13}{16}$ der Bevölkerung dieser Insel), 580,000 Ind. in England und Wales ($\frac{1}{13}$ der Bevölkerung), 85,000 Ind. in Schottland ($\frac{1}{28}$ der Bevölk-rung) und 130,000 K. in Gibraltar und auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino (über $\frac{13}{14}$ der dortigen Bevölkerung): folglich in der Gesammtzahl 7,222,712 K., oder über **zwei Siebentheile** der Bevölkerung des Staates. In Irland haben sich seit der Reformation wiederum die catholischen Bisthümer ohne Anerkennung von Seiten des Staates allmählig eingeführt, wie oben auseinander gesetzt ist. Es sind gleich den Anglikanischen **vier Erzbisthümer** gebildet, die auch mit den protestantischen nach dem Hauptorte des erzbischöflichen Sprengels benannt werden, aber doch verschiedene Residenzen für die Erzbischöfe haben, wie der von Armagh zu Drogheda und der von Cashel zu Thurles wohnt. Die Zahl der **Bisthümer** ist um 4 grösser als die der Staatskirche, nemlich 22, wiewohl 18 ganz gleich mit den Bisthumssprengeln der Episcopalkirche benannt sind, aber hier treffen noch weniger der Verwaltungssitz und die Cathedrale des catholischen mit den des anglikanischen zusammen. Der catholische Erzbischof von Armagh hat statt sieben **acht** Diöcesanbischöfe, nämlich ausser jene noch den von Ardagh. Der Erzbischof von Dublin ist gleichfalls nur auf jene drei Bisthümer der Episcopalkirche beschränkt. Der Erzbischof von Cashel hat statt fünf **sechs**, und der von Tuam statt drei **fünf** Diöcesanbischöfe, jener noch ein besonderes Bisthum von Kerry, dieser die Bisthümer Clonfert und Kilmacduagh, sowie Killala und Achonry in vier besondere bischöfliche Sprengel abgetheilt. Das Bisthum von Kilmacduagh und Kilfenora liegt theils in der Provinz Connaught, theils in Munster und steht deshalb abwechselnd theils unter der erzbischöflichen Aufsicht von Tuam, theils unter der von Cashel. Die Einkünfte des Bischofs bestehen in der bischöflichen Pfarre, die gewöhnlich die einträglichste des ganzen Sprengels ist, in dem Cathedraticum, einer Abgabe, die jeder Pfarrer (*Parish-Priest*) aus seinen kirchlichen Einkünften an seinen Bischof (zu 2 bis 10 ₰ St.) zu entrichten hat und in Dispensationsgebühren. Bei Erledigung einer bischöflichen Stelle werden von den übrigen Bischöfen der Provinzen 2 bis 3 Candidaten, und von dem niederen Clerus (den *Parish-*

Priests) und ihren Gehülfen oder Diaconen, hier wie bei der Anglicanischen Kirche als Stellvertreter Curates genannt, ein Candidat dem Papste vorgeschlagen, aus welchen derselbe den neuen Bischof auswählt. Doch besondere Capitel bei der Cathedralkirche giebt es bei dem bedrängten Verhältnisse der Römisch-Catholischen Kirche bis jetzt in Grossbritannien noch nicht. Nur ein General-Vicar steht jedem Bischof in der Verwaltung zur Seite. Die Zahl der catholischen Kirchspiele ist in Irland 896, also treffen auf jedes einzelne 7,173 S. Zur Bildung der Geistlichen ist bereits 1795 in Folge eines Parlamentsbeschlusses zu Maynooth ein Seminar gegründet, das gegenwärtig unter der Aufsicht eines Praesidenten und Dechanten durch 10 Professoren 300 Zöglinge bilden lässt. — In England und Wales hatten die Catholiken um das Jahr 1775 3 Schulen, einige Capellen und 25,000 Anhänger, 1789 war die Zahl derselben nach den Parlamentsberichten auf 69,376 K. gewachsen. Sieben und dreissig Jahre später (1826) befanden sich hier bereits 391 neu erbaute Kirchen *) und Capellen und 500,000 Anhänger, und wiederum sieben Jahre später (1833) schon 423 catholische Kirchen, darunter 87 in der Grafschaft Lancaster, 52 in der Grafschaft York, 25 in der Grafschaft Stafford, 8 im Fürstenthum Wales. Die kirchliche Aufsicht wird nach vier Districten — London, Northern, West und Middle — geleitet, deren jedem ein General-Vicar (*Vicar Apostolic*) mit dem Titel eines Bischofs in partibus Infidelium vorgesetzt ist. Zur Bildung der Geistlichen bestehen 6 Seminarien, darunter das angesehenste zu Stonyhurst bei Blackburn (von den aus Lüttich vertriebenen Jesuiten gestiftet) für 280 Zöglinge, die durch 10 Professoren gebildet werden. — In Schottland werden die 85,000 Catholiken durch 2 Bischöfe, einen für die Hochlande (*Bishop of the Highlands*) und einen für das Flachland (*of the Lowlands*) geleitet. Die Zahl der kirchlichen Gemeinden mit eigenen Kirchen oder Capellen war 1824 = 51, aber 1833 bereits auf 74 gestiegen, darunter die meisten (17) in der Grafschaft Inverness und 12 in der Grafschaft Banff.

---

*) Meidinger's Reisen Thl. I. S. 281—290 hat aus Laity's Directory for 1826, London, eine Uebersicht über alle catholische Kirchen, Capellen, Seminare und Klöster gegeben.

Auf der Insel Malta giebt es ein eigenes Bisthum, das in Citta Vecchia seinen Sitz hat und die drei Inseln zugleich leitet.

Klöster bestehen nicht nur in Irland (51 Mönchsklöster und 4 Nonnenklöster), ganz auf die alte Weise für verschiedene Zweige des Benedictiner-Ordens, Carthäuser, Franziscaner und Jesuiten in ihren Einrichtungen erhalten, sondern auch selbst in England sind in Privathäusern 26 Mönchs- und 38 Nonnenklöster, zwar nicht mit Genehmigung des Staates errichtet, aber doch geduldet, nur seit dem Emancipationsgesetze von 1829, mit der oben angegebenen Beschränkung über neuen Zuwachs. Unter diesen zeichnen sich das Trappisten-Kloster zu Luthword in der Grafschaft Dorset und zwölf Nonnenklöster mit Schulen (*Communities*) aus.

Zur Verbreitung der christlichen Kirche in anderen Erdtheilen ist von England aus sehr viel geschehen, denn gerade in diesem Staate haben die verschiedenartigsten Missionsanstalten ihren heimischen Sitz und die kräftigste Unterstützung gefunden. Dahin gehören: die Gesellschaft zur Förderung christlicher Kenntnisse, 1698 zu London gestiftet, gegenwärtig mit 253 Filialgesellschaften, die Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums in fremden Gegenden, 1701 gestiftet, die gegenwärtig 80 Missionaire unterhält, die Schottische Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums, gegründet 1709, die Gesellschaft für Missionen in Afrika und in der Levante, die grosse Missionsgesellschaft zu London seit 1795, zur Erfüllung ihres Zwecks vorzugsweise auf die Südseeinseln, Ostindien und Südafrika hingerichtet, die Methodistische, die Mennonitische und Mährische (Herrnhuter) Gesellschaft für Missionen. — Daran schliesst sich die grosse Britische Bibelgesellschaft, welche am 7. März 1804 zu London ins Leben trat, und bereits bis 1821 629 Hülfsgesellschaften in Europa, Amerika und Asien veranlasst und für einen Geldaufwand von 774,840 ℔ St. (5,423,880 Thlr.) in 130 Sprachen theils das alte und das neue Testament, theils das letztere allein, in 3,201,978 Exemplaren vertheilt hat.

Unter den angesiedelten Nicht-Christen*) finden sich im

*) Die Deisten und Atheisten, die sich zwar zu völlig abgeschlossenen Vereinen zusammengesellt haben, sind jedoch vom

Britischen Europa nur die **Juden**, von deren Anzahl bereits im dem vorhergehenden §. gesprochen ist, und wobei hier besonders noch zu bemerken bleibt, dass die Juden hauptsächlich nur in London, Manchester und Liverpool zusammenleben, gegen 12,000 K. — dagegen in Dublin nur 2 Jüdische Famil., und in ganz Schottland nicht mehr als 300 Juden — und in diesen Städten allein religiöse Vereine zur gemeinschaftlichen Ausübnng ihrer Religion bilden, dort 5 Synagogen, hier je eine besitzen. Der Gedanke nach der Emancipation der Catholiken auch die gleiche Vergünstigung und Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten mit den Christen für die Juden herbeizuführen, ist zwar in den letzten Parlaments-Sessionen bereits besprochen, aber seine Realisirung scheint sicher in den nächsten Jahrzehenden noch nicht erwartet werden zu können. Der erste Versuch, die Juden durch Missionen zu bekehren, ging gleichfalls von England aus, denn in London wurde bereits 1808 eine Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gestiftet, die eine Schule für 100 Jüdische Kinder anlegte, und Missionaire zu ihrem Zwecke nach Polen und den Russisch-Polnischen Provinzen entsandte, wo mindestens verhältnissmässig die stärkste Zahl der Juden anzutreffen war.

B. Cultur des Britischen Reiches.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur.

Die oben §. 1. S. 292. angeführten Werke von Colquhoun und Lowe. — *W. Whitmore a letter on the present state*

Staate nicht als eine förmliche Religionspartheí anerkannt, und überdies auch in sehr geringer Zahl vorhanden.

and future prospects of agriculture, London 1823. 8vo. *Dess. a letter upon the corn-laws, Edinburg* 1826 *). — *Jacob, Report on the corn-trade, ordered by the house of Commoners to be printed* 14. *März* 1826, *London*, übersetzt von E. Richard, Hannover 1826 und lehrreich beurtheilt in *Edinburgh Review. Sept.* 1826. —

Die gesammte Bodenfläche der drei vereinigten Britischen Reiche und der dazu gehörenden Inseln beträgt nach Acres, deren Verhältniss zu Preussischem Maasse und Geographischen QM. oben S. 311 angegeben ist, 75,694,080 Acres. In Bezug für ihren Anbau liegen uns folgende allgemein übersichtliche Berechnungen nach den Haupttheilen des Brittischen Staates vor.

	Angebaut.	Nichturbar aber d. Cultur fähig.	Steril.	Total.
	Acres.	Acres.	Acres.	Acres.
1. England.	25,632,000	3,454,000	3,048,400	32,134,400
2. Wales.	3,117,000	530,000	1,771,240	5,418,240
3. Schottland **).	5,265,000	5,950,000	8,777,960	19,992,960
4. Irland.	12,125,280	3,900,000	1,965,760	17,991,040
5. Die Normannischen Inseln.	55,300	22,500	79,640	157,440
	46,194,580	13,856,500	15,643,000	75,694,080

Es ist demnach über drei Fünftheile der Bodenfläche, als Acker-, Garten- und durch Kunst erzieltes Wiesen- und Weideland, wie es die hoch gesteigerte Schaafzucht verlangt, benutzt; nicht voll

*) Vergl. Mittheilungen aus diesen Schriften gegen die Korngesetze Götting. gelehrt. Anzeig. Oct. 1827 № 162—63, und Edinburgh Review. März 1823. —

**) Nach Sinclair sind nur 5,044,450 Acres für den Ackerbau, 913,695 Acres für Wald bestellt; dagegen 3,000,000 Acres durch Höhe und Boden völlig unnutzbar.

ein Fünftheil der Bodenfläche geht auf Waldungen, Wiesen und gewöhnliches Weideland, und etwas über ein Fünftheil derselben bleibt auf völliges unnutzbares Land, auf Binnengewässer, Strassen, Häuser und Fabrikenanlagen zu rechnen.

a) Der Ackerbau. Der Feldbau ist in England auf das trefflichste eingerichtet, der Boden selbst lässt sich hier zum grössten Theile sehr gut zur Ackerbearbeitung an, und lohnt reichlich durch ergiebige Fruchtbarkeit die darauf verwandte Mühe; er ist fast überall von gleicher Beschaffenheit in Südschottland, in Irland leidet er oft an zu grosser Feuchtigkeit, in Wales und Hochschottland wird er dagegen zum grossen Theile wegen des rauhen Klimas und des gebirgigen und felsigen Charakters dieser Landschaften unfruchtbar. Doch ist auch die Betriebsamkeit in diesem Zweige der physischen Cultur in den verschiedenen Theilen des Staates sehr verschieden. Wenn in England durch Kunst und Arbeit jeder Theil des Ackers auf den möglichst höchsten Ertrag gesteigert ist, und hievon nur eine Ausnahme bei den wüsten Strecken von Wales und Cumberland und den Heiden von Northumberland stattfindet, *) wenn in Schottland, ausser den näheren Umgebungen von Edinburg, wenig mehr als die gewöhnliche Betriebsamkeit in den besseren Gegenden Norddeutschlands bemerkt wird, begnügt sich in Irland im Allgemeinen der Landmann mit dem, was und wie die Natur es giebt. Auf diese Verschiedenheit des landwirthschaftlichen Zustandes wirken aber wesentlich die eigenthümlichen Verhältnisse des Grundeigenthums ein, da dieselben, was Schottland und Irland anbetrifft, in der neueren Zeit sich keinesweges so ausserordentlich verändert haben, wie in England. Hier befand sich gleichfalls, wie in Schottland und Irland, zur Zeit der Restauration der männlichen Linie des Hauses Stuart (1660) der sämmtliche Grundbesitz in den Händen der Gentry, der Kirche und des Bauernstandes. Nach hundert Jahren gab es schon weit weniger selbständige Gutsbesitzer, doch wurden 1786 noch 250,000 gezählt. Seit dieser Zeit stiegen die Erzeugnisse des Ackerbaus mit jedem Jahre im Preise, und auch die besseren Erndten reichten kaum in Friedenszeiten zur Bestreitung des Bedarfs hin, während bis zum Jahre 1775 die Einfuhr an Getreide im Durchschnitte höchst

*) Die beträchtliche Salisbury-Heide in Wiltshire, 33 Engl. Q. M. gross, ist in den letzten 15 Jahren fast völlig angebaut worden.

unbedeutend war, und nicht über 24,000 Quarter *) oder $\frac{1}{570}$ des Bedarfs an allen Getreidearten zusammen jährlich angenommen werden konnte. Die Periode des Nordamerikanischen Freiheitskrieges verlangte nun nothwendig eine stärkere Einfuhr fremden Getreides; aber die politischen Verwickelungen, die dieser Krieg für die Stellung Grossbritanniens zu allen See- und Handels-Staaten hervorrief, namentlich wegen der eigenmächtigen Behandlung neutraler Schiffe, erinnerten doch das Englische Ministerium stark genug an die Abhängigkeit des Britischen Staates in Bezug auf die Getreidezufuhr, und dass dasselbe seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts seine Aufmerksamkeit zu ausschliesslich auf das Emporheben des Handels gelenkt habe. Mit einer um so angestrengteren Sorgfalt wurde jetzt dieser Unterlassungsfehler verbessert, was nun dadurch noch leichter geschehen konnte, dass der kräftig blühende Handel in- und ausserhalb Europas schon für sich selbst sorgte. Es wurden gesteigerte Prämien **) auf die Ausfuhr Englischen Getreides, auf die Erfindung von Maschienen für den Ackerbau, auf den Anbau besonderer Getreidearten, Futterkräuter u. s. w. gesetzt. Dies gewährte denn in der That auch recht bald ein so günstiges Resultat, dass ungeachtet

---

*) Der Englische Quarter ist genau = 5^{2889} Berl. Scheffel, also 100 Quarter = 528^{89} Berl. Sch. oder beinahe 529 B. Sch.

**) Die ersten Prämien auf die Ausfuhr Englischen Getreides wurden zwar bereits von der Regierung Wilhelms III. 1689 ausgesetzt, während bis dahin die Ausfuhr des Getreides sogar mit einem Zolle beschwert, und überhaupt nur dann gestattet worden, wenn unter einem von der Regierung festgesetzten Marktpreise das Getreide verkauft wurde, bei höher gestiegenem Preise blieb die Ausfuhr ganz untersagt. Wilhelm setzte als Ausfuhrprämie 5 Shilling ($1\frac{2}{3}$ Rtlr.) für den Quarter Weizen, $3\frac{1}{2}$ Sh ($1\frac{1}{6}$ Rtlr.) für den Quarter Roggen und $2\frac{1}{2}$ Sh. ($\frac{5}{6}$ Rtlr.) für jeden Quarter Gerste oder Malz. Unter dem Hause Hannover stieg die Ausfuhr höher, denn in den 12 Jahren (1740–51 incl.) wurden 1,515,000 ℔ St. (10,605,000 Rtlr.) an Ausfuhrprämien wirklich gezahlt, und 1750 allein 947,000 Quarter Weizen ausgeführt (Prämie = 234,250 ℔ St., 1,639,750 Rthlr.) Vergl. den sehr brauchbaren Artikel Corn-Caws in Macculloch Dict., Uebers. Thl. II. S. 74–116. Die Ausfuhrprämien waren aber 1773 völlig aufgehoben, und erst 1791 wieder eingeführt worden.

der jährlich sich stark mehrenden Bevölkerung, ungeachtet des überaus verstärkten Verbrauchs an Getreide für die Viehzucht und für die fremden in den Fabriken, bei dem Handel und der Schiffahrt gebrauchten Arbeiter, dennoch Grossbritannien mit Einschluss der Zufuhr aus Irland in Friedenszeiten schon bei den mittleren Erndten für sich allein bestehen, bei guten Erndten aber einen beträchtlichen Theil seines Ueberflusses für schlechtere Jahre zurücklegen konnte. Demnach durfte England nur durch Kriegsverhältnisse und Misserndten genöthigt werden, die Einfuhr ausländischen Getreides zu gebrauchen.

Diese Verhältnisse hatten aber den Werth des Bodens ausserordentlich in die Höhe getrieben und gewährten dennoch den Vortheil, bei einer lebhaften Betriebsamkeit einen sehr reichen Ertrag aus dem auf Grundbesitz angelegten Capitale zu beziehen. Daher bemühten sich die reichsten Capitalisten, ihr Vermögen im Grundbesitz sich möglichst zu versichern, und auf solche Weise fiel immer mehr und mehr der Grundbesitz in die Hände weniger zusammen, weil der hohe Preis den kleinen Grundbesitzer verlockte, sein Eigenthum dafür aufzugeben, und sich mit dem arbeitslosen Ertrage der mässigen Zinsen des daraus gezogenen Vermögens zu begnügen. Für die sichere und möglichst ergiebige Anlegung solcher Capitalien aber ergab sich gleichzeitig als eine fast unerschöpfliche Fundgrube die grosse Britische Nationalschuld mit ihren consolidirten Fonds. Es war daher nach der Wiederherstellung des Continentalfriedens durch den zweiten Pariser Vertrag die Zahl der Englischen Grundbesitzer auf ein Achttheil der vierzig Jahre früher vorhandenen geschmolzen; denn es wurden 1816 in England und Wales nur noch 32,000 Grundbesitzer, unter welchen sich aber 6000 Corporationen und fast ebensoviel Collegien, Capitel und Kirchspiele befanden, die in grundherrlichem Besitz einen Theil ihres Vermögens benutzten. Aber auch selbst diese Zahl hat seitdem noch beträchtlich abgenommen, und 1831 waren, ohne Corporationen und Kirchen zu rechnen, nur noch 7200 selbständige Grundbesitzer, unter welchen 600 sehr reiche dominirten. Durch dieses übermässige Zusammenfallen der kleinen Güter in überaus grosse Besitzungen, die bei dem Werthverhältnisse des Englischen Bodens nicht nach dem Umfange mit den grossen Besitzungen anderer Länder gemessen werden müssen, ist aber auch der Einfluss der Nobility und der

reichsten Familien aus der Gentry, also der hiefür stets einigen Majorität im Ober- und Unterhause, auf die Feststellung der Korngesetze und das Festhalten der jetzt bestehenden erklärt. — In Schottland ist dies unnatürliche Eigenthumsverhältniss wegen der dortigen Localbeziehungen nicht zu einem solchen Extrem gestiegen, wiewohl hier von Hause aus ein grosser zusammenhängender Grundbesitz in den Stammverhältnissen des Landes (Clane) begründet war. Denn es gab in diesem Lande 1825 noch 11,247 Gutsbesitzer, von denen 3969 im Durchschnitte jährlich 2500 ℔ St. (17,500 Th.) aus ihren Gütern bezogen, 1097 zwischen 2500 und 625 ℔ St. und 6181 unter 625 ℔ St. Einkünfte in liegenden Gründen besassen. In Irland blieb die Betriebsamkeit im Ackerbau am längsten zurück: und der bei weitem grösste Theil der Bodenfläche wurde bis in das achtzehnte Jahrhundert nur als Weide für die Viehzucht benutzt, dies Weidesystem fand noch 1727 in Irland so arg statt, dass von dem Parlamente eine Bill angenommen werden musste, welche für jeden Inhaber von 100 Acres festsetzte, dass er genöthigt sein sollte wenigstens 5 Acres, also um ein Zwanzigtheil seines Besitzthums, bei einer Strafe von 40 Shillg. ($13\frac{1}{3}$ Thlr.) in Cultur zu setzen.

Das gesammte Capital, welches im Ackerbau in Grossbritannien und Irland angelegt war, wurde 1798
auf 1,200,000,000 ℔ St. (8,400,000,000 Th.) geschätzt,
dageg. 1833 auf 1,901,900,000 ℔ St. (13,313,300,000 Th.)
Der durchschnittliche Ertrag des Ackerbaus mit Einschluss der Milchwirthschaft und des Düngers wurde 1833 berechnet
auf 246,600,000 ℔ St. (1,726,200,000 Th.) *)

darunter für Korn aller Art	86,700,000 ℔ St.	= 606,900,000 Th.
für Heu, Gras und andere Futterung	113,000,000 ℔ St.	= 791,000,000 —
für Kartoffeln	19,000,000 ℔ St.	= 133,000,000 —

*) Dagegen gab Murhard für das Jahr 1832 eine Berechnung des Totalwerthes sämmtlicher Producte des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs auf 216,817,000 ℔ St, 1,512,719,000 Th., wovon das Inland für 213,788,000 ℔ St. und das Ausland für 3,039,000 ℔ St. consumiren sollte.

für Gartengewächse, Obst und Baumpflanzungen . .	6,400,000 ℔ St.	=	44,800,000 Th.
für Hanf und Lein . . .	12,000,000 ℔ St.	=	84,000,000 —
für Milch, Butter, Käse und Eier	6,000,000 ℔ St.	=	42,000,000 —
für Dünger	3,500,000 ℔ St.	=	24,500,000 —

Ueber die Vertheilung der Bodenfläche für die verschiedenen Gattungen des Anbaus besitzen wir keine vollständige Nachrichten, Malchus *) liefert nach dem Edinburgh Gazetteer II. 585 und VI., 541 die Angabe, dass in England 10,500,000 Acres, und im Fürstenthum Wales 900,000 Acres für den Getreidebau und Knollenfrüchte bestellt, und dort 14,200,000 Acres, hier 2,500,000 Acres als Wiesen und Weiden benutzt werden. Bei dem Getreidebau in England werden 2,000,000 Acres für Weizen und Roggen, 3,500,000 Acres für Gerste und Hafer, 2,000,000 Acres für Erbsen, Bohnen und Wicken und 3,000,000 Acres für Kartoffeln angebaut. Colquhoun nimmt für 1812 die angebaute Fläche in Grossbritannien und Irland auf 57,711,431 Acres an, von welchen nach seiner Berechnung 9,170,000, Quarter Weizen, 685,000 Q. Roggen, 6,335,000 Q. Gerste, 16,950,000 Q. Hafer und 1,860,000 Q. Bohnen, Erbsen und Wicken und ausserdem das Saatkorn gewonnen werden; d. i. das Saatkorn durchschnittlich zu 20 Procent angenommen ein jährlicher Ertrag von 42,000,000 Quarters. Nach Lowe's Schätzung ***), die allerdings um zehn Jahre jünger ist, und auf die indess so ausserordentlich gestiegene Bevölkerung und bedeutende Fortschritte in der landwirthschaftlichen Cultur basirt wird, kömmt der jährliche Ertrag auf 50,000,000 Qrt. (264,500,000 Berl. Schff.). In Bezug auf die Consumtion nimmt Colquhoun für die Menschen 23,171,000 Q. bei der Bevölkerung des Jahres 1812 (17,300;000 K.) an, d. i. $1\frac{1}{3}$ Qrt. oder $7\frac{1}{17}$ Berl. Scheff., für den Viehbestand auf 11,289,000 Qrt., woraus die obige Summe von 35,000,000 Qrt.

*) Staatenkunde S. 109.

**) Ueber den Wohlstand u. d. Hülfsq. d. Brit. Reichs I. 42 u. 86.

***) England in seinem gegenwärt. Zustande. S. 242.

ohne das Saatgetreide hervorgeht. Behalten wir das gleiche Verhältniss bei für die Angabe von 1822, so steigt die gesammte Consumtion auf 42,720,300 Quart., für die Menschen 28,533,500 Qrt. und für den Viehbestand 14,196,800 Qrt. Schreiten wir nun mit der Bevölkerung und der inzwischen gestiegenen Viehzucht bis zum Jahre 1834 in gleichem Verhältnisse fort, so erhalten wir das Erforderniss einer Consumtion von 32,750,000 Q. für die Menschen und von 16,250,000 Qrt. für den Viehbestand, also ein Total von 49,000,000 Qrt., das wiederum mit Hinzufügung des Saatgetreides, durchschnittlich von 20 Procent einen Ertrag von 59,000,000 bis 60,000,000 Qrt. (bis auf 317,400,000 Berl. Scheff.) an Getreide gewähren würde. Macculloch schätzt den Verbrauch 1833 auf 52,000,000 Qrt.

Der ausserordentlich starke Verbrauch des Getreides für den Viehbestand wird durch das Verhältniss der Englischen Viehzucht an und für sich, und namentlich durch die für die Wollmanufacturen so überaus gesteigerte Schaafzucht begründet, die selbst noch in den neusten Zeiten trotz des gestiegenen Werthes des Grundbesitzes, urbares Land in Weideland übergehen lässt, und in einem noch ausgedehnteren Grade verhindert, dass culturfähiges, aber jetzt nur als Weide benutztes Land, dem Pfluge unterworfen wird. Dasselbe Verhältniss erfordert aber auch zugleich den starken Anbau von Hafer, Knollengewächsen und Futterkräutern. Endlich das Missverhältniss zwischen dem gleichfalls sehr starken Anbau der Gerste zum Weizen und Roggen findet seine genügende Erklärung in dem starken Verbrauch an Bier, wovon weiter unten in dem nachfolgenden §.

Die **Getreidepreise** *) sind inzwischen in Grossbritannien, so lange ihre Verzeichnung historisch sicher festgestellt ist,

---

*) Macculloch in seinem Diction. D. U. Thl. II. S. 102 liefert eine tabellarische Uebersicht der **Weizenpreise** auf dem Getreidemarkte zu Windsor, wie sie durch die zu Eton geführten und beglaubigten Register bestätigt sind, für die 187 Jahre 1646 bis 1826; ferner eine tabellarische Uebersicht der Durchschnittspreise in England und Wales für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen, bestätigt durch den Einnehmer der Abgaben auf Getreide, für die 39 Jahre 1792—1830.

bei dem lebhaften inneren Verkehr einer starken Bevölkerung, immmer sehr bedeutend gewesen, und selten anders als durchschnittlich die höchsten für ganz Europa. Weizen bleibt hier als Brodgetreide in der stärksten Consumtion, und erscheint daher am angemessensten als Stützpunkt für die Vergleichung. Nach Buchanan in den Beiträgen zu seiner Ausgabe des Adam Smith, womit die tabellarischen Uebersichten bei Macculloch zu vergleichen sind, hat der Quarter Weizen vor dem Jahre 1745 in der Regel unter 40 Sh. gestanden, aber bereits 1646 wird der früheste Durchschnittspreis des Quarters Weizen auf 22 Sh. angegeben: es hat also in diesem Jahrhundert das Schwanken des Preises für den Quarter Weizen nur in dem geringen Zwischenraume von 18 Sh. stattgefunden, oder der Berl. Scheffel hat hier nie unter 1 Rtlr. 10 Sgr. und nie über 2 Rtlr. 6 Sgr. gestanden, und dies war in einer Zeit, wo die Zufuhr aus dem Auslande unwesentlich war, wie ich schon oben angeführt habe. Zwischen den Jahren 1745 und 1785 schwankte der Preis des Quarters zwischen 30 und 60 Sh., nach dem Jahre 1786 fiel er niemals mehr unter 40 Sh., war aber durch den Französischen Revolutionskrieg bis zum Jahre 1800 auf 140 Sh. (d. i. der Berl. Scheffel Weizen zu 7 Rtlr.) gestiegen. In dieser Zeit war aber zugleich durch die Misserndte der beiden auf einander folgenden Jahre 1783 und 1784, sowie durch die fortwährenden Expeditionen, welche die politischen Ereignisse veranlassten, die Einfuhr des fremden Getreides überaus gewachsen; sie betrug insgesammt *) für die 24 Jahre 1776 bis zum 26. Septbr. 1799 = 6,501,955 Quarter (34,395,342 Berl. Sch.) Weizen und Weizenmehl, welche über 17,000,000 ℔. St. (119,000,000 Rtlr.) kosteten. Es kömmt demnach durchschnittlich für jedes Jahr eine Einfuhr von 1,433,139 Berl. Sch. und ein Durchschnittswerth dieser Einfuhr jährlich

*) Ueber die Einfuhr und Ausfuhr des Weizens und des Weizenmehls liefert Macculloch a. a. O. Th. II. S. 105 die tabellarische Uebersicht für England in den Jahren 1697—54, und von da ab für Grossbritannien in den Jahren 1755—800. Von 1801 bis zum 30sten Juni 1831 sind aber ebendas. S. 106, 7 und 8. nicht nur für alle Getreidegattungen, sondern auch zugleich die Quantitäten nach den verschiedenen Ländern, aus denen sie eingeführt sind, die Einfuhrlisten nach Quartern angegeben.

von beinahe 5,000,000 Rtlrn. Im J. 1800 wurden allein 1,464,530 Quarter W., trotz des hohen Preises, der in diesem Jahre nie unter 110 Sh. fiel und bis auf 127 stieg, in die Häfen Grossbritanniens eingeführt; es ging also allein damals in einem Jahre gegen 7,587,120 ₤ St. (53,109,840 Rtlr.) für Getreide in das Ausland. Bis dahin war aber Irland in dem Getreidehandel mit Grossbritannien beschränkt *), und erst 1806 wurde er zwischen beiden Ländern gänzlich freigegeben, und dadurch für die Zukunft, ungeachtet der jährlich überaus steigenden Bevölkerung, die gegen England gehalten mehr in Kartoffeln und den niederen Getreidegattungen ihre Hauptnahrung haben, selbst bei Mittelerndten ein stets vorhandener Ueberschuss an Getreide, namentlich Hafer und Weizen nach Grossbritannien ausgeführt. Dies wirkte schon während der Kriegszeiten sowohl auf die Preise, die seit 1802, mit Ausnahme des Jahres $18\frac{12}{13}$ niemals höher als auf 80 bis 112 Sh. sich erhielten, als auch namentlich auf den Minderbetrag der Einfuhr des Getreides aus fremden Staaten wesentlich ein. Denn während Irland 1801 nur 900 Quarter einführte, gab es 1802 schon 467,067 Q., 1808 = 656,750 Q., 1809 = 933,658 Q., 1810 bis 1813 durchschnittlich jährlich über 500,000 Quarter, oder gegen 3,000,000 Berl. Sch. an Grossbritannien ab.

Die Einfuhr aus fremden Staaten betrug für sämmtliche Getreidearten 1801 = 2,327,825 Q., 1802 = 743,962 Q., 1803 = 552,692, 1804 = 810,000 Q., 1805 = 1,180,500 Q., also zusammen 5,614,979 Q., oder jährlich im Durchschnitte 1,122,996 Q. (5,940,639 Berl. Schffl.), wovon $\frac{6}{9}$ allein Weizen, $\frac{2}{9}$ Hafer und $\frac{1}{9}$ Roggen, Gerste und Hülsenfrüchte ausmachten. Der Gesammtwerth betrug gegen 19,000,000 ₤ St. (119,000,000 Thlr.), also wurde jährlich im Durchschnitt vom Auslande für 24,000,000 Thlr. Getreide eingekauft. Dennoch war schon 1804 zum Schutz der einheimischen Landwirthschaft das Korngesetz durchgegangen, welches einen Einfuhrzoll von $24\frac{2}{3}$ Sh. ($8\frac{1}{5}$ Thlr.) auf den Q. Weizen (fast $1\frac{1}{5}$ Thlr. auf den Berl. Scheff.) feststellte, so lange derselbe unter 63 Sh. galt. Bei dem Preise von 63 Sch. war der Zoll aber nur per Quarter $2\frac{1}{2}$ Sh. und bei dem Preise über 66 Sh. sank er auf eine blosse for-

*) Macculloch a. a. O. Th. II. S. 80 u. 106.

melle Gebühr von $\frac{1}{2}$ Sch. per Q. Aber in den Jahren 1801—14 war der Weizenpreis niemals bis auf 66 Sh. per. Q. heruntergegangen, also bestand dem Gesetze nach gar kein Einfuhrzoll auf ausländisches Getreide für diese Zeit. In den J. 1806 und 1808 und 1809 betrug inzwischen bereits die Ausfuhr aus Irland nach Grossbritannien mehr, als die Gesammteinfuhr des fremden Getreides aus allen übrigen Staaten und den Britischen Kolonien in Nordamerika zusammen genommen, 1808 war es schon der sechsfache Betrag, und auch 1809, wo doch 750,000 Q. eingeführt wurden, stand bereits die Differenz auf mehr als 183,000 Q. zu Gunsten Irlands. Nur das J. 1810 verlangte Grossbritannien wieder eine ausserordentliche Einfuhr von 1,665,000 Q. (8,807,850 B. Sch.) ausländisches Getreide, für einen Gesammtpreis von mehr als 7,000,000 ℔ St. (49,000,000 Thlr.), als der Quarter Weizen abermals auf 112 Sh. stand, und nebenbei doch noch aus Irland die Einfuhr von 632,840 Q. Hafer, Weizen und Buchweizen. Im J. 1811 war bei der guten Erndte die Einfuhr überhaupt gering, aus Irland 430,189 Q., aber doch noch 200,000Q. mehr, als aus allen andern Ländern zusammen. Die beiden letzten Jahre vor dem ersten Pariser Frieden 1812 und 1813 verlangten eine Einfuhr von 1,577,432 Q., und die Hälfte sovielaus den übrigen Staaten, während der Preis des Weizens wieder sein Maximum über 120 Sh. erreichte, und auch die anderen Getreidearten auf einen höheren Preis als jemals kamen.

Aber bei der Wiederherstellung des allgemeinen Handels in Europa durch den Pariser Frieden kam eine solche Zufuhr von fremdem Getreide nach England, wodurch die Preise plötzlich so überaus stark sanken, dass die hoch gesteigerten Pachtcontracte von den Farmers nicht mehr erfüllt werden konnten. Billige Rücksicht auf die Zeitumstände, um demgemäss durch bestimmte nach den gefallenen Getreidepreisen regulirte Procente Erlass die Zahlung der fälligen Prachtgelder zu erleichtern, fand nur bei wenig billig denkenden grossen Gutsbesitzern Eingang. Die meisten machten von den hierüber vorhandenen harten Gesetzen Englands Gebrauch, beim Ausbleiben der Pacht den Farmer sogleich von seinem Hofe zu werfen und sich an seiner ganzen Haabe zu halten. Doch der eigene Vortheil, sowie das dringende Anliegen der Pächter, die auch bei der grössten Anstrengung unfähig blieben, ihre auf unnatürliche Zeitumstände begründeten Verpflichtungen zu erfüllen, bestimmte die Mehrzahl

der Lords und die reichsten Mitglieder des Unterhauses, durch Aenderungen bei der Korngesetzgebung die Zufuhr fremden Getreides möglichst zu erschweren, oder völlig zu verhindern, um durch einen gewissen und möglichst hohen Zinsenertrag ihrer in dem Grundbesitz angelegten Capitalien sicher zu stellen. Auf solche Weise siegte auch in den Britischen Staatsmännern das Privat-Interresse über das Staats-Interresse und das allgemeine Wohl ihres Landes. Schon in den Parlamentsdebatten des J. 1814 wurde eine Scala für den Zoll auf die Getreide-Einfuhr gefordert, die unter dem Preise von 64 Sh. für den Weizen (4 Thlr. für 1 Berl. Schffl.) gar nicht gestattet werden, aber bei dem höhern Preise mit 64 Sh. einen Zoll von 24 Sh. auf den Quarter auflegen sollte, der bei jedem Sh. höheren Preises auf einen Sh. niedrigen Zollgebühr fiele, also bei 65 Sh. Preis 23 Sh. Zoll, bei 66 Sh. Preis 22 Sh. Zoll u. s. w., bis bei 88 Sh. *) Preis die Einfuhr ohne allen Zoll freigegeben würde. Das aus den britischen Colonien eingeführte Getreide sollte indess nur die Hälfte des Zolls entrichten. Dagegen lehnten sich nun die Manufacturen-Besitzer und Arbeiter auf, die in der technischen Cultur die Concurrenz mit dem Auslande nur dann behaupten zu können vermeinten, wenn durch die wohlfeilen Preise der Producte des Ackerbaues und der Viehzucht ein niedriger Arbeitslohn möglich gemacht würde. Versammlungen wurden darüber in allen Fabrikstädten gehalten, man drohte mit offenem Widerstande, das Ministerium war unentschlossen, und erwartete eine günstigere Stellung dieser Angelegenheit wiederum mehr von den Zeitumständen, als von dem eigenen Einwirken. Nach heftigen Kämpfen im Parlamente 1815 wurde auf dem Vermittelungswege von Robinson (dem nachherigen Viscount Goderich, jetzigen Grafen von Ripon) eine Getreide-Bill in beiden Häusern angenommen und Staatsgesetz. Da dasselbe noch heute die eigentliche Grundlage der Britischen Corn-Laws ist, und nur späterhin Modifactionen erhalten hat, so bedurfte es an dieser Stelle eine so weitläuftige Erörterung. Denn der jetzige Zustand der Korngesetzgebung dieses Staates bietet auf gleiche Weise

*) Die entschiedensten Tories-Gutsbesitzer verlangten zwar sogar eine Steigerung des Preises vom Weizen bis auf 100 und 120 Sh., wenn die Einfuhr ohne alle Zollbelastung frei gegeben werden sollte.

dem Inlande, wie dem Auslande ein grossartiges Interesse dar, weil er auf eine der Hauptrichtungen hindeutet, die in den nächsten Jahren die innere Politik Englands fesseln wird.

Nach diesem Gesetze konnten alle Arten fremden Getreides und Mehls zollfrei in sämmtliche Häfen Grossbritanniens und Irlands eingeführt werden, wenn sie unter königlichen Verschluss aufbewahrt und von hier wieder weiter nach dem Auslande versandt werden. Zur inneren Consumtion durfte es aber nur dann aus dem Auslande eingebracht werden, wenn der Quarter Weizen 80 Sh. (Berl. Scheff. = 5 Thl.), der Quarter Roggen, Erbsen und Bohnen 53 Sh. (B. Sch. $3\frac{1}{6}$ Thl.), Gerste 40 Sh., (B. Sch. $2\frac{1}{4}$ Th.), Hafer 26 Sh. (B. Sch. $1\frac{11}{20}$ Th.) im Durchschnittspreise hier gelten: für die Britischen Colonien wurde der Normal-Preis für erlaubte Zufuhr für den Weizen auf 67 Sh., Roggen 44 Sh., Gerste 33 Sh., Hafer 22 Sh. festgesetzt. Man hoffte dadurch von Seiten der Landbesitzer, indem man die Zufuhr fremden Getreides bei wohlfeilen Preisen gänzlich untersagte, jene Scala-Preise, oder doch nur wenig darunter, als ziemlich feste im Lande zu erhalten. Nach 6 Jahren wurde 1821 die Abänderung bei dem Korngesetze getroffen, dass die Einfuhr fremden Getreides schon bei 70 Sh. für den Weizen, 46 Sh. für den Roggen, 35 Sh. für die Gerste und 25 Sh. für den Hafer, aber gegen einen Aufschlagszoll von 12 Sh., für den Preis zwischen 70 und 80 Sh. und von 5 Sh. für den Preis zwischen 80 und 85 Sh. frei gegeben werden sollte: bei dem Preise über 85 Sh. für den Quarter blieb durchweg eine kleine formelle Zollgebühr von 1 Sh. Die Getreidepreise aber erhoben sich bis zu dem Jahre 1826 gar nicht so stark in die Höhe, dass dieses Gesetz zur Anwendung kommen konnte: dagegen wurde die Getreideeinfuhr noch aus Irland nach Grossbritannien von Jahr zu Jahr stärker, sie stand in den Jahren 1818—25 durchschnittlich stets über 1,500,000 Quarter und erreichte 1825 sogar 2,203,962 Q. als Maximum. Aber der Brennpunkt des Englischen Volkslebens, die technische Cultur und der Handel litten ausserordentlich unter den Korngesetzen, in dem reichsten Lande der Erde wucherte Hungersnoth bei den Fabrikarbeitern, weil dieselben für ihren nach den Preisen des Continents erniedrigten Arbeitslohn nicht diese erzwungenen Brodpreise zahlen konnten. Die Majorität im Unterhause hielt sich jetzt überzeugt, dass die bestehenden Korngesetze ge-

ändert werden müssten, um so mehr als die Dürre des Sommers 1826 schon eine momentane Abhülfe für Roggen und Sommergetreide nothwendig gemacht hatte. Da nahm das leitende Ministerium selbst für seine Rechnung diese Angelegenheit auf, und Canning brachte in Uebereinstimmung mit Graf Liverpool am 1. März 1827 eine neue Kornbill ins Unterhaus, welche eine beständige freie Einfuhr des Getreides unter der Hülfe eines steigenden und fallenden Zolls vermitteln sollte. Dieser Zoll sollte in genauester Uebereinstimmung mit den Getreidepreisen verbleiben, die nach den wöchentlichen Durchschnittspreisen der zehn um London zunächst umherliegenden Grafschaften normirt wurden. Die Zollscala wurde dergestalt angenommen, dass bei

60 Sh. für den Q. Weizen	20 Sh. Einfuhrzoll
35 Sh. — — Q. Roggen, Erbsen, Bohnen	15 Sh. — —
30 Sh. — — Q. Gerste	10 Sh. — —
21 Sh. — — Q. Hafer	7 Sh. — —

bestimmt wurden. Nahm bei dem Weizen der Preis um 1 Sh. zu, so sollte der Zoll um 2 Sh. fallen. also bei 61 Sh. Preis, der Zoll = 18 Sh., bei 62 Sh. Preis, der Zoll = 16 Sh. u. s. w., bis dass bei dem Preise von 70 Sh. der Zoll auf 1 Sh. zu kommen, welcher stets verbleiben sollte. Im entgegengesetzten Falle sollte bei dem Sinken des Preises unter 60 Sh. um jeden Sh. Abnahme der Zoll um 2 Sh. wachsen, also bei 59 Sh. Preis der Zoll = 22 Sh.; bei 58 Sh. Preis, der Zoll = 24 Sh. u. s. w. Bei den übrigen Getreidearten sollte ein durchaus gleiches Verhältniss eintreten, jedoch die Ab- und Zunahme des Zolls nur um einen Sh. steigen und fallen, und zwar der Roggen u. s. w. bei 50 Sh. Preis, die Gerste bei 40 Sh., der Hafer bei 28 Sh. und darüber einen festen Zoll von 1 Sh. für den Quarter behalten. Diese Kornbill ging auch in der That mit einigen wenigen wesentlichen Amendements, die den Normalpreis des Weizens auf 62 Sh. und des Hafers auf 26 Sh. für den Anfang der Wirksamkeit der Scala verlangten, im Unterhause durch, wenn gleich nur mit einer geringen Majorität. Aber im Oberhause wirkte der gleichzeitige Ministerwechsel, welchen das Ausscheiden des Grafen Liverpool veranlasste, sehr ungünstig auf die früher selbst dieser Bill nicht ganz abgeneigten Tories, und ein Amendement des Herzogs von Wellington, welches die Einfuhr des Weizens ganz unterdrückt haben wollte, so lange der Preis unter 66 Sh. ($4\frac{1}{8}$ Th. für 1 Berl. Sch.) stünde, wurde von den Peers angenommen. Unter diesen Umständen hielt Can-

ning es für das rathsamste die Bill völlig zurückzunehmen, und die nothwendige Reform der Corn-Laws einer gelegnern Zeit aufzusparen, weil ihr wohlthätiger Einfluss durch dieses Amendement ganz vernichtet worden wäre.

Canning's Tod brachte nach kurzer Verwaltung des vom Viscount Goderich gebildeten Ministeriums den Herzog von Wellington an die Spitze der Staatsangelegenheiten, der nun den modificirten Vorschlag seines politischen Gegners aufnahm und es als ein neues Korngesetz 1828 durch beide Häuser durchführte. Dies hat sich bis zur gegenwärtigen Stunde trotz aller stürmischen Angriffe im Unterhause und in den öffentlichen Blättern, trotz der wahrhaft bedauernswerthen Lage der Fabrikarbeiter in sehr vielen Grafschaften erhalten. Es gestattet die Einfuhr aller Getreidearten gegen einen bestimmten Zoll für einen bestimmten Durchschnittspreis: und zwar *) für den Quarter Weizen

bei 64 Sh. Preis gegen einen Zoll von 23$\frac{2}{3}$ Sh.
— 65 . . . . 22$\frac{2}{3}$ Sh.
— 66 . . . . 21$\frac{2}{3}$ Sh.
— 67 . . . . 20$\frac{2}{3}$ Sh.

Darauf fällt der Zoll um 2 Sh. für jeden Sh. höheren Preis bis 70 Sh; dann um 3 Sh. bis 72 Sh. Preis, so dass bei 72 Sh. nur noch ein Zoll von 6$\frac{2}{3}$ Sh. zu entrichten ist; dann fällt der Zoll für den nächsten Sh. höheren Preis um 4 Sh. und bleibt fest auf 1 Sh. für jeden Quarter Weizen, der höher als 73 Sh. verkauft wird. Fällt dagegen der Preis unter 63 Sh., so nimmt der Zoll nur um 1 Sh. zu für jeden Sh. geringern Preises, also bei 63 Sh. ist der Zoll 24$\frac{2}{3}$ Sh., bei 62 Sh. ist der Zoll 25$\frac{2}{3}$ Sh. u. s. w. Auf ähnliche Weise ist das Verfahren eingerichtet bei der Gerste für den Preis von 34 Sh. ein Zoll von 12$\frac{1}{3}$ Sh., bei dem Roggen, Erbsen und Bohnen für den Preis von 37 Sh. ein Zoll von 15$\frac{1}{2}$ Sh., bei dem Hafer für den Preis von 26 Sh. ein Zoll von 9$\frac{1}{4}$ Sh.: nur soll bei allen diesen Getreidearten die Verminderung und Erhöhung des Zolls für jeden

*) Das Gesetz ist zweckmässig ausgezogen bei Macculloch a. a. O. II. S. 100–102.

Sh. Preis um $1\frac{1}{2}$ Sh. stattfinden, also bei 38 Sh. Preis für den Roggen ein Zoll von 14 Sh. u. s. w. Was dagegen die Einfuhr aus den Britischen Colonien anbetrifft, so ist für

den Q. Weizen ein Zoll von	5 Sh.
— Gerste	2 Sh.
— Roggen, Erbsen u. Bohnen	3 Sh.
— Hafer	$2\frac{1}{2}$ Sh.

festgesetzt, so lange der Preis unter den für das ausländische Getreide zum Anfange der Zollscala gegebenen Normalsätzen bleibt: erreicht er aber diese, also bei dem Hafer 26 Sh., bei der Gerste 34 Sh., bei dem Roggen 36., so sinkt der Zoll für jeden Quarter auf einen halben Shilling herab, wodurch die Einfuhr aus den Colonien ausserordentlich begünstigt, und bei dem mit jedem Jahre mehr aufblühenden Ackerbau in denselben, die Zufuhr aus Nichtbritischen Ländern nach diesem Gesetze für die Zukunft nur unter den seltensten Umständen möglich gemacht wird. Dennoch sind in den ersten drei Jahren nach diesem Gesetz vom 15. Juli 1828 bis zum 31. Juli 1831

4,620,029	Quarter	Weizen
1,158,954	—	Hafer
916,252	—	Gerste
567,949	—	Roggen, Erbsen, Bohnen, Mais

7,263,184 Quarter (38,421,282 Berl. Sch.) zusammen aus den Europäischen Staaten zum Verbrauch in Grossbritannien eingeführt, die allein an Zoll 2,096,951 ℔ St. oder 14,678,857 Th. einbrachten. Dazu kommen noch $1,812,907\frac{1}{2}$ Cntr. Mehl, die 156,382 ℔ St. oder 1,004,774 Th. Zoll erforderten. Aus den Britischen Colonien kamen indess nur $137,398\frac{1}{2}$ Quarter Getreide, fast ausschliesslich Weizen und 89,391 Centr. Mehl. In den darauf folgenden vier Jahren bis zum Juli 1835 ist aber die Einfuhr höchst unbeträchtlich gewesen, da die Erndten entweder ganz gute oder doch mittlere gewesen sind, und den Bedarf befriedigend gedeckt haben. Daher sind auch die Getreidepreise ausserordentlich gesunken, beim Weizen vom Durchschnittspreise des Jahres 1831 von $66\frac{1}{3}$ Sh. bis auf $39\frac{1}{2}$ Sh. im April 1835, welcher bis jetzt als das Minimum des Preises für Weizen während dieses Jahrhunderts in Grossbritannien betrachtet werden kann.

Was den Gartenbau anbelangt, so wird das Gemüse vortrefflich und in reichlicher Menge angebaut. Das Obst erfreut sich verhält-

nissmässig einer geringeren Pflege und gedeiht nur vorzüglich in den südwestlichen Grafschaften Englands, wo auch noch Cyder bereitet wird. Unter den Pflanzen und Kräutern, die in grösseren Massen für Gewerbe angebaut werden, nimmt der für die Bierbrauereien nothwendige Hopfenbau eine vorzügliche Stelle ein. Bereits 1825 wurden 46,713 Acres mit Hopfen angepflanzt, welcher 42,290 ℔ St. Consumtions-Steuer eintrug. Nächstdem darf noch der Hanf- und Flachsbau, der über das ganze Reich, und namentlich über Irland ausgedehnt ist, erwähnt werden. Colquhoun gab seinen durchschnittlichen Ertrag für die ersten zwölf Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts auf 4,500,000 ℔ St. an, aber die oben bereits gelieferte Angabe vom Jahre 1833 gewährte eine fast dreimal so hohe Schätzung.

b) Die Viehzucht darf im Allgemeinen auf eine noch entschiedenere Weise als der Ackerbau für Grossbritannien gerühmt werden, so dass wenn auf alle Thiere zugleich Rücksicht genommen wird, dieser Staat keinen ihm völlig gleichen Nebenbuhler finden dürfte.

England und Irland sind aber auch von der Natur her durch verhältnissmässig sehr reiche und kräftige Wiesen für die Viehzucht überaus glücklich unterstützt. Dessen ungeachtet würde die grosse Masse des Viehstandes nicht erhalten werden können, wenn nicht der starke Futterkräuterbau in England die Erhaltung desselben möglich machte. Der gesammte Werth des Viehstandes wurde bereits von Colquhoun für 1812 auf 183,000,000 ℔ St. angegeben, läuft aber gegenwärtig weit über 280,000,000 ℔ St. (1,960,000,000 Th.) hinaus. Der jährliche Ertrag wurde für 1833 auf 91,000,000 ℔ St. (637,000,000 Th.) berechnet, und es darf wohl hier kaum erinnert werden, dass bei dem scheinbaren Ertrage von 32 Procent des gesammten Werthes, weder die Menschen-Kräfte, die dazu verwandt werden, noch der Ertrag des von dem auf Wiesen- und Weideland angelegten Capitals und eben so wenig der Werth des Düngers und des dadurch zu beziehenden Nutzens in Anschlag gebracht sind. Welch ein schwunghafter Umsatz aber in England allein an dem auf Viehmärkten verkaufbaren Vieh stattfindet, geht aus den Resultaten der ausgezeichnetsten Viehmärkte hervor. Hier nimmt die erste Stelle der Londoner auf dem Smithfield-Platze in der City ein. Bereits im

Jahre 1792 wurden 760,839 Schaafe und 107,348 St. Rindvieh hier verkauft, im Jahre 1824 aber 1,239,720 Schaafe und 163,615 St. Rindvieh und 260,000 St. Schweine.

Das Rindvieh ist hier allgemein von trefflicher Beschaffenheit, ausgezeichnet durch Grösse, kraftvolles Fleisch, reichliche Milch *) und gewaltige Arbeitskraft. Im Jahre 1818 wurden 10,000,000 St. Rindvieh gezählt, darunter ein Drittheil Kühe, ein Sechstheil Mastvieh, die Hälfte Arbeits- und Jungvieh, im Jahre 1824 10,500,000 Stück, 1831 = 11,200,000 St. Das Englische Pferd bedarf des anerkennenden Lobes nicht, da sein Ruf seit anderthalb Jahrhunderten begründet ist. Aber erst seit der Königin Elisabeth ist die Englische Pferdezucht auf eine grossartige Weise betrieben worden: wir haben eine Angabe über die Gesammtzahl der Pferde aus ihrer Regierung, die 1588 nur 20,000 Stück überhaupt lieferte. Und zwei Jahrhunderte später wies schon Arthur Young für Grossbritannien und Irland 1788 = 1,750,000 Pferde nach, und eine so reichliche Ausfuhr derselben, dass in den vier Jahren 1785—88 Frankreich allein für 8,000,000 Thl. Pferde aus Grossbritanien zog. Colquhoun schätzt für das Jahr 1812 die Pferde in allen drei Reichen auf 1,800,000 St. Gegenwärtig rechnet man die letztere Zahl allein für England, und darunter 1,200,000 Pferde für den Ackerbau, und 600,000 Pferde für den Luxus und Gewerbe. Ausserdem befinden sich noch in Schottland und Irland 400,000 Pferde, also überhaupt 2,200,000 St., also ungefähr auf 10 Seelen der Bevölkerung ein Pferd. — Das Schaaf stand in der eigenthümlichen Englischen Race schon im siebzehnten Jahrhunderte in hoher Achtung und wurde allein dem Spanischen nachgesetzt, so dass die Ausfuhr eines Widders nach einem widrig harten Gesetze mit dem Verluste der linken Hand bestraft wurde **). Die ausgezeichneten Wollmanufacturen des Landes haben aber die Schaafzucht in den letzten funfzehn Jahren so ausser-

*) Eine gute Kuh Englischer Race gewährt täglich bis 30 Berliner Quart Milch, also im Durchschnitt um 33 Procent mehr als eine ausgezeichnete Niederunger Kuh im Preussischen Staate. —

**) Das Gesetz ist zwar noch nicht förmlich aufgehoben, wird jedoch ungeachtet der strengen Zollaufsicht überaus häufig umgangen.

ordentlich gehoben, dass das Englische Schaaf, welches in mehreren heerdenweise gehalten wird, in den feineren das Spanische theilweise erreicht und überholt hat, jedoch im Wollertrage dem feinsten Electoral-Schaaf noch bedeutend nachsteht. In Schottland und Irland ist die Schaafzucht mehr zurückgeblieben, sowohl was den Umfang derselben, als was die Feinheit der Schaafe anbetrift. Der Bestand des Schaafviehes wurde von Arthur Young bereits 1788 auf 27,000,000 St. für die drei Reiche angeschlagen, welche Zahl schon damals das Doppelte der menschlichen Bevölkerung erreichte, während im gewöhnlichen Verhältnisse auch bei einer blühenden Schaafzucht der Schaafbestand zur Menschenzahl wie 1 : 1 verbleibt, oder doch nicht viel darüber steigt. Colquhoun gab für das Jahr 1812 die Zahl von 42,000,000 Schaafen an, und 1831 wurde dieselbe bereits über 50,000,000 St. geschätzt, wovon allein in England und Wales 36,000,000 St. gehalten wurden: in beiden Fällen also wiederum noch etwas über das Doppelte der menschlichen Bevölkerung. — Ziegen, Esel und Maulesel werden nur in geringerer Zahl und vereinzelt gehalten, so dass auch keine Schätzungsangaben sich vorfinden. Das Schwein steht gleich dem Rindvieh in der Englischen Viehzucht durch Grösse und kraftvolles Fleisch ausgezeichnet da. Young gab für 1788 2,079,000 St., Colquhoun 1812 über 5,000,000 St. an: in der Gegenwart schätzt man ihre Zahl gegen 6,000,000 St., jedoch in sehr schwankender Angabe, wie es denn bei diesem Zweige der Viehzucht natürlich ist. — Demnach würde die Gesammtzahl der grossen Thiere der Britischen Viehzucht über 70,000,000 Stück, oder beinahe das Dreifache (genauer $2\frac{1}{3}$) der menschlichen Bevölkerung betragen. — Aber auch das Federvieh macht durch die grossartige Zucht ein nicht unbedeutendes Element des Nahrungzuständes für die Farmers, namentlich was die Gänsezucht anbelangt, so dass die Gänse heerdenweise zu 4000 bis 9000 Stück zum Verkauf nach London getrieben werden.

c) Der Seidenbau und die Bienenzucht finden hier nur ihre Stelle, weil sie bei den übrigen Staaten gesondert betrachtet werden, aber jener hat in den drei vereinigten Reichen der climatischen Verhältnisse nur versuchsweise Aufnahme erlangt, ist ausserdem aber ausschliesslich auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino als Nahrungszweig dieser Inselbewohner anzusehen. Die Bienenzucht hat nur eine sehr untergeordnete Stelle, am meisten wird sie in Schottland und auf den Normannischen Inseln gepflegt.

d) **Forstzucht und Jagd.** Der Waldanbau wird überall, wo er nicht durch das Jagdvergnügen als eine Ergötzung der Reichen einigermaassen gefördert wird, durchaus vernachlässigt. Der überaus grosse Reichthum an Steinkohlen lähmt noch für Jahrhunderte die Fürsorge auf Holz als Feuerungsmittel bedacht zu sein, wiewohl selbst in Schottland das Holz sehr stark abnimmt: aber auch die schwunghafte Betriebsamkeit in dem Englischen Ackerbau verhindert, so lange noch in andern Ländern Europas und Amerikas wohlfeil Holz zu haben ist, die durch die Industrie vernichteten Wälder wieder zu begründen. Daher sind in England und Wales bis auf 5 kleine Forsten keine mehr anzutreffen, in Irland ist gleichfalls fast nur niedriges Gesträuch anzutreffen. — Die Jagd wird nirgends mehr leidenschaftlich als in den drei vereinigten Reichen betrieben und eifrigst durch die strengen Jagdgesetze genährt, die seit Wilhelm dem Eroberer mit einer unleidlich drückenden Härte gegeben und lange Zeit selbst mit den grausamsten Strafen erhalten wurden. Aber wenn gleich an einzelnen Gegenständen derselben eine bedeutende Zahl von Menschen ihren Erwerb finden — an Hasenfellen allein werden jährlich für mehr als 250,000 ℔ St. (1,650,000 Thlr.) in die Hutfabriken geliefert — so bleibt doch die Jagd, wo wie in England das Luxus-Vergnügen von dem gewonnenen Ertrage durchaus nicht gesondert werden kann, ein den statistischen Abgaben sich überall entziehender Zweig der physischen Cultur.

e) **Die Fischerei** macht für Grossbritannien und Irland einen sehr bedeutenden Zweig der physischen Cultur aus, der aber nicht nur durch seinen starken Ertrag und die Beschäftigung eines ansehnlichen Theils der Volksmasse sein alleiniges Gewicht besitzt, sondern durch die Bildung der Matrosen auch zugleich einen unentbehrlichen politischen Werth für die Bemannung der Flotte dieser grossen Seemacht erhält. Der ansehnlichste Theil der Fischerei wird durch den sehr einträglichen **Wallfischfang** an Grönlands Küsten *) dargeboten, an welchem

*) Scoresby, account of the Arctic Regions, with a history and description of the Northern Whale-fishery, Edinburg 820 2 vol.

die Engländer seit 1594 einen sehr thätigen Antheil nehmen, aber bis zum Französischen Revolutionskriege hierin mit den Holländern nicht gleich kamen, anfänglich grosse Summen dabei einbüssten und überhaupt diesen Zweig der Fischerei nur durch ausserordentliche Belohnungen und Begünstigungen von Seiten der Regierung beibehielten. Seit 1788 sind aber die Britten die ersten; sie sandten bereits 1788 255 Schiffe aus. Gegenwärtig gehen jährlich 180 bis 270 Schiffe auf den Wallfischfang aus, der durchschnittlich einen Ertrag von 650,000 ℔ St. (4,550,000 Thlr.) abwirft und theils unmittelbar auf den Schiffen, (allein 12,000 Matrosen und Schiffsjungen), theils mit der Bereitung der vom Wallfische zu gewinnenden Stoffe über 100,000 Menschen beschäftigt. — Im **Heeringsfang**, der namentlich von den Küsten Schottlands aus eifrigst betrieben wird, blieben die Britten im achtzehnten Jahrhunderte hinter den Holländern, Schweden und Dänen zurück, aber in den letzten 35 Jahren schreitet derselbe jährlich mit starker Zunahme fort. Im Jahre 1810 wurden erst 65,430 Fässer eingesalzen und funfzehn Jahre später bereits der sechsfache Betrag: denn vom 5. April 1825 bis zu demselben Tage 1826 waren 10,365 Boote mit 44,598 Seeleuten, 3496 Salzer, Küper u. s. w. und 27,947 anderen Arbeitern, also überhaupt mit 76,041 Individuen auf diesem Zweige der Fischerei beschäftigt. Sie hatten einen Fang von 379,233$\frac{3}{4}$ Fässern Heeringe eingesalzen, wovon 27,073$\frac{1}{4}$ Fass ausgeführt wurden. Im J. 18$\frac{33}{34}$ wurden von 11,248 Booten mit 49,212 M. Bemannung 382,677 Fässer Heeringe gefangen und eingesalzen. — Der **Stockfisch- und Kabliau-Fang** an den Küsten des Britischen Nordamerikas, namentlich bei New-Foundland, sowie auch an den Europäischen Küsten, ist in diesem Jahrhundert gegen den früheren

---

8., ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Fr. Kries, Hamburg 1823 8vo. Die Dänen und Isländer treiben den Wallfischfang seit dem neunten Jahrhunderte, die Biscayer seit 1576, die Holländer fast gleichzeitig mit den Engländern. Als einer der ergiebigsten Fänge aus der älteren Zeit wird für die Engländer das J. 1697 angemerkt, in welchem 192 Schiffe auf den Wallfichsfang ausgingen und 1888 Wallfische heimbrachten. Im J. 1814 kehrte sogar ein einziges Schiff mit 44 Wallfischen zurück. In neuerer Zeit hat auch Hamburg Schiffe auf den Wallfischfang ausgesandt.

Zustand gesunken, namentlich weil das Bedürfniss nach diesem Fische durch die milderen Satzungen der catholischen Kirche in Betracht auf die Fastenspeisen sich beträchtlich verringert hat. Die anderweitige Küstenfischerei wird nicht so lebhaft betrieben, als es wohl bei dem grossen Reichthum an Fischen derselben geschehen könnte, worauf sicherlich die grosse Vorliebe des gemeinen Britten für Fleischspeise den meisten Einfluss ausübt. Es verdient nur noch die Pilchard-Fischerei an den Küsten von Cornwall Erwähnung, indem jährlich von diesem Fische durchschnittlich über 150,000,000 Fische gefangen werden, die Lachsfischerei in den Mündungen der grösseren Flüsse und in Irland besonders am Bann, die Schellfische in der Grafschaft York, die Austern besonders an der Südküste von England u. s. w. — Der Gesammtertrag der Fischerei wurde von Colquhoun für 1812 auf 8 bis 9,000,000 ℔ St. (geg. 60,000,000 Thlr.) berechnet, aber wie es nach den neueren Angaben und den ministeriellen Aeusserungen in den Parlamentsdebatten erscheint, zu hoch angeschlagen. Für das Jahr 1833 wurde der Gesammtbetrag auf 3,400,000 ℔ St. (23,800,000 Thlr.) angegeben, welche bedeutende Differenz zum Theil auch aus den heruntergegangenen Preisen einiger der wichteren Zweige der Britischen Fischerei erklärt werden darf.

f) Der Bergbau. Betrachten wir denselben nach allen seinen Zweigen und stellen ihn dann in Vergleich mit dem Deutschen, so steht er in kunstmässiger Bearbeitung hinter demselben zurück. Dagegen sind einzelne Zweige so trefflich und zweckmässig angebaut, dass sie wesentlich der grossartigen Manufacturen-Industrie dieses Staates in die Hände arbeiten. Die Geschichte des Englischen Bergbaus hat aber keineswegs die zu erwartende Ausdehnung, wenn wir uns an den im Alterthum durch sein Zinn und Blei berühmten Ruf der Insel Britannien erinnern. Denn rechnen wir jenen Zweig des Bergbaus ab, der überdies sehr ungenügend betrieben wurde, so sind die meisten übrigen Metallminen kaum zwei Jahrhunderte alt, und erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der nothwendigen Umsicht in grösserer Ausdehnung bearbeitet.

Auf edle Metalle wird in Grossbritannien und Irland nicht gebaut, und selbst der beiläufige Gewinn an Silber in den Bleigruben ist durchaus unbedeutend. Die reichsten Metallmi-

nen sind jetzt die auf **Kupfererz** angebauten, vorzugsweise in Cornwallis und Devonshire. Unter der Regierung der Königin Elisabeth finden wir die ersten grösseren Anlagen, aber erst unter Wilhelm III. wurde mit grösserer Lebhaftigkeit gearbeitet, als die Regierung ihre Regalien-Ansprüche auf alle unedle Metalle (schlechte Erze) aufgab.

In den Jahren 1726 bis 1735 lieferten die 81 Kupfer-Bergwerke von Cornwall (die reichsten Gruben zwischen der Stadt Truro und dem Vorgebirge Lands-End) im Durchschnitt jährlich 700 Tonnen*) (14,000 Centr. Pr.), 1775 bereits 2650 Tonnen, 1798 gegen 5000 T. und in den letzten Jahren (bis 1834) durchschnittlich 11,200 T. (224,000 Cntr.), deren Werth 1,120,000 £ St. (7,840,000 Thlr.) beträgt. Nächst diesen **Kupferminen** in Cornwallis giebt es noch recht ergiebige in den benachbarten Bergwerken von Tavistock in Devonshire, im jährlichen Durchschnitt mit 350 Tonn. (7000 Cntr.), in den Bergwerken von Parys und Mona bei Amlwich auf der nördlichen Hälfte der Insel Anglesea, im jährlichen Durchschnitt mit 530 Tonnen (10,600 Cntr.) Die Kupferminen bei Ecton in der Grafschaft Stafford sind gegenwärtig fast gänzlich erschöpft: wenig ergiebig sind auch die der Grafschaften Lancaster, Westmoreland, Cumberland, Carnarvon in Wales, auf der Insel Man und in der Schottischen Grafschaft Kirckudbright und in Irland. Der gesammte Ertrag der Britischen Kupferbergwerke war $\frac{\text{5. Jan. 1833}}{\text{5. Jan. 1834}}$ 13,354 Tonn. (266,900 Cnt.) davon 11,185 T. in Cornwall, 1,158 T. im Fürstenthume Wales, 575 T. auf Anglesea, 307 T. in der Grafschaft Devon u. s. w. Der Gesammtwerth belief sich auf 1,334,500 £ St. (9,341,500 Thl.) **) Beinahe die Hälfte.

Die **Zinn-Bergwerke** Englands liegen mit den Kupfergruben in nächster Verbindung, und auch für dieses Metall sind

---

*) Eine Tonne Erz kömmt ziemlich genau mit 20 Cntr. Preuss. überein. Die hier angegebenen Tonnen sind aber reines Erz, das sich bei den Kupferminen in Cornwall zum rohen Erz ungefähr wie 1 zu 12 verhält, dürfen also etwa mit 8 Procent angenommen werden.

**) Vergl. Macculloch a. a. O. Th. II. S. 123—25.

die reichsten und besten Minen in den Grafschaften Cornwall und Devon. Dass der Phönicische und Carthagische Handel Britisches Zinn als einen beliebten Gegenstand seines Verkehrs gebrauchte, ist bekannt. Nach der Zerstörung Carthago's zog sich der Zinnhandel nach dem südlichen Gallien, vorzüglich nach Massilien und Narbonne. Im Mittelalter war das Englische Zinn fast ausschliesslich bekannt, da Deutschland erst seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf dieses Metall baute, und die Böhmischen, Russischen, Französischen und Schweizerischen Zinngruben erst in der neueren und neuesten Zeit eröffnet sind. Zwischen den J. 1720—40 belief sich die jährliche Ausbeute im Durchschnitte auf 2100 Tonn. (42,900 Cntr.), und zwischen den Jahren 1790 und 1800 auf 3254 Tonn. (65,080 Cntr.). In dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts waren mehrere Zinngruben erschöpft und die jährliche Ausbeute sank unter 3000 Tonn.; seit 1820 ist sie aber wieder allmählich gestiegen, und beträgt jetzt durchschnittlich 4650 Tonn. (93,000 Cntr.), deren Werth auf 300,000 ℔ St. (2,100,090 Thlr,) anzunehmen ist. Die Kupfer- und Zinn-Bergwerke der Grafschaft Cornwall beschäftigen gemeinschaftlich 15,000 Arbeiter, ausserdem aber sind dabei in ununterbrochener Wirksamkeit 70 Dampfmaschinen, die eine Gesammt-Kraft von 5000 Pferden besitzen.

Die Bleigruben Englands haben fast gleiches Schicksal mit den Zinnbergwerken, doch scheinen bis in das dreizehnte Jahrhundert nur die der Grafschaft Derby angebaut zu sein. Im Jahr 1289 wurden die reichen Bleigruben des Fürstenthums Wales entdeckt, und weil das dortige Bleierz silberhaltig war, mit grösserer Sorgfalt bearbeitet *). Ausserdem sind sehr reiche Bleigruben, die, wie die meisten Englischen sehr reines Erz liefern, in Sommersethire, auf den Gränzen von Northumberland und Cumberland, und die von Leadshill in Schottland. Die ältesten Gruben in Derby und Wales sind aber theilweise ganz erschöpft, theilweise doch in starker Abnahme. Macculloch selbst behauptet, dass die Ausbeute der jetzigen Englischen Bleigruben sich nicht genau angeben lässt, aber er liefert eine Tabelle von dem jährlich ausgeführten Englischen und ausländischen Blei, welche für

*) Maculloch a. a. O. Th. I. S. 218—20.

die Jahre 1821—30, nach welcher durchschnittlich an Englischem Blei gegen 14,500 T. (290,000 Cent.) zu $\frac{9}{10}$ in Blöcken uud Rollblei, $\frac{1}{10}$ als Bleiglätte, Bleiweiss und Bleierz ins Ausland geführt sind. Daher ist die gewöhnliche Annahme des jährlichen Ertrags von 300,000 Cntr. sicher zu gering und dürfte nicht unter 400,000 Cntr. anzunehmen sein. Die Preise des Bleis sind ausserordentlich herunter gegangen und betragen jetzt die Hälfte des Werthes in den Jahren 1804—14. Bei 400,000 Cntr. würde dann der durchschnittliche Werth nach der Tabelle über die Bleipreise *) 380,000 ℔ St. oder 2,660,000 Thlr. betragen. — Unter den Bleigruben zeichnen wir noch besonders die auf Reisblei aus, welche nur alle 7 Jahre geöffnet werden und dann gegen 2000 Cntr. liefern.

Eisen wird vorzugsweise in den Grafschaften Gloucester, (hier befinden sich die ältesten Eisenwerke, schon vor der Eroberung Englands durch Wilhelm den Normannen historisch sicher), Derby, Cumberland, York, in dem Fürstenthum Wales gewonnen, der Quantität nach zwar mehr als hinreichend für den Bedarf, aber nicht von so vorzüglicher Beschaffenheit, dass es für die feineren Manufacturen verarbeitet werden könnte. Der Gewinn des Eisens ist unglaublich rasch gestiegen, besonders als Lord Dudley 1619 die ausgezeichnete Erfindung machte, Eisenerz vermittelst Steinkohlen statt des Brennholzes auszuschmelzen. Doch waren bis zum J. 1740 nur 59 Hochöfen in Grossbritannien vorhanden, die 17,000 Tonn. (340,000 Cntr.) jährlich Eisen in verschiedenen Gattungen lieferten. Doch schon 1750 wurden 20,000 Tonn., 1788 68,000 T. auf 85 Hochöfen, 1796 125,000 T. auf 121 Hochöfen, 1806 250,000 T. auf 169 Hochöfen, 1820 400,000 Tonn. und 1827 690,000 T. (13,800,000 Cntr.) auf 284 Hochöfen gewonnen. Davon kamen

in Staffordshire	216,000	Tonn.	auf	95	Hochöfen
— Shropshire	78,000	—	—	31	—
— Süd-Wales	272,000	—	—	90	—
— Nord-Wales	24,000	—	—	12	—
— Yorkshire	43,000	—	—	24	—

**) Ebendas. a. a. O. S. 220.

in Derbyshire	20,500 Tonn. auf	14	Hochöfen
— Schottland	36,500 — —	18	—
	690,000 Tonn.	284.	

Davon werden $\frac{3}{10}$ als Gusseisen in Grossbritannien und Irland selbst verbraucht, $\frac{1}{41}$ nach Frankreich und Westindien roh ausgeführt die übrigen bleibenden Massen, fast noch $\frac{7}{10}$ der ganzen Ausbeute, in Stangen und Stabeisen, Bolzen, Riegel, und in dieser Gestalt wiederum zum fünften Theile (110,000) Tonn. ins Ausland geführt. Die gesamte Ausbeute an Roheisen wird von Maculloch *) auf 4,200,000 ℔ St. (29,400,000 Thlr.) die Tonne zu 6 ℔ St. (42 Thlr.) berechnet: ihre erste Verwandlung in Stabeisen, Stangen, Riegel aber gewährt indess abermals 1,200,000 ℔ St. (8,400,000 Thlr.), also Totalwerth 37,800,000 Thlr. Ausserdem gehören zu den wichtigeren Mineralproducten Vitriol im jährlichen Durchschnitt 50,000 Centr.; für 150,000 ℔ St. (1,050,000 Thlr.) an Werth, Galmei im jährlichen Durchschnitt 56,000 Cetr., an Werth 224,000 ℔ St. (1,568,000 Thlr.), Allaun 33,000 Cent., Zink besonders in Cornwall und Wales jährlich 72,000 Centr. mit einem Werth von 220,000 ℔ St. (1,540,000 Thlr.). Gegen 110,000 Arbeiter finden allein in diesen Minen und den dabei angelegten Werken ihre Beschäftigung, und den Werth der von ihnen jährlich ausgebeuteten Erze wurde von Colquhoun 1812 auf 6,000,000 ℔ St. ohne die Steinkohlen angeschlagen. Gegenwärtig ist er aber bereits mindestens auf 8,500,000 ℔ St. oder 59,500,000 Thlr. gestiegen.

Doch reicher als diese Ausbeute an Metallen und von einem völlig unersetzlichen Werthe für den Britischen Staat ist der unerschöpfliche Schatz an Steinkohlen; denn gerade in diesem besitzt die Englische Industrie den entschiedensten Vortheil vor der der meisten übrigen Europäischen Völker, die aus Mangel an diesem oft unersetzlichen Material auch bei dem regsten Eifer und bei der grössten Begünstigung von Seiten durch Wohlfeilheit der Lebensmittel und des davon abhängenden Arbeitslohns vergebens danach streben, gleichen Schritt mit den Engländern zu halten. Die Steinkohlenlager erstrecken sich über das ganze nördliche und westliche England, über einen grossen Theil von Wales und dem südlichen Schottland. Irland besitzt bis jetzt

*) A. a. O. Thl. I. S. 619.

noch nicht einen ausreichenden Vorrath an Steinkohlen, und bedarf noch einer jährlichen Einfuhr von 700,000 bis 1,000,000 Tonnen *). Die reichsten Steinkohlengruben sind in den Grafschaften Durham und Northumberland, die allein nach einer Berechnung des Kohlengruben-Inspectors Taylor **) den gegenwärtigen Bedarf der umliegenden Fabrikengegenden, jährlich über 3,500,000 Tonnen, auf 1727 Jahre vollständig zu befriedigen fähig sein sollen. Gegenwärtig berechnet man den Verbrauch an Steinkohlen in den Manufacturen von England und Wales jährlich auf 4,375,000 Tonnen, bei der Hauswirthschaft in beiden Theilen auf 6,900,000 Tonnen, für Schottland und Irland auf 3,000,000 Tonnen, für den Absatz seewärts gegen 4,000,000 Tonnen: es müssen demnach jährlich über 18,000,000 Tonnen Steinkohlen gewonnen werden. Dies geschieht auf die leichteste Weise, und nur der Mangel an weiterem Absatz lässt die jährliche Ausbeute nicht noch viel höher steigen. Diese 18,000,000 Tonnen haben aber gleich an den Gruben selbst mindestens den Werth von 4,000,000 ℔ Sterling, der jedoch, bis sie in die Hände der Consumenten und zur Versendung durch den Seehandel gelangen, auf mehr als 11,000,000 ℔ St. oder 77,000,000 Th. erhöht wird. Mithin beträgt der jährliche Gewinn an Steinkohlen in diesem Reiche mehr als die Gesammtausbeute der Bergwerke auf edle Metalle im südlichen Amerika; denn diese berechnete Alexander von Humbold zur Zeit ihrer höchsten Blüthe nur auf 217,500,000 Frcs. oder gegen 60,000,000 Th.

Salz wird als Stein-Quell- und Baisalz jährlich über 4,000,000 Centner zu einem Werthe von 4,000,000 ℔ St. oder 28,000,000 Th. gewonnen. Davon giebt Cheshire allein 3,150,000 Centner, Durham 220,000 Centr., Stafford 62,000 Cent., Worcester 30,000 Cent. — Demnach ist der jährliche Gesammtertrag des Bergbaus mit Einschluss des Salzgewinnes auf 165,000,000 Th. für das Britische Reich zu schätzen. Aber der Ertrag aller Producte der physischen Cultur wird von P. Pebrer für das Jahr 1832 nach umständlichen Rechnungen auf 271,400,000 ℔ St. oder 1,899,800,000 Thl. schätzungsweise angegeben.

---

*) Im Jahre 1825 wurden nach Irland 693,400 Tonnen, 1826 = 822,262 Tonnen Steinkohlen eingeführt.

**) Berghaus Annalen, Band 11, S. 399. (Januar 1835).

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

Ausser den oben §. 1 angeführten Werken von Colquhoun, Macculloch und Dupin sind als besonders schätzbare Hülfsmittel für die Entwickelung und den heutigen Zustand der britischen technischen Cultur zu beachten: *Pablo Pebrer, taxation, revenue, expenditure, power, statistics and debt of the whole British Empire, London* 1833, *8vo.* — *Edw. Baines history of the Cotton-Manufacture in Great Britain, with a notice of its early history in the East and in all quarters of the globe; a description of the great mechanical inventions which have caused its unexampled extension in Great Britain, and a view of the present state of the Manufacture and the condition of the classes engaged in its several departments, London* 1835. — *Andrew Ure, the philosophy of Manufactures, or an exposition of the scientific, moral and commercial economy of the Factory-System of Great-Britain, London* 1835*;* ins Deutsche übersetzt von Dr. A. Diezmann, Lpzg. 1835.

Wenn in irgend einem Staate, so ist im Britischen der sichtbarste Beweis geliefert, auf wie mannichfache Weise der Einfluss der technischen Cultur die geistigen und physischen Kräfte der gesammten Volksmasse durchzudringen, und dadurch zugleich das angemessene politische Interesse und die gewichtvolle Bedeutsamkeit des Staates selbst hervorzurufen vermag. Denn in diesem Reiche ist durch die technische Cultur der Nationalreichthum in der kurzen Zeit seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nicht nur verdoppelt und verdreifacht, sondern ohne einer übertriebenen Schätzung Raum zu geben, auf das Sechs- und Siebenfache seines früheren Betrags gestiegen. Es ist also dadurch die Grundmacht des Staates in eben so grosser Progression gesteigert, und durch die Möglichkeit den heutigen Standpunkt der Besteuerung zu erhalten ein Staatsaufwand sicher gestellt, der nicht nur die überaus wichtige politische Stellung Grossbritan-

niens kraftvoll untertsützt, sondern auch die übrigen mit ihm in politischem Verbande stehenden Staaten zu höherer Kraftäusserung emporgehoben hat. Aber die technische Cultur dieses Staates ist zu einer bedeutenden Ausfuhr nach anderen Staaten aller Erdtheile angewiesen, und sie würde in ihrer heutigen Blüthe rasch zusammensinken müssen, wenn dieser Absatz, ohne gleich neue Auswege sich bahnen zu können, auf einmal zu verschliessen wäre, und die Production so durch sich selbst die üppig genährte Kraft ersticken müsste. Daher sind auch die auswärtigen Verhältnisse Englands mit den Staaten aller Erdtheile durch die Beziehung zur technischen Cultur, wenn auch nicht ausschliesslich bestimmt, doch vorzugsweise motivirt. Dies allein giebt eine sichere Aufklärung für die meisten politischen Operationen in der neuesten Englischen Geschichte, seitdem ihre Nordamerikanischen Kolonien zu einem selbstständigen Staate sich erhoben. —

Gehen wir auf die Entwickelung der Englischen Manufacturen zurück, so müssen wir noch aus dem Mittelalter König Eduard III. als ihren ersten Begründer nennen; doch blieben sie in dieser Zeit noch weit hinter den Italienischen und Niederländischen zurück. Die Regierungszeit der Königin Elisabeth gewährte einen raschen Fortschritt, denn die Religionsunruhen in Belgien vertrieben viele sehr fleissige und geschickte Arbeiter aus Brabant und Flandern, die in England die bereitwilligste Aufnahme und vielfache Unterstützung fanden. Die Woll- und Metall-Manufacturen wurden jetzt bereits die berühmtesten in Europa, indem die von denselben gelieferten Waaren durch Vereinigung der Zweckmässigkeit mit der Dauerhaftigkeit vor den übrigen sich sehr zu ihrem Vortheile auszeichneten, und dabei doch nicht das äussere Ansehen vernachlässigten. Auf ähnliche Weise förderte König Wilhelm III. den höheren Gewerbfleiss, da die Verwaltung der Niederlande seine Regententhätigkeit schon vorzugsweise auf diesen Zweig des öffentlichen Lebens gerichtet hatte. Die Seiden-Manufacturen erlangten unter ihm durch die Aufnahme der ihres evangelischen Glaubens wegen aus dem Vaterlande geflüchteten Französischen Seiden-Arbeiter einen ausgedehnteren Umfang in England, und das ausserordentliche Steigen der politischen Macht und des Handels von Grossbritannien wirkte rückwärts mit dem glänzendsten Erfolge auf die technische Industrie. Die Einfuhr aller Französischen Waaren in England wurde durch

Wilhelm III. verboten, so dass das Bedürfniss nach denselben zur Anlegung neuer Fabriken trieb, die bald nicht nur auf gleicher Stufe der Vollkommenheit rivalisirten, sondern jenen auch oftmals noch den Vorrang abliefen. Inzwischen sollte erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch die bedeutsamen Fortschritte in der Mechanik und anderen Theilen der angewandten Mathematik, in der Physik und Chemie, durch den ausgebreiteten wissenschaftlichen Verkehr und seine Anwendung auf die Bedürfnisse der technischen Cultur ein nie geahnter Triumph auf diesem Felde errungen werden. Dies geht schon aus der Anzahl der Patente für neue Erfindungen hervor, die in dem hundertvierzigjährigen Zeitraume (1675—814) 3258 an der Zahl von der Regierung vergeben wurden, 1815 allein 551 und seit dieser Zeit jährlich 200 bis 300. Der Einfluss der für einzelne Manufacturen ausschliesslich anzuwendenden Maschinen wird unten bei der Uebersicht derselben näher hervorgehoben werden: doch der ausgedehnte Gebrauch der Dampfmaschinen gehört jetzt fast jedem Zweige der technischen Cultur *) an, und Watts unsterbliche Verdienste bei dieser Erfindung fangen erst jetzt an in ihrem wahren Lichte gewürdigt zu werden. Nach einer officiellen Berechnung zählte man bereits im J. 1822 10,000 Dampfmaschinen, die in Grossbritannien und Irland bei der technischen Cultur im Gange erhalten wurden. Unter diesen waren mehrere mit einer Kraft von 140 Pferden, im Durchschnitt aber waren sie mindestens auf die Kraft von 10 Pferden anzuschlagen: da nun aber die Dampfmaschinen Tag und Nacht ununterbrochen in Bewegung gehalten werden können, ein starkes Pferd aber höchstens acht Stunden täglich anhaltend zu arbeiten vermag, also eine jede Dampfmaschine von 10 Pferden Kraft in der That dreissig Pferde oder zweihundert und vierzig Menschen ersetzt, so waren schon 1822 mindestens die Kräfte von 300,000 Pferden oder 2,400,000 Menschen durch die Dampfmaschinen gewonnen. Aber im November 1824 zählte man bereits 15,000 Dampfma-

*) Die Baumwolle-, Wolle-, Kammwolle- oder Worsted-Fabriken, die Flachs- oder Hanfleinen- und die Seide-Manufacturen werden jetzt sämmtlich in Grossbritannien durch Dampfmaschinen oder Wasserräder in Bewegung gesetzt. Ure a. a. O. Ch. I.

schinen, die nach dem obigen Durchschnittsverhältnisse die Kräfte von 450,000 Pferden oder 3,600,000 Menschen darstellen würden. Die Zahl der Webestühle (Looms), die durch Wasser oder Dampf in Bewegung gehalten werden, betrug nach Pebrer 1833 gegen 58,000. Jeder derselben machte durchschnittlich täglich 32 Yards Stoffe, also alle zusammen täglich 1,254,000 Yards, und den Monat zu 26 Arbeitstagen gerechnet 31,300,000 Yards monatlich und 376,200,000 Yards im Jahre, womit ein Flächenraum von 62,700 Acres bedeckt werden könnte, und die Länge derselben über 213,750 Engl. Meilen (46,216 G. M.), oder 71 Mal über den Atlantischen Ocean auszubreiten wäre.

Die Dampfmaschinen selbst sind in den letzten zwölf Jahren ein beachtenswerther Gegenstand des Ausfuhrhandels geworden, da der Vorschlag eines Verbots gegen ihren Verkauf von dem Parlamente aus dem ganz gültigen Grunde nicht angenommen wurde, dass ein Monopol für den Besitz derselben nicht zu bewahren ist, weil die Maschinen nach Zeichnungen doch im Auslande nachgemacht werden könnten. England erlangte demnach wenigstens den Gewinn von der Anfertigung dieser Maschinen, die noch eine geraume Zeit lang namentlich von Frankreich begehrt werden dürften, da in London eine Dampfmaschine von der Kraft von 10 Pferden nur 700 ℔ St. (4900 Thl.) kostete, während sie in Paris nicht unter 1000 ℔ St. (7000 Thl.) herzustellen wäre *). Die Ausfuhr aller Arten von Maschinen betrug

	1824	129,652 ℔ St.	=	907,564 Thl	
	1825	212,416	—	=	1,486,912 —
	1826	233,955	—	=	1,637,685 —
	1827	214,129	—	=	1,498,903 —
	1828	265,368	—	=	1,857,576 —
	1829	256,539	—	=	1,795,773 —
darunter für Dampfmaschinen	1824	28,123	—	=	196,861 —
— — —	1825	78,027	—	=	546,189 —
— — —	1826	128,826	—	=	901,782 —
— — —	1827	111,930	—	=	783,510 —
— — —	1828	123,969	—	=	867,783 —
— — —	1829	133,573	—	=	935,011 —

*) Ein einziger Maschinen-Fabrikant zu London baute in 3

Seit dieser Zeit ist die Ausfuhr von Maschinen nicht mehr in Zunahme, und war 1831 bereits auf mehr als auf die Hälfte gesunken, auf 105,491 ₤ St. = 738,437 Thl. Die Dampfmaschinen allein machten 1824 noch nicht ⅑ des Betrags aus, aber bereits im nächsten Jahre über ⅓ und seit 1826 durchschnittlich stets über die Hälfte des Betrags. Gilt diese Maschinen-Ausfuhr als ein neuer Beweis für den Einfluss der Englischen Industrie auf andere Völker, wenn gleich die davon ausgehende Kraft der Anregung und Förderung der menschlichen Thätigkeit keiner Berechnung sich unterwerfen lässt, so liegt ein nicht minder interessanter Beweis für die bedeutsame Gewalt dieses Einflusses auf das eigene Land selbst — der überdies in Zahlen ausgedrückt noch anschaulicher sich darbietet — in der potenzirten Steigerung der Bevölkerung eines Manufactur-Districts während der letzten 80 Jahre. Die Grafschaft Lancaster, allerdings in Manchester, Liverpool, Preston, Bolton, u. m. a. Städten und ihren Umgebungen durch ihre Manufacturen besonders blühend, zählte 1700 166,000 Seelen; nach einem halben Jahrhunderte (1750) war die Bevölkerung erst um die Hälfte auf 297,000 S. gewachsen. Wenige Jahre darauf begann der schwunghafte Betrieb der Baumwolle-Manufacturen; dieser steigerte die Bevölkerung in den nun folgenden 50 Jahren auf mehr als das Doppelte 672,565 S. (1800), und nach abermals 30 Jahren auf mehr als das Vierfache der Bevölkerung von 1750, nemlich auf 1,336,954 S. im Jahre 1831.

Die **Gesammtzahl der Arbeiter**, welche in den verschiedenen Zweigen der technischen Cultur ihren Unterhalt finden, lässt sich schwer mit irgend einer Art von Genauigkeit angeben. Denn abgesehen davon, dass unter den in den Manufacturen beschäftigten Arbeitern auch eine grosse Masse Kinder vom 9ten Jahre ab mit begriffen ist, erscheint es als fast unmöglich eine scharfe Gränze zwischen den Vorarbeiten für die technische Cultur und den wirklichen Erzeugnissen derselben zu ziehen, und um so weniger, als doch eine sehr beträchtliche Anzahl Arbeiter gemeinschaftlich Geschäfte für die physische und technische Cultur zugleich verrichten. Der **Gesammtwerth der Waaren** der technischen Cultur wurde von P. Pebrer für das Jahr 1832 auf 205,475,000 ₤ St. (1,438,325,000 Thl.) berechnet:

Jahren (1824—26) 100 Maschinen zu dem Werthe von 450,000 Thl., die er nach Frankreich versandte.

nur bei einzelnen Zweigen derselben vermögen wir zuverlässigere Resultate nachzuweisen.

a) Die Leinen-Manufacturen. Diese Manufacturen, sowie alle übrigen Gewerbe in Flachs und Hanf sind besonders seit dem Zeitalter der Französischen Revolution im jährlichen Steigen begriffen, sie sind die wichtigsten und einträglichsten für Irland, die vorzugsweise hier im achtzehnten Jahrhunderte durch Ausfuhrprämien gehoben wurden *); aber sie liefern auch einen sehr vortheilhaften Ertrag für Schottland. Bis auf jenen Zeitpunkt bezogen die Engländer aus Deutschland, namentlich aus Schlesien und Westphalen, ferner aus den Niederlanden nicht nur für sich einen beträchtlichen Theil ihres Bedarfs an Leinen, sondern vorzugsweise noch für ihre Ausser-Europäischen Besitzungen, während in der Gegenwart selbst das ihnen nicht zugehörige Mittel- und Süd-Amerika theilweise mit Britischen Leinen versorgt werden. Das rohe Material aber wird noch nicht vollständig in Grossbritannien und Irland geliefert und eine sehr beträchtliche Masse von Flachs jährlich noch eingeführt,

1824 = 718,830 Centr.
1831 = 934,182 —
1832 = 982,516 —
1833 = 1,129,673 —: davon

kamen durchschnittlich die Hälfte aus Russland, ein Siebentheil aus Holland, ein Achtheil aus Belgien und der Rest aus den Französischen und Preussischen Häfen. Die Einfuhr an Hanf beträgt ausserdem noch jährlich 500,000 Ctn. Die Hauptsitze dieser Manufacturen sind für England Exeter, Bridport, Sherburne, Maidstone, Stockton, Darlington und Leeds; für Schottland Dumfries, Perth, Dundee, Aberdeen und Inverary; für Irland Dublin, Cork, Limerik, Galway, Tuam, Drogheda, Belfast und Antrim. Sie beschäftigen in fabrikenmässiger Arbeit über 300,000 Menschen, die an Waaren im durchschnittlichen Ertrag bereits 1812 nach Colquhoun für 15,000,000 ℔ St. (105,000,000 Thl.) lieferten **).

---

*) Macculloch Handbuch Art. Leinen D. Ueb. Bd. II. S. 183. Die Prämien betrugen jährlich bis 1830 im Durchschnitt 300,000 ℔ St., s. Ure D. U. S. 372.

**) Mir scheint diese Angabe schon nach dem Verhältnisse der Ausfuhr der Wahrheit näher zu stehen, als die bei Macculloch auf

Davon wird durch den Ausfuhrhandel etwa der achte Theil abgesetzt:

im J. 1820 = 1,500,000 ₰ St. = 10,500,000 Thl.
— 1822 = 2,300,000 ₰ St. = 16,100,000 —

und in den dreizehn Jahren 1814—26 zusammen 27,854,999 ₰ St., am wenigsten 1814, am meisten 1824, also durchschnittlich im Jahre 2,141,692 ₰ St. = 14,998,844 Thl. Dasselbe Verhältniss galt auch in neuester Zeit;

denn 1832 = 1,783,432 ₰ St. = 12,484,024 Thl.
1833 = 2,199,441 ₰ St. = 15,396,087 —
1834 = 2,605,837 ₰ St. = 18,240,859 —

Die Einfuhr ist jetzt sehr unbedeutend, wenn wir nemlich die aus Irland *), als aus eigenem Lande, völlig beseitigen: sie besteht nur aus grobem Segeltuch aus Russland, ein Tausend Stück feiner Leinwand aus Schlesien, Westphalen und Flandern und 30,000 bis 50,000 Stück Cambricks aus Frankreich. Selten erreicht der Werth derselben ein Fünfundzwanzigtheil der Ausfuhr.

b) Die Wollmanufacturen. Sie sind, was den ausgezeichneten Ruf der Englischen Fabricate anbetrifft, in Europa am frühesten zu grosser Achtung gekommen. Denn schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts war der Werth des Englischen Tuchs überaus geachtet, daher auch seit dieser Zeit zur Versinnlichung desselben der Kanzler des Reichs als Vorsitzer der Peers nur auf einem Wollsacke sitzt. Es galt als ein vorzüglicher Gegenstand der Ausfuhr für den Handel mit den Häfen der Nord- und Ostsee. Die Rivalität mit den Französischen Manufacturen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte trug zur Vervollkommnung dieser Fabricate ausserordentlich bei. Im neunzehnten Jahr-

---

10,000,000 ₰ St. ermässigte. Pebrer gab für Grossbritannien allein für 1832 den Werth von 11,000,000 ₰ St. an.

*) Die Ausfuhr an Leinen aus Irland nach Grossbritannien und fremden Ländern befindet sich bei Macculloch a. a. O. Bd. II. S. 183 für die Jahre 1800 bis 1825 angegeben, seit welcher Zeit der Handel über den Irischen Canal zum Küstenhandel gerechnet worden ist. Er beträgt in dieser Zeit mindestens (1800) = 31,978,039 Yards (1⅓ Berl. Elle), am stärksten (1825) = 52,559,678 Yards. Davon behielt durchschnittlich Grossbritannien zwei Drittheile, und ein Drittel wurde namentlich nach Amerika ausgeführt.

hunderte verlor zwar England durch die sehr gehobenen Manufacturen in Belgien, Mähren, Schlesien und den Rheinischen Provinzen den grössten Theil seines Absatzes nach Mittel-Europa, wurde aber dafür fast mehr als vollständig durch den starken Absatz nach Amerika entschädigt.

Das rohe Material wird inzwischen, wie stark auch die Englische Schaafzucht betrieben wird, doch noch keinesweges in ausreichender Quantität im Lande selbst erzeugt. Früher wurde die meiste rohe Wolle aus Spanien eingeführt, als schon in den ersten zwölf Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts doch durchschnittlich über 8,500,000 ℔ Gewicht jährlich seewärts in den Englischen Häfen einkamen. Seit der Wiederherstellung des Continentalhandels durch den ersten Pariser Frieden 1814 hat aber die Einfuhr an Deutscher Wolle ganz besonders zugenommen, und steht jetzt in der ausländischen Wolle an Quantität und Qualität für die Englischen Manufacturen oben an. Die Steigerung des Bedarfs an roher Wolle ergiebt sich aus den Einfuhrlisten:

Es wurden in die Häfen Grossbritanniens an Wolle eingeführt:

		darunter		
		Deutsche *)	Span. u. Portug.	brachten Einfuhrz. **)
	℔ Gewicht	℔ Gewicht	℔ Gewicht	℔ St.
1814	15,490,154	3,432,456		
1815	13,634,523	3,137,438	8,076,186	
1816	8,117,864	2,816,655	3,451,884	26,567
1817	14,711,843	4,816,567	7,011,316	49,496
1818	24,400,486	8,432,237	10,170,117	87,134
1819	16,190,343	4,489,478	7,337,217	63,894

*) Ausser der Deutschen Wolle wird noch Preussische in den Einfuhrlisten aufgeführt, d. i. nur solche, die aus den Häfen von Danzig und Pillau eingeführt ist. Die Masse ist aber noch unbedeutend und beträgt im Maximum (1818) nur 241,355 ℔ Gewicht. Die Brandenburgische, Schlesische, Pommersche, und Preussische Wolle, welche auf den Wollmärkten zwischen der Oder und Elbe verkauft wird, steht jedoch hier als Deutsche.

**) Bis 1802 war die Einfuhr fremder Wolle in England ganz zollfrei gegeben, in diesem Jahre 5¼ Sh. Eingangszoll auf den Centner festgesetzt, 1813 auf 6⅔ Sh. und 1819 unmässig auf 56 Sh. oder 19 Thl. pro Centner erhöht.

		darunter		
		Deutsche	Span. u. Portug.	brachten Einfuhrzoll
	℔ Gewicht	℔ Gewicht	℔ Gewicht	℔ St.
1820	10,043,746	5,113,442	3,631,416	181,860
1821	16,680,043	8,615,526	7,087,500	393,417
1822	19,523,170	11,125,114	6,119,507	402,484
1823	19,366,725	11,250,700	5,400,370	
1824	22,558,222	13,485,610	5,175,000	
1825	43,700,558	28,799.661	9,160,220	
1826	15,996,425	10,545,232	2,171,739	
also in 13 J.	240,414,102	116,073,453	64,792,472 (12 Jahre)	
u. durchsch. in 1 Jahre	18,493,392 1/13	8,928,727	5,399,373	

Es betrug also schon in dieser Zeit die durchschnittliche Einfuhr der Deutschen Wolle fast die vollständige Hälfte der gesammten Wolleinfuhr, während der Ankauf in der Spanischen sehr stark abnahm, so dass derselbe im Jahre 1830 bereits auf 1,643,515 ℔ Gewicht gesunken war.

Von dieser Zeit ab ist das Verhältniss bei der Einfuhr der rohen Wolle noch günstiger für Deutschland geworden. Denn bei der Einfuhr von 29,122,447 ℔ Gew. im J. 1827

29,083,000 — — —	1828
22,265,656 — — —	1829
35,313,059 — — —	1830
33,491,331 — — —	1831
28,128,973 — — —	1832
38,475,247 — — —	1833

214,880,713 ℔ Gew. in 7 Jahren
oder durchschnittl. 30,697,245 5/7 — in 1 Jahre
war stets über drei Viertel des Betrags Deutsche Wolle. In den letzten 15 Jahren treten nun aber auch Neu-Holland und Vandiemensland mit ihrer Wolle auf dem Britischen Markte auf, Während 1820 von hier aus kaum 100,000 ℔ Gew. nach den Englischen Häfen gesandt wurden, war die Einfuhr 1826 bereits auf 1,106,332 ℔ gestiegen, und nach vier Jahren abermals fast um das Doppelte gewachsen, 1830 = 1,967,309 ℔, nach sechs Jahren sogar um das Dreifache, 1832 = 3,144,900 ℔ Gew.

Gegenwärtig sind die Hauptstätten der Wollmanufacturen in **England** selbst Leeds, Bradford, Huddersfield, Halifax, Kendale, Coventry, Colchester, Ipswich und Norwich. Rochdale bereitet besonders viel Flanell und Boy, jährlich über 50,000,000 Yards, wovon über ein Drittheil durch den Ausfuhrhandel abgesetzt werden. In Schottland wird vorzugsweise auf Wollenzeuge gearbeitet zu Aberdeen, Inverary und Haddington; in Irland zu Dublin, Cork und Kilkenny. Der Gesammtwerth der Waaren wird jetzt nach sorgfältig geprüften Angaben von Stevenson *) auf 18,000,000 ℔ St. (126,000,000 Thl.), oder auf die dreifache Verwerthung des rohen Materials, das über 6,000,000 ℔ St. (42,000,000 Thl.) kostet, berechnet; davon geht durchschnittlich der dritte Theil ins Ausland ab. Die Zahl der in den Wollmanufacturen beschäftigten Arbeiter steigt auf 500,000 Köpfe. Die Ausfuhr der Wollewaaren war aber in früheren Zeiten für die Britische Industrie verhältnissmässig gegen die Fabrication viel beträchtlicher. Unter Georg I. betrug die Ausfuhr zwischen 700,000 und 800,000 ℔ St., stieg aber unter Georg II. (1727—60) bereits von 1,000,000 ℔ St. bis auf 4,000,000 ℔ St., und stand schon in dem fünften Regierungsjahre Georgs III. (1765) nach der officiellen Angabe Huskissons, während derselbe das Handels-Departement leitete, auf 5,159,000 ℔ St. (36,113,000 Thl.), als die gesammte Fabrication der Wollewaaren noch nicht über 12,000,000 ℔ St. (84,000,000 Thl.) hinausgewachsen war. Seit dieser Zeit ist die Ausfuhr auf demselben Höhebetrage stehen geblieben, und nur in wenigen Jahren um 1,000,000 ℔ St. höchstens gewachsen **), obgleich auch die Fabrication in diesem Zweige der technischen Cultur, wegen des grösseren Begehrs nach Baumwollewaaren für die leichteren Stoffe nicht zu gleichem schwunghaften Betriebe fortgeschritten ist. In den 13 Jahren (1814—26) war die gesammte

*) Macculloch a. a. O. d. a. II. S. 103. Andere Schätzungen steigern den Werth bis auf 22,300,000 ℔ St. (156,100,000 Thl.).

**) Davon machten die vier Jahre 1815—18, die unmittelbar nach dem Befreiungskriege folgten, eine Ausnahme, weil die überfüllten Englischen Waarenvorräthe bei den damaligen politischen Verhältnissen eine vortheilhafte Ausleerung auf dem Continente fanden; denn in dieser Zeit wurde jährlich über 7,000,000 ℔ St. versandt.

Ausfuhr an Wollen-Waaren	85,719,209 ℔ St.	= 600,033,463 Th.	
also durchschnittl. im Jahre	6,593,785 —	= 46,156,495 —	
das Maximum war 1815	9,338,142 —	= 65,366,994 —	
— Minimum — 1820	5,583,430 —	= 39,084,010 —	

Seit diesem Zeitpunkte hat aber die Ausfuhr an Wollen-Waaren sich nicht einmal mehr zu dem Durchschnittsbetrage dieser Jahre erhoben

denn 1827 war sie	4,982,908 ℔ St	= 34,880,356 Th.
1828 — —	5,277,861, —	= 36,945,027 —
1829 — —	4,661,150 —	= 32,628,050 —
1831 — —	4,849,427 —	= 33,945,989 —
1832 — —	5,479,866 —	= 38,359,062 —
1833 — —	6,511,780 —	= 45,582,460 —
1834 — —	5.975,657 —	= 41,829,599 —
	37,738,649 ℔ St.	= 264,170,543 Th.
und durchschnittl. im J.	5,391,235 ℔ St.	= 37,738,649 Th.

Diese Angaben sind aber sämmtlich nach dem sogenannten declarirten Werthe, welcher seit 1798 nach den Erklärungen von den Eigenthümern selbst angegeben wird, und nicht nach dem officiellen, der seit 1696 unverändert nach gewissen Schätzungs-Grundsätzen von den Zollbehörden bestimmt wird, also jetzt fast nur ausschliesslich zur Bezeichnung der Quantität und zur Controlle zu gebrauchen ist.

c) Die Baumwolle-Manufacturen. Dieser Zweig der technischen Cultur, welcher für die Britische Industrie kaum ein hundertjähriges Leben besitzt, ist gegenwärtig so über alle Erwartung gehoben, dass er selbst die einheimischen Gewerbe von Hindostan und China erdrückt, wo doch an und für sich der rohe Stoff und der Arbeitslohn so überaus wohlfeil sind. Dies verschuldet man vorzugsweise den seit 1790 durch Arkwright erfundenen Spinnmaschinen *), welche zwar im ersten Augenblicke eine zahllose Menge Menschen entbehrlich machen, dann aber durch die grössere Leichtigkeit und Vollkommenheit des Betriebs zu einer immer grösseren Ausdehnung des Geschäfts antreiben, und dadurch zuletzt doch noch mehr Menschen als

*) Darüber sind besonders zu vergleichen die oben angeführten Werke von Baines, Ure und Macculloch a. a. O. D. U. I. S. 167—69.

früher beschäftigen. Dies hat sich am offenbarsten in England gezeigt. Hier hatte die Kunst schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts es so weit gebracht, dass aus 1 Pfund Baumwolle ein Faden von 167 Engl. Meil. (36½ G. Meil.) gesponnen wurde, und dass ein bei dieser Maschinenspinnerei beschäftigter Mann jährlich soviel hervorbringen konnte, als früher 145 Menschen durch Handarbeit. Es machten also 1824 die damals beschäftigten 280,000 Baumwollespinner soviel Arbeit, als früherhin nur von 42,000,000 Menschen hätte geleistet werden können. Mithin konnte England ohne Maschinen seine gegenwärtige Grösse in der technischen Cultur niemals erreichen. Als eine der merkwürdigsten Folgen davon führen wir aber an, dass die gesponnene Baumwolle dadurch so billig wurde, dass selbst die aus Ost-Indien oder Nordamerika nach England eingeführte rohe Baumwolle, theils in gesponnenem Garn, theils in leicht gearbeiteten Kattunen wieder nach Ostindien zurückgeführt wurde, weil der billige Taglohn in Ostindien dennoch für die einfachste Verarbeitung der Baumwolle einen dreimal höheren Preis erfordert, als jetzt vermöge der Maschinenbereitung in England geliefert werden kann. Im achtzehnten Jahrhunderte hatte diese Einfuhr an baumwollenem Garn und Waaren *) in Ostindien von England aus noch nicht statt gefunden;

1815	betrug sie bereits	109,980	℔ St. =	769,860	Thl.
1818	— — —	422,813	— =	2,959,601	—
1821	— — —	850,881	— =	5,956,167	—
1822	— — —	1,120,323	— =	7,842,261	—
1829	— — —	1,477,398	— =	10,341,686	—

Das Steigen der Baumwolle-Manufacturen ergiebt sich ausserdem am übersichtlichsten aus der Einfuhr des rohen Materials in die Englischen Häfen, da im Inlande demselben gar kein Zuwachs kommen kann. Im Jahre 1765 wurden überhaupt 3,359,000 ℔ Gew. rohe Baumwolle eingeführt; zwanzig Jahre später bereits der sechsfache Betrag, und zwar so dass derselbe niemals mehr vermin-

*) Namentlich werden ungedruckte Kattune hier gesucht; 1826 wurden hieher 16,000.000 Yards ungedruckte und 10,000,000 Yards gedruckte Kattune versandt.

dert wurde, 1786 = 19,475,020 ℔ Gew.; abermals zwanzig Jahre später war der Betrag der Einfuhr wiederum verdreifacht, oder das Achtzehnfache des Bestandes von 1765 erreicht, nemlich 1805 = 59,682,406 ℔ Gew. In den darauf folgenden zwanzig Jahren schritt aber der Gewerbfleiss der Britischen Baumwolle-Manufacturen noch unaufhaltsamer fort, und erreichte abermals das Vierfache des Betrags der Einfuhr von 1805 oder fast das Achtzigfache der Einfuhr vom Jahre 1765. Denn es wurden 1825 eingeführt an roher Baumwolle *) 244,360,000 ℔ Gew.; und seit dieser Zeit

1826 =	170,520,000	℔	Gew.
1827 =	264,330,000	—	—
1828 =	227,760,000	—	—
1829 =	218,324,000	—	—
1830 =	259,856,000	—	—
1831 =	258,467,905	—	—
1832 =	286,832,525	—	—
1833 =	303,726,199	—	—

also in 8 Jahren = 1,989,816,629 ℔ Gew.
oder durchschnittlich = 248,727,078 ℔ Gew.

Der Hauptsitz dieser Manufacturen ist die Grafschaft Lancaster, welche allein zwei Drittel sämmtlicher Britischer Baumwolle-waaren liefert. In derselben ist wieder die Stadt Manchester und Umgegend so stark dabei betheiligt, dass Huskisson auf sie allein ein Drittel dieser Fabricate rechnete. Nächst dem sind Glasgow und die nahegelegenen Fabrikörter Schottlands, namentlich Paisley sehr stark darin beschäftigt.

In diesen Baumwolle-Manufacturen finden gegenwärtig 960,000 Menschen **) für sich und die zunächst von ihnen abhängigen Familienglieder ihren Unterhalt, darunter 850,000 Bleicher, Spinner, Weber und 110,000 Maschinenbauer und andere hieher gehörigen Handwerker. Die Maschinen und Fabriken erforderten

*) Von dieser Einfuhr hat Liverpool gegenwärtig in der Regel über $\frac{7}{8}$ des Betrags, und alle übrigen Englischen Häfen zusammen nur $\frac{1}{8}$.

**) Baines giebt die Zahl für 1833 mit Hinzuziehung der dabei beschäftigten Kinder auf 1,500,000 Köpfe an.

bereits 1827 ein Capital von 65,000,000 ℔ St., das aber nach der dem Parlamente vorgelegten Angaben schon nach 6 Jahren 1833 wiederum um den siebenten Theil auf 75,000,000 ℔ St (525,000,000 Thl.) gesteigert war. Die Masse der von denselben verfertigten Stoffen war indess auch so gross, dass sie nur von 80,000,000 Menschen durch Händearbeit hätte geliefert werden können. Der Werth derselben wurde für 1833 von Baines in seiner Geschichte der Baumwolle-Manufacturen nach sehr sorgfältigen Ermittelungen auf 31,338,693 ℔ St. = 219,370,851 Thl. berechnet *).

Davon wurden ausgeführt

an Stoffen	13,754,992 —	= 96,284,944 —
— Garn	4,704,008 —	= 32,928,056 —
zusammen ausg.	18,459,000 ℔ St	= 129,213,000 —
Im Lande verbraucht	12,879,693 —	= 90,157,851 —
giebt d. obige S.	31,338,693 —	= 219,370,851 —
davon kostete d. rohe Baumwolle, welche 1833 zu 282,675,200 ℔ Gew. verbraucht wurde; . . .	8,244,693 —	= 57,712,851 —
der Arbeitslohn der Arbeiter in den Fabriken .	6,044,000 —	= 42,308,000 —
der Arbeitslohn der Spinner ausserhalb d. Fabr.	4,375,000 —	= 30,625,000 —
zusammen	18,663,693 ℔ St.	= 130,645,851 Thl.

Es bleibt also für die Verzinsung der auf die-

*) Huskisson berechnete schon 1824 den jährlichen Betrag auf 33,509,000 ℔ St., und in den Jahren 1827—32 wurde in den Parlamentsangaben die Schätzung des Gesammtertrags der Baumwollen-Manufacturen gemeinhin zwischen 36,000,000 und 37,000,000 ℔ St. gemacht, also gegen 259,000,000 Thl.

sen Zweig der technischen Cultur verwandten Capital., für Abnutzung der Gebäude und Maschinen und als reiner Gew. zurück. Die S. von 12,675,000 ℔ St. = 88,725,000 Thl.

Die Zahl der in diesem Jahre dabei gebrauchten Spindel wird von Baines auf 9,333,000 angegeben, die Zahl der Kraftstühle (power-looms) auf 40,000; in den mit Dampf getriebenen Maschinen ist die Kraft von 33,000 Pferden, in den durch Wasser getriebenen die von 11,000 Pferden, also insgesammt dabei die Kraft von 44,000 Pferden verwandt worden.

Vergleichen wir damit schliesslich den früheren Ertrag des Werths der Baumwolle-Fabricate und ihrer jährlichen Ausfuhr, so finden wir für 1765 die Angabe jener überhaupt auf 800,000 ℔ St., und die Ausfuhr auf den vierten Theil 200,000 ℔ St. berechnet. Die Ausfuhr war aber schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts höher als der Verbrauch im Inlande gestiegen, und seit 1814 ist das Verhältniss zwischen Ausfuhr und Verbrauch im Inlande ziemlich dasselbe wie $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$ der gesammten Fabrikate geblieben. Es wurden aber ausgeführt seit dieser Zeit

1814 an b. Waaren { 17,393,796 ℔ St. = 121,756,572 Th.
— — Garn { 2,791,249 — = 19,538,743 —

als Maximum 1815
an b. Waaren . . { 19,124,062 — = 133,868,434 —
— — Garn . . . { 1,674,022 — = 11,718,154 —

in d. J. 1816—25 ein wenig schwankendes Total
zwischen 17,000,000 u. 18,000,000 ℔ St. = { zw. 119,000,000 Th.
$\frac{5}{6}$ b. Waaren, $\frac{1}{6}$ b. Garn . . . . { — 126,000,000 —

als Minimum 1826
an b. Waaren . . { 10,522,357 ℔ St. = 73,656,499 Th.
— — Garn . . . { 3,491,268 — = 24,438,876 —

und dann wieder auf die frühere Höhe gestiegen, nur mit verändertem Ver-

hältniss. zwischen den Waaren in Garn, jene zu $\frac{3}{4}$, dieses zu $\frac{1}{4}$, 1827

an b. Waaren . .	13,956,825 ₰ St.	=	97,697,775 Th.
— — Garn . . .	3,545,568 —	=	24,818,976 —
1828 an b. Waaren	13,545,638 —	=	94,919,466 —
— — Garn	3,594,945 —	=	25,164,615 —
1829 — — Waaren	13,420,544 —	=	93,943,808 —
— — Garn	3,974,039 —	=	27,818,273 —
1831 — — Waaren	13,282,185 —	=	92,975,295 —
— — Garn	3,975,019 —	=	27,825,133 —
und in den beiden letzten Jahren			
1833 an b. Waaren	13,754,992 —	=	96,284,944 —
— — Garn	4,704,008 —	=	32,928,056 —
1834 — — Waaren	15,306,922 —	=	107,148,454 —
— — Garn	5,205,501 —	=	36,438,507 —

d) Die Seide-Manufacturen. Die ersten Seidenwebereien *) in England reichen bis in das funfzehnte Jahrhundert hinauf, aber erst in dem Zeitalter Elisabeths erlangen sie in London, als ihrem Hauptsitze, einen schwunghafteren Betrieb, und bereits unter den Regierungen der ersten Könige aus dem Hause Stuart stossen wir auf Einfuhrverbote Französischer und anderer fremder Seidenwaaren, um den Gewinn für die inländischen Seidenwebereien bei zu behalten. Inzwischen wurden diese Verbote nicht streng befolgt, bis dass die Seiden-Manufacturen durch die Einwanderung der vertriebenen reformirten Franzosen 1685 zu Spitalfields bei London in einer grösseren Ausdehnung betrieben und darauf 1697 durch eine Parlamentsacte die Einfuhr aller Französischen und andern Europäischen Seidenwaaren gänzlich untersagt wurde, welches Verbot 1701 auch selbst auf die Chinesischen und Ostindischen Seidenwaaren überging. Dieses Verbotsystem, das einen weit verschlungenen Schleichhandel auf Kosten der Industrie und der Zolleinnahme über ein Jahrhundert ernährte, erhielt sich mit wenigen Abänderungen, bei welchen doch zu hohe Zölle gleich einem Verbote erachtet werden mussten, bis

*) Die Seiden-Manufacturen Englands sind ausführlicher behandelt bei Macculloch a. a. O. II. S. 665—81. —

auf Huskisson's liberaleres Handelssystem, das für die Seiden-Manufacturen 1824—1826 jene Fabrik-Monopole aufhob, und die Einfuhrzölle auf gesponnene und rohe Seide ermässigte. Dessen ungeachtet war der erzwungene Zustand dieser Manufacturen vorher niemals ein besonders blühender und sehr häufig durch bedenkliche Unruhen der Seidenarbeiter wegen Herabsetzung des Arbeitslohns gestört. Im Jahre 1766 wurden in ganz England 7,072 Seidenwebstühle von der damals mit einer Untersuchung dieses Gewerbes beauftragten Commission gefunden. Diese Zahl hatte sich während des Nordamerikanischen Freiheitskrieges auf das Dreifache vermehrt: aber dann hinderte die gesteigerte Industrie in den Baumwolle-Manufacturen die grössere Zunahme der Seiden-Webstühle, und nicht über 1,000,000 ℔ rohe Seide wurde als jährliche Einfuhr für die Seiden-Manufacturen gebraucht. Seit dem ersten Frieden zu Paris 1814 schien dies Gewerbe durch die inzwischen gewonnenen Erfahrungen in Frankreich und durch die Concurrenz mit den Seidenwaaren aus der Schweiz und den Rheinprovinzen auch in England einen neuen Aufschwung zu nehmen. Es wurden 1815 1,415,000 ℔ Gewicht Seide, zum Theil aus China, Ostindien und den Inseln des Oceanischen Archipelagus, zum Theil aus der Lombardei eingeführt, etwa zum Werthe von 1,500,000 ℔ St. So blieb es durchschnittlich, bis 1824 die Einfuhr fremder Seidenwaaren gegen mässige Eingangszölle gestattet wurde. Anfänglich schienen allerdings die Seidenmanufacturen einen empfindlichen Stoss zu erleiden, weil die Missstimmung der Fabrik-Inhaber über die Concurrenz des Auslandes einen grossen Theil der Arbeiter ausser Brod setzte. Aber bald siegten die Rivalität und die Englische Kunstfertigkeit im Maschinenbau, der Ueberfluss an Geldmitteln wagte einen neuen Kampf mit der Französischen Industrie in diesem Zweige der technischen Cultur, und jetzt ist es entschieden, dass England auch hierin Frankreich nicht mehr nachsteht und fortan in den Seidemanufacturen stets einen Hauptartikel für die Britische Industrie behalten wird. Wir sehen dies aus dem dreifach gesteigerten Bedarf an roher und gesponnener Seide (im Verhältnisse wie 3 zu 1) in den letzten Jahren;

1831 wurd. eingef. 4,312,000 ℔ Gew. z. Werthe v. 4,661,984 ℔ St.
= (32,633,888 Th.)

1832 — — — 4,224,897 ℔ —
1833 — — — 4,665,959 ℔ —

Die Hauptsitze der Seidenmanufecturen sind gegenwärtig Coventry, Nottingham, die Umgegend von London, Manchester und Paisley. Die Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter steigt auf 120,000, der Werth der von denselben verfertigten Waaren wird von Pebrer für 1832 auf 8,000,000 ℔ St. (56,000,000 Thl.), von Ure mindestens auf 7,000,000 ℔ St. (49,009,000 Thl.) geschätzt. Davon geht gegenwärtig bereits ein Zwölftheil durch Ausfuhr in das Ausland ab, namentlich

1831 für 455,938 ℔ St. = 3,191,566 Thl.
1832 — 529,990 — = 3,709,930 —
1833 — 740,294 — = 5,182,058 —

Dies beträgt gegenwärtig schon mehr als die Einfuhr der Französischen Seidenwaaren nach England, welche überdies jährlich mehr in Abnahme kömmt, wenn auch jetzt noch ein Drittel des Betrags vielleicht mehr durch Schleichhandel eingebracht wird.

1828 = 17,311,810 Fres. = 4,674,187 Thl.;
1830 = 15,204,388 — = 4,105,176 —

e) **Metallwaaren.** Die **Metallwaaren** Grossbritanniens sind vorzüglich ausgezeichnet in den Waffen und kurzen Waaren aus Stahl und Eisen, wie denn Sheffield mit seinen Klingen bereits im dreizehnten Jahrhunderte einen überaus geachteten Ruf genoss, und auch noch gegenwärtig in seiner Umgegend 40,000 Menschen durch 600 Klingenmeister beschäftigt. Nächstdem sind die plattirten und Bijouterie-Arbeiten, die Messing- und Kupfer-Waaren und überhaupt alle feineren Metallarbeiten zu einer besonderen Vollkommenheit gebracht, und deshalb auch gegenwärtig noch im Auslande gesucht. London und seine Umgebungen bieten für die edlen Metalle, Messing und Kupfer, sowie Birmingham, Carlisle, Newcastle und Sheffield für Stahl und Eisen die Hauptsitze dieser Manufacturen dar, welche überhaupt gegenwärtig 370,000 Arbeiter erhalten und mit Einschluss der Goldschmidt Arbeiten (3,400,000 ℔ St.) jährlich gegen 20,700,000 ℔ St. (144,900,000 Thl.) an Fabrikaten liefern, wobei doch über zwei Drittel des Betrags auf Arbeitslohn und reinen Gewinn zu rechnen sind. Die Ausfuhr an den verschiedensten Metallwaaren ist noch jetzt sehr beträchtlich, wenn sie auch nicht mehr im Steigen begriffen ist, da namentlich der Ausfuhr-Handel mit diesen Waaren nach Europa in unserem Jahrhunderte stark abgenommen und einen nicht völlig ausreichenden Ersatz in den

übrigen Erdtheilen dafür erlangt hat. Indess betrug doch noch die Ausfuhr nach dem Werthverhältnisse stets über ein Fünftel des Betrags sämmtlicher verfertigter Fabrikate, wie dies aus den neuesten Ausfuhrlisten nach dem declarirten Werthe derselben hervorgeht.

Es wurden im Ausfuhrhandel abgesetzt

	1828	1829	1830	1831
1. An Eisen u. Stahl	℔ St.	℔ St.	℔ St.	℔ St.
roh und verarbeitet	1,214,948	1,226,836	1,155,177	1,123,372 *)
2. Waffen u. Munition	406,312	335,512	279,381	562,765
3. Blei und Schrot	256,182	177,656	114,525	96,333
4. Zinn roh u. verarbeitet	489,641	413,765	355,127	307,861 **)
5. Kurze Waaren und Messerschmied-Arbeit	1,390,429	1,385,617	1,389,515	1,622,429
6. Messing und Kupfer-Waaren . . .	786,803	678,531	810,641	803,124
7. Plattirte-Waaren, Bijouterie, Uhren.	169,450	181,849	177,242	188,144
Zusammen	4,713,765	4,399,766	4,281,608	4,704,028

Es beträgt also die Gesammtausfuhr in diesen vier Jahren 18,019,169 ℔ St. = 126,134,183 Thl. oder durchschnittlich im Jahre 4,504,792 ℔ St. = 31,533,544 Thl.

f) **Thon- und Glaswaaren.** Für die Englischen Thonwaaren hat Josias Wedgewood überaus grosse Verdienste sich erworben, indem er seit 1760 dahin arbeitete, durch Schönheit der Formen, Farbenreiz und Haltbarkeit der Geschirre dem nach ihm benannten Steingut einen unnachahmlichen Werth aufzuprägen. Durch ihn wurde der Bezirk in Staffordshire, *the potteries* (Töpferei) genannt, der schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts viele grobe Töpferwaaren verfertigte, einer der blühendsten Punkte der Britischen Industrie. In der Nähe von

*) Der Absatz in den beiden darauf folgenden Jahren ist etwas gestiegen 1832 = 1,434,431 ℔ St. = 10,041,017 Thl.
1833 = 1,408,453 — = 9,859,171 —

**) In dem Jahre 1832 war der Absatz auf 343,460 ℔ St. (2,404,220 Thl.) und 1833 auf 363,128 ℔ St. (2,541,896 Thl.) gestiegen.

Newcastle under Line sieht man hier auf einer Länge von 8 Engl. Meilen (beinahe 2 G. M.) über 60,000 Menschen dichtgedrängt in Flecken und Dörfern *) an einander wohnen, dass sie eine einzige Stadt zu bilden scheinen: sie arbeiten nur in Steingut, aber so stark, dass sie wöchentlich 8000 Tonnen oder 16,000,000 ℔ Steink. verbrauchen **). Jährlich werden in diesem Districte allein für 1,500,000 £ St. (10,500,000 Thl.) Thon-Waaren verfertigt; ausserdem in den Grafschaften Worcester und Derby und an einigen anderen Orten noch für 750,000 £ St. (5,250,000 Thl.), zusammen also für 2,250,000 £ St. (15,750,000 Thl.), wovon $\frac{1}{4}$ Porcellan, $\frac{2}{4}$ feineres Steingut und $\frac{1}{4}$ gemeines milchweisses Steingut ist, und von welchen Waaren wiederum ein volles Fünftel durch den Handel im Auslande abgesetzt wird. Das Meiste, beinahe die Hälfte der Ausfuhr, geht nach den Nordamerikanischen Freistaaten, nächstdem nach Brasilien, Canada, Westindien, Cuba, den Niederlanden und Deutschland. Die Gesammtausfuhr betrug bereits

1822 =	423,399 £ St. =	2,963,793	Th.
1823 =	489,732 — =	3,428,124	—

und war eben so stark in den letzten Jahren

1828 =	437,813 £ St. =	3,064,691	—
1829 =	499,743 — =	3,498,201	—
1830 =	461,710 — =	3,231,970	—
1831 =	461,090 — =	3,227,630	—
1832 =	490,787 — =	3,435,509	—
1833 =	487,515 — =	3,412,605	—
zusammen in 6 Jahren =	2,838,658 £ St. =	19,870,606	Th.
also durchschnittlich in 1 J. =	$473{,}109\frac{2}{3}$ — =	$3{,}311{,}767\frac{2}{3}$	—

Die **Glasfabrikation** hob sich seit der Regierung Elisabeths und Jacobs I. ausserordentlich, seitdem das Glas allgemein bis in die Bauernhütten zu Fensterscheiben gebraucht wurde und gläserne Geschirre die kostbareren metallenen verdrängten. Im

*) Burslem ist der Hauptort mit 10,000 E. Nächst ihm zeichnet sich Etruria aus, dessen Fabrik nur geschmackvolle Erzeugnisse der Kunst nach antiken Mustern liefert.

**) Macculloch a. a. O. II. S. 751. Wöchentlich wird auch hier zur Vergoldung 650 Loth Gold verbraucht.

achtzehnten Jahrhunderte bildete sich 1773 die Spiegelglas-Compganie und errichtete durch Französische Arbeiter die grosse Spiegelmanufactur zu Ravenhead bei Sanct Helens in Lancashire. Bald darauf entstanden mehrer Spiegelmanufacturen zu London und Liverpool, und die Venetianische und Französische Kunstfertigkeit war auch in diesem Zweige der technischen Cultur bald erreicht. Der Bedarf an Glaswaaren stieg dadurch ausserordentlich in Grossbritannien und auch der Verbrauch des durch seine Weisse und Reinheit sich auszeichnenden Englischen Glases im Auslande wurde mit jedem Jahre stärker: bereits im Jahre 1794 wurden an Crystall und Spiegelglas 67,615 Cntr.
Geringerem Tafelglas 20,607 —
Kronen-Fensterglas . . 83,940 —
Grünem Bouteillenglas 227,476 Cntr. verfertigt,
deren Werth damals auf 1,500,000 ℔ St. (10,500,000 Thl.) zu berechnen war. Seit dieser Zeit wurde aber die Abgabe, welche bei dem Staate auf den inländischsn Verbrauch des verfertigten Glases gelegt wurde, bis zum Jahre 1825 auf das Fünffache des früheren Betrags erhöht*) und nur bei der Ausfuhr von Glaswaaren durch den Rückzoll vergütigt. Dadurch wurden die Glas-Manufacturen in ihrem Betriebe ausserordentlich gedrückt, so dass 1816 ungeachtet der inzwischen so stark gestiegenen Bevölkerung kaum die Hälfte der Waaren vom Jahre 1794 angefertigt wurde. Erst 1825 wurden die Abgaben auf die Hälfte wieder herabgesetzt, und der Betrieb der Glasmanufacturen ging sofort wieder rasch in die Höhe: bereits 1828 wurden nach den Steuerlisten angefertigt Crystall und Spiegelglas 68,134 Cntr.
Geringeres Tafelglas 6,956 —
Kronen-Fensterglas . . 90,605 —
Grünes Bouteillenglas 224,864 —
Es war also die Höhe der vormaligen Fabrikation wieder erreicht oder überholt, und nur bei dem geringen Tafelglas, das gar keine Ausfuhr hat, um zwei Drittel des frühere Betrags zurückgeblieben. Der gegenwärtige Gesammtwerth der jährlich in Grossbritannien und Irland verfertigten Glaswaaren beträgt 2,500,000 ℔ St. = 17,500,000 Thl. Davon wurden selbst nach den jetzt her-

*) Bei Crystall- und Spiegelglas von 1 ℔ St. 1 Sh. pr. Centr. i. J. 1794 bis auf 4 ℔ St. 18 Sh. (34 Thl.) pro Centr. i. J. 1813.

abgesetzten Abgaben an den Staat 1828 977,076 𝔏 St. gezahlt,
1829 831,816 — und da-
von wieder Rückzoll zurückgegeben 1828 367,498 —
1829 224,092 —. Es ver-
bleiben also dem Staate 1828 609,578 𝔏 St. = 4,267,046 Thl.
1829 607,724 — = 4,247,368 —.

Die Gesammtausfuhr beträgt aber durchschnittlich ein Fünftel der jährlichen Glasfabrikation, wie dies aus den Zolllisten der letzten sechs Jahren sich ergiebt.

Es wurden an Glaswaren vorzüglich nach Europa ausgeführt

1828	für	527,110 𝔏 St.	=	3,689,770	Th.
1829	—	492,073 — —	=	3,444,511	—
1830	—	467,155 — —	=	3,270,085	—
1831	—	429,624 — —	=	3,007,368	—
1832	—	402,716 — —	=	2,819,012	—
1833	—	451,388 — —	=	3,159,716	—
also in 6 Jahren		2,770,066 𝔏 St.	=	19,390,462	Th.
und durchschnittl. in 1 Jahre		$461{,}677\frac{2}{3}$ — —	=	$3{,}231{,}743\frac{1}{3}$	—

g) **Leder-Manufacturen.** Die Lohgerbereien waren in England schon seit dem Ausgange des Mittelalters in sehr bedeutendem Ansehen, haben aber in den neueren Zeiten durch wichtige chemische Erfindungen, die bei diesem Gewerbe Anwendung finden konnten, besonders ausgezeichnete Fortschritte gemacht. In der Weissgerberei ist Frankreich stets im Vorrange geblieben, und wenn diese Rivalität auch vortheilhaft auf einen eifrigeren Betrieb in diesem Zweige der Industrie gewirkt hat, so ist England dennoch auch gegenwärtig noch nicht auf gleicher Höhe. Dagegen ist das lackirte Leder ein besonders ausgezeichneter Gegenstand dieser Manufacturen. Die Hauptmanufacturen sind zu London, Worcester, Woodstock, Yeovil, Ludlow und Leominster. Worcester's Handschuhfabriken liefern allein jährlich über 6,000,000 Paare. Das rohe Material besitzt England keinesweges zum hinlänglichen Bedarfe, und seit der Verminderung der Eingangszölle auf die Einführung von Häuten und der Abgaben von dem verfertigten Leder mit dem Jahre 1822 hat sich dieser Zweig der technischen Cultur ausserordentlich gehoben: in einem noch höheren Grade dürfte es aber in

der nächsten Zeit sich zeigen, da seit 1831 alle Abgaben auf Leder aufgehoben sind.

Die Einfuhr an rohen und gegerbten Häuten betrug
1828 423,789 ℔ St. = 2,966,523 Th.
1829 643,892 — — = 4,507,244 —
1830 829,436 — — = 5,805,052 —

Der Gesammtwerth der gegenwärtig in Grossbritannien verfertigten Lederwaaren wird auf 12,500,000 ℔ St. (87,500,000 Th.), die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter auf 264,300 K. berechnet. Die Ausfuhr der Lederwaaren ist vorzugsweise nach den Britischen Colonien in Amerika bestimmt; sie betrug noch nicht ein Vierzigtheil der Fabrikation
1828 = 280,266 ℔ St. = 1,961,862 Th.
1829 = 261,736 — — = 1,832,152 —
1830 = 254,007 — — = 1,778,049 —
1831 = 246,410 — — = 1,724,870 —

Dazu kann noch gerechnet werden die Ausfuhr an verfertigten Sattlerwaaren, welche nach dem nördlichen und mittleren Europa vorzugsweise geht.
1828 = 88,435 ℔ St. = 619,045 Th.
1829 = 89,206 — — = 624,442 —
1830 = 82,996 — — = 580,972 —
1831 = 61,312 — — = 429,184 —

Die Zubereitung des Pelzwerks ist nur ausschliesslich für den inländischen Verbrauch bestimmt; sie bedarf einer beträchtlichen jährlichen Einfuhr an Rauchwaaren und Fellen:
1828 = 314,094 ℔ St. = 2,198,658 Th.
1829 = 410,696 — — = 2,874,872 —
1830 = 389,910 — — = 2,729,370 —

h) Die Seife-, Talg- und Wachs-Fabriken. Die grossen Seife-Fabriken sind vorzugsweise in den Hauptstädten des Reichs angelegt, in London die älteste um das Jahr 1524. Das rohe Material dazu, sowie zu den Lichtern, wird zum grossen Theil noch aus dem Auslande, namentlich aus den Ostseehäfen eingeführt. Die Einfuhr betrug
1828 noch 1,249,801 ℔ St. = 8,748,607 Th.
1829 — 1,029,126 — — = 7,203,882 —
1830 — 1,145,499 — — = 8,018,493 —

Dazu kömmt noch eine jährliche Einfuhr von Palmöl im durchschnittlichen Werthe voo 150,000 ℔ St. (1,050,000 Th.) Die Fabrikation der Seife lässt sich nach ihrem gesammten Umfange bequem in ihrer Ab- und Zunahme aus den Acciselisten übersehen, da eine sehr bedeutende Abgabe von 28 Sh. (9⅓ Th.) für den Centr. harte Seife (40 Procent weniger für die weiche) an den Staat entrichtet werden muss. Sie gewährte allein in Grossbritannien

	harte ℔ Gew.	weiche ℔ Gew.	Accise ℔ St.
1825 für	100,261,353 —	9,297,485 —	1,285,710 —
1826 —	102,623,165 —	8,910,504 —	1,347,762 —
1827 —	96,859,694 —	7,278,446 —	1,263,818 —
1828 —	104,372,807 —	9,646,477 —	1,374,999 —
1829 —	108,110,198 —	10,024,665 —	1,425,517 —
1830 —	103,041,961 —	9,068,918 —	1,354,152 —
1831 —	117,324,230 —	10,209,519 —	1,513,150 —
zusamm. in 7 J.	732,593,408 ℔ G.	64,436,014 ℔ G.	9,565,108 ℔ St.
Es war also nach dem j. Durchsch.	104,656,201 —	9,205,145 —	1,366,444 —

Die Seifefabrikation beträgt daher jährlich über 113,860,000 ℔ Gew. und die Accise Einnahme davon jährlich 9,565,108 Th., wovon aber etwa 16 Procent Verwaltungskosten abgezogen werden müssen, also immer einen Nettoertrag dieser Steuer allein von mehr als 8,000,000 Th. Der Gesammtwerth der jährlich verfertigten Seife beträgt 3,000,000 ℔ St. Auf 4,000,000 ℔ St. wird die Fabrikation der Lichte geschätzt, wobei aber noch die jährliche Einfuhr von Wachs gegen 45,000 bis 50,000 ℔ St. (350,000 Th.) Werth in Anschlag zu bringen ist. An Talglichten werden in Grossbritannien 112,000,000 ℔ Gew., an Wachslichten gegen 1,000,000 ℔ Gew. jährlich verbraucht. Die Ausfuhr dieses Zweiges der Britischen Industrie ist verhältnissmässig nicht sehr gross und beträgt noch kein Zwanzigtheil der Fabrikate: sie geht vorzugsweise nach dem Britischen Nordamerika, nach Westindien und Brasilien. Sie war 1828 = 227,696 ℔ St. = 1,593,872 Th.

1829	= 226,206	— —	= 1,583,412 —
1830	= 192,739	— —	= 1,349,173 —
1831	= 236,499	— —	= 1,655,493 —

i) **Papiermühlen u. a. Mahlwerke.** Noch im siebzehnten Jahrhunderte bezog Grossbritannien den grössten Theil seines Pa-

pierbedarfs von dem Continente, namentlich aus Frankreich. Erst nach der Aufhebung des Edicts von Nantes wurden 1686—89 die Englischen Papiermühlen durch Französische Colonisten sehr angemessen verbessert, so dass schon 1690 viel bessere Fabrikate geliefert wurden *). Dennoch bezog England dreissig Jahre später (1721) erst 300,000 Ries Papier, oder den dritten Theil seines jährlichen Verbrauchs aus seinen eigenen Mühlen. Sechszig Jahre darauf war Grossbritannien bereits im Stande seinen eigenen Bedürfnissen zu genügen, und die Papier-Fabrication lieferte jährlich an Waaren für 780,000 ℔ St. (5,460,000 Th.) Werth. Seit dieser Zeit stieg jährlich der Verbrauch an Papier aber auch die eigene Verfertigung, und es begann sofort eine Ausfuhr, die mehr als den zwanzigsten Theil der Fabrikate ausmacht. Colquhoun schlägt indess für das Jahr 1812 zu hoch den Werth derselben auf 2,000,000 ℔ St. (14,000,000 Th.) an: denn selbst gegenwärtig steigt der durchschnittliche Werth jährlich nicht über 1,300,000 ℔ St. (9,100,000 Th.) Die vorzüglichsten Papiermühlen sind im Fürstenthum Wales, das sich wegen seiner Localverhältnisse ganz besonders dazu eignet. In England und Wales zusammen sind 700 Papiermühlen, in Schottland 70 bis 80, in Irland 50, also zusammen gegen 830, welche etwa 27,000 Arbeiter ununterbrochen beschäftigen. Die Papierfabrication lässst sich bei der bedeutenden Accise-Abgabe vom Papier, 14—28 Sh. (4⅔ bis 9⅓ Th.) vom Centr. sehr genau übersehen.

Es wurden im Jahre

1830	57,420,023	Buch Pap. verfertigt; dav. Abgabe	728,865 ℔ St.
1831	61,275,105	— — — — —	679,800 —
1832	63,909,109	— — — — —	711,623 —
1833	67,397,868	— — — — —	752,274 —

Ausserdem noch 30,000 Centr. Pappdeckel jährlich. Also verbleibt im Durchschnitt eine jährliche Fabrikation von 64,000,000 Buch Papier, 30,000 Centr. Pappe und eine Papier-Accise von 720,000 ℔ St. (5,040,000 Th.) Die Ausfuhr, so unbedeutend sie nach dem Werthbetrage ist, (doch wird von ihr natürlich der Rückzoll gewährt, der ungefähr 40 Procent der Papierpreise in England aus-

*) Vergl. über die Englischen Papiermühlen das Berliner Magazin für die Literat. des Ausl. Jan. 1835, S. 32; Macculloch a. a. O. II. 464—69.

macht) geht nach allen Theilen Europas und Amerikas; selbst Frankreich bezieht jetzt für seine grossen Kupferstiche Papiere aus England. Sie betrug jährlich in den letzten Zeiten über 100,000 £ St. (700,000 Th.) und war in den Ausfuhrlisten unter dem allgemeinen Titel Schreibmaterialien mitbegriffen. —

Die Oel-Mahlwerke arbeiten unmittelbar nur für den inländischen Verbrauch und liefern höchstens das Oel als Substanz für anderweitige Fabrikate. Obgleich nun der Anbau der Oelgewächse in England und Irland nicht unbeträchtlich ist, so bedarf es doch noch einer jährlichen Einfuhr für 300,000 £ St. (2,100,000 Th.) an Lein- und Rapssaat: denn es wurden eingeführt

	1828	1829	1830	1831
an Leinsaat	259,669 £ St.	221,160 £ St.	223,737 £ St.	265,035 £ St.
an Rapssaat	65,763 —	55,399 —	48,864 —	67,069 —
zusammen	325,432 —	276,559 —	272,601 —	332,104 —

Von dieser Einfuhr an Leinsaat liefert Russland $\frac{3}{4}$, Preussen und die Niederlande $\frac{1}{8}$, der Rest kömmt aus Italien, Aegypten und Nordamerika. Die Rapssaat wird grössentheils aus Norddeutschland und den Niederlanden eingeführt.

k) Tabacks-Fabriken. Der Gebrauch des Rauch-Tabacks, wenn auch schon in den letzten Jahren der Königin Elisabeth bekannt, wurde doch erst unter Jacob I. seit der ersten festen Niederlassung in Virginien 1607 allgemeiner. Anfänglich blieb der Tabackshandel ein Vorrecht der Krone, aber beim Beginn des Bürgerkriegs unter Carl I. wurde er völlig frei gegeben und ein Einfuhrzoll auf den aus Amerika eingebrachten Taback gelegt. Der Anbau des Tabacks in Grossbritannien und Irland wurde bereits während der Republik 1652 untersagt, und dies Verbot blieb auch nach der Restauration der Stuarts in Kraft erhalten. Der Verbrauch an Taback stieg alljährlich, und wenn das Rauchen auch seit 1776 bei den höheren Classen in Abnahme kam, so wurde derselbe in Rücksicht der verbrauchten Quantität durch das erst seit dieser Zeit überhand nehmende Schnupfen des Tabacks völlig ersetzt. Daher wurden bereits 1773 über 8,000,000 £ Taback in Grossbritannien und Irland verbraucht, die ausschliesslich aus Virginien und Maryland eingeführt wurden und dem Staate damals an Eingangszoll über 400,000 £ St. (2,800,000

Th.) brachten. Seit dieser Zeit stieg der Verbrauch jährlich; er stand für Grossbritannien 1789 *) auf 8,152,185 ℔ und ausserdem für Irland auf 2,765,441 ℔ Gewicht; 1800 für jenes durchschnittlich auf 11,000,000 ℔, für dieses auf 6,000,000 ℔ Gew. Nun wurde aber die Tabackssteuer erhöht und die früher für Irland geringere der Englischen fast gleichgestellt. Dies erzeugte einen ausserordentlichen Schleichhandel in Taback an der Irländischen Küste, so dass ungerechnet der jährlichen starken Zunahme der Bevölkerung nur ⅓ des früheren Betrags zur amtlichen Versteuerung kamen, wie selbst nur noch

1826 für Irland 4,041,172 ℔ Gew.
1827 für Irland 4,013,915 ℔ Gew.

die davon zu erlegenden Zoll- und Accise-Gefälle gewährten im Reinertrag 1826 603,038 ℔ St. = 4,221,266 Th.
1827 595,683 ℔ St. = 4,169,781 Th.

Aber auch für Grossbritannien nahm nicht verhältnismässig mit der Bevölkerung die Einfuhr an Taback zu, und seit einer neuen Steigerung der Accise im Jahre 1812, wo sie bereits 15,043,533 ℔ Gew. betragen hatte, sank sie entschieden, wohl unzweifelhaft auch hier auf Veranlassung des Schleichhandels auf 12,000,000 und 13,000,000 ℔ Gew., und hob sich nicht mehr über 14,540,368 ℔ Gew., wie sie 1828 stand, und damals an Zoll- und Accise-Gefällen dem Staate 2,198,143 ℔ St. (15,387,001 Th.) Reinertrag brachte. Für Grossbritannien und Irland zusammen wurden eingeführt:

		versteuert mit	
1830	19,406,402 ℔ Gew. **)	2,938,051 ℔ St.	= 20,566,357 Th.
1831	19,533,840 —	2,960,325 —	= 20,722,275 —
1832	20,313,615 —	3,090,270 —	= 21,631,890 —

Die Ausfuhr des in Englischen Fabriken zubereiteten Tabacks ist von geringem Belange, sie betrug 1828 = 14,982 ℔ St.;

---

*) Die genauen Angaben von Jahr zu Jahr (1789—1828), sowohl in Rücksicht der Einfuhr für Grossbritannien und Irland, als auch für den Steuerbetrag beider Reiche liefert Macculloch a. a. O. II., S. 807—9.

**) Davon waren nur fabricirter Rauchtaback 104,398 ℔, Schnupftaback 172 ℔; der übrige Taback wurde erst in den Englischen Fabriken bereitet; 1831 wurden 114,900 ℔ und 1832 = 148,751 ℔ fabricirter Taback eingeführt. Vergl. Year-Book of general information for 1834, pag. 157 und 170.

1829 = 18,416 ℔ St.; 1830 = 15,877 ℔ St., also im jährlichen Durchschnitte zwischen 105,000 und 126,000 Th. —

l) Grössere Gewerbe im Sieden, Brennen, Brauen. Die Zucker-Raffinerien Grossbritanniens gehören erst in das achtzehnte Jahrhundert, da der Verkauf an Zucker in England bis auf die Regierung der Stuarts sehr spärlich war und nur bei den Reichen stattfand. Selbst im Jahre 1700 bestand noch die ganze Zuckereinfuhr in den Britischen Häfen in 220,000 Centr. In den darauf folgenden 50 Jahren hatte sie sich bereits bis auf das Fünffache vermehrt, 1754 = 1,193,200 Centr. seit dieser Zeit ist die Vermehrung derselben nur in dem angemessenen Verhältnisse mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes der Nation geblieben, während die Zoll- und Accise-Gefälle von $\frac{1}{6}$ ℔ St. von dem Centr. Zucker (der jedoch in den Britischen Colonien gewonnen sein muss) auf den siebenfachen Betrag $1\frac{1}{5}$ ℔ St. gesteigert und vor 1830 noch höher gewesen sind. Der meiste Zucker wird nach Grossbritannien aus Westindien bezogen; über $\frac{4}{5}$ des Betrags, erst in den neuesten Zeiten seit 1820 hat sich die Zufuhr aus der Mauritius Insel ($\frac{3}{10}$ des Betrags) und aus Ostindien ($\frac{1}{10}$ des Betrags) vermehrt. Es wird aber in den Britischen Zucker-Raffinerien mehr Zucker als für den inländischen Verbrauch gesotten, und nicht sehr viel über $\frac{3}{5}$, selten gegen $\frac{3}{4}$ der jährlichen Einfuhr wird im Lande consumirt. Die jährliche Einfuhr hat in den letzten 25 Jahren durchschnittlich gegen 4,500,000 Centr. betragen. Davon sind jährlich im Lande verbraucht von 2,504,507 Centr. (Minimum 1809) bis 3,495,709 Centr. (Maximum im Jahre 1829), etwa 500,000 Centr. als raffinirt ausgeführt, der Rest ist als roher Zucker weiter versandt. Die jährliche Steuereinnahme hat in dieser Zeit zwischen 3,273,000 ℔ St. und 4,500,000 ℔ St. betragen, 1829 = 4,452,794 ℔ St. = 31,169,558 Th., welches aber als Nettobetrag nach Abzug der für ausgeführten raffinirten Zucker zurückbezahlten Zollgefälle zu betrachten ist. Die Einfuhr an Zucker in den letzten Jahren betrug:

Jahren betrug:		I. Lande consum.		Zollgef.	
1830 = 4,754,930	Cntr.	3,722,044	Cntr.	4,767,342	℔ St.
1831 = 5,366,262	—	3,624,597	—	4,807,472	—
1832 = 4,867,785	—	3,725,751	—	4,648,990	—
in 3 Jahren 14,988,977	—	11,072,302	—	14,223,804	—
u. durchschnitt. 4,996,325$\frac{2}{3}$	—	3,690,797$\frac{1}{3}$	—	4,741,268	—

Also der jährliche Verbrauch an Zucker giebt nach der heutigen Bevölkerung des Reichs durchschnittlich auf den Kopf gegen 15 ℔ Zucker und eine Steuereinnahme von 33,188,876 Thl. — Die Ausfuhr an raffinirtem Zucker betrug

1828	963,431	℔ St.	für	421,750	Cntr.
1829	1,038,538	—	—	456,844	—
1830	1.184,838	—	—	607,580	—
1831	1,238,919	—	—	581,836	—
1832	1,544,300	—	—	774,939	—
in 5 Jahren	5,970,026	℔ St.	für	2,842,949	Cntr.

und durchschnittlich im Jahre eine Ausfuhr von 568,589 Cntr. raffinirtem Zucker für 1,194,005 ℔ St. = 8,358,035 Thl.

Unter den Bierbrauereien *), welche dies Gewerbe im Grossen betreiben, wurden 1829 in London 84 **), im übrigen England und Wales 1442, in Schottland 168, zusammen 1694 gezählt. Kleinere Brauereien fanden sich in London 85, im übrigen England und Wales 1184, in Schottland 26, also zusammen 1295. Im Jahre 1832 waren überhaupt Brauereien in London 108, im übrigen England und Wales 1645, in Schottland 216, in Irland die gleiche Zahl 216, zusammen 2885. Ausserdem gab es in England 1829 45,981 Bierwirthe, von denen 23,287 ihr Bier selbst brauten, 1832 46,405 Bierwirthe, von denen 24,271 zugleich brauten, in London 1829 4464 und 1832 = 4391 Bierwirthe, von welchen aber nur 22 auch zugleich Bierbrauer waren; endlich in Schottland 1829 17,713 und 1832 = 17,070 Bierwirthe, von welchen 318 ihr Bier selbst brauten. In den sechs Jahren 1825—30 sind durchschnittlich des Jahres 32,404,717 Bushels Malz in England, Wales, Schottland und Irland gedarrt worden, das Bushel Malz zu 8 Gallons oder 32 Pr. Quart im Werth von 8 Sh., giebt einen Betrag von 13,361,887 ℔ St. = 93,533,209 Thl. Daraus wurden 1826 8,242,510 Barrels stark Bier und 1,806,072 Barrels Tafelbier bereitet, wobei der Gewinn der Brauer und Schenker auf 35 Procent zusammen genommen, alljährlich nur durch die Be-

*) Ein sehr beachtenswerther Artikel ist über das Bier geliefert bei Macculloch a. a. O. I. S. 207—16. Vergl. Yearbook S. 177—78.

**) Von diesen lieferten 1824 11 Bierbrauer 1,533,557 Barrels Porter (1 Barrel = 36 Gallons = 144 Berl. Quart.), darunter die Brauerei Barclay allein 357,440 Barrels.

reitung und der Verkauf des Biers über 3,500,000 ℔ St. (24,500,000 Thl.) gewonnen wurden. Die Malzsteuer betrug in dieser Zeit
zwischen 4,380,370 ℔ St. = 30,662,590 Thl.
und 3,798,891 — = 26,592,237 —

In dem Jahre 1833 wurden 40,675,890 Bushel Malz gedarrt, welche einen Werth von 16,030,306 ℔ St. (111,212,122 Thl. hatten, und wovon eine Steuer von 4,923,064 ℔ St. (34,461,518 Thl.) entrichtet werden musste. Die Gerste nimmt beim Malzen etwa zu 8 Procent; es waren also zu diesem Malz nöthig 36,500,000 Bushel Gerste, welche a 4 Sh. 7,633,000 ℔ St. (53.431,000 Thl.) kosteten. Im Jahre 1834 war der Verbrauch an Bier noch stärker, da bei gleicher Besteuerung die Malzsteuer 5,133,574 ℔ St. (35,935,018 Thl.) einbrachte; 1832 war sie 4,825,150 ℔ St. (33,776,050) gewesen, also in den drei letzten Jahren durchschnittlich über 4,950,000 ℔ St. oder 34,650,000 Thl.

Die Ausfuhr an Bier und Ale ist kaum auf ein Sechszigtheil des jährlichen Fabricats anzuschlagen,

1828	für	212,391 ℔ St.	= 1,486,737	Thl.
1829	—	239,269 —	= 1,674,883	—
1830	—	241,417 —	= 1,689,919	—
1831	—	161,768 —	= 1,132,376	—

zusammen in 4 Jahren 854,845 ℔ St. = 5,983,915 Thl.,
oder durchschnittlich für 213,711 ℔ St. = 1,495,979 Thl.

Die Branntweinbrennereien sind über den ganzen Umfang der vereinigten Königreiche zerstreut, vorzugsweise aber im Verhältnisse zur Bevölkerung in Irland und Schottland, während in England noch eine sehr beträchtliche Masse eingeführter Französischen Brantweine getrunken, und der Verbrauch an Bier bei weitem stärker ist als dort. Denn im Jahre 1832 wurden

in England u. Wales	3,788,068 G.	= 15,152,272 B. Q.
in Schottland . .	9,979,038 —	= 39,916,152 — —
in Irland . . .	9,260,920 —	= 37,043,680 — — Brentw. verf.*)

zusammen 23,028,026 G. = 92,112,104 B. Q. Die Consumtionssteuer für denselben betrug 4,975,445 ℔ St. = 34,828,115 Thl. und ist in den drei vorhergegangenen Jahren noch beträchtlicher

*) Vergl. die Tabellen im Year-Book von 1834, bei Macculloch a. a. O. Bd. I. S. 250—54 und bei Pebrer, Taxation, revenue S. 539. — Die Gallons sind hier = 4 Berliner Quart gestellt.

gewesen 1829 = 5,185,574 ℔ St. = 36,299,018 Thl.
1830 = 5,195,125 — = 36,365,875 —
1831 = 5,163,178 — = 36,142,246 —

Die Einfuhr ausländischen Branntweins beträgt gegenwärtig im jährlichen Durchschnitte 1,300,000 Gallons, wovon aber auf Irland höchstens $\frac{1}{150}$ des Betrags (7000 bis 7500 Gallons) kömmt. Sie war

	Gallons	Berl. Quart	Zoll
im Jahre 1828	1,335,485 G. =	5,341,940 B. Q.	1,499,423 ℔ St.
1829	1,309,979 — =	5,239,916 —	1,470,452 —
1830	1,285,967 — =	5,143,868 —	1,443,018 —
1831	1,258,999 — =	5,035,996 —	1,416,374 —
1832	1,633,637 — =	6,534,548 —	1,807,842 —
in 5 Jahren	6,824,067 G. =	27,296,268 B. Q.	7,637,109 ℔ St.
u. durchschnittlich	1,364,813 — =	5,459,256 —	1,527,422 —

Also ist der jährliche Gesammtverbrauch an Branntwein in Grossbritannien und Irland über 24,300,000 Gallons oder gegen 100,000,000 Berl.Quart. und die Staats-Casse bezieht jetzt allein aus diesem Getränke an Consumtionssteuer und Eingangszoll im jährlichen Durchschnitte über 6,500,000 ℔ St. oder 45,500,000 Thl., fast soviel als die gesammten Einnahmen des Preussischen Staates betragen. Und dabei bleiben doch mindestens jährlich über 1,000,000 Gall. heimlich verfertigter Branntwein der Besteuerung entzogen. — Die Bereitung von Cyder und anderem Obstwein ist nur unbeträchtlich.

m) Unter den übrigen bedeutenderen Gewerben, welche vorzugsweise in England mit namhaftem Erfolge betrieben werden, oder sogar einen beträchtlichen Absatz im Ausland sich erworben haben, nennen wir zuerst den Schiffbau. Es sind jährlich bei demselben gegen 30,000 Arbeiter beschäftigt, und die von demselben verfertigten Schiffe haben einen Werth von 4,000,000 bis 5,000,000 ℔ St. (gegen 35,000,000 Thl.). Es wurden nach officiellen Berichten in den Britischen Häfen erbaut

vom 5. Jan.	$18\frac{25}{26}$	1719 Schiffe	v. 266,636	Tonnen Last
— —	$18\frac{26}{27}$	1285 —	— 144,812	— — —
— —	$18\frac{27}{28}$	1474 —	— 166,896	— — —
— —	$18\frac{28}{29}$	1221 —	— 140,913	— — —
— —	$18\frac{29}{30}$	1140 —	— 116,872	— — —
— —	$18\frac{30}{31}$	1039 —	— 103,031	— — —
— —	$18\frac{31}{32}$	792 —	— 95,766	— — —

Die Hutfabriken haben einen bedeutenden jährlichen Absatz nach Amerika und den übrigen Britischen Colonien, 1828 für 175,293 ℔ St., 1829 für 196,906 ℔ St., 1830 für 188,902 ℔ St., 1831 für 170,188 ℔ St., also durchschnittlich für 185,000 ℔ St. oder 1,295,000 Thl. Die chemischen Fabriken, welche Malerfarben bereiten, haben darin einen beträchtlichen Absatz nach ganz Europa, 1828 für 124,983 ℔ St., 1829 für 138,005 ℔ St., 1830 für 130,821 ℔ St., 1831 für 102,065 ℔ St., also durchschnittlich jährlich für 120,000 ℔ St. oder 840,000 Thl. — Die Fabriken für musikalische Instrumente haben durchschnittlich eine jährliche Ausfuhr von 60,000 ℔ St. (420,000 Thl.); die Fabriken von optischen und mathematischen Instrumenten, wenn sie auch nicht mehr ausschliesslich den ersten Ruf besitzen, sondern den Deutschen einen gleichen Rang einräumen müssen, haben doch noch einen jährlichen Absatz ins Ausland von 26,000 ℔ St. (182,000 Thl.). — Die jährliche Ausfuhr an Büchern, vorzugsweise nach den Nordamerikanisshen Freistaaten beträgt durchschnittlich 110,000 ℔ St. (770,000 Thl.). Aber der gesammte Ertrag der Gewerbe der Buchdruckerei, des Buchhandels, des Kupferstich- und Stahlstich-Handels, der physikalischen und mathematischen Instrumente wird jährlich in der Gegenwart auf 3,000,000 ℔ St. (21,000,000 Th.) berechnet, so dass also doch nicht viel über ein Zwanzigtheil davon ins Ausland übergeht, wenn gleich freilich dagegen die Einfuhr der gleichen Gegenstände aus dem Auslande, auch bei der heutigen regeren Theilnahme für die geistige Cultur des Auslandes, fast wie Null zu betrachten ist.

Fassen wir nun am Schlusse dieser Uebersicht über die technische Cultur der Britischen Reiche noch ein Gesammt-Resultat, und stellen dasselbe in Vergleichung mit der obigen Angabe (S. 437) von dem Gesammtwerthe, so erhalten wir nach Abzug des Werthes der rohen Producte, gleichviel ob sie in Grossbritannien erzeugt, oder durch den Handel angeführt sind, einen Totalwerth für die Fabrication der industriellen Erzeugnisse von 143,000,000 ℔ St. (1001,000,000 Th.) wovon noch nicht ein volles Viertel 32,500,000 ℔ St. (227,500,000 Th.), nach dem Auslande versandt, also von diesem bezahlt, dagegen über drei Viertel 110,500,000 ℔ St. (773,500,000 Th.) im Inlande selbst verbraucht werden. —

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels.

Ausser den schon öfters angeführten Werken von Dupin, Macculloch, Pebrer sind für diesen §. desonders beachtenswerthe Hülfsmittel: Cesar Moreau, Uebersicht des Britischen Handels nach allen Ländern der Welt, übersetzt von Eisenbach in 4 gr. Bl. fol. 1826 Tübing. besteht aus den vollständigen Zahlenlisten, welche als Schlussresultate der einzelnen Jahre das Englische Parlament seit 1697—1822 für den Handel mit jedem einzelnen Staate Europas und der übrigen Erdtheile besitzt. — *Exposition of our commercial-System 1793—823, London* 1823 *8vo.* — *Roper on the commercial-System of Great-Britain, London* 1823. — *G. Browning the domestic and financial condition of Great-Britain, London* 1834 *8vo.* — Die *Finance-Accounts* aus den letzten Jahren, welche unter die Mitglieder des Parlaments vertheilt wurden.

Grossbritannien wie Irland, schon durch die Natur für den Handel am vollständigsten unter allen Ländern Europas ausgestattet, wie dies der überaus grosse Reichthum an tiefen nud geräumigen Häfen erweist, sind seit der Regierung der staatsklugen Elisabeth durch den Handel erst zur Seemacht emporgehoben, und dann wiederum durch die Seemacht seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu einem so entschiedenen Uebergewichte in dem Handel über alle Völker der Erde gelangt, dass von diesem Staate mit vollem Rechte behauptet werden kann, er besitze einen Welthandel. Wie die Englischen und Irischen Küsten im Gegensatze der benachbarten Französischen und Niederländischen dazu geholfen, wie die Zeiten des Nordamerikanischen Freiheitskriegs und der Französischen Revolution darauf eingewirkt, ist bereits oben umständlicher angedeutet. Hier sind nun besonders die Ergebnisse für den Handelsverkehr genauer zu erläutern.

Aber durch diese grossartigste Handelsherrschaft ist den

Nebenbuhlern derselben doch der Weg gebahnt worden, nach ähnlicher Ausbreitung des Völkerverkehrs anzustreben: und daher sind seit den beiden Pariser-Friedensschlüssen und dem dazwischen liegenden Frieden zu Gent zwischen Grossbritannien und den Nordamerikanischen Freistaaten 1814 die Nordamerikaner und demnächst die Franzosen und Holländer, die Hanseaten und Russen in ihren Handelsbeziehungen gleichfalls zu einem weit grösseren Umfange nach allen Erdtheilen hin gekommen. Nichts destoweniger ist der Britische Handel in Europa im Allgemeinen auch jetzt noch im Steigen begriffen; mit Nordamerika hat er seit 1814 mehr als seinen vormaligen Höhezustand erreicht, und in Bezug auf Südamerika, Westindien, Afrika, Süd- und Ost-Asien geht er jährlich einer volleren Blüthe entgegen.

Der Britische Handel ist aber in jedem Theile des commerciellen Verkehrs ausgezeichnet, jedoch am ausgedehntesten als Fabrikaten- und Colonialwaaren-Handel, wiewohl auch der Speditionshandel zu einem ausserordentlichen Umsatz emporgestiegen ist. Jeder Zweig des Handels wird von der Regierung in Schutz genommen, und kein anderer Europäischer Staat hat seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die politischen Zustände so vortheilhaft für den Handel seines Volks zu nutzen gewusst, als der Englische theils durch Beschränkungen, theils durch politische Verträge aller Art. Von dem unberechenbarsten Einflusse für ihre Zeit war die bekannte Schiffahrtsacte, welche das Englische Parlament in der Zeit der Republik am 9. October 1651 gab, und die nicht allein den Britischen Handel rasch emporheben, sondern auch zugleich dem Seehandel der Holländer, der damals die ausgedehntesten Speditionsgeschäfte in allen Erdtheilen machte, die empfindlichste Einbusse zuziehen sollte. Bei dem grossen Vortheile, den diese Acte damals den Engländern gewährte, wurde sie dauernd in dem Handel mit allen Völkern beibehalten: denn sie verstattete den Transito-, Speditions- und Colonialhandel nach Grossbritannien und Irland und den Colonien derselben nur in solchen Schiffen, die in diesen Reichen gebaut waren, oder Britischen Eigenthümern zugehörten und überdies von Britischen Schiffs-Capitainen befehligt und zum grössten Theile mit Britischen Seeleuten bemannt waren. Ausserdem durften nur Producte des Landes in Schiffen, die demselben Lande zugehörten, in Britische Häfen eingeführt werden: diese Bestimmung traf beson-

ders hart die an eigenen Producten armen Holländer, die aber dennoch durch Rhederei und Speditionshandel damals in allen besuchten Häfen Europas die bedeutendste Geschäfte machten. Inzwischen konnten die Vortheile eines für bestimmte Zeitumstände berechneten Schiffahrtsgesetzes allseitig sich nicht immer geltend machen, und mussten im Verlauf der Zeit widrige Stockungen in den Handelsbeziehungen mit einigen Völkern hervorbringen, deren Producte und Fabrikate für Grossbritannien unentbehrlich waren. Daher wurden unter dem Ministerium Robert Walpole seit 1735 von Seiten des Staates Waarenhäuser (Warehouses) zur Niederlegung ausländischer Waaren unter königlichem Verschluss errichtet, die in fremden Schiffen entweder zugeführt, oder auch in Nationalschiffen, wenn ein Einfuhrverbot oder ein zu hoher Zoll auf diese Waaren in Grossbritannien gestellt war, eingebracht werden konnten. Aus diesen Waarenhäusern durften alle aus den Britischen Häfen abseegelnde Schiffe daselbst niedergelegte Waaren mitnehmen und nach irgend einem anderen Lande weiter verführen. Alle übrige Beschränkungen der Navigationsacte blieben jedoch über hundert und siebenzig Jahre aufrecht erhalten, und erst seit 1822 wurden zwischen Grossbritannien und einigen diesem Reiche näher stehenden Staaten besondere Verträge abgeschlossen, welche vorzugsweise folgende Bestimmung festsetzten: dass von diesen Völkern auf Nationalschiffen eigene Producte und bei denselben gelandete rohe Producte des Auslandes in das Britische Reich eingeführt werden dürften, wenn sie gleiche Rechte in allen ihren Häfen den Britischen Schiffen einräumten. Gleichzeitig wurden auch bei dem überaus stark betriebenen Schleichhandel nach den Britischen Colonien einige Erleichterungen für den directen Handel mit denselben zugestanden. Denn es wurde den Westindischen, sowie allen übrigen Amerikanischen Colonien ein selbständiger Handel mit den Staaten Amerikas und Europas zugestanden, insofern dadurch nicht die Rechte der Ostindischen Compagnie angetastet wurden. Dies gewährte einen sehr bedeutenden Vortheil für die Britische Zolleinnahme und verminderte zugleich die Verwaltungskosten der Colonien, da doch in der That der Schleichhandel zwischen denselben und den Nordamerikanischen Freistaaten bei der dafür keinesweges ausreichenden Englischen Besatzung der Britischen Colonien nicht verwehrt werden konnte.

Der Umsatz des Gesammtverkehrs für alle Beziehungen

des bürgerlichen Lebens ist gegenwärtig (1832) auf 424,500,000 ℔ St. (2,971,500,000 Thl.) zu berechnen und wird von Pebrer *) sogar noch um 20 Procent höher auf 514,823,059 ℔ St. gestell. Der innere Verkehr ist indess nach dem Werthbetrage, wie in jedem Staate, auch hier bei weitem bedeutender als der auswärtige und übersteigt denselben fast um das Fünffache: denn jener setzte eine Summe von 350,000,000 ℔ St. = 2,450,000,000 Thl. in Bewegung, dieser nur 74,500,000 ℔ St. = 521,500,000 Thl., wenn wir alle dabei vorkommende Geschäfte zusammenrechnen. Der innere Verkehr ist durch vielfache Märkte, durch die trefflichen Chausseen, Eisenstrassen und Canäle, durch das äusserst zweckmässig eingerichtete Postenwesen, durch den ausgebreiteten Küstenhandel und die dabei verwandten Dampfböte, welche schon 1823 165 an der Zahl in der Grösse von 20 bis 510 Tonnen-Last, 1829 aber für England 341, für Schottland 75, für Irland 26, zusammen 343 von 31,355 Tonnen-Last ununterbrochen beschäftigt waren, endlich vermöge des Britischen Associationsgeistes durch die erleichterten Zahlungsmittel und den verstärkten Geldumlauf auf eine bewundernswerthe Weise unterstützt. Der Geldumlauf schliesst sich gegenwärtig vorzugsweise an die Geschäfte der Banken. Unter diesen nimmt die erste Stelle die königliche 1694 zu London errichtete Bank **) ein, welche durch die grossen Capitalien, die von den Actienbesitzern wirklich baar eingelegt sind, garantirt wird. Ihr neuestes Privilegium ist vom Juni 1833 und reicht auf 21 Jahre, kann aber bedingungsweise von der Regierung auch nach 10 Jahren gekündigt werden.

Das gesammte Capital, von welchem die Actien-Eigenthümer ihre Dividenden erhalten, wurde in den Jahren 1694—1781

eingezahlt mit	11,642,400 ℔ St.	=	81,496,800 Thl.
dazu kam 1806	2,910,600 —	=	20,374,200 „ —
zusammen	14,553,000 ℔ St.	=	101.871,000 Thl.

Darauf circulirten Banknoten

bis 1800 z. d. durchsch. Betrg. v.	14,000,000 ℔ St.	=	98,000,000 Th.
— 1810 — — — — —	20,000,000 —	=	140,000,000 —

*) Taxation etc. S. 350.

**) Ein sehr ausführlicher und beachtenswerther Aufsatz über das Britische Bankwesen wird von Macculloch a. a. O. I. S. 61—116 geliefert.

— 1817 im Maximum . . . 30,099,908 ℔ St. = 210,699,356 Th.
— 1830 im durchsch. Betrg. v. 21,000,000 — = 147,000,000 —
— 1830 am 26. Aug. . . . 21,934,040 — = 153,544,580 —
— 1832 am 26. Febr. . . . 21,914,320 — = 153,400,240 —

Von diesen Banknoten und Bankanweisungen ist aber höchstens gegenwärtig ein Sechszigtheil unter dem Betrage von 5 ℔ St. (35 Thl.). Nächst dieser Bank ist die grösste die königliche Irische, welche zu Dublin 1783 mit einem Capital von 300,000 ℔ St. (2,100,000 Thl.) gestiftet wurde, das seit 1821 bis auf 3,000,000 ℔ St. (21,000,000 Thl.) erhöht ist. Diese hat gegenwärtig im durchschnittlichen Betrage 6,000,000 ℔ St. (42,000,000 Thl.) Banknoten im Umlauf, wovon über ein Viertel unter dem Betrage von 5 ℔ St. ausgegeben sind. Ausserdem waren für England und Wales in den Jahren 18$\frac{24}{27}$ durchschnittlich 780 Licenzen zu Privatbanken gegeben, die jährlich neu gelöst werden müssen. Dies war für 156 Häuser geschehen, weil viele derselben an mehr als einem Orte Bankgeschäfte betrieben. Diese hielten zusammen gegen 14,000,000 ℔ St. (98,000,000 Thl.) auf einem mehr oder weniger ausgedehnten Umkreise, der häufig nicht über das Weichbild der Stadt selbst hinausreicht, im Umlauf. Dazu kommen 80 Landbanken in Schottland, unter welchen 31 Gesellschaftsbanken sind, zwei den Namen der Bank von Schottland führen (1695 und 1727 zu Edinburg gestiftet) und die meisten noch Tochterbanken errichtet haben. Ihre gesammten Banknoten betrugen 1820 3,309,082 ℔ St. = 23,163,574 Thl., waren aber zu zwei Drittel von dem Betrage unter 5 ℔ St. Endlich giebt es noch für Irland 34 Privatbanken, die inzwischen nur Geschäfte von sehr mässigem Umfange betreiben; ihre sämmtlichen im Umlaufe befindlichen Banknoten betrugen 1827 1,192,886 ℔ St. = 8,350,202 Thl. — Mithin beläuft sich der gesammte Betrag des in den vereinigten Reichen Grossbritannien und Irland als Banknoten cursirenden Papiergeldes

gegen 46,500,000 ℔ St. = 325,500,000 Thl.

Die gesammte Masse der geprägten Gold-Münzen beträgt

für 1790—1809 21,493,640 ℔ St. *) = 150,455,480 Thl.
— 1810—1829 45,387,423 — = 317,811,951 —
— 1830—1832 6,723,493 — = 47,064,451 —

zusammen 73,604,556 ℔ St. = 515,331,882 Thl.

*) Darunter das Maximum 1798 = 2,967,504 ℔ St.

woron aber höchstens gegenwärtig ¼ noch im Umlauf ist
mit 18,401,139 ₰ St. = 126,807,973 Thl.
An Silbermünzen wurde in der ersten zwanzigjährigen Periode
1790—1809 nur d. ger. S. v. 1,217 ₰ St. = 8,519 Th.
aber 1810—1829 dagegen . . 9,149,411 — = 64,945,877 —
geprägt, davon die stärkste Summe in einem Jahre 1827 = 2,436,298 ₰ St. = 17,054,086 Thl. In den Jahren 1830—32 wurden für 3,150,000 ₰ St. = 22,950,000 Thl. in Silber geprägt. Von diesen Silbermünzen ist der grösste Theil noch im Umlauf, sicher gegen ⅘ des gesammten Betrags, also gegen 9,800,000 ₰ St. (68,600,000 Thl.). Dadurch würde der gesammte Geldumlauf an Banknoten und geprägten Münzen für die vereinigten Reiche im Jahre 1832 gegen 74,800,000 ₰ St. = 523,600,000 Thl. betragen haben *).

Zur Beurtheilung der Lebhaftigkeit, aber auch zugleich der Solidität des inneren Verkehrs, dient eine fortgesetzte Liste der jährlichen Bankerotte der Handeltreibenden **). Betrachten wir nun die letzten funfzehn Jahre in dieser Rücksicht, so finden wir für England und Wales in den sechs Jahren 1820—25 incl. die Anzahl zwischen 1340 und 1592, also dem Sachverhältnisse nach wenig abweichend, für Schottland schon in viel bedeutenderen Schwankungen zwischen 90 und 208. Darauf kam das in der Handelswelt durch die unmässigsten Speculationen und ein dadurch nothwendig bedingtes Unglück Epoche machende Jahr 1826, welches allein über England und Wales 7416, über Schottland 648 Bankerotte herbeizog. Nach diesem Jahre trat aber sofort wieder der frühere Zustand ein, denn 1830 war die Zahl der Bankerotte für England und Wales nur 1549, für Schottland 161, es blieb so mit 10 Procent Zunahme oder Abnahme in den folgenden drei Jahren, und nur 1834 wurde eine merkwürdig geringe Zahl dargeboten, denn nach einer Aeusserung des Kanzlers der Schatzkammer im August 1835 sollen in dem ganzen Jahre 1834 in England und Wales nicht über 700 Bankerotte öffentlich angezeigt sein.

---

*) Demnach erscheint es wohl als stark übertrieben, wenn in diesem Jahre in den Parlaments-Debatten behauptet wurde, dass zu London an den Wochentagen im Durchschnitt täglich für 8,000,000 ₰ St. (56,000,000 Thl.) Rechnungen realisirt würden.

**) Sie ist in der obenangeführten Uebersicht v. Moreau geliefert.

Der Küstenhandel, welcher nach der Lage der vereinigten Reiche mit der äussersten Lebhaftigkeit betrieben wird, beschäftigte gleich in dem Jahre der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens (1814) 3070 Schiffe, welche 27,370 Fahrten machten, 4,105,500 Tonnen L. (die Tonne = 20 Centner) verluden und damit über 2,000,000 ℔ St. (14,000,000 Thl.) gewannen. Der Küstenhandel hat aber seit diesem Zeitpunkte so überaus stark zugenommen, dass 1833 über 120,000 Fahrten gezählt wurden, welche mehr als 10,000,000 Tonnen L. geladen hatten, und dass der Gewinn bei demselben gegenwärtig fast auf das Doppelte dieses Betrages gestiegen ist, und von Pebrer *) für das Jahr 1832 auf 3,550,000 ℔ St. (24,850,000 Thl.) nach genaueren Angaben berechnet wird. Der Handel zwischen Grossbritannien und Irland gehört seit 1830 in finanzieller Rücksicht auch zum Küstenhandel, wurde aber sonst als ein eigenthümlicher Zweig des Britischen Handels betrachtet, indem er mit dem Verkehre nach den benachbarten Inseln Man, Guernsey, Jersey und Alderney zusammen eine Stelle in den Handelslisten erhielt. Seine beträchtliche Zunahme lässt sich aus dem Durchschnitte der Friedensperioden in den letzten 130 Jahren nach den vorliegenden Handelstabellen **) genau würdigen. Die Einfuhr Grossbritanniens aus Irland sowie aus den genanten Inseln, grösstentheils in Korn, Butter, Schlachtvieh und Leinwand bestehend, betrug

im j. Durchsch. d. J.	1698—1701	487,640 ℔ St.	=	3,413,480 Th.
— — — — —	1749—1755	746,282 —	=	5,223,974 —
— — — — —	1784—1792	2,433,864 —	=	17,037,048 —
— — — — —	1802	3,839,501 —	=	26,876,507 —
— — — — —	1816—1822	5,143,220 —	=	36,002,540 —
— — — — —	1823—1829	5,950,000 —	=	41,650,000 —

Die Ausfuhr Grossbritanniens nach Irland bestand in derselben Zeit vorzugsweise in Manufactur-Waaren und Steinkohlen und hatte einen Werth

im j. Durchsch. d. J.	1698—1701	429,353 ℔ St.	=	3,005,471 Th.
— — — — —	1749—1755	1,353,804 —	=	9,486,628 —
— — — — —	1784—1792	2,251,081 —	=	15,757,567 —

*) A. a. O. Tab. XV. S. 350.

**) Siehe die oben angeführten Tabellen von Moreau und Macculloch a. a. O. I. S. 587—88.

im j. Durchsch. d. J. 1802 3,663,237 ℔ St. = 25,642,659 Th.
— — — — — 1816—1822 4,097,630 — = 28,683,410 —
— — — — — 1823—1829 4,875,000 — = 34,125,000 —

Demnach übersteigt die Ausfuhr aus Irland die Einfuhr, wenn wir die Jahre 1749—55 ausnehmen, anfänglich um 12 Procent, sodann nur um 8 und 6 Procent, endlich aber in der neueren Zeit seit 1816 um mehr als ein Fünftel des Betrags oder 20 Procent. — Die beträchtliche Zunahme des Handels geht aber auch aus allen übrigen Beziehungen des Verkehrs zwischen beiden Ländern hervor *). Im Jahre 1801, also unmittelbar nach der engeren Vereinigung Grossbritanniens mit Irland liefen aus Grossbritannien in

die Irischen Häfen 6,816 Schiffe belad. mit 582,033 Tonnen L.
aber 1831 13,854 — — — — 1,262,221 — —

was also auf eine Vermehrung der Geschäfte um 116 Procent hindeutet. Im Jahre 1801 wurden aus Irland

eingeführt 31,543 Stück Rindvieh und 2,879 Schaafe
dagegen 1825 63,519 — — — — — 72,161 — —

Eben so verhält es sich mit der Getreideausfuhr aus Irland nach Grossbritannien,

sie betrug 1815 insgesammt 821,192 Quart. = 4,311,258 B. Sch.
und 1831 bereits 2,419,613 — = 12,703,126 —

Der auswärtige gesammte Handel fällt für dieses Reich mit dem Seehandel völlig zusammen, und als Maasstab für seine Grösse und sein ungemeines Steigen während des 18. und 19. Jahrhunderts kann uns zuvörderst die Anzahl der officiell als Britisches Eigenthum in den verschiedenen Häfen dieser Reiche bei ihrem Auslaufen einregistrirten Schiffe und ihre Tonnenlast dienen, wenn gleich wir für die früheren Zeiten nur die Tonnenlast, nicht aber die Zahl der Schiffe genau anzugeben vermögen. Die Parlamentsdebatten vom J. 1794 veranlassten die früheren Zollregister bis 1663 darüber zu verfolgen und die Zahlen festzustellen. Wir liefern hier nur die Angaben für die wichtigsten Perioden beim Beginn einer neuen Dynastie, eines grossen Krieges oder nach Beendigung desselben:

Jahr	Schiffe	Tonnenlast	Schiffsmannschaft
1663	(gg) 1,250	95,266	gg 7,800 Köpfe
1688	(gg) 2,500	190,533	15,800 —

*) Vergl. Yearbook for 1834, S. 162.

Jahr	Schiffe	Tonnenlast	Schiffsmannschaft
1702	3,281	261,222	27,160 —
1715	(gg) 5,200	421,431	42,000 —
1741	4,650	384,191	39,000 —
1786 *)	7,500	1,115,024	59,200 —
1804	9,800	1,453,066	96,000 —
1814	8,075	1,209,248	83,793 —
1820	11,285	1,668,060	100,325 —
1825	13,503	2,143,317	123,028 —
1829	13,659	2,184,535	122,185 —
1830	13,548	2,180,042	122,103 —
1832	13,372	2,185,980	122,292 —

Es war mithin in den letzten acht Jahren die Zahl der Schiffe und ihrer Tonnenlast, sowie der dabei beschäftigten Mannschaft nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Aber die Zahl der Schiffe hatte sich in 150 Jahren um das Eilfache vermehrt, ihre Tonnenlast war um das Zwei und Zwanzigfache gesteigert, und die dabei beschäftigte Mannschaft um das Funfzehnfache. Und selbst in den letzten 46 Jahren hatte sich alles mindestens verdoppelt. Doch dies bezieht sich nur auf die Britischen Schiffe, aber ein ganz ähnliches Verhältniss ergiebt sich auch aus den Angaben über die in die Britischen Häfen eingelaufenen und in den Registern verzollten fremden Schiffe.

Im siebzehnten Jahrhunderte betrugen noch die fremden Schiffe die Hälfte der Britischen, da der Tonnengehalt der

1663 ausgelaufenen 47,634 T.
und 1688 — — 95,267 — nach den

Zoll-Listen angegeben ist. Von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ab, namentlich seit 1763, bis zur Französischen Revolution vermindert sich die Zahl der fremden Schiffe ausserordentlich und beträgt durchschnittlich nach dem Tonnengehalte nicht mehr als den eilften Theil, dann aber hebt sie sich rasch und bleibt während des neunzehnten Jahrhunderts im verhältnissmässigen Steigen mit den inländischen Seeschiffen bei dem

*) Die neuen für den grösseren Seehandel gebrauchten Schiffe werden in Rücksicht des Tonnengehalts von dieser Zeit ab immer zu einer umfangsreicheren Tragbarkeit von 100—500 Tonnenlast und darüber gebaut und verlangen deshalb verhältnissmässig weniger Mannschaft. Ueber die Zahlen vergl. Büsching Magazin Bd. VIII, Dohms Material. Bd. II, Dupin, Moreau und Macculloch II. 603—5.

Britischen Seeverkehr, so dass durchschnittlich zwei Siebentheile auf die fremden und fünf Siebentheile auf die inländischen in Britischen Häfen eingelaufenen Schiffe kommen. Jedoch im Vergleiche mit dem Verkehre vor hundert und siebenzig Jahren haben aber auch die fremden Schiffe mehr als das Funfzehnfache des damaligen Betrags überschritten, nemlich

es war.	Jahr	fremde Schiffe		Tonnenl.	Mannsch.
es war.	1766	fremde Schiffe	(?) v.	66,153 Tonnenl.	Mannsch.
—	1786	—	(?) —	121,197 —	
—	1796	—	(?) —	478,356 —	
—	1816	—	3,116 —	379,465 —	25,345 K.
—	1820	—	3,472 —	447,611 —	27,633 —
—	1825	—	6,981 —	959,312 —	52,722 —
—	1829	—	5,218 —	710,303 —	39,342 —
—	1830	—	5,359 —	758,828 —	41,670 —
—	1832	—	4,546 —	639,979 —	35,399 —

Aber die Zahl der den Britischen Häfen eigenthümlich zugehörenden Schiffe ist noch grösser, als die der jährlich in Britischen Häfen einlaufenden inländischen: denn bereits 1824 besassen

	Schiffe	Tonnen L. *)	Sch. Manschaft
England und Wales .	17,422 v.	2,152,968 —	134,060 K.
Schottland	2,958 —	263,536 —	18,775 —
Irland	1,198 —	63,229 —	5,681 —
Man	369 —	9,335 —	2,315 —
Guernsey und Jersey	142 —	15,425 —	1,130 —
die Britischen Colonien	3,775 —	279,643 —	16,859 —
zusammen	25,864 Sch.	2,784,136 T.	178,820 M.

Im Jahre 1829 hatten

	Schiffe	Tonnen	Mannschaft
England und Wales .	13,977 Sch.	1,785,065 T.	134,516 M. (England und Wales, Schottland, Irland, Man, Jersey und Guernsey zusammen)
Schottland	3,288 —	308,297 —	
Irland	1,413 —	101,994 —	
Man	217 —	5,714 —	
Jersey und Guernsey .	275 —	25,889 —	
die Britischen Colonien	4,343 —	317,041 —	20,292 —
zusammen	23,513 Sch.	2,544,000 T.	154,808 M.

*) Gewöhnlich wird bei Einregistrirung der eigens zugehörigen Schiffe die Tonnenlast geringer angegeben, als sie in der Wirklichkeit beträgt: dies dürfte beinahe eine Differenz von 20 Procent ausmachen. — Bei den oben angegebenen Zahlen sind aber nicht die Dampfschiffe mitbegriffen, die wir früher schon aufgezählt

Das Jahr darauf 1830 war die Gesammtzahl der Schiffe des Britischen Reichs und der Colonien 23,721 von 2,531,819 Tonnen, mit 154,812 M. besetzt und im Jahre 1832 am 31. Dec. besassen *)

	Sch.		Tonn.		Sch.Mannsch.
Grossbritannien und Irland	19,143	v.	2,225,980	m.	134,588
d. Ins. Guernsey, Jersey u. Man	521	—	35,880	—	3,844
die Britischen Colonien .	4,771	—	356,208	—	23,202
zusammen	24,435	—	2,618,068	—	161,634 M.

Noch ersichtlicher wird die Entwickelung des Britischen Seehandels aus einer chronologischen Verfolgung der Angaben über die gesammte Ein- und Ausfuhr in derselben Zeitperiode. Doch darf hiebei nicht unerörtert bleiben, dass der officielle Schätzungswerth in den Zolllisten seit 1696 nur nach dem Zolltarife vom Jahre 1694 berechnet ist, und dass daher bei der grossen Verminderung der Waarenpreise im achtzehnten Jahrhunderte es bald geschehen musste, dass der officielle Werth sich von dem wahren sehr entfernte. Es wurden daher für die Ausfuhr seit 1798 neue Taxen aufgestellt, die dem wirklichen damaligen Werthe sich mehr näherten, indem zugleich unter Androhung grosser Geldstrafen für absichtliche Täuschung von den Versendern eigene genaue Angaben über den Werth erfordert wurden. Dagegen behielt man für die Einfuhr das alte Taxationssystem bei, weshalb der überaus grosse Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr in der Wirklichkeit beträchtlich ermässigt erscheint, zumal wenn man erwägt, dass die aus Grossbritannien versandten Waaren im Auslande oft sehr bedeutend unter dem angegebenen Werthe verkauft werden mussten. Denn dabei wurden für den ganzen Betrag in den Jahren 1818—23 acht, zehn bis zwölf Procent eingebüsst. Dennoch bleibt der Vortheil zu Gunsten Grossbritanniens immer sehr hervorragend, und wird noch jährlich zur Vergrösserung des Nationalreichthums niedergelegt in der Verbesserung des im Geld-

haben: ihr ausgebreiteter Gebrauch hat auch sicher die Verminderung der gewöhnlichen Seeschiffe in den letzten Jahren für England hervorgebracht. Dies geht selbst aus der Verminderung der neu gebauten Schiffe hervor, die seit 1816 (1183 neu gebaut) 1817 (1274 n. g.) um 40 Procent sich vermindert hat, 1823 (780), 1824 (847 n. g.) 1832 (nur noch 759 n. g.), während in diesem Jahre allein 33 Dampfboote neu gebaut wurden.

*) Macculloch II, 604—5. Yearbock f. 1834. S. 159.

werthe so sehr gesteigerten Grundeigenthume, in gewerblichen Anlagen aller Art, in fremden Staatspapieren, in den grossen Massen von Geschirren aus edlen Metallen u. s. w.

Vergleichen wir nun den Gesammtbetrag der Einfuhr mit der Ausfuhr, so war im siebzehnten Jahrhunderte für beide kein grosser Unterschied zu bemerken, und der Hauptgewinn blieb im Transitohandel, der seit dem Todesjahre Elisabeth 1603, wo die Ausfuhr auf 2,600,000 ℔ St. (18,200,000) Thl.) berechnet wurde, mit jedem Jahre mehr sich hob, und mit der Navigationsacte von einem Gewinne von 600,000 ℔ St. (4,200,000 Thl.) ab, in dem Zeitraume eines Jahrhunderts bis in die letzten Jahre Georgs II., zu einem mehr als sechsfach gesteigerten Betrage von 4,000,000 ℔ St. (28,000,000 Th.) emporkam, so dass der Durchschnitt des Ertrags vom Transitohandel bei 1,500,000 ℔ St. (10,500,000 Thlr.) verblieb. Aber unter Georg III. wurde die Ausfuhr aus den Britischen Häfen sowohl was den Manufacturenhandel anbetrifft, als auch in Bezug auf die Colonialwaaren bei dem erweiterten Anbau der Britischen Colonien so überaus stark gesteigert, dass nun die jährliche Differenz zwischen der Einfuhr und Ausfuhr besonders seit dem Französischen Revolutionskampfe von 5,000,000 ℔ St. bis auf 10,000,000 ℔ St. und 15,000,000 ℔ St. (195,000,000 Thlr.) und noch weit darüber stieg, (1812—22) also um mehr als 33 Procent des ganzen Betrags der Einfuhr.

Uebersehen wir zuerst das allgemeine Verhältniss der Gesammteinfuhr zur Gesammtausfuhr des Britischen Handels nach Perioden von zehn zu zehn Jahren im 18ten und zu je fünf Jahren im 19ten Jahrhunderte *):

Jahr.	Einfuhr. ℔ St.	Thlr.	Ausfuhr. ℔ St.	Thlr.
1697	3,482,586 —	= 24,378,102	3,525,906 —	= 24,681,342
1707	4,274,055 —	= 29,918,385	6,439,969 —	= 45,079,783
1717	6,346,768 —	= 44,427,376	7,996,587 —	= 55,976,109
1727	6,798,908 —	= 47,592,356	7,275,158 —	= 50,926,106
1737	7,073,638 —	= 49,515,466	10,081,712 —	= 70,571,984
1747	7,116,757 —	= 49,817,299	9,775,340 —	= 68,427,380
1757	9,873,153 —	= 69,112,071	12,338,555 —	= 86,369,885

*) Nach Moreau's und Maccullochs Tabellen und für die neueste Zeit nach dem Yearbok. Ich bemerke aber, dass ich nach den Englischen Zolllisten die Jahre genommen habe, die mit dem 5. Januar endigen, also eigentlich das Jahr vorher angeben.

Jahr.	Einfuhr. ℔ St.		Thlr.	Ausfuhr. ℔ St.		Thlr.
1767	13,097,153 —	=	91,680,071	15,090,001 —	=	105,630,007
1777	12,643,834 —	=	88,506,838	13,491,030 —	=	94,437,210
1787	17,804,024 —	=	124,628,168	16,869,789 —	=	117,088,523
1797	21,013,956 —	=	147,097,692	26,315,713 —	=	184,209,991
1802	31,442,318 —	=	221,636,225	41,411,966 —	=	289,883,762
1807	28,854,658 —	=	201,982,606	34,566,571 —	=	241,965,997
1812	28,595,426 —	=	200,167,982	43,243,173 —	=	302,702,211
1817	33,965,232 —	=	237,756,624	53,123,202 —	=	371,862,414
1822	34,305,985 —	=	240,141,895	56,963,134 —	=	398,741,938
1827	36,174,350 —	=	253,220,450	50,399,357 —	=	352,795,499

Wir lassen nun für die neueste Zeit von Jahr zu Jahr diese allgemeine Uebersicht folgen, bemerken aber, dass seit 1821 der angegebene Werth bedeutend unter dem amtlichen sinkt, und so wie jener in den 20 Jahren vorher um 30 Procent höher als dieser stand, so ist gerade umgekehrt seit diesem Jahre von 12 Procent bis 30 Procent der amtliche über den angegebenen Werth gewachsen. Der letztere findet sich aber bei der Ausfuhr nur für die Britischen rohen Producte und Manufacturwaaren, nicht aber für die aus Grossbritannien versandten fremden und Colonialwaaren. Wir geben beide (amtlich W. mit A., den angegebenen oder declarirten Werth mit D. bezeichnet) und halten dafür, dass das Mittel zwischen beiden auch noch zu hoch über den wahren Werth steht, und dass wir daher den geringsten Irrthum begehen, wenn wir dem angegebenen Werthe folgen.

Jahr.	Einfuhr *).			Ausfuhr.		
	℔ St.	Thlr.		℔ St.		Thlr.
1828	43,489,346 =	304,425,422	A.	61,085,445	=	427,598,115
			D.	46,201,160	=	323,408,120
1829	43,536,187 =	304,753,309	A.	61,948,383	=	433,638,681
			D.	46,079,034	=	322,553,238
1830	42,311,649 =	296,181,543	A.	66,072,164	=	462,505,148
			D.	45,819,314	=	310,735,198
1831	44,815,300 =	348,787,100	A.	71,431,491	=	500,020,437
			D.	47,289,498	=	331,026,486

*) Für die Jahre 1828—30 ist der Handel Irlands in Bezug auf das Ausland noch nicht mit gerechnet, er beträgt eine Einfuhr von 1,600,000 ℔ St. und eine Ausfuhr von 800,000 ℔ St., da der Haupthandel dieser Insel über Grossbritannien geführt wird.

Jahr.	Einfuhr.			Ausfuhr.	
	℔ St.	Thlr.		℔ St.	Thlr.
1832	48,161,600 =	337,131,200	A.	70,820,066 =	495,740,462
			D.	47,373,543 =	331,614,801
1833	44,586,242 =	312,103,694	A.	76,071,572 =	532,501,004
			D.	50,754,325 =	355,280,275
zusam. in 6 J.	266,900,133 =	1,868,300,931	A.	407,429,111 =	2,852,003,777
			D.	283,516,874 =	1,984,618,118
u. durch-schn. i. 1 J.	44,483,355 =	311,383,485	A.	67,904,852 =	475,333,964
			D.	47,252,812 =	330,769,684

Stellen wir denn nun den Ueberschuss der Ausfuhr des declarirten Werthes, der sicher als das Minimum des wahren Werthes gelten kann, über die Einfuhr für diese Jahre zusammen, so erhalten wir:

	mehr ℔ St.	Thlr.	weniger ℔ St.	Thlr.
1828	+ 2,710,814 =	18,975,698		
1829	+ 2,542,847 =	17,799,929		
1830	+ 3,507,665 =	24,553,655		
1831	+ 2,474,389 =	17,320,723		
1832	—	—	— 788,057 =	5,516,399
1833	+ 6,168,083 =	43,176,581		
zusammen	17,403,798 =	121,826,586	— 788,057 =	5,516,399

giebt nach Abzug des Minderbetrags für 1832 die Gesammtsumme des Ueberschusses für den sechsjährigen Zeitraum auf 16,615,741 ℔ St. = 116,310,187 Thlr., oder durchschnittlich des Jahres mindestens reinen Gewinn, bloss im Austausch der Ausfuhr gegen die Einfuhr, 2,769,290 ℔ St. = 19,385,030 Thlr.

Endlich dient zu einer allgemeinen leichten Uebersicht über den raschen Fortschritt des Britischen Seehandels die chronologische Vergleichung des reinen Ertrags der an die Schatzkammer bezahlten Zollgebühren nach Abzug der Verwaltungskosten, der Ausfuhrprämien und Rückzölle (Drawbacks) für die Ausfuhr der zur Consumtion im Inlande bereits versteuerten Waaren, sowie aller anderen dabei vorkommenden Auslagen des Staats. Allerdings hängt hier das Steigen des Ertrags theilweise von der Erhöhung der Zölle ab, die jedoch stets in angemessenem Verhältnisse mit dem Aufblühen des Handels verbleiben muss,

wenn der ganze Verkehr nicht sofort darunter leiden soll. Wir finden nun in hundert und dreissig Jahren diesen reinen Ertrag der Zolleinnahmen um mehr als das Fünfundzwanzigfache vergrössert. Er betrug 1697 694,892 ℔ St. = 4,864,244 Thl. In den darauf folgenden 20 Jahren stieg er nur auf das Doppelte, es war das Maximum im letzten Jahre dieser Periode 1716 1,742,884 ℔ St. = 12,200,188 Thl. In diesem Betrage blieb mit sehr geringer Abwechselung die Zolleinnahme vierzig Jahre lang bis 1756. Das Maximum war in dieser Zeit 1728 1,872,342 ℔ St. = 13,106,394 Thl., und das Minimum das Kriegsjahr 1746 gewesen 1,074,653 ℔ St. = 7,522,571 Thl., die meisten Jahre dagegen der Betrag zwischen 1,500,000 und 1,600,000 ℔ St. — Bis zum Ausbruch der Französischen Revolution hatte in den 33 Jahren die reine Zolleinnahme abermals um das Doppelte sich vermehrt, von dem Minimum im Jahre 1758 1,824,298 ℔ St. = 12,770,086 Thl. bis auf das Maximum im Jahre 1785 4,592,091 ℔ St. = 32,144,637 Thl., der Durchschnittsbetrag hatte auf 3,200,000 ℔ St. gestanden. Während der ersten zehn Jahre des Französischen Revolutionskrieges bis zum Frieden von Amiens 1802 war abermals eine Verdoppelung der reinen Zolleinnahme eingetreten, das Maximum im Jahre 1799 7,498,615 ℔ St. = 52,490,305 Thl., das Minimum im Jahre 1794 3,521,236 ℔ St. 24,648,652 Thl., der Durchschnitt über 5,000,000 ℔ St. geblieben. In der Zeit der Continentalsperre hob sich die reine Zolleinnahme abermals nicht minder auf das Doppelte des früheren Durchschnitts Betrags,

1809	10,289,807	℔ St.	= 72,028,649	Thl.
1810	10,819,151	—	= 75,734,057	—
1811	9,436,322	—	= 66,054;254	—
1812	10,029,747	—	= 70,208,229	—

Bei diesem Höhebetrag verblieb es inzwischen in den nächsten darauf folgenden zehn Jahren, der Durchschnitt der reinen Zolleinnahme stieg nicht über 10,000,000 ℔ St., und das letzte Jahr dieser Periode (1822) gewährte 10,663,617 ℔ St. = 74,645,319 Thl. Seit dieser Zeit wirkte bald das liberalere Handelssystem Huskissons auf die Zolleinnahme ein, die Einfuhrzölle wurden für Hauptartikel des Britischen Handels wesentlich herabgesetzt, auf einige völlig aufgehoben. Dennoch stieg die reine Zolleinnahme jährlich höher, und gewann überdies das grosse Ersparniss, gegen zwei Drittel der Zollbeamten als überflüssig zu entlassen, wie

dies in Irland namentlich ausgeführt wurde, wo 1830 sämmtliche Zollbeamten der Insel nur soviel Gehalt kosteten, als 1818 allein für den Hafen Dublin ausgegeben werden musste *). Sie war in den letzten Jahren wiederum um mehr als die Hälfte des Betrags von $18\frac{1}{2}\frac{2}{2}$ vermehrt; sie betrug stets in dem Nettoertrag über 15,000,000 ℔ St. = 105,000,000 Thl.

Sie gewährte sogar	1830	21,084,525 ℔ St.	= 147,591,675 Th.
Davon gingen ab an Rückzölle. u. Ausfuhr-Prämien; f. d. Beamt.,		1,557,424 —	= 10,901,968 —
Wach. und Wachschiffe.		1,295,189 —	= 9,066,323 —
verblieb. reine Einn.		18,231,912 ℔ St.	= 127,623,384 Th.
Doch 1831 war die reine Einnahme nur		15,201,299 ℔ St.	= 106,409,093 Thl.
und	1832	15,240,007 —	= 106,680,049 —

Unter der Einfuhr kann man für die neuere Zeit die eine Hälfte des Betrags auf rohe Stoffe zur Verarbeitung der Britischen Industrie- und die andere Hälfte auf Colonial-Waaren und Lebensbedürfnisse rechnen. Was jene anbetrifft, so stehen Baumwolle, Seide, Flachs, Wolle, Hanf, Indigo, Krapp, Cochenille, Zink und Häute obenan, und alles übrige beträgt nicht ein Zwanzigtheil der ganzen Einfuhr, wie dies aus folgender Uebersicht hervorgeht.

Eingeführt	1828	1829	1830
1. Baumw. rohe u. in Waaren.	8,963,688 ℔ St.	7,483,108 ℔ St.	7,289,146 ℔ St.
2. Seide, roh u. gesponnen	2,080,058 —	2,745,288 —	2,799,528 —
3. Flachs. .	1,786,305 —	1,736,611 —	1,845,582 —
4. Wolle. . .	3,635,375 —	2,783,207 —	4,414,132 —
5. Hanf. . .	463,241 —	400,815 —	287,864 —
6. Indigo . .	801,394 —	1,349,316 —	876,425 —
7. Krapp. .	451,087 —	651,647 —	412,826 —
8. Cochenille	255,872 —	207,052 —	231,838 —

*) Vergl. darüber Macculloch a. a. O. II. S. 1044—45, Art. Zölle.

Eingeführt	1828	1829	1830
9. Zink. . .	299,986 —	225,688 —	210,952 —
10. Häute rohe	423,789 —	643,892 —	829,436 —
zusammen	19,160,795 ℔ St.	18,226,624 ℔ St.	19,197,729 ℔ St.
Alle übrige hieh. gehörige Einfuhr-Artikel (Asche, Baumrinde, Blei, Eisen, Gummi, Kupfer, Schwefel, Quecksilber, Farbehölzer u. s. w.	1,750,000 ℔ St.	1,825,000 ℔ St.	1,972,000 ℔ St.
zusammen	20,910,795 ℔ St.	20,051,624 ℔ St.	21,169,729 ℔ St.

Diese drei Summen gehalten gegen die Gesammteinfuhr für
d. wirkl. J. 1828 im Werthbetrag von 43,536,187 ℔ St. *)
— — 1829 — — 42,311,680 —
— — 1830 — — 44,815,300 —
giebt fast vollständig die Hälfte und höchstens mit einem Minderbetrage von 2 bis 5 Procent für diese Jahre.

Auf gleiche Weise bewährt sie sich für die Ausfuhr der anderen Hälfte, welche in Colonial-Waaren für den Lebensunterhalt, Caffee, Zucker, Cacao, Thee, Gewürzen und Taback, in verfertigten Waaren aus Baumwolle und Seide, namentlich aus Ostindien und Frankreich, in Leinewand, Rauchwaaren, in Getreide und Mehl, in Wein, Oel, Talg, Butter und zubereitetem Schiffsbauholz besteht. Die übrigen Artikel, unter welchen an Branntwein und Rum am meisten noch eingeführt wird (s. S. 462), betragen wiederum nur ein Zwanzigtheil der Gesammteinfuhr.

Es wurden davon eingeführt

	1828	1829	1830
1. Zucker . .	5,328,114 ℔ St.	6,331,721 ℔ St.	6,279,555 ℔ St.
2. Caffee . .	2,945,024 —	2,502,667 —	2,372,651 —
3. Cacao . .	103,261 —	36,651 —	71,678 —
4. Thee . . .	3,974,624 —	3,267,377 —	3,054,440 —

*) Nach Pebrer Taxation, Tab. IX. S. 340. Vergl. meine Anmerkg. z. S. 475, weshalb ich hier die Angaben der Einfuhr und Ausfuhr von dem nächsten Jahr habe nehmen müssen.

	1828	1829	1830
5. Zimmt, Pfeffer und andere Gewürze	527,488 ℔ St.	421,000 ℔ St.	365,500 ℔ St.
6. Taback . .	308,646 —	231,223 —	204,963 —
7. Baumw.-Waar.	312,197 —	404,229 —	530,404 —
8. Seiden-Waar.	555,875 —	676,874 —	596,105 —
9. Leinwand .	67,695 —	68,214 —	63,687 —
10. Rauchwaaren	314,094 —	410,696 —	389,910 —
11. Weine *) . .	867,545 —	1,015,531 —	789,680 —
12. Getreide und Mehl all. Art, sammt Reis	2,137,906 —	1,857,305 —	3,715,587 —
13. Oele versch. Art . . .	742,518 —	883,523 —	800,336 —
14. Talg . . .	1,249,801 —	1,029,126 —	1,145,499 —
15. Butter . .	291,580 —	278,678 —	203,951 —
16. Schiffsbauhlz.	658,000 —	538,725 —	649,400 —
zusammen	20,364,373 ℔ St.	19,933,540 ℔ St.	21,193,346 ℔ St.
Die übrig. Artickel d. hieh. gehör. Einf., w. Rum, Brantw., Salpet., Rosin., Südfrüchte, Syrup u. s. w.	2,261,010 ℔ St.	2,326.436 ℔ St.	1,452,225 ℔ St.
zusammen	22,625,392 ℔ St.	22,259,976 ℔ St.	22,645,571 ℔ St.
wozu die erste Hälfte mit zugerechnet . .	20,910,795 ℔ St.	20,051,624 ℔ St.	21,169,729 ℔ St.
die Gesammteinfuhr dieser Jahre gewährt	43,536,187 ℔ St.	42,311,600 ℔ St.	43,815,300 ℔ St.

*) Wein wird durchschnittlich gegen 6,000,000 Gallons oder 24,000,000 Berl. Quart. eingeführt, darunter ½ des Betrags Portugiesischer, ¼ Spanischer, $\frac{1}{9}$ Capwein, $\frac{1}{20}$ Madeira und nur $\frac{1}{20}$ Französischer und Rheinwein zusammen genommen.

Bei der Ausfuhr ist aber nicht nur das Werthverhältniss zur Einfuhr, sondern auch das Verhältniss zwischen den eigenen Britischen und Irländischen Producten und Manufactur-Waaren und der weiteren Versendung der eingeführten fremden und Colonialwaaren besonderer Berücksichtigung zu empfehlen. Denn wenn wir seit 1800 für die darauf folgenden 33 Jahre die Zolllisten in dieser Absicht vergleichen, so finden wir für den angegebenen Werth der Ausfuhr der eigenen Producte und Manufacturwaaren einen durchschnittlichen Betrag von 38,000,000 𝔏 St. = 266,000,000 Thl., der mit Ausnahme von 6 Jahren (1803 = 45,102,230 𝔏 St., 1810 = 46,049,777 𝔏 St., 1811 = 47,000,926 𝔏 St. 1816 = 49,653,245 𝔏 St., 1819 = 45,180,150 𝔏 St. und das Minimum im Jahre 1827 = 30,847,528 𝔏 St.) im Allgemeinen wenig schwankt, und nur eine jährliche Differenz von 1 bis 9 Pct. des durchsch. Betrags wahrnehmen lässt. Ebenso ist die Ausfuhr der fremden und Colonialwaaren in derselben Zeitperiode nach dem Durchschnittsbetrage des amtlichen Schätzungswerthes 10,000,000 𝔏 St. = 70,000,000 Thl. und in gleicher Art wenig schwankend für die einzelnen Jahre, wenn wir gleichfalls 6 Jahre (1803 = 12,677,431 𝔏 St., 1810 = 12,750,358 𝔏 St., 1815 = 19,157,818 𝔏 St., 1816 = 15,708,435 𝔏 St. und 1817 = 13,441,665 𝔏 St. und das Minimum im Jahre 1809 = 5,776,775 𝔏 St.) davon abziehen. Wir erhalten demnach das Ergebniss, dass der erstere Theil der Ausfuhr $\frac{38}{48}$ oder $\frac{19}{24}$ und der zweite Theil $\frac{10}{48}$ oder $\frac{5}{24}$ des gesammten Betrags derselben ausmachen. Stellen wir nun diese Ergebnisse mit den officiellen Angaben für die letzten Jahre zusammen, so wird sich uns die geringe Differenz zwischen den einzelnen Jahren am bemerkbarsten zeigen.

	Ausgeführt *)		
1828.	Brit. Product. u. Manuf. Waaren	36,394,817 𝔏 St.	= 254,763,719 Th.
	Fremde u. Colonial-W.	9,806,303 —	= 68,644,121 —
	zusammen	46,201,120 —	= 323,407,840 —

*) Nach den Listen bei Pebrer, S. 340, Macculloch I. S. 389. — Ueber das Verhältniss der einzelnen Zweige der Britischen Manufacturen bei der Ausfuhr habe ich bereits im vorigen §. die nöthigen Angaben geliefert.

1829. Brit. Product. u. Manuf.			
Waaren	36,150,379 ₤ St.	=	253,052,653 Th.
Fremde u. Colonial-W.	9,928,655 —	=	69,500,585 —
zusammen	46,079,034 —	=	322,553,238 —
1830. Brit. Product. u. Manuf.			
Waaren	35,212,873 —	=	246,490,011 —
Fremde u. Colonial-W.	10,606,441 —	=	74,245,087 —
zusammen	45,829,314 —	=	320,735,098 —
1831. Brit. Product. u. Manuf.			
Waaren	37,691,300 —	=	263,839,100 —
Fremde u. Colonial-W.	8,533,766 —	=	59,736,362 —
zusammen	46,225,066 —	=	323,575,462 —
1832. Brit. Product. u. Manuf.			
Waaren	36,652,600 —	=	256,568,200 —
Fremde u. Colonial-W.	10,729,943 —	=	75,109,601 —
zusammen	47,382,543 ₤ St.	=	331,677,801 Th.
Und für alle 5 Jahre zusammen			durchsch. in 1 Jahre
Brit. Product- u. Manuf.			
Waaren	182,101,969 ₤ St.	=	86,420,394 Th.
Fremde u. Colonial-W.	49,605,108 —	=	9,921,022 —
zusammen	231,707,077 ₤ St.	=	46,341,416 Th.

Also in diesen einzelnen 5 Jahren, wie in der Gesammtsumme und dem Durchschnitte derselben wird das Verhältniss von $\frac{19}{24}$ und $\frac{5}{24}$ für die beiden Theile der Ausfuhr sehr wenig modificirt, und bei dem Durchschnittsverhältniss $18\frac{23}{32}$ ist die Differenz noch nicht auf $\frac{1}{50}$ oder 2 Procent gestiegen.

Eine nicht minder belehrende Uebersicht über den gesammten Britischen Handel wird die *Durchmusterung des Handelsverkehrs mit den einzelnen Staaten* nach den Zolllisten seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts darbieten, wie sie von Moreau in dem oben angeführten Werke bis 1822 vollständig bekannt gemacht, von Pebrer, Browning und Macculloch aber noch theilweise später für die Jahre 1823—32 geliefert sind. Allerdings bleibt zu erwägen, dass diese Zolllisten nicht mit der strengsten Sorgfalt angelegt sind, dass für die mit zu hohen Zöllen belegten Producte durch den starken Schleichhandel bei der Einfuhr ein beträchtlicher Minderbetrag hervorgebracht, dagegen wieder durch die hohen Prä-

mien auf einzelne Ausfuhrartikel eine offenbar betrügerisch erhöhte Angabe von Seiten der Kaufleute gemacht ist, die auch nicht selten bei den zollfreien Gegenständen der Ausfuhr in der Eitelkeit, eine grössere Versendungssumme für sich zu haben, Veranlassung nehmen kann. Aber diese Einwirkungen dauern für längere Perioden fort, und lassen mindestens in den grossen Verhältnissangaben in Bezug auf die Zu- und Abnahme des Handelsverkehrs zwischen den einzelnen Staaten ungestört interessante Folgerungen entnehmen, die überdies stets als sichere Ergebnisse betrachtet werden dürfen, wenn wir aus denselben den bedeutenden Einfluss des Britischen Handels auf die auswärtige Politik des Londoner-Cabinets gegen die übrigen Staaten uns genauer verdeutlichen wollen.

Der Handel zwischen Portugal und Grossbritannien war für das letztere Reich stets überaus vortheilhaft, es kaufte hier als auf einem sehr wohlfeilen Markte mehrere ihm unentbehrliche Producte ein, namentlich Wein und Wolle, erlangte aber bald einen so vortheilhaften Absatz für die Britischen Manufacturen in diesem jeder regen Industrie ermangelnden Lande, dass die Ausfuhr dorthin bald das Doppelte und in neuester Zeit mehr als das Vierfache des Betrags der Einfuhr erreicht hat. Wir werden dies aus Durchschnittsperioden des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts *) bis 1822 nach jährlichen Durchschnittsbeträgen nachweisen, wie die gleichen Zeiträume auch für den Britischen Handelsverkehr mit den übrigen Ländern gebraucht werden sollen, und darauf einige Angaben aus den letzten Jahren zur Vergleichung für den gegenwärtigen Zustand hinzufügen.

Jahre	Eingef. aus Port.		Ausgef. nach Port.	
	℔ St.	Th.	℔ St.	Th.
1698—1701	202,909 =	1,420,363	343,443 =	2,404,101
1749—756	288,549 =	2,019,843	1,121,529 =	7,850,703

1) Zuerst folgt der durchschnittliche Jahresbetrag für 4 Friedensjahre 1698—1701, dann für sieben Friedensjahre 1749—55, dann für 9 Friedensjahre 1784—92, darauf für das Jahr nach dem Frieden von Amiens und endlich für sieben Friedensjahre nach dem letzten Pariser Frieden 1816—22. Die Angaben sind aus Moreau, Macculloch, Pebrer und dem Yearbook for 1834.

	Eingef. aus Port.			Ausgef. nach Port.		
	℔ St.		Thl.	℔ St.		Thl.
1784—92	645,486	=	4,518,402	675,348	=	4,727,436
1802	961,711	=	6,731,977	1,284,344	=	8,990,408
1816—22	492,193	=	3,445,351	1,933,154	=	13,522,078
1829 *)	373,824	=	2,616,768	2,388,803	=	16,721,621
1831	520,617	=	3,644,319	2,319,782	=	16,238,474

Der Handel zwischen Spanien und Grossbritannien beruht ganz auf denselben Verhältnissen, wie der Handel mit Portugal, nur dass hier der Ankauf von roher Wolle für die Britische Industrie bis 1825 überaus ansehnlich war (vergl. Wollemanufacturen S. 439—40) und die Ausfuhr aus Grossbritannien nach den Spanischen Häfen durchschnittlich (mit alleiniger Ausnahme der Friedensjahre 1749—55) höchstens das Doppelte des Betrages der Einfuhr ausmachte. In der neuesten Zeit sind überdies die Britischen Manufacturen in Spanien durch die Vorliebe für die Französischen und durch die politischen Verhältnisse mit Frankreich in der Einfuhr nach dem summarischen Betrage in Abnahme gekommen. Ausserdem werden in den Britischen General-Zolllisten die Einfuhr und Ausfuhr nach Gibraltar von dem Handel mit Spanien gesondert aufgeführt, wiewohl jene am natürlichsten hieher gehört, und namentlich seit dem engeren Verhältnisse Spaniens mit England i. J. 1809 ein grosser Theil der Britischen Manufacturen von der Strasse von Gibraltar aus nach Spanien eingeführt wird, wenn gleich auch ein namhafter Theil derselben für Südfrankreich und Italien in Anschlag zu bringen ist. Die Einfuhr von hier nach Grossbritannien kann aus den natürlichen Gründen des Locals nur höchst unbedeutend sein, und wird daher durch die Ausfuhr der Britischen Manufacturen dorthin fünf und zehnfach und noch darüber überboten. Wir lassen die Uebersichtsliste für den Handelsverkehr in der Strasse von Gibraltar hinter Spanien unmittelbar folgen und verbinden damit für das neunzehnte Jahrhundert zugleich Malta und die Jonischen Inseln.

---

*) Für dieses und die folgenden Jahre sind wegen der politischen Verhältnisse die Azoren und Madeira zu Portugal in den Britischen Zolllisten gerechnet worden.

Jahre	Eingef. nach Span.		Ausgef. aus Span.	
	℔ St.	Th.	℔ St.	Th.
1698—1701	566,527 =	3,965,689	580,422 =	4,062,954
1749—55	437,869 =	3,065,083	1,198,337 =	8,388,359
1784—92	724,287 =	5,070,009	709,179 =	4,964,253.
1802	830,937 =	5,816,559	1,421,294 =	9,949,058
1816—22	877,436 =	6,142,052	613,923 =	4,297,461
1829 *)	1,074,185 =	7,519,295	1,814,738 =	12,703,166
1831	1,293,924 =	9,057,468	1,354,662 =	9,482,634

Nach Gibraltar, und von 1802 ab mit Hinzufügung von Malta und den Jonischen Inseln, ist der Verkehr folgender gestalt gewesen.

Jahre	Eingef. v. dorther		Ausgef. n. dorthin	
	℔ St.	Th.	℔ St.	Th.
1749—55	111,863 =	783,041	641,366 =	4,489,562
1784—92	12,238 =	85,666	210,838 =	1,475,866
1802	119,318 =	835,226	542.404 =	3,786,828
1816—22	147,961 =	1,035,727	2,246,563 =	15,725,941
1829	156,801 =	1,097,607	1,656,698 =	11,592,686
1831	270,404 =	1,892,828	1,363,722 =	9,546,054

Ueber den Handel zwischen **Grossbritannien und Frankreich** vergleiche die Angaben bei dem letzteren Staate S. 139: es stehe nur hier die Bemerkung, dass der Betrag des gesammten Handelsverkehrs zwischen beiden Staaten in den hier von mir gewählten Zeitabschnitten nach seinem Werthverhältnisse sich um das Zwanzigfache vergrössert hat: denn die Einfuhr aus Frankreich war 1698—701 86,025 ℔ St. (602,175 Thl.) und die Ausfuhr dorthin 166,115 ℔ St. (1,162,805 Thl.). Beides stieg darauf rasch in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, doch erst in den letzten 8 Jahren wurde die Einfuhr aus Frankreich bedeutender als die Britische Ausfuhr dorthin.

Der Handel zwischen **Grossbritannien und sämmtlichen Staaten Italiens**, der nach den früheren Zolllisten besonders mit der Republik Venedig lebhaft war, zeigte sich während des achtzehnten Jahrhunderts mit entschieden vortheilhafter Balance für Italien, weil die Italienischen Pro-

*) Für dieses Jahr und die folgenden sind die Canarischen Inseln in den Britischen Zolllisten gleich zu Spanien hinzugerechnet: früher waren sie unter dem Handel mit Africa, eben so wie die Azoren und Madeira mit begriffen.

ducte, Seide, Südfrüchte, Oel stark in Grossbritannien begehrt wurden, dagegen dort nur eine geringe Nachfrage nach Englischen Manufactur-Waaren sich geltend machte. Im neunzehnten Jahrhunderte hat aber auch in Italien der Britische Kunstfleiss ein glänzendes Uebergewicht erlangt und übersteigt durch seine Ausfuhr dorthin den dreifachen Werthbetrag der Einfuhr von dorther.

	Eingef. aus Ital.			Ausgef. nach Ital.		
	℔ St.		Th.	℔ St.		Th.
1698—1701	358,537	=	2,509,739	143,249	=	1,002,743
1749—55	578,445	=	4,049,115	238,476	=	1,669,332
1784—92	853,862	=	5,977,034	759,243	=	5,314,601
1802	723,501	=	5,064,507	1,950,416	=	13,652,912
1816—22	894,835	=	6,263,845	3,699,715	=	25,898,005
1829	804,220	=	5,629,540	4,906,859	=	34,348,013
1831	1,475,304	=	10,327,128	5,348,806	=	37,441,642

Der Handel zwischen der Türkei und Grossbritannien ist im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nur schwach und von ziemlich gleichem Betrage der Ein- und Ausfuhr gewesen. Während des Seekrieges der Französischen Revolution knüpften sich die Verhältnisse der Engländer umfassender in der Levante an, und ihre überwiegende Herrschaft auf dem mittelländischen Meere, der Gewinn der Ionischen Inseln, wo Corfu am 25sten Aug. 1825 zum Freihafen erklärt wurde, verstärkten den Britischen Handelsverkehr ausserordentlich auf Kosten Frankreichs, und namentlich mit einer sehr empfindlichen Einbusse für Marseille. Die Britischen Manufacturen verschafften sich nun auch hier einen allgemeinen Eingang, und der Absatz derselben erfordert in den letzten 20 Jahren mehr als den doppelten Betrag der Summen, welche von den Briten für die dortigen Producte, rohe Baumwolle, getrocknete Früchte und Droguerien ausgegeben werden. Griechenland ist bis zum Jahre 1827 in den Britischen Zolllisten noch in dem Türkischen Handel mit eingeschlossen, seit dieser Zeit aber besonders aufgeführt.

	Eingef. aus d. Türk.			Ausgef. nach d. Türk.		
	℔ St.		Th.	℔ St.		Th.
1698—1701	276,906	=	1,938,342	218,002	=	1,526,014
1749—55	168,071	=	1,176,497	133,674	=	935,718
1784—92	184,545	=	1,291,815	121,877	=	853,139
1802	182,424	=	1,276,968	163,134	=	1,141,938

	Eingef. aus d Türk.		Ausgef. nach d. Türk.	
	℔ St.	Thl.	℔ St.	Thl.
1816—22	306,678 =	2,146,746	764,116 =	5,348,812
1829	431,062 =	3,017,434	1,476,127 =	10,332,889
1831	759,798 =	5,318,586	2,209,706 =	15,467,942

Das Königreich Griechenland hat in der kurzen Zeit seines Bestehens eine nach ihrem Werthverhältnisse ziemlich gleiche Ein- und Ausfuhr gegen 30,000 ℔ St. (210,000 Th.) in dem Handelsverkehr mit Grossbritannien gehabt.

Zwischen den gesammten Niederlanden, die wir also auch jetzt nicht in den Beziehungen des Handels nach den beiden Königreichen *) sondern wollen, und Grossbritannien hat schon seit sehr fern gelegenen Zeiten des Mittelalters ein lebhafter Handelsverkehr bestanden. Dieser stand, so lange der Sitz der Industrie und die ansehnlichste Rhederei in den Händen der nördlichen und südlichen Niederländer waren, im entschiedenen Vortheile auf Seiten der letzteren, aber seit den Wirkungen der Navigationsacte oder der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts trat er bald ins völlige Gleichgewicht für beide Nationen, um dann in dem nächsten Jahrhunderte auf die entgegengesetzte Seite überzugehen. Denn seit 1700 sind die Niederlande ein vorzüglicher Marktplatz für die Britische Industrie geworden, die einen drei- und vierfach höheren Werthbetrag dort jährlich absetzt, als sie an rohen Producten und verfertigten Waaren aus diesen Landen bezieht. Dies hat sich noch in der neuesten Zeit verstärkt, als ein Theil des Colonialwaaren-Handels für die Niederlande mit Grossbritannien ausgeführt worden ist.

	Eingef. a. d. Niederl.		Ausgef. n. d. Niederl	
	℔ St.	Th.	℔ St.	Th.
1698—1701	624,410 —	4,370,870	2,044,228 —	14,309,596
1749—55	407,240 =	2,850,680	2,442,947 =	17,100,629
1784—92	717,057 =	5,019,399	2,317,986 —	16,225,902

*) Doch darf es nicht unbemerkt bleiben, dass seitdem Belgien und Holland als Königreich der Niederlande vereinigt waren, in den 15 Jahren dieses Zustandes die Ausfuhr aus Grossbritannien zwischen beiden fast gleich getheilt war, wie z. B. von der Summe
von 4,057,242 ℔ St. im J. 1823 gingen 2,044,033 ℔ St. n. Holl. Häf.
und 2,013,209 — — Belg. —
von 4.234,806 — — — 1825 — 2,017,289 — — Holl. —
und 2,217,517 — — Belg. —

	Eingef. a. d. Niederl. ℔ St.		Th.	Ausgef. n. d. Niederl. ℔ St.		Th.
1802	1,000,768	=	7,005,376	4,392,617	=	30,748,319
1816—22	961,296	=	6,729,072	4,337,316	=	30,361,212
1829	1,521,086	=	10,647,602	5,873,928	=	41,117,496
1831	1,276,082	=	8,932,574	6,450,226	=	45,151,582

Ueber das Wachsthum des Handelsverkehrs zwischen Grossbritannien und Deutschland nach 1700, wovon aber die Preussischen Häfen von der Ausmündung der Oder bis nach Memel ausgeschlossen sind und besonders unter dem Namen Preussen in den Zolllisten aufgeführt werden, lässt sich durchaus die gleiche Bemerkung, wie von den Niederlanden machen, nur dass hier seit dem Revolutionskriege und namentlich seit der Eroberung Hollands durch die Franzosen die alleinige Besorgung der Colonialwaaren nach und nach in die Häude der Engländer kam. Aber auch die Einfuhr der Britischen Manufactur-Waaren nach Deutschland wurde ausserordentlich gesteigert, weil dieselben für einen grossen Theil Deutschlands zugleich die fehlenden Französischen ersetzen mussten, später aber durch die Wohlfeilheit sich im Begehr erhielten. Daher ist hier die Ausfuhr in dem gegenwärtigen Jahrhunderte zu einem fünf- und sechsfach höheren Werthbetrage als die Einfuhr der rohen Producte aus Deutschland (namentlich jetzt für Wolle) gestiegen, wenn gleich gerade hier der amtliche Schätzungswerth für die Britischen Manufacturwaaren, die $\frac{4}{5}$ der Ausfuhr (von den 9,473,027 ℔ St. im Jahre 1831 waren 7,667,147 ℔ St. für Brit. Manuf. und Producte und 1,806,480 ℔ St. für Colonialwaaren) betrugen, in den letzten Jahren zu hoch ausgefallen sein kann, und wohl nach dem wirklichen Verkaufspreise einen Abzug von 33 Procent erleiden dürfte.

	Eingef. a. Deutschl. ℔ St.		Th.	Ausgef. n. Deutschland. ℔ St.		Th.
1698—1701	681,169	=	4,768,183	757,621	=	5,303,347
1749—55	687,805	=	4,814,635	1,345,212	=	9,416,484
1784—92	552,291	=	3,866,037	1,566,311	=	10,964,177
1802	1,192,030	=	8,344,210	8,005,237	=	56,736,659
1816—22	684,741	=	4,793,187	8,772,871	=	60,410,097
1829	1,597,854	=	11,184,978	10,213,364	=	71,493,548
1831	1,684,165	=	11,789,155	9,473,627	=	66,315,389

Der Handelsverkehr zwischen Grossbritannien und Preussen,

in der so eben näher bezeichneten Beschränkung der Häfen im Preussischen Staate, giebt mehr an rohen Producten, Getreide, Mehl, Flachs, Hanf, Leinsaat, Holz, Wolle u. s. w. zurück, als er aus Grossbritannien an Manufactur- (⅓ des Betrags) und Colonial-Waaren (⅔ des Betrags der Einfuhr in Preussen) zurück empfängt. Indess war dies Verhältniss zu Gunsten Preussens viel vortheilhafter im achtzehnten Jahrhunderte, wo der Werthbetrag das Doppelte und Vierfache und noch darüber gegen die Rückfracht ausmachte, als in den letzten 20 Jahren, wo Ausfuhr und Einfuhr im Werthverhältnisse sich immer mehr nähern, und für die Jahre 1816—22 sogar in das umgekehrte Verhältniss übergehen. —

	Eingef. aus Preuss.		Ausgef. nach Preuss.	
	£ St.	Thl.	£ St.	Thl.
1698—1701	181,186 =	1,268,302	152,209 =	1,065,463
1749—755	280,633 =	1,964,431	171,091 =	1,197,637
1784—792	505,544 =	4,168,808	117,247 =	820.729
1802 *)	1,057,603 =	7,403,221	818,269 =	5,727,883
1816—22	658,080 =	4,606,560	1,002,881 =	7,020,167
1829	1,295,570 =	9,068,990	786,167 =	5,503,169
1831	1,200,102 =	8,400,714	829,303 =	5,805,121

Dänemark und Norwegen bis 1814 vereinigt, standen anfänglich in ähnlichen Handelsbeziehungen (namentlich in der Ausfuhr von Getreide und Holz nach Grossbritannien) mit Grossbritannien, wie die Preussischen Häfen, die nur hier einen geringfügigeren Werthbetrag umsetzten. Aber seit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts bezog es eine viel stärkere Masse von Britischen Manufactur- und Colonial-Waaren, dies dauerte auch noch in den ersten Jahren nach der Trennung von Norwegen fort, aber seit 1823 ist wieder das frühere Handelsverhältniss wiederhergestellt, dass Dänemark an rohen Producten beinahe doppelt so viel giebt, als es aus den Britischen Häfen zurücknimmt. — In den nun folgenden Angaben ist Norwegen für die Jahre nach 1814 bereits von Dänemark gesondert und wird später für diese Zeit mit Schweden zusammen gerechnet.

---

*) Dies ist eins der Jahre aus der höchsten Blüthezeit des Preussischen Handels.

	Eingef. aus Dänem.		Ausgef. nach Dänem.	
	£ St.	Thl.	£ St	Thl.
1698—1701	77,308 =	541,156	39,874 =	279,118
1749—755	84,507 =	591,549	87,206 =	610,442
1784—92	140,138 =	980,966	294,108 =	2,058,756
1802	155,672 =	1,089,704	427,016 =	2,989,112
1816—22	136,250 =	953.750	275,060 =	1,925,240
1829	484,611 =	3,392,277	227,645 =	1,593,515
1831	410,981 =	2,876,867	256,704 =	1,796,928

Schweden besass sein Eisen, welches im Handelsverkehr mit Grossbritannien in die ersten funfzehn Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts ihm sehr bedeutende Vortheile gewährte, zumal das einfache Leben des grössten Theils seiner Bewohner die Britischen Manufactur-Waaren sowie die Colonial-Producte noch zu keinem allgemeinen Bedürfnisse gemacht hatte. In der neuesten Zeit, seitdem bereits Norwegen zu Schweden gehörte, ist ein Theil der Einfuhr des Schwedischen Eisens durch das Steiermärkische für die Britischen Fabriken entbehrlich gemacht worden, wodurch aber auch die Schwedische Regierung sich genöthigt gesehen hat, die Einfuhr mehrer Gegenstände des Luxus und feineren Lebensgenusses zu verbieten, weil Schweden keine andere Tauschmittel im Handel zu liefern vermag. Die Einfuhr nach Norwegen ist gegenwärtig eben so gross als die nach Schweden; dagegen liefert die Ausfuhr aus Norwegen noch nicht die Hälfte des Betrags der aus Schweden.

	Eingef. aus Schwed. u. s. 1816 zgl. a. Norw.		Ausgef. nach Schweden u. s. 1816 zgl. n. Norw.	
	£ St.	Thl.	£ St.	Thl.
1698—701	213,657 =	1,495,599	59,454 =	416,178
1749—55	187,632 =	1,313,424	19,859 =	139,013
1784—92	261,823 =	1,832,761	70,617 =	494,319
1802	327,350 =	2,291,450	90,515 =	633,605
1816—22	192,270 =	1,345,890	292,967 =	2,050,769
1829	255,571 =	1,788,997	303,784 =	2,126,488
1831	304,318 =	2,130,226	313,200 =	2,192,400

Ueber den Handelsverkehr zwischen dem **Russischen Reiche** und **Grossbritannien** ist das allgemeine Resultat des gegenwärtigen Zustandes bereits Theil I., Abth. I. S. 239 gegeben wor-

den: wir liefern hier nur die Angaben nach Jahresperioden über die allmähliche Zunahme des Handels, da England erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sich vorzugsweise daran gewöhnte, seine rohen Producte für die Schiffsgewerbe und Talg aus den Russischen Häfen zu beziehen, wozu noch in dem laufenden Jahrhunderte eine bedeutende Getreideeinfuhr kam.

	Eingef. aus Russl.		Ausgef. nach Russl.	
	℔ St.	Thl.	℔ St.	Thl.
1698—701	110,446 =	773,122	60,899 =	426,293
1749—55	488,053 =	3,416,371	100,354 =	702,478
1784—92	1,619,146 =	11,334,022	395,696 =	2,769,872
1802	2,182,430 =	15,277,010	1,281,555 =	8,970,885
1816—22	2,258,975 =	15,812,825	2,329,725 =	16,308,075
1829	4,180,753 =	29,265,271	3,154,817 =	22,083,719
1831	4,696,369 =	32,874,583	2,603,829 =	18,226,803

Sehen wir nach der Uebersicht des Handelsverkehrs zwischen Grossbritannien und den einzelnen Europaeischen Staaten auf das Verhältniss der Einfuhr und Ausfuhr aus und nach Europa überhaupt zur Gesammteinfuhr und Gesammtausfuhr der Britischen Häfen, so finden wir, dass nach dem amtlichen Werthe derselben jene von $\frac{5}{7}$ des Betrages der ganzen Einfuhr und $\frac{5}{6}$ des Betrages der ganzen Ausfuhr, bis auf $\frac{1}{3}$ des Betrages der Einfuhr und die Hälfte des Betrags der Ausfuhr zurückgekommen ist, wie dies aus nachfolgenden Angaben hervorgeht. Soviel hat also der Verkehr nach Asien, Afrika und Amerika in den letzten Jahrhunderten sich ausgebreitet!

	Eingef. aus d. Europ. L.		Allgem. Einf. Gr. Br's. aus allen Erdtheilen	
	℔ St.	Thl.	℔ St.	Thl.
1698—701	3,866,720 =	27,067,040	5,569,952 =	38,989,664
1749—55	4,527,911 =	31,695,377	8,211,346 =	57,479,422
1784—92	9,193,015 =	64,351,105	17,716,752 =	124,017,264
1802	12,997,679 =	90,983,753	31,442,318 =	220,096,226
1816—22	13,491,568 =	94,440,976	34,921,538 =	244,450,766
1829	14,525,884 =	101,671,188	44,003,088 =	308,021,616
1831	17,180,434 =	120,263,038	49,727,109 =	348,089,763

Und	Ausgef. nach d. Europ. L.		Allgem. Ausf. Gr. Br's. nach allen Erdtheilen	
	℔ St.	Thl.	℔ St.	Thl.
1698—701	5,383,463 =	37,684,241	6,449,594 =	45,147,158

Und	Ausgef. n. all. Europ. L.		Allgem. Ausf. Gr. Br. nach allen Erdtheilen.	
	℔ St.	Th.	℔ St.	Th.
1749—55	9,291,338 =	65,039,366	12,220,974 =	85,546,818
1784—92	10,411,023 =	72,877,161	18,621,942 =	130,353,594
1802	26,430,141 =	195,010,987	41,411,966 =	289,883,762
1816—22	31,680,002 =	221,760,014	53,126,195 =	371,863,365
1829	34,051,077 =	238,357,539	66,868,056 =	468,076,392
1831	34,017,728 =	238,124,096	71,431,491 =	500,020,437

Bei dem Handelsverkehre zwischen den Völkern Asiens und Grossbritannien sind die Provinzen des Türkischen Reichs oder die gegenwärtigen Beziehungen der Briten zum Handel nach der Levante schon oben bei dem Handel mit der Türkei berührt worden. Im eigentlichen Südasien sind in der Gegenwart die Engländer unter den Europäischen Völkern allein mächtig im Handel geworden *) und zwar eben so mit Ostindien wie mit China, obgleich in den letzten funfzehn Jahren auch die Nordamerikanischen Freistaaten directen Handel mit China treiben und ihn mit ausserordentlichem Eifer verfolgen. In Indien und den dazu gehörigen Inselgruppen sind die Engländer seit dem Ausbruch der Französischen Revolution nach und nach zur Herrschaft über alle wichtige Europäische Besitzungen gelangt, wozu noch die grossen eigenen Eroberungen in Nord-Indien und neuerdings auf der Halbinsel jenseits des Ganges hinzugekommen sind. Der Handel in diese Gegenden war für Grossbritannien während des achtzehnten Jahrhunderts durchaus passiv und gewährte erst einen grossartigen Vortheil durch den Austausch der Chinesischen und Ostindischen Waaren bei den Völkern Europas, allein seit den letzten 30 Jahren nimmt auch die Einfuhr Englischer Producte für das ganze Südasien so stark zu, dass

---

*) Report relative to the trade with the East-Indies and China, London 1823. 2 Hefte Fol. Diese Berichte wurden auf Betrieb der Peerskammer während der Parlamentssession von 1820—22 nach officiellen Actenstücken angefertigt, in der Absicht auf ihre Grundlage dem Britischen Handel daselbst noch eine grössere Ausdehnung zu verschaffen.

er bald die Hälfte des gesammten Werthbetrags der Einfuhr von dort und in der Gegenwart sogar den ganzen Betrag ersetzte. Der Handel mit Ossindien und China wird aber in den Zolllisten zusammen aufgeführt, so dass wir den Mehrbetrag der Einfuhr aus China über den aus Ostindien nicht genau angeben können. Die Chinesen behandeln die Engländer aber gerade unter allen Völkern, mit denen sie Handelsbeziehungen angeknüpft haben, am eifersüchtigsten, weil sie sie am meisten fürchten.

Den Ostindischen Handel mit dem von ihm abhängigen Geldgewinn für das Britische Volk trennen wir aber völlig von der Verwaltung Ostindiens, deren Einnahmen und Ausgaben *), da dies nicht in den

*) Als Hauptwerke für die Verwaltung Ostindiens dienen Walter Hamilton (der selbst bei dieser Verwaltung als Beamter viele Jahre beschäftigt war) a geographical, statistical and historical description of Hindostan, Lond. 4to. 1820, 2 vol. — R. Montgomery Martin, the British Colonies, London 1835. Eine Deutsche Bearbeitung dieses Werkes ist so eben in der ersten Lieferung, Leipzig 1835, erschienen, welche die Britischen Colonien in Asien nach ihren geschichtlichen, physischen, statistischen, administrativen, mercantilen und übrigen socialen Beziehungen enthält. Sehr nützliche Materialien liefert das Asiatic Journal in jedem Jahrgange. Für den früheren Zustand des Ostindischen Handels ist Colebrooke on the Commerce of Hindostan 1806 noch immer ein schätzbares Buch. — Die Englisch-Ostindische Compagnie hatte ihren Handel nur mit 4 Schiffen 1601 begonnen, nach ihrem Stiftungsbriefe vom 31sten December 1600 sollte ein Handels-Capital von 720,000 ℔ St. (5,040,000 Thlr.) in Actien zusammengebracht werden, aber nach dreizehn Jahren war das feste Capital erst auf 397,000 ℔ St. (2,779,000 Thlr.) in Actien zu 500 Pfund gebracht. Doch schon Jacob I. gewährte der Compagnie den Alleinhandel nach Persien und China, und nun stieg sehr bald das Handelscapital auf 1,500.000 ℔ St. (10,500,000 Thl.) Unter Cromwell wurden ihre Freiheitsbriefe aufgehoben, aber gleich in dem ersten Jahre nach der Rückkehr der Stuarts 1661 wieder erneuert, seit welcher Zeit diese Privilegien immer wieder auf 20 Jahre mit dreijähriger Aufkündigung von Seiten der Regierung bestätigt worden waren. Der letzte Freibrief war vom Jahre 1813, und beim Ablauf desselben am 22sten April 1834 besass die Englisch-Ostindische Compagnie 5,899.872 ℔ St. baar und in Wechseln, für

Umfang der Staatskunde Europäischer Staaten gehört. Die Einfuhr aus Ostindien selbst besteht gegenwärtig nach einem jährlichen Durchschnitte von 1826 bis 1833 vorzugsweise aus 7,500,000 ℔ Gew. Indigo, 30,000,000 ℔ Baumwolle, 2,000,000 ℔ rohe Seide, 4,600,000 ℔ Pfeffer und einer sehr geringen Quantität von 620,000 ℔ Zucker. Die Einfuhr aus China ist vorzugsweise Thee *), und diesen Hauptheil des Chinesischen Handels besass

---

6,746,820 ℔ St. noch unverkaufte Güter, für 898,000 ℔ St. Eigenthum in Indien und China, für 250,000 ℔ St. Eigenthum in den Britischen Nordamerikanischen Colonien und auf dem Cap, endlich für 420,000 ℔ St. Eigenthum in England, zusammen 19,649,399 ℔ St. = 137,545,739 Thlr. Die Einkünfte und Ausgaben der Verwaltung stellen sich so ziemlich ins Gleichgewicht, sie betrugen nach einem vierzehnjährigen Durchschnitte (1820—33) jährlich gegen 21,000,000 ℔ St. (147,000,000 Thlr.) auf jede Seite, worunter das Heer aus 210,000 Mann bestehend, zum siebenten Theile aus Europäern, allein 9,500,000 ℔ St. (66,500,000 Thlr.) kostete, und ausserdem die Flotte 1833 aus einer Fregatte, 4 Kuttern von 18 Kanonen, 6 Corvetten und Briggs u. 2 bewaffneten Dampfböten gebildet, noch einen besonderen Aufwand von 500,000 ℔ St. (3,500,000 Thlr.), erforderte. — Die Praesidentschaften sind nach den früheren Indischen Provinzen geordnet, wie auch noch heute nach diesem Verhältnisse das Finanzsystem verwaltet wird. In den drei Praesidentschaften Bengalen, Madras und Bombay steht zur Seite des Praesidenten ein Rath aus zwei älteren Civilbeamten der Compagnie und dem Befehlshaber des Heeres, doch ist die oberste Verwaltungsbehörde von Bengalen zugleich mit der Oberaufsicht über die Verwaltung der beiden andern Praesidentschaften beauftragt, und daher heisst ihr Praesident der General-Gouverneur von Ostindien. — Die Praesidentschaften zerfallen in Sillahs, welche Districte mit einer Bevölkerung von 2,000,000 Menschen etwa bilden. Jeder Sillah hat einen niederen Gerichtshof, jede Provinz einen Apellationsgerichtshof, von welchem jedoch die Criminal-Gerichtsbarkeit getrennt ist; in dem Sitze des General-Gouverneurs ist zugleich ein Ober-Apellationsgericht für ganz Indien errichtet. Die Beamten der Civilverwaltung sind ausserordentlich hoch besoldet, daher kostet dieselbe im Verhältniss zum Mutterlande, wenn wir Civilverwaltung gegen Heer und Flotte stellen, einen dreimal höhern Betrag des Ausgabe-Etats als dort. —

*) Aber mit diesem Alleinhandel mit Thee fielen von Seiten der

die Englisch-Ostindische-Compagnie bis 1833 ausschliesslich, während der unbeträchtliche Handel in den übrigen Producten jedem Engländer bereits in neuerer Zeit frei stand. Die Ausfuhr nach China besteht in Ostindischen Producten und vorzugsweise in Opium.

	Eingef. aus Süd-Asien		Ausgef. nach Süd-Asien	
	℔ St.	Thl.	℔ St.	Thl.
1698—701	656,031 =	4,592,217	214,212 =	1,499,484
1749—55	1,119,158 =	7,834,106	714,105 =	4,998,735
1784—92	3,179,136 =	22,253,952	1,795,747 =	12,570,229
1802	5,794,906 =	40,564,342	2,929,816 =	20,508,712
1816—22	7,119,152 =	49,834,064	3,219,446 =	22,536,122
1829	7,859,883 =	55,019,181	6,462,128 =	45,235,096
1831	7,920,182 =	55,441,274	6,947,601 =	48,633,207

Der Theehandel ist dabei so vorwiegend, dass nach den amtlichen Listen in Grossbritannien und Irland in den 20 Jahren (1807—26) 430,308,170 ℔ Thee consumirt wurden, also jährlich 21,515,408 ℔. Dieser Bedarf ist aber für die Gegenwart noch um die Hälfte des Betrags gesteigert, denn es wurden in den vereinigten Königreichen verbraucht

vom 5. Apr. 1832 bis 5. Apr. 1833 30,720,000 ℔ Thee
— — — 1833 — — — 1834 32,480,000 — —
— — — 1834 — — — 1835 35,580,000 — —

Die Ausfuhr von Thee aus China nach Britischen Häfen war aber wiederum noch um 15 Procent beträchtlicher, die also wohl durch den Ausfuhrhandel wieder abgesetzt werden müssen. Denn

---

Compagnie bereits unter den Regierungen Georgs II. und III. so arge Missbräuche vor, dass einige beschränkende Bedingungen zum Vortheile des Britischen Volks von der Regierung gestellt werden mussten, die namentlich nur dann das Monopol des Theehandels der Compagnie sicherten, wenn sie den Thee zu ähnlichen Preisen verkaufte, wie diese in den benachbarten Ländern stünden. Im entgegengesetzten Falle stand es den Lords der Admiralität frei, anderen Englischen Schiffen Licenzen zur Theeeinfuhr zuzustellen. Vergl. Observations on the trade with China, Edinburgh Rev. Jan. 1824. Dennoch werden in diesem Aufsatze Preiscouranten des Thee's in New-York und Hamburg geliefert, aus welchen hervorgeht, dass die Engländer allein im Jahre 1822 ihren Thee mit 2,218,000 ℔ St. (15,526,000 Th.) theurer bezahlen mussten, als jene Handelsplätze.

vom 25. Apr. 1834 bis 31. Mai 1835, also in einer Zeit von 13 Monaten sind auf 67 Englischen Schiffen nach Britischen Häfen eingeführt 43,641,200 ℔ Thee, darunter 36,382,000 ℔ schwarzer
7,259,000 — grüner.

Davon kamen 31,903,468 ℔ nach dem Hafen London
5,057,867 — — — — Liverpool
1,295,066 — — — — Bristol
2,197,667 — — den Irländischen Häfen
1,462,533 — — — Schottischen — —

Betrachten wir diesen Handelsverkehr mit Asien in seinem Verhältnisse zur Gesammt-Einfuhr und Ausfuhr Grossbritanniens, so hat sich dasselbe für die Einfuhr, weniger verändert. Da wir die Zahlenangaben für den Gesammthandel bereits bei dem Schlussresultate für den Europäisch-Britischen Verkehr geliefert haben, so bemerken wir nur die Verhältnisszahlen. Die Einfuhr aus Asien beträgt für den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts $\frac{1}{8}$, für die Mitte $\frac{1}{7}$, für das letzte Viertel desselben und das laufende Jahrhundert gegen oder etwas über $\frac{1}{5}$ der Gesammteinfuhr. Die Ausfuhr nach Asien dagegen ist viel bedeutenderen Schwankungen unterworfen, da sie mit einem sehr geringen Werthbetrage angefangen hat, der 1698—701 noch nicht $\frac{1}{25}$ der Gesammtausfuhr betrug, dann während des Laufes des achtzehnten Jahrhunderts sich bis zu $\frac{1}{10}$ erhob, in den ersten zwanzig Jahren des gegenwärtigen wieder auf $\frac{1}{15}$ durchschnittlich sank, und in den letzten zehn Jahren abermals in das frühere Verhältniss von $\frac{1}{10}$ der Gesammtausfuhr zurücktrat.

Mit Afrika haben in der Gegenwart gleichfalls die Engländer unter allen Europäern den ausgedehntesten Handelsverkehr, der aber auch früher schon nach diesem Erdtheile für die Engländer sehr vortheilhaft war, da sie einen nicht unbedeutenden Absatz für ihre Manufacturwaaren hier fanden, und sechs bis achtmal nach dem Werthbetrage mehr hieher lieferten, als sie wieder nach den Britischen Häfen zurückführten. Doch ändert sich dieses Verhältniss seit der Besitznahme des Caplandes *)

*) Die vollständigsten Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand des Caplandes liefern, ausser der oben angeführten allgemeinen Beschreibung der Britischen Colonien von Martin, W. Burchell

und der Mauritius-Insel mit jedem Jahre mehr, da der vermehrte Anbau dieser Colonien unter der Verwaltung der Engländer jährlich einen grösseren Ertrag an Getreide, Wein, Wolle, Gewürze und Zucker liefern, und dadurch schon jetzt das Verhältniss der Ausfuhr über die Einfuhr erheben

	Eingef. aus Afrika		Ausgef. nach Afrika	
	℔ St.	Thl.	℔ St.	Thl.
1698—701	17,241 =	120,687	114,043 =	798,301
1749—55	34,279 =	239,953	213,841 =	1,496,327
1784—92	92,252 =	645,764	809,546 =	5,666,822
1802	168,863 =	1,182,041	1,161,179 =	8,148,253
1816—22	267,869 =	1,875,083	531,712 =	3,721,984

In den letzten Jahren hat aber die Einfuhr aus dem Caplande *)

---

travels in the Interior of Southern Africa, London 1821, 2 vol. 8vo., ins Deutsche übersetzt, Weimar 2 Bde. 1824—25. Aber auch die älteren Reisen von Thunberg, Sparmann, Patterson und Lichtenstein sind über die interessante Entwickelung dieses Landes seit den ersten Niederlassungen der Holländer unter Ribeeck 1651 zu befragen.

*) Die Verwaltung des Caplandes kostet in der Gegenwart keinen Zuschuss mehr aus dem Mutterstaate, denn das für dieses Jahr (1835) bekannt gemachte Budget dieser Colonie gewährt als Einnahme 122,230 ℔ St., und verlangt als Ausgabe 121,334 ℔ St. (850,338 Thl.). Es wurden aber zum Anbau auf dieser Colonie noch Sclaven-Familien gehalten, die wenn sie auch nicht durch neuen Ankauf verstärkt werden konnten, doch durch jene Fortpflanzung jährlichen Zuwachs erhielten. Diese sind nun nach der diesjährigen allgemeinen Emancipation der Negersclaven in den Zustand der inscribirten Lehrlinge übergegangen, um darauf in dem Zeitraume von 10 bis 12 Jahren einem ganz freien bürgerlichen Verhältnisse entgegen geführt zu werden. Da nun nach dem Entschädigungsgesetze, für welches das Parlament im Juli 1835 die Summe von 20,000,000 ℔ St. (140,000,000 Thl.) als Vermehrung der Nationalschuld aufgenommen hat, die Zahl der Sclaven genau angegeben und ihr Werth abgeschätzt werden musste, um den Antheil jeder Colonie an dieser Entschädigungssumme zu bestimmen, fanden sich in der Britischen Colonie auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung 38,427 Sclaven, für welche eine Entschädigungssumme von 1,247,401 ℔ St. (8,731,807 Thl.) abgeschätzt war.

und der Mauritius-Insel *), jede für sich vereinzelt so viel betragen, als früher aus ganz Afrika, wenn auch die Ausfuhr dorthin nicht mehr stark gesteigert ist:

		£ St.		Th.
	Nach Gr. Br.			
1829	Eingef. aus d. Caplande	232,598 £ St.	=	1,628,186 Th.
—	— — — d. Ins. Mauritius	438,714 —	=	3,070,998 —
—	— — — d. übrig. Afrika	515,794 —	=	3,610,558 —
	zusammen aus Afrika	1,187,106 —	=	8,309,742 —
	Aus Gr. Br.			
1829	Ausgef. n. d. Caplande	383,428 —	—	2,683,996 —
—	— — — d. Ins. Mauritius	279,971 —	=	1,959,797 —
—	— — — d. übrig. Afrika	694,352 —	=	4,860,464 —
	zusammen nach Afrika	1,357,751 —	=	9,504,257 —
	Nach Gr. Br.			
1831	Eingef. aus d. Caplande	183,482 —	=	1,284,374 —
—	— — — d. Ins. Mauritius	724,285 —	=	5,069,995 —
—	— — — d. übrig. Afrika	667,480 —	=	4,672,360 —
	zusammen aus Afrika	1,575,247 —	=	11,026,729 —
	Aus Gr. Br.			
1831	Ausgef. n. d. Caplande	380,048 —	=	2,660,336 —
—	— — — d. Ins. Mauritius	280,949 —	=	1,966,643 —
—	— — — d. übrig. Afrika	773,096 —	=	5,411,672 —
	zusammen nach Afrika	1,434,093 £ St.	=	10,038,651 Th.

Bei dem Handel Grossbritanniens mit Amerika halten wir unsere Aufmerksamkeit nur auf vier Hauptzweige gespannt, den Handel mit dem Britischen Westindien, wozu wir seit 1814 auch die Besitzungen Berbice, Essequebo und Demerari auf der Nordküste Südamerikas rechnen, den Handel mit den Britischen Colonien in Nordamerika, den mit den Nordamerikanischen Freistaaten und endlich den Verkehr mit den Colonien der übrigen Staaten Europas, zusammengenommen mit den eigenen Staaten in Mittel- und Südamerika. Jeder Zweig des Ame-

*) Auf der Mauritius-Insel wurden zu demselben Behufe die Sclaven gezählt; es fanden sich 68,613, welche auf 2,112,632 £ St. (14,788,424 Thl.) für jene Entschädigungssumme veranschlagt wurden.

rikanischen Handels hat für Grossbritannien seine vollständige Blüthe erst in dem Zeitalter der Französischen Revolution erreicht, weil es damals ohne grosse Anstrengung den Handel von allen Westindischen Colonien an sich gezogen und nur mit den Nordamerikanischen Capern zu theilen hatte. Das ausserordentliche Steigen der einzelnen Zweige dieses Handelsverkehrs ergiebt sich aber am anschaulichsten aus der chronologischen Folge der Angaben selbst.

	Eingef. a. d. Brit. West Ind.		Ausgef. n. d. Brit. West Ind.	
	₶ St.	Thl.	₶ St.	Thl.
1698—701	714,761 =	5,003,327	331,839 =	35,022,289
1749—55	1,588,183 =	11,117,281	664,067 =	77,820,967
1784—92	3,860,674 =	27,024,718	1,862,522 =	189,173,026
1802	8,531,175 =	59,718,225	3,925,613 =	418,027,575
1816—22	7,926,215 =	55,483,505	5,030,367 =	388,384,535
1829	8,501,443 =	59,510,001	5,093,124 =	416,570,007
1831	8,448,839 =	59,141,873	3,988,286 =	413,993,111

Die Ausfuhr aus den Britisch-Westindischen-Colonien *) be-

*) Für die Westindischeu Colonien im allgemeinen ist jetzt das brauchbarste literärische Hülfsmittel dargeboten in C. F. Meinike's Versuch einer Geschichte der Europaeischeu Colonien in Westindien, nach den Quellen bearbeitet, Weimar 1831, 8vo. Für Jamaica, die dortige Hauptbesitzung der Briten, besitzen wir ausserdem zwei sehr beachtenswerthe Werke in J. Stewart, a view of the past and present state of Jamaica, Lond. 823. und George Wilson Bridges the annals of Jamaica, London 828. Der heutige Zustand der Britisch-Westindischen Besitzungen wird am richtigsten nach der Zahl der auf den einzelnen Colonien befindlichen Neger-Sclaven, und nicht nach dem Areal, selbst nicht einmal nach dem für Plantagen eingerichteten Theile desselben beurtheilt. Die officiellen Angaben liegen uns darüber aus dem so eben angeführten Berichte über die zu leistende Entschädigung für die emancipirten Neger vor. Es werden gezählt

		₶ St.	Thl.
auf Jamaica	311,692 Sclav.*), geschätzt a.	6,161,927 =	43,133,489

*) Nach einer etwas früheren Angabe der Colonialbehörde selbst war im August 1834 die Zahl der Neger-Arbeiter 309,167, die ihrer Kinder unter 6 Jahren = 38,754: aber der gesammte Werth derselben mehr wie doppelt so gross als der in der Entschädigungssumme bestimmte, nemlich 15,352,306 Pfd. St. = 107,466,142 Thl., also der einzelne Kopf 49¾ Pfd. St. = 347 Thl.

steht hauptsächlich in solchen Producten, die erst von den Europäern hier angepflanzt und rasch zu einem ausserordentlichen Gedeihen emporgekommen sind. Denn als Jamaica 1655 durch den Admiral Penn und den General Venables den Spaniern abgenommen wurde, war der Productenertrag für Europa noch sehr unbedeutend, es bestand nur eine geringe Ausfuhr an Häuten, Cacao, Indigo. Erst gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde hier Caffee und zu Anfang des folgenden auch Zucker angebaut. Im Laufe dieses Jahrhunderts nahmen die Zuckerplantagen ganz besonders zu *), gegenwärtig sind dieselben nicht mehr im Steigen, dagegen wächst der Anbau des Caffee, Ingwers und Pfeffers. Damit ist aber keinesweges zu behaupten, dass

---

			£ St.		Thl.
a. d. Bermudas Ins.	4,203	Sclav. geschätzt a.	50,584	=	354,088
a. d. Bahamas I.	9,705	— — — — —	128,340	=	870,380
a. d. Honduras I.	6,920	— — — — —	101,959	=	713,713
a. d. Jungfern I.	5,192	— — — — —	72,940	=	510,580
a. Antigua	29,537	— — — — —	425,866	=	2,971,062
a. Montserrat	6,355	— — — — —	103,559	=	724,913
a. Newis	8,722	— — — — —	151,007	=	1,057,049
a. St. Christophers	20,660	— — — — —	331,630	=	2,321,410
a. Dominica	14,384	— — — — —	275,974	=	1,931,818
a. Barbados	82,807	— — — — —	1,721,346	=	12,049,422
a. Grenada	23,536	— — — — —	616,445	=	4,315,115
a. St. Vincent	22,997	— — — — —	592,509	=	4,147,563
a. Tabago	11,621	— — — — —	234,064	=	1,638,448
a. St. Lucia	13,348	— — — — —	335,627	=	2,349,389
a. Trinidad	22,359	— — — — —	1,039,119	=	7,273,833
a. Brit. Guiana	84,915	— — — — —	4,297,117	=	30,079,819

*) Der stärkere Anbau geht aus der schnellen Verstärkung der Sclaven in den Plantagen auf Jamaica hervor, 1734 bauten 8000 Freie mit 86,000 Sclaven, aber schon 1770 17,000 Freie mit 166,000 Sclaven und wieder 50 Jahre später 50,000 Freie mit 341,862 Sclaven. Die Ausfuhr aus Jamaica betrug nach Grossbritannien 1744 350,000 Centner Zucker, 1770 550,000 Centner und 1823 1,417,758 Centner. Der Anbau in Zucker und Caffee ist überdies in der neuesten Zeit auf Berbice und Demerari unter Englischer Herrschaft viel bedeutender geworden, und bereits 1823 konnten von hier aus 663,870 Centner Zucker, 72,684 Centner Caffee und 1,015,415 Gallons nach Grossbritannien versandt werden. —

der Engländer gerade in Westindien den Zucker und Caffee am wohlfeilsten und einträglichsten baut: denn gerade umgekehrt würde in Ostindien und namentlich in Bengalen der Zucker fast um die Hälfte wohlfeiler zu erzeugen sein, als in Westindien. Aber dadurch würde der Anbau Westindiens unersetzlichen Schaden erleiden und der grösste Theil der daselbst angelegten Capitalien verloren gehen. Demnach hängt aber auch die heutige Bedeutsamkeit Westindiens von keinem natürlichen Zustande ab, der auf immer eine feste Dauer verspräche. —

Der Handelsverkehr mit den Britischen Colonien in Nordamerika *), mit Ausschluss der später zur Selbstständigkeit übergegangenen Freistaaten, war vor dem Nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege sehr unbedeutend und ziemlich gleich in Ausfuhr und Einfuhr. Seit dieser Zeit ist er aber ausserordentlich gewachsen, Grossbritannien zieht einen beträchtlichen Theil roher Producte von hier, namentlich Holz, Häute, Fische, es giebt aber gegenwärtig doch mehr als den doppelten Werthbetrag an Manufactur-Waaren zurück.

	Eingef. a. d. B. Colon. in N. Am.			Ausgef. n. d. B. Colon. in N. Am.		
	℔ St.		Thl.	℔ St.		Thl.
1698—701	18,617	=	130,319	18,491	=	129,437
1749—55	48,750	=	341,250	72,984	=	510,888
1784—92	221,413	=	1,549,891	864,489	=	6,051,423
1802	367,935	=	2,575,545	1,350,896	=	9,456,272
1816—22	716,572	=	5,016,004	1,715,220	=	12,006,540
1829	881,444	=	6,170,108	2,027,984	=	14,195,888
1831	1,532,583	=	10,728,081	3,130,490	=	21,913,430

Der Handel mit den Nordamerikanischen Freistaaten ist einer der wichtigsten Zweige des gesammten Britischen Handels, und auch noch in neuester Zeit in einer ausserordentlichen Zunahme begriffen. Der grösste Theil des Bedarfs an roher Baumwolle (S. oben S. 444) für die Britischen Baumwolle-

*) Ein ausgezeichnetes Werk ist uns in einer statistisch-topographischen Beschreibung derselben von dem Obrist J. Bouchette, Oberaufseher in Unter-Canada, geliefert worden: the British Dominions in North-Amerika, London 1832. 8vo. —

Manufacturen, gegenwärtig über $\frac{1}{3}$ des gesammten Betrags, wird aus den Nordamerikanischen Freistaaten bezogen, dagegen betragen die Britischen Waaren die Hälfte aller fremden Einfuhren in die Nordamerikanischen Freistaaten. Berechnen wir uns im allgemeinen für die letzten zwanzig Jahre seit dem Frieden von Gent zwischen England und den Nordamerikanischen Freistaaten (1814) ein durchschnittliches Verhältniss für die Britische Einfuhr und Ausfuhr zur Gesammt-Einfuhr und Ausfuhr dieses Staates, so erhalten wir das merkwürdige Ergebniss, dass sie über ein Achtel des Werthbetrags der letzteren für sich allein beträgt.

	Eingef. aus dem Territor.		Ausgef. nach dem Territor.	
d. Nord. Am. Freistaaten vor ihrer S ostständigkeit				
	₰ St.	Thl.	₰ St.	Thl.
1698—701	296,402 =	2,074,814	387,546 =	2,712,822
1749—55	891,196 =	6,238,372	1,238,161 =	8,667,127
	Eingef. a. d. N. A. Freistaat.		Ausgef. n. d. N. A. Freistaat.	
1784—92	986,409 =	6,904,863	2,839,484 =	19,876,388
1802	1,923,504 =	13,464,528	5,329,490 =	37,306,430
1816—22	3,267,488 =	22,872,416	6,393,956 =	44,757,692
1829	6,103,143 =	42,722,001	5,983,351 =	41,883,457
1831	8,970,342 =	62,792,394	12,596,474 =	88,173,218

Bei dem Handelsverkehr Grossbritanniens mit den übrigen Europäischen Colonien in Amerika und den neuen selbstständigen Staaten in Mittel- und Südamerika, ist gegenwärtig erst von besonderer Bedeutsamkeit das Kaiserreich Brasilien, welches selbst noch sehr wenige Fabriken besitzt, dadurch vorzugsweise von dem Britischen Kunstfleisse abhängig ist und über $\frac{1}{2}$ des Betrags der hier angegebenen Ausfuhr aus den Britischen Häfen seit 1816 für sich nimmt. Nächst dem stehen die den Engländern nicht zugehörigen Besitzungen von Westindien, die vereinigten Staaten am Platastrom, Chili, Mexico, Peru und Columbia, doch bei weitem mehr an der Ausfuhr Britischer Manufacturen in ihre Häfen, als an der Einfuhr ihrer eigenen Producte nach Grossbritannien betheiligt, indem hiebei Chili, Peru und Columbia fast ganz ausfallen, und auch Mexico nur sehr wenig liefert. Wir fassen alle diese Länder unter der gemeinschaftlichen Rubrik des übrigen Amerika zusammen, und können hier erst von der Periode nach dem Frieden von

Versailles beginnen, da früher der Handel nach diesen Staaten, welche alle noch in gänzlich geschlossener Abhängigkeit von den Europäischen Mutterstaaten sich befanden, durchaus unerlaubt war.

	Eingef. a. d. übrig. Am.		Ausgef. n. d. übrig. Am.	
	₤ St.	Thl.	₤ St.	Thl.
1784—92	183,853 =	1,286,971	39,131 =	273,917
1802	1,685,256 =	11,796,792	284,831 =	1,993,817
1816—22	2,132,674 =	14,928,718	4,555,792 =	31,890,544
1829	2,785,324 =	19,497,268	10,758,260 =	75,307,820
1831	3,627,396 =	25,391,772	8,723,219 =	61,062,533

Werfen wir nun einen Rückblick auf den Gesammthandel Amerikas mit den Britischen Staaten in Europa, so macht die Einfuhr aus diesem Erdtheile zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht ein volles Fünftel der gesammten Einfuhr, steigt während dieses Jahrhunderts fast bis auf ein Drittel, hat aber in der Gegenwart die Einfuhr aus sämmtlichen Europäischen Staaten bereits um mehr als 5,000,000 ₤ St. (35,000,000 Thl.) überschritten und erfüllt fast die volle Hälfte der gesammten Einfuhr. Was dagegen die Ausfuhr Britischer Producte nach Amerikanischen Häfen anbetrifft, so betrug diese zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht ein Achttheil der gesammten Ausfuhr aus den Britischen Häfen, erreichte im Laufe desselben nur zwei Siebentel, und ist in der Gegenwart nicht vollständig auf zwei Fünftel der gesammten Ausfuhr gestiegen, wie beides aus folgenden Angaben hervorgeht:

	Brit. Einf. a. Am.	Ges. Einf.	Brit. Ausf. n. Am.	Ges. Ausf.
	₤ St.	₤ St.	₤ St.	₤ St.
1698—701	1,029,780 =	5,569,952	737,876 =	6,449,594
1749—55	2,529,998 =	8,211,346	2,001,690 =	12,220,974
1784—92	5,252,342 =	17,716,752	5,605,626 =	18,621,942
1802	12,480,870 =	31,480,870	10,890,830 =	41,411,966
1816—22	14,042,949 =	34,921,538	17,695,335 =	53,126,195
1829	18,271,356 =	44,003,088	23,862,709 =	66,868,056
1831	22,579,160 =	49,727,109	28,438,169 =	71,431,491

Der Handelsverkehr zwischen Grossbritannien und Australien beginnt erst jetzt seine eigenthümliche Stelle in der Geschichte des Britischen Handels einzunehmen. Er besteht vorzugsweise mit Neu-Südwales, Vandiemensland und der Colo-

nie am Schwanenflusse: sehr unbedeutend ist er noch mit Neu-Seeland und den Südsee-Inseln. Indessen steht es allerdings zu erwarten, dass der stärkere Anbau der dortigen Britischen Colonien eine bedeutendere Einfuhr roher Producte von dorther, namentlich Getreide und Wolle liefern wird, wenn die Colonisten nur vor einseitigem Anbau eines besonders auf den Europäischen Märkten in höherem Preise stehenden Productes sich in Acht nehmen. Dies darf in der Gegenwart besonders bei der Schaafzucht befürchtet werden, die leicht in einer zu grossen Ausdehnung betrieben auf Kosten des immer noch spärlichen Getreideanbaus einen gefährlicher Nothstand für die abgesondert liegenden Colonien herbeiführen und dadurch ihr allgemeines Aufblühen verhindern könnte. Jetzt ist noch die Ausfuhr der Britischen Producte nach Australien nach dem Werthbetrage dreimal so gross, als die Einfuhr der dortigen Producte nach den Britischen Häfen:

	Eingef. aus Australien		Ausgef. nach Australien	
1829	126,303 ℔ St. =	884,121 Th.	345,796 ℔ St. =	2,410,572 Th.
1831	198,284 — =	1,387,988 —	581,987 — =	4,073,909 —

Zum Schlusse dieser allgemeinen Uebersicht der verschiedenen Zweige des Britischen Handels haben wir nur noch bei den Hauptpunkten des auswärtigen Handelsverkehrs zu verweilen. Wir heben hier nur 15 Hafenplätze als die wichtigsten der vereinigten Britischen Staaten heraus: für England London, Liverpool, Bristol, Newcastle, Hull, Sunderland und Whitehaven; für Schottland Edinburgh, Glasgow, Dundee und Aberdeen; für Irland Dublin, Cork, Belfast und Waterford.

London, schon seit vierzig Jahren mit Zustimmung aller Erdtheile die Haupthandelsstadt der Welt genannt, besitzt gegenwärtig gegen 2700 eigene grosse Seeschiffe (1829 = 2663 Sch. von 572,835 Tonnenlast), beschäftigt ausserdem 3000 Schuten und Leichter-Fahrzeuge, welche ununterbrochen beim Laden und Löschen der Waaren gebraucht werden *), und mehr als die doppelte Zahl derselben mit dem benachbarten Küstenhandel. Mehr als Zwei Fünftheile des gesammten Britischen Handels kommen allein auf diesen Hafenplatz, und fast die ganze Hälfte der

*) 14,000 Arbeiter ohne die Schiffsleute und 1200 Zollbeamte sind ausschliesslich beim Umladen der Waaren in regelmässiger Thätigkeit.

Zollgefälle, in einigen Jahren noch darüber, gewährt London allein der Staatseinnahme. Nicht minder theilt sich nach ähnlichem Verhältnisse gegenwärtig die Zahl der ein- und auslaufenden Seeschiffe, welche für sämmtliche Britische Häfen nach der Absonderung der fremden von den eigenen bereits oben S. 471—73 für mehrere Zeitperioden angegeben sind, so dass in der Zahl der Schiffe $\frac{1}{3}$, in der Tonnenlast aber wegen der Grösse der Schiffe mehr als $\frac{1}{3}$ für den Hafen von London verbleiben. Wir finden 1700 = 1335, 1750 = 1682, 1780 = 3415, 1764 = 3663, 1822 = 3827, 1823 = 3902 grosse Seeschiffe eingelaufen (aus *the foreign parts*), wobei aber auch alle übrigen nicht zu Grossbritannien und Irland gehörenden Staaten Europas mit gerechnet sind. Verfolgen wir nun für die neuere Zeit die Angaben genauer, so finden wir eingelaufen

	Brit. Sch.	Tonn.	Fremd. Sch.	Tonn.	Sm. d. Sch.	Tonn.
1824 *)	3,632	607,106	1,643	264,098	5,275	871,204
1825 **)	3,989	758,565	1,743	302,122	5,732	1,060,687
1826	3,478	762,688	1,561	211,436	5,039	974,124
1831	4,140	780,988	1,557	269,159	5,697	1,050,647

*) Ausserdem waren 1824 noch in London 11,213 Küstenfahrer (Coasters), 7117 Schiffe mit Steinkohlen (Colliers) und 3769 Fischerfahrzeuge (Fishing smacks) zusammen 22,096 kleinere Schiffe eingelaufen. Die Küstenfahrer und die Kohlenschiffe allein genommen, sind durchschnittlich seit 1820 des Jahres niemals weniger als 18,000 Sch. gekommen. An Steinkohlen wurden 1818 auf 3823 Kohlenschiffe 838,079 Chaldrons (1 Ch. = 36 Bushels = $23\frac{1}{3}$ Berlin. Scheff.), 1825 auf 5160 Kohl. Sch. 1,119,759 Ch. und 1826 auf 6883 Kohl. Sch. 1,557,623 Ch. Steinkohlen eingeführt. Nehmen wir nur den Mittelpreis für 1 Chaldron Steinkohlen auf $2\frac{1}{3}$ ℔ St. sehr mässig an, so wurden allein 1826 in London für Steinkohlen 3,634,464 ℔ St. oder 25,441,248 Thl. ausgegeben. Aber dieser ungeheuere Verbrauch an Steinkohlen war dennoch in den letzten Jahren noch um mehr als 33 Procent gestiegen: denn im J. 1830 wurden 2,079,275 Chaldrons
— — — 1831 — — 2,042,295 — —
— — — 1832 — — 2,139,078 — —
Steinkohlen in den Hafen von London eingeführt, also durchschnittlich gegen 2,100,000 Chaldrons oder für 4,900,000 ℔ St. (34,300,000 Thl.). Yearbook for 1834. S. 166.

**) Unter dieser Zahl der eingelaufenen Schiffe befanden sich

Die Bedeutsamkeit des Handels von London erscheint gleichfalls auf eine grossartige Weise auch jetzt noch in der jährlichen nur auf die Consumtion der Hauptstadt berechneten Getreide-Einfuhr und in dem Veıbrauch von Lein- und Rapssaat, wie sie oben auf andere Weise bei der Theeeinfuhr sich geltend gemacht hat. Wir sehen in Quartern eingeführt

	1830	1831	1832	1833	1834
Weizen . . .	878,241	967,094	603,020	467,255	473,167
Mehl (Weizen)	300,854	322,675	48,150	298,188	55,570
Gerste . . .	417,496	439,543	317,774	361,092	391,804
Malz	234,137	269,641	49,834	246,640	272,011
Hafer . . .	991,440	1,084,261	1,016,455	975,468	1,113,491
Erbsen, Bohnen und Wicken	135,919	152,215	119,744	139,418	145,075
Lein- und Rapssaat . .	104,981	156,161	101,588	122,664	123,437

Davon ist bis auf die Lein- und Rapssaat, die fast ausschliesslich aus dem Auslande eingeführt wurde, nur noch beim Weizen und Mehl eine Einfuhr aus dem Auslande bemerkbar, die indess für die Jahre 18$\frac{33}{34}$ doch noch nicht den siebenten Theil des Betrags erreicht. Im Hafer ist die Zufuhr aus Irland besonders bedeutend, dagegen hat die Einfuhr an Roggen überhaupt kaum 1000 Quarter erreicht. — Aber der Haupthandel Londons bleibt auf den Ausser-Europäischen Verkehr gerichtet, und zwar besonders auf Asien, wie die zweite Britische Handelsstadt Liverpool vorzugsweise mit Amerika ihre ausgedehntesten Geschäfte betreibt. Die glänzendsten Documente dafür bieten die prachtvollen Handels- und Schifffahrts-Anstalten, vor allen die Docks *), das jährlich in diesem Hafen gegenseitig umgesetzte Quantum von 70,000,000 £ St. (490,000,000 Thl.) und die Zollgefälle dieses Hafens, die allein 1833 8,692,945 £ St. (60,851,560 Thl.) betrugen!

---

336 **Preussische**, von welchen aber nur 94 Rückfracht erhielten; im J. 1826 waren in London 263 Preuss. Schiffe eingelaufen: es machten daher doch die Preuss. Schiffe fast den **fünften** Theil aller eingelaufenen **fremden** Sch. aus.

*) Ueber die Docks vergl. den ausgezeichneten Artikel bei Macculloch a. a. O. I. S. 451—63.

Liverpool hatte vor 100 Jahren kaum 100 eigene Schiffe, trieb nur in den benachbarten Gewässern seinen Handel, der sich fast ausschliesslich auf Europäische Producte beschränkte. Gegenwärtig besitzt es über 800 (J. 1829 805 Sch. von 161,780 Tonn.) grosse Seeschiffe, beschäftigt über 11,000 Seeleute, ist die Haupthandelsstadt im westlichen England, die hier nur noch in Bristol einen Nebenbuhler hat, und verbleibt auch jetzt noch in fortwährendem Steigen. Dieses ausserordentliche Wachsthum hat Liverpool ganz besonders der Versendung der Fabrikate von Manchester, Birmingham und Sheffield, sowie der übrigen Fabrikortschaften der Grafschaft Lancaster, dem Handel mit der Irländischen Leinwand und dem ausgebreiteten Verkehr mit Amerika zu verdanken. Dieser wurde eingeleitet durch eine Handelsgesellschaft, welche von der Spanischen Regierung das Monopol für den directen Handel nach den Spanischen Colonien erlangt hatte; aber freilich fand er auch eine beträchtliche Unterstützung in dem von Liverpool sehr eifrig in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts betriebenen Sclavenhandel und in dem starken Schleichhandel nach dem festen Lande von Spanien. Liverpool hatte 1730 nur $\frac{1}{12}$ des Gesammtbetrags vom Britischen Handelsverkehr für seinen Hafen, und noch ehe ein Jahrhundert abgelaufen war, besass es 1822 schon mehr als $\frac{1}{6}$ *) und 1833 geradezu ein volles Fünftheil des Britischen Handels. Die Zollgefälle betrugen in diesem Hafen im Jahre

1822 = 1,591,124 ℔ St. = 11,137,868 Thl. ($\frac{1}{10}$ des Gesammtbet.)
1823 = 1,808,403 — = 12,658,821 — ($\frac{1}{8}$ — — — —)
1824 = 2,127,586 — = 14,893,102 — ($\frac{1}{7}$ — — — —)
1833 = 3,555,955 — = 24,891,685 — (üb. $\frac{1}{5}$ — — — —),

---

*) In den 5 Jahren 18$\frac{20}{24}$ wurden durchschnittlich an Zucker in Liverpool 7700 Kisten, in alle übrigen Britischen Häfen 23,700 bis 31,400 Kisten, an Caffee in Liverpool 4600 Fässer und 15,300 Säcke, in alle übrigen Britischen Häfen 37,110 Fässer und 102,700 Säcke, an Rum in Liverpool 8240 Puncheons (3 Puncheons = 4 Oxhoft) und 1460 Oxhoft, in alle übrigen Häfen 39,130 Puncheons und 1940 Oxhoft eingeführt. Bei der rohen Baumwolle aber nimmt Liverpool allein über $\frac{2}{3}$ der Gesammteinfuhr Grossbritanniens für sich, wozu auch besonders die Nähe der grossen Baumwolle-Manufacturen in der Grafschaft Lancaster die Veranlassung giebt.

oder mehr als den dreifachen Betrag sämmtlicher Zolleinnahmen in den Häfen Schottlands. Die Zahl der aus Nicht-Britischen Häfen eingelaufenen Schiffe betrug

	Brit.		Tonn.	Fremd.	Tonn.	zusammen		Tonn.
1820	1,146	von	228,235	635	166,821	1781	Sch. v.	395,056
1826	1,387	—	299,037	680	181,907	2,067	— —	480,944
1831	1,862	—	413,928	978	265,037	2,840	— —	678,965

Ausserdem liefen noch jährlich 5500 bis 6000 Küstenfahrer und Schiffe aus den benachbarten Britischen Häfen ein.

Bristol besass 1829 316 eigene Seeschiffe von 49,535 Tonnen, 350 bis 500 jährlich aus Nicht-Britischen Häfen eingelaufene Schiffe (1820 = 357, 1826 = 396, 1831 = 501), einen sehr bedeutenden Verkehr mit Irland und Westindien und nimmt ungefähr mit $\frac{1}{15}$ des gesammten Werthbetrags an dem Britischen Handelsverkehr Antheil. Die Zollgefälle schwanken zwischen 1,200,000 £ und 1,000,000 £ St., sie betrugen 1833 1,016,873 £ St. (7,117,011 Thl.), also immer noch 25 Procent mehr, als alle Schottischen Häfen zusammen. —

Hull besass 1829 579 eigene grosse Seeschiffe von 72,248 Tonnen; einen besonders stark ausgebreiteten Handelsverkehr in den Europaischen Häfen

1820 793 eingelaufene Schiffe von 138,235 Tonnen
1826 1578 — — — — — — 202,061 — —
1831 1714 — — — — — — 262,935 — — und nimmt in manchen Jahren einen eben so starken Antheil an dem gesammten Britischen Handelsverkehr als Bristol. — Die Zollgefälle dieses Hafens betrugen 1829 = 740,868 £ St. (5,186,076 Thl.), 1833 = 592,181 £ St. (4,145,267 Thl.) — **Newcastle's** Handelsverkehr hat die gleiche Richtung und Ausdehnung wie Hull, es besass 1829 987 eigene Seeschiffe von 202,379 Tonnen, mit welchen es vielfache Rhederei auch für andere Britische Häfen betrieb, 1820 514 aus fremden Häfen eingelaufene Seeschiffe, 1826 = 526 und 1831 = 755 eingelaufene Seeschiffe. Aber der Handelsumsatz erreicht noch nicht die Hälfte des Werthbetrags des Verkehrs von Hull, die Zollgefälle betrugen in diesem Hafen 1833 = 273,586 £ St. (1,915,102 Thl.). — **Sunderland** steht in gleichen Handelsbeziehungen, wie Newcastle, aber noch nicht mit dem dritten Theile des Handelsverkehrs von jenem

Hafen, wiewohl es 624 (1829) eigene Seeschiffe von 107,628 Tonnenlast besass. Die Zahl der aus fremden Häfen eingelaufenen Britischen und fremden Schiffe betrug 1820 = 180, 1826 = 124 und 1831 = 555: aber die Zollgefälle machten 1833 nur 75,864 ℔ St. (531,048 Thl.) aus. — Whitehaven besitzt 496 Seeschiffe von 72,961 Tonnenlast, hat aber besonders nur einen ausgebreiteten Verkehr im Steinkohlenvertrieb und starken Handel mit Irland. — Ausserdem besitzt England unter seinen 74 Handelshäfen auch 15 so kleine, von welchen noch nicht jeder 1000 ℔ St. Zölle, und 26 die nur zwischen 1000 und 5000 ℔ St. Zollgefälle jährlich in die Schatzkammer liefern.

Edinburgh mit Leith führt den ausgebreitesten Seeverkehr unter den Schottischen Häfen, der 1829 durch 263 eigene grössere Seeschiffe von 26,362 Tonnenlast betrieben wurde, und in demselben Jahre 444,411 ℔ St. (3,110,877 Th.) an Zollgefällen abwarf. — Glasgow mehr Fabrik- als Seehandelsstadt, da die Clyde wegen ihrer Seichtheit nur für Schiffe von 150 Tonnen zugänglich ist, besass 1829 235 Seeschiffe von 41,121 Tonnen; die Zahl der aus fremden Häfen einlaufenden Schiffe ist noch unbedeutend, sie war 1826 77 Schiffe von 7,676 Tonnen und 1831 102 Sch. von 10,339 Tonnen. — Dundee treibt einen ansehnlichen Handel mit Nordamerika und ist ausserdem besonders bei dem Wallfischfang betheiligt; es besass 1829 299 eigene Seeschiffe von 31,986 Tonnen. — Aberdeen ist gleichfalls im Wallfischfang lebhafter beschäftigt, richtet aber sonst seinen Handel mehr nach den nördlichen Staaten Europas und den verschiedenen Theilen des Britischen Reichs, als nach den übrigen Erdtheilen; es besass 1829 350 eigene Seeschiffe von 46,201 Tonnen. — Von den übrigen 17 Schottischen Seehäfen trieben 13 nur einen so mässigen Handelsverkehr, dass jeder derselben jährlich unter 5000 ℔ St. an Zollgefällen einbringt: sämmtliche Schottische Häfen nehmen aber überhaupt nur mit $\frac{1}{9}$ des Werthbetrags Antheil an dem Seeverkehr. —

In Irland ist Dublin jetzt der wichtigste Hafen und hat in dem laufenden Jahrhunderte seine früheren Nebenbuhler Belfast und Cork eingeholt und jetzt hinter sich gelassen. Zwar bleibt der lebhafteste Verkehr für diesen Irischen Hafen, wie für alle übrigen auf Grossbritannien gerichtet, indem derselbe

nach dem Waaren-Umsatze dreimal so viel beträgt, als der Verkehr mit dem Auslande: doch bewährt jetzt jährlich ein regeres und für das gesammte Land vortheilhafteres Leben im Handel seine ununterbrochene allgemeine Zunahme auch im auswärtigen Seeverkehre. Dublin besass 1829 289 Seeschiffe von 23,904 Tonnen, Belfast 1829 247 Seeschiffe von 24,989 Tonnen, Cork 256 Seeschiffe von 17,093 Tonnen und Waterford 126 Seeschiffe von 6,942 Tonnen. Von diesen betreiben noch Waterford und Belfast die meisten Geschäfte mit Amerika, jenes mehr mit New-Foundland, dieses mit Westindien. Die übrigen 11 Irländische Seehandelshäfen haben nicht zusammen soviel eigene Schiffe und eine so grosse Tragbarkeit derselben, als Dublin allein. Fünf von diesen Häfen bleiben in den Zollgefällen noch unter 3000 ℔ St. jährlich: und alle Häfen Irlands lieferten in den letzten neun Jahren, wo ihr Handel am stärksten blühte, durchschnittlich nicht über 1,500,000 ℔ St. (10,500,000 Th.) oder nur den fünften Theil der Zolleinnahme des einzigen Hafens von London. Freilich ist die Gesammt-Einfuhr und Ausfuhr nach dem Werthbetrage auch noch niemals über ein Achttheil des Britischen Handelsverkehrs gestiegen.

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichts-Anstalten.

Unter allen grossen Staaten Europas hat der Britische in den Unterichtsanstalten für die geistige Cultur am längsten seine Anhänglichkeit an den alten Formen bewährt, und daher stehen seine höheren Schulen auch in der Gegenwart noch fast um ein halbes Jahrhundert hinter den grossartigen Fortschritten der Erziehungswissenschaft für eine umfassendere Bildung zurück, wie sie in den meisten Staaten von Mittel-Europa jetzt dargeboten werden. Dies wird aber leicht erklärlich, wenn man genauer erwägt, wie eine allgemeine Leitung für jeden Zweig des Unterrichts hier völlig fehlt, wie die Fürsorge für denselben gar nicht in den Geschäftskreis der Centralverwaltung des Staats gehört, die erst in neuester

Zeit einige Specialschulen aus politischen Zwecken einer besonderen Aufsicht und Unterstützung würdigt, dass also der gesammte Unterricht entweder unbeaufsichtgten Privatunternehmungen überlassen ist, die nur von der Frequenz der Schüler abhängig sind, oder nothdürftig in den Kirchspielsschulen ertheilt wird, oder endlich von Anstalten ausgeht, die ihre Existenz Stiftungen aller Art, Vermächtnissen oder Subscriptionen verdanken. Obgleich nun auf solche Weise das gesammte geistige Leben in den verschiedenartigsten Richtungen vom Volke selbst ohne Mitwirkung der höchsten Staatsgewalt ausgegangen ist, so wird jetzt doch keineswegs verkannt werden können, dass der Brite nächst dem Deutschen auf der achtbarsten Stufe allgemeiner Bildung sich befindet, und dass die Wissenschaften, wenn wir ihre gesammte Ausbeute anschlagen wollen, auch nur in Deutschland gleiche Fortschritte gemacht und eine gleich eifrige allgemeine Unterstützung gefunden haben.

Bei dem Uebergange aus dem Mittelalter in die neuere Zeit war England durch die vorangegangenen langen und blutigen Bürgerkriege zwischen der rothen und weissen Rose in der bürgerlichen und geistigen Entwickelung sehr zurückgehalten und fast aus aller lebhaften Verbindung mit den benachbarten Ländern des Continents gekommen. Daher kam erst vierzig Jahre nach ihrer allgemeinen Bekanntwerdung die Buchdruckerkunst (die erste Buchdruckerei des Caxton zu London 1474 errichtet) in dasjenige Land, wo jetzt diese Kunst in der grössten Vollkommenheit ausgeübt wird. Die beiden Hochschulen des Landes, Oxford und Cambridge, beide schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gestiftet, jenes mit 20, dieses mit 17 Collegien, in welchen die Studirenden unter der genauesten Aufsicht ihrer Lehrer wohnten, zusammen nicht viel über 2000 Zöglinge zählend, waren noch in starrem scholastischen Pedantismus versunken und blieben hauptsächlich auf die Bildung zu geistlichen Aemtern gerichtet. Unter König Heinrich VIII. wurde diese Richtung im allgemeinen festgehalten, wenn gleich nur der regere Verkehr mit Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Spanien, die vielfachen durch die Religionsneuerungen veranlassten Verhältnisse und Streitigkeiten überall Anstoss zu einer neuen geistigen Entwickelungsperiode dieses Volks gaben. Diese erfolgte auf eine grossartige Weise unter der Regierung

der Königin Elisabeth, die mit der Annahme der Dogmen der Helvetischen Reformation ein neues geistiges Leben ihrem Volke einhauchte; denn in diesem kurzen Zeitabschnitte allein wurden bereits die Franzosen, Italiener, Deutschen und Spanier in ihren intellectuellen Fortschritten von den Engländern eingeholt. Nur blieb die eigentliche wissenschaftliche Bildung vorzugsweise ein Eigenthum der höheren Stände, wie dies in demselben Jahrhunderte auch schon früher in Frankreich sich gezeigt hatte, aber eine ausgebreitetere Pflege, wie sie derselben allein von dem Mittelstande schon nach seinem numerischen Verhältnisse zum gesammten Volke zu Theil werden kann, mangelte leider bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Elisabeth wandte auch wiederum zuerst ihre Aufmerksamkeit auf das völlig vernachlässigte Irland, das einst ein Sitz wahrhaften geistigen Lebens, schon in den finsteren ersten Jahrhunderten des Mittelalters durch seine Klöster und die von hier ausgehende christliche Bildung, auf eine so wohlthätige Weise einen grossen Theil des mittleren Europas erleuchtet hatte. Die Universität zu Dublin wurde 1594 gestiftet, und nach dem Muster der Englischen eingerichtet, wiewohl schon seit 1320 hier eine Art von Hochschule bestanden hatte.

Die auf Elisabeth folgende Dynastie der Stuarts vereinigte eine im südlichen Theile des angestammten Reichs ohne allen Zweifel damals allgemeiner gebildete Volksmasse mit England. Schottland brachte schon seine vier Universitäten mit zur Vereinigung, die auch bis jetzt hier die alleinigen geblieben sind, und mehr nach dem Zuschnitte der Deutschen Universitäten gleich bei ihrer ersten Begründung eingerichtet, eine vollständigere geistige Ausbildung als die Englischen möglich machten. Zu St. Andrews war bereits 1412, zu Glasgow 1453, zu Aberdeen 1494, endlich zu Edinburgh 1580, die letztere Universität mit vier Facultäten errichtet, während die übrigen drei die Bildung des Rechtsgelehrten nicht berücksichtigte, und St. Andrews ausserdem bald nach der Vereinigung mit England auf eine ganz unbedeutende Zahl von Studierenden zurück kam.

Mit der Revolution, welche die erste Vertreibung der Stuarts zur Folge hatte, entwickelte sich inzwischen eine besonders practische Richtung des Geistes im Britischen Volke, die überall die rohen von der Natur dargebotenen Kräfte zu benutzen, und durch künstliche Verarbeitung den Werth derselben zu steigern sich bemühte.

Dies lenkte vor allen Dingen den Sinn auf die ernsten Wissenschaften, welche vorzugsweise eine praktische Anwendung ihrer Ergebnisse im bürgerlichen Leben erwarten lassen. Der Erfolg davon zeigte sich schon bei der Bildung der Gesellschaft der Wissenschaften zu London 1645, die für die Briten die Stelle einer königlichen Academie vertritt, wiewohl sie sich nur durch Beiträge ihrer Mitglieder erhält, und nur bisweilen eine Unterstützung von Seiten des Königs oder des Staats durch das Parlament erlangt hat: ihr alleiniger Wirkungskreis liegt in dem Gebiete der mathematischen und Natur-Wissenschaften. Nichts desto weniger behandelt die treue Anhänglichkeit an der alten Erziehungs-Methode in den Vorbereitungsanstalten für die Universitäten, die gleichfalls Colleges heissen, die Alt-classische Literatur und besonders das Studium der Lateinischen Sprache als die alleinige Grundlage der wissenschaftlichen Bildung, während die übrigen Schul-Wissenschaften nur höchst oberflächlich in wenigen wöchentlichen Lehrstunden als Gedächtnisssache den Schülern aufgedrängt werden. Die ausgezeichnetsten dieser Colleges befinden sich in England als Westminster-C., Charterhouse-School und Merchant-Taylors-School zu London, ferner zu Eton, Winchester, Harrow, zu Manchester, Birmingham, Gloucester, Bristol, Bath, Tiverton*); in Schottland und Irland sind sie in den Universitätsstädten und grösseren Handelsplätzen. Zwischen diesen und den Elementarschulen stehen noch die Grammar-Schools, in welchen aber der Unterricht fast ausschliesslich auf die Lateinische Sprache und die gemeinsten Kenntnisse im Schreiben und Rechnen beschränkt bleibt. Mädchenschulen für die gebildeteren Stände des Britischen Volks werden nach der herkömmlichen eingezogenen Erziehungsweise der Englischen weiblichen Jugend als nicht erlaubt angesehen, einige wenige Pensionsanstalten in den grösseren Städten ausgenommen. Für die niederen Stände wurden Mädchenschulen bis in die letzten zwanzig Jahre für völlig überflüssig erachtet, bis auch der Volksunterricht seit dieser Zeit vermöge des Britischen Associationsgeistes ein Gegenstand der eifrigsten Bemühungen mehrerer Gesellschaften wurde, deren Stif-

*) Ein vollständiges Verzeichniss der Colleges und Grammar-Schools, die feste Einkünfte grösstentheils aus Stiftungen besitzen, befindet sich in Meidinger's Reise d. Gr. Br. S. I. 442—43. u. II. S. 218 u. 232.

ter in der raschen Verbreitung der nothdürftigsten Kenntnisse unter der grossen Volksmasse die Aufgabe ihres Lebens setzten. Dies hatte aber nicht allein einen sehr wohlthätigen Einfluss auf die Evangelische Volksmasse der vereinigten Königreiche, sondern auch die bis dahin grösstentheils ohne allen Unterricht wild aufwachsende Jugend der ärmeren Katholischen Volks-Classen, besonders in Irland, wurde jetzt des ersten Unterrichts in gemischten Schulen für beide Geschlechter theilhaftig. Dazu half wesentlich die Bell-Lancastersche Methode des gegenseitigen Volksunterrichts, die es möglich machte, dass ein Lehrer im Zusammenwirken mit seinen aus den älteren und fähigeren Zöglingen gewählten Monitoren mehrere Hunderte bis Tausend zu unterrichten vermochte. Bleibt nun allerdings auch diese Art des Unterrichts immer nur ein äusserster Nothbehelf, weil sie lediglich auf die Oberfläche hin arbeiten kann und sehr leicht in formellen Prunk ausartet, so kann sie doch sehr vortheilhafte Wirkungen in denjenigen Ländern sehen lassen, wo die Zahl der Lehrer und Schulen vor ihrer Einführung ausser allem Verhältnisse mit der vorhandenen Volksmenge stand. Daher erfüllte sie für Grossbritannien, Irland und Frankreich ein dringendes Bedürfniss, wenn gleich aus dem angeführten Grunde die Anwendung derselben für Norddeutschland und Dänemark eher ein Rückschritt als Fortschritt im Volksunterricht genannt werden muss.

Verfolgen wir nun die ausserordentlichen Fortschritte in der Verbreitung des Elementarunterrichts in Grossbritannien und Irland seit 1810, so werden wir zu wahrhaft überraschenden Resultaten geführt. Grossbritannien besass damals erst gegen 32,000 Schulen und 850,000 Schüler, und der berühmte Redner Brougham konnte in seinem Parlamentsberichte über die Erziehung armer Kinder vom 21. März 1816 für London noch die Zahl von 90,000 Kindern anführen, welche ohne allen Unterricht aufwuchsen *). Es ging also damals für ganz Grossbritannien $\frac{1}{18}$ der Bevölkerung in die Schulen, während $\frac{1}{7}$ derselben im schulfähigen Alter stand: also über 60 Procent der schulfähigen Jugend blieben ohne allen Schulunterricht. Der

*) Gleichzeitig, hiess es darin, sind in Manchester in den letzten 6 Jahren 9765 Personen ehelich verbunden worden, von denen keine ihren Namen schreiben konnte.

Nationalverein zur Beförderung der Erziehung der Armen nach den Grundsätzen der herrschenden Episcopalkirche wurde für England und Wales den 16. October 1811 gestiftet, welcher bereits in den ersten sieben Jahren seines Bestehens über 30,000 ℔ St. (210,000 Thl.) auf 1030 Schulen verwandt hatte, die entweder ganz neu eingerichtet oder nach dem neuen Unterrichtsplane umgestaltet wurden; in diesen erhielten 200,000 Kinder Unterricht. Ausserdem wurden seit dieser Zeit vielfach Sonntagsschulen für die Kinder beiderlei Geschlechts errichtet, welche (gewöhnlich schon von ihrem 9. Lebensjahre ab) in den Fabriken die ganze Woche über beschäftigt sind. In den darauf folgenden funfzehn Jahren bis 1826 waren in London bereits 362 freie Sonntagsschulen mit 4908 Lehrern beiderlei Geschlechts errichtet, welche in diesem Jahre von 53,398 Kindern besucht wurden: gleichzeitig befanden sich aber in ganz Grossbritannien und Irland bereits über 6000 solche Sonntagsschulen, die durch 50,000 Lehrer mehr als 700,000 Kindern diesen nothdürftigsten Unterricht frei gewährten. Im October 1820 befanden sich in England und Wales 35,382 öffentliche Elementarschulen, in welchen 1,571,372 Knaben oder Mädchen von 56,300 Lehrern unterrichtet wurden: von diesen Schülern erhielten über drei Fünftel (976,821 Knaben und Mädchen) unentgeldlichen Unterricht, und zwar 159,518 Schüler durch Stiftungen, die 275,387 ℔ St. (1,927,709 Thl.) betrugen, 415,651 Schüler in gewöhnlichen durch milde Beiträge unterhaltenen Elementarschulen und 401,652 Schüler in den oben näher bezeichneten Sonntagsschulen *). Funfzehn Jahre später hatten (nach einem amtlichen Berichte aus dem laufenden Jahre 1835) allein seit 1831 die öffentlichen Schulen, allerdings mit Einschluss der Sonntagsschulen, um 3093 neue Anstalten sich vermehrt, wodurch die Zahl der Schüler für England und Wales allein auf 1,794,640 Individuen gestiegen war. Dies macht bei der oben angegebenen Bevölkerung (Seite 311), wenn wir dieselbe auch für die letzten 4 Jahre nach einem verhältnissmässigen Zuwachs nur um 720,000 Seelen stärker annehmen, also auf 14,617,000 K. feststellen, doch fast den achten

*) Ueber die Sonntagsschulen in den Fabrikörtern vergl. Ure a. a. O. Buch III. Cap. III., D. U. S. 350—59 u. d. S. 403—4 darüber gegebene Tabelle.

Theil der gesammten Bevölkerung, nähert sich also sehr stark der Erfüllung der Aufgabe, für die ganze schulfähige Jugend durch vorhandene Unterrichtsanstalten gesorgt zu haben, wenn es für den dritten Theil der angegebenen Schülerzahl auch nur durch Sonntagsschulen geschehen sein sollte. Die Aufgabe würde für England und Wales vollständig gelöst sein, wenn die Schülerzahl erst zwischen 2,100,000 und 2,400,000 Ind. stünde, auf welches Grössenverhältniss die schulfähige Jugend Englands nach dem Nord-Deutschen Maassstabe für die schulpflichtige Jugend zur Bevölkerung angeschlagen werden dürfte. — In Schottland zählte man 1820 3556 Schulen mit 176,803 Schülern, die $\frac{1}{15}$ der damaligen Bevölkerung ausmachten.

Für Irland bildete sich 1816 in London die Irländische Gesellschaft für Freischulen, welche ausser dem Unterrichte der Jugend sich auch der Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter den Erwachsenern annehmen sollte. Es zeigte sich für dieses Land ganz offenbar, dass gerade in denjenigen Districten, wo die meiste Unwissenheit herrschte, oder wo die öffentliche Fürsorge für den Volksunterricht völlig fehlte, der Geist des Aufstands, der Raub- und Mordlust am stärksten vorherrschte. Es wurden jetzt hier viele Schulen auf Subscriptionen gestiftet, aber doch zählte erst Irland im Jahre 1824 gegen 10,000 Schulen, welche von 374,813 Knaben und Mädchen oder einem Zwanzigtheile der Bevölkerung besucht wurden. Es war hier also nur der dritte Theil der schulfähigen Jugend dem Unterrichte überliefert. Zwei Jahre darauf (1826) wurden schon 11,823 Schulen mit 338,875 Knaben und 207,793 Mädchen, insgesammt also mit 546,668 K. gezählt. Im folgenden Jahre vermehrte sich die Zahl der Schulen bis auf 11,843 *) und die der Schüler bis auf 569,073 K., darunter gehörten 147,658 der evangelischen und 421,415 der katholischen Kirche zu. Es waren aber in diesem Jahre noch überhaupt 1,348,613 schulfähige Kinder in Irland vorhanden: demnach waren also auch jetzt nur zwei Fünftel der schulfähigen Kinder in den Schulen dem Unterrichte überwiesen, wobei jedoch über drei Fünftel aller evangelischen Kinder und nur drei Zehntel aller catholischen

*) Darunter waren nur 1108 vom Staate theilweise unterstützte Schulen, welche 69,186 Schüler in sich aufgenommen hatten.

Kinder schulfähigen Alters sich befanden. Nach acht Jahren, zufolge eines erst im Juni 1835 verabfassten amtlichen Berichts über den Unterrichtszustand Irlands, wurden unter den vorhandenen Elementarschulen 5653 nur vom Schulgelde und 4004 durch Subscriptionen und milde Stiftungen erhalten, und die Gesammtzahl der Schüler war auf 633,946 gestiegen, also fast auf 8 Procent der in diesem Monate von der Commission berechneten Bevölkerung von 7,954,000 Seelen, aber immer noch nicht auf die Hälfte der schulfähigen Kinder.

Der Besuch der Universitäten ist im Verhältnisse zu einer wohlhabenden starken Bevölkerung durchaus nicht bedeutend zu nennen, zumal da man die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder einer Universität niemals für die vorhandene Zahl der Studierenden betrachten darf. Denn jedes Mitglied eines der vielen Colleges zu Oxford oder Cambridge, die Fellows, alle eigentliche Pfründenbesitzer ohne amtliche Verpflichtungen, Collegiaten, sie mögen anwesend sein oder nicht, ferner die zu Bachelors nach dem dreijährigen Cursus graduirten, oder nach siebenjährigem Aufenthalte auf der Universität zu Master of arts erhöhten Mitglieder werden, solange als sie ihren jährlichen Beitrag für die Universität (von 4 bis 5 ℔ St.) zahlen, als Mitglieder derselben aufgezählt. Demgemäss hatte Oxford im März 1825 4660 inscribirte Studenten, und 1832 5303, wovon aber in der That nur 1500 bis 1650 wirkliche, nicht graduirte Studierende waren. Cambridge hatte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts überhaupt 1500 Immatriculirte, 1813 = 2805, 1824 = 4489; im März 1825 = 4700, endlich 1832 = 5344, ganz in ähnlichen Verhältnissen für die Zahl der eigentlichen Studierenden wie zu Oxford. — Edinburgh hatte in den letzten zwanzig Jahren keine Zunahme und überhaupt geringe Schwankungen in der Frequenz, 1818 waren hier 2250 Studierende, 1823 = 2100, 1831 = 2020, indem die Ausländer aus Amerika, Russland, Deutschland und der Schweiz ausblieben, und gegenwärtig selbst weniger Engländer und Irländer sich hier befinden als sonst: aber auf den Schottischen Universitäten gewähren die Zahlenangaben mehr den wahren Bestand der Studierenden, da die fortdauernde Verbindung der Graduirten mit der Universität hier fortfällt. Glasgow, das noch 1816 nur 603 Studierende zählte, hat in der letzteren Zeit sehr zugenommen, namentlich die medicinische Facultät, welche allein über 400 Studie-

rende hat, 1823 betrug die Gesammtzahl 1600, 1827 gegen 1500. — Aberdeen, aus 2 Hauptinstituten bestehend, dem Kings-College in Old-Aberdeen und dem erst 1593 gestifteten Marishall-College in New-Aberdeen, sinkt mehr zusammen, als dass es sich aus dem Zustande einer Vorbereitungsanstalt für Edinburgh und Glasgow erheben sollte: es hatte 1816 462 Studierende, 1823 = 640, 1827 = 507 und 1832 = 468. — St. Andrews ist stets die am wenigsten besuchte Hochschule unter allen Britischen gewesen, sie hatte 1817 175 Studierende, 1823 gegen 200 und 1830 wiederum nur 180. — Die einzige Irländische Universität Dublin hat mehr den Charakter der beiden alten Englischen, als den der Schottischen an sich, daher findet auch hier die Einrichtung der fortgesetzten Verbindung der Graduirten mit der Universität, wodurch die angegebene Zahl der Inscribirten gleichfalls auf nicht viel über ein Drittel wirklicher Studierender reducirt wird: die Gesammtzahl der Studierenden betrug 1819 = 1210, 1832 = 1254. — Es würde demnach auf allen älteren Universitäten Grossbritanniens und Irlands der gleichzeitige Bestand der wirklich Studierenden noch nicht 8000 Ind. ausmachen, oder es würde auf 3000 Seelen der Bevölkerung noch nicht ein Studierender kommen.

Doch die eigentliche Ausbildung in den sogenannten Brodwissenschaften zum unmittelbaren Eintritt in das practische Leben gilt nicht als die Aufgabe der Englischen Universitäten. Diese ist für den Theologen in den theologischen Seminarien *), für den Rechtsgelehrten in den drei grossen Inns of Court zu London **), oder in dem Geschäftszimmer irgend eines berühmten Advocaten, endlich für den Mediciner in den grossen Spitälern der Hauptstädte (namentlich in den St. Bartholomew-, St. Thomas- und Guy-Hospitals zu London) unter der Leitung angesehener

*) Dazu gehören auch die Seminarien für die Methodisten und Independenten, Quäcker, Unitarier zu London, Rotherham, Axworth, York, die Seminarien für Catholiken zu Stonyhurst, York, Birmingham, Durham, Bath, sowie zu Wexford, Mainooth, Navan und Carlow in Irland.

**) Diese sind als Specialschulen für Erlernung des Landrechts (Common-Law) anzusehen, Inner and middle Temple, Lincoln's Inn und Gray's Inn, welchen die 9 von Advocaten gegenwärtig bewohnten Inns of Chancery untergeordnet sind: vergl. Meidinger's Reisen Bd. I. S. 21—22.

und erfahrener Aerzte vorbehalten. Jedoch die universellere Ausbildung des jungen Gelehrten überhaupt, mit einer umfangsreicheren Berücksichtigung der ausländischen Literaturen, wie sie bisher auf den Britischen Universitäten gegeben war, sowie die Ausbildung des Juristen und Mediziners insbesondere, indem man nur den Theologen zur Vermeidung aller Religionsstreitigkeiten davon-ausschloss, wurde als der Zielpunkt einer neuen allgemeinen Britischen Universität aufgesteckt, die man in London, wie alle dortigen wissenschaftliche Unternehmungen neuerer Zeit, auf dem Wege der Subscription zu begründen beschloss. Man hoffte hier eine ausserordentliche Concentration der literärischen Ausbildung in wenigen Jahren gesichert zu haben. Da Brougham, Lord John Russel, der Dichter Campbell, Lord Landsdowne sich an die Spitze des Unternehmens stellten, so waren die Actien zu 100 ℔-St. bald untergebracht, und bereits am 30. April 1827 wurde der Grundstein des neuen Universitätsgebäudes gelegt. Schon am 1. Octbr. 1828 konnten die Vorlesungen eröffnet werden, die Naturwissenschaften, Cameralwissenschaften, die Medicin wurden ausführlicher und von berühmteren Professoren als auf irgend einer Englischen Universität gelehrt. Aber auch hier wirkte die Macht der Anhänglichkeit an den alten werth gewordenen Einrichtungen von Cambridge und Oxford entgegen, die anfängliche Zahl von 680 Studierenden im Jahre 1829 war bereits 1832 auf 437 geschmolzen. Alsbald zeigte sich der speculative Geist einer Actienunternehmung verderblich für die neue Anstalt, die wenig besuchten und daher eben so wenig Jahrgeld einbringenden Professoren, die überdies auf Kündigung berufen waren, wurden entlassen, die Universität erhielt keine Vollständigkeit, und auch in dem letzten Jahre konnte im Parlamente die Majorität nicht für völlig gleiche Ertheilung der Rechte der älteren Englischen Universitäten an die Londoner gewonnen werden. Demungeachtet wurde noch eine zweite Hochschule unter der Leitung des Herzogs von Wellington, der beiden Erzbischöfe von Canterbury und York und anderer einflussreicher Häupter der Tories in London unter dem Namen Kings-College 1829 zu London errichtet und sofort mit einem königlichen Freibriefe ausgestattet. Diese schliesst auch nicht die Theologie aus, sondern stellt gerade die kirchliche Bildung nach den Grundsätzen der Episcopalkirche als die wesentlichste Basis ihres Unterrichtsystems fest. Indess auch diese Anstalt hat ungeachtet der reichlichsten Unserstützung, die na-

'mentlich seit 1832 in der Einrichtung einer Bibliothek, Begründung eines anatomischen Museums sich bewährt hat, keinen allgemeinen Beifall errungen und wird auch jetzt noch sehr schwach besucht.

Unter den Specialschulen für die Bildung von Beamten zu einzelnen Zweigen der Verwaltung, für Heer und Flotte oder sonst zu irgend einem besonderen Lebensberufe, zeichnen wir vorzugsweise folgende aus: Das Ostindische Collegium in der Nähe von Hertford (22 Engl. Meilen nördlich von London) Haileybury-College genannt, für die Bildung der Beamten in der Ostindischen Verwaltung bestimmt. Es ist auf 100 Studierende von 18 bis 22 Jahren errichtet, die hier ganz nach einer ähnlichen Verfassung wie zu Oxford und Cambridge von 12 Professoren in den Orientalischen Sprachen, in den Cameral- und mathematischen Wissenschaften und in der Geschichte unterrichtet werden. Der Cursus ist auf zwei Jahre festgesetzt. Darauf gehen die hier gebildeten Studirenden sofort nach Ostindien, wo sie noch einige Zeit im Collegium zu Fort William bei Calcutta von 5 Lehrern weiter ausgebildet werden, hier aber schon einen Gehalt von 500 ℔ St. beziehen und in kurzer Zeit von 10 bis 12 Jahren zu den ersten diplomatischen, richterlichen oder administrativen Aemtern in Ostindien von 5000 bis 6000 ℔ St. Gehalt aufsteigen Damit kann zusammengestellt werden die Militairschule der Ostindischen Gesellschaft zu Addiscombe bei Croydon in der Grafschaft Surrey für 120 Zöglinge von 16 bis 18 Jahren, zur Ausbildung der Artillerie- und Ingenieur-Officiere, die in Ostindien angestellt werden sollen. Für das königliche Englische Heer besteht zwischen Windsor und Farnham (28 Engl. Meilen westlich von London) das Sandhurst-College für 230 Zöglinge, die zum Officiersrang sich ausbilden wollen. Es zerfällt in 2 Abtheilungen, Junior and Senior Department, indem jenes die Zöglinge vom 13ten, dieses dieselben vom 20ten Jahre ab aufnimmt *). Für die Ausbildung des Ingenieur- und Artilleriewe-

*) Die älteren Militärschulen zu Wycombe und Great-Marlow sind gegenwärtig mit dem College zu Sandhurst vereinigt. Die Militärschulen zu Southampton, Farnham, Chelsea und Greenwich, jedes Military Asylum genannt, sind nur gewöhnliche Armenschulen, zusammen für 3000 Soldatenkinder, welche hier ganz auf Kosten des Staats

sens ist zu Woolwich (9 Engl. Meilen von London) die New Military Academy für 300 Zöglinge errichtet, welche von 6 Lehrern in den hieher gehörigen militairischen Wissenschaften und körperlichen Uebungen unterrichtet werden. Die Marine besitzt für den eigenthümlichen Unterricht der See-Cadetten das Royal naval College zu Portsmouth und ein gleiches zu Plymouth. — Für Gewerbtreibende giebt es drei Unterrichtsanstalten zu London, die Mechanic's Institution, eine in Spitalfields und eine in Southwark, wo unentgeltlich Vorträge über Chemie, Physik, Mechanik, Botanik, Geographie u. s. w. gehalten und zugleich practisch durch Experimente, Modelle und Gewerbeausstellungen die Anwendung der Kenntnisse auf die verschiedenen Gewerbe vermittelt wird. — Für die bildenden und zeichnenden Künste ist durch Lehranstalten sehr wenig geschehen, da die Academien der Künste und die Gesellschaften der Maler und anderer Künstler zu London, Edinburgh und Glasgow mehr auf Aufgaben für bereits gebildete Künstler ausgehen, als die erste Bildung in den Künsten zu berücksichtigen suchen. Doch dürfen immer als Aufmunterungsanstalten für diesen Theil des geistigen Lebens der Briten, und besonders indem sie die Mittel zu den weiteren Fortschritten in den bildenden und schönen Künsten darreichen, die königliche Academie der schönen Künste zu London (1765 gestiftet), die Kunst- und Maler-Academie in Glasgow, die zu Edinburgh 1828 begründet, hier nicht ohne Erwähnung bleiben.

Unter den Bibliotheken und Kunst-Museen als Beförderungsanstalten für die geistige Cultur, steht oben an das Britische-Museum, welches noch unter Georg II. als ein Centralpunkt für Bücher, Handschriften, Münzen und Kunstsachen, sowie Naturseltenheiten aller Art 1755 begründet wurde. Ungeachtet der vielen Schenkungen von Seiten des regierenden Königsstammes und vieler reichen Briten, die ganze Bibliotheken durch Vermächtnisse überliessen, hatte es doch in den Jahren 1763—1818 151,762 ℔ St. (1,062,334 Thl.) für einzelne literärische Ankäufe ausgegeben, seit dieser Zeit aber in den folgenden siebzehn Jahren schon eine noch zweimal so grosse Summe verwandt, namentlich für den Ankauf von Elgin's Griechischen antiken Mar-

unterhalten und zu gemeinen Soldaten oder Handwerkern ausgebildet werden. Zu Chelsea werden auch 400 und zu Greenwich 200 Mädchen, gleichfalls Kinder gefallener oder entlassener Soldaten, erzogen.

marmorwerken, als Denkmälern des höchsten Attischen Styls aus dem 4ten und 5ten Jahrh. vor Chr.; ferner für Aegyptische Alterthümer, Griechische Münzen, Handschriften aller Art u. s. w. Ausserdem ist die königliche Privat-Bibliothek Georgs III. nach dem Tode desselben von Georg IV. dem Britischen Publikum hieher zur freien Benutzung geschenkt worden, welche allein aus 65,000 Bänden und 868 Kapseln mit Flugschriften, sowie aus einer ausgezeichneten Kartensammlung bestand *). Der gesammte Bestand an Büchern im Britischen Museum besteht gegenwärtig aus mehr als 300,000 Bänden und 60,000 Handschriften. — Ausserdem ist für Orientalische Studien die ausgezeichnetste Bibliothek in Grossbritannien, die des Ostindischen Hauses zu London, welche überaus reich an Indischen Handschriften und zugleich mit einem Museum für Kunst- und Natur-Seltenheiten, Alterthümer und interessante Merkwürdigkeiten Ostindiens verbunden ist. — Unter den Universitätsbibliotheken steht die Bodlejanische zu Oxford mit 250,000 Bänden und 30,000 Handschriften oben an. Nächst dem befindet sich zu Oxford noch die Bibliothek des Christ-Church-College von 50,000 Bänden; auch die übrigen Colleges dieser Universität besitzen eigene Bibliotheken von 30,000 bis 40,000 Bänden. — Die Universitätsbibliothek zu Cambridge hat 100,000 Bände und 3000 Handschriften, die des Trinity-College ebendaselbst 40,000 Bände. Ausserdem befindet sich daselbst als Vermächtniss das Fitz William-Museum mit ausgezeichneten Büchern, Kupferstichen und Gemälden. Edinburgh hat 2 grosse Bibliotheken, die der Universität von 120,000 Bänden und die der königlichen Advocaten von mehr als 100,000 Bänden. Die übrigen Universitätsbibliotheken sind verhältnissmässig unbedeutend und stehen zwischen 30,000 und 60,000 Bänden. — Unter den Sternwarten hat die zu Greenwich eine Europäische Berühmtheit.

Unter den Gemälde-Sammlungen ist zwar die königliche (National-Gallery **) an Zahl der Gemälden die grösste: aber sehr ausgezeichnete Schätze sind in vielen Pallästen der Englischen Grossen in London und noch mehr auf ihren Villen aufgestellt, nicht immer mit Bereitwilligkeit dem Künstler und Kunstfreunde zur Anschauung und Benutzung dargeboten. —

*) Ihre Aufstellung im Britischen Museum kostete allein 40,000 Ꝟ St. Ein jährlicher fester Etat besteht nicht für das Museum, doch wird durchschnittlich über 10,000 Ꝟ St. ausgegeben.

**) Ihre Hauptgrundlage ist die vormals Angersteinische.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat.

In den bildenden Künsten sind die Briten sehr lange hinter ihren nächsten Nachbaren auf dem Continente, und noch mehr hinter Italiens grosser Meisterschaft zurückgeblieben. Während die Deutschen und Niederländer, Franzosen, Spanier und Italiener ihre grosse Glanzperioden der Kunst besitzen, haben die Briten im classischen Jahrhundert der Malerei und Bildhauerkunst auch nicht einen Künstler von namhafter Bedeutung aufzuweisen. Der stammverwandte Volkssinn verschaffte zuerst der Deutschen und Niederländischen Auffassungsweise der Kunst allgemeinen Eingang, seitdem Heinrich VIII. in Hans Holbein die einem grossen Künstler gebührende Achtung seinem Volke geltend zu machen wusste. Diese Richtung blieb in Grossbritannien gegen zwei Jahrhunderte ausschliesslich vorherrschend, und die höchste Achtung errangen hier während ihres Aufenthaltes Peter Paul Rubens, Anton van Dyk und Cornelius Janssen. Das roheste Gefühl für die Malerei, nemlich die Bewunderung eines wohlgetroffenen und in allen Spielen der Natur treu nachgeahmten Portraits, blieb im allgemeinen dem Engländer das höchste Ziel der Kunst: und wer hierin die höchste Meisterschaft in voller Anerkennung bewährte, war eines unzerstörbaren Beifalls und Einflusses auf die spätere Kunstentwickelung in diesem Lande gewiss. Der allgemeiner verbreitete Verkehr der Engländer, ihre häufigen Reisen in Mittel- und Süd-Europa seit der Vertreibung der Stuarts vom Englischen Throne und dem Spanischen Erbfolgekriege verfehlten nicht ihre ausserordentliche Einwirkung auf den Kunstgeschmack der höheren Britischen Stände zu äussern und denselben nach den verschiedensten Richtungen zu erweitern. Es wurden nun ausgezeichnete Kunsterzeugnisse aller Schulen in

England eingeführt, aber auch hier mischte sich bald die dem Engländer besonders eigene Manie ein, alles was Werth hat oder selten ist, besitzen zu wollen *), und so wurde mehr dieser Sinn durch die vorhandenen Mittel des Vermögens, als ein edles Kunstgefühl befriedigt, das zur eigenen höheren Geschmacksbildung und zur Förderung der Kunst überhaupt sich im Besitze solcher Kunstwerke erfreut. Daher sind viele Kunstwerke, die nach England verkauft sind, für die Kunst eigentlich verloren gegangen, weil sie in den verschlossen gehaltenen Landhäusern der Reichen nur als seltene alte und kostbare Meubles verdienter Vorfahren aufbewahrt werden. Daher hat aber auch der oben geschilderte Kunstgeschmack im Allgemeinen in Grossbritannien auch noch für das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert sich unverändert erhalten, und der ausgezeichnete Portraitmaler Gottfried Kneller aus Lübeck (geb. 1648), welcher den grössten Theil seines Lebens in England wohnte († zu London 1723), so wie der geachtetste Englische Maler des gegenwärtigen Jahrhunderts Thomas Lawrence (geb. zu Bath 1768, † zu London 7. Januar 1830) verdankten nur der talentvollen Auffassung des menschlichen Ebenbilds ihren unschätzbaren Ruf.

Ausserdem leisteten die Englischen Maler seit dem achtzehnten

---

*) Diese Monomanien haben jetzt in England den höchsten Grad erreicht und überhaupt nur ein ähnliches Beispiel früher in der Liebhaberei der Holländer für Blumenzwiebeln gefunden. Ausser den Gemälden und Werken der Sculptur, hat sie sich auf Bücher, Handschriften, Holzschnitte, Kupferstiche, Münzen, Alterthümer aller Art ausgedehnt, aber wer vermöchte bei der Sammlerwuth eines Herzogs von Devonshire oder eines Grafen von Spencer noch irgend ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse finden. Wer kann ohne Ironie sich des leidenschaftlichen Eifers von Dibdin erinnern, die kostbar gestochenen Kupferstich-Platten und Holzschnitttafeln absichtlich zu zerstören, um nur noch bei seinem Leben ein sogenanntes seltenes Werk geschrieben zu haben, von dem er nur wenige Exemplare hatte abziehen lassen. Es ist dies dasselbe Gefühl, welches andere Englische Bibliomanen antrieb, seltene Werke theuer aufzukaufen und sofort zu verbrennen, wenn sie von denselben bereits ein Exemplar besassen, das demgemäss durch ihren Vandalen-Wahn einen noch höheren Ruf der Seltenheit gewann.

Jahrhunderte noch Einiges im Fache des Sentimentalen und Humoristischen, in bildlichen Darstelluugen des häuslichen Lebens, histoiischer Ereignisse, wo genaue Ausführung und die ähnlichste Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit statt lebhafter Phantasie, statt edler Schönheit der Gestalten, überhaupt statt idealischer Auffassung dargeboten werden. Wie William Hogarth (geb. zu London 1697, † 1764) hierin zuerst selbständig auftrat, wie Josua Reynolds (geb. in Devonshire 1732, † zu London 1792), der erste Präsident der oben angeführten königlichen Academie der Künste zu London, sich nicht höher hob, wie selbst der mit Recht wohl unter den heimischen Künstlern am höchsten gestellte Benjamin West (in Pensylvanien noch unter Englischer Botmässigkeit 1738 geboren, † zu London 1820 gleichfalls als Präsident der Academie der Künste) diesen beschränkten Wirkungskreis der Malerei nicht verliess: so ist auch in der Gegenwart dieser Charakter festgehalten, und der grösste der jetzt lebenden Englischen Maler David Wilkie (geb. zu Cults in der Schottischen Grafschaft Fife 1785) ist gleichfalls nur Meister in diesem Fache.

In der Bildhauerkunst haben aber die Briten noch weniger Eigenthümliches geleistet, weil die Sculptur einen viel höheren und feiner gebildeten Kunstsinn als die Malerei verlangt und noch mehr dem Idealen nachstrebt; für classisch geachtete Namen finden sich hier unter den Künstlern gar keine vor, und selbst John Flaxman (London geb. 6. Jul. 1755, † 3. Dec. 1827) Richard Westmacott (zu London geb. 1774) und Francis Chantrey (geb. in Derbyshire 1782) sind doch nur glückliche und zierliche Copisten des Alterthums, oder wie die beiden zuletzt genannten noch lebenden nur auf das den Briten auch für die Malerei eigenthümlich beschränkte Gebiet hingewiesen. — In der Baukunst stand, seitdem die mittelalterliche erhabene Deutsche Kunst mit ihrem Zeitalter dahin geschwunden war, zuvor aber noch sehr bewundernswerthe Denkmäler ihrer Herrschaft in Grossbritannien zurückgelassen hatte, für die Briten der Nützlichkeitssinn immer viel höher als der Kunstsinn, und selbst ihr grösster Meister Christopher Wren (geb. in Wiltshire 1632, † zu London 1723), der ausser der Paulskirche zu London mehr als 60 Kirchen und grosse öffentliche Gebäude erbaut hat, und sein ausgezeichneter Zeitgenosse Inigo Jones

huldigten demselben, wenn gleich dadurch ihre höchst bedeutenden Verdienste für Grossbritannien nicht abgeleugnet werden sollen. In der Gegenwart herrschte hier kein Geschmack besonders vor, sondern das seltsamste Gemisch des Baustyls aller Zeiten wird hier in friedlicher Gemeinschaft nebeneinander getroffen, wie es die Willkühr, die Macht des Reichthums und der auf Reisen viel erfahrende Blick des Bauherrn zusammenwirft.

Um so reger hat sich die Thätigkeit der Briten in der Nachbildung der Gemälde durch die Kupferstecherkunst erwiesen, und was die technische Kunstfertigkeit anbetrifft, so werden hier ausserordentliche Leistungen hervorgebracht, jedoch immer mit der Rücksicht, dass auch in diesem Zweige das Ausgezeichnetste dem oben für die Malerei näher bezeichneten Gebiete angehört. Seit Hogarth ist hier eine Reihe wackerer Meister zu nennen, deren Zahl mit jedem Jahrzehend sich ehrenvoll vergrössert, die allgemeine Anerkennung in Europa gefunden haben und von denen es nur überhaupt zu wünschen wäre, dass sie mehr nach gediegener geistvollen Ausführung des Ganzen, nach kraftvoller Arbeit, als nach einem mühsam errungenen und erkünstelten Lichteffecte, oder sonst irgend einem kleinlichen Kunststücke strebten. Ausländer haben hier allerdings, indem sie sich in London auf eine Reihe von Jahren niederliessen, vielfach angeregt, namentlich der treffliche Bartolozzi, der vierzig Jahre lang in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine Kupferstecherschule in London leitete. — Dieselbe ausgezeichnete Kunstfertigkeit gilt auch von der Holzschneidekunst, und von der Lithographie; der Stahlstich ehrt England hauptsächlich als sein Vaterland.

Die Musik steht inzwischen bei den Engländern in einer noch untergeordneteren Stellung, und in dieser Kunst ist für Grossbritannien eben so wenig ein nationales Streben, als irgend ein als Muster allgemein anerkannter Name aufzuweisen. — Dagegen glänzen grossartig die Völker dieses vereinigten Reiches auf dem Felde der Dichtkunst durch Originalität, Reichthum an Gedanken, durch eine treffliche Fülle von poetischen Gemälden, durch eindringende, erschütternde Kraft, durch eine hinreissende Wahrheit in dem Leben ihrer dichterischen Erzeugnisse: sie stehen gegenwärtig schon im dritten Jahrhunderte mit der ehrenwerthesten Reihe von Meistern des ersten Ranges als Muster da, ohne dass wir auf die Barden des Alterthums, noch auf

die Minstrels und Balladendichter des Mittelalters zurückzugehen brauchen. Halten wir nur an dem unerschöpflichen Genius William Shakspeare's (z. Stratford geb. 23. Apr. 1564, † 23. Apr. 1616) fest, dessen Geist erst durch die ernst wiederholte Lectüre, durch eine vertrautere Bekanntschaft in seiner grossartigen Gewalt aufgefast wird, so ist sein Einfluss auf die Deutsche Literatur, seitdem Wieland, Eschenburg, Göthe, Schiller und Schlegel und Tiek denselben uns recht zugänglich gemacht haben, unberechenbar, namentlich aber dadurch, dass er selbst den grössten Heroen unserer Literatur in ihren vielfachen dichterischen Bestrebungen einen anderen Aufschwung gegeben hat. Vergegenwärtigt man sich aber nun wiederum den Einfluss der Deutschen Literatur auf die übrigen Völker des gebildeten Europas, so darf Shakspeare unzweifelhaft dem höchsten Dichter des Alterthums Sophocles als gleichbürtig zur Seite gestellt werden, und wird diesen Rang für sich und sein Volk stets behaupten. Aber Shakspeare verherrlichte die erste Glanzperiode seines Vaterlandes, die überall tief eingreifende und neu begründende Regierung der Königin Elisabeth, und er blieb nicht vereinzelt in seiner Zeit stehen. Ging Edmund Spenser (1553 † 1599) auf eine würdige Weise ihm voran, so standen in der lebhaften Phantasie und in bedeutender Kraft des Geistes ihm zunächst Francis Beaumont (1585, † 1615 und John Fletcher (London geb. 1576, † 1625), deren zügellose Ausschweifungen in ihren dichterischen Werken sie nur mit Recht aus der Reihe classischer Meister entfernt haben.

Die Noth des Vaterlandes in den darauf folgenden bürgerlichen Unruhen, die über ein halbes Jahrhundert die Engländer, Schotten und Irländer den widrigsten Partheiungen und zweideutigsten Verwickelungen überlieferte, scheint der gesammten geistigen Entwickelung des Volk seinen neuen Charakter aufgeprägt zu haben. Dieser machte sich auch im Gebiete der Poesie geltend in einer übermässig reflectirenden oder schwermüthigen Geistesrichtung, die erst im achtzehnten Jahrhunderte mit der satyrisch-humoristischen, oder der sentimental-naiven Auffassungsweise abwechselte. Daher stossen wir in den Dichterwerken jener früheren Periode auf poetische Charaktere und Schilderungen, die zwar ein tiefes Studium erfinden und in den einzelnen Theilen als wahr nachweisen kann, die aber den Leser kalt lassen und ihre Wirkung verfehlen,

weil sie selbst die eigentlichen Gränzen der Poesie überschritten haben. Als Typus möge hier der grösste Britische Dichter dieser Zeit genannt werden, John Milton (London 1608, † 1674) in seinem verlorenen Paradiese. Der Uebergang von diesem religiösen Epopöen zu rein didactischen Gedichten und von diesen wiederum zur Satyre darf nicht weit gesucht werden, denn er liegt in der obigen Entwickelung des Volkscharakters. Daher wurden die drei grössten Meister dieser Zeit Jonathan Swift (Dublin geb. 1667, † 1745), Edmund Young (1681, † 1745) und Alexander Pope (1688, † 1744) lange Zeit als unerreichbare Muster für die mannigfachen Dichtungsarten gepriesen, und auch selbst in den Fächern, von welchen diese sich zurückgezogen hielten, blieb ihr Einfluss nicht zu verkennen, wie dies besonders in den frostigen aber schulgerechten dramatischen Dichtungen dieser Zeit zu bemerken ist. Da erwachte in Grossbritannien vor hundert Jahren wieder eine allgemeine Liebe für die Dichter des Zeitalters der Elisabeth, es war eine Rückkehr der erkünstelten Poesie zur einfachen und wahren Natur, und zwar auf dem eigenthümlich Britischen Wege in der Entwickelung der Kunst, wie wir oben bei der Malerei gesehen haben, indem die sentimentale Darstellung der Natur, oder die naive Auffassung wahrer Gemälde eines beschränkten bürgerlichen Lebens besonders beliebt wurden. Dies offenbart sich am vollkommensten in den beiden Irländern Laurence Sterne (geb. zu Clonwell in Irland 1713, † zu York 1768,) und Oliver Goldsmith (geb. in der Irländischen Grafschaft Longford 1718 † zu London 1774), aber es ist auch schon früher in dem beliebten Romanendichter Samuel Richardson (Derbyshire 1689, † zu London 1761) nicht zu verkennen, der zwischen Swift und diesen steht. Der neuesten Zeit aber war für Grossbritannien ein universellerer Charakter der Dichtkunst vorbehalten, indem sie auf jener Bahn fortschreitend, an dem Studium der Classiker des Alterthums und ihres eigenen Vaterlandes sich auffrischte. Das Grösste ward in dieser Periode durch die Schottischen Dichter erreicht, deren Einfluss auf die gesammte gebildete Welt durch zahllose glückliche und verunglückte Nachahmungen sich bis zur heutigen Stunde überall kund giebt.

Als die beiden höchst gestellten Repraesentanten behaupten ihren ausgezeichneten Standpunkt Scott und Byron: Walter Scott (Edinburgh geb. 15. Aug. 1771, † zu Abbotsford d. 22.

Sept. 1832), als der Heerführer der neuen historischen Novelle, als der unvergleichliche Meister, welcher die Vergangenheit gleich der lebenden Gegenwart zu veranschaulichen weiss, und die Leser seiner Gedichte als theilnehmende Augenzeugen auf den Schauplatz seiner Darstellungen hinaufzuheben vermag, aber dennoch sich nicht dem Charakter seiner Nation in der grossen Neigung zu ausführlich darstellenden Beschreibungen und oft ängstlich gesuchter Belehrung entziehen kann. George Noël Gordon Lord Byron (geb. in Schottland 1788, † zu Missolunghi 19. Apr. 1824), das grösste Dichtergenie der Briten in der neueren Zeit, vereinigte auch zugleich in sich die dem poetischen Charakter dieses Volks eigenthümlichen Vorzüge und Fehler in stärkster Potenz. Bei Naturschilderungen oft von unnachahmlicher Kraft, schwächt er den Totaleindruck des Ganzen, wenn er in der Entwickelung der menschlichen Charaktere durch wilde Ausbrüche der Satyre oder ein verzehrendes Gift hämischer Ironie sich hinreissen lässt, oder die Gluth des dichterischen Feuers durch kalt didaktische Reflexionen erstickt. Darin überall ihm ähnlich, nur correcter in der Durchführung der dichterischen Composition, aber auch weniger selbständig in genialer Productionskraft, steht sein Freund der Irländer Thomas Moore, der geachtetste unter den noch jetzt lebenden Englischen Dichtern (geb. zu Dublin 1780 d. 28. Mai). Ihr vereinigter Einfluss wird für Grossbritannien und Irland noch lange der jungen Dichterwelt die ausgedehnteste Laufbahn zur Uebung ihrer Kräfte anweisen.

Die politische Beredtsamkeit hat in diesem Staate bis auf die jüngste Zeit allein ihr Vaterland im neueren Europa gehabt, und die ganze Bildung des Britischen Staatsmannes bleibt von Jugend an darauf gerichtet, auf diesem Felde dereinst eine allgemeine Anerkennung seines Vaterlandes oder mindestens seiner politischen Parthei zu erringen. Nicht durch das künstliche Ausarbeiten der Reden in seinem Cabinet kann er diesen Ruhm sich erwerben, nur Uebung des Nachdenkens, ausgebreitete politische Kenntnisse und vorzugsweise die genaueste Bekanntschaft mit allen Beziehungen seines Vaterlandes, sowie allgemeine Redfertigkeit sind die Gaben, welche der Britische Redner bereits besitzen muss, wenn er sich auf den Kampfplatz in dem Hause der Commoners oder Peers wagt. Je schwieriger in der neueren Zeit die politische Beredtsamkeit sich macht, weil die ungemeine Ausdehnung der politischen inneren und

auswärtigen Verhältnisse eines Europäischen Staates vom ersten Range den Geist mit Material fast erdrückt, und dadurch die Aufgabe eines gelungenen Erfolgs auf diesem Felde uns fast entrückt, um so höher wird die Ehre sein, wenn dieser Erfolg wirklich erreicht wird. Und in der That, das Britische Parlament kann aus den letzten achtzig Jahren die ausgezeichnetsten Redner als Muster *) aufstellen, die durch ihr Beispiel als die lehrreichste Schule für die fernere ehrenvolle Fortdauer der Staatsberedtsamkeit in Grossbritannien fortwirken werden. Wir mögen hier nur an die Coryphaen der verschiedenen Richtungen der Britischen Staatsberedsamkeit erinnern, an William Pitt den älteren, Graf von Chatam (geb. 1708, † in der Grafschaft Kent 1778), an Edmund Burke (Dublin 1730, † London 1797), an William Pitt den jüngeren (1759 geb., † London 1806), an Charles James Fox (geb. 1748, † 1806), an Richard Brinsley Sheridan (geb. Dublin 1754, † zu London 1816), an George Canning (Irland geb. 1770, † zu London 1827) und an die beiden grössten jetzt lebenden Englischen Redner, wie verschieden sie auch von einander in der Behandlung der Gegenstände und in dem Gebrauch der oratorischen Mittel sein mögen, an Henry Lord Brougham (geb. zu London 1779) und an Robert Peel (geb. in Lancashire 1788).

Die sogenannten Facultätswissenschaften haben, was den wissenschaftlichen Fortbau im Allgemeinen anbetrifft, den Engländern sehr wenig zu danken, aber überall stossen wir auf ausgezeichnete Leistungen in der practischen Anwendung derselben. — Die Theologie erfreut sich vorzugsweise geachteter Kanzelredner, wie John Tillotson's, des Erzbischofs von Canterbury (geb. 1630, † 1694) und Hugh Blair's (Edinburgh geb. 1718, † 1800), obgleich auch die Exegese des alten und neuen Testaments bei den Briten in den letzten zwei Jahrhunderten nicht vernachlässigt geblieben ist. Die Jurisprudenz steht noch weit weniger angebaut da,

*) D. H. Hegewisch, Geschichte der Englischen Parlamentsberedtsamkeit, Altona 1804, welche nach Chandler, Timberland und anderen Sammlungen der Parlamentsdebatten aus dem achtzehnten Jahrhunderte gearbeitet ist, bietet auch jetzt noch eine recht beachtenswerthe Uebersicht über die Entwickelung und Fortschritte der Parlamentsberedtsamkeit dar.

da ihre grössten Rechtsgelehrten auch zugleich als die beschäftigsten Praktiker in Thätigkeit sind, und daher für ihre schriftstellerischen Arbeiten weder gründliche Erforschung der Quellen, noch mühsame Errichtung systematischer Handbücher, noch Monographien, die bei grossen Geistesanstrengungen nur geringe Beachtung im Publicum finden, sich zur Aufgabe wählen. Daher stehen William Blakstone (zu London geb. 1723, † 1780 zu London) und Jeremias Bentham (geb. zu London 1735, † 1832) völlig vereinzelt da. — Die Medizin giebt zu sehr ähnlichen Bemerkungen Veranlassung, denn selbst die beiden historisch merkwürdigsten Erscheinungen, die für diese Wissenschaft von Grossbritannien ausgingen, Joh. Browne's (geb. in Bernikshire 1735, † zu London 1788) Erregungssystem und die seegensreiche Entdeckung Eduard Jenner's (in Gloucestershire geb. 1749, † zu London 1823) in der Anwendung der Kuhpocken, wurden auf dem Wege der Praxis gewährt. — Es kann aber hier allerdings nur des allgemeinen literärischen Charakters Erwähnung geschehen, da bei jedem grossen Volke einzelne wissenschaftliche Entdeckungen in den verschiedenen Fächern vorausgesetzt werden dürfen, ihre Aufführung aber hier keine geeignete Stelle findet. Halten wir aber jenen allgemeinen literärischen Charakter des Britischen Volks uns stets vor Augen, so wird es uns leicht erklärlich, welche Wissenschaften hier die unumwundenste Anerkennung zu erwarten haben und demnach wohl auch die beachtenswerthesten Fortschritte erwarten lassen. Die speculative Philosophie findet daher für tiefe metaphysische Untersuchungen hier keinen geebneten Boden, und seit Baco von Verulam's (London 1561 geb., † 1628) und John Locke's (b. Bristol geb. 1632, † b. London 1704) trefflichen Forschungen ist man auf diesem Gebiete eigentlich nicht weiter vorgedrungen, sondern nur damit beschäftigt, die aufgestellten Lehrsätze dieser grossen Männer nach allen Richtungen hin zu erläutern und weiter auszuführen. Dies ist die Aufgabe ihrer grossen praktischen Philosophen Anton Ashley Cooper Graf von Shaftesbury (geb. London 1671, † Neapel 1713), des Matthews Tindal (Devonshire 1655, † Oxford 1733), des David Hume (Edinburgh 1711, † 1776) u. m. a. Aber um so eifriger ist das Studium der auf philosophischer Grundlage beruhenden Staatswissenschaften und Naturwissenschaften betrieben. Haben jene seit Thomas Hobbes (Malmesbury 1588, † 1679) und seinem politischen Gegner

John Locke, den Begründern der unbeschränkt monarchischen und der constitutionell monarchischen politischen Systeme die Stimmführer Europas vorzüglich in Grossbritannien gefunden, haben dadurch die nahe verwandten Untersuchungen in jedem Theile der Staatswirthschaft gleichfalls ihre Hauptarbeiten seit Adam Smith (b. Edinburgh 1723, † 1790), seit Arthur Young (1741, † London 1820), Th. R. Malthus (geb. 1774, † London 1834), J. Ricardo u. s. w. von den Britischen Schriftstellern erhalten; so sind die Naturwissenschaften seit Isaac Newton (Lincolnshire 1642, † zu London 1726) mit ausserordentlicher Regsamkeit und allgemeiner Theilnahme gefördert worden, ohne dass wir hier die vielfachen grossen Verdienste der Engländer für Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie auch nur weiter andeuten können. — Gleicher Eifer und gleicher Erfolg dürfen auch von allen mathematischen Wissenschaften und namentlich von der Astronomie gerühmt werden, seitdem Newton's und Edward Halley's (London 1656, † 1742), John Flamsteeds (Derby 1746, † Greenwich 1720), John Bradley's (Shirnborn 1692, † 1742 zu Greenwich), Wilh. Herschel's (Hannover 1738, † 1822 b. London) Meisterarbeiten diesen Wissenschaften in England einen neuen Aufschwung gegeben haben. —

Bei dem Studium der classischen Philologie, so wie bei dem der allgemeinen Sprachkunde überhaupt, wird weniger die grammatische Gründlichkeit hervorgehoben, als hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf die Erläuterung der Schriftsteller und das Eindringen in ihren Geist gerichtet. In diesem Geiste wurde seit Richard Bentley (i. Yorkshire geb. 1662, † 1742 zu Cambridge) fortgearbeitet, und John Davies (London 1679 geb., † Cambridge 1732), Conyers Middleton (1683, † Cambridge 1750), Jeremias Markland (1693, † zu Cambridge 1776), Gilbert Wakefield (Nottingham 1756, † zu Hackney 1801), Richard Porson (Norfolkshire 1759, † London 1808) pflanzten diese Schule bis auf die Blomfields und Peter Paul Dobree der neuesten Zeit fort. Aehnlich dieser Behandlungsweise der Philologie erscheint der allgemeine Charakter ihrer Historiker, die in der Darstellung der Begebenheiten durch tief eindringendes Urtheil und umfassende Forschung ein möglichst wahres und vollständiges Bild der Ereignisse uns vorzuführen sich bemühen. So die Meister David Hume (s. oben

und Edward Gibbon (geb. 1737 in der Grafschaft Surrey, † zu London 1794), die bei allen ihren Fehlern im Einzelnen doch wenige Geschichtschreiber unter allen Völkern der neueren Zeit finden lassen, die einen solchen dauernden Totaleindruck gewähren. Aber auch bei den zahlreichen späteren gediegenern Arbeiten dieses Faches, denen wir in der Darstellung nicht einen so hohen Rang anzuweisen vermögen, athmet derselbe Genius der klaren, anschaulichen und gründlich umfassenden Behandlung fort, wie dies auch den geachtesten Namen unter den gegenwärtig noch lebenden Geschichtschreibern, einem Henry Hallam, einem Joh. Lingard nachgerühmt werden muss. Daher sind einzelne ihrer statistischen Arbeiten (s. oben §. 1 und Abtheilung I., S. 64 und 65), wiewohl selbstständige Untersuchungen bei den Briten nur von dem vaterländischen Staate und seinen Colonien geliefert sind, musterhaft durch ihre zusammenhängende Vollständigkeit, wie Sinclair und Buchanan. Aus demselben Grunde haben aber auch die Reisebeschreibungen der Engländer, namentlich wenn sie Griechenland oder den Orient zum Gegenstand nehmen, ausgezeichnetes Verdienst, weil ihre Bildung, die das Alterthum sprachlich und sachlich zur Grundlage nimmt, die angemessenste Vorbereitung und ihr umfassendes politisches Urtheil den sichersten Maasstab für Vergangenheit und Gegenwart gewährt.

Die gesammte literärische Ausbeute eines Jahres, verglichen nach der Zahl der öffentlich bekannt gemachten Werke mit den beiden Leipziger Messcatalogen, giebt einen grossen Vorsprung der Deutschen Literatur. Dagegen ist der Absatz gediegener Werke wegen der grossen Zahl ansehnlicher Privatbibliotheken gesicherter und deshalb verhältnissmässig die Masse der jährlich erscheinenden neuen Auflagen in Grossbritannien ungleich grösser. Der Buchhandel lieferte um das Jahr 1770 im Durchschnitte jährlich 400 neue Werke und 350 Flugschriften und Schulbücher. Funfzig Jahre später ersehen wir aus einem fünfjährigen Durchschnitte ($18\frac{2}{2}\frac{0}{4}$) jährlich 800 neue Werke von dem Buchhandel geliefert, deren Kosten gegen 200,000 Pf. St. (1,400,000 Thl.) betragen: ausserdem 1050 neue Auflagen mit einem Kostenaufwande von 275,000 Pf. St. (1,925,000 Thl.) und 1200 Flugschriften und Schulbücher, die gegen 100,000 Pf. St. (700,000 Thl.) kosteten, also der Gesammtbetrag des Britischen Buchhandels machte damals für ein Jahr 575,000 Pf. St. (4,025,000

Thl.). Seit dieser Zeit bemerkt man ein jährliches Steigen in der Herausgabe neu erschienener Werke, ohne jedoch gleichzeitig dasselbe von den neuen Auflagen wahrnehmen zu können. Im Jahre 1831 waren nach Bents literärischen Anzeigen 1100 neue Werke, 81 neue Original-Kupferstiche und 11 Lithographien vor, und 1832 1180 neue Bücher, 94 Kupferstiche und 5 Lithographien herausgegeben.

Die Zahl der Bände der neu erschienenen Werke betrug 1828 = 1105, im Jahre 1832 = 1537, es fand also durchschnittlich in den letzten Jahren eine jährliche Zunahme von 67—68 Werken und 92—93 Bänden statt, welche hauptsächlich durch die *cheap librairies* (unsere Pfennig- oder Taschen-Ausgaben) entstanden sind. Dadurch hat sich auch der Durchschnittspreis des Bandes, der sich noch 1828 auf 12 Shill. (4 Rthlr.) belief, 1832 auf 10½ Sh, (3½ Rthlr.) ermässigt. Die beiden Hauptplätze des Britischen Buchhandels sind London und Edinburgh. In London befanden sich 1835 allein 832 Buchhandlungen, also fast eine eben so grosse Anzahl, als die sämmtlicher Verlagsbuchhandlungen für ganz Deutschland beträgt. Von diesen waren 481 ausschliesslich Sortimentshändler und 324 Stationers, die gleichwie viele Buchhandlungen im südlichen und westlichen Deutschland zugleich mit Papier und Schreibmaterialien handeln. Verlagshandlungen giebt es hier ausserdem 27, von welchen 6 nur ihren eigenen Verlag verkaufen, 21 andere aber sowohl eigene als im Auslande erschienene Bücher zum Verkauf stellen. Von diesen Verlagshandlungen *) in London wurden 1830 1170 Werke und 1834 1270 Werke, jedoch mit Einschluss der neuen Ausgaben, Zeit- und Flugschriften und 73 Kupferstiche, darunter 31 Portraits bekannt gemacht. Die Zahl der grossen Buchdruckereien in London war 150, die der Kupfer- und Stahlstecher 410. —

Die allgemeinere Theilnahme des grösseren Publikums an den populären Erscheinungen der Literatur hat in den letzten sechszig Jahren sich unglaublich vermehrt. Die Nordamerikanische und die Französische Revolution, welche gleichzeitig einen ausserordentli-

---

*) Als die grösste machte sich 1820 die Buchhandlung Longman geltend, welche jährlich 500,000 Bände verkaufte, 60 Ladendiener hielt, 250 Drucker und Buchbinder beschäftigte, und allein für Ankündigungen ihrer Bücher in den Zeitungen jährlich 5500 £ St. (38,500 Rthlr.) ausgab.

chen Anstoss der politischen industriellen und intellectuellen Entwickelung Grossbritanniens gab, erzeugte auch nicht minder eine allgemeine Lesesucht, die sich bis in die niedrigsten Volksklassen eindrängte. Es wurden Romane, um durch Phantasien aus vorgespiegelten Lebensverhältnissen die Zeit in den wirklichen zu vertreiben, mit politischen Schriften abgewechselt, welche den Leser auf die leichteste Weise bald die Rolle eines Feldherren und Staatsmannes, bald die eines Capitalisten, Fabriken-Inhabers oder grossen Grundbesitzers übernehmen liessen, um jedem Stande den besten Rath ohne Kenntniss von der Sache selbst zu ertheilen. Daher befanden sich in London vor dieser Zeit 1770 nur 4 Leihbibliotheken, 1821 bereits 121, 1825 = 170 und 1835 mit den Lese-Cabinetten, in welchen vorzugsweise Zeitungen zur Lectüre vorgelegt werden, vereinigt schon 360. In ganz Grossbritannien war die Zahl der Leihbibliotheken 1821 = 900 und 1835 gegen 1200. Ausserdem aber gab es noch 1500—2000 Büchergesellschaften oder Bücher-Clubs, welche eine Menge Bücher verschiedenen Inhalts unter ihren Mitgliedern verbreiten, und gegen 5000 Leseinstitute für Zeitungen und Journale.

Zu demselben Ergebnisse für das in dieser Periode ausserordentlich gesteigerte Lesebedürfniss gelangen wir aus der Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Englischen Tagblätter und Zeitschriften. Die älteste Zeitung ist *the Englisch Mercurie*, welcher zuerst 1588 erschien, als die Spanische Armada die Englische Küste bedrohte. Doch blieb das Zeitungswesen unter der Königin Elisabeth und den Stuarts noch sehr beschränkt, und erst seit den Zeiten Wilhelms III. wurde bei der grösseren Pressfreiheit, seit der Aufhebung der Censur im Jahre 1694, die Theilnahme für die politischen Neuigkeiten und Verhandlungen des Inn- und Auslandes lebhafter. Da im 18. Jahrhunderte jedes einzelne Blatt einer Zeitung gestempelt wurde, so ist die Uebersicht gleichzeitig nach der Zunahme der Zeitungen und der einzelnen Blätter derselben zu berechnen. Unter Georg II. waren 1750 in ganz Grossbritannien 40 Zeitungen, von welchen 7,000,000 Blätter das ganze Jahr hindurch abgezogen wurden. Dreissig Jahre später am Ende des Nordamerikanischen Freiheitskrieges gab es 72 Zeitungen, von welchen 12,680,000 Blätter im Jahre abgesetzt wurden. Am Anfange der Französischen Revolution war die Zahl der Zeitungen 1792 bereits auf 146 und die der einzelnen Blät-

ter auf 14,219,760 gesteigert. Am Ende des Continentalkrieges 1814 war die Zahl der Zeitungen 275, und die der einzelnen Blätter im ganzen Jahre 25,185,596, wovon allein 11,000,000 Blätter in London gedruckt wurden. Diese brachten an Stempelgebühren für die Zeitungen selbst ein 349,103 ℔ St. (2,443,721 Thl.) und überdies an Stempelgefällen für die in den Zeitungen abgedruckten öffentlichen Anzeigen 116,352 ℔ St. (814,464 Thl.), also überhaupt an Zeitungsstempel 3,258,185 Thl. — Seit dieser Zeit ist es nicht mehr gestiegen, denn im Jahre 1822 erschienen in Grossbritannien allein doch nur 284 Zeitungen, darunter in London 57 *), im übrigen England 134, wobei sich mehrere Zeitungen befanden, die zu 6000 bis 7000 Exemplaren täglich abgesetzt wurden; überdies wurden noch in diesem Jahre 70 periodische politische und wissenschaftliche Monats- und Vierteljahrs-Zeitschriften herausgegeben. — Gegenwärtig (1835) erscheinen an politischen Zeitungen im Umfange des Britischen Staates der Zahl nach zwar mehrere, aber der Absatz der einzelnen Nummern dieser Z. im ganzen Jahre ist nicht grösser als 1814. Es sind in London jetzt 12 Tageblätter, 9 dreimal und zweimal in der Woche, 32 Wochenblätter, 186 Englische Provinzial-Zeitungen, 50 Schottische, 76 Irländische, 11 auf den Inseln Jersey, Guernsey und Man, 1 zu Gibraltar, 26 in Ostindien, 20 in Westindien, 13 in den Britischen Besitzungen auf Afrika (darunter aber 2 in Holländischer Sprache), 19 auf den Britischen Besitzungen in Nordamerika (darunter 2 in Französischer Sprache), 16 in Australien, also überhaupt 471 Zeitungen, die täglich oder drei-, zwei- und

---

*) Die Times sind im 19. Jahrhunderte das gelesenste Englische Blatt, von welchem bereits 1801 = 1,580,750 Exemplare verkauft wurden, deren Stempelung 15,833 ℔ St. (110,831 Thl.) einbrachte. Im J. 1819 wurden 2,260,782 Ex. und 1821 2,684,800 Ex. verkauft; der Stempel der letzteren machte 44,746 ℔ St. (313,222 Thl.). Im J. 1834 enthielten die Times 113,637 Anzeigen, die ausser dem Zeitungsstempel noch 8522 ℔ St. (59,654 Thl.) an Stempelgefällen einbrachten. — Nächst den Times sind die gelesensten der Courier (1822 1,594,500 Blätter im Jahre abgesetzt) und der Globe unter den Abendzeitungen, sowie der Morning-Herald und die Morning-Chronicle unter den Morgenblättern. Unter den Wochenblättern wird der Observer am stärksten verkauft, gegenwärtig jede Nro. in 10,000 Exemplaren.

einmal in der Woche herauskommen. Ausserdem werden in Grossbritannien und Irland noch 99 Monatsschriften für die verschiedenen Gebiete der wissenschaftlichen Literatur, 21 Vierteljahrsschriften für dieselben Gegenstände und 39 Monatsschriften für religiöse Erbauung der verschiedenen christlichen Religionspartheien herausgegeben.

Auf eine würdigere Weise dienen als erfreuliche Zeichen einer weit verbreiteten höheren geistigen Bildung die vielfachen gelehrten Vereine für einzelne Zweige des literärischen Wirkens. Denn ausser den bereits oben (S. 514 und 522) angeführten königlichen Gesellschaften für Wissenschaften und schöne Künste, sind noch zu London die Gesellschaft zur Beförderung der Künste, des Handels und des Gewerbfleisses (gestiftet seit 1753), jetzt von einem Präsidenten und 16 Vice-Präsidenten geleitet, die geologische, die zoologische, statistische, die medicinische, die chirurgische, die antiquarische, die Gesellschaft der Kupferstecher und noch funfzehn andere wissenschaftliche Vereine. Zu Edinburgh ist nach dem Muster der Londoner 1782 eine königliche Gesellschaft der Wissenschaften (Royal-Society, vorzugsweise für mathematische und Natur-Wissenschaften), ferner der Wernersche naturforschende Verein seit 1808, zu Ehren unseres Landsmannes als Begründers eines neuen geologischen Systems so genannt, die königlich medicinische Gesellschaft aus mehr als 1000 Mitgliedern bestehend, die astronomische Gesellschaft 1812 mit einer eigenen Sternwarte auf Caltonhill, die Gesellschaft der Alterthumsfreunde Schottlands 1783 gestiftet, die Caledonische Garten-Cultur-Gesellschaft zur Veredlung der Gartenfrüchte und Gartengewächse 1809 errichtet, die Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht in den Hochlanden, die Gesellschaft zur Einführung und grössern Verbreitung der Englischen Sprache, die Gesellsch. zur Ausbreitung des Christenthums u. s. w. Zu Dublin bestehen die königliche Gesellschaft der Wissenschaften, wie die zu Edinburgh, seit 1749 gestiftet, die königliche Academie für die Alterthümer Irlands seit 1786, der Dubliner naturhistorische Verein u. s. w. Zu Birmingham die philosophische Gesellschaft, zu Liverpool die naturhistorische Gesellschaft, zu Manchester die gelehrten Vereine für Literatur und Philosophie, für Philologie, für Landwirthschaft u. s. w.

C. Die Verfassung des Britischen Reichs.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

The Statutes of the Realm, printed by command of K. Georg III, from original records and authentic Manuscripts, London 9 *vol. fol.* Diese Sammlung enthält vollständig alle Freiheitsbriefe, welche den Engländern von ihren Königen seit Heinrichs I. Zeiten (von 1101 ab) gegeben sind. G. F. v. **Martens** Sammlungen der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Göttingen 1794 1. Thl. Grossbritannien, Schweden und Dänemark. — De **Lolme's** für das achtzehnte Jahrhundert beachtenswerthe Werk über die Englische Verfassung ist nunmehr durch die gegenwärtig vorliegenden Original-Untersuchungen der Engländer überflüssig gemacht, unter denen wir nur die bemerkenswerthesten auszeichnen: ***John Millar****, an historical view of the English government from the settlement of the Saxons in Britain to the revolution in* 1688, London 4 vol. 8vo. 1786, 4. Originalaufl. 817 8vo. Die ersten drei Bände, welche die historische Entwickelung enthalten, sind von Geh. Rth. D. K. E. **Schmidt**, Jena 1819—20 8vo. in 3 Bd. übersetzt. — ***Henry Hallam*** *), *the constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II.*, London 1827, 2 vol. 4to.: ein correcter Abdruck ist die Ausgabe Paris Baudry 4 vol. 1827 8vo.: eine vollständige Uebersetzung dieses Werkes besitzen wir noch nicht im Deutschen. — ***Lord John***

---

*) Als eine sehr treffliche Einleitung zu diesem höchst achtungswerthen Werke dient desselben Verfassers geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, die im zweiten Band die historische Entwickelung der Englischen Verfassung während des Mittelalters als den Kern des ganzen Werkes enthält. Wir besitzen von diesem Werke eine gelungene Uebersetzung nach der zweiten Originalausgabe von B. J. F. von Halem 2 Bände, Leipz. 1820 8vo.

Russel history of the English government and constitution from the accession of Henry VII., London 1824 8vo., ins Deutsche übersetzt von D. P. L. Kritz, Leipzig 1825 8vo. Dieses Werk, welches in der gründlichen historischen Entwickelung mit dem vorangehenden gar nicht zu vergleichen ist, bleibt aber immer sehr beachtenswerth, da es uns ein deutliches Bild von den Ansichten des grösseren Theils der Britischen Staatsmänner über die Englische Verfassung vor der Reformbill enthält. Damit sind zu vergleichen *(Creevey) Letters to Lord John Russell upon his notice of a motion for a reform in Parliament*, 3. edit. London 826 8vo.; diese Briefe suchten vornemlich die ursprüngliche Bildung des Unterhauses nachzuweisen. — *Edgar Taylor the book of Rights, or constitutional acts and parliamentary proceedings*, London 1833 8vo. — Schmalz Staatsverfassung Grossbritanniens Halle 1806 8vo. — England in der Reform, Berlin 1835 8vo. —

Die Grundgesetze dieser in sechs vollen Jahrhunderten nach und nach auferrichteten und durch die blutigsten Bürgerkriege behaupteten Verfassung, welche noch bis auf diesen Augenblick staatsrechtlich gültige Kraft besitzen, sind folgende:

1) Die *magna charta libertatum* vom 15. Juni 1215, gemeinhin als das Palladium der Englischehen politischen Freiheit verehrt, und in Grossbritannien als *the great charter* vor allen übrigen Freiheitsbriefen begrüsst. Doch ist ihr Inhalt diesem Begriffe keinesweges entsprechend: denn sie trägt ganz besonders das Gepräge der eigenthümlichen Zeitumstände an sich, unter denen sie der königlichen Gewalt von den beiden oberen Ständen abgenöthigt worden ist. König Johann befand sich in der grössten Verlegenheit, er war zerfallen mit allen Ständen seines Volkes und hatte den Zorn des Römischen Stuhls im höchsten Grade gegen sich erregt; dies forderte damals gleichsam jeden Stand auf, soviel als möglich von solcher Noth für sich zu gewinnen. Die Geistlichkeit erlangte vollständige Befreiung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit und eine ganz unabhängige Wahl der Bischöfe und Vorsteher der Abteien. Der Adel machte sich frei von allen Geldlasten, von Vorspann und Lieferungen von Lebensmitteln für das herumziehende Hoflager des Königs. Da fasste auch der Bürgerstand sein Hauptinteresse näher ins Auge und rang vorzüglich nach Zollfreiheit für den grösseren Handelsverkehr. Der König blieb

dadurch fast ausschliesslich auf seine Domainen beschränkt, die inzwischen in England auch nicht unbedeutend waren, da Wilhelm der Eroberer bei der allgemeinen Einführung der Lehnsverfassung nach der Eroberung des Landes 1600 Güter der Krone vorbehalten hatte. Alle freie Stände hatten aber durch diesen Freiheitsbrief das für jene Zeiten überall herrschender Willkühr sehr grosse Vorrecht gewonnen, dass kein freier Mann ohne Untersuchung in gefänglicher Haft gehalten oder seiner Güter beraubt werden, und dass er nur durch seines Gleichen gerichtet werden durfte *(nisi per legale judiciam parium suorum)*. Ein reichsständiger Ausschuss von 35 Mitgliedern sollte stets über die Erhaltung der Landesfreiheiten sorgfältig wachen: doch mussten so grosse Beschränkungen auf der einen und so gewaltsam abgedrungene Vorrechte auf der anderen Seite sehr oft Reibungen und offenbare Verletzung der einmal vertragsmässig festgestellten Bestimmungen hervorrufen. Noch innerhalb Jahresfrist widerrief König Johann selbst mit Genehmigung des für die Krone wieder gewonnenen Papstes einen Theil der Privilegien der *Magna charta*, und sein Sohn Heinrich III. musste wegen oftmaliger Verletzung derselben sieben neue Bestätigungsurkunden während seiner langen, aber durch Bürgerkriege oft getrübten Regierung gewähren, die nicht selten neue Erweiterungen der ständischen Rechte feststellten, insgesammt aber die Theilnahme der Stände in der gesetzlichen Mitbestimmung aller Verhältnisse des Königreichs England vergrösserten. Da nun die financiellen Beschränkungen der königlichen Gewalt überall bei der Ausführung der für die Sicherheit des Königreichs nothwendigen Maassregeln die Hülfe der Stände nothwendig bedurfte, und namentlich des Standes, dem die Steuerfreiheit von seinen Grundbesitzungen nicht zu Theil geworden war, so mussten dadurch mittelbar mit der in dieser Art gestalteten Entwickelung des politischen Lebens in England auch die Rechte des Bürgerstandes ansehnlich erweitert werden; seine Abgeordneten waren 1265 zum ersten Male zur Versammluug des Adels und der Geistlichkeit von Simon von Montfort, Graf von Leicester berufen, als dieser König Heinrich III. besiegt und gefangen genommen hatte. Die vollständige Anerkennung derselben erfolgte in dem zweiten Grundgesetze:

2) *Statutes made at London, the* 10. *Oct.* 1297, Edu-

ard I. a. 25., in welchem Eduard I. in dem fünf und zwanzigsten Jahre seiner Regierung bei der Bestätigung der *magna charta* ausdrücklich die Clausel für die königliche Gewalt hinzufügte, dass ohne Einwilligung der städtischen Deputirten keine Steuern fernerhin erhoben werden dürften. — Die glanzvollen Kriege zwischen England und Frankreich im vierzehnten Jahrhunderte, die Persönlichkeit Eduards III. und des Prinzen von Wales, des unter dem Namen des schwarzen Prinzen so rühmlich bekannten Feldherrn, die mannichfachen Verwickelungen der politischen Verhältnisse durch den erweiterten Besitzstand in Frankreich, liessen manche Vorrechte verjähren, unterwarfen auch die höheren Stände der allgemeinen Besteuerung und riefen nicht selten die Ausschreibung von Steuern ohne Bewilligung der Stände hervor. Da nun Richard II. auf demselben Wege fortfahren wollte, die anerkannten und beschworenen Privilegien des Landes zu annulliren, und noch viel weiter als sein Grossvater Eduard III. darin vorging, ohne dessen Mittel zu besitzen, so trat die gefährlichste Reaction ein, welche seinen Sturz veranlasste, das Haus Lancaster auf den Englischen Thron hob, und während dessen Regierung und der dadurch veranlassten Bürgerkriege zwischen der rothen und weissen Rose neue grosse Erweiterungen der Englischen Verfassung ins Leben riefen. Diese geben den Mittelpunkt der gesammten inneren Geschichte Englands während eines ganzen Jahrhunderts bis zur Thronbesteigung des Hauses Tudor (1485). Die wesentlichsten Ergebnisse derselben, die nach ihrer neuen Anerkennung im siebzehnten Jahrhunderte sich bis auf die heutige Stunde als Grundangel der Verfassung erhalten haben, sind folgende. Die bereits in zwei Versammlungen gesonderten Lords und Commoners (Abgeordnete des niederen Adels und der Städte) erhalten wiederum ausschliesslich das Recht alle Steuern zu bewilligen und durch Verweigerung derselben die gesammte Verwaltung aufzuhalten, oder nach der Majorität ihres Willens zu bestimmen, bei der Bewilligung aber für die einzelnen Theile der Verwaltung ihre etwannigen Beschwerden über dieselben vorzubringen, und an die Abhülfe der einzelnen die Bewilligung der erhöhten oder verminderten Steuern anzuknüpfen. Dadurch wird eine Controlle über die gesammte Staatsverwaltung in die Hände der Lords und Commoners gegeben und die Forderung motivirt, hohe Staatsbeamten zur Verantwortung zu ziehen, wie denn auch beiden Häusern zuletzt die Anklage und Be-

strafung derselben überlassen wird. Endlich erlangten die Reichsstände in dieser Periode die Gewalt, das gesammte Volk gegen ungesetzliche Verordnungen, Verfälschung der Statuten sicher zu stellen, indem alle Theile der gesetzgebenden Gewalt gemeinschaftlich dem Staatsoberhaupte und dem Parlemente zuerkannt wurden, also jede Verordnung, die die Sicherheit eines Individuums oder einer Gemeine gefährden konnte, erst der Genehmigung beider Häuser bedurfte, welche aber rücksichtsloser nach ihrer Ueberzeugung handeln konnten, da die Vorrechte der Lords und Commoners als Gesetzgeber des Reichs während ihrer Amtsführung und für die Geschäfte derselben völlige Redfreiheit und Nichtverantwortlichkeit zusicherten *).

Doch noch eine starke Probe musste die Englische Verfassung bestehen, ehe sie diese einmal erlangten Vorrechte auch mit fester Behauptung bis auf die Gegenwart hinüberführen konnte. Dies war die eiserne Regierung der beiden ersten Regenten aus dem Hause Tudor, der Könige Heinrich VII. und VIII. während 62 Jahre (1485—547), welche auf die völlige Erschöpfung des Landes durch die Bürgerkriege folgte, in denen gerade der grösste Theil des hohen und niedern Adels erlegen war, also in den ersten Zeiten auf einen kräftigen Widerstand gegen die Eingriffe der Regierung nicht gerechnet werden durfte. Bald darauf liess die glanzvolle Regierung der Königin Elisabeth, die fast ein halbes Jahrhundert dauerte und neue Quellen des Wohlstandes für das Englische Volk eröffnete, die Vertreter des Volks bei manchen Forderungen der Königin vergessen, dass sie nicht auf dem durch die Landesverfassung vorgeschriebenen Wege gemacht wurden. Dadurch waren 118 Jahre lang (1485—1603) mehrere Privilegien, die im Mittelalter durch harten Kampf errungen waren, fast in Vergessenheit gerathen, oder doch nicht in ihrem ganzen Umfange und bedeutungsvollen Gewichte angewandt worden, als die Regierung der Stuarts grössere Gefahr für persönliche Sicherheit und kirchliche Freiheit der Engländer androhte und drei neue Grundgesetze hervorrief, welche als Bestätigung der alten

*) Diese Gegenstände sind einzeln sehr sorgfältig von Hallam in der gechichtl. Darstellung des Zustandes von Europa im M. A. Uebers. v. Halem Bd. II. S. 358 u. folg. auseinandergesetzt worden.

angesehen werden dürfen, immer aber die Grundlage der heutigen Englischen Staatsverfassung bilden.

3) Die *Petition of rights* von 1628. — Diese Parlamentsbill wurde in Form einer Bittschrift im dritten Regierungsjahre Carls I. (1627) eingebracht und enthielt sämmtliche Beschwerden der verschiedenen Stände des Reichs über die ihnen entzogenen Rechte mit der gemessenen Forderung, dass alle Landesprivilegien der Engländer fernerhin ungekränkt bleiben, Niemand willkührlich verhaftet werden und das Eigenthum bei jedem gezwungenen Darlehn unverletzt erhalten werden sollten. Diese Forderung wurde von beiden Häusern anerkannt und 1628 vom König Carl I. genehmigt.

Die Verhältnisse der Republik England waren nur vorübergehend und haben keine Grundgesetze für die allgemeinen Bestimmungen der Staatsverfassung zurückgelassen. Bei der Wiederherstellung des Hauses Stuart auf dem Throne Grossbritanniens veranlassten die Besorgnisse für die Erhaltung der reinen evangelischen Kirche die Corporationsacte vom Jahre 1661 und die Testacte vom Jahre 1673, über deren bedeutende Wirksamkeit während mehr als 150 Jahre wir bereits oben S. 385—93 ausführlichere Erläuterungen gegeben haben.

4) Die *Habeas-Corpus-Acte* von 1679 oder *Act for the better securing the liberty of the Subjects, and for prevention of imprisonment beyond the Seas.* Sie bestimmt, dass bei irgend einem Aufstande nach Verlesung der Aufruhr-Acte zwar jeder Theilnehmer an den Unruhen sofort verhaftet werden kann, aber dann in Zeit von 24 Stunden verhört, und wenn nicht ein begründeter Verdacht eines hohen Staatsverbrechens auf ihm beruht, gegen Bürgschaft auf freien Fuss gestellt werden muss. Sie kann nur auf eigene Verantwortlichkeit der Minister, wenn keine Sitzungen des Parlaments sind, auf einen kurzen Zeitraum bis zur Eröffnung des Parlaments suspendirt werden. In den letzten 30 Jahren ist aber die Suspension häufig von Seiten des Parlaments für unruhige Districte Irlands oder für die ganze Insel auf kürzere Zeit, oder endlich auch für die unruhigen Fabriken-Districte in England und Schottland auf einige Wochen und Monate beschlossen worden.

Die Ausschliessung der männlichen Linie des Hauses Stuart von dem Throne von Grossbritannien, sowie die Anerkennung der weiblichen Linie in Maria, der Tochter Jacobs II. und ihres Gemahls Wilhelms III. von Oranien als Könige dieses Reichs, und der Prinzessin Anna, der Schwester Marias, als eventuale Thronfolgerin in Folge einer freien Wahl wurden vom Parlamente benutzt, staatsrechtlich die Verhältnisse zwischen der höchsten Regierungsgewalt, dem Parlamente und dem gesammten Volke festzustellen, was denn nicht ohne alle Erweiterung der früheren Rechte geschah und nach der damaligen Entwickelung der inneren Politik angemessen angeordnet wurde. Dies gewährte in der That den Schlussstein für die Britische Staatsverfassung in dem von Wilhelm III. und Maria gegebenen Grundgesetze, so dass in den darauf folgenden 143 Jahren bis zur Reformbill keine neue Privilegien für das Volk, oder für das Parlament als Stellvertreter desselben in allen Beziehungen zur Staatsverfassung und Staatsverwaltung gegeben wurden, und die aus dieser Periode anzuführenden Grundgesetze nur die Thronfolge der Dynastie und die innigere politische Vereinigung der drei Königreiche England, Schottland und Irland zu **einem politischen Ganzen** betreffen.

5) ***Bill and declaration of rights and succession***, welche in das Parlament gleich nach der Vertreibung Jacobs II. im December 1688 eingebracht und nach ihrer Annahme von bei den Häusern am $\frac{22.\ \text{Jan.}}{3.\ \text{Febr.}}$ 1689 von dem Könige Wilhelm III. und seiner Gemahlin Maria sanctionirt wurde. Dieses Grundgesetz galt zugleich als ein Staatsvertrag zwischen Wilhelm III. und dem Englischen Volke, weil nur unter den in denselben enthaltenen Bedingungen ihm und der weiblichen Linie Stuart ein Anrecht auf den Englischen Thron zugestanden wurde. Nach denselben sollen niemals **ohne besondere Genehmigung des Parlaments** neue Gesetze gegeben, vorhandene ältere abgeschafft, verändert, oder auch nur auf eine Zeit lang suspendirt werden, sowie kein Unterthan des Britischen Staats von der Gewalt der Gesetze befreit werden darf. Ein stehendes Heer *) darf in

*) Daher ist auch bis auf diesen Augenblick das Britische Heer nicht nur das kleinste im Verhältnisse zu dem Umfange dieses Staa-

Friedenszeiten weder geworben, noch erhalten werden. Die Wahlen zum Unterhause des Parlaments müssen durchaus frei von aller Einwirkung der Regierung erhalten werden, auch die freiesten Reden in demselben dürfen nur von Seiten des Parlaments gerügt werden, und endlich soll die oberste Regierungsgewalt sich weder eine zu grosse Geld- noch Leibesstrafe erlauben dürfen.

6) *Act of settlement for the further limitation of the succession of the crown and better securing the rights and liberties of the Subjects*, am 12. Juni 1701 von König Wilhelm III. genehmigt. Dieses Grundgesetz schloss nicht nur die früheren zur Sicherstellung der Rechte und Freiheiten des Englischen Volks ertheilten Privilegien ein, sondern nahm auch zugleich in sich auf eine doppelte Bestimmung über die Thronfolgeordnung. Die erste war schon in einer früheren besonderen Acte des J. 1700 enthalten, dass nur diejenigen Mitglieder der königlichen Familie für successionsfähig erklärt wurden, welche sich selbst zur Anglicanischen Episcopalkirche bekannten und mit keinen Bekennern der Catholischen Kirche vermählt wären. Die zweite verordnete, dass im Falle des Ablebens der Thronfolgerin Anna ohne Descendenten *) das Kurfürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg-Hannover auf den Thron von Grossbritannien gelangen sollte. An der Spitze desselben stand damals Kurfürst

---

tes und seiner Bevölkerung, sondern es muss auch noch jetzt für jede Abtheilung desselben verfassungsmässig ein besonderer Zweck zu ihrer ferneren Beibehaltung angegeben werden, wie z. B. Besatzung der Ausser-Europäischen Colonien, oder Unsicherheit einzelner Theile des Staates gegen innere oder äussere Feinde, Einübung einzelner Truppentheile, um bei dem plötzlich eintretenden Bedürfnisse die in den Colonien stationirten Truppen sofort abzulösen.

*) Diese Besorgniss war in diesem Jahre um so grösser geworden, als der einzige älter gewordene Spross aus der Ehe der Princessin Anna mit Prinz Georg von Dänemark, der Herzog Wilhelm von Gloucester am 10. Aug. 1700 in seinem zwölften Jahre verstorben war, von den übrigen zwölf Kindern aus dieser Ehe aber keins das zwölfte Jahr üblerebt hatte.

Georg Ludwig, welcher durch seine Mutter Sophia, eine Tochter der Elisabeth Stuart (einzige Schwester des Königs Carl I.), der Gemahlin des unglücklichen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, dem Erbrechte nach der älteste unter den evangelischen Verwandten des vom Throne vertriebenen Königshauses war. Denn unter den catholischen Sprösslingen von der weiblichen Linie dieses Hauses gingen ihm voran der Herzog Philipp von Orleans und die Herzogin Elisabeth Charlotte von Lothringen, weil beide von der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans abstammten, die eine Tochter des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz war, der als ältester Sohn der Elisabeth Stuart seiner Schwester Sophia und deren Descendenten vorangestanden hatte. Aber durch die Verheirathung mit catholischen Fürsten hatten diese Mitglieder der weiblichen Linie Stuart ihr Anrecht auf den Englischen Thron verloren. Der Kurfürst Georg Ludwig von Hannover nahm inzwischen 1702 durch die Anerkennung dieser Acte nicht nur die Thronfolge in diesem Reiche an, sondern er genehmigte dadurch zugleich auch sämmtliche vorausgegangene Grundgesetze zur Sicherung der Rechte des Englischen Volkes. In Folge dieser Acte bestieg er nach dem Tode der Königin Anna 1714 als König Georg I. den Thron von Grossbritannien, der gegenwartig von seinem Ur-Urenkel Wilhelm IV. in Folge desselben Rechtes eingenommen ist.

7) Die Unionsacte zwischen England und Schottland vom 16. März 1707, zufolge welcher die Schotten ganz gleiche Rechte und Freiheiten mit den Engländern erlangen, so dass beide Reiche seitdem nur ein Reich Grossbritannien *) bilden, und durch ein Parlament zu London repraesentirt werden, in welches Schottland für das Oberhaus 16 aus seinem hohen Adel gewählte Peers und für das Unterhaus 45 Abgeordnete senden sollte.

8) Die Unionsacte zwischen Grossbritannien und Irland vom 2. Juli 1800, welche den protestantischen Irländern

*) Grossbritannien kömmt zwar schon als Titel seit der Regierung Jacobs I. für die beiden vereinigten Reiche vom J. 1606 vor; aber staatsrechtlich ist es erst durch diese Acte festgestellt.

ganz gleich mit den Engländern und Schotten, und den Catholiken dieselben bürgerlichen Rechte bis auf den Eintritt in das Parlament (S. 388—89) gewährte, überdies $\frac{2}{17}$ der Staatsabgaben des gesammten Britischen Reichs mit Ausschluss der Zölle für Irland bestimmte, das Irländische Parlament zu Dublin aufhob, und für das allgemeine in London von Irischer Seite in das Oberhaus 32 aus dem hohen Irländischen Adel gewählte Peers und für das Unterhaus 100 aus den Grafschaften und Städten gewählte Commoners bestimmte. Ein Lord-Generalstatthalter tritt als Vicekönig mit einem Staats- und Unter-Staatssecretär und einem Kanzler zur Seite an die Spitze der inneren Verwaltung und Rechtspflege des Königreichs Irland.

9) Die Emancipationsacte der Catholiken vom 29. April 1829, welche den Bekennern der Römisch-Catholischen Kirche gleiche politische Rechte mit den übrigen christlichen Religionspartheien einräumte, bereits erläutert S. 392—93.

10) Die Reformacte vom 6. Juni 1832. Diese wird, da sie sich nur auf die Zusammensetzung des Unterhauses und auf das Recht der Theilnahme an den Wahlen der Mitglieder desselben bezieht, in dem §. 16 im Zusammenhange mit den übrigen Beziehungen des Unterhauses genauer erörtert werden. —

§. 15.

Staatsform. Rechte der höchsten Staatsgewalt und der regierenden Dynastie. Titel. Hofstaat. Orden.

Die Staatsform des Grossbritannischen Reichs ist gegenwärtig für die drei Hauptreiche in Europa eine und dieselbe, eine durch mehrere Staatsgrundgesetze beschränkte Monarchie, mit dem Titel Königreich, welches aber sowohl für die übrigen Europäischen Besitzungen, als auch für die Colo-

nien in den andern Erdtheilen nicht dieselben staatsrechtlichen Beziehungen wahrzunehmen hat, und eben so wenig den Bewohnern derselben einen gleichmässigen Antheil an den Berechtigungen dieser Staatsgrundgesetze nehmen lässt.

Die Rechte des Königs, als Inhabers der höchsten Staatsgewalt, sind seit 1689 in der Lateinischen Formel von den Englischen Politikern zusammengedrängt: *Rex est pontifex maximus, summus regni custos, ultimus regni haeres, omnipraesens, omnipotens, infallibilis.* Der König hat also die höchste ausübende Gewalt und das Aufsichtsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten, in allen auswärtigen Verhältnissen, indem er Krieg beginnt, Frieden schliesst und Staatsverträge jeder Art mit auswärtigen Mächten eingeht; dem Könige steht die Genehmigung jedes Gesetzes, sowie die Fürsorge über seine Ausführung zu; er bestimmt beim Erlöschen seiner Linie die Erbfolgeordnung, jedoch dies nur mit Zustimmung des Parlaments; er ist allgegenwärtig, d. h. jeder Act der ausübenden Gewalt, also auch jeder richterliche Ausspruch kann nur in seinem Namen vollzogen werden; er ist allmächtig, d. h. er ist unverantwortlich, er kann allein zu den Staatsämtern im Civil- und Militairdienste und auf der Flotte ernennen, er kann ausschliesslich das Begnadigungsrecht ausüben, sowohl in dem Ertheilen von Würden, Titeln, Orden, als auch in dem Erlass oder der Milderung gesetzlich verwirkter Strafe, endlich er ist untrügerisch, d. h. er kann als König kein Unrecht thun *), oder unrechte Staatshandlungen können nur durch seine Rathgeber ausgeführt werden, die dafür verantwortlich sind. Doch sind diese Rechte der höchsten Staatsgewalt, insofern sie financielle Verpflichtungen dem Volke auflegen, nicht mehr uneingeschränkt, denn sie bedürfen in diesem Falle der mittelbaren Genehmigung des Parlaments, weil von diesem die Subsidien bewilligt werden müssen, ohne deren Hülfe sie nicht ausgeführt werden können. Z. B. der König kann zwar einen Krieg beginnen, ohne das Parlament zu befragen, aber jede Kriegsexpedition bedarf ausserordentlicher Geldmittel, weil das

---

*) So lautet der Spruch des alten Englischen Staatslebens the King can do no wrong.

Ausgabenbudget nur genau für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Friedenszustandes berechnet ist. Ist nun der begonnene Krieg gegen das Interesse der Nation, das sich in der Majorität des Parlaments, oder auch nur des Unterhauses allein ausspricht, weil dieses zuerst über alle Geldbewilligungen zu bestimmen hat, so wird die dazu nöthige Geldhülfe vom Parlamente verweigert und der König dadurch genöthigt werden, den Kampf aufzugeben, selbst wenn er auch im Vortheile des Siegers sich befinden sollte. Daher ist es Pflicht des Ministeriums, sich früher der Stimmung der Majorität im Parlamente für den Krieg zu versichern, ehe es zum Unternehmen desselben anrathet, aber auch in gleicher Weise bei verändertem Interesse des Volks während des Kampfes, sobald als eine allgemeine Missstimmung gegen die Fortsetzung des Kriegs im Parlament eintreten sollte, zum Frieden anzurathen, damit nicht die Regierung durch plötzliche Verweigerung der Kriegssubsidien für das nächste Jahr zur Beschleunigung der Friedensverhandlungen während gefährlicher Chancen des Kriegs genöthigt würde *).

Der König von Grossbritannien und Irland, so wie jeder Prinz von Geblüt, muss nach den Bestimmungen der Acte von 1700 und der *Act of settlement* der Englischen bischöflichen Kirche zugehören. Das Königreich Hannover ist zwar gegenwärtig ein Eigenthum des regierenden Königs, weil derselbe der älteste Agnat seiner Linie ist, aber es steht auch nicht in der geringsten Verbindung mit der Englischen Verfassung und Verwaltung, so wie denn die eigenthümliche Erbfolgeordnung für den Grossbritannischen Thron schon bei der nächsten Succession eine politische Trennung beider Reiche unter zwei Regenten wieder erwarten lässt. — Der König des Britischen Reichs stirbt nie, denn die Krone geht unmittelbar durch den Tod des Königs auf den nächsten Thronfolger über, ohne dass er zuvor gekrönt, oder von dem Parlamente anerkannt sein darf: er wird

*) Als Beispiel mag hiefür gelten die veränderte Stimmung des Englischen Volks während des siebenjährigen und des Nordamerikanischen Freiheitskrieges. Es hat aber factisch die Regierung seit der Rückkehr der Stuarts es nie bis zur Gefahr der Verweigerung der Subsidien von Seiten des Parlaments kommen lassen.

nur nach dem Antritt der Regierung in London, Edinburgh und Dublin sofort als König ausgerufen. Doch ist eine Krönung des Königs in London herkömmlich, welche der Erzbischof von Canterbury in der Abtei Westminster vor dem versammelten Parlamente und den höchsten Hof- und Staatsbeamten, unter dem allgemeinen Einlass des Volks, vollzieht. Bei dieser Gelegenheit schwört der König folgenden Krönungseid: „das Königreich und die dazu gehörigen Besitzungen nach den im Parlamente aufgerichteten Verordnungen und Gesetzen zu regieren, durch seine Macht allenthalben das Recht zu handhaben, aber auch der Barmherzigkeit eingedenk zu sein, mit seiner Macht die Gesetze Gottes, das aufrichtige Bekenntniss des christlichen Glaubens und die durch die Gesetze geordnete evangelische Kirche zu schützen, so wie die nach den Gesetzen zustehenden Rechte und Freiheiten der Bischöfe und des gesammten Clerus aufrecht zu erhalten."

Die Erbfolge ist nicht durch das sogenannte Salische Gesetz für das weibliche Geschlecht ausgeschlossen, auch nicht nach der gewöhnlichen Deutschen Fürsten-Erbfolge-Ordnung so bestimmt, dass die gesammte männliche Linie des regierenden Hauses der weiblichen vorausgeht, sondern sie ist eigenthümlich für das Britische Reich dergestalt festgestellt worden, dass jede Linie von gleichem Grade für sich abgeschlossen bleibt, und nur in dieser zuerst die Söhne nach dem Rechte der Erstgeburt und dann die Töchter in gleicher Weise folgen, aber in Ermangelung der Söhne die Töchter ihren Vatersbrüdern und Grossvatersbrüdern und deren männlichen Descendenten vorangehen. Es geht also die Thronfolge von einer näheren auf eine entferntere Linie nicht eher über, als bis alle männliche und weibliche Mitglieder derselben erloschen sind. Auf Georg III. folgte demgemäss nach dem Rechte der Erstgeburt Georg IV., der älteste von seinen Söhnen, der nur eine einzige Tochter die Princessin Charlotte hatte. Dadurch war seine Linie abgeschlossen, und daher ging in dieser nächsten zur Thronfolge seine Tochter als Thronfolgerin allen seinen Brüdern vor. Diese starb (5. Nov. 1817) im ersten Kindbette, aber noch vor ihrem Grossvater und Vater, also ging nun, da Georg IV. keine Kinder mehr hatte, die Thronfolge auf seinen ältesten Bruder Friedrich Herzog von York über, der indess gleichfalls

kinderlos war, und noch vor seinem Bruder dem Könige Georg IV. starb († 5. Jan. 1827). Diesem folgte darauf sein zunächst stehender Bruder Wilhelm Herzog von Clarence, der jetzt regierende König (geb. d. 21. Aug. 1765), der wiederum ohne Kinder sich befindet. Aber bei gleicher Linie unter Brüdern und Schwestern geht das männliche Geschlecht vor, also kommt nunmehr nicht zur Englischen Thronfolge die dem Alter der Geburt nach zunächst stehende Schwester Charlotte, Königin von Würtemberg, und weil diese bereits verstorben ist (6. Oct. 1828), ihre zahlreiche männliche und weibliche Descendenz, sondern die Thronfolge geht auf den nach ihr folgenden Bruder Eduard Herzog von Kent über, wiewohl dieser bereits am 23. Januar 1820 verstorben ist. Derselbe hat aber eine einzige Tochter hinterlassen, bildete also eine Linie für sich, die näher ist, als die der darauf folgenden Brüder. Daher ist diese Prinsessin Alexandrine Victoria (geb. 24. Mai 1819) die präsumtive Erbin des Thrones von Grossbritannien und Irland. Diese Erbfolge findet jedoch keinesweges für das Königreich Hannover statt, weil hier, wie in allen Deutschen Staaten, der gesammte Mannsstamm desselben fürstlichen Geschlechts der weiblichen Linie vorausgeht: mithin ist für dieses Reich der nächst folgende Bruder des Königs, Herzog Ernst von Cumberland und dessen männliche Descendenz zur Thronfolge berechtigt. Diese Linie würde aber auch zur Thronbesteigung Grossbritanniens wiederum gelangen, wenn die präsumtive Thronerbin Victoria unverheirathet, oder doch ohne Hinterlassung männlicher oder weiblicher Descendenz mit Tode abgehen sollte. — Erlangt aber nun ein weiblicher Thronfolger durch sein eignes Erbrecht die Krone von Grossbritannien, so kann derselbe sich ausschliesslich des Titels König und aller königlichen Rechte bedienen. Er kann unverheirathet bleiben, oder zu einer ebenbürtigen Ehe schliessen. In dem letzteren Falle aber hat der Gemahl keinesweges durch die Ehe das Recht zu dem königlichen Titel und Ehren erlangt, sondern er kann nur beides durch die Uebertragung seiner Gemahlin und Anerkennung des Parlaments erlangen, oder er behält seinen ihm angestammten Titel und Rang. Die Englische neuere Geschichte bietet für alle diese Fälle Beispiele dar. Die Königin Elisabeth blieb unverheirathet; Wilhelm III. erhielt als Gemahl der Königin Maria von ihr und dem Parlamente alle Rechte des Königs, und behauptete auch dieselben nach dem Tode seiner Gemahlin (1695),

obgleich er keine Kinder von ihr gewonnen hatte. Dagegen der Gemahl seiner Schwägerin und Nachfolgerin Anna, Prinz Georg von Dänemark, verblieb stets nur in seinem ererbten Range und in der Würde eines Grossadmirals der Krone Englands, obgleich er noch 6 Jahre nach der Thronbesteigung seiner Gemahlin lebte († 1708) und dreizehn Kinder mit ihr erzeugt hatte, von denen jedes, wenn es am Leben geblieben wäre, durch Erbrecht seine Ansprüche auf den Thron von Grossbritannien behaupten konnte. Derselbe Fall der Nichttheilnahme des Gemahls der Königin an den königlichen Rechten war indess auch schon früher einmal vorgekommen, indem Philipp II. König von Spanien, wiewohl mit der Königin Maria vermählt (25. Jul. 1554), doch während ihrer ganzen darauf noch folgenden Regierungszeit († 17. Nov. 1558) auch nicht den geringsten Einfluss auf die Englische Staatsverwaltung ausgeübt hat, noch den Titel eines Königs von England führen durfte. — Die Volljährigkeit des Thronfolgers tritt mit Vollendung des achtzehnten Jahres ein, während sie bei den übrigen Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt bis nach zurückgelegtem ein und zwanzigstem Jahre ausgesetzt ist. Während der Minderjährigkeit des Königs führt die Königin-Mutter die vormundschaftliche Aufsicht über die Erziehung, oder in deren Ermangelung der vom Könige noch bei seinem Leben selbst, oder, wenn dafür nicht ausdrücklich vom Könige gesorgt ist, ein vom Parlamente ernannter Vormund. Dieser kann auch zugleich in Gemeinschaft mit einem vom Könige oder dem Parlamente eingesetzten Regentschaftsrathe die Regierung leiten, es können aber auch beide Geschäfte von einander getrennt sein: der nächste Prinz von Geblüt hat aber an sich kein Recht, die Regentschaft für sich zu fordern. Nur bei anerkannter und unheilbarer physischer Unfähigkeit des regierenden Königs wird der nächste Thronfolger, wenn er bereits volljährig ist, durch sein Recht Regent des Reichs. Die Regentschaft übt alle königliche Rechte aus, also auch die Genehmigung der in den Häusern durchgegangenen Bills zu Gesetzen des Staates: doch müssen in dem Falle eines minderjährigen Regenten nach erlangter Volljährigkeit ihm die inzwischen sanctionirten Gesetze noch einmal zur eignen Prüfung vorgelegt werden: eine sehr bedeutsame Controlle, um einen schrankenlosen Missbrauch der Gewalt des Regentschaftsraths zu verhüten. — Der älteste Sohn des Königs ist geborner Herzog von Cornwall, Graf

von Chester, Herzog von Rothsay und Graf von Flint, zugleich auch Gross-Steward (= Wächter, Voigt) dieses Reichs und Graf von Carrick in Irland mit sämmtlichen Rechten und Einkünften von diesen Stellen: aber die Würde eines Prinzen von Wales wird nur durch ein besonderes königliches Patent ertheilt, was bei dem letzten Prinzen von Wales auch mit der Würde eines Grafen von Chester geschehen ist. Der Thronfolger darf nicht das Reich verlassen, es sei denn zur Vertheidigung des Staates an der Spitze eines Heeres oder einer Flotte: eine Beschränkung, die für den König und die Königin nicht statt findet, da der König nur während seiner Abwesenheit einen Regentschaftsrath ernennen muss.

Die Königin hat als Gemahlin des Königs während seines Lebens alle Ehrenrechte der Majestät, weshalb sie auch bei der feierlichen Krönung mitgekrönt wird; ihre Person ist geheiligt. Sie behält nach dem Tode ihres Gemahls ihren Rang und geniesst ein schon bei der Thronbesteigung bestimmtes Witthum *), steht jedoch der regierenden Königin nach: befinden sich mehrere verwittwete Königinnen zu gleicher Zeit in Grossbritannien, so hat die Wittwe des zuletzt verstorbenen Königs den Vorrang. — Sämmtliche **) Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt sind durch die Royal Marriage Act von 1772 verpflichtet zu ihrer Vermählung die Zustimmung des Königs als des Hauptes der Familie nachzusuchen. Ist diese nicht erfolgt oder nicht nachgesucht worden; so ist die Ehe in Bezug auf die Ansprüche an den königlichen Rechten und der Erbfolge für die aus derselben hervorgehenden Nachkommen ungültig. Doch soll die Ausnahme stattfinden, dass wenn die Prinzen und Prinzessinnen das fünf und zwanzigste Lebensjahr überschritten und 12 Monate vor der Vermählung dem königlichen geheimen Rathe davon Anzeige gemacht haben, und wenn dann innerhalb dieser

---

*) Der jetzigen regierenden Königin ist das Witthum gleich in der ersten Parlamentssession nach der Thronbesteigung ihres Gemahls 1830 auf 100,000 ℔ St. (700,000 Th.) festgestellt.

**) Die Acte ist für die Nachkommen Georgs II. von bindender Kraft, also jetzt für das gesammte königliche Haus. —

Frist nicht die Genehmigung erfolgt, oder ein Einspruch von Seiten der beiden Häuser des Parlaments dagegen geschehen ist: in diesem Falle ist die Ehe auch für die Thronfolge gültig *). — Inwiefern diese Familienacte auch bindende Kraft für die Erbfolge im Königreiche Hannover besitzen dürfte, wird unten in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes der Staatskunde beim Königreiche Hannover näher erörtert werden. Alle Prinzen sind geborne Peers, erhalten aber besondere Herzogs- und Grafentitel durch die Gnade des Königs vermöge besonderer Urkunden: sobald sie die Volljährigkeit erreicht, oder durch den Tod den königlichen Vater eingebüsst haben, erhalten sie durch Parlamentsbewilligung ein Jahreseinkommen (Annuity), das bei Gelegenheit ihrer Vermählung, oder Vermehrung ihrer Familie, oder aus sonst irgend einem anderen Grunde vermehrt, aber nicht vermindert werden kann.

Solche Annuitäten, von dem Parlamente bewilligt, finden auch bei den königlicheu Prinzessinnen statt, wenn sie unverheirathet bleiben, oder im Lande selbst vermählt werden. Der Betrag der Annuitäten schwankt zwischen 6000 und 30,000 ℔ St., und steigt nur bei dem Thronfolger und dessen Gemahlin bis auf 50,000 und 100,000 ℔ St; Georg IV. genoss als Prinz von Wales 120,000 ℔ St. Einkünfte.

Der Titel des Königs ist jetzt von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Grossbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Die Civilliste des Königs wird in der ersten Parlamentssession nach der Thronbesteigung des neuen Monarchen für die ganze Dauer der Regierung bestimmt, kann aber unter besonderen Umständen erhöht, jedoch nicht vermindert werden. Erst bei der gegenwärtigen Regierung Königs Wilhelm IV. wurde das Civil-Government von der Civil-Liste getrennt, dadurch der Betrag der letzteren auf die Hälfte herabgesetzt **) und ihr nur die Bezahlung für den Hofhalt, für die Hofämter

---

*) Diese Acte ist auch vom Parlamente anerkannt worden. Vergl. Blakstone Comment. I, 226.

**) Dr. Const. Höfler, Geschichte der Englischen Civilliste, Stuttgart 1834. 8vo. Unter Georg III. war zuletzt die Civilliste 1,270,000 ℔ St. (8,960,000 Thl.) von welcher aber nur 409,000 ℔ St. (2,863,000 Th.) für den Hofstaat und den Regenten verwandt wurden. Unter Georg IV. wurden für dieselbe Vereinigung der Civil-

und ein Fonds für königliche Gnadenbezeugen und Pensionem angewiesen: Die Civilliste beträgt seit 1831 510,000 ℔ St. (3,570,000 Th.) — Die gewöhnliche **Residenz** des Königs ist zu London in den Pallästen St. James und Buckinghamhouse, ausserdem in den Schlössern zu Windsor, Brighton, Kensington und Kew.

Das **Wappen** des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland besteht in einem Hauptschilde aus vier Feldern, über welche in der Mitte ein Herzschild gelegt ist. Von jenen vier Feldern enthält das obere rechts und das untere links die drei goldenen Leoparde Englands auf rothem Grunde, blau bewehrt. Das obere links zeigt den goldenen Löwen Schottlands auf goldenem Grunde, mit einer doppelten Einfassung mit untergelegten Lilien: endlich das untere rechts stellt als das Schild von Irland eine goldene Davidsharfe mit silbernen Saiten auf blauem Grunde dar. Das Herzschild ist mit der Königskrone von Hannover gedeckt, dessen oberes Feld rechts die beiden goldenen Löwen des Hauses von Braunschweig auf rothem Grunde, das obere Feld links den rothen Löwen von Lüneburg auf goldenem Grunde mit rothen Herzen umgeben, das untere Feld das sprengende weisse Ross des alten Herzogthums Sachsen auf rothem Felde zeigen. Das gesammte Wappenschild wird von der königlichen Krone Grossbritanniens mit einem darüber stehenden goldenen gekrönten Löwen bedeckt, rings umgeben von dem grossen blauen Cordon des Hosenband-Ordens mit der Umschrift *Honny soit qui mal y pense.* Unter dem Schilde liegen die beiden Zweige, welche die Englische Rose, die Schottische Distel und den Irländischen Klee in sich vereinigen, und unterhalb von der eigentlichen Inschrift der Krone *Dieu et mon droit* umschlungen sind. Die **Flagge** der drei vereinigten Reiche, die **Unionsflagge** genannt, besteht aus dem Englischen rothen

Liste mit dem Civil-Government 1,221,000 ℔ St. (8,547,000 Th.) festgesetzt. Nach der Trennung beider Etats wurden 1831 für den König und die Königin 110,000 ℔ St. (770,000 Th.) für Hofämter 131,000 ℔ St. (917,000 Th.) für Pensionen und Gnadenbezeugungen 98,000 ℔ St (686,000 Th.) und für alle übrigen Ausgaben des Hofes 171,000 ℔ St. (1,197,000 Th.) ausgesetzt, s. Höfler a. a. O. S. 41—43.

Kreuze des heiligen Georgs auf weissem Felde, dem Schottischen weissen Kreuze des heiligen Andreas auf himmelblauem Felde und das Irische Kreuz des heiligen Patriks auf weissem Felde: es sind also die drei Nationalfarben roth, blau und weiss.

Der Hofstaat des Königs besteht theils aus Ehren-, Kron- und Reichsämtern, die nur bei feierlichen Angelegenheiten den Dienst bei Hofe verrichten und zur Erhöhung des Glanzes dienen und aus den gewöhnlichen Hofbeamten, die indess auch in diesem Staate sehr zahlreich sind, da die allgemein herrschende Liebe zur Erhaltung der alten Sitten auch den alten Prunk des Mittelalters mit dem erweiterten Ceremoniell des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts verbindet. Die neun hohen Kronbeamten Englands sind: 1) der Lord High Stewart, des Königs Stellvertreter, welche Stelle aber seit der Regierung Heinrichs IV. nicht mehr zur bleibenden Function, sondern nur bei Krönung und bei einem Gerichte über angeklagte Peers vergeben wird. 2) Der Lord High Chancellor, der Lord-Grosskanzler, welcher zugleich Lord Keeper of the Great-Seal ist, von welchem Amte bei den Centralbehörden unten gesprochen werden muss. 3) Der Lord High Treasurer, Lord-Grossschatzmeister, welches Amt aber seit König Georg I. durch mehrere Commissarien verwaltet wird. 4) Der Lord President of the Privy-Council, der Lord-Präsident des geheimen-Raths. 5) Der Lord President of the Privy-Seal, der Lord Praesident des kleinen Königssiegels. 6) Der Lord High-Chamberlain, der Lord-Ober-Kammerherr, welche Würde in dem Hause Willoughby erblich ist, aber nur bei Krönungen und grossen Hoffeierlichkeiten amtliche Functionen verrichtet. 7) Der Lord High Constable, der Gross-Connetable des Reichs, welche Würde seit 1521 vom Könige Heinrich VIII. für die Verwaltung abgeschafft und nur als temporaires Ehren-Hofamt beibehalten wurde. 8) Der Lord High-Earl-Marshall. Diese Würde des Lord-Gross-Graf-Marschalls ist in dem Hause der Herzoge von Norfolk erblich. 9) Lord High-Admiral; diese Würde des Gross-Admirals war seit dem Tode (1708) des Prinzen Georg von Dänemark, des Gemahls der Königin Anna, über hundert Jahre gar nicht mehr vergeben, indem die wirklichen Functionen eines Chefs der Admiralität durch mehrere Commissarien verwaltet wurden. Nur der gegenwärtige König nahm als Herzog von Clarence 1827 diese Würde an, legte sie

aber bereits nach wenigen Monaten auf Veranlassung der Seeschlacht bei Navarino wieder nieder. Ausserdem ist noch in England die Würde eines Gross-Almoseniers in der Familie der Marquis von Exeter erblich. — Für das Königreich Schottland giebt es drei erbliche Kronbeamte, die des Gross Connetable im Hause Errol, die des Gross-Pannierträgers im Hause Lauderdale und die des königlichen Oberhofmeisters im Hause der Herzoge von Argyll erblich.

Der fungirende Hofstaat besteht aber aus 5 grossen Hofstäben. Der Stab des Lord Kammerherrn schliesst in sich einen Vice-Lord-Kammerherrn, 12 Kammerherren, einen Ober-Kammerjunker, 12 Kammerjunker und 60 Hofjunker, von welchen die Kammerherren und Kammerjunker ausserdem grössentheils in ausgezeichneten Aemtern im Heere, auf der Flotte, oder in der Civilverwaltung angestellt sind. Ueberdies gehören zu ihm der Ceremonienmeister, dessen Stellvertreter, ein königlicher Marschall und 25 Hofjunker, im Ceremonialwesen und mit dem Empfange am Hofe beschäftigt, ferner der Garderobemeister und das von demselben abhängige Dienstpersonal. Der Stab des Lord-Oberhofmeisters, welcher den ganzen Aufwand bei Hofe zu beaufsichtigen und zu leiten hat, und dem auch die Hof-Capelle oder das Musik-Departement, das Hof-Medicinal-Departement, die Commissarien der Hofeinkünfte beigegeben sind, hat einen Hofmarschall, einen Schatzmeister, einen Controlleur, Zahlmeister, Secretair u. s. w. Der Stab des königlichen Oberstallmeisters leitet das ihm einverleibte Dienstpersonal durch einen Feld- und Jagdstallmeister und fünf königliche Stallmeister. Der Stab des Lord-Oberaufsehers über die königlichen Forsten besteht aus 2 Generalaufsehern über die königlichen Forsten, 2 königlichen Oberforstmeistern, einem Meister der Jagdhunde, einem Grossfalkenier u. s. w., von denen die beiden zuletzt genannten Aemter gewöhnlich von Mitgliedern der ersten Peersfamilien Englands bekleidet werden. Endlich der Stab des Lord-Grossalmoseniers, welche Würde stets mit der des Erzbischofs von York verknüpft ist, besteht aus einem Unteralmosenier, dem Dechanten von Westminster, dem Dechanten des Königs, welches Amt von dem Bischofe von London gemeinhin bekleidet wird, 48 Kaplänen, 10 ordinirten Priestern und 16 Edelleuten bei der königlichen Kapelle. Ausserdem haben

die Königin und jeder der Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt einen ansehnlichen und zahlreichen Hofstaat.

Die Britischen Ritterorden sind theils Hofehren, theils belohnende Anerkennungen für ausgezeichnete Dienste in der Staatsverwaltung. Im allgemeinen werden die Ordens-Decorationen sehr selten vergeben und unter den Staaten vom ersten Range unbezweifelt hier am seltensten. Es sind ihrer überhaupt fünf im Umfange des Britischen Reichs, wobei wir aber den Hannöverschen Guelfen-Orden nicht mitzählen können, wenn er auch nicht selten an Britische Beamten vergeben ist; doch wird von diesem weiter unten beim Königreich Hannover unter den Deutschen Staaten die Rede sein. 1) Der Orden vom blauen Hosenbande; dieser wurde bereits von König Eduard III. 1349 gestiftet, steht jetzt noch in den höchsten Ehren, wird nur an Prinzen von Geblüt und namentlich an die nächsten Verwandten des königlichen Hauses, an regierende Fürsten und an die höchsten Höfe und Staatsbeamten ertheilt, doch bleibt er eben deshalb ungeachtet seines hohen Werthes mehr Hofehre als Verdienstorden. Die Gesammtzahl der Ritter war 1834 = 38, der König ist der Grossmeister von diesem Orden so wie von allen übrigen des Britischen Staates. Der Orden selbst besteht aus dem Bilde des heiligen Georg, wie er den Lindwurm ersticht, gold und weiss emaillirt, das an einem blauen Bande über die linke Schulter getragen wird, indem die Ritter zugleich durch ein blaues Knieband mit dem Wahlspruch Englands *Hony soit qui mal y pense* ausgezeichnet werden, wobei wir aber den vermeintlichen galanten Ursprung des Ordens hier übergehen wollen. 2) Der Bathorden, dessen Ursprung gleichfalls in das Mittelalter bis auf Richard II. 1399 hinaufgeht, der aber doch erst seit seiner Erneuerung durch Georg I. 1725 zu dem eigentlichen Verdienstorden des Grossbritannischen Staates erhoben worden ist. Er ist in dem Jahre 1815 in 3 Classen der Grosskreuze, der Commandeure (*Knights-Commanders*) und der Ritters (*Companions*) eingetheilt. Der Bathorden hat in seinem goldenen roth emaillirten Sterne die Symbole der drei vereinigten Reiche, Rose, Scepter und Distel, mit der Devise *tria juncta in uno*. Die Zahl der Ritter betrug 1834 767, darunter 96 der ersten, 106 der zweiten und 505 der dritten Classe angehörten. 3) Der Andreas- oder Distelorden, welcher als Hofehre für das Reich Schottland gilt, hat nicht minder seinen Ursprung

im Mittelalter, jedoch durch dunkle Sagen verhüllt; er wurde von Könige Jacob V. 1540 erneuert, nach der Vereinigung Schottlands von den Königen Grossbritanniens als ein Britischer Orden beibehalten, aber nur für Prinzen von Geblüt und Mitglieder des Schottischen hohen Adels bestimmt. Die Gesammtzahl der Ritter darf nur 12 sein. 4) Der **Orden des heiligen Patrik**, des Schutzpatrons von Irland, wurde von König Georg III. für diese Insel 1783 in gleicher Beziehung als Hofehre, wie der Andreas-Orden, für Prinzen von Geblüt und Mitglieder des Irländischen hohen Adels bestimmt: die Zahl der Ritter blieb auf 16 beschränkt. 5) Der **Orden des heiligen Michael und Georg** ist nur für die Bewohner der Jonischen Inselnund Malta und für Verdienste um dieselben von Georg IV. als Prinzregenten 1818 in 3 Classen gestiftet. Die Gesammtzahl der Ritter betrug 1834 = 65, nemlich 20 Grosskreuze, 20 Commandeure und 25 Ritter.

§. 16.

Das Parlament. Rechte der Stände.

Die oben angeführten Werke von **Hallam**, **Russell** u. s. w. *The parliamentary or constitutional history of England, beeing a faithfull account of all the most remarkable transactions in Parliament, from the earliest times to the restoration of king Charles II. London 8vo 24 vol. History and proceedings of the house of Commoners, Lond.* 10 *vol. 8to.* — ***Edmund Lodge.*** *the genealogy of the existing Peerage, third edition Lond.* 834. — ***Will. Jones****, biographical sketches of the Reform-Ministers with a history of the passing of the Reform-Bills, London* 1832. — ***Th. Jefferson's*** Handbuch des Parlamentarrechts, oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges des Englischen Parlaments und des N. Amerikanischen Congresses; aus dem Engl. übers. u. m. Anmerkung begleit. von Leop. v. Henning, Berl. 1819. 8to. —

Die **gesetzgebende Gewalt** ist in diesem Reiche zwischen dem Könige, erblichen Ständen, den durch ihr Amt berufenen Häuptern der Geistlichkeit der herrschenden Kirche und den gewählten Abgeordneten des Volkes getheilt. Die Stände des Reichs hielten in den früheren Zeiten das feierliche Gespräch-Parlamentum *) — mit dem Könige über alle Staatsangelegenheiten an dem gewöhnlichen königlichen Hoflager, oder an einem besonders dazu bestimmten Orte, wohin der König für diese Zeit sein Hoflager verlegen wollte. Davon blieb der Name Parlament für jede spätere Versammlung der Stände des Reichs. Es waren aber diese Stände anfänglich nur die Prälaten und die weltlichen Barone des Reichs, welche seit dem zehnten Jahrhunderte häufiger zu solchen Versammlungen zusammenkamen, welche also überhaupt als der grosse Rath des Königs für alle wichtigen Angelegenheiten des Landes und zugleich als das höchste Gericht anzusehen waren. Seit der magna charta finden wir die Versammlungsn noch viel öfter wiederholt und den Namen Parlament seit 1222 fast ausschliesslich für sie gebraucht. Seit 1254 treten Abgeordnete des niederen Adels hinzu, die von ihren Standesgenossen nach den einzelnen Grafschaften gewählt wurden. In den schwierigen Verwickelungen der inneren Verhältnisse dieser Zeit blieb das Parlament auf längere Zeit versammelt, oder es wurde ein Ausschuss aus demselben für die Vorarbeiten zur nächsten Session bestimmt, wie 1258 von der Versammlung des Parlaments zu Oxford 24 Barone ernannt wurden, um für die Verbesserung der Staatsverfassung Vorschläge aus zu arbeiten. Bei der Versammlung des Parlaments 1265, wo, wie wir bei den Grundgesetzen des Britischen Staats erfahren haben, die Abgeordneten der Städte zuerst erschienen, finden wir die Abgeordneten der Grafschaften und der Städte im Gegensatz der geistlichen und weltlichen Barone zuerst die **Gemeinen** benannt. Seit 1283 erblicken wir neben den Abgeordneten der grösseren

*) Ueber das Wort Parlamentum für allgemeines oder officielles Gespräch, oder eine förmlich angesagte Unterredung, wie es von den Geschichtschreibern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in allen Staaten des südlichen und westlichen Europas gebraucht wird, vergl. Du Cange glossarium latinitatis med. et inf. aetat. v. Parlam.

Städte auch die der kleineren und der bedeutendsten Flecken einberufen, und zehn Jahre später für sie das Recht schon festgestellt, dass ohne **ihre** Einwilligung keine Auflagen fernerhin gefordert werden sollten. Seit dieser Zeit sehen wir das Parlament auch seine Rechte als höchste Staatsbehörde in den auswärtigen Staatsverhältnissen wahrnehmen und fast immer kräftig behaupten, denn der Schottische König John Balliol (1292—95) muss mehre Male vor dem Parlamente nur als Privatperson erscheinen, als König Eduard I. zum Schiedsrichter in dem Streite zwischen Balliol und Bruce und zum Oberherrn des Reichs Schottland gewählt war. Auf gleich entschiedene Weise tritt das Parlament gegen den Pabst Urban V. auf, der den seit 1335 nicht mehr bezahlten Lehnszins im Jahre 1365 einforderte: es verweigerte die Bezahlung des Lehnszinses an den Römischen Stuhl für immer, und dieser Entschluss wurde auch ausgeführt. In den Bürgerkriegen zwischen den Häusern Lancaster und York entschied das Parlament über die Fähigkeit des Königs weiter zu regieren, über die Freiheit und das Leben der Prinzen von Geblüt: denn König Richard II. wurde 1399 vom Parlamente abgesetzt, Richard Herzog von York wurde 1460 vom Parlamente zum Thronerben erklärt, Georg Herzog von Clarence, der Bruder des Königs Eduard IV., wurde 1478 vom Parlamente zum Tode verurtheilt. Aber in derselben Zeit erhielten auch die Abgeordneten der **Gemeinen** seit König Heinrich III. besonders ausgezeichnete Freiheiten bewilligt, um das Volk auf Seiten des Hauses Lancaster zu behalten, was denn auch später der Grundsatz dieses Hauses blieb. Die eigenthümliche Stellung der Regenten des Hauses Tudor gegen die Privilegien der Landesverfassung ist schon im §. 14 genauer auseinandergesetzt worden, dennoch wurde das Parlament stets gebraucht, um den Bestimmungen der königlichen Gewalt durch seine Genehmigung noch eine höhere und unverletzliche Kraft zu verleihen. Daher musste das Parlament 1534 den König Heinrich VIII. zum Oberhaupte der Kirche erklären, 1539 die allgemeinen Glaubensartikel als gültig für den Umfang des ganzen Reichs anerkennen, unter Königin Maria die Wiederherstellung der Römisch-Catholischen Kirche für das Land anordnen und eben so 1559 durch Anerkennung der Anglikanischen Episcopalkirche nach evangelisch-dogmatischen Grundsätzen diese zur herrschenden Staatskirche erheben. Die Unterwürfigkeit des Parlaments gegen Hein-

rich VIII. und Elisabeth schwächte inzwischen keinesweges den Gebrauch desselben, den beide Fürsten von demselben machten, wenn es ihrem besonderen Interesse zusagte. Die Gewalt des Parlaments erhob sich aber sofort wieder unter den Stuarts, denn nur auf seine anhaltende Forderung wurde eben so der Absagungseid vom Papste verstärkt, als die engere Vereinigung Schottlands mit England, die Jacob I. schon 1606 durchzusetzen wünschte, noch auf ein Jahrhundert (bis 1707) verschoben. Unter Carl I. erzwang das Parlament durch die Beschränkung der Subsidien die Anerkennung der *Petition of the rights*, und als es darauf eilf Jahre lang nicht einberufen wurde (1629—40), beschränkte dasselbe bei seiner neuen Versammlung noch mehr die königlichen Vorrechte, bewilligte keine neuen Auflagen und setzte sich 1643 an die Spitze der Empörung, die nach mehrjährigem Kampfe den Uebergang der Monarchie zur Republik veranlasste. Dies war das sogenannte lange Parlament, weil es dreizehn Jahre lang versammelt blieb, bis es durch des Usurpators Cromwell Truppen (1653) auseinandergesprengt, aber sogleich durch ein neues jedoch vom Protektor gänzlich abhängiges Parlament ersetzt wurde. Bei der Restauration der Stuarts trat das Parlament wieder in seine früheren Rechte, und es kam nur noch einmal ein Zeitraum von vier Jahren (1681—85) vor, in welchen es von König Karl II. gar nicht berufen wurde. Aber dadurch nur um so stärker gereizt, auf das peinlichste über die Erhaltung der Grundgesetze der Staatsverfassung zu wachen, trat es sogleich viel entschiedener gegen Jacob II. auf, und sicherte bei der Entfernung der männlichen Linie Stuart vom Englischen Thron so vollständig die bürgerliche Freiheit 1689 durch das neue Grundgesetz, welches Wilhelm III. und der weiblichen Linie Stuart als Grundlage ihrer Beziehungen zum Britischen Reiche dienen sollte, dass seit dieser Zeit das Parlament in beiden Häusern als Ganzes immer in Uebereinstimmung mit der Regierung geblieben ist und gemeinschaftlich mit der Regierung für die Gesetzgebung gesorgt hat. Doch war es dabei niemals seiner Hauptaufgabe uneingedenk, sondern strebte im Allgemeinen nur dahin, durch die in ihm vereinigte Erfahrung die Regierung über das wahre Interesse des Volks aufzuklären, und durch die Aufsicht über die einzelnen Theile der Staatsverwaltung das Einschleichen von Missbräuchen und unangemessener Verwendung der Staatskräfte zu verhindern. Dadurch aber war in dem ganzen Charakter des Parlaments eine

völlige Veränderung vorgegangen, die Regierung hatte bis dahin wie eine Parthei den Whigs gegenüber gestanden, und die Tories, die damaligen Verfechter einer unbeschränkteren königlichen Gewalt, galten als gleichbedeutend mit der Parthei des Königs. Jetzt nahm die Regierung eine würdigere Stellung an und trat zwischen beide Partheien, wenn gleich anfänglich die Whigs mehr als die Tories begünstigt zu sein schienen. Doch dies veränderte den ganzen Standpunkt der Partheien, und die Regierung konnte fortan beider Partheien sich bedienen, ohne sich selbst zu zerstören, oder von neuem allgemeine Unzufriedenheit zu erregen.

Das Oberhaus besitzt indess seinen Namen nicht von besonderen ihm zustehenden Vorzügen, sondern von der zufälligen gemeinschaftlibhen Versammlung mit den Commoners in einem und demselben Gebäude, in welchem jenes das obere Stockwerk inne hatte. Sein staatsrechtlicher Titel ist die Versammlung der Peers = Pares (*the house of Peers*), weil sie einander gleich stehen und nur von ihres Gleichen gerichtet werden können. Sie besteht aus der Englischen Nobility (S. 368—74), die ausschliesslich das Erbrecht zur Theilnahme an dem Hause der Peers hat, und gegenwärtig 343 Mitglieder mit verschiedenen Titeln zählt; ferner aus 16 für jede Parlamentssession aus dem gesammten Schottischen hohen Adel gewählten Schottischen Peers, aus 28 auf ihre Lebensdauer aus dem gesammten Irländischen hohen Adel gewählten Peers, aus 30 geistlichen Peers der Anglicanischen Kirche (S. 374), von denen 26 Englische Bischöfe und Erzbischöfe (S. 395—96) durch ihr Amt berufen, 4 dagegen aus der Gesammtzahl der Irländischen Bischöfe und Erzbischöfe zum Eintritt in das Oberhaus gewählt werden, endlich aus den 12 Lords-Oberrichtern, die gleichfalls durch ihr Amt nur für die Dauer desselben Zutritt zu dem Oberhause haben. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Oberhauses ist demnach gegenwärtig 429, von welchen aber die 12 Oberrichter nur eine berathende Stimme haben. Die Zahl der Mitglieder ist aber unbeschränkt und kann zu jedem Augenblicke von dem Könige vergrössert werden, jedoch nur was die Englische Nobility betrifft, indem der König durch Patent die erbliche Würde eines Englischen Peers mit einem bestimmten Titel ertheilt, der dann an seinem Besitzthum haften bleibt, und als Majorat nach dem Recht der Erstgeburt für die männliche und weibliche Linie

forterbt (S. 368—69). Es besitzt aber das Oberhaus wegen der gewählten Schottischen und Irischen Peers nicht mehr den Charakter einer reinen erblichen Kammer im Gegensatz einer Wahlkammer. Den Vorsitz führt im Oberhause der Lord-Gross-Kanzler, und wenn die Verwaltung dieses Amtes sammt dem grossen Siegel, wie im Mai 1835 geschah, einigen königlichen Commissarien übergeben wird, so erfolgt die Ernennung eines besondern Praesidenten des Oberhauses zur Zeit aus der Zahl der Lord-Oberrichter *(the sages of law)*, so wie eines Vice-Praesidenten. Die Peers haben das Recht, auch in ihrer Abwesenheit durch Bevollmächtigte (Proxies) ihre Stimme abgeben zu können, diese dürfen jedoch nicht an den Debatten Antheil nehmen, es sei denn dass ein Peer selbst noch mit der Wahrnehmung einer zweiten Stimme durch Vollmacht beauftragt ist, der gleiche Fall tritt stets bei den Peeresses ein: die Abstimmung geschieht mit content und no content. Das Oberhaus hat die Gerichtsbarkeit über seine eigene Mitglieder, wovon die Prinzen von königlichem Geblüte nicht ausgeschlossen sind, sowie über die des Unterhauses. Die Staatsminister, sowie alle hohe Staatsbeamten, stehen nur vor dem Oberhause zu Gericht, das jedoch auch die Untersuchung jedes Verbrechers, auf dem die Schuld des Hochverraths lastet, zu führen und über ihn das Urtheil zu fällen hat.

Das Unterhaus, welches die gewählten Abgeordneten der Grundbesitzer aus den Grafschaften und den einzelnen Hauptpunkten derselben umfasst, wird seit der Thronbesteigung Georgs I., des ersten Königs aus dem Hause Hannover (1715), stets auf einen Zeitraum von sieben Jahren erwählt. Doch besitzt der König das Recht, ausserdem es zu jedem Augenblicke aufzulösen und durch ein neu gewähltes zu ersetzen, so wie es an und für sich durch den Tod des Königs jedesmal aufgelöst ist. Es besteht aus 658 Mitgliedern, die aber bis zur Reformbill auf sehr verschiedene Art ins Parlament gesandt wurden, je nachdem eine Stadt, oder auch nur ein Flecken ein solches Recht im Mittelalter erlangt, und es auch in der neueren Zeit trotz seines gesunkenen oder gänzlich verfallenen Zustandes (daher *rotten-borough)* behauptet hatte. Demgemäss waren nicht selten wenige Häuser eines verfallenen Fleckens mit dem Recht zu Parlamentswahlen *(Parliamentary boroughs)* ausgestattet, welches

von den blühendsten und volkreichsten Städten, die wie Birmingham, Manchester, Sheffield diesen Wohlstand und Umfang erst im achtzehnten Jahrhunderte erreicht hatten, vergeblich erstrebt wurde. Derselbe Fall trat bei den Grafschaften ein, von denen jede zwei Abgeordnete ohne besondere Rücksicht auf ihre Volksmenge und ihre sonstige Bedeutsamkeit einzusenden hatte: wir dürfen daher nur einen Blick auf die tabellarischen Uebersichten der Grafschaften (S. 311—16) werfen, um die unangemessene gleichmässige Repraesentation der 50,000 Einwohner der Grafschaften Westmoreland, Huntingdon und der noch kleineren Anzahl der Grafschaft Rutland gegen die fünf und zwanzigmal so grosse Bevölkerung der Grafschaften York und Lancaster ins gehörige Licht zu stellen. Die Repraesentation war nun auf folgende Weise zusammengesetzt:

	Abgeordnete
1. Die 40 Englischen Grafschaften sandten je 2 Knights	80
2. 25 gröss. Engl. Städte (Cities) *) sandten je 2 Citizens	50
3. 167 Englische kleinere Städte und Flecken (boroughs) sandten je 2 Burgesses	334
4. 5 Englische Borgles sandten je 1 Burgess	5
5. Die beiden Englischen Universitäten sandten je 2 Abg.	4
6. Die 5 Englischen Haupthäfen (cinque Ports) und die 3 Nebenhäfen sandten je 2 Abg.	16
7. Das Fürstenthum Wales sandte aus jeder der 12 Grafschaften 1 Knight und aus jedem der 12 Boroughs 1 Burgess, zusammen	24
8. Das Königreich Schottland sandte seit 1707 gleichfalls aus jeder der 30 Grafschaften 1 Knight und aus den 65 Cities und Boroughs 15 Burgesses, zusammen	45
9. Das Königreich Irland sandte seit 1801 aus jeder der 32 Grafschaften je 2 Knights und aus 18 Boroughs je 2 Burgesses, zusammen	100
überhaupt	658

Aber diese Mangelhaftigkeit des Englischen Repraesentationssystems hatte seit Burke's gerechten Angriffen sich namentlich durch die offenkundige und gemeinhin ganz rücksichtslos betriebene

*) Namentlich wird eine Stadt mit einem bischöflichen Sitze city genannt.

Käuflichkeit der Stimmen in den rotten-boroughs auf das widrigste schon seit länger als einem halben Jahrhunderte bemerkbar gemacht, hatte jedoch immer ihre Vertheidiger in dem Ober- und Unterhause gefunden, weil man sie als ein nothwendiges Uebel der Englischen Staatsverfassung zu betrachten gewohnt worden war. Nur wenn Parliamentary boroughs geradezu der Bestechlichkeit bei der Ausübung ihres Wahlrechts überführt werden konnten, sollte ihnen das Wahlrecht durch Parlamentsurtheil genommen werden können. Als aber dieses nun wirklich 1829 bei den beiden rotten-boroughs East-Retford und Penryn geschah, wurde das Wahlrecht nicht nach dem dringenden Anfordern der öffentlichen Meinung auf die beiden grössten noch gar nicht im Parlamente repraesentirten Städte Manchester und Birmingham übertragen, die noch nicht dasselbe besassen, sondern es ging durch den Einfluss Robert Peels, der hierin von dem entschiedenen Willen des Königs Georg IV. unterstützt wurde, auf die nächsten Landbezirke in denselben Grafschaften über. Aber nach dem Tode Georgs IV. (26. Jun. 1830) und der fast gleichzeitigen Französischen Juli-Revolution, die ihre Einwirkung auf das öffentliche Leben Grossbritanniens nicht fehlen liess, konnte das Wellingtonsche Ministerium sich nicht mehr die Majorität des Unterhauses erwerben und musste von der Leitung der Staatsgeschäfte abtreten. Dadurch wurden die Freunde der Reform des Repraesentationswesens im Unterhause in das Ministerium geführt, und Lord John Russell, der bereits seit 1819 die Reform eifrigst verlangt hatte, brachte als Mitglied des Greyschen Ministeriums am 1. März 1831 die erste Reformbill ins Unterhaus. Nach derselben sollte keine völlig neue, auf dem Wege theoretischen Erfindens ausgedachte Volksvertretung in Grossbritannien eingeführt, sondern nur eine möglichst ansprechende Verbesserung der bestehenden Verfassung vorgenommen werden: denn es wurde von ihm nachgewiesen, dass von 513 Englischen Stellen im Unterhause nur 70 durch unverfälschte Volkswahl, die übrigen sechs Siebentheile durch aristocratischen Einfluss oder durch erkaufte Stimmen besetzt wurden. Um nun diese Reform zu erreichen, sollte überhaupt die Zahl der Commoners verringert und von 658 auf 596 herabgesetzt werden, indem alle Wahlflecken (parliamentary boroughs), die nach der officiellen Zählung vom Jahre 1821 nicht 2000 Einwohner gehabt hatten, ihre beiden Abgeordneten verlieren,

die Wahlflecken aber, welche nur zwischen 4000 und 2000 Einwohner gezählt hatten, fernerhin statt der 2 Abgeordneten nur einen Abgeordneten wählen sollten. Auf solche Weise würden 168 Parlaments-Stellen erledigt werden, weil 60 Wahlflecken zur ersten Categorie gehörten, also 120 Stellen verlieren würden, andere 48 Wahlflecken aber in der zweiten Categorie begriffen wären. Von diesen 168 Parlaments-Stellen sollten nun wiederum 62 gänzlich eingehen, 14 Stellen auf 7 grosse Städte zwischen 45,000 und 160,000 Einwohnern zu je 2 kommen, 20 Stellen auf andere 20 noch bis dahin nicht repraesentirte Städte zwischen 45,000 und 10,000 Einwohner übertragen, ausserdem London und 27 nach der Bevölkerung besonders ansehnliche Grafschaften überhaupt mit 64 Stellen vermehrt, endlich die Repraesentation von ganz Schottland um 5 und von Irland um 3 Stellen vergrössert werden. Während der Debatten zwischen der ersten und zweiten Lesung dieser Bill wurde inzwischen ermittelt, dass einige der von Russell zu gänzlichem oder theilweisem Verluste des Wahlrechts bezeichneten Wahlflecken eine grössere Bevölkerung als die angenommene wirklich besässen, wodurch die Verminderung der Parlamentsstellen beträchtlich ermässigt und die Gesammtzahl wieder auf 627 Stellen im Unterhause angenommen wurde.

Aber nach der zweiten Lesung der Bill erhielten die Reform-Minister bei einigen Nebenfragen die Majorität gegen sich, worauf dieselben nach dem gewöhnlichen Herkommen ihre Entlassung forderten, aber von dem Könige auf den überall stark ausgesprochenen allgemeinen Wunsch des Volks beibehalten wurden. Nun blieb nur noch das Mittel der Auflösung des Parlaments übrig, um durch den Versuch der Wahl eines neuen Unterhauses eine entschiedenere Majorität für die Sache der Reform zu gewinnen. Die Auflösung erfolgte am 22ten April 1831, und schon nach zwei Monaten brachte wiederum John Russell (den 25. Juni 1831) die zweite Reformbill mit wenigen unwesentlichen Veränderungen in das neue Unterhaus, wo sie bei der zweiten Lesung mit 307 Stimmen gegen 231 angenommen wurde. Darauf kam sie in den Ausschuss, wurde hier in einigen Punkten, namentlich wegen der Zulässigkeit zu den Wahlen, zweckmässig verbessert, und erlangte am 21ten Sept. bei der dritten Lesung eine glänzende Annahme mit einer Majorität von 109 Stimmen. Aber um so hart-

näckiger wurde ihr Durchgehen im Hause der Peers verhindert. Denn wiewohl sie hier bereits den 22. Sept. eingebracht und der Antrag auf die zweite Lesung vom Premierminister Graf Grey und dem Lordkanzler Brougham mit lebhaft eindringender Beredsamkeit vertheidigt wurde, so fiel dennoch die Bill am 7. October mit einer Majorität von 41 Stimmen durch, unter welchen man 21 Bischöfe zählte. Darüber entstand eine grosse Gährung gegen die Tories im ganzen Lande, die in Bristol zu einem sehr blutigen Aufstande führte, nachdem das Parlament bereits am 20. October vertagt worden. Unter Burdett bildete sich zu London die grosse politische National-Union, welche unumwunden mit Verweigerung der Steuern drohte, wenn das dringende Bedürfniss der Reform länger von einer Parthei dem Lande vorenthalten werden sollte. Nach solchen vorangegangenen ernsten Umständen wurde gleich nach Wiedereröffnung der Parlamentssession (6. Dec. 1831) die dritte Reformbill dem Unterhause am 12. December vorgelegt, welche in Folge sehr angemessener Verhandlungen der Minister mit den conservativen Whigs und einigen Häuptern der gemässigten Tories modificirt, die alte Zahl der Mitglieder des Unterhauses (658) aufrecht erhielt, 56 Wahlflecken völlig das Wahlrecht entzog, einige zu stark bevölkerte Grafschaften für die Wahrnehmung des Wahlrechts theilte, und den oben genannten Städten nach dem Maasstabe der Bevölkerung je 2 oder je 1 Abgeordneten zutheilte. In dieser Gestalt ging diese Bill nach einem weniger beschwerlichen Kampfe im Unterhause am 23. März 1832 mit einer Majorität von 116 Stimmen durch.

Die Verhandlungen mit den gemässigten Tories *) setzten es besonders durch, dass in den Städten nicht die Bevölkerung, sondern die Häuserzahl als Grundlage der Wahlberechtigung und für die Bedeutsamkeit der Grafschaften das Verhältniss ihrer Grundsteuer als Maasstab angenommen wurde. Dem Oberhause wurde darauf die Bill am 25. April 1832 vorgelegt, die zweite Lesung derselben ging auch noch mit einer sehr schwachen Majorität von 9 Stimmen durch, aber ein neuer Kampf be-

*) Namentlich zeichneten sich dabei durch Nachgiebigkeit der Lord Wharncliffe und Graf Harrowby aus.

gann, als die Tories ihren Vorschlag durchsetzten (am 7. Mai), zuerst über die Städte zu stimmen, welche ein neues Wahlrecht bekommen sollten, indem sie dann sicher hoffen durften, dass, wenn dieser Forderung zuvor genügt wäre, um so weniger alte Wahlflecken ihre Wahlrechte verlieren würden, also um so mehr Einfluss ihnen auch fernerhin verbliebe. Das Greysche Ministerium erkannte aber sofort diese List und reichte schon den Tag darauf seine Entlassung ein. Sofort zeigten sich überall im Reiche die bedenklichsten Bewegungen, so dass die Tories es nicht auf sich nahmen, den Auftrag des Königs zur Bildung eines neuen Ministeriums auszuführen, und Graf Grey, Lord Brougham und die übrigen Freunde der Reform am 15. Mai von neuem der Leitung der Staatsgeschäfte sich unterzogen. Dann erst wurde die Reformbill auch vom Oberhause am 4. Juni mit einer Majorität von 22 Stimmen angenommen, und erlangte drei Tage später durch die königliche Sanction den Charakter eines Staatsgrundgesetzes.

Uebersehen wir nun die wesentlichsten Punkte des Gesetzes nach den Veränderungen durch die Parlamentsdebatten, so finden wir, dass die Wahlfähigkeit für das Unterhaus durchaus nicht verändert ist, denn die ältesten Söhne der Lords, wenn sie zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt werden, dürfen eben so wie die Abgeordneten der Universitäten gar kein Vermögen nachweisen. Alle übrigen Wahl-Candidaten müssen aber, wie es früher auch nothwendig war, in den Grafschaften 600 ℔ St. (4200 Thl.) reines Einkommen aus eigenem Grundbesitz, der ihnen schon über ein Jahr zugehört, und in den Städten und Flecken 300 ℔ St. (2100 Thl.) Einkommen besitzen. Das Alter bleibt für den Wähler, wie für den Wahlcandidaten auf das zurückgelegte 21. Jahr festgestellt. Aber die Zahl der Wähler ist gleichmässiger vertheilt und überhaupt vergrössert, denn früher waren nur die Gentry und von den niederen Volksclassen die drei ersten (S. 375—79) mit Einschlus der Freeholders zur Theilnahme an den Parlamentswahlen berechtigt, jetzt sind es auch die Erbzinser (Copyholders): jedoch ist für sämmtliche Wahlberechtigte als das Minimum ein reines Einkommen von 10 ℔ St. (70 Thl.) und einjähriger Besitz bestimmt, wozu in den Städten die Einnahme einer Hausmiethe von 10 ℔ St., oder auch selbst das Zahlen einer Miethe von 10 ℔ St. als Miethsmann gleichgestellt worden ist. Es werden

fortan genaue Wählerlisten von den Armenpflegern (Overseers) für jeden Wahldistrict angefertigt, jährlich ausgelegt und von den reisenden Oberrichtern controllirt, wobei zugleich die von den Wählern dagegen erhobenen Beschwerden untersucht und abgethan werden müssen. Die Wahlen selbst sind unter genauere Aufsicht eigener Wahlbeamten (returning officers) gestellt.

Die Zusammensetzung des Unterhauses selbst hat gegen die frühere folgende Abänderungen erlitten. Die Zahl der Mitglieder ist unverändert 658 geblieben, aber England hat 18 Stimmen verloren, dagegen Wales 5, Schottland 8 und Irland 5 Stimmen gewonnen. Von den Boroughs-parliamentarys haben 57 alle beide Stimmen und 30 Boroughs je eine verloren: zu den Wahlbezirken anderer schwach bevölkerter Boroughs ist noch die nächste Umgegend hinzugefügt worden. Diese 144 Stimmen sind dergestalt vertheilt, dass 22 grosse Städte, darunter Birmingham, Manchester, Leeds, Sheffield das Recht zu je 2 Mitgliedern, und 20 andere Städte das Recht zu je einem Mitgliede erlangt haben, also überhaupt 64 Stimmen wieder auf Städte zurückgekommen sind. 27 Grafschaften, die wie alle übrigen Englischen und Irischen je 2 Abgeordnete in das Unterhaus sandten, werden jetzt in 2 Wahlbezirke getheilt, die selbst das Wahlrecht zu je 2 Abgeordneten erlangt haben, also eine Vermehrung von 55 Stimmen der Grafschafts-Abgeordneten, da Hampshire statt 2 sogar eine Verstärkung von 3 Stimmen erhalten hat. Ausserdem erhalten 7 Grafschaften *) eine Vermehrung von je einem Mitgliede, also statt der früheren 2 jetzt 3. Rechnen wir nun noch die Verstärkung der 18 Stimmen für Wales, Schottland und Irland hinzu, so erhalten wir die obige

*) Während des Abdrucks dieses Bogens erhalte ich Dahlmann's Politik 1. Bd. Götting. 1835, (Staatsverfassung, Volksbildung), ein treffliches Buch, wie alles was aus der Feder dieses wahrhaft achtungswerthen Gelehrten hervorgeht. In demselben befindet sich S. 68 eine Tabelle für England, welche die Modificationen des Wahlrechts durch die Reformbill nach den einzelnen Grafschaften im Verhältnisse ihrer Bevölkerung und ihres jährlichen Einkommens aus dem Grundbesitz genau angiebt.

Summe der ausgefallenen 144 Stimmen. Es wird demnach folgende Uebersichtstabelle für die 4 Haupttheile des Britischen Reichs gebildet:

1. England	aus den 40 Grafschaften	143 Mitglieder
	aus den 2 Universitäten	4 — —
	aus den 187 Cities u. Boroughs	324 — —
		471 — —
2. Wales	aus den 12 Grafschaften	15 — —
	aus den 14 Boroughs	14 — —
		29 — —
3. Schottland	aus den 30 Grafschaften	30 — —
	aus den Cities u. Boroughs	23 — —
		53 — —
4. Irland	aus den 32 Grafschaften	64 — —
	von der Universität Dublin	2 — —
	aus den Cities und Boroughs	39 — —
		105 — —
	zusammen	658 Mitglieder

Nicht lange darauf erhielten auch die neuen Wahlgesetze für Irland und Schottland nach ihrer Annahme im Oberhause mit einer genügenden Majorität die königliche Genehmigung, und so wurde seit dem Iahre 1689 der erste bedeutende Schritt in der Umgestaltung des Repräsentationswesens der Englischen Staatsverfassung gemacht, der allerdings den Einfluss des Englischen Aristocratismus bedeutsam lähmte, aber ihn keinesweges völlig aufhob: es dürften daher noch andere sehr wichtige Reformen nach diesem ersten glücklich errungenen Versuche von der öffentlichen Meinung gefordert werden *), wozu namentlich die Kirchenverfassung in Bezug auf Irland, die Armensteuer und die innere Einrichtung des Staatshaushaltes vielfache Veranlassung geben werden.

*) Das erste reformirte Parlament wurde in Folge der Wiederanstellung des Wellington-Peelschen Ministeriums durch die Auflösung des für die Reformbill bereits gewählten am 29. Dec. 1834 in den ersten Monaten dieses Jahres (1835) gewählt.

Im Unterhause führt der Sprecher (Speaker), der aus den Mitgliedern des Unterhauses nach Mehrheit der Stimmen gewählt, aber vom Könige bestätigt wird, den Vorsitz, besitzt jedoch selbst keine Stimme. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und verzeichnet sie in einem offen liegenden Protokolle, das täglich gedruckt und an die Mitglieder vertheilt wird. Er hat die Abstimmung, welche durch **ay** und **no** geschieht, zu regeln, die Ordnung im Hause während der Debatten zu erhalten, Ungebührlichkeiten zu verweisen und überhaupt nach der Parlamentsregel, und wo diese nichts bestimmt, nach dem Parlamentsherkommen zu entscheiden. — Die Sitzungen des Unterhauses fanden bis zum Jahre 1833 immer nur nach dem Mittagsessen statt, d. h. also nach der Englischen Sitte um 6 Uhr Abends oder noch später: sie dauerten also deshalb häufig bis tief in die Nacht hinein, und bei sehr wichtigen Debatten nicht selten die ganze Nacht hindurch bis an den frühen Morgen. Daher fand der Antrag Lord Althorps vom 20. Februar 1833 zur bessern Einrichtung der Geschäftsordnung allgemeine Genehmigung, dass nemlich die Privatbills und alle anderen Eingaben an das Unterhaus in den Wochentagen von 12 bis 3 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends abgemacht werden, und der Sprecher in diesen Sitzungen Vormittags sich spätestens um 3 Uhr von seinem Sitze erheben und dadurch den Schluss der Versammlung machen sollte. Die Sitzungen für die Staatsgeschäfte sollten dann wiederum pünktlich um 5 Uhr anfangen und nicht bis über die Mitternacht hinaus dauern: wenn aber um 12¼ Uhr, oder um 5¼ Uhr täglich wenigstens nicht 20 Mitglieder anwesend wären, während sonst die nothwendige Anzahl zu einer gesetzlich gültigen Parlamentsversammlung in 40 anwesenden Mitgliedern bestand, so sollte der Sprecher diese Sitzungen vertagen. Die Mitglieder des Unterhauses können zwar Instructionen von ihren Wählern für bestimmte Gegenstände annehmen, sollen aber nach ihrer freien Ueberzeugung nur sprechen: entspricht diese nicht ihren Wählern, so können sie selbst den Par-

*) Eine so lange Dauer hatten z. B. gleich die ersten Sitzungen des Unterhauses im Parlamente vom Jahre 1824, indem die vom 3. Februar am 4. um 7 Uhr Morgens und die vom 5. Februar am 6. um 6 Uhr Morgens endete.

lamentssitz aufgeben, oder werden von ihren Committenten bei der Auflösung des Parlaments durch einen anderen ersetzt werden.

Beide Häuser werden zu der jährlichen Parlamentssession vom Könige einberufen; diese wird vom Könige selbst in Person, oder durch besonders dazu ernannte Commissarien eröffnet und auf dieselbe Weise vertagt oder geschlossen: beides geschieht im Locale der Peers, indem der Sprecher mit den Mitgliedern des Unterhauses zur Theilnahme eingeladen wird. Aus eigener Macht können beide Häuser während der Session nur auf einige Tage ihre Versammlungen aussetzen, etwa der Feiertage wegen, oder aus sonst irgend einem allgemein gültigen Grunde. Die Eröffnungsreden enthalten gewöhnlich eine Uebersicht über den Zustand der Verwaltung und die von der Regierung einzubringenden Bills: die Antworten der Häuser darauf verrathen jedesmal den grösseren oder geringeren Grad der Zufriedenheit im Volke. Die Gesetzesvorschläge (Bills), welche der Genehmigung des Parlaments bedürfen, sind entweder private-bills über Angelegenheiten einzelner Personen (z. B. Trennung der Ehe), Gemeinden, oder gemeinschaftliche Privat-Gegenstände mehrerer Grafschaften (Brücken, Canäle u. s. w,), oder public-bills über Staatsangelegenheiten aller Art. Es ist völlig gleichgültig, in welches Haus zuerst eine Bill eingebracht wird, nur müssen die mit Geldbewilligungen verknüpften zuerst dem Unterhause vorgelegt werden. Jede Bill wird zuvor angekündigt, und zwar eine Privatbill durch eine schriftliche Petition, eine Publicbill durch eine mündliche Erklärung (motion) eines Mitgliedes, was auch bei den von der Regierung ausgehenden geschieht, da hier nur die Motion von einem Mitgliede des Ministeriums ausgeht, das auch zugleich Mitglied desjenigen Hauses ist, welchem die Bill angekündigt wird. Erhebt sich nun nicht sofort ein entschiedener Widerspruch mit der Majorität gegen die fernere Behandlung des Gegenstandes, so wird die Bill nach einigen Tagen zum ersten Male verlesen, und die Debatte beginnt. Nach geschlossener Debatte wird über die zweite Lesung abgestimmt, fällt sie hier durch, so darf sie in derselben Parlamentssession in gleicher Abfassung nicht noch einmal wieder in das Haus eingebracht werden, welches sie verworfen hat. Wird sie angenommen, so kommt die Bill zur näheren Prüfung aller eigenthümlichen dabei vorkommenden Umstände in den Ausschuss, der wenig-

stens aus acht Mitgliedern bestehen muss, bei sehr wichtigen Angelegenheiten aber auch das ganze Haus zum Ausschuss hat *(committee of the whole house)*. Wird sie hier nun abgeändert oder erweitert durch Amendements, so legt der Vorsitzer (chairmann) des Ausschusses seinen Bericht im versammelten Parlamente ab, worauf die Debatten wieder beginnen, bis es nach ihrem Schlusse zur Abstimmung über die dritte Lesung kömmt. Geht auch diese durch, so werden nur selten noch Zusätze oder Clauseln hinzugefügt, und dann durch einfache Abstimmung ihre Annahme auf einmal, oder nach den einzelnen Punkten entschieden. Dann kömmt die Bill in das andere Haus, wo sie dieselben fünf Stationen durchzumachen hat. Ist die Bill im Unterhause zuerst genehmigt, so wird sie von einigen Mitgliedern des Unterhauses persönlich an das Oberhaus überbracht. Wird sie in dem zweiten Hause verworfen, so tritt der gleiche Fall wie oben ein, dass sie in derselben Session nicht mehr in gleicher Gestalt eingebracht werden kann. Ist sie aber wesentlich amendirt, so muss sie noch einmal den Gang durch das Haus durchlaufen, von welchem sie ausgegangen ist. Können beide Häuser sich gar nicht einigen, so wird wohl, jedoch höchst selten, eine Conferenz zwischen zwei Ausschüssen beider Häuser veranstaltet. Ist dagegen eine Bill von beiden Häusern angenommen, so wird sie dem Könige zur Sanction vorgelegt. Diese erfolgt in Französischen Formeln, den Ueberresten der vormaligen Staatssprache, die während der ersten Ausbildung des Parlaments im dreizehnten Jahrhundert von der Normännischen Eroberung her sich als allein gültig gemacht hatte: bei einer Privatbill *) heisst es *soit fait comme il est desiré*, bei einer Publicbill *le Roi*

---

*) Die Zahl der jährlich eingebrachten Bills schwankt zwischen 500 und 600, wovon $\frac{1}{4}$ Public- $\frac{3}{4}$ Private-Bills sind. Das Yearbook for 1834 giebt auf S. 176 eine sechs und zwanzigjährige Vergleichung (f. 1806–31) über die Dauer der Sessionstage (90–136 [1812]), der Sessionsstunden (500–900 *), und über die jährlich durchgegangenen Privat- und Public-Bills. Von den letzteren giebt das J. 1815 die meisten, nämlich 196, von den ersteren die J. 1809–14, wo

*) Die meisten Sessionsstunden gewährt das Jahr 1831, denn die Parlamentssession vom 26. Octobr. 1830–22 Apr. 1831 von 610 Stunden gab schon über 400 Stunden, nun kam noch das Parlament vom 14. Jun.–22 Oct. 1831 mit 918 Sessionsstunden hinzu, also zusammen 1318 Stunden.

le veut, bei einer Geldbill *le Roi remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence et aussi le veut.* Verwirft der König die Bill, so geschieht es durch die Formel *le Roi s'avvisséra.* Doch kann der König einer in beiden Häusern durchgegangenen Bill nur zweimal die Genehmigung versagen: bei der dritten Annahme derselben Bill vom Parlament wird sie auch ohne Genehmigung des Königs Staatsgesetz, ein Fall der jedoch seit 1689 niemals eingetreten ist, da der König gemeinhin das Ministerium sofort zu ändern pflegt, wenn die öffentliche im Parlamente ausgesprochene Meinung demselben so beharrlich entgegensteht. Die Minister haben amtlich keinen Zutritt zum Parlamente, ausser wenn sie Peers sind, oder als Commoners gewählt werden: erhalten sie ein neues Amt, so müssen sie als Commonen von neuem gewählt werden. — Die Sitzungen sind nicht öffentlich nach dem Gesetze, aber nach dem Herkommen, werden jedoch sogleich geheime, sobald ein Mitglied durch die Bemerkung, dass es nicht parlamentsfähige Zuhörer sehe, dieses fordert.

Die übrigen Rechte der Stände lassen sich auf wenige Worte zusammendrängen, indem völlige Gleichstellung der verschiedenen Volksclassen in allen bürgerlichen Rechten und politischen Beziehungen und Gleichheit vor Gericht gegenwärtig die Hauptzüge der gesetzlichen Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben: also die etwa vorkommenden Abweichungen davon laufen gerade dem Grundcharakter der Verfassung entgegen.

---

jährlich 290—314 passirt sind. In der neuesten Zeit war das an unglücklichen Speculationen mit neuen Betriebs-Compagnien so reiche J. 1825 auch das reichste an Privatbills, denn es wurden überhaupt eingebracht 438, wovon 358 zur ersten Lesung, 329 zur zweiten, 294 zur dritten Lesung kamen und 286 die königliche Genehmigung erhielten. Dasselbe Yearbook liefert S. 201 eine neunjährige Uebersicht (1825—33) der Privatbills nach den verschiedenen Gegenständen, wobei etwa $\frac{1}{10}$ auf den Ackerbau, $\frac{1}{20}$ auf grosse Compagnien, $\frac{2}{10}$ auf Verbesserungsanlagen für Städte und kleinere Districte, wie Kirchen-Bauten, Gaserleuchtung u. s. w., $\frac{4}{10}$ auf innere Communication durch Strassen, Canäle, Brücken u. s. w., $\frac{1}{20}$ auf Schiffahrt und endlich $\frac{2}{10}$ auf einzelne Privatanliegen wie Naturalisation, Ehetrennung u. s. w. kommen. Im J. 1833 waren in neuester Zeit am wenigsten Privatbills bei dem Hause der Gemeinen eingebracht, nur 212, von denen 189 bis zur ersten Lesung kamen, 176 die zweite Lesung, 169 die dritte erlangten und 166 vom Könige genehmigt wurden.

§. 17.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Der Grundsatz einer uneingeschränkten Duldung für jeden Religionsdienst, in soweit er nicht vom Staate anerkannte Rechte angreift und der inneren Ruhe und Ordnung gefährlich entgegentritt, findet für den Umfang des ganzen Britischen Reichs seit den Toleranzacten aus dem ersten Regierungsjahre des Königs Wilhelm III. und der Königin Maria (1689) und aus dem zehnten Regierungsjahre der Königin Anna (1712) statt. Die Verhältnisse der einzelnen christlichen Kirchenpartheien und der zu ihnen gehörigen Secten in sich und zu einander sind bereits §. 8. S. 381—405 ausführlich erläutert worden. Das Verhältniss dieser Kirchen zum Staate ist aber durchaus verschieden. Bei der herrschenden Episcopalkirche ist der Einfluss der Regierung am entschiedensten durch ihren Antheil bei den Wahlen der obersten Kirchenhäupter gesichert. Die Domkapitel haben zwar das Recht beibehalten, ihre Erzbischöfe, Bischöfe und Dechanten zu wählen, aber dieses darf nicht eher geschehen, als bis die besondere Wahlerlaubniss *(congé d'élire)* des Königs dazu eingegangen ist, die jedesmal mit der Empfehlung einer bestimmten Person begleitet wird, die dann ohne allen Widerspruch gewählt werden muss. Da nun dieses seit den Zeiten der Königin Elisabeth geschehen ist, wie es bereits von ihrem Vater Heinrich VIII. seit 1534 für die Catholische Kirche angewandt wurde, so besitzt die Regierung darin ein unfehlbares Mittel, jeden ihr gefährlich oder auch nur zweideutig dünkenden Geistlichen von dem Eintritte in ein hohes geistliches Amt entfernt zu halten. Neue Bisthümer und Dechaneien können nur vom Könige errichtet, bereits bestehende aber nicht verkürzt oder eingezogen werden. Das Letztere ist jedoch in Beziehung auf Irland durch die von beiden Häusern genehmigte und vom Könige bestätigte Kirchen-Reformacte vom Jahre 1833 dergestalt zugestanden worden, dass zehn Bisthümer nach dem Absterben der jetzigen Inhaber nicht weiter besetzt werden, ihre Diöcesan-Aufsicht aber verhältnissmässig

nach Kirchspielen unter die übrigen Anglicanischen Bischöfe Irlands vertheilt werden sollte. Dabei wurden denn ebenmässig auch soviele Domcapitel und Dechaneien zur allmähligen Einziehung bestimmt. — Die früheren geistlichen Parlamente, aus den höheren Geistlichen dem Amte nach dazu bestimmt und aus Abgeordneten der niederen Geistlichkeit bestehend, werden jetzt nur nach der Form noch bisweilen einberufen, aber sofort wiederum vertagt, da das vereinigte Parlament zu London auch über die gemeinen kirchlichen Angelegenheiten des Landes die gesetzgebende Gewalt ausübt, und in dem Oberhause desselben die Bischöfe Englands und vier Abgeordnete aus der Mitte der Bischöfe Irlands, nur wegen ihrer amtlichen Funktionen Sitz und Stimme haben. Die geistliche Gerichtsbarkeit umfasst für die Anhänger der Episcopalkirche die Glaubens-, Testaments- und Ehe-Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Trennung der Ehe, die dem Parlamente vorbehalten ist. Sie wird in erster Instanz von den Archidiaconal-Gerichten und den Consistorial-Gerichten bei den Domcapiteln, in zweiter Instanz von den erzbischöflichen Gerichten verwaltet. Von diesen findet die Apellation an das höchste weltliche Gericht statt, an das Kanzlei-Gericht *(Court of chancery)* zu London, welches besondere Commissarien zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten ernennt, die im Namen des Königs den Ausspruch zu fällen haben.

Das Verhältniss der Presbyterianischen Kirche zum Staate ist bei der einfacheren Form ihrer Verfassung für bloss innere kirchliche Angelegenheiten fast jeder politischen Einwirkung überhoben, wie ein Gleiches auch von den Secten derselben behauptet werden muss, s. S. 400 und 401. —

Für die Römisch-Catholische Kirche besteht kein Concordat zwischen dem Römischen Stuhle und der Britischen Regierung, wenn gleich nach dem zweiten Pariser Frieden 1815 unter der Verwaltung des Prinz-Regenten einige vergebliche Versuche zur Abschliessung desselben gemacht sind. Die Wahlen der Catholischen Bischöfe, die Verhältnisse der Klöster und die Emancipation der Catholiken sind schon oben S. 392—94 und S. 403—4 erwähnt. —

D. Die Verwaltung des Britischen Staates.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Staates.

v. Vinke, Darstellung der inneren Verwaltung von Grossbritannien, herausgegeben von B. G. Niebuhr, Berlin 1815 8vo. — *The state of the nation at the commencement of the year* 1822, Lond. 8vo.: eigentlich als officielle Schrift anzusehen, in welcher das Englische Ministerium seine gesammte Verwaltung seit dem Friedensschlusse von 1815 bis 1821 entwickelt, um bei dem Volke das Vertrauen auf dasselbe zu rechtfertigen und fernerhin zu erhalten. Daran knüpft sich auf gleich officielle Weise das Jahr 1822 nach allen Zweigen der Verwaltung behandelt *the administration of the affairs of Great Britain, Ireland and their dependencies at the commencement of the year* 1823 *under the heads of Finance, National-Resources, Foreign-Relations, Colonies, Trade and domestic Administration*, Lond. 1823 8vo. —; ins Französische übersetzt von Dufan und Guadet nach der 4. Originalauflage, Paris, 2me. edit. 1823, 8vo. *). — *The reform Ministry and the reformed Parliament*, London 1833, 8vo., welche Schrift eine klare und gelungene Uebersicht der Greyschen Verwaltung aus officiellen Actenstücken gewährt und in wenigen Tagen in vier Auflagen vergriffen wurde. — Die in §. 10. §. 11. und 16. angeführten Werke von Pebrer, Browning und Jones. —

1) Das Staatsministerium. Der Character desselben athmet überall die Erhaltung alter, für diesen Staat wohlbewährter Einrichtungen, ohne dem Einflusse der neueren Zeit für

---

*) Aus beiden Werken hat Charl. Dupin sein système de l'administration Britannique, Paris 1823, 8vo. bearbeitet.

eine angemessenere Fachvertheilung irgend wie Raum zu geben. Daher ist das Personal der höchsten Behörden überaus zahlreich im Vergleich mit denjenigen Staaten, die streng gesonderte Fach-Ministerien besitzen: aber nichts destoweniger sind wieder die eigentlich leitenden Minister auf fünf beschränkt, mit Geschäften überaus überhäuft, und nicht selten in einzelnen Zweigen der Verwaltung sich durchkreuzend, wie es nun einmal die allmähliche Entwickelung der Britischen Staatsverwaltung festgestellt hat. Bis auf die Zeiten Königs Heinrich VIII. gab es ausser dem Kanzler des Reichs, der zugleich der Vorsitzer der höchsten Gerichte und der Peers war, nur einen Staatssecretär für das Königreich England und einen Schatzmeister. Heinrich VIII. ernannte 2 Staatssecretaire, einen für den Norden, einen für den Süden, welche die inneren Angelegenheiten gemeinschaftlich nach den nördlichen und südlichen Provinzen leiteten und eben so in den auswärtigen die südwestlichen Staaten Europas und den Ausser-Europaeischen Handel und die nördlichen Staaten Europas unter sich getheilt hatten, zu welchen letzteren aber auch das Deutsche Reich gehörte. Das Amt des Schatzmeisters wuchs unter der Königin Elisabeth zu einem sehr bedeutenden Ansehen. König Jacob I. errichtete noch die Stelle eines besonderen Staatssecretairs für das Königreich Schottland, welches Amt aber nach der engeren Vereinigung beider Reiche im Jahre 1707 wieder einging, jedoch durch das eines Staatssecretairs für die Colonien ersetzt wurde. Nicht sehr lange darauf wurde während der Regierung Königs Georg II. die Geschäfte der beiden Staatssecretaire für den Norden und Süden dergestalt zusammen gezogen, jedoch in anderer Beziehung wieder getrennt, dass ein Minister-Staatssecretair für alle inneren Angelegenheiten und einer für die Leitung der gesammten auswärtigen Angelegenheiten angestellt blieb. Zugleich war der erste Lord der Schatzkammer als oberster Aufseher über die Finanzen in ihrem weitesten Umfange hinzugetreten, während der Kanzler der Schatzkammer in der Stelle des früheren Schatzmeisters für die detaillirte Ministerial-Verwaltung der Finanzen verblieb. Jener erlangte bald durch sein wichtiges Amt und seine Stellung zum Parlamente, indem die Rechtfertigung seiner Amtsverwaltung gewöhnlich den grössten Theil der übrigen Staatsverwaltung mit hineinzog, eine so einflussreiche Stellung, dass ihm gemeinhin wie einem Premierminister die Bildung des gesamm-

ten Ministeriums überlassen blieb. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurde die Stelle des Colonial-Staatssecretairs, welche ihre wichtigsten Geschäftsbeziehungen in den Nordamerikanischen Colonien gehabt hatte, mit dem Verluste der wichtigsten derselben durch den Frieden zu Versailles im Jahre 1783 wieder aufgehoben. Während des Französischen Revolutionskrieges kam indess ein eigener Minister-Staatssecretair für das Kriegs-Departement wieder hinzu, der nach dem zweiten Frieden von Paris (1815) zwar eine untergeordnetere Stelle als Kriegssecretair einnahm, aber im Cabinet blieb, während ein neues Staatssecretair-Amt mit einem besonderen Departement für die Colonien und den Handel in diesem Jahre errichtet wurde, von welchem Departement jedoch die Leitung der Ostindischen Angelegenheiten ausgeschlossen blieb. Denn diese hängt haupstächlich von dem Directorium der Britisch-Ostindischen Compagnie ab, und wird nur von Seiten der Regierung durch das 1781 errichtete Büreau der Controlle (*Board of controul*) beaufsichtigt.

In nothwendiger Folge der Anforderungen der Englischen Staatsverfassung und der jährlich vom Parlamente neu zu bewilligenden Subsidien für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, müssen übereinstimmendes Handeln und gegenseitige Unterstützung als Grundprincipe für die Ministerialverwaltung dieses Staates unabänderlich festgehalten werden. Daher bleibt es herkömmlich, dass der Monarch nicht selbst das Ministerium in allen seinen Mitgliedern wählt, sondern nur eins, gemeinhin den ersten Lord der Schatzkammer, was aber keinesweges als nothwendig erfordert wird, und von diesem sodann verlangt, aus dem Kreise seiner politischen Freunde ein Ministerium zusammenzusetzen, das im Interesse des Staates, wodurch doch in der Regel auf längere Dauer allein die Majorität im Parlamente für ein Ministerium erhalten werden kann, die Angelegenheiten des Staates verwalten soll. Daher geschieht es in diesem Staate unausbleiblich, dass ein Ministerium ganz von der Verwaltung abtritt, sobald es in sich uneinig geworden ist, und diesen Zwiespalt nicht durch das Ausscheiden einiger Glieder und Ergänzung derselben durch Gleichgesinnte mit der Majorität auszugleichen vermag, oder sobald es in wichtigen Angelegenheiten, oft nur bei einer von ihm ausgegangenen, oder lebhaft vertheidigten Bill, die entschiedene

Majorität im Unter- oder Oberhause **gegen sich erhielt***). Aber aus derselben Veranlassung schreibt es sich auch her, dass wir Männer in sehr jugendlichem Alter (21—25 Jahre) zu den ersten Aemtern des Staates befördert sehen, wenn sie durch ihren politischen Charakter das Vertrauen eines ausgezeichneten Staatsmannes sich erworben haben, und dieser an die Spitze der Ministerialverwaltung gestellt, von der ihm völlig freigelassenen Wahl in Ernennung politisch gleichgesinnter hoher Staatsbeamten Gebrauch macht. Gegenwärtig besteht das Ministerium aus folgenden 5 Stellen, wobei aber ausdrücklich bemerkt werden muss, dass in England selbst der staatsrechtliche Begriff eines die gesammte Staatsverwaltung umfassenden organisirten Ministeriums eigentlich fehlt, dass aber die nachfolgenden Staatsbeamten überall officiell die Minister des Königs genannt werden.

a) **Der erste Lord der Schatzkammer****) **und Grossschatzmeister** hat nicht nur die oberste Fürsorge sowohl für die Erhebung, wie für die Vertheilung der öffentlichen Einkünfte, sondern auch eben so für die Erhaltung des guten Zustandes aller ihrer Quellen, also die oberste Aufsicht über jede Art des Gewerbfleisses, über den inneren Verkehr, über Handel und Schiffahrt unter Mitwirkung des Colonial-Ministers. Dieses Amt hat aber auch seinen bestimmten Antheil an den Vertheidigungsanstalten des Reichs zur See und zu Lande, namentlich für die Erhaltung der Schiffswerfte, Arsenäle, Zeughäuser u. s. w. Allerdings ist dieser Wir-

---

*) Nur in sehr seltenen Fällen, wovon die neuesten Zeitereignisse zwei oben bei der Reformbill bereits berührten Beispiele geliefert haben, bleiben die Minister auf ausdrücklichen Wunsch des Königs auch gegen die Majorität eines Hauses des Parlaments in ihren Aemtern. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der Wille des Volks in seinen laut gewordenen Aeusserungen mehr mit dem zurücktretenden Ministerium, als mit der dissentirenden Majorität eines Hauses des Parlaments übereinstimmt.

**) Die Schatzkammer hat in England den zufälligen Namen Scaccarium, Exchequer, weil die Tafel im Gerichte der Schatzkammer mit einem gewürfelten Tuche nach Schachbrett-Muster (checkered-cloth) bedeckt war.

kungskreis eines Ministers im Vergleich zu den andern Ländern, wenn wir das Staatskanzleramt des Oestreichischen Kaiserthums ausnehmen, viel zu ausgedehnt, aber er hat seine historische Grundlage erhalten, wie wir in früheren Zeiten auch für Frankreich, bei den Ministerien des Cardinals von Amboise unter Ludwig XII. bis auf Sully herab unter Heinrich IV., der Finanzverwaltung einen eben so weiten Geschäftskreis gesteckt sehen. Besonders aber hat die Staatspraxis den Engländern durch die glänzendsten Beispiele bewährt, dass dem ausgezeichneten Manne die Uebersicht über dieses grosse Gebiet seiner Verwaltung nicht gefehlt hat, und dass gerade die oberste Concentrirung dieser Geschäftszweige in einem Manne von den grössten Vortheilen für die Verwaltung selbst begleitet gewesen ist, wie man nur an die ehrenwerthen Namen von Robert Graf von Walpole, den beiden Pitts, Liverpool, Canning und Graf Grey sich zu erinnern braucht. Der erste Lord der Schatzkammer hat stets die Leitung eines Hauses im Parlamente von Seiten des Ministeriums auf sich, oder, was hier dasselbe sagen will, die Vertheidigung der vom Ministerium eingebrachten Bills und die Rechtfertigung der gesammten Staatsverwaltung in der Bestreitung der Staatsbedürfnisse vor dem Parlament. Es hängt nun von seinem persönlichen Stande ab, ob dies im Unterhause oder im Oberhause geschieht, da ein Minister als solcher keinen Zutritt zu dem Parlamente hat, sondern nur in seiner Eigenschaft als Peer oder Commoner Sitz und Stimme in demselben haben darf. Seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover hat es abwechselnd statt gefunden, bald einen Peer, wie den Grafen von Walpole, Lord North, Herzog von Portland, Herzog Wellington, bald einen Commoner wie William Pitt, Canning, Robert Peel mit diesem Amte bekleidet zu sehen. Findet das letztere statt, so muss nothwendig eine der anderen Minister-Staatssecretair-Stellen oder das Amt eines Kanzlers der Schatzkammer einem Peer anvertraut sein, damit dieser das Ministerium auf gleiche Weise im Oberhause vertrete: und das Gleiche wird erfordert für die Vertretung im Unterhause, wenn der erste Lord der Schatzkammer seiner Geburt nach zu den Peers gehört.

Diesem zur Seite steht b) **der Kanzler der Schatzkammer** (*Chancelor of the Exchequer*), welcher auch zugleich **Unterschatzmeister** ist, und im Range den Staattsecretären mit dem Departe-

ment gleich gilt, also zu den Ministern des Königs gehört. Dieser hat die Leitung des Details der Finanzen und ist der eigentliche Finanzminister im engeren Sinne des Wortes *). Unter beiden stehen: α) Das Schatzmeisteramt (*Treasury-Office*), welches von fünf Lords-Commissarien und zwei Secretären aus der Reihe der höheren Beamten verwaltet wird. β) Das Schatzkammeramt (*Exchequer-Office*), welches unter dem Vorstande des Kanzlers der Schatzkammer in dreizehn Abtheilungen die directen Auflagen, die Lotterie, die Münze, die Schatzkammerscheine, die Rechnungsabnahmen u. s. w. verwaltet. γ) Das Zollamt (*Custom-house*) von einem Präsidenten und sieben Commissarien geleitet, für die Zolleinnahmen und Aufsicht über die Zollbeamten aller drei vereinigten Reiche. δ) Das Accise-Amt (*Excise-Office*), wie das vorige von einem Präsidenten und sieben Commissarien geleitet. ε) Das Stempel-Amt (*Stamp-Office*), unter der Verwaltung ebensovieler Beamten wie γ und δ.

c) Der Minister-Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten giebt schon durch seinen Namen den für jeden Staat gleich bezeichneten Geschäftskreis: unter ihm leitet das Departement ein Unterstaats-Secretär. Zur Erhaltung der auswärtigen Verhandlungen mit den befreundeten Staaten führt er den Geschäftsverkehr mit den bei dem Londoner-Cabinet accreditirten 3 Botschaftern (von Russland, Frankreich und Oestreich), 21 ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern (von Preussen, Spanien, Portugal, Schweden, Türkei, Niederlande, Baiern, Belgien, Sardinien, Neapel, Brasilien, Buenos-Ayres, Dänemark, Griechenland, Hanover, Würtemberg, Grossherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen, Mexico, Nordamerikanischen Freistaaten und Venezuela), 4 Minister-Residenten und Geschäftsträgern (Schweiz,

*) Neuerlichst waren beide Aemter in einer Person verbunden, als Robert Peel am 11ten Dec. 1834 an die Spitze des Ministeriums trat: ein Fall der in diesem Jahrhunderte noch nicht vorgekommen war, es währte aber nur 4 Monate, denn nach dem abermaligen Rücktritte der Tories am 18ten Apr. 1835 wurde Viscount Melbourne erster Lord des Schatzamtes und Sir Spring Rice Kanzler der Schatzkammer.

Königreich Sachsen, Grossherzogthum Baden und den Hansestädten) und endlich der grossen Zahl fremder General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln in den grösseren Handelsplätzen des Britischen Reichs. Von Grossbritannien selbst werden 5 ordentliche Botschafter *), jeder mit 2 Botschaftssecretairen (zu Petersburg, Paris, Wien, Constantinopel und Lissabon), ein ausserordentlicher Botschafter am Persischen Hofe **) nur auf eine kürzere Zeitdauer, 19 Gesandte, von denen jeder einen Legations-Secretair erhält, mit Ausnahme des zu Berlin angestellten, der gleich den Botschaftern 2 Legations-Secretair hat, (zu Berlin, Haag, Neapel, Madrid, Kopenhagen, Stockholm, München, Turin, zu Frankfurt am Main für den Bundestag, Brüssel, Dresden, Stuttgart, in der Schweiz, Mexico, Washington, Bogota, Rio-Janeiro, Buenos-Ayres und im La-Plata Staate), 2 Minister-Residenten und bevollmächtigte Minister, jeden mit einem Legations-Secretär (zu Florenz, der auch zugleich bei den benachbarten kleinen Italienischen Staaten accreditirt ist, und im Königreich Griechenland), und ausserdem in allen Staaten, mit welchen der Britische Handel in Berührung kömmt, General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln gehalten. Darunter sind jedoch nicht die Agenten mitbegriffen, welche von der Ostindischen Compagnie an den Höfen der Indischen Herrscher auf beiden Halbinseln zu allen nur möglichen diplomatischen und commerciellen Functionen gebraucht werden. Die Gesandten, sowie sämmtliche diplomatische Agenten werden zwar auf den

---

*) Die Gehalte der Englischen Botschafter und Gesandten sind unter der gegenwärtigen Regierung beträchtlich herabgesetzt, oft bis auf die Hälfte des früheren Betrags: das des Botschafters ist nach der Theuerung seiner Residenz und den ihm daselbst obliegenden Verpflichtungen zwischen 10,000 £ St. (Paris) und 5000 £ St. (Lissabon), das des Gesandten zwischen 5500 £ St. (Berlin) und 2300 £ St. (Stuttgart), das des Minister-Residenten 2300—2000 £ St. das eines Botschaftersecretärs 1000—800 £ St., das eines Legations-Secretärs zwischen 600 und 1000 £ St.

**) Mit diesem Charakter wurde Henry Ellis abgesandt im Juli 1835, um dem neueren Shah von Persien Glückwünsche zu überbringen, bei welcher Gelegenheit aber gewöhnlich zugleich ein längerer Aufenthalt am Persischen Hofe verknüpft wird.

Vorschlag des Minister-Staatsecretär der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, werden aber sehr häufig auf ihrer Stelle erhalten, wenn auch der ernennende Minister ausgeschieden und geradezu sein politischer Gegner eingetreten ist, sobald die persönliche Stellung des Agenten zu dem Hoflager, bei welchem er accreditirt ist, es wünschenswerth macht, oder eine zu grosse Entfernung den öfteren Wechsel dieser Beamten als schädlich erweist.

d) Der Minister - Staatssecretär für die inneren Angelegenheiten hat nicht allein für die Erhaltung des öffentlichen Friedens im Lande zu sorgen, indem er die oberste Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung (siehe d. folg. §. 19 und 20) führt, sondern er muss auch strenge über die pünktliche Handhabung der Gesetze in Benutzung auf innere Ruhe und Ordnung wachen, daher hat er einen grossen Theil der Geschäfte des Justiz-Ministers anderer Staaten zu seinem Bereiche, und daher konnten Robert Peels Reformen während der längeren Verwaltung dieses Amtes (1823—30) so wohlthätig auf die Britische Rechtspflege einwirken. Unter ihm steht an der Spitze des Departements ein Unterstaatssecretär. Ausserdem stehen unter beiden Staatssecretären der auswärtigen und inneren Angelegenheiten das Staatsarchiv *(State-Papers-Office)* und das Siegelamt *(Signet-Office)*.

e) Der Minister - Staatssecretär für den Handel und die Colonien, welcher die wichtigsten Theile seines Amtes in den commerciellen Beziehungen ausserhalb Europas und in den Colonien wahrzunehmen hat. Auf seinen Vorschlag werden die Gouverneure und Commandanten der Britischen Colonien ernannt. Auch in diesem Ministerium steht ein Unter-Staatssecretair als Director an der Spitze des Departements.

Sämmtliche Staatssecretäre können an und für sich ohne Rücksicht auf ihren Stand zu ihrem Amte gewählt werden, nur dürfen nach der Burke-Bill nie mehr als zwei von den vier Staatssecretären im Unterhause sitzen, weshalb dann im Falle, dass mehrere Commoners unter den neu für ein Ministerium erwählten Mitgliedern sich befinden, einer oder zwei durch Erhebung zur Peerswürde in das Oberhaus überge-

hen *). Diese fünf Staatsminister bilden zusammen mit den nachbenannten Chefs der nicht untergeordneten Staatsbehörden die zweite höchste Centralbehörde des Staates, nemlich

2) Das Cabinet des Königs. Dies hat alle wichtige Staatsangelegenheiten zu entscheiden, wo mehrere oder sämmtliche Minister des Königs in ihren Geschäftsbereichen berührt werden. Das an und für sich schon so bedeutsame Gewicht desselben ist in dem laufenden Jahrhunderte um so beträchtlicher gestiegen, als aus dem natürlichen Gange der Entwickelung der inneren und äusseren Politik das gemeinschaftliche Zusammenhandeln der Centralbehörden ganz nothwendig erfordert wurde. Die gewöhnlichen Mitglieder des Cabinets sind vierzehn Stellen, die mit Inbegriff der oben angeführten Minister des Königs Sitz und Stimme in demselben haben: a) Der Lord-Kanzler, zugleich der Präsident des Oberhauses und des höchsten Reichsgerichts (s. §. 20); seit dem 24ten April 1835 ist diese Stelle getheilt zwischen einigen königlichen Commissarien, welchen das grosse Siegel des Lord-Kanzlers übergeben ist, und einem aus der Zahl der Lords-Oberrichter temporär gewählten Vorsitzer der Peers, doch hat keiner von diesen Stellvertretern die Stelle dieses Amtes im Cabinet erhalten. b) Der Lord Präsident des geheimen Raths, von welchem, als der dritten Central-Behörde des Staats unten sogleich gehandelt werden soll. c) Der Lord Geheime-Siegelbewahrer, welcher das kleine Königs-Siegel für die besonderen Cabinetsverfügungen, Gnadensachen des Königs u. s. w. führt, s. oben S. 557. Nro. 5 unter den Kronbeamten. d) Der

*) So geschah es mit dem Viscount Duncannon (bis dahin nur Jrländischer Peer), der bei seinem Eintritte ins Ministerium als Staatssecretär für die inneren Angelegenheiten im Juli 1835 zur Englischen Peerswürde erhoben wurde, weil Spring Rice und Viscount (Irländischer) Palmerston, beide Commoners, bereits Staatssecretäre der auswärtigen Angelegenheiten und der Colonien waren. Eben so wurde Sir Charles Grant, als er am 18ten April 1835 das Amt der Staatssecretärs der Colonien erhielt und Palmerston und Lord (Titel als nachgeborner Sohn des Herzogs von Bedford) John Russell bereits die Leitung der auswärtigen und inneren Angelegenheiten übernommen hatten, zur Peerswürde als Lord Inverness und Glenelg am 22ten April 1835 erhoben.

erste Lord der Admiralität, welcher als Präsident des Admiralitäts-Amtes zusammen aus sechs Lord-Commissarien bestehend, die oberste Verwaltung der Marine-Angelegenheiten repräsentirt. e) Der Präsident des *boards of the Controul*, als Vertreter der Verwaltung für die Ostindischen Angelegenheiten (s. S. 581). f) der Präsident der Handelskammer (*Board of Council for trade and foreign Plantations*), welche als Centralbehörde die Interessen des gesammten Britischen Handels unter der obersten Leitung des Colonial-Staatssecretärs wahrnimmt. g) Der Kanzler des Herzogthums Lancaster, eine Stelle gegenwärtig ohne einen bedeutenden bestimmt angewiesenen Wirkungskreis, die gemeinhin einem talentvollen Staatsmanne zugewiesen wird, dessen persönliches Gewicht man im Cabinet zu benutzen wünscht, ohne geradezu seine gesammte Thätigkeit für die Verwaltung in Anspruch zu nehmen. h) Der Generalzahlmeister des Heeres und des Feldzeugamtes, welche beide Stellen gegenwärtig verbunden sind, sonst aber getrennt waren, wo dann die letztere Stelle nicht zum Cabinet gehört. i) Der Kriegs-Secretär, welcher an der Spitze der Verwaltung für die inneren Einrichtungen der Britischen Heeresmacht steht. Alle diese Beamten werden im weitern Sinne des Wortes Minister des Königs genannt.

Ausnahmsweise werden auf besondere Veranlassung zu den Sitzungen des Cabinets berufen, sind also als ausserordentliche Mitglieder desselben zu betrachten: Der General en Chef oder Oberbefehlhaber des Heeres, der General-Feldzeugmeister, der General-Postmeister, der Ober-Intendant für die Forsten, Waldungen, Ländereien und öffentliche Bauten, jetzt zufällig mit dem Amte des Lord-Geheime-Siegelbewahrers gemeinschaftlich verwaltet, der General-Münz-Director, der *Master of the rolls* oder Vice-Kanzler, Stellvertreter des Lord-Kanzlers im höchsten Gerichte, der Judge-Advocate oder General-Procurator, der Attorney-General oder General-Anwalt und der Sollicitor-General oder General-Fiskal der Krone.

Für die innere Verwaltung des Königreichs Irland besteht eine besondere Centralbehörde in Dublin, welche von einem Lord-General-Statthalter präsidirt wird. Dieselbe hat

ihren eigenen **Staatssecretär**, welcher bei seiner Anwesenheit in London Zutritt zum Cabinet hat, sowie ihre besondere Lord-Kanzler, *Attorney-General* und *Sollicitor-General*. — Für die innere abgesonderte Central-Verwaltung **Schottlands** sind jetzt nur noch in Thätigkeit der Grosssiegelbewahrer, der Lord-Advokat und der *Sollicitor-General*, welche die besonderen Interessen der Krone in Bezug auf dieses Reich wahrzunehmen haben.

3) **Der geheime Rath des Königs.** Diese Centralbehörde, *the Privy-Council* genannt, vertritt die Stelle des Staatsraths und des Geheimen-Raths zugleich, die in andern grösseren Staaten als zwei gesonderte Behörden neben einander bestehen. Es werden in demselben die wichtigsten inneren und auswärtigen Angelegenheiten berathen, namentlich die Verhältnisse über Krieg und Frieden, Einberufung und Vertagung des Parlaments u. s. w.; aber die Ausführung seiner Beschlüsse wird jederzeit dem Cabinet überwiesen. In den Sitzungen des Privy-Council wird die **Vereidigung** jedes hohen Staatsbeamten vorgenommen; er dient aber auch zugleich als die **höchste Apellationsbehörde** in Beschwerde-Sachen gegen die Verwaltungs-Beamten und in den von den Ober-Gerichten der Nebenländer bereits entschiedenen Sachen: für die Colonial-Angelegenheiten urtheilt er als oberrichterliche Behörde. **Mitglieder** desselben sind durch ihre **Geburt** sämmtliche Prinzen von Geblüt, durch ihr Amt die hohen Kronbeamten (s. S. 557), die Minister-Staatssecretäre, der Sprecher des Unterhauses und die beiden Erzbischöfe von England. Die übrigen Mitglieder ernennt der König aus besonderem Vertrauen, gewöhnlich aus denjenigen Staatsmännern, die irgend ein hohes Amt verwaltet haben oder noch verwalten, für die **Dauer seiner Regierung oder auf unbestimmte Zeit.** Es werden jährlich officielle Verzeichnisse der Mitglieder des Geheimen-Raths von der Krone bekannt gemacht, wer von den früheren Mitgliedern in demselben fehlt, hat dadurch aufgehört in demselben fernerhin Sitz und Stimme zu führen. Die Mitglieder des geheimen Raths bleiben inzwischen noch 6 Monate nach dem Tode des Königs in ihren Functionen, erst dann kann der neue Monarch sie entlassen, oder auch beibehalten, wie denn das letztere gewöhnlich zu geschehen pflegt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, sie war 1767 = 112; 1790 = 120; 1804 = 134; 1821 = 172; 1831 = 183. Die Sitzungen desselben werden das ganze

Jahr hindurch gehalten, der König nimmt zuweilen persönlichen Antheil an denselben, in seiner Abwesenheit führt der unter den Kronbeamten und Mitgliedern des Cabinets genannte Präsident des geheimen Raths den Vorsitz, und erstattet dem Könige von den Berathungen Bericht. Der geheime Rath ist in seinen Entscheidungen als Behörde nur dem versammelten Parlamente untergeordnet. Während der Zwischenzeit zwischen zwei Parlaments-Sessionen haben die Verordnungen des geheimen Raths in dringlichen Umständen gesetzlich gültige Kraft, selbst auch in solchen Fällen, deren gesetzliche Bestimmung vor das Forum des Parlaments gehört, die dann nachträglich nachzusuchen bleibt.

§. 19.

Die innere Grafschafts- und Polizei-Verwaltung.

Colquhoun a treatise on the Police of Metropolis, Lond. 1800 *8vo. the sixth edit.* — Die oben genannten Werke von Vinke, Pebrer und Browning. — C. W. Asher, Hamburgische Zeitschrift für Politik, Jahrgang 1835, 3. Heft. Englands Municipal-Reform im Vergleich mit den übrigen neuen Städteverfassungen Europas. —

An der Spitze der inneren Verwaltung stehen unter der Leitung des Staatssecretärs der inneren Angelegenheiten für jede Grafschaft (S. 311—16) ein Lord-Lieutenant und ein Sheriff. Jenes Amt ist in die Stelle der alten Sächsischen Grafen getreten, wird durch den König auf Lebensdauer aus der Reihe der angesehensten Grundbesitzer in der Grafschaft besetzt: es ist aber gegenwärtig mehr eine repraesentirende Würde, als mit bedeutenden Geschäften für die Verwaltung selbst beauftragt. Denn der Lord-Lieutenant hat nur den Befehl über die Miliz seiner Grafschaft (s. §. 22), muss für ihre rasche Aushebung und Bildung sorgen, so oft sie aufgeboten wird, ist der amtliche Chef der in seiner

Grafschaft gebildeten Miliz-Regimenter, ernennt bei denselben alle Officiere und stellt denselben in seinem Namen als königlicher Statthalter seiner Grafschaft Patente aus; bei dem wirklichen Commando der Milizen kann er sich inzwischen durch *Deputy-Lieutenants* vertreten lassen. Der Sheriff ist das eigentliche Werkzeug für die wichtigsten Theile der executiven Gewalt in jeder Grafschaft: er wird jährlich vom Könige aus drei von dem Lordkanzler und den Lord-Oberrichtern aus den angesehenen Grundeigenthümern jeder Grafschaft vorgeschlagenen Candidaten gewählt. Nur nach drei Jahren kann dieselbe Person wiederum gewählt werden: jedoch in der Grafschaft Westmoreland ist der Graf von Thanet erblicher Sheriff, für die Grafschaft Middlesex ernennt die Bürgerschaft von London zwei Sheriffs. Für das Fürstenthum Wales und die Grafschaft Cornwall werden die Sheriffs von dem Prinzen von Wales, und für die Grafschaften Durham und Chester von den Bischöfen von Durham und Chester gewählt. Dieses Amt führt im Gegensatz seines Gehülfen und Stellvertreters, des Unter-Sheriffs, auch den Titel High-Sheriff. Von ihm geht die Vollstreckung sämmtlicher Urtheile der Gerichte aus, in welchem Berufe der Sheriff auch die Hinrichtungen leitet und die Oberaufsicht über die Gefängnisse und Zuchthäuser seiner Grafschaft führt; er sorgt überdies für die Bekanntmachung aller königlichen und Geheimen Raths-Verordnungen. Er leitet die Parlamentswahlen für die Grafschaften, er ernennt die Geschworenen für die Assisen und die Quarter-Sessions, und da im Britischen Reiche überall die Polizeiverwaltung noch nicht von der Rechtspflege getrennt ist, so hält der Sheriff auch selbst zwei Arten von Gericht, *the County Court* über alle Civilsachen unter 40 Shilling Werth (14 Thl.) und *the Sheriffs turn* über die niederen peinlichen Sachen und die einleitende Untersuchung wegen Mord und Todschlag. Er nimmt überall in dem Umfange seines Geschäftsbezirks die Rechte der Krone wahr, daher repräsentirt er bei allen feierlichen Gelegenheiten im Namen des Königs, und führt die Aufsicht über die Erhebung der königlichen Gefälle von den Kron-Grundstücken, Regalien, Geldstrafen u. s. w. Neben dem Sheriff stehen die Friedensrichter (*Justices of peace*), welche gleichfalls vom Könige für den Bezirk einer Grafschaft oder auch nur einer Stadt, wobei jedoch durch die Municipal-Reformbill von diesem Jahre (1835) in Bezug auf die Mayors eine Aenderung eingetre-

ten ist, aus der Mitte der wohlhabenderen Grundeigenthümer, ohne Rücksicht auf eine besondere Ausbildung in der Kenntniss des vaterländischen Rechts, gewählt werden. Die Dauer dieses Amtes ist nicht bestimmt, kann stillschweigend für Lebenszeit ausgedehnt werden, wenn nicht der Auftrag für dasselbe durch seine Uebertragung an ein anderes Individuum vom Könige zurückgenommen wird. Eben so wenig ist die Zahl derselben irgend wie beschränkt. Die Verrichtungen des Friedensrichters sind unentgeldlich *), und theilen sich zwischen der Polizeipflege in den ihnen angewiesenen Bezirken und bestimmten richterlichen Geschäften, von denen im folgenden §. die Rede sein wird **). Bei der Ausführung ihrer Geschäfte sind ihre wirksamsten Helfer die Constables, welchen die Sicherung des allgemeinen Landfriedens obliegt, und die deshalb bei Tag und Nacht in ihrem Bezirke für die allgemeine Sicherheit zu wachen haben, und stets berechtigt sind, unter den gesetzlichen Obliegenheiten Verhaftungen vorzunehmen. Sie zerfallen in zwei Classen, die Ober-Constables, (*High-Constables*), welche für eine Grafschaft gemeinschaftlich von den in den Quarter Sessions versammelten Friedensrichtern gewählt werden, und die Gemeinde-Constables (*Petty-Constables*), welche für jede Gemeinde von den einzelnen Friedensrichtern selbst, als ihren nächsten Vorgesetzten, ernannt werden. Die Constables wählen für die niederen Geschäfte wiederum ihre ihnen verantwortliche Wächter. Die Gesammtzahl der bei der Ausübung der Polizeipflege in Grossbritannien beschäftigten Constables beträgt 5317, wovon London 26 High-Constables, 68 besoldete Constables und ausserdem mehr als 1000 unbesoldete aus der Zahl der Eigenthümer hat. Ausser diesen genannten Beamten kommen bei der allgemeinen Polizeiverwal-

*) Davon machen allein die Friedensrichter von Westminster eine Ausnahme, wo die Masse der Geschäfte die Thätigkeit dieser Beamten so sehr in Anspruch nimmt, dass sie diesem Berufe ganz allein leben müssen, also auf eine Besoldung nicht verzichten können —

**) Ueber die gesammte Geschäfte des Friedensrichters gilt als ein classisches Handbuch Burns the justice of the peace, das seit 1755 in 23 Auflagen vervielfältigt ist. —

tung noch die Coroners vor, welche von den Gemeinden selbst gewählt und jetzt nur noch bei unnatürlichen Todesfällen als Leichenbeschauer zur Feststellung des Thatbestandes gebraucht werden.

In den Städten stehen an der Spitze der gesammten Communal- und Polizei Verwaltung der Mayor (Maire, Bürgermeister) und die Aldermen (= Aelterleute, Zunftvorsteher), welche bis zur Municipal-Reformbill von 1834 sich selbst aus den Mitgliedern der Commune ergänzten und jährlich den Mayor wählten. Aber diese Municipal-Reform, deren Vorschlag gleichfalls von Lord John Russell im Namen der Regierung in das Unterhaus gebracht wurde (5. Juni 1834), veränderte gänzlich die Verfassungs- und Verwaltungs-Normen für die städtischen Communen in England und Wales, oder historisch-richtiger ausgedrückt, führte sie zu ihrer früheren Form zurück, wo die gesammte Bürgerschaft der einzelnen Städte an den Wahlen ihrer Obrigkeiten Antheil hatte, indem dieses Recht erst im siebzehnten Jahrhunderte unter den Stuarts verloren ging, und trotz mancher Versuche nach der Revolution von 1688 es wieder zu gewinnen, doch nur theilweise für wenige städtische Corporationen hergestellt werden konnte. Nach sorgfältiger Prüfung während der Debatten in beiden Häusern, wo anfänglich ein überaus harter Kampf *), der bei der entschiedenen Majorität des Oberhauses gegen die Grundsätze dieser Reform das fernere Fortbestehen dieses Hauses selbst bedrohte, dann gegenseitige Nachgiebigkeit sehr wesentliche Modificationen in der Bill veranlasste, wurde auch dieser Reform im September 1834 durch die königliche Sanction staatsrechtliche Gültigkeit verliehen. Nach derselben hat jede Stadt als verwaltende Behörde einen Mayor und einen Gemeinderath (*Common-Council*), der nach der verschiedenen Grösse des Ortes aus 15 bis 90 Mitgliedern zusammengesetzt ist, und von welchem wiederum der dritte Theil die Aldermen bildet. Der Gemeinderath wird mit Ausnahme der Aldermen auf 3 Jahre und zwar jährlich durch Erneuerung eines Drittheils von der gesammten wahlfähigen Bürgerschaft gewählt, die in Städten von mehr als 6000 Einwohnern nach gewissen Bezirken (Wards) zur

*) Vergl. Engl. Municipal-Reform in Asher's Hamburg. Zeitschrift. II., Hft. 3. S. 15—20.

Wahl sich versammelt: von ihm hängt nunmehr jeder Zweig der Communal-, Finanz- und Polizei-Verwaltung in den Städten ab. Der **Mayor** wird von dem Gemeinderath auf 1 Jahr gewählt, und ist berechtigt während dieser Zeit die Functionen eines Friedensrichters nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch in dem ganzen Umfange der Grafschaft seiner Stadt auszuüben. Die **Aldermen** werden auf 6 Jahre von dem Gemeinderathe gewählt, und zwar alle drei Jahre zur Hälfte, so dass zum ersten Male durchs Loos ausgeschieden werden muss: sie allein sind befugt in Behinderungs- und Abwesenheitsfällen des Mayors einen Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Alle übrigen Municipalbeamte, wie Stadtschreiber (*Townclerks*), von denen einige als Vorsteher der Archive auch den Titel **Recorders** führen, ferner alle Cassenverwalter, werden von dem Gemeinderath auf Lebensdauer ernannt. Diese werden besoldet, jene auf ein, drei oder **sechs** Jahre gewählte Beamten verrichten ihre Dienste unentgeldlich. Alle gegenwärtig im Amte befindlichen Mayors, Aldermen, städtische Friedensrichter und Municipalbeamte sollen mit dem 1. Jan. 1836 abtreten und durch die neu gewählten ersetzt werden, sind aber selbst wieder wählbar. Diese Wahlen haben inzwischen bereits in der zweiten Hälfte des Decembers 1835 stattgefunden. Die Wahlbezirke (Wards), welche von den Städten selbst etwa zu je 3000 Seelen bestimmt werden, wählen den Gemeinderath aus dem sechsten Theile der Bürger, welche am höchsten bei der Armen-Taxe besteuert, also die wohlhabendsten sind, und ausserdem aus den Bürgern, welche je nachdem die Städte mehr oder weniger als 10,000 Einwohner zählen, 1000 oder 500 ℔ St. (7000 oder 3500 Thl.) Vermögen haben, oder 30 und 15 ℔ St. Zinswerth aus ihrem Eigenthume beziehen. — Das Verhältniss der Welthauptstadt London erfordert dagegen bei ihrem colossalen Umfange und ihrer ungemein starken Bevölkerung, die der eines kleinen Königreichs im Deutschen Staatenbunde gleichsteht, eigenthümliche Beziehungen, die jedoch dem Grund-Charakter nach von jenen allgemeinen Einrichtungen nicht abweichen: hier führt der Mayor für sein Amtsjahr den Titel eines **Lord-Mayors**, erfreut sich besonderer Prärogative und wird von der Commune ausgestattet, in seiner Amtswohnung eine der Stadt London würdige Repräsentation führen zu können.

Beurtheilen wir aber im allgemeinen das Verhältniss der Regierung zum Volke in Bezug auf die gesammte innere und

Polizei-Verwaltung, so finden wir in keinem anderen Staate Europas soviel, namentlich was die Kultur- und Wohlfahrtspolizei anbetrifft, den Gemeinden überlassen, als gerade hier, und zwar dergestalt, dass die Regierung es grundsätzlich festhält, sich so wenig als möglich in diese Angelegenheiten einzumischen, ja sich nicht einmal über dieselben die Oberaufsicht vorzubehalten.

Ein grossartiger Zweig der Communalverwaltung wird durch die Armenpflege gebildet, wenn gleich hier eben bei den durch den Charakter solcher Verwaltung eigenthümlich dargebotenen Einrichtungen sich grobe Missbräuche einschleichen konnten. Sie wird in England und Wales kirchspielsweise verwaltet, so dass von den gesammten Kirchspielssteuern (*Parochial Assesments*) mehr als vier Fünftheile ausschliesslich für die Armenpflege verwandt, mit dem Reste aber die gemeinschaftlichen Bedürfnisse für Strassen, Canäle, Brücken u. s. w. bestritten werden. Die Kirchspielssteuern werden von den Ländereien ($\frac{18}{27}$ des Betrags), den Häusern ($\frac{8}{27}$) und den Fabriken (*Mill and factories*, zu $\frac{1}{27}$ des Betrags) eingezogen, da die sehr unbedeutende Quote von den Lehnsgefällen (kaum $\frac{1}{70}$ des Betrags) dabei nicht besonders berücksichtigt werden darf. Aber diese Steuern werden allein von den Eigenthümern der Grundstücke gezahlt, daher ist nur ein verhältnissmässig geringer Theil der Bevölkerung denselben unterworfen, wie dies aus der Uebersicht der steuerpflichtigen Häuser deutlich hervorgeht. Im Jahre 1822 wurden in England und Wales zusammen 2,088,156 Häuser nach amtlicher Angabe gezählt; von denselben wurden 1,446,000, also beinahe $\frac{7}{10}$ von dürftigen Leuten bewohnt, die ihrer Armuth wegen nicht zu diesen Kirchspielsteuern angezogen werden konnten; 202,628 oder beinahe $\frac{1}{10}$ der Häuser waren von Pächtern oder Miethsleuten bewohnt, die an und für sich diesen Abgaben nicht unterworfen waren: es blieben also nur etwas über $\frac{2}{10}$ oder 437,627 Häuser zu besteuern. Von diesen zahlten etwa $\frac{9}{10}$ oder 393,781 Häuser durchschnittlich $1\frac{11}{20}$ ℔ St. ($10\frac{5}{6}$ Rthlr.), 35,708 Häuser zahlten zwischen 50 und 110 ℔ St., 4,610 Häuser zwischen 110 und 160 ℔ St. und endlich 3,527 Häuser waren mit mehr als 160 ℔ St. (1,120 Thl.!) besteuert. Diese letzten drei Classen, oder etwas über $\frac{1}{10}$ der steuerpflichtigen Häuser, mussten aber die Hälfte des ganzen Steuerbetrags von den Häusern entrichten: überhaupt

38*

machten aber 1822 diese Steuern nicht weniger als 7,703,501 ℔ St. = 53,924,507 Thl. aus. Die Armenpflege *) von England und Wales hat von diesen Steuern stets im Minimum $\frac{5}{6}$ des Betrags gekostet, wie dies aus folgenden Angaben verschiedener Perioden hervorgeht, in welchen 1817 das Maximum erreicht ist.

	Kirchspielsteuern.		Geld an Arme vertheilt.				
1749	730,135	℔ St.	689,971	℔ St.	=	4,829,797	Thl.
1776	1,720,316	—	1,522,732	—	=	10,659,124	—
1784	2,167,748	—	1,912,241	—	=	13,385,687	—
1803	5,348,204	—	4,077,891	—	=	28,545,237	—
1812	8,640,842	—	6,656,105	—	=	46,592,735	—
1817	9,320,440	—	7,890,148	—	=	55,231,036	—
1821	7,761,441	—	6,358,703	—	=	44,510,921	—
1832	8,622,920	—	7,036,968	—	=	49,258,776	—

Wie drückend aber diese Armenpflege insgemein auf die wohlhabende Bevölkerung lastet, und dadurch die mannichfaltigen Beschwerden veranlasst hat, die in den letzten Jahren unausgesetzt eine Abänderung der Armengesetze vom Parlamente gefordert haben, geht aus dem Verhältnisse der unterhaltenen Armen gegen die Bevölkerung hervor, und wie die Zahl der Armen in den letzten 150 Jahren trotz des ungemessenen Nationalreichthums von England doch noch in einem stärkeren Grade als selbst die Bevölkerung zugenommen hat: man lasse hiefür die Zahlen sprechen **), indem wir zur grösseren Sicherheit für dieses Jahrhundert stets dreijährige Durchschnittsangaben wählen, und zugleich den dem Geldquantum entsprechenden Werth in Getreide ***), für das siebzehnte Jahrhundert in Roggen, seit 1750 in Weizen hinzufügen.

---

*) Sehr vollständige und übersichtliche Nachrichten über das Armenwesen in allen drei Britischen Reichen, vom financiellen Standpunkte aus betrachtet, giebt Browning in the domestical and financial condition etc., indem er ihm das ganze zweite Kapitel widmet S. 268–373. Von der reinen Armensteuer von 6,966,157 ℔ St. im J. 1826 mussten die Ländereien 4,795,482 ℔ St. ($\frac{69}{100}$), die Häuser 1,814,228 ℔ St. ($\frac{26}{100}$), die Manufacturen 259,565 ℔ St. ($\frac{4}{100}$) zahlen, s. ib. p. 358.

**) Auszug aus einer Tabelle bei Browning, S. 309.

***) Wir haben hier absichtlich die für den grösseren Theil unserer Leser angemessenere Berechnung der Englischen Quarters auf Berliner Scheffel vorgenommen.

	Armensteuer	Aequivalent in Brodgetrd. in Berl. Sch.	Unterstützte Arme	Bevölk. v. Engl. u. Wales	Verhältn. d. Armen auf 1000 S. Bevölk.
	℔ St.				
1684	699,000	3,634,800	438,588	5,200,000	84
1695	950,000	4,350,507	505,340	5,350,000	94
1750	713,000	2,392,000	289,804	6,467,000	45
1766	1,330,000	3,377,457	407,732	7,300,000	59
1776	1,520,000	3,552,727	433,511	7,800,000	56
1782—84	2,132,000	5,156,460	602,607	8,020,000	75
1790	2,567,000	6,346,376	748,645	8,675,000	86
1801—3	4,268,000	5,548,400	667,524	9,168,000	73
1808—10	5,407,000	6,248,086	753,914	10,488,000	72
1812—14	6,553,000	6,815,120	822,141	11,050,000	74
1815—17	6,700,000	8,935,997	1,078,250	11,470,000	94
1818—20	7,268,000	10,354,411	1,249,401	11,780,000	106
1821—23	5,956,000	10,966,696	1,266,811	12,110,000	106
1824—26	5,817,000	9,757,212	1,098,909	12,650,000	88
1827—29	6,357,000	10,827,762	1,307,771	13,220,000	99
1830—32	6,888,000	11,370,663	1,391,633	13,890,000	101

Dabei sind aber die vielfachen Privatunternehmungen und milde Stiftungen für Armen- und Krankenpflege noch gar nicht in Anschlag gebracht, an welchen England bei dem allgemein verbreiteten Associationsgeiste überaus reich ist. London allein zählte bereits 1818 122 Armenhäuser mit Einschluss der von der philantropischen Gesellschaft für junge Verbrecher errichteten Institute, 30 Hospitäler und Apotheken für dürftige Kranken, 30 Verpflegungsanstalten für verschiedene Richtungen menschenfreundlicher Wohlthätigkeit und ausserdem 700 Privatvereine zu gemeinnütziger Unterstützung. Doch die Vertheilung dieser milden Unterstützungen geschieht im Allgemeinen in England und Wales höchst unregelmässig und unzweckmässig, so dass sie oft mehr wie eine künstliche Verleitung zur Arbeitsunlust und zum liederlichsten Müssigang erscheint, statt dass sie als eine angemessene Linderung wahrer Noth wirken sollte. Daher ist auf die vielfachen Beschwerden darüber dieser Gegenstand eine Hauptaufgabe der vorjährigen Gesetzgebung geworden, und die Armenbill ist am 1. Juli im Unterhause [illegible] am 13. August 1834 im Oberhause durchgegangen, nach welcher die Vertheilung der Armensteuer nicht mehr aus-

schliesslich den Händen der Gemeinen überlassen, sondern der besonderen Leitung einer selbstständigen Oberbehörde aus drei Personen aufgetragen ist: als Hauptzweck sollen festgehalten werden theils die Ernährung des wahrhaft Unglücklichen, der durch eigenen Arbeitsverdienst sich nicht mehr erhalten kann, theils die Unterstützung des in seinen Vermögensumständen zurückgekommenen Arbeitsfähigen, um wieder durch eigene Thätigkeit die Mittel der Selbsterhaltung zu gewinnen.

In Schottland geht die Armenpflege unmittelbar von den Kirchenbehörden aus, die aus den Predigern und den Kirchenältesten bestehen, und nur da wo die Privatmildthätigkeit zur Erhaltung der Armen nicht ausreichen sollte, ist das Kirchenspiel berechtigt Armensteuern auszuschreiben. Vor dem Jahre 1700 fand dies gar nicht statt. Bei der Zunahme der Industrie mehrte sich auch die Zahl der Armen, namentlich in den sehr bevölkerten Kirchenspielen, doch war während des achtzehnten Jahrhunderts doch höchstens nur ein Zehntheil der Kirchspiele genöthigt, Armensteuern auszuschreiben. In dem gegenwärtigen Jahrhunderte hat sich dieses Verhältniss schon bis auf ein Viertel gesteigert, denn 1819 mussten bereits von den 890 Kirchspielen Schottlands 218 Armensteuern ausschreiben, die freilich damals fast die Hälfte der Bevölkerung des ganzen Landes (815,320 S.) enthielten.

In Irland ist die Armenpflege noch in der traurigsten Beschaffenheit und soll erst nach dem Muster der neuen Reformen für die Englische hier eingeführt werden, wiewohl der erste Vorschlag dazu von Sadler im August 1831 im Parlamente nicht durchgegangen ist. Sie stösst aber hier bei der grossen Uebervölkerung des Landes in den letzten Jahrzehnden, bei der Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse und bei der zu starken Ueberlastung mit Bettelarmen auf kaum zu lösende Schwierigkeiten, wenn nicht die physische Cultur vereint mit reger Industrie zugleich die Mittel der Abhülfe gewähren. Privatwohlthätigkeit kann allein hier nicht wirken, wie erfreulich sie sich auch von den grösseren Städten aus verbreiten mag, unter denen Dublin das ehrenwertheste Beispiel darbietet. Denn diese Hauptstadt besass 1827 über 250 Anstalten *)

---

*) Darunter waren 19 Hospitäler mit 3500 Betten, 3 Blinden-In-

für Armen- und Krankenpflege, für unentgeldlichen Unterricht oder sonstige wohlthätige Unterstützung, die aus öffentlichen Fonds nach den Parlamentsacten dieses Jahres 125,262 ℔ St. (876,834 Thl.) bezogen, und an welchen mehr als 20,000 Bedürftige Antheil nehmen.

Die Anstalten zur Sicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr *), gegen die Gefahren zur See u. s. w. haben in England nirgends von Seiten der Staatsregierung Veranlassung zu ihrer Begründung gefunden, ja sie sind nicht einmal ein Gegenstand polizeilicher Beaufsichtigung, indem sie durchaus jeder Einwirkung irgend einer Behörde entzogen sind, wenn einmal die Erlaubniss zu ihrer Errichtung vom Parlamente gegeben und vom Könige genehmigt ist. Sie bleiben lediglich dem Vertrauen des Publikums anheimgestellt, sind aber gerade in diesem Staate bei dem lebhaften bürgerlichen und Handelsverkehr und bei der grossen Leichtigkeit eine Actiengesellschaft für solche Unternehmungen zu begründen, seit länger als 130 Jahren sehr stark gebraucht, mit starker Theilnahme von anderen Staaten in Europa schon früher beauftragt, und überdies von hier aus als Musteranstalten nach dem Continente verpflanzt. — Nur wenn bei einem Aufstande Beschädigungen und Verheerungen

---

stitute mit 150 Betten, 1 Findelhaus für 1000 Kinder, welches überdies noch 7000 Kinder auf dem Lande mit einem Kostenaufwande von 31,000 ℔ St. (217,000 Rthlr.) erziehen lässt, 5 Waisenhäuser für 934 Zöglinge, 16 Institute für 2148 hülflose Greise und Wittwen, 20 Apotheken für dürftige Kranke, 5 Erziehungshäuser zur moralischen Besserung für 921 Zöglinge, 133 Armenschulen, in welchen 18,696 Kinder unentgeltlichen Unterricht, 5,354 freie Kleidung und 4,457 freie Nahrung empfingen.

*) Unter den Englischen Feuer-Assecuranzen ist die Sun die angesehenste, die im jährlichen Durchschnitte gegen 160,000 ℔ St. (1,120,000 Thlr.) Duties zahlt; dann die Norwich-Union im jährlichen Durchschnitte mit 86,000 ℔ St. (602,000 Thl.) die im Jahre 1706 errichtete Phönix-Compagnie jährlich mit 80,000 ℔ St. (560,000 Thl.), die Royal-Exchange gegen 68,000 ℔ St. jährlich an Duties zahlend. Ausserdem giebt es noch 14 Feuer-Assecuranzen, die im gesammten Durchschnitte jährlich gegen 740,000 ℔ St. (5,180,000 Thl.) Duties zahlen, also etwa 441,000,000 ℔ St. (3,408,000,000 Thl.) versichertes Eigenthum voraussetzen lassen.

gegen Eigenthum vorkommen, muss die ganze Commune solidarisch dafür haften und den vollen Schadenersatz herstellen, weil derselben der polizeiliche Schutz gemeinschaftlich für alles in ihr befindliche Eigenthum aufgetragen ist.

§. 20.

Die Rechtspflege.

Die Sammlungen der Parlaments-Statuten. — *Blakstone's* Commentar über die Englischen Gesetze im Auszuge, mit Bezugnahme auf die neuesten Gesetze, von John Gifford, aus dem Englischen übersetzt von v. Colditz Schleswig, 2 Bde. 8vo. 1823. — Mittermaier, der Englische Strafprocess mit Beziehung auf die neuesten Parlamentsacten und *Rey des institutions judiciaires*, in Mittermaiers Archiv für Criminal-Rechte Bd. IX, 3 und IX, 4, S. 655—80; ein für das Verfahren in der Criminal-Rechtspflege auch vom politischen Standpunkte aus sehr belehrender Aufsatz. —

Die grosse Menge der Englischen Gesetze, die in verschiedenen Jahrhunderten über die einzelnen Gegenstände gegeben *), noch jetzt rechtsgültig sind, aber nicht zu einem zusammenhängenden Rechts-Codex verarbeitet, selbst nicht einmal vollständig in einer unter Staatsauctorität erschienenen Sammlung bekannt gemacht, und dadurch jedermann leichter zugänglich geworden sind, erschwert ihre genaue und umfassende Kenntniss ausserordentlich. Ihre Strenge bei geringem Diebstahl und anderen weniger bedeutenden Verbrechen bleibt selbst auch nach den neueren Reformen noch zu tadeln, weil sie zur völligen Freisprechung des Schuldigen verleitet, sobald die Strafe ausser allem

*) Schon der Masse wegen lassen sie sich schwer übersehen, wenn man erwägt, dass allein über den Handel mit roher Wolle 977 Gesetze, 113 über die Fischereien, 156 über die Jagden, 35 über die Rindviehseuche, 82 über die Rechtswohlthat der Güterabtretung gegeben sind, von denen keins vollständig durch das andere aufgehoben ist.

Verhältnisse mit den Vergehen steht, also dem allgemeinen Besten geradezu schadet. Nicht minder gefährlich erscheint aber auch wiederum die Gelindigkeit dieser Gesetze in andern Fällen, namentlich gegen falsche Zeugen, besonders aber der in der Praxis festgehaltene Grundsatz, dass jedes Vergehen, jede Missethat, die nicht gesetzlich namhaft gemacht und verpönt ist, ungestraft bleiben muss, und dass jede leichte Abweichung von der vorgeschriebenen Form des Gesetzes während des Processes offenbare Schuld in Lossprechung von derselben verwandelt. Offenbar wirkt auch hier der eigenthümliche Charakter des Volks und seiner allgemeinen Politik fort, überall die althergebrachten und Jahrhunderte bewährten Einrichtungen zu erhalten, wenigstens nicht völlig neu umzugestalten, wenn auch der offenbarste Schaden aus dem Beibehalten derselben hervorleuchtet, weil die Besorgniss immer vorliegt, mit dem Veralteten und jetzt völlig Fehlerhaften auch das Gut bewährte zu verlieren. Doch wurde wenigstens in Bezug auf den Mangel an Uebersicht der zu grossen Zahl der Gesetze, die einander bisweilen theilweise aber nicht gänzlich aufheben, 1816 der Parlamentsbeschluss gefasst, eine Commission zur Sichtung und besseren Anordnung der vorhandenen Gesetze zu errichten: doch sind ihre Arbeiten bis jetzt nur sehr wenigen Gegenständen zu Gute gekommen. — Die jetzt im Britischen Staate geltenden Rechte und statularischen Bestimmungen lassen sich in vier Classen übersehen:

1) *Common-Law* *) das gemeine Recht, welches seine Grundlage in den Gesetzen der alten Briten, der Sachsen und Dänen hat, die während der Regierung Eduards des Bekenners um das Jahr 1060 in eine Sammlung zusammengestellt wurden. Wilhelm der Eroberer liess dieselbe darauf 1070 in die Französische Sprache, damals die Staatssprache des Reichs England, übersetzen und mit dem Normannischen Gewohnheitsrechte vermehren: späterhin wurden derselben noch die Verordnungen der folgen-

*) Vergl. Matth. Hale, the history of the Common-Law, the sixth. edit. by Ch. Runnington, London 1820 und Edinburgh Review Oct. 1821 pg. 287—341. —

den Könige aus dem Hause Wilhelms und Plantagenet beigefügt, und überhaupt unter Common-Law das bürgerliche Recht begriffen, das sich auf dieser Grundlage in der Praxis der Gerichtshöfe entwickelt hat, und im Gegensatz der parlamentarischen Gesetzgebung seine Rechtskraft noch behauptet.

2) *Statute-Laws.* Dies sind die Gesetze, welche auf Vorschlag des Königs und seiner Minister, oder einzelner Mitglieder der beiden Häuser des Parlaments, von beiden Theilen dieser gesetzgebenden Gewalt angenommen und darauf in Parlamentsacten verabfasst, von der königlichen Gewalt genehmigt sind, und entweder ganz neue gesetzliche Verhältnisse feststellen, oder Bestimmungen des Common-Law ergänzt und abgeändert haben. Die erste vollständige Sammlung derselben von der *magna Charta* ab wurde von Ruffhead 1763 unternommen und bis 1786 in 32 Quartbänden fortgeführt. Die zweite Sammlung, welche in engerem Drucke von Tomlins und Raithby veranstaltet ist, wird bis auf die jetzige Zeit fortgeführt: sie bestand 1828 aus 19 Quartbänden, von denen die ersten 5½ Bände die älteren Parlamentsacten bis auf den Tod Georgs II. (1215—760) umfassten, die folgenden 11½ Bände die aus der Regierung Georgs III. und endlich die beiden letzten die Parlamentsacten aus der Verwaltung Georgs IV. bis 1827 lieferten.

3) *Peculiar-Laws oder Bylaws.* Dies sind entweder besondere Freiheitsbriefe und Statuten für einzelne Bezirke, Städte, Zünfte und Individuen, oder Verordnungen, die nur für gewisse Zustände der bürgerlichen Verhältnisse Anwendung finden, wie denn die Kriegs- und Forstgesetze auch hieher gerechnet werden.

4) Als **Hülfsrechte** werden in Grossbritannien und Irland bedingungsweise das **Römische** und **Canonische** gebraucht.

Schottland behielt bis zur genauen Vereinigung mit England zur alleinigen Richtschnur seine eigenen Gesetze und das bei ihm eigenthümlich ausgebildete Common-Law: seit 1707 haben aber die neu gegebenen Statute-Laws für beide Reiche zugleich gesetzlich bindende Kraft. — In **Irland** ist bereits im zwölften Jahrhunderte während der Regierung Heinrichs II. die gesammte Englische Gesetzgebung und Rechtspflege eingeführt worden.

Der Gang der Britischen Rechtspflege lässt sich am angemessensten von den hohen Gerichtshöfen der drei Hauptstädte übersehen, weil diese als die ältesten Gerichtsbehörden die Begründung ihrer Geschäftskreise bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinaufschieben, und weil von diesen aus später die Leitung der gesammten Rechtspflege über die verschiedenen Grafschaften der Reiche ausgeht. Für England sind es vier hohe Gerichtshöfe, welche sämmtlich Ihren Sitz im Pallast zu Westminster haben; eben so viele bestehen für Irland, für Schottland giebt es nur drei.

Bei den Englischen hohen Gerichtshöfen untersucht 1) der *Court of Common-Pleas*, die schon durch die *magna charta* 1215 an einen bleibenden Sitz geknüpfte *curia communium placitorum*, alle Privatstreitigkeiten zwischen Britischen Unterthanen über dingliche und persönliche Rechte. Er besteht aus einem Oberrichter als Präsident (*Lord-Chief-Justice*) und drei Räthen, die gleichfalls den Titel Lord-Oberrichter führen. Von seinen Entscheidungen geht in wichtigen Fällen zuerst die Appellation an den nun folgenden Gerichtshof und sodann an das Oberhaus.

2) Der *Court of Kings-Bench*, der Gerichtshof der königlichen Bank, die frühere *aula regis*, weil der König in früheren Zeiten hier selbst den Vorsitz auf einer erhöhten Bank führte, besteht gleichfalls aus einem *Chief-Justice* und drei anderen Lord-Oberrichtern als Räthen, und bildet eigentlich den hohen Criminal-Gerichtshof für England und Wales. Er entscheidet aber auch zugleich in allen Rechtsfällen zwischen dem Könige, den von ihm eingesetzten Behörden und den einzelnen Staatsbürgern oder Gemeinden, sie mögen auf Civil- oder Criminalsachen ausgehen, wie z. B. über Aufruhr, blosse Zusammenrottungen Streitsachen, über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. Von diesem Gerichtshofe geht über alle Urtheile, wenn sie nicht Steuer- und Finanz-Angelegenheiten betreffen, die Apellation sofort an das Oberhaus, in jenen aber zuerst an den nun folgenden dritten Gerichtshof.

3) Der *Court of Exchequer*, das königliche Schatzkammergericht, hat gleichfalls nur einen Präsidenten und drei Richter aus der Zahl der Lord-Oberrichter, jenen mit dem Titel *Lord-Chief-Baron*, diese Barons genannt, doch führt auch der Kanzler der Schatzkammer, als Finanzminister Sitz und Stimme

in demselben, und entscheidet als Präsident, wenn der Gegenstand vor die Billigkeit-Gerichts-Seite (*Equity-Side*) dieses Gerichtshofes gehört. Dieser Gerichtshof urtheilt über alle Finanzsachen, und gegen seine Urtheile geht die Apellation entweder an die *Exchequer-Chamber* oder an das Oberhaus. Denn der *Court of Kings-Bench* und der *Court of Exchequer* bilden zusammen noch die *Exchequer-Chamber*, an welcher ausser den genannten Richtern noch der Lord-Kanzler des Reichs Antheil nimmt, doch ist diese Gerichtskammer nur eine Apellations-Instanz, von der selbst wiederum an das Oberhaus appellirt werden darf. Ausserdem bilden aber noch sämmtliche zwölf Oberrichter eine zusammengesetzte Rechtsbehörde, welche über verwickelte Rechtsfälle befragt wird, die vor das Forum mehr als eines dieser Gerichtshöfe gehören würden: als solche sind aber die zwölf Oberrichter eben als *Sages at Law* zur Theilnahme an den Berathungen des Oberhauses berechtigt.

4) Der *Court of Chancery*, das Kanzleigericht oder der Gerichtshof des Lordkanzlers, ist zusammengesetzt aus dem Lordkanzler, dem *Master of the rolls* oder dem Vicekanzler, der auch in Abwesenheit des Kanzlers, oder bei der Vacanz dieser Stelle denselben vertritt, und zwölf vortragenden Räthen (*Masters of Chancery*) zusammengesetzt. Seine Bestimmung, nach welcher er das höchste Billigkeitsgericht (*Court of equity*) ist, also nicht nach strengem Recht, sondern nach der Billigkeit zu entscheiden hat, trägt ihm auf, den Bürger gegen die Eingriffe der Krone oder einzelner Staatsbeamten zu schützen, aber er hat auch zugleich die Regulirung der Erbschafts-, Vormundschafts-Angelegenheiten, Concurse und der Gnaden-Sachen. Der Lordkanzler oder sein Stellvertreter ist hier der alleinige Richter, weil die übrigen *Masters* nur als helfende Beisitzer dienen: von seinem Urtheile geht die weitere Appellation geradezu an das Oberhaus. Nur wenn die Thatsachen von den Beklagten geläugnet werden, kann die Ermittelung des Thatbestandes nicht durch diesen Gerichtshof geschehen, sondern es muss dazu die Hülfe des *Court of Kings-Bench* in Anspruch genommen werden. Inzwischen ist der Geschäftskreis dieser angeführten Gerichtshöfe keinesweges so genau begränzt, dass es nicht lediglich von dem Vertrauen der Partheien zu einem bestimmten Gerichtshofe abhinge, unter irgend einer leicht sich darbietenden Veränderung

der Rechtsform den Gegenstand von einem Gerichtshofe zu einem anderen hinüberzutragen. Dieselbe Bewandtniss hat es mit den der Controlle dieser obersten Gerichtshöfe untergeordneten Gerichten, die ursprünglich auf einen bestimmten Geschäftskreis für alle Civil- und Criminalfälle angewiesen waren, jetzt aber in London fest angesiedelt, weniger bedeutende Rechts-Angelegenheiten nach der beliebigen Wahl der Partheien abmachen: so der Gerichtshof des Herzogthums Lancaster (*the Duchy-Court of Lancaster*), zugleich die Finanzbehörde für die Verwaltung der Kammergefälle dieser Grafschaft, deren gesammte Einkünfte aber an die Englische Krone seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts fallen, der Gerichtshof der Pfalzgrafschaft von Durham (*Court of County-Palatine of Durham*), der Gerichtshof der Schlossvoigtei und des Königs-Palast zu Westminster (*Marshallsea Court and the C. of the Kings Palace at Westminster*), der Admiralitäs-Gerichtshof (*Admiralty-Court*), für Seehandels-Sachen, Capereien, strittige See-Assecuranz-Angelegenheiten u. s. w. *). Die Entscheidungen aller dieser Gerichtshöfe werden in die Archive derselben reponirt, woher sie Gerichtshöfe mit Archivrecht (*Courts of record*) heissen, und dienen in späterer Zeit wieder als Norm, oder auch die Anwälde der Partheien können auf diese Entscheidungen bei neuen Rechtsfällen zurückkommen.

Für Irland bestehen ganz dieselben vier obersten Gerichtshöfe, der *Court of Common-Pleas*, *C. of Kings-Bench*, *C. of Exchequer* und der *Court of Chancery* zu Dublin, aus gleicher Anzahl des Personals mit demselben Titel für den Präsidenten und die Oberrichter zusammengesetzt, doch hat der letzte Gerichtshof neben dem *Master of the rolls* nur vier *Masters of Chancery* als Beisitzer. Auch die Geschäftsführung und der Instanzenzug ist auf gleiche Weise bestellt. Ausserdem besteht hier gleichfalls ein Admiralitäts-Gerichtshof (*Court of Admiralty*) zu Dublin, und *the Court of Castle-Chamber* ist gleich dem *Marshalsea-Court* zu London gestellt.

---

*) Von allen Entscheidungen der Admiralitäts-Gerichtshöfe zu London, Edinburgh und Dublin findet die weitere Berufung unmittelbar an den Privy-Council des Königs statt.

Für **Schottland** giebt es nur drei oberste Gerichtshöfe zu Edinburgh, die zu gleicher Zeit *Courts of Common-law* und *of equity* sind, *the Court of Session*, aus einem Lord-Präsident und vierzehn Lord-Richtern, *Lords of Session* oder *Ordinary-Judges* gebildet *), welcher den Englischen *Court of Common-Pleas* und den *Court of Chancery* in ihren Geschäftsbereichen ersetzt; *the Court of Justiciary* oder *Criminal-Court*, als oberste Gerichtsbehörde für alle peinliche Sachen, aus einem *Lord Justice-general* als Präsident, einem *Lord Justice-Clerc* als Protocollführer und 5 Beisitzern (*Commissioners*), dem Königs-Advocaten und dem General-Fiscal (*Solicitor-General*) gebildet; *the Court of Exchequer*, völlig übereinstimmend mit dem Englischen und dem Irländischen, auch in der Zahl und dem Titel des Präsidenten und der Richter. Die letzte Instanz von diesen Gerichtshöfen wird durch das Britische Parlament zu London gebildet. — Ein **Admiralitäts-Gerichtshof** befindet sich auch zu Edinburgh für die besonderen Reichsangelegenheiten des Seehandels. Für die **Bergwerks-Sachen** sind in Cornwall und Devonshire eigene **Berggerichte**. — Von den Geistlichen Gerichten ist das Nähere bereits in §. 17. S. 578 angeführt, wobei noch zu bemerken bleibt, dass in sehr bedeutsamen Fällen auch von dem *Court of Chancery* noch eine Appellation an den Privy-Council des Königs geht, und dann in einem *Court of Delegates* aus geistlichen und weltlichen Lords und aus den angesehensten Sachwaltern die letzte Entscheidung erfolgt.

Diese hohen Gerichtshöfe halten aber nicht ununterbrochene Sitzungen in den Hauptstädten, sondern nur 4 Termine (Terms) im Jahre, jeden beiläufig etwa von 4 Wochen nach dem Hilarius-Tage (13. Jan.), nach Ostern, nach Pfingsten und nach dem Michaelstage. In der Zwischenzeit im Februar und März, sowie im Juli und August, bereisen darauf die Lord-Oberrichter jährlich zweimal zu je zwei die einzelnen Grafschaften, indem sie sich Gehülfen zur Erleichterung des Geschäfts in den **Serjeants-at-law** mitnehmen, um nicht die Partheien zu nöthigen, ihre Hülfe selbst bei den entfernten Gerichtshöfen

*) Dieser Gerichtshof zerfällt seit 1808 wegen alzu grossen Andrangs der Geschäfte in 2 Abtheilungen (Chambers), die jede für sich volle gesetzliche Kraft haben.

der Hauptstädte zu suchen, zugleich aber auch um die gesammte Rechtsverwaltung der Sheriffs und der Friedensrichter (s. §. 19) zu controlliren. Für diese richterliche Geschäftsreisen (Circuits), die schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unter der Regierung Heinrichs II. angeordnet wurden, ist ganz England mit Ausnahme der Grafschaft Chester in 6 Bezirke getheilt *Home*, *Oxford*, *Norfolk*, *Midland*, *Western and Northern* *) *Circuits*. Das Fürstenthum Wales und die Grafschaft Chester sind in vier besondere Bezirke **), die jährlich von je zwei Richtern bereist werden, und die Insel Ely hat ihren eigenen *Chief-Justice*. Für Schottland und Irland finden diese Circuits nur als *Circuit-Courts* von dem *C. of Justiciarry* und dem *C. of Kings-Bench* statt. Auf diesen Geschäftsreisen halten die Oberrichter — deshalb reisende *Itinerant-Judges* genannt — in den Hauptstädten der einzelnen Grafschaften einige Tage hindurch Gerichtssitzungen (*Assizes*) für alle Civil- und Criminalsachen, indem sie jedesmal zur rechtsgültigen, durch das grosse Siegel zu bekräftigenden Entscheidungen im Namen des Königs fünf besondere Aufträge erhalten: die *Commission of Assise* zum Urtheil in allen Streitigkeiten über liegende Gründe, die *Commission of nisi prius* zum Urtheil über alle bei den obersten Gerichtshöfen in London anhängigen Rechtssachen, wenn der Oberrichter früher in die Grafschaft kommt, als dort der Gegenstand untersucht ist, die *Commission of peace* zur Entscheidung in allen Sachen, die zum Amte des Friedensrichters gehören, die *Commission of oyer and terminer* zum Verhören, Untersuchen und Entscheiden in allen peinlichen Fällen, endlich die *Commission of general gaol delivery*, zur Verurtheilung zur Gefängnissstrafe und zur Befreiung aus derselben in allen schon früher untersuchten Criminal-Fällen. Der Instanzen-Zug geht von hier in der oben beschriebenen Art an die hohen Gerichtshöfe zu Westminster und an das Parlament. Diese Assizes sind aber überhaupt für die Entwickelung des gesammten bür-

*) Dieser Bezirk wird nur einmal im Jahre bereist.

**) Diese 4 Circuits sind die Grafschaften a) Chester, Montgomery, Flint und Denbigh; b) Cardigan, Pembroke und Carmarthen; c) Brecon, Glamorgan und Radnor; d) Anglesey, Carnarvon und Merioneth.

gerlichen Lebens in Grossbritannien von sehr grosser Wichtigkeit, da sie vornehmlich zur Versammlung aller Notabilitäten einer Grafschaft Veranlassung geben, bei welcher Gelegenheit durch gegenseitige Annäherung und Besprechung das allgemeine Beste der gesammten Landschaft überhaupt gefördert wird.

Ausserdem werden vierteljährig Landgerichte in jeder Grafschaft aller drei vereinigten Reiche (*Quarter-Sessions*) von den dazu versammelten Friedensrichtern nebst ihren Gehülfen bei der Polizeiverwaltung, den Constables und Coroners, als Beisitzern gehalten. Vor dieses Forum gehören die leichteren peinlichen Sachen, alle Polizei-Vergehen, Streitigkeiten über Gemeinde-Angelegenheiten u. s. w., indem alle wichtigen Fälle den Assisen vorbehalten bleiben, wie denn aber auch in einzelnen hieher gehörigen Sachen unter einer vorgestellten Rechtsfiction sogleich mit Umgehung der Quarter-Sessions an die Assisen oder auch mit Umgehung dieser an die Gerichtshöfe zu Westminster die Rechtsangelegenheit gebracht werden kann, besonders in allen Fällen, wo das Mein und Dein nur zur Sprache kömmt. Für ganz geringe Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Werth nicht über 40 Shillinge (14 Thlr.) beträgt, entscheidet für die Bewohner der ganzen Grafschaft der High-Sheriff in dem County-Court, der High-Constable in dem Hundred-Court, der Court-Baron oder das grundherrliche Gericht für die Einsassen der Grundherrschaft *). Als Beisitzer dieser Gerichte oder Schöppen werden von dem Sheriff und Constable Freeholders gewählt, von dem Court-Baron Einsassen der Grundherrschaft. In den Städten, wo die innere Verwaltung von der Rechtspflege noch gar nicht gesondert ist, entscheidet der Mayor mit den Aldermen oder mit dem neu errichteten Gemeinderath in den wichtigeren Streitigkeiten der Bürgen untereinander, sofern sie vor die Stadt-Obrigkeit gehören; ausserdem gilt in allen Angelegenheiten des Friedensrichter-Amts das Urtheil das Mayors allein, kraft der ihm durch die Munici-

*) Diese Gerichte der Lords of Manor werden jetzt noch am zahlreichsten in Schottland angetroffen, aber ihre Wirksamkeit ist jetzt sehr gemindert, und nur auf die gleichgültigsten Rechtsfälle des bürgerlichen Lebens beschränkt.

pal-Reformbill ertheilten Erweiterung seiner amtlichen Gewalt auch für die kleineren Städte. —

Nur bei den Gerichtshöfen *at Common-Law*, also auch bei den Assisen und den *Quarter-Sessions* ist die Beurtheilung des Thatbestandes nicht allein dem Richter überlassen, sondern der Jury von zwölf Schöppen, die Bewohner der Grafschaft sind, in welchen der Angeklagte, oder das in Rechtsanspruch genommene Besitzthum sich befindet. Die Jury, oder die Geschworenen, soll aus freien selbständigen Männern bestehen, die mindestens Freeholders oder Copyholders sind, und wenigstens ein jährliches reines Einkommen von 20 ℔ St. (140 Thl.) besitzen. Für die ganze Dauer der Sitzung eines Gerichtshofes oder Assise macht der Sheriff eine Liste (Array) von mindestens 48 und nicht mehr als 72 Juryfähigen Bewohnern seines Grafschaftsbezirks. Von diesen kann jede Parthei zwölf ohne Angabe irgend eines Grundes verwerfen, die übrigen nur aus näher bestimmten Gründen *), welche von den auf der Liste Uebriggebliebenen geprüft werden; jedoch nur in dem Falle einer erwiesenen Partheilichkeit des Sheriffs bei der Feststellung des Array kann die ganze Liste gestrichen werden (*challenge to the array*). Die Verworfenen werden wieder durch andere Juryfähige auf der Liste ersetzt, und dann werden durchs Loos die bei den Assisen fungirenden 12 Geschworenen gezogen. Vor dieser kleinen Jury (Special-Jury) werden im Beisein der Richter die Anwalde der Partheien gehört, die vorgeführten Zeugen zur Bestärkung der Anklage und zur Entlastung von derselben vereidet, und sowohl von den Richtern und den Geschworenen, als auch von den Anwalden der Partheien im Verhöre befragt. Nach der Vorlegung aller Beweise und Gegenbeweise sprechen noch einmal die Anwalde beider Partheien — und in diesem Theile des Processes suchen dieselben besonders durch ihr Talent ihrer Sache die vortheilhafteste

---

*) Dies geschieht entweder propter honoris respectum, wenn Lords zu den Geschworenen gewählt sind, propter defectum, wenn die Gewählten gar nicht in die Kategorie der Juryfähigen gehören, propter affectum, wenn dieselben in dem Rechtshandel als partheiisch erscheinen könnten, propter delictum, wenn dieselben selbst eines Vergehens oder Verbrechens verdächtig sind.

Seite zu geben — dann resumirt der vorsitzende Richter, fasst die zu bestimmenden Punkte zusammen, und überlässt der sich in ein Seitenzimmer zurückziehenden Jury den Ausspruch. Dieser, Verdict genannt, muss in England, Wales und Irland von den Geschworenen einstimmig, in Schottland mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen gefasst werden. Dann hat der Richter nach den vorliegenden Gesetzen gemäss des Verdicts den Urtheilsspruch zu fassen. Es leuchtet von selbst ein, dass bei der mehrhundertjährigen Erfahrung über das Institut der Jury in Grossbritannien, dasselbe mit dem Geiste des Volkes völlig verkörpert erscheint; woher auch selbst in dem weniger geistig begabten Manne der niederen Volksclassen doch ein reiferes Urtheil nach Abhörung vielfacher Zeugen für und gegen die Rechtssachen über den Thatbestand gemeinhin hervorgeht. Dennoch bleibt auch hier dem Scharfsinne und der blendenden Ueberredungskunst der Advocaten ein genügsam geräumiges Feld, der Jury die Wahrheit des Sachverhältnisses anders vorzustellen, als sie factisch ist, und dadurch einen überaus starken Einfluss auf das Verdict und das richterliche Urtheil selbst zu erlangen. Demgemäss ist der Beruf der gerichtlichen Sachwalter ein sehr gesuchter in ganz Grossbritannien, und da er überall leicht die Mittel zu einer glänzenden, bei dem öffentlichen Leben der Engländer sich namhaft auszeichnenden Laufbahn gewährt, so gehen sehr häufig aus der Mitte der Advocaten die ersten politischen Redner und Staatsmänner hervor. Die unterste Classe derselben wird durch die Attorneys gebildet, welche die meisten Geschäfte unserer Notare betreiben, und wohl auch als Gehülfen der Barristers und der *Serjeants at law* Auszüge aus den Acten arbeiten. Die Letzteren aber plaidiren für ihre Partheien vor den Gerichtshöfen *). Die höchste Classe derselben besteht nun aus den von der königlichen Regierung als Rathgebern gewählten Advocaten, die *Kings-Serjeants* oder *Kings-Counsels* (für *Counsellors*) heissen, und deren es 24 giebt, ausser ihren beiden Vorständen, dem *Attorney-General* und *Sollicitor-General* (s. §. 18): aus diesen werden gemeinhin der Lord-Gross-Kanzler und die Lords-Oberrichter gewählt.

---

*) London allein zählte schon 1767 4000 Sachwalter und 1824 deren sogar 5400.

Bei der **Criminal-Rechtspflege**, die die Untersuchung von Halsverbrechen und allen anderen schweren peinlichen Sachen zu führen und dieselben zu bestrafen hat, indem diese niemals auf den *Quarter-Sessions* zu beseitigen, sondern den Assisen oder den *Courts of the Kings-Bench* in London und Dublin und dem *Court of Justice* in Edinburgh zu überweisen sind, ist die Wirksamkeit der Jury eine **doppelte**. Als Halsverbrechen gelten *High-Treason* = Hochverrath, jedes Unternehmen gegen die Sicherheit und die Ehre des Königs, der Königin und des Thronerben, gegen die Sicherheit und Ruhe des Staates, Verbindung mit seinen Feinden, Münzverfälschung, thätliche Vergreifung gegen den Lord-Kanzler, Kanzler der Schatzkammer und die königlichen Richter bei der Ausübung ihres Amtes; ferner *Petty-Treason*, Mord und Todschlag der Eheleute, der Vorgesetzten durch ihre Untergebenen geistlichen und weltlichen Standes, endlich **Felony**, die jedes Verbrechen, welches im Mittelalter Entziehung des Lehns durch den Lehnsherrn gegen seinen Vasallen verwirkte, jede Art des Mords und Todschlags, Raub, Diebstahl bis auf den Werth von 2 ℔ St., Betrug, Verfälschung der Papiere, jetzt als Verbrechen der gemeinsamen Unterthanentreue gegen den König bestraft. Die gewöhnliche Todesstrafe ist der Galgen, wird aber bisweilen als Gnadensache aus Rücksichten auf die Familie des Verbrechers in Hinrichtung mit dem Schwerte verwandelt. Die früher ausnahmsweise wegen des Standes der Geistlichkeit zugestandene Erleichterung der Strafe, das *benefit of the Clergy* ist allmählich auch auf die übrigen Stände übergegangen, und gewährt in den meisten Fällen, wo nicht besonders die Sicherheit des Staates und der dem Briten über alles gehende öffentliche Credit (daher bleiben Verfälscher der Banknoten und Wechsel von der Verschonung mit der Todesstrafe gemeinhin ausgeschlossen) gefährdet zu sein scheint, die Verwandelung der Todesstrafe in Deportation nach den Australischen Verbrecher-Colonien. Diese findet seit 1788 statt.

Die doppelte Wirksamkeit der Jury bei dem Criminalprocesse greift nun auf folgende Weise ein. Auf die Anzeige eines der oben näher bezeichneten Verbrechen durch den Königs-Fiscal, der dazu verpflichtet ist, oder durch irgend einen anderen Britischen Unterthan, kann der Friedensrichter verhaften, muss aber den Verhafteten, den Ankläger und Zeugen **sogleich**, oder

höchstens binnen 24 Stunden verhören und dann erwägen, ob das Verbrechen von solcher Beschaffenheit sei, dass er den Verhafteten gegen Bürgschaft sich vor die nächsten Assisen zu stellen frei lassen kann, oder ob er ihn wegen der öffentlichen Sicherheit in der Haft behalten muss. Für jedes Circuit, und für jede *Quarter-Session*, sowie für die oben genannten Gerichtshöfe, ist von dem Sheriff der Grafschaft eine *Great-Jury* oder *Grand-Jury* aus vier und zwanzig Juryfähigen, gemeinhin sehr angesehenen Männern des Bezirks gewählt. Von diesen werden nicht mehr als 23 und niemals weniger als 12 vereidigt, vor welchen dann die Anklage und die Beweismittel vorzulegen sind, um zu entscheiden, ob die weitere gerichtliche Verfolgung statt finden *(indicted)*, oder der Angeklagte sogleich von seiner Schuld freigesprochen werden soll. Im letzteren Falle kann der Richter, wenn er die Ueberzeugung der Jury nicht theilt, den Angeklagten noch einmal vor eine neue *Grand-Jury* beim nächsten Circuit führen. Die Entscheidung muss aber stets von mindestens 12 Stimmen erfolgen, daher darf die Zahl der Mitglieder des *Grand-Jury* *) nicht über 23 steigen. Ist der Angeklagte *indicted*, so wird er vor die *Special-Jury* der nächsten Assise gestellt, die ganz wie beim Civil-Process verfährt. Sie besteht aus 12 Mitgliedern, die aus 48 vom Sheriff dazu jedesmal bestimmten Juryfähigen durchs Loos gewählt werden, nachdem zuvor von dem Angeklagten zwanzig in den gewöhnlichen Fällen und fünf und dreissig bei dem Verdachte des Hochverraths ohne Gründe verworfen und durch neu ernannte Mitglieder ergänzt sind. Sie entscheiden nach dem Resumé des Richters, welches dem Zeugenverhör und der Vertheidigung des Advocaten des Angeklagten folgt, durch guilty oder no guilty (schuldig oder nicht schuldig) für eine durch das Gesetz verpönte That, aber sie können auch das schuldig einer That aussprechen, welche noch durch kein Gesetz mit einer bestimmten Strafe be-

*) Die grosse Jury hat bei ihren Versammlungen auch zugleich die wichtigsten gemeinsamen Polizei-Angelegenheiten zu berathen, namentlich Communal-Bauten, Sicherheits-Anstalten, Brücken-, Canal- und Landstrassen-Anlagen. Dem Missbrauch sich zu ausschliesslich damit zu beschäftigen und die Rechtssachen darüber zu vernachlässigen, ist durch die Gesetzgebung von 1834 gesteuert worden.

legt ist: diese letztere Entscheidung gilt einer Freisprechung gleich. Die Strafe des Gesetzes, wenn die Schuld des Verbrechens gegen den Angeklagten anerkannt ist, wird von dem Richter ausgesprochen. Das Recht der Begnadigung steht allein dem Könige zu, von dem auch die Verwandelung der Todesstrafe in Deportation allein ausgeht, die jedoch gewöhnlich auf Empfehlung des Gerichts ausgesprochen wird, indem dieselbe durch den Recorder bei der Ueberbringung der Todesurtheile an den König mitgetheilt wird.

Das Verfahren bei der Untersuchung und die Bekanntmachung des Urtheils sind in allen weltlichen Gerichten öffentlich. Jeder Britte steht vor denselben zu Gerichte, mit Ausnahme der Peers und ihrer Gattinnen, über welche nur das Oberhaus aber nach denselben Gesetzen richten kann. Der höchste Ruhm der Englischen Rechtspflege ist die strengste Beachtung der Gleichheit jeder Person vor dem Gesetze, aber ein zweiter Ruf, die strengste Befolgung des buchstäblichen Inhalts der Gesetze ist nur ein sehr zweideutiger: denn er veranlasst gerade am meisten Straflosigkeit unter nichtigem Vorwande, wo nicht schon die Special-Jury gegen ihre Ueberzeugung wegen der harten Strafbestimmungen ein no guilty statt eines guilty gesprochen hat.

Dessen ungeachtet ist die Progression der jährlich wegen angeklagter Verbrechen vor Gericht gestellten und auch wirklich verurtheilten Individuen ausserordentlich gross, und nicht minder schreckhaft überschreitet sie das Verhältniss zur vorhandenen Bevölkerung und zu ihrer jährlichen Vermehrung. Wir wollen aber dies keinesweges unüberlegt der jährlich mehr überhand nehmenden sittlichen Verschlechterung der Volksmasse zuschreiben, sondern hauptsächlich aus der verstärkten Möglichkeit ableiten, jetzt jedem Verbrecher leichter auf die Spur zu kommen, und ihn zu seiner Bestrafung vor Gericht stellen zu können. Die Beweise für beide Behauptungen werden uns in den Straftabellen für England und Wales dargeboten, wenn wir mit denselben die Uebersichtslisten der überhaupt hier criminell Angeklagten vergleichen. Wir wollen uns hier nur auf die letzten 25 Jahre beschränken. Zu bestimmten Strafen, mit dem Tode, mit Deportation, Gefängniss und Zuchthaus wurden in dieser Zeit nach dreijährigem Durchschnitt bestraft:

	$18\frac{10}{12}$	$18\frac{13}{15}$	$18\frac{16}{18}$	$18\frac{19}{21}$	$18\frac{22}{24}$	$18\frac{25}{27}$
1. Mord	27	45	47	36	45	41
2. Todschlag	31	34	38	46	51	69
3. Einfacher Diebstahl	2,785	3,335	6,101	7,022	6,810	8,661
4. Einbruch.	84	125	312	305	293	296
5. Viehdiebstahl. *)	104	143	266	290	215	304
6. Strassenraub.	50	52	133	145	126	146
7. Diebshehlerei.	55	73	106	134	141	171
8. Betrug.	101	117	191	228	221	268
9. Fälschung d. Münzen, Staatspapiere u. Wechsel	171	241	399	497	223	234
10. Bigamie	16	23	18	19	21	28
11. Nothzucht u. Sodomie	31	48	41	46	80	94
12. Vermischte Verbrechen	83	141	285	457	377	796
Ueberhaupt	3,538	4,377	7,937	9,225	8,613	11,208

Nehmen wir nun ein Jahr aus dieser achtzehnjährigen Uebersicht heraus, um das Verhältniss der Strafen untereinander kennen zu lernen, so finden wir z. B. im Jahre 1826, dass von den 11,095 überhaupt Verurtheilten

1,200 zur Todesstrafe
133 zur Deportation auf Lebensdauer.
2,130 zur Deportation auf 4 bis 14 Jahre
7,322 zur Gefängnissstrafe auf $\frac{1}{2}$ bis 6 Jahre
310 zu Peitschenhieben und Geldbussen bestimmt waren.

11,095

Es wurden aber wirklich nur 57 Verbrecher hingerichtet, oder $\frac{18}{19}$ der zur Hinrichtung bestimmten wurden begnadigt. Die Anzahl der in England und Wales zum Tode Verurtheilten ist seit 1815 ziemlich gleich geblieben, also verhältnissmässig gegen die geringere Zahl der Verurtheilten überhaupt früher viel stärker gewesen, denn sie betrug nach achtjährigem Durchschnitte 1815 =

*) Dieser beschränkt sich auf Rindvieh ($\frac{1}{10}$), Pferde ($\frac{6}{10}$) und Schaafe ($\frac{3}{10}$) der oben angegebenen Fälle.

22 jährlich 1167, also für $18\frac{13}{15}$ ein Viertel, für $18\frac{16}{18}$ ein Siebentel und für $18\frac{19}{21}$ ein Achtheil der Verurtheilten. Aber auch die Zahl der wirklich Hingerichteten war in den früheren Jahren weit grösser, denn sie betrug durchschnittlich für 1815 bis 1822 jährlich 104, also $\frac{1}{11}$ der zum Tode Verurtheilten. Seit diesem Jahre findet sofort eine sehr rasche Abnahme statt, die gerade auf die Hälfte des Verhältnisses herabgeht, 1823 wurden 54, 1824 nur 49, 1825 nur 51 hingerichtet; darauf aber tritt eine noch stärkere Abnahme für die Jahre 1826—32 ein, wo von 9729 Todesurtheilen nur 44 oder $\frac{1}{23}$ wirklich vollzogen werden*). Das Verhältniss der Deportirten ist dagegen jährlich in starker Zunahme, weil eben für die Verschonung mit der Todesstrafe die Deportation eintritt, sie umfasst seit 1824 jährlich über ein Fünftheil der Verurtheilten, denn es wurden nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland 1824 1869 Individuen, 1825 1905, 1826 = 2263, 1828 = 3691 Ind., 1829 = 5088 und 1830 = 5273 Ind. in lebenslängliche und zeitige Verbannung abgeführt**). Das Verhältniss zwischen den Verbrechen nach dem Geschlechte blieb in dieser ganzen Zeit ziemlich gleich, so dass auf 11 männliche 2 weibliche kamen.

Setzen wir nun diese Criminalstatistik für die letzten Jahre fort, so finden wir folgende namhafte Veränderungen, besonders in der Zunahme der gesammten Zahl der nur in den 52 Grafschaften von England und Wales wegen angeklagter Verbrechen vor Gericht gestellten Personen. Denn betrug dieselbe 1826 = 16,164 und 1827 = 17,924, so dass nach der

---

*) Dadurch aber nähert sich dieses Verhältniss den übrigen grossen Staaten Europas, wiewohl auch jetzt noch immer stärker als in irgend einem anderen, da 50 Hingerichtete jährlich auf 1,000,000 S. Bevölkerung 2 geben, während der Oestreichische Staat 4 Hingerichtete jährlich im Durchschnitte auf 3,000,000 S., Frankreich 1 Hinrichtung auf 1,000,000 S. und Preussen nur 2 Hinrichtungen auf 3,000,000 S. zählen.

**) Sehr interessante Nachrichten über die Wirksamkeit des Englischen Strafsystems, und insbesondere über die Deportation gewährt Mittermaier in seiner Zeitschrift für die Rechtswissenschaft des Auslandes, Jahrg. 1833, Bd. V. Heft 3. S. 351—65. Er erklärt sich in Uebereinstimmung mit den unbefangensten Engländern gegen die Deportation, und hält die einsame Einsperrung für das zweckmässigste Strafmittel.

obigen Durchschnitts-Uebersicht nicht volle zwei Fünftel wirklich verurtheilt wurden, so betrug diese Zahl zwar 1828 nur 16,564 Ind., aber 1829 bereits 18,675 Ind., 1830 = 18,107 Ind., 1831 = 19,647 und 1832 sogar 20,829 Ind. *). Es ist dies eine Zunahme in 7 Jahren von mehr als 20 Procent, während die Bevölkerung in dieser Zeit kaum 10 Procent insgesammt gewachsen ist. Das Verhältniss der Verbrecher nach dem Geschlechte hat sich zum Nachtheil des weiblichen vermehrt, denn es kommt beinahe völlig ein Sechstel auf dasselbe, oder 2 weibliche Angeklagte auf 10 männliche, während oben 2 weibliche gegen 11 männliche stehen, da 1828 = 2732, 1829 = 3119, 1830 = 2972, 1831 = 3047, 1832 = 3343 weibliche Ind. unter den obigen Angaben dieser Jahre gezählt wurden. Ebenso hat leider das Verhältniss der Verurtheilten zu den Angeklagten sich sehr vermehrt, da durchschnittlich schon $\frac{3}{19}$ Strafe empfangen haben, während in den Jahren vorher noch nicht volle zwei Drittel der Angeklagten verurtheilt waren. Denn von der Gesammtzahl der Angeklagten in jenen 7 Jahren, nemlich von 127,910 Individuen wurden 13,300 nicht weiter gerichtlich verfolgt, und nur 24,370 förmlich freigesprochen, 90,240 Individuen dagegen zu Strafen verurtheilt. Darunter kamen allein auf das letzte Jahr 1832 14,919 Verurtheilungen, davon 1449 zur Todesstrafe (nur 54 wurden wirklich hingerichtet, oder $\frac{1}{27}$ der Verurtheilten), 546 zur Deportation auf Lebensdauer, 3371 zur Deportation auf 4—14 Jahre, 9181 zur Gefängnissstrafe auf $\frac{1}{2}$ bis 6 Jahre, 402 zu Peitschenhieben und Geldbussen. Vergleichen wir die Verurtheilungen nach den verschiedenen Verbrechen in Bezug auf unsere obige Uebersicht für die früheren Jahre, so finden wir bei den groben und eine besondere Gewaltthätigkeit erfordernden Verbrechen keine überraschende Zunahme, denn es sind nur 72 für Mord und Mordversuche, 80 für Todschlag und lebensgefährliche Beschädigung bestraft; aber die Zahl der vorsätzlichen Brandstiftungen, die 1811—27 zwischen 5 und 11 im Jahre schwankten, ist auf 35 gestiegen, und 16 sind dafür verurtheilt, da der dritte Theil aller Hingerichteten in diesem Jahre mit dem Leben für dies Verbrechen gebüsst hat. Die Bestrafungen für

---

*) Vergl. Yearbook for 1834, the state of crime pg. 62—67, welches seine Angaben aus den officiellen dem Parlamente vorgelegten Actenstücken entlehnt hat.

einfachen Diebstahl sind um $\frac{1}{4}$ bis auf 11,281 gestiegen, die für Einbruch um das Dreifache auf 904; der Viehdiebstahl dagegen nur um $\frac{1}{4}$ auf 374. Des Strassenraubs waren 239 Verbrecher, der Diebshehlerei 347, des Betrugs 434 überführt, alle drei Verbrechen in einer Progression von mehr als vierzig Procent. Das gleiche Verhältniss tritt bei der Fälschung der Münzen, Staatspapiere und Wechsel ein, wofür 349 Verurtheilungen aufgezählt wurden. Endlich Bigamie, Nothzucht und Sodomie waren in 163 Fällen bestraft worden. — London allein und die Grafschaft Middlesex, obgleich sie doch gegenwärtig noch nicht den zehnten Theil der Bevölkerung von England und Wales zusammen besitzen (s. S. 311), hatten allein 3739 *) vor Gericht wegen namhafter Verbrechen gestellt, davon waren aber 866 weibliche Individuen (also beinahe $\frac{1}{4}$, während im ganzen Reiche das Verhältniss nur $\frac{1}{6}$ war). Von diesen wurden 2653 zu verschiedenen Strafen verurtheilt, 120 zum Tode, aber nur 6 hingerichtet. — Im Jahre 1834 wurden in London des Mordes 126 Personen angeklagt, davon 9 überführt, aber nur 1 hingerichtet. — Von 929 der Falschmünzerei im J. 1834 beschuldigten Personen wurden 819 entlassen und 98 verurtheilt.

In Schottland war 1832 die Gesammtzahl der wegen Verbrechen vor Gericht gestellten Individ. = 2431, also bei dem Verhältnisse eines sechsten Theiles der Bevölkerung von England und

---

*) Die Zahl der wegen polizeilicher Vergehungen Angeklagten übersteigt in London inzwischen noch mehr als das Sechsfache; sie betrug bereits

für die 7 Jahre	1813—19 =	72,216 Individuen,
— — — —	1820—26 =	95,628 — —
— — 6 —	1827—32 =	131,818 — —

Aber die Zahl der Verhaftungen wegen polizeilicher Vergehungen ist wiederum noch 3mal so gross, denn sie lieferte

	1831	1832	1834
überhaupt Ind.	72,824	77,543	64,269 ($\frac{2}{3}$ männl.)
davon entlasen	50,891	54,085	34,499 ($\frac{1}{3}$ weibl.)
summarisch verurtheilt od. geg. Bürgschaft losgelass.	26,843	23,458	26,302
zum Verhör geführt	12,955	3,656	3,468, davon
überführt und verurtheilt.			2,565

Wegen Trunkenheit allein waren verhaftet 1831 = 23,787; 1832 = 25,702 und 1834 = 19,779, davon über die Hälfte ohne alle Strafe entlassen.

Wales (s. S. 311 und 313) um 25 Procent schwächer als dort. Darunter waren 533 weibliche, also $\frac{2}{9}$ der Gesammtzahl und bedeutend mehr nach diesem Verhältnisse als in England: es wurden 703 (fast $\frac{1}{3}$) freigesprochen und 1602 verurtheilt.

Ueber **Irland** haben wir bis jetzt keine genauen Actenstücke für die Criminalstatistik erlangt, dem Parlamente sind nur Berichte über die den Behörden angezeigten Verletzungen der Gesetze vorgelegt, ohne jedoch genauere Beweise durch die Ueberführung und Bestrafung der dieser Verbrechen Angeklagten hinzuzufügen. Es waren nach denselben 1831 = 16,877 und 1832 = 14,021 solcher Verbrechen begangen: allerdings auch bei der übergrossen Bevölkerung dieser Insel ein schreckhaftes Document für den traurigen inneren Zustand derselben. Es waren aber darunter 1831 = 210 und 1882 = 248 Ermordungen, 1831 = 534 und 1832 = 844 Brandstiftungen, ausserdem 1831 = 125 und 1832 = 209 Mordbrennerei-Versuche, ferner 1678 und 1384 Beraubungen, 534 und 844 Anklagen auf Einbruch, 2296 und 1675 gewaltthätige Angriffe auf Häuser, 2981 und 2790 vorsätzliche körperliche Verletzungen. —

§. 21.

Finanzverwaltung.

Fr. v. **Raumer**, das Britische Besteuerungssystem, Berlin 1810 8vo. *Grellier, history of the national-debt. London. Robert Hamilton an Inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state and the management of the national debt of Great-Britain, the second edit, Edinburgh* 1814 *8vo*, ein fleissig gearbeitetes und seinem Zwecke völlig entsprechendes Werk. — *Bernh. Cohen Compendium of finance London* 1822. *Report of Finance the* 1 Febr. 1817 und aus den folgenden Jahren wie *the Finance Accounts of the united kingdom of Great-Britain and Ireland for the year* 1824—25

London 1825. *Fol.* — *Remarks on the financial situation of Great-Britain, Lond.* 827, 8vo *) — Eberh. Friedländer das Brittische Vollsystem, Königsb. 1827 8vo. — Besonders aber die oben schon oftmals angeführten Werke von *Pebrer* und *Browning*, und der *additional volume* von *Buchanan* zu seiner Ausgabe von *Smith's wealth of nation* 1819, welcher mehrere beachtenswerthe Abhandlungen über das Englische Bankwesen, die Nationalschuld, das Verhältniss der Staatseinnahmen und Staatsausgaben zu derselben enthält.

Ein Staat, der wie der Britische, nach der vorangegangenen Schilderung der inneren und Polizeiverwaltung, der Rechtspflege sowie der vorhandenen Anstalten für geistige und körperliche Pflege, das Volk selbst und die einzelnen Corporationen desselben hauptsächlich für sein eigenes Interresse handeln lässt, kann nur für den Hofhalt, für die Vertheidigung des Staates zu Land und zu Wasser und für die Erhaltung des Verkehrs mit den Auswärtigen Staaten, einen beträchtlichen Kostenaufwand zu bestreiten haben. Diese drei Titel bilden also den Mittelpunkt der Britischen Finanzverwaltung, und wenn in der Gegenwart ein anderes Verhältniss vorherrscht, so kann dies nur in Folge einer zu starken Verwendung, wie z. B. der Streitkräfte zur Landesvertheidigung nach den verschiedenartigsten politischen Beziehungen veranlasst sein. So ist es auch in der That geschehen, die Britische Nationalschuld ist als eine Präoccupirung der verschiedenartigsten Vertheidigungskräfte für die Behauptung des einmal erlangten politischen Gewichts zu betrachten; wenn sie also gegenwärtig weit über die Hälfte der gesammten Staatsausgaben für sich allein verschlingt, so bleibt dennoch die Finanzverwaltung in dem Ausgabe-Budget auf diese drei Hauptpunkte, als hier immer verbleibende, zurückgeführt.

Der Hofhalt wurde in England während des ganzen Mittelalters, wie in allen Germanischen Staaten, vorzugsweise von den Einkünften der Domainen bestritten, ein stehendes Heer, eine ununterbrochen gerüstet erhaltene Kriegsflotte wurde in England nicht gehalten und durfte auch verfas-

*) Vergl. die ausführliche Erläuterung dieser Finanz-Abhandlung im Edinburgh Review, Octob. 1827, pg. 390—414.

sungsmässig nur für Kriegszeiten aufgestellt werden. Der Verkehr mit dem Auslande war vor der Thronbesteigung des zweiten Königs aus dem Hause Tudor, vor Heinrich VIII, durchaus unbedeutend. Daher genügten 100,000 ℔ St. (700,000 Thlr.) jährliche Einnahmen *) für die Könige des funfzehnten Jahrhunderts, und diese wurden hauptsächlich aus den Krongütern und einigen Zollgefällen herbeigeschafft. Heinrich VII. erhöhte diese und vermehrte sie mit einigen neuen Abgaben als Königsrechts-Forderungen, wie z. B. mit den Zwangsgeschenken von London und einigen anderen Städten. Dadurch stieg die Staats-Einnahme auf 240,000 ℔ St., und der sparsame König konnte von dem Ueberschuss seiner Einnahmen einen für jene Zeiten ungeheuern Geldschatz von 3,000,000 ℔ St. (21,000,0000 Thl.) anhäufen **). Dieser ging in den ersten Jahren der Regierung Heinrichs VIII. verloren, und der glänzende Hofhalt dieses Fürsten, der bisweilen zu üppigster Verschwendung verführte fand in den früher üblichen Einnahmen keine ausreichende Befriedigung mehr. Die Theilnahme an dem Kampf zwischen Carl V. und Franz I., der jetzt ausgebreitetere Verkehr mit den wichtigsten Staaten des südwestlichen Europas und Deutschlands vermehrten noch die Ausgaben. Da wurde zuerst eine beträchtliche Masse Krongüter veräussert, um augenblicklicher Staatsverlegenheit abzuhelfen, die theilweise eingezogenen geistlichen Stiftungen wurden gleichfalls verkauft, aber auch nicht selten in augenblicklich freigiebiger Laune an Günstlinge verschenkt. Doch auch dieses reichte nicht aus, die gehässige drükkende Kopfsteuer wurde im vierten Jahre seiner Regierung eingeführt; die Zölle mussten gleichfalls theils auf neue Gegenstände des Handels gelegt, theils erhöht werden, und dennoch blieb nur übrig, schon damals zu dem Mittel einer zwangsweise beigetriebenen Anleihe, und zu dem bereits oft gebrauchten zweideutigen der Verschlechterung der Landesmünze zu schreiten, ohne doch beträchtlichen Staatsschulden entgehen zu können. Die Einnahmen waren jetzt über 400,000 ℔ St. (2,800,000 Thl.) gestiegen ***). Dieser Betrag dauerte

---

*) Pebrer taxation, revenue, pg. 16—21.

**) Pebrer pg. 22—23.

***) Pebrer, pg. 23—26.

fort unter den Regierungen des Königs Eduard VI. und der Königin Maria, aber auch eine noch stärkere Veräusserung der Krongüter und vieler königlichen Lehnsgefälle wurde fort gesetzt, und dennoch war auch dieser nicht verschwenderische jugendliche König zur Erhöhung der temporären Schuldenmasse um 240,000 ℔ St., und Maria zu einer noch grösseren Summe genöthigt, so dass der folgenden Regierung gegen 4,000,000 ℔ St. (28,000,000 Thl.) Schulden von den Zeiten Heinrichs VIII. abzuzahlen blieben *). Aber unter der Königin Elisabeth blühte unbeschadet der vermehrten Staatsbedürfnisse das Reich durch einen lebhaften Handel, durch eine rege vielseitige Industrie zu einem grösseren Wohlstande auf, die Seemacht wurde gebildet, der Krieg mit Spanien, der Aufstand in Irland, die Unterstützung der im Befreiungskampfe ringenden Niederländer erforderten häufig bedeutende Truppenausrüstungen. Dafür konnten allerdings die bis dahin gebrauchten gewöhnlichen Geldmittel nicht mehr ausreichen, und um so weniger, als damals der fortgesetzte Verkauf der Krongüter in keinem grösseren Staate so stark wie in England diese Hauptquellen des Staatshaushalts für jene Zeiten auf immer geschmälert hatte. Da wurden schon unter Elisabeth, wie es für einen aufblühenden Handelsstaat ganz angemessen erscheint, der Handel selbst und der gesteigerte innere Verkehr hauptsächlich als die Quellen für die gesteigerten Staatsbedürfnisse ausersehen, und so haben seit dieser Zeit Zölle und bald darauf auch die Accise *(Customs and Excise)*, als Consumtionssteuern im weitesten Sinne des Worts, fast ohne Ausnahme im siebzehnten Jahrhunderte gegen zwei Drittheile und im achtzehnten und neunzehnten mehr als zwei Drittheile der laufenden Staatseinnahmen hervorgebracht. Dessengeachtet stiegen in der Regel selbst in den letzten Jahren der Königin Elisabeth die gesammten Staatseinnahmen jährlich nicht über 500,000 ℔ St. (3,500,000 Thl.), abgerechnet einige ausserordentliche Parlamentsbewilligungen zur Bezahlung der von früherher aufgehäuften Schulden, und auch unter den folgenden Regierungen der ersten beiden Könige aus dem Hause Stuart wurden dieselben gesetzlich noch nicht über 600,000 ℔ St. (4,200,000 Thl.) erhöht **),

---

*) Pebrer, pag. 26—30, p. 37. p. 138; Browning polit. p. 501—2.

**) Pebrer, pag. 43—45: Browning a. a. O. p. 503.

wenn gleich Erpressungen aller Art und ausserordentlich eingeforderte Auflagen den Jahresbetrag zuletzt unter Carl I. bis 900,000 ℔ St. (6,300,000 Thl.) steigerten *).

Der Bürgerkrieg und die daraus hervorgehende Republik vermehrten ausserordentlich die Staatsbedürfnisse, aber zugleich wurde auch der auswärtige Handel (Navigationsacte) glücklichst erweitert, und die Seemacht begann mit Riesenschritten sich zu der ersten in Europa emporzuheben. Die Zolltarife wurden jetzt abermals beträchtlich erhöht, die ersten Lebensbedürfnisse, Brod, Mehl, Salz und Steinkohlen der Accise unterworfen, und die Zölle und Accise allein trugen seit 1657 im jährlichen Durchschnitte mehr als 1,100,000 ℔ St. (7,700,000 Thl.) ein. Die gesammten regelmässigen Einnahmen waren in den letzten Jahren des Protectorats von Cromwell für England und Wales

bereits auf	1,517,275 ℔ St.	=	10,620,925 Thl.
für Schottland	143,642 —	=	1,005,564 —
für Irland	207,790 —	=	1,454,530 —
überhaupt auf	1,868,717 ℔ St.	=	13,081,019 Thl.

gestiegen **).

Nach der Restauration der Stuarts wurden unter Carl II. alle Lehnsgefälle abgeschafft, dafür eine Grundsteuer und die Stempeltaxe (seit 1671) eingeführt. Die erhöhten Staatsausgaben blieben grössentheils erhalten, da die stehende Flotte jährlich über 300,000 ℔ St., das Landheer und das Feldzeugmeisteramt über 252,000 ℔ St. kosteten. Die vom Parlamente der Krone bewilligten jährlichen ordentliche Einkünfte betrugen durchschnittlich bereits 1,200,0000 ℔ St. (8,400,000 Thl.) für England und Wales, darunter 400,000 ℔ St. (gerade $\frac{1}{3}$) die Zölle, 300,000 ℔ St. ($\frac{1}{4}$) die Accise ***). Die Finanzverwaltung von Irland und Schottland befriedigten in dieser Zeit nur die inneren Bedürfnisse für beide Länder, und höchstens wurde ein jährlicher Beitrag von 6,000 bis

*) Pebrer, pag. 45—46; Browning p. 504.

**) Pebrer, pg. 49—50.

***) Pebrer, pg. 53—55; Browning p. 506—7

20,000 ℔ St. von hier der Krone bewilligt. Unter der kurzen dreijährigen Regierung Jacobs II. haben wir keine wesentlichen Veränderungen in dem Zustande der Finanzen zu bemerken. Er half sich, wie sein Bruder, in dringenden Geldverlegenheiten durch Anleihen, und so war die Schuldenmasse der Regierung bei dem Abtreten der männlichen Linie Stuart 1688 bereits*) auf 664,263 ℔ St. = 4,649,841 Thl. angewachsen, welche Summe als die erste Grundlage der heutigen Britischen Nationalschuld zu betrachten, aber auf dem Wege des Vertrags aus einer dreimal grösseren Summe diesen niedrigen Standpunkt erlangt hat.

Unter der Regierung Wilhelms III. und der Königin Maria erhielt die gesammte Finanzverwaltung bei ihrer neuen Umgestaltung eine bei weitem geregeltere Einrichtung, die zugleich für die damaligen Vermögensverhältnisse auf angemessene Weise alle Klassen des Volks zu den Staatslasten herbeizog, und gleichmässig nach diesem Verhältnisse auch Schottland und Irland behandelte. Es wurden jetzt die *Land and assessed taxes* eingerichtet, welche auch *temporary* genannt wurden, weil sie alljährlich vom Parlamente bewilligt werden mussten; was bis zum J. 1822**) verblieb, wo sie gleichfalls in die Reihe der *permanenten Taxen* übergingen. Diese blieben vorzugsweise zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Staatsbedürfnisse angewiesen; wie denn dieses auch jetzt noch geschieht, da allerdings bei dem jetzt nicht mehr durch jene zu bestreitenden Betrage dieser Staatsausgaben ein Theil von anderen Steuern entlehnt wird, aber niemals jene Taxen zur Bestreitung der Zinsen der Staatsschuld, oder der Tilgung einzelner Theile derselben verwandt werden dürfen. Zu diesen gehörte: a) die **Landtaxe** oder Grundsteuer von ländlichem und städtischem Grundeigenthum, nach einem in den ersten Jahren der Regierung Wilhelms III. für alle drei Reiche angefertigten Kataster, welches ungeachtet der vielfachen Beschwerden darüber bei dem völlig veränderten Werthe des Landbesitzes, also bei der völlig ungleichen Veranschlagung zu dieser

*) Yearbook for 1834 p. 150 und Pebrer, S. 167, 244—45.

) Die **Landtaxe wurde 1798 von William Pitt in dringender Staatsnoth auf 20 Jahre voraus verkauft, und dadurch schon gewissermaassen permanent gemacht.

Steuer, wenn jene Norm zur Grundlage dient, doch bis zur heutigen Stunde gebraucht wird. b) Die **Malztaxe**, welche unter Wilhelm III. zu 4 Shilling ($1\frac{2}{5}$ Thlr.) für den Quarter Malz verbrauchten Getreides entrichtet werden musste *), jetzt aber mit Recht dem Titel der Accise zugeschrieben ist. Handel und Industrie nahmen inzwischen von nun ab einen früher nicht geahnten Aufschwung, der Nationalreichthum wuchs von Jahr zu Jahr und vermehrte also die Quellen der öffentlichen Besteuerung, die Erhöhung und Vermehrung der Zölle wurde bei dem gestiegenen Geldwerth weniger empfindlich, die Accise verbreitete sich über mehr Gegenstände, mit einem Worte die Steigerung der Auflagen wurde nicht argwöhnisch bemerkt und getadelt, weil sie von dem Parlamente auf Anforderung des Königs im Interesse des Staates und des Volks festgestellt zu sein schienen. Die ordentlichen Staatseinnahmen kamen nunmehr bis zum Jahre 1701 auf die Höhe von 3,895,205 ℔ St. (27,166,435 Thl.), aber dafür konnten noch nicht die Kriegskosten für die Behauptung der politischen Stellung Wilhelms III. gegen Ludwig XIV. und die von der Krone Frankreich unterstützten Stuarts gedeckt werden. Noch stärkere Erhöhung der jährlichen Auflagen schien gefährlich, weil eben dadurch eine günstigere Stimmung für die alte Dynastie in dem Volke hervorgerufen werden konnte. Also blieb nur das Anleihesystem, welches die Kräfte des Volks in besseren Zeiten für die Bekämpfung einer gefährdeten Lage vorweg in Beschlag nahm. Wilhelm III. machte sofort eine bedeutsame Anwendung von diesem verführerischen Mittel, und dadurch machte sich die Nationalschuld durch ihre Verzinsung und allmählige Tilgung zu einem bleibenden Titel in dem Britischen Ausgaben-Budget, und wurde eine ausserordentliche Verstärkung der jährlichen Staatsbedürfnisse. Dieser Kampf hatte überhaupt gekostet 30,477,382 ℔ St., davon blieben bei dem Tode Wilhelms III. 1702 16,394,702 ℔ St. = 114,762,914 Thl. als verzinsliche Nationalschuld zurück, nach-

---

*) Sie wurde in dem ersten Jahrhunderte fast auf das Dreifache erhöht, 1787 bereits auf $10\frac{1}{2}$ Shill.; dann in den nächsten 17 Jahren abermals fast auf das Vierfache, bis sie das Maximum im Jahre 1804 auf $38\frac{2}{3}$ Shill. ($13\frac{1}{3}$ Thl.) erreichte. Seit dieser Zeit wurde sie ermässigt und stand 1817 bereits wieder auf $20\frac{2}{3}$ Shillg. ($7\frac{1}{3}$ Thl.)

dem die Zinsen allein schon während seiner ganzen Regierung 13,691,498 ₤ St. = 95,840,486 Thl. gekostet hatten *).

Unter der Königin Anna fiel während des grössten Theils ihrer Verwaltung der Spanische-Erbfolge-Krieg, der von England in demselben Interesse, wie der frühere Krieg, gegen Frankreich und die von ihm unterstützten Ansprüche der Stuarts geführt werden musste: er kostete die ungeheure Summe von 43,270,003 ₤ St. **) = 302,890,021 Thl., die fast ausschliesslich durch neue Staatsanleihen gedeckt werden konnten. Die laufenden ordentlichen Staatseinnahmen waren zwar 1713 auf 5,691,803 ₤ St. = 39,842,621 Thl. gewachsen, wozu in den erhöhten Zöllen, in der abermals erweiterten Accise, in der gesteigerten Stempeltaxe und in der Posteinnahme die Mittel geboten waren, aber die Nationalschuld blieb bei ihrem Tode mit einer Summe von 54,145,363 ₤ St. = 379,017,541 Thl. zurück ***).

Georg I. führte eine dreizehnjährige durch keine wichtige Kriegsunternehmungen gestörte Regierung; deshalb konnte schon 1714 ein *aggregate-Fund* zur allmähligen Verringerung der Staatsschuld errichtet werden, der durch einen grösseren Zuschuss seiner Einnahme in Bezug auf den erweiterten Zweck *Grand-Fund* genannt wurde, und bereits 1717 nach dem Plane des Lord Stanhope durch Parlamentsbeschluss die eigentliche Bestimmung des *Sinking-Fund* erhielt. Denn es sollte fernerhin bei jeder neuen Anleihe, da sie nur mit Bewilligung des Parlaments aufgenommen werden konnte, zugleich ein bestimmtes Object der Einnahme angewiesen werden, durch welches sowohl die Rente jährlich gezahlt, als auch allmählich und zwar von Jahr zu Jahr die neue Schuld getilgt werden konnte. Ausserdem wurden in demselben Jahre (1717) die Zinsen der älteren Nationalschuld von sechs Procent auf fünf herabgesetzt, und überhaupt in den 13 Jahren Georgs I. 41,218,879 ₤ St.

*) Pebrer p. 59—60, 143—44 und Yearbook p. 150.

**) Pebrer p. 146; Browning p. 509—10.

***) Pebrer p. 61—62; Yearbook p. 150.

(288,532,153 Thl.) an Zinsen und theilweiser Tilgung der Anleihen gezahlt. Indess hatten die laufenden Einnahmen nunmehr für immer in der Finanzverwaltung *) der vereinigten Reiche England und Schottland, wiewohl sie in den letzten vier Jahren dieser Regierung durchschnittlich 6,762,643 ℔ St. (47,338,501 Thl.) betrugen (darunter $\frac{3}{10}$ Zölle $\frac{4}{10}$ Accise), doch nicht immer vollständig den Anforderungen des so mannichfach gesteigerten Staatshaushalts genügt, wobei ausserdem zu bemerken bleibt, dass in dieser Zeit sehr beträchtliche Erleichterungen in der Besteuerung zugestanden, und namentlich sämmtliche Ausfuhrzölle auf Britische rohe Producte und Manufacturen, sowie die Eingangszölle auf rohe Producte des Auslandes für die Britische Fabrikation aufgehoben waren. Es mussten daher einige kleinere neue Anleihen gemacht werden, im Gesammtbetrage von 2,832,093 ℔ St. (19,824,651 Thl.), so dass überhaupt die ganze Nationalschuld nur um zwei Millionen Pfund abnahm, und bei dem Tode Georgs I. 1727 auf 52,092,288 ℔ St. (364,646,016 Thl.) stehen blieb **).

Die drei und dreissigjährige Regierung Georgs II. (1727—60) gewährt eben so, wie die entgegengesetzten Charaktere des Vaters und Sohnes, jener in der Erhaltung des Friedens, dieser in der Behauptung durch den Krieg das Hauptziel ihrer Politik fanden, auch in der Finanzverwaltung ein völlig entgegengesetztes Bild der vorigen. Statt Frieden finden wir fast ununterbrochen Krieg in Europa und in den Colonien, dadurch Störung des Handels und einen sehr schwankenden Zustand in den Zolleinnahmen, der eben deshalb häufiger eine Mindereinnahme gegen frühere Jahre nachweiset. Das Land selbst sollte nun einen höheren Ersatz dafür gewähren, die

---

*) Es blieben nur besondere Behörden für die indirecten Steuern (Boards of Customs and Excise) für Schottland, wie für Irland, bestehen, die ihre gesammelten Einnahmen zur Verfügung der Central-Finanzbehörde oder der Schatzkammer stellten. Im Jahre 1824 wurden beide mit dem Zoll- und Accise-Amt von England vereinigt, nicht ohne alle Verletzung des Freiheitsgefühls beider Völker. —

**) Pebrer pg. 62—63 und pg. 147, Yearbook pg. 150.

Accise und die Stempeltaxe wurden auf den doppelten Betrag unter der Regierung Georgs gebracht, der Zinssatz der älteren Anleihen wurde von 5 auf 4, dann 1749 auf 3½ und 1757 sogar auf 3 Procent herabgesetzt, ein Verhältniss, das der damaligen Anhäufung der Geldmittel in Grossbritannien und ihrer vortheilhaften Anlage bei der Staatschuld in sicheren halbjährig gezahlten Renten gerade nicht entgegenstand. Aber der Oesterreichische Erbfolgekrieg (1741—48) und die fünf ersten Jahre des siebenjährigen Krieges (1756—60 incl.), von gleichzeitigen Seekriegen begleitet, kosteten Grossbritannien die Summe von 124,000,000 ℔ St. (868,000,000 Thl.) ausser den laufenden gewöhnlichen Einnahmen. Der bestehende Tilgungsfond erlangte jetzt seinen vorzüglichsten Nutzen in der möglichsten Verhütung neuer Anleihen, und es war daher schon eine gelungene Aufgabe, dass statt jener Summen überhaupt nur 59,132,472 ℔ St. (413,927,304 Thlr.) neue Anleihen gemacht wurden. Dadurch erreichte nunmehr der Stand der Nationalschuld im Jahre 1760 die Höhe von 111,224,710 ℔ St. (778,872,970 Thlr.), während die gesammten Staatseinnahmen in dem Jahre vor dem Tode Georgs II. 1759 8,523,540 ℔ St. = 59,664,780 Thl. ausmachten. Darunter betrugen die Zölle 1,985,376 ℔ St. (fast ¼); die Accise 3,887,349 ℔ St. (fast ½), die Stempelgefälle 263,207 ℔ St. ($\frac{1}{30}$), die Landtaxen 1,737,608 ℔ St. (etwas über ⅕) *).

Die überaus langjährige Verwaltung Georgs III., 1760—820, an der er zwar persönlich nur in der ersten Hälfte, d. i. doch in einer zwei und dreissigjährigen Regierungszeit einen thätigeren Antheil genommen hat, ist durch so ausserordentliche wichtige, die gesammte politische und bürgerliche Entwickelung der Menschheit neu gestaltende Ereignisse ausgezeichnet, dass dieselbe auch finanziell in drei Abschnitten am angemessensten sich übersehen lässt, zuerst bis zum Ausbruch des Französischen Revolutionskrieges (1792), sodann bis zum zweiten Pariser Frieden (1815), als dem Schlussstein des Continentalkriegs, und endlich bis zum Tode des Königs. In der ersten Periode geben die letzten Jahre des siebenjährigen Krieges, der achtjährige Kampf mit den Colonien in Nord-Amerika und ihr Verlust die

*) Pebrer pg. 63—66 und 149—51.

Hauptveranlassung zu ausserordentlichen Opfern. Sie sind sehr bedeutend, da sie die schon ungeheuer gewachsene Nationalschuld um mehr als das Doppelte vergrössern, aber sie sind nicht unheilbar, weil gerade diese Kriege das Uebergewicht der Briten zur See und in den Ausser-Europäischen Erdtheilen als Handelsmacht entscheiden, und in Grossbritanien selbst die Industrie durch das Maschinenwesen früher so ganz ungeahnte Hülfsmittel darbietet, dass selbst die stärksten finanziellen Anforderungen vom Volke befriedigt werden können, weil der damit innig verbundene Nationalgewinn immer höher steigt. Es ist hier nicht der Gegenstand finanzieller Betrachtung, die politischen Gründe für die grossen Kriegsunternehmungen dieser Zeit und ihre hartnäckige Fortsetzung umständlich zu prüfen, oder nach der Grösse der dafür verausgabten Summen abzuwägen. Das zurückgebliebene Resultat erscheint aber immer als ein Grossartiges, und der dem Volke aufgedrängte schwunghafte Geist, jeder Gefahr standhaft zu begegnen und sie siegreich zu bestehen, macht sich für immer als ein Capital geltend, dessen fruchtbarste Verzinsung in dem heutigen Wohlstande Grossbritanniens vor Aller Augen liegt. Die Staatseinnahmen verdoppelten sich geradezu in dieser ersten Periode, denn sie betrugen 1788—92 durchschnittlich 16,375,050 ℔ St. = 114,561,650 Thlr, (darunter nicht voll $\frac{1}{4}$ die Zölle, $\frac{1}{2}$ Accise, $\frac{1}{12}$ Stempel, $\frac{1}{6}$ die Landtaxen und gegen $\frac{1}{15}$ die Postgefälle). Man ersieht daraus, in welch einer drückenden Stellung für alle Classen des Volks die indirecten Steuern, und namentlich die Acciseeinnahme sich bewegten, welche schon für sich allein jährlich über 50,000,000 Thl. erforderte. Aber auf sie war vorzugsweise die Verzinsung der Nationalschuld hingewiesen, und diese hatte inzwischen Riesenschritte gemacht, weil die gesammten Kriegsunternehmungen, die kostbaren Subsidien für Deutsche Truppen und die ausgedehnten See-Expeditionen nach Amerika nur auf der Grundlage neuer Anleihen gemacht waren. Die Nationalschuld stand daher am Ende des Jahres 1792 bereits auf 293,350,148 ℔ St. = 2,053,451,036 Thl., also schon doppelt so stark, als der höchste Standpunkt der Französischen Staatsschuld unter der Regierung Ludwigs XVI. erreicht hatte, die gerade eben bei der völligen Erschöpfung der Finanzkräfte des Staates und der Unmöglichkeit, diese auf andere Weise wieder emporzuheben, den Zusammensturz der ganzen Staatsverwaltung rascher beschleunigte. Doch hatte auch William Pitt der jüngere, seitdem er 1784 an die Spitze der Finanz-

verwaltung trat, die kräftigsten Maassregeln *) getroffen, um diesem wichtigsten Zweige der Britischen Staatsverwaltung innere Ordnung und die zweckmässigste Verwendung zuzuführen. Der für sich besonders verwaltete Tilgungsfond war bereits 1785 auf 3,000,000 ℔ St. jährlicher Einnahme gewachsen; aber es befanden sich unter den Staatsschulden theils fundirte (d. h. solche Anleihen, bei deren Aufnahme sofort eine neue Taxe, oder Erhöhung einer bereits bestehenden vom Parlamente bestimmt wird, deren Ertrag zu nichts Anderem, als zur Verzinsung und Bezahlung dieser besonderen Anleihe verwandt werden kann), theils nicht fundirte, deren beiderseitige vereinzelte Bewirthschaftung sehr grosse und beschwerliche Weitläuftigkeit in der Verwaltung verursachte. Er erneuerte also den bereits 1751 gemachten Versuch, die Staatsschulden zu consolidiren, und warf mit dem 1. Januar 1787 alle vorhandenen Staatsfonds und zur Verzinsung bestimmte Taxen zusammen, um aus denselben ganz gleichmässig sämmtliche Staatsschulden zu verzinsen, und neben der Verzinsung einen besondern Tilgungsfonds zu bilden, welcher für sich eine jährliche Einnahme von 1,000,000 ℔ St. erhielt, um für dieselbe soviel Staatsfonds anzukaufen, als nach dem Course möglich wäre, und ihre Zinsen für die nächsten Jahre zur Vergrösserung des Ankaufs zu geniessen. Dadurch machte er sämmtliche Staatsschulden zu consolidirten mit 3 Procent verzinsten Fonds, oder consolidirten Stoks.

Indess würde auch auf diese Weise in der zweiten Periode, wo zur Bekämpfung der Französischen Revolution und ihrer Folgen selbst nach den vorangegangenen grossen Finanz-Operationen doch noch völlig Erstaunen erregende Projecte durchgeführt wurden, der Staats-Credit bei aller Hülfe der Londoner-Bank und der patriotischen Unterstützung der Englischen Capitalisten doch kaum erhalten worden sein, wenn nicht Pitt 1792 durch sein neues, den vorliegenden finanziellen Beziehungen Grossbritaniens politisch genau angepasstes Tilgungssystem, eine in diesem Staate überaus sicher erscheinende Basis für alle ferneren Anleihen untergelegt, und dadurch in der That zugleich ein neues

---

*) Bekanntlich wirkte bei diesen Plänen Dr. Price's Hülfe mit; vergl. Browning pg. 521–22.

Band zwischen Staatsregierung und Volk umschlungen hätte, da jene nur bei diesem sein Anleihen zu machen im Stande war *). Es sollte fernerhin für jede neue Anleihe ausser dem bestimmten Zinsfusse noch ein Procent über den Zinsertrag zur Tilgung dieser Anleihe normirt, und dafür eine neue Taxe oder die Erhöhung einer alten vom Parlamente bewilligt werden: demnach konnte jede neue Anleihe in dem Zeitraume von 45 Jahren durch sich selbst getilgt werden. War es auch voraus zu sehen, dass dieser Plan in der practischen Ausführung durch die unausbleibliche Einwirkung der politischen Umstände sich stets anders gestalten würde, so war gerade durch ihn das sicherste Mittel gegeben, sich fernerhin hauptsächlich nur um die Aufbringung der Zinsen zu bekümmern, und wenn diese glückte, den Gedanken auf die Bezahlung der Anleihe, oder politisch ausgedrückt, auf die Beschränkung der Staatsoperationen wegen Mangel an dazu vorhandenen Geldmitteln, fast gänzlich ausser Acht zu lassen. So geschah es denn, dass in dieser zweiten Periode von 24 Jahren, mit Einschluss der ersten Monate des Jahres nach dem zweiten Pariser Frieden bis Februar (1816), in welchem die schwebenden Ausgaben von den Kriegsunternehmungen noch regulirt werden mussten, die Britische Nationalschuld um mehr als sechshundert Millionen Pfund Sterling (!) vermehrt **)

---

*) Erschwert wird wenigstens das Anlegen fremder Capitalien in den Englischen Fonds dadurch, dass hier nicht Staatspapiere au porteur ausgegeben werden, die überall einen leichten Umsatz möglich machen, sondern dass für jeden Schuldinhaber sein Antheil an der Nationalschuld in das grosse National-Schuldbuch eingetragen werden muss, und wenn auch der Verkauf bestimmter Schuldmassen durch die Stocksmäkler mit allen dabei vorkommenden Speculations-Kunstgriffen leicht betrieben werden kann, so ist es doch nöthig, dass jedesmal der wirklich abgeschlossene Verkauf im Schuldbuch umgeschrieben wird, und dieses nur einmal täglich geschehen kann. Daher wird nur der Verkauf in grösseren Parthien von Fürsten und reichen Capitalisten des Auslandes gesucht, aber doch ist gewiss nicht der funfzigste Theil der Nationalschuld in den Händen der Ausländer: vergl. Pebrer S. 165—243 über das Entstehen der Nationalschuld.

**) Der Zinsfuss war bei den verschiedenen Anleihen nach den Zeitumständen sehr schwankend zwischen 3 und 5 Procent: eben

werden konnte, und die consolidirten Stoks im Februar 1816, nachdem sie mit der Irländischen consolidirten Schuld (zu $\frac{1}{10}$ des Betrags) vereinigt worden, ihr Maximum in der zinstragenden Summe *) von

864,822,441 ₤ St. = 6,053,757,087 Thlr.

erreichte. Dies macht aber eine Summe, die nach Storchs Berechnungen **) über den etwannigen Belauf des damals auf der ganzen Erde geprägten Goldes und Silbers fast das Dreifache dieses Betrags erreicht. Nicht minder überraschend erscheint trotz des niedrigen Zinsfusses der Zinsbetrag, der in einem Jahre allein von dem Britischen Volke für die Verwaltung dieses Zweiges aufgebracht werden musste: denn er beträgt 43,902,999 ₤ St. = 307,318,993 Thl., oder gerade das Sechsfache der sämmtlichen Ausgaben des Preussischen Staats in

---

so der primitive Preis, mit wieviel Procent unter dem Nominalwerthe die Capitalisten die Anleihen machten.

*) Pebrer a. a. O. S. 245.

**) Handbuch der Nationalwirthschaftslehre, 1819 8vo.: er stützt sich dabei auf Villefosse's und Humboldts Angaben, vergl. André's Zahlenstatistik I. S. 10—20, und Buchanan additional volume zu seiner Ausgabe des Smith. — Sicher beträgt diese Summe soviel als zwei Drittheile des Betrags der gesammten Ausbeute der Bergwerke Amerikas, Europas und Asiens an Gold und Silber, die seit der Entdeckung von Amerika überhaupt in den 324 Jahren (1412—816) zusammengebracht war, wovon doch mindestens $\frac{1}{8}$ durch Vergoldung, Versilberung, Plattirung, täglichen Verbrauch, Vergrabungen u. s. w., $\frac{2}{8}$ durch Verarbeitung zu Gold und Silbergeräthen, Tressen, anderen Stoffen, und $\frac{1}{8}$ durch den Handel nach Asien aus der Circulation in Europa herausgezogen war. Nun aber waren nach Humboldt aus Amerika von 1492—803 insgesammt 5,731 Mill. Piaster = 7,853 Millionen Thl., und von 1803—16 gegen 390 Millionen Piaster = 546 Millionen Thaler, überhaupt also 8,396 Millionen Thl. an Gold und Silber nach Europa übergeführt. In Europa selbst waren inzwischen in dieser Zeit höchstens 1,296 Millionen Thaler an Gold und Silber aus den Bergwerken ausgebeutet worden, und der Uebergang des in Asien gewonnenen Silbers nach Europa ist für diese Periode kaum in Anschlag zu bringen, da er doch immer nur temporär war. Es bleibt also die Hauptsumme von 9,692 Millionen Thaler als das combinatorisch gewonnene Resultat zur Grundlage unseres Vergleichs zurück.

dieser Zeit. Ausserdem aber mussten noch 3,014,003 ℔ St. = 21,008,007 Thl. für Zinsen der unfundirten Schuld, und 16,400,800 ℔ St. für Einlösung der Schatzkammerscheine, welche für den laufenden Staatsdienst ausgestellt waren, verwandt werden. Die Staatseinnahmen mussten unter solchen Umständen auf gleiche Weise wachsen, wie sie denn auch wirklich mehr als viermal vergrössert wurden *), und

bis 1799 die Summe von 23,607,945 ℔ St. = 165,255,415 Thl.
— 1807 — — — 58,902,291 — = 412,316,037 —
— 1815 — — — 72,131,214 — = 504,918,498 —
und das Maximum
— 1816 — — — 76,834,494 — = 537,841,458 —

erreicht hatten. Das Verhältniss der Haupt-Titel der Einnahmen untereinander hatte sich wesentlich verändert **), die Zölle waren auf 1/7 des Betrags gesunken (1816 nur 10,526,704 ℔ St., während 1807 noch mehr als 1/6 = 9,733,813 ℔ St. und 1799 noch 1/4 = 5,570,675 ℔ St.); die Accise war dagegen fast immer gleichen Schritt mitgegangen, und hatte die Hälfte behauptet, oder doch den dritten Theil stark noch überschritten, wenn man die jedes Jahr hinzugetretene Anleihe abzieht, sie stand 1799 = 11,212,725 ℔ St., 1807 = 23,184,867 ℔ St., 1815 = 25,264,076 ℔ St. und 1816 = 26,537,633 ℔ St. Die Stempeltaxe und die Posteinnahme hatten sich in ihrem Ertrage gleichfalls vervierfacht

	Stempeltaxe.			Postüberschuss.		
	℔ St.		Thl.	℔ St.		Thl.
1799	2,433,789	=	17,036,523	669,000	=	4,683,000
1807	4,132,516	=	28,928,032	1,101,000	=	7,707,000
1815	5,601,791	=	39,212,537	1,462,000	=	10,234,000
1816	5,860,376	=	41,085,632	1,541,000	=	10,787,000

Die Landtaxen hatten zusammen sich dagegen in dieser Zeit nicht viel mehr als nur verdoppelt, sie waren bis 1799 auf 3,903,154 ℔ St., 1807 auf 5,815,989 ℔ St., 1815 auf 7,543,865 ℔ St. gestiegen, und 1816 bereits wieder auf 7,299,241 ℔ St. gesunken.

Was dagegen die Staatsausgaben betrifft, so haben wir den

*) Pebrer, S. 153, Tab. XXXI.

**) Pebrer, S. 152 Tab. XXX.

grössten Bestandtheil derselben bereits oben in der Befriedigung der Verpflichtungen für die Nationalschuld kennen gelernt, die anfänglich $\frac{2}{5}$, dann fast $\frac{1}{3}$ des Gesammtbetrags der Ausgaben, nach Abzug der an andere Staaten gezahlten Subsidien und des sogenannten ausserordentlichen Budgets für Heer und Flotte, erforderten. Das Heer und das Feldzeugmeister-Amt sammt dem Geschützwesen (Ordnance) verlangten finanziell in dieser Zeit zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$, die Flotte zwischen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{2}{11}$ des Betrags, die Civilliste zwischen $\frac{1}{45}$ und $\frac{1}{73}$, die innere Verwaltung $\frac{1}{30}$ bis $\frac{1}{40}$, und die Finanzverwaltung machte nur mit einem ähnlichen Antheil Anspruch an dem Ausgabe-Budget. Wir ersehen dies aus folgender Uebersicht in wichtigen Abschnittsjahren *), bemerken jedoch dabei zugleich, dass vom 1. Januar 1801 ab nach der Vereinigung Grossbritanniens mit Irland auch die bis dahin gesonderte Finanzverwaltung dieses Reichs hier zugleich mit einbegriffen ist.

	Gesammtausgaben nach Abzug d. Subsidien **) an and. Staaten.	Staatsschuld. Zinsen und Tilgungsf.	Landheer u. Geschützwesen.	Flotte.
	℔ St.	℔ St.	℔ St.	℔ St.
1799	51,241,798	20,108,885	12,867,497	12,591,728
1801	61,000,870	21,661,029	15,796,856	14,809,488
1807	75,154,548	30,336,859	19,622,556	16,084,028
1815	119,717,775	42,912,430	38,076,284	21,961,567
1816	102,770,910	43,902,999	26,136,029	16,373,870

	Civilliste.	Innere Verw.	Finanzverw.
1799	1,111,376 ℔. St.	1,470,239 ℔ St.	1,614,990 ℔ St.
1801	1,244,420 —	1,255,589 —	1,828,124 —
1807	1,666,323 —	2,766,693 —	2,375,825 —
1815	1,675,152 —	2,384,592 —	3,573,261 —
1816	1,682,021 —	3,371,178 —	3,663,663 —

---

*) Vergl. Pebrer Tab. XXXII. u. XXXIII. S. 154, wo für jedes einzelne Jahr von 1761—1816 die Angaben geliefert sind.

**) Hiebei sind aber auch zugleich die ausgelösten Schatzkammerscheine abgezogen.

Die letzten vier Jahre der Regierungszeit Georgs III. bilden den Uebergang aus der unnatürlich gespannten Ueberreizung der Finanzkräfte Grossbritanniens in den nunmehr gewöhnlichen Friedensetat. Die Subsidien an die auswärtigen Mächte, die Ausgaben für den ausserordentlichen Dienst des Landheeres und der Flotte fallen weg, grosse Ersparnisse treten durch die Reducirung des Heeres und der Flotte auf den dritten Theil der früher auf dem Kriegsfusse erhaltenen Streitmasse mittelbar auch für die übrigen Zweige der Verwaltung ein, aber die empfindlichste Nachwirkung von den übergrossen Anstrengungen dieser Kriegsjahre bleibt in der Verzinsung der Staatsschuld und der Befriedigung ihrer Tilgungsfonds zurück. Dies tritt jetzt um so schroffer hervor, da diese Ausgaben nunmehr über die Hälfte, ja sogar über drei Fünftheile der gesammten Staatseinnahmen für sich allein in Anspruch nehmen, was um so bemerkenswerther erscheint, als gleich nach dem Frieden die Reducirung des Zinsfusses für die neuen Anleihen von 5 auf 4, besonders auf 3½ und dann erst später wieder auf 3 Procent glücklich vor sich ging, weil die Nationalschuld bei ihrer pünktlichen Zinszahlung, bei der Sicherstellung des Nominal-Capitals und der in dem Umfange dieses Staates nicht möglichen höheren Unterbringung auf sichere Hypothek *) allgemein den Vorzug behielt. Es wurden in dieser Zeit auch Annuitäten auf 96, 48 und 24 Jahre als Leibrenten mit 4 bis 7 Procent Zinsen nach der längeren oder kürzeren Dauer des Zeitraums angenommen, deren Capitalbetrag nach Ablauf der stipulirten Zeit dem Staate verfallen bleibt: für das dadurch eingegangene Geld wurden consolidirte Fonds aufgekauft. Doch konnte eine bedeutende Ermässigung des Nominal-Capitals nicht eintreten, da es zuerst besonders darauf ankam, den Zinsbetrag d. i. die laufende jährliche Last zu vermindern. Es wurden überdies noch 1816 und 1818 Vorschüsse aus der Bank und dem Tilgungsfond nöthig, sowie sogar noch ein neues Anlehn von 12,000,000 ℔ St. zu 3½ Procent gemacht. Ausserdem wurden wiederum an-

---

*) In dem Stande des Friedens wurde bereits 1819 der Werth eines Grundstücks in Grossbritannien erst durch die sechs und dreissigfache Multiplication des jährlichen Ertrags herkömmlich ermittelt, also erschienen nur 2⅞ Procent sichere Zinsen bei der Anlegung von Capitalien in Grundeigenthum sicher zu erwarten.

dere 12,000,000 ℔ St. aus dem Tilgungsfond entnommen zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse, sowie zur Abschaffung drückender, nur während der Kriegszeit erhobener Steuern *), endlich wurde in diesen Jahren durch eine beträchtliche Summe von Schatzkammerscheinen (27,262,000 ℔ St.) die schwebende Schuld vermehrt **). Wir ersehen aber gleichzeitig die günstigen Fortschritte in der Finanzverwaltung aus der jährlichen Verminderung einzelner Steuern und der doch damit verknüpften Vermehrung des Einnahme-Budgets, sowie aus der angemesseneren dem Lande selbst unmittelbarer zum Vortheil gereichenden Vertheilung der Haupttheile des Ausgabe-Budgets, das nach 1818 zu keinem ausserordentlichen Mittel seine Zuflucht nehmen darf, und ohne alle Anleihe in sich den Jahresbedarf des Staates deckt.

Die Einnahme dieser 4 Jahre belief sich nach den fünf Haupttiteln ***):

	1817 ℔ St.	1818 ℔ St.	1819 ℔ St.	1820 ℔ St.
1. An Zöll. mit $10\frac{1}{4}$ Proc. Einnahmekost.	10,714,762	15,866,073	15,946,776	14,734,562
2. Accise mit 5 Proc. Einnahmekosten	21,239,509	24,713,720	28,316,919	27,955,810
3. Stempelgef. mit 3 Proc. Verwltgskost.	6,255,956	7,270,723	7,330,637	7,113,266
4. *Land and Assessed Taxes* mit $4\frac{1}{2}$ Prc. Vwk.	7,347,473	8,354,761	8,290,174	8,172,851

*) Als die drückendste Steuer war die Einkommen-Taxe erschienen, welche 1813 von jedem Einkommen über 200 ℔ St. zehn Procent (!) gefordert hatte. Sie war daher auch schon 1814 vom Parlamente zurückgenommen.

**) Pebrer zu S. 246 Tab. III.

***) Vergl. Pebrer S. 157.

	1817	1818	1819	1820
5. Postverwalt. mit 28 Prc. Verwltgskost.	℔ St. 2,002,566	℔ St. 2,093,028	℔ St. 2,139,263	℔ St. 2,129,821
zusammen ℔	47,560,266	58,299,205	62,023,769	60,106,310
= Thl.	332,921,862	408,094,435	434,166,383	420,744,170

Wegen der **Zollgefälle** vergleiche oben S. 477—79, die **Accise** *) war jetzt auf alle Getränke, Colonialwaaren, Salz (wo die Steuer jedoch 1823 völlig aufgehoben wurde), Steinkohlen, Licht, Glas, Seife, Taback (S. 457—59) auferlegt, der zur Vermeidung der Contrebande nur in acht Englische und drei Schottische Häfen eingeführt werden durfte. Die **Stempelgefälle** **), die früher nur auf gerichtlich oder sonst officiell zu verwendendes Papier, auf Karten, Würfel, Zeitungen, Kalender, Banknoten geschlagen wurden, hatte man jetzt auch auf Quittungen, auf Gold- und Silbergeschirre, Handschuhe, Hüte, Bänder, Erlaubnissscheine zu Jagden und Wunderkuren gelegt. Unter den *Land and assessed Taxes* ***) waren jetzt ausser den oben angeführten *temporary taxes* mit einbegriffen die **Fenstersteuer**, welche bereits 1784 statt des verminderten Theezolls von jedem Hause nach der Zahl der Fenster berechnet eingefordert wurde, die **Luxussteuer** von jedem im Gebrauch befindlichen Wagen mit Ausnahme der Karren und der für den Landbau nothwendigen Wagen nach Anzahl der Räder, ferner von den Wagen-, Reitpferden, von den Bedienten beiderlei Geschlechts in steigender Progression nach Anzahl derselben in **einem** Haushalte. Die Einkünfte von der Postverwaltung fliessen nur aus der Briefpost, sonst findet unter den Regalien nur die Benutzung des Lottos mit 250,000 bis 300,000 ℔ St. auf eine kurze Zeit statt bis 1820; die Aufhebung des Bergregals ist schon oben S. 427 bemerkt.

Da nun die **gesammten** Staatsausgaben beträchtlich von den oben gegebenen Einnahmen abweichen, so hat man in ihrer Differenz das Bedürfniss des Jahres zu neuen Anleihen oder die Möglichkeit einen Theil des Ueberschusses zur stärkeren Einlösung von Schatzkammerscheinen (der schwebenden Schuld), oder

*) Vergl. Browning polit. a. dom. condit. S. 547—80.

**) Vergl. Browning S. 581—83.

***) Browning S. 583—588. —

zur Verringerung einiger Steuersätze für das nächste Jahr zu gebrauchen. Die sechs Haupttitel der Ausgaben, unter denen wir das gesammte Budget dieser Jahre zusammenfassen *) wollen, sind:

	1817 ₤ St.	1818 ₤ St.	1819 ₤ St.	1820 ₤ St.
1. Zins. u. Tilgungsf. f. d. Nationalsch. u. d. Schatzksch.	47,201,066	45,924,159	46,849,152	47,247,921
2. Civilliste **)	1,028,000	1,191,168	1,236,167	1,181,056
3. Inn. Verwalt. Appanagen, Gerichtshöf.	1,283,835	1,694.543	1,753,010	1,876,765
4. Landheer und Geschwützwesen	15,956,743	11,050,265	9,924,851	10,988,859
5. Flotte	9,516,325	6,473,062	6,521,714	6,395,552
6. Vermischte Ausg.	5,219,859	2,377,305	2,535,693	1,758,746
zusammen	80,185,828 = 561,300,796 Th.	68,710,502 = 480,973,514 Th.	68,821,437 = 481,750,050 Th.	69,448,899 = 486,142,293 Th.

**) Vergl. Pebrer S. 161, Tab. XLVIII.

**) S. oben §. 15, S. 555.

Wir finden demnach, dass das Jahr 1817 in den Etats für das Heer und die Flotten noch die Beziehungen des drei und zwanzigjährigen Kampfes stark nach empfinden lässt, dass inzwischen die darauf folgenden Jahre den entschiedenen Friedenszustand anzeigen, daher auch wenig von einander in den Gesammtresultaten verschieden sind. Halten wir bei diesem Verhältnisse die einzelnen Titel gegen einander und gegen die Gesammtsumme, so erfahren wir, dass die Leistungen für die Staatsschuld mehr als zwei Drittel der Staatsausgaben erfordern, oder was dasselbe sagen will, mehr als das Doppelte aller übrigen Ausgaben betragen. Die Civilliste verlangt $\frac{1}{55}$, die innere Verwaltung zwischen $\frac{1}{36}$ und $\frac{1}{40}$, das Landheer $\frac{1}{6}$, die Flotte zwischen $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{11}$, also vereint die bewaffnete Macht etwa $\frac{1}{4}$ des Betrags der gesammten Staatsausgaben.

Unter solchen Umständen blieb die Hauptaufgabe der nachfolgenden zehnjährigen Verwaltung Georgs IV. (1820—30), die Erfordernisse für die Nationalschuld durch Herabsetzung des Zinsfusses, oder durch andere Finanzoperationen, welche die Last des Volks erleichtern könnten, möglichst zu verringen, bei den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung jede politisch zu rechtfertigende Ersparniss eintreten zu lassen, wiewohl hier nur immer im Geringen gewonnen werden konnte. Jenes ist bereits auf eine rühmenswerthe Weise seit 1821 begonnen und glücklich durchgeführt, so dass die gegenwärtige Regierung die einmal befestigte Bahn weiter verfolgen durfte, das Sparsystem bei der übrigen Verwaltung liess inzwischen unter Georgs IV. Ministern viel zu wünschen übrig, und wird erst unter der Regierung Wilhelms IV. von der gegenwärtigen Ministerialverwaltung jetzt mit kräftigerer Entschiedenheit durchgeführt.

Der Tilgungsfond, dessen Einnahme 1822 bereits jährlich auf 5,000,000 ℔ St. gestiegen war, und der schon nach dem Vorschlage des zur Unterjochung eingesetzten Finanz-Comités 1819 zur Erleichterung der öffentlichen Lasten verringert werden sollte, konnte kräftig auf die Hebung des Courses der Fonds verwandt werden, so dass die dreiprocentigen Stoks nach dem Kriege jetzt zuerst über 80 Procent sich erhoben. Dies machte möglich, dass 140,250,828 ℔ St. fünfprocentige Stoks in vierprocentige verwandelt werden konnten, wobei zwar 7,013,000 ℔ St. Aufschlag des Nominals-Capitals den die neue Anleihe

hergebenden Capitalisten zugestanden werden mussten, aber nichts desto weniger doch eine jährliche Ersparniss von 1,222,000 ₤ St. (8,554,000 Th.) an Zinsen gemacht wurde. Eine andere Erleichterung der jährlichen Lasten geschah durch eine Operation mit der Londoner Bank 1823, die für eine vom Staate jährlich zu zahlende Annuität von 585,740 ₤ St. auf 44 Jahre für die nächsten fünf Jahre 14,000,000 ₤ St., in jährlichen Raten zu 2,800,000 ₤ St., an die pensionirten und auf halbem Solde befindlichen Soldaten und Beamten zu zahlen sich verpflichtete, da Lord Casterleagh's Combination vom Jahre 1818, berechnend, dass diese Pensionen jährlich mit sieben Procent sich vermindern würden, getäuscht hatte, und damals die Regierung sich in Verlegenheit befand 6,000,000 ₤ St. (42,000,000 Thl.) solcher Pensionen jährlich zu zahlen. Die Sicherheit der Finanz-Operationen, die durch den raschen Ausgang der Französischen Expedition in Spanien im J. 1823 abgewandte Gefahr eines neuen umfangsreicheren Kriegs im Süden von Europa, hoben die dreiprocentigen Stoks im Sommer 1824 noch höher bis auf den bis dahin beispiellosen Stand von 97 Procent, und begünstigten wiederum eine Umwandlung von 76,806,882 ₤ St. vierprocentigen Staatsschulden in drei und ein halb procentige zu demselben Belaufe: dies gewährte abermals eine jährliche Ersparniss in den Staatslasten von 381,013 ₤ St. = 2,667,301 Thl. bei der Verzinsung. Dazu kam 1826 die Feststellung der jährlichen Einnahmen für den Tilgungsfond auf 1,000,000 ₤ St., welche 3 Jahre später vom Parlament gleichfalls für überflüssig erachtet wurde, indem sie nur die Finanzverwaltung verwickelte, ohne wahren Nutzen zu bringen. Daher setzte das Parlament 1829 fest, dass nur von dem jährlichen Ueberschusse der Staatsausgaben über die Einnahmen Fonds aufgekauft werden sollten. Für die schon lange im Umlauf befindlichen Schatzkammerscheine wurde 1826 ein neuer consolidirter Fond zu vier Procent gegründet, der bis zum Jahre 1833 von der Regierung nicht aufgekündet werden durfte. Die neue Regierung Wilhelms IV. fing 1830 an mit einer anderweitigen Verwandlung der schon 1822 reducirten vierprocentigen Stoks in drei und ein halb procentige, die überdies zehn Jahre lang unaufkündbar bleiben, oder in fünfprocentige und denn 38 Jahre lang unaufkündbare verwandelt werden, in welchem Falle jedoch 100 ₤ St. nur mit 70 ₤ St. bezahlt werden sollten. Dadurch wurde eine neue jährliche Ersparniss der öffentlichen Lasten von 730,000 ₤ St. = 5,110,000 Th.

und ausserdem eine Ersparniss von 200,000 ℔ St. = 1,400,000 Th. Nominal-Capital gemacht, wiewohl nur sehr wenige die vorgeschlagenen fünfprocentigen Stoks wählten. Die Herabsetzung der Zinsen der Schatzkammerscheine auf drei Procent verschaffte endlich in den Jahren 1831 und 1832 eine neue jährliche Ersparniss von 60,000 ℔ St. (420.000 Thl.) *). Auf solche Weise sehen wir als das glänzende Schlussresultat der angestrengten Operationen von 17 Jahren seit 1816 bis zum 5ten Januar 1833 die gesammte Britische Nationalschuld um mehr als den zehnten Theil ihres ungeheueren Betrags, um 83,443,944 ℔ St. = 584,107,608 Thl. verringert **). Denn sie bestand an diesem Tage aus ***):

A. Fundirte Schuld.

a) zu 3 Procent.				
1. Schuld an die Südsee-Compagnie . . .	10,144,584 ℔ St.	=	71,012,088	Thl.
2. Schuld an die Bank von England . .	15,561,749 —	=	108,932,243	—
3. Consolidirte Fonds	347,458,931 —	=	2,432,212,517	—
4. Reducirte Fonds .	123,029,913 —	=	861,209,391	—
5. Irische consol. und reduc. Fonds . .	2,965,842 —	=	20,760,894	—
zusammen	499,161,019 ℔ St.	=	3,494,127,133	Thl.
b) zu $3\frac{1}{2}$ Procent.				
6. Neue Anleihe von 1818 u. 1830 . .	149,964,621 —	=	1,049,752,347	—
7. Reducirte Fonds .	63,453,824 —	=	444,176,768	—
8. Irländ. consolid. u. red. Fonds . . .	27,624,528 —	=	193,371,696	—
zusammen	241,042,973 St.	=	1,687,300,811	Thl.

*) Vergl. über diese einzelnen Ersparnisse Browning a. a. O. S. 519—26.

**) Es ist also in dieser kurzen Zeit wirklich zurück gezahlt mehr als der dreifache Betrag der Preussischen, oder die Hälfte der gegenwärtigen schon so überaus grossen Französischen Staatschuld.

***) Vergl. die genaueren Nachweise in Yearbook f. 1834 pg. 150; für d. 5. Jan. 1832 bei Browning, a. a. O. S. 527, für 1831 und die früheren Jahre bei Pebrer z. S. 246. Tab. VI.

c) zu 4 und 5 Procent.

9. Vierprocentige Fonds v. 1826 . . .	10,796,340 ℔ St. =	75,574,380 Thl.
10. Vierproc. Schuld an die Irische Bank zu Dublin	1,615,384 — =	11,307,688 —
11. Fünfproc. Brit. Fonds von 1830 . . .	462,730 — =	3,239,152 —
12. desgl Irländ. Fonds, der Bank zu Dublin schuldig . . .	1,022,045 — =	7,154,315 —
zusammen	13,896,505 ℔ St. =	97,275,535 Thl.

Betrag der ganzen fundirten Schuld
754,100,497 ℔ St. = 5,278,703,479 Thl.

B. Nicht fundirte Schuld.

Der ganze Bestand der am 5. Januar 1833 noch ausstehenden Navy-Bills, Deficiency-Bills und Schatzkammerscheine betrug 27,278,000 ℔ St. = 190,946,000 Thl.
Die Navy-Bills tragen 6 Monate nach Ausstellung 4 Procent. Zinsen, die Schatzkammerscheine in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 ℔ St., für je 100 Pf. 2, $1\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Pence täglich Zinsen, oder 3, $2\frac{5}{8}$ und $2\frac{1}{4}$ Procente jährlich.

Daraus folgte dann der Totalbetrag der Britischen National-Schuld auf dem niedrigsten Standpunkte der neuesten Zeit
781,378,497 ℔ St. = 5,469,649,479 Thl.,
der demnach mehr als dreissigmal den gegenwärtigen Stand der Preussischen Staatsschuld übersteigt. Aber es sollte bei dieser ununterbrochenen Verminderung der Britischen Nationalschuld nicht sein Bewenden haben. Ein Jahr darauf am 5ten Januar 1834 war zwar noch derselbe Belauf der fundirten Staatsschuld bemerkt, aber die unfundirte hatte sich in den Schatzkammerscheinen, wenn auch nicht sehr beträchtlich vermehrt, sie betrug 27,906,900 ℔ St. = 195,348,300 Thl. Dazu kam nun noch im Juli des gegenwärtigen Jahres 1835 die neue dreiprocentige Anleihe von 20,000,000 ℔ St. (140,000,000 Thl.) zur Entschädigung der Plantagenbesitzer für die Emancipation der Negersclaven, von wel-

chem Parlamentsbeschlusse bereits oben *) gehandelt ist. Demnach umfasst am Ende des Jahres 1835 die Britische Nationalschuld, obgleich wir in Ermangelung des uns noch nicht zugegangenen officiellen Berichts über die Staatsschulden vom 5ten Januar 1835 die etwanige geringe Reducirung der älteren fundirten Schuld während des Jahres 1834 nicht anzugeben vermögen, die Summe von 802,007,397 ℔ St. = 5,614,051,779 Thl. in fundirten und nicht fundirten Anforderungen an den Staat.

Inzwischen wird die mit jedem Jahre vortheilhafter gewordene Finanzlage des Britischen Staates seit 1821 erst dann übersichtlich erkannt, wenn man das Verhältniss der Ausgaben-Budgets in allen diesen Jahren unter einander und mit den Einnahme-Budgets vergleicht. Dann tritt die rasche Abnahme der Lasten für die Nationalschuld durch die gelungenen Finanz-Operationen erst in ihrer rechten Bedeutsamkeit hervor, denn sie bleibt in stetem Zurücktreten gegen die übrigen Bedürfnisse der Staatsverwaltung, wenn sie gleich bis jetzt noch immer in dem sehr unnatürlichen Verhältnisse mehr als die Hälfte sämmtlicher Staatsausgaben verlangen. Besonders aber erscheint der Umstand sehr vortheilhaft, dass jährlich einzelne Taxen völlig aufgehoben oder doch ermässigt, auf die Hälfte, den dritten und vierten Theil herabgesetzt werden können, wie dies namentlich seit Huskissons seegensreichem Wirken geschehen ist, und immer die Einnahme-Budgets zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse in so reichlichem Uebermaasse zu reichen, dass mit Ausnahme von 1831 stets ein Ueberschuss vorhanden bleibt. Denn es sind in den 12 Jahren 1821—32 allmählig nicht weniger als 18,600,000 ℔ St. (130,200,000 Thl.) an den Zöllen, der Accise und den *Land and assessed Taxes* gegen die früheren Forderungssätze jährlich erlassen **), und doch hat in derselben Zeit ein Ueberschuss ***) der Staatseinnahme über die Ausgabe von 38,200,000 ℔ St. = 267,400,000 Thl., oder im jährlichen Durchschnitt von 3,183,333 ℔ St. = 22,283,331 Thl. stattgehabt.

---

*) Vergl. den §. 11, namentl. S. 498—502.

**) Nach den einzelnen Jahren sind die Summen der erlassenen und neuauferlegten Taxen im Yearbook f. 1834, S. 149 aus den Parlamentspapieren angeführt.

***) Browning a. a. O. S. 528 weist sie für die einzelnen Jahre nach.

Sprechen wir zuerst von den Einnahmen, so ist ihre Generalübersicht *), indem wir wie oben bei den Zöllen mit dem 5. Januar d. Jahr anfangen und endigen, folgende:

1821	60,675,075	℔ St.	=	424,725,525	Thl.
1822	60,102,741	—	=	420,719,187	—
1823	63,415,592	—	=	443,909,144	—
1824	64,775,865	—	=	453,331,055	—
1825	62,871,300	—	=	440,099,100	—
1826	60,282,374	—	=	421,976,618	—
1827	60,201,005	—	=	421,407,035	—
1828	60,473,738	—	=	423,316,166	—
1829	53,934,963	—	=	371,544,741	—
1830	51,810,190	—	=	383,671,330	—
1831	50,990,315	—	=	356,932,205	—
1832	51,686,822	—	=	361,807,754	—

Die Land *and assessed Taxes*, welche als directe Steuern am drückendsten erschienen und namentlich auch der wohlhabendsten Classe der Bewohner am lästigsten waren, daher aber auch die meisten Gegner im Parlamente fanden, wurden zuerst ermässigt und theilweise aufgehoben (1820—23); die Lotterie hörte gleichfalls als Staatseinnahme auf, es machte sich dadurch ein beträchtlicher Fall in der Einnahme von 1820 auf 1821 bemerkbar, der indess auch in anderen Beschränkungen noch seine Veranlassung fand. Seit 1824 bemerken wir abermals ein starkes Heruntergehen durch die gleichzeitige beträchtliche Verminderung der Zölle, namentlich auf Wolle und rohe Seide, aber es findet auch eine noch grössere Ermässigung in den Landtaxen statt. Im Jahre 1825 Ermässigung der Zölle von Hanf und Wein, sowie der Accise auf Caffee und Wein. Die ferneren Ermässigungen der Zölle und Accise gaben aber keine gleichzeitige Verminderung der Staatseinnahmen, wie Huskisson richtig vorhersagte, sondern sie belebten den Handel, verschafften einen grösseren Absatz und erhöhten trotz der ermässigten Tarife die Zolleinnahme fast um 25 Procent, wie gleich unten die Zahlen es erweisen werden. Seit 1828 trat besonders eine Ermässigung der Accise auf alle geistige Getränke, sowie eine völlige Freigebung der Einfuhr mancher rohen Materialien für die Fabriken (s. oben §. 10 und 11) ein. Unter der gegenwärtigen Regierung wurde

*) Browning a. a. O. S. 529 und Pebrer Tab. XLII zu S. 158.

1831 jede Belastung der Ledereinfuhr abgeschafft und die Malzsteuer seit 1833 noch mehr ermässigt, doch nicht völlig abgeschafft, wie es von einer grossen Zahl der Mitglieder des Parlaments dringend gewünscht wurde *).

Das Gesammtresultat stellt sich nun in den beiden zuletzt bekannt gemachten Abschlüssen über die wirklich eingegangenen Staatseinnahmen vom 5. Januar 18$\frac{33}{34}$ und 5. Januar 18$\frac{34}{35}$ dergestalt günstig, dass sie abermals um 5,000,000 ℔ St. geringer ausfallen, und dennoch einen Ueberschuss über die Bestreitung der Staatsbedürfnisse gewähren, nemlich 1833 = 1,513,084 ℔ St. = 10,591,588 Thl. und 1834 = 1,608,154 ℔ St. = 11,257,078 Thl.

1833 46,271,326 ℔ St. = 323,899,282 Thl.
1834 **) 46,509,856 — = 325,568,992 —

Mithin ist durchschnittlich seit 1820 der Britische Staatshaushalt um 100,000,000 Thl. jährlich erleichtert, d. h. in 14 Jahren fast um 25 Procent oder auf den vierten Theil seines frühern Betrags herabgesetzt!

Unter den Einnahmen lieferten die Accise und die Zölle zusammen genommen wie früher mindestens $\frac{2}{3}$, und stiegen bis $\frac{3}{4}$ des Gesammtbetrags, zuerst war zwar in dieser Zeit die Accise um das Doppelte den Zöllen überlegen, wurde jedoch darauf durch ihre Abnahme und das Steigen der Zölle einander fast ganz gleich gestellt.

---

*) Peel sagte in seiner starken Rede im März 1835 gegen die Abschaffung der Malzsteuer zu ihrer Rechtfertigung, dass sie gegenwärtig nur 57 Procent von ihrem Werthe betrüge, während der Westindische Caffee mit 63 Proc., der Portwein und Xeres mit 75 Procent, der Rum mit 407 Proc. und alle Englischen Spirituosen mit mehr als 333 Procent von ihrem Werthe versteuert werden müssten, und die ausländischen Brantweine sogar das Doppelte dieser Steuern zu zahlen hätten.

**) Nach einer officiellen Angabe betrug die Einnahme vom 5. Juli 1834 bis 5. Juli 1835 = 44,913,018 ℔ St., welches um 1,758,886 ℔ St. weniger, als das unmittelbar vorher gegangene Jahr in denselben Terminen betrug; und die so eben bekannt gemachte Schluss-Uebersicht vom 5. Jan. 1836 gewährt eine Mindereinnahme von 613,769 ℔ St. = 4,295,683 Thl. gegen das unmittelbar vorher gegangene Jahr, da die Accise und die Landtaxen einen bedeutenden Ausfall, wiewohl die Zölle, Stempel- und Postgefälle noch eine Erhöhung ihres Betrags zeigen.

a. Die Accise. Sie hatte ihr Maximum 1821 31,812,985 ℔ St. = 222,090,895 Thl. (über die Hälfte der ganzen Britischen Staatseinnahme) erreicht, fiel dann nach den oben angegebenen Gründen 1825 auf 26,089,408 ℔ St. = 182,625,856 Thl., sank abermals im darauf folgenden Jahre aus ganz gleicher Veranlassung bis auf 22,541,969 ℔ St. = 157,793,783 Thl., blieb in dieser Stärke bis 1830, und schwankte 1831—34 zwischen 18,000,000 ℔ St. und 16,611,036 ℔ St. = 116,277,252 Thl. — Zu derselben gehört gegenwärtig auch die Malztaxe, mit $\frac{1}{4}$ des gesammten Betrags, 1831 = 4,359,344 ℔ St., 1832 = 4,359,332 ℔ St., 1833 = 4,825,128 ℔ St., 1834 = 4,812,000 ℔ St. (also jetzt 33,684,000 Thl.).

b. Die Zölle erhoben sich von 14,789,705 ℔. St. = 103,527,935 Thl. im Jahre 1821 bis zu ihrem Maximum im Jahre 1830 auf 21,084,524 ℔ St. (vergl. oben S. 479) und schwankten dann zwischen 16,500,000 ℔ St. (Brutto-Einnahme) und 18,329,332 ℔ St. = 128,305,324 Thl., welche Einnahme sie 1833 wiederum erreicht hatten.

3. Die Stempelgefälle (Stamps) erhalten sich am gleichmässigsten in dieser ganzen Zeit zwischen 7,000,000 ℔ St. und 7,800,000 ℔ St. (54,600,000 Thl.), bilden also $\frac{1}{9}$ bis $\frac{1}{7}$ des Betrags der Einnahme, gegenwärtig fast $\frac{1}{6}$, sind demnach verhältnissmässig in keinem anderen Staate so hoch bei der Einnahme betheiligt. Im Jahre 1830 betrugen sie 7,248,084 ℔ St. = 50,736,588 Thl., im Jahre 1831 7,138,639 ℔ St. = 49,970,473 Thl., 1832 = 7,119,832 ℔ St. = 49,838,824 Thlr., etwa zur Hälfte für Erbschafts-Angelegenheiten, Legitimationen, Atteste, gerichtliche Instrumente und dergleichen Geschäfte, zur andern Hälfte für den Handelsverkehr, Wechsel, Banknoten, Assecuranzscheine, Zeitungen und Anzeigen in den öffentlichen Blättern (dies allein über 600,000 ℔ St. oder 4,200,000 Thl.), und andere der Stempelung unterworfene Gegenstände *).

4. Die *Assessed and Landtaxes* sind, wie bereits oben

*) Vergl. Browning S. 633 u. Pebrer, Tab. XLII, z. S. 158. — Die Stempelung der Gold- und Silber-Geräthe brachte in England und Schottland im J. 1825 100,000 ℔ St. (700,000 Thl.) ein.

auseinandergesetzt ist, beträchtlich gefallen, von 8,182,819 ℔ St. = 57,279,733 Thl. im Jahre 1821, bis 5,301,279 ℔ St. = 37,108,953 Thl. im Jahre 1830. Sie blieben jetzt ziemlich auf derselben Höhe, 1831 = 5,222,718 ℔ St. = 36,559,026 Thl., 1832 = 5,333.686 ℔ St. = 37,335,802 Thl. Dabei nehmen die Ländereien mit der Grundsteuer, die Häuser gleichfalls mit der Grundsteuer und ausserdem noch die Fenstersteuer, jede Auflage für sich fast völlig gleich mit $\frac{1}{4}$ des Betrags Antheil, die Bedientensteuer mit $\frac{1}{17}$, die Pferdesteuer mit $\frac{1}{12}$, eben so stark die Wagensteuer, die Hundesteuer mit $\frac{1}{24}$.

Im Jahre 1832	betrug	d. Land. Grdst.	=	1,184,340 ℔ St.
—	—	d. Häus.-St.	=	1,390,985 —
—	—	d. Fenster-St.	=	1,202,931 —
—	—	d. Bedienten-St.	=	307,182 —
—	—	d. Pferde-St.	=	419,786 —
—	—	d. Wagen-St.	=	408,415 —
—	—	d. Hunde-St.	=	177,966 —
—	—	kleinere Assesed-Tax.	=	242,008 —

Das Postregal *), dessen Brutto-Einkommen **) hier aber berechnet wird, ist der Natur der Sache nach gleichmässiger geblieben, es steht in diesen Jahren zwischen 2,000,000 und 2,300,000 ℔ St., bildet also $\frac{1}{25}$ der Einnahme; 1830 = 2,212,206 ℔ St. = 15,485,442 Thl.; 1831 = 2,227,364 ℔ St. = 15,591,548 Thl.; 1832 = 2,175,291 ℔ St. = 15,227,037 Thl. Die Verwaltungskosten betragen 30 Procent gegenwärtig.

6 Die Einnahmen aus den Domainen oder Kron-

---

*) Browning und Pebrer a. a. O.

**) Bei weitem der bedeutendste Theil kömmt diesem Einnahme-Titel aus der General-Expedition von London, welche schon 1823 170 Postkutschen, 4500 Pferde und 3000 Personen im oberen und unteren Dienstpersonale beschäftigte, darunter 220 Officianten und 254 Briefträger zu London für die ausserstädtischen Postangelegenheiten und 50 Officianten und 250 Briefträger für die Stadtpost, welche allein über (Two-Penny-Post) 100,000 ℔ St. (700,000 Thl,) jährlich abwirft. Schottland nimmt an dem Posteinkommen nur mit $\frac{1}{10}$, und Irland selbst nur mit $\frac{1}{20}$ Antheil.

ländereien *) (*Crown-Lands*) sind verhältnissmässig gegen das ganze Budget ausserordentlich zusammengeschmolzen, sie bilden kaum $\frac{1}{135}$ des Budgets,

1830	= 363,742	℔ St.	=	2,546,194	Thl.
1831	= 373,771	—	=	2,616,397	—
1832	= 359,525	—	=	2,516,675	—

7. **Kleinere unbestimmte Einnahmen** **) sind in den Berichten der wirklich erfolgten Einnahme natürlich sehr verschieden nach ihrem Betrage angegeben, aber doch höchst selten über $\frac{1}{100}$ der Gesammteinnahme, nicht selten unter $\frac{1}{150}$; 1830 = 376,805 ℔ St.; 1831 = 347,214 ℔ St.; 1832 = 242,081 ℔ St. (1,694,567 Thl.).

Die **gesammten Staatsausgaben** haben in der vorausgesandten Erläuterung über die Staatsschuld und die Staatseinnahmen genügenden Aufschluss für ihr ziemlich gleichmässiges Verharren zwischen 59,000,000 und 57,000,000 ℔ St. bis zum Jahre 1828 erlangt, worauf sie rascher zusammensinken bis 50,000,000 ℔ St. im Jahre 1832, in den darauf folgenden beiden Jahren jedoch abermals eine glückliche Ermässigung von 5,000,000 ℔ St. erfahren.

1821	57,783,727	℔ St.	=	404,486,089	Thl.
1822	55,187,222	—	=	386,310,554	—
1823	56,704,607	—	=	396,932,249	—
1824	58,188,062	—	=	407,316,434	—
1825	57,217,459	—	=	400,522,213	—
1826	59,272,925	—	=	414,910,475	—
1827	59,068,778	—	=	413,481,446	—
1828	54,623,565	—	=	382,364,955	—
1829	54,223,414	—	=	379,563,898	—
1830	52,018,217	=	=	364,127,519	—
1831	52,575,308	—	=	368,027,156	—
1832	50,385,118	—	=	352,695,826	—
1833	44,758,242	—	=	313,307,694	—
1834	44,901,700	—	—	314,313,900	—

*) Browning S. 633, Pebrer S. 159.

**) Pebrer Tab. XLII z. S. 158. —

Es ist also in diesem Zeitraum von 14 Jahren überhaupt eine Abnahme von 100,000,000 Thl. in den Staatsausgaben zu bemerken, wiewohl dennoch die beiden letzten Jahre, zugleich die Minima der gesammten Reihe, mehr als das Sechsfache der Ausgaben des Preussischen Staates und um fünf und zwanzig Procent die des um acht Millionen Seelen stärker bevölkerten Französischen Staates nach dem Friedensetat überschreiten!

Um die höchst interessante Differenz zwischen den Ausgaben für die Staatsschuldenverwaltung und den übrigen Zweigen der Verwaltung, sowie den gesammten Staatsausgaben zuerst kennen zu lernen, beginnen wir mit jenen bei der Aufzählung der einzelnen Hauptitel dieser Staatsausgaben.

a. Zur Verzinsung der Staatsschulden und Schatzkammerscheine, sowie zur Einlösung beider. Wir haben hier nach den obigen Angaben über die Reducirung der Staatsschuld keine Erläuterung weiter hinzuzufügen, aber die Zusammenstellung dieser Hauptausgabe mit dem Reste des Ausgabenbudgets für die übrige Verwaltung wird durch sich selbst einen vollständigen Commentar liefern, doch bemerke ich, dass unter den Ausgaben für den Tilgungsfond nur die früher parlamentsmässig bestimmten, nicht aber die ausserordentlichen mit eingerechnet sind, also seit 1829 gar nichts mehr für die Tilgung, da nur die Ueberschüsse dazu verwandt sind, die ich schon oben zur Uebersicht vorgelegt habe.

	Staatsschulden.		Schatzkammerscheine.	
	₤ St.	Thl.	₤ St.	Thl.
1821	36,928,018 =	258,496,126	2,219,602 =	15,537,214
1822	30,921,494 =	216,450,458	gleich unter den Staatsschulden einbegriffen.	
1823	29,215,906 =	204,511,342		
1824	29,066,352 =	203,464,464		
1825	28,060,288 =	196,422,016		
1826	28,076,958 =	196,538,706		
1827	28,239,847 =	197,678,729		
1828	28,095,506 =	196,668,542		
1829	28,277,427 =	197,941,989	878,494 =	6,149,458
1830	27,663,305 =	193,643,135	813,301 =	5,693,107
1831	27,847,447 =	194,932,129	655,330 =	4,587,310
1832	27,629,188 =	193,404,316	659,165 =	4,614,155
1833	27,742,738 =	194,199,166	779,769 =	5,458,383

	Sämmtl. übrige Zweige der Verwaltung. £ St.		Thl.
1821	18,636,107	=	130,452,749
1822	24,265,728	=	169,860,096
1823	27,488,701	=	192,420,907
1824	28.121,710	=	196,851,970
1825	29,157,171	=	204,100,197
1826	31,195,967	=	218,371,769
1827	30,828,931	=	215,802,517
1828	26,128,059	=	182,896,413
1829	25,067,803	=	175,475,621
1830	23,541,611	=	164,791,277
1831	24,072,581	=	168,507,717
1832	22,097,765	=	154,684,355
1833	16,235,733	=	113,650,131

Die Verwaltung der Staatsschulden kostet in Bezug auf das Personal und die übrige Geschäftsführung gegenwärtig jährlich 275,000 £ St. (1,925,000 Thl.).

b. Die Civilliste ist bereits S. 555 und 56 erläutert. Die Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt, seit 1830 besonders in den jährlichen Uebersichten aufgeführt, da sie früher unter der mit dem Civil-Government verbundenen Civilliste mit aufgezählt wurden, verlangten mit Einschluss des dem gegenwärtigen König Leopold von Belgien bei seiner Vermählung mit der Prinzessin Charlotte von Wales zugesicherten Jahrgeldes, zwischen 439,299 £ St. (3,075,093 Thl.) im Jahre 1821, 370,000 £ St. in den Jahren 1823—29 und 220,000 £ St. (1,540,000 Thl.) im Jahre 1832.

c. Die Ausgaben für beide Häuser des Parlaments mit Einschluss der sehr beträchtlichen Druckkosten für die in den Versammlungen derselben nothwendig gebrauchten Actenstücke, Berichte, u. s. w., welche noch gegenwärtig unter der Rubrik des Civil-Governments vorkommen, betragen jährlich im Durchschnitte zwischen 140,000 und 150,000 £ St., 1832 = 145,464 £ St. (1,018,248 Thl.).

d. Das Departement der auswärtigen Angelegen-

helten kostete unter der vorhergehenden Regierung etwas über 400.000 ℔ St., unter der gegenwärtigen um 20 Procent weniger, 1832 = 330,440 ℔ St. (2,313,080 Thl.). Davon beziehen die im Dienste stehenden und pensionirten Gesandten 197,490 ℔ St. (1,382,430 Thl.), vergl. oben S. 585, die Consuln und alle anderen Handelsagenten 93,223 ℔ St. = 652,561 Thl., die Ministerial-Verwaltung selbst 39,727 ℔ St. 278,089 Thl.

e. **Das Departement der Rechtspflege**, soweit es die Besoldungen der Beamten bei den Gerichtshöfen, die Erhaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser, und die Ausgaben bei der Deportation und in anderen die Staatsverwaltung unmittelbar betreffenden Beziehungen anbelangt. Dieser Verwaltungszweig war financiell früher mehreren Departements beigeschrieben, namentlich der der innern und Colonial-Verwaltung. Es beträgt seit 1830 gegen 1,000,000 ℔ St. oder $\frac{1}{50}$ der gesammten Staatsausgaben, und nähert sich dadurch dem hiefür stattfindenden Verhältnisse in den übrigen grösseren Staaten. Im Jahre 1831 kostete es 986,748 ℔ St. = 6,907,236 Thl., 1832 989,476 ℔ St. = 6,926,332 Thl.

f. **Das Departement der Finanzverwaltung** (*Revenue Charges of Collection*), bestreitet die Besoldungen der bei der Aufbringung der Staatsauflagen nothwendigen Beamten sowie alle übrigen Ausgaben, die die Verwaltung selbst mit sich führt, jedoch mit Ausschluss der Verwaltung der Nationalschuld, von der bereits oben gehandelt ist. Es liegt klar am Tage, dass der Etat dieses Departements einen geringeren Kostenaufwand verursachen muss, sobald sein Object, nehmlich die gesammten Staatseinnahmen, kleiner werden. Er ist daher in den letzten zehn Jahren sehr stark gefallen, er betrug 1822 noch 5,688.091 ℔ St., sank aber bereits bis auf 3,118,103 ℔ St. im Jahre 1829, und blieb in den nächsten Jahren mit sehr geringen Schwankungen um 3,000,000 ℔ St., also zwischen $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{15}$ sämmtlicher Staatsausgaben, stehen. Er betrug 1831 2,955,846 ℔ St. = 20,690,922 Thl. und 1832 2,986,519 ℔ St. = 20,905,633 Thl., wovon die Zölle $\frac{1}{16}$ (1,175,352 ℔ St.), die Accise $\frac{1}{3}$ (992,762 ℔ St.), die Landtaxen $\frac{1}{9}$ (281,301 ℔ St.), die Stempel $\frac{1}{15}$ (182,358 ℔ St.), und die übrigen Einnahmen und die General-Verwaltung wieder gegen $\frac{1}{10}$ kosten.

g. **Die innere Verwaltung**, unter welcher ich hier finan

ciell alle Zweige des Civil-Governments zusammenfasse, die ich nicht oben schon besonders angegeben habe, das Staatssecretariat und die inneren Angelegenheiten, die Centralverwaltung der Grafschaften und namentlich die des Lord-Statthalters des Königreichs Irland (noch gegenwärtig mit 37,435 ℔ St. = 262,045 Thl., vor 1830 doppelt so hoch), die Pensionen der in diesem Verwaltungszweige angestellt gewesenen Beamten, die Prämien (*Bounties*) für Fischereien und verschiedene Zweige der landwirthschaftlichen Cultur, sowie der Manufacturen, Unterstützungen der Ausgewanderten (Polen, Spanier u. s. w.), endlich ail: Staatsbauten und im Namen des Staats ausgeführte Unternehmungen (*Public works*), unter welchen auch die Quarantaine-Anstalten und die königlichen Waarenhäuser mitbegriffen sind. Die Ausgaben dafür bilden ungefähr den vier und zwanzigsten bis zwanzigsten Theil der sämmtlichen Staatsausgaben, 1829 = 2,391,000 ℔ St., 1830 = 1,903,000 ℔ St., 1831 = 2,211,000 ℔ St., endlich 1832 1,688,539 ℔ St. Da man aber bei so grosser Verschiedenheit der jährlichen Ausgaben, wie die Natur der dieser Verwaltung überwiesenen Gegenstände erfordert, besser das Durchschnittsverhältniss zur Uebersicht aufstellt, so nehmen wir den Gesammtbetrag dieser Jahre mit

$18\frac{29}{32}$ 8,193,539 ℔ St. = 57,354,773 —
oder jährlich 2,048,384$\frac{3}{4}$ — = 14,338,693$\frac{1}{4}$ Thl.

h. **Die Postverwaltung**, von der schon oben bei der Einnahme gehandelt ist, betrug 1829 696,802 ℔ St., 1830 = 718,359 ℔ St., 1831 = 673,317 ℔ St., 1832 = 707,288 ℔ St., also im Gesammtbetrage für

$18\frac{29}{32}$ 2,795,766 ℔ St. = 19,570,362 Thl.
und jährlich im Durchschnitt 698,941$\frac{1}{2}$ — = 4,892,590$\frac{1}{2}$ —

i. **Die Land-Kriegsmacht.** — *α*. **Das Heer ohne die Artillerie**, von dessen eigenthümlichen Verhältnissen, die auch auf die financielle Verwaltung desselben namhaft einwirken, der folgende §. zu handeln hat, verblieb unter der Regierung Georgs IV. ziemlich auf demselben Standpunkte, mit einer jährlichen Aufforderung an den Staat zwischen 7,500,000 ℔ St. und 8,000,000 ℔ St.: so kostete es 1829, 7,769,179 ℔ St. = 54,384,253 Thl. und 1830 = 7,432,295 ℔ St. = 52,026,065 Thl. Die gespannten politischen Verhältnisse des Jahres 1831 verstatteten keine neuen Reductionen, sie erforderten vielmehr eine kleine Verstärkung,

daher der Heeresetat dieses Jahres = 7,732,968 ℔ St. = 54,130,776 Thl. Aber schon im Jahre 1832 traten wieder beträchtliche Ersparnisse ein, sie erlaubten den Etat auf 7,137,482 ℔ St. = 49,962,374 Thl. und 1833 sogar auf 6,590,061 ℔ St. = 46,130,427 Thl. herabzusetzen. Es bleibt hier noch zu bemerken, dass in den Etats der effective und der nicht effective oder auf halbem Solde befindliche Stand der Heeresmacht unterschieden wird, und dass jener $\frac{5}{8}$ und dieser $\frac{3}{8}$ des gesammten Betrags erfordern. β. Die Artillerie und das Geschützwesen *(the Ordnance)* führt seit alter Zeit seinen eignen Etat, und hat in demselben Verhältnisse wie das Landheer gestanden; sie erforderte ziemlich genau den fünften Theil des Heeresetats, in den Jahren 1822—30 zwischen 1,500,000 und 1,800,000 ℔ St., nemlich 1829 = 1,728,908 ℔ St., 1830 = 1,689,444 ℔ St., und darauf sank durch vielfache Ersparnisse ungeachtet der Verstärkung der Mannschaften dieser Etat unter den oben angegebenen Betrag, 1831 auf 1,418,817 ℔ St. = 9,931,719 Thl., 1832 auf 1,424,688 ℔ St. = 9,972,816 Thl., 1833 auf 1,384,806 ℔ St. = 9,693,642 Thl. und 1834 auf 1,301,699 ℔ St. = 9,112,893 Thl. Es findet auch hier ein gleiches Verhältniss zwischen dem effectiven und nicht effectiven Zustande, jedoch mit dem Unterschiede statt, dass jener $\frac{3}{4}$, und dieser nur $\frac{1}{4}$ der gesammten Ausgaben dieses Zweiges erfordert. Fassen wir beide Abtheilungen zusammen, um diesen Militairetat mit den anderen Staaten zu vergleichen, so müssen wir für die letzten funfzehn Jahre durchschnittlich mindestens 9,000,000 ℔ St. oder 63,000,000 Thlr. jährlich annehmen. Das ist also der dreifache Betrag der Kosten für die Heeresmacht des Preussischen Staates, bei einer um 25 Procent geringeren Entwickelung der Streitkräfte, und auch beträchtlich mehr, als der Friedensetat des Französischen Heeres bei einer um mehr als 50 Procent schwächern Heeresmacht. Für das Verhältniss zum ganzen Staatshaushalt von Grossbritannien selbst erfordern die Etats der *Army* und *Ordnance* gegenwärtig etwas mehr als den sechsten Theil der gesammten Ausgaben des Staats.

k. Die Flotte, als Hauptmacht in der Vertretung und Vertheidigung des politischen Interesses für Grossbritannien stets zu betrachten, theilt deshalb gewöhnlich auch die gleichen Verhältnisse mit der Landkriegsmacht. Wir finden sie unter der Regierung Georgs IV. mit einem Etat zwischen 5 und 6,000,000

℔ St., oder dem zehnten Theile der damaligen Staatsausgaben unterhalten. Das Verhältniss des effectiven und nicht effectiven Bestands der Mannschaften, Officiere und übrigen Beamten besteht auch hier, jedoch abermals mit einer financiellen Verschiedenheit, so dass jener $\frac{5}{7}$ und dieser $\frac{2}{7}$ in Friedenszeiten für sich in Anspruch nimmt; der gesammte Etat betrug 1829 = 5,878,795 ℔ St., 1830 = 5,594,955 ℔ St. = 39,164,685 Thl. Unter der gegenwärtigen Regierung blieb er, wie bei der Heeresmacht, nur im J. 1831 auf derselben Höhe, und wurde dann auf $\frac{4}{5}$ des früheren Etats ermässigt: 1831 auf 5,870,551 ℔ St. = 41,293,857 Thl.; 1832 auf 4,878,635 ℔ St. = 34,140,445 Thl.; 1833 auf 4,360,235 ℔ St. = 30,521,645 Thl.; und endlich 1834 auf 4,658,134 ℔ St. = 32,606,938 Thl. Der Etat bleibt demnach immer noch ein Zehntheil der gesammten Staatsausgaben, wodurch Heer, Artillerie und Flotte zusammen im Friedensetate gegenwärtig doch fast auf $\frac{1}{3}$ aller Staatsausgaben kommen, oder wenigstens zwischen $\frac{2}{7}$ und $\frac{1}{3}$ sich bewegen *).

I. Vermischte und ausserordentliche Ausgaben, welche meistentheils auf besondere Bestimmungen des Parlaments angewiesen werden. Für diese kann nach ihrem besonderen Charakter keine Norm angegeben und nur bemerkt werden, dass sie ungefähr ein Dreissigtheil der jährlichen Ausgaben bilden. Sie haben in den letzten 18 Jahren nicht die Summe von 2,900,000 ℔ St. überstiegen (Maximum 1827 2,863,247 ℔ St. = 20,012,729 Thl.), und sind nicht unter 1,000,000 ℔ St. gesunken (Minimum 1832 1,076,772 ℔ St. = 7,537,404 Thl.).

---

*) Die einzelnen Angaben sind aus den officiell bekannt gemachten Uebersichten der *wirklichen*, nicht budgetsmässigen Einnahmen und Ausgaben, vorzugsweise aus den Tabellen bei Pebrer und Browning entlehnt, die späteren Angaben über die Jahre 1833, 1834 und 1835 aus den Parlamentsdebatten und aus den Finance-Accounts.

§. 22.

Die Verwaltung für Landheer und Seemacht.

Ch. Dupin, *Force militaire de la grande Bretagne*, Paris 820 2 vol. 4to.; dess. Verf. *Force navale de la gr. Bret.*, Par. 821 2 vol. 4to. — *E. P. Brenton*, *naval history of Great-Britain*, London 823 2 vol. 8vo., enthält eine historische Entwickelung des Britischen Seewesens von den Jahren 1783 bis 1822 — *Will. James*, *naval history of Great-Britain from the declaration of war by France in 1793 to the accession of George IV.*, London 820—24 5 vol. 8vo. und 2 vol. 4to. Tabellen und Kupfer enthaltend. Dieses Werk ist nach den besten Quellen sehr ausführlich und umsichtsvoll gearbeitet. — Volz, militärische Reisen, Bd. I. Stuttgart 1826 8vo. enth. England, die Britische Heeresmacht *). —

Die Geschichte der stehenden Britischen Kriegsmacht ist sehr jungen Ursprunges, da bei dem glücklichen Schutze der Insellage dieses Staates und bei der Schwächung der Schottischen Macht, selbst von den ersten beiden Königen des Hauses Tudor nur wenige Tausend Mann bleibend unter den Waffen gehalten wurden. Die Königin Elisabeth erhöhte anfänglich nur zur Zeit der Gefahr die Kriegsmacht, doch die Absendung von Englischen Hülfstruppen nach den Niederlanden, die Ueberwältigung des Aufstandes in Irland, die Nothwendigkeit Truppen auf dieser Insel zurückzulassen, vermehrten die Englischen Streitkräfte, und gewöhnten das Englische Volk an die Darreichung der Hülfsmittel für eine stehende Kriegsmacht. Ihre Verstärkung nach der Vereinigung Schottlands mit England lag ganz in den Principien der Verwaltung der beiden ersten Könige aus dem

*) Der Verfasser giebt aus eigener Anschauung manche interessante Notizen über die Britische Heeresmacht, besonders über die Artillerie.

Hause Stuart, Jacobs I. und Carls I.; aber bei dem Ausbruche des Bürgerkriegs hatte das stehende Heer dem Englischen Volke sich lange als eine gefürchtete Kraft zur Beschützung der willkührlichen Maassregeln der Regierungsgewalt sich gezeigt. Daher musste das Britische Heer bei der Restauration der Stuarts nach einem Beschlusse des Parlaments 1661 ganz entlassen werden, indem man dem Könige nur die Errichtung zweier Regimenter Leibwache, eins zu Fuss, eins zu Pferde verstattete.

Indess der Krieg gegen die Republik Holland erforderte wiederum die Aufstellung einer beträchtlicheren Heeresmacht, deren Auflösung Carl II. nach dem Friedensschlusse so lange als möglich zu verschieben trachtete. Da erklärte sich das Parlament 1667 ernst nicht nur gegen das fernere Beibehalten dieser stehenden Heeresmacht, sondern auch selbst gegen die früher bewilligten zwei Regimenter Garde, weil für die königliche Gewalt stets bereit stehende Truppen nur in despotischen Staaten gewöhnlich wären und geduldet werden können. Doch wurde das Heer nur vermindert, nicht gänzlich entlassen, so dass fortwährende Beschwerden darüber auch unter der folgenden Regierung die Misshelligkeiten zwischen dem Könige und den beiden Häusern des Parlaments vermehrten, und endlich doch Jacob II. nöthigten, fast unmittelbar vor seiner Flucht aus England sein Heer auseinander gehen zu lassen. Unter Wilhelm III. machten die Vertheidigung des Englischen Staates gegen die Ansprüche des entthronten Zweiges der Stuarts, der Bürgerkrieg in Irland, der fortdauernde Krieg gegen Frankreich eine stehende Heeresmacht nothwendig. Dessen ungeachtet wusste es das Englische Parlament nach dem Frieden von Ryswick 1698 mit Heftigkeit durchzusetzen, dass das stehende Heer in Grossbritannien bis auf 7000 Mann, und ausserdem in Irland, wo theils die Catholiken zu zügeln blieben, theils unter den damaligen politischen Umständen eine Landung der Stuarts, wegen der Nähe der Französischen Küste stets zu befürchten stand, bis auf 12,000 Mann vermindert werden musste.

Während des Spanischen Erbfolgekriegs wurden auch in Europa Eroberungen (Gibraltar, Minorca s. S. 300) gemacht, deren Besatzung auch für den Friedenszustand ein stärkeres Heer nothwendig verlangte, während die Colonien ausserhalb Europa's sich gleichfalls fast mit jedem Jahre mehrten. Daher gestand das Parla-

ment 1717 zu, dass für Grossbritanien zusammen mit Einschluss der Garde *(troops of the houshold)* 16,347 Mann, für Irland besonders 12,000 Mann und für die Besatzungen von Gibraltar, Minora und den Colonien gleichfalls 12,000 Mann, also überhaupt ein Heer von 40,347 Mann unterhalten werden sollte. Unter der Regierung des zweiten Königs aus dem Hause Hannover wurde die Vermehrung der Heeresmacht für Grossbritannien auf 18,857 Mann zugestanden, worunter die Garden allein 7383 Mann ausmachten. Dabei blieb es für den gewöhnlichen Friedensetat bis zum Ausbruche des Französischen Revolutionskrieges, und nur für Kriegszeiten wurde durch rasche Werbungen das Heer auf die doppelte und dreifache Zahl der gewöhnlichen verstärkt, wie denn während des siebenjährigen Land- und Seekrieges stets über 100,000 Mann unter den Waffen gehalten wurden. Die schnelle Ergänzuug des Heeres konnte um so rascher geschehen, da in dem grossen Zeughause in Tower stets für 60,000 Mann Waffen aller Art in Bereitschaft gehalten werden mussten.

Doch schien gerade während dieses langen Kampfes aus den früheren Erfahrungen im Oestreichischen Erbfolgekriege, wo gefährliche Bewegungen in Schottland und Irland rasch zu einem Bürgerkriege übergegangen waren, für die Erhaltung der inneren Ruhe und für den ersten Anlauf gegen einen bindenden Feind eine neue Vertheidigungskraft durchaus nothwendig zu sein. Die gewöhnliche Landmiliz — Yeomanry —, welche zu Fuss und zu Pferde schon am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gegen 200,000 Mann aufzustellen vermochte, reichte hiefür nicht aus, da nur wenig in den Waffen geübte Mannschaften sich in ihr befanden, diese aber meistentheils ausgediente Soldaten nach den damaligen Verhältnissen der militärischen Dienstpflicht, dann gewöhnlich nur als kraftlose Invaliden zu betrachten waren. Es blieben also die Train-Bands sehr unsichere Stützen für den Schutz der kleineren Städte und des platten Landes. Daher wurde während des siebenjährigen Land- und Seekriegs 1757 durch Parlamentsbeschluss ausschliesslich zur Vertheidigung des Landes, oder bestimmter ausgedrückt, zur Deckung der Küsten, eine neue Land-Miliz *(Standing-Militia)* errichtet, die bis zu einer Stärke von 35,000 Mann gebracht wurde. Jeder Einwohner zwischen 20 und 50 Jahren, der nicht drei Kinder hat, nicht Geistlicher ist und eben so wenig zum Stande der Nobility

gehört, ist verpflichtet fünf Jahre in dieser Miliz zu dienen, oder einen anderen dienstfähigen Mann statt seiner zu stellen. Jede Grafschaft muss eine ihrer Bevölkerung angemessene Mannschaft zur Miliz stellen, deren Officiere aus der Reihe der begüterten Einwohner, indem sie ein für die Erhaltung der Achtung dieser Stellen geziemendes Vermögen besitzen müssen, von dem Könige selbst, oder in dessen Auftrage von den Lord-Lieutenants der Grafschaften ernannt werden. Inzwischen hat die Miliz in Grossbritannien nie Vertrauen oder irgend ein Ansehen erreicht, und ist häufig zum Spott ihrer eigenen Landsleute geworden, wiewohl sie in der That selbst auch in der neuesten Zeit nur sehr selten und dann immer vereinzelt zur Anwendung gekommen ist. Die Miliz kostete in den 13 Jahren 1817—29 zusammen 5,839,000 ℔ St = 40,873,000 Thl., also jährlich über 450,000 ℔ St. oder 3,150,000 Thl., oder etwa soviel als zehn Englische Linien-Regimenter, leistete aber nicht die Hälfte der Dienste dieser Truppen. Die Yeomanry kostete in derselben Zeit (1817—29) 2,306,000 ℔ St. = 16,142,000 Thlr., oder jährlich 170,000 ℔ St. = 1,050,000 Thl., und diente vorzugsweise zur Unterstützung der Friedensrichter und der Constables. —

Während des Revolutionskrieges reichte die Englische Regierung zum Kampfe auf dem Continente gegen Frankreich nicht nur Subsidien, und nahm grosse fremde Heeresmassen *) in seinen Sold, sondern sie musste auch ihr eigenes Heer bedeutend verstärken, wozu namentlich der häufige Aufruhrzustand Irlands und die neu angedrohten Landungsversuche der Fran-

*) Fremde Truppen darf inzwischen der König von Grossbritannien nur während eines Kriegs, und zwar wegen der Subsidien auf eine vom Parlamente bestimmte Zeit, gegen Verabreichung des Soldes, Erhaltung der Kleidung und Armaturstücke in völligen Dienst nehmen. So geschah es 1813 mit 36,052 Mann Infanterie und 5,207 M. Cavallerie, wofür vom Parlamente jährlich 959,952 ℔ St. = 6,719,664 Th. bewilligt wurden. Da aber der fremde Soldat stets mehr kostet als der eigene, wie damals für den Kopf 2½ ℔ St. (17½ Th.) jährlich mehr gezahlt wurde, so geschah eine so starke Aufnahme fremder Truppen ins Englische Heer nur aus Mangel an Freiwilligen, die dazu in England hätten geworben werden können.

zosen aufforderten. Dazu kamen nun noch die bedeutenden Eroberungen in den Ausser-Europäischen Erdtheilen, einzelne Expeditionen nach den Niederlanden und Norddeutschland, nach verschiedenen Punkten Italiens und den Inseln des Mittelländischen Meeres, die thätigste Theilnahme an dem Kampfe auf der Pyrenäischen Halbinsel seit 1807, in Frankreich und Belgien seit 1814. Dadurch wuchs das Heer von 44,700 L im Jahre 1792 in den ersten zehn Jahren auf mehr als das Doppelte, seit 1805 auf 200,000 Mann und erreichte im Jahre 1814 das Maximum, nemlich 135,356 M. in Grossbritannien, Irland und zur Ergänzung des gesammten Englischen Heeres, 297,864 M. im Kampfe in Europa und in den Ausser-Europäischen Colonien, und 21,500 M. in Ostindien *), die zwar von der Englisch-Ostindischen-Compagnie besoldet, aber von der Englischen Regierung zur Wahrnehmung des allgemeinen Britischen National-Interesses dorthin gesandt werden. Es betrug also die Gesammtstärke des damaligen Heeres 454,720 M. — Nach dem zweiten Pariser Frieden gedachte die Majorität des Parlaments die Britische Heeresmacht im Friedenszustand wieder auf den Fuss vor dem Jahre 1792 zu setzen. Allein die seit dieser Zeit so beträchtlich vermehrte Bevölkerung Grossbritanniens, der aufgeregte Zustand Irlands, die häufigen aufrührerischen Bewegungen in den Fabrik-Districten, vornehmlich aber die jetzt ganz veränderte politische Stellung dieses Staates sowohl in den Europäischen Verhältnissen, als auch in seinen Colonien, bestimm-

---

*) Ausser diesen Britischen National-Truppen hält die Compagnie ein besonderes Heer von 180,000 bis 200,000 M. eingeborne Truppen, die ganz auf Europäische Weise organisirt werden, deren ganze innere Einrichtung aber, sowie die Ansetzung ihrer oberen Befehlshaber und Officiere allein von der Compagnie abhängen. Es waren 1814 = 191,946 M. und 1822 = 194,255 M. eingeborne Truppen, welche 192 Regimenter Infanterie (173,355 M.), 24 Regimenter leichte Cavallerie (8,832 M.), 9 Brigaden reitende, 15 Brigaden Fuss und 3 Corps fahrende Artillerie (12,068 M.) bildeten. Vergl. darüber nähere Nachrichten nach dem Asiat. Journ. Jahrg. 1823 und 24 und Ferussac Bulletin Univers. 1824 in C. v. Decker, Ciriacy und Blesson's Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, Bd. II., S. 75—81.

ten nothwendig die Beibehaltung einer stärkeren Militärmacht. Es wurden daher vom Parlamente die Geldbewilligungen zugestanden: für 25,000 M. in Grossbritannien, für eine gegen die frühere doppelt so starke Heeresmacht von 25,000 M. in Irland, für 4000 M. in Gibraltar, für 9000 M. in Canada, wo die erhöhte Macht der benachbarten Nord-Amerikanischen Freistaaten und die Beschützung des sehr lebhaften und umfangsreichen Handels Grossbritanniens die Verdoppelung der früheren Macht verlangten, aus demselben Grunde für 4000 M. in Jamaica, für 5000 M. auf den Inseln unter dem Winde, für 23,000 M. in den neu gewonnenen Colonien (Malta, Ionische Inseln, Ceylon, Curland, Surinam, Berbice u. s. w); endlich 7000 M. zur Ablösung und Ergänzung der entfernteren Besatzungen. Diese Truppen bildeten zusammen eine Heeresmasse von 102,000 M. Inzwischen erschien dem Parlamente bald diese Macht, die doch nur weniger als ein halb Procent der damaligen Bevölkerung Grossbritanniens betrug, zu übermässig für den Staatshaushalt und selbst unnöthig für die Erhaltung des Britischen Staats-Interesses und des politischen Gewichts. Es wurde daher 1817 eine neue Reduction des Heeres um 18,000 Mann beschlossen, die jedoch bei den vermehrten Unruhen in den Fabrik-Districten Grossbritanniens und in Irland 1820 theilweise wieder zurückgenommen wurde.

Es betrug daher der Etat des Britischen Heeres 1821 = 89,121 M., wovon

20,522 M. in Grossbritannien
20,426 — — Irland
28,196 — — den auswärtigen Besitzungen in Europa und den übrigen Erdtheilen
19,977 — im Solde der Ostindischen Compagnien in Ostindien gehalten wurden.

89,121 Mann

Aber auch dieser Etat wurde noch 1822 vermindert, indem man zwar die Zahl der Compagnien und Escadrons jedes Regiments beibehielt, aber die Zahl der Leute in jeder wiederum verringerte, und 1823 noch von jedem Regimente Infanterie eine Compagnie einzog. Inzwischen dauerte diese neue Verminderung der Heeresmacht nicht lange, der neue Krieg der Ostindischen Compagnie gegen die Birmanen erforderte durchaus eine Verstärkung der Britischen Truppen in Ostindien, um eine Art von

Gleichgewicht gegen die durch den Kampf nothwendig gewordene Vermehrung der eingeborenen Truppen zu erhalten: man beschloss daher 1825 diese um 8000 Mann zu vermehren, und eine zweite Vermehrung von 7000 Mann auf die übrigen Stationen in und ausserhalb Europas zu vertheilen. Diese Vermehrung geschah dadurch, dass man jedes 575 Mann damals starke Regiment auf 740 Mann mit Einschluss der Officiere und Unterofficiere erhöhte, und in den gleichmässigen Verhältnissen jedes Regiment, das aus 650 Mann bestand, auf 835 Mann verstärkte. Seit dieser Zeit blieben aber die von der Ostindischen Compagnie besoldeten Britischen Regimenter von den allgemeinen Budgets ausgeschlossen, und deshalb finden wir aus einem und demselben Jahre zwei verschiedene Angaben über die Stärke des Heeres, wenn jene mit hinzu gerechnet oder ausgeschlossen sind. Es war nunmehr im März 1825 budgetsmässig der Militär-Etat

18,120 M.	in Grossbritannien
20,879 —	in Irland
32,166 —	in den überseeischen Besitzungen ohne Ostindien
71,165 M.	
Dazu 25,612 M.	in Ostindien
96,777	

Eine kleine Vermehrung des Heeres sehen wir im Etat von 1827, welchen wir nach den einzelnen Truppentheilen, um diese zugleich in ihren Verhältnissen untereinander dadurch kennen zu lernen, hier liefern wollen.

A. Infanterie.

7 Regimenter Garde (allein für Grossbritannien) . . .	5,105 M.
70 — Linien Infanterie, 19 — leichte Infanterie	61,419 —
	66,524 —

B. Cavallerie.

3 Regimenter Garde (f. Gr. Brit.), wovon aber nur $\frac{4}{5}$ der Mannschaften beritten erhalten werden.	1,305 M
19 Regimenter Dragoner und Husaren, wovon nur $\frac{5}{6}$ d. M. beritten (jedes Regiment aus 274 M.) erhalten werden	6,914 —
	8,219 —
zusammen	74,743 —

Dazu 4 Britische Cavallerie-Regimenter und 20 Reg. Infanterie in Ostindien . . . . 25,612 M.

giebt die Totalmacht 100,355 —

Die früher geschilderten politischen Bewegungen der letzten fünf Jahre zeigten auch hinlänglich ihre Einwirkung auf die innere Ruhe Grossbritanniens und namentlich Irlands. Deswegen erscheint von selbst die Verstärkung der Militärkräfte zur Erhaltung der inneren Sicherheit in Irland und einigen Theilen Grossbritanniens motivirt. Wir sehen daher in dem Etat von 1831 die Stärke der effectiven Britischen Heeresmacht ohne Hinzurechnung der Truppen in Ostindien auf 78,498 Mann *), 1832 auf 89,690 Mann, im April 1833 abermals um 10,916 Mann für Irland, also in der Totalstärke auf 100,606 Mann erhöht, welche Heeresmacht auch nur wenig verringert gegenwärtig noch erhalten wird, indem sie mit den jetzt auf 18,364 Mann verringerten Britischen Truppen in Ostindien zusammen eine Totalstärke von 111,706 M., und überhaupt 28 Regimenter Cavallerie, 106 Regimenter Infanterie, 2 Jäger-Brigaden, 1 Afrikanisches Colonisten-Corps auf dem Caplande und 3 Compagnien Veteranen in New-Foundland bildet. Die nicht effective Heeresmacht, deren financielle Anforderungen ich schon oben S. 652. angegeben habe, bestand **) 1829 aus 96,595 M.

1830 —	96,081 M.	auf halbem Solde stehenden
1831 —	94,024 M.	und entlassenen Officieren, Un-
1832 —	90,868 M.	terofficieren und Soldaten.
1834 —	113,149 M.	

Die Artillerie und das Geniewesen führt den Namen

---

*) Davon befanden sich 21,783 M. in Grossbritannien, 23,135 M. in Irland und 33,580 M. in den auswärtigen Besitzungen, und 1833 in Grossbritannien 28,772 M., darunter 5731 M. Cavallerie, in Irland 33,715 M., in Gibraltar 2875 M., Malta 2,366 M., in den Jonischen Inseln 2,889 M., Afrika 1,980 M., Mauritius Insel 1,445 M., Ceylon (nicht der Compagnie gehörig) 3547 M., Canada und Neu-Schottland 5,739 M., Westindien 7,554 M., Australien 2,530 M.

**) Pebrer, Tab. XLII. zu p. 158 und Browning, S. 633.

der Ordnance, welcher seinen Ursprung der missverstandenen Uebersetzung von Canon χανών (Regel, Vorschrift) und der gleichlautenden Waffe verdanken soll. Die gesammte Mannschaft der Artillerie bildet ein Regiment, das früher aus 4 Bataillons, darauf aus 9 zusammengesetzt wurde. Die effective Stärke derselben betrug 1822 = 5724 Mann, 1829 = 8879 Mann, blieb ebenso 1830, wurde 1831 bei den sehr nahen Aussichten zum Krieg auf 12,791 Mann erhöht, und blieb nur wenig verringert 1832 = 12,237 Mann *). Der nicht effective Bestand der Ordnance ist verhältnissmässig gegen den effectiven noch grösser wie bei den übrigen Heeresabtheilungen, da der Friedenszustand hier viel weniger gebraucht, aber weil die Bildung des Artilleristen nicht so rasch vor sich geht, wie die des Infanteristen, doch nothwendig bleibt, einen beträchtlichen Theil der Heeresmasse auf halbem Sold zu erhalten: er betrug 1829 = 12,494 Mann, 1830 = 12,364 Mann; 1831 = 13,052 Mann; 1832 = 12,821 Mann. Die oberste Verwaltungsbehörde dieses Theils der stehenden Heeresmacht ist das Ordnance-Office, dessen Chef der Master General of ordnance, General-Feld-Zeugmeister ist: die Verwaltung selbst, deren Kostenaufwand schon oben bei der Finanzverwaltung S. 652. bemerkt ist, wird viel concentrirter, als die der übrigen Armee geführt, wie dies schon dadurch erleichtert wird, dass der Master-General auch zugleich der Chef des Artillerie-Regiments ist.

Die Ergänzung beider Theile der Heeresmacht geschieht durch freiwillige **) Aushebung, wozu für England 14 Recrutirungsbezirke und 5 Depots, für Schottland 4 und für Irland 8 Recrutirungsdistricte eingerichtet sind. Die Besoldung ist die stärkste unter allen Europäischen Heeren, (von 1 Sh. 1 Pence für den gemeinen Soldaten bei der Infanterie bis 2 Sh. 2¼ Pence für den Reiter bei der Garde, also zwischen 12 und 24 Sil-

---

*) Vergl. die eben angeführten Tabellen bei Pebrer und Browning.

**) Daher wurde 1806 die Verordnung erlassen, an Eltern und Vormünder von jungen Leuten unter 16 Jahren für die Ueberredung eines solchen zum Kriegsdienste 2 Guineen zu zahlen. —

bergroschen), sowie überhaupt jeder Theil der Militär-Oeconomie nach den allgemeinen Verhältnissen des Landes überaus kostpielig *) erscheint, wenn man denselben mit den Ausgaben und den dafür erlangten Leistungen der übrigen grösseren Europäischen Militär-Staaten vergleicht. Die Officier-Stellen bis zum Amte eines Obristlieutenants sind noch jetzt theils verkäuflich, theils werden sie nach dem Dienstalter mit Berücksichtigung besonderer Auszeichnung im Kriegsdienste vergeben: bei den verkäuflichen Officierstellen aber kann Niemand vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre angestellt werden, nach drei Dienstjahren kann er zur Hauptmannsstelle durch abermaligen Kauf aufrücken, nach sieben Dienstjahren, unter welchen er aber drei als Hauptmann verwaltet hat, eine Majorsstelle erwerben, und endlich nach neun Dienstjahren, von denen er wenigstens die beiden letzten Major gewesen sein muss, die Stelle eines Obristlieutenants erlangen **): es ist also die Möglichkeit vorhanden, dass jeder wohlhabende junge Engländer, der Lust und Beruf zum Kriegsdienste zeigt und tadelfrei dient, auf solche Weise im sechs und zwanzigsten Lebensjahre Obristlieutenant werden kann. Die Obersten-Stellen sowie die noch höheren Grade werden zum grössten Theile nach Gunst vertheilt, da es doch nur selten geschieht, dass eine besonders

*) So kostet z. B. das gewöhnliche Trainpferd zwischen 23 und 28 Guineen (196 Thlr.). Vergl. über den Sold Browning p. 612—18.

**) Der Ankaufspreis ist nach den verschiedenen Truppentheilen der Infanterie, Cavallerie, und dann wiederum für beide Truppentheile der Garde abgestuft; er steht für die Kornet- und Fähnrichs-Stellen, zwischen 400 und 1260 ℔ St. (2800 und 9820 Thlr.), für die Lieutenants-Stellen zwischen 1250 und 1758 ℔ St. (10,750 und 12,306 Thlr.), für die Hauptmanns- und Rittmeister-Stellen zwischen 1500 und 3500 ℔ St. (10,500 und 24,500 Thlr.), für die Majors-Stellen zwischen 2600 und 6300 ℔ St. (18,200 und 44,100 Thlr.), für die Oberstlieutenants-Stellen zwischen 3500 und 6700 ℔ St. (24,500 und 46,900 Thlr.) Aber ausserdem kann der Officier in den unteren Dienstgraden selten von seinem Gehalte leben, und es ist ganz gewöhnlich, dass bei der Reiterei die Cornets und Lieutenants für den üblichen Dienstaufwand noch jährlich 300 ℔ St. (2100 Thlr.) aus eigenen Mitteln zusetzen müssen.

hervorstechende Auszeichnung, oder Dienstalter zu dieser höheheren Militärstufe befördern. Der Generalstab ist daher bei einer so raschen und eigenthümlichen Beförderung überaus zahlreich, und kann niemals auch bei dem stärksten Kriegsfuss nicht zum dritten Theile in wirklichem Dienste angestellt werden.

	Feld-Marsch.	Generale	Gen. Lieut.	Gen. Maj.	Summe
Er betrug 1819	7	106	197	315	625
im Decb. 1832	6	90	197	219	512
im Decb. 1834	6	90	196	216	508

In derselben Zeit hatte Frankreich bei einer mindestens doppelten, bisweilen aber drei und vierfach so starken Kriegsmacht, nur 1819 noch 570 Generale, zum grössten Theil aus Napoleons Zeit auf halben Sold gesetzt, und setzte 1834 definitiv die Zahl derselben auf 272 fest: ferner hatte Preussen bei einer stets stärkeren Kriegsmacht nur zwischen 102 und 120 Generale. Grossbritannien selbst hat überdies niemals mehr als 150 Generale im Kriege beschäftigt: also welche eine beträchtliche Belastung für den Staatshaushalt ohne Dienste für den Staat! Die Zahl der übrigen Officiere war 1832 292 Oberste, 582 Oberstlieutenants, 1834 im December 295 Oberste, 588 Oberstlieut., 810 Majore, 1515 Capitaine und Rittmeister, 2198 Lieutenants, 1618 Fähnriche, also 7024 Officiere und mit der oben genannten Generalität zusammen 7532 Oberofficiere, oder durchschnittlich auf 13 Soldaten ein Officier. — Von den Militär-Bildungsanstalten ist oben S. 521 gehandelt worden. — Unter den höheren Verwaltungsbehörden dieses Zweiges ist besonders die militärische Untersuchungs-Commission zu nennen, welche 1805 errichtet wurde, um alle Unternehmungen des Militär-Departements zu prüfen und zu controlliren: ihr steht es frei, jeden Heerführer und Militärbeamten wegen seiner amtlichen Handlungen vor ihr Gericht zu ziehen. — Die Militär-Lazareth-Verpflegung ist mit keinem besonderen Lobe zu erwähnen, was sowohl von den Regiments-Lazarethen, als auch von den Hauptlazarethen zu bemerken bleibt. Als die verderblichste Einrichtung zeigt sich dabei, dass bereits König Georg II. 1747 ein erbliches Patent für die Besorgung der Medicamente für alle Truppentheile mit Ausnahme der Artillerie gegeben hat, dass dieses Verhältniss noch fortdauert, woher in der Regel schlecht gelieferte Arzeneien den erkrankten Soldaten geliefert werden.

Dazu kömmt noch, dass dieselben nach **bestimmten** Quantitäten Regimenterweise, ohne Rücksicht auf die verschiedenen climatischen Verhältnisse zu nehmen, abgesandt werden: es findet sich daher oft in südlichen Gegenden ein grosser Vorrath von Arzeneimitteln gegen solche Krankheiten vor, die sich häufiger unter den Soldaten in Europa zeigen, und umgekehrt ein völliger Mangel an anderen Medicamenten, die gerade den Landesverhältnissen am angemessensten zu sagen. Diese Lieferungen in Pausch und Bogen kosteten in zwölf Jahren 1795—806 = 809,089 ℔ St. (5,663,623 Thl. — Als Verpflegungsanstalt für alte oder durch Wunden zum ferneren Dienst unfähig gemachte Soldaten erscheint wahrhaft grossartig das treffliche **Invalidenhaus** zu Chelsea, ganz in der Nachbarschaft von London am Ausgange des *Hydeparks*, welches 400 Individuen (*In-Pensioners*) im Hause verpflegt, und 10,000 (*Out-Pensioners*) ausserhalb des Hauses erhält. Neben diesem Hause befindet sich auch das *Royal-Military-Asylum* zur Erziehung und zum Unterricht für 1200 Soldaten-Kinder, darunter 400 Mädchen.

Die Britische **Seemacht**, in einem noch viel höheren Grade, als das Landheer, seit zwei Jahrhunderten die Grundlage der politischen Bedeutsamkeit dieses Staates, und zum grossen Theil auch die kräftigste Stütze der commerciellen und industriellen Blüthe des Landes, bestand während des Mittelalters noch nicht für sich selbständig: denn sobald zu Kriegsunternehmungen eine Flotte ausgerüstet werden sollte, mussten Schiffe dazu vom Handelsstande gemiethet und besonders dafür eingerichtet werden. Heinrich VII. liess das **erste Schiff der königlichen Flotte** bauen, sein Nachfolger Heinrich VIII. errichtete bereits ein Admiralitätsamt. Doch als der eigentliche Begründer der Seemacht dieses Staates trat unbestreitbar die Königin Elisabeth hervor, die in ihren Unternehmungen gegen König Philipp II. von Spanien und zur Beschützung der für ihre Selbstständigkeit kämpfenden Niederländer bereits eine Flotte von 42 grösseren und kleineren Kriegsschiffen bildete, die 8526 Mann Besatzung auf sich führte. Unter den Regierungen der Könige Jacob I. und Carl I. wurden nur einige kleinere Kriegsfahrzeuge zur Ergänzung erbaut, und die Flotte kam wieder in Verfall. Während der republikanischen Verfassung vermehrte der Protector Olivier Cromwell für die Behauptung des politischen Ansehens gegen die drei Seemächte Holland, Frankreich und Spanien, sowie zur Beschirmung des

jährlich mehr sich hebenden Ausser-Europäischen Handels beträchtlich die Flotte, und hinterliess sie auf einem Standpunkte von 65 Schiffen mit 13,000 Mann Besatzung. Nach der Restauration der Stuarts verfolgten die beiden Könige Carl II. und Jacob II. diesen Plan, und die Britische Seemacht wuchs mit jedem Jahre zu einer ansehnlicheren Blüthe empor, so dass sie bei der Vertreibung Jacobs II. vom Englischen Throne aus 173 Kriegsschiffen, zusammen mit 6930 Kanonen und 42,003 Mann Besatzung bestand.

Im achtzehnten Jahrhunderte aber erhob sich die Britische Flotte aus der Reihe der bedeutenderen Seemächte entschieden zur ersten in Europa und auf der ganzen Erde hervor, und erlangte nach und nach mit ihren Geschwadern die Herrschaft auf allen Meeren. Ich habe zur Verdeutlichung dieses raschen Emporsteigens eine Tabelle entworfen, welche die bedeutsamsten Jahre aus der Geschichte der Britischen Flotte hervorhebt.

	Linien-schiffe.	Fregatten.	Klein. Kriegs-schiffe.	Summe d. Kr.-schiffe.	Besatzg. Mann.	Kanonen.
Bei dem Tode Wilhelms III. und dem Ausbruch d. Spanischen Erbfolgekrieges (1702)	—	—	—	225	53,921	10,678
Bei dem Tode der Königin Anna u. d. Thronbesteigung d. Hauses Hannover (1714)	—	—	—	232	49,860	9,954
Bei dem Tode Georgs I. 1737	—	—	—	235	64,514	10,082
Bei dem Ausbruche des siebenjährigen Seekriegs 1755 *)	121	81	61	263	80,200	11,720

*) Nach Dohms Materialien Bd. II. S. 395 waren von den 121 Linienschiffen bereits 6 von 100 Kan mit 6100 M. Besatz., 26 von 90 bis 74 Kan. mit 16,400 M. B., 58 von 70 bis 60 Kan. mit 29,520

	Linien-schiffe.	Fregatten.	Kleine Kriegs-schiffe.	Summe d. Kr.-schiffe.	Besatzg. Mann.	Kanonen.
Bei dem Frieden zu Paris 1763	146	112	116	374	101,000	14,200
Bei dem Schluss d. Nord-Amerikanisch. Freiheitskrgs. durch den Frieden zu Versailles 1783	123	104	213	440	115,000	16,350
Bei dem Ausbruch des Französischen Revolutionskampfes 1793	176	134	158	468	125,000	18,000
Nach der Wegnahme d. Dänischen Flotte das Maximum im Jahre 1808	293	258	557	1,108	175,000	29,000
Nach dem zweiten Pariser Frieden im December 1815	167	148	386	701	142,000	26,000

Die hier genannte Mannschaft ist aber nur die für den Kriegsstand erforderliche, wenn die Flotte vollständig bemannt werden soll, und von welcher man im Allgemeinen ¾ auf die Matrosen und ¼ auf die Marinesoldaten rechnen muss. Seit dieser Zeit ist der Bestand der Flotte etwa um den sechsten Theil vermindert, aber alljährlich durch neue Schiffe ergänzt, wenn auch die alten in der Kriegsgeschichte der Flotte berühmt gewordenen Namen der Schiffe auf die neu erbauten wieder übertragen werden. Aber selten ist in Friedenszeiten mehr als der vierte Theil der vorhandenen seegelfähigen Kriegsschiffe im wirklichen Dienste und auf den verschiedenen Seestationen vertheilt. Der gesammte Bestand der Flotte war noch im December 1820 663 Kriegs-

---

M. B., 31 von 54 bis 50 Kan. mit 9450 M. B. Unter den 81 Fregatten hatten 39 zwischen 44 und 40 Kan. nud 42 zwischen 20 und 36 Kan.

schiffe, darunter 161 Linienschiffe mit 54 bis 120 Kanonen, 34 grosse Fregatten zwischen 40 und 50 Kanonen, 155 kleinere Fregatten und 313 Korvetten, Kutter, Briggs und Bombardierschiffe.

Der Marine-Etat vom 1. October 1825 gab folgenden Bestand der Flotte:

	L.Sch. Dreidecker	L.Sch. Zweidecker	Gr. Fregatten.	Kl.Fregatten.	Korvetten.	Kutter u.Briggs	Kleine Kriegsfahrzg.	Summe.
Im Dienste	3	14	29	9	56	34	14	159
Abgetackelt	16	73	68	9	60	9	81	316
Im Bau begriff.	9	8	31	6	42	0	8	104
Total	28	95	128	24	158	43	103	579

Die erforderlichen Mannschaften betrugen für dieses Jahr 21,000 Mann Matrosen und 9000 Mann Marinesoldaten, deren Besoldung allein 1,638,000 ℔ St. = 11,466,000 Thl. erforderte. Aber es befand sich eine noch grössere Zahl von Seeofficieren auf halbem Solde, als das gesammte Corps der Marine-Soldaten betrug, nemlich 9,297, für welche der halbe Sold 1,030,031 ℔ St. = 7,210,217 Thl. ausmachte.

Im Jahre 1826 befanden sich im October, auf den verschiedenen Ausser-Europäischen Seestationen 67 Kriegsschiffe im Dienste, darunter 13 Schiffe in den Nord-Amerikanischen Gewässern um Canada, 9 an der Küste von New-Foundland, 25 in Westindien, 4 am Vorgebirge der guten Hoffnung und 16 in den Ostindischen Häfen. In den verschiedenen Britischen Häfen in Europa lagen 78 Kriegsschiffe, darunter 10 Linienschiffe bereit, die auf das erste Signal in See stechen können. Zu Spitälern, Gefängnissen, Kirchen für die Seeleute dienten 82 Kriegsschiffe, darunter 14 Linienschiffe. Auf den Werften lagen im Neubau oder in grosser Reparatur 112 Kriegsschiffe, darunter 16 Linienschiffe und 38 grosse Fregatten.

Der Bestand der Seemacht am 1. October 1827 *) gewährte

*) Vergl. Bajot, Annales maritimes et coloniales. 1827. vol. 1. Unter den 141 von der Marine-Verwaltung gebrauchten Schiffen waren 10 Kutter, 10 Kanonier-Schaluppen für die benachbarten

571 Kriegsschiffe, darunter 109 Linienschiffe (24 von 102 bis 120 Kanonen), 147 Fregatten (darunter 116 mit 40 bis 52 Kanonen), 76 Kriegsschiffe mit 12 bis 18 Kanonen, 97 Kriegsschiffe mit 6 bis 10 Kanonen und 141 grössere und kleinere Schiffe, zu den verschiedenartigsten Geschäften für die Marine-Verwaltung gebraucht. Nach dem Etate vom December 1832 *) erlangen wir folgende Uebersicht des Bestandes der Kriegsschiffe:

	L. Sch. v. 120—104 K.	L. Sch. v. 92—60 K.	Fregat. v. 58—20 K.	Kr. Sch. v. 18—10 K.	Briggs, Schooner, Kutter.	Dampfschiffe.	Summe.
Im Flottendienste völlig ausgerüstet	5	7	40	74	27	10	163
Im Verwaltungsdienste **)	3	32	26	12	6	—	79
Abgetakelt	12	64	109	40	39	8	272
Im Bau begriffen	5	10	13	14	3	4	49
Totalbestand	25	113	188	140	75	22	563

Ein Jahr darauf (December 1833) hatte sich die Gesammtzahl der Kriegsschiffe um 6 verringert auf 557, und zwar die der Dreidecker auf 22, die der Zweidecker auf 99, dagegen hatte sich die Zahl der Fregatten und kleinerer Kriegsschiffe um 13 vermehrt. Die Dampfschiffe führten 2, 4, 6 und 12 Kanonen, die Kanonen-Briggs *(Gunbrigs)* 12 Kanonen und die Mörserschiffe *(Bombs)* 10 Kanonen.

Küsten, 9 Kriegs-Jachten, 16 Lazareth-Schiffe, 21 Verbrecher-Schiffe, 15 Zoll-Schiffe, 2 zu Pulver-Magazinen angewandt, 5 Quarantaine-Fahrzeuge, 14 Schooner, 20 Aviso-Schiffe, 19 Schiffe für die Besorgung der Depeschen.

*) Die Liste sämmtlicher Schiffe von diesem Jahre nebst der Anzahl ihrer Kanonen, ihrem Erbauungsjahre und mit gelegentlichen Bemerkungen über ihre jetzige Beschaffenheit, ist vollständig geliefert in C. F. Vollr. Hoffmann's Jahrbuch d. Reisen und neuesten Statistik 1833, I. Jahrg. S. 369—87 und Uebersichts-Tabelle.

**) Von den Schiffen für den engeren Marine-Verwaltungsdienst sind 26 für den Hafendienst (16 Linienschiffe), 21 für die Quarantaine (12 Linienschiffe), 19 für die Verbrecher (6 Linienschiffe) bestimmt.

Die Bemannung der Flotte verlangte 1829 eine effective Mannschaft von 32,458 Köpfen, 1830 von 31,444 K., 1831 von 33,794 K., und 1832 von 58,750 K., indem die nicht effective von dem Staate noch theilweise erhaltene Mannschaft fast in vollständig gleicher Anzahl aufgeführt wurde. Ueber die gegenseitigen Ausgaben dafür vergl. S. 652—53, wobei nur zu bemerken bleibt, dass der Sold ungefähr den dritten Theil von den Ausgaben für den effectiven Zustand der Marine erfordert. Unter der effectiven Mannschaft hefanden sich 17,500 bis 20,000 Matrosen, 2,028 in den Britischen Häfen stationirten Mannschaften und ein Marinecorps von ungefähr 9,000 Mann, das in 5 Divisionen und 102 Compagnien abgetheilt ist. Von diesen befinden sich gegenwärtig 31 zu Portsmouth, 26 zu Chatham, 27 zu Plymouth und 18 zu Woolwich. Ausserdem giebt es noch 2 Compagnien königliche Marine-Artillerie. Die Ergänzung der Flotte mit der nöthigen Mannschaft bei jedem ausbrechenden Kriege geschieht durch Werbung tüchtiger Matrosen von den Handelsschiffen gegen ein anziehendes nach den Umständen sehr hohes Handgeld. Reicht dieses Mittel zur Herbeischaffung der erforderlichen Menge nicht aus, so werden die Matrosen mit Gewalt genommen, welche Maassregel unter dem Namen der Matrosenpresse bekannt, aber wegen der vielen dabei vorgekommenen Missbräuche übel berufen ist, und daher neuerdings Gegenstand starker Parlaments-Debatten wurde, um die Abstellung derselben auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlangen.

Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Admiralitäts-Amt (*Admiralty-Office*), welches sechs bis sieben königlichen Commissarien anvertraut ist, von denen der Vorstand als erster Lord der Admiralität Mitglied des Cabinets (s. S. 588) und die eigentliche Seele der gesammten Marine-Administration ist. Als im April 1827 der gegenwärtige König als Herzog von Clarence zum Gross-Admirale eingesetzt, und dadurch der alleinige Verwalter des Admiralitäts-Amts wurde, erhielt er die Verpflichtung einen Admiralitäts-Conseil aus vier Mitgliedern selbst zu ernennen, wodurch die frühere Einrichtung ziemlich gleichförmig wieder hergestellt wurde, die auch nach wenigen Monaten durch den Rücktritt desselben von diesem Amte wieder gänzlich zur alten Form zurückkehrte. — Die ganze Flotte ist in drei Geschwader (*Escadres*) getheilt, welche nach den Flaggen der rothen, weissen und blauen unterschieden werden, in welcher

Reihenfolge auch die Rangordnung der See-Officiere höheren Grades selbst steht. Jedes Geschwader hat, wenn es versammelt ist, einen bis zwei Admirale, nur dass dann der von der rothen Flagge zugleich den Titel eines obersten Befehlshabers der Seemacht führt, zwei Vice-Admirale und drei Contre- oder Rear-Admirale. Die Seeofficiere stehen auch in Grossbritannien, wie in den übrigen Staaten, nach ihren Titeln in höherem Range als bei dem Landheere, so dass der Capitain einer Fregatte mit dem Obristlieutenant, der Capitain eines Linienschiffes mit dem Oberst, der Rear-Admiral mit dem Generalmajor, der Vice-Admiral mit dem Generallieutenant u. s. w. gleichen Rang besitzt. Nur kann bei der Marine gar keine Stelle oder ein Avancement zu einer höheren durch Geld erkauft werden. Doch herrscht auch bei der Englischen Marine dasselbe Unwesen wie bei dem Landheere, dass eine bei weitem grössere Anzahl höherer Officiersgrade ernannt wird, als jemals auch nur zum fünften Theile derselben gebraucht werden könnte. Nach dem zweiten Pariser Frieden blieben 1816 71 Admirale, 75 Vice-Admirale und 80 Rear-Admirale, also 226 Admirale; eilf Jahre später (1827) waren 53 Admirale, 68 Vice-Admirale, 69 Rear-Admirale, 32 Rear-Admirale auf halbem Solde, 836 Capitaine, 844 Commandeurs, 3796 Lieutenants, 668 Zahlmeister, 540 Unter-Lieutenants, 358 Chirurgen, im Ganzen 7248 Beamte, die den Rang von Flotten-Officiere haben. Wieder fünf Jahre später, im December 1832 hatte die Zahl der Admirale durch eine grössere Sparsamkeit in den neuen Ernennungen wegen der grossen Gehalte abgenommen auf 50 (14 von der rothen und je 18 von der weissen und blauen Flagge), der Vice-Admirale auf 61 (19 von der rothen und je 21 von der weissen und blauen Flagge), der Rear-Admirale auf 66 (17 von der rothen, 22 von der weissen und 27 von der blauen Flagge), der Capitaine auf 803, der Commandeurs auf 891, der Lieutenants auf 3225. Aber auch für die mittleren Grade der See-Officierstellen wird diese Sparsamkeit jetzt mit jedem Jahre stärker wahrgenommen; 1833 im December gab es nur noch 41 Admirale, 52 Vice-Admirale, 64 Rear-Admirale, 786 Capitaine, 877 Commandeurs, 270 Commandeurs der 2. Classe, 3172 Lieutenants; 1834 im December *) 37 Admirale, 49 Vice-Admirale,

*) United Service Journal vom J. 1835. Der Halbsold der drei Admiralsstufen ist 500 bis 800 ℔ St., der Capitaine 180 bis 300 ℔ St.

61 Rear-Admirale, 776 Capitaine (davon 64 im activen Dienste), 857 Commandeurs (davon 110 im activen Dienste), 3106 Lieutenants (davon 762 im activen Dienste).

Ueber die Bildungs-Anstalten für die Marine s. S. 522. — Die Kriegshäfen sind Chatham in der Nähe von Rochester am Medway mit sehenswerthen Docks und allen Anstalten zum Bau für die Kriegsschiffe, Deptford, Woolwich, Pembroke, Sheerness an der Themse, Dover, Falmouth, Portsmouth, Plymouth, von welchen die beiden letzten die grössten und nach der See zu mit starken Befestigungswerken geschützt sind, und gleichfalls besonders ausgezeichnete Schiffswerften und Docks für die Kriegsschiffe besitzen. Hull und Berwick sind nur für Schiffe geringeren Grades gebracht. Es sind in allen diesen Häfen durchschnittlich gegen 14,000 Arbeiter für die Flotte beschäftigt. Der Bau und die vollständige Ausrüstung eines Linienschiffes vom ersten Range mit mehr als 100 Kanonen kostet gegenwärtig in Grossbritannien 100,000 ℔ St. (700,000 Thl.), eine grosse Fregatte von 36 bis 45 Kan. zwischen 25,000 und 32,000 ℔ St. (175,000 und 254,000 Thl.). — Das grösste Invaliden-Hospital der Marine ist zu Greenwich bei Deptford, von Wilhelm III. gestiftet, aber erst 1705 eröffnet, wo 2,400 invalide Matrosen und Marinesoldaten im Hause und 30,000 (*out Pensioners*) ausserhalb des Hauses jährlich mit 6 bis 20 ℔ St. 42 bis 140 Thl. erhalten werden.

II. Auswärtige Verhältnisse

§. 23.

Der politische Verkehr Grossbritanniens mit anderen Staaten.

Als England unter Elisabeth zu einer Macht des ersten Ranges sich erhob, trat es mit sämmtlichen Mächten Europas in ge-

nauen politischen Verkehr, da es nicht minder in den Angelegenheiten des südwestlichen, wie des nördlichen Europas betheiligt war. Diese politische Bedeutsamkeit ist für Grossbritannien, mit Ausnahme der Jahre 1603—51, wo die beiden ersten Stuarts ausserhalb ihres Staates eine untergeordnetere Stellung nur behaupteten, nicht mehr gekürzt worden, und in jeder grossen Unternehmung der Europäischen Mächte unter und gegen einander hat diese Macht seit der Restauration der Stuarts eine gewichtvolle Stimme stets behauptet, oder ist geradezu vermittelnder Schiedsrichter, bisweilen auch gebietender Entscheider in den politischen Differenzen gewesen. Seitdem die Macht des Hauses Habsburg durch den dreissigjährigen Krieg und die gutberechneten Unternehmungen Ludwigs XIV. in Spanien und Deutschland zugleich erschüttert worden war, trat England zum Theil an seine Stelle, und übernahm mit kraftvoller Hand die Leitung der Frankreichs herrschsüchtigen Plänen entgegenwirkenden Mächten. Als Frankreichs Macht aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aufhörte, durch seine Uebermacht der Ruhe der Staaten Europas gefährlich zu werden, blieb England Vermittler in den vielfachen politischen Händeln dieser Zeit und gewährte durch reichliche Geld-Subsidien, seltener durch abgesandte eigene oder auf seine Kosten erhaltene fremde Heere, der schwächeren Macht neue Kraft zum Widerstande gegen die Präpotenz eines Staates oder mehrerer Verbündeter. So handelte England für Maria Theresia im Oestreichischen Erbfolgekriege gegen den Bund zwischen Frankreich, Preussen, Spanien und vielen Deutschen Fürsten: so handelte es für Preussen im siebenjährigen Kriege gegen Oestreich, Frankreich, Russland, Schweden und das Deutsche Reich. Aber diese Politik war dem Britischen Staate, als einem Handels-Staate und einer Seemacht, in der That durchaus angemessen, denn indem es das Interesse der schwächeren Parthei schützte, förderte es nur sein eigenes Interesse.

Daher blieb seit dieser Zeit Hauptgrundsatz der Britischen Politik, jedesmal der Uebermacht auf dem Continente Europas sich entgegenzustellen, sei diese durch einen Staat, oder auch durch einen Verein mehrerer Staaten herbeigeführt. In dieser Ansicht finden wir zugleich den erläuternden Commentar für die Britische Politik in der neuesten Zeit, und wir dürfen derselben als einer belehrenden Mahnung auch für die Zukunft uns anvertrauen. Daher der Bund mit Preussen und Oestreich gegen

das revolutionäre Frankreich, daher Fortsetzung dieses gemeinschäftlichen Kampfes, als beide erste Verbündete und die übrigen Theilnehmer dieses Bundes nach der Reihe mit Frankreich Frieden geschlossen hatten. Es kam nur darauf an einen lang dauernden Krieg auf dem Continente zu erhalten, weil durch diesen doch endlich die Uebermacht auch des glücklichen Siegers geschwächt werden musste. Daher sehen wir aber auch das Englische Cabinet den Krieg selbst anschüren, neue Coalitionen gegen die Französische Republik und das Französische Kaiserthum zu Stande bringen und mit den grössten Geldopfern erhalten, weil sein Staatsinteresse, das ich oben in Bezug auf den Handel und den regeren Vertrieb der Erzeugnisse der technischen Cultur ausführlicher auseinander gesetzt habe, durch jede Uebermacht in Europa auf die Dauer sich in den vorzüglichsten Grundkräften seiner politischen Macht mit dringender Gefahr bedroht sieht. Wenn nun demgemäss William Pitt, so lange er das Englische Ministerium leitete, die Seele aller Unternehmungen gegen Frankreich blieb, so war dies keinesweges seine persönliche Politik, sie war nur aus der nothwendigen Stellung Grossbritanniens unter den Staaten Europas hervorgegangen: daher konnte es nicht anders geschehen, als dass unter den damaligen Umständen, nach der kurzen Unterbrechung einiger Monate durch Foxs Ministerium, zu der früheren Politik zurückgekehrt werden musste, und die Anhänger dieses Systems, Perceval und Castlereagh, in der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten bei strenger Befolgung der Grundsätze Pitts verharrten.

England war inzwischen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts unbestreitbar die erste Seemacht Europas geworden, d. i. es hatte eine politische bedeutsame Stellung vorzugsweise durch die Ueberlegenheit seiner Flotte erlangt, es behauptete aber auch dieses politische Gewicht, ohne zugleich die nachdrückliche Unterstützung eines Landheeres zu besitzen, wie dies bei den übrigen Grossmächten Europas der Fall war. England hatte inzwischen früher noch einen Nebenbuhler in der Republik der vereinigten Niederlande, welche zuerst als mit gebietende Seemacht in Europa aufgetreten war, aber anfänglich doch zugleich ein auserlesenes Landheer besass, unter den ersten drei grossen Oraniern selbst in ihrem Heer eine Schule Europäischer Kriegskunst bildete, sowie in ihren vielfachen Festungen, bei der natürlichen Beschaffenheit ihres Landes, einen undurchdringlichen

Schutz für die Behauptung ihres politischen Ansehens feststellte: England dagegen verzichtete auf die Behauptung seiner Macht durch ein stehendes Heer, denn wie Marlboroughs glänzende Feldzüge in dem ersten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts, so blieben Wellingtons Unternehmungen hundert Jahre später nur vorübergehend, nur durch die politischen Verhältnisse anderer Staaten hervorgerufen, nicht durch Englands eigene Lage gefordert.

Aber die zweite Seemacht sank durch beharrliche Vernachlässigung der Mittel, durch welche sie zu ihrer politischen Selbstständigkeit und Höhe empor gestiegen war, die Niederlande gingen in innerer Zwietracht und sich selbst vernichtenden Partheiungen unter, gegen deren erdrückendes Gewicht sie auch nicht mehr lange die politische Selbstständigkeit zu behaupten vermochten, und während der Revolution als ein Theil dem ungemessenen Franzosen-Staat einverleibt wurden. England erhielt dadurch das ganze politische Gewicht beider Seemächte für sich allein, und benutzte dasselbe reichlich in dieser Zeit theils durch Vernichtung der Flotten aller westlichen Staaten Europas, theils durch Eroberung der meisten Ausser-Europäischen Colonien derselben. Grossbritannien kam auf solche Weise Jahrzehnde lang in den alleinigen Besitz des Welthandels, seine Besitzungen in Ost- und Westindien und der daran sich knüpfende ausgedehnte Handel machten das Britische Volk zu dem reichsten auf der Erde, die leichte Art die Britische Nationalschuld zu vergrössern und die Mittel zu ihrer Befriedigung für Zinsen und Tilgung zu erlangen, reichten der Regierung stets Geld in die Hände, so dass durch reichliches Spenden desselben an viele Staaten Europas, selbst an ihre ersten Mächte, diese selbst an das Britische Staats-Interesse geknüpft wurden. Dieses trachtete jedoch auf seiner Seite, in allen politischen Beziehungen unablässig für den Handel und die Industrie seines Volkes überall Vortheil und eine weitere Ausdehnung des Verkehrs zu gewinnen.

Diese Richtung und Stellung Grossbritanniens wird auch jetzt noch energisch in allen auswärtigen Verhältnissen behauptet: es bleibt aber ganz dem Charakter eines solchen Staates gemäss, dass er eben desshalb den ausgebreitetsten politischen Verkehr mit den Staaten aller Erdtheile eingeleitet hat und noch erhält *).

*) Vergl. darüber oben S. 584—586 das Amt des Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten und die Beschreibung des diplomatischen Verkehrs in Grossbritannien.

Es ist ihm darin kein Staat zuvorgekommen, daher gab auch er das erste Beispiel in Europa, mit den neuen Staaten des mittleren und südlichen Amerikas politische Verbindungen anzuknüpfen und Verträge abzuschliessen.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

Von den allgemeinen Staatsverträgen zwischen Grossbritannien und den wichtigsten Staaten Europas in Bezug auf die Feststellung der gegenwärtigen Politik seit den beiden Friedensschlüssen zu Paris und dem dazwischen liegenden Congresse zu Wien ist bereits oben bei dem Russischen Reiche Bd. I. S. 372, und bei Frankreich Bd. II. S. 285 das Nöthige erörtert worden. Die eigenthümlichen Beziehungen der neuen Quadrupel-Allianz mit Frankreich, Spanien und Portugal vom 22. Apr. 1834 haben bei Frankreich gleichfalls (Bd. II. S. 285—86) schon ihre Erledigung gefunden. Mit Spanien haben aber seit der Restauration der Stuarts ausserdem vielfache politische Verträge zu gemeinschaftlichen politischen Unternehmungen, namentlich seit dem 23. Mai 1667 bestanden, die zugleich gegenseitige Handelsvortheile, jedoch mehr zu Gunsten der Engländer als der Spanier festsetzten. Dies geschah besonders durch den Utrechter Frieden und den Assiento vom 26. März 1713, welcher die bedingte Einfuhr der Neger-Sclaven in das Spanische Amerika zugestand, und einen vollständigen Handels- und Schiffahrts-Vertrag auf das Recht der begünstigsten Nation am 9. December 1713 zur Folge hatte. Derselbe wurde bestätigt und noch erweitert am 14. December 1715, und abermals in den allgemeinen Beziehungen mit Ausnahme des Assiento durch die Friedensschlüsse vom 10. Feb. 1763 und 3. Sept. 1783 erneuert *). Die Handelsberechtigungen

*) Martens Cours diplomat. I., S. 359—71 und III. S. 179—82.

erlangten abermals für die Engländer einen grösseren Umfang in dem Schutz- und Trutzbündnisse vom Jahre 1811 und dem Handelsvertrage vom 23. August 1817, welcher auch zugleich die ersten Verpflichtuugen für Spanien wegen Abschaffung des Sclavenhandels nach Amerika feststellte, und bis jetzt noch in rechtsgültiger Kraft geblieben ist. —

Mit Portugal hat Grossbritannien noch entschieden günstigere Vortheile für seinen Handel und seine Industrie erworben, als von Spanien, da bereits in dem Handelsvertrage vom Jahre 1642 die Engländer das Recht erlangten, bei allen Abgaben und Zöllen wie die begünstigtste Nation behandelt zu werden, dieser Vertrag überdies noch in einzelnen Punkten 1654, 1657, 1667 und 1698 beträchtliche Ausdehnungen erhielt. Aber die Krone dieser Verhandlungen blieb der Methuen-Vertrag vom 27. December 1703 *), welcher zwar für die den Engländern gerade am meisten zusagende Portugiesische Weine einen vermehrten Absatz nach Grossbritannien verschaffte, aber dafür auch den Briten auf Kosten anderer Nationen fast Monopolhandel in den Manufacturwaaren und namentlich in den Woll-Fabrikaten einräumte. Dieses Handelsverhältniss beeinträchtigte in der That die Selbstständigkeit des Portugiesischen Staates und veranlasste dadurch sehr häufige Beschwerden im Volke, die indess auch unter Pombals Ministerium nur theilweise abgestellt werden konnten: aber bei einem so ansehnlichen Vortheile war es auch erklärlich, dass Grossbritannien alle seine politischen Kräfte aufbot, um diesen Einfluss und diese Handelsvortheile in Portugal sich zu erhalten. Daher die Stellung Grossbritanniens zu Portugal während des Französischen Revolutionskrieges seit dem Bündnisse vom 26. September 1793, daher der Kampf dieses Staates für Portugal seit 1807: daher aber auch wiederum die für Grossbritannien theilweise erhöhten Vortheile des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Portugal von Rio Janeiro den 19. Februar 1810 und

*) Martens a. a. O. I., S. 473—78 und III. S. 255—58. Macculloch a. a. O. D. U. I. S. 795 hält dagegen diesen Vertrag für unvortheilhaft, weil er der Ausdehnung des Handels mit Frankreich geschadet habe: doch scheint er dabei ganz die verschiedeneu Zeitzustände zu übersehen. Der Text des Vertrags ist das. S. 813.

die dazu gehörende Uebereinkunft von London den 18. December 1812*).

Von den bestehenden Schifffahrts- und Handelsverträgen mit Frankreich siehe oben S. 287, wobei noch zu bemerken bleibt, dass Europäische Erzeugnisse auf Englischen Schiffen nach Frankreich und auf Französischen Schiffen nach Grossbritannien nur in dem Falle gebracht werden dürfen, wenn sie in Englischen oder Französischen Häfen geladen haben. Der Handel nach den gegenseitigen Colonien wird (mit Ausnahme der im Besitz der Ostindischen-Compagnie befindlichen Länder) für die Schiffe beider Völker frei gegeben, wenn sie ihre eigenen rohen Producte und Fabrikate einführen. Doch bleibt immer die Einfuhr derjenigen Gegenstände geradezu verboten, die entweder überhaupt gar nicht, oder nur auf Englischen Schiffen in Englische und auf Französischen Schiffen in Französische Colonien eingebracht werden sollen**). — Ueber die letzten Handels-Verträge mit Russland s. Bd. I. S. 274. —

Mit Preussen besteht, da wir von dem allgemeinen politischen Verkehr Grossbritanniens mit den Europäischen Staaten vom ersten Range schon oben gehandelt haben, der Handelsvertrag zu London, unterzeichnet am 2. Apr. 1824, ratificirt am 15. Apr. 1824, und mit den Ratificationen ausgewechselt am 1. Mai desselben Jahres***). Nach demselben werden für die sämmtlichen Handelsschiffe beider Nationen gegenseitig nur die Lasten und Schifffahrtsabgaben festgestellt, welche die Nationalschiffe zu entrichten haben: beide geniessen gleiche Rechte

---

*) Macculloch a. a. O. I. S. 814—21.

**) Neueste Staatsacten Bd. III. 2.

***) Macculloch a. a. O. I. S. 822—23. Preussische Gesetzsammlung J. 1824 vergl. damit d. Prss.-Gesetzs. J. 1826 Nr. 1007, welche eine öffentliche Bekanntmachung liefert, dass die Engländer überall in Preussen gleich den begünstigtsten Nationen im Handelsverkehr behandelt werden sollen, damit dasselbe Recht auch auf die Preussischen Unterthanen in Grossbritannien übergehe. Dies solle solange verbleiben, als es in Grossbritannien fortdauert.

und Begünstigungen, jedoch nur für solche Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, deren Einfuhr überhaupt nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist: es ist aber völlig einerlei, ob diese Schiffe den Preussen und den Briten eigenthümlich sind, oder aus der Fremde hergeholte Waaren einführen. Dieser Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen, mit einer Frist von zwölf Monaten zur Aufhebung oder zur Verlängerung desselben. — Mit Schweden trat Grossbritannien seit dem Westphälischen Friedensschlusse 1648 und dem Frieden von Oliva 1660 in nähere politische Verbindung, worauf am 21sten October 1661 ein Bündniss und Handelsvertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen wurde, welcher letztere stets erneuert, namentlich durch den Vertrag vom 5. Febr. 1766, bis auf unser Jahrhundert sich in Kraft erhielt *). Derselbe erlangte gleichfalls neue Anerkennung in dem Bündnisse zwischen Schweden und Grossbritannien gegen Frankreich im Jahre 1812, sowie eine zeitgemässe Erweiterung in dem neuen Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 23. März 1826, ratificirt am 18. Mai: ausserdem wurde am 6. November 1824 noch zu Stockholm ein besonderer Vertrag zwischen beiden Staaten wegen Unterdrückung des Sclavenhandels abgeschlossen **). — Mit der Krone Dänemark bestand ein Handelsvertrag seit dem 25. April 1665, welcher bis zu den Verhandlungen über die bewaffnete Neutralität zur See im Jahre 1780 in Kraft sich erhalten hatte ***). Seit dieser Zeit näherten sich beide Staaten nicht mehr zu dem alten freundschaftlichen Verbande, bis die vielfachen Differenzen während Napoleons Einflusses auf Dänemark in gänzlichen Abbruch alles politischen Verkehrs übergingen; die wieder angeknüpften Verbindungen zwischen beiden Staaten durch die Pariser Friedenschlüsse erhielten für den Handelsverkehr neue Festigkeit durch den Handelsvertrag zu London vom 16ten Juni 1824 †), der fast völlig gleiche Bestimmungen wie der mit Preussen abgeschlossene enthält, und auch auf denselben Zeitraum eingegangen ist.

---

*) Martens a. a. O. I. S. 571—76 und III. S. 270—73.

**) Neueste Staatsacten I. S. 38—44.

***) Martens a. a. O. I. S. 566—72 und III. S. 267—69.

†) Macculloch a. a. O. I. S. 798—800.

Mit dem Königreiche der vereinigten Niederlande wurden die früheren innigeren politischen und commerciellen Beziehungen, welche seit länger als zwei Jahrhunderten zwischen der Republik Holland und England bestanden hatten, gleich 1815 wieder angeknüpft. Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Handels- und Schiffahrts-Vertrags begannen bald darauf, fanden aber wegen der Indischen Besitzungen einigen Anstand, bis dass am 17ten März 1824 ein Vertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen wurde, welcher den gegenseitigen Handel im Indischen Ocean begünstigte, und nur das Doppelte der Zollabgaben für die eigenen Unterthanen im Handelsverkehr bestimmte, wo aber diese gar nichts zahlten, den Zoll höchstens auf 6 Procent des Werthes der Waaren festsetzte. Doch blieben die Moluckischen Inseln davon ausgegeschlossen, solange die Niederländische Regierung selbst hier den Specereihandel als Monopol betreibt *). — Ueber die Verträge wegen der Königreiche Belgien und Griechenland s. B. I. S. 374.

Mit dem Kaiserthume Oestreich ist ausser den obigen allgemeinen politischen Verträgen zu London am 21. December 1829 ein Handels-und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen **), der ebenfalls den Bedingungen des Preussischen fast gänzlich gleich gestellt ist. Dasselbe gilt von dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit den drei Hanseatischen Freistaaten, Hamburg, Bremen und Lübeck, abgeschlossen zu London den 29. September 1825 ***). Nicht so günstig für das Königreich Neapel und Sicilien besteht der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26ten Sept. 1816 zu London abgeschlossen †) noch jetzt als gültig.

Mit der Ottomannischen Pforte sind alle frühere politischen Beziehungen und gegenseitig zugestandene Handelsvortheile in den Friedensvertrag vom 5. Januar 1829, in den Dardanellen abgeschlossen, wieder aufgenommen, als gültig aner-

---

*) Macculloch a. a. O. I. S. 811—12.

**) Macculloch a. a. O. I. S. 797—98

***) Macculloch a. a. O. I. S. 803.

†) Macculloch a. a. O. I. S. 825.

kannt, und theilweise beträchtlich erweitert. *). — Die Verhältnisse mit den Barbaresken-Staaten sind seit dem Bombardement Algiers durch Admiral Exmouth im August 1816, mehr durch die Ueberlegenheit der Britischen Seemacht auf dem Mittelländischen Meere, als durch Verträge sehr günstig für die Britischen Unterthanen erhalten worden.

Unter den Asiatischen selbständigen Staaten, zu denen wir die Ostindischen, wenn sie auch noch eigene Herrscher besitzen, nicht mehr rechnen können, ist neuerdings mit dem Schah von Persien ein Handelsvertrag 1835 abgeschlossen worden **). — Der Verkehr mit den Amerikanischen Staaten ist dagegen gegenwärtig fast überall durch politische Verträge ausserordentlich lebhaft in allen Beziehungen erhalten, wodurch das Interesse Grossbritanniens hier höchst ansehnliche Vortheile erworben hat. Mit den Nordamerikanischen Freistaaten war seit ihrer Anerkennung als selbständiger Staat durch den Frieden von Versailles am 3. Septbr. 1783 gleichzeitig ein politischer Vertrag über die Regelung des gegenseitigen Handelsverkehrs eingeleitet, und dieser auch durch besondere Parlamentsacte von 1785 und vom 4ten Juli 1797 festgestellt worden ***). Dem Frieden von Gent (24. Dec. 1814), welcher den ersten Krieg zwischen beiden Staaten beendete, folgte alsbald ein vollständiger Handelsvertrag zu London den 3ten Juli 1815 auf vier Jahre abgeschlossen, welcher den ausgedehntesten Handelsverkehr für beide Völker, für die Nordamerikaner selbst nach den Haupt-Niederlassungen des Britischen Ostindiens bestimmte †). Dieser Vertrag wurde 1818 und 1827 abermals erneuert. — Unter den neuen souverainen Amerikanischen Staaten erkannte Grossbritannien durch eine förmliche politische Acte vom 1ten Januar 1825, die Selbständigkeit von Mexico, Buenos Ayres und Columbia an ††). Es schloss aber auch sofort Freundschafts-, Han-

*) Macculloch a. a. O. I. S. 827—30.

**) Preussische Staatszeitung, Aug. 1835 Nr. 238.

***) Martens a. a. O. I. S. 688—90.

†) Macculloch a. a. O. I. S. 830—33.

††) Neueste Staatsacten I. S. 1—78.

dels- und Schiffahrtsverträge, mit den vereinigten Provinzen am La-Platastrome am 2. Febr. 1825, zu Buenos Ayres von der Republik am 19. Febr. 1825 *) ratificirt, mit Mexico den 6. Apr. 1825 und den 26 December 1826 **), mit Columbia den 18. Apr. 1825 ***) zu Bogota. In allen diesen Verträgen sind die Abgaben und Rechte gegenseitig festgestellt, und für national im Handelsverkehr werden diejenigen Schiffe angesehen, welche im Lande erbaut, oder als rechtmässige Prisen genommen sind, oder wenn der Schiffs-Capitain und $\frac{3}{4}$ der Schiffsmannschaft zu dem Volke gehören, deren Flagge sie führen. — Mit dem Kaiserthume Brasilien wurde am 18ten October 1825 ein Handelsvertrag abgeschlossen, zugleich wegen Abschaffung des Sclavenhandels, der nach Ablauf von vier Jahren von Portugiesischer Seite erfolgen sollte, während dieser Zeit aber nur auf die Länder der Ostküste Afrikas beschränkt bleiben dürfte, die der Portugiesischen Krone zugehören. Dieser Vertrag wurde anfänglich (Jan. 1826) von England nicht ratificirt, weil Brasilien die Sperrung gegen jedes von Portugal anerkannte Verbrechen des Hochverraths verlangte, dann aber wurde die Genehmigung nachträglich am 16. Aug. 1827 ertheilt. — Die Republik Venezuela erhielt die sicherste Garantie ihrer Anerkennung von Seiten Grossbritanniens durch den Abschluss des Handelsvertrags vom 27. October 1834, welchen zu London Sennor Mantilla als Abgeordneter der Republik mit dem Lord Palmerston als Minister der auswärtigen Angelegenheiten einging.

---

*) Neueste Staatsacten I., 1. S. 1—7.

**) Neueste Staatsacten I. 2. S. 108 und 117; und Macculloch I. S. 805—10.

***) Neueste Staatsacten I. 1. S. 7—16.

Berichtigungen und Druckfehler

im ersten Bande.

S. 66. V. 11. l. Zane st. Zanetornato. — S. 130. Z. 4. v. u. l. 1,271 QM. st. 124,171 QM. u. 1,422,100 Einw. st. 22,100 E. — S. 318. Z. 1. l. heiligst dirig. st. höchst dirigir. — S. 344. Z. 12. v. u. l. Eheweibermorde st. Männermorde. — S. 377. Z. 10. v. u. l. der früh. unbedeutende . . . . politische u. commerc. Verkehr st. den . . . . . Beziehungen. — S. 378. Z. 3. l. Persisches Reich st. Russ. R. u. Z. 4. den dieselben mit grosser Eifersucht für andere Europ. st. den sie zum Nachtheile and. —

Im zweiten Bande.

S. 2. Z. 21. l. in 2 Blättern, statt in 70 Blättern.

S. 5. Z. 11. l. histoire st. historie.

S. 10. Z. 20. l. 1648 st. 1638.

S. 10. Z. 10. v. u. l. Spanischen st. Oestreichischen.

S. 12. letzte Zeile l. Fleury st. Flenry.

S. 23. Z. 3. v. u. l. Arrondissement st. Arrondissemens.

S. 26. Z. 1. v. o. schalte ein *Dutens histoire de la navigation interieure de la France*, Paris 1824, 2 vol. 4to.

S. 27. Z. 2. v. o. l. 45° n. Br. st. 51° n. Br.

S. 28. Z. 26. v. o. l. bildet der st. bildet den.

S. 28. Z. 5. v. u. l. dem Golean st. den Golean.

S. 41. Z. 12. v. u. vor Aber schalte ein: In den zehn Jahren $18\frac{25}{35}$ sind in Frankreich 28 eiserne Hängebrücken für die Summe v. 10,490.000 Frcs. (2,832,300 Thl.) in einer Gesammtlänge von 5245 Mètres geschlagen worden, davon 6 über die Rhone, 3 über die Vienne, 3 über die Loire, 3 über die Seine, 2 über die Durance, 2 über die Ardèche, 2 über die Saône, 2 über die Garonne, 1 über den Gard, 1 über den Ain, 1 über die Marne, 1 über den Ter und 1 über die Mosel. —

S. 61. Z. 8. v. u. l. Capefigue st. Capegfive.

S. 73. Z. 6 v. u. l. je 3 und 4 st. 6.

S. 73. Z. 2. v. u. schalte ein: „wo keine Kirche wegen zu geringer Zahl der Bekenner gebildet werden kann, errichtet man ein Oratorium oder einen *temple separé*, deren es 19 ausserhalb der Consistorialkirchen giebt.

S. 74 Z. 2. v. ob. Die Zahl der Evang. Luther. Geistlichen ist 601. u. Z. 13 die der Reformirten ist 520.

S. 110. Z. 16. v. ob. Zu den Sitzen der ausgezeichnetsten Gerbereien in Frankreich müssen noch Pont-Audemer, Chateau-Renaud und Blois hinzugefügt werden. In der Weissgerberei steht Frankreich jetzt auf der höchsten Stufe und hat selbst die Englische Industrie weit übertroffen. In den Französischen Handschuhen wetteifern neben Grenoble, Luneville, Chaumont und Paris, und die Ausfuhr ist darin so stark, dass selbst England jetzt noch jährlich 1,500,000 Paare der feinsten Arbeit bezieht. In Schuhen und Sättel, die nach allen Ländern, besonders auch

nach Süd-Amerika ausgeführt werden, behauptet aber Paris bei weitem den ersten Platz.

S. 113. Z. 13. v. o. Nach tableaux l. der General-Verwaltung des Zollwesens 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835. —

S. 117. Z. 7. v. o. st. 21 l. 33 (Handelskammern).

S. 118. letzte Zeile. Die Summe der ausgegebenen Bankzettel belief sich auf 208,000,000 Fr. (56,160,000 Thl.).

S. 150. Z. 8. In Lyon war ausserdem unter Napoleon eine *Faculté des Sciences* entstanden, die aber 1816 unter Ludwig XVIII. aufgehoben wurde: der Minister Guizot hat sich das grosse Verdienst um ihre Wiederherstellung für sieben Lehrstühle erworben, welche durch den Beschluss vom 9. Dec. 1833 erfolgte. Die Eröffnung derselben geschah erst am 29. Januar 1835.

S. 190. Z. 15. schalte ein: dazu kamen am 11. Sept. 1835 30 neu ernannte Pairs.

S. 195. Z. 16. Die Session wurde wirklich den 19. Juni ausgesetzt, wegen des Attentats auf den König am 4. Aug. wieder aufgenommen und erst am 11. Sept. 1835 geschlossen.

S. 230. Z. letzten Z. füge hinzu. Im J. 1835 bestanden in Frankreich 147 Spar-Cassen, von denen 110 ihre Fonds in den Staatsschatz geschüttet haben: diese Fonds beliefen sich am 1. Sept. 1835 auf 54,244,000 Fr. (14,652,880 Thl.).

S. 231. Z. letzt. Z. füge hinzu: Brewer, Geschichte der Französischen Gerichtsverfassung, Düsseldorf 1835 8vo.

S. 243. Z. 4. v. u. l. 113,400,000 Thl. st. 100,400,000 Thl.

S. 253. Z. 12. l. 32,000,000 Fr. st. 22,000,000 Fr.

S. 263. Z. 13. nach eröffnet. Nach dem Moniteur im Aug. 1835 ist das Budget für 1836

in den gewöhnlichen Ausgaben auf 998,861,075 Frcs.
— — — — Einnahm. auf 1,000,700,897 —

festgestellt. Demnach stünde ein Ueberschuss von 11,839,822 Frcs. zu erwarten.

S. 286. Z. 20. l. Bourbon st. Baurbon.

S. 292. Z. 21. l. taking st. toking u. Z. 25. l. Colquhoun st. Colquhonn.

S. 311. Z. 24. l. 58,676 st. 57,642.

S. 319. Z. 14. v. u. Die Bewohner von Van-Diemensland waren nach einer offic. Angabe am 1. Jan. 1834 31,551
— — — 1835 35,000, darunter

21,000 Freie, 14,000 Sträflinge bei kaum 2000 Weibern. Die Urbewohner waren auf 150 K. geschmolzen.

S. 380. Z. 8. v. u. l. die Copyholders hatten bis zur Reformbill st. haben.

S. 576. Z. 3. v. o. l. avvisera st. avissera und Z. 13. l. Commoners st. Commonen.

S. 606. Z. 17. l. Rechtsangelegenheiten st. Reichsangelegenh.

S. 612. Z. 19. l. der Grand-Jury st. des Grand-Jury. —



